Über

die Bildung der Ersten Kammern

in

Deutschland.

Über

die Bildung der Ersten Kammern

in

Deutschland.

Von

August Winter.

Tübingen, 1870.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp in Tübingen.

Inhalt.

Einleitung.

Ranke sagt am Schlusse seiner französischen Geschichte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, auf die Ereignisse seit dem Jahre 1789 hinweisend: „Eine Zeit trat ein, wo die alte Monarchie vollkommen zer„stört zu sein schien, und die Fluth der in Frankreich siegreichen Umwälzung, „Kirche und Staat vernichtend, sich über Europa ergoß. So weit ist es „jedoch nicht gekommen. Die Tendenzen der Revolution sind nicht wieder „beseitigt worden; aber ebensowenig haben sie vollkommen gesiegt. Die „historischen Entwickelungen des alten Europa und vor allem Frankreichs „haben nicht erdrückt, nicht einmal unterjocht werden können. Die Lebens„kraft der alten Ideen hat nicht allein Widerstand geleistet, sondern eine „überaus kräftige Rückwirkung ausgeübt. Durch Aktion und Reaktion ist „ein neues Weltalter heraufgeführt worden."

Wenn man aber glaubte, daß dies neue, durch Revolution und Reaktion heraufgeführte, Weltalter in seinem Wesen schon klar vor Aller Augen stände, wie die Sonne, wenn sie im fernen Osten den dunkeln Wolkensaum durchbrochen und den neuen, lichten Tag gebracht, so wäre man sehr in Irrthum. Die hundertjährige Jubel- oder Trauerfeier des Jahrs 1789 rückt näher und näher, und noch immer lautet das Siegel der Zeit: „Die Tendenzen der Revolution sind nicht wieder beseitigt worden, aber ebensowenig haben sie gesiegt."

Doch eben dies, daß in einem so langen Zeitraume und bei so hartnäckigem Kampfe weder das Neue das Alte, noch das Alte das Neue hat überwinden können, daß keines von Beiden dazu stark genug gewesen ist, enthält — so scheint es — einen sehr beachtenswerthen Fingerzeig. Es muß jedem von Beiden eine gewisse Lebenskraft einwohnen: sonst könnten sie ja nicht sein, geschweige denn sich gegen einander behaupten.

Und wie, hier steht doch nicht Volk gegen Volk, nicht Deutsche gegen Franzosen oder gegen welche andre Nachbarn; hier steht in demselben

Volke Kraft gegen Kraft, Glied gegen Glied, Genosse gegen Genossen. In demselben Volke leben diese Mächte, welche durch die Länge des Kampfs, in dem sie sich, trotz wechselnden Erfolgs, gegen einander behaupten, ihre Kraft zu leben darthun.

Man greift wohl nicht fehl, wenn man den Schluß zieht, daß jede von ihnen eine nothwendige Seite des Staats- und Volkslebens vertreten muß. In dem Alten und dem Neuen kämpfen nothwendige Faktoren des Staats- und Volkslebens mit einander. Das ist das Geheimniß ihrer unverwüstlichen Kraft; darum können sie sich nach jedem Falle aufs Neue erheben: der Staat, das Volk selbst würde dem Untergange geweiht sein, wenn es eines seiner wesentlichen Glieder dauernd entbehren sollte.

Aber beide nothwendigen Faktoren des Staats- und Volkslebens stehen in durchaus einseitiger Gestaltung, deßhalb einander fremd und als Gegensätze sich gegenüber.

Die Theile sind aus der richtigen Gliedrung des Gesammtkörpers herausgetreten; jeder will in seiner Einseitigkeit das Ganze sein oder repräsentiren, und nimmt für sich demnach das Recht und die Gewalt des Ganzen in Anspruch.

Der mittelalterlichen Ueberhebung der Aristokratie und Monarchie, vor der der übrige Theil des Volks zu einer dienenden Masse hinabsank, ist die Erhebung des von der Geltung im Staate ausgeschlossnen Volks, der Demokratie, gefolgt, die nun, als das auftretend, wozu jene sie gemacht, als Masse, und nicht als ein in seinen Gliedern geordneter Volkskörper, das Ding umkehrt und von Monarchie und Aristokratie nichts wissen will.

Bei dieser Desorganisation ist nicht nur das richtige Verhältniß der Theile zu einander und zu der Gesammtheit, das innre Lebensband der Glieder verloren gegangen, und eine gegenseitige Entfremdung eingetreten, sondern auch eine Verbildung, eine Mißbildung erfolgt, so daß die Theile in Wirklichkeit nicht mehr zu einander passen. Es sind daher jene beiden großen Gegensätze nicht etwa nur Gegensätze des Gefühls, der Stimmung (es wäre das in einem und demselben Volke schon tief zu beklagen, aber doch nur das Geringste); es sind vielmehr tief greifende sachliche Gegensätze: beide Theile können so wie sie sind, selbst wenn sie wollten, nicht neben einander bestehen.

Diese Erkenntniß, daß — um es zusammenzufassen — jede der beiden feindlichen Mächte, deren Kampf die Geschichte unsrer Tage hauptsächlich bestimmt, das Alte wie das Neue, einen nothwendigen Theil und Faktor des Staats- und Volkslebens in sich schließt, und daß diese nothwendigen Theile des Ganzen in Folge allseitiger Desorganisation wirkliche Gegensätze geworden sind, die auf die Dauer nicht mit einander gehen können: diese

Erkenntniß also ist eine unerläßliche Voraussetzung zur richtigen Beurtheilung unserer Zeit mit ihren Erscheinungen, unsrer Lage, unsrer Aussichten, unsrer Aufgabe, der endlichen Lösung und Ausgleichung.

Die nächsten Aussichten sind natürlich nicht erfreulicher Art. Es sind Aussichten auf Hader und Zwist, auf den unvermeidlichen Kampf der Glieder des Körpers mit einander, Aussichten auf den fortgehenden Wechsel von Revolution und Reaktion mit Zwischenperioden eines faulen Friedens, eines Friedens nach jener türkischen Auffassung, die unter dem Frieden mit den Ungläubigen nur einen durch die augenblickliche Noth gebotenen Waffenstillstand versteht, bis dahin geschlossen, daß man ihn mit Aussicht auf Erfolg wieder brechen kann.

In unserm Welttheil beruht nun schon Jahrhunderte hindurch die auswärtige Politik wesentlich auf dem Gleichgewicht verschiedner Hauptmächte. Wie oft ist es, bald von der einen, bald von der andern, versucht, das Gleichgewicht zu verrücken! Allein, wie gewaltige Kräfte auch für diesen Zweck in Bewegung gesetzt sind, noch immer hat sich, nach kurzem Erfolg, das Beginnen als eitel erwiesen. Es liegt darin, wenn ich nicht irre, einer der sichersten Beweise für die Nachhaltigkeit und Bedeutsamkeit der europäischen Kultur. Zu lebenskräftig sind diese Völker, zu mannigfach die in ihnen ausgestreuten und gepflegten Bildungskeime, als daß der Versuch einer einseitigen Herrschaft — und das ist ja doch die Universalmonarchie — nicht am Ende überlegene Kräfte gegen sich in die Schranken gerufen hätte. Das ist der Unterschied der europäischen Kulturwelt von den Asiaten, daß jene auf Völker angelegt ist und nicht auf Massen, daß in jener das Volk sich nach einem geistigen Gesetz zu einem lebensvollen Ganzen organisch gliedert, und nicht als Heerde und Horde durch die rohe Gewalt zusammengehalten wird, daß in ihr Erobrung und Gewalt nicht Zweck und Ziel und höchster Ruhm sein kann, vielmehr die physische Kraft einer höhren geistig-sittlichen Ordnung dienen soll. Hier, auf diesem geistigen Grunde, ist der sicherste Hort des europäischen Gleichgewichts. An ihm ist noch der letzte Versuch einer Universalmonarchie unter dem ersten Napoleon gescheitert. Die Verheerungen des nordischen Winters hätten sich ersetzen lassen: gegen die Erhebung und den Widerstand der Völker konnte kein Frühling, kein Sommer Rettung bringen, und die heuchlerische Lüge des Gefangenen von St. Helena, daß er eine freie Conföderation der Völker Europas gewollt, ist nur eine unfreiwillige Anerkennung der Macht, der er erlegen.

Auch die Haltbarkeit der innern Politik eines großen Kulturvolks der Neuzeit beruht wesentlich auf dem Gleichgewicht seiner innern Mächte: darauf, daß seinen Gliedern und den durch die Verbindung des Gleichartigen gebildeten Gliedergruppen ihr Recht und der ihnen in der Gesammtheit

gebührende Wirkungskreis nicht verkürzt, sondern geschützt und erhalten werde, und Niemand sich vermesse, die Andern unter eine schrankenlose Allgewalt zu beugen. Was der auswärtigen Politik der europäischen Kulturwelt die Universalmonarchie, das ist für die innere Politik des einzelnen Volks der Absolutismus: der gerade Gegensatz der Bedingungen des europäischen Kulturlebens. Weil es sich hier um geistig entwickelte Kreise handelt, kann man sie nicht, wie die willenlose Körperwelt, unter das unbeschränkte Machtgebot eines ihnen fremden Willens stellen. Dabei macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob der Absolutismus in der Form der Monarchie, oder von einer Aristokratie, oder von der Demokratie ausgeübt wird. Der Beifall und die Bewundrung, welche der englischen Verfassung in den verschiedensten Kreisen der Staatsgesellschaft gezollt ist und zum Theil noch gezollt wird, hatte seinen Grund hauptsächlich mit darin, daß man in ihr eine Verfassung fand, oder doch zu finden glaubte, welche alle einseitige Herrschaft — sowohl der Monarchie als der Aristokratie und auch der Demokratie — ausschlösse, vielmehr Jedem Recht und Berücksichtigung verbürge, indem sie Monarchie, Aristokratie und Demokratie in gebührender Weise zur Theilnahme an der Staatsgewalt berufe.

Da fällt es denn doppelt und dreifach schwer in's Gewicht, daß auf dem europäischen Festland „die Tendenzen der Revolution nicht wieder beseitigt worden sind, aber ebensowenig gesiegt haben“, und daß in Folge einer Desorganisation, deren Ursachen und Anfang weit in die Geschichte zurückgreifen, in einem und demselben Volke nothwendige Faktoren seines Gesammtlebens zu feindlichen Gegensätzen geworden sind, die mit einander gehen müssen und doch nicht mit einander gehen können; und es enthüllt sich das ganze Wirrsal und die tiefe Noth unseres Zustandes. Wie von einer dämonischen Macht ausgestreut, folgt Gewaltakt auf Gewaltakt: denn Beides, Revolution wie Reaktion, ist Gewalt an der Stelle der Rechtsordnung; in allem Andern verschieden, sind sie in der Gewaltsamkeit eins; hat man doch treffend Revolution die Reaktion von Unten und Reaktion die Revolution von Oben genannt. Es siegt einer der Streitenden. Allein kaum hat er die Zügel ergriffen, so stockt auch schon der Siegeslauf. In der Hitze des Kampfs ist er über das Ziel hinausgeschossen. Aber, ob er auch an sich hält und sich mäßigt, will es doch auf die Dauer nicht vorwärts. Sein Sieg ist der Anfang seiner Verlegenheit, und in der Verlegenheit kündigt sich schon die Niederlage an. Und wenn er es noch so redlich meinte, so vermöchte er doch nicht, dem andern, gleich ihm nothwendigen, Faktor des Staats- und Volkslebens, dessen Bedeutung er gar nicht zu würdigen weiß, dessen Wesen er gar nicht einmal versteht, genugzuthun. Tausend Interessen sehen sich durch ihn bedroht oder verletzt: sie

versagen ihre Mitwirkung. Und das ist eben die Eigenthümlichkeit eines hoch entwickelten Kulturlebens, daß der Körper der freien Zustimmung seiner Glieder — der hauptsächlicheren wenigstens — nicht entbehren kann: die Mittel, wodurch die asiatische Barbarei die Zustimmnng ersetzt, führen unter den europäischen Kulturvölkern nicht zum Ziele. So bleibt denn dem Sieger unter drei Dingen die unheimliche Wahl: entweder er versucht es weiter mit Gewaltsamkeiten, bereitet sich damit aber ein rasches Ende; oder er schlägt den friedlichen Weg einer gesetzlichen Regierung ein, läßt damit aber den Gegner wieder zu Athem und Kraft kommen; oder er übertäubt den innern Hader, indem er das Land in auswärtige Kriege stürzt. Selten wird der erste Weg betreten; schon eher der letzte, welcher die Katastrophe im Innern hinausschiebt, aber um so unheilvoller endet; das Gewöhnliche ist der zweite Weg. Da man sich jedoch unmöglich entschließen kann, den Feind unter dem Schutze einer gesetzlichen Regierung wieder Stellung nehmen und gar zur Macht gelangen zu lassen, so geht man jenen zweiten, friedlichen Weg nur zum Schein. Man greift nicht zur offnen Gewalt; allein unter der Larve des Friedens versucht man tausend kleine Mittel, den Gegner zu umgarnen, zu lähmen und niederzuhalten. Man beobachtet die Form des Gesetzes; allein in die gesetzliche Form hüllt sich die größte Ungesetzlichkeit. Man erkennt Verpflichtungen an, giebt ihnen aber durch künstliche Auslegung eine Deutung, daß sie den Berechtigten nicht nützen, oder hat immer neue Einreden, um die Erfüllung hinauszuschieben. Man giebt Freiheiten, knüpft sie aber an Bedingungen, die ihnen allen Werth nehmen. Hinter diesen Künsten bleibt der Gegner natürlich nicht zurück. Er gelobt Gehorsam, um desto sicherer und ungestörter zum Widerstande zu rüsten. Er fügt sich in die vorgeschriebenen Ordnungen, um sie desto leichter zu umgehen; er leistet auch etwas in den gesetzlichen Ungesetzlichkeiten. Er stellt an die Regierung Fordrungen, die er selbst an ihrer Stelle zu erfüllen gar nicht gemeint sein kann. Er ist unermüdlich, unter den friedlichsten Formen sie zu reizen und in Verlegenheit zu setzen. Er stürmt die feindliche Feste nicht, aber er unterhöhlt sie. Doch wozu diesen Krieg unter dem Schein des Friedens weiter ausmalen? Allen öffentlichen Verhältnissen drückt er das Siegel tiefster Unwahrheit auf, und aus dem verderbenschwangern Boden schießt wuchernd empor die Saat der Verstellung und List, des Trugs und der Heuchelei, der Lüge und Verläumdung, der Leidenschaft, des Hasses, der Bosheit aller Art. Jenes traurige Vorrecht des alten diplomatischen Verkehrs, das als Staatskunst preisen zu dürfen, was der schlichte, einfache Sinn Betrügerei nennt, und dessen sich zu rühmen, was im gewöhnlichen Leben jeder rechtliche Mann als verächtlich von sich weist, überträgt sich auf den innern Parteistreit und droht, in immer weitere

Kreise sich verbreitend, alle Begriffe von Gesetz und Sitte zu verwirren. Auf diesem, von allen Seiten und um die Wette unterwühlten, Grunde ist nichts mehr fest, und in dem unaufhörlichen Zusammenstoß entgegengesetzter Strömungen jede Kraft verbraucht und verloren, welche das Staatsschiff hindurchzusteuern sich vermißt, oder das Steuer in die Hand zu nehmen, nicht umhin kann. Nicht auf dem eignen Werthe beruhen die Aussichten dieser Parteien, sondern auf der Unmöglichkeit, in welcher der Gegner sich befindet, die Gewalt zu behaupten, und jede zahlt, indem sie das Ziel ihres Ringens erreicht, auch schon die Sühne ihrer Schuld.

Aber über diese unerquicklichen nächsten Zeiten hinaus eröffnet jene Auffassung, daß jede der beiden streitenden Mächte, das Alte wie das Neue, einen nothwendigen Theil und Faktor des Staats- und Volkslebens in sich schließt, und daß nur in Folge von Desorganisation und Mißbildung zum Gegensatz geworden ist, was sich harmonisch ergänzen sollte, doch auch wieder die Aussicht auf die endliche Versöhnung und Ausgleichung, auf einen Frieden, der durch den reichen Segen einer höhren Entwicklung alle Leiden und Opfer des Kampfes überschwänglich vergilt.

Was heißt das denn: Theile eines und desselben Ganzen, Glieder eines und desselben Körpers, Bürger eines und desselben Landes, Genossen eines und desselben Volks stehen in schroffem Gegensatz? Sie haben das höhre Lebensgesetz des Körpers, dem sie als Glieder angehören, nicht begriffen, und sich in einseitiger Selbstverkennung verloren.

Eben in diesem höhren, die Einseitigkeiten der Gegensätze aufhebenden, organischen Lebensgesetze des Volkskörpers der Neuzeit ist die Lösung zu finden. Es ist die Seele des Körpers und aller seiner Glieder. Es ist der Geist, welcher das Chaos entwirrt und die Getrennten zur Einheit zurückführt. Nur durch die lebendige Kraft organischer Gestaltung kann die Desorganisation, nur durch gesunde Bildung die Mißbildung, nur durch das wirklich Positive der Geist der Verneinung und Auflösung überwunden werden.

Allerdings stehen wir damit an einem weiten Wege.

Die Epochen der Weltgeschichte oder auch nur der Geschichte eines großen Kulturvolks messen sich nicht nach Tagen und Monaten, sondern nach Generationen und Jahrhunderten. Zwischen dem Deutschland der kleinen Gaustaaten und Gauverbände mit seinen freien Wehrmannen und dem Deutschland des ausgebildeten Feudalwesens liegen Jahrhunderte. Es ist da kein Konstitutionsplan, der auftaucht und angenommen wird, und nun mit einem Male den neuen Zustand heraufführt. Große Weltereignisse brechen herein, denen der kindlich einfache Zustand unsres Volks nicht gewachsen ist. Er kämpft dagegen an; er kann sich im Kampfe nicht

behaupten: wirre Verhältnisse zunächst, aus denen langsam und allgemach sich eine neue Staatsordnung entwickelt. Und wiederum der Untergang des Feudalwesens und das Emporkommen des Staats der militärisch-bureaukratischen Centralisation ist nicht das Werk eines Moments gewesen: Generationen sinken ins Grab, bevor diese Wandlung vollendet ist. Was würde der Wehrmann des Germanien der Gaustaaten und der Gauverbände, in der Zeit, wo diese Art des öffentlichen Wesens zu sinken begann, gesagt haben, wenn man als dessen Nachfolger ihm das Germanien der feudal-hierarchischen Zeit unter dem einen Könige mit seinen Lehnsherzögen und Lehnsgrafen und Rittern gezeigt hätte, denen die Mehrzahl der Nachkommen der alten freien Wehrmannen dienend die Scholle baut? Wie würden wiederum zu der Zeit, wo das feudale Germanien äußerlich zwar noch in vollem Glanze, aber über seinen Höhepunkt doch schon hinaus war, alle diese feudalen Größen es aufgenommen haben, wenn man, in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts vorausgreifend, an ihrer Stelle die Gleichheit der Unterthänigkeit, soweit nicht etwa dem selbstlosen Nichts die Gnade einen glänzenden Schein leiht, ihren Blicken enthüllt hätte? So ist es hienieden: nicht nur dem Christenthum ist es in seiner Erstlingszeit begegnet, den Einen, den Griechen, eine Thorheit, den Andern, den Juden, ein Aergerniß zu sein; bei dem beginnenden Wechsel der Zustände am Eingange neuer Weltepochen erscheint das neue Werden dem gewordenen Alten zunächst immer als Thorheit und Aergerniß; als Thorheit der Menge der Unwissenden, welche das unscheinbare Fahrzeug zu einer weiten Reise durch Sturm und Gefahr vom Ufer abstoßen sehen, aber in ihrer Kurzsichtigkeit das ferne Ziel, welchem das Steuer zueilt, nicht erkennen oder nicht begreifen; als Aergerniß Allen, die bei dem neuen Werden für sich keinen Gewinn, sondern Verlust zu finden glauben. Wie glücklich sind in unsern Tagen diejenigen, welche in einem Moment Deutschland umgestalten zu können wähnen, so daß es nun daſtände, ein neuer, mächtiger Bau für Jahrhunderte! Dasselbe Geschlecht, welches in seiner Aufklärung der alten Künste der Zauberer spottet, ist noch so wenig aufgeklärt, daß es an politischer Zauberkunst sich abmüht. Glücklicher Sinn, dem jeden Augenblick die Hoffnung lacht, aus dem wogenden Meer der gährenden Kräfte werde nun das holde Bild seiner Phantasie auftauchen! Wenn nur die ewige Täuschung nicht wäre! Einen Vortheil gewähren alle diese Pläne, die Neugestaltung Deutschlands auf der Stelle zu vollbringen: daß sie sich nämlich denen, welche in so großer Erregung noch Leidenschaftslosigkeit bewahren und mit Ruhe den Dingen auf den Grund sehen, auf der Stelle als Hirngespinst und Irrthum erweisen. Und zwar als Irrthum nicht nur hinsichtlich der Zeit, welche zur Neugestaltung erforderlich ist (dies

wäre noch das Geringste), nein — und das trifft den entscheidenden Punkt — als sachlicher Irrthum, als leeres Hirngespinst und Irrthum über das Wie, über die Art der Neugestaltung, somit auch über die Wege, die dahin führen. Denn indem der Bau auf der Stelle fertig werden soll, müssen natürlich die Bausteine genommen werden, wie sie jetzt gerade sind. Wie aber? Gehen wir noch einmal auf den Satz zurück, womit Ranke als dem Ergebniß der Betrachtung eines Kampfes durch mehrere Generationen schließt: „die Tendenzen der Revolution sind nicht wieder beseitigt worden, aber ebensowenig haben sie vollkommen gesiegt;" keine der beiden kämpfenden Mächte hat sich stark genug gezeigt, die andere dauernd zu überwinden. Was bleibt dann aber, folgerten wir weiter, da sie doch nicht ewig mit einander kriegen können, wenn nicht Volk und Vaterland in wüster Fehde zu Grunde gehen soll, anders übrig, als in einem höheren organischen Lebensgesetze — nicht etwa den einseitigen Prätensionen der beiden Theile nachzugeben (das könnte niemals zum Ziele führen), wohl aber das Lebensfähige und Berechtigte von beiden zur lebensvollen Einheit zusammenzufassen, und so den Gegensatz in Harmonie aufzulösen? Allein damit ist dann auch gesagt, daß es sich um mehr handelt, als nur um eine neue Form oder einen neuen Mechanismus. Man kann nicht neben die alte Erbmonarchie ein Demokratenparlament stellen und sagen: ihr sollt nun eins sein; seid es denn auch; wenn aber nicht, so soll jene thun, was dieses vorschreibt; oder dieses bewilligen, was jene verlangt. Nein, die Sache geht tiefer. Jenes Zusammenfassen des in den beiden kämpfenden Theilen, dem Alten und dem Neuen, Berechtigten zu einer höhren organischen Einheit, setzt eine innere Umwandlung Beider voraus, welche ihr Zusammenwirken als mitbestimmender Glieder eines höhren Organismus möglich macht. Nur, einseitig gefaßt, sind Monarchie, Aristokratie und Demokratie Gegensätze. Es giebt eine Staatsform, in welcher alle drei ihr Recht, ihren Platz und ihre Ehre finden und in dem Gesammtorganismus des Volks einträchtig zusammenwirken zum Heile des ihnen allen gemeinsamen Vaterlandes, das eben in diesem Zusammenwirken aller seiner Glieder — eines jeden an der ihm gebührenden Stelle — zu seiner höchsten Entfaltung gelangt. In dieser Staatsform kann natürlich die Monarchie keine absolute sein, die Aristokratie das Volk nicht als die misera contribuens plebs betrachten, aber auch die Demokratie nicht ein Massenchaos an die Stelle des Volks setzen, und den Monarchen und die Aristokratie in den Atomen ihrer Masse untergehen lassen. Das ist es nun: die Bausteine, wie sie jetzt sind, können dem Baue der neuen, bleibenden Stätte nicht dienen; mit den Bausteinen, wie sie jetzt sind, kommt man über Provisorien nicht hinaus. Erst wenn man davon sich überzeugt, begreift

man die Größe der Wandlung, die Noth thut. Man entsagt der Thorheit, mit einem andern politischen Formenspiel die Geister zu bannen. Man fühlt sich vor einem inneren Lebensprozeß, der in langem, schwerem Kreißen das Neue zur Welt fördert. Und zwar vor einem Lebensprozeß nicht nur politischer Art. Man fühlt es, was es heißt, unser Zeitalter sei überhaupt eine Uebergangsepoche zu einer andern Kulturstufe. Man steht mit den politischen Kämpfen zugleich vor den kirchlichen, und mit den politischen und kirchlichen zugleich vor den socialen. Man sieht die letzten Schatten des Mittelalters sich neigen, und die vollendete Schöpfung der Neuzeit den Weltschauplatz einnehmen. Erst im Lichte dieses universellen Kampfes erhält der politische Kampf in dem Herzen Europas, in unserem Deutschland, wie seine universelle Bedeutung, so Ausgang und Ziel.

In einem andern Buche habe ich über „die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft“ geschrieben. Es war der Plan jenes Werkes, im Gegensatz zu dem immer weiter um sich greifenden Auflösungsprozeß unserer Tage, welcher das Volk in eine haltlose Masse von Atomen zu zersetzen droht, wieder feste organische Grundlagen für die Volksvertretung aufzustellen, und aus diesen dann auf organischem Wege von der Stufe der Gemeinde bis zur höchsten Stufe des Staatslebens die Volksvertretung hervorgehen zu lassen. In den organischen Gliederungen des Volkes nach Berufständen (oder Genossenschaften der Berufsgleichen), glaubte ich, seien jene Grundlagen zu finden. Es wurde dabei natürlich auch die Bildung der Ersten Kammern besprochen; nach dem Plane des Werkes konnte dies indeß kaum anders als in der Form einer Skizze geschehen. In der gegenwärtigen Schrift habe ich die Bildung der Ersten Kammern in Deutschland zum Gegenstande einer näher eingehenden Darstellung gemacht. Ich werde im ersten Abschnitt verschiedene bisher gemachte Versuche, eine Erste Kammer zusammenzusetzen, besprechen. Stellt sich dabei heraus, daß die Versuche verfehlt sind, so wird nicht nur der Raum von unnützen und schädlichen Baulichkeiten frei, sondern die Feststellung des richtigen Prinzips, wonach eine Erste Kammer gebildet werden muß, auch schon vorbereitet. Nur dies ist der Zweck des Abschnitts. Er wird deßhalb sich nicht über alles verbreiten, was aus dem Gebiete der wissenschaftlichen Thätigkeit oder des praktischen Lebens möglicher Weise hereingezogen werden könnte, auf der andern Seite aber auch seine Auswahl nicht auf die Versuche in Deutschland beschränken. Der zweite Abschnitt wird das Prinzip für die Bildung der Ersten Kammern unmittelbar ins Auge fassen und zu bestimmen suchen. Bevor jedoch von dem Prinzipe die Anwendung gemacht wird, möchte es zweckmäßig, wenn nicht gar unerläßlich sein, den geschichtlichen Boden, auf dem wir mit unserem Gegenstande stehen, zu betrachten,

wenn anders Gegenwart und Zukunft immer die reifere Entwicklung der Vergangenheit sein soll. Der dritte Abschnitt wird sich daher mit dem Reichstage und den Landtagen in Deutschlands früherer Zeit beschäftigen. Gleichfalls wird es geboten sein, jenem politischen Körper, welchen man als das Ur- und Musterbild der Ersten Kammern zu betrachten gewohnt ist, dem Oberhause in England, dem Mutterlande des Zweikammersystems, einen Abschnitt zu widmen. In diesem vierten Abschnitt, sowie in dem vorhergehenden dritten wird sich zugleich Gelegenheit bieten, die Richtigkeit des im zweiten Abschnitt aufgestellten Bildungsprinzips auch an den geschichtlichen Thatsachen zu prüfen, und eine Anzahl einzelner, für unsern Gegenstand wichtiger, Fragen wird sich am deutlichsten hier, im Lichte der geschichtlichen Thatsachen, besprechen lassen. Erst der fünfte Abschnitt wird also die Neubildung der Ersten Kammern in Deutschland nach dem im zweiten Abschnitt entwickelten Grundgedanken zu geben suchen. Wie man aber nach Vollendung eines Baues immer prüfen soll, ob das Werk, als Ganzes und in seinen einzelnen Theilen, auch dem Grundriß entspricht, so wird der folgende sechste und letzte Abschnitt in einem „Rückblick" zu untersuchen haben, ob denn auch wirklich die neue Gestaltung das im zweiten Abschnitt aufgestellte Bildungsprinzip verkörpert, ob sie mit der in der Einleitung entwickelten politischen Grundanschauung in Einklang steht, und zu ihrem Theile der Aufgabe zu dienen geeignet ist, die beiden großen, in demselben Volke mit einander kämpfenden, Gegensätze des Alten und des Neuen, ihrer Einseitigkeit und damit ihres Gegensatzes entkleidet, in einem höheren Organismus harmonisch wieder zusammenzufassen.

Erster Abschnitt.

Gemachte Versuche.

So groß die Zahl der Verfassungen ist, welche in den letzten hundert Jahren gegeben oder wenigstens besprochen und berathen sind, so läßt sich doch aus den dabei gemachten oder empfohlenen Versuchen, eine Erste Kammer zu bilden, das für unseren Zweck Wichtige unter wenige Kategorien zusammenfassen.

1.

Zur Veranschaulichung des unterscheidenden Merkmals der ersten Kategorie wird man am besten an die norwegische Verfassung von 1814 anknüpfen. In Norwegen wird bekanntlich der ganze Reichstag (das Storthing) als eine einzige Versammlung vom Volke gewählt. Aber diese, den ganzen Reichstag bildende, eine Volkskammer wählt nach ihrem Zusammentritt aus ihrer Mitte einen Ausschuß von so viel Personen, daß sie zusammen ein Viertel der ganzen Volkskammer ausmachen. Bei den Verhandlungen des Reichstags tritt nun dieser Ausschuß von einem Viertel der Volkskammer als besonderer Körper (Lagthing) den übrigen drei Vierteln der Volkskammer (dem Odelsthing) gegenüber. Jedes der beiden Thinge beräth und beschließt für sich. Wenn jedoch das Lagthing einen Beschluß des Odelsthings — nur das Odelsthing hat nämlich das Recht des Antrages, und die Vorschläge der Regierung gehen zuerst an das Odelsthing: wenn also das Lagthing einen Beschluß des Odelsthings zweimal zurückgewiesen hat, so kommt das ursprüngliche Verhältniß in seiner vollen Reinheit wieder zum Vorschein: der Viertelausschuß oder das Lagthing tritt mit der Dreiviertelkammer oder dem Odelsthing zu der einen vom Volke gewählten Kammer wieder zusammen, und diese eine Volkskammer faßt nun (nach gewissen näheren Bestimmungen) den endgültigen Reichstagsbeschluß.

Es liegt am Tage, daß der Viertelausschuß oder das Lagthing nicht eine Erste Kammer sein kann. Er unterscheidet sich von den gewöhnlichen

Kammerausschüssen anderer Länder im Wesentlichen nur durch erweiterte Befugnisse, und man könnte die Bildung desselben füglich als Ausfluß einer in der Verfassung selbst enthaltenen Bestimmung der Geschäftsordnung bezeichnen. Auch kommt es den Norwegen selbst nicht in den Sinn, daß sie eine Erste Kammer hätten; die meisten unter ihnen würden vielleicht sogar dagegen protestiren, wenn man ihr Lagthing für eine Erste Kammer ausgäbe. Ich bin auch weit davon entfernt, ihnen daraus einen Vorwurf zu machen, daß ihre Verfassung eine Erste Kammer nicht kennt. Das Zweikammersystem mit einer Ersten und einer Zweiten Kammer setzt ein hoch entwickeltes Staatsleben voraus; nur unter dieser Voraussetzung hat es Sinn und Bedeutung. Ein kleines Volk von Gebirgsbauern und Fischern, fern von den Schauplätzen der wechselnden politischen Ereignisse, spärlich ausgestreut über ein großes Land, das sich bis zum äußersten Norden unseres Welttheils, dem Nordkap, hinaufzieht, wo die Sonne im Jahre zwei Monate lang nicht aufgeht — ein Volk, welchem die Natur selbst, in der es lebt, das einfache Gesetz fester Ordnung und Sitte mit unabweisbarer Nothwendigkeit aufprägt, kann sich natürlich zu den Verfassungsformen eines ausgebildeten Kulturlebens nicht versteigen, bedarf derselben aber auch nicht.

Nach dem angeführten Beispiele des norwegischen Storthings wird es einleuchten, daß man deßhalb noch nicht berechtigt ist, das Vorhandensein der beiden Kammern des Zweikammersystems — einer Ersten und einer Zweiten — anzunehmen, weil in einem Reichstage oder Landtage bei den Berathungen der äußeren Form nach zwei besondere Berathungskörper hervortreten. Obgleich die genaue Bestimmung der unterscheidenden Merkmale einer Ersten Kammer erst in den zweiten Abschnitt gehört, so darf doch hier schon als feststehend vorausgesetzt werden, daß in dem Zweikammersystem nur eine der beiden Kammern eine Volkskammer ist, nicht aber beide Kammern Volkskammern sind, daß vielmehr nach diesem System neben der einen Volkskammer ein anderer Faktor des Staatslebens als gleichberechtigter Körper für das Gesetzgebungswerk steht, und daß gerade in diesem Zusammenwirken der Volkskammer und des andern Faktors des Staatslebens die große Bürgschaft gefunden wird, welche für eine gedeihliche Lösung der schwierigen Aufgaben der Gesetzgebung in dem Zweikammersystem liegen soll. Wenn irgendwo, so ist es hier dringend geboten, daß man nicht nur für die äußere Form Sinn und Blick hat, sondern auch das Wesen begreift, das in der Form zum Ausdruck kommen, dem die Form daher nur dienen soll. Das Zweikammersystem ist nicht ein willkürliches Formenspiel, welches man sich bald so, bald so, wie es gerade beliebt, zusammenlegen könnte; es hat seinen lebendigen Grund in

der Bildungsgeschichte und dem Geiste der englischen Verfassung, und obgleich es in seiner Anwendung einer reichen Mannigfaltigkeit Raum giebt, so kann es diesen seinen Lebensgrund doch weder im praktischen Staatsleben noch für die wissenschaftliche Bearbeitung verläugnen. Je größer, mit dem zunehmenden Kampfe der Revolution und der Reaktion, die Verwirrung der politischen Begriffe auf dem Festlande wird, desto nothwendiger ist es, das Zweikammersystem in seinem unterscheidenden Wesen scharf und bestimmt hinzustellen, und der Menge der Halben und Schwankenden in den entscheidenden Augenblicken der Krise nicht den Wahn oder die Ausrede zu lassen, sie ständen für eine Staatsform, zu der sie ein dunkel empfundenes Bedürfniß einer haltbaren Staatsordnung hinzieht, noch ein, während sie schon den Mächten des Umsturzes und der Zerstörung verfallen sind.

Ich kann jetzt die unter die erste Kategorie zu zählenden Versuche, eine Erste Kammer zu bilden, näher bezeichnen: sie geben an der Stelle der Ersten Kammer eine andere Volkskammer, also statt einer Ersten und einer Zweiten Kammer zwei Zweite Kammern; sie schieben dem Zweikammersystem das System einer doppelten Volkskammer unter.

Am Anschaulichsten würde dies sein, wenn dieselben Wähler mit derselben Wahlhandlung zwei Abgeordnete wählten, von denen — sei es durch das Loos, oder durch eine besondere Bezeichnung der Wähler selbst — der eine für die Erste, der andere für die Zweite Kammer bestimmt würde. So klar und einfach liegt der Fall nun freilich nirgends vor. Man will sich wenigstens überreden können, daß man zwei verschiedene Berathungskörper geschaffen habe. Man stellt für die Wahl zur Ersten Kammer nicht ganz dieselben — ich will sogar sagen, abweichende — Bedingungen als für die Wahl zur Zweiten Kammer, ohne daß jedoch das Ergebniß der Wahl zur Ersten Kammer eine im Wesentlichen andere als die Zweite Kammer sein könnte. Ich wiederhole, „eine in ihrem Wesen andere" Kammer: denn nur auf das Wesentliche kommt es hier natürlich an.

Die Abweichungen in den Bedingungen für die Wahl zur Ersten Kammer beziehen sich entweder nur auf das Wählerrecht, oder nur auf die Wählbarkeit*), oder auf Wählerrecht und Wählbarkeit zugleich. Außerdem kommen in den mehr das Aeußere der Sache betreffenden Bestimmungen

*) Ich gebrauche die Ausdrücke „aktives Wahlrecht" und „passives Wahlrecht" nicht. Wollte man auch davon absehen, daß sie fremde Wörter enthalten, so werden sie doch dem Volke nie verständlich sein. Die deutsche Sprache hat die beiden die Sache treffend und vollkommen bezeichnenden Ausdrücke „Wählerrecht" und „Wählbarkeit" nach ihren Gesetzen der Wortbildung zu ihrer Verfügung. Ein passives Recht ist zudem ein Unsinn.

der Wahlgesetze Abweichungen vor; z. B. hinsichtlich der Dauer des Wahlauftrags, oder hinsichtlich der Zahl der Abgeordneten, oder hinsichtlich der Entschädigung für die mit der Theilnahme am Reichs- oder Landtage verbundenen Kosten.

Daß die Mitglieder der einen Kammer auf drei oder vier, die der andern auf sechs, oder acht, oder neun Jahre gewählt werden; daß Bezirke, welche in die eine Kammer zwei Abgeordnete schicken, in die andere nur einen entsenden; daß man die Tagegelder oder einen die Tagegelder ersetzenden Pauschsatz für die eine Kammer etwas höher stellt, als für die andere — alles das kann natürlich in dem Wesen der beiden Kammern keine Verschiedenheit hervorbringen. Das Eine mag zweckmäßiger sein als das Andere; aber auf dergleichen den Unterschied der beiden gesetzgebenden Körper stellen wollen, hieße in Wahrheit, mit großen Dingen nach Kinderart Spielerei treiben.

Eher könnte schon von Einfluß sein, daß die Mitglieder der einen Kammer gar keine Tagegelder oder sonstige Entschädigung für ihre Ausgaben erhalten sollten, wohl aber die der andern Kammer. Eine solche Bestimmung könnte mehr oder weniger die Wirkung eines Wählbarkeitscensus für die eine Kammer haben sollen, indem nur Wohlhabende auf eigene Kosten an der Versammlung Theil zu nehmen im Stande wären. Insofern würde auf diese Bestimmung Anwendung finden, was später über den Wählbarkeitscensus als versuchtes Mittel, eine Erste Kammer zu bilden, gesagt werden wird. Es ist übrigens schwer, die Tragweite der Versagung von Tagegeldern oder einer ähnlichen Entschädigung zu ermessen. Die Bewohner der Hauptstadt, in welcher der Reichs- oder Landtag seine Sitzungen hält, erhalten dadurch eine Art Vorzugsrecht, weil für sie die Theilnahme an den Berathungen mit keinen oder doch nur geringen Ausgaben verbunden ist; in der Hauptstadt sind aber diejenigen Klassen, welchen man durch die Versagung der Tagegelder den Eintritt in die Vertretung zu erschweren meint, besonders zahlreich. In Zeiten, wie die unseren, wo sich für den Ehrgeiz an einen Sitz in dem Reichstage oder Landtage so viele — wirkliche oder erträumte — Aussichten knüpfen, läßt sich ferner auch von den weniger Bemittelten Mancher durch die Versagung von Tagegeldern von der Annahme einer Wahl nicht abschrecken, und das Opfer, welches der Einzelne nicht zu bringen vermag, übernimmt bei scharfer Ausprägung des Parteiwesens die Partei durch Aufbringung von Beisteuern, wenn sie die Sache des Opfers werth hält. Für sich allein und als bloßes Parteimittel gebraucht, wird, glaube ich, die Versagung von Tagegeldern das Schicksal aller bloßen Parteimittel theilen, nämlich für den Augenblick wenig Nutzen, und in der Folge viel mehr Schaden bringen.

Die Organisation der großen Staatskörper wird jedenfalls nicht durch kleinliche Parteitaktik zu erreichen sein.

Die Abweichungen in den Bedingungen für die Wählbarkeit zu der einen Kammer von den Bedingungen für die Wählbarkeit in die andere liegen in der Forderung einer längeren Ansässigkeit im Lande, oder eines höheren Alters, oder eines Census oder höheren Census.

In der französischen Verfassung von 1795 waren für die gesetzgebende Gewalt zwei Körper aufgestellt: der Rath der Fünfhundert und der Rath der (250) Alten. Beide Körper waren Volkskammern; sie wurden vom Volke gewählt, und zwar waren die Wähler für beide dieselben Personen. Indeß sollte in dem Rath der Alten doch eine Art konservativen Elements dem Rath der Fünfhundert gegenüberstehen; der revolutionäre Höhepunkt der Conventszeit war schon überschritten, die Gegenströmung hatte begonnen. Es war deßhalb bestimmt, daß die Mitglieder des Raths der Alten funfzehn Jahre vor ihrer Wahl in Frankreich gewohnt haben und vierzig Jahre alt sein müßten, während bei den Fünfhundert zweijähriger Aufenthalt in Frankreich und ein Alter von dreißig Jahren genügen sollten. Diese Unterschiede waren jedoch für das Wesen der beiden Kammern ohne alles praktische Ergebniß. Man hätte sich das voraussagen können, wenn man nicht bloß mit theoretischen Sätzen gerechnet hätte.

Die Frage nach der längeren oder kürzeren Ansässigkeit im Lande ist für die Wahlen in die gesetzgebenden Versammlungen eines noch in der Kolonisation begriffenen Staates Amerikas oder Australiens von Bedeutung, dagegen für Frankreich oder die größern Staaten in Deutschland oder jeden andern Kulturstaat Europas von wenigstens mittlerer Größe *) gleichgültig. Die Zahl der Einwanderer ist hier so gering, daß sie bei den Wahlen in der Masse des Stamms der Bevölkerung verschwinden. Es ist deßhalb kein Bedürfniß, daß man sie bei den Wahlen anders stelle, als die eingeborenen Staatsbürger, vielmehr das Richtige, daß man diejenigen, welche man unter die Seinen, als Mitbürger des Gemeinwesens, aufgenommen, nun auch von dem Augenblick ihrer Aufnahme in den Staatsverband an der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte genießen lasse. Wie man indeß hierüber auch urtheile, jedenfalls wird sich praktisch eine Verschiedenheit der beiden Kammern dadurch nicht begründen oder auch nur mit begründen lassen, daß man bei den Eingewanderten für die Wählbarkeit oder das Wählerrecht zu der einen Kammer eine längere Ansässigkeit

*) Für kleine Stadtstaaten wie Genf kann die Frage gleichfalls ihre Wichtigkeit bei der Bildung der Vertretung haben; aber in solchen Kleinstaaten kann natürlich nicht von zwei Kammern die Rede sein; sie kommen hier also nicht in Betracht.

im Lande fordert als für die Wählbarkeit oder das Wählerrecht zu der anderen.

Wie leicht man mit allgemeinen theoretischen Sätzen auf dem Gebiete des praktischen Staatlebens fehlgreift, zeigt sich besonders auch bei den Versuchen, die Verschiedenheit des Lebensalters für die Bildung zweier verschiedenen Kammern zu benutzen. Es ist anthropologisch ganz richtig und Jedem aus dem gewöhnlichen Leben bekannt, daß bei einem Menschen von 40 Jahren mehr Einsicht und Erfahrung, auch mehr Besonnenheit und Mäßigung vorausgesetzt werden kann, als bei einem Menschen von fünfundzwanzig Jahren. Daraus aber zu folgern, daß man durch die Staatsbürger von 40 Jahren eine Kammer von größerer politischer Einsicht und reiferer politischer Erfahrung, als durch die Staatsbürger von 25 Jahren schaffen könnte, wäre ein Fehlschluß. Denn worin nimmt die Einsicht und Erfahrung des Menschen mit den Jahren zu? Hauptsächlich und vor allem in seinem Geschäfte und Berufe. Es ist wahr, es verbindet sich damit eine gewisse richtigere Weise, die Menschen und die Dinge zu nehmen; allein so wenig man mit dieser richtigeren Weise, die Menschen und die Dinge zu nehmen, im 40. Jahre ein Arzt oder Advokat oder Gelehrter wird, so wenig wird man damit ein Staatskundiger. Es gehört dazu der besondre Beruf des Arztes, des Advokaten, des Gelehrten und ebenso des Staatskundigen. In diesem seinem Berufe wird der Arzt, der Advokat, der Gelehrte, der Staatskundige im Alter von 40 Jahren in der Regel mehr leisten als im Alter von 25 Jahren; aber ohne besondre Berufsbildung wird man von der ärztlichen Kunst, von der Advokatur, der Gelehrsamkeit und ebenso von der Staatskunst im 40. Jahre eben nicht viel mehr wissen, als im 25. *). Täusche man sich doch darüber nicht, daß man in der großen Mehrheit des Volks keine Politiker zu suchen hat, keine besondre Staatskunde oder gar Staatskunst, sondern Volksmeinungen und Ansichten über politische Dinge, und, von diesen Volksmeinungen und Ansichten getragen, den im Verfassungsstaat in Betracht kommenden Volkswillen. Die Volksmeinungen und Ansichten über die großen Fragen des Staatslebens unterscheiden sich nach den Altersklassen der Volksgenossen sehr wenig; das Unterscheidende liegt in Berufstand und Lebensstellung. Im Arbeiterstande, wenn er seine Herzensmeinung offen aussprechen kann, wird man ungefähr denselben Anschauungen begegnen, man mag mit den

*) Es liegt, beiläufig bemerkt, in diesen Wahrheiten mit ein wichtiger Grund, warum der wirkliche Ausdruck der Willensmeinung des Volks nur auf dem Wege ständischer Gliederung, d. h. der Gliederung nach Berufständen gefunden werden kann.

jüngeren oder mit den älteren Männern reden. Das Richtige ist, daß man für die Bildung der gesetzgebenden Versammlungen gar keine Altersunterschiede aufstellt, so wenig in Betreff des Wählerrechts, als in Betreff der Wählbarkeit, sondern es an der Volljährigkeit als demjenigen Alter, wo der Mensch zum selbständigen Denken und Handeln gereift erscheint, genug sein läßt, falls nur das Volljährigkeitsalter überhaupt richtig bestimmt ist. Die Altersunterschiede, welche man bei dem Wählerrecht, je nachdem zu der einen oder zu der anderen Kammer gewählt werden soll, angenommen oder vorgeschlagen hat, sind zudem so gering, daß sie auf reine Künstelei hinauslaufen. Und was die Wählbarkeit betrifft, so lassen sich für die wenigen Sitze in einem Rathe der vierzigjährigen Alten unter den wählbaren Alten genug Personen finden, welche die Meinungsgenossen der wählenden Jungen sind. In kleinen Republiken mag es unter Umständen gerathen sein, für gewisse Staatsämter und für die Volksvertretung das Wählbarkeitsalter hinauszuschieben, um den Einfluß junger ehrgeiziger Feuerköpfe auf die leicht erregbare Masse zu beschränken: in größeren Ländern tritt diese Gefahr vor andern in den Hintergrund, welchen man nur mit tiefer greifenden Mitteln begegnen kann. Ein höheres Wählbarkeitsalter für sich allein oder in Verbindung mit so unwesentlichen Dingen, wie die längere Ansässigkeit der Eingewanderten in einem schon dicht bevölkerten Staate, ist für die Bildung einer Ersten Kammer ohne praktische Bedeutung. Nur bei wichtigen Beschränkungen anderer Art könnte es, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Bedeutung einer Zugabe erhalten. Es ist dies in Belgien bei dem Senate nach der Verfassung von 1831 der Fall. Um in den belgischen Senat gewählt werden zu können, muß man an direkten Steuern in Belgien jährlich wenigstens tausend (holländische) Gulden zahlen. Rechnet man zu tausend Gulden direkten Steuern den entsprechenden Betrag indirekter Steuern, so erhält man eine, auf eine einzige Person fallende, Steuersumme, von der eine Anzahl Familien — Männer, Frauen und Kinder — leben könnte. Die Zahl der Personen, aus welchen in den Senat gewählt werden kann, ist hienach schon sehr klein. Nun kommt hinzu, daß der Gewählte wenigstens vierzig Jahre alt sein muß, während ein Mitglied des Repräsentantenhauses nur fünfundzwanzig Jahre alt zu sein braucht. Von der kleinen Zahl der nach dem Census in den Senat Wählbaren wird hiedurch noch ein bedeutender Bruchtheil hinweggenommen. Die Reichthumsaristokratie, aus welcher der Senat gewählt werden muß, erhält auf diese Weise ein noch schärferes Gepräge.

Wir berühren mit dem Census die dritte der oben angegebenen Abweichungen in den Bedingungen für die Wählbarkeit zu der einen Kammer von den Bedingungen für die Wählbarkeit in die andere. Wenn zu beiden

Kammern dieselben Personen oder ungefähr dieselben Personen wählen, so erhält man dadurch keine in ihrem Wesen verschiedene Kammern, daß man für die Wählbarkeit zu der einen gar keinen Census fordert, für die Wählbarkeit zu der andern dagegen einen mäßigen Census; ebensowenig dadurch, daß man den Wählbarkeitscensus für die eine Kammer höher stellt, als für die andere, aber nicht bedeutend höher. Man kann auch hier sagen: für die wenigen Sitze einer Ersten Kammer finden dieselben Wähler in einer zwar höheren, jedoch ihnen nicht gar zu fern stehenden Vermögensklasse Personen genug, welche ihre Meinungsgenossen sind, und bilden durch diese statt der vermeinten Ersten Kammer eine andere Zweite. Erst dann, wenn der Censusunterschied sehr hoch hinaufgreift, sehen sich die Wähler gezwungen, Männer zu wählen, deren Ansichten nicht die der Wählermehrheit, sondern die eines anderen Standes oder einer anderen Klasse von Personen sind. So ist es nach der belgischen Verfassung von 1831. Beide Kammern, das Repräsentantenhaus und der Senat, sind von denselben Wählern, wenn auch in verschiedenen geographischen Bezirken, zu wählen. Nach dieser Seite hin, d. h. unter dem Gesichtspunkt des Wählerrechts betrachtet, würde der Senat also eine zweite Volkskammer sein und unter die erste unserer Kategorien fallen. Aber der Unterschied des Wählbarkeitscensus ist außerordentlich groß. Wie schon bemerkt, muß man, um wählbar in den Senat zu sein, allein an direkten Steuern jährlich tausend Gulden zahlen. Für das Repräsentantenhaus ist gar kein Wählbarkeitscensus vorgeschrieben. Das kommt hier jedoch insofern weniger in Betracht, als das Wählerrecht an einen Census geknüpft, das Repräsentantenhaus also der Meinungsausdruck der Censuswähler ist. Die Verfassung bestimmte ursprünglich, daß für das Wählerrecht der Census nicht über hundert (holländische) Gulden jährlicher direkter Steuer hinauf-, und nicht unter zwanzig Gulden hinabgehen solle. 1848 wurde der Wählercensus bestimmter auf zwanzig Gulden, oder wie es nach dem inzwischen veränderten Münzsystem hieß, vierzig Franken gesetzt. Der Wählbarkeitscensus für den Senat ist demnach das Fünfzigfache des, für beide Kammern gleichen, Wählercensus. Dazu kommt, daß wie gleichfalls schon erwähnt, die in den Senat wählbaren Reichen wenigstens vierzig Jahre alt sein, also in einem Alter stehen müssen, wo erfahrungsmäßig die Standesmeinung ihr festes Gepräge erhalten hat. Die Zahl der Wählbaren kann hienach (und konnte zumal bei dem Geldwerth und den Steuerverhältnissen in der ersten Zeit nach Erlaß der Verfassung) nur sehr klein sein. Eine geraume Zeit nach Schöpfung des Königreiches Belgien hatte das englische Oberhaus mehr Mitglieder als das ganze Königreich Belgien in sein Oberhaus Wählbare. Nur ausnahmsweise werden die Wähler unter diesen den Ausdruck ihrer Meinung finden. In

der Regel werden sie Personen, welche auch nach ihrem politischen Standpunkt einem ganz andern Kreise als die Wählermehrheit angehören, nehmen müssen, und mit ihrem Wahlrecht nur das erreichen, daß aus jenem ihnen fremden Kreise wenigstens diejenigen in den Senat kommen, welche ihnen nicht so fern stehen, als die andern. Fiel, unter dem Gesichtspunkt des Wählerrechtes betrachtet, der belgische Senat unter die erste unserer Kategorien, so fällt er nach den Bestimmungen über die Wählbarkeit unter die bald zu besprechende zweite; er ist eine Kombination beider. Wir kommen bei der zweiten Kategorie auf die belgische Verfassung zurück.

Auch das Wählerrecht läßt sich für beide Kammern abweichend bestimmen, ohne daß man dadurch etwas Anderes als zwei Zweite Kammern oder Volkskammern erhält. So macht es in den europäischen Kulturländern keinen des Nennens werthen Unterschied, ob man für das Wählerrecht zu der einen Kammer eine längere Ansässigkeit im Lande fordert, als für das Wählerrecht zu der anderen. So ist es überall von keiner wesentlichen Bedeutung, ob die Wähler für die eine Kammer ein paar Jahre älter sein sollen, als die Wähler für die andere. Beides ist schon im Zusammenhange mit den ähnlichen Verschiedenheiten bei der Wählbarkeit erörtert. Ich füge hinzu, daß man auch durch einen geringen Censusunterschied keine Erste Kammer schafft; also weder dadurch, daß man dem Wählerrecht zu der einen Kammer gar keine, dem Wählerrecht zu der andern dagegen eine geringfügige Censusschranke setzt, noch dadurch, daß man zu beiden Kammern nach einem Census wählen läßt, aber den Census für die eine nur wenig höher, als für die andere, stellt. In beiden Fällen erhält man gleichfalls nur zwei Volkskammern.

Es muß hier noch zwei besonderer Weisen, aus den Wählern die Abgeordneten hervorgehen zu lassen, um zwei verschiedene Vertretungskörper zu bilden, gedacht werden. Sie greifen zu tief, als daß sie oben unter den mehr das Aeußere der Sache betreffenden Bestimmungen der Wahlgesetze hätten Platz finden können.

In einem der deutschen Mittelstaaten ist 1848 der Versuch gemacht, eine Erste Kammer hauptsächlich aus Abgeordneten der verschiedenen Berufsstände des Volks zu bilden, wogegen die Zweite Kammer auf dem gewöhnlichen Wege des allgemeinen Stimmrechts aus dem Volke hervorgehen sollte. Die Erste Kammer wurde hienach größtentheils aus Vertretern der Landwirthe, der Kaufleute und Gewerbtreibenden, der Geistlichen, des höheren und des niederen Lehrerstandes, der Richter und der Advokaten zusammengesetzt. Der Versuch wurde in einseitiger, unvollständiger und in jeder Hinsicht mangelhafter Weise gemacht. Im landwirthschaftlichen Stande sollten z. B. die kleineren Bauern nicht mitwählen, dagegen

saßen die Dorfschullehrer mit im Oberhause. Die Aerzte waren ganz übergangen. Ueberhaupt hatte man noch nicht eingesehen, daß man, um dem atomistischen Durcheinander der Wahlen nach Köpfen eine organische Vertretung nach Ständen entgegensetzen zu können, zuerst das unerläßliche Fundament einer solchen organischen Vertretung schaffen, nämlich den verschiedenen Berufskreisen eine Organisation als Stände, d. h. als Gesammtheiten, die ihre Glieder zu lebensvollen Körpern oder Körperschaften zusammenfassen (natürlich nach den richtig verstandenen Bedürfnissen der Neuzeit), geben oder wiedergeben muß, indem man ohne diese Organisation der verschiedenen Berufskreise nur eine andere Art atomistischer Eintheilung des Volks nach Köpfen hat. Eine solche Organisation ist denn freilich auch nicht Sache eines flüchtigen Augenblicks; sie läßt sich nicht beim Ausbruch einer Revolution, in der Stunde der höchsten Noth, improvisiren; sie will sorgsam und umsichtig vorbereitet sein. Allein wenn man damals in jenem deutschen Mittelstaate auch organisirte, und zwar richtig organisirte Berufsstände gehabt, und zugleich es verstanden hätte, aus dieser organischen Grundlage des Volkslebens auf organischem Wege die Volksvertreter hervorgehen zu lassen, so würde das Ergebniß doch immer wieder keine Erste Kammer, sondern eine andere Zweite Kammer gewesen sein. Man hätte dann eine Volkskammer nach lebensvoller ständischer Gliederung des Volks und eine aus dem Massenchaos, welches man für das Volk ausgiebt, in der gewohnten mechanisch-formellen Weise zusammengewürfelte Volkskammer gehabt.

Eine noch völlig unreife und unklare Vorstellung von der richtigen Bildung der Volkskammer ließ auf diesem verkehrten Wege die Erste Kammer suchen. Aehnliches läßt sich von einem anderen Plane sagen: die Mitglieder der Ersten Kammer von den Vertretungskörpern der unteren Stufen des Staatslebens wählen zu lassen. Die preußische Verfassung vom 5. December 1848 bestimmte Art. 63: „Die Mitglieder der Ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter gewählt. Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten“ *). Es beginnt damit die bunte Reihe der Versuche, in

*) Art. 63 giebt den Grundgedanken für die bei Erlaß der Verfassung beabsichtigte Bildung der Ersten Kammer. Eine Anzahl jener kleinen, erfolglosen Mittel und Mittelchen, womit man wohl eine Erste Kammer zusammenzubringen denkt, war beigegeben. Die Erste Kammer sollte auf sechs, die Zweite auf drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder der Ersten Kammer sollten keine Tagegelder und Reisekosten erhalten, wohl aber die der Zweiten; ja den letztern wurde es sogar durch die Verfassung verboten, die Annahme der Tagegelder und Reisekosten zu verweigern. Die

Preußen nach der Revolution durch die Reaktion eine Erste Kammer zu schaffen. Die Meinung war damals nicht, auf die nach der Gesetzgebung aus der Zeit vor der Revolution noch fortbestehenden Kreis- und Provinzialvertretungen zurückzugreifen, und eine von diesen gewählte Erste Kammer der Kammer des allgemeinen gleichen Stimmrechtes entgegenzusetzen. Es wurde vielmehr, weil man dies nicht wollte, die Berufung der Kammern aber im Drange der Umstände nicht hinausschieben zu können meinte, die Wahlen also sofort vorgenommen werden mußten, und die von der neuen Zeit gebotene Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung sich doch nicht auf der Stelle schaffen ließ, ein provisorisches Wahlgesetz zur Bildung der Ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislaturperiode gegeben, wonach, ohne das Mittel der Kreis- und Provinzialvertretungen, nur nach einem bestimmten Wählercensus die Wahl erfolgen sollte. Die in Aussicht gestellte Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung konnte nach Lage der Sache, und da man von den niedern Stufen der Vertretung doch Niemand ausschließen durfte, welchen man für die höchste mitzustimmen für fähig erklärt hatte, die Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretung auch nur auf das allgemeine Stimmrecht gründen. Man glaubte durch die Wahlen der Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertreter eine für ihre Aufgaben befähigtere Kammer zu erhalten, als durch die gewöhnlichen Volkswahlen; man hatte die mehr oder weniger deutliche Vorstellung, daß man durch jene eine durch die Berathung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialangelegenheiten für die Beschlußfassung über die höchsten Staatsangelegenheiten vorgebildete Versammlung schaffen könne. Aber so sehr ist dem rein äußerlichen Formalismus unserer Zeit das innere Wesen aller Organisation verloren gegangen, daß, wo einmal ein organisatorischer Versuch auftaucht, es höchstens zu einem äußeren Rahmen gebracht wird, dem das lebensvolle Bild fehlt, welches er umschließen soll. Es ist vollkommen richtig, daß bei einer organischen, d. h. dem lebendigen Gefüge des Volkswesens entsprechenden Vertretung der höhere Vertretungskörper aus den niedern hervorgehen muß; aber nicht in der Art, daß die Kreisvertreter nur etwa die Wahlmänner für die Provinzialvertreter, und diese wieder die Wahlmänner für den höchsten Vertretungskörper wären. Die Einrichtung liefe dann auf nicht viel mehr hinaus, als daß man eine oder zwei Wahlmännerstufen mehr hätte. Nein, der organische Aufbau der Vertretung erfordert, daß die in der Geschäftsthätigkeit der untern Vertretungen, als die damit besonders Vertrauten, hervorragenden Mitglieder, gleichsam der Kern der ständischen Körper,

---

Mitglieder der Ersten Kammer sollten bei der Wahl wenigstens vierzig Jahre alt sein und bereits fünf Jahre dem preußischen Staatsverbande angehören.

sämmtlich oder zum Theil (je nach Bedürfniß der Zahl) ohne weitere besondere Wahl in den höheren Vertretungskörper eintreten. Dieser Kern des ständischen Körpers ist durch den, mit den nothwendigen umfassenden Befugnissen ausgestatteten, ständischen Ausschuß gegeben, welcher schon auf der Stufe des Kreistages nicht fehlen darf. Seine Stellung muß eine viel bedeutsamere sein, als selbst diejenige, welche nach der württembergischen Verfassung von 1819 dem Landtagsausschuß gegeben ist. Er muß nicht nur in gewissen Fällen der Stellvertreter des Kreis- oder Landtags sein, wenn dieser nicht versammelt ist; nicht nur für den Zusammentritt desselben die Berathungsgegenstände, soweit sie schon bekannt sind, für die Verhandlung vorbereiten; sondern auch während der Versammlung des ständischen Körpers das Nöthige zur Vorbereitung der Geschäfte des Plenums thun oder veranlassen, anderer wichtigen Obliegenheiten und Rechte hier noch nicht zu gedenken. Wenn man, auf Grundlage der Gliederung des Volks nach Berufständen, aus diesen ständischen Ausschüssen der unteren Vertretungen die höhere Vertretung bildet, so erhält man eine, durch die Berathung der Kreis- und Provinzialsachen zum Organ des Volkswillens für die Beschlußfassung über die höchsten Staatsangelegenheiten gereifte Versammlung, wie sie dem angeführten Art. 63 der preußischen Verfassung vom 5. December 1848 vorzuschweben schien. Nur daß man auch auf diesem Wege, wenn nicht andere Elemente des Staatslebens in die Mitte treten, niemals zu einer Ersten Kammer gelangt, sondern immer wieder zu einer Volkskammer: zu der nun vollständig nach den Gesetzen des organischen Staatsbaues gebildeten Volkskammer.

Daß ein Vertretungskörper auf der höchsten Stufe des Staatslebens, welcher von den untern Vertretungen gewählt worden, damit allein noch keine Erste Kammer ist, zeigt das Beispiel der Vereinigten Staaten und der Schweiz, auf welches ich hier mit einigen Worten eingehen muß, da man wohl den nordamerikanischen Senat einem Oberhause oder einer Ersten Kammer verglichen hat. In Nordamerika selbst, ebenso in der Schweiz, würde man es mit Entschiedenheit zurückweisen, wenn man, dort den Senat, hier den Ständerath, für eine Erste Kammer ausgeben wollte; beide haben auch in der That von einer Ersten Kammer durchaus nichts. In den Vereinigten Staaten ist der Senat so gut eine Volkskammer, wie das Repräsentantenhaus, in der Schweiz der Ständerath so gut eine Volkskammer, wie der Nationalrath. In jedem der beiden Länder werden beide gesetzgebenden Körper, der Senat und das Repräsentantenhaus, der Ständerath und der Nationalrath, vom Volke in gewöhnlicher Weise gewählt, nur daß, was den Senat und den Ständerath betrifft, das Volk zunächst seine Vertretungen der Einzelstaaten und der Kantone wählt, und durch diese

seine Erwählten dann weiter den Senat und den Ständerath wählen läßt, während es das Repräsentantenhaus und den Nationalrath ohne diese Mittelstufe seiner Erwählten wählt. Es ließen sich allerdings, wenn man auf alle Einzelheiten der Bestimmungen oder Gewohnheiten hinsichtlich des Wählerrechts, der Wählbarkeit u. s. w. in den verschiedenen Kantonen und Einzelstaaten eingehen wollte, darauf hin weitere Abweichungen in der Bildung des Ständeraths und des Senats von der Bildung des Nationalraths und des Repräsentantenhauses herausbringen; allein durch diese Abweichungen wird das Wesen und der Grundcharakter des ganzen Vertretungsbaues in keiner Weise berührt. Man wird denn auch nicht behaupten, daß in dem Ständerathe und in dem Senate größere staatsmännische Einsicht zu finden sei, als in dem Nationalrathe und in dem Repräsentantenhause. Die Vorschrift der nordamerikanischen Verfassung, daß der Senator wenigstens 30 Jahre alt und schon neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten sein müsse, während der Repräsentant nur 25 Jahre alt und sieben Jahre Bürger der Vereinigten Staaten zu sein brauche, und daß ferner der Senator auf sechs, der Repräsentant dagegen nur auf zwei Jahre gewählt werden solle, wird man nicht im Ernste für den staatsmännischen Charakter des Senats anführen wollen. Das Nebeneinander von Senat und Repräsentantenhaus hat bekanntlich einen ganz anderen Grund, als das Nebeneinander der beiden Kammern im Zweikammersystem. Die Tausende von Unzufriedenen, welche im 17. Jahrhundert, in den schweren Krisen des englischen Staatslebens, England verließen, nahmen in ihre neue Heimath auf der Ostküste des Festlandes von Nordamerika wohl die englischen Grundrechte und die Grundlagen der freien englischen Kommunalverfassung mit hinüber; ihnen aber zugleich Vorliebe, oder auch nur Sinn für ein englisches Oberhaus, für eine Erste Kammer zuzuschreiben, dazu gehört denn doch eine mehr als kühne Phantasie. Einzeln und für sich bestehend waren die dreizehn Kolonien gegründet, welche 1774 bei den Irrungen mit dem Mutterlande zu einem Kongreß in Philadelphia zusammentraten, und dann ihren Unabhängigkeitskampf kämpften. Als dreizehn selbständige Staaten schlossen sie den Bundesvertrag von 1778, welcher, nachdem er Art. 1 den Namen der neuen Verbindung — Vereinigte Staaten von Nordamerika — bestimmt, gleich im folgenden Artikel den Fundamentalsatz des nordamerikanischen Staatsrechts voranstellt:

„Jeder Staat behält seine Souveränetät, Freiheit und Unabhängigkeit und jegliche Gewalt, Gerichtsbarkeit und Rechte, die nicht ausdrücklich (durch gegenwärtiges Bündniß) den Vereinigten Staaten im versammelten Kongreß übertragen werden“ *).

---

*) Ebenso bestimmt die der nordamerikanischen nachgebildete schweizerische Bun-

Der einzelne Staat behält nicht etwa, was die Gesammtgewalt der Vereinigten Staaten ihm lassen will, sondern umgekehrt, die Gesammtgewalt erhält das, was die einzelnen Staaten an sie abzugeben für gut finden. In der Verfassung von 1787 haben die einzelnen Staaten die Befugnisse der Gesammtgewalt erweitert: jenes Grundprinzip über das Verhältniß von Einzelstaat und Gesammtgewalt ist dadurch in keiner Weise geändert. Dem Grundprinzip der Souveränetät der einzelnen Staaten entsprechend galt nach dem Bundesvertrage von 1778 die Stimme des kleinsten Staates so viel als die des größten: im Kongreß der Vereinigten Staaten hatte ein jeder Staat nur eine Stimme, wenn er sich darin auch durch mehrere Personen (nicht weniger als zwei, und nicht mehr als sieben) vertreten lassen konnte. Es lag am Tage, daß — zumal im Drange des Unabhängigkeitskriegs — der einzelne Staat diese wenigen Personen zur Verhandlung auf dem Kongresse und zur Führung seiner einen Stimme nicht durch Urversammlungen des Volkes wählen, sondern durch die zur Ausübung der höchsten gesetzgebenden Gewalt schon erwählten Vertreter des Volkes bestimmen lassen würde. Als man nun aber, nach siegreicher Beendigung des Unabhängigkeitskrieges, daran ging, das Band der Union vollkommener und der neuen Lage der Dinge entsprechend auszubilden, konnte natürlich die Form eines Kongresses nicht genügend erscheinen, welche nur der Ausdruck der Souveränetät und Gleichberechtigung der Einzelstaaten war, und nur eine Beschlußfassung nach Mehrheit der Staaten zuließ. Eine Anzahl wichtiger Gegenstände war von den einzelnen Staaten auf die Gesammtheit der Vereinigten Staaten übertragen. In diesen Sachen erschienen die Bewohner sämmtlicher Vereinigten Staaten ebenso als eine einheitliche Gesammtheit — wenn man will, als ein Volk — wie die Bewohner des einzelnen Staates ursprünglich in allen Sachen des Staatslebens eine Gesammtheit, ein Volk gewesen waren, und für die von ihm nicht abgegebenen Sachen es noch waren. Als einheitliche, nicht nach Einzelstaaten geschiedene Gesammtheit mußte das Volk der Vereinigten Staaten daher auch in diesen Sachen durch seine Vertreter seinen Willen aussprechen können. Damit kam denn zugleich der größere Einzelstaat, als größerer Theil der Gesammtheit, zu dem ihm gebührenden größeren Einfluß als der kleinere. Der Ausdruck dieses Verhältnisses ist das durch die Verfassung von 1787 geschaffene Repräsentantenhaus. Die Verfassung ließ daneben jene durch den Bundesvertrag von 1778 aufgestellte Vertretung der souveränen Einzelstaaten bestehen, welche nun auf zwei Vertreter und zwei

desverfassung von 1848 Art. 3: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

Stimmen für jeden Einzelstaat festgesetzt und „Senat“ genannt wurde (ihr bisheriger Name „Kongreß“ wurde die Gesammtbezeichnung der beiden gesetzgebenden Körper). Zu jedem Akte der Gesetzgebung sollte die Uebereinstimmung beider Körper erforderlich sein. Die Verfassung ließ deßhalb neben dem Repräsentantenhause des gesammten Volks der Vereinigten Staaten die Vertretung der Einzelstaaten, weil sie das Recht und die Freiheit der Einzelstaaten in ihren eigenen, von ihnen an die Gesammtgewalt nicht abgegebenen Angelegenheiten, und damit das Fundament des ganzen nordamerikanischen Staatsbaues und der nordamerikanischen Freiheit auf diese Weise sicherstellen wollte. Der Senat, die fortdauernde Vertretung der Einzelstaaten, war, könnte man sagen, die Bedingung, unter welcher die Einzelstaaten das Repräsentantenhaus, den Vertretungskörper der Gesammtheit zuließen. Wie sie in dem Repräsentantenhause der Gesammtheit die Bürgschaft gaben, daß nichts ohne den Willen, also auch nichts gegen das Recht und das Interesse der Gesammtheit geschehen werde, so behielten sie in dem Senate die Bürgschaft, daß die Gesammtgewalt nichts gegen den Willen der Mehrheit der Einzelstaaten, also auch nichts gegen das Recht und das Interesse der Einzelstaaten thun könne. Zwei verschiedene Rechtssphären setzen sich so mit ihren berechtigten Ansprüchen auseinander, und stellen sich neben einander, indem sie in dem gemeinsamen Bedürfniß die Gewißheit ihres harmonischen Zusammenwirkens finden. Aber das ist hier kein Zweikammersystem, nicht eine Erste und eine Zweite Kammer. Ich wiederhole, der Senat ist sowohl eine Volkskammer, wie das Repräsentantenhaus. Die bei den Erörterungen über einen Bundesstaat der monarchischen deutschen Staaten gebrauchte Unterscheidung „Volkshaus“ und „Staatenhaus“ paßt hier gar nicht. Der Senat ist ein Volkshaus wie das Repräsentantenhaus. Der Senat ist die Volkskammer des nordamerikanischen Volks in seiner Gliederung nach Einzelstaaten, das Repräsentantenhaus die Volkskammer des nordamerikanischen Volks als ungetheilter Gesammtheit. Auch der Senat könnte, ohne daß das Wesen desselben verändert würde, aus Urwahlen des Volks hervorgehen; es wäre das nur eine für die Wahl zweier Vertreter eines großen Staates höchst weitläuftige und darum weniger zweckmäßige Wahlart; auch war für den Senat, als Nachfolger des Staatenkongresses, nach dem Bundesvertrage von 1778, die Erwählung durch die gesetzgebenden Körper der Einzelstaaten — diese Art indirekter Volkswahl — das geschichtlich Gegebene. Daß die Erwählung durch die Vertretungen der Einzelstaaten nicht zum Wesen des Senats nothwendig gehört, zeigt auch die schweizerische Bundesverfassung von 1848, welche doch für ihren Ständerath, als den Vertreter der souveränen Kantone, den nordamerikanischen Senat zum Muster genommen hat. Die

schweizerische Verfassung schreibt nicht vor, daß der Ständerath durch die Kantonalvertretungen gewählt werde; sie überläßt es jedem Kanton, wie es mit der Wahl seiner beiden Abgeordneten zum Ständerathe gehalten sein soll. Allerdings stellt sich die Sache nun so, daß in der Regel die Mitglieder des Ständeraths von den Großräthen oder den Landräthen der Kantone gewählt werden; nach der Verfassung steht jedoch nichts im Wege, daß, wie vor 1848 in einzelnen kleinen Kantonen die Landesgemeinde selbst die Gesandten zur Tagsatzung ernannte, so auch die Gesandten zum Ständerath von der Landesgemeinde oder von den Urwählern bestimmt werden. Man könnte sogar noch einen Schritt weiter gehen, und sagen, in den Vereinigten Staaten lasse sich der Senat zur Noth durch Abstimmungen des Repräsentantenhauses nach Staaten ersetzen. Es ist das nicht etwa ein rein theoretischer Satz; er beruht vielmehr auf einer sehr praktischen Bestimmung der nordamerikanischen Verfassung für einen höchst wichtigen Fall. Wenn nämlich der Präsident der Vereinigten Staaten gewählt werden soll, und bei der Wahl Niemand die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat, so geht die Auswahl unter den drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen gehabt, auf das Repräsentantenhaus über; in diesem werden dann aber nicht die Stimmen der Repräsentanten, sondern der Staaten gezählt; d. h. die Repräsentanten sondern sich nach den Staaten, welchen sie angehören; es werden so viel Gruppen, als Staaten in dem Hause durch anwesende Repräsentanten vertreten sind, gebildet; jede Gruppe hat eine Stimme; in dieser Weise wird abgestimmt. Das Repräsentantenhaus stimmt so, könnte man sagen, als Vertretung der Staaten, als Senat. Man könnte diese Art abzustimmen verallgemeinern und auf alle Fälle ausdehnen, wo Rechte oder Interessen der Einzelstaaten oder mehrerer Einzelstaaten oder auch nur eines Einzelstaats in Frage kämen: so nämlich, daß auf den Antrag der Mehrheit der Repräsentanten eines Einzelstaats das Repräsentantenhaus, nachdem es zuerst in der gewöhnlichen Weise als Vertretung der ungetheilten Gesammtheit des Volkes der Vereinigten Staaten, also nach der Zahl der Repräsentanten abgestimmt, dann auch nach Staaten abstimmen müßte. Diese zweite Abstimmung nach Staaten würde wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle gar nicht verlangt werden, weil bei den meisten Verhandlungsgegenständen ein besonderes einzelstaatliches Recht oder Interesse nicht in Frage steht. Der Senat ließe sich demnach zur Noth in sehr einfacher Weise durch eine besondere, dem Zwecke des Senats entsprechende, Abstimmungsform des Repräsentantenhauses ersetzen. Ich mache übrigens den nordamerikanischen Gesetzgebern von 1787 keinen Vorwurf daraus, daß sie das Recht und das Interesse der Einzelstaaten nicht so nothdürftig ausgestattet, sondern in dem Senate eine eigene Ver-

tretung der Einzelstaaten geschaffen, oder vielmehr gelassen haben. Die Stellung und Bedeutung der Einzelstaaten erhält dadurch einen bestimmten Ausdruck, ein schärferes Gepräge, größeres Ansehen und auch wohl einige Sicherheit mehr. Aber man sehe in einem Oberhause oder einer Ersten Kammer doch etwas Anderes als einen politischen Körper, dessen Funktionen sich am Ende auch wohl von der andern Kammer versehen ließen — etwas mehr als eine Zweckmäßigkeitsform für die Verhandlung und Abstimmung.

Der Präsident der Vereinigten Staaten kann nur unter Beirath und Zustimmung des Senats Staatsverträge abschließen, Gesandte, Konsuln, Richter des Obergerichts u. s. w. ernennen. Man darf auch dies nicht so auffassen, als sei der Abschluß von Staatsverträgen, die Ernennung der Gesandten oder anderer Bevollmächtigten oder Beamten der Vereinigten Staaten deßhalb an die Zustimmung des Senats gebunden, weil man in diesem größere staatsmännische Einsicht als in dem Repräsentantenhause vorausgesetzt. Der Senat der Verfassung von 1787 hat mit diesen Rechten nur behalten, was er als ursprünglich einzige Volkskammer, als „Kongreß" nach dem Bundesvertrage von 1778 besessen; oder vielmehr, er hat in dieser Hinsicht seine ursprünglichen Rechte mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten getheilt: denn anfänglich war er es, der die Verträge abschloß und die Gesandten ernannte, und in Sachen der Vereinigten Staaten an höchster Stelle für die nothwendige gerichtliche Aushülfe Sorge trug. Man darf bei Beurtheilung der nordamerikanischen Verfassung nie vergessen, daß das Repräsentantenhaus der jüngere Bruder des Senats, und nicht etwa beide zu gleicher Zeit oder gar der Senat später als das Repräsentantenhaus geschaffen ist. Jene Rechte des Senats haben lediglich einen geschichtlichen Grund; sie sind nicht an eine besondere Stellung als Oberhaus oder Erste Kammer, welche die Verfassung von 1787 dem Senate habe geben wollen, geknüpft. Man hätte, ohne den Charakter der beiden Häuser zu ändern, das Repräsentantenhaus zur Theilnahme an jenem Zustimmungsrecht berufen können, wie ja auch die schweizerische Bundesverfassung von 1848, welche ihre Bundesversammlung dem Kongresse der Vereinigten Staaten nachgebildet hat, die Verträge mit dem Auslande, die Wahl des Bundesgerichts u. dgl. m. dem Ständerathe und dem Nationalrathe zuweist. Die Verhandlung über jene Fälle mit dem Senate allein gewährt den Vortheil größerer Einfachheit, da durch Zuziehung der Repräsentanten die Zahl der Mitbeschließenden sehr groß werden würde. Hatte man aber so an dem geschichtlichen Grunde der Befugnisse des Senats festgehalten, so verstand es sich von selbst, daß man Anklagen gegen Staatsbeamte (impeachments), wenn einmal der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten nicht darüber entscheiden sollte, vor den Senat verwies,

und es lag dann nahe, daß das Repräsentantenhaus, Namens des verletzten Volks der Vereinigten Staaten, die Anklage erheben sollte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß bei der Gründung der Vereinigten Staaten für eine Erste Kammer noch kein Boden war. Man versetze sich in die Zeiten zu Anfang, während und am Ende des Unabhängigkeitskriegs. Etwa zwei Millionen Kolonisten, über dreizehn Staaten zerstreut, bilden das ganze Gemeinwesen; fast Alles, oder doch bei weitem das Meiste ist noch in den ersten Stadien der Kolonisation: wo wäre da jenes hoch entwickelte Kulturleben, welchem die Gliederung der Volksvertretung in eine Erste und eine Zweite Kammer angehört? Es verdient schon die höchste Anerkennung, daß mit den Vereinigten Staaten — war es Verdienst der Menschen, oder drängten die Verhältnisse gebieterisch dazu hin? — jene Staatsform, wenn auch nur erst in einfach-rohen Formen, in das politische Leben eintritt, welche in reiferer Entfaltung den militärisch-bureaukratischen Staat abzulösen und das Staatsleben der Neuzeit zu beherrschen bestimmt ist: die bundesstaatliche nämlich. Wie wollte man auch jetzt, wenn gleich inzwischen beinahe hundert Jahre verflossen sind, in Nordamerika eine Erste Kammer einrichten? Noch fortwährend wachsen dem großen Ganzen bedeutende Gebiete und Staaten hinzu, in welchen die Kolonisation, und mit der Kolonisation das politische Leben erst unlängst begonnen — Gebiete mit der vollen Unreife uranfänglicher Zustände. Selbst die Gesammtheit der Vereinigten Staaten giebt noch immer das Bild des unbestimmten Werdens, nicht des Gewordenen, des Fertigen und Gereiften. Daß aber für die gewaltige Masse der Staaten mit ihren, nun schon weiter auseinander liegenden, Kulturstufen und mit ihren so verschiedenartigen Verhältnissen das alte Grundgesetz nicht mehr genügt, daran mahnt das dunkle Blatt in der nordamerikanischen Geschichte, der blutige Bürgerkrieg zwischen den Südstaaten und den Nordstaaten, schon sehr ernstlich.

Unsere Beleuchtung des Doppelvolkskammersystems, welches im Gegensatz zu dem, auf der Verschiedenheit einer Ersten und einer Zweiten Kammer beruhenden, Zweikammersystem zwei Zweite oder Volkskammern aufstellt, ist von dem norwegischen Storthing, dessen Lagthing nur ein Ausschuß des Odelsthings ist, ausgegangen, und schließt mit dem nordamerikanischen Kongreß, dessen Senat in seiner gesetzgeberischen Thätigkeit zur Noth durch eine besondere Abstimmungsform des Repräsentantenhauses ersetzt werden könnte. Eine Anzahl unwesentlicher Abweichungen von der Bildung der Zweiten Kammer, wodurch dieses System der andern Kammer den Schein einer Ersten Kammer zu geben sucht, ist dabei besprochen.

Es ist nicht gerade nothwendig, daß die unter diese Kategorie ge-

hörenden Fälle der demokratischen Verfassungsform angehören. Neben einer Zweiten Kammer nach Art der belgischen (welche man nach dem ursprünglichen Wahlgesetz jedenfalls nicht für eine demokratische halten konnte) ließe sich z. B. eine andere Kammer denken, von Provinzialständen gewählt, welche ungefähr dieselben Personen, wie jene Zweite, zu Wählern hätte. In der Regel steht aber allerdings das Doppelvolkskammer-System auf demokratischem Grunde. In Deutschland wird es kaum anders als in revolutionären Zeiten zum Vorschein kommen, und zwar in jenen Stadien der Revolution, wo die äußerste Demokratie mit ihrem Einen und alleinigen Volksausschuß der Einen und untheilbaren Republik noch nicht, oder nicht mehr hervortreten zu dürfen glaubt, sondern der Menge von Menschen, welche Schein und Wesen nicht zu unterscheiden wissen, in zwei Kammern das Scheinbild einer gemäßigten Verfassung vorzuhalten, gerathen findet. Daß solche Kammern einander im Wege stehen, oder gar in Streit und Hader gerathen, hat man denn freilich nicht zu befürchten.

2.

Ganz anders steht es mit den Kammerbildungen der **zweiten** Kategorie. Zwar eine Erste Kammer erhält man auch durch diese nicht. Während aber das Doppelvolkskammer-System zwei **ganze** Volkskammern neben einander stellte, hat die zweite Kategorie nur zwei **Hälften** der Volkskammer. Sie zerreißt die Volkskammer in zwei Fraktionen, eine demokratische und eine aristokratische Fraktion, und giebt die demokratische Fraktion der Volkskammer für die Zweite Kammer, die aristokratische Fraktion der Volkskammer für die Erste Kammer aus.

Der einfachste Weg, in dieser Art die beiden Kammern zu bilden, ist der, daß man für die Wahlen zur Zweiten Kammer das allgemeine Stimmrecht oder einen nur mäßigen Census nimmt, das Wählerrecht zu der sogenannten Ersten Kammer dagegen an einen bedeutenden Census knüpft, mit der Bestimmung daß, wer zur Ersten Kammer wählt, zur Zweiten nicht mitwählen darf. Man sucht dann die aristokratischen Bestandtheile des Volks unter dem hohen Census als Gesammtheit zusammenzufassen, ohne sich auf eine Sonderung nach Gesellschaftsklassen einzulassen, und setzt sie so als Gesammtheit in der Ersten Kammer den in der Zweiten Kammer vertretenen demokratischen Bestandtheilen des Volks entgegen.

Einen, jedoch nur äußerst schwachen, Versuch in dieser Richtung machte in Preußen das, schon erwähnte, provisorische Wahlgesetz zur Bildung der Ersten Kammer, welches zugleich mit der Verfassung vom 5. December 1848 gegeben wurde. Es bestimmte, daß jeder Preuße, welcher jährlich mindestens acht Thaler Klassensteuer zahle, oder einen Grundbesitz von

wenigstens 5000 Rthlr. Werth, oder ein reines jährliches Einkommen von 500 Rthlr. habe, zur Ersten Kammer wählen könne. Für die Zweite Kammer sollte allgemeines Stimmrecht gelten. Die Zweite Kammer war hienach die Kammer der Gesammtmasse des Volks, das will im Ergebniß sagen (da man das Dreiklassensystem noch nicht eingeführt hatte, sondern unterschiedslos nach Köpfen stimmen ließ), die Kammer der untern demokratischen Stände. Für die Erste Kammer nahm man aus der Gesammtmasse die aristokratischen Bestandtheile des Volks und die Mittelstände heraus, wodurch man, da innerhalb der durch den Census gezogenen Schranke keine Unterschiede galten, die Erste Kammer, dem Resultate nach, zu einer Kammer der Mittelstände machte. Wer zur Ersten Kammer stimmte, sollte übrigens auch zur Zweiten Kammer wählen können. Es war ein in jeder Hinsicht unreifes Beginnen, ohne bestimmten Charakter; man könnte es allenfalls auch unter die Kategorie des Doppelvolkskammer-Systems stellen. Im Drange der höchsten Noth meinte man in der Kammer, welche man unter dem Namen einer Ersten schuf, wenigstens einigen Boden wiederzugewinnen.

Läßt man die Zweite Kammer so, wie sie damals in Preußen sein sollte, nimmt aber für die Erste Kammer einen Census von wenigstens hundert Thaler direkter Steuer, so daß also diejenigen, welche jährlich an direkten Steuern mindestens hundert Thaler entrichten, zur Ersten (jedoch nicht zugleich zur Zweiten) Kammer wählen, so hat man in bestimmtem Bilde eine Vertretung, die zur zweiten Kategorie gehört.

Auch die belgische Verfassung ließe sich hieher zählen, wenn der Senat zwar aus den Personen, welche jährlich wenigstens tausend Gulden an direkten Steuern entrichten, aber nicht von denselben Wählern wie die Kammer der Repräsentanten, sondern von jenen Höchstbesteuerten selbst gewählt werden sollte. Man hätte dann eine Zweite Kammer der wohlhabenden Mittelstände und eine Erste Kammer der höchsten Reichthumsaristokratie. Es wäre das allerdings ein Beispiel, welches ebensosehr nach der aristokratischen Seite neigte, wie jenes der preußischen Verfassungsgeschichte entnommene nach der demokratischen.

Man kann aber auch — und dies ist für die deutschen Verfassungszustände von größerer Wichtigkeit — die aristokratischen Bestandtheile des Volks nicht als höchstbesteuerte Gesammtheit auffassen, sondern sie nach Gesellschaftsklassen gesondert zur Ersten Kammer wählen lassen, so daß man in dieser also Gutsbesitzer, Fabrikherrn, große Kaufleute, höhere Geistliche, Vertreter des höheren Lehrerstandes hat, denen sich aus den geistigen Berufen noch andere Personen anreihen ließen. Bei dieser Wahl nach aristokratischen Gesellschaftsklassen tritt das Wesen der zweiten Kategorie — daß nämlich in den ihr angehörenden Verfassungen die Erste Kammer nur

eine Volkskammerfraktion, nur eine Volkskammerhälfte, die Zweite Kammer eine andere Volkskammerfraktion, die andere Volkskammerhälfte ist — am deutlichsten hervor.

Man sage doch, gehören die Fabrikanten, die Großhändler, die großen Landwirthe etwa nicht zum Volke? Ist die Fabrikthätigkeit, der Großhandel, die auf den Gütern betriebene Landwirthschaft etwa nicht zur Volksthätigkeit zu rechnen? Gehört das Fabrikwesen etwa nicht mit zum Gewerbe, der Großhandel nicht mit zum Handel und Verkehr, die Gutswirthschaft nicht mit zur Landwirthschaft? Müssen nicht auch die Interessen der Fabrikanten, der Großhändler, der Gutsbesitzer in der Zweiten Kammer ihren Ausdruck finden? Wie sollen sie aber in der Zweiten Kammer ihren richtigen Ausdruck finden, und zwar mit dem ihnen gebührenden Gewichte, wenn die Fabrikanten, die großen Kaufleute, die Gutsbesitzer nicht in angemessener Weise zur Bildung der Zweiten Kammer mitwirken? Ist es nicht das Unnatürlichste von der Welt, das, was so zusammengehört und aufs Engste verflochten ist, in zwei verschiedene Vertretungskörper auseinander reißen zu wollen?

Von den Gutsbesitzern, als Grafschaftsvertretern, ist das englische Unterhaus ausgegangen. Nie ist es einem Engländer eingefallen, die Gutsbesitzer, die Fabrikanten, die Großhändler müßten zum Oberhause wählen.

Die preußische Verfassung hat trotz aller Wandlungen, welche sie durchgemacht, nie die höhere Geistlichkeit in die Erste Kammer berufen; in diesem Punkte hat sie stets ein richtiger Takt geleitet. Auf einem Kirchentage bildet die Geistlichkeit (wenn man die für weltliche Verfassungsformen gebräuchlichen Ausdrücke auf das kirchliche Gebiet übertragen darf) die Erste Kammer, das Priesterhaus; auch die höchsten weltlichen Würdenträger gehören da in die kirchliche Volkskammer, das Laienhaus. Auf einem weltlichen Reichstage oder Landtage findet umgekehrt die Geistlichkeit, auch die höhere, ihre Vertretung in der Volkskammer, als einer der verschiedenen Berufstände, in welche das Volk sich gliedert; auf dem weltlichen Gebiete ist der Geistliche Volksglied, nichts anders; es läßt sich gar kein Grund absehen, weßhalb für ihn eine besondere politische Stellung in Anspruch genommen werden könnte *).

Dagegen ist es nicht richtig, daß die preußische Verordnung vom 12. Oktober 1854 über die Bildung der Ersten Kammer die Vertreter der Landesuniversitäten in die Erste Kammer beruft. Der Lehrerstand muß,

*) Ueber die abweichende Stellung der Geistlichkeit im Staatsbau des Mittelalters und über die geistliche Bank im englischen Oberhause giebt der dritte und der vierte Abschnitt die nöthigen Erläuterungen.

auch in seinen höchsten Kreisen, wie der geistliche Stand, in der Volkskammer vertreten sein. Die Bestimmung der baierschen Verfassung von 1818, daß die Abgeordneten der Universitäten in der Zweiten Kammer ihre Sitze haben sollten (das Jahr 1848 hat die baierschen Universitäten ihrer besondern Vertretung beraubt), war von dem richtigen Gesichtspunkte ausgegangen. Die hannoversche Gesetzgebung von 1855 wies dem Vertreter der Landesuniversität ebenfalls seinen Sitz in der Zweiten Kammer an. Nicht dasselbe, aber doch hier anzuführen ist, daß nach der württembergischen Verfassung von 1819 der Kanzler der Landesuniversität der Zweiten Kammer angehört.

Man kann dadurch, daß man die aristokratischen Bestandtheile des Volks aus der Volksgesammtheit herausnimmt und in einer Ersten Kammer zusammenfaßt, allerdings einen Körper schaffen, in welchem sich — ich sage nicht, staatsmännische Einsicht, aber wohl ein bedeutender Grad von Bildung, eine Menge von Kenntnissen, wie sie in den höheren Gesellschaftskreisen zu Hause sind, voraussetzen läßt. Indeß, man sehe die Sache praktisch und nicht so in theoretischer Allgemeinheit an. Was man in dieser Weise aus der Volksgesammtheit absondert und in die Erste Kammer stellt, entzieht man der Zweiten, der Volkskammer. Man nimmt der Volkskammer die Fähigkeit, diejenigen Verhältnisse und Kreise, deren Vertreter man in die Erste Kammer weist, richtig zu beurtheilen. Man zwängt die Zweite Kammer in die demokratische Einseitigkeit hinein, welche man ihr doch gerade zum Vorwurf macht. Und dieser demokratischen Einseitigkeit stellt sich (nur Vorurtheil oder Parteilichkeit könnte es läugnen) in der Ersten Kammer die aristokratische Einseitigkeit gegenüber. Wie viel Bildung und wie viel Kenntnisse man auch in der Ersten Kammer vereinigt haben mag, es fehlt ihr doch die Kenntniß der Verhältnisse der mittlern und untern Stände des Volks — jene Kenntniß nämlich, welche nicht durch einen Blick von Oben, auch nicht durch die gewöhnlichen Berührungen der verschiedenen Volkskreise, sondern nur dadurch, daß man selbst in den mittlern und untern Kreisen des Volks steht, als Glied ihnen angehört, in und mit ihnen wirkt und schafft, ihre Freuden und Leiden theilt, erworben wird. Es fehlt der Kammer der aristokratischen Fraktion gerade das, und aus derselben Ursache, nach Unten, was der Kammer der demokratischen Fraktion nach Oben fehlt: die durch das Leben selbst getragene Kunde des Lebens, welche sich durch bloße Verstandesconception nimmer ersetzen läßt. Es geht jeder der beiden Kammern der wahre Sinn und das wahre Verständniß für eine der beiden Hälften des Volkswesens, des Fundaments des ganzen Staatsbaus ab; die ganze Auffassung des Staats mit seinen Aufgaben und Bedürfnissen und den Mitteln, ihnen zu genügen, wird noth-

wendig einseitig und verkehrt: der Staat als bloßes Bruchstück ist immer eine Mißgestalt. Und wie in dieser einseitigen Stellung sich gleich das Erbübel der menschlichen Natur, der Eigennutz — dort der demokratische, hier der aristokratische — geltend macht, den Blick noch mehr trübt und die Kluft erweitert! Was, wie im Leben des Volks, so auch in der Volksvertretung sich harmonisch ergänzen soll, und, in einer einzigen Volkskammer als treues Abbild der organischen Volksgesammtheit vereinigt, sich auch wirklich in unmittelbarer Berührung und Wechselwirkung ergänzt, und, wenn es dies ausnahmsweise nicht thäte, jedenfalls durch den in dem Mehrheitsbeschluß der Volkskammer ausgesprochenen Gesammtwillen des Volks gebunden wird: das wird, in zwei Kammern auseinandergerissen und so abgeschlossen sich gegenüber gestellt, zum feindlichen Gegensatz und, da jede der beiden Kammern so viel gilt als die andere, zum unlösbaren Widerspruch. Dieser Gegensatz mag sich vielfach unter einem Vergleich über die einzelnen Fragen des Tages verhüllen: er wird es nur so lange, als keine der beiden Kammern sich stark genug fühlt, die Katastrophe über die Gegnerin herbeizuführen. Von einer Ersten Kammer kann natürlich bei diesem System zweier Volkskammerhälften, welches sich dem Zweikammersystem unterschieben will, nicht die Rede sein. Von allen Irrthümern über die Bildung der Ersten Kammer ist dieser insofern der bedenklichste und gefährlichste, als er zugleich die richtige Bildung der Zweiten Kammer unmöglich macht. Bei dem Doppelvolkskammer-System und bei den Kategorien, welche wir später betrachten werden, ist wenigstens die Möglichkeit, eine Zweite Kammer nach richtigen Grundsätzen zu bilden, nicht ausgeschlossen; aber bei einem System, welches aus der Volkskammer die eine wesentliche Hälfte derselben herausnimmt, um sie als Erste Kammer aufzustellen, sind nothwendig beide Kammern verfehlt.

Wie erklärt sich, fragt man billig, etwas so Unnatürliches, daß man die Gutsbesitzer aus dem landwirthschaftlichen Stande, die Fabrikanten aus dem gewerblichen Stande, die großen Kaufleute aus dem Handelsstande aussondert, und ihnen, ebenso den Bischöfen und General-Superintendenten, oder welchen andern Titel in den protestantischen Kirchen die höhren geistlichen Würdenträger haben, und den Universitäts-Professoren in der Ersten Kammer ihre Standschaft giebt, und die Bauern und kleinen Grundbesitzer, die Handwerker, die Krämer, die Dekane, Superintendenten und Pfarrer, die Lehrer an den Gymnasien und Progymnasien, an den Realschulen und Volksschulen, und die andern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft als Volksmasse, nach Köpfen gezählt oder in Abtheilungen gesondert, zur Zweiten Kammer wählen läßt?

Die Antwort liegt in den schroffen Gegensätzen unserer Zeit.

Die Demokratie will keine Aristokratie; jedenfalls will sie dieselbe nicht in der Volkskammer. Mag immerhin der Gutsbesitzer mit seinen vierzig Knechten und Taglöhnern als einundvierzigster Mitknecht, der Fabrikherr mit seinen dreihundert Arbeitern als dreihundertunderster Mitarbeiter zur Wahlurne gehn und stimmen: einen ihrer Bedeutung im wirklichen Leben entsprechenden Einfluß bei Bildung der Volkskammer gesteht sie den aristokratischen Bestandtheilen des Volks nicht zu. Ob diese nun von der Erlaubniß, zu dem Massenchaos gleichberechtigter Köpfe, welches nach dem Begriffe der Demokratie das Volk ist, einige Atome mehr zu liefern, Gebrauch machen oder nicht: das Ergebniß für die Bildung der Zweiten Kammer nach dieser Auffassung ist dasselbe; sie wird immer eine Kammer der demokratischen Fraktion sein.

Allerdings will die Demokratie eine Erste Kammer so wenig, als sie eine Aristokratie will. Indeß, reicht ihre Macht nicht hin, eine Erste Kammer zu verhindern, so scheint ihr der Schaden wenigstens nicht gar zu groß, wenn sie nur die Zweite Kammer behauptet. Sie sieht in der Ersten Kammer nur einen bedeutungslosen Nebenposten, unbequem freilich, den aber die zunehmende Aufklärung des Volks und die wachsende demokratische Macht in nicht ferner Zeit unfehlbar beseitigen werde — ein unnützes Beiwerk, welches sich dem in ihrer Kammer ausgesprochenen Willen des Volks jedenfalls schließlich in allen Fragen zu fügen habe.

Diesen Irrthümern der Demokratie steht auf Seiten der Aristokratie (ich spreche bei beiden Theilen natürlich nicht von den einzelnen Gliedern, unter denen es ja manche sehr anerkennenswerthe Ausnahmen giebt, sondern nur von der Haltung der Gesammtheit) eine gleich verhängnißvolle Verblendung gegenüber. Man weiß, welches der politische Kern der Aristokratie ist, die hier, bei der zweiten unserer Kategorien, in Frage steht. Dieser Kern fühlt sich verletzt, wenn man von Gutsbesitzern spricht, und nicht von Rittergutsbesitzern. Der Staatsbau, für welchen diese Schrift eintritt, hat das Dasein und die Geltung einer Aristokratie mit zur Voraussetzung; er ist nicht ausführbar ohne eine Aristokratie von fester Grundlage im wirklichen Leben und von anerkannter Bedeutung. Es ist damit gesagt, wie groß die Schwierigkeiten der Ausführung in einer Zeit sind, deren Zug offenbar noch immer gegen die Aristokratie geht. In solcher Zeit ist es wahrlich doppelt geboten, von den Kräften der Aristokratie einen weisen Gebrauch zu machen, und sie nicht auf Irrwegen zu vergeuden. Es kann daher für den Zweck dieser Schrift keineswegs gleichgültig sein, ob die große Bedeutung, welche ein Haupttheil der Aristokratie, die Landaristokratie, die landed gentry der Engländer, die Gutsbesitzer im Bewußtsein des Volks leicht behaupten können, zu der Bedeutungslosigkeit von

Rittergutsbesitzern abgeschwächt wird. Denn so ist in der That das Sachverhältniß richtig bezeichnet. Der Gutsbesitzer ist durch seinen Besitz, durch die Bildung, welche bei seinem Stande in der Regel zu finden ist, durch seinen Einfluß eine Größe für das gesellschaftliche und politische Leben, welche das Volk willig anerkennt; unter einer Bedingung jedoch, — daß er ein Gutsbesitzer des neunzehnten Jahrhunderts, und nicht ein Ritter des Mittelalters sein will: denn davon hängt es ab, ob er von den bedeutenden Mitteln, welche in materieller und geistiger Beziehung zu seiner Verfügung stehn, für oder gegen die Aufgaben der Zeit Gebrauch machen wird. Die willige Anerkennung, welche der Gutsbesitzer findet, wird zum Gegentheil bei dem Ritter. Ich verweile nicht bei der — soll ich sagen romantischen Komik oder komischen Romantik? welche sich an Ritter und Rittergutsbesitzer des neunzehnten Jahrhunderts knüpft, von welchen die Ritter der Ritterzeit selbst einen sehr großen Theil gar nicht einmal als Rittergutsbesitzer anerkannt haben würden. Unser Gegenstand ist zu ernst, als daß hier die heitre Seite der Sache Raum finden könnte. Die Hartnäckigkeit und der Eigensinn, womit auf dem Ritternamen bestanden wird, gilt nicht nur dem Namen: er hat einen sehr sachlichen Hintergrund. Es wäre zu weit gegangen, wollte man bei den heutigen Ritterschaften noch den Begriff von Volk, welchen die Ritter der Ritterzeit hatten, den der misera contribuens plebs, der elenden, nur zu Frohndienst und Abgaben diensamen Masse, voraussetzen: das Volk selbst hat sie eines Bessern belehrt. Aber das Volk ist ihnen noch immer nicht die Gesammtheit der Nation, von der auch der Höchste nur ein Glied ist, und in und mit der zu wirken und zu schaffen seine Aufgabe und seine Ehre sein soll, sondern die Menge, welche beherrscht und regiert werden muß, und zu der sich zu zählen einem Ritter nicht geziemt. Wie die Demokratie die Gutsbesitzer und die andern aristokratischen Bestandtheile des Volks gar nicht in der Volkskammer haben will, so verlangen die Rittergutsbesitzer auch gar nicht, zu der Volkskammer zu gehören. Es entspricht ihrem Sinne nichts mehr, als in einer andern, aristokratischen Kammer ihre Sitze zu erhalten. Und wie der Demokratie eine Erste Kammer nur ein unnützes, den Fortschritt hemmendes Beiwerk ist, welches am besten gar nicht da wäre, und möglichst bald beseitigt werden muß, so erscheint einer ritterschaftlichen Kammer die Volkskammer als ein anmaßlicher Eindringling in altehrwürdige Rechte, dem man die Thüre weisen würde, wenn nur nicht so unritterliche Zeiten wären.

Es wird den Ritterschaften der Eintritt in eine besondre, aristokratische Kammer um so leichter, wenn Regierungen über ihre eigenen Interessen so übel berathen sind, daß sie vor den, von der Demokratie dro-

henden, Gefahren durch Zurückgreifen auf Formen und Anschauungen des mittelalterlichen Feudalstaats sich schützen, und in den Ritterschaften sichre Stützen finden zu können meinen. In der peinlichen Verlegenheit, worin sich die heutige Staatsform überhaupt befindet, wenn sie für eine Erste Kammer Elemente schaffen soll, sind sie dann doppelt willkommen. Es liegt nahe, daß mit ihnen, als dem Stamm und Hauptheil der aristokratischen Kammer, ihre aristokratischen Genossen aus der Zeit der alten Ständetage berufen werden. Die Fabrikanten und Großhändler gehören zu diesen nun freilich nicht. Man überläßt sie auch am liebsten der Masse in der andern Kammer, im Hause der Gemeinen. Allein man fühlt sich doch auch wieder verlassen und einsam in dieser fremdartigen neuen Welt, und es können Umstände eintreten, wo es gerathen scheint, die Aristokratie der modernen Gewerbe- und Kaufmannswelt an die ritterschaftliche Seite zu Hülfe zu rufen. — An dem Allen ist nichts, was verwundern könnte: es ist das gewöhnliche Spiel politischer Gegensätze. Nur die Einfalt politischer Schriftsteller ist zum Verwundern, welche in den hier unter der zweiten Kategorie geschilderten beiden Kammern, einer aristokratischen und einer demokratischen Fraktionskammer, die nothwendig auf dem Kriegsfuß mit einander stehn, oder doch nur in scheinbarem Frieden leben, das wahre Zweikammersystem gefunden zu haben glauben, wie es, Frieden und Segen spendend, dem Vaterlande Noth thäte.

Der Gegensatz der beiden Kammern ist um so größer, je einseitiger und enger das aristokratische Element gefaßt ist, welches in der Ersten Kammer der Kammer der Demokratie gegenüber steht. In dem preußischen Herrenhause, wie es auf Grund des Gesetzes über die Bildung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853 schließlich festgestellt worden, ist das dominirende Element der sog. alte und befestigte Grundbesitz, das will sagen die Rittergutsbesitzer, deren Güter zur Zeit der Wahl, oder genauer der Präsentation der in ihren Landschaftsbezirken für die Erste Kammer Erwählten sich mindestens hundert Jahre im Besitze einer und derselben Familie befinden, oder nach einer der besondern mittelalterlichen Erbordnungen der Lehne, Majorate, Minorate, Seniorate oder Fideikommisse in der Familie vererbt werden. In der Begründung des Herrenhauses auf dieses Element als seinen Hauptbestandtheil ist der Irrthum dreifach potenzirt. Zunächst gehören die Gutsbesitzer gar nicht in die Erste, sondern in die Zweite Kammer; sie sind zur richtigen Bildung der Zweiten Kammer ganz unentbehrlich. Bei der Schöpfung des Vereinigten Landtags im Jahre 1847 hatte die preußische Gesetzgebung dies noch sehr wohl begriffen; sie griff damals nur fehl in der Art, wie die Gutsbesitzer zur Bildung der Zweiten Kammer mitwirken müssen, und stand allerdings gleichfalls unter

dem Vorurtheil, daß man Rittergutsbesitzer, und nicht Gutsbesitzer haben müsse. Sie theilte damit den zweiten der Irrthümer, welche in jenem dominirenden Element des preußischen Herrenhauses sich aussprechen. Der dritte liegt darin, daß man aus den Rittergutsbesitzern nun noch gar die mit altem und befestigtem Rittergutsbesitz herausnimmt, eine Minderheit, in welcher der Gegensatz der Ritterschaften zur Neuzeit am Schroffsten ausgeprägt sein wird. Wie conservativ man auch die Zweite Kammer einrichte, und wie friedlich diese gesinnt sei, mit einer Ersten Kammer des alten und befestigten Rittergutsbesitzes wird sie nicht auf die Dauer in Frieden bleiben, wenn anders sie den Geist der Zeit in sich trägt, in welcher sie wirken soll. Indeß — was erlebt man nicht? Sollte es nicht möglich sein, wie im norwegischen Storthing das Lagthing nur ein Ausschuß der Volkskammer ist, so umgekehrt aus einem Ausschuß des Herrenhauses die Zweite Kammer bestehn zu lassen? Auch die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen von 1831 könnte vielleicht einen Fingerzeig geben. Nachdem sie die Rittergutsbesitzer unter zwei verschiednen Titeln — einmal nach Auswahl der Regierung, und zweitens nach Wahl der Ritterversammlungen selbst — in die Erste Kammer berufen, eröffnet sie auch die Zweite Kammer mit zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer *). Die von der Regierung in die Erste Kammer berufenen Ritter müssen von ihren Rittergütern ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlr. haben, die von ihren Genossen in die Erste Kammer gewählten wenigstens 2000 Rthlr.; für die zur Zweiten Kammer abgeordneten Ritter genügt ein Rittergutsertrag von jährlich 600 Rthlr. Es ist, als ob man große und mittlere Ritter und kleine Ritter habe unterscheiden wollen? Sollten sich etwa nach diesem Unterschiede die beiden Kammern bilden lassen?

Wie dem nun auch sei, das preußische Abgeordnetenhaus hatte sich über die Zusammensetzung des Herrenhauses nicht zu beklagen. Unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ist jenes Gesetz vom 7. Mai 1853 erlassen, welches die Bildung der Ersten Kammer dem Ermessen der Regierung überläßt: in einer Lebensfrage des Verfassungsstaats konnte man mit dem Willen der Volkskammer sich über den Willen der Volkskammer hinwegsetzen. Dahin führt das allgemeine Stimmrecht, wenn man das Volk als bloße Masse, als ordnungslosen Haufen, der, wie eine Heerde, nach Köpfen zählt, ansieht und als Massenchaos abstimmen läßt. Man hat dann eine Kammer, in revolutionären Zeiten ungestüm und zu Ausschrei-

*) Ein Gesetz von 1868 beseitigt die Sitze der Rittergutsbesitzer in der Zweiten Kammer, und modificirt die Bestimmungen über die Sitze der Rittergutsbesitzer in der Ersten.

tungen geneigt, aber gehorsam und gefügig, sobald die Reaktion wieder zur Macht gelangt ist und von ihren Machtmitteln Gebrauch macht. Ich gebe zu, daß das Dreiklassen-Wahlsystem diese Wirkungen des organisationslosen allgemeinen Stimmrechts mindert, selbst bedeutend mindert, und wahrlich diejenigen haben jetzt kein Recht, das Dreiklassensystem anzuklagen, welche einst dazu drängten und, als es durch einen Gewaltakt eingeführt wurde, Beifall riefen, wie wenn es der rettende Anker in ihrer Noth sei. Aber es kann die Nachtheile des organisationslosen Stimmrechts aller Köpfe doch nur mindern, nicht ganz aufheben. Nur eine Vertretung, welche auf dem lebensvollen Grunde körperschaftlicher Gliederung des Volks nach den durch seine verschiedenen Berufskreise gegebenen Ständen ruht, und aus diesem organischen Grunde organisch hervorgeht, führt aus den heillosen Widersprüchen und dem beschämenden Wechsel gleich verwerflicher Extreme hinaus zu einer besonnenen, festen Kundgebung des wahren — nicht gemachten — Volkswillens.

Ich muß hier auf die belgische Verfassung zurückkommen, in deren Senat, wie schon auseinandergesetzt, die erste Kategorie der Versuche, eine Erste Kammer zu bilden (das Doppelvolkskammer-System), mit der zweiten Kategorie, welche als Erste Kammer eine aristokratische Volkskammerfraktion hat, sich kombinirt findet, indem dieselben Wähler, welche das Repräsentantenhaus wählen, auch den Senat wählen, aber durch den hohen, für den Senat vorgeschriebenen, Wählbarkeitscensus von tausend Gulden direkter Steuern gezwungen sind, ihre Vertreter im Senate aus einem, der Wählermehrheit fremden, Kreise der höchsten Reichthumsaristokratie zu nehmen, so daß in Wirklichkeit mehr diese Reichthumsaristokratie als die Wähler im Senate vertreten ist. Beinahe zwei Jahrzehende hindurch hat die belgische Verfassung Vielen als Musterverfassung gegolten, und dabei die, wie man meinte, höchst geschickte Verbindung von Volkswahl und Aristokratie im Senate nicht den geringsten Theil des Lobes davon getragen. Auch jetzt wird man manches Gute in der belgischen Verfassung nicht verkennen. Den feudalen Standpunkt z. B. hat sie völlig überwunden. Es ist nichts von Ritterschaften darin, nichts von Majoraten, Senioraten, Fideikommissen u. s. w. Auch das ist anzuerkennen, daß die Reichthumsaristokratie wenigstens nicht — wie im preußischen Herrenhause der Rittergutsbesitz durch den alten und befestigten Grundbesitz thut — gerade ihre schroffste Seite gegen die Zweite Kammer herauskehrt, sondern, in Folge der den Wählern zum Repräsentantenhause gestatteten Auswahl aus der Reichthumsaristokratie, durch diejenigen ihrer Glieder im Senate vertreten ist, welche der Zweiten Kammer

wenigstens nicht so fern stehn als die andern. Aber dennoch ist die belgische Verfassung weit davon entfernt, eine Musterverfassung zu sein, ja auch nur auf einer richtigen Grundanschauung zu beruhen, und es ist ein großer Irrthum, es der Vorzüglichkeit der Verfassung zuschreiben zu wollen, daß Belgien die Krise des Jahrs 1848 ziemlich glücklich überstanden hat, und überhaupt in der kurzen Zeit seines Bestehens ohne innere Stürme geblieben ist, jenen dunkeln Flecken des Jahrs 1857 abgerechnet, wo seine gesetzgebenden Gewalten bei dem Wohlthätigkeitsgesetz (über dessen Werth oder Unwerth ich mich übrigens hier nicht aussprechen will) vor den Straßentumulten zurückwichen.

Wie weit scheinen die Zeiten schon hinter uns zu liegen, wo die Errungenschaften der französischen Julirevolution von der liberalen Welt als glorreich gepriesen wurden, obgleich alle Franzosen, welche nicht wenigstens zweihundert Franken an direkten Steuern jährlich entrichteten, von dem Rechte, zur Deputirtenkammer zu wählen, ausgeschlossen blieben! In jenen Zeiten und unter solchen Anschauungen entstand die belgische Verfassung. Sie nahm für ihre Zweite wie für ihre Erste Kammer den französischen Wählerrechtscensus von zweihundert Franken, oder nach dem damals in Belgien geltenden Münzfuß hundert holländischen Gulden an, jedoch als Maximalsatz, von welchem, je nach der größern oder geringern Wohlhabenheit der verschiedenen belgischen Bezirke, bis zu zwanzig Gulden hinabgegangen werden könnte. Als Wählbarkeitscensus für die Erste Kammer stellte sie den zehnfachen Betrag des Maximalsatzes des Wählerrechtscensus, tausend Gulden, auf. Unter dem Druck der Ereignisse des Jahrs 1848 ließ sie die höheren Sätze des Wählerrechtscensus fallen, und bestimmte diesen ohne Unterschied der verschiedenen Gebietstheile zu zwanzig Gulden. Es wurde dadurch, da sie an dem Wählbarkeitscensus für den Senat nichts änderte, das Ebenmaß, welches, könnte man sagen, nach der ursprünglichen Anlage der Verfassung, zwischen Senat und Repräsentantenkammer bestehen sollte, gestört. Indeß, davon ganz abgesehen, hat sich seit jenen Zeiten doch wohl eine richtigere, edlere Auffassung des Menschen- und Bürgerrechts durchgekämpft, als diejenige ist, welche durch einen Censusstrich von hundert oder zwanzig oder wie viel Gulden die Staatsangehörigen in zwei Theile, von denen der eine Alles und der andere Nichts ist, scheiden und das staatsbürgerliche Recht von der Schwere des Geldsacks abhängen lassen will. Man darf den Standpunkt der belgischen Verfassung in dieser Lebensfrage des staatlichen Gemeinwesens gerade in ihrer Glanzperiode — und von dieser Zeit ist hier die Rede — als durchaus verwerflich und unwürdig bezeichnen. Stände von der größten Wichtigkeit für Staat und Gesellschaft, wie die Handwerker, die kleinen Landwirthe, die geistigen Berufe, sind da-

durch von der Bildung der Volksvertretung, welche doch auch ihre Vertretung sein und die gesammten Interessen des Volks umfassen soll, mehr oder weniger ausgeschlossen. Nicht darin liegt die Lösung des Problems, das Recht des Volks, in den Angelegenheiten des Staats seinen Willen auszusprechen, mit den Bedingungen einer festen, gesicherten Staatsordnung in Einklang zu bringen, daß man der Mehrheit der Volksglieder das Stimmrecht versagt, sondern darin, daß man die Berechtigung jedes selbständigen Mannes, an der Abstimmung Theil zu nehmen, anerkennt, aber in das Stimmrecht Ordnung bringt. Nicht in dem Census liegt die Lösung, sondern in der ständischen Gliedrung: darin, daß die Ordnung des Volks nach Ständen, in welche das entscheidende Moment für die Wirksamkeit des Mannes, der Beruf, es abtheilt, also nach Berufständen, und zwar nach Berufständen mit organischen Standeseinrichtungen, wie sie Wesen und Gedeihen der verschiedenen Berufe erfordert, auch die Ordnung für die Ausübung des Stimmrechts des Volks ist; in der Art nämlich, daß die aristokratischen Volksglieder (wie die Gutsbesitzer, die Fabrikherrn, die großen Kaufherrn) direkt, die demokratischen (wie die Hofbesitzer, die Handwerker, die Krämer) dagegen indirekt (durch die von ihnen gewählten Standesvorstände) stimmen *), und dann auf organischem Wege aus den Kreis- und Stadtvertretungen die Landesvertretung, und aus den Landesvertretungen die Reichsvertretung hervorgeht. Auch mit einer Ersten Kammer hat es denn doch eine andre Bewandtniß, als daß der rein materielle Gesichtspunkt der Schwere des Geldsacks über die Sitze in derselben entscheiden dürfte. Die Standschaft darin muß an ein, zu der Beurtheilung der Staatsangelegenheiten besonders befähigendes, geistiges Moment geknüpft sein, für welches eine unabhängige Lebensstellung nur eine feste Unterlage zu geben hat.

Das Glück einträchtigen Zusammengehns von Regierung und Volk, dessen sich Belgien zu erfreuen gehabt, und das um so mehr in die Augen fiel, je mehr man es in den großen Nachbarländern vermißte, hat andre Gründe als die Vortrefflichkeit der belgischen Verfassung. Es giebt kein kräftigeres Mittel gegen innren Hader und Zwist als ein Kampf für die Unabhängigkeit des Landes: vor der größern, von Außen drohenden, Gefahr schweigt dann die innre Fehde, und im gemeinsamen Interesse bieten

*) Auf das Einzelne der Bildung der Vertretung nach Berufständen, insbesondere auch auf die Vertretung der Stände der geistigen Berufe (wie der Stände der Geistlichen, der Lehrer, der Richter und Anwälte, der Aerzte) kann ich natürlich hier nicht eingehn. Ich habe in dieser Beziehung nur auf mein Buch über die Bildung der Volksvertretung in Deutschlands Zukunft zu verweisen.

sich die Parteien die Hand. Nur bei ganz entarteten Völkern ist es anders. Und über den Kampf und den Sieg hinaus dauert noch die Eintracht der Kampfgenossen, bis am Ende, in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die eigennützigen Interessen sich wieder geltend machen, und mit der Verschiedenheit der Interessen auch die verschiedenen Parteien. Ein solches, allen innern Hader stillendes, Mittel war für Belgien der Kampf gegen die Niederlande, welcher den heißesten Wunsch aller Belgier erfüllte, und die von ihnen als Joch empfundene Verbindung mit Holland unter dem holländischen Fürstenhause löste. Und nicht gar lange hatten sie ihre Unabhängigkeit nach dieser Seite sichergestellt, als mit der französischen Revolution von 1848 schon wieder die Gefahr, von dem südlichen Nachbar verschlungen zu werden, eintrat — eine Gefahr, welche noch droht, und, so lange das Reich des dritten Napoleon besteht, fortwährend drohen wird. Unter diesen Umständen hätten die Belgier ein schlechtes Volk sein, oder unter eine förmliche Mißregierung gerathen müssen, wenn es zu ernsten innern Kämpfen hätte kommen sollen. Sie sind aber im Gegentheil verständig, nüchtern und thätig, und haben das Glück gehabt, in Leopold I. einen Fürsten zu erhalten, wie ihn das neugeschaffene Königreich nur wünschen konnte. Einst bestimmt, einer Königin auf dem englischen Throne als Gemahl zur Seite zu stehen, und durch langen Aufenthalt in England an die Auffassung gewöhnt, daß der König sich dem im Parlamente ausgesprochenen Volkswillen unterzuordnen habe, kam er ohne persönliche Ansprüche in das Land, welches ihn erkoren, und daß er hier fremd war, ohne Verbindung mit Koterien und Kamarillen, dazu Protestant unter einer streng katholischen Bevölkerung, hielt Versuchungen fern, denen ein in Belgien geborner katholischer Fürst vielleicht ausgesetzt gewesen wäre. Voll Wohlwollen und Herzensgüte, von den einnehmendsten Formen, klug, an Erfahrung reich und von jener Biegsamkeit des Charakters, welche, großen Krisen nicht gewachsen, es nicht zu schwer empfinden läßt, ein König der Konstitutionellen sein zu müssen, hat er seine lange Regierungszeit dem Dienste des Volks geweiht, überall fördernd und helfend, ausgleichend und versöhnend. Wo wäre da Anlaß gewesen zu Unfriede und Streit zwischen Regierung und Regierten? Soll ich noch eines dritten Punkts gedenken? Es ist der, Belgien so eigenthümliche, Gegensatz von Liberalen und Klerikalen, welcher sich an die große Macht der Geistlichkeit im Lande knüpft — ein für die Regierung, wenn sie die rechte Stellung zu nehmen weiß, höchst günstiger Umstand. Während in andern Ländern alle Kräfte des Liberalismus sich gleichsam gegen die Staatsgewalt concentriren, ist es hier der Klerus, welcher jedenfalls einen Theil der Angriffe auf sich nimmt. Der Streit zieht sich in Folge davon auf ein ganz andres Feld. — Wie

man auch über die kirchlichen Fragen denkt, man wird doch zugeben müssen, daß es für eine Regierung auch sein Gutes hat, nicht allmächtig zu sein.

Man verpflanze die geschilderte belgische Verfassung nach Frankreich oder Preußen, und die Unzufriedenheit der durch den Census ausgeschlossenen Klassen und die Spannung zwischen den beiden Kammern wird nicht ausbleiben.

3.

Es ist immer ein Vortheil für die Beurtheilung, wenn eine Einrichtung ganz und wie aus einem Guße, nicht in Bruchstücken und mit fremdartiger Beimischung, vor Augen steht: in deutlichen, unverkennbaren Zügen enthüllt sie sich dann dem Beschauer.

Diesen Vortheil gewährt für die, von der Regierung verliehene, lebenslängliche Pärie der Senat des zweiten französischen Kaiserreichs: die, auf Regierungsernennung beruhende, lebenslängliche Pärie giebt einen Staatsrath der Regierung, aber keine Erste Kammer.

Bei Verfassungen, welche für die gesetzgebende Gewalt eine Volkskammer und außer dieser noch eine Kammer aufstellen, setzt man voraus, daß über alle Gesetze von beiden Staatskörpern verhandelt und abgestimmt, und die Uebereinstimmung beider zur Gültigkeit jedes Gesetzes erfordert wird. So war es nicht in der Verfassung des ersten französischen Kaiserreichs, und so ist es auch in der dieser nachgebildeten Verfassung des zweiten Kaiserreichs nicht. Mit schlauer Berechnung für seinen Zweck hat man darin das Gesetzgebungsgebiet zwischen beiden Körpern, dem „gesetzgebenden Körper" und dem „Senat" getheilt, so daß jener in das, was diesen angeht, nicht einzusprechen hat.

Der Senat, dessen Mitglieder vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden, mit einer Einnahme von jährlich 30,000 Franken für jedes Mitglied, ist gardien du pacte fondamental et des libertés publiques, Hüter der Verfassung und der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheiten. An dieses sein Gebiet darf die Volksvertretung, der aus allgemeinen direkten Wahlen aller Franzosen hervorgegangene gesetzgebende Körper, nicht rühren. Jede Verhandlung, ja auch nur Berührung einer Verfassungsfrage ist dem gesetzgebenden Körper, wie der Presse, untersagt. Dies ging ursprünglich so weit, daß selbst dann, wenn ein, zur Verhandlung stehendes, gewöhnliches Gesetz mit einer Verfassungsfrage in Zusammenhang stand, die Verfassungsfrage nicht besprochen werden konnte, indem der vom Kaiser ernannte Präsident des gesetzgebenden Körpers jedes Wort darüber auf der Stelle abschnitt. Ueber Verfassung und Verfassungsänderungen entscheidet

der Kaiser, entweder allein durch Dekret (wie bei Aufhebung des Rechts des gesetzgebenden Körpers, sich in einer Adresse *) auf die Thronrede über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten auszusprechen, geschah), oder mit dem Senat; die wenigen, nach dem Staatsstreiche vom 2. Dec. 1851 der Volksabstimmung unterbreiteten, Punkte sollen ohne erneute Volksabstimmung nicht geändert werden. Der gesetzgebende Körper könnte für immer aufgehoben werden, ohne daß er auch nur zu Worte käme. Indeß kommt auch der Senat über Verfassungsänderungen, wenn sie nicht von der Regierung selbst vorgeschlagen werden, nicht leicht zu Worte. Es wird dazu erfordert, daß wenigstens zehn Senatoren (die ganze Zahl der Senatoren ist nicht sehr groß) einen Antrag auf Abändrung einer Verfassungsbestimmung einreichen, und von den fünf Abtheilungen, worin sich der Senat zur Vorbesprechung der Verhandlungsgegenstände und zur Wahl der Kommissionen theilt, wenigstens drei dafür erklären, daß der Senat über den Antrag in Verhandlung trete.

Vor den gesetzgebenden Körper gehören die gewöhnlichen Gesetze, auch die Gesetze über Ausschreibung der Steuern und Abgaben, also die Steuerbewilligung. Jedoch hatte es mit dieser Theilnahme an der gewöhnlichen Gesetzgebung nach dem ursprünglichen Plane der Verfassung nicht viel auf sich. Der gesetzgebende Körper hatte nicht das Recht, Gesetze vorzuschlagen, überhaupt Anträge zu stellen (die Initiative), und ohne dieses Recht steht es mit der Volksvertretung wie mit den Kindern, die nicht anders sprechen dürfen, als wenn sie gefragt werden. Im Zusammenhange damit war, und ist es noch dem gesetzgebenden Körper untersagt, Petitionen anzunehmen, geschweige denn darüber zu verhandeln. Nur über die Vorlagen, welche die Regierung ihm zu machen für gut findet, durfte er sich aussprechen. Ursprünglich durfte er auch nicht Verbesserungsvorschläge zu den Regierungsvorlagen machen; es war ihm nur die Wahl gelassen, ein Gesetz anzunehmen oder abzulehnen. Der Staatshaushaltsplan wurde ihm jährlich vorgelegt, aber die Voranschläge nur nach Ministerien getheilt, und er hatte wiederum nur die Wahl, den Etat eines Ministeriums ganz zu bewilligen oder ganz zu streichen, welches Letztere nicht geschehen konnte, wenn nicht die ganze Staatsmaschine ins Stocken gerathen sollte. Erst als der italienische Feldzug des Jahres 1859 die herrschende Dynastie befestigt zu haben schien, und die in Preußen und Oestreich eingetretene freiere Richtung und der Aufschwung der Gemüther in Italien das Dunkel der fran-

*) Dieses Recht war ursprünglich der Verfassung gleichfalls fremd, hat auch nur kurze Zeit bestanden, da die Regierung eine freie Besprechung der ganzen Lage der Dinge nicht ertragen zu können glaubte. Statt dessen gab man ein sehr verklausulirtes Interpellationsrecht.

zösischen Zustände noch greller als früher hervortreten ließ, räumte man dem gesetzgebenden Körper das Recht ein, zu den Regierungsvorlagen Verbesserungsanträge zu stellen, auch die Staatsausgaben nach Kapiteln, in welche die Etats der verschiedenen Ministerien abgetheilt werden sollten, zu bewilligen; einzelne Ausgabeposten oder an einzelnen Ausgabeposten sollte er auch ferner nicht streichen dürfen.

Ueber die vor den gesetzgebenden Körper gehörenden Gesetze hatte, nach der Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt, nun wiederum der Senat nicht zu verhandeln und abzustimmen. Sie wurden diesem, nachdem der gesetzgebende Körper sie gebilligt, nur zu dem Zwecke vorgelegt, um zu prüfen, ob darin auch nicht eine Verletzung der Verfassung oder der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten enthalten sei; in diesem Falle sollte er gegen die Verkündigung des Gesetzes Einspruch erheben können. Natürlich kam er nicht in die Verlegenheit, von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen zu müssen, da der gesetzgebende Körper keine Gesetze vorschlagen, sondern nur die von der Regierung vorgelegten Gesetze annehmen oder ablehnen durfte, mithin die aus dem gesetzgebenden Körper an den Senat gelangenden Gesetze nur die Regierungsvorlagen waren. Als später dem gesetzgebenden Körper das Recht eingeräumt worden, zu den von der Regierung eingebrachten Gesetzen Verbesserungsanträge zu stellen, und die Regierung dann gar im Jahre 1867, um nach den ungeheuren Fehlern, die sie auch in der auswärtigen Politik gemacht, die öffentliche Meinung doch noch für die erforderlich scheinende starke Vermehrung der Kriegsmittel zu gewinnen, nicht umhin zu können glaubte, die Strenge der Gesetzgebung gegen die Presse und gegen öffentliche Versammlungen zu mildern, hielt sie es für gerathen, die Möglichkeit in's Auge zu fassen, daß die Verbesserungsanträge des gesetzgebenden Körpers ihr unbequem würden. Freilich kann sie die Anträge zurückweisen. Sie meinte aber, es sei klüger, wenn sie den Senat vorschiebe und diesen die von einer Zurückweisung etwa zu besorgende Mißstimmung auf sich nehmen lasse. Es wurde deßhalb ein kaiserliches Dekret (vom 23. März 1867) gegeben, wonach der Senat, wenn aus dem gesetzgebenden Körper ein Gesetz an ihn gelangt, sich zuvörderst darüber aussprechen soll, ob es auch besser sei, daß der gesetzgebende Körper über das Gesetz noch einmal in Berathung trete. Hält der Senat dies für zweckmäßig, so geht das Gesetz — nicht etwa an den gesetzgebenden Körper, sondern zunächst an den Kaiser zurück. Nach der Vorberathung des Entwurfs jenes Dekrets hat der Senat sich dafür ausgesprochen, daß ein hienach an den Kaiser zurückgehendes Gesetz dem gesetzgebenden Körper erst in der Session des folgenden Jahrs wieder vorgelegt werden könne, wenn nicht etwa Gefahr beim Verzuge sei. Die Regierung

erhielt das Mittel, ein ihr durch die Berathung des gesetzgebenden Körpers unbequem gewordenes Gesetz in aller Stille zu begraben, nachdem der Senat die Verdrießlichkeit der Beanstandung auf sich genommen. Sind Zweckmäßigkeitsgründe für die Beanstandung eines Gesetzes, wie es nach der Berathung des gesetzgebenden Körpers gefaßt ist, nicht da, oder ist die Beanstandung erledigt, so hat der Senat immer noch das ursprünglich allein ihm zustehende Recht, zu prüfen, ob das Gesetz auch nicht die Verfassung oder die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten verletze. Aber auch das erschien der Regierung nicht mehr ausreichend, als im Jahre 1869 die fortdauernde Erfolglosigkeit der auswärtigen Politik und die nicht mehr zu verhüllende Unzufriedenheit des Volks über die Unfreiheit im Innern, welche bei der Neuwahl des gesetzgebenden Körpers schon einen merklichen Einfluß äußerte, zu weiteren Zugeständnissen zwang. Ein Theil dieser, in dem Senatusconsult vom 6. September 1869 gemachten, Zugeständnisse ist freilich nur Schein; so die Ministerverantwortlichkeit, da der Ankläger der Minister der von der Regierung abhängige Senat sein soll und gar kein Gerichtshof angegeben ist, an den die Klage gebracht werden könnte. Wirkliche, schätzbare Rechte, die der gesetzgebende Körper erhalten, sind dagegen die eigene Wahl seines Präsidiums und die Initiative. Ein Gegengewicht suchte man nun aber darin, daß der Senat zu der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der aus dem gesetzgebenden Körper an ihn gelangenden Gesetze und zu dem Recht, nochmalige Berathung eines Gesetzes durch den gesetzgebenden Körper zu veranlassen, noch das ganz unbeschränkte Recht des Veto gegen jedes vom gesetzgebenden Körper beschlossene Gesetz erhielt, mit der Wirkung, daß ein so vom Senate verworfenes Gesetz in derselben Session des gesetzgebenden Körpers nicht wieder eingebracht werden dürfe. Immerhin ist jedoch die Verfassung des Kaiserreichs durch die Veränderungen der letzten Jahre durchlöchert; sie hat sich in dem ihr eigenthümlichen Wesen schon nicht mehr behaupten können, sondern einen ihr feindlichen Geist einlassen müssen, mit dem ein Ausgleich, ein friedliches Nebeneinander auf die Dauer nicht möglich ist. Ueber Verfassungsfragen zu verhandeln und mitzusprechen, hat der gesetzgebende Körper, das Volkshaus des französischen Kaiserreichs, übrigens auch nach dem Erlaß des erwähnten Senatusconsults bis zu diesem Augenblick (Ende September 1869) noch immer kein Recht, und eben weil er ein solches Recht nicht hat, können alle gewährten Rechte auf dem von der Verfassung vorgezeichneten Wege zurückgenommen werden, ohne daß er auch nur gefragt wäre *).

*) Im Falle der Auflösung des gesetzgebenden Körpers hat für die Zeit bis zur

Fügt man hinzu, daß der Senat das Recht hat, dem Kaiser den Erlaß von Gesetzen über Gegenstände von großer Wichtigkeit für den Staat vorzuschlagen (ein Recht, von dem er kaum Gebrauch macht), und daß er ferner das Recht hat, Petitionen anzunehmen (was jedoch keine Geschäftsüberhäufung herbeiführt, da die Franzosen keine große Neigung zu haben scheinen, sich mit Petitionen an den Senat zu wenden), so hat man den Wirkungskreis des Senats.

Der leitende Gedanke der Verfassung des französischen Kaiserreichs in ihrer wahren, ursprünglichen Gestalt läßt sich leicht errathen. In einem Zeitalter, wo man von einer Volksvertretung nun einmal nicht absehen kann, giebt man eine Volkskammer, aber unter Formen und Klauseln, daß darin die wahre Volksmeinung und der wahre Volkswille nicht zum Ausdruck kommen und sich den ihm gebührenden Einfluß auf die Leitung des Staats sichern kann, die Volksvertretung vielmehr zu einem Machtmittel in den Händen der Regierung wird. Die Regierung will sich darauf berufen können, daß sie mit einer Volkskammer und unter dem Beifall einer Volkskammer regiert; aber die Volkskammer darf nicht anders sprechen, als wenn sie von der Regierung gefragt wird; nur über die Gegenstände, über welche sie gefragt wird, und die Mehrheit der Volkskammer muß so sprechen und stimmen, wie die Regierung gesprochen und gestimmt haben will. Für den, ja immerhin möglichen, Fall jedoch, daß sie nicht im Sinne der Regierung stimmte, ist die andere Kammer, der Senat, da, mit dessen Hülfe man die Beschlüsse der Volkskammer beseitigt, ja, wenn es sein müßte, die ganze Verfassung umgestaltet. Durch den Senat will die Regierung die Verfassung in der Hand behalten: das ist der Grund, weßhalb der Senat geschaffen ist.

Mit machiavelli'scher Schlauheit ist das Getriebe der Verfassung kombinirt*). Es fragt sich nur, ob man die Leute findet für einen gesetzgebenden Körper, in welchem die Volksvertretung sich in ein gefügiges Werkzeug der Regierung verkehrt, und für einen Senat, der für Verfassungsänderungen in Reserve gehalten wird.

Die Leute schafft das allgemeine gleiche direkte Stimmrecht aller Köpfe für die Volkskammer, die lebenslängliche Pärie für den Senat. Nur das allgemeine gleiche Stimmrecht aller Köpfe und die lebenslängliche Pärie

---

Einberufung des neugewählten (die jedoch erst sechs Monate nach der Auflösung zu erfolgen braucht) der Senat das Recht, für alle legislativen Nothwendigkeiten zu sorgen. Die Interpretation der Regierung könnte zu den legislativen Nothwendigkeiten auch die Steuerbewilligung zählen wollen.

*) Sie ist eine, zuerst nur für eine gewisse Zeit bestimmte, Konsular-Diktatur, die dann mit der Erblichkeit der Herrscherwürde zum bleibenden Zustand erklärt ist.

machen eine solche, in ihrem innersten Wesen unwahre, für Land und Volk Verderben bringende, Verfassung möglich.

Was man dem, nach seinen lebenskräftigen Ständen sich ordnenden, und in dieser ständischen Ordnung und durch seine ständischen Organe seinen Willen kund thuenden Volke nie bieten dürfte, das kann man ihm bieten, wenn jede organische Verbindung seiner Glieder gelöst und Alles zu einer wirren Masse unterschiedsloser Atome zusammengewürfelt ist, in welcher die Einzelnen, ohne Halt und Zusammenhang und ohne Vermittlung des Verständnisses für die großen Staatsfragen, die an die Gesammtheit herantreten, wie ein im Dunkel tappender, ordnungsloser Haufen, allen Einwirkungen der Einschüchterung, Verlockung, Ueberlistung, und wie die Künste der Bearbeitung bei den Wahlen weiter heißen, Preis gegeben sind, womit die um ihre Stimmen buhlende Macht sie umdrängt, sei das nun die Regierung oder die Demagogie, oder Regierung und Demagogie zugleich, als Gegensätze getrennt, oder in regierenden Demagogen oder einer demagogischen Regierung vereinigt. Das ist ein, gute Ärndte verheißendes Feld für eine Staatsgewalt in der straff centralisirten französischen Form, wenn vom Minister bis hinab zu den, in Feldhüter der Dorfmarken umgewandelten, ausgedienten Soldaten ein endloses Heer von Angestellten aller Art sich über das Land verästelt und verzweigt, jedes Winks des, mit der Fülle der Macht ausgestatteten, Regierungsmittelpunkts gewärtig, und, je nach dem Ergebniß der Volksabstimmung, auf Gunst hoffend oder Ungunst fürchtend. — Nur mit Hülfe des allgemeinen gleichen Stimmrechts konnte man nach dem Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 das Todesurtheil aller Volksfreiheit durch das Volk selbst, und zwar mit ungeheurer Stimmenmehrheit, sprechen lassen, und dann ein Willkürregiment, welches ein Hohn auf jedes, auch das bescheidenste, Volksrecht war, eine Reihe von Jahren führen, bis endlich die Unnatur und die Unfähigkeit der Regierung eine Gegenwirkung hervorriefen, die schließlich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das allgemeine gleiche Stimmrecht wiederum als die Mutter des Chaos ausweisen müßte.

Den Dienst, welchen für den gesetzgebenden Körper die Volksabstimmung nach Köpfen leistet, thut für den Senat die lebenslängliche Pärie. Nur um diese durch die Rolle, welche sie in einer Verfassung spielt, zu charakterisiren, bin ich auf die Verfassung des französischen Kaiserreichs eingegangen. Mit einer Versammlung auf Lebenszeit von der Regierung ernannter Pärs steht es wie mit einem Staatsrath, in den die Regierung nimmt, wen sie will und wer ihr genehm ist, und aus dem sie wegläßt, wen sie nicht will und wer ihr nicht genehm ist. Eine solche Versammlung ist ein Organ der Regierung, kein Körper einer Landes- oder Reichs-

vertretung. Es ist das ganz besonders in einer Zeit der schroffsten Parteigegensätze der Fall, wo die Regierung selbst mehr oder weniger Partei ist. Ja, man wird mit der Annahme nicht fehl gehen, daß die Staatsangelegenheiten von den Regierungsmännern in dem geheimen Staatsrath, dem Conseil d'Etat des französischen Kaiserreichs offener und besser behandelt werden, als in dem Senate, über dessen Sitzungen Berichte veröffentlicht werden müssen *).

Die französische Regierung beruft in den Senat, wie der Ausdruck der Verfassung ist, „die Illustrationen Frankreichs": höhere Officiere des Landheers und der Flotte (die Marschälle und Admiräle sind, ebenso die Kardinäle, von selbst Mitglieder); Beamte der höhren Verwaltung, wie Minister und Präfekten; Männer in den höheren Richter- oder Staatsanwaltschafts-Stellungen; Gesandte bei auswärtigen Höfen; Männer, welche in einer dieser Stellungen gewesen sind, und in Gnaden ihren Abschied erhalten haben; hohe Würdenträger der Kirche, wie Erzbischöfe und Bischöfe; einzelne Illustrationen der Wissenschaft und Kunst; ferner, ohne Rücksicht auf ein besondres Staats- oder Kirchenamt, aus den Reihen der buonapartistischen Partei Männer, welche den höchsten Kreisen der Gesellschaft angehören, oder durch ihr Talent oder ihren Eifer für die gute Sache der Regierung besonders würdig scheinen; unter gleichen Voraussetzungen auch Ueberläufer aus dem legitimistischen oder orleanistischen Lager **). So findet sich eine Anzahl Personen zusammen, die entweder nach ihrem scharf ausgeprägten Parteistandpunkt sich zu dem Grundsatz der Unumschränktheit der kaiserlichen Gewalt bekennen, oder von dieser durch ihre dienstliche Stellung abhängig sind, oder abhängig gewesen sind und die, dem Abhängigkeitsverhältniß entsprechenden, Ansichten in das Privatleben mit hinübergenommen haben. Bei dem großen Einfluß, welchen in Frankreich die Staatsgewalt auf die Kirche ausübt, sind auch die Erzbischöfe und Bischöfe unter die Abhängigen zu zählen; sie sind wenigstens gern zufrieden, mit der größten Willfährigkeit in politischen Dingen einige Berücksichtigung ihrer kirchlichen Wünsche erkaufen zu können.

So versteht es sich von selbst, daß — bis zu einem gewissen Grade einige kirchliche Fragen abgerechnet — der Senat immer vollständig in dem Regierungswillen aufgeht. Auch die beste Regierung greift doch wohl ein-

---

*) Nach dem Senatusconsult vom 6. Sept. 1869 sollen die Sitzungen des Senats fortan öffentlich sein. Aber das Verlangen von fünf Mitgliedern genügt schon, um die Oeffentlichkeit auszuschließen.

**) Auf bestimmte Kategorien von Personen ist die Regierung bei der Ernennung der Senatoren nicht beschränkt.

mal fehl und erkennt es dann mit Danke, wenn die Landesvertretung andere Ansichten ausspricht oder auf abweichende Wünsche des Volks aufmerksam macht: der französische Senat hat in dem langen Zeitraum seit 1852 nie das Geringste bei den Maßnahmen der Regierung zu erinnern gefunden; wie in der besten Welt ist ihm Alles als das Beste erschienen. Es gehört nicht selten Ueberwindung dazu, die Verhandlungen zu lesen. Zuweilen wird die Geduld dann auch wieder durch eine unterhaltende Scene entschädigt. Es mag aus der Sitzung am 10. April 1866 hier Einiges eine Stelle finden.

Ein Franzose hatte sich mit einer Petition, daß die Verfassungsbestimmung, wonach nur der Senat, nicht auch der gesetzgebende Körper, Petitionen annehmen und darüber verhandeln dürfe, aufgehoben werde, an den Senat gewandt. Der Senat kann nach seinem Reglement auf eine Petition beschließen:

1) die Petition durch die s. g. Vorfrage (question préalable) zu beseitigen, d. h. über dieselbe gar nicht in Verhandlung zu treten;
2) die Petition durch Uebergang zur Tagesordnung zu beseitigen;
3) die Petition auf dem bureau des renseignements zu deponiren, d. h. sie als Material zur Beurtheilung des in der Petition angeregten Gegenstandes aufzubewahren;
4) die Petition dem Minister, dessen Geschäftskreis sie angeht, mitzutheilen.

Die Kommission des Senats, welche jene Petition geprüft, hatte Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen. Das war dem senatorischen Eifer aber bei weitem nicht genug: man war entrüstet darüber, daß die Petition nicht des geschärften Todes durch die Vorfrage sterben sollte. In diesem Sinne erhob sich der General-Prokurator Delangle mit einer Lebhaftigkeit, als stehe Frankreich auf dem Spiele, wenn der gesetzgebende Körper Petitionen annehmen dürfe. Man hätte erwarten sollen, daß, nachdem einmal die Verhandlung eröffnet, wenigstens dem Berichterstatter das Wort zur Vertheidigung des Kommissionsantrages gegönnt sein würde. Allein man wollte nichts gegen die Vorfrage hören. Doch der amtliche Sitzungsbericht selbst mag reden:

„Viele Stimmen: Die Vorfrage ohne Diskussion!

Präsident: Herr Tourangin hat um das Wort gebeten, um die Gründe darzulegen, welche sich nach seiner Meinung für die Vorfrage anführen lassen.

Marschall Baraguey d'Hilliers: Wir brauchen keine Gründe.

(Stimmen: Nein, nein! Die Vorfrage!)

Herzog von Persigny: Ich bitte um das Wort gegen die Vorfrage; ich hoffe, der Senat wird mir Gehör geben.

(Zahlreiche Rufe: Abstimmen, abstimmen!)"

Mit einer an Einstimmigkeit gränzenden Mehrheit entschied sich der Senat für Beseitigung der Petition durch die Vorfrage.

Saint Marc Girardin bemerkte zu dem Sitzungsbericht, das Wort des tapfern Marschalls „wir brauchen keine Gründe" erinnere an ein Gespräch, welches ein andrer tapfrer Marschall, d'Hocquincourt, im siebzehnten Jahrhundert mit dem Pater Canaye in Saint Evremont gehabt. Der Marschall erzählt dem Pater, er sei früher Freidenker gewesen, aber jetzt völlig bekehrt, und würde für die orthodoxe Lehre jeden Augenblick sein Leben lassen. „Freilich", fügt er hinzu, „finde ich für die orthodoxe Lehre jetzt eben so wenig Gründe als damals; im Gegentheil, jetzt noch weniger." „Um so besser, gnädiger Herr", fällt der Pater hier ein, „um so besser: es ist eine Inspiration von Oben. Nur ja keine Gründe! Welcher Gnade hat Sie der Himmel gewürdigt!"

Noch größer war der Machtkultus des Senats des ersten Kaiserreichs. Und doch! — Am 31. März 1814 nahmen die Verbündeten Paris ein. Am 2. April sprach der Senat die Absetzung seines kaiserlichen Herrn aus, hob die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in Napoleons Familie auf, und sprach die Franzosen von dem geleisteten Eide der Treue los.

Uns Deutschen ist es wohl gerathen, das Wesen der Verfassung des französischen Kaiserreichs scharf ins Auge zu fassen. Sie oder eine ähnliche wird dem Vaterlande nicht erspart bleiben, wenn es des Schicksals Schluß sein sollte, daß Deutschland vor seiner Wiedergeburt in einem, seinem innersten Wesen widersprechenden, französischen Einheitsstaate die letzte und schwerste Sühne für die Schuld der Vergangenheit zahlen müßte.

Sollte es denn nicht möglich sein, für die lebenslängliche Pärie Bedingungen aufzustellen, welche ihr Unabhängigkeit von der ernennenden Regierung verbürgten?

Die Frage führt uns noch einmal nach Frankreich, nach dem Frankreich der Julirevolution des Jahrs 1830. Auch dieses hat die lebenslängliche Pärie gehabt; aber zu ganz entgegengesetztem Zweck als unter dem Kaiserreich hat es sie angenommen. Wollte das Kaiserthum sich in ihr ein dienstliches und dienstbeflissenes Regierungsorgan schaffen, so sollte sie unter dem Julikönigthum als selbständiger parlamentarischer Körper der Regierung gegenüberstehen.

Was selten der Fall ist: die Revolution der Julitage ging über das

nächste Ziel nicht hinaus. Von der Deputirtenkammer, welche nach dem hohen Wählercensus von dreihundert, und dem Wählbarkeitscensus von tausend Franken direkter Steuer das wohlhabende und reiche Bürgerthum darstellte, war die Opposition ausgegangen, und die Deputirtenkammer behielt nach dem Sturme das Heft in Händen. Mit Herabsetzung ihres Wählercensus auf zweihundert, und des Wählbarkeitscensus auf fünfhundert Franken kaufte sie sich selbst vor der Volksmeinung los, änderte einige Artikel der Charte, schob rasch einen neuen König auf den leer gewordenen Thron, und — die Charte sollte von nun an eine Wahrheit sein.

In den leitenden Staatskreisen Frankreichs galt damals die englische Verfassung als Muster. In der ersten Zeit nach dem Julikampfe war es noch keineswegs die Absicht, an der Bestimmung der Charte von 1814:

„Die Ernennung der Pärs steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Der König kann sie auf Lebenszeit oder erblich ernennen."

durch Aufhebung der erblichen Pärie zu ändern. Die konstitutionelle Charte vom 7. Aug. 1830 hat die Bestimmung beibehalten; nur fügt sie an einer spätern Stelle hinzu, es solle diese Bestimmung in der Session der Kammern des Jahrs 1831 einer neuen Prüfung unterzogen werden. Ein volles Jahr war verstrichen, als dies geschah. Man war sich inzwischen darüber klar geworden, daß das neue Frankreich von 1789 und 1830 denn doch nicht wie das alte England eine Kammer erblicher Gesetzgeber haben könne; selbst entschiedene Anhänger der Erbpärie erkannten an, daß die öffentliche Meinung zu mächtig widerstrebe, als daß sie sich behaupten lasse. Aber die englische Verfassung sollte immer das Muster sein. Um jene Zeit war die belgische Verfassung schon gegeben. Man verwarf in Frankreich entschieden einen Senat nach Art des belgischen, von den Wählern zur zweiten Kammer aus den Höchstbesteuerten gewählt: das sei, wie man sehr richtig bemerkte, keine Erste Kammer, keine Pärskammer, sondern falle unter die Gattung und Bestimmung der Zweiten Kammern, und eine Pärskammer wollte man doch, und Pärs müßte der König ernennen. Hier nun lag die Schwierigkeit. Man hatte vor einem Jahre einen König vertrieben, weil er seinen Eigenwillen über das Verfassungsrecht gesetzt. Unter den Vorwürfen, die man Karl X. machte, war nicht der geringste, daß er an einem einzigen Tage (5. Nov. 1827) sechsundsiebzig Pärs ernannt, um für sein, vom Lande verworfenes, Regierungssystem in der Ersten Kammer eine nachhaltige Mehrheit zu schaffen. Die Charte von 1830 hatte dies damit geahndet, daß sie die Pärsernennungen Karls X. für null und nichtig erklärt. Sollte man nach so schweren Erfahrungen die Bildung der Pärskammer in der Hand des Königs lassen? Man sieht, die Dinge lagen hier ganz und gar anders als später bei der Bildung des Senats unter Louis Napo-

leon. Napoleon hatte die Revolution niedergeworfen; er war nach seinem Staatsstreich der Gewaltige, der Senat sein Geschöpf. Ludwig Philipp dagegen war von des Volks und der Deputirten-Kammer Gnaden König, und mußte die Pärskammer nehmen, wie man sie ihm zu geben für gut fand. Dort sollte der Senat die Regierungsgewalt befestigen helfen; hier war die Pärskammer gegen die Willkür der Regieruug sicher zu stellen. Man meinte ein Mittel ausfindig gemacht zu haben, wie man auf der einen Seite dem Könige die Ernennung der Pärs überlassen, und doch auf der andern ihm die Hände binden könne, so daß er von seinem Rechte nur im Geiste der Verfassung Gebrauch machen werde. Gerade hiedurch erhält die Bildung der Pärskammer unter der Julimonarchie für unsern Gegenstand Bedeutung. Das Mittel sollte darin bestehen, daß der König in seiner Auswahl auf gewisse, durch das Gesetz bestimmte, Kategorien von Personen beschränkt wäre. In diesem Sinne brachte am 27. Aug. 1831 der Präsident des Ministerraths, Casimir Périer, ein Gesetz über die Bildung der Pärskammer in der Deputirtenkammer ein, welches nach langen, mit großem Eifer und unter Aufbietung aller parlamentarischen Kräfte fortgesetzten, Verhandlungen von beiden Kammern angenommen, und am 8. Januar 1832 im Moniteur veröffentlicht wurde. Gleich der Satz:

„Die Ernennung der Mitglieder der Pärskammer steht dem Könige zu; aber er darf sie nur aus folgenden Notabilitäten wählen:“

gibt den Grundgedanken. Nachdem in dem Gesetze die erbliche Pärie für aufgehoben erklärt, blieb von den beiden, in der Charte festgesetzten Formen der Pärie nur die lebenslängliche.

Die Notabilitäten, aus welchen der König wählen sollte, sind diese:

1) der Präsident der Deputirtenkammer und andrer gesetzgebenden Versammlungen;
2) die Deputirten, welche an drei Legislaturen Theil genommen, oder sechs Jahre lang Deputirte gewesen sind;
3) die Marschälle und Admiräle Frankreichs;
4) die Generallieutenants und Viceadmiräle nach zweijährigem Besitz ihres Grades;
5) die Minister mit Portefeuille;
6) die Botschafter nach dreijähriger, und die bevollmächtigten Minister und Gesandten nach sechsjähriger Ausübung ihrer Funktionen;
7) die Staatsräthe nach zehnjährigem ordentlichen Dienst;
8) die Departements- und die Seepräfekten nach zehnjähriger Amtsverwaltung;
9) die Gouverneure der Kolonien nach fünfjähriger Amtsverwaltung;

10) die Mitglieder der allgemeinen Wahlkollegien nach dreimaliger Wahl zur Präsidentschaft *);
11) die Maires der Städte von mehr als 30,000 Seelen, nachdem sie wenigstens zweimal zum Mitglied des Municipialkörpers gewählt worden, und fünf Jahre das Amt des Maire verwaltet haben;
12) die Präsidenten des Kassationshofs und des Rechnungshofs;
13) die Generalprokuratoren bei diesen beiden Höfen nach fünfjähriger Amtsverwaltung;
14) die Räthe des Kassationshofs und die Oberrechnungsräthe nach fünfjähriger, und die General-Advokaten beim Kassationshofe nach zehnjähriger Geschäftsführung;
15) die ersten Präsidenten der Obergerichte (cours royales), nachdem sie fünf Jahre Mitglieder der Obergerichte gewesen;
16) die Generalprokuratoren bei den Obergerichten nach zehnjähriger Amtsführung;
17) die Präsidenten der Handelstribunale in Städten von 30,000 Seelen und darüber nach viermaliger Wahl zur Präsidentschaft;
18) die ordentlichen Mitglieder der vier Akademien des Institut;
19) die durch ein besonderes Gesetz mit einer Nationalbelohnung ausgezeichneten Bürger;
20) die Grundbesitzer, Chefs von Manufakturen, Handels- oder Banquierhäusern, welche an direkten Steuern mindestens dreitausend Franken zahlen, und entweder zu Deputirten oder Richtern bei den Handelstribunalen ernannt worden **), oder sechs Jahre hindurch Mitglieder einer Provinzial- (Departements-) Vertretung oder einer Handelskammer gewesen sind.

Bei Staatsbeamten, welche hinter einander mehre der angegebenen Posten bekleidet, sollte die Dienstzeit zusammengerechnet werden können, um bei derjenigen Stelle, bei welcher der längere Dienst erfordert wurde, die fehlende Zeit zu ergänzen.

Es kann hier nicht die Absicht sein, bei jeder der aufgeführten zwanzig Notabilitätsklassen in eine Erörterung darüber einzugehen, ob sie zu dem Zweck, eine Kammer lebenslänglicher Pärs durch Ernennung der Regierung zu schaffen, ohne dem Mißbrauche des Ernennungsrechts Raum zu lassen, zu

---

*) Die Präsidenten der Kollegien (conseils), welche die mit den Wahlen verbundenen Geschäfte besorgten, wurden von den Wählern selbst gewählt.

**) Die Besetzung der französischen Handelstribunale erfolgt nach der Wahl der Notabeln des Handelsstandes aus den Mitgliedern des Handelsstandes.

gebrauchen war oder nicht. Nur über den Gesammtinhalt des Gesetzes werden einige Bemerkungen an ihrer Stelle sein.

Offenbar hat es Bedingung für die Berufung in die Pärskammer sein sollen, daß der zu Berufende sich schon an den Staatsangelegenheiten betheiligt habe. Was die Art der Betheiligung betrifft, die man weiter gefordert, so hat man zwischen zwei größern Klassen von Personen unterschieden; zwischen denjenigen, welche in der Beschäftigung mit den Staatsangelegenheiten ihren Lebensberuf sehen und darin ihren Unterhalt finden, also den Staatsdienern, auf der einen, und den durch großes Vermögen oder reichen Erwerb unabhängigen Privatleuten auf der andern Seite. Unter den Staatsdienern haben nur die in den höchsten oder doch höheren Stellungen des Staatsdienstes in Betracht kommen sollen; unter den reichen Privatleuten nur diejenigen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger oder Standesgenossen zu gewissen öffentlichen Funktionen berufen worden. Um es kurz zu sagen: das Staatsoberhaupt hat die Pärs aus der Elite der Staatsbeamten und aus der, durch das öffentliche Vertrauen getragenen, Elite der Reichthumsaristokratie nehmen sollen. Daneben ist es eine besondre, den Wissenschaften und Künsten dargebrachte Huldigung, daß man die ordentlichen Mitglieder der Akademien des Institut mit unter die Notabilitäten des Pärsgesetzes aufgenommen. Daß den Bürgern, welche durch ein besondres Gesetz mit einer Nationalbelohnung ausgestattet sind, dieselbe Ehre widerfahre, bedarf keiner Erläuterung.

Ueber die Hälfte der zwanzig Notabilitätsklassen gehört dem höheren und höchsten Staatsdienst an. Schon hienach läßt sich beurtheilen, ob das Gesetz seinen Zweck, eine von der Regierung unabhängige Pärskammer zu schaffen, erfüllen konnte. So viel und so lange man auch prüfte und überlegte, man griff am Ende doch vor Allem zu dienstlichen Organen des bureaukratisch-militärischen Staatsmechanismus — zu Organen freilich, welche in Folge der großen Bedeutung ihrer Stellung sich einer besonderen Rücksichtnahme zu erfreuen haben, die jedoch darum nicht minder als die andern in der Luft des dienstlichen Gehorsams zu athmen und sich zu bewegen angewiesen sind, und bei denen die Unterordnung der persönlichen Ansicht unter den Regierungswillen schon zur Lebensgewohnheit geworden. Aus diesen Marschällen und Admirälen, Generallieutenants und Viceadmirälen, Ministern, Gesandten, Staatsräthen, Präfekten, Gouverneuren der Kolonien, Maires der großen Städte (denn auch diese waren, wenn auch nicht in dem Grade wie jetzt, Männer des Regierungswillens), aus dem zahlreichen Kreise der höheren Staatsanwaltschaft ließe sich, unter Hinzutritt ergebener Mitglieder des Kassationshofs und des Rechnungshofs und einiger Obergerichtspräsidenten, wenn es sein müßte, schon eine Versamm-

lung bilden. Auch das Kaiserreich würde damit zufrieden sein, aus diesen Klassen die Mitglieder seines Senats nehmen zu müssen; es verwendet sie zu seinem Senat, auch ohne durch ein Gesetz dazu gezwungen zu sein. Werden in dem bureaukratisch-militärischen Getriebe von der Regierung die rechten Hebel angesetzt, so können die dienenden Organe nicht versagen; wenigstens ist es nur seltene — um so höher denn freilich zu veranschlagende — Ausnahme, wenn sie sich die Freiheit der Meinungsäußerung bewahren und nöthigenfalls selbst ihre amtliche Stellung zum Opfer bringen.

Diese Abhängigkeit von dem Regierungswillen war natürlich bei der Reichthumsaristokratie nicht da, aus welcher die Pärs zu nehmen weiter gestattet war. Es fragt sich nur, ob sich hier, nach den von dem Gesetze gestellten Bedingungen, mit der Unabhängigkeit die für die Pärskammer erforderliche staatsmännische Einsicht verband. Bei den Mitgliedern der Deputirtenkammer (denn auch diese gehörten nach dem hohen Wählbarkeitscensus zu der Reichthumsaristokratie) ließ sie sich nicht voraussetzen. Die Erste und die Zweite Kammer fallen keineswegs zusammen; jede der beiden hat ihren besondern Zweck und ihre besondere Bedeutung, und man kann ein sehr guter Deputirter und doch ein wenig geeigneter Pär, sowie umgekehrt ein sehr guter Pär und doch ein wenig geeigneter Deputirter sein. Daß in England nicht selten reiche Unterhausmitglieder in das Oberhaus einrücken, hängt mit einem besondern, dem Festlande bis jetzt durchaus fremden, staatsmännischen Fundament zusammen, wie in dem Abschnitt über das englische Oberhaus gezeigt werden wird. Wie nun aber gar darin, daß Jemand bei den Wahlen einige Male Präsident eines Wahlbureau oder, wie es in dem Gesetz heißt, Wahlkonseil gewesen, die Befähigung zur Pärie gefunden werden kann, ist schwer zu begreifen. Man sieht, wie sehr man etweder über das Wesen der Ersten Kammer irre gegangen, oder in welcher Verlegenheit man sich befunden, die gewünschten Notabilitätsklassen herauszubringen, wenn nicht gar, was allerdings wohl das Wahrscheinlichste, zu dem Irrthum sich noch die Verlegenheit gesellt hat. Auch die bei den großen Grundbesitzern und den großen Manufaktur- und Handelsherrn aufgestellten Bedingungen sind durchaus ungenügend. Die französischen Provinzialvertretungen (conseils généraux) haben nur geringe Bedeutung; die Wahl derselben gilt deßhalb auch gewöhnlich nicht als eine Sache von Belang. Gab die Theilnahme an den Berathungen der Deputirtenkammer noch bei weitem keine Bürgschaft für Befähigung zur Pärie, so treten die Provinzialvertreter natürlich völlig in den Hintergrund. Und daß man einmal zum Deputirten oder Richter bei einem Handelstribunale ernannt worden, oder Mitglied einer Handelskammer gewesen, wird man bei näherer

Prüfung wohl nicht im Ernst für ein Fundament der Pärie ausgeben wollen *).

Das Urtheil über das Päriegesetz der Julimonarchie läßt sich dahin zusammenfassen: alle die Notabilitätsklassen, aus welchen der König die Pärs wählen sollte, haben nur Personen aufzuweisen, welche, wenn man staatsmännische Einsicht bei ihnen voraussetzen konnte, von der höchsten Regierungsgewalt als deren dienstliche Organe abhängig, wenn sie aber unabhängig waren, keine Bürgschaft für staatsmännische Einsicht geben konnten.

Es ist nicht zur vollständigen Bildung der Pärskammer nach diesem Gesetz gekommen. Zunächst waren noch die Pärs aus der Zeit Ludwigs XVIII. die überwiegende Zahl. Erst mit den Pärsernennungen am 11. Sept. 1835 und am 3. Okt. 1837 (an jenem Tage wurden dreißig, an diesem fünfzig ernannt) änderte sich dies Verhältniß. Von den 326 Mitgliedern, welche die Pärskammer am 3. Okt. 1837 zählte, hatten 177 ihre Sitze auf Grund des Päriegesetzes; 149 waren noch aus der Zeit vor der Julirevolution. Die Zahl der letztern ward kleiner und kleiner; aber noch waren sie nicht ausgestorben, als am 24. Februar 1848 die Katastrophe der Julimonarchie eintrat.

Diese Katastrophe enthüllte auch dem Kurzsichtigsten die Haltlosigkeit des ganzen Baues, den man aufzuführen versucht. Auch die lebenslängliche Pärie nach bestimmten Notabilitätsklassen, aus welchen der König wählt, erwies sich nun als eine durchaus nichtige Schöpfung. Man war bei dem Päriegesetz davon ausgegangen, daß man mit der Julirevolution eine parlamentarische Selbstregierung, in der Weise der englischen, errungen habe, bei welcher der erbliche König nur die äußere Erscheinung der Hoheit und Macht sei, in Wirklichkeit aber das von der Volkskammer gestützte Ministerium das Regiment führe. Diese Anschauung gibt den Schlüssel dazu, daß man die Notabilitäten der Pärskammer vornehmlich den dienstlichen Organen der Regierung entnehmen zu können meinte. Man sah in der Staatsdienerschaft nicht mehr dienstliche Organe des Königs, sondern des von der Volkskammer abhängigen Ministeriums und damit der Volkskammer selbst. Ich gehe an dieser Stelle noch nicht darauf ein, ob es auch nur im Staate der Selbstregierung des Volks richtig sei, die Mitglieder der Ersten Kammer von der Regierung ernennen zu lassen. Es genügt hier, daß jene Voraussetzung, man habe in Frankreich eine parlamentarische

*) Die zuletzt genannte Bestimmung des Gesetzes erklärt sich dadurch, daß mit der Julirevolution die Gewerbe- und Handelsaristokratie zur Macht gelangt war. Es war das gerade die Aristokratie der Julimonarchie: ihr wollte man auf diese Weise den Weg zur Pärskammer öffnen.

Selbstregierung, ganz und gar irrig war. Unserer Zeit geziemt es nicht, darüber in Verwunderung zu gerathen, daß man damals in Frankreich geirrt: denn man ist über die nothwendigen Vorbedingungen der Selbstregierung des Volks noch immer in gleichem Irrthum. Die parlamentarische Selbstregierung in England beruht wesentlich mit darauf, daß England kein Staat der bureaukratisch-militärischen Centralisation ist. Die freie Selbstbestimmung des Volks in der Gesetzgebung verträgt sich nicht mit absolutistischer Einrichtung für die Gesetzausführung. Parlamentarische Gesetzgebungsgewalt und bureaukratisch-militärische Vollziehungsgewalt sind Gegensätze, welche nicht neben einander bestehen können, und von denen sich im gewöhnlichen Laufe der Dinge am Ende immer diejenige Gewalt als die überwiegende ausweisen wird, welche die realen Machtmittel in der Hand hat, nämlich die vollziehende. Man machte damals in Frankreich die Erfahrung. Ludwig Philipp, der von der Revolution auf den Schild gehobene König, war Anfangs der willige Diener des Volks. Man sah ihn, wie er in den Straßen und auf den Boulevards den Bürgern die Hand schüttelte, und sich traulich mit ihnen unterhielt. Aber nicht lange, so zog er sich zurück. Er liebte nicht die Weise des Kaiserreichs, unter welchem die Intrigue zwar groß, aber doch nur die Aushelferin der Gewaltthätigkeit war: die Intrigue, das war das Feld, auf dem er Meister. Mit allen den Mitteln, welche die bureaukratisch-militärische Centralisation in seine Hand legte, umspann er, ohne Form und Buchstaben der charte-vérité zu verletzen, Frankreich mit einem Netze von Corruption, wobei das Wahlsystem, welches von der Schwere der Geldbörse das Wählerrecht abhängen ließ, ihm trefflich zu Statten kam. Das war natürlich nicht die Zeit großer auswärtiger Thaten. Als 1840 in dem türkisch-ägyptischen Streit die französische Politik schwer gedemüthigt, und die Schwungkraft der Nation auch nach dieser Seite gelähmt war, schien Ludwig Philipp im Innern am Ziele. Noch gab es volltönende Reden und parlamentarische Kämpfe, aber in der Weise der Gefechte auf der Schaubühne, nach denen spätestens am Ende des Schlußakts die Wunden geheilt und die Todten wieder lebendig sind. Auch ohne Staatsstreich war die Volkskammer ergeben. Für die Pärskammer konnte man es beinahe noch als ein Glück ansehen, daß sie in ihrer Bedeutungslosigkeit wenig bemerkt wurde. Man pries Frankreichs friedliche Ruhe und den geschickten Steuermann. Ein Tag des Sturms, und — Königthum, Pärskammer und Deputirtenkammer waren nicht mehr.

Die Zeit der Julimonarchie war das goldene Zeitalter der konstitutionellen Doktrinäre. Eins ihrer Hauptwerke ist jenes Päriegesetz der zwanzig Notabilitätsklassen, gebildet aus dienstlichen Organen der bureaukratisch-militärischen Gewalt, aus reichen Deputirten und Provinzialvertretern, die

unter dem Einfluß eben dieser Gewalt gewählt, und aus Handelsrichtern und Handelskammermitgliedern, die von Notabeln des Handelsstandes, welche der Präfekt ausgesucht hat *), berufen worden — das ganze Gesetz mit zu dem Zweck gegeben, daß der König nur von ihm unabhängige Männer zu Pärs ernennen könne.

Der — man könnte beinahe sagen frivolen — Dreistigkeit, womit Lord Palmerston in fremde Rechte einzugreifen sich nicht scheute, oder wenigstens solche Eingriffe unter seiner Leitung der Staatsangelegenheiten geschehen ließ, wenn er dabei in der Volksmeinung nicht verlor, verdanken wir eine wichtige Verhandlung des englischen Oberhauses über den Gegenstand, welcher uns beschäftigt.

Im Januar 1856, kurz vor Eröffnung des Parlaments, wurde die aristokratische Welt Englands durch die Nachricht der Hofzeitung, daß der Oberrichter James Parke zum Baron Wensleydale und Pär auf Lebenszeit (also ohne Erblichkeit der Würde) erhoben sei, in Erstaunen gesetzt. Obgleich damals, in Folge des Krimkriegs, die auswärtigen Angelegenheiten im Vordergrund standen, war die Bewegung groß, welche die Nachricht verursachte.

Bekanntlich gibt es im Oberhause, wenn man von den Erzbischöfen und Bischöfen, bei welchen die Nichterblichkeit sich von selbst versteht, absieht, keine von der Regierung auf Lebenszeit, oder gar nur auf die Dauer eines Parlaments ernannte Pärs. Die Regierung verleiht die Pärie an Weltliche nur erblich. Die schottischen Pärs, welche nur auf die Dauer eines Parlaments, und die irländischen Pärs, welche auf Lebenszeit eintreten, machen davon keine Ausnahme: denn sie sind nicht von der Regierung für ein Parlament oder für ihre Lebenszeit ernannt. Als Schottland 1707 und Irland 1800 mit England unirt wurde, konnte man nicht sämmtliche, damals in Schottland und Irland bestehende, Pärien mit Stimmrecht in das englische Oberhaus aufnehmen, wenn in der Zahl der Pärs der verschiedenen Königreiche ein richtiges Verhältniß Statt finden, und Schottland und Irland nicht weit über ihre Bedeutung hinaus vertreten sein sollten. Die Unionsakten ergriffen deßhalb das Auskunftsmittel, daß die schottischen und die irländischen Pärien aus ihrer Mitte eine bestimmte Anzahl Pärs wählen und in das Oberhaus der vereinigten Königreiche entsenden sollten. Man hat den Auftrag der Gewählten bei der Union Schott-

---

*) Der Präfekt bestimmt, welche Personen die gesetzliche Zahl der wählenden Handelsnotabeln bilden sollen.

lands 1797 auf die Dauer eines Parlaments, bei der Union Irlands 1800 auf die Lebenszeit der Gewählten erstreckt. Insofern die alten schottischen und irländischen Pärien erblich waren und sind, kann man, ohne parodox zu sein, sagen, daß die schottischen und die irländischen Wahlpärs im britischen Oberhause auch erbliche Pärs sind und erbliche Pärien vertreten.

Es versteht sich, daß das Oberhaus die Erhebung James Parke's zum lebenslänglichen Pär nach seinem Zusammentritt auf der Stelle zum Gegenstande seiner Berathung und Beschlußfassung machte. Der greise Lord Lyndhorst, welcher, von allen Parteien hoch geachtet, so oft vom Wollsack als Lordkanzler die Versammlung geleitet, war es, der die Sache in die Hand nahm.

Von ministerieller Seite hob man, durch die Haltung des Oberhauses zu Erklärungen gezwungen, zur Rechtfertigung des Schritts Folgendes hervor: Das Oberhaus habe unter seinen Mitgliedern zu wenig Männer von juridischer Fachbildung, um seiner Aufgabe als Appellations- und Kassationshof genügen zu können *); es könne einer Verstärkung an Rechtsgelehrten nicht entbehren. Man finde jedoch in dem Stande der Rechtsgelehrten nicht das große Vermögen, welches zur würdigen Repräsentation einer mit erblicher Pärie ausgestatteten Familie erforderlich sei. Was bleibe also, um dem Mangel abzuhelfen, übrig, als zur lebenslänglichen Pärie zu greifen? Die Schwierigkeit sei nur, unter den Juristen Männer zu finden, welche eine lebenslängliche Pärie annähmen: denn sie sähen eine Herabsetzung ihres Standes darin, daß man ihnen die Pärie nur auf Lebenszeit anbiete, während sie in andern Ständen erblich verliehen würde. Aus diesem Grunde habe 1851 ein Richter abgelehnt; Parke dagegen habe angenommen. Allerdings habe die Krone seit langen Zeiten die Pärie nur erblich ertheilt; vordem sei dies jedoch auch auf Lebenszeit geschehen; ihr Recht dazu könne demnach jetzt nicht in Zweifel gezogen werden. Man hatte in den Archiven nachsuchen lassen, und legte eine Anzahl Urkunden, welche Pärsernennungen auf Lebenszeit enthalten sollten, vor — die ältesten, zwei lateinisch abgefaßte Pärsernennungen aus der Zeit König Richards II., von denen die eine bereits in dem Grade verblichen war, daß der Archivar nicht mehr vom Pergamente ablesen konnte, sondern eine gedruckte Sammlung zu Hülfe nehmen mußte. Man nahm eine hohe Miene an: Lord Wensleydale werde wissen, daß er der in seinem Patente unter dem Staatssiegel ergangenen Weisung, im Oberhause seinen Sitz einzunehmen, zu gehorchen habe.

Damit kam man jedoch nicht weiter. Gegen die Persönlichkeit James

*) Die Fälle, wo das Oberhaus als Strafgerichtshof erster und letzter Instanz verfährt und entscheidet, kamen nicht in Frage. Für diese wird man Männer von ausschließlich juridischer Bildung nicht weiter zu bedürfen geglaubt haben.

Parke's hatte freilich Niemand etwas zu erinnern, auf allen Seiten war man seines Lobes voll. In allen andern Punkten dagegen trat man der Regierung mit dem äußersten Nachdruck entgegen. Noch vor der Entscheidung fiel das Wort: wenn James Parke an der Barre des Hauses erscheine, um Eintritt zu erlangen, so müsse er zurückgewiesen werden. Lord Lyndhurst setzte zunächst auseinander, daß die Vermehrung der Zahl der rechtskundigen Lords gar nicht nothwendig sei. Der Fall, daß das Oberhaus als Appellationsgericht zu procediren habe, komme nur selten vor. Zudem habe es ja die Befugniß, die zwölf Oberrichter von England in seine Sitzungen zu berufen, um ihm als höchstem Gerichtshof Beistand zu leisten, und was die schottischen Sachen betreffe, so könne die Regierung ja nur einige schottische Richter zu Geheimen Räthen ernennen, in welcher Stellung sie vom Oberhause gleichfalls herbeigezogen werden könnten. Lord Lyndhurst berührte damit einen der Punkte, in welchen der Grundgedanke der englischen Verfassung jenen feinen Takt zeigt, welchen nur eine große geschichtliche Bildung geben kann. Wie oft hat man nicht in andern Ländern die von der Regierung auf Lebenszeit verliehene Pärie dadurch empfehlen wollen, daß sie das Mittel sei, sog. Fachmänner, hervorragende Vertreter einzelner besonderen Fächer, seien das nun ausgezeichnete Juristen, oder Handelskundige, oder Gelehrte, oder welche andere Berühmtheiten, in die Erste Kammer zu bringen. Nichts liegt der Grundidee des englischen Oberhauses ferner, als eine Sammlung solcher Fachberühmtheiten zu sein, oder auch nur Sitze mit Stimmrecht für sie zu haben. Es sollte in seiner weltlichen Seite die selbständigen staatsmännischen Größen des Landes in sich vereinigen; was ihm in seiner Wirksamkeit in dem einen oder andern Falle an besondrer Fachkunde ersprießlich sein konnte, das gesellte sich ihm aus dem Kreise der Regierungsorgane bei, nicht etwa für immer und als zum Hause gehörig, sondern nur für den einzelnen Fall, und auch in diesem nur aushelfend, nicht mit entscheidend. Man darf damit die heutige Thätigkeit der, die Vorlagen der Regierung vor den Kammern vertretenden, Regierungskommissäre in andern Ländern nicht zusammenstellen. Diese Regierungskommissäre sind Gehülfen der Regierung zur Durchführung der Regierungsmaßnahmen in den Kammern; jene dem Oberhause aus dem Kreise der Regierungsorgane sich beigesellenden Kräfte dagegen waren Gehülfen des Oberhauses für dessen Wirkungskreis. Es beruhte das auf einem engern, nähern Verhältniß zwischen Regierung und Oberhaus, als jetzt in andern Ländern zwischen Regierung und Kammern besteht: auf einem Verhältniß des gegenseitig anerkannten Zusammenwirkens zu einem Gesammtzweck. Darauf ist es zurückzuführen, daß das Oberhaus die von der Regierung ernannten Oberrichter zu seinem Beistande in seine

richterlichen Sitzungen berufen kann; darauf deutet auch die weiter angeführte Aeußerung Lord Lyndhurst's hin, daß die Regierung ja auch einige schottische Richter zu Mitgliedern des Geheimen Raths machen könne, als welche sie dann dem Oberhause gleichfalls zur Aushülfe bereit ständen. Denn verfassungsmäßig wäre es durchaus, wenn das Oberhaus Mitglieder des Geheimen Raths, soweit sie nicht etwa schon dem Parlamente angehören, im einzelnen Falle des Bedürfnisses besonderer Beihülfe, in seine Sitzungen — und nicht etwa nur in die richterlichen — beriefe. Es ist davon nur, seit die Willkürherrschaft der Tudors und Stuarts den Gang des Verfassungslebens unterbrochen, und dann weiter seit der Einführung der parlamentarischen Parteiregierung nach der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts aus nahe liegenden Gründen kaum mehr Gebrauch gemacht. — Mit dem wahren Wesen der Ersten Kammern steht nichts in grellerem Widerspruch, als sie, mehr oder weniger, mit sog. Fachmännern besetzen, und mit den Fachmännern die von der Regierung auf Lebenszeit zu verleihende Pärie importiren zu wollen. Das Oberhaus kämpfte für die Bedingungen seiner Existenz, indem es diesen Versuch mit aller Entschiedenheit zurückwies.

Doch ich greife dem Bericht über die Verhandlung vor. Es handelte sich natürlich vor Allem um die, von der Regierung aus alten Zeiten angerufenen, Präcedenzfälle, worauf sie ihr Recht, Pärs auf Lebenszeit zu ernennen, stützen wollte. Lord Brougham (denn bei diesem Gegenstande trat der Unterschied von Torys und Whigs zurück) fragte, ob man nicht auch für ein Recht der Krone, Steuern ohne Bewilligung des Parlaments auszuschreiben und Burgflecken nach Belieben mit Wahlrecht auszustatten, Präcedenzfälle aus alten Zeiten hervorholen könne? Lord Lyndhurst ging auf die Geltung der angerufenen Präcedenzfälle näher ein. Es sei ein Irrthum, daß die Krone jedem, welchen sie zum Baron oder Grafen erhoben, damit Sitz im Oberhause verliehen habe, oder auch nur habe verleihen wollen. Es habe auch Baronien ohne Berechtigung zum Sitz im Oberhause gegeben. Die große Wichtigkeit des Gegenstandes und die Erregtheit der Debatte mochte es entschuldigen, daß die Skandale in den Königsgeschlechtern der früheren Jahrhunderte nicht unberührt blieben, die Pärswürden nämlich, welche von Königen ihren Mätressen auf Lebenszeit verliehen worden. Es seien das lebenslängliche Pärien; solche Mätressen-Pärien seien von Karl II., Jakob II., Wilhelm III. und den ersten Königen aus dem Hause Hannover ertheilt worden. Der sehr ehrenwerthe James Parke mag nicht wenig ungehalten gewesen sein, als Baron Wensleydale noch mit der Mätresse Georgs II. in Berührnng zu kommen; diese bildete den letzten der zum Gegenbeweise angeführten Präcedenzfälle: sie war

zur Gräfin von Yarmouth mit den Ehren einer Peereß erhoben *). Allerdings, fuhr Lord Lyndhurst fort, seien einige Male Männer zu Pärs auf Lebenszeit ernannt; allein das sei nur in der Zeit von Richard II. bis Heinrich VIII. geschehen, während der Bürgerkriege und inneren Verwirrung, wo die englische Verfassung ohne Halt und festen Bestand gewesen und geschwankt habe; zu Präcedenzfällen könne man das also nicht anführen. Ernennungen von Pärs auf Lebenszeit seien demnach ungesetzlich und verfassungswidrig. In noch höherem Grade seien sie unpolitisch. In der Erblichkeit der Pärie liege die Schranke gegen die Willkür der Regierung; diese Schranke falle mit der Lebenslänglichkeit. Man versichere zwar, von dem angesprochenen Recht nur mit großer Mäßigung Gebrauch machen zu wollen; allein in bewegten Zeiten sichere nichts vor dem Mißbrauch; es würde das eines jener Rechte sein, welche eine große Versuchung zum Unrechte enthielten. Lord Brougham sprach es geradezu aus: die lebenslängliche Pärie sei mit der Sicherheit und dem Bestande der englischen Verfassung unvereinbar.

Das Oberhaus entschied: das Patent Lord Wensleydale's sei ungültig, soweit es ihm das Recht, im Parlamente zu sitzen und zu stimmen, ertheile. Die Baronisirung focht das Oberhaus nicht an; dazu hatte es kein Recht. James Parke blieb Baron Wensleydale, nur daß er nicht als Pär im Oberhause erscheinen durfte.

Drei Tage nach der Abstimmung, als noch ein Ausschußbericht über die Wensleydale-Pärie eingebracht wurde, erklärte das Ministerium: die Regierung habe nicht die Absicht, die Sache nochmals zur Abstimmung kommen zu lassen, da das Oberhaus sich mit so großer Mehrheit darüber ausgesprochen; Baron Wensleydale werde nicht eher seinen Sitz einzunehmen versuchen, als bis volle Zeit zur Erwägung der Angelegenheit gegeben sei. Diese „volle Zeit zur Erwägung“ war indeß nur eine Redensart, in welche das Geständniß des Rückzugs und der vollständigen Niederlage sich hüllte. Denn die Regierung hat nicht gewagt, von einem Recht, Pärs auf Lebenszeit zu ernennen, noch einmal zu reden **).

*) In durchaus achtbarer Weise ist 1866 Frau Disraeli, Gattin des leitenden Ministers, eine schon hochbejahrte Dame, von der Königin Victoria zur Peereß „aus ihrem eigenen Recht, in her own right“ mit dem Titel Viscountess of Beaconsfield erhoben, und dabei bestimmt, daß der Titel Viscount auf ihre direkten männlichen Erben (deren sie übrigens nicht hatte) übergehen solle. Ihr Gemahl hatte für seine Person die Erhebung in die Pärie nicht annehmen zu können geglaubt, weil er seine Stellung im Unterhause als Führer der Toryparteì nicht aufgeben wollte.

**) 1869 ist es über die lebenslängliche Pärie im Oberhause aufs Neue zu Verhandlungen gekommen — dieses Mal jedoch nicht in Folge von Maßnahmen der Regierung: ein Oberhausmitglied, Graf Russel, hatte eine Bill eingebracht, welche der

Mit dem Ausgange der Sache traten nun auch die angeblichen Präcedenzfälle aus Zeiten, von denen man durch drei bis vier Jahrhunderte getrennt war, in das rechte Licht. Einst wird man auch das Pärspatent des Barons Wensleydale aus dem Archive hervorholen können. Ist er darum Pärs auf Lebenszeit gewesen? Heutiges Tages ist durch die sichere Aufbewahrung der Aktenstücke des Parlaments und durch die Presse dafür gesorgt, daß die Nichtigkeitserklärung des Wensleydale'schen Patents der Geschichte nicht verloren geht. So war es aber nicht im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

4.

Die bisher behandelten drei Kategorien der Versuche, eine Erste Kammer zu bilden, haben uns nicht zu Elementen einer Ersten Kammer geführt. Mit der vierten Kategorie scheint es, als ob wir dem Ziele näher kämen. Aber bei genauer Betrachtung zeigt sich, daß es doch auch nur so scheint. Es sind nur Schatten einer zu Grabe getragenen Vergangenheit, denen wir begegnen, nicht wirkliche Größen der lebendigen Gegenwart.

Krone die, in sehr engen Schranken gehaltene, Ermächtigung, Pärs auf Lebenszeit zu ernennen, ertheilen, und dadurch dem Oberhause ein Zusatzelement lebenslänglicher Pärs geben sollte. Graf Russel führte für seinen Vorschlag namentlich die Erwägung an, daß jetzt manchem tüchtigen Staatsmann das Oberhaus deßhalb verschlossen bleibe, weil er zur würdigen Repräsentation der erblichen Pärie nicht ausreichendes Vermögen besitze, und die Krone nicht mehr wie früher durch Güterverleihungen einem solchen Mangel abhelfen könne. Während 1856 die Regierung es als ein uraltes Kronrecht in Anspruch nahm, lebenslängliche Pärien, und zwar so viel ihr beliebe, zu schaffen, sollte ihr nach dem Antrage Russell's das Recht, Pärs auf Lebenszeit zu ernennen, nun erst durch ein Gesetz gegeben werden, und zwar auf eine so geringe Zahl von Ernennungen beschränkt, daß dadurch der eigentliche Charakter des Oberhauses, der der Erblichkeit, nicht alterirt werden könne. Denn darüber waren bei diesen erneuten Verhandlungen alle Parteien im Oberhause einig, daß der Grundcharakter der Erblichkeit für das Oberhaus beibehalten werden müsse, gerade im Gegensatz zu der Wählbarkeit des Unterhauses mit ihrem Wechsel und ihrer Veränderlichkeit. Nach der Bill Russel's sollten der lebenslänglichen Pärs nicht mehr als achtundzwanzig sein dürfen — eine im Verhältniß zu den Hunderten der erblichen Pärs im englischen Oberhause sehr geringfügige Zahl. Aber auch diese Achtundzwanzig sollten von der Regierung (so sehr war man überzeugt, ihr bei der Bildung der Ersten Kammer nicht freie Hand lassen zu dürfen) nicht auf einmal ernannt werden können, sondern in einem Jahre nie mehr als vier. Ja im Laufe der Verhandlungen änderte dies Graf Russel selbst dahin ab, daß die Regierung zur lebenslänglichen Pärie in einem Jahre nie mehr als zwei Personen erheben solle. Es hätte also des langen Zeitraums von vierzehn Jahren bedurft, um die achtundzwanzig lebenslänglichen Sitze zu besetzen. Allein selbst nach dieser Abschwächung ist die Bill in dritter Lesung vom Oberhause verworfen.

Wir stehen mit der vierten Kategorie auf dem vaterländischen deutschen Boden. Sie stellt als Erste Kammer die ständischen Größen einer abgestorbenen Vergangenheit auf, welche, wenn man damals in Deutschland das Zweikammersystem gehabt, allerdings als Erste Kammer hätten gelten können. Sie gibt eine Erste Kammer des Mittelalters, die nun, in dem heutigen Zweikammersystem, eine Volkskammer der Neuzeit neben sich haben würde.

Man wird diese Art von Kammerbildung nicht mit der unter der zweiten Kategorie geschilderten verwechseln. Dort wurde die eine Zweite oder Volkskammer in zwei Theile, eine aristokratische und eine demokratische Fraktion, zerrissen, und die aristokratische Fraktion als Erste Kammer der demokratischen Fraktion als Zweiter Kammer gegenübergestellt. Das ist hier nicht der Fall; die Zweite Kammer kann hier das Volk ganz und ungetheilt umfassen; sie könnte auch auf durchaus richtige Weise aus dem Volke hervorgehen. Aber in Gegensatz stehen die beiden Kammern auch hier; sie sind durch die Zeitalter geschieden, aus denen sie stammen: sie gehören ganz verschiedenen Epochen der Weltgeschichte an.

Es braucht nicht besonders gesagt zu werden, daß hier von erblicher Standschaft die Rede ist. Denn wie wollten mittelalterliche Standschaftsrechte anders als durch Vererbung in die neue Zeit hineingerathen? Als sie entstanden, entsprossen sie dem lebendigen Bildungstriebe ihrer Zeit; aber dieser Bildungstrieb hat längst keine Stätte mehr. Nur als Erbstücke kennt sie die Gegenwart, wie ja jedes Zeitalter eine Anzahl Antiquitäten von der Vergangenheit überkommt. Es sind die Standschaften der Erben der deutschen Reichsstände; zum Theil lassen sich auch die Standschaften des hohen landsässigen Adels hieher zählen. Der Vereinigte Landtag, welcher 1847 in Berlin versammelt war, kann in seiner Kurie der Fürsten, Grafen und Herren das Bild einer solchen Ersten Kammer geben; wenigstens nach der Mehrheit der Mitglieder dieser Kurie wird es richtig sein.

Die Ahnen der hieher gehörigen Standesherrn sind regierende Häupter größerer oder kleinerer Bezirke gewesen, in dem höheren Staatsganzen mit mehr oder weniger ausgedehnten Regierungsrechten, je nachdem sie es zu der vollen Landeshoheit der deutschen Reichsstände gebracht, oder sich nur einer untergeordneten Regierungsgewalt zu erfreuen hatten, ausgestattet. Sie waren in politischen Stellungen, welche ihnen von den Staatsangelegenheiten besondere Kenntniß und Einsicht gaben; es war also vollkommen gerechtfertigt, daß sie auf dem Reichstage oder in andern Versammlungen erschienen, und dort ein gewichtiges Wort über die öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen hatten. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu streiten, ob es besser gewesen, wenn die regierenden Stellungen nicht erblich geworden

wären: genug daß, wenn die regierende Stellung vererbte, es sich von selbst verstand, daß mit der regierenden Stellung auch das daraus sich ergebende Standschaftsrecht auf den Erben übergieng. Welcher Grund läßt sich aber für die Standschaft und für die Vererbung der Standschaft in der Familie anführen, nachdem die regierende Stellung, und zwar schon vor langer Zeit, aufgehört hat?

Vor einigen Jahren hat sich ein baierscher erblicher Reichsrath in einer Veröffentlichung, ohne seinen Namen zu nennen, darüber ausgesprochen, wie in Baiern die Erste Kammer (welche hier den Namen „Kammer der Reichsräthe" führt) zusammengesetzt sein müsse. Er bemerkt, daß die geistlichen Vertreter der beiden Konfessionen nicht hineingehörten; ebensowenig von der Regierung auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. In diesem negativen Theile seiner Erörterung hat er nach meiner Ueberzeugung vollkommen Recht. Er sagt dann weiter, die Erste Kammer müsse nur bestehen aus den schon darin tagenden oder neu zugehenden erblichen Mitgliedern, von denen keines eine Hof- oder Staatsstelle mit Besoldung bekleiden dürfe. Der neue baiersche Reichsrath solle aber nicht deßhalb aus erblichen adeligen Mitgliedern bestehen, weil diese Fürsten, Grafen oder Freiherrn seien (denn das seien heutigen Tags ja nur noch pure Titel, die man immerhin abschaffen könne, wie man wolle), sondern aus andern Gründen. Als solche Gründe werden angeführt, daß der größte Theil des zusammenhängenden großen Grundbesitzes in den Händen dieser Männer sei; daß deren Vorfahren in früheren Jahrhunderten ihre Macht stets im wahren Interesse des Vaterlands und des Volks benutzt hätten; auch auf die sorgfältige Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung, welche die Glieder dieses Standes erhielten, oder doch erhalten könnten, wird hingewiesen. Ohne Zweifel um einen Namen von volksthümlichem Klang zu benutzen, wird dann der Versuch gemacht, an Alexander v. Humboldt die Sache zu erläutern. „Werden denn", heißt es wörtlich, „wenn wir den beginnenden Prozeß betrachten wollen, die Nachkommen eines Alexander v. Humboldt sich nicht einst mit Stolz dieses ihres Ahnherrn erinnern? Was aber heute Recht, das war es von je her."

Gewiß theilen Alle das Gefühl aufrichtigster Verehrung für den Mann, welcher die Ergebnisse der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Naturkunde zu einem großartigen Gesammtbilde des Weltalls zusammenzufassen sich erkühnen durfte. Allein was würde die Akademie der Wissenschaften gesagt haben, zu deren erblichem Mitgliede man ihn erhoben hätte? Freilich gehörte v. Humboldt zu denjenigen, bei welchen es in England mit der Erhebung zur Erbpärie nicht immer so ganz genau genommen wird, weil man voraussieht, daß mit dem Tode des Beliehenen die Erb-

pärie schon wieder ein Ende hat. Aber dieser Umstand kommt natürlich hier nicht in Betracht. Die Akademie würde es sich zur hohen Ehre gerechnet haben, v. Humboldt zu den Ihren zu zählen. Was dagegen den erblichen Sitz seiner Nachkommen betrifft, so würde sie darauf hingewiesen haben, daß denn doch ein Unterschied zwischen der geistigen Welt und der Körperwelt, zwischen geistigem und sachlichem Besitz ist, daß der Geist sich nicht wie ein Fideikommiß vererbt, sondern sich über seine besondere Befähigung erst auszuweisen hat, bevor er die Ehren einer besondern Befähigung, und eine Stellung, welche besondere Befähigung voraussetzt, in Anspruch nehmen kann. Sie würde ihre Zweifel ausdrücken, ob denn die Erben des Gefeierten im Stande wären, an der Lösung der höchsten Probleme der Wissenschaft Theil zu nehmen, das Preisrichteramt auszuüben, und, was sonst zur Thätigkeit der Akademien gehört, zu thun. Erbliche Ehrensitze in den Zuhörerräumen — nun wohl, wenn daran gelegen, wie ja auch wohl Kirchengemeinden an angesehene Leute erbliche Plätze zur Andacht in der Kirche und zum Begräbniß auf dem Friedhofe überlassen; aber erbliches Stimmrecht bei den wissenschaftlichen Verhandlungen und Entscheidungen der Akademie — nimmermehr; so wenig wie erbliches Priesterrecht am Altar und auf der Kanzel! Wer würde die Akademie in ihrem Eifer, daß nicht die Wissenschaft Schaden nehme, tadeln? Wie würde ein Heer es aufnehmen, wenn man einen gefeierten Krieger zum erblichen Heerführer ernennete? Jedermann fühlt das Zweckwidrige und Unnatürliche eines solchen Schritts. Und doch ist es mit den erblichen Gesetzgebern in der Ersten Kammer um nichts anders als mit den erblichen Akademikern und den erblichen Kriegsobersten. Auch das Gesetzgebungswerk stellt hohe Forderungen an die in der Ersten Kammer versammelten Staatsmänner. Es verlangt eine große Mannigfaltigkeit des Wissens, tiefe Kenntniß des Staats und seiner Bedürfnisse, seiner Aufgaben im Innern und nach Außen, und nicht nur theoretische Kunde, sondern ein auf dem festen Grunde praktischer Erfahrung gereiftes Urtheil. Auch das sind Dinge, welche sich nicht in eine Fideikommißstiftung bringen, und nicht fideikommissarisch vererben lassen.

Es ist etwas Schönes um die Pietät — es gibt keinen Adel der Seele ohne Pietät: daß man etwas Höheres kennt als bloße Vortheilsrechnungen; daß man die Leistungen bedeutender Persönlichkeiten nicht wie eine Goldgrube ansieht, die man ausbeutet und dann liegen läßt und vergißt, um auf neue Ausbeute auszugehen. Auch die Pietät der Aristokratie für ihre Ahnen verdient alle Anerkennung: schon als Familienpietät; wie viel größer muß die Theilnahme sein, wenn sie zugleich den geschichtlichen Größen unsers Vaterlandes gilt! Auch die Volkspietät ist da an ihrer

Stelle. Aber was hat das mit den Sitzen der Enkel unter den Gesetzgebern der Ersten Kammern zu thun? Wenn die Enkel für die Ersten Kammern befähigt sind, wird man Sitze darin ihnen gewiß gern, selbst vor allen Andern einräumen. Allein zunächst und vor Allem kommt es doch auf die Befähigung an. Die Abfassung der Gesetze, die Entscheidung über die höchsten Fragen des Staatswohls ist keine Sache, die man aus Pietät diesem oder jenem überlassen kann. Die Pietät ist eine Tugend der Seele; mit lauteren Händen flicht sie die Kränze der Verehrung und Dankbarkeit: sie kann nicht der Gegenwart Unrecht thun, um dem Gefühle für die Vergangenheit Raum zu geben.

Selbst nicht für seine Person war Alexander v. Humboldt ein Mann für die Erste Kammer. Jene sorgfältige Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung, welche der baiersche Reichsrath an den Standesherrn rühmt und mit als Grund, weßhalb man für sie die Standschaft in Anspruch nehmen müsse, anführt, war Humboldt, wie nur Wenigen, zu Theil geworden, und in dem von der Natur reich ausgestatteten Geiste hatte die mit vollen Händen ausgestreute Saat die reichsten Früchte getragen. Er war dazu Weltmann, in den höchsten Kreisen der Gesellschaft zu Hause, und durch Studien, Reisen und Lebensgang mit Ländern und Leuten bekannt. Aber gerade das, was er hätte sein müssen, um in einer Ersten Kammer an seiner Stelle zu sein, Staatsmann, war er nicht. Trete man doch aus den verschwimmenden Nebelbildern unklarer Vorstellungen heraus, und gebe sich Rechenschaft über das, worauf es ankommt. Sorgfältige Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung ist für jeden Stand eine Zierde, aber in keinem Berufe des praktischen Lebens ist es damit allein gethan. Sie ist die Grundlage für sittliches und geistiges Leben überhaupt; damit man jedoch den Aufgaben irgend eines bestimmten Berufs gewachsen sei, bedarf es noch der Befähigung für diesen besonderen Zweck. Sind die Erben der früheren Reichsstände und der andern hohen Herren dem besondern politischen Berufe, welcher den Ersten Kammern zufällt, gewachsen?: das ist der Punkt, worauf es ankommt. Auch ihre reichsständischen Ahnen sind erzogen und ausgebildet worden, wenn dieß auch natürlich in der Weise der Zeit, der sie angehörten, geschehen ist. Allein es ist damals weder ihnen noch sonst Jemandem eingefallen, daß ihnen auf Grund ihrer Erziehung und Ausbildung die Standschaft gebühre. Es wäre das auch für sie insofern ein höchst mißlicher Grund gewesen, als denn doch noch eine Anzahl anderer Personen eine gute Erziehung und Ausbildung erhalten haben werden, die also gleichfalls ein Anrecht auf Standschaft gehabt hätten. Sorgfältige Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung sind dazu unbestimmte Begriffe: wer hätte darüber richten können? Nein, die

Standschaft der reichsständischen und andern hohen Herrn wurzelte in einem rein concreten Verhältniß: darin, daß sie, wie schon erwähnt, regierende Herrn, wenn auch zum Theil nur mit untergeordneter Regierungsgewalt *), waren, als regierende Häupter mit Staatsangelegenheiten praktisch beschäftigt, in Stellungen, welche sie zu einem sachkundigen Urtheil über Reichs- und Landessachen befähigen konnten. Gerade dieses concrete, die Standschaft begründende und rechtfertigende, Verhältniß ist mit der Mediatisirung der reichsständischen Herrn und mit der Aufhebung oder wenigstens Beschränkung der Regierungsrechte der Andern weggefallen: die regierenden Herrn sind in den Privatstand zurückgetreten. Mögen die Enkel immerhin noch in den Schlössern der Ahnen wohnen, mögen sie sich mit der Geschichte der frühern Größe ihres Hauses und des Reichs beschäftigen, mögen sie Gönner der Künste und Wissenschaften sein und selbst Kunst und Wissenschaft treiben, mögen sie durch Reisen ihren Geist ausbilden, mögen sie selbst in ihrer Zurückgezogenheit von den Staatsgeschäften doch noch den Gang des Staatslebens beachten, politische Blätter und Schriften lesen und sich mit ihren Standesgenossen über Politik unterhalten: mit dem Allen sind sie keine Staatsmänner, insbesondere keine Staatsmänner der Gegenwart, keine Männer des sachkundigen politischen Urtheils, welches in der Ersten Kammer sich aussprechen soll. Sie machen auch von dem, durch die Verfassungen ihnen gegebenen oder anerkannten, Recht der Standschaft in der Ersten Kammer im Durchschnitt nicht oft, manche kaum jemals Gebrauch.

Unter den Gründen, welche man für die Standschaft der hieher gehörenden Personen anführt, soll der große Grundbesitz derselben vielleicht der hauptsächlichste sein. Der große Grundbesitz ist auch keineswegs etwas für den Gegenstand, welcher uns beschäftigt, Gleichgültiges. Großes Vermögen hat überhaupt die Eigenschaft, daß es den Inhaber unabhängig stellt; in besonderem Grade thut dieß das große Grundvermögen, weil es ein Besitz von festerem Bestande und größerer Sicherheit ist als die schwankende bewegliche Habe. Außerdem hat es die wichtige Seite, daß es dem Eigenthümer in der Verwendung seiner Zeit fast freie Hand läßt: er kann es verpachten oder verwalten lassen, ohne dabei, wie der Fabrikant oder Kaufmann bei der Verpachtung oder Verwaltung einer Fabrik oder einer Handlung, große Gefahr zu laufen: mit geringem Zeitaufwand hat er dann die Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten beschafft, und nun volle Freiheit und Muße, sich den Staatsgeschäften zu widmen. Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, der große Grundbesitz sei die beste

*) Das Nähere kann erst im dritten Abschnitt Platz greifen.

materielle Unterlage für die staatsmännische Thätigkeit und, insofern die staatsmännische Thätigkeit das für die Erste Kammer zu fordernde sachkundige Urtheil über Staatssachen gibt, auch für die Sitze in der Ersten Kammer. Damit ist indeß auch das Lob des großen Grundbesitzes in Beziehung auf die Bildung der Ersten Kammer erschöpft. Er ist die beste materielle Unterlage für den staatsmännischen Beruf und damit auch für die Sitze in der Kammer der Staatsmänner; aber die beste materielle Unterlage ist doch noch nicht die staatsmännische Thätigkeit, und noch weniger die staatsmännische Befähigung selbst, so wenig wie der Sockel, und wäre er auch vom kostbarsten Metall, das Standbild von Meisterhand, welches er tragen soll, ist oder diesem an Werth auch nur verglichen werden darf. Das Entscheidende bleibt immer das geistige Moment, die Frage, ob von den bedeutenden Mitteln, welche der große Grundbesitz seinem Herrn für eine staatsmännische Wirksamkeit bietet, nun auch zu diesem Zweck Gebrauch gemacht, und zwar mit Erfolg — warum sollten wir nicht auch hinzusetzen, mit anerkanntem Erfolg Gebrauch gemacht wird; ob also der große Grundbesitzer sich auch wirklich den Staatsgeschäften widmet, ob er sich dabei den Aufgaben des Staatsmanns gewachsen zeigt, und ob er es zu einem jener bedeutenden Wirkungskreise des praktischen Staatslebens gebracht hat, deren Inhaber am füglichsten die Sitze der Kammer des sachkundigen staatsmännischen Urtheils einnehmen können. Ist dieses entscheidende geistige Moment nicht da, so hilft auch der größte Grundbesitz nicht. Nicht die Ackerhufen und Waldmorgen verhandeln und beschließen in der Ersten Kammer über die höchsten Angelegenheiten des Staats, sondern der Geist des Herrn, welchem sie dienen. Die staatsmännische Einsicht kommt auch nicht, weil man in der Ersten Kammer ist, sondern umgekehrt, man kommt in die Erste Kammer, weil man in politischen Stellungen thätig ist, die für staatsmännische Einsicht Bürgschaft geben.

Die Häupter der früher reichsständischen oder doch zu dem hohen landsäßigen Adel gezählten Geschlechter mögen sich leicht darüber trösten, daß ihre Ansprüche nicht den Beifall der Demokratie finden: denn wo wäre jetzt bei der Demokratie Maß und Gerechtigkeit für Verhältnisse, welche zu ihrer unterschiedslosen Gleichmacherei nicht passen? Schwerer wiegt, daß jene Ansprüche von den Ahnen der Standesherrn in der Zeit der Größe des Mittelalters selbst entschieden verworfen sein würden. Nimmer würden diese zugegeben oder gebilligt haben, daß große Privatgrundbesitzer auf dem Reichstage oder in einer andern staatsmännischen Versammlung als Standesherrn erscheinen dürften. Man kann nicht oft genug wiederholen, daß sie nur in ihrer Eigenschaft als regierende Herren, als Personen, in

deren Hand in einem bestimmten Bezirke die Leitung der Staatsangelegenheiten, wenn auch bei einzelnen nur mit untergeordneter Regierungsgewalt, lag, ihr Standschaftsrecht begründet sahen. Nur als Regierende waren sie Herren, Mitglieder des Herrenstandes, Standesherrn. In der Begründung des standesherrlichen Rechts durch großen Privatgrundbesitz würden sie geradezu eine Verläugnung der Grundsätze, worauf sie sich stützten, und, was noch mehr sagen will, gar keinen Sinn gefunden haben. Natürlich hatte die hohe politische Stellung auch ihre materielle Seite. Sie bedurften, wie jeder Mensch, der materiellen Mittel, und zwar nach ihrer Stellung bedeutender materieller Mittel, und diese Mittel hatte ihnen ihr großer Grundbesitz zu gewähren: trat doch auf der wirthschaftlichen Entwicklungsstufe des deutschen Mittelalters der große Grundbesitz als Stütze und Unterlage der politischen Stellungen nothwendig noch weit mehr in den Vordergrund als heut zu Tage. Was aber auch die juridische Form sein mochte, in welcher sich diese materielle Unterlage den politischen Größen, welche sie stützte und trug, verband, man hat in den Zeiten, wo das Mittelalter geistig lebte, Regierungsrecht und Standschaftsrecht nie als zwei Anhängsel des großen Grundbesitzes betrachtet, so daß diesem, nachdem er in dem Regierungsrecht das eine Anhängsel verloren, denn doch wenigstens in dem Standschaftsrecht das zweite Anhängsel bleiben könnte. Wie hoch man auch den Grundbesitz anschlagen mochte, er war doch nur Mittel zum Zweck, nur die äußere Ausstattung der regierenden Persönlichkeit oder des regierenden Hauses, und das Standschaftsrecht wiederum die Folge des Regierungsrechts. Die regierende Stellung war die Seele, der lebendige Mittelpunkt des ganzen Verhältnisses; nur durch die regierende Stellung seines Inhabers kam der Grundbesitz mit dem Standschaftsrecht in Verbindung. Mit dem Aufhören des Regierungsrechts hörte auch die Verbindung zwischen dem Grundbesitz und dem Standschaftsrecht, hörte das standesherrliche Recht in der staatsmännischen Versammlung selbst auf: derselbe Grundbesitz, in den Händen eines Nichtregierenden, eines Privatmanns, hätte für seinen Inhaber keinen Platz mehr unter den Standesherrn des Reichstags gefunden. — Nein, in den Einrichtungen des Mittelalters war mehr Sinn und Gehalt, als die Epigonen des Mittelalters glauben lassen.

Daß es zu dem Gipfel des Irrthums kam, daß bei den Nachkommen jener regierenden Häupter die bloße äußere Ausstattung des Regierungsinhabers, der große Grundbesitz, die durch die Thätigkeit in den Regierungsgeschäften zu gewinnende staatsmännische Einsicht ersetzen könnte, und auch ohne Verbindung mit einer regierenden Stellung zum Sitze in der Kammer der Staatsmänner berechtigte, hatte eine tiefere Ursache als die

Ueberschätzung des großen Grundbesitzes. Dahin führte zuletzt die Verwirrung der Begriffe von Staatsrecht und Privatrecht, welche sich, wie ein dunkler Faden, durch das Mittelalter zieht: daß man die Staatsgewalt, das Recht, über die Menschen, die Staatsangehörigen nach dem Staatszweck zu verfügen, mit dem Verfügungsrecht über Sachen, dem Vermögensrecht, dem Privatrecht zusammenwarf; daß man das, was nur der Gesammtheit der Staatsangehörigen zustehen, nur Staatsrecht sein soll, wie ein Vermögens- oder Privatrecht Einzelner behandelte. Wir stehen hier an der Quelle der Erblichkeit des Regierungsrechts der reichständischen oder höchsten landsässigen Herren des Mittelalters, an der Quelle der Erblichkeit der Standesunterschiede überhaupt. Und wie das persönliche Recht der Staatsangehörigen, als Staatsglieder zu ihrem Theil über die Staatsangelegenheiten mit zu entscheiden, zu einem Privatrecht verhältnißmäßig Weniger wurde, so sank auch in der privatrechtlichen Sphäre der ihres Volksbürgerrechts Entäußerten die persönliche Freiheit tiefer und tiefer, bis mancher Orten in der Form der Hörigkeit oder Leibeigenschaft die Person selbst beinahe zur Sache wurde. Man tritt der Wahrheit mit der Behauptung nicht zu nahe, daß das Hinabsinken einer Menge Staatsglieder zur Hörigkeit und Leibeigenschaft und die Erblichkeit jener Regierungsstellungen im letzten Grunde derselben Wurzel entsprossen sind. So lange nun in den höheren und höchsten Kreisen des mittelalterlichen Staatswesens noch geistige Kraft waltete, konnte das Regierungsrecht, obgleich Privatrecht geworden, doch natürlich nicht als gewöhnliche Sache behandelt werden. Das Regierungsrecht, und mit ihm das Standschaftsrecht, welches sich an das Regierungsrecht knüpfte, vererbte, wie seine Ausstattung, der große Grundbesitz; aber es vererbte, nicht als bloßes Beiwerk des Grundbesitzes, sondern als das höchste und edelste Recht, dessen Zwecken der Grundbesitz diente. Als aber das Mittelalter in seinen höheren und höchsten Kreisen geistig erstorben war, und nur noch die äußere Hülle vegetirte, erschien auch das Regierungs- und das standesherrliche Recht mehr und mehr in dem Lichte eines gewöhnlichen Sachenrechts: beides vererbte, wie der Grundbesitz; aber, wie ein Gutsbesitzer, welcher zwei Güter hat, das eine abgeben und das andere behalten kann, so fand man nichts mehr dabei, daß man das Regierungsrecht abgeben und doch noch das standesherrliche Recht behalten, oder wenn man dieses mit dem Regierungsrecht verloren, es ohne das Regierungsrecht wiedernehmen könnte. So stumpf war man geworden; so vollständig hatte sich Sinn und Verständniß für das Wesen des Staats und für Staatsverhältnisse verloren. Die Ansichten von dem besonderen legislatorischen Beruf des großen standesherrlichen Grundbesitzes sind bloße Theorie, ohne Kenntniß des organischen Zusammenhangs der Staatsfunk-

tionen, ohne Beachtung des geschichtlichen Hergangs erdacht. In der Wirklichkeit liegt die Sache einfach so: das Absterben des mittelalterlichen Staatsorganismus ist bei den Standesherrn, von welchen hier die Rede, so weit fortgeschritten, daß sie als souveräne Herrn gefallen und auf die Position eines erblichen Vorzugsrechts als erste Unterthanen zurückgegangen sind, in welcher ihnen unter anderen Vorrechten die ersten Sitze in der Landesvertretung zustehen sollen. Allein auf dem abschüssigen Pfade eines untergehenden Weltalters gibt es nur Stationen zum vollständigen Tode, keine neue Lebenskraft. Diese ist auch für die standesherrlichen Häuser auf ganz anderem Wege zu suchen.

Die beiden großen Gegensätze in den politischen Kämpfen unseres Uebergangszeitalters werden jetzt auch bei unserem Gegenstande in ihrem vollen Licht erscheinen. Es sind: die unterschiedslose Gleichheit auf der einen, die erbliche Ungleichheit auf der andern Seite. Dort das allgemeine gleiche Stimmrecht aller Köpfe, wodurch das Volk als chaotische Masse über die Staatsangelegenheiten entscheiden soll, ungerecht gegen alles, was nicht auf dem Niveau der untersten Stufe steht, unverträglich mit jeglicher Aristokratie und mit der Monarchie, kein Segen für die Demokratie selbst, eine auflösende und zersetzende Macht, anarchisch, unfähig, den Staat zu halten und zu behaupten, ein noch völlig unreifer Gährungsprozeß eines neuen Werdens. Hier wenige erblich Bevorrechtete eines vergangenen Weltalters, in ihren Gebieten einst Alles und das Volk Nichts, jetzt wenigstens noch in den gesetzgebenden Gewalten des Landes mit einer besonderen Stellung erblich ausgestattet, eine Ungerechtigkeit nach Unten wie jene nach Oben, unverträglich mit den berechtigten Forderungen der Demokratie, ein Hinderniß für die Begründung einer neuen einflußreichen Stellung der Aristokratie selbst, keine Stütze für die Monarchie, da sie vielmehr der Stütze bedürftig sind, eine Störung und Hemmung auf ihrem mittelalterlichen Standpunkte für den Fortschritt des Ganzen. Jeder der beiden Gegensätze, die unterschiedslose Gleichheit wie die erbliche Ungleichheit ist unvereinbar mit einer gesunden Staatsbildung der Neuzeit; wie viel unvereinbarer ist eine Erste Kammer der einen mit einer Zweiten Kammer der anderen! Erst wenn beide überwunden sind, werden die Völker zu Ruhe kommen, und die Provisorien ein Ende nehmen, und die Stätte für die neue bleibende Bildung frei sein.

Aber, fragt man, muß denn einem so bedeutenden Grundbesitz wie dem der Standesherrn nicht auch in der Vertretung sein Recht werden? Gewiß muß es das. In der organischen Vertretung nach Berufständen hat der große Grundherr für jedes seiner Güter eine Stimme als Gutsbesitzer auf dem Kreistage, in dessen Bezirk das Gut liegt, und da nach

dem ständischen System die höhern Vertretungen der Landtage und des Reichstags aus den untern Vertretungen organisch hervorgehen, so wirkt er mit dem Gewicht aller seiner Stimmen auf den Kreistagen zur Bildung der höheren Vertretungen mit. So weit geht das Recht des großen Grundherrn, nicht weiter. Ob er für seine Person Sitz in der Ersten Kammer hat, wird davon abhängen, ob er zu den Staatsgeschäften befähigt ist, ob er sich diesen auch wirklich widmet, und nun in den Staatsgeschäften eine jener bedeutenden Stellungen einnimmt, deren Inhaber die rechten Männer für die staatsmännische Kammer sind.

Der ungenannte baiersche Reichsrath, welcher sich so nachdrücklich gegen die Sitze der hohen Geistlichkeit und der von der Regierung auf Lebenszeit Ernannten in der Ersten baierschen Kammer aussprach, gieng in seiner Ausschließung nur nicht weit genug: die erblichen Sitze hätte er nicht minder ausschließen müssen. Was bleibt dann von der Kammer der Reichsräthe? Der volle Raum für die Neubildung.

Blicken wir noch einmal auf das preußische Herrenhaus, wie es auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 schließlich festgestellt worden. Nach den Erfahrungen der Revolutionszeit von 1848 traute man der Kurie der Fürsten, Grafen und Herrn, mit der man es ein Jahr vorher beim Vereinigten Landtag versucht, nicht mehr die Kraft zu, für sich allein als Erste Kammer zu bestehen. Man hatte von der Macht dieser Herrn, selbst in dem Falle, daß davon mit äußerstem Nachdruck Gebrauch gemacht würde, nicht die hohe Meinung, als reiche sie zu dem Zwecke aus. Man glaubte weiter, zu bemerken, daß es an diesem nachdrücklichen Gebrauch in den Tagen der Krise gefehlt, und daß manche von der hohen Versammlung überhaupt nicht gerade geneigt wären, sich an den politischen Kämpfen der Gegenwart, wenn auch nur parlamentarisch, in vollem Ernst zu betheiligen. Man sah sich deßhalb für das beabsichtigte Herrenhaus nach einem Zuwachs von Kräften zu der Kurie der Fürsten, Grafen und Herrn (welche vollständig in das Herrenhaus übergegangen ist) um. Unter den hienach hinzugekommenen Bestandtheilen ist das dominirende Element, dessen wir schon unter der zweiten Kategorie gedacht haben, der sog. alte und befestigte Grundbesitz, d. h. die von den Verbänden der Inhaber des alten und des befestigten Rittergutsbesitzes in den verschiedenen Provinzen aus ihrer Mitte gewählten und von der Regierung auf Grund dieser Wahl berufenen Personen. Insofern die Regierung von ihrem unbeschränkten Recht, nach eigenem Ermessen Mitglieder auf Lebenszeit zu ernennen, nicht in einer andern Richtung einen sehr ausgedehnten Gebrauch macht, hängen die Beschlüsse des Herrenhauses also von zwei Klassen von Personen ab: jenen Fürsten, Grafen und Herrn (wenn sie sich wirklich zahlreich an den

Sitzungen betheiligen wollten) und diesen, noch zahlreichern, Vertretern des alten und des befestigten Rittergutsbesitzes. Die erste Klasse besteht aus Personen, deren Ahnen größtentheils allerdings im deutschen Mittelalter, wenn dieses das Zweikammersystem gehabt, Männer der Ersten Kammer gewesen sein würden, in deren Geschlechtern jedoch die zu den Sitzen in der Ersten Kammer befähigende politische Stellung längst verloren gegangen ist. Die zweite Klasse enthält Personen, welche selbst nach den Anschauungen des Mittelalters nie in eine Erste Kammer, sondern in eine Zweite Kammer gehört, und hier auch im Mittelalter wohl die äußerste Rechte gebildet haben würden. Beides sind mittelalterliche Elemente, die aber das Mittelalter selbst in einer Ersten Kammer gar nicht zugelassen hätte.

Ich erwähne nur kurz der früher reichsritterschaftlichen Häuser. Es versteht sich, daß sie auf Grund ihrer Stellung zur Zeit des deutschen Reichs noch weniger Anspruch auf Sitze in einer Ersten Kammer haben als die Erben der Fürsten, Grafen und Herrn.

Daß man einer Burg aus der Zeit des Mittelalters den Platz läßt, auf dem sie steht, ist erklärlich. Aber man würde es schwer begreifen, wenn heutiges Tags zur Vertheidigung eines wichtigen militärischen Punkts eine mittelalterliche Burg als Feste aufgebaut würde.

Von solcher Anschauungsweise geht man bei der Zusammensetzung der Ersten Kammern in Deutschland nicht aus. Man läßt nicht nur den Standesherrlichkeiten früherer Jahrhunderte erbliche Sitze in dem Gesetzgebungskörper; man bildet ihnen, obgleich der im Mittelalter schaffende Bildungstrieb längst erstorben ist, neue Standesherrlichkeiten mit erblichen Sitzen nach: die äußere Hülle eines entschwundenen Lebens soll noch der Typus neuer Lebensgestaltung sein. Jener „beginnende Prozeß", welcher an Alexander v. Humboldt anschaulich gemacht werden sollte, kann in der That noch beobachtet werden.

Nur ausnahmsweise läßt eine Verfassung der Regierung bei der Erhebung zur erblichen Standschaft völlig freie Hand. In der Regel werden gewisse Eigenschaften erfordert, welche die Personen, die zur erblichen Standschaft erhoben werden sollen, haben müssen. Wählen wir als Beispiel die baiersche Verfassung von 1818. Die hieher gehörige Bestimmung derselben lautet in der ihr durch das Gesetz vom 9. März 1828 gegebenen Fassung:

„Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen."

Es kommt dabei noch der in dem Gesetze vom 9. März 1828 ausdrücklich als fortdauernd gültig bezeichnete §. 3 der Verfassung in Betracht:

„Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist."

In andern Verfassungen wird die Größe des erforderlichen fideikommissarischen Grundvermögens nach dem jährlichen Reinertrage der Güter (nach Abzug der für Schulden oder andere Lasten abzusetzenden Summen 6000 Thaler — 6000 Gulden) bestimmt.

Man beachte wohl, die baiersche Verfassung fordert als Bedingung für die Erhebung zur Standschaft nicht dem Staate geleistete ausgezeichnete Dienste und adelige Geburt und Vermögen, sondern ausgezeichnete Dienste oder adelige Geburt oder Vermögen. Jedes dieser drei Dinge soll für sich allein ein verfassungsmäßiger Grund zur Verleihung eines Sitzes in der Kammer der Reichsräthe sein können. Für die Verleihung erblicher Standschaftsrechte erleidet diese Bestimmung eine Abänderung, indem dabei einerseits von ausgezeichneten Diensten keine Rede ist, andererseits Vermögen, nämlich Grundvermögen (nach näherer Festsetzung) und Adel des Inhabers verlangt wird. Insofern alle Standesvorrechte wegfallen sollten, würde großes Grundvermögen als einzige nothwendige Bedingung des neuen erblichen Standschaftsrechts übrig bleiben.

Es mag eine Empfehlung sein, daß man die erblichen Sitze unter den Gesetzgebern nicht zur Belohnung hat machen wollen. Peinliche Vergleichungen lägen nahe. Ausgezeichnete Dienste gibt es in der Kirche, im Heerwesen, auf jeglichem Gebiete des menschlichen Gesammtwirkens. Was würde man aber, um hieran noch einmal zu erinnern, sagen, wenn Jemand auf den Einfall käme, sie in den Kirchen, welche die Priesterehe zulassen, mit erblichen Priesterstellen, im Heere mit erblicher Führerschaft zu belohnen? Indeß man sieht nun auch, wie weit man bei den Nachahmungen mittelalterlicher Gestaltungen hinter dem Mittelalter selbst zurückbleibt. Die hohen Standschaften des Mittelalters hatten doch ein großes geistiges Moment, bedeutende Wirkungskreise im Leben des Staats, zur Grundlage; von diesen giengen sie aus; mit ihnen giengen sie später auf die Erben über; als endlich in neuerer Zeit nur das Außenwerk des großen Grundbesitzes geblieben, lag wenigstens eine Zeit wichtiger geistiger Thätigkeit hinter ihnen, auf die man, wie der kaum anders als leiblich noch fortlebende Greis auf die Jahre seines Wirkens und Schaffens, zurückblicken mochte.

Aber den heutigen Nachbildungen der mittelalterlichen Standschaften fehlt auch die geistige Vergangenheit; sie können gleich mit dem Greisenalter anfangen, ohne die Jugend- und Manneszeit des Greises hinter sich zu haben. In nackter Gestalt tritt da das rein Materielle, die Masse des Grundeigenthums, als Grund des standesherrlichen Rechts in der staatsmännischen Kammer, als Quell, oder richtiger Stellvertreter des staatsmännischen Geistes hervor. Und weil das geistige Band, und mit dem geistigen Bande auch das geistige Verständniß fehlt, so meint man noch, in den Familienfideikommissen, durch welche, erst in später Zeit, das erstarrende deutsche Mittelalter die großen politischen Stellungen, und damit Ansehen und Macht den Geschlechtern zu sichern glaubte, Halt und Gewähr für die Zukunft zu finden. Noch jetzt soll ein großer Grundherr sein Vermögen für ewige Zeiten, deren Verhältnisse, Anforderungen und Bedürfnisse, deren Schicksalsschluß für seine Familie kein Sterblicher voraussieht, in das Gesetz der Unveräußerlichkeit und einer besonderen Erbordnung zwängen! Dies starre Gesetz, welches das noch lebensfrische deutsche Mittelalter selbst nicht gekannt, mag in erstarrenden Zeiten Erklärung und Entschuldigung finden: in andern verfehlt es selbst seinen nächsten Zweck. In viel freierer Form ist jetzt zugleich den Anforderungen des Staats und der Familiengröße zu genügen.

Nach einer Mythe des Alterthums wurde Antäus mit Wunderkraft erfüllt, wenn er den Erdboden berührte. Aber was er dem Erdgrunde entnahm, war doch nur rohe Naturkraft. Wie viel größer ist das Wunder des heutigen politischen Glaubens, daß der große Grundbesitz seinen Inhaber mit Staatsweisheit ausstatte!

Welch ein Unglück auch, wenn ein Bergsturz einen Theil des Fideikommißguts zerstört, oder das Meer oder ein reißender Strom ein Stück wegschwemmt, oder in Folge irgend einer Beschädigung der Reinertrag unter die geforderten sechstausend Thaler oder Gulden hinabsinkt! Die Erbweisheit stürzt dann mit ein, oder schwemmt mit fort. Die hannoversche Verordnung vom 1. August 1855 behandelt den Fall, daß ein Majorat verschuldet oder auf andere Weise belastet wird, und nun ein Einkommen von sechstausend Thaler nicht mehr gewährt. Die Erbweisheit stürzt dann nicht ein, schwemmt auch nicht fort; sie schläft nur ein, und schläft fort, bis der Alpdruck der Schulden von ihr genommen ist; alsdann erwacht sie wieder, und verhandelt und stimmt in der Ersten Kammer weiter.

Es ist immer ein Mißgeschick, sein Vermögen ganz oder zum Theil zu verlieren. Die Folge mag auch immerhin sein, daß politische Stellungen, welche einen gewissen Aufwand erheischen, nicht mehr behauptet werden

können. Aber es ist ein Unterschied, ob das Vermögen nur die äußere Ausstattung oder der Mann selbst ist.

Wie viel ist nicht schon gegen den Materialismus unserer Zeitrichtung geredet! Das Geistige wird ihren Jüngern zu einer Funktion der Materie, der menschliche Geist zu einer Funktion des wägbaren Gehirns, die Gottheit selbst zu einer Kraftäußerung der Weltmasse. Aber in Kreisen, worin man sich über diese Verirrungen des abstrakten Denkens entrüstet und entsetzt, huldigt man denselben Mächten. Wenn die Zeit gekommen sein wird, welche, in freierer Anschauung, wieder die Macht des Geistigen über das Körperliche begreift, wird man jenen politischen Materialismus, welcher in den großen Grundbesitzern der Ersten Kammer kaum mehr als die Sprech- und Stimmorgane einer Anzahl Ackerhufen und Forstgründe sieht, zu den Krankheitserscheinungen zählen, von welchen genesen zu sein man sich glücklich schätzt.

„Die Tendenzen der Revolution sind nicht wieder beseitigt worden; aber ebensowenig haben sie gesiegt.“ Eine Anzahl Versuche, eine Erste Kammer zu bilden, sind an unsern Blicken vorübergegangen, Zeugen der großen Gegensätze, welche im Kampfe begriffen, und dieses Kampfs selbst, je nach dem Siege des einen oder des andern Theils wechselnd, sie alle unfähig, sich dauernd zu behaupten. Sehen wir uns nach dem richtigen, über den Einseitigkeiten der Gegensätze stehenden Bildungsgesetze um.

Zweiter Abschnitt.

Das Bildungsprinzip.

Bedarf es denn überhaupt zweier Kammern? Ist es nicht an einer genug?

Man hat für die Nothwendigkeit einer Ersten Kammer neben der Zweiten oder Volkskammer häufig angeführt, daß man durchaus ein Gegengewicht gegen die Zweite Kammer haben müsse. In dem sog. norddeutschen Reichstage sprach ein Minister — Graf Bismarck war es — bei Anregung der Frage, ob nicht ein Oberhaus für den norddeutschen Bund zu bilden, diesen Gedanken so aus: „Der Antrag auf Errichtung eines Oberhauses muß im Prinzip jedem Konservativen willkommen sein; ein Oberhaus ist ein Hemmschuh, der an der Staatsmaschine angebracht ist, um auf abschüssigen Stellen ein zu rasches Fortgleiten zu verhindern." Ungefähr auf dasselbe sollte aus dem Munde des Ministers die Anpreisung des englischen Oberhauses aus dem Grunde, daß bei dessen Mitgliedern schon die volle Sättigung (an Ehren und Gütern der Erde) eingetreten sei, hinausgehen. In der goldenen Zeit der konstitutionellen Träume zwischen der Julirevolution des Jahrs 1830 und der Februarrevolution des Jahrs 1848 liebte man es, die Thätigkeit der beiden Kammern als ein Spiel verschiedenartiger Kräfte darzustellen, von denen die eine — die Erste Kammer — das Prinzip des Beharrens, die Zweite dagegen das Prinzip der Bewegung, des Fortschritts in sich trage. Gerade darin sollte das Geniale des Zweikammersystems bestehen, daß die Kammer des Fortschritts vorwärts dränge, aber von der Kammer des Beharrens und der Erhaltung zurückgehalten werde, so daß die Bewegung nicht zu schnell und ungestüm erfolge; wogegen denn wieder die Kammer des Beharrens stehen zu bleiben suche, aber von der Kammer der Bewegung vorwärts getrieben werde, so daß man wirklich vom Fleck komme. In diesem Spiel von Kraft und Gegenkraft, von Vorwärtseilen und Stehenbleiben, von Verändern und Erhalten sollte das Geheimniß der richtigen Staatsaktion — jenes Maß in

der Bewegung, jener zugleich belebte und doch wieder bedächtige Schritt liegen, welcher die volle Gesundheit des Staatswesens verbürge. Nicht nur die Erste Kammer war hienach ein Gegengewicht gegen die Zweite, sondern auch die Zweite ein Gegengewicht gegen die Erste.

Schon die allgemeine Betrachtung des Zwecks der beiden Kammern läßt das Irrige dieser Ansichten erkennen. Sie haben die gemeinsame Aufgabe, die Gesetze des Landes zu berathen, und darüber, was Gesetz sein soll und was nicht, die Entscheidung mit der Regierung zu treffen. Nur ihre übereinstimmende Entscheidung schafft oder ändert ein Gesetz; es kommt zu keiner Entscheidung, wenn die Uebereinstimmung fehlt. Für diese gemeinsame Aufgabe bedarf es des harmonischen Ineinandergreifens der beiden Körper: der eine als Gegengewicht des andern, oder gar beide als Gegengewichte gegen einander thätig, müssen ihres Zwecks nothwendig verfehlen, oder ihn doch nur höchst unvollkommen erreichen. Ein Wagenlenker mag immerhin an abschüssigen Stellen den in Bereitschaft gehaltenen Hemmschuh hinablassen und ihn, wenn die Gefahr vorüber, wieder einziehen: ein Oberhaus läßt sich nicht, je nach Umständen, einstemmen und zurückschrauben; es bleibt da, wo es steht. Ist es als Hemmschuh für die seltenen abschüssigen Stellen eingesetzt, so hemmt es auch weiter auf den gewöhnlichen ebenen Wegen: die Staatsmaschine rollt dann vielleicht nicht in den Abgrund, allein sie kommt auch in dem gewöhnlichen Gange der Dinge nicht vorwärts. Es würde dies ganz und gar auf jene Pärs der vollsten Sättigung passen, welche nach der Meinung des Ministers die noch nach Macht und Ehre dürstenden und hungernden Magen der Zweiten Kammer im Zaume halten könnten. Nach solcher Fülle von Speisen pflegt das Bedürfniß der Ruhe und des Schlummers sich einzustellen: da hat es gute Weile mit rüstiger Arbeit und Thätigkeit. Und nun gar das Spiel verschiedenartiger Kräfte in den konstitutionellen Phantasien! Wer dächte nicht an den Staatswagen, an dem die Rosse nach entgegengesetzten Seiten sich tummelten und zerrten! In den Abgrund stürzt er nicht: auf der Höhe selbst geht er in Trümmer.

Selten sind die Meinungen und Ansichten der Menschen das Erzeugniß des freien Geistes. Gewöhnlich stehen sie unter dem Einfluß der Thatsachen; die thatsächlichen Verhältnisse kommen in ihnen gleichsam zu Worte. So ist es auch mit der Lehre von dem nothwendigen Gegengewichte gegen die Volkskammer, oder von den Gegengewichten der beiden Kammern gegen einander. Eine neue Zeitrichtung — sollen wir sie die revolutionäre nennen? — hat die bis dahin niedergehaltenen Bestandtheile des Volks emporgehoben und in Bewegung gesetzt; in den Volkskammern haben sie ein Organ ihres Willens erhalten. Die alten Mächte sehen sich dadurch nicht nur

beschränkt, sondern in ihrem Dasein bedroht. Die Volkskammern ganz zu beseitigen, sind sie außer Stande; so ist es für sie eine Lebensfrage, sie wenigstens am Fortschreiten auf ihrer Siegesbahn zu hindern, in einer Ersten Kammer ein Gegengewicht aufzustellen, welches die Neuerer zurückhält. Jener Hemmschuh des Ministers für zu rasches Fortgleiten an abschüssigen Stellen, jene Pärs der vollen Sättigung als Gegengewicht gegen die noch nach den Gerichten der Staatstafel Ausschauenden sind nicht nur Bild, sondern wirklicher Sachverhalt. Die zweite und die vierte Kategorie des vorigen Abschnitts, die Ritter des alten und des befestigten Grundbesitzes und die aus den vergangenen Jahrhunderten überkommenen Standesherrn geben die Erläuterung dieser Behauptung; in gewissem Sinn auch der Senat des französischen Kaiserreichs, insofern er von einer zwar neu emporgekommenen, aber von dem alten Thron aus herrschenden Macht als Handhabe gegen den vom Volke gewählten gesetzgebenden Körper gebraucht wird. Die Sorge vor dem Zuweitgehen der Neuerer hat auch in den Mittelklassen ein Echo gefunden; die Erinnerungen aus den Revolutionszeiten haben auch für sie ihre Bedenken. Ein Gegengewicht in einer Ersten Kammer gegen das zu rasche und ungestümme Fortschreiten der Zweiten war ihnen willkommen; nur durfte das Gegengewicht nicht zu stark und durch seine Stärke gefährlich werden; es mußte wiederum sein Gegengewicht in der Zweiten Kammer haben. In dieser Schwebe und Schaukel der Gewalten fand die rechte Mitte und Mittelmäßigkeit nicht nur Ruhe und Erwerb, sondern auch politische Geltung und Bedeutung. Sie war für die Konstitutionellen nicht nur die Summe der Weisheit, sondern auch die Möglichkeit, etwas zu sein.

Täusche man sich nicht: diese ganze Theorie von dem Gegengewichte oder den Gegengewichten ist eine Theorie der Gegensätze und des Widerspruchs. Die friedlichen Hallen der gesetzgeberischen Thätigkeit macht sie zu den beiden Feldlagern in dem Kampfe der politischen Gegensätze. Da ist kein einträchtiges Zusammenwirken zu den großen Aufgaben der höchsten Gewalten möglich; da ist Streit — offener oder verdeckter — jedenfalls kein Friede in den Herzen: das gerade Gegentheil von dem, was sein soll. Die ganze neuere Verfassungsgeschichte der deutschen Staaten, von dem 26. Mai 1818 an, wo mit der baierschen die erste konstitutionelle deutsche Verfassung ins Leben trat, gibt die Belege in Menge zu dem unseligen Zwist der beiden feindlichen Schwestern, die doch dasselbe Haus bestellen sollen. Man kann nicht sagen, das Zweikammersystem sei von Anfang an in Deutschland unvolksthümlich gewesen; im Gegentheil, es wurde mit Vertrauen, in dem Glauben, daß es das rechte sei, aufgenommen: eine geraume Zeit waren die Wünsche und Ansichten gemäßigt; sie wurden von

den konstitutionellen Lehren beherrscht. Jetzt — wer wollte das läugnen? — hat es die Volksmeinung gegen sich. Die Ersten Kammern, so wie man sie gestaltet, sind sehr bald als Hemmschuh, und zwar nicht allein an den abschüssigen Stellen, empfunden, und man verwirft nun nicht etwa nur die fehlerhafte Zusammensetzung der Ersten Kammern, sondern die Ersten Kammern überhaupt. Man hält eine Erste Kammer für gleichbedeutend mit einer die Volksvertretung hemmenden, der Volkskammer feindseligen und geradezu deren Lähmung und Ohnmacht bezweckenden Macht. Daß auch der Standpunkt, von dem aus man die Zweite Kammer gebildet haben will und bildet, ein durchaus einseitiger, mit dem Bestande und der Geltung der Ersten Kammer unverträglicher sei, will man wiederum auf der andern Seite nicht einsehen und zugeben. Es kommt am Ende dahin, daß jeder Theil nur in dem Untergange des andern die eigene Rettung sieht. Dahin führt die Theorie von dem Gegengewichte oder den Gegengewichten.

Es ist das Verkehrteste von der Welt, daß die Zweite Kammer liberal, und die Erste konservativ, daß jene demokratisch, und diese aristokratisch sein müsse. Das Zweikammersystem, wenn anders darin Sinn und Verstand sein soll, hat mit diesen Unterschieden nicht das Geringste zu thun. Die beiden Kammern sind ihm nicht Gegengewichte oder Gegensätze, sondern gegenseitige harmonische Ergänzung.

Die Zweite Kammer muß so gebildet werden, daß es des Gegengewichts, des Gegensatzes nicht bedarf. Das ganze Volk, nicht nur die demokratischen, sondern auch die aristokratischen Bestandtheile müssen zu der Bildung derselben mitwirken, jeder Theil nach Maßgabe seines Gewichts und seiner Bedeutung, und alle auf dem geordneten organischen Wege der ständischen, oder genauer berufständischen Gliederung, nicht in dem wüsten Durcheinander aller Köpfe. Die Erste Kammer wiederum muß aufhören, Gegengewicht der Zweiten sein zu sollen. Auch in der Ersten Kammer muß das Leben des ganzen Volks pulsiren: nicht nur die aristokratischen, auch die demokratischen Bestandtheile haben zu ihrer Bildung mitzuwirken; beide Kammern müssen aus demselben Volksgrunde hervorgehen — zwei mächtige Zweige eines und desselben Stammes.

Ungefähr von derselben fehlerhaften Grundanschauung geht die Ansicht aus, es bedürfe einer Ersten Kammer aus dem Grunde, um Konflikte zwischen Regierung und Volkskammer zu vermeiden. Konflikte? Man sieht, es handelt sich wieder um Streit und Hader und Gegensatz. Hier sind Regierung und Volkskammer die Gegensätze; damit sie nicht an einander gerathen, soll eine Erste Kammer eingeschoben werden, welche, wie ein Schild, die Regierung gegen die Angriffe der Volkskammer decke. Es ist nicht einmal Gerechtigkeit in diesem Begehren; sonst würde man wenigstens

der Ersten Kammer die Aufgabe zuweisen, nicht nur die Regierung gegen die Angriffe der Volkskammer, sondern auch die Volkskammer gegen die Angriffe der Regierung zu schützen. Geholfen haben die Ersten Kammern den Regierungen als vorgeschobener Posten gegen die Zweiten Kammern nicht, im Gegentheil geschadet. In gewöhnlichen Zeiten ist mancher, der Regierung unangenehme, Antrag der Volkskammer in der Ersten Kammer gefallen; allein er ist damit nicht aus der Welt geschafft. Alle diese Todten stehen zu ungelegener Zeit, in Augenblicken der Verlegenheit, Schwäche und Noth der Regierung wieder auf, als ebensoviel gefährliche Waffen gegen Regierung und Erste Kammer zugleich; in Masse ist der Zündstoff gehäuft, die Entladung erfolgt, gewöhnlich bricht die Regierungsgewalt zusammen, und büßt es nun, daß nicht in den Zeiten ihrer Macht und ihres Ansehens die streitigen Fragen zum gedeihlichen Austrage gebracht worden. Nein, auch die Konflikte zwischen Regierung und Volkskammer sind auf die großen Gegensätze, deren Kampf unser Zeitalter erfüllt, zurückzuführen. Ein zum Schutze der Regierung in der Landesvertretung errichtetes Außenwerk, aus verwandten oder ergebenen Elementen gebildet, entscheidet diesen Kampf nicht, bringt ihn nicht zu Ende. So sehr man sich auch gegen das, den ganzen Organismus des kranken Körpers ergreifende, Heilmittel sträubt, es bleibt nichts übrig, als bis zur Quelle und Wurzel des Uebels zurückzugehen, als Kammern sowohl wie Regierungsgewalt im Geiste eines organischen Volks- und Staatslebens, wie es die Neuzeit fordert, umzubilden, in einem, beiden Theilen gemeinsamen, Lebensgesetz einer höheren Entwicklungsstufe den feindlichen Gegensatz in Einklang aufzulösen.

Der gewöhnlich für die Nothwendigkeit zweier Kammern angeführte Grund ist der, daß eine einzige Kammer leicht übereilte Beschlüsse fasse; die Berathung in zwei Kammern sichere eine reiflichere Erwägung. In dieser Allgemeinheit ist der Grund ohne allen praktischen Werth. Man geht dabei davon aus, daß die Prüfung des Für und Wider durch Zwei denn doch größere Gewähr für eine richtige Entscheidung gebe als die Prüfung durch Einen, wie es ja auch wesentliches Erforderniß einer guten Gerichtsverfassung sei, daß über die zur Verhandlung des Gerichts kommenden Sachen, mit Ausnahme der ganz geringfügigen, nicht ein Einzelrichter, sondern mehrere Richter den Spruch fällten. Allein diese Analogie paßt hier durchaus nicht. Eine Kammer besteht aus einer Menge von Personen, in größeren Ländern aus Hunderten. Es können also viele Stimmen über die Gegenstände der Verhandlung sich aussprechen; der Mannigfaltigkeit der Erörterung ist Raum gegeben. Daß dieser Raum nicht beengt wird, daß die in der Kammer befindlichen geistigen Kräfte sich auch geltend machen können, dafür sorgt eine gute Geschäftsordnung; mit einer Geschäfts-

ordnung, wie die des englischen Unterhauses (welche hier jedoch nicht in allen Stücken empfohlen sein soll), wird diesem Zwecke genügt. Wenn man dennoch vor den Uebereilungen oder der Leidenschaftlichkeit einer Volkskammer — selbst in Deutschland — besorgt ist; wenn man davon spricht, daß durch die Volkswahlen auch eine Anzahl unfähiger, urtheilsloser Leute in die Kammer kämen, und wichtige Beschlüsse am Ende wohl von einigen ehrgeizigen oder leidenschaftlichen Parteiführern abhängen könnten: so scheint man Mängel im Auge zu haben, gegen welche eine Erste Kammer keine Abhülfe, wenigstens keine wirksame Abhülfe gewährt. Die Fehler einer, auf durchaus verkehrtem Bildungsgesetze beruhenden, Volkskammer macht eine Erste Kammer nicht wieder gut, eine aus dem Chaos der Kopfzahlwahlen hervorgegangene Kammer bringt eine Erste Kammer nicht in Ordnung: hier hilft nichts Anderes als Umbildung der Volkskammer nach richtigeren Gesetzen. Auf der andern Seite ist für eine richtig gebildete Volkskammer eine nach verkehrten Gesichtspunkten geschaffene Erste Kammer kein Segen, kein Gewinn. Man kann dreist behaupten, daß eine einzige, auf gesunden Bildungsgesetzen beruhende, Kammer, so viel sie auch für das Gesetzgebungswerk zu wünschen läßt, doch durch das Hinzukommen einer, ihrem Zwecke nicht entsprechenden, andern Kammer in ihrer Wirksamkeit nicht gehoben, sondern beeinträchtigt wird. Was soll man nun gar von den Fällen sagen, wo beide Kammern nach unrichtigen Anschauungen gebildet sind, und der Nutzen einer jeden hauptsächlich darin besteht, daß sie die Macht des in der andern liegenden Uebels mindert und abschwächt? Von übereilten Beschlüssen hat man freilich nicht viel zu fürchten, aber auch von reifer Gesetzgebung nicht viel zu hoffen, wenn, wie so häufig zu beobachten, beide Kammern einander im Wege stehen. Nein, die Behauptung, daß zwei Gesetzgebungskörper besser beriethen und entschieden, als ein einziger, nach Analogie des Satzes, daß eine wichtige Sache besser von zwei als von einer Person geprüft werde, hat in dieser Allgemeinheit gar nichts für sich. Die Frage, „ob eine, ob zwei Kammern?“ gehört zu der nicht geringen Zahl von Fällen, in denen das Ob? sich nur mit dem Wie? entscheiden läßt.

Verheimlichen wir uns in dem Augenblick, wo wir mit diesem Wie? an das Bildungsgesetz der beiden Kammern hinantreten — denn das Bildungsgesetz für die Erste Kammer läßt sich nur in Gemeinschaft mit dem für die Zweite Kammer feststellen: verheimlichen wir uns also nicht, daß es nur dann möglich sein wird, das Zweikammersystem und damit eine Erste Kammer dauernd zu behaupten, wenn es gelingt, sie in der Ueberzeugung des Volks selbst als dem Staate und dem Volke heilsam, ja mehr als heilsam, als nothwendig zu begründen. Vertrauen wir nicht den künst-

lichen Stützen; nur der innere Werth der Sache kann ihr Halt, ihre Macht sein.

Es ist nicht etwa den Staatssachen, die in den Kammern behandelt werden, eigenthümlich, daß dabei zwei Richtungen vertreten sein müssen. Dieselbe Nothwendigkeit zeigt sich auch bei andern Gegenständen. Ich will einige davon anführen, um die Bedeutung des Zweikammersystems und den Gesichtspunkt, welcher für die Bildung der beiden Kammern maßgebend sein muß, einzuleiten.

Wie in der staatlichen Gesellschaft, so begegnet man auch in der kirchlichen zwei verschiedenen Kreisen, die zusammen die Gesammtheit des kirchlichen Lebens darstellen, aber wohl von einander zu unterscheiden sind, und deren jeder seine Berechtigung in der kirchlichen Gesammtheit hat. Auf der einen Seite sind die Priester, auf der andern die Laien oder das in der kirchlichen Gemeinschaft stehende Volk. Zwei Gewalten müssen demnach bei Behandlung der großen kirchlichen Angelegenheiten zusammenwirken, die priesterliche und die der Gemeinde oder des zur Kirche gehörenden Volks. Keine der beiden würde für sich allein ausreichen. Die Mitwirkung, die Zustimmung der Priester ist nothwendig: denn die Priester sind es, deren ganzes Leben den kirchlichen Dingen gewidmet ist, die daher mit kirchlichen Dingen besonders vertraut sind, und ohne deren Urtheil sich nicht mit Sicherheit ermessen läßt, was wirklich der Kirche frommt und im Geiste der Kirche ist. Aber auch die Mitwirkung, die Zustimmung der Gemeinde, des Volkes der Kirche, darf bei Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten nicht fehlen, damit das kirchliche Walten sich nicht in den Einseitigkeiten eines Standes abschließe, sondern mit dem Leben der Gesammtheit in Einklang stehe und in der Fülle des Gesammtlebens selbst lebendig bleibe. Auf der Uebereinstimmung dieses Allgemeinen — des Volks, welches die Gemeinde darstellt — und jenes besonderen kirchlichen Elements, welches darüber Aufschluß giebt, wie es in dem Allgemeinen mit den besonderen kirchlichen Angelegenheiten bestellt und gehalten sein muß — des Priesterstandes beruht das Wohl der kirchlichen Gesellschaft. Daß die Priester stets in lebendigem Zusammenhange mit der Gemeinde, dem Volke stehen, aber das Volk auch nicht meine, in den kirchlichen Dingen der Stimme der Priester entrathen zu können; mit andern Worten, daß in den Priestern die Gemeinde oder das Volk, aber auch in dem Volke die Priester lebendig seien: das ist es. Einseitige Priesterherrschaft führt so wenig zum Ziele, als allgemeines Priesterthum aller Gläubigen, insofern letzteres mehr als die Verneinung einer einseitigen Priesterherrschaft andeuten, und Priester und Laien in der kirchlichen Gesellschaft unterschiedslos durcheinander mischen soll. Die kirchliche Verfassung muß auf die Uebereinstimmung der beiden

gleichberechtigt neben einander stehenden Gewalten des Priesterthums und des kirchlichen Volks gegründet sein.

Ich wähle ein anderes Beispiel, und zwar dieses aus dem Kreise der gerichtlichen Thätigkeit: das Schwurgericht. Auch im Schwurgerichte sind zwei Elemente vertreten, auf deren Zusammenwirken gerade der Werth der Einrichtung beruht. Das Volk hat sein Element darin, welches dafür bürgt, daß gerichtliches Verfahren und Entscheidung sich in Uebereinstimmung mit dem Geiste und der Anschauung des Volks halten. Aber kein vernünftiger Mann wird glauben, dies Volkselement könne allein das Schwurgericht bilden. Die Thätigkeit der Rechtsmänner von Fach, der Richter und Anwälte, muß ebensowohl da sein. Liegt in dem Volkselement die Gewähr, daß das Gericht nicht zu bloßem juristischen Formenwerk verknöchere, so giebt das juristische Element die Sicherheit, daß bloße Volksmeinungen sich nicht zu gerichtlichen Entscheidungen aufwerfen. Das Volkselement erfüllt das Gericht mit dem Leben des Volks, das juristische macht erst die Rechtsfindung möglich.

Beide Beispiele haben uns durchaus zu demselben Ergebniß geführt. In beiden Fällen begegneten wir der Gesammtheit, dem Volke, als einer Macht, ohne deren Willen keine Entscheidung erfolgen könne. Aber zu diesem allgemeinen Willen mußte, mit selbständiger Geltung, ein besonderer Wille hinzutreten, je nach Verschiedenheit der besonderen Verhältnisse, um die es sich handelte, verschieden: der Wille der mit diesen besonderen Verhältnissen nach ihrer Berufsstellung als Sachverständige vertrauten Personen — in den gerichtlichen Angelegenheiten der Rechtsmänner von Fach, in den kirchlichen Angelegenheiten der Kirchenmänner oder Priester. Erst in dem Einklange des allgemeinen Volkswillens und des Urtheils der in den besonderen Verhältnissen Erfahrenen lag die gedeihliche Lösung.

Meint man, während die Volksgewalt in den gerichtlichen Sachen die Rechtsmänner, in den Kirchensachen die Kirchenmänner als mitentscheidende Macht neben sich haben müsse, könne sie in Staatssachen allein stehen?

Wir sind mit der Antwort am Ziele.

Nicht an *einer* Kammer kann es genug sein; *zwei* Kammern sind nothwendig.

Die Kammer der *Volksmänner* ist die eine;

die Kammer der *Staatsmänner* die andere.

Die Kammer der *Volksmänner*: sie ist dazu da, daß die Behandlung der Staatssachen in Uebereinstimmung mit dem Volksleben, mit den Volkswünschen, mit der Volksüberzeugung, mit dem Volkswillen, im Geiste des Volks erfolge.

Die Kammer der *Staatsmänner*: sie ist dazu da, daß die Be-

handlung der Staatssachen in Uebereinstimmung mit den Ansichten der im Staatswesen Erfahrenen, nach den Forderungen der Staatskunde, der Staatsweisheit, im staatsmännischen Geiste erfolge.

Beide Kammern sind gleich nothwendig, gleich an Werth, haben gleichen Anspruch auf Ansehen und Geltung, jede ist die unerläßliche Ergänzung der andern.

In ihnen vermählt sich mit dem allgemeinen Volksleben das besondere Staatsleben. Die Volkskammer hält den Staat in der Fülle des Gesammtlebens des Volks lebendig, die Staatskammer giebt dem Volke die staatsmännische Richtung.

Wie das Gericht ohne die lebendige Theilnahme des Volkes zu einem todten juristischen Formenwerk verknöchert, so der Staat ohne die Volkskammer zu dem todten Mechanismus einer leeren Staatskünstelei.

Aber wie das Gericht ohne die Rechtsmänner wohl noch Volksmeinungen, aber keine rechtliche Entscheidungen mehr aufweisen, und es mit dem Rechte dann zu Ende sein würde, so würde es im Staate ohne die Staatsmänner wohl noch Volksmeinungen über politische Gegenstände, aber keine von staatsmännischer Einsicht getragene Gesetzgebung, kein staatsmännisches Verfahren in den öffentlichen Angelegenheiten geben, und der Staat in den Bedingungen seines Bestehens bedroht sein.

Wie viele bloße Volkskammern, konstituirende oder legislative Versammlungen oder wie sonst genannt, haben in Zeiten großer politischer Krisen die letzten achtzig Jahre in der westlichen Hälfte unseres Welttheils gesehen — Versammlungen, mit der Fülle der Macht ausgestattet, oder doch von der Begeisterung des Volks getragen und darum von entscheidendem Gewicht! Aber so groß ihre anfängliche Macht und ihr Einfluß, und die Hoffnungen und Erwartungen, welche sich an sie knüpften, waren, so groß war auch ihre Unfähigkeit, den Aufgaben der höchsten gesetzgebenden Gewalt zu genügen. Wenige Monate sind sie zusammen, und schon beginnen sie, rathlos auf dem politischen Meere zwischen den Schwierigkeiten der äußern und der innern Lage umherzutreiben, bis das stolze Schiff endlich auf Untiefen zertrümmert. Man sollte meinen, sie predigten eindringlich genug, daß heutiges Tages über die großen, zum Theil so schwierigen und so verwickelten, Fragen unseres Staatslebens nicht bloße Volksmeinungen entscheiden können, sondern die Mitwirkung eines staatsmännischen Faktors unumgänglich erforderlich sei.

Ein Beispiel, daß ebensowenig ein Oberhaus ohne ein Volkshaus zum Ziele führe, liegt uns Deutschen nahe. In dem deutschen Reichstage der letzten Jahrhunderte, und, wenn man will, in dem schließlichen Ausläufer desselben, dem deutschen Bundestage, ist es gegeben. Was bedürfte es da

noch des Beweises, daß Staatsgewalten nur in und mit dem Volke sich in rüstiger Kraft erhalten und vor dem Verfall sichern lassen, und daß auch in der gesetzgebenden Gewalt eine Kammer der Staatsmänner des belebenden Odems einer Volkskammer nicht entbehren könne!

Gehen wir auf das gerichtliche und auf das kirchliche Gebiet vergleichend noch weiter ein. Das Feld ist reich an Lehren für den Gegenstand, welcher uns beschäftigt.

Vielleicht am wenigsten bestritten ist in unsern Tagen die Nothwendigkeit einer durch besondere Berufsbildung gewonnenen Sachkunde bei dem gerichtlichen Verfahren. Ausgegangen ist das gerichtliche Verfahren allerdings, in Deutschland wie in England, von dem reinen Volkselement: das Gericht ist ursprünglich Volksgericht gewesen. In entlegenen Gebirgsgegenden, wo sich die uranfängliche Einfachheit der Verhältnisse erhalten konnte, hat sich das Volksgericht wohl bis in die neueren Zeiten behauptet. Ich selbst erinnere mich noch aus den Reisen meiner Jugendzeit, in Graubündten nördlich vom Valserberg und den Quellen des hintern Rheins die Einrichtung gefunden zu haben. Es war nicht das geringste Interesse meiner Wanderung von Ilanz über Tersnaus und St. Peter zu dem Ursprunge des vaterländischen Stromes, in Vals der Gast des Landammanns sein zu sollen: denn der Wirth war dort kein Anderer als der Landammann selbst. Ich fand in ihm einen schlichten, einfachen Bauern in schon vorgerückten Jahren, ohne alle wissenschaftliche oder auch nur gesellschaftliche Bildung, nicht einmal von jener Gewandtheit, oder auch nur Regsamkeit des Geistes, welche eine längere Führung öffentlicher Geschäfte zu geben pflegt, in bäuerischer Sitte und Weise sich bewegend, und in einer häuslichen Einrichtung, welche über den allernächsten Bedarf einer entlegenen Alpenwirthschaft nicht hinausging. Eben das war der Präsident des dortigen Gerichts. Man mußte am Orte selbst sein, um die Sache erklärlich zu finden. Schon St. Peter erhebt sich zu einer Höhe von beinahe 4000 Fuß über den Meeresspiegel. Noch wechselt des Waldes dunkle Färbung mit der Matte lichtem Grün. Einsam steigt man, das Getose des schäumenden Baches unter sich, den schmalen Pfad weiter, bis man endlich Vals erreicht. Nur noch die Alpe ist da der Menschen Wohnung, Beschäftigung und Unterhalt. Ueber Vals hinaus setzt, in langem Zuge, das Gebirg mit seinen schnee- und eisbedeckten Höhen aller Heimath ein Ziel. In solchen Gegenden ist es, wo nach dem Ausspruch des Dichters:

„Noch der Nothwendigkeit stilles Gesetz, das stätige, gleiche,
Auch der menschlichen Brust freiere Wellen bewegt.“

Es ist da in den Einrichtungen nicht viel zu wählen und zu klügeln,

zu entwickeln und zu bilden und zu verbilden. In einfach=großer Majestät schreibt die Natur gleichsam selbst, in unverkennbaren Zügen, was sein muß, in der Menschen Herz und Sinn. Nicht etwa nur ein lebendigeres Verständniß ist den Söhnen des Hochgebirgs, sofern sie noch nicht entartet sind, für das Naturgesetz gegeben: sie bewegen sich in den engen Schranken der Naturnothwendigkeit. Spärlich über weite Räume zerstreut, haben sie dazu weniger Anlaß zum Streit, und das Bedürfniß gegenseitiger Hülfe bei einem Leben voll Gefahr und Mühe macht sie zum friedlichen Austrage geneigter. Unter solchen Verhältnissen ist das Volksgericht an seiner Stelle: Alter und Erfahrung geben da den Richter, ein lebendes Weisthum. Wer aber, und huldigte er auch dem äußersten Radikalismus, würde heutiges Tages in den großen Kulturländern Europas auf reine Volksgerichte zurückgehen zu können glauben? Ja, wer hielte diese da auch nur für wünschenswerth? Man könnte in den deutschen Gerichten dem Volkselement ein weiteres Feld einräumen wollen, als es jetzt darin einnimmt. Man könnte an die englische Civil = Jury erinnern. Man könnte daran denken, bei Fragen, deren richtige Entscheidung hauptsächlich durch praktische Lebenskenntniß bedingt ist, wie Injuriensachen, Vermögensauseinandersetzungen, Auslegung letztwilliger Anordnungen u. s. w. unter gewissen näheren Bestimmungen Volksmänner in das Gericht zu berufen. Man könnte den bei der Bildung der Handelsgerichte obwaltenden Gesichtspunkt unter gewissen Voraussetzungen auch für das Verfahren bei Streitigkeiten unter Genossen anderer Stände gelten lassen wollen. Und wie man auch über diese Punkte denkt (über welche ich an dieser Stelle meine Ansicht nicht habe aussprechen wollen), jedenfalls wird man die Erwartung hegen dürfen, daß Recht und Gericht bei uns einer volksthümlichen Ausbildung entgegengehe. Allein wie weit man auch im Gerichtswesen die Gränzen für die Betheiligung des Volkselements hinausrücken mag, es wird wohl keinem verständigen Mann einfallen, für die Gerichte in Deutschland mit Volksmännern auszureichen, etwa in peinlichen Fällen den Obmann der Geschworenen zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs, die andern Geschworenen zu beisitzenden Richtern zu machen, und durch den Obmann procediren, durch alle Geschworenen zusammen die That= und die Rechtsfragen entscheiden zu lassen, oder bei Streitigkeiten über Mein und Dein in ähnlicher Weise eine englische Civil=Jury zugleich zur gerichtlichen Behörde zu erheben. Nein, auf dem heutigen Kulturstandpunkt läßt sich ein besonderes technisch = juristisches Element, Männer von Fach für die gerichtlichen Geschäfte, Richter und Anwälte, welche für diesen Beruf sich bilden und leben, gar nicht entbehren. Unsere Kultur ist in ihrem, dem Rechtsleben zugewandten, Theile auf die Juristen gestellt: ein hohes Kleinod aus der Erbschaft einer längst ent=

schwundenen Weltepoche, die Ergebnisse eines weitern Bildungsgangs von Jahrhunderten in dem Leben der neuen Völkerwelt lassen sich nicht durch ein instinktives Rechtsgefühl, durch einen gewissen Natursinn für das Recht ersetzen; es bedarf der geistigen Arbeit und Mühe, um sie sich anzueignen, und der Uebung, um von dem Erworbenen Gebrauch machen zu können, und die fortschreitende menschliche Entwicklung stellt in ihren neuen Schöpfungen auch wohl der Rechtskunde und Rechtsanwendung neue Aufgaben. Zudem steht, was instinktives Rechtsgefühl und Natursinn für das Recht betrifft, das heutige Geschlecht weit hinter den Zeiten, wo die Volksgerichte urtheilten, zurück; man berührt damit gerade die schwache Seite der Gegenwart. Es kann jetzt nicht anders sein: das technisch-juristische Element ist der Halt, der stützende Pfeiler, die leitende und ordnende Macht unseres Gerichtswesens; das Volkselement tritt mitwirkend, mitentscheidend oder in der ihm zufallenden Sphäre allein entscheidend hinzu. Ebensowenig wie für die gerichtliche Thätigkeit reicht man aber für die Regierungsthätigkeit bei der heutigen Ausbildung des Staatslebens mit Volksmännern aus. Es bedarf auch da der Sachkunde eines besonderen Berufstandes, mag man nun, wie früher wohl geschah, die Befähigung zum Richteramte mit der Befähigung zum Regierungsamte zusammenfassen, oder beide getrennt halten wollen. Freilich braucht — im letzteren Falle wenigstens — der Regierungsmann, der Staatsmann sich nicht erst mühsam in eine eben so complicirte als umfassende Schöpfung einer um anderthalb Jahrtausende und weiter zurückliegenden Welt hineinzuarbeiten, hineinzudenken und hineinzuleben, was dem Juristen durch die Beschäftigung mit dem römischen Recht auch da, wo dieses nicht mehr in den Gerichten zur Anwendung kommt, auferlegt ist. Insofern hat es der Staatsmann leichter; er bewegt sich überhaupt freier. Allein man beantworte doch aufrichtig und gewissenhaft die Frage, ob man denn durch Volksmänner Gericht halten zu können meine, wenn das, was v. Savigny als Voraussetzung für den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung aufstellte, eingetreten: wenn man nämlich so vollständig in den Geist des römischen Rechts eingedrungen sei, daß sich gleichsam der Geist von dem Körper, von den einzelnen, durch die Verhältnisse des besonderen Volks und seiner Zeit bedingten, Rechtsvorschriften gelöst, und man mit diesem Geiste, in freier schöpferischer Kraft, ein neues, den Bedürfnissen unseres Volks und unserer Zeit entsprechendes Recht zu schaffen gelernt; und wenn man dann, nach Abfassung neuer, heimischer Rechtsbücher, etwa noch den weitern (von dem Meister nicht gewollten) Schritt gethan und das Studium des römischen Rechts für nicht mehr erforderlich erklärt habe? Ob man dann, sage ich, durch Volksmänner Gericht halten zu können meine? So wenig das möglich sein würde,

so wenig genügen in dem Kulturstaate der Neuzeit — und in dem Großstaate am wenigsten — Volksmänner zur Verwaltung und Regierung. Das Volkselement hat ohne Frage auch da seine Stelle; aber als Kern, als der eigentliche Halt des Regierungsorganismus, als leitende und ordnende Macht sind Männer, welche das Verwalten und Regieren zu ihrem Beruf machen, und in Folge davon eine besondere Sachkunde und Befähigung für die Regierungsgeschäfte besitzen, unentbehrlich. Zu groß und mannigfaltig sind die Aufgaben der Regierungsthätigkeit, wenn anders diese etwas mehr sein soll, als Steuererhebung und Soldatenstellung. Schon der Mechanismus der Regierung, der äußere Bau der Staatsanstalt, die Gliederung des Regierungsorganismus nach den verschiedenen Behörden und für den Staatszweck arbeitenden Kräften ist in einem großen Kulturstaat keineswegs etwas so Einfaches, daß sich ein Jeder ohne Weiteres darin zurechtfände, vielmehr einem Kunstwerk zu vergleichen, in dem die mannigfaltigsten Kräfte, einander unterstützend und ergänzend, in Bewegung sind. Ist aber das schon keine so ganz leichte Sache, mit dem äußern Getriebe nicht nur oberflächlich bekannt, sondern wirklich vertraut zu sein, wie viel mehr gehört dazu, selbst mit darin zu wirken und zu schaffen! Welche Kenntniß und Erfahrung — Kenntniß von Gesetz und Herkommen, Kenntniß des Landes und seiner Beschaffenheit, Kenntniß so vieler Einrichtungen, Kenntniß vor allem der Menschen! Das ganze Leben und Weben des Volks in seinen verschiedenen Berufskreisen, Ständen und Gliedern, in seinen Vorzügen und Mängeln, in seinen Hülfsquellen und Bedürfnissen, in seinem Schaffen und Erwerben wie in seinem Entbehren und Leiden, in all den mannigfaltigen Formen und Erscheinungen seines Seins soll von den Regierenden begriffen, verstanden, richtig gewürdigt werden. Wie in einem gemeinsamen Brennpunkt soll sich in der Regierung das Einzelne zu einer Gesammtkraft, zu einem Gesammtorganismus verbinden, in welchem die Einseitigkeit der individuellen Anschauungen und Forderungen sich in ein höheres Gesammtbedürfniß harmonisch ausgleicht, und das Einzelne erst seine rechte Stellung und das rechte Maß seiner Ansprüche, und die Gesammtheit wiederum Gesetz und Maß für ihre Ansprüche an die Einzelnen findet. Ein höherer Geist soll in der Regierung über die Einzelnen walten. Eben dieser höhere, ausgleichende, gegen alle Interessen gerechte, ihnen allen im Herrschen dienende Standpunkt ist das Geheimniß des Regierens. Er erfordert nicht nur besondere intellektuelle, sondern ebensosehr moralische Befähigung: die größte Unparteilichkeit, Uneigennützigkeit, Selbstverläugnung; die vollste Unzugänglichkeit für das Gebot des eigenen Vortheils, der Zuneigung oder Gunst; in der Fülle der Macht soll man dienen, dienen dem Volke, dem man angehört, gerade in der vollen Hingebung des Dienens seine Macht und seine

Größe suchen. Dazu das, was man die Kunst des Regierens nennt, die geschickte Ausführung des Beschlossenen, die kluge Benutzung der Umstände, die Fähigkeit, Menschen zu behandeln und zu leiten, Wohlwollen und doch Nachdruck und Kraft, Geduld und doch auch wieder rasches Eingreifen, und wie Vieles mehr. Auf jenem höheren Standpunkt für die innere Politik soll denn auch der Blick frei sein für die Weltverhältnisse überhaupt, für die Verhältnisse der Staaten zu einander, für die Weltstellung jedes einzelnen Staats, für seine besonderen Aufgaben in der Staatengesammtheit und für die Wege, welche ihm dadurch vorgezeichnet sind; es soll da zugleich der Sinn groß genug sein, um in dem Kulturzeitalter, in welchem wir leben, nicht mehr in Hemmen und Hindern, in Hintergehen und Ueberlisten und Berauben, sondern in wechselseitigem Entgegenkommen und Fördern das würdige Ziel einer gesunden, auf haltbarem Grunde ruhenden, zunächst allerdings dem Vaterlande, aber in dem Vaterlande auch der Menschheit dienenden auswärtigen Politik zu finden. Alles das sind keine Aufgaben, welche sich im Wesentlichen auf Männer stellen ließen, die sich nur dazu verstehen, nebenher und für einen beschränkten Zeitraum sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen, indem sie in ganz anderen Berufen thätig sind, und jedem von ihnen sein besonderer Beruf jedenfalls die Hauptsache ist und die Hauptsache bleibt. Das Volkselement ist in demjenigen Theile des Regierungsorganismus, welcher unmittelbar in das Volksleben eingreift, in den Stadtverwaltungen und Kreisverwaltungen, am Platze und hat hier eine, gewiß nicht zu unterschätzende, Bedeutung. In die meisten einzelnen Zweige der städtischen und ländlichen Verwaltung und Regierung können zur Führung der Geschäfte Männer aus dem Volke, nach Wahl der Gemeinde, eintreten; aber die Stellung der Männer aus dem Volke ist selbst auf der untersten Stufe des Regierungsorganismus von der der Regierungsmänner von Fach wohl zu unterscheiden. Nur diese letzteren können der feste Stamm, die leitende und ordnende Macht der Behörde sein; die Volksmänner schließen sich ihnen als Mitwirkende an, jeder in demjenigen Zweige oder Theile der Verwaltung, für welchen er gewählt und durch die Wahl als geeignet bezeichnet ist *). Auf den höheren Stufen des Staatsbaues dagegen, in der Provinzial- und dann gar

*) Es ist hier, wie man sieht, nicht von dem, die Stadt- oder Kreisgemeinde dem Stadt- oder Kreisregiment gegenüber vertretenden Stadt- oder Kreistage die Rede, sondern von dem Volkselement in dem Stadt- oder Kreisregiment selbst. Beides — das Volkselement in dem Stadt- oder Kreisregiment und die Stadt- oder Kreisvertretung — ist wohl zu unterscheiden. Die Stadt- oder Kreisvertreter als solche zugleich in den Abtheilungen der Stadt- oder Kreisbehörde zu den Regierungsgeschäften verwenden zu wollen, ist durchaus verwerflich.

in der Reichsregierung, kann die Theilnahme von Volksmännern an den Regierungsgeschäften schon aus räumlichen Gründen, in Folge der weiten Entfernung der Meisten vom Regierungssitz, keine Einrichtung von großer Wichtigkeit sein. Die Richtigkeit der entwickelten Ansichten über die Nothwendigkeit eines technisch-sachkundigen Elements als festen Kerns und als der eigentlich leitenden und ordnenden Macht in Gericht und Regierung und über die, schon daraus folgende, Nothwendigkeit gewisser Schranken in der Stellung des Volkselements jenem technischen Elemente zur Seite oder gegenüber wird in der Hauptsache kaum bestritten sein, so weiten Spielraum für die Verschiedenheit der Ansichten auch die Ausführung des Grundgedankens im Einzelnen geben mag. Um so mehr muß man es, nicht etwa nur als Irrthum, sondern geradezu als Verblendung bezeichnen, wenn in der gesetzgebenden Gewalt der Kulturstaaten der Neuzeit, in den Landes- und Reichsversammlungen, das technisch-staatsmännische Element nicht seine fest gesicherte, einflußreiche Stellung haben, sondern Alles durch Volksmänner abgemacht werden soll. Allerdings kommt bei den Gesetzgebern das, was wir oben die Kunst des Regierens nannten, jenes Geschick zu handeln, auszuführen, nicht in Frage; dagegen in ganz besonderem Grade jene Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten, jene Einsicht in das Wesen und die Bedürfnisse des Staats und der Staatsangehörigen, welche man von den Regierenden fordern muß. Und zwar soll diese Kenntniß nicht etwa nur eine theoretische sein, sondern zugleich auf dem festen Grunde der Erfahrung in den Staatsgeschäften ruhen. Man sagt nicht zu viel, wenn man die Gesetzgebung die höchste Blüthe, die edelste Frucht nennt, welche Staatseinsicht und Staatserfahrung treiben soll. Die Sachkunde der Staatsmänner von Beruf ist für sie unerläßliche Voraussetzung. Man sehe nur irgend ein größeres Gesetz von Bedeutung an. Es ist das nicht nur eine, oft sehr schwierige, Normirung des Gegenstandes, welchen es behandelt, und wonach es genannt wird: es greift in seinen einzelnen Bestimmungen zugleich in eine Menge anderer Gebiete ein. Insofern muß gleichsam das ganze Getriebe des Staatswesens dem Geiste des Gesetzgebers gegenwärtig sein, indem er ein Stück des Getriebes ordnet und einsetzt. Es wäre das auch ein Kapitel für die Hauptfrage unserer Tage: in dem Streite, ob lebensfähige organische Gestaltung oder nur loses Spiel mit Atomen. Man hat keinen Begriff von den Aufgaben der Gesetzgebung, wenn man damit zum Ziele zu kommen meint, daß man sich über ein in Frage stehendes Gesetz von einem oder einigen angesehenen Fachmännern aus dem Volke ein Gutachten oder einen Bericht erstatten läßt, und darüber verhandelt und abstimmt. Freilich sind die Staatsmänner keineswegs für alle möglichen Dinge, welche in einem gesetzgebenden Körper vorkommen, Sachkundige. Sie werden sich

z. B. da, wo es sich um Ordnung des Apothekerwesens, oder um Mittel wider die Rinderpest, oder um Deichbau und Anlegung von Siehlen handelt, und in hundert andern Fällen an Sachkundige für die besondren Gegenstände wenden müssen. Allein auch da, wo der Gegenstand nicht rein politischer Natur ist, also nicht, oder doch nicht ganz in das unmittelbare Gebiet der staatsmännischen Einsicht fällt, sind die Staatsmänner wenigstens die Kenner des Staatswesens, für welches der Gegenstand durch die Gesetzgebung geordnet werden soll, und damit die Sachverständigen für die politische, die gesetzgeberische Behandlung und Bearbeitung des Stoffs, welchen sie dem Gutachten Anderer zu entnehmen haben. Es ist das von der höchsten Bedeutung. Nur sie übersehen die Gesammtheit der Beziehungen, in welchen der Staatsorganismus durch den Gegenstand berührt wird, welche mithin erwogen und berücksichtigt sein wollen. Nur sie ermessen, wie viel jeder einzelnen Beziehung eingeräumt werden kann und eingeräumt werden muß, bis zu welcher Gränze überhaupt die Staatsgewalt in der Sache vorzugehen im Stande ist; nur bei ihnen ist jener höhere, ausgleichende, alle Interessen vereinigende Geist zu suchen, welcher die eigentliche Seele des Staatslebens, der Grund der Harmonie, der Ordnung, des Bestandes des großen Ganzen und seiner Schöpfungen ist. Auch da, wo sie nicht als Sachverständige gelten können, sind sie doch die Männer, welche das Verfahren zu übersehen vermögen, das nothwendig ist, um zu einem sachverständigen Urtheil zu gelangen: die den Sachverständigen zu stellenden Fragen und Aufgaben, die ganze Instruktion der Sache, selbst die richtige Auswahl der begutachtenden Personen. Man sage nicht, für das Alles habe ja die Staatsregierung zu sorgen; diese werde auch schon durch Minister und Regierungs-Kommissäre vor den Kammern den staatsmännischen Gesichtspunkt vertreten. Der Einwand möchte eine gewisse Berechtigung haben, wenn es sich nur um berathende Stände handelte, nicht um beschließende. Aber von bloß berathenden Ständen ist doch hoffentlich nicht weiter die Rede. In beschließenden Landes- und Reichsversammlungen reichen die Reden von Ministern und Kommissären nicht aus, um dem staatsmännischen Gesichtspunkte seine Geltung zu sichern; am wenigsten, wenn der Bestand der Ministerien von der Volksmeinung und der Volkskammer abhängen, und mit dem Wechsel der Meinung oder der Gunst des Volks und der Volkskammer auch die Regierungsmänner und Regierungsansichten wechseln sollen. In diesem Falle würde in deutschen und andern Staaten auch auf Seiten der Regierung von staatsmännischem Geiste und staatsmännischer Konsequenz nicht so gar viel zu erwarten sein. Indeß, auch wenn die Regierung auf festrem Grunde steht, ist es in beschließenden Landes- und Reichsversammlungen an den Reden der Minister und Regierungs-Kommissäre nicht genug.

Man hat denn doch wohl von den großen gesetzgebenden Staatskörpern eine würdigere Meinung, als daß ihnen das staatsmännische Urtheil in den Fragen der Staatsgesetzgebung erst von der Regierung soufflirt werden müßte. Wozu wären sie denn beschließende Versammlungen? Wozu sollten sie mit selbständiger Geltung der Regierung gegenüberstehn? Man kann nicht einmal sagen, daß der staatsmännische Gesichtspunkt der Regierung mit dem staatsmännischen Gesichtspunkt der Landes- oder Reichsversammlung so ganz und ohne Weiteres zusammenfalle. An höchster Stelle vereinigen sich in der Hand des einen Regierungsinhabers, als des Haupts des Ganzen, und weniger Organe zur Ausführung des höchsten Willens die Fäden der gesammten Staatsaktion; eine Menge der wichtigsten Gegenstände der innern und der äußern Politik sind mit allen ihren Schwierigkeiten und Verwicklungen in dem ununterbrochnen Gange und Drange des öffentlichen Lebens dieser einen Hand vertraut: so fordert es der nothwendige Zusammenhang unter den Theilen des Ganzen; so fordert es die Machtstellung des Staats nach Innen und Außen. Aber, wie gewöhnlich, knüpfen sich an die Vortheile doch auch hier wieder Bedenken. Es liegt nahe, daß eine, mit solcher Machtfülle, wie es wenigstens im monarchischen Staate der Fall ist, ausgestattete Person der Staatsleitung eine persönliche Färbung giebt, unter welcher die rein sachliche Auffassung leiden würde. Auch ereignet es sich, wenigstens in Zeiten großer Lebhaftigkeit der Staatsaktion, leicht, daß der handelnde Staatsmann von dem Wege, auf welchem er sich engagirt hat, gleichsam festgehalten und in der Freiheit der Bewegung und selbst des Blicks beeinträchtigt wird. Endlich, weil der Standpunkt des Regierungsinhabers in höchster Höhe ist, sieht dieser die Dinge in den untern Kreisen meistens nur aus der Ferne, und darum weniger klar. Alle diese Umstände wirken darauf ein, daß der staatsmännische Gesichtspunkt einer Ersten Kammer sich von dem der Staatsregierung nuancirt. Der staatsmännische Faktor der Landes- oder Reichsversammlung, durch eine Vielheit von Personen gebildet, wird der Behandlung der Staatssachen nicht jenen persönlichen Stempel, welchen sie in der Hand eines Einzigen so leicht erhalten, aufdrücken können, sondern mehr die rein sachliche Auffassung entscheiden lassen. Er wird durch die Aktion nicht engagirt, und damit auch durch die Aktion in der Freiheit des Blicks und der Beurtheilung nicht beengt sein. Er wird (wenn nämlich die Erste Kammer richtig gebildet ist) durch die eigene, unmittelbare Erfahrung seiner Glieder in den Stand gesetzt sein, in den mittlern und untern Staatskreisen die Dinge klarer und deutlicher zu sehen. Beide, Staatsregierung und Erste Kammer, ergänzen einander in ihren staatsmännischen Gesichtskreisen. Der große Segen des Nebeneinander von gesetzgebenden Körpern und Regierungsgewalt in Staaten

eines hoch entwickelten Kulturlebens tritt auch hier zu Tage, immer vorausgesetzt natürlich, daß beide Theile, Regierungsgewalt und gesetzgebende Körper, nach richtigen Grundsätzen gebildet und in dem Gesammtorganismus des Staats richtig gestellt sind. — Nein, in den Landes- und Reichsversammlungen selbst muß sich die Fähigkeit, Staatssachen aus dem staatsmännischen Gesichtspunkte zu beurtheilen, finden. Selbst das die Entwerfung des Gesetzes vorbereitende Verfahren — die Instruktion der Sache — müssen sie, obgleich die vorbereitenden Schritte in der Regel nicht von ihnen, sondern von der Regierung vorgenommen werden, richtig zu würdigen im Stande sein. Diese staatsmännische Befähigung ist nicht nur eine Frage der eigenen Würde, des Ansehens, der Geltung der gesetzgebenden Körper, ja man kann mehr sagen — eine der Voraussetzungen ihres Rechts, zu bestehen, weil sie ohne dieselbe ihrer Aufgabe gar nicht gewachsen sind: sondern sie ist — auch von jener wohlthätigen Ergänzung des Regierungsstandpunkts ganz abgesehen — das höchste Interesse der Regierung selbst. Nur von einer staatsmännischen, oder doch wenigstens staatsmännische Elemente mit dem gebührenden Gewicht in ihrer Mitte zählenden, Versammlung kann der Staatsmann, welcher das Heft der Regierung in Händen hat, in seinem Thun und Lassen, in seinen Vorschlägen und Anforderungen verstanden, richtig beurtheilt werden. Wie man tauben Ohren vergeblich predigt, so wendet sich der Staatsmann vergeblich an eine Versammlung, die für das Verfahren eines Staatsmannes kein Verständniß hat, und es liegt dann die Versuchung zu jenem Spiel mit tausend kleinen Mitteln und Künsten, um in Ermanglung einer sachverständigen Landesvertretung wenigstens eine ergebene Versammlung zu schaffen und auf deren Beschlüsse zu wirken, nahe — ein unwürdiges Spiel, welches einen festen, gedeihlichen Gang der Staatsgeschäfte unmöglich macht, alle Entscheidung dem Zufall überläßt, und am Ende beide, Regierung und Vertretung, verdirbt. Man faßt eine große Sache sehr klein auf, wenn man sagt, der staatsmännische Faktor, die Erste Kammer, sei dazu da, Konflikte zwischen Regierung und Volkskammer zu verhüten. Er ist nicht dazu da, Konflikte zu verhüten; in sich selbst trägt er sein Lebensprinzip: auf einer gewissen Stufe der staatlichen Entwicklung macht er eine ersprießliche Betheiligung einer Landes- oder Reichsvertretung an den öffentlichen Angelegenheiten erst möglich; die Volksvertretung wird da durch ihn erst zu einem brauchbaren, und zwar für ihren hohen Beruf brauchbaren Organ im Staatsorganismus, wie ja auch bei den gerichtlichen Geschäften die Volksmänner erst durch die Mitthätigkeit der Richter von Fach ein brauchbares Organ des Gerichts werden.

Giebt man die Wichtigkeit des staatsmännischen Elements in der Volksvertretung zu, so räume man ihm auch eine Stellung ein, welche dieser

Wichtigkeit entspricht, und hüte sich wohl, nicht durch Trugschlüsse ihm den Platz verkümmern, oder es gar zu einem bloßen Schein verflüchtigen zu lassen. Die Frage, ob Staatsbeamte in die Volkskammer wählbar seien, ist vielfach erörtert. Je nach Umständen ist sie von der Demokratie bejaht, dagegen von einer Regierung (so sehr verzerren sich in unsrer Zeit zuweilen die Verhältnisse!) verneint; oder von der Demokratie verneint, und von der Regierung bejaht; oder es haben sich beide Theile, wenigstens unter gewissen Bedingungen, für die Wählbarkeit der Staatsbeamten in die Volkskammer ausgesprochen. Die Demokratie meint dann wohl, sich mit dem staatsmännischen Element durch die Wählbarkeit der Staatsbeamten in die Volkskammer abgefunden zu haben: damit sei ja den Staatsmännern die Bahn geöffnet; es würden ihrer so viele, als vom Volke würdig befunden würden, mithin es verdienten, in die Volksvertretung kommen. Nehmen wir auch hier die gerichtlichen Einrichtungen zum Prüfstein. Gegen das Volkselement im Schwurgerichte — die Geschwornen — so wie es aus den jetzigen Einrichtungen hervorgeht, ließe sich viel sagen. In dem einen Lande wählt eine dem Volke fremde Gewalt aus der Gesammtliste der vom Gesetze zum Geschwornenamte Zugelassenen die Männer aus, welche zu den einzelnen Sessionen der Schwurgerichtshöfe als Volksmänner oder Geschworne entboten werden sollen; in dem andern wirkt zwar ein Volksorgan zur Bildung der engern Geschwornenliste mit, aber in sehr beschränkter Weise; auch der Namen-Lotterie wäre zu gedenken, welche aus der großen Verlegenheit, die rechten Geschwornen zu erhalten, helfen soll — in Deutschland wohl das schlechteste Auskunftsmittel für Besetzung der Richterstühle. Erwägt man alle Umstände, so können die Bedenken gegen die Befähigung dieser Geschwornen nicht auffallen; das Volkselement, welches man in den Schwurgerichten braucht und sucht, sind sie jedenfalls nur in höchst unvollkommener Art. Erst wenn man organische Gemeindegewalten, und damit auch organische Gemeindevertretungen geschaffen hat, wird man Geschworne, welche zugleich ein wirkliches Volkselement und ihrer Aufgabe gewachsen sind, in den Gerichtshöfen haben können. Aber auch dann wird die Demokratie nicht sagen dürfen, es bedürfe im Schwurgericht des besondren technisch-juristischen Elements nicht, da ja unter den erwählten Geschwornen sich gewiß immer einige Juristen finden würden, mit deren Hülfe man schon ausreiche. Auch das würde nicht genügen, daß das Gesetz vorschriebe, es müsse unter den erwählten Geschwornen eine bestimmte Zahl Juristen sein. Und selbst das würde nicht gebilligt werden können, daß man zwar die jetzige Sonderung von Geschwornen und Richtern von Fach für das gerichtliche Verfahren beibehielte, aber auch die Richter von Fach durch Volksorgane, eben so wie die Geschwornen, für die einzelne

Gerichtssession oder auf ein Jahr bestellen ließe. Ist man sich nur darüber klar, was bei der heutigen Ausbildung des Staatslebens, und des Rechtswesens insbesondere, das Nebeneinander des juristisch-technischen und des Volkselements im Schwurgericht zu bedeuten hat, so wird man von jedem der beiden Elemente eine höhere Meinung haben, als daß es nur zur Aushülfe oder als Anhängsel des andern dienen solle. In dem einen soll die tiefere Rechtskunde, welche heutiges Tags, als ein schwer zu erwerbender Besitz, nur das Eigenthum Weniger sein kann, zum Ausdruck kommen, in dem andern der Anschauung der Volksgesammtheit, der Volksanschauung ihr Recht werden. Beide Faktoren sind gleichberechtigt; keiner ist dem andern untergeordnet; beide stehen in ihren Sphären selbständig neben einander; jeder hat seinen besonderen, nur durch i h n zu erfüllenden Zweck und sein, diesem besonderen Zweck entsprechendes, gerade i h m eigenthümliches Wesen. Eben deßhalb kann daher der eine nicht von dem andern bestellt, noch auch nur (wenn ich mich zur genauen Bezeichnung der Sache dieser Ausdrucksweise bedienen darf) in derselben Art wie der andere producirt werden. Es darf nicht der Gerichtspräsident die gerade ihm zusagenden Personen aus dem Volke zu Geschwornen aussuchen; ebensowenig ist es zu billigen, wenn in Frankreich der Präfekt auf die Aufstellung der Geschwornenliste einen entscheidenden Einfluß ausübt; es können aber auch die Volksorgane, welche in einem, auf wirklich organischem Wege aufgebauten, Staatswesen die rechte Stelle für Auswahl der Geschwornen nach gewissen, hier nicht zu erörternden, nähern Bestimmungen sein würden, nicht ebenso die Richter für die einzelnen Gerichtssessionen bestellen. Sie würden diejenigen auswählen, welche nun gerade mit der Volksmeinung gingen. Es würde in den Rechtskundigen also nur ein Element hinzukommen, welches den Verhandlungen die ä u ß e r e juristische F o r m gäbe, im Uebrigen jedoch das Echo der Volksstimme wäre. Am deutlichsten würde dies da hervortreten, wo den gewöhnlichen Gerichten auch die Aburtheilung der politischen Verbrechen zugewiesen ist. Aber die rechtskundigen Richter haben für die Gerichtshöfe denn doch eine höhere Bedeutung, als das Echo der Volksmeinung zu sein, und nur die Unkunde der Geschwornen in der äußern Form der gerichtlichen Verhandlung zu ergänzen. Die tiefere Rechtskunde, welche durch ihren Mund spricht, soll durchaus selbständig der Volksanschauung gegenüberstehen; von aller Welt unabhängig soll sie ihren Weg gehen. Gerade da, wo sie von der Auffassung andrer Gewalten — seien das nun Regierungs- oder Volksgewalten — abweicht, ist es am wichtigsten, daß sie auf eigenen Füßen steht. In Kapitalsachen gibt die Gesetzgebung wohl den rechtskundigen Richtern das Recht, durch einstimmigen Beschluß das Schuldig der Geschwornen zu beseitigen; indeß auch von die-

sem, allerdings nur ganz ausnahmsweise vorkommenden, Fall abgesehen, ist die selbständige Haltung des Richterstandes für den Gang und die Entscheidung der Prozesse keineswegs bedeutungslos. Das hohe Gut der richterlichen Unabhängigkeit ist nach der Volksseite nicht weniger als nach der Regierungsseite zu wahren. Ebensowenig würde dem Bedürfniß eines Elements staatsmännischer Sachkunde in den Landes- oder Reichsversammlungen dadurch Genüge geschehen, daß in die Volkskammer einige oder eine bestimmte Anzahl Staatsbeamte vom Volke gewählt würden, oder daß zwar neben der Volkskammer eine staatsmännische Kammer bestände, aber das Volk in diese ebenso wie in jene wählte, nur daß es die Mitglieder der staatsmännischen Kammer aus den Staatsbeamten nehmen müßte. Man hat so oft und mit dem größten Recht gesagt, daß Vertrauensmänner oder Notabeln, von der Regierung aus dem Volke ausgesucht, nie eine Volkskammer ersetzen, nie als Volksvertretung gelten könnten; es liegt wenigstens in der Hand der Regierung, als Vertrauensmänner oder Notabeln Männer zu berufen, die stimmen, wie sie gestimmt haben will, und es müßten für sie besonders schwere Zeiten sein, wenn sie sich geneigt zeigen sollte, die von der Volksstimme Bezeichneten zu wählen. Die Demokratie betrachtet das als über jeden Zweifel erhaben, und jeder Unparteiische wird ihr darin beipflichten. Aber man verläugne nun auch bei der staatsmännischen Kammer nicht, was man bei der Volkskammer angerufen. Das Volk wird aus dem Kreise der Staatsbeamten in den Landtag oder Reichstag doch immer solche wählen, die stimmen wie es gestimmt haben will, und eine staatsmännische Kammer, aus gewöhnlichen Volkswahlen wie die Volkskammer hervorgegangen, würde im Wesentlichen ein Echo der Volkskammer sein, nur mit einigen äußeren Zuthaten aus dem Staatsleben in den Kammerreden und in der geschäftlichen Behandlung der Sachen. Ja, die Volksorgane würden bei den Wahlen in die staatsmännische Kammer den Standpunkt der Volksmänner, die augenblickliche Volksansicht weit schärfer hervortreten lassen als bei den Wahlen zu den Stellen der rechtskundigen Richter, weil die meisten Fälle der gerichtlichen Verhandlung zu einem Meinungs- und Parteikampf, wie ihn die Verhandlungen der politischen Versammlungen zu erregen pflegen, keinen Anlaß bieten. Es muß aber der Volksansicht die staatsmännische Einsicht auf den Land- und Reichstagen eben so selbständig gegenüberstehen, als die tiefere Rechtskunde in den Gerichten. Die Staatsmänner sollen, was nach ihrer staatsmännischen Sachkunde dem Lande frommt und Noth thut, aussprechen, nicht was des Volkes Meinung und Wunsch ist, und nirgend ist es mehr geboten, daß sich die staatsmännische Ueberzeugung unbeirrt und mit allem Nachdruck geltend machen kann, als da, wo sie das Eingehen auf die augenblickliche Volksansicht dem Lande verderblich hält.

Allerdings haben im Gericht das technisch=juristische Element und das Volkselement nicht dieselbe Stellung, wie in den großen politischen Versammlungen eine Erste und eine Zweite Kammer. Wollte man nur nach der äußern Erscheinung urtheilen, so wäre man versucht, zu sagen, im Schwurgerichte hätten die beiden Elemente das Feld unter sich getheilt; die Entscheidung über die Thatfrage falle allein dem Volkselement zu, das Andere allein dem juristischen. Das Volkselement, in dem Volksgerichte des einfachen ursprünglichen Zustandes das allein herrschende, hat sich auf das, was es jetzt noch glaubt leisten zu können, auf die Entscheidung der Thatfrage zurückgezogen, das Uebrige, dem es sich nicht mehr gewachsen fühlt, dem juristischen Element überlassend. Wo das juristische Element handelt oder (durch Bestimmung der Folgen des Schuldig) entscheidet, schweigt das Volkselement; wo das Volkselement urtheilt, schweigt (mit äußerst seltener Ausnahme) das juristische. Dennoch durchdringen sich beide Elemente; es mischen sich gleichsam zwei Atmosphären und geben dem Ganzen seinen Lebenshauch. Die Theilnahme der Geschwornen am Gericht reicht in ihren Wirkungen über die Entscheidung der Thatfrage hinaus. Ein frischerer Luftzug tritt mit dem Volkselement in den Gerichtssaal ein. Schon die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist ein wichtiges Vorbeugungsmittel gegen Verschleppung, Mißbräuche und Ungesetzlichkeiten in der gerichtlichen Thätigkeit; aber erst mit der Theilnahme des Volkselements am Gericht selbst erhält die Oeffentlichkeit, wie ihre volle Bürgschaft, so auch ihre volle Macht. Das ganze Verfahren muß nun, bei aller Gründlichkeit, um den Gegenstand möglichst aufzuhellen, doch auch wieder möglichst einfach und verständlich sein: die Künstelei hört auf, und macht der Kunst Platz; auch die juristische Kunst überzeugt sich, daß alle wahre Kunst der Natur treu ist. Selbst die Gesetzgebung erfährt mit der Zeit die Rückwirkung: da doch am Ende ohne das Schuldig des Volksorgans eine Verurtheilung nicht zu erreichen, so sind Strafgesetze, welche nicht etwa nur mit einer vorübergehenden Volksansicht, sondern wirklich mit dem G e i st e des Volks in Widerspruch stehen, auf die Dauer nicht zu halten. Aber auch das juristische Element wirkt läuternd auf das Volkselement. Es tritt den Volksmännern ihr Unvermögen, ohne die Thätigkeit der Juristen zum Ziele zu kommen, wohl niemals deutlicher vor die Seele, als wenn sie im Gerichte einem schwierigen und verwickelten Fall als Urtheiler gegenüberstehen, und hier die Rechtsmänner von Fach in der Behandlung der Sache am Werke sehen. Man lernt denn doch von dem gewöhnlichen oberflächlichen Gerede ein begründetes Urtheil unterscheiden, wenn die Rechtskundigen die ganze Fülle ihres Wissens und ihrer Erfahrung bei der Aufnahme des Beweises und des Gegenbeweises entfalten. Für die Volksorgane selbst — so darf man hoffen — ist die Theilnahme

am Gericht ein Mittel der Selbsterkenntniß und der Zucht; an der Seite der Richter, welche ein ganzes Leben dem Dienst des Rechts widmen, hebt sich auch ihr Rechtssinn, ihr Rechtsgefühl, ihre Einsicht, ihr Verständniß für die Staatsordnung überhaupt. Auch auf die Entscheidung der Thatfrage ist die Thätigkeit des vorsitzenden Richters — wenn anders die Gesetzgebung diesem die ihm gebührende Stellung einräumt, und ihn nicht zum bloßen Werkzeug des Anklägers und des Vertheidigers hinabsinken läßt — von Einfluß: von seiner Sorgfalt und Umsicht, von seinem Geschick und seiner überlegenen Einsicht, von seiner Haltung bei Leitung der ganzen Verhandlung wird für die Feststellung des Thatsächlichen und die Beachtung der dabei etwa in Frage kommenden juristischen Momente oft nicht wenig abhängen. Wie immer das Zusammenwirken verschiedenartiger Kräfte vor Einseitigkeit bewahrt, und für jeden Theil eine Aufforderung ist, das Möglichste zu thun, um sich seiner Aufgabe gewachsen zu zeigen, so heben im Gericht juristisches Element und Volkselement sich gegenseitig. — Jene Theilung des Feldes im Schwurgericht zwischen rechtskundigen Richtern und Volksorgan ist nun auf die großen politischen Versammlungen der Landtage und der Reichstage natürlich nicht anwendbar: man kann bei der Verhandlung eines Gegenstandes nicht ein Stück ausschließlich der Zweiten Kammer, das Uebrige ausschließlich der Ersten Kammer zuweisen. Man kann nicht vorschreiben, die staatsmännische Kammer habe bei jedem Gesetzesvorschlag das Für und Wider zu erörtern, und die Volkskammer dabei nur zuzuhören; nach dem Schluß der Verhandlung habe dagegen nur die Volkskammer über Annahme oder Verwerfung abzustimmen, und die staatsmännische Kammer deren Beschluß schweigend hinzunehmen. Die Verfassungsgeschichte ist freilich nicht ohne Beispiel, daß ein gesetzgebender Körper auf die Rolle des Abstimmens beschränkt worden. Nach der französischen Verfassung vom 13. Dec. 1799, welche dem Gewaltstreich Bonaparte's am 18. Brumaire folgte, hatte nur die Regierung den Vorschlag der Gesetze. Der Regierungsvorschlag ging an das Tribunat. Dieses hatte die Berathschlagung über Annahme oder Verwerfung; aber die Entscheidung oder Mitentscheidung hatte es nicht. Nach dem Schlusse seiner Berathschlagung wählte es aus seiner Mitte Sprecher, welche vor dem gesetzgebenden Körper die Ansicht des Tribunats plaidiren mußten. Neben diesen Sprechern des Tribunats traten Sprecher der Regierung zur Vertheidigung oder weitern Begründung des Regierungsvorschlags auf. Der gesetzgebende Körper hatte sich dabei still zu verhalten, gerade wie im Schwurgericht die Geschwornen bei den Reden des Staatsanwalts und des Vertheidigers, bei der Verhandlung überhaupt. Verhandeln, berathen durfte er nicht, nur zum Schlusse über Annahme oder Verwerfung des Regierungsvorschlags abstimmen. Man sieht,

die Verfassung des zweiten französischen Kaiserreichs hat in der Stellung, welche sie nach dem Staatsstreich vom 2. Dec. 1851 ihrem gesetzgebenden Körper gab, noch nicht das Aeußerste geleistet: mit Ekel wendet man sich von diesem Spiel mit Verfassungsformen ab, unter welchen die Gewalt die Masse zu täuschen und desto sicherer zum Ziel zu kommen glaubt. Nein, beide Kammern, die staatsmännische wie die Volkskammer, haben, wie sich von selbst versteht, das volle Recht der Verhandlung und der Abstimmung, und ohne die Uebereinstimmung beider wird kein Vorschlag Gesetz. An und für sich betrachtet, könnte es auch bei den Urtheilssprüchen des Schwurgerichts wünschenswerth erscheinen, daß dazu die Uebereinstimmung beider Faktoren, der rechtskundigen Richter und der Geschwornen, erfordert würde; allein das ist praktisch unausführbar, weil die Entscheidung der Rechtsfälle nicht bis dahin, daß beide Faktoren einer Meinung sind, ausgesetzt werden kann, sondern am Schlusse des Prozesses der Spruch nothwendig erfolgen muß. Das Werk der Gesetzgebung dagegen kann, dringliche Fälle abgerechnet, eine langsamer reifende Frucht sein. Was den bestehenden Zustand abändern und bleibende Norm für Alle werden soll, bedarf auch wohl der wiederholten allseitigen Prüfung; die Fragen der Gesetzgebung ertragen es jedenfalls, daß durch die Uebereinstimmung der Gesetzgebungs-Faktoren erst der Beweis, daß die Sache nun zum Urtheil gereift sei, erbracht werde: denn so lange der Ausspruch der beiden Kammern verschieden, ist das Urtheil noch nicht reif. Gerade bei wichtigen, tief eingreifenden Gesetzen hat es sich als wohlthätig erwiesen, daß sie nicht gleich aus dem ersten Entwurfe, oder gar aus der ersten Anregung hervorgegangen sind, sondern daß sie sich durch mehrere Legislaturen haben hindurcharbeiten müssen: erst auf dem längern Wege hat sich die Frucht gezeitigt; jedenfalls hat der bestehende Zustand Zeit gehabt, sich auf die Veränderung vorzubereiten und in die kommende neue Ordnung zu finden. Daß bei der gesetzgebenden Thätigkeit beide Kammern gleichberechtigt neben einander stehen, gleichberechtigt berathen, gleichberechtigt abstimmen, und ohne die Uebereinstimmung beider kein Gesetz möglich, ist für das Gesetzgebungswerk kein Nachtheil, sondern ein Segen, ein Gewinn. Stehen dringliche Fälle zur Entscheidung, so gibt es Auskunftsmittel. Ist die Dringlichkeit von der Regierung und beiden Kammern anerkannt, aber in der Sache selbst der Beschluß der einen Kammer ablehnend, der der andern annehmend, so kann der annehmende Bruchtheil der einen Kammer mit dem annehmenden Bruchtheil der andern Kammer zusammengerechnet werden, und wenn danach der größere Theil sich für die Annahme ausgesprochen hat, der Antrag als angenommen, im entgegengesetzten Falle als abgelehnt gelten. Es würde hienach z. B. ein Antrag angenommen sein, für welchen drei Viertel der anwesenden Mitglieder der einen Kammer und ein Drittel der anwesenden Mitglieder der

andern Kammer gestimmt hätten. Man könnte statt der Bruchtheile der beiden Kammern auch die stimmenden Köpfe zusammenzählen. Dies würde jedoch bedingen, daß für den vorliegenden Fall die zahlreichere Kammer zuvor auf die Mitgliederzahl der andern Kammer reducirt worden. Sonst könnten z. B. drei Viertel einer Volkskammer von 300 Mitgliedern, also 225 Volksmänner, nicht nur die Minderheit der 75 Volksmänner, sondern zugleich eine ganze staatsmännische Kammer von 100 Mitgliedern zur Bedeutungslosigkeit verurtheilen. Aber das gleiche Gewicht des staatsmännischen Elements und des Volkselements ist unter jeder Bedingung aufrecht zu erhalten, und jene Reduktion der zahlreichern Kammer auf die Mitgliederzahl der andern könnte denn doch — alle Umstände erwogen — großen Bedenken und Weitläuftigkeiten unterliegen, so einfach sie auf den ersten Blick scheinen mag. — Kann nun auch (um den Hauptfaden unserer Erörterung wieder aufzunehmen) jene Theilung des Feldes, jene Vertheilung der verschiedenen, zu einem und demselben Akt gehörenden, Funktionen, welche es beim Schwurgericht zur unabweisbaren Nothwendigkeit macht, daß nicht jedes der beiden Organe desselben, das juristisch-technische und das Volksorgan, für sich Sitzung hält, sondern eine und dieselbe Gerichtssitzung beide Organe vereinigt, bei den großen politischen Versammlungen der Landtage und der Reichstage nicht Platz greifen, so ist doch auch hier die Thätigkeit der beiden Organe — des staatsmännischen und des Volksorgans, der Ersten und der Zweiten Kammer — einem und demselben Ziele zugewandt; derselbe einheitliche Akt der Gesetzgebung soll aus ihr hervorgehen; es ist daher, wenn freilich auch nicht das unabweisbar Nothwendige, doch jedenfalls das dem Zweck Entsprechende, das Richtige, daß beide Kammern gemeinsam Sitzung halten, daß sie als die beiden großen Organe einer und derselben Versammlung unter einem Präsidium tagen. Es muß das nicht etwa nur ausnahmsweise Statt finden, sondern überhaupt die Form ihrer Thätigkeit sein. Sie würden demnach in einem und demselben Sitzungssaale versammelt sein. In diesem würde die Zweite Kammer die eine, die Erste die andre Seite einnehmen (wie ja auch im Schwurgericht die Sitze der rechtskundigen Richter und die der Geschwornen gesondert sind). Für die Berathung wäre diese Sonderung der Plätze allerdings nicht durchaus erforderlich; sie ist es aber für die Stimmgebung: denn bei den so häufig vorkommenden Abstimmungen können die beiden Kammern nicht jedesmal in besondere Lokale auseinandergehen, sondern sie stimmen auf ihren Sitzungsplätzen — zuerst die eine Kammer; nachdem deren Abstimmung erledigt ist, die andre. Wie mit der ganzen Versammlung, so ist es auch mit den vorberathenden Kommissionen. Auch in diesen sind die Erwählten beider Kammern vereinigt, aus jeder Kammer

die gleiche Zahl; auch hier stimmen nach gemeinsamer Berathung zuerst die Erwählten der einen Kammer, dann die der andern; nur wenn beide Hälften derselben Ansicht sind, wird ein gemeinschaftliches Gutachten abgegeben; im entgegengesetzten Falle von jeder Hälfte besonders Bericht erstattet. Bildet man auf organischem Wege die Landes- und die Reichsvertretung, so hat man nicht zu besorgen, daß bei gemeinsamer Verhandlung der beiden Kammern die Versammlung zu groß sein würde: auch in dem Reichstage des vollständig geeinigten Deutschlands könnte die staatsmännische Kammer etwa einhundert, die Volkskammer etwa zweihundert Mitglieder zählen. Ebensowenig würden die Kommissionen zu groß werden, die man überhaupt nie aus sehr vielen Mitgliedern, sondern immer nur aus wenigen, aber sehr tüchtigen Männern bilden sollte. Die Zweite Kammer der Ungarn bringt es wohl zu einer Kommission von 67 Mitgliedern. Da wählt die Kommission denn natürlich aus ihrer Mitte eine Subkommission, und in der Subkommission kommt es wohl gar noch zu einem engsten Ausschuß, welcher dann endlich die Vorberathung beginnt, und von dem diese sich, nachdem sie hier schlüssig geworden ist, zur Subkommission, weiter zur Kommission, zuletzt zur Kammer selbst mühsam hinaufschleppt. Große Kommissionen machen die Geschäfte weitläuftig, führen leicht zur Zersplitterung der Ansichten, und leisten im günstigsten, nicht oft eintretenden, Falle doch nur das, was ein Ausschuß weniger tüchtiger Männer leistet. — Was die Auffassung der beiden Kammern als zweier völlig von einander gesonderter, und in dieser vollständigen Sonderung auch verhandelnder Körper so geläufig gemacht hat, ist das Beispiel des Oberhauses und des Unterhauses in England; in dieser wie in vielen andern Beziehungen ist die englische Verfassung entscheidend gewesen. Auch die Verhandlungsweise mittelalterlicher Ständekurien großer politischer Versammlungen könnte man anführen. Wir berühren in dieser, anscheinend nur die äußere Geschäftsform betreffenden, Frage das innerste Wesen des Unterschieds zwischen den Vertretungen im Staate der Neuzeit und den großen ständischen Körpern des mittelalterlichen Staats. In den Gruppen, welche die ständischen Versammlungen des ausgebildeten Mittelalters ausmachten, erschien das Staatsrecht im Gewande des Privatrechts, wie es, nach dem Grundcharakter des Mittelalters, denn auch das Wesen des Privatrechts hatte, oder sich diesem doch näherte: verschiedene sociale Stände standen als ebensoviel Paciscenten, als Theile, mit denen doch im Grunde einzeln über ihre Leistungen oder ihre Zustimmung zu Vorschlägen andrer Art verhandelt und ein Uebereinkommen zu treffen gesucht wird, der Regierung gegenüber; man schließt unter Umständen wohl mit dem Einen ab, ohne mit den Andern fertig zu werden. Diesem Verhältniß war es natürlich

durchaus entsprechend, wenn die Glieder der einzelnen Gruppe nicht mit der andern Gruppe oder den andern Gruppen zur Berathung zusammentraten, sondern für sich beriethen; sie mochten es selbst in ihrem Interesse finden, ihre Absichten und Manöver vor den Andern geheim zu halten. Es war hienach ganz in der Ordnung, wenn jede Gruppe nur von den Beschlüssen der andern Kenntniß erhielt, und falls die Beschlüsse nicht übereinstimmten, über die weitern Schritte dann wieder gesondert verhandelt wurde. In der englischen Verfassung haben sich nun allerdings die beiden großen politischen Körper nicht in der Weise ständischer Kurien entwickelt. Gleich bei der Bildung des Oberhauses greift die staatsrechtliche Seite mächtig ein. Aber, wenn man auch davon absehen will, daß, als das Unterhaus neben dem Oberhause emporwächst, in den beiden Körpern der Unterschied höherer und niederer Klassen der Staatsgesellschaft hervortritt, so steht doch Anfangs das Unterhaus dem Oberhause als etwas Fremdartiges gegenüber: über ganz andre Dinge verhandelt die Krone wohl mit dem einen, über ganz andre mit dem andern Hause. Von Berathung der beiden Häuser in gemeinsamer Sitzung und unter gemeinsamem Vorsitz konnte unter solchen Umständen keine Rede sein: sie m u ß t e n gesondert berathen. Diese Form gesonderter Berathung hat sich geschichtlich festgestellt, und ist dann, wie so vieles, was nun einmal ist, geblieben. Die richtige Berathungsform für die beiden Kammern im Staate der Neuzeit ist sie jedoch nicht, wie man überhaupt irren würde, wenn man in England den Staat der Neuzeit erblicken wollte: es ist der Staat der Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit. In den beiden Kammern der Landtage und Reichstage des Staats der Neuzeit kann es keine, nach besondrem Recht besondrer, oder gar privilegirter socialer Klassen kurienweise neben einander stehende, Stände, wie früher in Deutschland, auch nicht jene Unterschiede, welche einst im englischen Oberhause und Unterhause hervortraten, geben; hier ist nichts mehr von Paciscenten, nichts von eignem, persönlichem Recht; die Kammern sind nun lediglich S t a a t s o r g a n e, Organe des ganzen Volks und Landes, und die einzige Frage, welche jetzt über die Bildung der beiden Kammern und über die Form der Behandlung ihrer Geschäfte entscheiden kann, ist die: wie wird die Aufgabe der Gesetzgebung am besten gelöst; wie kommt das Volk und das Land zu den besten Gesetzen? Einzig und allein dieser Gesichtspunkt ist es, welcher z w e i Kammern zur unumgänglichen Nothwendigkeit macht, und es nicht an e i n e r Kammer genug sein läßt. Einzig und allein dieser Gesichtspunkt ist es, welcher die eine Kammer dem staatsmännischen Element, die andre dem Volkselement zuweist. Eben dieser Gesichtspunkt ist es auch, welcher die Berathung der beiden Kammern in gemeinsamer Sitzung und unter einem Präsidium dringend empfiehlt.

Die Volksmänner sollen nicht etwa nur die Beschlüsse der Staatsmänner erfahren, sondern auch die tiefere Begründung dieser Beschlüsse vernehmen; in den Erörterungen, Entwicklungen und Auseinandersetzungen der Staatsmänner soll jeder Gegenstand nach allen Seiten, in allen seinen Beziehungen zum Staatsleben den Volksmännern im Lichte der besondern staatsmännischen Sachkunde vor Augen treten. Aber auch die Staatsmänner sollen nicht nur sich selbst hören, nicht sich in ihrem einzelnen Berufskreise abschließen. Mitten im Volke sollen sie stehen, und des Volks Wünsche, Ansichten, Auffassung nnd Willensmeinung vernehmen. Die Volkskammer ist für sie bei der Berathung der Gesetze das Volk: zu und mit ihnen redet das Volk, indem die Männer der Volkskammer mit ihnen reden. In lebendiger Rede und Gegenrede durchdringen sich so die beiden nothwendigen Faktoren der Gesetzgebung von der ersten Behandlung des Gesetzentwurfs an, durch die Kommissionsberathung und die Hauptverhandlung hindurch, bis zu dem endgültigen Beschlusse, überall anregend und aufklärend, berichtigend, ergänzend und fördernd, Mitarbeiter an dem einen großen, gemeinsamen Werk. Nicht die gesonderte Verhandlung jeder einzelnen Kammer ist das Natürliche, und dieses das Gekünstelte, sondern umgekehrt jene gesonderte Verhandlung ist das Gekünstelte, und dieses das Natürliche, Einfache, durch die Sache Gebotene. Was ließe sich nicht alles darüber sagen, wie sich heutiges Tags, fast möchte man sagen absichtlich, der einseitige Parteistandpunkt gegen alle Gegengründe abschließt! Man will nichts wissen als die eigne Weisheit, nichts hören als sich selbst; wenigstens die Menge der Adepten soll nichts andres wissen und hören: so wollen es die Leiter. Es ist das die Verhärtung und Verstockung im Irrthum, welche am Ende nur durch gewaltsame Katastrophen ihres Irrthums überführt wird. Wenigstens die Staatseinrichtungen dürfen dem nicht Vorschub leisten, nicht die Herren der Ersten Kammer eine Welt für sich sein lassen, welche dem lebendigen geistigen Verkehr mit den Volksmännern verschlossen ist, und die Volksmänner auch wieder eine Welt für sich, welche von der tiefern Begründung der Ansichten der Ersten Kammer nichts erfährt. — Soll ich neben diesem, dem *innern* Werthe der ständischen Thätigkeit geltenden, Grunde noch einen andern für die Verhandlung der beiden Kammern in gemeinsamer Sitzung anführen? Er steht jenem an Bedeutung nach; unwichtig ist er jedoch nicht. Die ständischen Geschäfte lassen sich dadurch erheblich abkürzen und vereinfachen, ohne daß der Gründlichkeit der Berathung Eintrag geschähe. In Deutschland zumal ist das wohl in Betracht zu ziehen. Ist die Verfassung Deutschlands vollständig, und zwar in deutschem Geiste, ausgebaut, so könnte es sich bei der gewöhnlichen Weise der parlamentarischen Verhandlung leicht ereignen, daß die Thätigkeit vieler Ständemitglieder den

größern Theil des Jahrs, vielleicht das ganze Jahr hindurch auf Landtagen und Reichstagen in Anspruch genommen würde. Es wäre nicht nur sehr zu bedauern, wenn eine Menge so bedeutender Männer andern Wirkungskreisen völlig entzogen würde, sondern ihre Tüchtigkeit für den ständischen Beruf selbst würde darunter leiden. Denn zu dieser gehört wesentlich, daß die Landstände und Reichsstände immer wieder in das Volk oder zu ihrer staatsmännischen Wirksamkeit, wie zu dem frischen lebendigen Quell, aus dem sie auf den Landtagen und Reichstagen schöpfen sollen, zurückkehren: nur als Männer, die im Volke oder in staatsmännischen Wirkungskreisen stehen, sind sie zur Landes- oder Reichsvertretung geeignet. Es würde für den Gehalt der Gesetze sehr nachtheilig sein, wenn das Gesetzgeben zu einem besondern, ausschließlichen Berufe würde, und die Gesetzgeber der Einseitigkeit eines in sich abgeschlossenen Berufstandes verfielen.

Die Frage, wie das Präsidium der aus den beiden Kammern zusammengesetzten Versammlung zu bilden sei, läßt sich nur im Zusammenhang mit der Stellung des Monarchen im organischen Staate der Neuzeit ausreichend erörtern. Man wird mir nicht verargen, daß ich Bedenken trage, die Neubegründung der monarchischen Institution, eine der größten und schwersten Aufgaben unserer Zeit, welche zugleich die stärksten und die zartesten Saiten des Staatslebens berührt, in einer Abhandlung über die Ersten Kammern beiläufig zu besprechen, so sehr ich auch bedaure, daß dadurch an dieser, wie an einigen späteren Stellen meiner Schrift eine Lücke entsteht. Könnte man jene Präsidialfrage von der monarchischen Frage trennen, so würden sich, wie ich glaube, Zweckmäßigkeit und Billigkeit darin ausgleichen, daß der Präsident der Ersten Kammer der Präsident, und der Präsident der Zweiten Kammer der Vicepräsident der Versammlung beider Kammern wäre. Reichte dies Personal für den Vorsitz nicht aus, so könnte in einem Vicepräsidenten der Ersten Kammer ein zweiter, und in einem Vicepräsidenten der Zweiten Kammer ein dritter Vicepräsident der großen Versammlung hinzutreten.

Bei dem Richter wird man wohl kaum im Ernst darüber streiten wollen, ob für ihn die Theilnahme an den Sitzungen des Gerichts ein Recht oder eine Pflicht sei. Freilich würde er sich gegen Leute, die ihm den Eintritt in den Gerichtssaal wehren wollten, darauf berufen können, daß er ein Recht dazu habe, und sie über dieses Recht nöthigen Falls durch seine Strafgewalt aufklären. Allein das Recht ist hier nur Ausfluß des ihm verliehenen Amts; es steht nicht in seinem Belieben, ob er in der Gerichtssitzung erscheinen oder ausbleiben will; sein Amt legt ihm die Pflicht zu erscheinen auf: die Pflicht ist hier das Dominirende, das Recht nur Uebung der Pflicht. Anders das Standschaftsrecht auf Landtagen oder

Reichstagen, wie es das ausgebildete Mittelalter verstand, und wie es in seiner mittelalterlichen Auffassung in Erste Kammern der neueren Zeit übergegangen ist. Da ist das Recht wie ein in die staatsrechtliche Sphäre übergreifendes Privatrecht — etwa ein Familiengut in der Hand eines bestimmten Familienglieds und erblich, oder Eigenthum einer Korporation, nach näherer Festsetzung von einem oder einigen Mitgliedern derselben in den ständischen Körpern zur Geltung gebracht. Ob diese Berechtigten von ihrem Recht Gebrauch machen oder nicht Gebrauch machen; ob sie zu den ständischen Sitzungen kommen oder nicht kommen, hängt — jedenfalls thatsächlich — von ihrem Belieben ab. Sie belieben denn auch in sehr verschiedener Weise. Man könnte in Deutschland eine ganze Anzahl Berechtigter anführen, deren Sitze in den Ersten Kammern kaum jemals besetzt sind. Sie gehören großentheils den Mediatisirten an, welche es seiner Zeit nicht versäumt haben, sich die Rechte der ersten Standesherrn zusichern zu lassen — sei es um des Einflusses oder Vortheils willen, den dies geben könnte, sei es um wenigstens den Andern gegenüber eine höhere Geltung zu haben — von denen indeß viele, in Betracht der früheren Souveränetät, sich doch auch wieder zu vornehm zu halten scheinen, um mit Andern, und wäre es auch in einer Ersten Kammer und in dieser an erster Stelle, zusammensitzen zu können. Sieht man sich die Sitze in den Ersten deutschen Kammern weiter an, so findet man eine andere Anzahl, deren Inhaber dann und wann kommen, dann und wann ausbleiben: ist die Zeit der Sommerreisen, der Herbstjagden oder sonstiger Vergnügungen und Belustigungen, so feiert für sie die Gesetzgebung. Bei noch Andern entscheidet über Theilnahme oder Nichttheilnahme an den Sitzungen Beschäftigung in Familienangelegenheiten oder Neigung und Bequemlichkeit. Diese Auffassung der Standesherrlichkeit als eines Rechts und nicht einer Pflicht ist den Gegnern der Ersten Kammern natürlich höchst willkommen: es läßt sich daraus dem Volke so recht überzeugend nachweisen, wie überflüssig und unnütz solche standesherrliche Kammern seien. Auf die Kammer der Staatsmänner, wie wir sie in dem Zweikammersystem der Volkskammer gegenüber aufgestellt haben, paßt dieser Nachweis natürlich nicht. Denn für die Mitglieder der staatsmännischen Kammer ist das Erscheinen in den Sitzungen, wie sich von selbst versteht, in demselben Grade Pflicht, wie es für den Richter Pflicht ist, in den Gerichtssitzungen sich einzufinden. Es ist sachlich nothwendig, daß Ansicht und Urtheil der staatsmännischen Sachkunde bei den Verhandlungen nicht fehlt, und wie die Mitgliedschaft der Ersten Kammer sich an bestimmte amtliche Stellungen im Staatsleben knüpft, so gehört es nun auch zu der Amtspflicht, welche diese Stellungen auflegen, daß man an den Geschäften der Ersten Kammer Theil nimmt. Es bedarf

nicht der Bemerkung, daß in so hoher Sphäre keine besondere Aufsicht über Kommen und Ausbleiben geführt wird. Erhält aber die Kammer oder das Präsidium von dem Ausbleiben Kunde — sei es, daß die geschäftliche Verhandlung selbst darauf führt, oder daß die Presse es zur Sprache bringt, oder bei welchem andern Anlaß — so treffen den Ausbleibenden, welchem genügende Entschuldigungsgründe nicht zur Seite stehen, dieselben oder doch ähnliche Folgen, wie den Richter treffen, welcher an Gerichtstagen nicht auf seinem Platze ist. Bei öfterer Wiederholung würde mit dem Sitze in der Ersten Kammer zugleich die Stellung im Staatsleben verloren gehen, mit welcher der Sitz in der Ersten Kammer untrennbar verbunden ist.

Die kirchlichen Einrichtungen geben für unsern Zweck nicht eine gleiche Mannigfaltigkeit der Vergleichungspunkte als die gerichtlichen; aber nirgends tritt das besondere technische Element in seinem Verhältniß zum allgemeinen Volkselement in solcher Bedeutsamkeit hervor als in der Kirche.

Während das germanische Gerichtswesen vom Volksgerichte ausgegangen ist, und das Volkselement selbst in England, wo ihm eine freie Stätte bewahrt worden, doch nun vor dem technisch-juristischen in diejenige Stellung zurücktritt, welche es bei der Ausbildung des Rechtswesens noch ausfüllen konnte, ist die Verfassung der christlichen Kirche nicht auf das kirchliche Volk — den Laienstand — sondern auf das technisch-kirchliche Element, das Priesterthum, gegründet worden. Und zwar dies nicht deßhalb, weil das Judenthum, welches doch die Wurzel ist, der das Christenthum entsprossen, einen erblichen Priesterstand hatte, dem durch das Gesetz das Heiligthum vertraut war: im Gegensatz zu den jüdischen Priestern hat sich ja das Christenthum entwickelt. Wohl aber deßhalb, weil die Apostel und ihre Nachfolger in den ersten Jahrhunderten so hoch über den ursprünglich heidnischen Gemeinden, denen sie das ewige Heil verkündeten, standen, daß gegen ihre Stimme und Ausspruch diese Gemeinden, wie von selbst, zurücktraten. Ueber den ursprünglich „heidnischen“ Gemeinden, sage ich: denn für die Verfassung der christlichen Kirche ist die Verpflanzung des Christenthums unter die Heiden das Entscheidende gewesen. In der Muttergemeinde zu Jerusalem, unter den Genossen des Volks, welches sich für das auserwählte, das durch Gotteserkenntniß hochbegnadigte hielt, wäre eine Autorität, wie sie die Apostel und deren Nachfolger unter den bekehrten Heiden fanden, nicht möglich gewesen: hätte sich dort der Typus christlicher Kirchenverfassung bilden und behaupten können, so würde neben der Stimme der Priester auch die Stimme der Gemeinden — nicht etwa nur in der äußern Form, sondern wirklich — zur Geltung gekommen sein. Aber als sich mit der Zerstörung Jerusalems das Verhängniß Palästinas

erfüllte, verschwand auch die christliche Muttergemeinde; sie hatte sich doch auch zu wenig von den Aeußerlichkeiten des jüdischen Gesetzes losmachen können, um für eine Weltreligion der geeignete Mittelpunkt zu sein. Hat Petrus, nachdem die Zeit der Pfingsten erfüllt war, das heilige Feuer des Glaubens in dem Lande, dem es zuerst geleuchtet, bewahrt und gehütet: für die Verfassung der christlichen Kirche ist Paulus, welcher sich zuerst über die Aeußerlichkeiten des jüdischen Gesetzes völlig erhob, und damit dem Christenthum den Weg um die Welt eröffnete, durch die Pflanzung der Gemeinden in den Heidenländern der Apostel gewesen. Ich möchte die Korinther und Römer jener Zeit nicht mit den Heiden zusammenstellen, wie sie uns jetzt wohl die Berichte christlicher Missionen schildern; indeß darf man wohl, um die Autorität des technisch-kirchlichen Elements unter den bekehrten Heiden der ersten Jahrhunderte zu veranschaulichen, auf die heutigen Missionäre in der Heidenwelt, oder auf Winfried, den Apostel unserer heidnischen Voreltern im achten Jahrhundert, hinweisen. Wie sollte da in ausgebildeter Kirchenverfassung die Laienstimme mit selbständiger Geltung neben der Priesterstimme stehen! Und was wären doch heutige Missionäre gegen Paulus, oder auch nur gegen manche Priester des patristischen Zeitalters! Daß diese, von keiner Macht der Erde getragen, von der Staatsgewalt oft geächtet und verfolgt, nicht nur das Christenthum ausbreiten, sondern auch eine solche Macht über die Gemeinden haben behaupten können, müßte der heutigen Zeit, welche kaum etwas Anderes als die Stützen des äußern Zwanges begreift und sich doch vergeblich an diesen abmüht, als ein Wunder erscheinen, wenn nicht eben ihr Gegensatz zu allem tief innerlichen Leben, zu jenem Walten des Geistes, welches sich über die flüchtige irdische Erscheinung zu dem höheren himmlischen Sein erhebt, und als himmlische Kraft den höchsten, himmlischen Bedürfnissen der Seelen dienen will, ihr jede gerechte Würdigung der großen Erstlingszeiten unseres Glaubens unmöglich machte. Daß jene Männer nicht die „Herrn des Glaubens, sondern die Gehülfen der Freude", der Himmelsfreude, der Seligkeit der Gemeinden sein wollen; daß sie ihnen mit der Sorge um die Seelen dienen, und in diesem Dienst für des Menschen bestes Theil, duldend und entsagend, Kraft und Leben weihen, ist der Zauber, welcher die Herzen gefangen nimmt und die Gemeinden ihnen gehorsam macht. Dies freie, geistige Walten des Priesterthums läßt nach und schwindet, als das Christenthum durch die große Zahl seiner Bekenner zu einer Macht erwachsen ist, welche die Großen der Erde mit in die Berechnungen ihrer Politik ziehen, und unter Konstantin den Thron der römischen Weltherrschaft eingenommen hat. Betreten ist nun der Weg zur Staatsreligion, das will sagen zur Zwangsreligion, sei es, daß der Zwang nur mittelbar

in der zartern Form der Versagung von Vortheil und Gewinn, oder unmittelbar in der rohen Weise der Gewalt geübt wird. An innerer Weihe geht verloren, was an äußerem Umfang und Bestand gewonnen wird. Der Priester wird zugleich Organ der Staatsgewalt; das Laienelement hat auch ferner keine Stimme, so sehr auch jener Einfluß tief innerlicher christlicher Gemeinschaft gesunken ist, in welchem das Geheimniß der Macht des an das freie Einverständniß der Gemeinden gewiesenen Priesters lag. Aber die Religion reicht nun einmal über die irdische Welt hinaus: der Priester in der Kirche kann nicht Diener des Staats sein. Es entbrennt der Kampf zwischen Priesterthum und Staatsgewalt. Unter Gregor VII. und andern Päpsten neigt er zu Gunsten der Kirchengewalt. Die Laienwelt bleibt nach wie vor von der Kirchengewalt ausgeschlossen; die Priester sind als Gehülfen der Freude Herrn des Glaubens und der Gewissen; das Priesterthum ist weltliche Herrschermacht, ist Hierarchie geworden. Dagegen nun Widerspruch und Erhebung von zwei Seiten: von Seiten der Staatsgewalten und im Innern der Kirche selbst. Von der Staatsgewalt gedemüthigt, geht die Hierarchie in den schwerern innern Kampf. Dem hierarchischen Priesterthum setzt Luther in den ersten Jahren seiner Thätigkeit das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen entgegen — dem aristokratisch-monarchischen Absolutismus den demokratischen Radikalismus: denn das allgemeine Priesterthum aller Gläubigen ist, aus seiner transcendentalen Höhe herabgeholt und als das maßgebende Prinzip für die Verfassung der Kirche aufgestellt, die Aufhebung alles Priesterthums, die volle Negation des technisch-priesterlichen Elements, das ausschließliche Walten eines priesterlosen Laienstandes. Aber die Waffe, welche er, gegen die alte Kirche streitend, geschwungen, kehrt sich, als er neu gründen will, gegen ihn selbst: in der neuen Kirche erhalten nicht nur die Gemeinden keinen Antheil an der Kirchengewalt, sondern es geht auch die Selbstständigkeit des Priesterstandes verloren; noch einmal wird die Regierung der Kirche der Staatsgewalt unter dem Namen des weltlichen Kirchenregiments überliefert, was im Laufe der Zeiten dahin führt, daß sogar ein dem Bekenntniß gar nicht angehörender Inhaber der Staatsgewalt die Kirche regieren kann. In diesem unhaltbaren Zustande hat die neue und neueste Zeit die Kirche und Kirchen gefunden. Trat sie zunächst auch nur auf dem politischen Gebiete für das Recht des Volks ein, so mußten die Anschauungen, welche hier Raum gewannen, doch natürlich auch die kirchliche Verfassungsfrage anregen. Nicht, wie vor mehr als drei Jahrhunderten, auf den Grund eines allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen, sondern in der dem politischen Kampfe entnommenen Formulirung des gleichen Rechts Aller in Allem möchte man jetzt für eine, aus Laien und Priestern unterschiedslos zu-

sammengewürfelte, Kopfmenge von Kirchengliedern die Entscheidung über die Kirchensachen in Anspruch nehmen. Der Priester würde dann in der Laienmasse verschwinden. Nicht darauf kann die dem letzten Abschnitt ihres zweiten Jahrtausends zueilende Geschichte der christlichen Kirche hinauslaufen. Von priesterlichen Händen ist diese gepflanzt, durch das Priesterthum ist sie groß geworden, von dem Priesterthum ist sie gehalten und getragen bis zu dieser Stunde, und zu welchen Irrungen auch im Priesterthum menschliche Schwäche und Unvollkommenheit im Wandel der Zeiten geführt haben mag, das Priesterthum ist doch der Grundpfeiler, auf dem dieser mächtige Bau gestanden hat und steht. Das weist auf eine andere Bedeutung dieses technisch-kirchlichen Elements, als daß seine Stimme in der Menge der Laienstimmen verhallen müßte. Und bedürfte es zur Würdigung des Priesterthums noch des Rückblicks auf die Geschichte der Kirche? Sollte ihm nicht schon das Wesen der christlichen Religion seine Stelle anweisen? Das Reich, das sie lehrt und zu dem sie führt, ist nicht von dieser Welt. Was wäre — wenn wir zunächst auch nur in der Weise der Naturkunde unsere Worte einführen wollten: was wäre diese Erde, wenn nicht die Kräfte des Himmels auf sie wirkten? Eine finstere, öde Masse, ohne Licht, ohne Wärme auf ihrer Oberfläche und ohne Leben. In gemessener Bahn kreist sie, ein hülfsbedürftiger Trabant, Jahr aus, Jahr ein um die ihr nächste Himmelswelt höherer Ordnung, die Sonne, und es wird auf ihr Tag und lebendig, wo sie der Sonne sich zuwendet, und Nacht und Todesstille, wo sie von der Sonne sich abkehrt; selbst den matten Abglanz des Sonnenlichts, welchen ihr eigener, untergeordneter Begleiter, der Mond, ihr zuwirft, preist sie als die Spende des Himmels für ihre Nächte. Und wiederum, wenn die Einwirkung der Kräfte des Himmels, nicht etwa ganz aufhört, sondern nur nachläßt, im Spätherbst und Winter, stirbt auf ihr das Leben ab und erstarrt; und es grünt und blüht wieder auf, im Frühling, wenn die Kräfte des Himmels ihre Macht aufs Neue entfalten. Wie nun aber weiter diese *unsere* Sonne zu den andern, dem schwachen Sinn des Menschen unzählbaren, Sonnen in der Unendlichkeit des Himmelsraums stehe, ob sie etwa wiederum eine höhere Himmelswelt umkreise oder sich in deren Weltsystem bewege, von dieser nehmend und empfangend, und so in dem, was sie der Erde giebt, zugleich mittelbar die Kräfte einer *ihr* gebietenden Himmelswelt mittheilend: wie wollte die Naturkunde, wenn sie nicht etwa luftige Hypothesen für gewisse Wahrheit ausgeben möchte, darauf anders antworten als mit der Klage Alexander v. Humboldt's, daß, je mehr der Kreis des Naturwissens sich erweitere, desto größer auch das darüber hinaus liegende Feld des Nichtwissens erscheine, oder mit dem Schlußwort des Dichters der „Größe der Welt“:

„Senke nieder,
Adlergedank, dein Gefieder,
Kühne Seglerin, Phantasie,
Wirf ein muthlos Anker hie"!

Wenn aber die Naturwissenschaft eine Verbindung der Kräfte des Himmels mit der Erde lehrt, und das Beste, was die Erde trägt, auf die Mittheilung himmlischer Kräfte zurückführt, über deren letzten Grund sie ihr Nichtwissen bekennt: wie sehr muß man sich dann wundern, wenn Naturkundige der Religion — der christlichen Religion, will ich sagen — spotten, die, wie jene auf den Grund äußerer, sinnlicher Wahrnehmung des Endlichen und Begränzten von dem Reiche der Materie und deren Gesetzen berichtet, so ihrerseits auf den Grund des innern geistigen Bewußtseins aus dem Reiche des Geistigen, des Unendlichen und Ewigen, Kunde giebt — die Kunde, daß die Seele des Menschen ein Wesen höherer, himmlischer Ordnung, eine der Gaben, welche der Erde vom Himmel geworden, sei, für die Zeit ihres Seins auf der Erde in ihrem sterblichen Leibe dem irdischen Stoffe verbunden, und mit der Trennung von diesem zu ihrem himmlischen Ursprung, in ihre himmlische Heimath, falls sie diese auf der Erde nicht verläugnet, zurückkehrend, daß sie also auch dem Gesetze höherer, himmlischer Wesen, dem Gesetze des reinen Seelenlebens, der Seligkeit zu folgen habe, dessen vollkommene Herrschaft nicht dieser niedern Erdenwelt, sondern dem Reiche, das nicht von dieser Welt, dem himmlischen Reiche, dem Himmelreiche gegeben sei! Wie schmerzlich vermißt man doch in unsern Tagen die Einsicht Baco's, daß die wahre Wissenschaft und die wahre Religion sich auf demselben Wege begegnen! Auf der Unterscheidung einer höheren, himmlischen Welt, eines höheren, himmlischen Seins, dem des Menschen bestes Theil, sein Geist, seine Seele angehört, und der niedern Erdenwelt, von der des Menschen sterblich Theil, sein Körper, ist, beruht das christliche Priesterthum. Denn die Meisten sind durch die Bedürfnisse eben der Welt, in der wir zur Zeit leben — dieser niedern Erdenwelt — in ihrer Thätigkeit gebunden. Aber es ist nun auch ein besonderer Stand nothwendig, welcher sich ausschließlich mit jener höheren, himmlischen Welt beschäftigt, und, während seine Glieder von den Andern mit ihren leiblichen Bedürfnissen ausgestattet werden, seinerseits geistlich für die Andern sorgt, und, so viel er vermag, ihnen wiederum zu ihrem himmlischen Bedarf hilft. Die Priester sind es, deren besonderer Beruf ihr ganzes Leben diesem höheren, himmlischen Sein weiht, dem Dienst im Heiligthum, der Lehre, dem Wandel der Lehre gemäß, der Sorge für die Seelen, daß diese ihr himmlisches Ziel nicht verfehlen. Der Priester ist nicht etwa nur das theologisch gebildete Mitglied der Gemeinde, was ihm der kirchliche Radi-

kalismus vielleicht noch lassen möchte. „Selig sind, die da geistig arm sind: denn das Himmelreich ist ihr". „Du hast viel Sorge und Mühe. Eins aber ist noth." „Selig sind, die reines Herzens sind: denn sie werden Gott schauen". Wie hoch man auch das theologische Wissen anschlagen, und wie nothwendig es in einem gewissen Grade und Umfange sein mag: das wahre Siegel des Priesters giebt es noch nicht. Was den Priester zum Priester macht, ist die über das Irdische zu Gott erhobene Seele, in welcher das Göttliche, dem sie dient, nun auch verklärend gewirkt hat, und reiner und heller leuchtet als bei den Andern, und in seiner läuternden und beseligenden Kraft ausstrahlt auf die Kreise, welche ihrer Sorge vertraut sind. Mit Recht verlangt das Volk, daß seine Priester besser seien als die Andern, und nicht als falsche, unlautere Zeugen der Wahrheit, die sie verkünden, erfunden werden; es ist das die Voraussetzung der besonderen Ehrerbietung, welche man ihnen entgegenträgt. Nur dieser über das Irdische zu Gott erhobenen Seele eröffnen sich die Schätze höherer Gotteserkenntniß; nur ihr ist der Blick gegeben „in die Tiefen der Gottheit"; nur sie hat für den in den geschichtlichen Quellen unseres Glaubens waltenden Geist das rechte Verständniß und die rechte Würdigung. Die Theologie, die gelehrte Religionswissenschaft ist nicht die Herrin, sondern nur die dem höchsten kirchlichen Zweck dienende Gehülfin der Kirche; so wenig als die gelehrte Rechtskunde die Herrin des Gerichts, der wahre Stempel des Richters sein kann, was vielmehr ein zu höherer Ausbildung gediehener Rechts- und Gerechtigkeitssinn ist, welcher in seinem Dienst die gelehrte Rechtskunde verwendet. Einseitiges Verstandeswissen ohne entsprechende Ausbildung der andern Seelenkräfte ist überhaupt von gar zweifelhaftem Werthe; es dient öfter den irdischen als den himmlischen Mächten. Einiges Wissen — ist es auch nicht viel, doch leicht für viel gehalten — mag auch immerhin Vielen zufallen; aber das, worauf es in den Sphären des rein geistigen Berufslebens ankommt, ist ein reiferer Geisteszustand, ein zu höherer Ausbildung gelangtes Seelenleben überhaupt. Wenn bei der Vorbildung zum Geistlichen über den Theologen der Priester versäumt wird, oder wenn ein hierarchisches Herrscherthum oder ein weltliches Kirchenregiment den geistlichen Beruf durch weltliche Zwecke trübt, so ändere man, was geändert werden muß, aber man wolle nicht dem Priesterstande die ihm gebührende Stellung in der Verfassung der Kirche versagen. Kleine Sekten haben ihr Leben und das Gesetz ihres Lebens für sich; allein eine große christliche Kirchengemeinschaft kann nicht bestehen, wenn nicht das Priesterthum die leitende Macht ist. Soll es in der Kirche kirchlich bestellt sein, so kann darin nicht ohne oder gar gegen den Willen der Priester gewaltet werden. Aber auch nicht ohne oder gar gegen den Willen der Gemeinden werden.

die Priester walten dürfen. Es sind nicht mehr jene aus dem Heidenthum erst aufwachsenden Gemeinden des Paulus oder des Winfried, um die es sich hier handelt. Es sind die Gemeinden der Völker, die in christlichen Anschauungen erwachsen und erzogen sind — Laien, die, wenn sie selbst unter dem Einfluß einer dem innersten Wesen des Christenthums feindlichen Zeitströmung auf heidnische Irrwege gerathen sollten, doch auch wieder von ihrem christlichen Gewissen gemahnt und gestraft werden, daß sie vor sich selbst nicht mehr Ruhe finden, bis sie den Weg des Verderbens verlassen haben. Es sind nicht mehr Gemeinden unter der Vormundschaft, noch weniger unter der Herrschaft der Priester, sondern erwachsen zur Mitbesprechung und Mitberathung der kirchlichen Angelegenheiten. Wie wäre es denn: könnte man gemeint sein, gegen ihren Willen sich ihnen aufzudrängen? Wir stehen hier bei der auch für unsern Gegenstand entscheidenden Frage. Die Laien, das Volk ist es doch, um dessen Angelegenheiten es sich handelt. Wollte man ihm etwas aufzwingen? Hätte man auch noch die Macht dazu, woher hätte man das Recht? Nicht um der Priester oder der Regierenden willen sind die Gemeinden oder das Volk da, sondern um der Gemeinden und des Volks willen sind die Priester und die Regierenden. Freie stehen hier Freien gegenüber. Aber doch nicht als Freie in dem Trotz der Wildheit, sondern als Wesen einer höheren sittlichen Ordnung, verständig genug, um diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche sich als nothwendig erweisen, wenn es mit ihnen gut bestellt sein soll? Schon bei wichtigen Entschlüssen in den Angelegenheiten des gewöhnlichen Privatlebens wendet sich jeder verständige Mann, wenn er nicht selbst Sachverständiger für den in Betracht kommenden Gegenstand ist, an Sachverständige, hört deren Meinung, spricht, wenn er nicht gleicher Ansicht ist, seine Gegengründe aus, und sucht in Einklang mit dem sachverständigen Urtheil seinen Entschluß zu fassen: nur wenn er die Meinung der Sachverständigen für sich hat, kann er beruhigt und überzeugt sein, nicht fehlzugreifen. Wie viel nothwendiger ist es, in den großen Fragen der Kirche oder des Staats nur in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen zu handeln. Es ist hier in so hohem Grade nothwendig, daß es nicht, wie am Ende doch im Privatleben, der Willkür überlassen bleiben kann, ob in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen verfahren wird oder nicht, sondern daß es zu einer guten Verfassung gehört, daß nur in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen entscheidende Beschlüsse gefaßt werden können. Hierauf, und nur hierauf beruht die Nothwendigkeit des Priesterhauses in den Kirchenversammlungen oder Kirchentagen einer ausgebildeten Kirchenverfassung, des Hauses der Staatsmänner bei den Reichs- oder Landtagen einer ausgebildeten Staatsverfassung. Aber willenlos unterwerfen können sich die Ge-

meinden, das Volk den Priestern, den Staatsmännern nicht. Es sind nicht — um es noch einmal hervorzuheben — die Priester und die Staatsmänner die Herren, und die Gemeinden und das Volk die Knechte, so wenig wie die Gemeinden und das Volk die Herrn, und die Priester und die Staatsbeamten nur Miethlinge und Dienstleute sind. Die Zustimmung der Gemeinden, des Volks ist gleichfalls unerläßlich. Hierauf beruht die Nothwendigkeit eines Laienhauses in den Kirchenversammlungen, eines Volkshauses bei den Reichs- oder Landtagen. Wollte man von Seiten der Priester oder der Staatsbeamten diese Nothwendigkeit der Theilnahme der Gemeinden, des Volks an der Beschlußfassung nicht anerkennen? Müßte noch daran erinnert werden, daß bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur jede unumschränkte Herrschaft immer zu Ueberhebung und Mißbrauch und Einseitigkeit führt, und am Ende dann die Herrschenden in ihrem eigenen Vortheil das Heil der Gesammtheit zu finden wähnen? Alle Menschen, wie hoch sie auch gestellt sein mögen, sind doch nur Glieder eines Gesammtkörpers; von diesem Gesammtkörper losgerissen, sind sie ohne Halt und Ziel. Nur die den Gliedern des Gesammtkörpers zukommende Stellung — je nach der verschiedenen Beschaffenheit der Glieder verschieden — können sie beanspruchen. Als Glieder haben sie sich einem Gesammtwillen einzuordnen. Als Glieder eines Gesammtkörpers haben sich auch die Priester, die Staatsmänner zu fühlen, und in den Gemeinden, den Volksgenossen Glieder eben dieses Körpers, Mitglieder, Mitbürger anzuerkennen und zu ehren. Und wiederum die Gemeinden, die Volksgenossen haben in den Priestern, den Staatsmännern das, was diese wirklich sind, die besonderen kirchlichen oder politischen Organe des Körpers zu sehen und die Stellung, welche sie als solche in der Gesammtheit einnehmen müssen, zu würdigen. Wollte man aber einwenden, daß bei dieser Zweiheit eines Priester- und eines Laienhauses, oder eines Hauses der Staatsmänner und eines Hauses der Volksmänner es denn doch die Frage sei, ob man auch zur Uebereinstimmung gelange, so wäre zu antworten, daß für beide Theile als Glieder und Organe eines und desselben Gesammtkörpers es Lebensbedürfniß ist, sich in gemeinsamen Beschlüssen zusammenzufinden. Es ist das nicht etwa nur Existenzbedingung, zwingende äußere Nothwendigkeit, um Verfall und Auflösung des Körpers zu verhüten, so daß sich zuletzt die Klugheit — fast möchte man sagen, widerwillig zu gegenseitigem Nachgeben entschlösse: es ist vielmehr innerer Lebenstrieb, innere Lebensgemeinschaft, welche in übereinstimmenden Beschlüssen sich kund giebt, wenn in dem Ganzen die einzelnen Theile wirklich aus dem Gesichtspunkt des gesunden organischen Lebens als Glieder und Organe ihre Stellung gefunden haben. Es ist oben auf die großen Erstlingszeiten des Christenthums hingewiesen,

wo das Priesterthum, ohne jegliche Stütze äußerer Macht, vielmehr an das freie Einverständniß der Gemeinden gewiesen, durch Jahrhunderte die Kirchen leitet, weil es über die Herzen der Gemeinden Macht hat, indem es, in der Liebe dienend, seine ganze geistige Kraft und die ganze Kraft des in der Religion waltenden Geistes dem Seelenbedürfniß der Gemeindeglieder weiht. Dies Seelenbedürfniß ist noch da; allerdings in den aufsteigenden Bewegungen der Gegenwart nicht so tief empfunden, als in jenen Zeiten des Niedergangs eines, dem Scheiden zueilenden und deßhalb mit besonderer Innigkeit der Religion sich zuwendendenden, Weltalters; aber da ist es noch immer. Indem die äußern Stützen einer Hierarchie oder eines weltlichen Kirchenregiments fallen, sieht sich das Priesterthum wieder mit aller seiner Kraft an diese seine innere Machtstätte verwiesen, und wenn die Sorge und Bedrängniß des Uebergangs überstanden ist, wird es sich in diesem seinem Machtgebiete wohler fühlen, als zuvor; es ist dann wieder zu Hause. Die damit verbundene Wandlung in den priesterlichen Stellungen, in der Organisation des Priesterstandes überhaupt, kann hier natürlich nur angedeutet werden. Ein dem wahren Bedürfniß der Seelen, nicht aus irdischen Beweggründen, sondern in der Liebe zu Gott, als „Gehülfe der Freude", der Himmelsfreude, der Seligkeit dienendes Priesterthum wird immer eine dankbar verehrte Macht sein, mit der in christlicher Gemeinschaft einträchtig zusammenzustehen die große Mehrheit der Gemeinden sich glücklich schätzen wird. Aehnliches läßt sich im weltlichen Staate von den Regierenden sagen. Das staatliche Bedürfniß der Völker, wenn ihm, und nur ihm gedient, es also nicht mit dem Vortheil der Herrschenden verwechselt wird, legt auch in einem freien, aber (dies ist die unerläßliche Voraussetzung) organisch geordneten Staatswesen in die Hände der Regierenden, der Inhaber der großen Staatsstellungen eine Macht, welche zur Führung des Regiments vollkommen ausreicht — eine Macht, deren Nothwendigkeit im Volke tief empfunden wird, und der zu dem gemeinsamen Zweck die Hand zu bieten ein Volkshaus gar nicht umhin kann. Allein freilich, jene unerläßliche Voraussetzung organischer Gestaltung greift weiter, als man vielleicht auf den ersten Blick denkt. Sie gilt nicht nur den Zweiten Kammern: die großen Staatsstellungen, welche in den Ersten Kammern ihren Ausdruck finden, müssen mit dem Volke in lebendigem organischen Zusammenhang stehen. Es mag zunächst diese Andeutung genügen. Was und wie viel darin liegt, kann erst der fünfte Abschnitt ausführen.

Die Analogie einer ausgebildeten Kirchenverfassung, wie sie im Hintergrunde der kirchlichen Bewegungen und Zustände der Gegenwart liegt — einer Kirchenverfassung mit Priesterhaus und Laienhaus in ihren Kirchenversammlungen, scheint mir für unsern Gegenstand in gewissen Beziehungen

von besonderer Bedeutung zu sein. In lebendigster Anschaulichkeit tritt damit der politischen Ersten Kammer eine kirchliche Erste Kammer (nur vergleichend gebrauche ich hier den Ausdruck „Erste Kammer"), dem politischen Volkshause ein kirchliches Volkshaus gegenüber. Alle jene unrichtigen Gesichtspunkte bei Bildung der politischen Ersten Kammern, welche der erste Abschnitt beleuchtet hat, sind bei den kirchlichen Ersten Kammern gar nicht möglich. Und zwar zeigt sich nicht etwa nur das äußere Gerüst als nicht anwendbar — was bei der Verschiedenheit des Gegenstandes nicht auffallen könnte — sondern die Ideen selbst, von denen man ausgegangen, erscheinen als durchaus unhaltbar und nichtig. Daß nur das besondere technische Element, der technisch-kirchliche Stand, die Männer, deren Lebensberuf das Kirchliche, der Dienst in der Kirche ist, das Priesterthum eine kirchliche Erste Kammer bilden könne, stellt sich sofort als etwas, das sich ganz von selbst versteht, heraus. Der kirchliche Radikalismus will freilich nur ein Laienhaus; er sieht in dem Priester nur den Miethling, welcher, wenn er dem Hausherrn nicht zugesagt, hinausgewiesen wird. Wer aber eine kirchliche Erste Kammer will, ist darüber gar nicht in Zweifel, daß er nur ein Priesterhaus wollen könne. Auch das wird für ihn kaum noch des Beweises bedürfen, daß es nicht in der Willkür der Laien stehen kann, aus den Priestern diejenigen auszusuchen, welche das Priesterhaus bilden sollen, sondern daß in dem Priesterhause die eigene Meinung und der eigene Wille des Priesterstandes zu Worte kommen muß; es wird nicht einmal schwer sein, diejenigen priesterlichen Stellungen aufzufinden, deren Inhaber in das Priesterhaus gehören. Die bei den politischen Ersten Kammern, so wie man sie jetzt gewöhnlich auffaßt, aufgeworfene Frage, ob die Standschaft ein Recht oder eine Pflicht sei, wird bei dem Priesterhause gar keinen Sinn haben: Jeder wird sagen, daß der zum Erscheinen im Priesterhause berechtigte Priester auch darin erscheinen müsse, und daß sein Ausbleiben ohne Grund eben so pflichtwidrig sei, wie die Versäumung einer anderen amtlichen Pflicht. Auch das wird bei einer aus Priesterhaus und Laienhaus gebildeten Kirchenversammlung sofort einleuchten, daß das bei den politischen Landtagen oder Reichstagen jetzt geltende Prinzip der schroffen Sonderung der beiden Kammern eine große Verkehrtheit ist, daß die beiden Häuser oder Kammern vielmehr die beiden Organe einer durch den gemeinsamen Zweck auf das Innigste verbundenen Versammlung sind, also auch in gemeinsamer Sitzung unter einem Präsidium zu tagen haben.

Es dürfte das Bildungsprinzip für die Erste Kammer, als eine Kammer der Staatsmänner, der besonderen staatsmännischen Einsicht, durch die

vergleichende Hinweisung auf die Gerichtsverfassung und auf eine ausgebildete Kirchenverfassung, in welchen beiden ein besonderes technisches Element — dort durch die rechtskundigen Richter, hier durch die Priester gegeben — nothwendig ist, dem dann ein Volkselement zur Seite tritt, schon deutlich geworden sein. Man wird in dieser Ersten Kammer einen politischen Berufstand suchen — Männer, für welche die Beschäftigung mit den Staatsangelegenheiten, die für besondere staatsmännische Einsicht Bürgschaft giebt, ebenso Beruf ist, wie für die Richter die Beschäftigung mit den Rechtssachen, und für die Priester die Beschäftigung mit den kirchlichen Angelegenheiten.

Es sind indeß noch einige Punkte nachzuholen.

Man ist gewohnt, eine Vertretung der verschiedenen Bezirke eines Landes oder Reichs nur in der Zweiten Kammer zu suchen, nicht auch in der Ersten. Allerdings, jene erste Kategorie der Versuche, eine Erste Kammer zü bilden, welche wir als das Doppelvolkskammer-System bezeichneten, hätte Beispiele aufzuweisen, daß auch in der Ersten Kammer jeder Bezirk vertreten wäre. Allein in jenem System kann, wie ich glaube, von einer Ersten Kammer wohl nicht ernstlich mehr die Rede sein. Auch bei der zweiten Kategorie, welche eine aristokratische Volkskammerfraktion mit einer Ersten Kammer verwechselt, könnte jeder Landestheil bedacht sein, wie man ja wohl eine Erste Kammer hauptsächlich durch Wahlen der Ritterschaften oder ähnlicher Elemente der verschiedenen Landschaften gebildet hat. Aber da wären doch nur die Ritterschaften oder andere aristokratische Bruchtheile der verschiedenen Bezirke vertreten; man wird das nicht eine Vertretung der Landes- oder Reichsbezirke nennen wollen. Bei der Pärie dagegen, in der man doch so recht eigentlich das Element eines Oberhauses oder einer Ersten Kammer zu sehen gewohnt ist, und zwar bei der erblichen Pärie sowohl als bei der von der Regierung auf Lebenszeit verliehenen, ist an eine Vertretung der einzelnen Landes- oder Reichsbezirke gar nicht zu denken. Der Pär sitzt für sich, kraft des, erblich oder persönlich verliehenen, Standschaftsrechtes in der Landes- oder Reichsversammlung; von seinem individuellen, rein persönlichen Standpunkt faßt er die Staatssachen auf; zu vertreten hat er Niemand. Die Pärs sind nicht etwa gleichmäßig oder nach einem gewissen Verhältniß aus den verschiedenen Landestheilen genommen; der Bezirk kommt bei der Erhebung in die Pärie gewöhnlich gar nicht in Frage; ob ein Bezirk unter den Pärs mehrere seiner Angehörigen zählt, oder nur einen, oder gar keinen, ist doch, im Ganzen genommen, etwas rein Zufälliges*). Nicht so in der Kammer der Staatsmänner. Diese

*) Daß in dem Oberhause des Parlaments von Großbritannien und Irland eine Anzahl schottischer Wahlpärs und irländischer lebenslänglicher Pärs sitzen, beruht nicht

ist ein Glied des organischen Staatslebens: ihre Mitglieder sind Organe der verschiedenen Staatsbezirke; jeder Bezirk ist in ihr vertreten, wie er in der Zweiten Kammer vertreten ist; er hat in der staatsmännischen Kammer seinen oder seine staatsmännischen Vertreter, wie er in der Volkskammer seinen oder seine Volksvertreter hat. Erst so ist er vollständig vertreten. Es ist keineswegs gleichgültig, ob ein Landestheil in der Kammer der Staatsmänner sein Organ habe oder nicht. Es ist das weder für den Theil noch für die Staatsgesammtheit gleichgültig: für den Theil nicht, weil er natürlich ein großes Interesse dabei hat, daß bei der staatsmännischen Beurtheilung der Staatsangelegenheiten seine Verhältnisse nicht übersehen werden; aber auch für die Gesammtheit nicht, weil, wenn ein Theil leidet, Alle leiden, also auch nur bei richtiger Würdigung der Verhältnisse aller Theile eine erschöpfende Behandlung der Gesammtangelegenheiten möglich ist. Jeder Bezirk hat seine Richter, seine Priester, er hat auch sein politisches Organ oder seine politischen Organe, in welchen sich gleichsam sein politisches Leben zusammenfaßt und sich mit dem politischen Leben der übrigen Theile und der Gesammtheit verbindet. Man wird nichts Auffallendes dabei finden, daß in dem Priesterhause einer Kirchenversammlung die technisch-kirchlichen Organe der verschiedenen kirchlichen Bezirke zusammentreten; im Gegentheil, man hält das für das Natürlichste; es verstehe sich das eigentlich von selbst. Wie dürfte es auffallen, wenn in einem Staatsmännerhause die politischen Organe der verschiedenen Landesbezirke sich zusammenfinden? Daß dies den Meisten, wenigstens auf den ersten Blick, auffallend erscheinen wird, ist ein sprechender Beweis, wie sehr wir im Staatsleben von dem gesunden, normalen Zustande abgewichen sind.

Aber indem der Staatsmann der Ersten Kammer so als politisches Organ eines größeren oder kleineren Staatsbezirks sich mitten im Drange des politischen Lebens befindet, macht sich die Forderung, daß er in der freien Aeußerung seiner Meinung auf festen Füßen stehe, unbeirrt durch Rücksichten nach Oben oder Unten, mit doppeltem Nachdruck geltend. Mit aller seiner staatsmännischen Einsicht wäre doch am Ende nicht viel gedient, wenn man in seiner Stimme nicht den Ausdruck seiner Ueberzeugung, seines staatsmännischen Urtheils, sondern das vielleicht gar aufgedrungene Echo eines fremden Willens zu vernehmen befürchten müßte. Da die Zweite Kammer aus periodischen Wahlen hervorgeht, so steht sie natürlich unter

auf systematischer Vertheilung der Oberhaussitze nach Bezirken, sondern hat den (schon oben berührten) rein geschichtlichen Grund, daß durch die Union Englands mit Schottland und Irland die Pärien der drei Reiche zu einer Versammlung zusamengeworfen wurden, die schottischen und die irländischen Pärien durch Erwählte aus ihrer Mitte vertreten.

dem Einfluß der zur Zeit der Wahlen gerade vorherrschenden Volksstimmung und Volksmeinung. Volksstimmung und Volksmeinung ist aber, wie die Erfahrung lehrt, dem Wechsel gar sehr unterworfen; sie beruht weit mehr auf Gefühlseindrücken, als auf klarer Einsicht in die Verhältnisse. Selbst ein organisches Wahlsystem vermöchte den Einfluß dieses Wechsels und Schwankens auf die Volkskammer nur zu mäßigen und zu mindern, ganz aufheben würde es ihn nicht. Es läßt sich im Grunde auch nichts dagegen einwenden, daß auch die augenblickliche Stimmung und Meinung des Volks auf dem Reichstage oder Landtage ein Echo findet; nur daß sie sich nicht vermessen darf, ohne Weiteres und allein die Entscheidung zu geben. Mit Recht hat man von den Mitgliedern der Ersten Kammer gefordert, daß sie nicht das Spiegelbild der augenblicklichen Zeitströmung wären, sondern eine in sich feste, von den Schwankungen des Augenblicks unabhängige Ansicht über die Angelegenheiten des Staats in ihnen zum Ausdruck käme. Und wer dächte in Deutschland bei den Inhabern politischer Stellungen (und von diesen reden wir doch bei der Kammer der Staatsmänner) nicht sogleich auch an eine andere Unabhängigkeit, als die von periodischen Volkswahlen oder überhaupt von wechselnder Volksstimmung? Wem läge die Abhängigkeit der heutigen Staatsdienerschaft von dem Regierungswillen nicht noch näher? In der That, nach allen Seiten, wohin man sieht, erscheint die Unabhängigkeit der Männer der Ersten Kammer als unerläßliche Bedingung.

Die Voraussetzungen der Unabhängigkeit sind nicht in allen Berufen dieselben. Stellen wir noch einmal den Priester, den Richter und den Staatsmann zusammen.

In jenen begeisterten Worten an die Korinther, womit der Apostel ermahnt, sich als Diener Gottes zu zeigen, heißt es: „Als die Armen wollen wir uns beweisen, aber die doch Viele reich machen; als die nichts inne haben und doch alles haben.“ Man kann nicht eindringlicher daran erinnern, daß der Reichthum des Priesters, der Reichthum an himmlischen Gütern sich nicht auf weltliches, irdisches Gut stützt. Die Unabhängigkeit des Priesters ist auf den Wegen zu suchen, welche Christus und die Apostel ihm vorzeichnen: darin, daß er arm ist an irdischen Lebensbedürfnissen, aber reich an Gotteserkenntniß, an Gottvertrauen und Glaubenszuversicht, reich in der Liebe, von der er sich getragen weiß, und in deren Kraft er den Andern mittheilt, reich in seiner ewigen Hoffnung und in der Gewißheit, daß die Macht, der er dient, „die Welt überwindet.“ Das, was man im gewöhnlichen Leben mit dem Begriff eines unabhängigen Mannes verbindet, die Vorstellung eines gewissen Vermögens, von dem der Mann leben kann, so daß er nicht in dienstlichen Stellungen seinen Unterhalt zu suchen braucht,

überhaupt nicht der Andern bedarf, ist auf den Priester — den christlichen Priester mein' ich — nicht anwendbar. Die Unabhängigkeit des Priesters ist rein innerer Art; es ist die Unabhängigkeit jener über das Irdische zu Gott erhobenen Seele, die des leiblichen Gutes nicht viel braucht und mit Gottes Walten und Haushaltung vertraut genug ist, um zu wissen, daß Gott den Seinen giebt, was sie bedürfen. Eine Kirchenverfassung, die von andern Anschauungen ausginge, wäre von dem Geiste Christi abgewichen — ein verweltlichtes Kirchenthum. Wohlhabenheit, Vermögensreichthum wäre für den Priester mehr eine Versuchung, eine Fessel, als ein Grund der Freiheit.

Aber dieser, in solcher Höhe über das Irdische erhobene Seelenzustand, so sehr er auch Allen zu wünschen wäre, (wie denn jene Worte an die Korinther in der That Allen gesagt sind) ist doch nur bei den Priestern vorauszusetzen, deren ganzes Denken und Thun auf das vollkommenere Sein einer höheren, himmlischen Welt gerichtet ist, und wird auch bei diesen durch eine angemessene Vorbildung für den priesterlichen Beruf und durch einen ächt christlichen Geist ihrer Kirche bedingt, und nur unter Kampf mit Versuchung und Anfechtung behauptet. Bei den Weltlichen ist er jedenfalls nur Ausnahme; die Unabhängigkeit, von der man bei den Weltlichen redet, kann daher auch nur andere Voraussetzungen haben.

Und hier unterscheiden sich nun wiederum der Richter und der Staatsmann.

So lange es Gesetz und Recht gegeben, ist die Gerechtigkeit immer als die wesentlichste und nothwendigste Tugend des Richters betrachtet und das Zerrbild des Richters in dem ungerechten, parteiischen Richter gesehen. „Diener der Gerechtigkeit" ist die Bezeichnung des Richters. Er soll gerade in dem Parteistreite zwischen einem Kläger und einem Verklagten der unparteiische Dritte sein, welcher das Recht dem zuspricht, welcher Recht hat. Daß bei den gerichtlichen Entscheidungen Unparteilichkeit walte, ist nicht nur eine Forderung des allgemeinen Rechtsgefühls, sondern auch des allgemeinen Interesse: Jedem liegt die Möglichkeit nahe, in seinem Rechte gekränkt zu werden, und es fällt ihm der Gedanke schwer, der Ungerechtigkeit weichen zu müssen; Person und Eigenthum sind des Schutzes nicht mehr sicher unter einem parteiischen Gerichtswesen. Dieses allgemeine Gefühl von der Nothwendigkeit einer unparteiischen Gerechtigkeitspflege, diese große Empfindlichkeit des Volks gegen jede Beugung des Rechts ist für den Richter selbst eine mächtige Stütze gegen Versuche, ihm in dem freien Ausspruch seiner richterlichen Ueberzeugung zu nahe zu treten, oder ihm gar ein mit seiner Ueberzeugung in Widerspruch stehendes Verfahren und Urtheil aufzudringen. In den gewöhnlichen Streitigkeiten über Mein und Dein

und in den gewöhnlichen Straffällen sind zudem nur Wenige unmittelbar betheiligt; hier reicht die richterliche Gewalt und jene Stütze der öffentlichen Meinung, zumal bei Oeffentlichkeit des Verfahrens, auch bei nur mäßiger Charakterstärke des Richters aus. Unabhängigkeit durch ausreichendes eigenes Vermögen, eine so erwünschte Zugabe sie immerhin sein mag, ist da kein dringendes Erforderniß; gegen Rache und Bosheit schützt sie nicht, und gegen das Gefährliche etwaiger Bestechungsversuche thut genügende Besoldung auch ihre Dienste. Was vielleicht noch zu erwähnen, wäre eine von richtigen Grundsätzen ausgehende kollegiale Gerichtsverfassung, welche auch den entfernten Einzelrichtern den festen Rückhalt des Kollegiums giebt, zu dem sie gehören. Das, wobei die richterliche Unabhängigkeit ernstlich in Frage steht, sind die politischen Prozesse, in denen die Staatsgewalt selbst, oder eine mächtige Partei im Staate Partei ist. Verfassungsparagraphen, welche den Richter von der Staatsgewalt unabhängig stellen sollen, reichen in großen Staatskrisen nicht aus, und auch zu andern Zeiten hat sich manche Regierung in Mitteln und Mittelchen, das Gesetz zu umgehen, stark erwiesen. Allein zu Herrn der politischen Prozesse, bei denen es sich vielleicht um Lebensbedingungen der Staatsgesammtheit handelt, ja der Staat überhaupt auf dem Spiele steht, kann man nicht die gewöhnlichen Lokalgerichte machen; von allem Anderen abgesehen, fehlt diesen für jene höchsten, äußersten Fälle das nothwendige Ansehen. Es muß für diese Fälle, wenigstens konkurrirend mit den Lokalgerichten, so daß der Ankläger nicht nur das Lokalgericht übergehen, sondern auch der Angeklagte das Lokalgericht ablehnen kann, ein Staatsgerichtshof bestehen. Gerade dadurch erhält man ein Mittel, das Recht auch in den politischen Prozessen nach allen Seiten möglichst zu sichern. Denn natürlich kann der Staatsgerichtshof nicht einzig und allein von der Regierung besetzt werden, die ja nur einer der Faktoren der Staatsgewalt ist. Auch die Erste Kammer hat dazu mitzuwirken; ebenso die Zweite Kammer. Allerdings wäre für die Mitglieder des Staatsgerichtshofs Vermögensunabhängigkeit sehr zu wünschen; als gesetzliches Erforderniß läßt sie sich indeß, wie ich glaube, nicht aufstellen, da sie nicht zu einer Bedingung für das Richteramt überhaupt gemacht werden kann.

Die außeramtliche politische Thätigkeit von Mitgliedern des Richterstandes in Volkskammern wird bei einem organischen Wahlsystem nach Berufständen für eine Regierung kaum Anlaß zu Versuchen gegen die richterliche Unabhängigkeit geben können, weil bei einem Wahlsystem auf der Grundlage von Berufständen der Juristenstand in den Volkskammern nicht zahlreich genug vertreten sein wird, um ein so bedeutendes oppositionelles Element, wie jetzt die eine oder andere Regierung darin zu erblicken glaubt,

bilden zu können, und weil der organische Aufbau der Vertretung überhaupt eine Bürgschaft für Mäßigung und Erfahrung giebt. Der organische Staatsbau giebt andererseits auch Bürgschaft für die Mäßigung der Regierung, und eine weitere Sicherheit für die Unabhängigkeit der Gerichte. Das atomistische Wahlwesen der centralisirten Regierungsform und die centralisirte Regierungsform des atomistischen Wahlwesens sind sich gegenseitig ewig drohende Gefahren, die zu beschwören man gern ihnen selbst überlassen wird.

In jener glücklichen Lage des Richters, in dem Parteistreite zwischen einem Kläger und einem Verklagten der, gewöhnlich von aller Welt anerkannte, unparteiische Dritte zu sein, welcher jedem der Beiden sein Recht zuspricht, befindet der Staatsmann sich nicht. Die heutiges Tags seltnen Stunden ausgenommen, wo das politische Meer, wie ein glänzender, ebener Spiegel, zur Fahrt einladet, und das Schiff willig trägt, und jeder Bewegung des Steuers gefügig nachgiebt, ist er umdrängt von dem Gewoge der Parteien, und wäre er selbst eine Charaktergröße, die auch in dem Drange des Parteikampfs unparteiisch bliebe, er würde doch nur von Wenigen für unparteiisch gehalten, und von noch Wenigeren der Parteilichkeit nicht bezüchtigt. In dem gelobten Lande des Verfassungsrechts und der Freiheit, England, ist ja seit der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts die Regierung grundsätzlich eine P a r t e i regierung: die Partei, welche zur Zeit im Unterhause die Mehrheit hat, regiert durch ihre Minister, und alle von der Moral von Ewigkeit her verworfenen Mittel der Parteileidenschaft und des Parteikriegs sind in Bewegung, auf der einen Seite, um die Stellung der herrschenden Partei zu behaupten, auf der andern, um die herrschende Partei zu verdrängen. Aber auch in den Verfassungsstaaten des Festlands — den wirklichen wie den nur so genannten — wo die Parteiregierung nicht Staatsmaxime ist, kann sich die Staatsgewalt dem Einfluß der großen politischen Gegensätze nicht entziehen, und wechselt, je nachdem die eine oder andere Seite überwiegt, Haltung und Parole; ja, so gar fern liegt in manchen Staaten die Gefahr eigentlich nie, daß die Revolution den ganzen bestehenden Zustand plötzlich über den Haufen wirft, und der Staatsstreich dann wieder eben so plötzlich das Untere zum Obern kehrt. Unter solchen Umständen ist es leicht gesagt, daß die Männer in den politischen Stellungen immer treu zu ihrer Ueberzeugung stehen und in Allem, was Verfassung und Gesetz fordert, sich frei zu ihrer Ueberzeugung bekennen müßten. Die sittliche Entrüstung, wenn dies nicht geschieht, ist groß, aber nur bei der Opposition: das, was die Opposition verurtheilt und verdammt hat, erscheint ihr auf einmal als Nothwendigkeit, als Gebot des Staatswohls, wenn sie zur Macht gelangt ist; die Rollen haben gewechselt; Ueberzeugungstreue und Gewissenhaftigkeit ist nun auf der andern Seite. Die Liberalen

unterscheiden sich in diesem Punkte nicht von den Konservativen, und die Konservativen nicht von den Liberalen; am Ende ist die Revolution so gewaltthätig als der Staatsstreich, und der Staatsstreich so gewaltthätig als die Revolution. Die Macht, wenn sie ernstlich im Gedränge, ist nur zu oft geneigt, in ihrer Macht auch das Recht zu sehen, und die verwerflichste aller Theorien, daß auch da, wo es sich um beschwornes Gesetz und Verfassung handelt, oder wo der Sinn des Gesetzes nur für Auslegungskünsteleien unklar ist, das Staatsamt zu dienstlichem Gehorsam gegen jedweden Befehl verpflichte, und die Verantwortlichkeit für die Vollziehung des Auftrags nur die höchste Stelle treffe, welche ihrerseits aber unverantwortlich sei, stellt sich im Gewande des lockenden Versuchers der Macht zur Seite. Der besoldete Staatsdienst ist nicht im Stande, hier zu widerstehen. Der kennt die Welt nicht, welcher da mit Moralpredigten auszureichen denkt, oder sich des Glaubens getröstet, in seinem Charakter und Willen allein liege die Unabhängigkeit des Menschen. Wo keine andere Wahl gelassen, als gegen seine bessere Ueberzeugung einer dienstlichen Weisung zu folgen, oder im Mannesalter, vielleicht in noch späteren Jahren, mit Weib und Kind Haus und Hof zu verlassen, um, wie ein noch freier, ungebundener Jüngling, aufs Gerathewohl in die Welt zu gehen, von Neuem anzufangen und eine angesehene, wohl gesicherte Lebensstellung mit der Aussicht auf Hülfs- und Unterstützungsbedürftigkeit und Noth zu vertauschen: da bedarf es der Heldenstärke eines außerordentlichen Charakters oder der Gewissenstreue eines Märtyrers, um sich für das Letztere zu entscheiden. So sieht es auch das Volk an; es blickt mit Theilnahme auf die bitteren Seelenkämpfe der Männer, welche sich in so peinlicher Lage befinden; es entschuldigt die Nachgiebigkeit, wenn es eben nur Nachgiebigkeit ist und nicht knechtische Unterthänigkeit oder gar buhlerischer Lohndienst. Die Heldenstärke außerordentlicher Charaktere und die Gewissenstreue der Märtyrer preist man verehrend, wo es gegeben ist, an so seltenem Beispiel die Seele zu laben; aber man nimmt sie nicht zur Voraussetzung für Staatseinrichtungen, wenn man nicht Idealist oder Träumer ist. Wie wenig man dazu berechtigt ist, zeigt die Erfahrung. In den Verfassungskämpfen der Staaten des Festlands hat die besoldete Staatsdienerschaft sich immer der herrschenden Gewalt gefügt — auch der Revolution und dem Staatsstreich; mochte es mit Widerwillen geschehen, aber es geschah. In Frankreich, welches mit seiner Revolution den Reigen eröffnet hat, und nun schon so lange Zeit mit den entgegengesetztesten Regierungssystemen wechselt, denen allen doch mit gleicher Hingebung gedient werden muß, ist das moralische Kapital der Staatsbeamten bedenklich gesunken. Wo die Verläugnung des eigenen Selbst Voraussetzung des Staatsdienstes wird; wo man das selbst nicht mehr

glaubt, wozu man sich vor den Andern bekennen muß, und heute anzupreisen hat, was man gestern getadelt, vielleicht selbst verfolgt hat; wo man in seinem Innern verwirft, was man äußerlich thut: da glaubt man am Ende selbst nichts mehr; da geht aller sittliche Halt, da gehen die edleren Güter der Seele verloren, und die gemeinen Triebe nach Vortheil und Gewinn und eitler Ehre behalten das Feld. Zu bloßen Automaten, zum willenlos dienenden Gehorsam sind Wesen niederer Gattung geeigneter als Menschen. So weit als in Frankreich sind wir in Deutschland nun, Gott sei Dank! nicht. Könnten wir uns aber über die Richtung täuschen, in der wir uns bewegen? Nein, die Unabhängigkeit der Inhaber der politischen Stellungen, von denen wir reden, beruht auf derselben Voraussetzung, an welche die Volksvorstellung den Begriff eines unabhängigen Mannes knüpft: auf dem Besitz eines gewissen eigenen Vermögens, von dem der Mann leben kann, so daß er des Soldes zu seinem Unterhalt gar nicht bedarf. Man muß, wenn Zumuthungen gemacht werden, denen man nach gewissenhafter Ueberzeugung nicht folgen kann, und alle andern Mittel erschöpft sind, von seinem Amte zurücktreten und doch, nach wie vor, leben können. In dieser Lage sind die Kreis- und Provinzial- oder, um es genauer auszudrücken, Grafschaftsbeamten in England. Aber, fragt man vielleicht, in England kommt es doch nicht vor, daß ein Kreis- oder Provinzialbeamter zurücktritt, weil ihm solche Zumuthungen gemacht würden? Die Antwort ist: es werden dort an die Beamten Forderungen, welche mit dem Sinn für strenge Gesetzlichkeit nicht in Einklang stehen, nicht gestellt; zu den Gründen aber, weßhalb dort solche Forderungen nicht gestellt werden, gehört wesentlich der, daß man sicher weiß, ein Beamter, welchem man mit dergleichen käme, würde eher sein Amt aufgeben, als darauf eingehen, und in diesem äußersten Falle würde nicht nur er, sondern mit ihm die ganze unabhängige Beamtenwelt zurücktreten. Einem solchen Sturme, in welchem alle wichtigeren ausführenden Organe versagen, weiß sich keine Regierung gewachsen, es müßten denn die Zeiten der rohesten Gewaltherrschaft sein. In England ist von dem dienstlichen Gehorsam, welcher in Deutschland kaum jemals von der Tagesordnung kommt, gar nicht die Rede. Der dienstliche Gehorsam geht dort in einem höheren, allgemeineren Begriff, dem Gehorsam gegen das Gesetz auf, welcher für beide, Regierende und Regierte, gleiche Pflicht ist. Was in Frankreich und den Ländern, welche den Franzosen nachäffen, für Freiheit und Gesetz so gefährlich, ist, daß mit dem Heft der obersten Staatsgewalt auch die ganze besoldete, und darum willenlose, bureaukratische Diensthierarchie vom ersten Minister bis zum untersten Gemeindediener der Regierung auf Gnade oder Ungnade in die Hand gegeben ist. Die besoldete bureaukratische Diensthierarchie ist die eine, die militä-

rische Diensthierarchie in ihrer jetzigen Form die andere Seite des absoluten Regiments: beide zusammen geben den, mit der Freiheit unverträglichen, bureaukratisch-militärischen Staat. Der bureaukratische Staat könnte nicht bestehen, ohne diese Art der Militärgewalt, allein der Militärstaat ebensowenig ohne die besoldete bureaukratische Diensthierarchie. Durch das besoldete Beamtenthum und das Soldheer in seiner jetzigen Einrichtung ist in die Hand der Regierung eine so ungeheure Macht in einem großen Staate gelegt, daß in der Staatsordnung selbst ein Gegengewicht gar nicht mehr da ist und die Gegenwirkung nur auf dem Wege gewaltsamer Krisen erfolgen kann. Kommt in Folge einer solchen Krise eine andere Macht ans Ruder, so fällt dieser wiederum die besoldete Bureaukratie und das Soldheer zu; die schrankenlose Gewalt hat den Inhaber gewechselt; unter anderm Namen und in anderm Kleide geht das alte Spiel fort. Es ist den Menschen nun einmal nicht gegeben, im Besitze der Allgewalt zu sein, und sich dennoch willig unter das Gesetz zu beugen. Die Herrschaft des Gesetzes und der Freiheit wäre in England gar nicht möglich, wenn das englische Beamtenthum nicht durch eigenes Vermögen von der Regierung sowohl als vom Volke völlig unabhängig wäre. Die englische Parteiregierung, die Regierung durch ein Ministerium der wechselnden Unterhausmehrheit, das konstitutionelle Spiel der Gewalten könnte gar nicht bestehen, wenn nicht in der freien Selbstregierung der englischen Kreise und Provinzen, oder vielmehr Grafschaften, durch ein unabhängiges Beamtenthum der Staatsverfassung eine feste Unterlage gegeben wäre. Diese Kreise und Grafschaften mit ihren unabhängigen Beamtenkörpern und ihrer freien Selbstregierung sind das Bleibende im Wechsel, der feste Punkt, der Halt in der Bewegung. Wie es in der Tiefe des Meeres still ist, wenn es oben tobt, so bleiben die Grundfesten des englischen Staatsbaues, die Kreise und Grafschaften, von den Parteistürmen in den höchsten Regionen ganz unberührt: mag diese oder jene Partei ans Ruder kommen, der Kreis- und Grafschaftsbeamte geht ruhig und unbeirrt seinen Weg fort und läßt sich von dem neuen Minister nicht weiter in seine Geschäfte einreden, als von dem alten, nicht weiter nämlich, als es das Gesetz dem Minister gestattet. Man hat in Deutschland lange Zeit nur jenes konstitutionelle Spiel der höchsten Staatsgewalten Englands gekannt, nicht den ehernen Grundbau des englischen Staatslebens, welcher die unerläßliche Voraussetzung für die Möglichkeit einer Regierung durch Partei-Ministerien einer wechselnden Volkskammermehrheit ist. Was in England mit diesem Grundbau eine trotz aller ihrer Mängel doch immer großartige Erscheinung ist, wurde in der Hand der deutschen Konstitutionellen ohne diesen Grundbau ein Possenspiel, in welchem Knaben in der Politik die Stelle der Männer vertreten wollten.

Nicht jede Art von Vermögen ist geeignet, die materielle Unabhängigkeit der Inhaber politischer Stellungen zu sichern. Um sichern zu können, muß das Vermögen selbst sicher sein. Diese Eigenschaft hat, im Gegensatz zu der schwankenden beweglichen Habe, das Grundeigenthum, insbesondere das Landeigenthum. Es kann nicht gestohlen, nicht weggebracht werden; ganz außerordentliche Unglücksfälle ausgenommen, ist es der Zerstörung nicht unterworfen; Konjunktur und Zeitumstände haben auf den durchschnittlichen Ertrag desselben, wenigstens im großen Ganzen, keinen entscheidenden Einfluß. Der eine oder andre Doktrinär hat freilich entdecken wollen, daß die Landgüter jetzt im Grunde um nichts sichrer als der bewegliche, in Industrie und Handel verwerthete, Besitz seien, da ja in neuern Zeiten die Landwirthschaft im Großen doch immer in Verbindung mit bedeutenden industriellen Unternehmungen betrieben werde. Allein die Verbindung der Landwirthschaft mit industriellen Unternehmungen, und nun gar mit g r o ß e n industriellen Unternehmungen ist keineswegs so allgemein, als man bei jener Ansicht annimmt, und auch da, wo diese Verbindung Statt findet, ist das Landgut doch regelmäßig die Hauptsache, das feste Fundament, das bleibt, welches Schicksal auch die industrielle Unternehmung haben mag. So lange man die Bedeutung der Güterwelt für die Staatseinrichtungen in den Kreis der Betrachtung gezogen, hat man im großen Grundbesitz die beste materielle Unterlage für staatsmännische Wirksamkeit gesehen. Die Sache ist schon im ersten Abschnitt bei Besprechung der Gründe, welche man für die erblichen Standschaften in deutschen Kammern geltend gemacht hat, berührt; ich kann auf das dort Gesagte Bezug nehmen.

Gewiß ist es wünschenswerth, den Begriff des Grundbesitzes, als der die Unabhängigkeit der Inhaber politischer Stellungen sicher stellenden Vermögensgattung, so weit zu fassen, als es sich nur irgend rechtfertigen läßt, und dadurch die Zahl derer, welche nach dieser m a t e r i e l l e n Seite geeignet erscheinen, um in den staatsmännischen Wirkungskreisen, von denen wir reden, verwandt zu werden, so viel es nur irgend ohne Gefährdung des obersten Gesichtspunkts geschehen kann, zu vergrößern. Es wird dadurch — und dies ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit — möglich gemacht, auch städtische Kräfte in größerer Anzahl, als es nach dem gewöhnlichen, eingeschränkten Begriff des Grundeigenthums thunlich sein würde, in den Kreis der Wählbaren aufzunehmen. Selbst das Lehenrecht, welches, mit dem Maßstabe unserer Zeit gemessen, doch unbeholfenen und schwerfälligen Verhältnissen angehörte, wußte seinem obersten Grundsatz, daß nur Grundstücke und was juristisch als unbewegliche Sache gelte, die Grundlage des auf Festigkeit und Dauer berechneten Lehensverhältnisses sein könnten, in der Anwendung eine weite Deutung zu geben; es kannte auch Rentenlehen,

ja selbst Geldlehen, bei denen in Grundstücken radicirte Renten oder die Zinsen von sicher belegten Kapitalen die materielle Unterlage für das Verhältniß des Vasallen zum Lehensherrn bildeten. Warum sollte man denn für unsern Zweck den Begriff von Grundbesitz so eng fassen, daß man etwa nur Landgüter, nur Eigenthum an Früchte tragenden Bodenflächen darunter verstände? Allerdigs werden die Landgüter, das landwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum, und diesem zur Seite das Forsteigenthum im Vordergrunde stehen; allein auch Bergwerkseigenthum, auch Antheile an Bergwerken, sofern nur die Staatsgewalt das Unternehmen als gesichert anerkannt hat, und andres nutzbringende Grundeigenthum gehört hieher. Ja, auch die Betheiligung bei jenen großartigen Unternehmungen, welche, auf einer der wichtigsten Entdeckungen der neuern Zeit beruhend, dem Verkehr ganz neue Bahnen von unermeßlicher Wichtigkeit eröffnet haben, die Betheiligung an Eisenbahnen möchte ich nicht abweisen. Ein Eisenbahnunternehmen hat freilich nicht die Ausbeutung des Grund und Bodens zum Zweck; allein es setzt doch einen sehr bedeutenden Grundbesitz, dessen Werth vielleicht zu Millionen hinansteigt, voraus. Weiter wäre hier jener — man möchte beinahe sagen, eventuelle Grundbesitz zu nennen, welchen man den Inhabern der Pfandbriefe der im Interesse der ländlichen Güterbesitzer errichteten Credit-Institute, mögen sie nun Landes-Creditanstalten oder Staatshypothekenbanken oder wie sonst genannt werden, beilegen könnte. Ebenso die Berechtigungen der Inhaber von Pfandbriefen, die von den Eigenthümern eines größern Bergwerks oder eines zu einem andern gewinnreichen und Dauer versprechenden Unternehmen dienenden, großen Grundbesitzes ausgegeben worden. Es kann hier nicht die Absicht sein, alle möglichen Fälle eines durch Grundeigenthum gesicherten Vermögens anzugeben. Die aufgeführten Fälle sollten nur zur Erläuterung des allgemeinen Gesichtspunkts dienen, ohne jedoch der Entscheidung der Frage vorzugreifen, ob in dem einen oder andern Lande nach dessen besonderen Verhältnissen nicht besser dieser oder jener Fall ausgeschlossen bliebe. Wenn das Vermögen, ganz oder theilweise, nicht in Grundbesitz im gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern in Berechtigungen bei jenen, einen großen Grundbesitz voraussetzenden Unternehmungen, oder im Interesse des Grundbesitzes errichteten Anstalten besteht, so sind natürlich gewisse Kautelen erforderlich. Dahin gehört, daß die Unternehmung oder die Anstalt, bei der das Vermögen betheiligt ist, von der Staatsgewalt als genügende Sicherheit darbietend anerkannt worden; daß die Verbriefung der Rechte, wenn sie auf den Inhaber lautet, auf den Namen des Berechtigten geschrieben, und bei der dazu bestimmten Behörde deponirt wird; daß der Berechtigte auch, wenn es sich um ein Kapital, das ihm gekündigt werden kann, handelt, die Verpflichtung eingeht,

im Falle der Tilgung seiner Forderung, ein Vermögensobjekt von gleichem Belange in bestimmter Frist an die Stelle zu setzen. Erst im fünften Abschnitt kann übrigens das hier über die materielle Unterlage der politischen Stellungen Gesagte in sein volles Licht treten.

Mit dem genügenden eignen Vermögen der näher bezeichneten Art ist unserm Zweck noch nicht vollständig entsprochen. Man muß ein Zweites hinzufügen: keine Besoldung. An und für sich betrachtet, könnte es scheinen, als ob diese zweite Forderung nicht gestellt zu werden brauche: habe der Staatsmann durch sein Vermögen die Mittel, um zu leben, so sei er ja im Stande, Amt und Besoldung aufzugeben, wenn ihm Zumuthungen gemacht würden, auf die er nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung nicht eingehen dürfe; er sei also unabhängig, auch mit Besoldung. In der Wirklichkeit liegt die Sache aber anders; eben so wichtig, eben so nothwendig als die Forderung: „eignes Vermögen" ist der Zusatz: „keine Besoldung"; er ist in dem Grade nothwendig, daß, nach meiner Ueberzeugung, jene Forderung ohne diesen Zusatz gar nicht gestellt werden kann, ja daß ohne ihn der ganze Organismus der politischen Gewalten ein andrer wird. Um gleich voranzustellen, was dabei auf dem Spiele steht: es handelt sich darum, ob es in dem Staate der Neuzeit noch eine politische Aristokratie geben soll, und im Hintergrunde dieser Frage steht eine andre von nicht geringerer Bedeutung: ob die Monarchie erhalten bleibt oder nicht? Denn die Tage der Monarchie, und zwar nicht nur der absoluten, würden auch in Deutschland gezählt sein, wenn es nicht möglich wäre, die Monarchie in der Form der ständischen im Geiste der Neuzeit zu verjüngen. Doch greifen wir dem Gange der Erörterung nicht vor. Wir reden hier von politischen Stellungen, auf deren unterster Stufe die Besoldung, wenn sie angemessen sein sollte, nicht niedriger als einige tausend Gulden oder Thaler gegriffen werden könnte. Man müßte aber die menschliche Natur wenig kennen, wenn man, selbst unter Voraussetzung eines erheblichen eignen Vermögens, es für so leicht hielte, einer solchen Einnahme oder gar der, natürlich bedeutend höhren, der höhren Stufe zu entsagen, nachdem man einmal seine Einrichtung danach getroffen, und dann die Gewöhnung ihre Macht geübt. Besoldung ist immer ein Band der Abhängigkeit; sie giebt außerdem der Dienstleistung einen ganz andren Charakter. Ich bin weit entfernt, gering davon zu denken, daß der Nichtvermögende seinem Lande um Geld oder Geldes Werth dient: woher wollte der Staat sonst auch die meisten der Dienste nehmen, deren er bedarf? Aber man gebe nun auch auf der andern Seite der Wahrheit die Ehre: der Dienst, welcher gegen Bezahlung geleistet wird, tritt aus jener reinen Höhe, welche sich dem Vaterlande um des Vaterlandes willen weiht, in die Sphäre des persönlichen Vortheils,

des eignen Nutzens hinab; er wird — nur außerordentliche Männer oder außerordentliche Zeiten machen davon eine Ausnahme — nicht von dem vollen Selbstbewußtsein der geistigen Unabhängigkeit getragen; er gehört, wie weit er natürlich auch noch von der Waare entfernt ist, doch in einem gewissen Grade dem Kreise der Tauschobjekte an, und steht in eben diesem Grade unter dem Gesetze, welches die Welt des Tausches regiert; gerade diejenigen, welche sich darüber hoch erhaben dünken, sind oft am meisten davon gefesselt. Eine Menge von Rücksichten, von Bedenken und Erwägungen wären hier zu nennen, welche der bezahlte Dienst dem Dienenden so oft gegen seinen Willen auferlegt. Man mag indeß über diesen Punkt denken, wie man will, darüber kann man nicht zweifelhaft sein, daß für jene einflußreichen politischen Stellungen, womit wir uns hier beschäftigen, die Bedingung der Vermögensunabhängigkeit ihrer Inhaber sich in der Volksmeinung gar nicht durchsetzen läßt, wenn die Stellen besoldet sein sollen. In der Ausschließung der Nichtvermögenden von besoldeten Stellen wird das Volk immer — und ich glaube, in den meisten Fällen nicht mit Unrecht — einen selbstsüchtigen Zweck zu finden glauben, ein Privilegium des Reichthums, der den Andern mißgönnt, und an dem, was er hat, noch nicht genug hat, und sich nun gar noch dafür bezahlen lassen will, daß er zu seinem Reichthum auch politische Macht und Einfluß erhält. Davor dagegen, daß Jemand, der gemächlich und bequem leben könnte, seine Kräfte dem Lande ohne Entgeld widmet, und ein wichtiges Staatsamt mit aufopfernder Hingebung ohne Entschädigung, also als Ehrenamt verwaltet, hat das Volk allen Respekt, und es verschließt sich keineswegs den Gründen, welche für die Verwaltung eines großen Theils der bedeutendren Staatsämter durch unabhängige Männer als Ehrenämter sprechen. Wir berühren hier den Unterschied einer *über* das Volk herrschenden, und einer *im* Volke, als lebendiges Glied und Organ des Volks, die ihr gebührende Stelle einnehmenden Aristokratie, den Unterschied der mittelalterlichen Aristokratie und — um gleich durch ein Beispiel aus dem Leben die Sache zu erläutern — der neuern englischen Aristokratie. Der *neuern* englischen Aristokratie, wiederhole ich: denn auch die englische Aristokratie hat ihre feudalen Zeiten gehabt. Die mittelalterliche Aristokratie war eine aus dem Volke herausgetretene und mit Geringschätzung auf das Volk hinabblickende Aristokratie; ihr waren die bedeutendsten Aemter Privileg, zugleich eine weitere Vermögensquelle, ein Mittel, von dem Volksvermögen noch mehr an sich zu ziehen, als sie schon hatte, und die Andren noch weiter hinabzudrücken. Sie stand nicht im Volke; sie war zuletzt die gehaßte Herrin des Volks geworden; den äußersten Punkt der Verirrung giebt der Begriff der **misera contribuens plebs**, der elenden, nur zur Frohnde und Abgabe tauglichen

Masse. In England hingegen gehört die Aristokratie mit allen ihren Kräften und Vermögen, mit allem, was sie ist, was sie hat und was sie thut, der Nation an; sie lebt und webt in der Nation, als Theil der Nation; ihre Macht ist eine nationale, darum auch von der Zustimmung, dem Willen der Nation getragene Macht; das Volk will sie an der Spitze der Geschäfte, weil es in ihr seine befähigtsten Glieder zur Führung der Geschäfte sieht. Man nennt die Engländer ein aristokratisches Volk; sie sind es nur deßhalb, weil ihre Aristokratie zum Volke steht, weil sie eine volksthümliche Aristokratie ist. Man würde dasselbe von den Deutschen sagen können, wenn die deutsche Aristokratie in die Fußstapfen der englischen treten wollte. In England erblickt Niemand ein aristokratisches Privilegium darin, daß für eine sehr erhebliche Anzahl von Staatsämtern ein bestimmtes eignes Vermögen in Grundbesitz gefordert wird; es springt vielmehr zunächst das große Opfer in die Augen, welches der Inhaber des Amts an Zeit, Thätigkeit und Geld bringt, indem er das Amt ohne Entgeld, als Ehrenamt zur vollsten Zufriedenheit verwaltet. Es ist der englischen Aristokratie nicht umsonst zugefallen, daß in England bei jeder neuen politischen Aufgabe das Volk zuerst nach der Aristokratie ruft, damit diese die Sache in die Hand nehme, während an manchen andren Orten das Volk froh ist, wenn die Aristokratie die Hand nur nicht mit in's Spiel bekommt. Das Fundament des Ansehns und der Macht der neuern englischen Aristokratie (wir kommen in dem der englischen Verfassung gewidmeten Abschnitt darauf zurück) ist in dem politischen Ehrenamt zu suchen: in den eben so wichtigen als zahlreichen Stellungen der englischen Kreis- und Provinzialregierung, wo die Fordrung „eignes Vermögen" durch den Zusatz „keine Besoldung" die Bedingung ihrer Ausführbarkeit und ihr rechtes Gepräge erhält. Was hier für die Aristokratie den Ausschlag giebt, ist nicht die Rücksicht auf Ersparung; die Aristokratie, wenn man wirklich aufrichtige, uneigennützige Hingabe an das Interesse der Nation bei ihr voraussetzen darf, regiert durchschnittlich besser als der besoldete Diener; sie bewegt sich sichrer, freier; sie bringt einen weitern Blick für die Geschäfte mit; sie hat selbst etwas daran zu setzen; sie hat für die Politik besondren Beruf, da sie um ihren Unterhalt nicht zu sorgen braucht. Es giebt für die Aristokratie nur zwei Wege zur Macht. Der eine ist der, welchen jene mittelalterliche Aristokratie gegangen ist, der der Vergewaltigung des Volks, das dann widerwillig ihr dient: diesen werden selbst diejenigen, welche im Innern des Herzens wohl Lust dazu hätten, nicht mehr für möglich halten. Der andre ist der, wo die Aristokratie von ihren besondren Gaben, gut zu regieren, im Dienste des Vaterlands und der Nation Gebrauch macht, und das Volk ihr nun aus freien Stücken und willig folgt, weil es sich von

ihr am besten geführt weiß. Kein andrer Weg, wieder eine Macht zu werden, steht der deutschen Aristokratie offen.

Mit Recht stellt man, wenn man von Monarchie, Aristokratie und Demokratie spricht, die Aristokratie in die Mitte. Die Aristokratie ist die Macht der Mitte. Daß man in den größern Staaten unsres Festlands, welche, früher oder später, in die revolutionäre Bewegung hineingezogen sind, von einem äußersten Pol zum andern schwankt, kann nicht anders sein, weil die Macht der Mitte, eine im Volksorganismus auf eignen Füßen fest stehende Aristokratie, fehlt. Wo diese da, ist das Volk gegen den monarchischen Absolutismus, und der Thron gegen das Anstürmen der Masse geschützt. Eine im Volksorganismus lebendige, an ihrer rechten Stelle stehende Aristokratie ist ein Hort für Freiheit und Ordnung zugleich.

Was steht denn dem entgegen, daß die Aristokratie zum Heile des Volks und des Vaterlands als die Macht der Mitte an diese ihre Stelle tritt?

Für den Augenblick nicht etwa nur die Demokratie, sondern auch die Monarchie, und vor Allem die Aristokratie selbst.

Weder die jetzige Monarchie, noch die jetzige Demokratie will eine Macht in der Mitte haben; jede will auch in der Mitte und zugleich am entgegengesetzten Ende die Macht sein. Jede will — so sind ihre Tendenzen — die Summe der Macht.

Eine bedeutende Anzahl der wichtigsten Staatsämter in den Händen vermögender, durch ihr Vermögen unabhängiger, und in ihrer Unabhängigkeit durch keine Besoldung beengter Männer, sagt der Monarchie nicht zu. Sie hat die Aristokratie in Hof- und Staatsämtern gern, aber durch Sold und Auszeichnung an die Monarchie gebunden und in dienstlichem Gehorsam des monarchischen Winks und Befehls gewärtig. Erst der weitere Gang der Dinge wird sie überzeugen, daß es zur Erhaltung der Monarchie festrer Stützen bedarf, als diese Art des Dienstes geben kann.

Noch weniger ist die heutige Demokratie von den politischen Ehrenämtern, wie sie der englischen Staatsverfassung eigen, erbaut. Sie liegen ihr zu hoch; sie weiß, daß sie auf diesem Felde den Kampf nicht aufnehmen kann. Sie ist immer bereit, aus der Habeas-Corpus-Akte und andren englischen Gesetzen Grundrechte zusammenzustellen; aber jener feste Halt in den Staatseinrichtungen, welcher die Grundrechte möglich macht, daß sie nicht nur auf dem Papier stehn, sondern wirklich gehalten werden, ist ihr zuwider: denn nicht sie kann ihn geben. Ihre primäre Anschauung, welche das Volk zu dem Niveau einer unterschiedslosen Kopfmasse hinabdrückt, in welcher der eine Kopf wie der andre und alle dasselbe seien, verträgt sich nicht mit hervorragenden politischen Stellungen, die einzunehmen und aus-

zufüllen besondere Mittel und Kräfte erfordert. Sie verträgt sich damit selbst dann nicht, wenn das Volk bei Besetzung dieser Stellen sein Recht erhält. Die Demokratie wird erst noch durch die weitern Ereignisse darüber aufgeklärt werden müssen, daß ihr nach jedem Siege nicht deßhalb die Macht wieder entgleitet, weil das Volk für die demokratischen Ideen noch nicht reif, sondern weil die demokratischen Ideen noch viel zu unreif sind, als daß sie dem Bedürfniß des Volks und des Staats Genüge thun könnten.

Und die Aristokratie selbst?

Hören wir eine Stimme aus ihrer Mitte, noch einmal jenen baierschen erblichen Reichsrath, welcher Alexander v. Humboldt für die Erbpärie aufrufen wollte. Er sagt wörtlich:

„Von da ab," (es ist von Richelieu's Zeit die Rede) „als der Adel in Frankreich als M a c h t verschwunden war, und nur noch der S t a n d glänzte, der vom Fürsten begünstigt wurde, weil er an seinem Hof zahm geworden, verschwand derselbe" (der Adel) „auch in seiner hohen politischen Bedeutung, und sank zum H o f a d e l herab, der jetzt noch immer citirt wird, und welcher letztre den ganzen Stand in seinem frühren erhabenen historischen Ruf ruinirt hat. Das war eben der, im engherzig dynastischen Interesse ganz richtige, für die Volksfreiheit eben so gefährliche Gedanke Richelieu's, Ludwigs XIV. und aller spätern, großen und kleinen, Despoten, den Adel herabzuwürdigen vom Vertreter und Vertheidiger der wahren Landes- und Volksinteressen zum Satelliten des Hofs und zum persönlichen Diener! Die Bewegungen von 1789 vernichteten den Adel auch als S t a n d. Was seit 1789 in der ganzen Welt nach und nach angebahnt worden, hat man in Deutschland 1848 vollendet."

Man sieht, die Sprache ist scharf; ich würde auch nicht jedes Wort unterschreiben. Wahr aber ist, daß die Aristokratie damals jener vornehmen Art von Hörigkeit verfallen, welche das Mittelalter Ministerialität nannte, und über die hoch erhaben zu sein einst der Stolz ihrer Ahnen war. Es rächte sich an ihr, daß sie das Volk in Knechtschaft gestürzt oder zu stürzen geholfen; wie eine dämonische Gewalt zog es sie selbst zum Knechtsgeiste hinab — ein warnend Beispiel mehr, daß, wo ein Glied, ein Stand leidet, alle Glieder, alle Stände mit leiden werden, und daß in einem unfreien Volke auch die Aristokratie ihre Freiheit nicht behaupten kann. Gewaltige Ereignisse haben sie aus dem Schlafe des Siechthums aufgeschreckt; mit dem Pharaonenthum ging es zu Ende, und sie mußte hinaus aus Egyptenland, eine neue Stätte zu suchen. Wie aber nun? Es ist, als ob ihr der volle Tag noch nicht aufgegangen, und als irre sie im Dämmer umher. Ein Theil, verstockt und erbittert, möchte wieder zurück in das alte Dienstthum, wo doch so viel für ihn abfiel, und klammert sich verblendet

an den Mast des allgemach sinkenden Schiffs. Ein andrer Theil, aufgeklärter, auch zur Versöhnung geneigt, sieht darin kein Heil; allein er tastet unsicher, manche zuletzt gar verzagt, umher, weil in diesem Chaos eines neuen Werdens ihnen nirgend ein fester Punkt erscheinen will. Die Einen wie die Andern nehmen ihren Besitz, als die Arche ihrer Erhaltung, zusammen, und suchen ihn in den gehörigen aristokratischen Stand, wie sie meinen, zu bringen oder darin zu erhalten. Da ist nun viel von Befestigung des Grundbesitzes, von Primogenitur, von Fideikommissen und Majoraten, von Creditanstalten für ihre Güter, von korporativen Verbänden zum Schutze der Adelsinteressen und dergleichen die Rede. Je mehr man die Wichtigkeit des Grundbesitzes für die großen politischen Stellungen anerkennt, und je höher man ferner die körperschaftlichen Einigungen, als das wahre Mittel, die auflösenden Richtungen zu bekämpfen, stellt, desto mehr wird man das Verkehrte in all diesem Thun der Aristokratie beklagen. Es fehlt eben das geistige Moment, welches sie in dieser neuen Zeit wieder zu einer politischen Macht erheben kann, und für das der Grundbesitz und was dem gleich steht oder an die Seite gestellt werden darf, nur die materiellen Mittel bieten soll. Sie wollen den Grundbesitz doch nur, um dauernd zu genießen, nicht um darin das Mittel zu finden, sich als freie, unabhängige Größen, ohne Sold und Bezahlung, und darum besser als Andre, in großen politischen Stellungen dem Dienste des Landes und der Nation zu widmen. Es ist das gewöhnliche persönliche Interesse, was die Mehrheit von ihnen treibt, nicht die aufopfernde Hingebung an das Vaterland. Um dieses ihr persönliches Interesse zu sichern, suchen sie sich in ihrem Grundbesitz zu befestigen, und darin als eine in sich abgeschlossene Macht, wie in einer Verschanzung, der übrigen Welt gegenüberzutreten, statt sich mit aller ihrer Kraft in die fluthende Bewegung dieser neuen Zeit zu stellen, und als ordnende und leitende Macht in dieselbe einzugreifen. Und weil sie Ziel und Aufgabe verkehrt auffassen, so sind auch ihre Schritte zum Ziel, ihre korporativen Verbände, ihre Art der Besitzform des Grundeigenthums verkehrt. Erst die weitern Ereignisse werden, über alle ihre künstlichen Stützen zertrümmernd hinwegschreitend, ihnen lehren, daß hervorragende Stellungen im Staatsleben nur durch hervorragende Leistungen zu erlangen und zu behaupten sind, und daß man in den Staatsämtern nicht in der Weise der Demokratie, nämlich gegen Bezahlung, dienen und doch aristokratische Ansprüche erheben kann. Selbst ihr Grundvermögen würde unrettbar zerfallen, wenn sie sich nicht bei Zeiten von den Ereignissen lehren ließen.

Indeß auch die Lehrerin der englischen Aristokratie ist die Noth gewesen. Wir können deßhalb für die deutsche Aristokratie, wie trübe es augenblicklich auch aussehen mag, doch hoffend in die Zukunft blicken. Nur daß

die Organisation des Staats natürlich nicht warten kann, bis es der Aristokratie gefällig ist, eine andre Haltung anzunehmen. Das Warten auf sie würde sie nur in ihrer still stehenden und rückwärts blickenden Haltung verhärten, der vielmehr mit allem Nachdruck entgegengetreten werden muß. Wie sich von selbst versteht, kann man die Aristokratie nicht zwingen, die Staatsämter, deren Inhaber in der Ersten Kammer sitzen, als Ehrenämter, ohne Besoldung zu übernehmen, wie in England die Aristokratie die wichtigsten Aemter der Kreis- und Provinzialregierung als Ehrenämter, ohne Besoldung verwaltet. Es gehört dazu der eigne, freie Wille der Aristokratie, sogar Bewerbung um das Amt, also auch persönliche Befähigung, welche der Bewerbung Erfolg verheißt. Erst dann, wenn in der Aristokratie selbst die Ueberzeugung durchgedrungen, daß sie verloren ist, falls es ihr nicht gelingt, in den Aemtern der Staatsregierung als freie, auf eignen Besitz sich gründende Macht festen Fuß zu fassen; und wenn dann weiter diese Ueberzeugung sie zu der Bereitwilligkeit und dem Verlangen geführt hat, jene Aemter als freie, auf eignen Besitz sich gründende Macht, das heißt ohne Sold und Bezahlung zu übernehmen: erst dann, und nicht früher, läßt sich daran denken, durch das Gesetz es auszusprechen, daß gewisse Staatsämter nur als Ehrenämter verwaltet werden sollen, und die Uebernahme derselben ein bestimmtes Grundvermögen voraussetzt. Dem fünften Abschnitt, welcher in dem, dem Bedürfniß der Neuzeit entsprechenden, Organismus des deutschen Staatslebens die Staatsämter festzustellen hat, welche zum Sitz in der staatsmännischen Kammer berechtigen, erwächst unter diesen Umständen eine weitre Aufgabe. Er hat auch die Aushülfe anzugeben, zu der gegriffen werden muß, so lange die Aristokratie in ihrer passiven, oder gar feindseligen Haltung der Neuzeit gegenüber verharrt. Daß diese Aushülfe der Demokratie näher treten wird, liegt am Tage. Die Politik hat es überall nur mit realen Kräften zu thun; so lange die Aristokratie feiert, oder gar versagt und sich abwendet, ist sie eben nicht da, oder muß vielleicht selbst bekämpft werden. Die mächtigen Fortschritte der heutigen Demokratie haben gerade darin mit ihren Grund, daß die Aristokratie nicht auf ihrem Platze ist. So lange sie für die Neuzeit nicht da ist, kann sie natürlich im Staatsorganismus der Neuzeit nicht verwandt werden.

Werfen wir von dem Ergebniß unsrer Untersuchungen einen Blick zurück auf die im ersten Abschnitt besprochenen Versuche, eine Erste Kammer zu bilden.

Die Erste Kammer ist uns die Kammer der Staatsmänner — eine Versammlung von Männern, welche die Beschäftigung mit den Staats-

angelegenheiten zu ihrem Beruf, zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben, und nun in Staatsämtern, welche für besondre Einsicht in Staatsangelegenheiten Bürgschaft geben, thätig, dabei auch durch ausreichendes Vermögen von gesichertem Bestande unabhängig gestellt und durch keine Besoldung gebunden sind.

Zwei Hauptmomente treten in diesem Begriff hervor: ein geistiges — besondre Einsicht in Staatsangelegenheiten, durch Thätigkeit in gewissen Staatsämtern verbürgt — und ein materielles — Unabhängigkeit durch Vermögen von gesichertem Bestande und Freiheit von der Fessel der Besoldung.

Den vier Kategorien, unter welche wir die besprochenen Versuche, eine Erste Kammer zu bilden, zusammengefaßt haben, fehlt entweder eins dieser wesentlichen Momente oder beide zusammen.

Bei den Standesherrn der vierten Kategorie findet sich die materielle Seite, das Vermögen von gesichertem Bestande, aber nicht die geistige Seite, die Berufsthätigkeit in politischen Wirkungskreisen, welche besondre staatsmännische Einsicht verbürgen. Wenigstens ist es rein zufällig, wenn sich bei dem Einen oder Andern die geistige Seite mit der materiellen verbindet. Ihre Ahnen haben großentheils einst, in der Weise ihrer Zeit, das geistige Moment mit dem materiellen vereint; aber das geistige Moment ist den Nachkommen verloren gegangen; nur das materielle ist ihnen geblieben. Ihre Sache würde es sein, die materielle Unterlage für große staatsmännische Wirkungskreise, welche noch in ihren Händen ist, zu benutzen, um auch das geistige Moment, diese staatsmännischen Wirkungskreise — natürlich so wie der Staat der Neuzeit sie bietet — zu erlangen. Nur wenn sie dies erreicht, würden sie in der staatsmännischen Kammer Sitz haben. Ob in der Kammer der Sohn dem Vater folgte, würde davon abhängen, ob der Sohn, welchem das Vermögen des Vaters, wenigstens soweit es zu den hier in Betracht kommenden staatsmännischen Stellungen erforderlich ist, zugefallen, auch zu dem Staatsamt des Vaters oder einem dem ähnlichen sich emporschwänge. Es wird wohl Niemand im Ernst daran denken, daß es im Staate der Neuzeit erbliche Staatsämter geben könne. Es kann also auch in der Kammer der Staatsmänner keine erbliche Sitze geben; mit andern Worten: die Erbpärie ist mit der Kammer der Staatsmänner im Staate der Neuzeit unvereinbar. Aber in einer, im Leben des Staats und der Nation wirklich lebendigen, Aristokratie ist es dem Sohne immer am leichtesten gewesen, und wird es dem Sohne immer am leichtesten sein, sich wieder zu der Stellung des Vaters oder einer dieser ebenbürtigen emporzuschwingen.

In einer, auf lebenslängliche, von der Regierung verliehene Pärie ge-

gründeten Ersten Kammer, wie sie z. B. der Senat des französischen Kaiserreichs darstellt (unsrer dritten Kategorie), wird sich immer eine bedeutende Anzahl von Männern finden, welchen das geistige Moment nicht fehlt; eine Anzahl von Männern also, welche in großen staatsmännischen Stellungen thätig sind, oder doch wenigstens beim Austritt aus diesen in die Erste Kammer berufen wurden. Aber das materielle Moment, das ausreichende Vermögen von gesichertem Bestande und die Freiheit von der Fessel der Besoldung, ist bei ihnen nicht da; jedenfalls ist es nur Zufall, wenn es da ist. Wegen der daraus folgenden Abhängigkeit von dem Regierungswillen nannten wir eine solche Versammlung Regierungsstaatsrath. Es kann indeß in einer solchen Versammlung auch Männer geben, denen das materielle Moment nicht fehlt; es fehlt ihnen dann aber das geistige. Und immer wird man, wenn man genau zusieht, eine Anzahl Personen darin finden, denen sowohl das geistige als das materielle Moment abgeht.

Fällt die Erste Kammer unter die zweite Kategorie, indem man die aristokratischen Bestandtheile der Volksgesellschaft (Gutsbesitzer, Fabrikherrn, große Kaufleute u. s. w.) aus der Volksgesammtheit herausreißt und die Erste Kammer aus ihnen als aristokratische Volkskammerfraktion bildet, so wird man bei den Mitgliedern derselben das geistige Moment, die durch bedeutende staatsmännische Wirkungskreise gegebene staatsmännische Einsicht, nicht zu suchen haben; wenigstens wird es rein zufällig sein, wenn man sie findet. Aber auch das materielle Moment, das ausreichende Vermögen von gesichertem Bestande, ist in dieser Art Erster Kammer keineswegs bei allen ihren Gliedern verbürgt. Wollte man auch von den geistigen Berufen absehen, so würde doch ein kleines, ja selbst ein mittleres Landgut noch nicht die Mittel geben, um eines der hier in Betracht kommenden Staatsämter als Ehrenamt übernehmen zu können. Und dem gewerblichen und kaufmännischen Vermögen fehlte, wenn es auch die Mittel dazu böte, die Eigenschaft des gesicherten Bestandes — ein aus zweifachem Grunde hier in's Gewicht fallender Punkt: denn die Dauer der Amtsthätigkeit des Amtsinhabers kann natürlich nicht von dem Schwanken der Konjunkturen des kaufmännischen und gewerblichen Lebens und deren Rückwirkung auf den Betrag des kaufmännischen und gewerblichen Vermögens abhängig gemacht werden, und ferner gewährt, wie dies im ersten Abschnitt besprochen, wohl der große Grundbesitz, nicht aber ein kaufmännischer oder gewerblicher Betrieb seinem Herrn Freiheit und Muße zur Uebernahme eines Staatsamts ohne Gefährdung seines Vermögens.

In Versammlungen, welche nach dem Doppelvolkskammer-System als Erste Kammern gebildet werden, also in die erste Kategorie gehören, ist natürlich weder das geistige noch das materielle Moment, welches für die

staatsmännische Kammer gefordert wurde, zu Hause. Es ist hier immer nur Zufall, wenn sich das eine oder das andre findet.

Ich bemerkte an einer frühren Stelle, das Zweikammer-System, mit einer Ersten und einer Zweiten Kammer, setze eine schon weit vorgeschrittene politische Kultur voraus. Es ist keine Blüthe des ersten Frühlings, sondern eine Frucht des reifen Sommers. Wo wären in den ersten Stadien der Entwicklung die Männer für eine besondre staatsmännische Kammer? Als im vorigen Jahrhundert die nordamerikanischen Freistaaten zu ihrem Bunde zusammentraten, und sich dann später ihre Verfassung gaben, waren die über weite Ländergebiete spärlich vertheilten Kolonisten zu einer Ersten Kammer noch nicht erwachsen, und die Vereinigten Staaten sind es noch jetzt nicht, so wenig ihr altes Grundgesetz für die heutigen Verhältnisse auch ausreichen mag. Eine Erste Kammer ist auch da kein Bedürfniß, wo die Zustände noch sehr einfach sind, oder in Folge besondrer örtlicher Verhältnisse sich in ihrer Einfachheit erhalten. Ein Volk von Gebirgsbauern, Fischern und Schiffern, wie im hohen Norden die Norwegen, kommt auch ohne staatsmännische Kammer zurecht, wenn es selbst die Männer zu einer solchen hätte. Ebenso das Volk der Urkantone, der Hochalpen überhaupt, das, wie eine feste Kernmasse, auch die beweglichere Menge in den benachbarten Städten umschließt. Daß die Vereinigten Staaten, Norwegen, die Schweiz keine staatsmännische Kammer haben, ist kein Vorzug, dessen sie sich rühmen dürften, sondern ein Mangel, welcher sich entweder aus der noch unreifen Jugend des Staats, oder daraus erklärt, daß die Natur des Landes die volle Reife der politischen Entwicklung überhaupt nicht zuläßt. Indeß wollen wir doch auch bei Norwegen, und in noch weit höherem Grade bei der Schweiz die Hoffnung hegen, daß das bis jetzt Erreichte noch keineswegs das bei vorurtheilsfreiem Streben Erreichbare ist. Je weniger wir Deutschen unsre eignen Zustände zu preisen haben, desto weniger würde es uns ziemen, über die Entwicklungsfähigkeit der Andern abzusprechen. Allein man komme wenigstens Ländern wie England, Frankreich oder Deutschland nicht mit einem nordamerikanischen Senat oder einem Schweizer Ständerath; über das politische Alter, in welchem dergleichen am Orte, oder etwa jener Bauer von Vals in Graubündten der Präsident eines Gerichtshofs sein könnte, sind die Völker dieser Länder längst hinaus. Auf der anderen Seite komme man aber auch der Neuzeit nicht mit einem Regierungsstaatsrath oder einem Hause von Privilegirten als Erster Kammer. Ein verlorener Posten ist in den Tagen, in denen wir leben, und in den Kämpfen, denen wir entgegengehen, jede Art Erster Kammer, welche sich nicht in der Ueberzeugung des Volks als nothwendig für das Werk der Gesetzgebung, für die Ordnung der höchsten Staatsangelegenheiten begründen

läßt. In der Neuzeit wird nichts auf Dauer und Bestand rechnen können, das sich nicht — wie Manche auch vor dem Wort erschrecken mögen — rationell behaupten läßt. Mitten in diesem Gewoge der Meinungen und Ansichten muß man Stellung nehmen, und mit rationellen Waffen die rationellen Irrthümer überwinden: keinen andren Weg giebt es zum Siege. Nur als die Kammer der Staatsmänner, der, durch unabhängige Männer vom Fach sich aussprechenden, besondren staatsmännischen Sachkunde läßt eine Erste Kammer sich in die Volksüberzeugung einführen und als unerläßlich nothwendiges Glied des Staatsorganismus in der öffentlichen Meinung feststellen. Nur eine solche Erste Kammer hat eine Zukunft, eine solche kann denn aber auch eine bedeutende Zukunft haben.

Denn indem man so den Standpunkt der Ersten Kammer nimmt, zerfallen alle die Gründe in nichts, womit man die Erste Kammer zum bloßen Mitläufer der Zweiten hinabdrücken, und die Zweite zur Hauptsache, zu dem eigentlichen Schwerpunkt der Landes- und Reichsvertretung machen wollte. Ich bin weit davon entfernt, für die Erste Kammer eine höhere Bedeutung in Anspruch zu nehmen als für die Zweite. Der Ausdruck „Erste" und „Zweite" Kammer hat ja auch nie eine Verschiedenheit des Ranges, des Ansehns und was dergleichen mehr ist, andeuten sollen. Es mußte jede Kammer ihren Namen, ihre unterscheidende Bezeichnung haben, und diese Art der Bezeichnug ist die gewöhnliche geworden. Es liegt auch nahe, daß man die jüngere Schwester die Zweite, die ältere die Erste nennt. Ebensowenig haben in England die Ausdrücke „Oberhaus" und „Unterhaus" das erste vor dem zweiten auszeichnen sollen. Weil das eine in dem obern Theile, das andere in dem untern Theile desselben Hauses tagte, nannte man nach dem Orte der Versammlung die Versammlung selbst: jene das „obere Haus" oder „Oberhaus", diese das „untre Haus" oder „Unterhaus". Aber so wenig man die Zweite Kammer der Ersten unterordnen darf, so wenig würde es gerechtfertigt sein, die Erste der Zweiten unterzuordnen. Es leuchtet das sofort ein, wenn die Erste Kammer wirklich die Kammer der besondren staatsmännischen Einsicht ist. Führen wir, zum Schlusse des Abschnitts, diesen Gedanken an einigen Beispielen aus.

Nach der Verfassung der Niederlande von 1815 mußten die Gesetzesvorlagen der Regierung an die Zweite Kammer gehen; die Regierung durfte sie nicht in der Ersten Kammer einbringen. Ebenso hatte das Recht, auf neue Gesetze anzutragen (die Initiative), nur die Zweite, nicht die Erste Kammer. Es beruhen diese Bestimmungen der, mit dem geschichtlichen Leben der Niederlande in gar keiner innern Verbindung stehenden und nur aus den Zeitumständen ihrer Entstehung zu erklärenden, Verfassung auf der unrichtigen Vorstellung, daß die Erste Kammer eine Art Barrière gegen

die Ausschreitungen der Zweiten Kammer, ein Correktiv für die Zweite Kammer sei. Die Mitglieder der Ersten Kammer wurden denn auch vom Könige auf Lebenszeit, wie es hieß: „unter den durch Verdienste um den Staat, durch Geburt oder Vermögen ausgezeichnetsten Personen ernannt." Die Krone, und neben dieser die Geburts- oder Vermögens-Aristokratie hatte darin ein Mittel, mit ihren Ansichten und Wünschen nicht übereinstimmende, oder ihr gar gefährlich scheinende Anträge, welche die Zweite Kammer zu Gesetzesvorlagen der Regierung oder aus eignem Gesetzvorschlagsrecht gemacht, zu beseitigen oder doch zu modificiren. Verwarf die Zweite Kammer eine Vorlage der Regierung, so kam die Vorlage gar nicht an die Erste Kammer. Stellte die Zweite Kammer zu dem Gesetzentwurf der Regierung Aenderungsanträge, so ging der Entwurf mit diesen Anträgen nun an die Erste Kammer. Genehmigte die Zweite Kammer einfach den Entwurf der Regierung, so hatte die Erste Kammer natürlich gleichfalls darüber zu entscheiden. Machte die Zweite Kammer von ihrem Rechte, selbst Gesetze vorzuschlagen, Gebrauch, so ging ihr Vorschlag zunächst an die Erste Kammer, und gelangte, wenn diese nicht zustimmte, gar nicht an die Regierung. — Würde man bei einer aus dem Regierungswillen hervorgegangenen Ersten Kammer Beschränkungen des Rechts der Ersten Kammer in der Ordnung finden, so müßte es doch auffallen, daß die Verfassung der Niederlande von 1848 die beschränkte Stellung der Ersten Kammer beibehalten, obgleich sie diese Kammer in volksthümlicher Art umgestaltet hat, indem sie die Mitglieder derselben von den Provinzialständen — das will dort sagen, von dem Volk selbst, nur durch diese Mittelstufe der Vertretung — aus den Höchstbesteuerten wählen läßt. Bei einer als die Kammer der Staatsmänner, der besondren Kenntniß der Staatsangelegenheiten gebildeten Ersten Kammer kann die Frage, ob nur die Zweite Kammer das Gesetzvorschlagsrecht haben, und ob die Regierung nur an die Zweite Kammer ihre Vorlagen richten dürfe, vernünftiger Weise gar nicht aufgeworfen werden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Sachverständigen in Staatssachen die Ueberzeugung hegen, es sei in der Gesetzgebung eine Lücke, die, ohne das Staatsinteresse zu gefährden, nicht unausgefüllt bleiben könne, oder es sei eine Aenderung in der Gesetzgebung durch das Staatswohl geboten, sie auch das Recht haben müssen, dieser ihrer Ueberzeugung durch einen Antrag auf Ausfüllung der Lücke oder auf Abänderung der Gesetzgebung Ausdruck zu geben. Es versteht sich ebenso von selbst, daß eine Vorlage der Regierung nicht von der Zweiten Kammer beseitigt werden darf, ohne daß die Männer von Fach in Staatssachen auch nur zu Worte gekommen, und ihre Ansichten und Gründe zur Kenntniß der Zweiten Kammer zu bringen Gelegenheit gehabt.

Wichtiger als diese Irrthümer der niederländischen Verfassung ist die Zurücksetzung der Ersten Kammer gegen die Zweite in dem neuern englischen Staatsleben.

Die erste Zurücksetzung von Bedeutung ist die, daß die Bewilligung der einzelnen Staatsausgaben und Einnahmen von dem Unterhause abhängt, und das Oberhaus (die Einführung einer ganz neuen Art der Besteurung abgerechnet) nur den Staatshaushaltsplan im Ganzen annehmen oder verwerfen kann, was in seiner Wirkung darauf hinausläuft, daß das Oberhaus annehmen muß, was das Unterhaus beschlossen, also auf diesem wichtigen Gebiete der ständischen Thätigkeit so gut wie gar nicht da ist. So lange der mittelalterliche Gesichtspunkt festgehalten wurde, daß Jeder nur für seinen Stand zu bewilligen habe; so lange also die Abgeordneten der Städte die Abgaben der Städte, die Abgeordneten der Grafschaften die Abgaben der Grafschaftsbewohner bewilligten, und über die Leistungen der Lords die Krone sich mit diesen besonders abfinden mußte, verstand es sich von selbst, daß die Lords in die Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordneten über die Besteurung nicht einzureden hatten. Auch als die Abgeordneten der Städte und die Abgeordneten der Grafschaften, zu einer Versammlung vereinigt, als Unterhaus für die Gesammtheit der von ihnen vertretenen Kreise die Steuern bewilligten, die Lords selbst aber nicht mit belasten konnten und nur etwa die Hintersassen der Lords bei den Steuerbeschlüssen des Unterhauses mit in Betracht kamen, war es erklärlich, daß die Lords sich über die Steuerbeschlüsse des Unterhauses nur im Allgemeinen, annehmend oder verwerfend, aussprachen, mit der Annahme oder der Verwerfung andeutend, daß sie wegen ihrer Hintersassen nichts dagegen zu erinnern hätten, oder daß sie darin eine von ihnen nicht zu billigende Belastung ihrer Hintersassen sähen. Als jedoch der mittelalterliche Standpunkt bei der Besteurung völlig aufgegeben wurde, war gar kein Grund, weßhalb das Unterhaus über das Einzelne der Staatsausgaben und Einnahmen allein entscheiden, und das Oberhaus nur den aus den Berathungen des Unterhauses hervorgegangenen Staatshaushaltsplan im Ganzen annehmen oder ablehnen sollte. Was ursprünglich sachlich begründet war, wurde, als der sachliche Grund weggefallen, Privileg, und Privilegien sind in der Neuzeit gleich verwerflich, sie mögen von einer Ersten oder von einer Zweiten Kammer in Anspruch genommen werden. Mit dem Herkommen und der Präcedenz ist es oft eine bedenkliche Sache, wenn nicht ein höhrer rationeller Gedanke über Herkommen und Präcedenz waltet. Wird die Erste Kammer als die staatsmännische Kammer gebildet, so liegt am Tage, daß sie bei Feststellung des Staatshaushalts ebenso mitzusprechen hat, wie die Volkskammer. Die Meinung, daß, weil doch am Ende das Volk die Steuern

und Abgaben aufbringen müsse, auch nur die Volkskammer über Steuern und Abgaben zu entscheiden habe, zeugt von durchaus irriger Auffassung der Sache. Auch bei den Ausgaben des Privatmanns kommt nicht nur das Ausgeben, sondern auch der Zweck, zu dem ausgegeben werden soll, also das, was mit der Ausgabe beschafft wird, in Betracht. Das Letztere läßt sich von dem Ersten gar nicht trennen. Nur der wahnsinnige Verschwender, welcher sein Geld auf die Straße wirft, und deßhalb unter Kuratel gestellt wird, macht eine Ausnahme: er giebt ohne Zweck, wenigstens ohne verständigen Zweck aus. Mit diesem wird man die Volkskammer doch nicht auf eine Linie stellen wollen. Man kann die Steuern und Abgaben des Volks nicht von dem, was das Volk dafür in seiner Staatsanstalt, seinem Staate erhält, oder mit andern Worten von dem, was der Staat bedarf, um seiner Aufgabe für das Volk in allen Stücken zu genügen, trennen. Ein heutiger Staatshaushaltsplan umfaßt in dem Grade alle einzelnen Staatseinrichtungen, daß darin gleichsam das ganze Getriebe des Staatsorganismus um die Mittel, ferner zu bestehen, einkommt. Was zu diesem Getriebe gehört, in welchem Grade die einzelnen Theile nothwendig sind, in welchem Zusammenhange das Eine mit dem Andern steht, inwiefern etwa das Eine oder Andre aus Ersparungsrücksichten modificirt werden kann: dies und vieles Andre läßt sich ohne staatsmännische Sachkunde gar nicht richtig beurtheilen, und man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, daß bis zu den kleinsten Posten des Staatshaushalts hinab die besondre Kenntniß des Staatsbedarfs nicht fehlen darf, vielmehr überall diese und die in der Zweiten Kammer sich aussprechende Volksansicht sich ergänzen müssen. Auch bei der Art der Besteurung ist die staatsmännische Auffassung keineswegs gleichgültig, wenn auch natürlich die Meinung der Volkskammer hier in den Vordergrund tritt. Das Zweckmäßigste wird sein, daß zu allen ständigen oder, genauer ausgedrückt, über die einzelne, zur Verhandlung stehende, Staatshaushaltsperiode hinausgehenden Bewilligungen, mithin auch zu Anleihen (selbst zur Aufnahme einer schwebenden Schuld), zu Veräußerung oder Verpfändung von Stücken des Staatsvermögens, zur Uebernahme von Bürgschaften und was dergleichen dauernde Veränderung oder Beschwerung des Vermögensbestandes des Staats mehr ist, übereinstimmender Beschluß beider Kammern gehört, so daß, wenn die eine Kammer bewilligt, die andere nicht bewilligt, die Anforderung als abgelehnt gilt; daß dagegen, wenn es sich nur um Anforderungen für die einzelne Staatshaushaltsperiode handelt, im Falle der Nichtübereinstimmung der beiden Kammern der bewilligende Bruchtheil der einen Kammer mit dem bewilligenden Bruchtheil der andern Kammer zusammengerechnet wird, und wenn danach der größere Theil sich für die Bewilligung ausgesprochen hat,

die Anforderung als genehmigt betrachtet wird. Im letzteren Falle käme also das oben bei Dringlichkeitsfällen besprochene Auskunftsmittel zur Anwendung. Von den Posten der zur Verhandlung stehenden nächsten oder (bei Nachtragsforderungen) laufenden Staatshaushaltsperiode läßt sich nicht dasselbe sagen, was man wohl von tief eingreifenden Gesetzentwürfen sagt, daß sie nämlich an Reife gewinnen, wenn sie bis zur endlichen Annahme durch mehrere Legislaturen hindurchgehen. Ueber die Ausgaben und Einnahmen des nächsten oder des laufenden Jahrs läßt sich nicht erst nach fünf oder zehn Jahren endgültig Beschluß fassen, sondern es muß zeitig darüber entschieden werden. Sie haben insofern etwas den Dringlichkeitsfragen Aehnliches; nur daß natürlich für eine umsichtige, eingehende Prüfung und Berathung eines so wichtigen Gegenstandes in ausreichendster Maße Zeit gelassen sein muß, und jenes Auskunftsmittel bei Dringlichkeitsfällen nicht über die einzelne Staatshaushaltsperiode hinaus seine Wirksamkeit äußern darf.

Ebensogut wie daß über die Steuern nur die Volkskammer zu entscheiden habe, weil ja das Volk die Steuern bezahlen müsse, könnte man auch sagen, daß über die Gesetze überhaupt nur die Volkskammer zu beschließen habe, weil ja doch das Volk es sei, für welches die Gesetze gegeben würden. Es ist immer derselbe Grundirrthum, welcher die Erste Kammer im Gegensatze zum Volk auffaßt, während doch auch die staatsmännische Kammer um des Volkes willen, und nur um des Volkes willen da ist, indem es ja im höchsten Interesse des Volkes liegt, daß in der gesetzgebenden Gewalt eine durch Männer vom Fach in Staatssachen gebildete Versammlung verfassungsmäßig mit zu sprechen und mit zu entscheiden hat.

Die zweite in das Staatsleben aufs Tiefste eingreifende Zurücksetzung der Ersten Kammer gegen die Zweite in dem neuern englischen Staatsrecht ist die, daß über den Bestand des Ministeriums das Unterhaus zu entscheiden hat. Es steht das freilich nirgend in der englischen Verfassung geschrieben, aber es ist doch längst Brauch geworden und gilt als durch den Brauch festgestellt, daß ein Ministerium, welches die Mehrheit des Unterhauses nicht für sich hat, abtreten, und dann ein andres, der Ansicht und Willensmeinung der Unterhausmehrheit entsprechendes gebildet werden muß.

Ich muß auch an dieser Stelle bedauern, die Neubegründung der monarchischen Institution in die Besprechung unseres Gegenstandes nicht einflechten zu können. Es würde sich dabei herausstellen, daß (freilich aus ganz andren Gründen, als die Absolutisten und Feudalen anzuführen pflegen) über die Ernennung der Minister und den Bestand des Ministeriums weder die Zweite noch die Erste Kammer, noch beide Kammern zugleich,

sondern einzig und allein der Monarch zu entscheiden hat, und daß der Zweck, welchen die konstitutionelle Ansicht durch die Abhängigkeit des Ministeriums von der Mehrheit der Zweiten Kammer erreichen will, auf ganz andrem Wege und in ganz andrem Zusammenhange erreicht werden muß. Wollten wir uns indeß auch einen Augenblick auf den konstitutionellen Standpunkt stellen, so wäre doch nicht abzusehen, weßhalb bei einer für die Führung der Staatsgeschäfte und den Gang des Staatslebens so entscheidenden Frage nur die augenblickliche Volksmeinung in Betracht zu ziehen wäre, und nicht auch die staatsmännische Einsicht zu Worte kommen sollte. Es müßte vielmehr einleuchten, daß gerade da, wo die Frage so hoch hinaufgreift, und es sich vielleicht um nichts weniger als einen Wechsel des ganzen Regierungssystems handelt, die staatsmännische Einsicht besonders berufen wäre, ihr Gewicht mit in die Wagschale zu werfen, die Entscheidung über den Bestand des Ministeriums also von beiden Kammern oder mit andern Worten von dem Reichstage oder Landtage, nicht aber von der einen Hälfte, oder vielmehr von der Mehrheit der einen Hälfte desselben gegeben werden müßte. Wendet man ein, daß über dem Hin- und Herreden zwischen den beiden Kammern der rechte Moment, auf den es gerade beim Wechsel eines Ministeriums oft sehr ankomme, verloren gehen und die Sache wohl gar nicht zum Austrag kommen könne, so wäre wiederum auf das, so eben berührte, Auskunftsmittel bei Dringlichkeitsfällen zu verweisen. Die Kammer, welche ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium beschlossen, aber die Zustimmung der andern Kammer nicht gefunden hätte, könnte fordern, daß in beiden Kammern über den Gegenstand noch einmal abgestimmt, und der bejahende Bruchtheil der einen Kammer mit dem bejahenden Bruchtheil der andern Kammer zusammengerechnet würde. Indeß ich wiederhole, ich bin weit davon entfernt, das Wesen des monarchischen Staats, auch des monarchischen Volksstaats, so vollständig zu verkennen, daß ich glaubte, der Reichstag oder Landtag habe darüber zu bestimmen, durch wen der Monarch regieren, oder, deutlicher gesprochen, wer den Monarchen zur Seite schieben und statt seiner die Regierung führen solle.

Durch die dritte Zurücksetzung der Ersten Kammer gegen die Zweite in dem neuern englischen Staatsrecht wird die Erste Kammer selbst und unmittelbar berührt: es gilt hier ihren eignen Bestand und ihre eigne Ehre. Ich spreche von dem Recht des Ministeriums der Unterhausmehrheit, falls das Oberhaus in einer wichtigen Frage dem Unterhause nicht zustimmt, so viel neue Mitglieder des Oberhauses aus den Reihen der Anhänger der durch das Oberhaus verworfenen Ansicht zu ernennen, daß der Beschluß des Unterhauses nun auch im Oberhause die Mehrheit erhält. Von unsern Konstitutionellen wird das als hohe Staatsweisheit ausgelegt.

Wie oft ist nicht in der Theorie das Gleichgewicht der drei Gewalten der englischen Verfassung — Krone, Oberhaus und Unterhaus — gepriesen! Die Wahrheit ist, daß dieses Gleichgewicht in der ganzen englischen Geschichte auch nicht einen Augenblick existirt hat. In den achthundert Jahren, welche hier in Betracht kommen, seit der normannischen Eroberung nämlich, ist in zwei ganz verschiedenen Abschnitten die Krone übermächtig gewesen: zuerst im Anfange des Zeitraums; dann vierhundert Jahre später, als nach den Kriegen der beiden Rosen Heinrich Tudor dem unsäglich heimgesuchten Lande Ruhe und Ordnung wiedergegeben. Zwischen den beiden Abschnitten liegt eine Zeit, in der sehr oft das Oberhaus die entscheidende Macht gewesen. Seit der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts endlich ist in dem Unterhause der Schwerpunkt der Staatsgewalt.

Was in der Beurtheilung der englischen Staatseinrichtungen bei nur oberflächlicher Betrachtung so leicht irre führt, ist jene eigenthümliche Art geschichtlicher Continuitat, die von Vielen den Engländern so hoch angerechnet wird. Sie lassen die einmal bestehenden, herkömmlichen Formen fortbestehen, auch wenn der Geist, der die Formen geschaffen, und zu dessen Dienst diese da sind, vollständig, oder fast vollständig entschwunden. Sowohl in jenem mit Heinrich Tudor beginnenden Abschnitt der Uebermacht der Krone, als vorher bei dem Uebergewicht des Oberhauses, und heutiges Tags, wo die Gewalt des Unterhauses Alles überragt, stehen Krone, Oberhaus und Unterhaus neben einander; das äußere Gerüst der Verfassung läßt kaum einen Unterschied wahrnehmen. Heinrich VII., Heinrich VIII., Elisabeth lassen Oberhaus und Unterhaus; in dem vorhergehenden Zeitraum läßt das Oberhaus Krone und Unterhaus, und jetzt läßt das Unterhaus Krone und Oberhaus bestehen. In der Form scheint nichts verändert; allein jeder der drei Theile hat, sobald er die entscheidende Macht geworden, seine Weise, sich auch den beiden andern unterzuschieben, so daß diese weniger sie selbst als das Echo des herrschenden dritten sind. Die Weise, wie zu diesem Zweck das Unterhaus verfährt, liegt vor Aller Augen. Es hat das Königthum nicht abgeschafft, aber der König regiert nicht mehr: statt des Königs regiert das Ministerium der Unterhausmehrheit. Es hat ebensowenig das Oberhaus abgeschafft; wenn jedoch das Oberhaus in einer entscheidenden Frage nicht so wie das Unterhaus will, und auch, nachdem das Unterhaus zum zweiten oder wohl gar zum dritten Mal seinen Willen kund gegeben, sich nicht fügt, so schiebt das Ministerium der Unterhausmehrheit von seiner Partei so viel neue Mitglieder in das Oberhaus ein, daß dieses nun dem Beschlusse des Unterhauses beipflichtet. Da die Regierung die Pärie nur erblich verleihen kann, so hat damit das Oberhaus nicht etwa nur die neuen Kollegen wider Willen auf ein Jahr oder einige

Jahre oder auf deren Lebenszeit, sondern auch noch deren Erben in der Pärie bis zum Aussterben der Familien. Was aber jetzt das Unterhaus der Krone oder dem Oberhause thut, das haben Krone oder Oberhaus, wenn diese die Macht hatten, dem Unterhause gethan. War das Unterhaus nicht loyal (der Ausdruck spielt auch in der englischen Geschichte eine Rolle); wollte es nicht wie die gebietende Krone oder das gewaltige Herrenhaus, und stand etwas Großes auf dem Spiele: so schob man so viel neue Mitglieder, als nöthig schien, um das Unterhaus zahm zu machen, in dasselbe ein. Man konnte diese freilich nicht ernennen wie die Pärs; allein man kam auf einem äußerst bequemen Umwege zu demselben Ergebniß: man stattete eine Anzahl abhängiger und in ihrer Abhängigkeit ergebener Burgflecken mit Sitzen im Unterhause aus. Auch diese Kollegen wider Willen hatte das Unterhaus nicht nur auf einige Jahre, sondern, soviel sich damals wenigstens übersehen ließ, auf ewige Zeiten. Sie sind ein wahres Kreuz für das Unterhaus gewesen; noch jetzt hat es seine Noth, die unliebsamen Elemente wieder auszustoßen. Damals pries man das als ein von hoher Staatsweisheit eingegebenes Mittel, das Unterhaus wieder auf den rechten Weg zu bringen und die Harmonie unter den drei Gewalten herzustellen, ganz ebenso wie unsere Konstitutionellen die Umstimmung des Oberhauses durch die Machtmittel des Unterhauses preisen. Um ein vollständiges Bild zu geben, sei noch erwähnt, daß von der Verleihung der Pärie das persönliche Regiment des Königs für seine Zwecke eben so Gebrauch machte, wie jetzt das Ministerium der Unterhausmehrheit für die seinen, und daß andrerseits das Oberhaus in seinen großen Tagen dem Könige seine höchsten Räthe aufdrang, oder wohl gar durch einen Ausschuß der Barone regieren ließ. Was unsere Konstitutionellen als eine Art politischen Naturrechts ansehn, daß nämlich statt des Königs das Ministerium der Unterhausmehrheit regiert, und daß das Oberhaus, wenn es sich dem Unterhause nicht fügen will, von dem Ministerium der Unterhausmehrheit vermittelst der Ernennung einer genügenden Anzahl Pärs wieder zur Ordnung gebracht wird, hat den größern Theil der konstitutionellen Geschichte Englands gegen sich. Unsre Konstitutionellen, kurzsichtig und parteiisch zugleich, verwechseln die *jetzige* Phase des konstitutionellen Lebens Englands (die Herrschaft des Unterhauses), welche ihnen zusagt, mit dem konstitutionellen Leben Englands überhaupt; sie sehen nicht, was dieser Phase vorhergegangen; sie beachten nicht, was sich für die Zukunft vorbereitet. In der einseitigen Ueberhebung der einen der drei Gewalten über die beiden andern ist auch schon die Bahn zum Falle der Uebermacht betreten. Ueber die eigene Sphäre hinausgreifend, kann sie doch in den Sphären der andern den höchsten Aufgaben des Staats am Ende nicht genügen; es zeigt

sich doch zuletzt, daß sie da nicht zu Hause, und der Dienst der Verwalter vermag Kraft und Vermögen der Eigenthümer auf die Dauer nicht zu ersetzen. Durch die Schranken der beiden andern nicht mehr gehalten, verfällt sie zuletzt dem Gesetze aller schrankenlosen Gewalt. So hat einst das Oberhaus seine Ueberhebung über Königthum und Unterhaus gebüßt. In Adelsfaktionen zerrissen, und in die Gräuel seines Faktionenkampfs das ganze Land ein Menschenalter hindurch mit fortreißend, hat es die Gewalt an das Königthum verloren; die Sternkammer des ersten Tudor mit allen Schrecken der Kabinets-Justiz erschien dem Volke als eine Wohlthat nach dem, was es gelitten und erduldet. So hat später das Königthum es gesühnt, daß es, nachdem Ruhe und Ordnung dem Lande wiedergegeben und befestigt, dem Oberhause und Unterhause nicht eingeräumt, was ihnen nach der Verfassung gebührte, sondern unter dem Scheine parlamentarischer Formen monarchische Willkür hat walten lassen: nicht die Mißregierung der Stuarts allein hat den Fall des Königthums verschuldet; mit vollen Händen war schon unter den Tudors ausgestreut, was, sobald das Volk wieder zu sich gekommen und sich zu fühlen gelernt, zum Zusammenstoß führen mußte. So wird auch das Unterhaus seine Ueberhebung über Krone und Oberhaus büßen müssen: mit seinen Reformbills ohne Ende ist es auf dem besten Wege, in eine Körperschaft auszuarten, der gegenüber die selbständige Macht der Krone und des Oberhauses wieder zur gebieterischen Nothwendigkeit wird.

Aus den spätern Schriften des Lordkanzlers im Reform-Ministerium Grey, Brougham, hat man erfahren, daß während der Verhandlungen über die Reformbill des Jahrs 1832 die Ernennung von 80 neuen Pärs zu dem Zwecke, den Widerstand des Oberhauses zu brechen, unter den Ministern zur Sprache gekommen ist. Am Ende hat eine viel geringere Zahl ausgereicht, um das Oberhaus nach dem Willen des Unterhauses stimmen zu lassen. Wenn die Unterwerfung der Lords unter den entschieden ausgesprochenen Willen des Unterhauses unvermeidlich ist, und es sich nur darum handelt, ob sie mit der einfachen Unterwerfung abkommen, oder noch dazu mit der Aufnahme einer Anzahl ihnen wenigstens in ihren Ansichten widerwärtiger Männer in das Oberhaus gestraft werden sollen, so ziehen manche natürlich Unterwerfung ohne Bestrafung vor, und stimmen, wie das Unterhaus gestimmt haben will, oder enthalten sich wenigstens ihrer Stimme, oder, was dasselbe sagt, bleiben in der entscheidenden Sitzung aus. Und doch ist dies Stimmen gegen die eigne politische Ueberzeugung, dies Schweigen bei großen Staatsfragen, wenn geredet werden sollte, schlimmer als das Erdulden der Strafpärs. Die Treue der Ueberzeugung wird wankend, der feste politische Sinn, die Selbständigkeit des Urtheils ist erschüttert; über

Ja oder Nein erhält die klügelnde politische Berechnung die Entscheidung, und von der klügelnden Berechnung ist nicht so ganz weit bis zur Verläugnung der politischen Grundsätze. Zwischen der ersten und der zweiten großen Reformbill liegen nur fünfunddreißig Jahre. Aber welch ein Unterschied in der Haltung des Oberhauses 1832 und 1867! Unbefangene Beobachter haben erklärt, daß auch nicht ein einziger Lord im Grunde seiner Seele mit der neuen Reformbill übereingestimmt, daß auch nicht ein einziger Lord gewesen, welcher sich nicht von der Verderblichkeit derselben für die Institutionen Englands, von der Gefahr insbesondre, welche dem Oberhause drohe, wenn einst das Ministerium des wiederum reformirten Unterhauses die Pärie zu verleihen habe, überzeugt gehalten. Und doch, nicht einmal ein Versuch des Widerstandes! Als gelte es, wenigstens den Schein der Mitentscheidung zu retten, stellt man einige Aenderungsanträge, die, wie der der Stimmen-Pluralität, nicht einmal dem praktischen Verstande ihrer Urheber Ehre machen, und läßt am Ende auch diese zum Theil wieder fallen. Die Torys selbst sind es, welche im Buhlen um den Vortheil der augenblicklichen Macht die Whigs überboten, und Bright sogar ist entzückt über den für die Radikalen so unerwartet günstigen Handel. Mit den sechs Worten: „es ist doch nicht zu ändern!" sind alle Skrupel gehoben. Einer der französischen Liberalen, von dem Ausgange übrigens natürlich sehr erbaut, zeichnete die Sachlage nach der einen Seite richtig mit der Bemerkung: wenn die Lords eine in das Staatsleben so tief eingreifende Maßregel *gegen* ihre Ueberzeugung votirten, so scheine es doch besser, wenn sie einer Versammlung Platz machten, die sie *mit* ihrer Ueberzeugung votiren könne. Gewiß, einer Versammlung, die sich nur noch durch Verläugnung ihrer Ueberzeugung in den wichtigsten Staatsfragen behaupten kann, ist das Urtheil gesprochen. Allein jene Bemerkung traf, wiederhole ich, nur die eine Seite der Sache. Denn nicht nur derjenige gesetzgebende Körper ist verwerflich, welcher sich zwingen läßt, sondern auch der, welcher ihm den Zwang anthut.

Zuweilen zeigt ein Körper, der von einem schleichenden Uebel ergriffen ist, äußerlich noch lange das Bild der Gesundheit. Plötzlich, wenn eine große Kraftanstrengung erforderlich wird, enthüllt sich die marklose Schwäche.

Daß die Krone oder die Macht der Barone sich einst unterfangen, den Widerspruch des Unterhauses durch Ausstattung unterthäniger Burgflecken mit Parlamentssitzen zu beseitigen, erfüllt die Konstitutionellen mit Entrüstung. Und mit vollem Recht. Es war unter dem Scheine gesetzlicher Form (denn die Verleihung von Parlamentssitzen an solche Bezirke war der Krone in ältern Zeiten nicht bestritten) ein Attentat auf das Recht des Unterhauses, eine Fälschung seiner Aussprüche, wenn die Krone oder deren Rath in das Unterhaus eine Anzahl neuer Mitglieder, auf deren

Stimme man rechnen konnte, einschob, um eine Mehrheit zu gewinnen: das Unterhaus war nun nicht mehr der Ausdruck der Volksstimme, was es doch sein sollte. Aber es ist ebensosehr eine Fälschung des Oberhauses, wenn das Ministerium der Unterhausmehrheit aus seinen Anhängern eine Anzahl in das Oberhaus einführt, um der Ansicht des Unterhauses auch im Oberhause die Mehrheit zu verschaffen. Diese Mehrheit ist nicht mehr die Stimme des Oberhauses, was sie doch sein soll. Die Selbständigkeit in dem Ausdruck seiner Ueberzeugung ist das Erste, was man für jeden Staatskörper fordern muß, habe dieser nun richterliche oder gesetzgebende oder welche andre Funktionen. Was soll man von einer sittlichen Entrüstung sagen, die sich nur dann regt, wenn mit der Sittlichkeit zugleich das eigne Interesse verletzt wird?

Faßt man die Erste Kammer als die Kammer der Staatsmänner, der besondren staatsmännischen Einsicht auf, und bildet sie nach diesem Gesichtspunkt, so kann wohl nicht im Ernst daran gedacht werden, eine Anzahl neuer Mitglieder in dieselbe einzuschieben, damit sie nun so stimme wie die Zweite Kammer. Von Staatsmännern sind nicht immer einige Dutzend zur Einschiebung zur Verfügung. Davon abgesehen, soll ja gerade durch die staatsmännische Kammer die staatsmännische Einsicht mit ins Gewicht fallen. Wenn die Männer vom Fach in Staatssachen den Ausspruch thun, daß die Ausführung eines Beschlusses der Zweiten Kammer dem Staate Verderben bringen würde, so soll dieser eben nicht ausgeführt werden, damit nichts dem Lande Verderbliches geschehe. Staatsmännische Kammer und Volkskammer sollen einander ergänzen, nicht eine die andre beherrschen. Erst wenn ein Antrag die doppelte Probe der staatsmännischen Sachkunde und der Billigung des Volks bestanden, soll er zum Gesetz erhoben werden können.

In dem Kampfe der Gegensätze, worin die Bildungen eines neuen Zeitalters sich mühsam emporringen, glaubt England die Lösung gefunden zu haben, indem die eine der drei Gewalten die beiden andren zu Schatten hinabdrückt. Eitle Täuschung! Dies Zeitalter läßt sich nicht an Schatten genug sein; es will reale Mächte. Zerschmetternd trifft die Konstitutionellen der höhnende Zuruf der Demokratie: „Was soll's denn mit eurem Könige, der nicht regieren darf, sondern den Minister der Volkskammer regieren lassen muß? Da ist's doch besser, gleich den Präsidenten der Republik. Und wozu so viel Wesen um eine Erste Kammer, die am Ende doch so stimmen muß, wie die Zweite gestimmt haben will? Da ist's ja viel vernünftiger, die Volkskammer allein."

Ja, die Demokratie hat vollkommn Recht: entweder eine Erste Kammer, die im Leben des Volks und des Staats eine wirkliche Macht ist, oder gar keine Erste Kammer.

Nur in dem Hintergedanken, welchen sie bei diesem Ausspruch hat, irrt sie: daß nur das Zweite übrig bleibe, weil das Erste nicht möglich.

Das Erste ist nicht nur möglich, sondern eine staatliche Nothwendigkeit. Es ist die staatsmännische Kammer in engster Verbindung mit der Volkskammer.

Dritter Abschnitt.

Reichstag und Landtage in Deutschlands früherer Zeit.

Zwei Völker, die Franzosen und die Deutschen, streiten darum, welchem von ihnen Karl der Große angehöre. Wenn man aber damals, als der gewaltige Beherrscher des fränkischen Reichs lebte, bei den Alemannen, den Baiern, den Thyringern, und nun gar bei den Sachsen nachgefragt, ob er zu der Familie der deutschen Stämme zu zählen, so würden sie darauf hingewiesen haben, daß ja eben durch die Könige des Frankenreichs, und zwar nicht nur durch die Merovinger, sondern auch durch die Karolinger, ein dem germanischen Wesen durchaus fremdartiger Zug in die öffentlichen Einrichtungen gekommen, und daß in Karl ja gerade der Vollender des fränkischen Reichs zu sehen sei. Zum letzten Male auf deutscher Erde ist in den Sachsen das reine Germanenthum auf dem Platze. Es kämpft in ihnen der Volksstaat freier Männer, auf freien Höfen gesessen, gegen den fränkischen Königsstaat und sein Dienstthum den letzten Kampf — einen der größten, welche unsre Vorfahren bestanden. Ueber dreißig Jahre, mit mehren Unterbrechungen, widerstehn sie der großen Ueberlegenheit der Zahl und der Kriegskunst. Die gewöhnlichen Kriegsmittel reichen dem gewaltigen Dränger nicht aus: viertausend fünfhundert freie Männer läßt er enthaupten; zehntausend schleppt er fort aus ihren heimathlichen Sitzen an die fränkischen Königshöfe. Ranke bemerkt treffend, daß in Britannien (vor der Eroberung durch die Normannen) die germanischen Ideen in voller Reinheit zur Erscheinung kommen konnten, reiner als in Germanien selbst, „auf welches das fränkische Königthum, das eben auch romanische Tendenzen in sich aufgenommen, Einfluß gewann.“ — Wäre man dann weiter gegangen, über die Letze, welche Austrasien und Neustrien schied, nach dem Westen und nach dem Süden des alten Gallien, zu den Nachkommen der von den Römern Beherrschten, und hätte dort — nicht etwa bei den doch verhältnißmäßig Wenigen, welche die Gunst der Umstände dem königlichen Herrn näher gestellt, und die man mit dem salischen Gesetz

„des Königs Tischgäste“ nennen würde, oder welche wenigstens als große Grundeigner im Laufe der Zeit den Weg in die Reihen des herrschenden Volks gefunden hatten, sondern bei der Masse der Bevölkerung sich umgehört, ob sie den großen Karl zu den Ihren rechneten, so würden sie geglaubt haben, man wolle ihrer spotten. Und wenn in ihren alten Stammsitzen, in Austrasien selbst, die Franken auf die Zeit vor etwa dreihundert Jahren zurückblickten, wo sie, ihren Siegeslauf beginnend, unter Chlodwig gegen Syagrius, nach den Seine-Gegenden auszogen, oder gar noch weiter rückwärts in das dritte und vierte Jahrhundert, wo einzelnen ihrer Gefolgschaften Landbesitz auf dem linken Rheinufer von den Römern eingeräumt wurde, so konnten sie sich doch darüber nicht täuschen, wie viel von ihrem ursprünglichen germanischen Wesen, besonders in dem westlichen Theile Austrasiens, durch Gallien verändert worden, so weit sie auch davon entfernt waren, mit ihren westlichen und südlichen Nachbarn in dem alten Gallien zu einem Volke zu verschmelzen. Hätte man aber geglaubt, in einem der wichtigsten Stände des karolingischen Reichs, der Geistlichkeit einen unparteiischen Richter zu finden, und dieser die Frage vorgelegt, ob Karl mehr zu dem germanischen Osten oder zu dem gallischen Westen seines Gebiets neige, so würde sie geantwortet haben, wie man die große Sendung dieses außerordentlichen Fürsten mit so kleinem Maßstabe messen könne? Denn er sei durch seine Verbindung mit dem Pabste in Rom das hochbegnadigte Werkzeug des göttlichen Willens, das in der Einheit der Kirche den Unterschied der Völker überwinden solle: nicht als Kaiser Germaniens oder Galliens, sondern als römischer Kaiser sei er in Sanct Peter vom Pabste gekrönt. Vor allem jedoch würde Karl selbst die Frage, zu welchem seiner Völker er gehöre, sich ernstlich verbeten haben: der großen, durch ihn vollendeten, Gesammtschöpfung des fränkischen Reichs gehöre er an, nicht einem Theile. Mochte die Abstammung des Geschlechts ihn und die Franken mehr nach Osten, nach Germanien ziehen, der König und Staatsmann Karl, welcher noch in seinen alten Tagen des nördlichen Deutschland nicht sicher war, wußte sehr wohl, daß er die Hauptmachtmittel seines Königthums im Westen, in Gallien zu suchen hatte.

Das Verschiedenartigste war unter einem Haupte zusammengefaßt; um zu verschmelzen, hätte es Jahrhunderte lang unter einem Haupte bleiben müssen. Allein schon unter dem Sohne, Ludwig dem Frommen, geht das Reich auseinander. Durch die Theilung unter Ludwigs Söhnen Lothar, Ludwig und Karl scheidet sich dann Deutschland (Ludwigs Theil) für immer von Frankreich (welches Karl zufiel), beide zunächst auch noch durch den langen, schmalen Landstrich von den Alpen bis zu den Niederlanden getrennt, welchen Lothar zu seinem Haupttheil Italien erhielt.

Aber das Deutschland, welches aus dem Zerfall des fränkischen Reichs hervorging, war ein andres als das, welches die Geschichtschreiber vor und bei Entstehung des Frankenreichs uns schildern. Wir deuteten den Gegensatz des Volksstaats freier Männer zu dem Königsstaat und dessen Dienstthum schon an. Wollten wir in einer jetzt wohl gebrauchten Ausdrucksweise reden, so könnten wir sagen: der Prozeß, in welchem der Staat von Unten, der aus dem Volke und durch das Volk sich aufbauende Staat dem Staate von Oben, dem durch eine über dem Volke stehende und dem Volke fremde Gewalt geformten und gelenkten Staate Platz machte, war schon in vollem Gange. Während jener in seinen Grundzügen verblaßt und zurücktritt, steht dieser in seinen Umrissen schon vor Augen.

Zwei Momente sind es hauptsächlich, welche diesen Prozeß entscheiden: die unumschränkte Herrschaft, welche der fränkische Fürst über die an despotisches Regiment gewöhnten römischen Gallier erhält, und das altgermanische Freischaarenthum in seiner Umbildung zu einer fürstlichen Dienstmannschaft. Das Zweite gab dem Fürsten, im Gegensatz zu der alten freien Volkswehr der Germanen, ein von ihm abhängiges Heer; das Erste gab ihm Finanzen, und führte ihn ein in die verlockenden Kreise schrankenloser Gewalt. Von je her hat in der Militärgewalt und in den Finanzen die letzte Entscheidung über Verfassung und Freiheit gelegen.

Den alten Heiden war es das Schrecklichste, ungerochen einem Sieger zu verfallen. Dieses Loos ist den Römern in den germanischen Staaten nicht zu Theil geworden. Ihre Knechtschaft war zugleich ihre Rache. Unter den Tritten der Sieger ächzend, träufelten sie Gift in deren Fersen — das Gift der Unfreiheit, welches mit ihnen in das Gemeinwesen der Sieger kam. Wie ein wucherndes Unkraut hat es im Laufe der Jahrhunderte sich weiter und weiter gerankt, bis es zuletzt, wenn auch in andrer Form, als das römische Imperatorenreich es kannte, das Ganze ergriffen. Wie die Gesunden Gefahr laufen, in deren Haus eine ansteckende Krankheit eindringt, so die Freien in einem Staate, welcher zugleich die Unfreiheit beherbergt.

Wir können es uns nur schwer vorstellen, dies Durcheinander von Römern und Germanen in Gallien, von denen die ersten in dem Könige den Nachfolger ihres Imperators und den Inhaber seiner Imperatorengewalt sahen, während die letzten den König ursprünglich nur als den von ihnen erkornen Führer kannten, und ihm auch später nur diejenigen Rechte über sie beimaßen, welche er mit ihrer, der Franken, Zustimmung erhalten hatte, dabei aber um die Art, wie er die Römer beherrschte, sich nicht weiter kümmerten. So unausgebildet war noch die Staatsidee; so groß die Unbeholfenheit und der Mangel an Voraussicht bei den Einrichtungen, welche man dem Staate gab oder geben ließ.

Es hatte demnach der fränkische König über die Römer die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt in Civil- und Criminalsachen, die Militärgewalt und das Besteurungsrecht — alles dies eben so, wie es nach der römischen Verfassung der Kaiser gehabt. Er ließ von den Römern die alte römische Grund- und Personensteuer erheben; ihm lieferten die Zölle in größester Anzahl ihre Erträge; ihm dienten die Römer mit Naturaldiensten mancherlei Art; ihm fiel das erblose Gut zu; ihm floß in den Confiskationen eine nicht leicht versiegende Quelle des Einkommens; und das Vermögen des Staats und des römischen Kaisers, welches auf ihn übergegangen, bildete mit den Grundbesitzungen, die ihm aus der Theilung der von den Einwohnern nach der Eroberung an die Sieger abgetretenen Ländereien zugefallen, eine Besitzmasse von sehr bedeutendem Umfang.

Inmitten der Fülle von Freiheit, worin Tacitus die alten Germanen schildert, steigt schon die Wolke auf, in deren Dunkel sich einst diese Freiheit verlieren sollte: das Unwesen der abentheuernden Freikorps oder Freischaaren *) (in wörtlicher Uebersetzung des lateinischen Ausdrucks nennt man sie gewöhnlich Gefolgschaften oder Dienstgefolge), welche, aus der gemeinen Ordnung der Volkswehr heraustretend, nach und nach eine eigene Macht im Staate und eine stehende Krankheit werden. Die Schilderung derselben gehört zu den beredtesten Abschnitten in dem Werke des römischen Schriftstellers, gleich als habe er geahnt, welche Bedeutung sie einst für die untergehende alte und die erstehende neue Welt erhalten sollten. Es war dem vornehmen und reichern Theile der Germanen und der Thatenlust der Jugend nicht gegeben, wie Cincinnatus selbst die Pflugschar in die Hand zu nehmen und sich von der Arbeit des friedlichen Erwerbs nur durch die Geschäfte des Staats abrufen zu lassen. Die Beschäftigung und Unterhaltung der Städter kannten sie zu Tacitus' Zeit noch nicht; bei dem einfachen Zustande ihrer Landwirthschaft trat überhaupt zwischen Saat und Aerndte, und weiter im Herbste nach der Aerndte und Aussaat ein längerer Abschnitt der Ruhe ein, und die Freuden der Jagd füllten die Leere und „das ermüdende Gleichmaß der Tage" nicht aus: nach größern Zielen trieb die überströmende Kraft. Ein reicher Grundherr aus angesehenem Geschlecht sammelt um sich die des Nichtsthuns oder der gewöhnlichen Arbeit überdrüssige, unternehmungslustige Schaar, rüstet sie aus, soweit sie noch der

*) Freikorps wäre insofern der richtigere Ausdruck, als man bei Freischaaren jetzt gewöhnlich voraussetzt, daß, mehr oder weniger, die Menge der Theilnehmer selbst die Unternehmer des Zugs sind, also auch über die Angelegenheiten der Schaar, insbesondre darüber, wer der Führer sein soll, bestimmen, während damals der Führer die Mannschaft um sich sammelte, sie erhielt und leitete, und so gleichsam als Inhaber eines Freikorps erschien.

Ausrüstung bedarf, und treibt nun auf eigene Hand Politik, wenn man Politik nennen kann, was oft nur ein Raubzug war. Giebt es in nicht zu weiter Ferne Krieg oder Fehde, so zieht er hin, und leistet dem einen Theil gegen den andren Hülfe, oder spielt gar die dritte Macht in dieser Welt kleiner Staaten, je nachdem das Eine oder das Andre einen größren Kampfpreis in Aussicht stellt. Ist er glücklich gewesen, so kehrt er mit Beute beladen heim, und theilt freigebig den Gefährten mit, die nun auch zu Hause ihn preisen und ehrend umgeben, zugleich aber auch von seinem Gute leben. Das reicht auf die Dauer nicht aus; schon um die Schaar zu erhalten, muß er in neuen Kampf, auf neuen Gewinn aus: gleich an der Schwelle des Militärstaats steht des Tacitus Wort, daß er, um zu bestehen, des Kriegs bedarf. Jedenfalls auch, mag der Inhaber der Freischaar glücklich oder unglücklich gewesen sein, muß eine Scharte ausgewetzt werden — entweder von ihm oder von dem Gegner, und mit dem ersten Strauß eröffnet sich die Aussicht auf eine unabsehbare Reihe von Fehden. Nur zu oft wird die ganze Volksgemeinde, welcher die Schaar angehört, wider ihren Willen in den Kampf verwickelt. Bei diesem Streiten ohne Ende wächst die Macht und das Ansehn der mit Ruhm gekrönten Führer; neue Schaaren strömen ihnen zu; kleinere Korps fügen sich in das größre ein; es werden Abtheilungen und Untergrade der Führerschaft nothwendig. Schon ist der Befehlshaber eine politische Macht geworden: Gesandtschaften stellen sich bei ihm ein, und bringen Geschenke, um seine Gunst bittend. Schon beengt er in der Heimath die ordentlichen Gewalten der Volksgemeinde, wenn er auch diesen nicht vorsteht: er empfängt Gaben, wie er sie braucht und die Zeit sie bieten kann, Mittel zum Unterhalt, Früchte des Feldes und Vieh, damit er bei Laune und zu Willen sei. Ungeachtet der Opfer, welche die Kämpfe fordern, steigt die Menge des jugendkräftigen Volks. Da Gewerbe und Handel fortwährend wenig bedeuten, und der ganze wirthschaftliche Zustand noch sehr einfach ist, wird das Land für seine Kinder zu eng: das Bedürfniß der Auswandrung macht sich geltend. Wie aber damals anders als durch Gewalt und mit bewaffneter Hand neue Sitze erlangen? Neuer Zuwachs stellt sich jenen Kriegsobersten der Freikorps zur Verfügung, und große Aussichten eröffnen sich. Was hätte näher gelegen und wäre einladender gewesen als das, bei aller seiner Kultur der Ohnmacht und Greisenschwäche verfallne, Römerreich? Nicht die Völkerschaften der Franken, sondern fränkische Freikorps sind es, welche im dritten und vierten Jahrhundert westlich gegen die Besitzungen der Römer am Rhein drängen, dann diesen Strom überschreiten, und auf dessen linkem Ufer sich Land abtreten lassen. Jenes große geschichtliche Ereigniß, für Frankreich und Deutschland und über deren Gränzen hinaus von überwäl-

tigenden Folgen, die Vereinigung aller am linken Rheinufer ausgebreiteten Franken unter einem Haupte, Chlodwig, gegen Ende des fünften Jahrhunderts, ist durch die Vereinigung der Mannschaften der verschiednen fränkischen Kriegsherrn bewirkt. Chlodwig, ein Fürst der salischen Franken, fordert die Häupter der andren fränkischen Schaaren zu Unternehmungen gegen fremde Völker auf; sie gehn das Bündniß ein, und mit ihrer Hülfe wird er ein mächtiger Sieger. Als er aber am Ziele, wendet er sich gegen die verbündeten Fürsten, größtentheils seine eignen Verwandten, bringt sie um, und wird von deren Mannschaften ohne große Umstände als Kriegsherr anerkannt. Man sieht, im Verrath an Bundesgenossen konnten auch andre Zeiten als die unsern etwas leisten. Ein gewaltiger Herr unter den Franken, hat Chlodwig das mittlere Gallien, welches bis dahin noch von römischen Befehlshabern behauptet war, erobert; hat, in die Gestaltungen jener ungeheuren Bewegungen, welche unter dem Namen der Völkerwandrung zusammengefaßt werden, und deren Kriegsgetümmel eingreifend, im südlichen Gallien den Westgothen das Land zwischen Loire und Garonne abgenommen; hat den Burgundern an Saone und Rhone bis hinunter nach Avignon Tribut auferlegt; hat von den Alemannen an beiden Seiten des Rheins bis in die Schweiz sich einen Theil ihres Gebiets abtreten lassen, und das Frankenreich schon mitten in Deutschland hineingeschoben. Was er gegründet, ist nach ihm erweitert, und unter Karl dem Großen vollendet.

Von Freikorps und Freischaaren, wie zu Tacitus' Zeit, konnte nun aber nicht mehr die Rede sein; sie hatten sich längst in fürstliche Dienstmannschaft verwandelt. Spätstens ist dies dann geschehn, als der Kriegsoberst mit seinen Abentheurern in die engbegränzte Heimath nicht mehr zurückkehrte, sondern auf dem Schauplatz seiner Siege sich mit ihnen niederließ, und von den Besitzungen, welche die Besiegten abtreten mußten, oder die sonst zur Verfügung standen, für sich zu Eigen nahm, was seiner Stellung und Bedeutung zu gebühren schien, und seinen Kriegern, auch etwa noch dem Nachzuge aus der Heimath, zutheilte, was den Diensten und Verhältnissen eines Jeden entsprechen sollte: dem Einen (um nach unsern Begriffen zu reden) einen Bauernhof, dem Andren mehre Höfe, dem Dritten ein Gut, dem Vierten mehre Güter dem Fünften Güter und Höfe durcheinander. Während des Kriegs- oder Beutezugs war schon die Mannschaft des Freikorps dem Führer zu Treue und dienstlichem Gehorsam verpflichtet: denn im Kriege, wo Macht und Gewalt entscheidet, ist ein glücklicher Ausgang nur möglich, wenn dem einen Haupte Alles seine Kraft zur Verfügung stellt; wie von selbst weicht hier die bürgerliche Freiheit der Kämpfenden der Unterwerfung unter den Willen des Befehlshabers. Aber von dem Zuge heimgekehrt, war ein Jeder der Freischaar ursprünglich wieder sein

eigner Herr; es hing von ihm ab und war jedenfalls keine Unehre, wenn er nun in der gewöhnlichen Weise seines Volks lebte, und sich an ähnlichen Zügen des streitlustigen Herrn in andren Jahren nicht mehr betheiligte: der dienstliche Gehorsam hatte, nach nicht langer Dauer, wieder der ererbten vollen Freiheit des alten Germanen Platz gemacht. Mit dieser war es aus, als der Anführer mit seinen Schaaren das Gebiet, welches ihre Waffen errungen, behielt, und hier jeder der Mannschaft, je nachdem der Feldherr die Loose austheilte, Hof- oder Gutsbesitzer wurde. Was früher freie Wahl auf kurze Zeit war, die Unterordnung des eignen Willens unter den Befehl des Kriegshaupts — nun jedenfalls Fürsten oder Königs — war zwingende Nothwendigkeit für immer geworden. Möchte man dem Feinde nur ein Gränzstück abgenommen haben und auf diesem vereinigt geblieben sein, oder mochte man sich über ein erobertes größres Gebiet in Militär-Kolonien oder in mehr vereinzelten Niederlassungen ausgebreitet, oder theils jene vereinigte Niederlassung, theils diese zerstreute Ausbreitung gewählt haben: in jedem Falle mußte man auf dem Kriegsfuße, in Kriegsordnung, also auch in Unterordnung unter den Willen seines Kriegsfürsten bleiben. Denn jeden Augenblick hatte man Rache oder Aufstand der Besiegten oder Unterworfenen und Beraubten zu fürchten, und, in den Kriegsstrudel jener wirren Zeiten einmal hineingekommen, mußte man auch des Anfalls fremder Völker jeden Augenblick gewärtig sein. Die fortdauernde Kriegsbereitschaft war zur Existenzbedingung für die Sieger geworden. Nach Lage der Dinge verstand es sich von selbst, daß die erworbene Besitzung des Einzelnen nur als unter der Voraussetzung der Fortdauer der Dienstpflicht gegeben und genommen angesehn wurde, und es kann nicht auffallen, war vielmehr ganz natürlich, daß im Laufe der Jahrhunderte, bei weitrer Ausbildung dieses Kriegsstaats und bei der steigenden Macht seines Oberhaupts, der Besitz der von dem Könige überwiesenen Güter in dem Sinne Staatsfundament und Staatsprinzip wurde, daß diese Güter Lohngüter, bloß geliehene Güter (beneficia, Lehen, später feuda) d. h. von der Gunst des königlichen Herrn für die ihm (geleisteten und ferner) zu leistenden Dienste gegebene Güter wären. Wollten wir uns im Sinne der jetzigen Zustände ausdrücken, so könnten wir sagen, der König habe jene Lohn- oder Lehngüter zu dem Zwecke seinen Hauptleuten und Mannen überwiesen, damit diese in den Erträgen derselben ihren Sold bezögen. Aus den alten freien Germanen jener Freischaaren waren so Leute (Leudes), Dienstleute des Königs geworden, welche dieser zu seinen Unternehmungen bei Strafe aufbieten konnte und aufbot. Nur muß man sich den König dabei nicht als unumschränkten Gebieter im Sinne des Zeitalters Ludwigs XIV. und seiner Nachahmer vorstellen. Der König fühlte sich in seiner neuen, gewagten Stellung noch viel zu unsicher, seine

Macht ruhte noch auf so wenig festem Grunde, daß er nicht wohl umhin konnte, bei wichtigen Schritten auf die beistimmende Meinung seiner Leute, wenigstens des angesehensten und einflußreichsten Theils derselben, Rücksicht zu nehmen. Die Theilungen des Reichs nach dem Tode eines Fürsten, der Kampf um die Alleinherrschaft, welcher wohl der Theilung folgte, die Verkommenheit so vieler Merovinger mußten das Gewicht und die Bedeutung der Dienstmannschaft, besonders der höhren Dienststellungen noch mehr hervortreten lassen. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß in dem Kriegsstaate der freie Stand des Mannes dadurch nicht beeinträchtigt galt, daß er auf seinem Dienstgute Dienstmann des Königs geworden war: bald genug strahlte die Ehre des Dienstes in höhrem Glanze als die einfache Würde der altgermanischen Freiheit.

Wie sehr hatte sich nun jenes einfach natürliche Verhältniß von Demokratie und Aristokratie, von Volk und Aristokratie, überhaupt die Verfassung, welche die ersten ausführlichen Nachrichten über die Deutschen uns schildern, geändert! Das Verhältniß war geradezu umgekehrt, der Staat, wenn man den Ausdruck nicht mißverstehen will, auf den Kopf gestellt. Zu Tacitus' Zeit steht die Aristokratie in der Volksgemeinde des Gaus oder des Verbandes mehrer Gaue als deren lebendiges Glied, gebend oder leistend und empfangend nach Maßgabe ihrer Kraft und Bedeutung in dem leistenden und empfangenden Volksganzen. Die Aemter, welche sie bekleidet, die Gewalten, welche sie ausübt, erhält sie durch den Willen und Auftrag des Volks; aber das Volk hat für die öffentlichen Verhältnisse auch ein so richtiges Verständniß, daß es in der Aristokratie die für die Staatsgeschäfte besonders geeignete und berufene Macht sieht: voller Herr seiner selbst und in der Fülle der Freiheit, die Niemand bestreitet, deren Recht Niemand bezweifelt, legt es die öffentlichen Geschäfte in die Hand seiner Aristokratie, und diese führt sie, nicht als ihre eignen, sondern als die Geschäfte des Volks, im Sinne des Volks, wie das Glied im Sinne des Körpers und in Harmonie mit dem ganzen Körper, welchem es angehört, sich bewegt und thätig ist; jedenfalls in allen wichtigern Fällen holt sie die Entscheidung der Volksgemeinde ein. Auch von königlicher Gewalt spricht Tacitus bei einzelnen Völkerschaften; allein selbst da, wo diese schon weiter ausgebildet ist, reicht sie doch nicht so weit, daß sie die Freiheit des Volks irgend beeinträchtigen könnte. Wer vermöchte in dem fränkischen Reich, unter Karl dem Großen diese Zustände noch wiederzuerkennen? Freikorps aus einem einzelnen deutschen Stamm haben über den Rhein hinaus dem Stamme Bahn gebrochen. Ein Kriegshaupt, kühn und leidenschaftlich, dem auch die abscheulichsten Mittel zu seinem Zwecke recht, faßt später die Mannschaften in seiner Hand zusammen, und macht sich zum Herrn eines großen Theils

Galliens. Seine Nachfolger vollenden die Eroberung. In den Zwischenzeiten dieser Eroberung und nach derselben geht der Zug über den Rhein zurück, und ein deutscher Stamm nach dem andern wird unterworfen, bis zuletzt auch die Sachsen unterliegen. Nicht das Volk ist es, welches diese Unternehmungen beschlossen und das gewaltige Reich gegründet: Bewegung und Entscheidung ist von Oben, von einem Kriegshaupte — nun Könige — ausgegangen und vollführt; ihm und den ihm untergebenen Mannen ist also auch die Macht über dieses Reich zugefallen. Von Oben, von der gebietenden Hand des Fürsten aus hat sich ein neuer politischer Bau über Gallien, das schon unter den Römern zu dienen gelernt, und von da aus über Germanien, welches des Dienens noch nicht gewohnt war, also zur Kernmacht dieses Dienstreichs auch nicht taugte, gewölbt. An die Stelle der Welt kleiner Staaten, in welche nach Tacitus Germanien zerfällt, ist nicht etwa ein Staat Germanien getreten, sondern Germanien ist Bruchstück eines viel größern Staats geworden — eines Staats von dem Umfange, daß drei europäische Großmächte aus ihm hervorgehen können. Schon treten in ihm die drei Stufen hervor, in welche der heutige Großstaat sich zweckmäßig abtheilt: der Kreis (oder das Amt, der Bezirk), wenn wir mit dieser uns geläufigen Benennung den Gau, den ursprünglichen germanischen Kleinstaat (falls dieser nicht etwa durch eine Verbindung mehrer Gaue sich schon der zweiten Stufe nähert) bezeichnen wollen; die Provinz oder Landschaft; endlich das Reich. Man brauchte, der Zeit vorgreifend, nur noch in Germanien neben den Kreis die größere (wenigstens mittlere) Stadt zu stellen, und man hätte das Gerüst, welches sich für den heutigen Staatsbau empfiehlt. In diesem ausgebildeten fränkischen Königsstaate entscheidet auf der höchsten Stufe das Volk nicht nur nicht, sondern hat dort nicht einmal eine Stelle: da entscheidet in den Sachen der hohen Politik der König, entweder in dem engen Kreise seines Hofs, oder auf dem Reichstage, umgeben von seiner Reichsaristokratie, den Hof- und Reichsbeamten, welche ihre hohe dienstliche Stellung auf seine Verleihung zurückführen. Das Volk sieht sich auf die zweite Stufe, den Provinziallandtag, verwiesen, und auch hier in gar bescheidner Stellung; es kommt also nur in vereinzelte Bruchtheile zersplittert, nicht als Gesammtheit zu Worte, wie denn allerdings in dem Völkergemisch des fränkischen Reichs von einer Volksgesammtheit nicht die Rede sein konnte. Mit allem dem in Zusammenhange hat sich natürlich auf der dritten Stufe, im Gaue, dem Ursitze des freien germanischen Volksthums, gar Vieles geändert. Ein Beamter des Königs steht ihm jetzt vor; er leitet die Versammlung der Gaugemeinde; er präsidirt dem Gericht der Gaugenossen. Zwar wählt diese richtenden Genossen (Schöffen) noch die Gemeinde selbst; allein ein höherer königlicher Beamte hält die Wahl-

versammlung, und die Gewählten bedürfen seiner Zustimmung. Auch beschränkte sich am Ende die Kriegsmacht des Königs nicht mehr auf seine Dienstmannen, wenn diese, als der eigentliche Kriegerstand, als die Kriegsleute von Beruf und durch ein besonderes Dienstverhältniß an ihn geknüpft, natürlich auch seine vornehmste Stütze und seine Kernmacht blieben: auch die alte, freie Volkswehr der Germanen war unter den Bann des Königs gekommen, war Heerbann geworden; zu den vielen, zum Theil so schweren, Kriegen gegen innere und äußere Feinde hatte die Dienstmannschaft, wie sehr auch ihre Zahl bei der wachsenden Ausdehnung des Reichs durch das Eintreten besiegter Dienstmannschaften oder in Folge der Vermehrung des zur Ausstattung von Dienstleuten zu verwendenden Kronguts gestiegen sein mochte, nicht ausgereicht. Jeder Freie mußte nun, bei Verwirkung des Königsbanns, dem Aufgebot des Königs zum Kriegsdienste folgen, und zwar nicht nur zur Vertheidigung der Heimath (zu welchem Zweck alle Freien der bedrohten Provinz sich, als Landwehr, zu stellen hatten), sondern auch zu Unternehmungen in der Ferne. Zu letzteren konnte der König indeß nur nach einem Reichstagsbeschluß die Freien aufbieten, dann aber diejenigen, welche wohlhabend genug waren, um auf eigne Kosten den Krieg mitzumachen, sämmtlich, die Andern nur in der Art, daß immer eine bestimmte Zahl einen aus ihrer Mitte auf ihre gemeinsamen Kosten ausrüstete und stellte. — Alles dies galt nicht etwa nur für die unterworfenen germanischen Stämme, sondern auch für die Franken in Austrasien selbst, aus deren Reihen die Sieger hervorgegangen waren. Einestheils war es, nach Lage der Sache, unabweisbare Nothwendigkeit; andererseits war die über das weite Reich ausgebreitete monarchisch-aristokratische Macht so groß, daß an erfolgreiches Widerstreben eines einzelnen Stammes nicht gedacht werden konnte; und den Franken empfahl sich natürlich das Gehorchen leicht: denn ihnen fiel doch das beste Theil aller Erfolge zu, und auf sie vor allen strahlte der Glanz des Ganzen zurück.

Der Reichstag Karls des Großen ist es, von dem die weitere Darstellung in diesem geschichtlichen Abschnitt am zweckmäßigsten ausgeht. Er ist der fränkische Reichstag in seiner höchsten Ausbildung: der außerordentliche Fürst, welcher dem karolingischen Zeitalter seinen Namen gegeben, hat auch in ihm seinen Geist ausgeprägt, und, von diesem Geiste beseelt, legt sich, so scheint es, das innere Getriebe erkennbarer auseinander. Nach der Unterwerfung der Sachsen umfaßt er auch das ganze damalige Deutschland, und ist zugleich dem Zeitpunkt nicht mehr so gar fern, wo mit der Theilung des Reichs unter Karls Enkel Deutschland unter Ludwig dem Deutschen seinen eigenen Weg geht. Wie Deutschland ein Bruchstück des fränkischen Reichs geworden war, so ist auch der deutsche Reichstag, welcher mit der

Theilung des Reichs beginnt, ein Bruchstück des fränkischen Reichstags. Das selbstständig gewordene Deutschland giebt sich nicht etwa eine neue Verfassung mit einem besonderen Gesetz, wonach es in anderer Weise seinen Reichstag bildet, sondern die Germanien angehörenden Bestandtheile des fränkischen Reichstags treten für sich als deutscher Reichstag zusammen und verhandeln in gewohnter Weise, unter ihrem eignen deutschen Könige, welcher seinen Hof natürlich neu gebildet. Wie das Herrscherhaus zunächst dasselbe geblieben, nur in mehre Aeste verzweigt, so ist auch der deutsche Reichstag als ein mächtiger Zweig des fränkischen Stammes anzusehen. Der fränkische Reichstag Karls des Großen und sein späterer Zweig, der deutsche Reichstag ist aber — und darum steht er in so unmittelbarer Beziehung zu unserm Gegenstande — ein Oberhaus, nichts anderes. Er ist ein Oberhaus ohne Unterhaus, ohne Volkshaus, und der deutsche Reichstag ist dies geblieben bis zu seinem Ende in diesem unserm neunzehnten Jahrhundert. Dem Volke auf den Reichstagen Karls des Großen und der folgenden Zeit eine Stimme zuschreiben, würde ungefähr auf dasselbe hinauslaufen, wie wenn man heutiges Tags die Aeußerungen des Beifalls oder Mißfallens auf den Galerien eines Oberhauses für die Abstimmung eines Volkshauses ausgeben wollte; nur daß in jenen fernen Zeiten, wo, wenn das Wetter es gestattete, der Reichstag im Freien tagte, wo der König oft selbst in der Versammlung erschien, auch wohl selbst das Wort nahm, wo um ihn die Größen des Reichs und der Kirche zu sehen waren, wo endlich vielleicht gar das Heer in der Nähe der Reichsversammlung lagerte, weil der König mit dem Schlusse des Reichstags sofort gegen den Feind aufbrechen wollte, der Umstand einen andern Anblick darbot, als jetzt die Zuhörer auf den Galerien. — In dem Reichstage Karls und dem deutschen Reichstage der ersten Jahrhunderte nach ihm ist das Bildungsprinzip, die lebendige, treibende Kraft eines Oberhauses, man möchte sagen die Seele eines Oberhauses deutlich zu erkennen, allerdings aber auch schon mit dem Keime der Entartung behaftet, welcher im Laufe der Zeiten, sich weiter und weiter entfaltend, die Seele krank macht und kränker, daß das Leben schwach wird, und der Körper zuletzt nur noch vegetirt, erstarrt und versteinert. Jeder kennt diesen Ausgang und bespricht ihn, aber er kennt darum die Einbuße noch nicht, welche er, der Redende selbst, durch das Schwinden und endliche Verschwinden der lebendigen Erscheinung eines deutschen Oberhauses erlitten, indem nämlich damit zugleich Begriff und Verständniß für das Wesen eines Oberhauses im Volke verloren gegangen ist, so daß man nicht einmal weiß, was ein Oberhaus ist, was es sein soll, was es für Deutschland bedeutet, und eine Verwirrung der Ideen unter den politischen Baumeistern entstanden, daß auch ihnen das Wort gilt: „sie

wissen nicht, was sie thun.“ Ein großes Glück noch, welches mittelbar auch uns zu gut kommt, daß nach dem Sinken und Verfall der deutschen Aristokratie, oder vielmehr schon während desselben, die englische Aristokratie die Zeit begriff und neben den morsch gewordenen mittelalterlichen Grundlagen ihrer Macht sich unter schwerer Arbeit und Mühe und großen Opfern im Staatsleben Englands eine neue Stellung an der Spitze der Nation errang. Indem sie durch ihre Regeneration ihre Größe noch einmal begründete, hat sie sich nicht allein um England, sondern um die Welt verdient gemacht: denn ihr, und nur ihr ist es zu danken, daß der Glaube an die Aristokratie noch nicht untergegangen. Vielleicht wird man sagen, in der zweiten Hälfte unseres vierten Abschnitts, welche diese denkwürdige Wandlung der englischen Aristokratie beschreibt, sei der Faden, welcher bei der Darstellung des Verfalls der deutschen Aristokratie am Schlusse dieses dritten Abschnitts zu enden schien, wieder aufgenommen. Wie indeß in dieser unvollkommnen Welt auch das Große immer doch unvollkommen bleibt, und, indem es den Weg zu seiner glanzvollen Entfaltung einschlägt, auch schon dem, Anfangs vielleicht kaum bemerkten, Fehler Raum zu geben pflegt, welcher, wenn es das hohe Ziel erreicht, schon wieder seinen Fall einleitet; so hat auch die englische Aristokratie versäumt, die neue bedeutungsvolle Stellung, welche sie sich in dem Fundamente des Staatslebens, in den Kreis- und Provinzialgewalten Englands errungen, mit demjenigen Organe auf der höchsten Stufe des Staatsbaus in lebendigen Zusammenhang zu bringen, in welchem sie doch am Ende die Bürgschaft, daß, was sie unten erworben, nicht einst oben wieder verloren gehe, suchen mußte: in dem Oberhause nämlich. Indem sie es unterließ, ihre Regeneration durch die, nach dieser Regeneration unerläßlich nothwendige, Reform des Oberhauses zu krönen, vielmehr die entscheidende Position einzig und allein in das Unterhaus verlegte, das sie bei der Eigenthümlichkeit seiner Zusammensetzung und seines Wahlsystems durch ihren Einfluß auf die Wahlen beherrschte, schlug sie einen Weg ein, der am Ende doch wieder zu ihrem Fall führen muß, da sie das Unterhaus gegen das Drängen des Volks nach weiterer und immer weiterer Ausdehnung des Wahlrechts nicht behaupten kann, und ihr mit dem Unterhause nicht nur ihre frühre beherrschende Stellung, sondern auch der ihr gebührende Antheil an den höchsten Gewalten entgleitet. Es kann daher auch nicht entfernt die Meinung sein, das jetzige englische Oberhaus zum Muster für die Neubildung der deutschen Ersten Kammern und eines deutschen Oberhauses zu wählen. Ueberhaupt hat man bei den Engländern noch mehr als bei manchen anderen Völkern die Wahrheit sich immer gegenwärtig zu halten, daß man nicht die äußren Formen fremder Einrichtungen nachäffen, wohl aber den Geist, wel-

cher darin waltet, zu begreifen suchen soll. Der Zweck unseres vierten, der englischen Verfassung gewidmeten, Abschnitts ist, das Bildungsprinzip des englischen Oberhauses in den Zeiten seiner Macht und Größe, und dann weiter, nach dem Sinken des Oberhauses, wie schon erwähnt, den Verjüngungsprozeß der englischen Aristokratie, wodurch diese sich noch einmal zu der leitenden Stellung emporschwang, worin wir sie noch jetzt, wenn auch als sinkendes Gestirn, erblicken, darzulegen. Wir werden in dem englischen Oberhause jener fernen Zeiten zwar eine von dem fränkischen Oberhause Karls des Großen und dem deutschen Oberhause in den ersten Jahrhunderten nach ihm abweichende Erscheinung, aber in beiden großen Staatskörpern denselben bildenden Gedanken — den einzigen in der That, welchen es für ein wahres Oberhaus giebt — thätig finden. Von noch größerer Wichtigkeit, weil der Zeit nach uns viel näher stehend, ist, daß der Verjüngungsprozeß der englischen Aristokratie von demselben Gedanken getragen wird. Dieser zeigt sich hier in seiner Anwendung auf neuere Verhältnisse, nur beschränkt auf Kreis- und Provinzial- (Grafschafts-)körper; es fehlt leider, wie schon angedeutet, die Krönung des Gebäudes durch verjüngende Umbildung des Oberhauses. Sollte aber nicht gerade deßhalb das Beispiel für die deutsche Aristokratie um so mahnender sein? Die englische Aristokratie hat es nicht verschmäht, unter Aufbietung aller ihrer Mittel und Anstrengung aller ihrer Kraft in jenen bescheidenen Körpern den Grund ihrer neuen Macht zu legen, und es ist ihr reich gelohnt. Sie hat den einfach praktischen Satz des gewöhnlichen Lebens, daß ein mächtiger Bau starker Fundamente bedarf, auf ihren Staatsbau anzuwenden verstanden. Sollte es für die deutsche Aristokratie zu viel sein, den Winken, welche die englische gegeben, zu folgen, und von unten anzufangen, dabei jedoch den Fehler zu vermeiden, welchen jene gemacht, indem sie oben nicht vollendet? Es giebt für sie keinen anderen Weg zu neuer Größe. Sie hat keine Wahl mehr, es sei denn, daß sie ihre politische Rolle schon für beendet hielte, und — etwa nach einigen ohnmächtigen reaktionären Versuchen — sich des Looses der indischen Rajahs beschiede, welche in Genuß und Vergnügung ein Leben der Schmach und Erniedrigung führen. Wehe ihr, wenn sie, wie jene, das Vaterland verlöre! Wehe aber auch dem Vaterlande, wenn es für immer seine Aristokratie verlieren sollte! Wir sind weit davon entfernt, das Eine oder das Andere zu fürchten.

Man wird jetzt den innern Zusammenhang der einzelnen Theile der weitern Darstellung, welche den Hauptabschnitt über die Neubildung der deutschen Ersten Kammern und eines deutschen Oberhauses vorbereiten soll, übersehen können. Es war unerläßlich, über die vorfränkische und die vorkarolingische Zeit einige geschichtliche Bemerkungen voranzuschicken. Der

Reichstag Karls des Großen und der spätere deutsche Reichstag würden sonst nicht richtig zu beurtheilen sein. Die Bemerkungen hatten indeß noch einen andren Zweck. Schon in dem Reichstage Karls tritt uns der Staat von Oben, wie wir ihn nannten, vor Augen, der von dem Herrscher ausgehende, und von ihm, oder doch hauptsächlich von ihm Form und Gesetz erhaltende monarchisch-aristokratische Staat, und dieser Staat geht dann auf Deutschland über, nur daß hier das aristokratische Element mehr und mehr in den Vordergrund tritt und das Reich zuletzt in eine Anzahl Landesgewalten auflöst, welche nun aber in ihren größern oder kleinern Territorien wiederum eben so viele Staaten von Oben ausprägen, und zwar mit steigender Schroffheit, so daß zuletzt nur ein fürstliches Willkürregiment übrig bleibt. Mehr als tausend Jahre sind verflossen, in denen die Deutschen daheim nur den Staat von Oben gesehen, und was sie bei ihren Nachbarn auf dem Festlande wahrnahmen, war im Grunde meistens nicht anders. So begegnet es Vielen — und es sind unter diesen nicht die Schlechtesten — daß sie meinen, der Staat von Oben, das sei der Staat; es gebe für uns keinen andern; wenn sie auch natürlich kein Willkürregiment wollen. Es ist nicht möglich, einem größern Irrthum zu verfallen. Mit dem Gemeinwesen von Unten treten die Deutschen in die Geschichte ein. Eine Reihe von Jahrhunderten leben sie in dieser Staatsform. Nicht sie wählen den Staat von Oben: mit der äußersten Gewalt wird er ihnen aufgedrungen; von Gallien aus, das zu fürstlicher Gewalt gelangte Kriegsabenteurer sich unterworfen, wird er ihnen gebracht; nach endlosen Kriegen, unter Strömen von Blut, unter Mord und Verbannung zieht er endlich auch bei den Sachsen ein. Es ist natürlich, daß ein hinsterbendes Weltalter und eine in frischer Jugendkraft auf dasselbe einstürmende neue Völkerfluth sich nicht in Frieden auseinandersetzen, und daß bei dem Zusammenstoß zweier Weltalter der Krieg sich den Staat einrichtet. Auch ist es wahr, daß die Unterwerfung Deutschlands unter den fränkischen Kriegs- und Königsstaat die Einigung der bis dahin in eine Menge Gemeinwesen zertheilten Deutschen, oder, wie wir jetzt sagen, die deutsche Einheit eingeleitet, und unter der monarchisch-aristokratischen Gewalt des deutschen Reichs die Verschmelzung weiter gediehen ist. Aber wollte man selbst die Zusammenfassung Deutschlands unter den Staat von Oben als die nothwendige Uebergangsform zur deutschen Einheit zugeben, so dürfte man doch nicht Mittel und Zweck, nicht Durchgangspunkt und bleibende Stätte verwechseln. Jener Ausspruch Ranke's, es habe eine Zeit gegeben, in der man in Britannien germanischer gewesen, als in Germanien selbst, „auf welches das fränkische Königthum, das eben auch romanische Tendenzen in sich aufgenommen, Einfluß gewonnen", hat nach meiner Ueberzeugung eine viel weiter

gehende Berechtigung, als Ranke wohl selbst ihm zugestehen möchte: der Staat von Oben ist überhaupt nicht germanisch, sondern romanisch. Das Königthum ist germanisch; der Staat von Oben ist es nicht. Das seiner Geschicke Herr gewordene deutsche Volk wird den Staat von dem Fundamente aus hinauf, nicht von der Spitze hinab bauen. Es gehört zu den anziehendsten Seiten jenes Verjüngungsprozesses der englischen Aristokratie, daß sie mit dem Staate von Oben gebrochen, und in den Fundamenten wieder Kraft sucht. Sie hatte keine andre Wahl, als diesen Weg zu neuer Größe einzuschlagen, oder an den Staat von Oben sich anklammernd unterzugehen. Auch für die deutsche Aristokratie giebt es kein Drittes: nur zwischen diesen beiden Stücken hat sie sich zu entscheiden.

Welches waren die Reichsstände, die Mitglieder des Reichstags Karls des Großen?

Die Antwort wird am zweckmäßigsten bei der geistlichen Seite des Reichstags anfangen: bei den Bischöfen und Aebten des Reichs. Nicht etwa mit Rücksicht auf Rangverhältnisse oder dergleichen äußerliche Dinge; sondern einzig und allein deßhalb, weil diese Würden den Charakter, welcher die Inhaber derselben damals auf den Reichstag führte, bis auf diesen Tag beibehalten haben: den Charakter des *Amts*; weil also unsre heutigen Vorstellungen von Bischöfen und Aebten die damaligen Bischöfe und Aebte sogleich richtig, wenigstens in der Hauptsache richtig, in ihrer reichstäglichen Stellung auffassen. Wir sehen in den Bischöfen Geistliche, Männer des besondren kirchlichen Berufs, jenes besondren technisch-kirchlichen Elements, welches wir in dem Abschnitt über das Bildungsprinzip der Ersten Kammern dem technisch-politischen oder staatsmännischen Element vergleichend gegenüberstellten. Wir sehen in dem Bischof aber nicht einen gewöhnlichen Geistlichen, sondern die hervorragende Größe, den obersten Priester unter den Geistlichen seines Kreises (der Diöcese), als solcher betraut mit der Seelsorge über alle Personen seines Bezirks, d. i. mit der Verwaltung des Lehramts und der Sakramente, welche er, soweit er sie nicht selbst ausübt, durch die ihm untergebenen Gehülfen ausüben läßt; betraut ferner mit der vollziehenden und einer gewissen gesetzgebenden Gewalt, anderer Rechte nicht zu gedenken. Wir sehen in den Bischöfen mithin die leitenden Häupter ihrer Kirche, in dieser ihrer Stellung und Eigenschaft besonders befähigt, über die Angelegenheiten ihrer Kirche eine sachverständige Meinung auszusprechen und darüber mit zu berathen und mit zu bestimmen.

Bei den Aebten jener Zeit darf man nicht an die Ausartung der Klöster im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert denken, mit der in den protestantischen Vorstellungen so oft das Klosterwesen überhaupt zusammenfällt. Die Klöster waren vielmehr damals im lebenskräftigsten Aufschwung, Pflanzstätten geistlicher Bildung — das wollte in jenen Zeiten sagen, geistiger Bildung überhaupt — Hauptstützpunkte für die Ausbreitung und Befestigung des Christenthums, und schon dadurch auch für die Politik Karls des Großen von Bedeutung; dabei von allgemeiner Achtung getragen: kurz vor Karls Regierungsantritt ist es, daß Bischof Chrodogang von Metz die Geistlichen seiner Kirche bewegt, sich mit ihm einer der mönchischen ähnlichen Lebensweise zu unterwerfen — eine Einrichtung, welche dann die Runde durch alle bischöflichen Kirchen und viele andre Kirchen, die nun Stiftskirchen werden, macht. Der Abt, als Vorstand des Klosters, war auch ein leitendes Haupt von Geistlichen, insofern man damals im Kloster kaum einen Religiosen fand, der nicht ordinirt worden, jedenfalls das Haupt einer wichtigen kirchlichen Anstalt, durch die mannigfachen Beziehungen des Klosters zum Leben ein Mann von großem Einfluß, ein höchst beachtenswerthes Organ der kirchlichen Gewalten und des technisch-kirchlichen Elements.

Auf der weltlichen Seite des Reichstags haben wir den Vortheil nicht, wie auf der geistlichen bei den Bischöfen und Aebten gleich durch unsere jetzigen Vorstellungen auf das Wesen und die Bedeutung der einzelnen Reichsstände und den Grund ihrer Standschaft geführt zu werden. Denn die Bezeichnungen für ihre Stellungen sind entweder dem heutigen Staatsleben fremd, oder sagen jetzt etwas ganz andres als damals. Wir müssen uns hier erst die richtigen Vorstellungen bilden, die uns bei den Bischöfen und Aebten wie von selbst entgegentreten.

Ich erwähne zuerst eines höchst wichtigen Bestandtheils des Reichstags: der Grafen. Heutiges Tags ist Graf nur ein Titel; damals war es so wenig ein Titel, als jetzt Bischof ein bloßer Titel ist. Der Graf war ein Staatsbeamter; als solcher hieß er Graf; er war ebenso Inhaber eines weltlichen Amts, wie der Bischof Inhaber eines geistlichen. Von den drei Stufen des Staatsbaus, dem Kreise, der Provinz und dem Reiche, ist es die unterste, auf der wir ihn zu suchen haben: er ist das leitende Haupt des Kreises, oder wie es in alten Zeiten hieß, des Gaus. Daß der Kreis oder Gau in dem einen Theile des Reichs größer war, als in dem anderen, wird uns nicht beirren; auch im heutigen Deutschland sind die Unterbezirke nicht überall gleich genommen. Als leitendes Haupt des Kreises oder Gaus hat der Graf aber nicht etwa nur, wie jetzt in Preußen der Landrath, die Verwaltung, wenn man in jenen einfachen Zeiten schon von

Verwaltung reden will; er hat auch nicht nur, wie noch unlängst in Baiern der Landrichter, Verwaltung und Gericht*): er ist zu dem allen auch noch, wenn ich mich so ausdrücken darf, der Militär-Kommissär des Königs für den Kreis, und führt, wenn es Krieg giebt, den Heerbanntheil seines Bezirks (wir könnten bei manchen Kreisen vielleicht, nach der Weise unserer Zeit uns ausdrückend, sagen, das Kreisbataillon), nicht etwa nur auf den Sammelplatz, sondern in die Schlacht selbst, falls er nämlich nicht nach Vereinigung des Heers ein höhres Kommando übernommen, und sein Kreisbataillon an einen Unterführer abgegeben. Denn — und erst dies vollendet die Zeichnung des Wirkungskreises des Mannes — er ist Kriegsmann von Beruf, einer der Leute (Leudes) des Königs, und zwar aus dem höhren Stande derselben, und jener Kernmacht des königlichen Kriegswesens angehörig, welche durch ein besonderes Dienstverhältniß an den König geknüpft ist. Man sieht, die Summe der Untergewalt ist in der Hand des Grafen vereinigt. In allen Zweigen des Staatslebens ist er thätig, sein Leben lang: denn so lange er lebt, bleibt er in seiner Stellung, wenn er nicht etwa auf einen andern Posten berufen wird, oder sein Amt verwirkt. Er ist also ein Mann des sachverständigen Urtheils über Staatssachen, ein Mann der Ersten Kammer, des Oberhauses. Die Grafen sind die festen Grundpfeiler des Staatsorganismus Karls des Großen.

Ueber den Kreisen (Gauen) und den regierenden Häuptern derselben, den Grafen, steht dagegen auf der Stufe der Provinzialregierung ein sehr bewegliches Element. Es ist zugleich ein Zeichen der großen Persönlichkeit Karls und die schwache Seite seines Reichsorganismus: denn nur ein großer Fürst konnte damit erfolgreich regieren; das Reich mußte verfallen, wenn an der Spitze die Herrschergröße fehlte. Karl führte (indeß fällt die Ausbildung dieser Einrichtung erst in die spätere Zeit seiner Herrschaft) die Regierung der vielen Provinzen nicht, wie die Regierung der Kreise, durch feste, in ihrem Bezirke bleibend ansäßige Gewalten, sondern durch reisende Regierungs-Kommissäre (Gesandte des königlichen Herrn — missi dominici). In einem Reiche, welches durch eine lange Reihe von Erobe-

---

*) Auf das Einzelne kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Der Graf leitet die gerichtliche Verhandlung; das Urtheil geben Gemeindegenossen (Schöffen); der Graf vollzieht den Spruch. Für die kleineren Sachen hat er seinen oder seine Unterbeamten. In der Verwaltung ist er später durch den Kommissär für die Provinzialregierung beschränkt. Auf diesen ist die Aufsicht über das Kammergut übergegangen. Man mochte an höchster Stelle meinen, der eigene Säckel könnte dem Grafen lieber sein, als die königliche Kasse, und die Gränzzeichen zwischen dem Grafengut und dem Kammergut möchten unvermerkt immer weiter in das Kammergut hineinrücken.

rungen entstanden, und die Bürgschaft für den Gehorsam am Ende doch nur in der Gewalt finden kann, liegt es nahe, daß man in den einzelnen unterworfenen Ländern die Regierung nicht in den Händen der besiegten Machthaber lassen will. Aber auch aus den Reihen seiner Getreuen trägt Karl Bedenken, feste Provinzialgewalten zu bilden. Justus Möser behauptet (was aber nur für mittelalterliche Zeiten Grund hat), Beamte, welche nicht in Gelde, sondern durch Güter, die man ihnen zur Nutznießung überwiese, ihre Besoldung erhielten, würden sich mit der Zeit immer erblich machen. Es ist, als habe Karls heller Geist schon erkannt, welche Gefahren dem Königthum von den mit Lehngütern ausgestatteten Reichsbeamten drohten. Stehender Grundsatz seiner Regierung ist, keinem Beamten mehr als einen Grafensprengel zu übergeben; nur bei den zum Schutze der Gränzen bestellten Grafen oder unter andren besondren Umständen macht er davon eine Ausnahme. Wie hätte er nun gar eine ganze Provinz einem Beamten auf Lebenszeit vertrauen mögen? Selbst ein so mächtiger Fürst fühlt die Unsicherheit des Bodens, auf dem gebaut ist! Die Untreue, wodurch das austrasische Haus mit Ränken und Gewaltthat die Merovinger zum Fall gebracht, schärft den Blick für die Wege der rächenden Vergeltung. Indeß darf man wohl hinzufügen, daß für eine stehende Provinzialverwaltung in unserem Sinne die Verhältnisse noch nicht reif waren. Wenigstens zwei, gewöhnlich aber auch nur zwei solcher reisenden Regierungskommissäre ordnet Karl für jede Provinz ab: einen Geistlichen (Bischof oder Abt) und einen Weltlichen (meistens einen Grafen, dessen Kreis jedoch nicht in der Provinz liegen durfte; er konnte aber auch aus dem, den König unmittelbar umgebenden, Kreise von Staatsmännern genommen werden). Der Auftrag geht auf ein Jahr. Nach Ablauf desselben wählt der König andre, wenn es ihm nicht beliebt, auf dieselben Personen zurückzugreifen. Beide — Geistlicher und Weltlicher — bilden eine Kommission. Sie durchreisen zusammen die Provinz. Auf dem kirchlichen wie auf dem weltlichen Gebiete halten sie Inspektion, sehen nach, ob die Diener der Kirche und des Staats ihre Pflicht gethan, ob die Gesetze und höheren Anordnungen gehörig vollzogen werden, und ob Alles in Ordnung ist. Es versteht sich von selbst, daß auf dem geistlichen Gebiete mehr der geistliche, auf dem weltlichen mehr der weltliche Kommissär in den Vordergrund tritt. Vornehmlich dem letzteren fällt es daher zu, sich davon zu überzeugen, ob die Gesetze und Vorschriften über die Militärpflicht zur Ausführung kommen. In den verschiedenen Kreis- (Gau-) Gerichten der Provinz sucht er die Rechtssachen zu Ende zu bringen, bei denen die Macht des ordentlichen Richters nicht ausgereicht hatte, entscheidet über Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege, nimmt, wenn

er die Beschwerden begründet findet, die Sachen selbst an sich, nimmt auch Appellationen an die höchste Stelle, den König, an, und instruirt dann die Sache, bis sie zum Spruch des Königs reif ist*). Er verfährt strafrechtlich gegen die Unterbeamten des Grafen, wenn diese sich vergangen haben, und kann dann sogar die Absetzung aussprechen; über den Grafen selbst dagegen hat er in solchem Falle nur an den König zu berichten. Von großer Bedeutung war die Wirksamkeit der Kommission auch für die Domanialverwaltung, welche doch die wichtigste Quelle der königlichen Einkünfte blieb, und mit der die materielle Unterlage des ganzen Staatsbaus aufs Engste verknüpft war. Die Kommission hatte über den Bestand der eigentlichen Kammergüter nicht nur, sondern auch der geistlichen und weltlichen Beneficialgüter in der Provinz genaue Register zu führen, und darauf zu sehen, daß nichts davon abkomme. Sie hatte selbst für gute Wirthschafter auf den Domänen zu sorgen. Ueber alle Arten königlicher Einkünfte in der Provinz führte sie die Aufsicht, und hatte dieselben zum Theil auch einzuziehen und zu verrechnen. Auch die Münze, welche durch den Schlagschatz etwas eintrug, und die Beobachtung der Münzgesetze hatte sie zu überwachen. Am bedeutsamsten zeigt sich ihre Thätigkeit jedoch darin, daß sie den Landtag der Provinz beruft und abhält. Auf diesem werden die allgemeinen Angelegenheiten der Provinz verhandelt, die von der Reichsgewalt erlassenen, für die Provinz in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht, oder, wenn die Zustimmung der Volksgemeinden erforderlich, zur Annahme vorgelegt; ferner von der Provinzialgewalt oder von Landtagsmitgliedern ausgehende Anträge auf Erlaß von Landesverordnungen berathen; überhaupt Anträge, Bitten und Beschwerden entgegengenommen und besprochen und das darauf Erforderliche eingeleitet. Gerade auf dem Landtage besonders wird die Amtsführung der kirchlichen und der weltlichen Beamten untersucht. Da kommen die polizeilichen Verhältnisse zur Sprache, der ganze Zustand der Provinz wird in Erwägung gezogen. Ueber das Ergebniß ihrer Thätigkeit hatten diese reisenden Provinzial-Regierungs-Kommissäre dem Könige zu bestimmter Zeit Bericht zu erstatten. Sie sind Mitglieder des Reichstags. Im Grunde erhielt dieser dadurch jedoch nicht mehr Mitglieder als er schon hatte, da sie ja aus den Bischöfen (und Erzbischöfen) oder Aebten und aus den Grafen genommen wurden. Ueberhaupt wurde diese wandelnde Provinzialregierung nur dadurch möglich, daß sie aus dem festen Grunde der weltlichen Kreisregierung und der kirchlichen Regierung hervorging. Aber die staatsmän-

*) Es ist jedoch Niemanden verwehrt, sich von dem Kreisrichter (Grafen) gleich unmittelbar an das Gericht des Königs zu wenden.

nische Einsicht der Reichstagsmitglieder, welche der König mit der Provinzialregierung betraute, wurde durch diesen ihren weitern Wirkungskreis natürlich noch gehoben. Der Gesichtskreis erweiterte sich: zu der Kenntniß der Grundlage des ganzen Staatswesens gesellte sich die Kenntniß der Provinzialverwaltung, und da zu den reisenden Kommissären bald diese, bald jene Grafen genommen, und der eine bald in diese, bald in jene Provinz geschickt wurde, so war vielen eine sehr ausgebreitete und mannigfaltige staatsmännische Erfahrung gesichert.

In den obersten Staats- und Hofbeamten führte die höchste Stufe des Staatslebens, die Reichsregierung, dem Reichstage eine Anzahl einflußreicher Mitglieder zu. Der Erzkaplan, später Erzkanzler genannt, war der Ausfertiger der königlichen Urkunden, der Staatssekretär, und erhielt später mit der Aufsicht über die Hofgeistlichkeit den Vortrag in allen kirchlichen Angelegenheiten. Der Pfalzgraf war der vortragende Rath in allen nicht geistlichen Angelegenheiten und der Stellvertreter des Königs als Richter. In letztrer Eigenschaft hielt der Pfalzgraf das höchste, das königliche Gericht in allen, dem König nicht ausschließlich vorbehaltenen, Sachen ohne besondren Auftrag, in den dem König vorbehaltenen Fällen nur nach ausdrücklicher Beauftragung. Die obersten Hofbeamten jener Zeit darf man nicht nach den, dem heutigen Hofdienst entnommnen, Vorstellungen beurtheilen. Wir sind gewohnt, in den Hofbeamten nur die dem persönlichen Bedürfniß des Fürsten Dienenden zu sehen, so daß also, wenn wir uns den ganzen Hofdienst hinwegdenken, der Staatsdienst unverkürzt bleibt. Das war damals bei den obersten Hofämtern nicht der Fall; es waren damit Geschäfte, zum Theil sehr wichtiger Art, verknüpft, welche bei uns den Staatsämtern zufallen. Wenn jetzt der kommandirende General eines großen Heers mit seinem Stabe ins Feld rückt, so befinden sich in seinem Gefolge eine Anzahl Militärpersonen, die zwar an der Aktion selbst nicht Theil nehmen, aber zur Erhaltung und Bewegung des Ganzen unentbehrlich sind, und deßhalb als wesentliche Glieder des militärischen Organismus betrachtet werden. In jenen Zeiten gab es beinahe jedes Jahr Krieg, und der König befehligte in Person. Und mehr noch, auch wenn er aus dem Felde zurück war, hatte er nirgend einen festen Wohnsitz. Eine Hauptstadt und fürstliche Residenz gab es nicht; ein großer Theil des Reichs war ohne Städte, ein andrer wenigstens ohne bedeutende Städte. Der König führte die Regierung wandernd, von einem Punkte des Reichs zu dem andern, und die Reichsregierung wanderte mit ihm. Es springt in die Augen, daß dieses wandernde Reichsoberhaupt und seine Regierung eines höhren Personals, welches für Unterhalt und Unterkunft und Weiterbeförderung zu sorgen hatte, nicht entbehren konnte, und daß dieses Perso-

nal schon um deßwillen, weil die Reichsregierung ohne dasselbe gar nicht zu führen war, nicht als bloßes Hofpersonal im heutigen Sinne, sondern auch als unumgänglich nothwendiges Glied im Reichsregierungs-Organismus gelten mußte. Wie viel mehr war dies der Fall, da man diesen Hof- und Reichsbeamten fast sämmtlich gewisse, ihren Geschäften verwandte oder doch nahe liegende, Aemter übertrug, deren staatliche Seite sich gar nicht verkennen läßt. Der Kämmerer hatte dafür zu sorgen, daß der reisende Fürst mit seiner Umgebung die gehörige Lagerstatt (cubiculum, daher cubicularius) in den dazu bestimmten herrschaftlichen Gebäuden finde, und, wie sich's für ihn gebührte, unter Dach kommen könne (das lateinische camera bezeichnet die schützende Wölbung der Zimmerdecke, daher camerarius); daß es auch an dem nothwendigen Gelde zu den Ausgaben nicht fehle, um die Ausgaben damit zu bestreiten. Um das zu können, ist er oberster Einnehmer und Verwalter der königlichen Einkünfte; als solcher hat er auch das Zollwesen und das Münzwesen; aber auch die herrschaftliche Schuldenverwaltung fällt ihm zu: er ist der Finanzminister jener Zeit. Daß der König und die mit ihm wandernde Reichsregierung zu speisen habe, ist Sache des Seneschalls (später Truchseß genannt); unter ihm stehen daher die Kammergüter, welche den Speisebedarf zunächst zu liefern haben, vornehmlich die über die verschiednen Theile des Reichs zerstreuten herrschaftlichen Ackerwerke mit ihrem Zubehör; spätre Zeiten würden ihn in dieser Beziehung Domänenkammer-Direktor nennen. Indeß geht ein Theil des Kammerguts doch seinen Amtskollegen, den Schenk, welcher die Getränke besorgt, an; nämlich die herrschaftlichen Weinberge, die Bierbrauereien, das ganze Zeidlerwesen, auf welches man wegen des starken Bedarfs an Honig für die Methbereitung und an Wachs für die kirchliche Feier und für die Erleuchtung sehr großen Werth legte; das Zeidlerwesen brachte den Schenk aber nun wieder mit dem Forstdepartement in Verbindung. Für die Fortschaffung ist der Marschall da; das Haupttransportmittel war aber das Pferd; er hat also die Marställe und die zur Erhaltung der Thiere dienenden Hutungen. Auch die Verpflegung unterwegs liegt ihm ob. Was aber für die weitre Geschichte des Amts von entscheidender Bedeutung werden sollte, er ist zugleich der Führer der reisigen Dienstmannschaft am Hofe des Königs. Das hat unter Anderm zur Folge, daß der Marschall in den spätern Territorien deutscher Landesfürsten an der Spitze der Ritterschaft steht, an welcher Stelle er, als endlich der Lehnhofdienst vom neuern Soldhofdienst verdrängt wird, als Landmarschall bleibt, den Hofdienst dem Hofmarschall überlassend. Welche Wichtigkeit für den ganzen Reichsorganismus man den aufgeführten obersten Hofämtern beilegte, sieht man daraus, daß im weitern Verlaufe des Mittel-

alters die Inhaber derselben im deutschen Reiche unter den Kurfürsten, also den ersten Fürsten des Reichs zu suchen sind, wenn die Reichshofämter bei diesen auch nur mehr Titel und Reichswürde waren, und der Dienst selbst nur in außerordentlichen Fällen vorkam. Auch an den ersten Hofbeamten der Merovinger, den Oberhofmeister (major domus) wäre zu erinnern. Dieser hatte die Aufsicht über das ganze Hofwesen und stand an der Spitze der gesammten Dienstmannschaft, unmittelbar unter dem Könige als dem eigentlichen Dienstherrn, war also, soweit der König nicht selbstbefehlend eingriff, dessen Stellvertreter. Unter schwachen Fürsten war die ganze Staatsleitung in seiner Hand. Durch das Oberhofmeisteramt hat das karolingische Haus die königliche Macht, und mit der Macht dann endlich auch die königliche Würde erlangt. Als die Karolinger am Ziele waren, ließen sie das Amt eingehen, damit ihnen nicht geschehe, was sie den Merovingern gethan. Die andern Hofämter waren dagegen auch unter ihnen von großem Einfluß auf das Staatswesen. Es begreift sich, daß die Inhaber derselben, gleichsam im steten Fluß der wichtigsten Reichsangelegenheiten, Männer von ausgebreiteter Kenntniß und Erfahrung in Staatssachen waren. Sie gehören denn auch zu dem kleinen Kreise, welcher dem König zur Berathung der Regierungsgeschäfte zunächst stand.

In diesen Kreis berief der König auch einzelne Männer seines besondern Vertrauens, mit denen er, ob sie gleich kein Staats- oder Hofamt bekleideten, berieth, die er dann auch wohl mit einzelnen Staatsaufträgen betraute, und die ihn zum Reichstage begleiteten. Man könnte mit vollem Recht sagen, das bloße Vertrauen des Fürsten, ohne bestimmte Amtsthätigkeit in Staatssachen, sei keine ausreichende Bürgschaft für staatsmännische Einsicht des Reichstagsmitglieds. Allein diese Reichstagsmitglieder des besondern Vertrauens Karls des Großen gehörten, wenn sie nicht, wie sein vertrauter Rath, der Abt Adelhard von Corvei, geistlichen Standes und zur kirchlichen Hälfte des Reichstags zu rechnen waren, jedenfalls zu den Großen der militärischen Kernmacht des Königs, zu den Großen der Leudes, des königlichen Dienstheers, und konnten schon als solche ihren Platz auf dem Reichstage einnehmen. Daß die Großen des Dienstheers schon als solche zu dem Reichstage gehören, ist ein durchaus ähnliches Verhältniß wie dasjenige, welches für das englische Oberhaus am Ende entscheidend gewesen. Den heutigen Vorstellungen über die Bildung eines gesetzgebenden Körpers liegt es am fernsten. Um es zu begreifen, muß man sich Entstehung und Bildungsgang des fränkischen Reichs gegenwärtig halten und das diesem Reiche dadurch aufgedrückte Staatsprinzip. Im letzten Grunde war es doch auf die Thaten eines abenteuernden Freikorps zurückzuführen; durch das in ein förmliches Dienstheer umgebildete Freikorps wird es dann gehalten und er-

weitert. Der König war ursprünglich nur Unternehmer des Erobrungszugs, die Unterführer, welche mit ihren Dienstmannschaften sich ihm angeschlossen, Mitunternehmer, wenn auch dem Könige untergeordnet. Unternehmer und Mitunternehmer und die im Fortgange der Sache aus den verschiednen Theilen des ungeheuer ausgedehnten Reichs noch hinzugekommnen Mannschaftsführer verfügten, nach Maßgabe ihrer Stellung und Bedeutung, über die Früchte der Unternehmung, über das eroberte Land, und ihre Verfügung bedingte Regierung und Gesetzgebung. Der ganze höhre Regierungsorganismus ging aus ihnen hervor: die regierenden Häupter der Kreise (die Grafen), die Kommissäre für die Provinzial-Regierung, die höchsten Staats- und Hofbeamten, soweit sie nicht der kirchlichen Seite angehörten, waren ihren Reihen entnommen. Die Militär-Aristokratie war nicht etwa auf dem Reichstage durch einzelne ihrer Glieder neben den Grafen, den Kommissären für die Provinzial-Regierung und den obersten Staats- und Hofbeamten vertreten, sondern die ganze weltliche Seite des Reichstags war — nach dem Geiste wenigstens, welcher diesen Reichsorganismus durchdrang — Militär-Aristokratie, war die Militär-Aristokratie *), und Grafen und höhre und höchste Reichsbeamte bezeichnet nur die Stellungen, in welchen die Militär-Aristokratie mit der Militär-Regierung auch die Civil-Regierung des Landes führt. Es ist (man darf das nicht vergessen) der Lehnskriegsstaat des achten und neunten Jahrhunderts, von dem wir reden.

Auch jetzt leben wir auf dem europäischen Festlande, wenn man die Schweiz und Norwegen ausnimmt, in Militärstaaten; aber man darf die heutigen Generäle und Obersten den Kriegsobersten der karolingischen Zeit nicht entfernt vergleichen. Die heutigen Generäle und Obersten sind Dienstleute eines, für sie jedenfalls, absoluten Herrn, also nicht zugleich Aristokratie: denn bloßes Dienen und ewiges Dienen und Aristokratie sind Widersprüche. Die Kriegsobersten jener Zeit waren auch Dienstleute, aber zugleich Aristokratie. Ein stehendes Heer in unserm Sinne, das, wenigstens zu einem großen Theil, auch bei dreißigjährigem Frieden von Neujahr bis Sylvester unter Waffen ist, kannte man nicht; selbst die Kerntruppe,

---

*) Eben deßhalb sollte mit dem Maifeld (unter den Merovingern mit dem Märzfeld) d. i. mit der Frühlingsversammlung des Dienstheers zum Auszug in den Krieg der Reichstag gehalten werden, oder konnte ausnahmsweise in spätrer Jahreszeit, wenn das Heer schon im Felde stand, der Reichstag gleich da, wo das Heer war, zusammentreten. Im Heer war zugleich die weltliche Seite des Reichstags versammelt; die Heerversammlung war auch Reichsversammlung. Fand letztre nicht zur gewöhnlichen Zeit Statt, so waren wenigstens immer auch eine Anzahl Bischöfe bei dem Heere.

das königliche Dienstheer, war trotz aller Kriege kein stehendes Heer in diesem Sinne. Stand das Heer im Felde, oder war Kontrole-Versammlung oder besondre Waffenübung, so war die Fordrung des dienstlichen Gehorsams dieselbe wie bei uns: denn in diesen Fällen versteht sie sich zu allen Zeiten und bei allen Völkern von selbst. Allein der Anspruch an die dienstliche Stellung wurde nicht darüber hinaus auf das ganze politische und gesellschaftliche Leben des Officiers, Meinung und Verhalten desselben *in ihren* Kreis bannend, bezogen. War der Krieg beendet, so ging das Heer auseinander. Diejenigen Kriegsobersten, welche zugleich die Civil-Regierung in den Kreisen und Provinzen führten, übernahmen wieder ihr Friedensamt. Diejenigen aber, welche kein solches Amt hatten, gingen auf ihre Güter — eigene und Lehngüter — und lebten hier, wie große Grundherrn leben. In dieser Eigenschaft traten sie zu der Weise der damaligen Welt, die ja vornehmlich eine ländliche war, in die mannigfachsten Beziehungen. Schon war auch jener für die Staatsverfassung der folgenden Jahrhunderte so überaus wichtige Prozeß der Exemtion der Besitzungen der großen Grundherrn von der ordentlichen Staatsgewalt in vollem Gange. Schon hatte der große Grundherr die Schutzherrschaft über die auf seinen Gütern ansässigen eigenen und hofhörigen Leute erhalten, richtete über sie in den Sachen, die sie unter einander hatten, nach Hofrecht, und strafte ihre Vergehungen gegen ihre Genossen und gegen ihn selbst. Schon waren auch in allen übrigen Beziehungen diese eigenen und hofhörigen Leute, und ebenso die auf seinen Gütern wohnenden freien Hintersassen der unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt entzogen, indem er, der Schutzherr, die sie betreffenden Befehle des Staats empfing und vollstreckte. Schon kamen Privilegien vor, welche die Gerichtsbarkeit des Centenars (des Unterrichters des Grafen), ja in vereinzelten Fällen auch die volle Gerichtsbarkeit des Grafen auf den großen Grundherrn übertragen. In der folgenden Periode haben die Enkel dieser Kriegsobersten, falls das Geschlecht nicht in den Stürmen der Zeit untergegangen, auf ihren Besitzungen die Grafengewalt an sich gebracht: aus besitzenden Herren sind sie regierende Herrn, zunächst allerdings noch mit beschränkten Befugnissen, geworden. Man sieht, auch diejenigen Kriegsobersten, welche, ohne Friedensamt, nach dem Kriege auf ihre Güter zurückkehren, sind doch kleine Kriegsherrn unter dem großen Kriegsherrn, dem Könige. Wie schon angedeutet, ist hier, bei der Frage über die Standschaft auf dem Reichstage, nur von solchen Kriegsobersten die Rede, welche unter eignem Banner ihre eigene Dienstmannschaft haben, die ihnen also unmittelbar, dem Könige im Dienstheer nur mittelbar folgt. Nur diese sind die Großen des Dienstheers, welche auf dem Reichstage mit erscheinen und stimmen. Man erwäge auch, daß der in der Kreis- und

Provinzialregierung beschäftigte Theil der geschilderten Militär-Aristokratie die Mehrheit derselben ausmachte (gerade wie die Mehrheit der neuern englischen Aristokratie in der Kreis- und Provinzialregierung thätig ist), und daß dies auf Anschauung, Bildung, Einsicht und Staatskenntniß des ganzen Standes nothwendig von Einfluß war. Faßt man alles zusammen, so wird man auch in der, in den Regierungsämtern nicht verwandten, Minderheit der fränkischen Militär-Aristokratie für den Lehnskriegsstaat des achten und neunten Jahrhunderts ein Element der politischen Sachkunde, der besondren Kenntniß des Staatslebens finden.

Wie viel eigene Mannen und wie viel Güter ein solcher Dienstherr haben müsse, um als Mitglied des Reichstags gelten zu können, war nicht festgesetzt. Nach dieser Seite hin hatte das Verhältniß etwas Unbestimmtes, so zu sagen Flüssiges, Offnes: es war kein fester Abschluß gemacht. Auf der schwankenden Gränze mochte immerhin die besondre Persönlichkeit, das Ansehn des Geschlechts, die Verbindung mit mächtigen Großen ihr Gewicht in die Wagschale werfen. Auch ein minder mächtiger aber geistig mehr begabter Dienstherr mochte mit Rücksicht auf seine geistige Begabung zum Grafen ausersehn werden. Der leitende Gesichtspunkt für die Bildung des Reichstags wird dadurch nicht verändert. Es wird hier nicht die Geschichte des fränkischen Reichstags geschrieben, sondern das bildende Moment dieses für uns so bedeutungsvollen Oberhauses festgestellt.

Noch ein Punkt ist für diesen Zweck zurück. Wurde dem Reiche ein erobertes Land einverleibt, so fanden sich darin wohl angesehne Geschlechter, in deren Händen die Regierung bisher mehr oder weniger gewesen. Traten deren Häupter nun in den fränkischen Reichstag ein? Uebernahmen sie in dem fränkischen Regierungsorganismus Aemter, oder fügten sie sich als Kriegsobersten mit ihren Dienstmannschaften in das Dienstheer des Königs ein, so verstand sich die Sache von selbst. Als die langen Kriege mit den Sachsen endlich damit geendet, daß die Sachsen als freie Reichsgenossen, wie man sagte, mit den Franken vereinigt worden, und Karl der Große eine Menge sächsischer Grafschaftssprengel mit Grafen aus den angesehensten sächsischen Geschlechtern besetzt hatte, waren diese sächsischen Großen Glieder des fränkischen Regierungsorganismus, und als solche auch Mitglieder des fränkischen Reichstags geworden, auf dem sie denn auch erschienen und mit verhandelten. Auch sie gehörten nun zur Militär-Aristokratie des Frankenreichs, zu den Leuten (Leudes) des Königs, hatten Lohn- und Lehngüter; ihr Grafenamt selbst wurde als Beneficium betrachtet, da es erhebliche Einkünfte abwarf. Gesetzt aber, der besiegte Fürst eines eroberten und einverleibten Landes wollte kein Staatsamt von dem Sieger annehmen, auchnicht in dessen Dienstheer mit einem Gefolge von Dienstmannschaften eintreten,

konnte er auf den bloßen Grund des alten Adels seines Geschlechts auf dem Reichstage erscheinen und da über die Angelegenheiten des Reichs mit entscheiden? Ich weiß nicht, ob nach Verlauf von tausend Jahren Gelehrte darüber streiten werden, ob der Kurfürst Friedrich Wilhelm I. von Hessen-Kassel, nachdem ihm Preußen 1866 sein Fürstenthum genommen, 1867 das Recht gehabt, im preußischen Herrenhause zu erscheinen. Vielleicht giebt der Fall dann Stoff zu einer wichtigen staatsrechtlichen Kontroverse. Herzog Thassilo von Baiern, aus dem alten Geschlechte der Agilolfinger, welches unter fränkischer Oberhoheit noch eine gewisse Regierungsgewalt in Baiern ausübte, hatte schon Pippin und dann Karl die Heeresfolge nicht geleistet. 787 wird er angeklagt, das Jahr vorher bei dem Aufstande seines Schwagers, des Herzogs von Benevent, heimlich mit im Bunde gewesen zu sein. Karl geht selbst nach Baiern, und nimmt von ihm Geiseln. Aber schon 788 wird er auf's neue angeklagt, die Avaren in Ungarn zum Kriege gegen die Franken aufgereizt zu haben. Er wird zum Tode verurtheilt; Karl schenkt ihm zwar das Leben, aber er muß mit seinem Sohne Theodor in's Kloster: das Geschlecht der Agilolfinger tritt damit vom politischen Schauplatz ab. Etwa hundert Jahre später begiebt sich der junge Welf Heinrich ohne Wissen seines Vaters Eticho zu dem Kaiser Arnulph, bezeugt ihm seine Ehrfurcht, leistet den Huldigungseid, und nimmt viertausend Mansen in Oberbaiern von ihm zu Lehen. Als Eticho das hört, ist er von Schmerz wie betäubt, daß der Sohn Adel und Freiheit des Geschlechts so habe erniedrigt; er will den Unwürdigen nicht mehr sehen, will auch die Welt nicht mehr sehen, sondern zieht sich in die Gebirgseinsamkeit auf seine Besitzung Ambirgo zurück, wo er zu Tode altert. In diesen Beispielen ist das Schicksal großer Geschlechter in eroberten Ländern enthalten: sie gehen entweder im Widerstreben gegen die Gewalt, die ihnen angethan, zu Grunde, oder treten zuletzt in den neuen Regierungsorganismus ein, wenn sie nämlich das Stillleben fern von aller Politik nicht vorziehen, oder nicht etwa eine neue Wendung der Dinge erfolgt.

Die verschiednen Gruppen, aus welchen der Reichstag Karls des Großen sich bildete, sind im Wesentlichen in den vorstehenden Bemerkungen angegeben. Sollten wir etwa die nahen Verwandten des Königs, vielleicht unter der jetzt gewöhnlichen Bezeichnung „Prinzen des Hauses," besonders hervorheben? Die Söhne desselben nahmen hohe Stellungen in dem Reichsregierungs-Organismus ein: frühzeitig hatte der Vater sie mit der Leitung einzelner Theile des Reichs betraut; eine Ländermasse von solcher Ausdehnung konnte nicht wohl von einem Beherrscher unmittelbar verwaltet werden. Weniger als Prinzen des Hauses denn als Glieder des Reichsregiegierungs-Organismus kamen sie in Betracht, als welchen ihnen dann natür-

lich ein gewichtiges Wort zukam. Karls Schwager Gerold wird als Präfekt von Baiern genannt; wir werden ihn uns an der Spitze der Gränzvertheidigung im Südosten Deutschlands zu denken haben, mit all den Befugnissen ausgestattet, welche man damals zur Erreichung eines so wichtigen Zwecks in die Hand eines Reichsbeamten legte. Wie weit hat man aber nach der entgegengesetzten Seite hin die Theilnahme am Reichstage ausdehnen wollen! Ist doch behauptet, daß immer noch die alte Freiheit, mit Grundbesitz verbunden, als die einzige nothwendige Bedingung für die Theilnahme an dieser Versammlung gegolten, und daß es ein allgemeines Recht aller Freien geblieben, sich einzufinden. In der That, wenn ein freier Bauer sich hätte beikommen lassen, in den Kreis der Großen einzutreten, bei der Berathung das Wort zu nehmen und schließlich mit abzustimmen, wie etwa einer seiner Vorfahren auf dem Bauerhofe in der Gaugemeinde des Tacitus gethan, so würde ihn, wenn nichts Aergeres begegnet, wenigstens das schallende Gelächter aller Anwesenden belehrt haben, daß die Zeiten sich geändert, und der fränkische Reichstag nicht die Gaugemeinde des Tacitus sei. Schon oben habe ich bemerkt, welche Menge von Menschen an dem Orte, oder doch wenigstens in der Gegend, wo der Reichstag berieth, sich einzufinden pflegte, daß man Reichsstände und Umstand oder, wie wir sagen würden, Zuhörerschaft nicht verwechseln dürfe. Man füge hinzu, daß, da auf dem Reichstage der König mit der Reichsregierung und wenigstens ein sehr großer Theil der Staatsbeamten überhaupt erschien, bei Gelegenheit des Reichstags auch andre Geschäfte, als die man heutiges Tags einem Reichstage zuweist, z. B. reichsrichterliche, bei denen dann die Parteien mit ihren Beiständen auftraten, vorgenommen werden konnten; und daß ferner Beschwerden und Bitten nicht, wie bei uns, schriftlich dem Reichstage eingereicht, sondern mündlich vorgebracht wurden. Man wird doch die eine Entscheidung suchenden Personen von den entscheidenden Reichsständen zu unterscheiden wissen. Erzbischof Hincmar von Rheims, welcher in seiner, nach einem Aufsatz des Abts Adelheid von Corvei abgefaßten, Schrift auch über die Art und Weise, wie zu Karls des Großen Zeit der Reichstag verhandelte, sich ausspricht, bemerkt: „die Großen lassen sich auf Sitze nieder, jeder an seinem Platze.“ Diese Herren, welche Sitze erhielten, waren die Reichsstände. Die Andern mußten sehen, ob, wie und wo sie Platz fänden, oder doch jedenfalls stehen oder sich lagern. Man kann selbst zugeben, daß der König bei einzelnen besonders schwierigen oder tief eingreifenden Fragen Männer, die mit dem Gegenstande besonders vertraut waren und deren Meinung darüber in's Gewicht fiel, veranlaßte, auf dem Reichstage zu erscheinen, in formloserer Weise, wie jetzt eine Regierung die Zahl der Regierungs-Kommissäre ver-

mehrt. Aber man darf diese Special-Sachverständigen nicht mit den eigentlichen Reichsständen verwechseln.

Stellen wir die wesentlichen Bestandtheile des Reichstags Karls des Großen zusammen. Es waren:

I. Geistliche Seite;
1) die Erzbischöfe,
2) die Bischöfe,
3) die (bedeutenderen) Aebte des Reichs;
4) die geistlichen Kommissäre für die Provinzialregierung (den Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten entnommen);
5) der Erzkaplan (Staatssecretär, mit dem Vortrage über die kirchlichen Angelegenheiten).

II. Weltliche Seite;
1) die regierenden Häupter der Kreise (Gaue), die Grafen;
2) die weltlichen Kommissäre für die Provinzialregierung (meistens den Grafen entnommen);
3) der Pfalzgraf (Reichsrichter, auch mit dem Vortrage in den nicht geistlichen Sachen);
4) die Inhaber der obersten Hofämter, nämlich
a) der Kämmerer (Finanzminister),
b) der Seneschall, } auch mit Geschäften einer
c) der Schenk, } Domänenkammer-Direktion,
d) der Marschall;
5) die Kriegsobersten ohne Civilamt, aber mit eigenen Dienstmannschaften und mit schutzherrlichen Rechten auf ihren Besitzungen, die sich später zu Regierungsrechten erweitern *).

Bei der zusammenfassenden Beurtheilung dieser Bestandtheile des Reichstags haben wir zunächst die geistliche und die weltliche Hälfte desselben auseinanderzusetzen. Wir nehmen dabei jedoch einen allgemeinern Standpunkt. Es wird hier der passendste Ort sein, die für die Bildung der heutigen Ersten Kammern wichtige Frage, ob die Geistlichkeit, wenigstens die höhre Geistlichkeit in der Ersten Kammer Sitz haben müsse, zu beantworten. Nur im Zusammenhange der geschichtlichen Thatsachen tritt sie in ihr volles Licht.

*) Die einheimischen Fürsten in der Bretagne und in Wasconien, diesen abgelegenen Theilen des Reichs, kommen für den Reichstag des eigentlichen Frankenreichs nicht in Betracht. Ebensowenig die Herzöge in Italien, welche übrigens auch, mit Ausnahme des Herzogs von Benevent, ihre Regierungsgewalt verloren. Die später dort vorkommenden Herzöge sind nur mächtigere Grafen im Sinne des fränkischen Verwaltungssystems.

Ich wähle zum Ausgangspunkt die Uebersicht über die Verhandlungen des frankfurter Reichstags von 794, welche nach dem darüber aufgenommnen Protokoll Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte giebt: „Das Protokoll beginnt mit den Beschlüssen, welche in Frankfurt über die Lehren des Felix und Elipandus sowie über die Decrete eines konstantinopolitanischen Concils, die Bilderverehrung betreffend, gefaßt worden sind. Daran schließt sich der Bericht über des Baiernherzogs Thassilo förmlichen Verzicht auf seine Herrschaft, den er inmitten der Versammlung aussprechen mußte. Dann folgen Bestimmungen, theils über die Preise des Korns und über Münzverhältnisse, theils über die Rechte und Pflichten der Bischöfe; dann Entscheidungen in einem Streit der Bischöfe von Vienne und Arles und über eine Anklage auf Untreue gegen einen Bischof Petrus, welcher sich dadurch reinigte, daß einer seiner Leute sich einem Gottesurtheil unterwarf; darauf die Absetzung eines andren Bischofs; weiter Beschlüsse über Klöster, Mönche und viele einzelne geistliche Verhältnisse, aber auch über weltliche Angelegenheiten, unerlaubte Verbindungen und Verschwörungen, Einiges, was auf das Gerichtswesen Bezug hat, das Meiste hievon Wiederholung dessen, was schon auf einer frühren Versammlung festgesetzt war, deren Akten noch mehr einen überwiegend geistlichen Charakter an sich tragen.“

Man überzeugt sich auf den ersten Blick, daß nach unsern Begriffen ein Theil der Verhandlungsgegenstände gar nicht vor einen Reichstag, sondern vor eine Synode, eine Kirchenversammlung gehört, ein andrer Theil wiederum nicht vor eine Synode, sonern vor einen Reichstag.

Es ist mir nicht bekannt, wie viel Geistliche und wie viel Weltliche auf diesem frankfurter oder einem andern von Karl berufenen Reichstage erschienen sind. Ich führe hier aber die Verhältnißzahl der geistlichen und der weltlichen Mitglieder des englischen Oberhauses bei einigen Versammlungen im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert an, so wie sie Gneist in seinen Werken über englische Verfassung (nach Parry) giebt. Danach wurden zur Sitzung des Oberhauses geladen

1265	120	Prälaten	und	23	weltliche Lords;
1295	90	„	„	50	„ „
1295 (später)	77	„	„	63	„ „
1296	91	„	„	43	„ „
1299	58	„	„	90	„ „
1355	102	„	„	89	„ „

Auch dies Verhältniß der geistlichen und der weltlichen Stimmenzahl, in welchem die letztre meistens von der erstren überwogen wird, weist darauf hin, daß damals dem Erscheinen der Geistlichen auf dem Reichstage eine andre Auffassung zu Grunde liegen mußte, als jetzt in Deutschland bei

der Frage, ob die hohe Geistlichkeit in die Erste Kammer zu berufen sei, in Betracht kommen könnte: denn jetzt würden die Geistlichen doch jedenfalls nur eine sehr kleine Minderheit ausmachen.

In der That war die geistliche Seite des fränkischen Reichstags die fränkische Synode, die weltliche Seite desselben der weltliche Reichstag. Schon im siebenten Jahrhundert hatte man im Frankenreiche angefangen, die Berufung des weltlichen Reichstags zu benutzen, um an denselben Ort und auf dieselbe Zeit die Synode zu berufen, oder umgekehrt an die Versammlung der Synode den weltlichen Reichstag zu knüpfen. Auch unter Karl dem Großen theilte sich der Gesammtreichstag in zwei Hälften, welche, je nach Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes, abgesondert beriethen oder zu gemeinsamer Verhandlung zusammentraten: rein geistliche Sachen berieth die Synodalhälfte allein, rein weltliche der weltliche Reichstag allein, die Sachen gemischter Beschaffenheit kamen vor den Gesammtreichstag. Indeß auch da, wo die beiden Körper gesondert verhandelten, waren sie Theile eines und desselben Ganzen, unter dem e i n e n Obern, dem Könige, i h r e m Könige, auf dessen Berufung versammelt, und eines Beschlusses mit bindender Kraft ohne die Zustimmung des Königs gar nicht fähig. In dem Protokolle über den frankfurter Reichstag von 794 stehn denn auch geistliche und weltliche Sachen bunt durcheinander, als wäre das Alles in ungetheilter Versammlung vorgegangen. Man wird es nun auch erklärlich finden, daß die Kommission für die so wichtigen Geschäfte der Provinzialregierung aus einem Bischof und einem Grafen zusammengesetzt wurde. Geistliches und Weltliches standen in diesem Staatsbau zusammen: die Kirche war in den Staatsorganismus eingefügt.

Schwer sollte die Kirche es büßen, daß sie die Mahnung des Apostels: „Die göttliche Schwachheit ist stärker denn der Menschen Kraft. Nicht das Gewaltige ist berufen; sondern was schwach ist vor der Welt, das hat Gott erwählt, daß er zu Schanden mache, was stark ist.“ vergessen. Den ewigen, unversiegbaren Lebensquell, aus dem sie hervorgegangen, und durch dessen Kraft sie trotz Spott und Verfolgung gewachsen, hatte sie verlassen. Daß Gott ein Geist ist, der nur im Geiste angebetet werden kann, weil das nur wahre Anbetung ist; und daß dieser Geist die Liebe ist, und daß in der Liebe den Menschen dienen jene geheimnißvolle, unwiderstehliche Macht über die Gemüther und Herzen giebt, welche die Welt überwindet, hatte sich ihr verhüllt. Sie hatte der Verlockung nicht widerstanden, und, das Danaergeschenk Kaiser Constantins annehmend, statt auf den unsichtbaren Gott, auf die Macht der Großen der Erde sich stützen wollen. Aus ihrer himmlischen Höhe sank sie zu irdischer Niedrigkeit hinab; die Zeit ihrer Verweltlichung hatte begonnen; sie wurde Staatskirche. Nicht mehr in der Kraft

ihrer beglückenden Liebe überwand sie, was ihr fremd, oder gar feind war: mit den Waffen der Gewalt traf sie, wie Diebe und Mörder, Andersgläubige mit Verfolgung und Strafe. So dringend gewarnt, sich statt der Schätze im Himmel, die ihr vertraut, nicht Schätze auf Erden zu sammeln, welche Motten und Rost fressen, und sich vor der Sorge und Lust und Begierde des irdischen Guts zu hüten, nahm sie doch die Reichthümer dieser Welt an und ging ihnen nach. Als Staatskirche wurde sie mächtig und reich; aber der Staat, welcher sie ausstattete und ihr seinen Arm lieh, wurde zugleich ihr Herr, sie die Magd, und der weltliche Fürst verfügte zuletzt über die geistlichen Dinge nicht viel anders als über die weltlichen. Im römischen Reich war das nichts Neues. Im heidnischen Rom war die Religion, der Tempel- und Opferdienst Staatssache, das Priesteramt Staatsamt; Kaiser Augustus hatte sich selbst zum Oberpriester, zum pontifex maximus machen lassen.

Auch im fränkischen Reiche Karls des Großen sind Staat und Kirche verbunden und der König oberster Herr beider. Der gemeinsame Vortheil (so wie man nämlich seinen Vortheil verstand) und die Verhältnisse hatten dahin geführt. Karls Vater, Pippin (um in der Geschichte der Franken nicht noch weiter zurückzugreifen) hatte doch für gut gefunden, seine Felonie gegen das merovingische Königshaus durch den Ausspruch des Pabstes zu decken. Er war König geworden, und machte, dankbar, nun auch den Pabst zum weltlichen Fürsten, indem er ihm Ravenna und das Land umher, das er den Longobarden abgenommen, schenkte und damit den Grund zum Kirchenstaate legte. Was aber die Hauptsache, beide Theile, die Kirche und der fränkische Staat, waren vordringende Mächte, und was der Eine gewann, kam auch dem Andern zu gut, und wo der Eine sich festsetzte, stand auch der Andre sicher. Die Politik gebot Jedem, mit dem Andren zu gehen. In den heidnischen Ländern, in welche man eindrang, war der Missionär der Vorläufer des Kriegsmanns, und der Kriegsmann der Vorläufer des Priesters, war das Heer der Schutz der Geistlichkeit und die Geistlichkeit die Stütze des erobernden Kriegsherrn. Die Sachsen sind nicht etwa aus Ueberzeugung Christen geworden: die Taufe wurde ihnen als Friedensbedingung auferlegt, und diese Bedingung schien ihnen eine der härtesten. Mit der Unterwerfung der Sachsen gewann die Kirche in fünfundzwanzig Jahren acht Bisthümer und Stifter, die Karl unter ihnen gründete (Minden, Osnabrück, Verden, Bremen, Paderborn, Halberstadt, Elze-Hildesheim, Münster), und diese Bisthümer und Stifter thaten zur Befestigung der neuen Ordnung vielleicht mehr als Vesten und Besatzungen. Aber beide, Kirche und Staat, regierte als e i n Ganzes im Frankenreiche der weltliche König Karl. Noch hatte die Fälschung der Decretalen des Isidor

ihre Wirkung nicht gethan; noch lagen die Zeiten Gregors VII. und Innocenz' III. in nebelhafter Ferne: die damaligen Päbste waren froh, der Gefahr, die ihnen unmittelbar vor den Thoren ihrer Stadt von den Longobarden drohte, durch die rettenden Thaten Pippins und Karls zu entrinnen. Karl ernannte (so war es wenigstens das Gewöhnliche) die Bischöfe, wie er seine Grafen ernannte. Von den Bischöfen selbst wurde bestimmt anerkannt, daß die Uebertragung der Kirchengüter an den ernannten Bischof dem Könige zustehe. Die Kirchengüter wurden jetzt ganz offenbar als Beneficium betrachtet, obgleich ein sehr großer Theil derselben das ursprünglich gar nicht gewesen war; Beneficium ist aber das von dem weltlichen Könige an seine Dienstleute verliehene Lohngut. Karl behandelte das Kirchengut nicht anders als das Staatsgut: bedachte er auf der einen Seite die Kirchen reichlich, so theilte er auf der andern auch wieder Kirchengüter als Lehen aus, um den Reichskriegsdienst sicher zu stellen. Das Verhältniß des Pabstes selbst zu Karl faßt Eichhorn dahin zusammen: „Der römische Bischof wurde nur" „ein höhrer Beamter, dessen sich der Kaiser bediente, um die Kirchendis-" „ciplin nach den Grundsätzen der fränkischen Kirchenverfassung zu handhaben;" „der Rathgeber des Kaisers, aber ohne daß er diesen nöthigen konnte," „seinen Rath zu befolgen, und nur dann unmittelbar thätig, wenn dieses" „den Absichten des Regenten bei den kirchlichen Angelegenheiten förderlich" „werden konnte. Er blieb, eben wie jeder andre ihm selbst untergeordnete" „Bischof, der richterlichen Gewalt des Kaisers unterworfen, welche Karl" „bei den Unruhen in Rom, die Leo III. nöthigten, seine Hülfe zu suchen," „auf das bestimmteste geltend machte. Seine Wahl wurde nur nach ein-" „geholter kaiserlicher Genehmigung vorgenommen und bestätigt. Ueberhaupt" „behandelte der Kaiser den Pabst bei so manchen Gelegenheiten nur wie" „seinen ersten Reichsbischof. Selbst bei dogmatischen Streitigkeiten übte" „Karl das Recht, sie ohne Rücksicht auf die Ansicht des römischen Stuhls" „durch fränkische Synoden entscheiden zu lassen, und den Ausspruch dersel-" „ben aufrecht zu halten; seine persönliche Theilnahme dabei war nicht geringer" „als die, zu welcher sich Constantin der Große berechtigt gehalten hatte." Die Kirche war im Reiche Karls Staatskirche im strengsten Sinne des Worts; d. h. wie in einem Kirchenstaate der Staat in die Kirche aufgeht, so ging hier die Kirche in den Staat auf; sie war Staatsbranche, die Bischöfe waren Staatsbeamte, die Synode nur Theil des Reichstags, die kirchliche Hälfte desselben; die andre Hälfte machten die Weltlichen aus. Beide Hälften paßten auch insofern sehr wohl zu einander, als die Verfassung der Kirche sich gleichfalls in aristokratischer Form ausgebildet hatte. Zwischen Bischöfen und Grafen mochte die vollste Wahlverwandtschaft bestehen.

Versetzen wir uns in die Zeit etwa dreihundert Jahre später, in das zwölfte Jahrhundert, so finden wir auf dem deutschen Reichstage auch eine Anzahl hoher Geistlichen, Erzbischöfe, Bischöfe und einige Aebte; allein diese sind hier nicht mehr als Synode versammelt. Die Kirche scheint auf ihrem weltlichen Wege beinahe am Ziele. Sie hat von den Gütern dieser Welt, womit man sie überreichlich ausgestattet und die ihr doch noch immer nicht ausreichen wollten, im Sinne der Kinder dieser Welt, die klüger sind als die Kinder des Lichts, Gebrauch zu machen verstanden. Aus der Dienerin der weltlichen Gewalt ist sie die Rivalin derselben geworden, und das Zünglein der Wage scheint zu ihren Gunsten zu neigen. Statt daß einst Leo III. den Urtheilspruch Karls des Großen empfangen, hat nun Kaiser Heinrich IV. im Vorhofe von Canossa im Büßergewande vor Gregor VII. gestanden. So viel der Himmel besser ist als die Erde, will der Pabst mehr sein als die Könige, und Kronen geben und nehmen. Davon, daß der Reichstag zugleich Synode sein könne, ist in Deutschland nicht mehr die Rede. Aber die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe haben auf ihren Gütern und Besitzungen die Macht der weltlichen Obrigkeit durchbrochen und selbst Regierungsrechte an sich gebracht: sie sind auf dem Wege, Landesherrn zu werden. Nicht mehr als Priester, die über geistliche Dinge am besten berathen könnten, sondern als Inhaber weltlicher Regierungsrechte, wie die Grafen, Herzöge und Pfalzgrafen, als Anwärter der Landesherrlichkeit erscheinen sie auf dem Reichstage. Im weitern Verlaufe der Jahrhunderte werden sie vollständig Landesherrn. Was haben unter den spätern Kurfürsten die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln als Reichstände mit der Kirche zu thun? Sie sind in ihren Gebieten so gut Landesherrn, wie die andern Kurfürsten, der König von Böhmen, der Pfalzgraf am Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg in den ihren. Als Landesherrn erscheinen sie an hoher Stelle unter den Fürsten des Reichs auf dem Reichstage. Warum haben nun so wenig Aebte das Standschaftsrecht auf dem Reichstage? Als Geistliche sind die Aebte ohne Standschaftsrecht doch ganz dasselbe wie die Aebte mit Standschaftsrecht? Jene sind hinsichtlich ihrer weltlichen Befugnisse weniger glücklich gewesen als diese; sie haben auf den Besitzungen ihrer Klöster das Recht der weltlichen Regierung, das Grafenrecht nicht erlangt, während diese es erworben haben. Deßhalb erhalten auch in den Diöcesen, welche erst in spätrer Zeit, als es mit der Erlangung weltlicher Regierungsrechte auf kirchlichem Grund und Boden schon aus war, gestiftet worden, die Bischöfe keinen Sitz auf dem Reichstage.

Noch hatte Gregor VII. den päpstlichen Stuhl nicht bestiegen, noch war jene entscheidende Wendung in dem Verhältniß von Kirche und Staat,

welche sich an seinen Namen knüpft, nicht eingetreten, geschweige denn durchgeführt, als in England durch die normannische Erobrung eine neue Ordnung der Dinge geschaffen wurde. In dem neuen, fränkisch-normannischen England erhält die Stellung der höhren Geistlichkeit ein ähnliches Fundament wie das, welches wir im fränkischen Reiche kennen gelernt haben. Sie wird auf Lehen, welche das Staatsoberhaupt ihr aus freier Gnade verleiht, oder in die es das der Kirche belassne Besitzthum verwandelt, gegründet: der Lehnskriegsstaat ist es, der jetzt auch den Sachsen in England gebracht ist. Bischöfe und Aebte sind nun des Königs Lehnsleute, d. h. Dienstleute, ihm durch die Lehen, welche sie von seiner Gnade angenommen, zu besondrer Treue verpflichtet; als Geistliche vom Kriegsdienst persönlich frei, stellen sie doch von ihren Lehen die nöthige Mannschaft zu ihres Herrn Kerntruppe, dem Lehnsheer. In ihnen erscheint die Kirche als die geistliche Hälfte des Staats ihres weltlichen Herrn auf dessen Hoftagen. In dieser Ordnung — in durchaus ähnlicher Form wie die fränkische Synode auf den Reichstagen Karls des Großen — nahmen sie an den Berathungen der Hoftage über kirchliche und weltliche Angelegenheiten Theil. An dogmatischen Streitigkeiten, wie Karl an den Erörtrungen über die Lehre der Adoptianer auf dem frankfurter Reichstage, betheiligte sich Wilhelm der Erobrer nicht (an dergleichen fand sein Sinn keinen Geschmack); aber das Kirchenregiment handhabte er, sobald er sich nur erst in seinem neuen Besitz sicher wußte und die anfängliche Rücksicht gegen den päbstlichen Stuhl bei Seite setzen konnte, mit großer Strenge: Gregor VII. selbst mußte erleben, daß Wilhelm seinen Prälaten verbot, eine vom Pabste ausgeschriebene Kirchenversammlung zu besuchen. Unter Heinrich II. wurde Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury und Primas von England, zu schwerer Buße verurtheilt, weil er die Unterwerfung der Personen und Güter der Geistlichen unter die Gerichtsbarkeit des Landesherrn nicht hatte anerkennen wollen; das Urtheil fand darin einen Bruch der Lehnspflicht. Mochten nun auch wieder Momente größrer, ja selbst entscheidender Macht des Pabstes über die englische Kirche eintreten, und das Verhältniß Englands zu Rom längre Zeit als schwankend angesehn werden können, so stand doch das durch die Erobrung geschaffne Fundament für die Stellung der Bischöfe und Aebte fest, und als die kirchliche Hälfte der Reichsaristokratie gehn sie — dieselben Personen, welche die englische Synode ausmachten — in das später entstehende Oberhaus über. Was aber besonders in's Auge gefaßt werden muß, diese Verbindung des hierarchischen Synodenkörpers mit der weltlichen Reichsaristokratie hat die Reformation überdauert. Während die Reformation in Deutschland und in der Schweiz wenigstens zu Anfange ein Werk der freien Bethätigung des Geistes war, und erst in ihrem Verlaufe der

berechnenden Politik der weltlichen Machthaber und dann dem weltlichen Kirchenregiment verfiel, ging sie in England von einem despotischen Könige aus, welcher, ursprünglich einer der erbittertsten Feinde Luther's, plötzlich mit Rom brach, weil er aus seinen ehelichen Skandalen keinen andren Ausweg sah, indem der Pabst Bedenken trug, ihn durch Trennung seiner Ehe mit der Tante Kaiser Karls V. aus der Verlegenheit zu ziehen, da er, der Pabst, den Zorn des mächtigen Kaisers fürchtete. Heinrich VIII. war nun selbst Pabst in seinem Lande, und reformirte in seiner Weise. Es war natürlich, daß diese Reformation, nicht des tiefinnersten Seelendranges, wie bei Luther, sondern der Gewalt von Oben, die Hierarchie beibehielt, und die Synodalhälfte des Oberhauses würde unverändert geblieben sein, wenn nicht mit der Aufhebung der Klöster, in denen die Reformation überhaupt die Spreu von dem Waizen, das, wenigstens dem Kern nach, Gesunde von der Mißbildung, Entartung und Krankheit nicht zu scheiden verstand, und deren Schätze zugleich den König lockten, auch die Sitze für die Menge der Aebte und Prioren im Oberhause weggefallen wären. Dadurch wurde die Synodalhälfte des Oberhauses, welche bisher die Mehrheit gehabt hatte, zur Minderheit; die Mehrheit bildeten nun die weltlichen Lords. Das Verhältniß der Stimmenzahl ist in neuern Zeiten dem Synodaltheil immer ungünstiger geworden, da man nach Belieben weltliche Pärs (im Sinne des neuern englischen Staatsrechts) kreiren, nicht aber nach gleichem Belieben Bisthümer und Erzbisthümer errichten kann. Indem Heinrich VIII. seine Kirche, die anglikanische Hochkirche, noch weit mehr, als es in frühren Zeiten die Kirche in England gewesen war, zur bloßen Staatsbranche, die Kirchengewalt zu einem Bruchtheil der Staatsgewalt machte, war es durchaus folgerichtig, daß er die Erzbischöfe und Bischöfe als Synodaltheil im Oberhause ließ. Sollte das Parlament mit über Synodalsachen verhandeln und beschließen, so mußte es natürlich auch eine Anzahl Synodalmitglieder haben. Das ist auch jetzt noch in der Ordnung, da die englische Staatskirche dieselbe geblieben ist *). In der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts eine Zeit lang bedroht, ja beseitigt, ist sie mit der Restauration wiedergekehrt, und da am Ende mit dem raschen Schlage gegen Jakob II. die Aristokratie das Heft in Händen behielt, so blieb auch die aristokratische Kirche an ihrer Stelle; auf's engste hat sie sich mit dem parlamentarischen System verflochten. Man darf sich nur dadurch nicht irre führen lassen, daß das Parlament über Synodalsachen nicht viel verhandelt. Die Hoch-

*) Das Gesetz von 1869, welches in Irland das Staatskirchenthum der anglikanischen Kirche aufhebt, macht folgerichtig auch den Sitzen der irländischen anglikanischen Bischöfe im Oberhause ein Ende. Mit der Aufhebung des Staatskirchenthums in England würden also auch die Sitze der englischen Bischöfe im Oberhause wegfallen.

kirche ist längst in Erstarrung gerathen; das tiefinnerliche religiöse Seelenbedürfniß hat sich in die Kreise der Dissenters geflüchtet. Aber das Parlament entscheidet über Puseysmus so gut als über Kirchenzehnten *).

Zwei Gründe hat dieser geschichtliche Rückblick uns dargelegt, weßhalb hohe Würdenträger der Kirche mit in einem Oberhause sitzen können. Der eine war der, daß sie, wie bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts im deutschen Reiche, zugleich weltliche Fürsten sind; der andre der, daß in der einen Staatsgewalt Kirchenregiment und Staatsregiment zusammenfallen, weßhalb (wie in dem fränkischen Reiche Karls des Großen und in dem fränkisch-normannischen England) die hohen Würdenträger der Kirche zum Oberhause als dessen Synodaltheil gehören. Beide Gründe hatten in der Verweltlichung der Kirche ihre gemeinsame Wurzel. Weder der eine noch der andre ist bei der heutigen Bildung Erster Kammern in Deutsch-

*) Die beiden Synoden oder, wie man in England sagt, Convocationen der Hochkirche, die von Canterbury und die von York, sind die leerste Form von der Welt. Die von Canterbury besteht aus einem Oberhause und einem Unterhause. Das Oberhaus wird aus denselben geistlichen Oberen der Erzdiöcese, welche im Parlaments-Oberhause sitzen, gebildet. Das Unterhaus besteht (nach Gneist) aus 22 Dekanen, 53 Archidiakonen, 24 Canonicis und 44 Bevollmächtigten der untern Geistlichkeit. In der viel kleinren Convocation von York bilden die im Parlaments-Oberhause sitzenden geistlichen Oberen der Erzdiöcese mit der niedern Geistlichkeit nur ein Haus. Beide Convocationen werden auf denselben Tag, wo das Parlament eröffnet werden soll, durch königliche Ordre mit berufen, den vorsitzenden Erzbischöfen jedoch die königliche Vollmacht, ohne welche nicht verhandelt werden darf, nicht zugefertigt. In demselben Augenblick, wo sie, oder vielmehr ihr Schattenbild, zusammentreten, werden sie deßhalb auch wieder entlassen. Insofern das Parlament die Convocationen der Hochkirche ersetzt, wäre es nun allerdings konsequent, daß, wie das synodale Oberhaus in das Parlaments-Oberhaus als dessen Bestandtheil eintritt, so auch das synodale Unterhaus sich in das Parlaments-Unterhaus einfügte. In der That ist auch bei Entstehung des Parlaments-Unterhauses die niedre Geistlichkeit zu diesem mit berufen. Da aber zu dem, anfänglich so bescheidnen, Wirkungskreise des Parlaments-Unterhauses die Kirchensachen nicht gehörten ,und die weltlichen Angelegenheiten der niedern Geistlichkeit, deren Stimme bei einer hierarchischen Kirchenverfassung überhaupt wenig bedeutet, fern lagen, so hat sich in dem Parlaments-Unterhause der synodale Bestandtheil nicht behauptet. So ist es zu erklären, daß nur das Parlaments-Oberhaus Synodalmitglieder hat, und daß das Parlaments-Unterhaus, obgleich es jetzt das dominirende Element der Verfassung ist, nun doch ohne Synodalmitglieder auch in Kirchensachen Beschlüsse faßt. — 1868 ist übrigens die Convocation kurze Zeit versammelt geblieben, um sich darüber auszusprechen, ob geweihter Wein und Hostien sofort in der Kirche verzehrt werden müssen, oder für Kranke und Sterbende aufbewahrt werden dürfen — eine Frage, die man dem Parlamente nicht wird haben vorlegen wollen. Auch 1854 hat sie einen Tag zusammen bleiben dürfen, um über einige Formsachen zu beschließen. 1869 hat man es ihr nicht unmöglich machen wollen, über die vom Ministerium beabsichtigte Aufhebung der Staatskirche in Irland in eine ohnmächtige Berathung einzutreten.

land da. Von einem weltlichen Fürstenthum deutscher Geistlichen ist längst nicht mehr die Rede; die deutschen Geistlichen sind auch zu aufgeklärt und (wir haben eine zu hohe Meinung von ihnen, als daß wir es anders annehmen könnten) zu christlich, um dem Gedanken Raum zu geben, daß die höchsten unter ihnen einmal wieder weltliche Fürsten würden. Die deutschen Geistlichen, mögen sie katholisch oder protestantisch sein, sind ferner weit davon entfernt, der Kirche so viel zu vergeben, daß sie einem Reichstage oder Landtage das Recht zugeständen, als Synode zu sitzen und über Synodalsachen zu beschließen; mit Hand und Fuß würden sie sich dagegen setzen, daß so etwas geschähe. Die Synode wollen sie, die Geistlichen, ohne Vermischung mit den weltlichen Würdenträgern bilden, und zwar die katholischen, nach der Lehre ihrer Kirche vom Priesterstande und von der Kirchengewalt, allein, also mit Ausschluß ihrer Laien, die protestantischen dagegen mit ihren Laien zusammen. Damit daß sie — und zwar mit vollem Recht — die Kirchensachen von der Behandlung und Entscheidung des Reichstags oder Landtags ausschließen, schließen sie aber auch sich von dem Oberhause des Reichstags oder Landtags aus. Was dem Einen Recht, ist dem Andern billig. So wenig wie die Staatsmänner in das Priesterhaus der Synode gehören, so wenig gehören die Priester in das Staatsmänner- oder Oberhaus des Reichstags oder Landtags. Und so wie auch die höchstgestellten Staatsmänner ihre Vertretung auf der Synode im Laienhause, so haben auch die höchstgestellten Priester ihre Vertretung auf dem Reichs- oder Landtage im Volkshause zu suchen. Im Volkshause werden sie nach unserm ständischen System als Berufsstand, als einer der Stände, in welche das Volk nach der verschiednen Berufsthätigkeit der Volksgenossen sich organisch gliedert, durch das von der Verfassung ihrer Kirche bestimmte Organ ihres Standes vertreten, während das atomistische Wahlsystem der Konstitutionellen und Demokraten sie dagegen als Volksköpfe in der unterschiedslosen Volkskopfmasse die Abgeordneten wählen lassen würde. Werden aber nicht für diejenigen Gegenstände, in denen sich Kirchensache und Staatssache berühren, also für die gemischten Sachen Geistliche im Oberhause sitzen müssen? Ich frage wiederum, sollen für die gemischten Sachen Staatsmänner im Priesterhause der Synode sitzen? Kein Priester wird diese Frage mit Ja beantworten. Ebensowenig kann die Antwort des Staatsmanns auf jene Frage bejahend lauten. Jede der beiden Gewalten — Kirchengewalt und Staatsgewalt — beschließt über die gemischten Sachen besonders; stimmen ihre Beschlüsse nicht überein, so verhandeln die höchsten Organe beider Theile über die Ausgleichung.

Die Sitze der Geistlichen im Oberhause gehören (auch für England ist dies gesagt) dem mittelalterlichen Staate an; dem Staate der *Neuzeit*

ist diese Vermischung, oder, wie wir jetzt wohl sagen dürfen, Verwirrung von Geistlichem und Weltlichem fremd.

Denn das läßt sich ja wohl von unsrer Zeit hoffen, daß sie einem weitern Gesichtskreise und einer reinern Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat entgegenreift, als dem Mittelalter gegeben war. Die Kirche (und das gilt nicht nur von der katholischen, sondern auch von der protestantischen) soll ihre Irrfahrten auf das weltliche Gebiet einstellen, und sich auf das innerste, allem weltlichen Machtgebot unnahbare, Heiligthum der Herzen und Seelen zurückziehen, auf das Christus sie gestellt hat, indem sie dort in stiller, unverdroßner Arbeit, in Demuth und Herzenseinfalt, des Himmels Glauben, Hoffnung, Liebe und Frieden einsenkt, das Reich bauen, zu dem Gott sie berufen: so, dem tiefsten, heiligsten Bedürfniß der Menschenbrust genügend, die wahre Stätte ihrer Herrschaft wiederfinden, die Macht wieder erlangen oder neu befestigen, welche sie (darüber täuscht sie sich ja wohl selbst nicht) zum Theil verloren, zum Theil zu verlieren in Gefahr ist, und noch einmal das Köstliche der Verheißung erfahren, daß sie in der Liebe dienend die Welt überwindet. Aber auch der Staat soll sich aller Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit, in das Gebiet der Kirche überhaupt enthalten, und der Lehre des Heils auch da nicht wehren, wo er sich selbst in seinem ungöttlichen Thun dadurch getroffen fühlt: er ist so am sichersten, nicht den Weg des Verderbens zu gehen. Dies Verhältniß beiderseitiger Freiheit von Kirche und Staat ist aber nicht durch die Formel „Trennung von Kirche und Staat" ausgedrückt. Trennung ist Auflösung; auch Feindschaft und Hader sind Trennung, sind Trennung in ihrer äußersten Schärfe. Die Formel „Trennung von Staat und Kirche" gehört der auflösenden Richtung unsrer Zeit an, dem Geiste der Verneinung, der nur zu theilen, zu scheiden und einzureißen, nicht zu einen, zu verbinden und zu bauen versteht. Im vorigen Jahrhundert glaubte auf dem wirthschaftlichen Gebiete Adam Smith in der Theilung der Arbeit das Lebensprinzip der Volkswirthschaft, die Quelle des Nationalreichthums gefunden zu haben, und wie lange hat man die Einseitigkeit des schottischen Stubenphilosophen als höchste Weisheit nachgebetet; noch heute kann man diesen Irrthum wenigstens nicht als überwunden betrachten! Das Leben selbst, die Noth der durch die fortgehende Theilung und Scheidung auf ihre schwache Einzelkraft und in ihrer Vereinzelung auf ihre hülflose Verlassenheit verwiesenen Arbeiter machte endlich wiederum darauf aufmerksam, daß des Menschen Kraft und Wohlsein nicht auf Trennung und Theilung, sondern auf Gliedrung und Verbindung beruhe und daß eben das der Vorzug seiner Natur, daß er ein gesellschaftliches, ein sociales Wesen ist. Man darf die Arbeitergenossen-

schaften als einen Anfang zur Besserung ansehen. Allein wie sträubt man sich noch, die Berufsgenossenschaft, den Berufstand als die unerläßliche Grundlage, als den festen Halt auch für das wirthschaftliche Gedeihen anzuerkennen, und statt der Theilung der Arbeit die organische Gliedrung der Arbeitsthätigkeit zur Losung zu wählen! Man braucht für die Organisation der Landstände und Reichsstände das Wort „Berufstände" nur zu nennen, und kann sicher sein, daß sich auf der Stelle Unwissenheit, Leidenschaft, Parteisucht und Unredlichkeit verbünden, um den gemeinten heutigen Berufständen den Begriff des entarteten und abgestorbenen mittelalterlichen Ständewesens unterzuschieben. Diesem auflösenden Geiste gehört auch die Formel „Trennung von Kirche und Staat" an. Sie klingt beinahe, als werde es auf einen Zustand hinausgehen, wie wenn der Richter auf die Scheidungsklage der Ehegatten die Trennung der Ehe rechtskräftig ausgesprochen. Nein, nicht das ist die Lösung der größten und inhaltschwersten aller Fragen. Wie in dem einen Menschen der irdische Körper und die himmlische Seele sich zusammenfindet, und derselbe Mensch zugleich einem Staate und einer Kirche angehört, so kann auch in der Formel, welche gleichsam in großen Buchstaben die Ueberschrift für das Verhältniß von Staat und Kirche bildet, es nicht dahingestellt bleiben, ob beide Mächte als Freunde, ob sie als Feinde zu einander stehen sollen. „Gegenseitige Anerkennung des Staats und der Kirche als in ihrem Wirkungskreise selbständiger Mächte", würde nach meiner Ansicht das Mindeste sein, was auf das richtige Verhältniß beider hinwiese. Wie in der politischen Staatenwelt mit der Anerkennung eines Staats durch einen andern ein Verhältniß des Entgegenkommens, des Wohlwollens, des Austausches der Beziehungen, und warum sollte man nicht auch sagen der Ergänzung im friedlichen Völkerverkehr gegeben ist, so würde in der „gegenseitigen Anerkennung des Staats und der Kirche als selbständiger Mächte" die Andeutung liegen, daß beide sich zu den höchsten Zwecken der Menschheit entgegenkommend die Hand bieten und ergänzen sollen, so viel und so weit sie nur irgend können, ohne den Pflichten, die ihnen ihre Bestimmung und Aufgabe auflegt, zu fehlen. Will man diese Andeutung in der Formel über das Verhältniß von Staat und Kirche bestimmter hervortreten lassen, so würde „freie Verbindung von Staat und Kirche" die richtige sein. Auf das Einzelne dieses Verhältnisses einzugehen, ist hier natürlich nicht der Ort. Das Wort „Trennung des Staats und der Kirche" ist schnell gesprochen, als handle es sich um eines Knaben leichtes Spiel; aber die Sache ist schwere Mannesarbeit, und für gewissenhafte Gemüther ist die Sorge groß, wie Staat und Kirche aus ihrem gegenwärtigen unhaltbaren Verhältniß in ihre neue Stellung hinüberzuführen, ohne daß eines der beiden hohen Güter Schaden nehme.

Wir kehren nach Erledigung der Frage über die Standschaft der Geistlichkeit im Oberhause zum fränkischen Reichstage Karls des Großen zurück. Unsre Aufgabe hat sich vereinfacht: die synodale Hälfte des Reichstags gehört nicht mehr zu unserm Gegenstande; nur die weltliche Hälfte bleibt uns übrig.

An einer frühren Stelle bemerkte ich, in dem Reichstage Karls des Großen sei das Bildungsprinzip, die lebendige, treibende Kraft, man möchte sagen, die Seele eines Oberhauses deutlich ausgeprägt. Es ist von Wichtigkeit, dies bei der Bildungsstätte, dem Stamm und Ausgangspunkt des spätern deutschen Reichstags scharf in's Auge zu fassen.

Was stellen denn diese regierenden Häupter der Kreise oder Gaue (die Grafen), die Kommissäre für die Regierung der Provinzen (missi dominici), der Pfalzgraf, welcher bei dem Könige zugleich den Vortrag in den nichtkirchlichen Angelegenheiten hat, der Finanzminister, die mit Geschäften einer Domänenkammer-Direktion Betrauten, der Marschall, der kleine Kreis von Staatsmännern in der nächsten Umgebung des Königs: was stellen sie zusammen dar? Den Gesammtkörper der Staatsmänner des Reichs. Eben das ist ein Oberhaus, eine Erste Kammer. Den Namen eines Oberhauses, einer Ersten Kammer kann man natürlich allen möglichen Staatskörpern geben; aber es giebt nur ein Oberhaus, welches diesen Namen verdient, in Wirklichkeit Oberhaus ist, und die wichtige Stelle eines Oberhauses im Staatsorganismus ausfüllen kann, und dieses eine ist: der Gesammtkörper der Staatsmänner des Landes oder Reichs. Zu dem kleinen Kreise von Staatsmännern, welche zur Besorgung der gewöhnlichen, laufenden Geschäfte der Landes- oder Reichsregierung das Staatsoberhaupt ständig umgeben, treten zu gewissen Zeiten zur Berathung und Entscheidung über die bleibenden Normen des Staatslebens — die Gesetze — über besondre Leistungen des Volks und über diejenigen Regierungssachen, welche zu tief in das Wohl des Volks und Landes eingreifen, als daß sie den Beschlüssen der Regierung allein überlassen werden könnten, aus allen Theilen des Reichs die nach ihrer Stellung im Staatsorganismus mit den Staatsangelegenheiten besonders Vertrauten hinzu. Zu der staatsmännischen Auffassung im Regierungsmittelpunkte gesellt sich die staatsmännische Einsicht aus allen Gebieten des Reichs, nicht nur im Allgemeinen die Summe des politischen Wissens vermehrend, sondern zugleich dafür bürgend, daß auch die besondren Verhältnisse der einzelnen Theile des Reichs nicht übersehen, sondern vom staatsmännischen Gesichtspunkt mit gewürdigt werden.

Zwei Momente treffen hier zusammen. Die staatsmännische Sachkunde ist das eine; sie ist der eigentliche Grund der Theilnahme an den Verhandlungen des Oberhauses, gleichsam der Geist, welcher den Körper

schafft, die einzelnen Glieder des Körpers zusammenführt. Jene Zeit vermißte auch in ihren Kriegsobersten mit eignen Dienstmannschaften und schutzherrlichen Rechten und werdender Regierungsgewalt auf ihren Besitzungen die politische Sachkunde nicht; ich gehe indeß auf diese Minderheit der weltlichen Hälfte des karolingischen Reichstags nicht weiter ein, da sie für ein heutiges Oberhaus natürlich nicht in Betracht kommt. Das zweite Moment, auf das engste mit dem ersten zusammenhängend, ist, daß in dem vollständig versammelten Reichstage jeder Theil des Reichs, selbst jeder Kreis, seinen staatsmännischen Sachkundigen hat, oder, wie wir nach heutigen Vorstellungen uns ausdrücken würden, staatsmännisch vertreten ist. Erst dadurch wird die staatsmännische Sachkunde des Oberhauses vollständig; es würde diesem geistig belebten Körper ein Glied fehlen, wenn ein Theil des Reichs ohne staatsmännischen Vertreter im Oberhause wäre. Die im Abschnitt über das Bildungsprinzip aufgestellte Forderung, daß im Staatsmännerhause so gut als im Volkshause jeder Staatsbezirk vertreten sein müsse, wird nun nicht weiter auffallen. Sie ist etwas dem organischen Bau des Oberhauses durchaus Wesentliches. Nur die spätre Entartung und Mißbildung der Institution, in Deutschland wie in England, hat das Lebensprinzip derselben unkenntlich gemacht: in den Sitzen der persönlich Privilegirten war das sachliche Bedürfniß eines Oberhauses für den Staat nicht mehr wahrzunehmen.

Ich gehe nicht näher darauf ein, daß im fränkischen Reichstage auch die höchsten Staatsbeamten — nach heutigen Einrichtungen würden wir sagen, die Minister — Stimmrecht hatten. Es wird wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß jetzt in einem Land- oder Reichstage die Minister als solche kein Stimmrecht haben können. Nach dem parlamentarischen System Englands nicht, weil dort das Ministerium nur ein Ausschuß der Parlamentsmehrheit ist, die Sitze der Minister im Parlamente sich also auf etwas ganz Andres als ihre Ministerstellen gründen. Aber auch in denjenigen Ländern, wo der Fürst nach eigner, freier Wahl die Minister ernennt, nicht, insofern nämlich der Fürst für sich allein schon einer der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt ist und die Machtfülle eines ganzen Oberhauses oder Unterhauses hat, weßhalb denn natürlich seine Gehülfen in der Regierung, die Minister, nicht noch eine Anzahl Stimmen in die Wagschale des Ober- oder Unterhauses werfen können. Ihre staatsmännische Einsicht ist auch so dem Reichs- oder Landtage unverloren; sie nehmen an den Berathungen Theil; man faßt selbst, wie mir scheint, ihre Bedeutung zu eng, wenn man sie auf die Vertretung der Regierungsansicht beschränkt wissen will; allein das Gewicht ihrer Stimmen fällt in den Rath und in die Entscheidung des Fürsten, dessen Diener und Gehülfen sie

sind, nicht in die Abstimmung des Ober- oder Unterhauses. Diese folgerichtige Durchführung der Stellung der drei Gewalten in den Verhandlungsformen wird man indeß nicht bei einem Reichstage des achten oder neunten Jahrhunderts finden wollen.

Die materielle Unterlage der staatsmännischen Stellungen, welche in den Reichstag führten, waren große Grundbesitzungen. Die Mitglieder des Reichstags waren große Grundbesitzer. Sie hatten jedenfalls große Lohn- oder Lehngüter*); viele gewiß eigene Güter daneben. Nur darf man nicht meinen, sie seien deßhalb Mitglieder des Reichstags gewesen, weil sie große Grundbesitzer gewesen. Das hieße, Ursache und Wirkung verwechseln, und die Sache geradezu auf den Kopf stellen. Jedermann fühlt das Ungereimte und Abgeschmackte, wenn man jetzt die Berufung eines Ministerraths durch den König so ausdrücken wollte: „der König hat die Herren, welche einen Ministergehalt von jährlich zehntausend Thaler beziehen, berufen." Der König beruft die Herren nicht, weil sie jährlich zehntausend Thaler einnehmen, sondern weil er in ihnen die Männer sieht oder zu sehen glaubt, welche geistig befähigt sind, ihn in den höchsten Staatsangelegenheiten zu berathen und die gefaßten Beschlüsse auszuführen. Aber diese Herren bekleiden ihre hohen Posten nicht umsonst, sondern erhalten eine angemessen scheinende Besoldung. Ebenso kamen jene Männer der karolingischen Zeit nicht deßhalb zum Reichstage, weil sie große Güter hatten, sondern deßhalb, weil sie in staatsmännischen Stellungen waren, welche dafür bürgten, daß sie die Befähigung, über die Angelegenheiten des Reichs zu urtheilen, mit auf den Reichstag brachten. Indeß auch sie bekleiden ihre wichtigen Posten in dem Organismus des Lehnskriegsstaats nicht umsonst, sondern haben dafür die Einkünfte aus den ihnen auf Lebenszeit überwiesenen Lohn- oder Lehngütern. Denn von Ehrenämtern, wie man jetzt die ohne Besoldung oder Entschädigung verwalteten Aemter nennt, war weder bei ihnen, noch bei der Aristokratie des spätern deutschen Mittelalters, noch auch endlich bei der Aristokratie des englischen Mittelalters die Rede. Das gewöhnliche Volkssprichwort: „für was, hört was", hatte in den höchsten Kreisen nicht minder seine Geltung als in den niedrigsten. Es waren die Zeiten einer herrschenden Aristokratie, und einer herrschenden Aristokratie thut

*) Die Grafen hatten zugleich als Einkünfte von ihrer Kreisregierung die Bußen für die Uebertretungen ihrer Befehle und ein Drittel von der verwirkten Strafe des Königsbanns. Die Kommissäre für die Provinzialverwaltung hatten für ihr nur auf ein Jahr berechnetes Amt keine Lohngüter; sofern sie Grafen, Bischöfe oder Aebte waren, wurde darauf gerechnet, daß sie für die in der Nähe ihrer Grafen- oder Kirchengüter vorfallenden Geschäfte nicht einmal Diäten brauchten; sonst hatten sie Diäten und Naturalleistungen, welche ihrem Provinzialsprengel oblagen.

es im Nehmen nicht leicht Jemand zuvor. Das Bedeutende der neuern englischen Aristokratie liegt eben darin, daß sie begriffen, daß die Zeiten der Herrschaft kraft eigner selbstherrlicher Gewalt für die Aristokratie vorüber sind, und daß sie sich in der Regierung und an der Spitze des Landes, also als Aristokratie nur dann behaupten kann, wenn sie nach der Ueberzeugung des Volks selbst für die Regierung des Landes mehr und Bessres leistet, als Andre leisten. Dazu gehört vor allem, daß sie in allen wichtigen Staatsämtern, welche als Ehrenämter verwaltet werden können, nicht für Geld oder Geldeswerth, sondern völlig uneigennützig, nur um dem Vaterlande ihre Kräfte zu weihen, thätig ist. Die deutsche Aristokratie hat das noch nicht begriffen, und daß sie das noch nicht begriffen, giebt der Demokratie ihre Hauptposition. Die Erkenntniß des Richtigen ist zudem noch nicht die opferwillige Ausführung. Das Schicksal wird die deutsche Aristokratie erst noch schwerer treffen, als es sie schon getroffen hat, und tiefer stürzen, als sie schon gefallen, bis sie sich auf den Wegen der englischen Aristokratie aufs neue glanzvoll erhebt.

Waren die Reichstagsmitglieder als Besitzer von Lehngütern unabhängig genug, um nach eigener, freier Ueberzeugung zu stimmen? Sie waren ohne allen Vergleich unabhängiger als die Staatsdiener des jetzigen militärisch-bureaukratischen Staats, welchen die Besoldung in Geld in bestimmten Terminen ausgezahlt wird. Bei diesen bedarf es nur einer kurzen Weisung des Ministers an den auszahlenden Rentmeister, Steuereinnehmer oder Regimentszahlmeister, oder der Auslassung ihres Namens in dem Ausgaberegister des folgenden Jahrs, und es wird ihnen bald genug zu Muthe wie den Geschöpfen unter der Glasglocke der Luftpumpe, denen keine Luft wieder zugelassen wird. Jene Besitzer großer Lehngüter hatten selbst die Kasse in Händen, aus der sie lebten, und ehe die Weitläufigkeiten der Exmission in Gang und zu Ende kamen, waren, wenn ihnen Unrecht geschah, alle Großen der Gegend auf den Beinen, ihnen zu Hülfe: denn die Gefahr des Gefährten war ihre eigene Gefahr. In der Merovingerzeit hatte während der vormundschaftlichen Verwaltung der Königin Brunhild die Regierung einmal versucht, ohne genügenden Grund Lehngüter einzuziehen: die Revolution, welche zur Alleinherrschaft Chlotars II. führte, war die Folge; es mußte alles wieder herausgegeben werden. Man hatte es mit einer Aristokratie großer Grundbesitzer zu thun, mit den kleinen Kriegsherren unter dem großen Kriegsherrn, die nicht anders wußten und dachten, als daß ihre Väter, Großväter und Urgroßväter die Mitunternehmer der Eroberung gewesen und das Reich mit gegründet, und daß, wie sie nichts ohne den König, so der König aber auch nichts ohne sie sein würde.

War die Standschaft ein Recht oder eine Pflicht? Sie war ein Recht;

jeder Reichsstand konnte an den Verhandlungen des Reichstags Theil nehmen, wenn er wollte. Hatte er einen wichtigen Staatsauftrag erhalten, welcher seine Abwesenheit nothwendig machte; war er z. B. mit einer Gesandtschaft ins Ausland betraut, so verstand sich von selbst, daß er von seinem Recht keinen Gebrauch machte. Die Standschaft war aber auch eine Pflicht, insofern der König nach Art und Beschaffenheit der auf dem Reichstage zu erledigenden Geschäfte das Erscheinen bestimmter Mitglieder für erforderlich hielt, und diesen deßhalb eine besondere Aufforderung, sich einzufinden, zuging. Es wäre ihnen nicht zu rathen gewesen, auszubleiben. War, wie das oft der Fall, die Zeit der Reichstagssitzung zugleich die Zeit der Versammlung des Heers zu einem großen Kriege, so war der größre Theil der Militäraristokratie ohnehin am Platze.

Von Pärie im heutigen Sinne des Worts war nicht entfernt die Rede. Von erblicher Pärie nicht, weil die Sitze nicht erblich waren. Aber auch von lebenslänglicher Pärie nicht, weil die Standschaft nicht als ein besondres, für sich bestehendes Recht gegeben wurde, sondern Ausfluß bestimmter, für staatsmännische Sachkunde bürgender, Stellungen im Staatsorganismus war. Pärsernennungen, Pärieverleihungen in unserm Sinne kannte man nicht. Nicht einmal als Zubehör jener Stellungen, an welche sich für die Inhaber derselben die Theilnahme am Reichstage knüpfte, wurde die Standschaft bei Verleihung oder Begründung der Stellungen besonders verliehen. So wie es sich heute von selbst versteht, oder doch selbstverständlich sein sollte, daß ein Minister nicht nur das ihm überwiesene Departement verwaltet, sondern auch an den Berathungen des Ministerraths Theil nimmt, mag von dieser Theilnahme an den Berathungen in seiner Bestallung auch kein Wort gesagt sein, so verstand es sich damals von selbst, daß z. B. das regierende Haupt eines Kreises über die gemeinsamen Angelegenheiten aller Kreise, d. i. über die Landes- und über die Reichssachen auf dem Landtage und Reichstage mit sprechen und stimmen könne, auch ohne besondre Standschaftsverleihung. Man fand, möchte ich sagen, ein Naturgesetz darin, daß die wichtigsten Glieder des Körpers Willen und Entschluß des Körpers mit bestimmen. So wenig man sich jetzt einen Ministerrath aus lauter Ministern ohne Portefeuille zusammengesetzt vorstellt, so wenig konnte man sich damals ein Staatsmänner- oder Oberhaus aus lauter Männern ohne politischen Wirkungskreis im Staatsorganismus gebildet denken. Man hatte das volle geistige Verständniß für das Wesen eines Oberhauses. In diesem Punkte stand man damals, im Anfange des neunten Jahrhunderts, höher als jetzt im neunzehnten: denn wie sehr auch durch Mannigfaltigkeit und Ausdehnung, Zusammenhang und selbst Tiefe — Eigenschaften, die gewiß hier nicht

unterschätzt werden sollen — das jetzige Wissen hervorragt, so hat es doch auch wieder seine sehr schwachen Stellen.

Nur kurz berühre ich die Provinzial-Landtage im Reiche Karls des Großen. Während der Reichstag nur ein Oberhaus war, fanden sich im Provinzial-Landtage die Elemente einer Ersten und die Elemente einer Zweiten Kammer zusammen. Diejenigen Mitglieder des Reichstags, welche der Provinz angehörten, — geistliche wie weltliche — waren auch Mitglieder des Provinzial-Landtags, und bildeten die priesterlich-synodale und die staatsmännisch-politische Seite desselben. Man sieht den lebendigen organischen Zusammenhang des ganzen Baus: die staatsmännischen Organe der Provinz, auf dem Provinzial-Landtage thätig, erscheinen auch auf dem Reichstage, bringen zu diesem die Kenntniß der Provinzial-Angelegenheiten mit, und nehmen vom Reichstage die Kenntniß der Reichsangelegenheiten wieder auf den Provinzial-Landtag mit. Wie jedoch auf dem Provinzial-Landtage natürlich die Staatsmänner der höchsten Reichsstufe fehlen, so kommen hier andrerseits wieder untere Organe der Staatsthätigkeit hinzu: jeder Graf bringt aus seinem Kreise seinen Stellvertreter (Vicarius) und seine Unterbeamten (Centenare) mit, und vervollständigt dadurch den Ausdruck der staatsamtlichen Thätigkeit der Landschaft; auch die untern Organe derselben kommen so mit ihrer Lokalkenntniß zu Worte. Das Element der Zweiten Kammer oder des Volkshauses bilden die (nicht überall und in jedem Jahr in gleicher Zahl erscheinenden) Schöffen oder urtheilenden Richter der verschiednen Kreisgerichtsbezirke der Provinz. Die Schöffen waren Gemeindegenossen, von der Kreisgemeinde selbst aus ihrer Mitte gewählt. Wie im Gericht die Meinung und Anschauung der Volksgemeinde des Kreises durch ihren Urtheilspruch Ausdruck erhielt, so vertraten sie dieselbe auch auf dem Provinzial-Landtage, wenn hier auch nicht sämmtliche Schöffen des Kreises erschienen. Man beachte auch hier den organischen Zusammenhang. Es wurden nicht besondre Landtagswahlen vorgenommen, sondern diejenigen Volksglieder, welche nach ihrer Stellung im Volksgericht mit den Verhältnissen, Gewohnheiten, Einrichtungen und Ansichten des Volks besonders vertraut und der Stimme des Volks Ausdruck zu geben besonders geeignet sind, sprechen und stimmen auch auf dem Landtage für das Volk. In ihrer Wahl zu urtheilenden Volksrichtern war zugleich die Wahl zu Landtagsabgeordneten enthalten. Das Gericht war damals der Mittelpunkt, die Seele des ganzen nichtmilitärischen Theils des Staatslebens der Kreisgemeinde, und die Schöffen waren auf Lebenszeit gewählt. Die Schöffen waren gleichsam der Gemeindeausschuß der Kreisgemeinde, in welchem die Stimme der Gemeinde in den öffentlichen Angelegenheiten zum Ausdruck kam. — Der Provinzial-Landtag ist endlich nicht in zwei Häuser zerrissen,

von denen jedes seinen eigenen Weg geht, und die am Ende ein weitläufiges Ausgleichungsverfahren eintreten lassen müssen, dessen Ergebniß sehr zweifelhaft ist; sondern beide Elemente, das staatsmännische und das Volkselement, tagen als die beiden großen Organe einer und derselben Versammlung in gemeinsamer Sitzung unter dem einen Präsidium der Kommissäre des Königs für die Regierung der Provinz (der missi dominici).

Es kann nicht die Absicht sein, die Schicksale des Reichstags und der Landtage Karls des Großen bis zur Auflösung des fränkischen Reichs und dann weiter in den engeren heimathlichen Gränzen des deutschen Reichs geschichtlich in allen Einzelheiten zu verfolgen. Nur der in dem Getriebe waltende Geist, welcher in den Formen seinen Ausdruck sucht, fesselt uns für unsren Zweck. Wir halten deßhalb bei dem deutschen Reichstage erst einige Jahrhunderte nach Karl dem Großen an, wo die vollständige Wandlung dieses Geistes, wenn nicht schon eingetreten, doch jedenfalls entschieden ist. Man pflegt die große Veränderung dadurch zu bezeichnen, daß „die Lehen erblich geworden". Die Thatsache ist richtig; nur würde die Bezeichnung besser für ein Handbuch oder eine Geschichte des Lehenrechts als für die Beleuchtung eines staatsrechtlichen Verhältnisses passen. Die Staatsämter sind erblich geworden, welche mit Lohn- oder Lehngütern dotirt waren, oder sich doch auf solche Güter stützten. Man bezeichnet ferner das sich nun anbahnende Verhältniß des frühren Beamten zu seinem Bezirk durch „Landeshoheit". Verständlicher ist der Ausdruck „Landesherrlichkeit" oder „Landesherrschaft". In der Sprache der spätern Zeit würde man sagen „gnädigste" oder „allergnädigste" Landesherrschaft. Der Bezirksbeamte ist Landesherr geworden, seines Bezirkes Herr, erblicher Herr, gnädigster Herr, vielleicht selbst allergnädigster Herr: das ist die Sache.

War diese Umgestaltung etwa das Werk eines ungeheuren geschichtlichen Ereignisses, das plötzlich Alles über den Haufen wirft, und eine neue Ordnung heraufführt? Nichts weniger als das. Sie war die allmählige Entwicklung des in dem Lehnskriegsstaat der Franken liegenden und dann in dem deutschen Lehnskriegsstaat, dem Bruchtheil des fränkischen, fortwuchernden Keims.

Denn das wird man doch nicht glauben, daß die Mannen jener abentheuernden Freikorps, welche das Frankenreich gründeten und mit ihrem Blute und unter Gefahr ihres Lebens neue Sitze errungen hatten, gemeint gewesen wären, ihre Kinder sollten als Bettler und Landstreicher unter den

besiegten Völkerschaften umherirren? Ebensowenig sahen bei der weitern Ausbreitung und Gestaltung des königlichen Frankenreichs die Mannen der dem Könige zu besondrer Dienstpflicht verbundenen Kerntruppen und vor Allen die der Kerntruppe angehörende Militär-Aristokratie, welche, zu aller Zeit des Rufs des Königs gewärtig, fast jedes Jahr in Krieg und Noth hinauseilten, und auf der Spitze ihres Schwerts den Staat zu halten glaubten, die Sache so an, als gingen die ihnen zugewiesenen, über alle Theile des weiten Reichs zerstreuten Lohngüter nur sie an, und sollten nach ihrem Tode ihre Söhne, in eine feindselige Völkerwelt auf's Ungewisse hinausgestoßen, in Elend verkommen. Auch in heutigen Militärstaaten giebt es eine Menge Familien, in denen der Sohn, der Großsohn und der Urenkel Offizier wird, wie der Vater, der Großvater und der Urgroßvater, und in denen man, wenn der Sold nicht in Gelde, sondern durch Lohngüter gereicht würde, es auch für selbstverständlich halten würde, daß der Sohn, der Großsohn und der Urenkel wieder Lohngutsbesitzer wäre. Den Grund, weßhalb die Lohngütermasse nicht freies Eigenthum der Dienstmannen sein könne, fand man in den Kreisen der Dienstmannschaften selbst darin, daß sie sonst ja auch zu ganz andern Dingen als zur Erhaltung des Dienstheeres, ihrem eigentlichen Zwecke, mit welchem der ganze Staatsbau der Eroberung stehe und falle, verwandt werden könne. Die Stellung des Königs zu der Lohngütermasse normirte sich nach dieser Auffassung dahin, daß er als oberster Kriegs- und Dienstherr zwar nicht nach Willkür darüber zu verfügen, wohl aber als O r d n e r nach freiem königlichen Ermessen zu walten habe, so daß also der Sohn eines Getreuen nur dann, aber dann auch gewiß darauf rechnen könne, nach dem Tode des Vaters wieder ein Lohngut zu erhalten, wenn er zur dienstlichen Stellung befähigt erscheine. Ob ihm nun gerade das Lohngut des Vaters oder ein andres von der königlichen Huld zu Theil werde, war längre Zeit eine untergeordnete Frage. Es ist aber klar, daß, wenn die Dinge so lagen, es für den obersten Dienstherrn in sehr vielen Fällen das Bequemste und Einfachste war, die zu dem Dienst des Vaters tauglichen Söhne wieder in das Lohngut des Vaters folgen zu lassen. In dieser Form hat sich denn auch am Ende das Verhältniß konsolidirt. Was das für den Staat bedeutete, begreift sich leicht, wenn man nur festhält, daß die Militär-Aristokratie den ganzen höhren Organismus des Lehnskriegsstaats durchdrang. Freilich wäre es denkbar gewesen, daß alle die hohen Aemter, deren Inhaber wir auf dem Reichstage Karls des Großen gefunden, nicht mit erblich geworden. Das hätte jedoch vorausgesetzt, daß diese hohen Aemter für sich ausreichend dotirt gewesen, so daß, mochte die Lohngütermasse der Militär-Aristokratie vererben oder nicht vererben, die Verwaltung der Aemter hätte ungestört fortgehen

können. Allein das war eben bei den meisten nicht der Fall. Es kann nicht überraschen, daß die Geschäftsführung der Kommissäre für die Regierung der Provinzen sich nicht auf große Dotationen stützte. Bei bloßen Kommissariaten, die meistens nur auf ein Jahr gegeben wurden, und deren weltliche Hälfte nur dadurch Halt gewann, daß sie gewöhnlich dem regierenden Haupte eines Kreises, einem Grafen übertragen wurde, wird man nicht an große Dotationen denken: es war eine ephemere Bildung, die nur in der Hand des großen Karl Bedeutung hatte, und unter weniger hervorragenden Fürsten wieder verfiel. Auch der obersten Staats- und Hofämter brauche ich nicht zu gedenken, da ihre Zahl nur sehr klein war und der König hier in nächster Nähe eingriff. Die Aemter, welche zunächst und vor allem in Betracht kommen, sind die der Kreishäupter oder Grafen, die eigentliche Grundlage der ganzen Staatsverwaltung jener Zeiten. Die Grafen bezogen, wie schon erwähnt, die Bußen für die Uebertretungen ihrer Befehle und ein Drittel von der verwirkten Strafe des Königsbanns. Darauf das Grafenamt stellen wollen, wäre — nur in höhrer Sphäre — auf etwas Aehnliches hinausgelaufen, wie wenn man in neuren Zeiten niedre Polizei-Officianten auf ihre Denuncianten-Gebühren verweisen zu können meinte. Auch die Naturalleistungen, welche dem Grafen etwa in Bezug auf seine Kreisverwaltung gebührten, hätten zur Ausstattung des Amts in keiner Weise ausgereicht. In den meisten Kreisen waren es doch die dem Grafen, nicht als regierendem Haupte des Kreises, sondern in seiner hervorragenden Stellung im Militär-Organismus verliehenen Lohngüter, welche, entweder allein oder in Verbindung mit eigenen Gütern, auch für das Amt der Kreisregierung die hauptsächliche materielle Unterlage geben mußten. Der bei den Kommissären für die Provinzialregierung geltende Satz, daß sie für die in der Nähe ihrer Lohngüter vorfallenden Geschäfte nichts zu beziehen hätten, war für die Kreisregierung von entscheidender Bedeutung, insofern der ganze Kreissprengel sich von dem Gute oder einem Gute des Grafen nicht gar weit entfernte: man sah es so an, als seien die Lohngüter nicht ausschließlich zu dem nächsten militärischen Zwecke gegeben, sondern müßten auch dem Grafenamte dienen, welches ja auch seine, und zwar sehr wichtige, militärische Seite hatte. Da also das Amt der Kreisregierung gewöhnlich nicht besonders, wenigstens nicht ausreichend dotirt war, so blieb dem Könige bei Besetzung dieser Stellen keine große Wahl: er war in der Regel auf die wenigen in der Gegend mit Gütern ausgestatteten Mitglieder der hohen Militär-Aristokratie beschränkt. Wen unter diesen sollte er nehmen? Justus Möser, einer der tiefsten Kenner dieser Verhältnisse, setzt in seiner osnabrückschen Geschichte auseinander, daß es fast nicht möglich gewesen, das Gut, worauf einmal ein Graf eine

lange Reihe von Jahren gewohnt, bei Ernennung seines Nachfolgers zu übergehen. „Auf dem Gute waren Heerwage, Heerpfanne, Heerrolle und „was man sonst auf dem Gute eines Landobersten suchen muß; der Mu„sterplatz lag, wie leicht zu erachten, dem Gute am nächsten, und so am „bequemsten für Alle; die Grafschaft hatte darauf zu ihrer Sicherheit an „manchen Orten eine Burg mit gemeiner Hand errichtet und unterhalten; „und da jede Verändrung in dergleichen Sachen ihre besondern Schwierig„keiten hat, so war die Erblichkeit unvermeidlich." Auch das Inventar des Civil-Amts war auf dem Gute. Die Buchdruckerkunst ferner war noch nicht erfunden; es gab noch kein Kreisamtsblatt; es gab auch nicht viel Akten: die wenigsten Menschen konnten schreiben und man schrieb nicht viel; die mündliche Tradition war die Hauptsache. Die mündliche Tradition ging aber vom Vater auf den Sohn, nicht auf einen fremden Dritten. Vollends nun der Verfall der Kommissariate für die Provinzialregierung, und damit der Provinzialregierung selbst. Der König des großen Reichs hatte natürlich persönlich keine Kenntniß der Lokalangelegenheiten; wie sollte er ohne Mittelbehörden genügende Auskunft erhalten? Er mußte den Dingen ihren Lauf lassen. Wie die Güter des Grafen auf den Sohn vererbten, so vererbte auch das Amt, die Kreisregierung. Nur eines hätte dem Uebel wehren können: die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten, die Selbstregierung der Kreisgemeinden. Allein schon der fränkische Reichstag hatte kein Volkshaus; indem die Kommissariate für die Regierung der Provinzen aufhörten, ein Mittel zur Erhaltung der Einheit in der Regierung zu sein, verlor das Volks-Element auch für die Provinzial-Landtage, welche die Kommissäre berufen und halten sollten, seine Bedeutung: die Landtage traten entweder nicht mehr zusammen, oder arteten in Provinzial-Herrentage aus. Wie hätte das Volk da noch auf der untersten Stufe des Staatslebens, in den Kreisen seinen Einfluß geltend machen können? Wie man in unserm Jahrhundert, unter dem Wechsel der Ereignisse, Gelegenheit hat, zu erfahren, was es für den Staat bedeutet, der einseitigen Herrschaft der Demokratie ohne die nothwendige Mitbetheiligung der Aristokratie an der Staatsgewalt überlassen zu sein, so kann das Mittelalter lehren, was es heißt, der einseitigen Herrschaft der Aristokratie ohne die nothwendige Mitberechtigung der Demokratie zu verfallen.

Die Erblichkeit des Kreisregiments, der Grafenämter, hätte allein schon genügt, die bisherige Kreisverfassung aufzulösen, und die Kreisbezirke zu zersplittern und zu verstümmeln. Indeß schon vorher hatten die Könige des fränkischen Reichs einzelne, zur Kreisregierung gehörige, Rechte oder, wenn man will, einzelne Zweige der Kreisregierung den Bischöfen, Kollegiatstiftern und Klöstern auf deren Besitzungen überlassen. Theils hatten sie

dadurch ihren Eifer für Religion und Kirche bethätigen wollen; theils schien ihnen das von der Politik gerathen, weil ihnen von den weltlichen Großen größre Gefahr drohe als von den Geistlichen. Die Exemtionen von der ordentlichen Reichsregierung hatten damit begonnen. Als das Kreisregiment erblich, und damit der Graf aus einem Beauftragten des Staats ein Selbstherrscher wurde, oder doch zunächst wenigstens den Weg zur Selbstherrlichkeit einschlug, wollten seine Standesgenossen nicht, daß er auf ihren Besitzungen und über ihre Hintersassen und Hörigen ferner Regierungsrechte ausübe; so lange durch ihn die Staatsgewalt sprach, hielten sie das nicht für Unehre; ihm persönlich unterthan sollten ihre Besitzungen und Leute aber nicht sein. Man konnte ihnen das nicht verdenken. Bischöfe und Aebte erhielten im Laufe der Zeit auf ihren im Kreise belegenen Besitzungen, und wohl noch darüber hinaus, das Grafenrecht oder die Amtsbefugnisse der Kreisregierung, soweit sie dieselben noch nicht hatten, und konnten auf dem Reichstage des deutschen Reichs nun als Große der weltlichen Regierung forterscheinen, als die Synodalhälfte desselben wegfiel, d. h. der Reichstag aufhörte, über Synodalsachen zu verhandeln. Aber auch die weltlichen Großen, welche in dem Kreise des Grafen Besitzungen hatten, erhielten auf diesen Grafenrechte. Am schneidendsten tritt das Verhältniß bei den Besitzungen, welche das Reich selbst in dem Kreise hatte, bei den Reichsgütern, hervor. Das Reich selbst konnte sich natürlich am wenigsten von seinem frühren Beamten, nunmehrigem Selbstherrn befehlen lassen: auf den Reichsgütern erhielten nun neue Reichsbeamte — Reichsvögte — die Befugnisse der Kreisregierung, zu deren Bezirke dann nicht nur königliche Herrschaften und Städte, sondern auch andre Gemeinden frei gebliebener Leute gezogen wurden; indeß mit den Reichsvögten ging nach einiger Zeit das Spiel von neuem an. Noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts gab in den entlegenen Hochgebirgen der Schweiz, wo sich noch die Reste der alten Verfassung erhalten hatten, der Versuch des östreichischen Hauses, die ihm dort zustehende Reichsvogtei in selbstherrliches Fürstenrecht umzuwandeln, den Anlaß zu der großartigen Erhebung der Schweizer für ihre Freiheit: man wollte sich in den Urkantonen nicht von deutschen Reichsgenossen zu erbherrlichen Unterthanen hinabbringen lassen.

Indeß mit diesem Beispiel wenden wir uns von der untern Stufe der Kreisregierung auch schon wieder der Mittelstufe der Provinzialgewalt zu, welche im Sinne der Reichsverfassung Karls des Großen in den Händen der Kommissäre für die Provinzialregierung hatte sein sollen. Mit dem Verfall der Kommissariate entstand hier eine große Lücke. Allein in einem großen Reiche geht es nun einmal nicht ohne mittlere Gewalten. Diese bildeten sich auf's neue in Deutschland, nicht nach einem von Oben mit

fester Hand in allen Gebieten des Reichs gleichmäßig durchgeführten Staatsprinzip, sondern wie gerade die Umstände dazu drängten oder sie zu schaffen gestatteten, daher ohne festen Zusammenhang und in sehr buntschecfiger Weise. Den wichtigsten Anhaltspunkt boten hier die Gränzprovinzen oder Marken an dem langen Ostgürtel des Reichs. Schon unter Karl dem Großen zogen sie sich vom adriatischen Meer aufwärts bis zur Eider. Mit den noch rohen Nachbarvölkern war Friede und völkerrechtliches Verhältniß schwer zu halten, wenn man auch selbst zu Friede und Achtung vor dem Völkerrecht geneigter gewesen wäre, als man in der That war. Nach dieser Seite war man in fortschreitender Eroberung begriffen, und die Marken sind gerade eroberte Bezirke, welche man noch nicht für gesichert hielt, und auf deren Sichrung und, wo möglich, Erweitrung die besondre Einrichtung der Mark abzweckte. Es sind Gebiete, von Außen und im Innern gefährdet, und zu lebendigen Gliedern des Reichskörpers erst umzubilden. Der Mann, welchem diese schwere Aufgabe zufällt, ist der Gränz- oder Markgraf, hie und da auch schon in frühen Zeiten Herzog genannt: denn seine Stellung beruht doch hauptsächlich darauf, daß er das Heer führt, das Erworbene zu sichern und zu mehren. Unter seinem Heerbefehl steht die Mannschaft der Provinz, stehn die unterworfenen oder als „Verbündete" der Unterwerfung erst noch entgegensehenden nichtdeutschen Nachbarfürsten, die mit ihren Leuten zum Zuzug verpflichtet. In der Mark selbst hat er auch das Civil-Amt. Seinen festen Halt findet er in den ältern deutschen Landen hinter ihm. Denn hier ist er zugleich (wenigstens tritt dies mit dem zehnten Jahrhundert fast durchgehends hervor) Graf in einem oder mehren Kreisen (Gauen); jedenfalls verfügt er über deren Militärkräfte; im Falle der Noth eilt die ganze hinterliegende Provinz oder mehre Provinzen ihm zu Hülfe. Man sieht, der Grundsatz Karls des Großen, in eine Hand nicht mehr als eine Grafschaft zu legen, weil sonst die Großen dem Könige über den Kopf wachsen könnten, ist aufgegeben; die Verhältnisse haben dazu geführt: an den Kern eines oder mehrer Kreise sich anschließend, hat sich eine über die Kreisgewalt weit hinausgehende Provinzialmacht gebildet. Um zu zeigen, was das für Deutschland bedeutet hat, braucht man nur daran zu erinnern, daß die beiden Großmächte der spätern deutschen Geschichte, Oestreich und Preußen, aus Markgrafschaften hervorgegangen sind.

Die Einrichtungen zum Schutze der Marken sind nicht die einzige Veranlassung zur Bildung von Herzogthümern, als über dem Grafenamt stehenden, mittleren Gewalten, zu jener Zeit in Deutschland gewesen. Der Raum gestattet nur nicht, auf alle einzelnen Veranlassungen einzugehen, ebensowenig den in verschiednen Theilen des Reichs verschiednen Umfang der Befugnisse der Herzöge darzulegen. Nicht dem freien Entschluß der Könige ist diese

Art von Mittelgewalten, welche ihnen von Anfang an gefährlich war, zuzuschreiben. Nachdem die Dinge aber einmal diese Wendung genommen, haben sie in dem einen oder andern Reichstheile wohl selbst eine herzogliche Gewalt gebildet, sei es, um sie in die Hände eines Verwandten zu legen, sei es aus besondren Gründen der Politik. So übergab Heinrich I. das 924 wieder erworbene Lothringen als Herzogthum seinem Schwiegersohn Giselbert. So mißglückte unter Conrad I. in Schwaben zwar die Empörung der Brüder Erchinger und Bertold, welche ihre bisherige Stellung in eine herzogliche umwandeln wollten; allein, nachdem der Aufstand niedergeschlagen, bestellte der König selbst in der Person des Grafen Burchard einen Herzog, um sich des Gehorsams der Schwaben zu versichern. Es gehörte zu der Politik des, mit Heinrich I. beginnenden, sächsischen Königshauses, das Herzogsamt Verwandten oder eng verbundenen Geschlechtern zu verleihen. Indeß die Undankbarkeit ist von je her in dem Grade zu den vornehmsten Tugenden des politischen Katechismus gerechnet, daß sie auch der Verwandtschaft und Freundschaft nicht achten zu dürfen glaubte, und verwandte und befreundete Herzöge haben sich gegen den König so gut empört als andere. Es hat übrigens in jenen Zeiten immer Theile des Reichs gegeben, welche mit der herzoglichen oder einer der herzoglichen gleich geachteten Mittelgewalt nichts zu thun hatten *).

Daß jedenfalls schon im elften Jahrhundert das Herzogsamt so gut erblich wurde wie das Grafenamt, kann nicht überraschen. In einer Gränzprovinz stützte sich, wie schon gesagt, die Macht des Herzogs oder Markgrafen doch zunächst vornehmlich darauf, daß er in einem oder mehren hinter der Provinz liegenden Kreisen Graf war. Gebhard, welcher die ostfränkische Markgrafschaft von 906 bis 910 besaß, wird bald Herzog, bald Graf genannt; ebenso sein Neffe Eberhard, Conrads I. Bruder, das eine Mal „Herzog der Franken", das andre Mal „der mächtigste Graf in Franken". Wem anders als dem mächtigsten Grafen oder doch einem der mächtigsten Grafen sollte denn das Herzogsamt, sei es in den Marken, sei es anderswo, zufallen? Gewiß, der König konnte bei Entstehung des Herzogsamt und noch einige Zeit nachher die zu besetzende Stelle einem minder mächtigen Manne verleihen, und dann und wann ist dies auch wohl geschehn. Aber wie sollte sich ein solcher Mann so, wie es seine hohe Stellung erforderte, behaupten, wenn er sich überhaupt zu behaupten vermochte? Die herzogliche Gewalt auf ausreichende neue Dotationen zu gründen, fehlten dem König die Mittel noch mehr als zu neuen Dotationen der Kreisregierungen, und

*) Weder hatte jedes Gebiet seinen Herzog, noch umfaßte das Herzogsamt nothwendig alle Zweige der Staatsgewalt.

das bloße königliche Machtgebot reichte, den Mann zu halten, jedenfalls auf die Dauer nicht aus. Es kam doch in der Regel am Ende darauf an, daß der Beliehene selbst auch ein Bedeutendes einzusetzen habe. Aus dem Kreise, in welchen das Staatswesen, nach seiner Entstehung im fränkischen Reiche als erobernde Militärgewalt, als ein Staat der Militär-Aristokratie, gebannt war, kam man nicht heraus, und von den kreisregierenden Grafen stieg die Erblichkeit nothwendig weiter zu den Mittelgewalten hinauf.

Durch die Koalition der kleineren Herren und Vasallen, welche verschlungen zu werden fürchteten, und des Königthums, welches sich wenigstens beschränkt und bedroht sah, sind die starken Mittelgewalten später gebrochen, und die eine, welche übrig geblieben, die schwäbische der Hohenstaufen, welche zugleich die Reichskrone trug, hatte eben dadurch, daß sie den großen Erfolg gegen den Herzog von Sachsen und Baiern, Heinrich den Löwen, nur durch Koalition errungen, gezeigt, daß auf dem Grunde, welchen man gelegt, und in der Richtung, in welcher man sich bewegte, die feste Concentrirung der höchsten Staatsgewalt in dem Reichsoberhaupte nicht möglich war. Als einzige noch übrige Macht von Bedeutung hatte sie nun die Summe des aristokratisch-hierarchischen Widerspruchs in Deutschland und Italien gegen sich, und erlag. Als dann die Unordnung der kaiserlosen Zeit am Ende nicht mehr zu ertragen war, wählte man einen Grafen, Rudolph von Habsburg, zur höchsten Würde.

Ein Baumeister mag nach sehr verschiednem Plane und in sehr verschiedner Weise ein Haus aufführen, und je nachdem er die Mittel gehabt hat und seine Sache versteht, nennt man das Gebäude groß oder klein, zweckmäßig oder unzweckmäßig hergerichtet. Allein das deutsche Reich war in seinem Zustande nach Sprengung der großen Herzogthümer und nach dem Fall der Hohenstaufen einem Gebäude überall nicht zu vergleichen. Es glich zunächst einem zusammengesunkenen mächtigen Bau, aus dessen Trümmern eine Menge kleiner Gestalten hervorkommen, die sich dann, da die Größen über ihnen verschwunden, selbst für fürstliche Größen halten und in ihrem Trümmerwerk als solche gebärden. Wir haben oben gesehn, wie die Auflösung der Kreis- oder Gauverfassung an die Stelle des e i n e n Grafen, welcher den Kreis als einen wohlgeordneten, zusammenhängenden Unterbezirk im Auftrage des Staats regierte, m e h r e kleine Herren mit e i g e n e m Kreisregierungsrecht auf zersplitterten Besitzungen treten ließ. Was dort in dem Fundamente des Staatsbaus vor sich geht, zeigt sich nun auch auf dessen mittlerer Stufe nach der Sprengung der großen Herzogthümer. Als Heinrich der Löwe in die Acht erklärt war, wurde zwar das Herzogthum in Sachsen dem Grafen Bernhard von Anhalt gegeben, das Herzogthum in Baiern dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach; allein das Herzogthum,

welches diese erhielten, war nicht mehr das, welches der Löwe besessen: denn, wie in andern Provinzen schon früher, waren nun auch hier die sämmtlichen Bischöfe (welche nach der karolingischen Verfassung, bei aller Verehrung Karls für die Kirche, unter der Kreisgewalt gestanden hatten) und ein großer Theil der weltlichen Herren von der herzoglichen Gewalt eximirt, und selbst mit allen Rechten, die in der fürstlichen Gewalt lagen, ausgestattet. Ebenso wurde der Besitz der Hohenstaufen bei dem Untergange dieses Hauses zerstückelt; das Herzogthum in Schwaben und Elsaß kam an die Bischöfe und Grafen. Man nehme hinzu, daß im weitern Verlaufe der Zeit ein königliches Recht nach dem andern dem Reichsoberhaupte verloren ging und an diese fürstlichen und gräflichen Herren kam — ein Prozeß, an dessen Ende ja deren volle Souveränetät lag. Um das Bild vollständig zu machen, sei noch der zweitausend Reichsritter gedacht, welche es zwar zur vollen Landesherrlichkeit nicht brachten, deren jeder aber doch aus den Trümmern frührer Fürsten- und Reichsgröße für seinen Fleck Landes zuletzt eine Menge Hoheitsrechte aufgelesen hatte, und Niemanden unterworfen sein wollte als dem Reiche selbst, das eben Niemanden mehr unterwarf.

Diese allmähliche Auflösung des Reichs seit dem Ausgange der Hohenstaufen würde mit noch schlimmern Folgen für unser Vaterland verknüpft gewesen sein als sie wirklich gehabt, wenn sich nicht in einzelnen Theilen des Reichs doch auch wieder festere Gestaltungen von Bedeutung gebildet hätten. Zunächst bot das Recht der Reichsregierung, die durch den Tod eines Fürsten ohne männliche Descendenz oder durch Verwirkung erledigten Lande wieder zu verleihen; ein Mittel dazu, und es ist von den Kaisern oft genug im Interesse ihrer Häuser benutzt. Gleich Rudolph von Habsburg hatte Gelegenheit, über den König Ottokar von Böhmen, welcher ihm, dem frühren Grafen, nicht huldigen wollte, die Reichsacht zu verhängen, und bei der Vollziehung der Acht Oestreich, Steiermark, Krain, die windische Mark und Kärnthen von Böhmen zu trennen, und an sein Haus zu bringen*), wodurch er der Stifter des öſtreichischen Hauses wurde. Aber auch sonst gelang es wohl dem einen oder andern landesfürstlichen oder selbst gräflichen Geschlecht, durch Erbschaft, Kauf, Pfandbesitz, der sich dann, wenn die Pfandschuld nicht bezahlt wurde, in Eigenthum verwandelte, durch Schenkung, durch kaiserliche Verleihung, wenn man die vielen Verlegenheiten des Reichsoberhaupts zu benutzen verstand, durch List und Gewaltthat, und nach der Reformation auch wohl durch Säcularisation ein ansehnliches Besitzthum zusammenzubringen, welches dann, als man aufhörte, bei Erbfällen zu theilen,

*) Kärnthen gab er zwar dem Grafen Meinhard von Tyrol; aber dessen Tochter heirathete Rudolphs Sohn Albrecht.

auch Aussicht auf Bestand hatte. Indeß auch so war seit dem sechzehnten Jahrhundert, wo sich in Europa größre Staatsmassen mit bestimmendem Einfluß auf die Angelegenheiten des Welttheils konsolidirten, ein deutsches Kaiserthum, welches, wenn auch nicht mächtig genug, um in Deutschland kaiserlich zu walten, doch wenigstens ein fester Stützpunkt für das Reich sein könnte, nur dadurch möglich, daß ein deutsches Fürstenhaus mit seinen deutschen Erblanden eine große nichtdeutsche Ländermasse verband. Das beredteste Zeugniß hiefür liegt darin, daß dieses Fürstenhaus von nun an die Reichskrone vererbte, obgleich sie doch noch immer durch Wahl übertragen wurde.

Es ist leicht ausgesprochen, „die Staatsämter sind erblich geworden“; aber die Veränderung, welche darin liegt, ist so über alle Maßen groß, daß sie kaum größer gedacht werden kann. Man denkt sich bei den Worten die Sache zunächst vielleicht nur so, wie wenn man jetzt nach dem Tode des Vorstands eines Kreises oder einer Provinz statt des Vaters nun den Sohn im Amte habe, und die Dinge ihren Gang weiter gingen, nur daß der geistige Sporn weggefallen, welcher in der Nothwendigkeit, eine hohe Stellung sich erst zu erringen, liege. Aber wie so ganz würde man damit das Wesen der Veränderung verkennen! Was sie bedeute, begreift man erst dann, wenn man ihre Folgen nicht etwa im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, sondern zu einer Zeit, wo die Frucht zur Reife gediehen und die ursprüngliche Amtspflicht sich in volle Landesherrlichkeit umgesetzt hat, also etwa gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts ins Auge faßt. Erst da übersieht man vollständig, oder doch fast vollständig, was es heißt, die Regierung eines Kreises, einer Landschaft oder Provinz ist aus einer im Auftrage und nach dem Willen des Staats oder der Staatsgesammtheit geübten Thätigkeit das Eigenthum einer Familie, der Regierende aus einem politischen Organ, in welchem das Leben des Staats oder der Staatsgesammtheit pulsirt, der Herr und Herrscher des Kreises oder Landes geworden. Meinem Gefühl ist immer als eine der schwersten Kränkungen des Menschenrechts der Satz, in welchem nach dem westphälischen Frieden das deutsche Kirchenstaatsrecht gipfelte, der indeß auch außerhalb Deutschlands seine Geltung hatte, erschienen — der Satz „cujus regio, ejus religio“ d. h. die Unterthanen müssen die Religion des Landesherrn haben, oder sie müssen zum Lande hinaus (wenn ihnen nicht etwa das Normaljahr 1624 mit seinem, in der That noch dazu höchst unsichern, Schutz zur Seite steht). Das politische Seitenstück dazu ist der Ausspruch Ludwigs XIV. „l'Etat c'est moi — ich bin der Staat“, welcher sowohl diesseits als jenseits des Rheins galt; auch darin lag: wer im Staate nicht so denkt und will wie ich, muß hinaus (wenn ihm nicht noch Aergeres begegnen soll). Der Eigenthums-

begriff, das Hausrecht ist es, was sich in diesen Sätzen ankündigt: der Landesherr hat und übt in seinem Lande, wie der Hausherr in seinem Hause, das Hausrecht (hier nun Landesrecht genannt); wer ihm nicht zu Willen ist, und sich seiner Hausordnung nicht fügt, wird mindestens hinausgeworfen. Noch tief in unser neunzehntes Jahrhundert reichen die Beispiele, daß Domänenkammern den Grundsatz aufstellen, das ganze Land sei als Domanial-Eigenthum des Fürsten anzusehn, von dem dieser den Unterthanen nur abgegeben habe und abgebe, und daß sie auf diesen Rechtstitel hin dann Recognitionsgelder und Abgaben erheben. In dem letzten Abschnitt des Mittelalters war es noch Brauch, daß die Söhne eines mit Tode abgegangenen Landesherrn Land und Leute desselben theilten. Man sah dann die Einnahme-Register der Aemter, Herrschaften und sonstigen Gebietstheile des Verstorbenen nach, und die Söhne setzten sich in diesen Aemtern, Herrschaften, Städten u. s. w., welche für sie nur unter den Begriff nutzbarer Landesbestandtheile fielen, der Art auseinander, daß der eine an Einkommen und Macht ungefähr so viel erhielt als der andre. Bei der Aufnahme eines Gutsinventars pflegt man das lebendige Inventar, zu welchem Schweine, Schaafe, Esel, Rindvieh und Zugthiere aller Art gehören, von dem leblosen durch besondere Rubriken zu unterscheiden. In dem Domanial-Inventar, wonach sich die antretenden Landesherrn jener Zeiten auseinandersetzten, erhielt das lebendige Inventar dadurch eine ganz besondre Bedeutung, daß die Unterthanen mit ihren Steuern, Abgaben, Leistungen und Diensten mancherlei Art darin eine, natürlich sehr hervorragende, Stelle einnahmen. Wie hoch sich das Alles verwerthen ließe, war freilich eine Frage der Kunst und des Geschicks. Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel brauchte für seinen glänzenden Hof viel Geld; er verschaffte sich bedeutende Summen dadurch, daß er in großer Zahl seine Unterthanen (die patriarchalische Ausdrucksweise „Landeskinder und Landesvater" darf man in solchen Fällen wohl nicht gebrauchen) den Engländern für die Zeit ihres Kriegs mit den nordamerikanischen Freistaaten verkaufte. Ein Theil der Unterthanen kam fern von der Heimath elend um; ein Theil kehrte verkrüppelt zurück. Wir berühren hier die schärfsten Gegensätze des ausgebildeten mittelalterlichen Staats und des Staats der Neuzeit, die Fragen: ob Unterthan oder Staatsbürger, ob Legitimität oder Selbstbestimmung des Volks? Unterthanen sind die Leute einer Haus- und Familieneigenthum gewordenen Staatsgewalt — einer Hausmacht, wie man wohl sagt; ich wüßte keinen bezeichnenderen Ausdruck als: Staatsgesinde. Staatsbürger sind freie Männer, Glieder eines im Eigenthum des Volks selbst stehenden Staats, und als Glieder des Volks, wenn auch jeder nur zu einem noch so kleinen Theile, an der Entscheidung über die Angelegenheiten des Staats theilnehmend. Eben damit

ist auch die Legitimität, aller Phrasen und Sophismen und schönen Redewendungen und mystischen Vorstellungen entkleidet, in ihrem Wesen aufgedeckt. Das Eigenthumsrecht gehört zu jenen Grund- und Urrechten, deren Anerkennung und Heilighaltung Existenz-Bedingung für das menschliche Geschlecht ist, die man also, da sie nicht in Frage gestellt werden können, sondern aus dem von Gott den Menschen auf dieser unvollkommnen Erde gegebenen Wesen nothwendig folgen, göttliches Recht nennen darf. Der gewöhnliche, sachliche Eigenthumsbegriff ist es, unter den die Legitimisten die Staatsgewalt stellen. Kann die Staatsgewalt Haus- und Familieneigenthum sein, so haben sie mit ihrer Lehre von dem göttlichen Recht der Fürsten vollkommen Recht, und Frevel an Gottes ewigen Gesetzen — ein Frevel, den keine Verjährung tilgt — ist es, dasselbe beschränken oder auch nur daran rühren zu wollen. Aber dann ist auch die Hörigkeit und die Leibeigenschaft Recht gewesen, wie diese denn zu ihrer Zeit in der That durch das unantastbare Eigenthumsrecht der Berechtigten vertheidigt worden ist. An dem äußersten, wenn auch noch so entfernten, Ende dieser Kette steht das Recht der Negerfürsten bei dem Handel mit ihren Schwarzen. Kann die Person, wie die Sache, Eigenthum eines Andern sein, wie eine Sache vererbt werden, oder durch Kauf, Tausch oder Schenkung — allein oder als „Bekleidung" des Bodens, auf dem sie lebt und schafft — auf einen Andren übergehn?: das ist doch am Ende die in allen diesen Verhältnissen, nur bald in zarter Verhüllung, bald in derber, roher Form wiederkehrende Frage. Legitimität und Selbstbestimmung des Volks sind Gegensätze, zwischen denen Vermittlung und Vergleich gar nicht möglich ist, weil sie auf grundverschiednen Rechtsanschauungen beruhn.

Es klingt unglaublich, und ist doch wahr, daß es eine Zeit gegeben, wo man sich in den Reihen der deutschen Aristokratie schämte, Graf zu sein und zu heißen. Diese Zeit ist das zwölfte, dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert. Herzogthum und Grafschaft, oder, wenn man so will, Provinzialregierung und Kreisregierung, waren jedenfalls im elften Jahrhundert aus einem persönlichen Amte erbliches Eigenthum jedes Geschlechts geworden, welches im Laufe dieses Jahrhunderts in den Besitz derselben gekommen war oder den schon früher erlangten Besitz behauptet hatte. Allein in dem Andenken der Menschen lebte die Grafschaft noch als Amt, und man schämte sich, als erster Beamter eines Kreises angesehn zu werden, da man doch Selbstherrscher, wenn auch nur erst mit beschränktem Herrschaftsrecht, geworden war. Viele nannten sich deßhalb nicht mehr Graf, sondern Edler oder freier Herr, und zwar von dem Gute, auf welchem die Grafschaft haftete*). Die vorgegangene Verändrung hatte nämlich noch

1) Erst in viel spätrer Zeit, als die Menschen längst vergessen hatten, daß Graf

eine andre, höchst wichtige Seite. So lange das Amt noch nicht erblich war, trat natürlich die Persönlichkeit des Bewerbers in den Vordergrund; das Gut oder die Güter, von denen der Beamte leben sollte, kamen nur als die nothwendige materielle Unterlage der Stellung desselben — so zu sagen erst in zweiter Linie in Frage. Wenigstens war dies die juristische Auffassung der Sache, welche allerdings durch die thatsächlichen Verhältnisse früh beeinträchtigt wurde. Als aber die Amtsgewalt erblich geworden war, konnte von der Persönlichkeit eines Bewerbers nicht wohl die Rede sein: die nun noch in Betracht kommenden Requisite der Lehnsfolge wird man nicht im Ernst für die Requisite der persönlichen Befähigung eines Amtskandidaten ausgeben wollen. Der materielle Besitz, das Gut oder die Güter des Geschlechts, dessen erbliches Eigenthum die Amtsgewalt geworden war, rückte nach und nach in die erste Linie hinauf. Am Ende beruhte die Macht des Geschlechts doch auch vornehmlich noch auf diesem materiellen Besitz, da man ja damals von der vollen Landesherrlichkeit und manchen in dieser liegenden nutzbaren Regalen noch entfernt war. Die Person des Herrn wechselte, das Gut, mochte es nun Lehen oder Allod sein oder der Besitz aus Lehen und Allod bestehen, war das Bleibende. Da die frühren Amtsrechte dem das Gut erbenden Herrn mitgehörten, so gewöhnte man sich daran, sie als an dem Gute klebend, ebenso die Personen, welche unter dem frühren Amtsrecht standen, als zu dem Gute gehörig aufzufassen. Hatte das Geschlecht mehre, vielleicht gar eine ganze Anzahl Güter, so ragte doch wohl eines derselben als Hauptgut hervor, an welches sich dann der Herrschaftsbegriff anknüpfen ließ. Man muß sich den Begriff „Land und Leute", so wie ihn das spätre Mittelalter faßte, nur immer vergegenwärtigen. Das Land steht voran; die Leute sind nur Zubehör, wenn auch wesentliches Zubehör. Man fühlt bei dem Allen, wie das geistige politische Leben in unserm Vaterlande nach und nach erstarrt. Man bewegte sich in Anschauungen, welche zuletzt dahin führten, daß der große Grundbesitz, statt die materielle Unterlage für die in großen politischen Stellungen wirkende Persönlichkeit zu sein, das geistige Moment selbst, das man nicht mehr sah, nicht mehr kannte, ersetzen sollte.

So sehr hatte sich das Staatsrecht in das gewöhnliche Privatrecht verloren, daß man, nachdem man über seinen Bezirk die Staatsgewalt in mehr oder weniger ausgedehntem Umfange erblich erworben, noch Jahrhunderte lang bei dem Tode des Herrn den Bezirk oder das Land unter mehre Erben theilte und zerstückelte, wie man ein Gut, dessen Eigenthümer die Augen

---

eigentlich nur Amtsvorstand eines Unterbezirks war, und als die Ritter auch zum Adel gerechnet sein wollten, suchte man den Grafen wieder hervor, um zu zeigen, wie hoch erhaben man doch über einen Ritter sei.

geschlossen, theilte, und mit dem Lande wurden natürlich auch die Leute, die das Land bewohnten — die getreuen und vielgeliebten Unterthanen, des Landes Zubehör — ohne ihr Wissen und Wollen getheilt und auseinander gerissen. Ebensowenig fand man etwas dabei, das Land ganz oder theilweise zu verkaufen, zu versetzen oder zu vergeben, falls nur der nächste Erbe und — bei Lehen — der Lehnsherr eingewilligt. Es war auch nicht die bessre Einsicht, daß dies Alles ungehörig und ein Unrecht gegen Staat und Volk sei, sondern der Eigennutz, was gegen Ende des Mittelalters und einige Zeit nachher auf andre Wege führte. Die Thatsache sprach doch zu deutlich, daß die Macht derjenigen Fürstengeschlechter, welche durch Theilung, Veräußrung oder Verpfändung ihre Besitzungen zersplittert hatten, gegen die steigende Bedeutung derer, welche so glücklich waren — nicht durch ein gesundes Staatsprinzip, sondern durch die Gunst des Zufalls — ihre Besitzungen ungetheilt erhalten, oder nach der Theilung wieder vereinigt zu sehn, gewaltig zurücktrat; und so von seines Gleichen in den Schatten gestellt zu werden, schien nicht zu ertragen. Auch drängte Alles mehr und mehr zur Konsolidirung der Staatsgewalt. So kam man durch gesammte Hand, welche das Folgerecht am Lehen denn auch den Seitenlinien sicherte, durch hausgesetzliche Anordnung der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit auf den Weg, welcher, unter dem aushelfenden Schutz des Herkommens, am Ende den gesammten Besitz des Hauses als ewiges, unveräußerliches und untheilbares Familienfideikommiß, nach bestimmter Erbfolge immer nur auf ein Glied des Geschlechts übergehend, feststellte, und gelangte damit in Deutschland nach Ausgang des Mittelalters zu derjenigen Besitzform, welche während des Mittelalters für die erblich gewordene Staatsgewalt die richtige gewesen sein würde.

Mit der Erblichkeit des Grafen- und des Fürstenamts war natürlich auch die Reichsstandschaft erblich geworden. Das Ungeheure der Veränderung, welche durch die Erblichkeit der Staatsamtsgewalt, oder sagen wir gleich Staatsgewalt, eingetreten war, spiegelt sich in der Reichsstandschaft wieder.

Der Graf, der Fürst erschien nun kraft eignen Rechts, nicht als Organ des Reichs, welches sich der Grafen oder Fürsten zur Regierung der Kreise oder Provinzen bedient. Allerdings ist die Standschaft noch nicht abgetrennt von einer politischen Stellung, welche Gelegenheit giebt, sich mit den Staatsverhältnissen besonders vertraut zu machen; insofern könnte man jenes technisch-politische Element, welches die wesentlichste Voraussetzung und Bedingung für die Standschaft in einem Oberhause, gleichsam die geistige Seite derselben sein sollte, noch immer für gewahrt erachten. Der Graf oder Fürst regiert einen — kleinern oder größern — Theil des Reichs: die Beschäftigung mit Staatssachen ist sein Lebensberuf. Wie tief auch am

Ende das Reich sinken mochte, so vollständig hatten sich die Begriffe doch nicht verwirrt, daß man sich die Standschaft in dem großen politischen Körper eines Oberhauses als von jener ihrer Voraussetzung und Lebenswurzel gelöst, als etwas rein auf sich selbst Gestelltes und hoch über allem realen politischen Boden in der Luft Schwebendes, das eben deßhalb mittelst Verleihung oder Begnadigung auch jedem Nichtpolitiker — und nun gar noch erblich — zufallen dürfte, hätte denken können. Es war im Jahre 1641, daß an den deutschen Reichstag die Frage über die Zulässigkeit einer Pärie im heutigen Sinne des Worts herantrat. Schon früher hatte das Reichsoberhaupt durch Diplom den Fürstentitel verliehen; jetzt sollten die von Ferdinand III. kreirten beiden Fürsten Lobkowitz und Eggenberg, welche bis dahin dem deutschen Reichstage auch nicht einmal als Grafen angehört hatten, Sitze darin einnehmen. Der Reichstag wies sie als bloße östreichische Landsassen, die keine unmittelbare Güter im Reiche hätten, das will sagen als Personen, die, wie groß auch immerhin ihr Grundbesitz innerhalb der Gränzen des deutschen Reichs sein mochte, doch keinen Reichsbezirk als Glieder des Reichs regierten, zurück. Erst eine Reihe von Jahren nachher, als sie einen solchen Reichsbezirk mit Regierungsrecht erworben, wurden sie zugelassen. Mochte dieser ihr Regierungsbezirk nun auch nur klein sein, und nur dazu dienen sollen, das Prinzip zu wahren, so lag der Fehler doch nicht darin, daß das Prinzip gewahrt, sondern darin, daß für die Standschaft in dem Oberhause des Reichs nicht ein größres Fundament erfordert wurde. Und dieser Mangel erklärt sich eben daraus, daß der Graf oder Fürst kraft eignen Rechts erschien. Denn damit war das innre organische Leben des Reichskörpers, der ganze innre Zusammenhang der Reichsgewalten gestört und aufgehoben. Unter Karl dem Großen konnte es Niemandem einfallen, daß der Kreisregierende oder gar der Kommissär für die Regierung einer Provinz nur einen winzigen Fleck Landes zu regieren haben, oder, mit andern Worten, daß ein winziger Fleck nach der seinem regierenden Herrn eingeräumten Staatsgewalt einen Kreis oder gar eine Reichsprovinz, und am Ende wohl selbst einen Staat, um nicht zu sagen ein Reich, vorstellen könne. Ueber die Eintheilung und Einrichtung des Reichs entschied der staatliche Gesichtspunkt, das sachliche Bedürfniß. Nach diesem sachlichen Bedürfniß bestimmten sich die Kreise und Provinzen, bestimmte sich der dem Kreise und der der Provinz zukommende Antheil an der Staatsgewalt, und die regierenden Personen fügten sich in den sachlichen Rahmen nur ein, den Geist hinzuthuend, welcher in den Formen walten sollte. Aber mit dem oben beschriebenen Prozeß der Exemtionen von den ordentlichen Reichsgewalten und des Uebergangs der Staatsamtsgewalten in erbliches Eigenthum einzelner Herren hörte das sachliche Bedürfniß der Reichslande

natürlich auf, maßgebend zu sein; es war nun Alles auf die Person des Herrn gestellt; es hing davon ab, wie viel Land, oder wie viel Stücke von Land (denn auf den Zusammenhang des Bezirks oder Gebiets kam es nicht mehr an) und wie viele in der Staatsgewalt liegende Befugnisse ein Herr zusammenbrachte und behauptete. Auch der kleine Rest eines Gaus, einer Grafschaft konnte nun das Machtgebiet einer fürstlichen Herrschaft sein. Noch in unsern Tagen ist ja ein Stück Land, kaum groß genug, um einen Unterbezirk eines richtig bemessnen Kreises zu bilden — Lichtenstein — ein Fürstenthum, ein Staat. Es war der Maßstab für die Größen, welche in ein Reichsoberhaus gehören, verloren gegangen. Hat man einen solchen Maßstab wiedergefunden? Kann es überhaupt einen Maßstab dafür geben, wenn ihn nicht das Leben des Reichs- oder Staatsorganismus in seiner Gliedrung nach Kreisen und Städten und Provinzen, deren regierende Häupter als die staatsmännischen Sachkundigen in das Staatsmännerhaus eintreten, bieten soll? So sehr hatte sich das Wesen des Reichstags verkehrt, daß Reichsgebiete nun auch ganz unvertreten sein konnten. Die zweitausend Reichsritter waren durch die Gunst der Zeiten, wie sie es nennen mochten, von fürstlicher Obergewalt frei, und selbst die regierenden Herrn auf ihren Besitzungen geworden; aber ein Ritter — auch ein Reichsritter schien doch bei weitem nicht bedeutend genug, um unter den Fürsten und Grafen des Reichskörpers Platz nehmen zu können. Die Reichsritter waren zwar reichsunmittelbar, indeß ohne Reichsstandschaft; die reichsritterschaftlichen Gebiete, bei denen die Größe der Zahl die Geringfügigkeit des einzelnen Gebiets ausglich, fanden auf dem Reichstage daher keine Stelle *). Der Reichsdorfschaften, die, wie herrenloses Gut, am Ende noch übrig geblieben waren, ist natürlich nicht weiter zu gedenken. Jene wesentliche Voraussetzung für die richtige Bildung eines Oberhauses, daß jeder Bezirk des Staats darin seinen Vertreter, sein Organ haben, und das Oberhaus so gleichsam ein aus dem Staatsorganismus selbst hervorwachsender und eben damit in dem Staatsorganismus lebendiger staatsmännischer Körper sein müsse, hatte sich nicht nur verdunkelt, sondern wurde gar nicht mehr verstanden, seitdem die Reichsstände aufgehört hatten, als amtliche Organe der Reichsgewalt zu erscheinen, und nun kraft eigenen Rechts ihre Sitze einnahmen. Ist dies Verständniß denn jetzt wiedergekehrt? Was aber das Wichtigste: da die Reichsstandschaft, wie die Regierung der landesherrlichen Bezirke, eigenes Recht der Herren geworden war, so bestimmte diese bei ihren Berathungen und Beschlüssen ihr eigenes, persönliches Interesse, ihr eigener,

*) Das genaue staatsrechtliche Detail führt neben den Reichsrittern wohl eine Anzahl regierender Herren auf, die gleichfalls reichsunmittelbar, aber ohne Reichsstandschaft waren.

persönlicher Vortheil, der selbstsüchtig dynastische Standpunkt, nicht das Interesse des Landes oder Gebiets, dem sie vorstanden. Nicht sie gehörten ja dem Lande, sondern das Land gehörte ihnen. Der erleuchtete Absolutismus, welcher in der möglichsten nachhaltigen Kraftentwicklung des Landes die größte fürstliche Macht sieht, ist immer seltene Ausnahme gewesen. Vom elften Jahrhundert, wo sich die Erblichkeit der großen Amtsgewalten jedenfalls entschied, bis zum achtzehnten Jahrhundert, wo der deutsche Reichstag nur noch ein Zerrbild war, ist allerdings ein weiter Weg mit mehrfachen Abstufungen: man wird nicht auf einmal aus einem Grafen oder ersten Kreisbeamten Souverän. Friedrich Barbarossa, in dessen markiger Erscheinung das Volk den Markstein der großen alten Kaiserzeit sieht, und an dessen Geist seine Hoffnungen auf eine neue künftige Größe anknüpfen, gehört der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts an: schon wird es morsch in den Fundamenten der Reichsgewalt, aber noch übt die Autorität ihre Macht, noch ist die alte Ehrfurcht vor dem kaiserlichen Haupte und das Gefühl, daß in ihm sich die Kraft und Ehre der Nation zusammenfasse, nicht erloschen. Und noch weit über Barbarossa hinaus, so lange die, eigne Herren gewordenen, Amtsinhaber wenigstens noch persönlich auf dem Reichstage erschienen, selbst verhandelten, selbst von Allem Kenntniß nahmen, selbst berathschlagten und in unmittelbarem Meinungsaustausche mit den Höchstgestellten aus den verschiedensten Theilen des Reichs beschlossen, waren sie, wenn auch schon nicht mehr Organe der Reichstheile, die sie regierten, doch dem Gesammtleben des Reichs noch nicht entfremdet. Erst als sie sich von der freien Höhe der Reichsgeschäfte in die dumpfe Enge des fürstlichen Palastes, in ihr Kabinet, ihr geheimes Kabinet zurückziehn, und nun die Kabinetswirthschaft, die Kanzleiwirthschaft, die neure Hofwirthschaft beginnt, und es aufkommt, und immer mehr Brauch wird, daß sie an ihrer Statt ihre Diener zu dem Reichstag entsenden, hat das selbstsüchtig dynastische Interesse die Rücksicht auf des Reiches Wohl völlig verdrängt. Man beräth länger und schafft weniger, da die Gesandten so vieles „zum Bedenken“ nehmen und darüber erst von ihren Herrn Instruktion einholen müssen, die dann wohl zu spät kommt, vielleicht ganz ausbleibt: der permanente Reichstag ist am Ende auch das permanente Reichselend. Unter diesen Umständen ist die Reichsstandschaft natürlich nicht mehr eine Pflicht, die durch das Reichsamt, welches man bekleidet, normirt wird, sondern ein Recht, von dem man Gebrauch machen oder nicht Gebrauch machen kann, je nachdem Interesse, Neigung oder persönliche Rücksicht für das Eine oder für das Andre entscheiden. Seit man sich nicht mehr selbst zum Reichstage zu bemühen braucht, fängt freilich die Lust, durch Legationen seine Bedeutung zu zeigen, an, einen mächtigen Reiz zu üben; auch schien es doch

gerathen, die Hand mit in dem Spiele der Intrigue dieses, immer mehr in eine bloß föderative Vereinigung unabhängiger Staaten zerfallenden, Reichs zu haben und von dem Stande der Dinge in Kenntniß zu bleiben.

Haben wir oben aus der Zeit Karls des Großen die Reichsstände des fränkischen Reichstags, aus welchem sich später der deutsche Reichstag abzweigte, zusammenzustellen gesucht, so darf hier noch eine Uebersicht über den deutschen Reichstag in der letzten Zeit des Reichs einen Platz finden. Er wurde durch mehr als zweihundert Landesherrn, zu denen einige wenige Mitglieder des landsässigen hohen Adels kamen *), und einundfunfzig (früher zweiundsechzig) Reichstädte gebildet. Die den Reichstag bildenden Personen beriethen und stimmten jedoch nicht als eine ungetheilte Versammlung, sondern schieden sich in Kollegien oder Kurien. Daß die Reichstädte (auf welche wir bald zurückkommen) hienach ein Kollegium für sich ausmachten, versteht sich von selbst. Sie theilten sich in ihrem Kollegium wieder in zwei Städtebanken, die rheinische mit 14, die schwäbische mit 37 Städten und Stimmen. Die Landesherrn beriethen und stimmten nicht als ein einziges Kollegium, sondern schieden sich in zwei Kollegien, das kurfürstliche Kollegium und das Reichsfürstenkollegium. Die bedeutendsten und vornehmsten Fürsten des Reichs (nach der goldnen Bulle sieben, in spätern Jahrhunderten acht oder neun), mit dem Vorrecht, den König oder Kaiser zu wählen (küren), und andren Vorrechten ausgestattet, machten für sich ein Kollegium aus. Die andren Reichsfürsten saßen in dem Reichsfürstenkollegium, und theilten sich hier in eine geistliche und eine weltliche Bank ab. Daß übrigens für die Reichsgeschäfte bei den geistlichen Fürsten die geistliche Seite nicht in Betracht kam, sondern nur das fürstliche Regierungsrecht, mag man schon daraus abnehmen, daß auf der geistlichen Bank auch Oestreich und Burgund saßen. Auch der Großprior des Johanniterordens deutscher Zunge (Johanniter-Ordensmeister) hatte als Reichsfürst hier seinen Platz; ebenso der Hoch- und Deutschmeister. Die geistliche Bank zählte 35 Viril- und 2 sog. Kuriatstimmen; eingeschachtelt waren nämlich zwei Prälatenbänke (welche namentlich die, nicht schon vor 1582 gefürsteten, reichsunmittelbaren Abteien enthielten), die schwäbische mit 22, die rheinische mit 18 Prälaten. Die

*) Diese galten aus dem Grunde noch fortwährend für Landesherrn, weil sie nur in einzelnen Beziehungen (z. B. hinsichtlich der Militärgewalt) unter die Obrigkeit eines Fürsten des Reichs gekommen waren, im übrigen aber über ihr Territorium noch landesherrliche Rechte hatten. Das gräfliche Haus Schönburg in Sachsen, das gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode und die Fürsten von Hohenlohe als Besitzer der Grafschaft Gleichen wären hier zu nennen. Der Empfang einer lehnbaren Grafschaft aus der zweiten Hand, nämlich aus der Hand eines Fürsten, dem sie von dem Könige als der ersten Hand geliehen, macht aber noch nicht landsässig: Lehnsverhältniß allein begründet keine Landsässigkeit.

weltliche Bank des Reichsfürstenkollegiums begriff 63 Stimmen, unter diesen 4 Kuriatstimmen; eingeschachtelt waren hier nämlich vier Grafenkurien mit je einer Kuriatstimme, an welcher einen Kuriatstimme in der wetterauischen Grafenkurie 27, in der schwäbischen 26, in der fränkischen 16, in der westphälischen 34 Grafenstimmen Theil hatten. In den Grafenkurien saß auch eine Anzahl (im Jahre 1792 rechnete man funfzehn) sog. Personalisten d. h. Personen, welchen vom Kaiser die Reichsstandschaft verliehen war, ohne daß sie im Augenblick der Verleihung ein reichsunmittelbares Territorium hatten. Diesen war bei der Verleihung die Bedingung gestellt, daß sie ein Territorium mit Regierungsrecht erwerben würden. Die Nichterfüllung der Bedingung konnte die Veranlassung sein, daß die Stimme ruhte; Graf Khevenhüller wird sogar als wieder ausgeschlossen angeführt. Die Reichsstandschaft der Personalisten war natürlich jüngsten Datums, bei den meisten erst aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Ein so gebildetes Oberhaus oder Reichstag richtet sich selbst. Es zeigt, wohin es führt, wenn Staatsrecht zum Privatrecht, wenn Regierungsrecht Eigenthum einzelner Personen oder Familien wird. In unsern Tagen giebt es wohl nicht eine Stimme, welche die Erblichkeit der Staatsämter nicht auf das entschiedenste mißbilligte, und darin etwas Andres als eine Ausgeburt des mittelalterlichen Staatswesens sähe. Wie es aber in Uebergangsepochen, welche in demselben Schooße die größten Gegensätze bergen, immer geht, daß unter den entschiedensten Gegnern einer Sache sich auch wieder die Lobredner ebenderselben Sache finden, wenn diese sich nur in andrer Form wieder einzuschieben weiß, weil in solchen Zeitaltern die Vorstellungen der Meisten, ihnen selbst unbewußt, unter dem Einfluß entgegengesetzter Strömungen stehn, in denen die Begriffe unklar verschwimmen, und weil dann zugleich die Schwierigkeit, das Alte durch neue Bildungen zu ersetzen, eine gewisse Inkonsequenz nahe legt: so ist auch in unsern Tagen unter den Gegnern der mittelalterlichen Erblichkeit der Staatsamtsgewalt ein Theil doch wieder voll des Lobes für die Erblichkeit eines Rests dieser Staatsamtsgewalt, nämlich des, den Mediatisirten (frühren erblichen Inhabern der Staatsgewalt in ihren landesherrlichen Bezirken) belassnen, oder auf's neue beigelegten, besondern Theils der gesetzgebenden Gewalt, welcher Antheil an der gesetzgebenden Gewalt sich für einen jeden von diesen nun auf das ganze Land, dem sie als Staatsgenossen angehören, erstrecken soll, so wenigstens bis zu einem gewissen Grade den Verlust ausgleichend, welchen sie an der gesetzgebenden Gewalt in dem eignen landesherrlichen Bezirk erlitten. Denn so liegt in Wahrheit, aller künstlichen theoretischen Umhüllung entkleidet, die Sache. Der den Mediatisirten zustehende erbliche Theil der gesetzgebenden Gewalt ist ein Rest (mag man

auch sagen: ein umgewandelter Rest) ihrer erblichen Staatsamtsgewalt oder Staatsgewalt. Muß man sich aber gegen die Erblichkeit dieser Staatsamtsgewalt erklären, so noch viel mehr gegen den, aus dem innern Zusammenhange der verschiednen Zweige der Staatsgewalt herausgerissnen, Rest der Erblichkeit. Von dem aus persönlicher Amtsgewalt in erbliches Eigenthum einzelner Geschlechter übergegangenen Staatswesen konnte man sagen, der Grundriß des ganzen Gebäudes sei verfehlt, in Widerspruch mit dem wahren Wesen des Staats; aber in dem Ganzen des nach diesem Grundriß nun einmal aufgeführten Gebäudes hatte der Theil seine Stelle, und die Schuld des Ganzen war des Theils Entschuldigung. Waren die politischen Stellungen erblich, bei deren Inhabern die besondre Kenntniß der Staatsangelegenheiten, die staatsmännische Einsicht gesucht werden muß, so verstand es sich, daß auch die Sitze der Inhaber dieser Stellungen in dem Staatsmännerhause, dem Reichstage erblich waren; und daß man am Ende im Reichstage kaum noch einzelne Männer fand, die den Namen Staatsmänner verdienten, kam nicht daher, daß man die Mitglieder desselben der unrichtigen Quelle entnommen, sondern daher, daß in dem sinkenden Lebensprozeß des, auf ein falsches Staatsprinzip gebauten und darum zerfallenden, Reichs der staatsmännische Geist überhaupt ausging, und da in diesem Zustande das Reich keine Staatsmänner mehr liefern, natürlich auch jene politischen Stellungen Staatsmänner nicht mehr schaffen konnten. Ich wiederhole: die Schuld des Ganzen war des Theils Entschuldigung. Aber diese Entschuldigung für den Theil, für den erblichen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt eines Staatsmänner- oder Oberhauses ist damit weggefallen, daß mit der Mediatisirung jene politischen Stellungen, an welche sich für deren Inhaber die Sitze im Staatsmännerhause knüpften, nicht nur aufgehört, e r b l i c h zu sein, sondern g a n z aufgehört und einem neuen Staatsbau mit ganz andren politischen Stellungen Platz gemacht haben. In dem deutschen Reichstage des achtzehnten Jahrhunderts hatten die erblichen Reichstandschaften, so schlecht sie auch sein mochten, wenigstens noch einen Sinn; in dem Staatsbau der Neuzeit hat jener mittelalterliche Rest erblicher Staatsamtsgewalt oder Staatsgewalt in der Form eines erblichen Mitgesetzgebungsrecht im Oberhause aber auch keinen Sinn mehr. Es läßt sich kaum etwas Trostloseres denken als der Mangel an Verständniß für den innren Zusammenhang der politischen Erscheinungen und als die Verwirrung der politischen Begriffe, welche bei diesem Gegenstande zu Tage kommt. Denn nicht genug, daß jenes aus dem Zusammenhange des mittelalterlichen Staatsbaus herausgerissne Trümmerstück mediatisirter erblicher Staatsgewalt in die neuen Ersten Kammern aufgenommen wird: eben dieses Trümmerstück soll das Modell sein, wonach man neue standesherrliche Größen formt und den

Mediatisirten in den Ersten Kammern an die Seite stellt. Man lernt das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert und den Schluß des Mittelalters milder beurtheilen, wenn man diese mittelalterlichen Nachbildner beobachtet. Denn was ist die neue Erbpärie anders als das erbliche Eigenthumsrecht einzelner Familien an der Staatsgewalt, oder doch an Zweigen der Staatsgewalt, anerkannt in dem Antheil dieser Familien an der gesetzgebenden Gewalt des Oberhauses, und gegründet auf einen großen Grundbesitz, welcher, untheilbar und unveräußerlich, wie die deutsche Staatsgewalt ja am Ende des Mittelalters geworden ist und wie die Staatsgewalt sein muß, zugleich mit den Sitzen in den Reihen der Gesetzgeber in den Familien vererbt? Kann man da noch das Mittelalter anklagen, daß es Staatsrecht und Privatrecht verwechselt, daß es die Staatsgewalt wohl als Anhängsel eines Guts, eines großen Grundbesitzes betrachtet, daß es in den großen politischen Stellungen das geistige Moment verloren und die materielle Unterlage zum Götzen gemacht, daß ihm das gemeine Wesen am Ende in Privilegien untergegangen? Es begreift sich das Frohlocken der Demokratie über dergleichen Dinge: sie sind ihr ein Zeichen, daß die Frucht für ihre Schnitter reift. Es begreift sich aber auch der Schmerz derer, welche eine neue, zugleich freie und festbegründete, Ordnung in Deutschland und eine neue, gesicherte Weltstellung des deutschen Vaterlands ohne Mitbetheiligung der deutschen Aristokratie in einer einflußreichen, ihrer würdigen Stellung nicht für möglich halten, und deßhalb in einer Regeneration der Aristokratie, welche sie wieder befähigt, als lebensvolles Glied des Staatsorganismus ihren Einfluß zu äußern, eine der wesentlichsten Bedingungen der deutschen Zukunft sehn. Denn von dieser Regeneration kann so lange keine Rede sein, als die Aristokratie den Bann der Vorstellungen, welche sich noch in den Formen des zu Grabe getragenen mittelalterlichen Staats bewegen, nicht durchbrochen und nicht begriffen hat, daß jenes Trümmerstück mittelalterlicher Staatsgewalt, welches sie in der Erbpärie mit Primogenitur und immerwährendem Familien-Fideikommiß zu erhalten sucht, eines der Hindernisse ist, die sie selbst immer von neuem mit Sisyphusmühe nicht nur dem Staatsbau der Neuzeit, sondern zugleich ihrer, der Aristokratie, eignen neuen Größe und Macht in den Weg wälzt.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß wir bei dem englischen Oberhause auf die Erbpärie zurückkommen. Die wichtige Frage, ob und welchen Beschränkungen das Verfügungsrecht über den Grundbesitz und das dem Grundbesitz gleichgestellte Vermögen, welches die materielle Unterlage der zum Sitze in den Ersten Kammern berechtigenden politischen Stellungen bilden soll, zur Sicherstellung dieses Zwecks unterliegen muß, kann erst im Abschnitt über den deutschen Neubau eingehend erörtert werden.

Um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, ist von dem Standschaftsrecht der Reichsstädte auf dem deutschen Reichstage bisher nicht weiter die Rede gewesen. Denn in dem aristokratisch-monarchischen Lehnskriegsstaat, dessen großen ständischen Körper im fränkischen und nachher im deutschen Reiche wir darzustellen versucht haben, stehn die deutschen Städte wie ein fremdartiges Element. Ließ sich jene aristokratisch-monarchische Bildung, erobernd und unterjochend, von oben herab auf das Volk nieder, und ging sie dann in der damit genommenen Stellung, mit den hierarchischen Gewalten sich verbindend, ihren Weg weiter, so haben sich die deutschen Städte umgekehrt von unten auf, aus dem Volke entwickelt; nicht die Kriegsmacht mit ihrem Drange und Zwange, sondern das friedliche Schaffen der Gewerbsamkeit und des Handels ist der Quell ihres Lebens gewesen*). Handel und Gewerbe schließen sich zunächst, gehorsam und demüthig, wie es der Schutzbedürftigkeit oder gar Hörigkeit geziemt, den Hauptplätzen oder Stützpunkten der militärisch-hierarchischen Gewalten, welche ihrer Thätigkeit bedürfen oder dieser doch wenigstens Raum geben, an, und gründen den Wohlstand der fleißigen Hände, welche sie betreiben. Mit dem Wohlstand wächst die Zahl und die Bedeutung der Handwerker und Kaufleute: ein Ort mit städtischer Betriebsamkeit entsteht, an die Burg des Herrn des Bezirks sich anlehnend oder diese umschließend, und selbst, wie es die Unsicherheit der Zeit fordert, befestigt, also einer Burg ähnlich, weßhalb denn auch die Einwohner, wie die Burgmannen oder Bürger der Burg, Bürger genannt werden. Die Vollbürger dieses städtischen Gemeinwesens sind allerdings zuvörderst nur die angesehenern, mit ländlichem Grundbesitz ausgestatteten Freien des Weichbilds, unter denen sich in den vor dem zwölften Jahrhundert gegründeten Städten immer eine Anzahl rittermäßiger Personen (die spätern Patricier) befanden. Aus den angesehenern grundgesessnen Freien wurde denn auch, als sich die Städte in dem leitenden Organe des Raths und durch dies Organ zu einer, wenigstens in einem gewissen Grade selbständigen, Körperschaft erhoben, der Rath genommen. Von der Verwaltung des Gemeindeguts und der Polizei ausgehend, greift die Selbständigkeit der Körperschaft weiter und weiter, zieht das für Handel und Gewerbe zunächst Wichtige, wie Münze, Zoll, Marktrecht, Stapelrecht in ihren Kreis, bringt die Gerichtsbarkeit, bei deren untrer Stufe beginnend, an sich, schüttelt Frohnden und Hörigkeitslasten der Bürger ab, schiebt die herrschaftlichen Beamten des Stadtbezirks zur Seite, und schafft in einem eigenen Kriegswesen der Stadt, für das sie das Fehderecht der Andern gleichfalls

*) Die Ueberbleibsel römischer Stadtverfassung auf deutschem Boden verwuchsen in die germanische Stadtverfassung.

in Anspruch nimmt, und dem am Ende auch wohl die herrschaftliche Burg in oder an der Stadt zufällt, die Gewähr ihrer Rechte. In sich selbst befestigt, breitet sich die Körperschaft nun über die Gränzen ihres Besitzes durch Erwerb von Grundeigenthum und durch Aufnahme von Ausbürgern aus, und von dem platten Lande ziehn Freie, durch den wachsenden Druck des Feudalwesens bedroht, in ihre Mauern, mit ihrem Besitz und männlichen Sinn die Macht der Stadt verstärkend. In dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, dem glänzendsten Zeitraum für Handel und Gewerbe der deutschen Städte, tritt nun auch das, vollständig erwachsene, demokratische Element in der innern Stadtverfassung mit in den Vordergrund. Die Innungen der Handwerker erringen die Theilnahme an der Besetzung des Raths, sei es, daß (wie in Frankfurt schon im dreizehnten Jahrhundert) zu dem bis dahin aus den Geschlechtern und andern ausschließlich rathsfähigen Bürgern genommenen Rathspersonal eine eigene Rathsbank der Handwerker kommt, sei es, daß die ganze Bürgerschaft in Zünfte, von denen dann die bisher rathsfähigen Geschlechter eine einzelne Zunft bilden, abgetheilt und die Rathsstellen aus und nach diesen Zünften besetzt werden, wobei indeß der Antheil der einen Zunft an der Besetzung größer sein kann als der der einzelnen andern. Hatte schon früher in gewissen, besonders wichtigen, Angelegenheiten der Rath nicht ohne die Bürgerschaft handeln sollen, so tritt nun ein stehender Ausschuß der Bürgerschaft, „äußrer" oder „großer Rath," oder auch wohl nach der Zahl seiner Mitglieder oder der Art seiner Zusammensetzung benannt, dem alten, nun „innren", Rath mit dem Recht der Controle, bei einzelnen, vorzüglich wichtigen, Sachen auch der Einwilligung, ja auch der Theilnahme an einzelnen Verwaltungszweigen (Stadtämtern) zur Seite. In einer Anzahl Städte (z. B. Hamburg) war die Beiordnung eines solchen Ausschusses die einzige Aendrung der Verfassung. Mochte aber die Verfassung mehr aristokratisch oder mehr demokratisch oder gemischt sein, jedenfalls war mit den Städten, welche jene ausgedehnten Regierungsrechte an sich gebracht, eine neue, bedeutungsvolle Macht entstanden: zwischen die Landesherrlichkeiten des sinkenden Reichsorganismus hatten sich die Reichstädte als eben so viele Stadtherrlichkeiten eingeschoben, und was der e i n z e l n e n Stadt noch an Macht gebrach, suchten die B ü n d e der Städte zu geben.

Der Macht wurde denn auch ihr Recht. Wenn man sagt, die Reichstädte hätten ihre Berufung zum Reichstage ursprünglich allein dem Gutfinden des Kaisers zu danken gehabt, so kann das nur die äußre Form bezeichnen, unter der die jugendliche Macht nach und nach in ihr Recht eintrat. Schon Rudolph von Habsburg berief sie, aber nur zu einzelnen Verhandlungen; sie erschienen nicht sofort regelmäßig auf jedem Reichstage;

erst allmählig werden sie ein bleibender, fester Bestandtheil der Reichsversammlung, und bilden dann in dieser neben dem Kollegium der Kurfürsten und dem Kollegium der Fürsten das dritte Kollegium.

Den Eintritt der Reichsstädte in den Reichstag hat man mehrfach so angesehen, als sei damit ein Element einer Zweiten Kammer, eines Volkshauses in den Reichstag, dessen Eigenschaft als Oberhaus man in den fürstlichen Mitgliedern natürlich nicht verkennen konnte, gekommen, und hat sich dann des Weitern darüber ausgelassen, wie nun — also vor länger als einem halben Jahrtausend — das konstitutionelle Zweikammersystem in die deutsche Reichsverfassung einzuführen gewesen wäre. Allein die Voraussetzung, von der diese Bethätigung des konstitutionellen Eifers ausgeht, ist ganz und gar irrig: die städtischen Reichstände waren so gut Oberhausglieder als die fürstlichen. Es ist für unsern Gegenstand von großer Wichtigkeit, daß man sich hierüber klar sei.

Zweierlei, so scheint es, hat jenen Irrthum veranlaßt. Man hat erstlich gemeint, weil die Städte ja doch offenbar eine dem Volke angehörende Schöpfung seien, so könnten sie auch nur in einem Volkshause, nicht aber auch in einem Oberhause ihren Platz finden. Man hat zweitens auf das konstitutionelle Vorbild, England, geblickt, und, weil das englische Oberhaus keine städtische Mitglieder hat, geglaubt, daß ein Oberhaus überhaupt mit den Städtern nichts zu thun habe.

Ich greife zur Veranschaulichung der Sache noch einmal zu dem, dem gerichtlichen Verfahren entnommnen, Beispiele. Man denke sich, daß in Hamburg, oder Bremen, oder Lübeck Schwurgericht gehalten würde. Das Schwurgericht wird aus einem technisch-juristischen Element — den rechtskundigen Richtern (wenigstens einem vorsitzenden Richter) — und einem Volkselement, den Geschwornen, gebildet. Die Stadt entnimmt das Volkselement, die Geschwornen, ihrem Bürgerkreise; aber auch das technisch-juristische Element entnimmt sie ihrem e i g e n e n, städtischen Organismus, ihren Gerichten, jedenfalls den ihr angehörenden Juristen. Ich konnte hier, wenn wir von einigen mecklenburgischen Städten absehen wollen, nur an Hamburg, Bremen oder Lübeck anknüpfen, nicht etwa auch an andre deutsche Städte. Denn alle andren, auch die größten, auch Wien und Berlin, können zu einem Schwurgericht zwar wohl das Volkselement, die Geschwornen stellen, nicht aber das technisch-juristische Element, weil ihr städtischer Organismus ein solches nicht hat. Ihnen werden die Richter vom Justizministerium, sei es nach dessen alleinigem Gutbefinden, sei es nach eingeholter Willensmeinung des Staatsoberhaupts, gesetzt. Ihre Richter gehören der Centralgewalt an, welche durch diese Richter den Städten, oder in den Städten Recht spricht; die Städte selbst haben keine Richter. Ganz

ebenso ist das Verhältniß des technisch-politischen, oder, wie wir sagten, staatsmännischen Elements und des Volkselements. Einen Volksmann in's Volkshaus kann jede Stadt schicken; ob sie aber auch einen Staatsmann in's Staatsmänner- oder Oberhaus schicken kann, hängt davon ab, ob sie ein technisch-politisches oder staatsmännisches Element hat; das will sagen, ob sie sich selbst regiert, und mit dem Rechte der städtischen Selbstregierung also einen eigenen städtischen Regierungsorganismus besitzt, dem sie den Staatsmann für das Staatsmännerhaus entnimmt. Der völlig Arme hat nichts zu geben; eine unfreie Stadt kann nur in eine Volkskammer wählen; eine Stadt, welche sich selbst regiert, findet in der reichen Fülle ihres politischen Lebens das technisch-politische Element, welches in der staatsmännischen Kammer seinen Platz hat. Den deutschen Reichstädten des vierzehnten, funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts war diese Fülle zu Theil geworden; sie regierten, wie wir gesehen, selbst in ihren Mauern; leider, müssen wir hinzusetzen, ging ihre Selbstregierung im Laufe der Zeit über die Gränzen, innerhalb deren sich eine Stadt als G l i e d eines größern Ganzen, eines Reichs, zu halten hat, hinaus und verstieg sich zur Selbstherrlichkeit. Sie wurden in ihrem städtischen Bezirk, was die Landherren in ihrem landesherrlichen Bezirk waren oder wurden; einzelne Reichstädte haben ja am Ende gleichfalls die volle Souveränetät davongetragen. Wie mancher der kleinern und kleinsten Landesherrn stand an Macht und Bedeutung einer großen Reichstadt bei weitem nach! Die mächtige Lübeck dünkte sich wohl allein stark genug, den Dänenkönig zu züchtigen, und führte es glorreich hinaus. In vielen dieser städtischen Selbstherrlichkeiten entwickelte sich ein politischer Sinn, eine politische Tradition, daß noch heute mancher Diplomat aus ihren Archiven lernen könnte. Und warum sollte die politische Sachkunde, die staatsmännische Auffassung und Beurtheilung der Angelegenheiten eines Volks nun gerade den Städten verschlossen sein? Athen und Sparta, deren Größe wir bewundern, sind Stadtstaaten gewesen. Das römische Reich, womit das Alterthum schloß, ist von einem Stadtpatriciat ausgegangen, und die Weltstadt war es dann, die das Weltreich trug. Venedig und Genua und alle die Republiken, in denen der Italiener am Ende seine Selbständigkeit und sein Vaterland wiederfand, sind Städte gewesen. Als selbst regierende Reichsglieder saßen die deutschen Reichstädte auf dem deutschen Reichstage neben den Fürsten; der Grund der Standschaft war bei beiden Theilen derselbe. Es hat denn auch niemals die Einwohnerschaft einer Reichstadt oder der Ausschuß der Bürgerschaft zu dem Reichstage g e w ä h l t; selbst da nicht, wo das demokratische Element über die Geschlechter den Sieg davongetragen und das Stadtregiment demokratisch eingerichtet hatte. Für die Stadt erschien auf dem Reichstage der (innre)

Rath in der Person eines oder einiger seiner Mitglieder, also eines der regierenden Häupter der Stadt; war es der Bürgermeister, so könnte man auch sagen: das regierende Haupt der Stadt. Man betrachtete es als selbstverständlich, daß in dem großen staatsmännischen Körper des Reichs für die Stadt auch nur eine der, die Angelegenheiten der Stadt leitenden und darum mit diesen besonders vertrauten und zur Beurtheilung von Staatssachen befähigten, Persönlichkeiten eintreten könne. Das technisch-politische Element war es, welches auch für die Reichstädte auf dem Reichstage verhandelte und entschied; von einer Volkskammer hatte das Kollegium der Städte so wenig an sich, als die Kollegien der Fürsten.

War die Selbstregierung der deutschen Reichstädte der Grund, weßhalb sie zur Standschaft in dem deutschen Oberhause, dem Reichstage, gelangten, so war die Unterthänigkeit der englischen Städte in dem Zeitalter, wo die parlamentarischen Gewalten Englands sich feststellten, die Ursache, weßhalb die englischen Städte nicht in das Oberhaus kamen. Wir sehen jetzt in England das Land der Selbstregierung, und sind nur zu geneigt, unsre der Gegenwart entnommnen Vorstellungen auf die Vergangenheit zu übertragen. Aber in jene Zeit, wo die deutschen Städte, zwar noch nicht den Höhepunkt ihrer Macht und ihres Reichthums erreicht hatten, aber doch schon im lebendigsten Aufschwung begriffen waren, in das elfte Jahrhundert, fällt die Erobrung Englands durch die Normannen, welche den englischen Städten es auf lange Zeit hinaus unmöglich machte, auf der Grundlage freier Selbstregierung emporzublühen oder wenigstens im Sinne derselben sich zu entfalten. Unsäglich hatte England schon in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten durch die Räubereien und Plünderungszüge der Dänen gelitten, die vorübergehend sich ja auch in einzelnen Theilen des Reichs festsetzten, sogar das ganze Land in ihrer Gewalt hatten. Auch für die Städte waren das schwere Zeiten; nun kam ihnen gar mit Wilhelm dem Eroberer der, mit einem freien Städtewesen in schroffem Widerspruch stehende, monarchisch-aristokratische Lehnskriegsstaat, und zwar zunächst mit einem so wuchtigen Uebergewicht der monarchischen Gewalt, daß an ein Einschieben freier Lokalgewalten in den untern Theil des Staatsbaus wie in Deutschland, wo man eben von jenen Lokalgewalten aus dann weiter Stellung genommen hatte, so leicht nicht zu denken war. Die englischen Stätde — London und einige wenige andre ausgenommen — haben das ganze Mittelalter hindurch weder in ihren materiellen Mitteln sich dem blühenden Kranze deutscher Städte an die Seite stellen können, noch es insbesondere in ihrem Ringkreise zu einer Stellung gebracht, welche den Namen freie städtische Selbstregierung verdiente. In den großen staatsmännischen Körper des spätern englischen Mittelalters, das Oberhaus, konnten sie nicht

eintreten, weil sie zu staatsmännischen Größen viel zu unbedeutend waren. Es folgte die Zeit der Tudors, unter denen die parlamentarische Verfassung nur der Form nach bestand, in Wahrheit aber die königliche Willkür regierte. Dann kamen die Stuarts und der gewaltige Gegenschlag, welcher — immer unter denselben Formen — den Staat auf die entgegengesetzte Seite warf. Als die großen Tage des Unterhauses begannen, war das Oberhaus längst von dem großen staatsmännischen Körper, dem Magnum Concilium des Reichs zu der Erbpärie im neuern Sinne des Worts hinabgesunken, welche für die Städte natürlich keine Stelle hatte. In dem Grundbau des Staats war zudem die Selbstregierung nicht von den Städten, sondern von den Grafschaftskörpern ausgegangen und diese die mächtigen Grundpfeiler der englischen Freiheit geworden. Eben in den Grafschaftskörpern war es, wo das neuaufgehende Gestirn des aristokratischen England, die Grafschaftsaristokratie ihren Hebel angesetzt und ihre Stätte gegründet, und durch den eben so freien als großartigen Geist, in dem sie die öffentlichen Geschäfte führte, die Städte hatte vergessen lassen, daß sie denn doch mehr als Bruchtheile für die Grafschaftsregierung, daß sie sich selbst regierende städtische Gemeinwesen sein sollen.

Daß das englische Oberhaus keine städtische Mitglieder hat, ist nicht etwa folgerichtige Anwendung des Prinzips, wonach ein Oberhaus gebildet werden muß, sondern ein schwerer Mangel, der übrigens auch nach andrer Seite hin das Ungenügende englischer Zustände aufdeckt. Es verdient alle Anerkennung, daß in Preußen in die Erste Kammer nach der Verordnung über die Bildung derselben vom 12. Okt. 1854 auch Magistratsmitglieder der bedeutenderen Städte berufen werden; es ist das ein wichtiger Fortschritt im Vergleich mit dem Verfassungs-Patent vom 3. Februar 1847. Nur ist die Ausführung des Grundgedankens höchst mangelhaft. Richtiger in dieser Beziehung bestimmt die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831, daß die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig und noch sechs andrer Städte zur Ersten Kammer gehören solle. Daß, wie die preußische Verordnung vorschreibt, die städtischen Mitglieder der Ersten Kammer erst noch von dem Magistrate oder, in Ermanglung eines kollegialischen Vorstandes, von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder gewählt werden, ist durchaus nicht zu empfehlen: der Bürgermeister, das Haupt der Stadtregierung, muß kraft dieser seiner Stellung den Sitz der Stadt in der Ersten Kammer einnehmen. Die Einmischung der „übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertreter der Stadt“ bringt nun gar ein Element für die Bildung der Zweiten Kammer in die Wahl zur Ersten. Darüber, daß die Gewählten erst noch der Regierung zur Be-

rufung in die Erste Kammer präsentirt werden müssen, verlieren wir, selbst wenn dies eine bloße Form sein sollte, natürlich kein Wort. Durch die, mit monarchischer Staatsordnung überhaupt unvereinbare, Bestimmung der preußischen Städteordnungen, daß (auch in denjenigen Oertern, welche für die städtischen Geschäfte die ganze, ungetheilte Thätigkeit des Bürgermeisters in Anspruch nehmen) der Bürgermeister (wie die andern Magistratsmitglieder) nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf Jahre gewählt wird, kommen nun vollends Mitglieder auf Jahre in die Erste Kammer. Die Verordnung vom 12. Oktober 1854 geht freilich bei Aufzählung der Bestandtheile der Ersten Kammer nur bis zu Mitgliedern, welche auf Lebenszeit berufen werden, hinab. Es ist, als habe man gefühlt, daß für den Staatskörper, welchen man schaffen wollte, Männer von so wenig Selbständigkeit, daß sich ihnen bei ihrem Verhalten und Abstimmungen immer schon die Frage ihrer Wiederwahl nach Ablauf ihrer Magistratszeit aufdrängt, sich nicht wohl eigneten. Man hat denn das § 1 aufgestellte Prinzip, wonach die Mitglieder, wenn nicht erblich, wenigstens auf Lebenszeit berufen werden sollen, durch die Einschiebung des § 8 wieder eludirt, wonach die auf Grund einer Präsentation berufenen Mitglieder mit dem Verlust der Eigenschaft, in welcher sie präsentirt sind, auch ihre Standschaft verlieren. Für die städtischen Mitglieder wollte das sagen: werden sie nach Ablauf ihrer Magistratszeit in ihrer Stadt nicht wiedergewählt, so müssen sie aus der Ersten Kammer wieder hinaus. Wenn aber auch alle die angedeuteten Mängel gehoben wären, so würden doch die preußischen Städte — und ebenso die sächsischen — noch immer nicht im Stande sein, einen Staatsmann in ein Staatsmännerhaus zu entsenden: aus dem Grunde, weil in Preußen so wenig als in Sachsen die Städte die Rechte der Selbstregierung haben (man wird niedre Verwaltung und Polizei nicht für Selbstregierung ausgeben wollen), und weil sie ohne eigene Regierung in ihrem Organismus nicht das technisch-politische oder staatsmännische Element besitzen, welches die nothwendige Voraussetzung für die Theilnahme an einem Staatsmännerhause ist. Es sollen damit die preußischen und sächsischen Magistratspersonen, welche jetzt in den Ersten Kammern sitzen, nicht im mindesten herabgesetzt werden; sie haben jedenfalls den Trost, daß sie in den jetzigen Ersten Kammern hinter den Andern nicht zurückstehen. Auch soll der Werth des Anerkenntnisses, daß die Städte auch in die Erste Kammer gehören, durch die gemachten Bemerkungen keineswegs in Frage gestellt werden. Wie mangelhaft auch die augenblicklichen Einrichtungen sein mögen, dies Anerkenntniß ist für sich allein schon von großer Bedeutung.

Denn damit ist der Bann jener zugleich grundverkehrten und tief verderblichen Auffassungsweise durchbrochen, wonach zwar das Unterhaus dem

Staate von Unten, dem Volke, das Oberhaus dagegen dem Staate von Oben, einer hoch über das Volk erhabenen und dem Volke unzugänglichen Region politischer Weisheit angehören, und die beiden Kammern, statt der friedlichen Stätte einträchtiger Berathung und Entscheidung über die Fragen der Gesetzgebung, der Kampfplatz unversöhnlicher Gegensätze sein sollen. Nein, es ist vollkommen richtig, daß die Städte sowohl in das Unterhaus als in das Oberhaus, oder, wenn wir uns sogleich über alle Sitze in beiden Häusern aussprechen wollen, daß das Volk sowohl in das Unterhaus als in das Oberhaus gehört, und daß Niemand anders als das Volk in das Unterhaus wie in das Oberhaus gehört, was sich auch so ausdrücken läßt, daß Oberhaus wie Unterhaus dem Volke, und zwar dem Volke allein gehören. Nur daß dies mit dem, im ersten Abschnitt geschilderten, Doppelvolkskammer-System auch nicht das Mindeste zu thun hat. Der Unterschied zwischen dem Volksoberhause und dem Volksunterhause ist nämlich der, daß in jenem das Volk durch seine staatsmännischen Organe (wie die Bürgermeister der sich selbst regierenden städtischen Bürgerschaften), also durch diejenigen seiner Glieder, welche die zu sachkundigem Urtheil über Staatssachen befähigenden politischen Stellungen einnehmen, beschließt, während es sich im Volksunterhause als Volksgesammtheit ausspricht, so die besondre politische Sachkunde seines Staatsmännerhauses durch die allgemeine Volksansicht seines Volkshauses, und die allgemeine Volksansicht seines Volkshauses durch die besondre politische Sachkunde seines Staatsmännerhauses harmonisch ergänzend. Wir können im Rückblick auf das Jahrtausend des fränkisch-deutschen Reichstags, von dem wir gesprochen, der Aufgabe des deutschen Neubaus nun schon näher treten. Jene bedeutungsvolle Bildung im Anfange des neunten Jahrhunderts, der Reichstag oder (um ihr Wesen näher zu bezeichnen) das Oberhaus Karls des Großen vereinigt die regierenden Häupter der Kreise und Provinzen zu staatsmännischer Berathung. Noch fehlen die Städte: ihre Zeit ist noch nicht gekommen, die deutschen Städte wenigstens sind kaum erst im Entstehen begriffen. Fünf Jahrhunderte später sind sie erwachsen, und treten die Reichstädte in den deutschen Reichstag ein. Hier nun freilich ist eine große Veränderung vorgegangen. Die regierenden Häupter der Kreise und Provinzen sind aus Organen des Staatswillens eigene Herren geworden, oder doch auf dem Wege, es zu werden, schon weit vorgeschritten; und bei dieser Verwandlung des Staatsrechts in fürstliches Privatrecht kann sich das Reich nicht mehr, wie es das Staatsbedürfniß erfordert, in Kreise und Provinzen gliedern, sondern zerfallen die ursprünglichen Kreise und Provinzen in Herrschaften, über deren Größe und Bestand ganz andre Gesichtspunkte entscheiden. Stellen wir aber die Städte mit jenen Kreisen und Provinzen zusammen,

so haben wir die Theile, in welche sich heutiges Tags, nach einem richtigen Staatsprinzip, ein großer Staat gliedert: auf der untern Stufe des Staatslebens die Kreise und die den Kreisen gleichstehenden (mittleren und größeren) Städte, auf der Mittelstufe die Provinzen, denen einige wenige Städte größesten Umfangs nach ihrer Bedeutung an die Seite zu setzen wären. Die regierenden Häupter der Kreise, Städte und Provinzen — schon der geschichtliche Rückblick auf unsre Vergangenheit weist darauf hin — sind die staatsmännischen Organe, in denen sich das gesammte politische Leben, sowohl in dem kleinern Organismus der Provinz als in dem Gesammtorganismus des Reichs, zusammenfaßt: die staatsmännischen Organe, in denen die Kreise und Städte der Provinz zur Ersten Kammer der Provinz (oder des Landtags), die Kreise, Städte und Provinzen des Reichs zur Ersten Kammer des Reichstags zusammentreten. Die regierenden Häupter der Kreise und Provinzen im Reiche Karls des Großen gehörten dem Staate von Oben, die Magistratspersonen der Städte in dem deutschen Reichstage dem Staate von Unten, vom Volke aus, an: als Organe des Volksstaats, dem gleichen Bildungsgesetz entstammend, werden wir, wie die regierenden Häupter der Städte, so auch die regierenden Häupter der Kreise und Provinzen für den Staat der Neuzeit aufzufassen haben. Das Prinzip der Selbstregierung muß den Staat in allen seinen Theilen und auf allen seinen Stufen durchdringen.

Bei den Landtagen in den Territorien der Landesherrn haben wir nicht so lange zu verweilen. Mit den oben (S. 169 und S. 195—196) berührten Reichsprovinzial-Landtagen sind sie nicht zu verwechseln. Diese galten ja der Provinz als Gliede des Reichs, der Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen des Reichs, der Beaufsichtigung der Amtsführung der Reichsbeamten und Unterbeamten in der Provinz, überhaupt der Ordnung der Angelegenheiten der Provinz unter der Leitung der Reichsgewalt, also auch im Sinne oder doch jedenfalls im Einvernehmen mit der Reichsgewalt, und gerade hierauf beruhte die Kombination des Landtags aus dem technisch-politischen Element der, der Provinz angehörenden, Reichsbeamten und Unterbeamten mit dem, den Kreisgerichtsversammlungen der Provinz entnommnen, Volkselement. Solche oder ähnliche, wenigstens ihnen noch verwandte Provinzial-Landtage waren daher nur möglich, so lange der Reichsmittelpunkt auf die Theile des Reichs Einfluß von Bedeutung hatte. Sie mochten, wenn auch schon sehr abgeschwächt und mit Wandlungen in

ihrer Bildungsform, noch bestehen, als auf der Mittelstufe des Reichsorganismus an der Stelle der karolingischen Kommissäre für die Provinzialregierung die Herzogs- oder großen Fürstenämter standen; noch im dreizehnten Jahrhundert kommen sie, und nicht einmal selten, vor. Schon sind es freilich die Fürsten, welche vermöge ihrer fürstlichen Gewalt in ihren größren fürstlichen Territorien den Landtag berufen; schon kommen auch andre Gegenstände als die für den alten Reichsprovinzial-Landtag vorgeschriebenen zur Verhandlung; und in den Rittern, die nun neben den Bischöfen, Grafen und Herren erscheinen, darf man nicht die einst von den Kreisgerichtsversammlungen gewählten Volksrichter suchen. Aber immer weisen doch noch die eigentlichen Verhandlungsgegenstände und der ganze geschichtliche Zusammenhang auf den alten Reichsprovinzial-Landtag hin. Als jedoch das Reichsoberhaupt und die Reichsgewalt vor den Größen zweiter Ordnung, den fürstlichen Gewalten in den Territorien, mehr und mehr in den Hintergrund trat, verschwand auch diese, dem Reiche in seiner ursprünglichen Macht entstammende, Bildung. Die Landtage, von denen nun zu reden, haben einen ganz andren Entstehungsgrund. Versetzen wir uns in das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert. In den landesfürstlichen Territorien war nicht nur die Macht der Landesherrn gestiegen, sondern auch, und zwar in noch höhrem Grade, die Bedürfnisse derselben für sich und ihre Regierung, so daß die Hülfsquellen des Lehnskriegsstaats, welche zu ihrer Verfügung standen, bei weitem nicht ausreichten. Es war die Blüthezeit der Fehden: die alte Reichsgewalt konnte mit Nachdruck ordnend nicht mehr eingreifen, und Surrogate derselben brachte erst das Ende des Mittelalters. In einer langen Reihe von Jahren war vielleicht kein einziges, das nicht Kampf und Streit gebracht. Schon war auch der Ritterdienst der Lehnsmannen über seinen Höhepunkt hinaus; man konnte der Söldner meistens nicht entbehren, und der aufkommende Gebrauch der Feuerwaffen machte die Rüstung kostspielig. Manche Hofhaltung verschlang große Summen, da es wohl der kleine Fürst dem großen, der große dem Kaiser nachthun wollte. Mit dem Aufschwunge des Handels und der Gewerbe der Städte war auch der Luxus gekommen. Leicht waren da die ordentlichen Einkünfte des Landesherrn erschöpft, und er mußte sich neue Einnahmequellen bei seinen Landsaßen zu eröffnen suchen. Gerade das ist es, was, nachdem jene Reichprovinzial-Landtage abgestorben, eine neue Art von Landtagen — die landesherrlichen Landtage, die man auch schlechthin Landtage nennen kann — in's Leben ruft. Der Landesherr konnte nicht mehr fordern, als er rechtmäßig hergebracht. Erhob er darüber hinaus, so macht er sich eines Eingriffs in die Rechte der Landesbewohner schuldig, und nach den Anschauungen jener, auf Selbsthülfe verwiesenen und zur Selbsthülfe

jeden Augenblick bereiten, Zeit war es vollkommen in der Ordnung, wenn die dadurch Verletzten oder wenigstens Bedrohten, ihrem Landesherrn gegenüber, zum Schutze ihrer Rechte zusammentraten. Das thaten denn auch die verschiednen Klassen der Landsaßen, welche noch ein Wort mitzusprechen oder, wie wir sagen würden, ihr Vollbürgerrecht noch nicht verloren hatten. Sie traten — der einzelne Stand, je nachdem es ihn traf, und dann auch wohl mehre oder alle diese Stände — in Einigungen zusammen, um sich (und ihre Hintersaßen) gegen die übergreifenden Ansprüche des Landesherrn, insbesondre gegen die übergreifenden finanziellen Anfordrungen desselben zu schützen. Die so zusammengetretenen vollberechtigten Stände des Landes sind die Landesstände oder Landstände. Den Landesherrn, die, wie sehr ihre Macht auch zugenommen haben mochte, der Souveränetät des siebzehnten Jahrhunderts doch noch fern standen, war es gerathen, über ihre Anforderungen mit diesen Ständen des Landes in Verhandlung zu treten und, wo möglich, ein gütliches Abkommen zu treffen. Aus dem ursprünglich rein t h a t s ä c h l i c h e n Verhältniß ging dann mit der Zeit die neue landständische I n s t i t u t i o n hervor, welche natürlich bei den Verhandlungen über die geforderten Bewilligungen nicht stehen blieb, sondern auch Beschwerdeführung und Mitsprechen bei Gesetzgebung und Landeseinrichtung in ihren Kreis zog. Von ganz entgegengesetzten Seiten sind jene Reichsprovinzial-Landtage und diese landständische Institution ausgegangen. Waren jene von dem Reichsoberhaupte zur gedeihlichen Reglung der Angelegenheiten des Landes (der Reichsprovinz) eingesetzt, so sind diese vielmehr aus den noch geltenden Volkskreisen, in Opposition gegen die von der Reichsgewalt sich emancipirenden Landesherrn, erwachsen. Dort ist es die Staatsgewalt, welche den Landtagskörper schafft: das technisch-politische (und nach dem Wesen des Staats jener Zeit das kirchliche) Element, die Männer in den leitenden politischen Stellungen sind es also, welche wir jedenfalls darin zu suchen haben; das Volkselement tritt zu diesem hinzu. Hier, in den Landtagen des vierzehnten und der folgenden Jahrhunderte, sind es Theile des Volkselements, Stände der Landesbevölkerung, welche den Landtag bilden; mit dem staatsmännischen Element hat er nichts gemein. Der deutsche Reichstag ist, wie schon bemerkt, ein Oberhaus, eine Erste Kammer ohne Zweite Kammer; der Landtag des landesfürstlichen Territoriums ist eine Zweite Kammer*) ohne Erste Kammer — wenn wir in der Ausdrucksweise der jetzigen Zeit reden wollen. Für unsern Gegenstand haben die landesfürstlichen Landtage deßhalb nur

*) genauer gesprochen, ein Bruchstück einer Zweiten Kammer, da er ja nicht alle Stände des Volks umschloß.

eine negative Bedeutung: wir haben den Irrthum abzuweisen, als seien in den Bestandtheilen derselben Elemente für eine Erste Kammer zu finden.

Man kann — schon oft ist es hervorgehoben — mit ziemlicher Gewißheit darauf rechnen, eine Zweite Kammer vor sich zu haben, wenn außerordentliche Steueranfordrungen es sind, welche den Zusammentritt der Versammlung herbeiführen, und diese dann nach und nach in dem Staatsrecht des Landes Bestand gewinnen lassen. An die Nothwendigkeit außerordentlicher Bewilligungen knüpft sich die Entstehung und wachsende Bedeutung des englischen Unterhauses, und aus der finanziellen Bedrängniß der deutschen Landesherrn in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sind die Landtage in den deutschen Territorien hervorgegangen. Selbst in den seltenern Fällen, wo der erste Anlaß zu jenen ständischen Einigungen nicht in dem Bedürfniß, sich gegen die übergreifenden Anfordrungen des Landesherrn sicherzustellen, lag, hat dieses Bedürfniß doch dahin geführt, die Einigung zusammenzuhalten, auszubilden und zu befestigen. Ich wiederhole: außerordentliche Steueranfordrungen, als Entstehungsgrund eines Reichstags- oder Landtagskörpers, weisen darauf hin, daß man eine Zweite Kammer vor sich habe. Von einem, die Ausgaben und Einnahmen des Landes bis in alle Einzelheiten zusammenfassenden, Haushaltsplan, bei dessen Prüfung und Feststellung der staatsmännische Gesichtspunkt so schwer in's Gewicht fällt, ist da nicht die Rede. Die Regierung ist in Noth, in schwerer, dringender Noth, und wendet sich nun an die Leistungsfähigen oder, wie man jetzt sagt, Steuerzahler, damit diese sie durch eine Summe aus der Noth herausbringen: die Beutel der verschiednen Volkskreise sind hier die eigentliche Adresse. Mögen die Inhaber der Beutel sich zusammenthun, damit man ihnen nicht wider ihren Willen nehme, oder mag die Regierung sie oder Männer ihrer Wahl berufen, damit sie geben: immer hat man damit keine Versammlung von Staatsmännern, keine Erste Kammer, sondern Männer aus dem Volke. Zunächst ist eine neue Staatsinstitution dabei auch gar nicht beabsichtigt; man will dem allernächsten Bedürfniß genugthun; darüber hinaus wird noch nicht gedacht. Von einem Oberhause wird man in den einzelnen deutschen Territorien nicht im Ernst reden wollen; man würde sich geradezu lächerlich machen. Im Jahre 1792 zählte Deutschland 266 reichständische Territorien, und die kühnste Phantasie, wie weiten Spielraum man ihr auch lassen möchte, würde sich doch nicht dazu versteigen, in Deutschland oder in welchem andren Reiche für 266 Oberhäuser die Männer finden zu wollen. In den meisten dieser Territorien hätte man bei einem gesunden Staatszustande nur ein einziges Oberhausmitglied gehabt: das regierende Haupt des Territoriums selbst. Die meisten Territorien gingen über die Größe eines richtig bemessnen Kreises nicht hinaus;

viele blieben hinter dieser noch zurück; das staatsmännische Weltalter, in welchem jeder Kreis sein Staatsmännerhaus hat, ist aber erst noch zu erwarten. Freilich erwarb wohl ein fürstliches Haus zu seinem ursprünglichen Territorium ein zweites oder gar mehre hinzu; allein, wenn der neue Landestheil schon seine feste landständische Verfassung hatte, so blieb er gewöhnlich landständisch für sich; der Fürst hatte dann so viele besondre landständische Versammlungen als Territorien. Wurde ein Territorium getheilt, so erhielt wohl jeder Theil seine eignen Landstände; ja es kam vor, daß, wenn die Theile wieder an denselben Fürsten fielen, sie doch landständisch gesondert blieben. Es gab einige wenige Territorien von der vollen Größe einer Reichsprovinz, die also, wenn man ihre Bedeutung in Betracht zieht, wie etwa jetzt Baden, Würtemberg oder Sachsen, einen Landtag mit einer Ersten Kammer neben der Zweiten hätten haben können. Allein die landständischen Versammlungen derselben hatten im Wesentlichen dieselben Bestandtheile wie die der andren, wie sie ja auch den Entstehungsgrund mit diesen gemein hatten: es waren ebensowohl Zweite Kammern ohne Erste Kammer. Konnte es denn auch nach der Art der landesherrlichen Gewalt anders sein? Diese war ja eine in Haus- und Familieneigenthum verwandelte oder wenigstens in dieser Verwandlung begriffne Staatsgewalt. In der Richtung dieses Haus- und Familieneigenthums gab es Hof- und Amtsdienerschaft, keine staatsmännische Stellungen, deren Inhaber in der freien Höhe eines Oberhauses zu athmen vermocht hätten. Wer nicht die Selbstherrlichkeit erreichte, sank zur Unterthänigkeit hinab. Am Ende dieses Wegs mußten auch jene Zweite Kammern ein leeres Nichts werden: man erhob Steuern und Abgaben, auch wenn Niemand bewilligte, und gebrauchte die Stände wohl gar noch dabei als bequeme Handhabe, um die Last umzulegen und die Gelder zu vereinnahmen.

Die Stände, welche in der Regel die landständische Versammlung bildeten, waren: die Prälaten (die geistliche Bank); die Ritterschaft (die Adelsbank; in manchen Ländern, z. B. Schlesien, Oestreich, Kurköln, schied sich der Adel in zwei Kurien, die der Fürsten, Grafen oder Herren und die der Ritter); die Städte (die Städtebank). In dem einen oder andern Territorium fehlte der landständischen Versammlung der eine oder andre Stand; es begreift sich, daß ein Ländchen keine Herrenkurie und keine Prälatenbank hatte; es kamen indeß auch besondre geschichtliche Verhältnisse in Betracht. Die landständische Versammlung von Tirol hatte auch den Bauernstand: das Landvolk des Hochgebirgs hatte, wenn auch in andrer Form als die schweizer Nachbarn, seine Freiheit behauptet und erschien in der organischen Gliederung seiner Gerichtsbezirke auf dem Landtage. Es ist dies von Wichtigkeit, nicht nur als Erinnrung, daß auch der Bauernstand

seine politischen Rechte hat — eine Erinnrung, der es ja heut zu Tage gottlob nicht mehr bedarf — sondern auch als Beweis, daß man in den landständischen Versammlungen nicht ein Staatsmännerhaus, eine Erste Kammer, sondern Zweite Kammern zu suchen hat: das politisch berechtigte Volk erschien hier in der Gliederung seiner Stände, nur daß in den meisten Territorien das politisch berechtigte Volk, auf dem platten Lande wenigstens, erst mit dem Rittergutsbesitzer anfing. Wie wollte man in der Ritterschaft der landständischen Versammlung eine Staatsmännerschaft sehen? Auch dem beschränktesten Standpunkt der Selbstüberhebung braucht man nur entgegenzuhalten, daß ja nicht etwa einzelne besonders hervorragende Persönlichkeiten der Ritterschaft ihren Stand auf dem Landtage vertraten, sondern daß die ganze Schaar der Rittergutsbesitzer des Territoriums den Landtag bezog, wenigstens, wenn sie wollte, beziehen konnte, wie noch jetzt in Mecklenburg. Was bei Entstehung der landständischen Einrichtung die Rittergutsbesitzer zu ständischer Einigung trieb oder ihre Berufung veranlaßte, war lediglich ihre Eigenschaft als selbständige Inhaber eines ansehnlichen Steuerkapitals, welches sie ohne ihren Willen von der landesfürstlichen Regierung nicht angreifen lassen wollten, oder welches diese ohne ihre Bewilligung anzugreifen sich nicht getraute. Dies Steuerkapital war um so bedeutender, als ja der einzelne Rittergutsbesitzer nicht nur für sein eigenes Gut einstand, sondern auch für die Steuerkraft seiner Gutsleute, welche, längst politisch mundtodt und nur als misera contribuens plebs in Betracht kommend, ihm zinsten und frohndeten, und von denen er nicht mehr so viel, als er wünschte, ziehen konnte, wenn die landesfürstliche Regierung sie schon zu sehr ausgezogen hatte. Ich weiß nicht, ob Jemand den boshaften Scherz machen möchte, die niedre Polizei oder die niedre Patrimonial-Gerichtsbarkeit frührer Jahrhunderte, welche der Rittergutsbesitzer über die misera contribuens plebs des, seinen Gutshof umgebenden, Dorfs ausübte oder ausüben ließ, für einen genügenden staatsmännischen Titel zu einem Oberhause auszugeben und ein Oberhaus von Dorfschafts-Staatsmännern zu bilden. Für den Zweck des entstehenden Landtags war der Rittergutsbesitzer nichts anders als das im Großen, was, wie das Beispiel Tirols zeigt, der frei gebliebene Bauer im Kleinen war: er war großer Gutsbesitzer, der freie Bauer kleiner Gutsbesitzer. Für den Zweck des Landtags kam es gar nicht in Frage, daß nach der Kriegsverfassung des Lehnstaats nur das große Gut im Stande war, auf eigene Kosten in der Person seines Herrn einen Reiter oder, wie man für diesen Fall sagt, Ritter in voller Ausrüstung zum Kriegsheer zu stellen und die vom Militärgesetz vorgeschriebene Zeit im Felde zu erhalten — einen Ritter, welcher sich insofern nicht einmal mit einem heutigen Unterlieutenant vergleichen läßt, als der Unterlieutenant denn doch in der Schwadron

oder Kompagnie seine dreißig oder funfzig oder wie viel Mann kommandirt, während der Ritter, als Ritter, im Heere sich nur kommandiren lassen mußte und nichts zu kommandiren hatte, da man im Verhältniß zum Knappen doch kein Kommando sehen wird. Man hätte einfach von einem Stande der Gutsbesitzer, in dem Sinne, wie wir jetzt die Gutsbesitzer von den Bauern oder Hofbesitzern unterscheiden, reden können, wenn man nicht mit Geringschätzung auf den friedlichen Betrieb der Landwirthschaft herabgesehn, zu dem ein Mann von Ehre sich nicht erniedrigen dürfe, und nicht vielmehr in Krieg und Fehde seine Ehre gefunden, danach die Aufgabe seines Lebens, seine Beschäftigung, seine ganze Weise zu sein bestimmt, in dieser Weise mit den Genossen sich zu einer Einigung verbunden und am Ende als Stand gegen die Andern abgeschlossen hätte. Ein Gut, dessen Eigenthümer ausnahmsweise nicht zur Ritterschaft des Landes gehörte, auch nicht in den Händen eines der andern Stände des Landtags sich befand, war denn allerdings auf diesem nicht vertreten. Nicht viel früher als in Deutschland die Ritter auf den Landtagen, erschienen in England die Grafschaftsritter in dem neu entstehenden Unterhause, und kein Mensch hat je daran gedacht, daß sie dem Oberhause angehören müßten.

War für den Zweck des entstehenden Landtags der Rittergutsbesitzer nur das im Großen, was der frei gebliebene Bauer im Kleinen war, so waren in denjenigen Territorien, welche unter ihren Landsaßen Fürsten, Grafen oder Herren zählten, die Mitglieder des Herrenstandes für eben diesen Zweck wiederum das im Großen, was die Rittergutsbesitzer im Kleinen waren: sie waren die größten Grundbesitzer, die Inhaber des größten Steuerkapitals den Rittergutsbesitzern und Bauern gegenüber. Für die Kardinalfrage der sich bildenden landständischen Versammlung kamen sie nur in dieser Eigenschaft in Betracht. In einer politischen Stellung, welche zu besondrer staatsmännischer Einsicht und damit zum Sitze in einem Oberhause befähigt, wie die der regierenden Häupter von Kreisen (Gauen) oder Grafschaften, befanden sich ihre Häuser ja auch nicht mehr. Früher hatten sie diese gehabt, es wohl selbst zu der vollen Landeshoheit ihrer Zeit gebracht; aber im Wandel der Zeiten hatten sie sich nicht behauptet, sondern waren zu gewöhnlichen Landsaßen d. h. ganz und gar einer Landeshoheit unterworfenen Personen herabgesunken *), die von den frühren Hoheitsrechten

*) Man darf sie nicht mit denjenigen Personen verwechseln, deren Landeshoheit von einem Fürsten als Lehen relevirte — ein Verhältniß, das sich aus der Militärverfassung des Herzogthums leicht ergab, und der Landeshoheit des Vasallen keinen Abbruch that. Auch mit denjenigen Personen nicht, welche nur unter einer s. g. fürstlichen Obrigkeit standen, d. h. nur in einzelnen Beziehungen, z. B. hinsichtlich der Militärgewalt, durch die einem fürstlichen Obern zustehenden Hoheitsrechte beschränkt

ihrer Geschlechter nicht mehr, als nun auch die landsässige Ritterschaft und die landsässigen Stifter besaßen, z. B. eine gewisse Patrimonial-Gerichtsbarkeit, gerettet. Sie waren, mochten sie sich auch zu einem andern Stande zählen, im Grunde nichts mehr als große Rittergutsbesitzer.

Den Stand der Prälaten (die geistliche Bank) bildeten die geistlichen Korporationen mit freiem Grundbesitz — Klöster, Abteien, geistliche Orden, auch (in Folge ihres kirchlichen Zusammenhangs und Ursprungs) Universitäten, in den geistlichen Territorien vor Allen das Domkapitel, welches in mehren Territorien, z. B. Osnabrück, allein den Prälatenstand ausmachte. Man darf dabei nicht an eine Vertretung der Geistlichkeit oder der Kirche in ihrer geistigen Sphäre denken: nichts lag dem Ursprunge dieser Standschaft ferner. Im Bisthum Osnabrück beginnt die Geschichte der Landstände damit, daß das Kapitel bei der Bischofswahl im Jahre 1403 sich von dem Erwählten versprechen läßt, er werde von dem Gut des Kapitels, eines Klosters oder der Kirchen der Stadt und Diöcese Osnabrück und der dazu gehörenden Personen nichts ohne Zustimmung des Kapitels erheben lassen. 1424, bei einer andern Bischofswahl, treten dann Kapitel, Ritterschaft und Städte in eine Einigung, und fordern vor der Huldigung von dem Bischof das Versprechen, keine Schatzung, Bede oder Dienst ohne Bewilligung des Kapitels, der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück zu verlangen. Die Steuer- und Abgabenfrage ist es, welche die Prälaten zu landständischer Einigung veranlaßt. Insofern fand man denn auch nach der Reformation nichts dabei, säkularisirten landsässigen Stiftern ihre Sitze auf der Prälatenbank zu lassen, so wenig erbaulich auch der Anblick gewesen sein würde, welchen eine Versammlung der weltlichen Pfründeninhaber in den Chorstühlen der Stiftskirche zur Hora mit Brevier dargeboten hätte. Für eine Repräsentation der Kirche oder der hohen Geistlichkeit in den Ersten Kammern geben die Prälatensitze in den deutschen landständischen Versammlungen nicht den entferntesten Anhaltspunkt: mit den Zwecken und Aufgaben einer Ersten Kammer hatten diese nicht das Mindeste zu thun. Der Grundbesitz der Kirche muß wie jeder andre Grundbesitz seine Vertretung finden. Ist eine Landpfarre mit einem Ackerhof dotirt, so hat dieser, wie jeder andre Ackerhof des Dorfs, in der Bauerschaft seine Stimme. Besitzt eine kirchliche Anstalt ein Gut, so kommt diesem, wie jedem andren Gute des Kreises, auf dem Kreistage eine Stimme zu. In dem organisch-ständischen System wirkt die Kirche durch ihren Antheil an Bauerschaft und

---

und den Landsassen ähnlich waren. Letztre bildeten den landsässigen Herrenstand in dem Sinne des Worts, in welchem Herrenstand so viel sagen will als Stand der Landesherrn.

Kreistag dann weiter zur Bildung der höhren Vertretungskörper mit. Der geistliche Stand wird durch eines seiner Glieder in der Zweiten Kammer des Landtags vertreten, und wirkt durch dieses wieder zur Bildung des Reichstags mit. Zu Sitzen in der Ersten Kammer kann weder die Kirche noch der geistliche Stand berechtigt sein.

Der einzige Stand der landständischen Versammlungen, bei welchem man — jedoch auch nur nach der äußren Form seiner Vertretung — bei einem flüchtigen Ueberblick an eine Erste Kammer denken könnte, war derjenige, bei welchem Niemand an eine Erste Kammer gedacht hat: der Stand der Städte. Die landsässigen Städte wurden, wie die Reichsstädte auf dem Reichstage, durch ihr technisch-politisches Element (wenn man bei den landsässigen von einem solchen reden darf), durch ihre Bürgermeister, die wenigen größern Städte, deren städtische Regierung aus mehren Personen bestand, wenigstens durch ein Mitglied des Magistrats vertreten. Die Wahl eines Vertreters durch die Einwohnerschaft der Stadt hat das deutsche Mittelalter in seinem Verfassungsleben nicht gekannt. Dazu war das Bewußtsein des organischen Zusammenhangs der politischen Geschäfte doch zu lebendig, so sehr man auch in der politischen Theorie zurücksein mochte. Auch die glänzende demokratische Epoche des deutschen Städtewesens im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert hat das Gefühl dieses organischen Zusammenhangs bewahrt: in der Stadtgemeinde nur eine Kopfmasse von Ortsbewohnern zu sehen und von dieser politische Akte vornehmen zu lassen, würde ihr eben so naturwidrig erschienen sein, wie wenn man die in lebensvoller Gliedrung zusammenwirkenden Theile des menschlichen Körpers durch eine Menge, bald auseinander gerissner, bald wieder bunt zusammen gewürfelter, unterschiedsloser Atome ersetzen wollte. Aber auch, als in dem äußern oder großen Rath ein Ausschuß der Bürgerschaft — wie wir uns ausdrücken würden, ein Stadtverordneten- oder Bürgervorsteher-Kollegium — dem regierenden (innern) Rath zur Seite getreten war, ging der Vertreter der Stadt auf dem Landtage nicht aus diesem Ausschuß hervor, worauf das System organischer Vertretung in einer Zweiten Kammer nach heutigen Begriffen geführt haben würde. Man sah in der Theilnahme der Bürgerschaft an der Besetzung des regierenden Raths, oder in der Einwirkung des Bürgerausschusses auf denselben, oder in beidem zugleich die Gewähr, daß der Rath im Sinne der Bürgerschaft handeln werde, und hatte nichts dagegen, daß außerhalb der Stadt der Bürgermeister oder einer aus dem regierenden Rath für die Stadt auftrete. Da der Landtag so wenig als der Reichstag aus zwei Kammern bestand, so war man auch durch keinen äußern Anlaß getrieben, an eine zweite Art der Vertretung zu denken. Die Sache kommt für unsern Gegenstand übrigens nur bei den wenigen land-

sässigen Städten in Frage, welche in ihrem Schooße ein staatsmännisches Element hatten. Die Mehrheit der kleinern Territorien hatte solche bedeutendre Städte gar nicht. Man wird Bürgermeister, die als Hauptgeschäft ihre juristische Praxis oder die Kaufmannschaft oder ein andres Gewerbe betreiben, und ihr Bürgermeisteramt nur nebenher verwalten, nicht für Staatsmänner eines Oberhauses, und Landstädte von zwei- bis dreitausend Seelen nicht für Schauplätze staatsmännischer Wirksamkeit ausgeben. Schon der Bauermeister einer Bauerschaft hat gewisse Verwaltungsbefugnisse; allein sie sind zu wenig bedeutend, als daß sich in seiner Stellung das Regierungselement vom Volkselement sondern ließe. Der Wirkungskreis des Bürgermeisters einer kleinen Landstadt ist größer, indeß noch keineswegs groß genug, um für eine selbständige Regierungsstellung Raum zu geben; auch dann noch nicht, wenn der Bürgermeister sein Amt nicht bloß als Nebengeschäft behandelt, sondern ihm seine ganze Thätigkeit widmet. Der Bauermeister vertritt seine Bauerschaft auf dem Kreistage; der Bürgermeister einer kleinen Landstadt erscheint für diese mit einigen Mitgliedern des landstädtischen Bürgerausschusses gleichfalls auf dem Kreistage. Allein der Kreistag ist keine staatsmännische Versammlung, auch keine aus Staatsmännern und Volksmännern gemischte, sondern gehört noch einfach dem Volkselement an. Es hatten, wie gesagt, die landesherrlichen Territorien jener Zeit nur wenige Städte von solcher Macht und Bedeutung, daß sich in dem regierenden Rath derselben ein wirklich staatsmännisches Element verkörpern konnte. Diese wenigen waren denn allerdings im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, sowohl was die innern Einrichtungen und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten als was selbst die äußern Verhältnisse betrifft, von den Reichstädten, wenn man von der Theilnahme der Reichstädte an den Reichstagen und der landsässigen Städte an den landschaftlichen Verbindungen absieht, in der That wenig verschieden. Der Landesherr hatte in diesen landsässigen Städten noch nicht mehr Rechte als der Kaiser in den Reichstädten, und für die Fülle städtischer Selbstregierung ließen sich auch aus der Zahl der landsässigen Städte Beispiele anführen. Wo es mächtigere landsässige Städte gab, waren meistens doch auch diese gerade für die Bildung der landständischen Einigung von Bedeutung. Da ist es denn freilich nothwendig, auf den Grund der Entstehung der landständischen Einigungen und der Theilnahme der Städte daran hinzuweisen, um zu bestimmen, ob die Versammlung, in welcher der Bürgermeister oder das Rathsmitglied der größern Stadt erscheint, unter den Gesichtspunkt einer Ersten oder einer Zweiten Kammer fällt. Es handelte sich zunächst um einzelne außerordentliche Beisteuern oder Lasten, welche die Bürgerschaft der Stadt übernehmen sollte: die Bürgerschaft sollte zahlen;

wir haben es also mit einer, unter den Gesichtspunkt einer Zweiten Kammer fallenden, Versammlung zu thun. Als später die fürstliche Landeshoheit sich weiter ausgebildet hatte, und dann mit dem Verfall der Städte die Selbstregierung der landsässigen Städte — jedenfalls der Sache nach — zu Ende ging, konnte von einem staatsmännischen Element derselben überhaupt nicht mehr die Rede sein.

Als in unserm Jahrhundert auch für Deutschland die Zeit eines neuen Verfassungslebens hereinbrach, war der deutsche Reichstag nicht mehr. In der welterschütternden Krise, welche mit der französischen Revolution anhub, hatte mit dem Reiche auch der Reichstag sein Ende gefunden. Aber schon lange vorher war das eigentliche Wesen desselben als Oberhaus, als das große Staatsmännerhaus des Reichs bis zur Unkenntlichkeit entstellt: die staatsmännische Berathung und Entscheidung der Reichsangelegenheiten hatte dem selbstsüchtigen Spiel dynastischer Interessen Platz gemacht. In Wirklichkeit war in Deutschland nichts mehr da, was das Bild eines Oberhauses gegeben und Begriff und Vorstellung von einer Ersten Kammer hätte erhalten können. Wer wußte denn in Deutschland, was eine Erste Kammer dem Staate bedeute, als mit den neuen Verfassungsaufgaben die Frage nach dem Zweikammersystem in den Vordergrund trat? Da man einen reichständischen Körper nicht mehr hatte, und auch für ein Reich noch nicht wieder zu sorgen war, so dachte man, wenn man überhaupt noch für das Eigene Sinn hatte, in den Staaten, in welche Deutschland zerfallen war, an die landständische Vergangenheit. Wie aber diese landständischen Versammlungen zu dem Zweikammersystem standen, welches Material sie dafür darboten, wußte man eben so wenig, als man von einer Ersten Kammer wußte. Am wenigsten hätten diejenigen, welche auf die frühren landständischen Versammlungen Gewicht legten, sich beikommen lassen, daß diese im Wesentlichen nur Bestandtheile einer Zweiten Kammer enthalten. Die neue, nach Geltung im Staate drängende, Bewegung ging von unten aus: von dem Volke in dem Sinne des Worts, in welchem die aristokratischen geschichtlichen Stände sich selbst nicht mit zum Volke gezählt, sondern in der misera contribuens plebs das Volk gesehen hatten. Bei der völligen Unkenntniß über Wesen und Bedeutung des Zweikammersystems und über das unterscheidende Merkmal einer Ersten und einer Zweiten Kammer meinte man in jenen Kreisen alles Ernstes, die Erste Kammer müsse doch wohl die Kammer der vornehmen Welt, insbesondre der geschichtlichen Vornehmheit, die Volkskammer dagegen die Kammer der gemeinen Leute, wie man sich ausdrückte, der Bürger und Bauern sein. Man hat damit in mehr als einem deutschen Staate den Hauptgesichtspunkt für die Zweikammerbildung, in der man sich nun versuchte. Nach diesem

Standpunkt gehörten natürlich die landsässigen Standesherrn, deren Zahl durch die Mediatisirungen sehr gewachsen war, in die Erste Kammer. Ferner die Ritter. Eine Menge der Ritter wäre freilich von den Rittern der Ritterzeit gar nicht anerkannt. Mit den Stammbäumen sah es doch bedenklich aus; manche waren sogar nur gewöhnliche bürgerliche Leute; und wie viele hatten sich so weit vergessen, Landwirthe zu werden und das von den Rittern so verachtete landwirthschaftliche Gewerbe selbst zu betreiben! Indeß die Noth der Zeiten ließ über Manches hinwegsehn. Man that sich schon nicht wenig darauf zu gut, wenn man die Fordrung des alten und des befestigten Grundbesitzes aufgestellt hatte. Des befestigten Grundbesitzes! Der sollte nun auch, in der Form von Fideikommissen und Majoraten mit Primogenitur, aushelfen, um den alten standesherrlichen Größen neue nachzubilden. Der Gegensatz konnte nicht größer sein, als, dieser politischen Romantik gegenüber, die Demokratie den Staat von vorn anfangen wollte, wie wenn das deutsche Volk in aller Kindlichkeit des Urzustandes erst jetzt auf die Welt käme.

Gab es denn keinen Wegweiser aus diesem Gedankenchaos?

In großartiger Weise that an nicht ferner Küste, bei deutschen Stammesvettern, den Engländern, eine Verfassung ihren Dienst. Viele schauten hinüber nach dem Inselland. Aber man sah nur auf den äußern Mechanismus und kannte das innre Getriebe nicht, welches die Formen in Bewegung setzte und durch sie so Großes leistete. Mit der Nachahmung fremder Verfassungen ist es überhaupt eine eigene Sache. Bei der Unbekanntschaft mit dem innern Wesen der englischen Verfassung hatte das Hereinziehen englischer Verfassungsformen in deutsche Verfassungsbildungen nun vollends die Wirkung, die Verwirrung zu steigern statt sie zu lösen.

Vierter Abschnitt.

Das englische Oberhaus.

Erste Abtheilung.

Die Grundlagen. Periode der Entstehung und der Größe.

Seit Chlodwig zur Gründung des fränkischen Reichs ausgezogen, waren gegen sechs, und seit Karl der Große den Thron der Franken bestiegen, beinahe drei Jahrhunderte verflossen, als in England jenes furchtbare Ereigniß eintrat, welches über das Schicksal des Landes, insbesondre über die Verfassung desselben dauernd entschieden, und auf dem im Grunde noch das heutige England steht: die Erobrung durch die Normannen.

Wilhelm, Herzog von der Normandie (erst 912 hatte man hier den räuberischen Normannen, gegen deren Einfälle man sich nicht zu schützen vermochte, feste Wohnsitze eingeräumt) bricht 1066 von den Küsten seines Herzogthums mit einer Kriegsflotte gegen England auf. Der Beiname „der Erobrer", durch welchen ihn in der Reihe der englischen Könige die Geschichte bezeichnet, bekundet den Erfolg seines Unternehmens. Ein einziger, jammervoller Tag entschied für die Verschlagenheit und Gewandtheit der nordfranzösischen Ritter gegen die ehrliche Tapferkeit des volksthümlichen Kriegsheers der Angelsachsen.

Noch ist in Deutschland das Geschlecht nicht ausgestorben, welches im Anfange unsers Jahrhunderts das Elend der Fremdherrschaft gesehen, und wenn der Mund der Väter schon geschlossen, so lebt wenigstens im Gedächtniß der Söhne die Erzählung fort. Aber wie wäre, was damals unser Vaterland erduldet, in Vergleich zu stellen mit dem, was durch die Normannen über die Angelsachsen gekommen! Ihnen leuchtete der Tag des Siegs und der Befreiung nicht wieder. In fruchtlosen Aufständen erschöpften sie ihre Kraft. Als sie schon länger denn achtzig Jahre die Knechtschaft getragen, kam ihnen in ihrer Verzweiflung der Gedanke, alle Normannen auf einmal umzubringen, wie ihre Vorfahren ja einst auf ihrer Insel alle Dänen an einem Tage ermordet hatten. Noch 1649, in den

rohen Aufwallungen der Revolution, glaubte man in den untern Schichten des Volks den ganzen Besitzstand anfechten zu können, weil er ja nur das Werk der Gewaltthaten der Normannen sei, welche die Sachsen zu Sclaven gemacht. „Will sich Jemand“, sagt Thierry, „eine richtige Vorstellung von“ „dem eroberten England machen, so muß er sich nicht bloß vorstellen einen“ „Wechsel eines politischen Systems, nicht bloß den Triumph eines Thron-“ „bewerbers über einen andren Bewerber, sondern das Hineinzwängen eines“ „Volks in den Busen eines andern Volks, das gewaltsame Hinstellen einer“ „Gesellschaft über eine andre Gesellschaft, die sie zerstört hat, und deren“ „umhergestreute Fragmente sie nur als bewegliches Eigenthum oder, so zu“ „sagen, als Bekleidung des Bodens behielt.“ Die letzten Worte sind ohne Zweifel eine Uebertreibung; das aber hat seine volle Richtigkeit, daß eine so tief greifende und so gewaltige Verändrung eintrat, wie man sie sich jetzt gar nicht mehr mit einer Erobrung verbunden denkt. Was den Angelsachsen in tiefster Seele zuwider war, das normannisch-französische Element, wurde nun schrankenloser Herr ihrer Kirche und ihres Staats. Im Bunde mit dem neu aufkommenden hierarchischen System Hildebrand's hatte Wilhelm seine Gewaltthat vollbracht, und schonungslos wurden die Großwürdenträger der englischen Kirche aus ihren Stellungen entfernt, und die meisten Bisthümer und Abteien Normannen in die Hände gegeben. In England hatte sich bis dahin Allodialfreiheit behauptet; jetzt kam von Frankreich den Angelsachsen der Lehnskriegsstaat, wie einst den Sachsen im nördlichen Germanien, aber nicht als noch in der Bildung begriffnes und deßhalb fügsames Institut, sondern in äußerster Schärfe und Schroffheit vollendet. Und in äußerster Schroffheit, ohne jegliche Rücksicht ward er durchgeführt, und Alles durch die herrische, straff angezogene Kette der scharf ausgeprägten feudalen Ordnung an das gewaltige Lehnshaupt, den König, geknüpft. Und doch ist noch das Schlimmste zurück. Denn das ist die sociale Revolution, welche Thierry durch jene schneidenden Worte andeutet. Nicht genug, daß der Erobrer das Staatsgut an sich nahm: alle, welche die Waffen gegen ihn getragen, erklärte er ihres Eigenthums verlustig, und da den Besiegten ihr Loos unerträglich schien, so blieben Aufstände nicht aus, die neue Aechtungen und Gütereinziehung zur Folge hatten. Es ist zu viel gesagt, daß alles Besitzthum der Sachsen an die Normannen gekommen sei: ein großer Theil der sächsischen Thane (der einfachen Gutsbesitzer) hatte, soviel wenigstens die Sieger ermittelten, sich nicht am Kampfe betheiligt; man ließ ihnen, was sie hatten, und reihte sie als Untervasallen der normannischen Großen in die neue Ordnung ein. Es wird behauptet, daß die Hälfte der Untervasallen angelsächsische Namen gehabt. Aber es begreift sich leicht, daß die so zu Gnade angenommnen die minder bedeu-

tenden Thane gewesen; die gewichtigere Hälfte, dann alle Großthane (Inhaber großer Herrschaften und bewaffneter Gefolgschaften), und vor Allen das Königshaus selbst sahen sich ihres ganzen Besitzes beraubt. Und mit den Gütern gingen natürlich auch die Hintersaßen, die einst freien Bauern und die kleinen Ansiedler, mochten sie auch Scholle und Haus behalten — was übrigens keineswegs überall der Fall war, da eine Menge Höfe mit normannischen Dienstleuten besetzt wurde — an die Sieger über. Wie sehr hatte sich selbst die Lage derjenigen Gutsleute, deren sächsische Gutsherrn geblieben, geändert! Denn sie selbst, die Bauern und Siedler, mit ihren Abgaben, Schutzgeldern und Diensten wurden dem Herrn, bei Bestimmung des Umfangs seiner Lehnspflicht nach dem Ertragswerth seines Besitzes, als den Fruchtertrag vermehrende „Bekleidung des Bodens" angerechnet, und von dem schweren Druck der Lehnspflicht suchte sich der Herr nun wieder an seinen Leuten zu erholen. Mochten diese sich noch glücklich preisen, wenn ihnen nicht ihre Hütten über dem Kopfe angezündet, und sie nackt und bloß in die Fremde getrieben wurden. Denn dergleichen kümmerte den wilden Erobrer nicht. Obgleich England damals noch reich an großen Waldungen war, so ließ Wilhelm doch in einem Bezirke von sechzig Kirchspielen an der Küste bei Winchester alle Kirchen und Dörfer niederbrennen, um für das ungeheure Jagdrevier Raum zu erhalten, welches er dort angelegt hat. Und wehe dem, welcher sich an seinem Wilde vergriff! Wer eines seiner Rehe, deren es ganze Schaaren gab, erlegte, dem ließ er ohne Gnade die Augen ausbrennen, damit er nicht wieder auf Rehe zielen könne. Viele Städte waren zum großen Theil in Trümmerhaufen verwandelt, weniger in Folge der Gewaltsamkeiten bei ihrer Erobrung, als weil man Burgen anlegte, um sich zu behaupten, und zu diesem Zwecke nicht nur die Häuser, auf deren Stelle die Burg stehen sollte, niederriß, sondern auch die andern, welche man als Material beim Burgbau verwenden wollte. Man begreift, daß nach einem so furchtbaren Schlage und unter einem solchen Regierungssystem für die englischen Städte auf lange Zeit nicht an eine Selbstregierung zu denken war, an welche sich die Standschaft der Städte in einem Staatsmänner- oder Oberhause hätte knüpfen können — auch nicht an eine Selbstregierung in viel bescheidneren Gränzen, als den deutschen Städten bei der sinkenden Macht ihrer Reichsgewalt gesteckt wurden. Das politische Unvermögen der englischen Städte in der Zeit der Bildung des englischen Oberhauses, und nicht ihre angebliche große Zufriedenheit mit der Grafschaftsregierung, unter der sie mit wenigen Ausnahmen standen *), ist der Grund, weßhalb sie sich damals nicht zu selbständigen

---

*) Die Zufriedenheit mit der Grafschaftsregierung gehört einer viel spätern Epoche an.

Gemeindegewalten entwickelt, und die Standschaft im Oberhause nicht erreicht haben. Wurden doch auch die Städte, wie die Dörfer und Höfe, von dem Erobrer Vasallen zum Besitz überwiesen, und diesen die Einnahmen, welche sie aus den Städten bezogen, als lehnbare Grundrente angesetzt, wonach sich die Zahl der Bewaffneten, die sie zu stellen hatten, berechnete.

Als die Normannen 912 in der Normandie sich dauernd niederließen, richteten sie sich dort nach Art der Militär-Kolonien jener Zeiten, der Markgrafschaften (deren wir schon bei Besprechung der Entstehung der deutschen Herzogthümer gedacht) ein. Anderthalb Jahrhunderte hatten sie die straffe Kriegsordnung einer Militärprovinz weiter ausgebildet, als England ihnen zur Beute fiel. Es versteht sich, daß die Verfassung einer Militärprovinz auf die neue Erwerbung überging: man wird sich das England nach der Erobrung am richtigsten als einen großen, kriegsrechtlich geordneten Militärbezirk vorstellen. Diese Art von Verfassung ergab sich nicht nur aus den Einrichtungen der Normandie; sie war — in der einen oder andern Form — für den Sieger, einer tief aufgeregten, zur Verzweiflung getriebenen, an Zahl weit überlegenen Bevölkrung gegenüber, unabweisbare Nothwendigkeit. Es ist der Fluch der Erobrung, daß sie fort und fort zu Gewaltthat und Grausamkeit zwingt. Der militärische Gesichtspunkt war der dominirende, der allein maßgebende für die neuen Staatseinrichtungen Englands. Die Kriegsmacht war nicht dazu da, Land und Volk zu schützen und zu erhalten, sondern Land und Volk sollten nur das Mittel sein, die Kriegsmacht zu erhalten. Das Ganze wurde in 60,215 Ritterlehne getheilt: ein Land, welches damals etwa zwei Millionen Einwohner hatte, mußte also mehr als 60,000 Schwerbewaffnete — und zwar zu Pferde und manche in wie kostspieliger Rüstung! — stellen. Wie in allen Ländern mit hoch gespanntem Militärsystem, ging den militärischen Einrichtungen eine aussaugende Finanzpolitik zur Seite. Selbst die Strafgewalt wurde als ergiebige Finanzquelle benutzt: eine Menge Vergehen gegen die Autorität des Zwingherrn und gegen die öffentliche Ordnung, so wie sie der Zwingherr verstand, wurde mit den schwersten Geldbußen gesühnt, und Geistliche und Weltliche, Hohe und Niedre, Einzelne und Gemeinschaften, ja ganze Bezirke und Grafschaften mußten büßend zahlen. Was wäre von Polizei und Gericht noch weiter zu sagen, als daß sie von Dienern des Militärherrn gehandhabt wurden! Es war der Militärstaat von Oben, nach Art des Militärwesens jener Zeit, in vollster, schärffster Ausprägung.

Herzog Wilhelm hatte sich bei seiner Unternehmung gegen England darauf berufen, daß er der legitime König des Landes sei. Zwar war er nur ein unehelicher Sohn des Herzogs Robert von einem Lohgärbermädchen;

allein er behauptete, der am 5. Jan. 1066 kinderlos verstorbene König von England, Eduard der Bekenner, habe ihn in einem Testamente zum Erben eingesetzt; es sei ihm also Unrecht geschehn, indem die Engländer nach Eduards Tode den mächtigsten unter ihren Großen, Harald, welcher bei Eduards Lebzeiten königlicher Hofmeister und Regent von Wessex, Sussex, Kent und Essex und mächtiger als der König selbst gewesen war, zum Herrscher ausgerufen, zumal Harald selbst seinen, Wilhelms, Ansprüchen vordem zugestimmt habe. Auf diesen angeblichen Rechtsgrund hin waren die Normannen ihrem Herzog nach England gefolgt: nicht das Volk der Normannen, sondern der Herzog persönlich hatte England erworben, wie denn dieser im Kampfe nicht nur seine Normannen, sondern eine Menge Bundesgenossen und Lohntruppen zur Seite gehabt; das Unternehmen hatte überhaupt nur unter einer, für Wilhelm so überaus günstigen, politischen Konjunktur in Mitteleuropa glücken können. Weder die Engländer, welche er für ihren Abfall von ihm, ihrem legitimen Könige, wenn auch des Gärbermädchens unehelichem Sohn, gewaltsam niedergeworfen, noch die Normannen der Normandie konnten ihm in die Regierung von England einsprechen: nur dadurch erklärt sich die volle Unumschränktheit seines rücksichtslosen Machtgebots. Aber auch die Mächtigsten der Erde sind, wie von einer unsichtbaren, geheimnißvollen Fessel, durch die Anschauungen der Menschen, unter und mit denen sie handeln, gebunden. Es zeigte sich das bei der Neugestaltung Englands sofort in einer Weise, die später für das Schicksal des Königthums und für die Verfassung des Landes von entscheidender Bedeutung geworden ist. Auf dem Festlande war die Erblichkeit der Lehen um jene Zeit schon entschieden; in der Normandie zumal war sie längst in Geltung. Es war nicht möglich, den Genossen der Erobrung die Erblichkeit der Lehen, die ihnen als Lohn zufielen, zu versagen: dies hätte die Krone gekostet. So wurden die Güter denn erblich verliehen, und — was der militärisch-politische Gesichtspunkt erforderte — untheilbar zugleich: so untheilbar und nach dem Rechte der Erstgeburt erblich wie die Krone des Königs selbst. Stellte sich damit schon für eine fernere Zukunft eine selbständige aristokratische Macht dem Königthum gegenüber in Aussicht, so sorgte Wilhelm wenigstens möglichst dafür, daß seine Finanzen darunter nicht litten. Denn nach den Einrichtungen, die er traf, waren bei jedem Wechsel des Lehnsbesitzers schwere Gebühren zu zahlen. War der Erbe minderjährig, so war der König Vormund, ließ aus dem Ertrage der Güter das Nothwendigste für die Unerhaltung des Mündels verabfolgen, und behielt das Uebrige für sich. Zu Abweichungen von der Lehnsordnung wurde nur für große Summen der Consens ertheilt; für große Summen war denn aber auch Vieles zu haben. In gewissen Fällen, z. B. wenn

die älteste Tochter des Königs heirathete, mußten besondre Beisteuern gegeben werden. In den zahlreichen Fällen der Verwirkung wegen Felonie fiel das Gut an den Lehnsherrn zurück; auch beschränkte sich die Vererbung auf lehnsfähige Descendenz des Erblassers; in Ermanglung solcher fiel es gleichfalls wieder an den Herrn. Kam ein Lehen nach Abgang des Mannsstamms an eine Tochter, so bestimmte der König den kriegstüchtigen Gesellen, welchen diese heirathen mußte.

Gehen wir auf die Vertheilung der Lehen einen Augenblick näher ein. Von den 60,215 Ritterlehen, in welche man das Land zerlegt hatte, waren nach der gewöhnlichen Annahme 1,422 des Königs besondres Gut, 28,115 den Bischöfen und Aebten, überhaupt der Kirche, und mehr als 30,000 weltlichen Lehnsträgern verliehen. Unter den Vasallen unterschied man die vom Könige unmittelbar beliehenen, die Kronvasallen, von denen, welche wieder von den Kronvasallen belehnt waren, den Aftervasallen. Aber nicht alle Kronvasallen hatten Aftervasallen. Man unterschied vielmehr weiter die kleinen Kronvasallen, deren jeder nur ein einziges, oder doch jedenfalls nur einige wenige Ritterlehen hatte, von den großen Kronvasallen, welche mit größern Gütermassen — förmlichen Herrschaften — ausgestattet waren, von denen ein Theil, jenem besondren Königsgut ähnlich, ihr besondres Gut bildete, wogegen das andre an Untervasallen geliehen war, in denen sie nun eine — größre oder kleinre — Heeresabtheilung hinter sich hatten. Personen, welche dem Erobrer zu seiner Unternehmung ganze Abtheilungen zugeführt, oder sich schon vorher in leitenden Stellungen befunden hatten, ebenso die Brüder des Königs, welche ihm mit so großer Tapferkeit zur Seite gestanden, konnten nicht wohl anders als mit solchen Herrschaften belohnt werden, und ein Heerwesen, welches durch erbliche Güterverleihung seinen Sold zahlte, wies von selbst auf massenhafte Güterverleihung zur Afterbelehnung hin. Die Angaben des, noch im Original vorhandenen, großen Land- und Zinsbuchs, welches Wilhelm anlegen ließ, des sog. Gerichtstagsbuchs von 1086, legt man so aus, daß der größte weltliche Kronvasall 793, der zweite und dritte 442 und 439, der vierte 298, und so die folgenden großen Kronvasallen hinab bis zu 33 Ritterlehen nebst Zubehör erhalten haben *). In gleicher Stellung und mit einem Besitz von ähnlichem Umfang wie der der weltlichen Großen erscheinen die hohen Würdenträger der Kirche, wenigstens die meisten Bischöfe und eine Anzahl Aebte; der Kirche sind ihre Besitzungen gelassen und wohl noch vergrößert, allein gleichfalls als Ritterlehen in die Ordnung des Kriegsstaats eingereiht; die hohen Geistlichen ziehen nicht selbst gewaffnet in's Feld, aber sie stellen ihre Unter-

*) Die Besitzungen in der Grafschaft Chester sind dabei nicht mitgerechnet.

vasallen zum Heerdienst. Die ganze Weise des Lehnsbesitzes, vornehmlich auf der weltlichen Seite, macht den Eindruck, wie wenn ein siegendes Heer jener Zeit in seiner militärischen Ordnung in den Besitz des dieser Ordnung entsprechend in Kriegslehen abgetheilten Landes eingetreten sei. Wir kennen die Zahl der weltlichen großen Kronvasallen nicht genau, und es ist hier wohl überhaupt das Bekenntniß am Orte, daß in der Geschichte des englischen Staatsrechts noch Vieles keineswegs vollständig aufgeklärt ist. Gneist, in seinen Werken über England, spricht von etwa zwanzig bis vierzig solcher Meistbelehnten. Ich möchte nicht einmal auf jene Angaben über die Zahl der Ritterlehen der großen Kronvasallen, welche man aus dem Gerichtstagsbuch zusammenrechnet, zu großes Gewicht legen. Die Gesammtzahl der Kron- und der Untervasallen wird zu nicht voll 8,500 angenommen. Auf diese kamen also die 60,215 Ritterlehen, in welche man das Land aufgetheilt hatte, mit alleiniger Ausnahme der für den König als dessen besondres Gut ausgeschiedenen 1,422 Lehen, mithin immer noch gegen 59,000. Nimmt man die Zahl der kleinen Kronvasallen, welche nur mit einzelnen Ritterlehen ausgestattet waren und schon deßhalb keine Untervasallenschaften haben konnten, mit Gneist zu etwa (höchstens) 400 an, so können für diese doch nur einige tausend Ritterlehen abgesetzt werden. Es würden für die großen (weltlichen und kirchlichen) Kronvasallen also immer noch 55,000 Ritterlehen und darüber bleiben, welche diese zum (kleinern) Theil als ihr besondres Gut, zum (bei weitem größern) Theil nur als Lehnsherrn der von ihnen damit beliehenen Untervasallen besaßen. Die Zahl der Untervasallen giebt Gneist zu 7871 an. Jene Angaben des Gerichtstagsbuchs über die Zahl der Ritterlehen der großen Kronvasallen können demnach wenigstens bei einem Theil der großen Kronvasallen nur das diesen zugefallne besondre Gut, nicht besondres Gut und Aftervasallengut zugleich bedeuten. An statistische Aufzeichnungen des elften Jahrhunderts darf man nicht mit denselben Erwartungen hinantreten wie an amtliche Nachweisungen der Gegenwart. Das Gerichtstagsbuch war zudem nicht von einer einzigen Behörde abgefaßt, sondern von den verschiednen Gerichten des Landes zusammengestellt, und es erklärt sich leicht, wenn Gerichte Güter in ihrem Bezirk nur nach dem besitzenden Vasallen, nicht nach dem Lehnsherrn bezeichnet haben. Man thut, glaube ich, bei den meisten jener Zahlen einer um acht Jahrhunderte zurückliegenden Vergangenheit gut, nicht die Miene unumstößlicher Gewißheit anzunehmen, sondern sie nur zu einem ungefähren Bilde des damaligen Staatszustandes Englands benutzen zu wollen.

Daß der König die Masse der kleinen Vasallen — der einfachen Ritter, wenn wir so sagen wollen — nicht in unmittelbare Beziehung zu

sich stellte, sondern sie als Untervasallen seiner Großen in seine militärische Landesordnung einfügte, bedarf keiner besondren Erklärung. Es kann der Fürst wie der Feldherr nicht alles unmittelbar ordnen; er muß sich der Mittelspersonen bedienen. Ueberdies wies das Verhältniß der Unterführer und Mannen in dem erobernden Heere auf diesen Weg. Eher könnte man fragen, wie es zu deuten, daß der König jene 3—400 kleine Kronvasallen, die nach Maßgabe ihres Besitzthums doch auch nichts weiter als einfache Ritter waren, in ein unmittelbares Verhältniß zu sich gestellt. Das deutsche Reich führt uns in seiner spätern Epoche eine Menge reichsunmittelbarer Ritter oder Reichsritter vor; in dem England der Normannen könnte man freilich nicht von reichsunmittelbaren, wohl aber von königsunmittelbaren Rittern oder Königsrittern sprechen. Indeß haben die einen mit den andern in der That nichts gemein: Entstehungsgrund und Wirkungen des Verhältnisses sind ganz verschieden. Die deutschen Reichsritter verdanken ihre hervorragende Stellung der Sprengung der Herzogthümer und dem Verschwinden starker Mittelgewalten in einem bedeutenden Theile des Reichs; einer Menge Ritter wurde es dadurch möglich, sich nun durch Einigungen unter sich aller fürstlichen Hoheit zu erwehren, und auf ihren Rittergütern sich selbst als Hoheit hinzustellen, unmittelbar unter Kaiser und Reich. Diese Größen waren Trümmerstücke aus einem gewaltigen Schiffbruch. Die englischen Königsritter dagegen waren Bausteine eines von mächtiger Fürstenhand aufgeführten Neubaus. Was hatten sie darin zu bedeuten? Gneist weist ihnen die niedren Hofämter zu, wie die des Unterkämmerers, der vier Köche, des Zimmermanns, des Bogenspanners, des Försters, des Falconier, des Steward, des Porter. Wir dürfen nicht zu gering davon denken. Im vorigen Abschnitt haben wir gesehen, welche hervorragende Stellung die obersten Hofämter im fränkischen Reiche einnahmen, und daß nachher in Deutschland die ersten Fürsten des Reichs Inhaber derselben waren. Es kann daher nicht befremden, wenn wir in England die niedren Hofämter in den Händen der angesehensten Ritter des Landes finden. Bei den Aemtern der Köche, des Försters u. s. w. hat man ja an Personen zu denken, welche dem Unterpersonal in den einzelnen Zweigen des niedern Hofdienstes vorgesetzt sind, und hier anordnend, leitend und beaufsichtigend eingreifen, vielleicht auch noch Geschäfte, die damit in nährer oder entfernter Verbindung stehn, besorgen. Diese Posten gaben natürlich nur dem kleinsten Theil der königsunmittelbaren Ritter einen Wirkungskreis. Ein größrer Theil wird zum militärischen Schutze des Königs und der königlichen Familie, sei es im Palast, oder auf Reisen oder im Kriege, haben dienen sollen; man könnte diesen des Königs persönliche Garde nennen. Die Dienste eines Ehrengefolges, das denn auch wohl erlauchte Gäste des Königs be-

gleitet, würden sich hieran schließen. In solchen militärischen Stellungen in unmittelbarer Nähe des Fürsten findet man auch am Hofe Karls des Großen und andrer Herrscher eine Anzahl Männer von Stande. Aber auch da, wo große Besitzungen des Königs lagen, wird man einzelne königsunmittelbare Ritter, vom Könige mit besondren Geschäften betraut, und wenigstens dann, wenn der König auf den Besitzungen sich aufhielt, zu besondren Diensten verpflichtet, suchen dürfen. Welche Menge dem Ritterstande angehörender Ministerialen hatten in Deutschland das Reichsoberhaupt und die bedeutendsten Fürsten, und in wie manchen Zweigen des Dienstes waren sie thätig! England hatte nicht die in der deutschen Ministerialität gegebene Form des Dienstes; aber hier wie da machte sich das sachliche Erforderniß einer Anzahl Männer geltend, welche dem Könige, nicht — wenigstens nicht unmittelbar und vornehmlich — in der Ausübung seines Regierungsberufs, sondern in seinen persönlichen Bedürfnissen und zur Nutzbarmachung seines Besitzthums zu Willen wären. Was dem Kreise der Personen, welche sich in solchen dienstlichen Stellungen befinden, besondres Gewicht verleiht, ist, daß ihre nahen Beziehungen zu der Person oder dem Besitz des Fürsten gewöhnlich einer Anzahl von ihnen Gelegenheit geben, sich dem Fürsten bemerklich zu machen und dessen Gunst und Vertrauen in vorzüglich hohem Grade zu erwerben, was unter einem starken Königthum dann weiter zu einflußreichen politischen Aemtern führt. So findet man denn auch im Laufe der Zeit viele königsunmittelbare Ritter in den höchsten Staatsämtern Englands, als Grafschaftsvorstände, als Mitglieder des Schatzamts (der ursprünglichen, höchsten Reichsbehörde — der Hof- und Domänen-Kammer) und als Reichsrichter, den großen Kronvasallen hier gleichstehend. So werden zu dem Gericht des Königs nicht nur große Kronvasallen als Urtheiler zugezogen, sondern auch Königsritter, und letztre thun auch über große Kronvasallen mit ihren Ausspruch. Man kann nicht sagen, daß die Geschichte die königsunmittelbaren Ritter als niedern Standes im Vergleich zu den Inhabern großer Herrschaften, den großen Kronvasallen einführt. Der Erobrer, welcher mit gewaltiger Hand eine neue Ordnung der Dinge schuf, hatte keinen Grund, zwischen seinen Königsrittern und den Lehnsgroßen Standesunterschiede aufzurichten, obgleich nach dem Umfange ihres Besitzthums die Königsritter nur den Rittern der großen Kronvasallen, den Untervasallen an die Seite zu setzen waren. Es lag im Gegentheil im Interesse des Staatsoberhaupts, bei der Verleihung der höchsten Aemter nicht auf die großen Vasallen beschränkt zu sein.

Die politische Eintheilung Englands wurde durch die Normannen nicht verändert. Die vierzig Grafschaften, in welche sich das Land schon seit langer Zeit abtheilte, blieben bestehen. Durch die zwölf Grafschaften des

1283 hinzugekommnen Fürstenthums Wales ist die Zahl derselben auf zweiundfunfzig gestiegen. Es sind, wenn wir von der in neuren Zeiten durch Einfügung von Enclaven bewirkten Abrundung absehen, die heutigen. Schon der Name Grafschaft weis't auf den altgermanischen großen oder vollen Gerichtsbezirk, in welchem einst die Volksgemeinde der freien Gaugenossen, dann, als der Gau sich in ein größres Gemeinwesen unter einem fürstlichen Haupte hatte einfügen müssen, der von dem Fürsten gesetzte Graf an der Spitze der urtheilenden Gemeindegenossen über die höchsten Güter der Person und des Besitzes Gericht gehalten, und den innren Frieden gewahrt. Wir erinnern uns dabei, daß damals die gerichtliche Thätigkeit so sehr im Vordergrunde aller öffentlichen Geschäfte friedlicher Art stand, daß die Gerichtsversammlung das eigentliche oder doch wenigstens hauptsächliche Organ der der friedlichen Ordnung dienenden Staatsthätigkeit in dem Bezirke war. Nach den Einrichtungen des fränkischen und der ersten Zeiten des deutschen Reichs verglichen wir die Grafschaft dem heutigen Kreise, wenn man damit die Grundstufe in der politischen Ordnung eines großen Staatswesens bezeichnen will, über der dann als Mittelstufe die Provinz steht. Es hatte aber die altgermanische Grafschaft ihre Unterbezirke, in vielen Gegenden, im Anschluß an die militärische Ordnung, Centen genannt, mit einem Unterrichter, dem Centenar, für die minder wichtigen Sachen an der Spitze. Von dem Gesagten läßt sich auch bei den englischen Grafschaften ausgehen. Allein zwischen ihnen und der Reichsgewalt steht nicht die Mittelstufe der Provinz, sondern die Reichsgewalt steht unmittelbar über den Grafschaften. Zu den Zeiten der normannischen Erobrung hatte die Grafschaft im Durchschnitt etwa 50,000 Seelen, der Unterbezirk der Grafschaft, die Cent (hundred *), mit dem Centenar — hundredor — an der Spitze), im Durchschnitt ungefähr 2,800 Seelen. Es hätte das als Seelenzahl eines heutigen Kreises und seiner Unterbezirke nichts Auffallendes. Dagegen hatten die vierzig englischen Grafschaften damals wie jetzt durchschnittlich einen Umfang von beinahe 60 (deutschen) Q.-Meilen, was über das richtige Maß eines Kreises als Unterstufe eines großen politischen Organismus weit hinausgeht. Und die ungeheure Zunahme der Bevölkrung in England hat nun auch die durchschnittliche Seelenzahl der Grafschaft weit über das Maß des Kreises hinausgerückt. Denn diese ist jetzt (Wales nicht mitgerechnet) 500,000, die Seelenzahl des Unterbezirks der Grafschaft durchschnittlich über 28,000. In Wales kommen auf die Grafschaft durchschnittlich freilich noch nicht 100,000 Einwohner (bei einem Flächenraum von 29 Q.-Meilen). Nimmt man die 52 Grafschaften zu-

*) Die jetzige Bezeichnung ist division.

sammen, so beträgt die Seelenzahl einer jeden im Durchschnitt gut 400,000. Es steht das nicht gar sehr hinter der Durchschnittszahl der Bevölkrung eines französischen Departement zurück. Es wurde von der preußischen Regierung ursprünglich beabsichtigt, Schleswig-Holstein in zwei Regierungsbezirke zu theilen. Bei der Verhandlung darüber im preußischen Abgeordnetenhause hob der Regierungs-Kommissär hervor, für die Regierungen, als die Mittelbehörden über den Kreisen, habe sich eine Volksmenge von einer Million als zu groß erwiesen; in so großen Bezirken sei die Regierung ihrer Aufgabe nicht gewachsen; das Richtige seien Regierungsbezirke von einer halben Million Seelen. Dies ist vollkommen wahr, wenn man sich auf den bureaukratischen Standpunkt stellt, und die französischen Zustände zum Muster nimmt: das französische Departement ist dann das Ideal für die Mittelstufe. Der Bureaukratie ist das Volk und das Leben des Volks fremd; ihr Blick reicht daher nicht weit, und das Vielregieren überhäuft sie dazu mit einer solchen Masse von Geschäften, daß ihr schon der Bezirk eines französischen Departement für die Mittelstufe zu viel zu werden droht. Ganz anders stellt sich die Sache vom Standpunkt der Selbstregierung des Volks. Da fällt die Masse der Geschäfte der dem Volke nächsten Stufe, den Kreis- und den Stadtregierungen zu, und für die Mittelstufe sind Gebiete mit zwei Millionen Seelen, wenn die räumliche Ausdehnung und die geographische Vertheilung des Gebiets keine Schwierigkeiten macht, nicht zu viel. In einem auf Selbstregierung des Volks gegründeten deutschen Reiche würde z. B. das Königreich Sachsen für die Mittelstufe einer Reichslandschaft keineswegs zu groß sein, obgleich die Bevölkrung desselben weit über zwei Millionen hinausgeht. Der Eintheilung Englands in Grafschaften liegt indeß nicht die Absicht, angemessene Provinzial- oder Kreisbezirke für die Regierung des Reichs zu schaffen, zu Grunde; sie ist vielmehr, wie schon angedeutet, eine altgeschichtliche Bildung, in welcher sich die spätern Zeiten mit ihren Formen und Bedürfnissen nach englischer Weise zurechtgefunden haben — ohne modernen rationellen Zusammenhang. Daher denn auch die wunderbare Verschiedenheit in Größe und Seelenzahl der einzelnen Grafschaften. Die kleinste, Rutland, hat nur 7 Q.-Meilen, auf denen einige zwanzig tausend Menschen wohnen; sie steht in ihrer Bevölkrung also hinter dem Durchschnitt eines Grafschaftsunterbezirks zurück. Die größte, York, hat dagegen auf 270 Q.-Meilen über 1,800,000 Menschen. Und wenn man auch von dieser absehen will, weil sie sich wieder in drei größre Bezirke mit einer gewissen Selbständigkeit, die denn wieder ihre Unterbezirke haben, abtheilt, so findet man doch noch einige andre Grafschaften, deren jede mehr als eine Millionen Einwohner hat. Mehre Grafschaften entsprechen den alten angelsächsischen Königreichen, und haben noch deren Namen

bewahrt. Man kann nach Maßgabe der Größe und Bevölkrungszahl nicht so allgemein hin sagen: „die englischen Grafschaften sind Provinzen", oder: „sie sind Kreise". Nach den Durchschnittszahlen würde man sich dahin aussprechen, sie ständen zwischen Provinzen und Kreisen eines richtig abgetheilten Großstaats mit Selbstregierung des Volks in der Mitte. Aber nach den Befugnissen und dem Geschäftskreise der Grafschaftsgewalten entsprechen die englischen Grafschaften mit ihren Unterbezirken Provinzen und Kreisen zugleich. So werden sie später, bei unsren weitren Untersuchungen in Betracht zu ziehen sein. Daß dies mit unsrer Aufgabe, die richtigen Bestandtheile eines Staatsmännerhauses zu finden, im engsten Zusammenhange steht, ergiebt sich von selbst.

Es kann nicht auffallen, daß Wilhelm der Erobrer die alten Grafschaften bestehen ließ. Hier hatte keine Volkswandrung Statt gefunden: die Masse des Normannenvolks war in der Normandie geblieben; nur die Minderheit — diese allerdings der Kern ihrer Kriegsmannen — war mit den Bundesgenossen ihres Herzogs gegen England ausgezogen. Von den aus der Gütermasse der Besiegten reich ausgestatteten Siegern gehörten jedenfalls die größren normannischen Herrn keineswegs England allein an; sie hatten auch in der Normandie ihre Besitzungen, und das war ihr Stammland; Wilhelm selbst ging nach der Erobrung in sein Herzogthum zurück, und war später mehr hier zu finden als in seinem Königreiche. Sodann war es, nachdem England militärisch gesichert und die eingezogenen Güter an die Getreuen vertheilt waren, gar nicht die Absicht Wilhelms, und konnte es gar nicht dessen Absicht sein, in den Angelegenheiten des Friedens das Land zu normannisiren. Hatte er doch, wie wir gesehen, die neue Erwerbung als seine persönliche, und nicht als eine dem normannischen Gemeinwesen zugefallne, ausgegeben und angesehen. Als legitimer Nachfolger der englischen Könige wollte er gelten. Es wird ihm Ernst gewesen sein mit der Verheißung, daß die Gesetze Eduards des Bekenners (unter welchem Ausdruck man die Gesammtheit der alten Rechtsgewohnheiten begriff), also die bürgerliche Gesetzgebung des Landes in Geltung bleiben solle. Es folgte das aus dem Standpunkte, den er eingenommen, und war die richtige Politik den Besiegten gegenüber. Ueberhaupt war es die Weise des Mittelalters, jeden nach seinem Volksrechte leben zu lassen; die in England ansässig gewordenen Normannen wurden also nach ihrem normannischen Rechte, die Eingebornen nach dem alten einheimischen Rechte beurtheilt. Die heutige Gleichmacherei und Einmischung mancher Regierungen in alle möglichen Dinge, auch des untern Volkslebens, war jenen Zeiten fremd; die Staatsorganisation war darauf gar nicht berechnet. Der neue Herrscher ließ nicht nur die alten Grafschaften sondern auch deren hergebrachte Gerichtsverfassung

unangetastet. Es war ihm genug, an die Spitze einer jeden derselben einen ergebenen normannischen Herrn mit großer Amtsgewalt zu stellen, und sie durch diesen regieren zu lassen. Kamen für unsern Gegenstand zunächst die erblichen Kriegsobersten des neuen Lehnswesens mit ihren Herrschaften und dem Gefolge ihrer Ritter oder Untervasallen, dann weiter die königsunmittelbaren Ritter in Betracht, so machen die Grafschaftsvorstände die dritte Reihe aus, bei der wir zu verweilen haben.

Sie wurden nur auf ein Jahr ernannt. Karl der Große beauftragte die Kommissäre für die Regierung der Provinzen des fränkischen Reichs gleichfalls nur auf ein Jahr; er wollte die Zügel der höhren Regierung nicht auf längre Zeit aus der Hand geben, und keine selbstherrliche Gewalten entstehen lassen. Aber diese einjährigen Kommissäre wurden aus den lebenslänglichen Kreisvorständen, den Grafen, genommen; ihr vorübergehender Auftrag wurde also von einer bleibenden politischen Stellung getragen. Die normannischen Grafschaftsvorstände in England dagegen hatten für ihr bald abgelaufenes Amt kein solches bleibendes Fundament in dem Regierungs-Organismus, und konnten es nicht haben, weil sie die untre Stufe der Regierungs-Hierarchie einnahmen: die ganz subalterne Hundertschaft kam hiebei nicht in Frage. Und selbst in dem kurzen Zeitraum eines Jahrs sind sie des Amts nicht sicher: der König hat sich in dem neuen Staatswesen in so absoluter Gewalt hingestellt, daß er die Grafschaftsvorstände jederzeit suspendiren kann, ja, ohne weitre Rechtsform, einzeln oder in Masse absetzt, welches letztre z. B. 1170 und wiederholt später geschah. Man wird immer an das Land der Erobrung, das unter dem Gesetz des Erobrers steht, erinnert. Unter diesen Umständen hat es nichts Auffallendes, daß der normannische Grafschaftsvorstand nicht, wie früher der sächsische earl, den Titel Graf (comes) führt*), sondern nur Stellvertreter des Grafen, Vicegraf (vicecomes) genannt wird, gleich als sei das regierende Haupt der Grafschaft der König selbst. In frühren Zeiten hatte die Grafschaft (shire) einen Vogt (gerefa) als Gehülfen und selbst Vertreter des earl oder ealdorman gehabt, und ihn einfach Grafschafts-

*) Der Titel Graf (earl), welchen unter Wilhelm und spätern Königen einige große Kronvasallen führen, bezeichnet keine Amtsgewalt, sondern ist nur Titel, und zwar die einzige Titulatur dieser Art bis zu Eduard III. Gneist nimmt an, Wilhelm habe einigen der ehemaligen sächsischen Großbeamten die Fortführung des Titels earl gestattet, und einige Kronvasallen, die schon in der Normandie Grafen gewesen, sowie einige wenige andre zu earls kreirt. Denjenigen der so Ausgezeichneten, welche nach einer der englischen Grafschaften den Namen geführt, sei gewöhnlich der dritte Theil der Jahrespacht des Verwesers der Grafschaft beigelegt »for the better support of the dignity of an earl.«

vogt (shirgerefa) genannt. Die Masse des sächsischen Volks in der Grafschaft nannte in gewohnter Weise ihren neuen normannischen Vicegrafen auch shirgerefa, und die Benennung des Volks hat schließlich den normannischen Ausdruck verdrängt, und sich in dem heutigen sheriff behauptet. Ich werde den normannischen vicecomes Grafschaftsverweser nennen.

So kurz die Dauer des Amts des Grafschaftsverwesers war, und so unsicher sie sein mochte, so war er doch stark als Vertreter dessen, der ihm das Amt gegeben: er war der Arm des Königs in der Regierung der Grafschaft. Er hatte Gericht, Polizei und Verwaltung zugleich. In erster Beziehung macht er periodisch seine Rundreise durch die Grafschaft, und hält in den Unterbezirken, den hundreds, die üblichen Gerichte ab; die freien Grundbesitzer der Grafschaft — die Sachsen nicht ausgenommen — sind dabei die Gerichtsmänner. In seiner Verwaltung tritt neben dem militärischen, besonders der finanzielle Gesichtspunkt hervor. Er sorgt dafür, daß die nutzbaren Rechte des Königs in der Grafschaft das Ihre eintragen, und der König ist sicher, dabei nicht zu kurz zu kommen: denn der Grafschaftsverweser hat sein Amt, wie Gneist es ausdrückt, „meistbietend gepachtet", d. h. für die ungewissen Gefälle eine bestimmte Summe einzuzahlen sich verpflichtet. Die königlichen Städte sind entweder in die Generalpacht der Grafschaft eingereiht, oder Specialpächtern überlassen. Was der Grafschaftsverweser über den Betrag seiner Pachtsumme aus der G r a f s c h a f t herausbringt, ist sein Eigen. Auch ohne die ewigen Klagen der Bevölkerung über die aussaugende Habgier ihrer Peiniger wäre ein solches System gerichtet. Aber die normannische Habsucht fand nichts dabei, in solcher Weise ein gutes Geschäft zu machen. Den höchsten Kreisen gehören diese Generalpächter und Grafschaftsverweser an: Söhne des Königs, die Erzbischöfe von Canterbury und York, eine Menge Bischöfe sind unter ihnen zu finden; vornehmlich sind es die großen Kronvasallen, im Laufe der Zeit auch königsunmittelbare Ritter. — In militärischer Hinsicht hat der Grafschaftsverweser für die örtlichen Bedürfnisse des Kriegswesens in seinem Bezirk Sorge zu tragen. Seine Obliegenheiten in dieser Beziehung gehen weiter als jetzt die der Civil-Obrigkeiten. So fällt ihm, wenn in seiner Grafschaft eine Burg des Königs mit stehender Besatzung liegt, die Verproviantirung, ja auch die Ausrüstung der Burgmannschaft zu. Als man im zwölften Jahrhundert aushülfsweise wieder zu der alten Landwehrverfassung griff, hatte er auch die Grafschaftsmiliz zu kommandiren. Er hat ferner die nöthige Vollmacht zu militärischer Exekution, die also von ihm beschafft wird. Aber es ist durchaus unrichtig, daß er in seiner Eigenschaft als Grafschaftsverweser wie der karolingische Graf auch die eigentliche Kriegstruppe jener Zeit, die Lehnsmannen seiner Grafschaft

im Kriege befehligt habe. Er führt sie auf den Sammelplatz des Heers, oder befehligt sie dahin; aber hier angekommen, ordnen sie sich nach der Regel des Lehnsheers, die Untervasallen also unter die großen Kronvasallen, ein jeder unter seinen Unterlehnsherrn, den Obersten der Abtheilung, zu welcher er als dessen Untervasall gehört, falls dieser nämlich selbst mit ins Feld zieht. Die altgeschichtlichen Grafschaften des Landes waren als Glieder für die neue normannische Heeresordnung gar nicht zu gebrauchen; Größe und Seelenzahl war zu sehr verschieden; wie hätte der Grafschaftsverweser von Rutland als solcher im Heere dieselbe Stellung einnehmen können, wie der Grafschaftsverweser von York! Das Amt der Grafschaftsverweser war auch offenbar auf das Kommando einer Lehnstruppe der Grafschaft im Kriege gar nicht berechnet. Sollte etwa der Erzbischof von Canterbury oder ein Bischof — und ein hoher Geistlicher war doch oft Grafschaftsverweser — die Ritter in der Schlacht anführen? Die Grafschaftsmilizen mochte er immerhin später durch Jemanden an seiner Stelle kommandiren lassen; das regelmäßige Heer forderte eine festere Ordnung. Eine festere Ordnung auch, als nur auf ein Jahr ernannte Grafschaftsverweser und Generalpächter ihm geben konnten*). Aus den, angeblich noch vorhandenen, Ordern von Grafschaftsverwesern, worin diese im Namen des Königs alle Lehnspflichtigen ihrer Grafschaft aufbieten, läßt sich in keiner Weise herleiten, daß die Grafschaftsverweser nun auch diese Lehnsmannen im Kriege befehligt hätten. Auch in heutigen Staaten erhalten bei außerordentlichen Zusammenziehungen die bei der Fahne nicht befindlichen Mannschaften den Befehl, sich zu stellen, durch die Civil-Obrigkeit. Nein, die Kriegsobersten der Untervasallen (wenn man von den wenigen Königsrittern absieht, kann man auch sagen: der Ritter) waren die Unterlehnsherrn — Niemand anders, und man darf (um diesen wichtigen Punkt gleich hier zu erledigen) aus jenen im Namen des Königs erfolgenden Aufgeboten der Grafschaftsverweser ebensowenig folgern, daß der König nun erst noch die militärische Ordnung bestimmt und, als ob die durch die Lehnsordnung gegebenen Obervasallen gar nicht die Befehlshaber der Untervasallen wären, diesen ihre obern Offiziere gesetzt habe. Der König war der Oberlehnsherr, der Oberbefehlshaber Aller; in seinem Namen geschah also das Aufgebot. Erschien er nicht selbst im Felde, oder waren der Kriegsschauplätze mehre, so ernannte er natürlich den oder die an seiner Stelle Kommandirenden.

*) Auch im Reiche Karls des Großen hatten die, nur auf ein Jahr ernannten, weltlichen Kommissäre für die Provinzialregierung als solche kein Militär-Kommando. Brach ein Krieg aus, so konnte ihnen ein Kommando gegeben werden, aber Ausfluß ihres Kommissiariats war es nicht.

Er kombinirte verschiedne Mannschaftskörper, und mochte selbst Unterabtheilungen verschiedner Mannschaftskörper kombiniren, wenn ihm dies aus dem militärischen Gesichtspunkt angemessen erschien: das ist das Recht jedes Oberbefehlshabers. Aber alles das hebt die Ordnung nicht auf, wonach die Unterlehnsherrn (die großen Kronvasallen) die militärischen Obern, die Kommandeure ihrer Untervasallen waren, und in diesen ihren Truppenkörper hatten. Die Lehnsordnung Wilhelms war nicht etwa eine bloße Besitzordnung, sondern eine Kriegsordnung, eine Gliedrung der Lehnsleute als Lehns h e e r, für welches der Lehnbesitz nur die materielle Unterlage als Soldgut bildete. Nur dies ist der Gesichtspunkt, welcher ihr Sinn und Bedeutung giebt; sie wäre sonst im Grunde nur eine Spielerei gewesen, zu der sich die Großen, Männer wie die Grafen von Hereford, Buckingham, Shrewsbury, Cornwales nicht verstanden haben würden. Allerdings hatte Wilhelm jedem Großen die auf ihn fallenden Ritterlehne nicht als eine zusammenhängende Besitzmasse gegeben, damit es ihm nicht gelingen könne, daraus eine fürstliche Herrschaft zu machen, sondern sie in verschiednen Grafschaften angewiesen, so daß der Beliehene vielleicht eine Abtheilung seiner Mannschaft in der einen Grafschaft, eine zweite Abtheilung in einer andern Grafschaft und eine dritte in einer dritten Grafschaft hatte. Es war das Tendenz, und machte die Truppenzusammenziehungen umständlicher und weitläuftiger, wie ja alles Tendenziöse seine Nachtheile hat. Heutiges Tages ist es in dem einen oder andern Staate Tendenz, die ausgehobene Mannschaft möglichst aller Verbindung und Berührung mit dem Volke zu entziehen und sie fern von ihrer Heimath in Garnison zu legen. Das hat auch bei Truppenzusammenziehungen seine Nachtheile. Aus jener tendenziösen Vertheilung der Rittermannschaften auf verschiedne Grafschaften den Schluß zu ziehen, daß der Lehnsherr der entfernten Mannschaften nicht der Kommandeur derselben gewesen sei, ist eben so irrig, wie wenn man auf den Grund dieser tendenziösen Bestimmung der Rekrutirungsbezirke in Abrede stellen wollte, daß der Oberst in der fernen Garnison der Regiments-Kommandeur der beurlaubten Mannschaften sei.

Der Gefahr, welche von der Erblichkeit der großen Lehnsstellungen drohte, glaubte der König auf mannigfache Weise begegnet zu haben; vornehmlich dadurch, daß er die Grafschaftsvorstände, ihm gegenüber, so unselbständig stellte, daß sie nur Werkzuge in seiner Hand sein würden. Und doch ist jene Gefahr, und zwar noch durch die Aristokratie des Mittelalters, verwirklicht. Und gerade das Gegenmittel, die Unselbständigkeit der Grafschaftsgewalten, die nun, als des Königs Macht versagte, zu völliger Bedeutungslosigkeit hinabsanken, hat der neuern englischen Aristokratie die Stätte bereitet. Den leer gewordenen Raum der Grafschaftsregierung ein-

nehmend, hat diese die Stellung gewonnen, von der aus sie noch einmal das Reichsregiment in die Hand nehmen und das Königthum in Fesseln halten konnte. So bereitet die klügelnde, nicht auf sittlichen Grundlagen ruhende Berechnung am Ende immer sich selbst den Untergang.

Der normannische Lehnskriegsstaat giebt ein im Ganzen doch ziemlich einfaches Bild. An der Spitze als oberster Lehnsherr der König. Unter ihm, auf der zweiten Stufe, die großen Kronvasallen, die Unterlehnsherrn mit ihren Ritterabtheilungen oder Untervasallenschaften auf der dritten Stufe. Den Untervasallen nach Umfang des einzelnen Besitzthums gleichstehend, aber durch ihre besondre Beziehung zum König höher hinauf reichend, die Ritter in des Königs persönlichem Dienst, die kleinen Kronvasallen. Und wiederum für die Verwaltung der Geschäfte des Friedens als Grundlage die Grafschaftsverwaltung der Grafschaftsverweser. Ueber diesen als Centralbehörde das Exchequer, die Hof-, Kriegs- und Domänenkammer, nach dem dominirenden finanziellen Gesichtspunkt unter dem Namen „Schatzamt" bekannt. In ihr trifft zunächst die ganze laufende Verwaltung zusammen. Aus und neben ihr bildet sich aber nach wenigen Generationen ein besondres Hofgericht, und im weitern Verlaufe der Zeit gestaltet sich das Reichsgerichtswesen in den bekannten drei Gerichtshöfen, dem Finanzgerichtshof oder Schatzkammergericht (Court of Exchequer), dem Civilgerichtshof (Court of Common Pleas) und dem eigentlichen Hof- oder Königsgericht (Court of Queen's Bench — für die Kron-, Hoheits- und Strafprozesse), auf deren jetzige Kompetenz ich natürlich nicht eingehe. Der Zeit noch weiter vorgreifend, würde man noch den Gerichtshof des Lord Kanzlers (Court of Chancery) für das Billigkeitsverfahren nennen, welches „zur Ergänzung und Mildrung der Strenge des Civilrechts" überall da Platz greift, wo das durch Jury und Gerichtshöfe verwaltete gemeine Recht nicht ausreicht. Die regierende Klasse in dem Staate Wilhelms des Erobrers waren die Kronvasallen: nicht nur, daß die großen Kronvasallen die Obersten der afterbelehnten Rittermannschaften waren; aus den Kronvasallen wurden doch auch die Grafschaftsverweser und die Mitglieder der Hof-, Kriegs- und Domänenkammer genommen. In Vergleich mit den Kronvasallen erscheint die Masse der Ritter, die Aftervasallen, wie ein Mittelstand, wie eine niedre Aristokratie — man könnte schon sagen, wie die Grafschaftsaristokratie im Verhältniß zur Reichsaristokratie. Denn in den vom Grafschaftsverweser zu Gerichts- oder andern Zwecken gehaltenen Grafschaftsversammlungen sind diese Ritter die Aristokratie. Unter den Rittern dann die Masse des Volks, die kleinern Freisassen und die unfreie Bauerschaft. Nach der Nationalität geschieden,

sind der König und die Kronvasallen Normannen*). Von der Masse der afterbelehnten Ritter sind ein großer Theil Normannen, ein großer Theil Sachsen; schon oben wurde bemerkt, daß man behaupte, die Hälfte der Untervasallen hätten angelsächsische Namen gehabt. Die Masse der untern Bevölkrung war sächsisch, nur ein kleiner Theil normannisch. So war denn die Gesammtzahl der herrschenden Normannen nur ein kleiner Bruchtheil der gesammten Bevölkerung; ohne allen Vergleich stand sie hinter der Zahl der Sachsen zurück.

„Zwei Elemente der Welt", bemerkt Ranke, indem er die Besiegung der Sachsen und die Erobrung Englands durch die Normannen beschreibt, „zwei Elemente der Welt, die einander von Grund aus widerstrebten, wurden unauflöslich verbunden".

Nicht nur verbunden wurden sie; im Laufe der Jahrhunderte sind sie auch in einander verwachsen: denn was Alles muß sich am Ende nicht ausgleichen, und wer könnte jetzt noch von einem Engländer sagen, er sei Normanne, und von dem andern, er sei Sachse? Aber aufs tiefste und unauslöschlich hat sich dies gewaltsame Eindrängen einer Bevölkrung in eine andre — die beide nicht mehr im bildsamen Kindesalter standen, und zu einer Zeit, wo die gewaltige Sturmfluth der Völkerwandrung, die mit zermalmender Wucht das Widerstrebende niederwarf, daß es wie eine bildsame Masse sich fügte, längst vorüber: auf's tiefste und unauslöschlich, sage ich, hat sich dies gewaltsame Eindrängen in seinen Folgen in dem Wesen der Engländer ausgeprägt. Nur einiges unsern Gegenstand unmittelbar Berührende führe ich an.

Es ist schon oft hervorgehoben, daß die Engländer die Form fortbestehen lassen, wenn auch der Inhalt sich gewandelt, ja der Geist wohl gar völlig daraus geschwunden ist oder doch zu schwinden droht, und nun Fiktionen ihren Dienst thun müssen. So ist das Königthum jetzt längst ein Schattenbild, aber in seiner äußern Form, in dem äußern Glanze, dem äußern Schein besteht es wie in seinen großen Zeiten. So bewegt sich noch immer in gewohnter Weise das Oberhaus in der Dreiheit der Gewalten, obgleich das Wesen der Institution sich seit Jahrhunderten gewandelt und ein nagender Wurm in dem glänzenden Staatskörper sein zerstörendes Werk thut. So steht unter den alten verfassungsmäßigen Behörden der Staatsrath noch immer oben an, ist dem Namen nach noch immer die Regierung des Landes, obgleich er in der Wirklichkeit nichts weiter als eine Ruine, und seine Thätigkeit in den wenigen Geschäften, die ihm geblieben, kaum noch von einiger Bedeutung ist. Der Beispiele, die man anführen kann, bis

---

*) Einige wenige Namen von kleinen Kronvasallen werden auf Sachsen gedeutet.

zu dem Wollsack und der Perrücke des Lord Kanzlers hinab, wäre kein Ende. Es ist das nicht etwa Liebhaberei für Alterthümer, auch keineswegs scheue Ehrfurcht vor der Würde des Alters. Und wie die Form, so ist der Buchstabe in England eine Macht. Uns Deutschen ist das noch 1867 bei der Luxemburger Frage eingeschärft. Aus den Irrungen zwischen Frankreich, welches in Luxemburg preußische Besatzung nicht mehr haben, und Preußen, welches die Besatzung nicht zurückziehen wollte, schien es am Ende keinen andern friedlichen Ausweg zu geben, als daß die Großmächte die Garantie für die Neutralisirung Luxemburgs übernähmen. Der englische Minister des Auswärtigen hatte anfänglich die Mitübernahme der Garantie verweigert. England habe in Luxemburg kein Interesse, wie in Antwerpen und Belgien. Da jedoch der Ausbruch eines Kriegs von unübersehbaren Folgen für England sehr unangenehm war, so schloß er zuletzt mit ab. Unmittelbar darauf, wegen der Uebernahme der Garantie zu Rede gestellt, erklärte er im Parlamente, der Vertrag habe keine praktische Folgen: denn er sei als Kollektiv-Garantie sämmtlicher Mächte geschlossen; zu ausführenden Schritten könne es also nur kommen, wenn sämmtliche Mächte übereinstimmten. Es ist schwer zu entscheiden, ob an dieser Erklärung die Schamlosigkeit größer war, oder die Absurdität. Denn es handelte sich um eine Streitfrage zwischen Frankreich und Preußen, und gerade für den Fall, daß diese beiden Mächte in der Behandlung Luxemburgs nicht übereinstimmten, sollte derjenigen von ihnen, welche die Neutralität Luxemburgs achtete, eine Garantie gegen die andere durch den Vertrag gegeben werden; Preußen und Frankreich waren aber mit unter den „sämmtlichen" Mächten, welche den Garantie-Vertrag abgeschlossen. Man sagt vielleicht, der englische Minister habe als Diplomat gehandelt und gesprochen; allein die englischen Gerichte würden ebenso nach dem Buchstaben gegen den offenbaren Sinn des Vertrags erkennen. Es hat in England der Buchstabe eine Geltung, die man andrer Orten nicht kennt. Wirft man weiter auf das Ganze der Gesetze und Einrichtungen Englands einen Blick, so erstaunt man über die Masse von Einzelheiten, die hier ohne leitenden Gedanken zusammenstehen, je nach Zeit und Umständen entstanden — da ein Stück abgeändert oder fortgenommen, da ein andres neu eingesetzt, da ein drittes, ein Erbstück aus ferner Vergangenheit, dessen Zusammenhang mit dem ersten und zweiten schwer zu erkennen — eine Scheu vor aller systematischen Gesetzgebung, ein Bauen und Bessern im Einzelnen, wohin gerade das nächste praktische Bedürfniß treibt. Es ist die ewige Klage der englischen Juristen, daß durch den Wust nicht mehr hindurchzufinden, und wer mit irgend einem Gebiete des englischen Staatslebens sich vertraut zu machen sucht, lernt ihre Klage würdigen. Daher das große

Gewicht der Präcedenzfälle, die nun, da eine Beurtheilung nach allumfassenden leitenden Gedanken nicht möglich ist, aus dem Labyrinth heraushelfen sollen, zuweilen aber nur noch tiefer hineinführen, indem man in seiner Verlegenheit nach Präcedenzen suchend auch wohl zu Präcedenzen greift, die auf den vorliegenden Fall nicht passen. Diese Macht der Form und des Buchstabens, dieses stückweise Herausnehmen und Abändern und Einsetzen hat seinen letzten Grund doch darin, daß zwei ganz verschiedne Nationalitäten mitten in ihrem Bildungsgange gewaltsam in einander gezwängt sind, und nun mehre Jahrhunderte unter einander und doch im feindlichen Gegensatz zu einander mit ihren Eigenthümlichkeiten, mit ihrem besondern Wesen und Rechtsnormen und Gewohnheiten haben leben müssen. Es war da keine geistige Einheit, kein geistiger Zusammenhang, kein innres Verständniß: man mußte sich — und vornehmlich waren die Sachsen in dieser Lage — dem Andern gegenüber auf Form und Buchstaben stellen; man mußte einzeln und stückweise weiterbauen, einzeln und stückweise abändern. Das ist denn die Weise der Engländer geworden und in ihr Wesen übergegangen; darauf verstehn sie sich; Versuche in systematischer Gesetzgebung pflegen ihnen zu mißrathen. Gewiß hat das Bewahren alter Formen eine gute Seite: es schützt gegen leichtfertige Aendrungen nach luftigen Theorien. Allein es birgt für das Staatsleben auch eine große Gefahr: man überredet sich, noch etwas zu haben, wenn man in der That nichts mehr, oder doch nicht viel mehr als nichts hat. Weil die Engländer noch die Form des Königthums haben, so glauben sie, auch noch das Königthum zu haben, obgleich das längst nicht mehr der Fall ist. Wären sie nicht durch die, ihres Inhalts entleerte, Form getäuscht; hätten sie sich über die Sache entscheiden müssen: darüber nämlich, ob sie das Königthum gar nicht, oder ein wirkliches, das heißt mit der zum Wesen des Königthums gehörenden Macht ausgestattetes Königthum wollten — ich bin überzeugt, sie hätten sich für das Letzte entschieden. Und wiederum, hätten sie nicht in dem äußern Glanz und Schein eines Oberhauses noch ein wirkliches Oberhaus zu besitzen geglaubt, sie würden bei Zeiten der Entleerung seines Inhalts entgegengetreten sein, und, nachdem es mit dem Ausgange des Mittelalters natürlich aufgehört, der Sitz von Staatsmännern des Mittelalters zu sein, es zu dem großen staatsmännischen Organ des neuen England gemacht haben.

Man hat das englische Parlament die Korporation der Korporationen genannt. Diese Ausdrucksweise könnte glauben lassen, das englische Parlament sei das Muster für organische Verfassungsbildung. Es wäre das von ganz außerordentlicher Bedeutung. Denn im letzten Grunde läuft doch der Gegensatz der Meinungen über die Art der Bildung der Volksvertretung

auf die eine, große Entscheidung hinaus: ob atomistisch, ob organisch? das will sagen, ob der Einzelne in nacktem Egoismus sich als selbstherrliche Größe hinstellen, und nun in dem Widerstreit der Masse selbstherrlicher Köpfe das Zufallsspiel der Kopfmehrheit den Macht- und Gewaltspruch thun, oder ob er, wie das Glied, das Organ des lebendigen Körpers, sich nur als Glied einer großen Gemeinschaft fühlen und, dem Gesetze alles Lebens folgend, als Einzelner nur in der Verbindung der durch ihren nächsten, gleichartigen Zweck an einander verwiesenen Glieder gelten und mit entscheiden, über diese nächste Verbindung hinaus, also in den weitern Kreisen des Lebens, aber nur durch die Verbindung oder Gliedrung, die er als einzelnes Glied mit bestimmt, wirken und mit entscheiden, und so, in lebendiger Ordnung, durch die weitren Kreise dann endlich auf die große Gesammtheit selbst Einfluß üben solle. Man kann so den zusammenhangslosen Atomen die Körperschaft entgegenstellen, und die Einzelnen sich durch die kleinen Körperschaften des zunächst Zusammengehörigen stufenweise bis zur Gesammtkörperschaft des Staats oder Volks erweitern lassen. Das Volk oder die es vertreten geben dann als „Korporation der Korporationen" den organischen Bau in seiner Vollendung. Da liegt es denn aber wohl sogleich am Tage, daß man mit dem abstrakten, rein juristischen Begriff von Korporation für die inhaltschwere Aufgabe organischer Staatsbildung nicht ausreicht. Denn unter den allgemeinen Begriff einer Körperschaft, als einer Mehrheit von Personen, die rücksichtlich gewisser, ihrer Willensbestimmung anheimfallender, Gegenstände als Glieder eines Körpers, also als eine einzige Person, deren Wille durch den ausgesprochenen Willen der Mehrheit ihrer Glieder gegeben wird, anzusehn sind: unter diesen allgemeinen Begriff von Körperschaft, sage ich, lassen sich eine Menge Vereinigungen bringen, die mit politischer Organisation gar nichts zu thun haben. Aber auch solche Körperschaften, welche offenbar auf das Staatsleben, und nur auf dieses Bezug haben, sind keineswegs immer ein ausreichender Beweis, daß in dem Staate das organische, und nicht das atomistische Prinzip waltet. Man wird der französischen Kommune, der französischen Departements-Gemeinschaft und der Gesammtbürgerschaft der Franzosen den Begriff einer Körperschaft im juristischen Sinne nicht absprechen können. In jedem dieser Verbände ist auch eine Mehrheit von Personen, die über gewisse, zu ihrer politischen Kompetenz gehörende, Dinge durch einen Mehrheitsbeschluß sich ausspricht und, wenn auch nicht allein entscheidet, doch wenigstens mit entscheidet. Und doch gilt die französische Kommune und das französische Departement als das Gegentheil des organischen Staatswesens, als die leibhaftige Verkörperung des atomistischen Prinzips. Dies aus einem doppelten Grunde. Einmal ist das, was in Frankreich der Kommune und dem De-

partement zur Selbstbestimmung überlassen ist, so verschwindend wenig in Vergleich zu dem, was eine der Kommune und dem Departement fremde Gewalt (die Centralgewalt) bestimmt, daß hier von lebensvollen Organen und Trägern des Staatsbaus nicht wohl die Rede sein kann. Und zweitens ist das Bildungsgesetz von Kommune, Departement und Staat nicht das des organischen Lebens; zwischen diesen Körpern ist gar kein organischer Zusammenhang. Die Departementsorgane gehn (so weit sie überhaupt sich von unten auf bilden) nicht aus den Gemeindeorganen, sondern mit Umgehung derselben aus den, dem Departement räumlich angehörenden, verbindungslosen Einzelnen hervor; und ebenso greift, auf der höchsten Stufe, das Gesammtorgan des Volks, mit Umgehung der Gemeinde- und der Departementsorgane, auf die Urmasse von Atomen, auf die organisationslose Kopfmenge der Franzosen zurück. Des wichtigen Punkts, daß nach dem organischen Gesetz schon die Gemeindekörper, die Kreis- und die städtischen Organe aus Körperschaften, nämlich aus den socialen Körperschaften, in welche sich das Volk nach den verschiednen Zweigen der Berufsthätigkeit, also nach Berufständen gliedert, hervorgehn, habe ich noch gar nicht gedacht. Dies alles vorausgeschickt, hat der Satz, das englische Parlament sei die Korporation der Korporationen, insofern es damit als die Krone organischer Staatsbildung gepriesen sein soll, nur eine beschränkte Geltung. Jene unauflösliche Verbindung „zweier Elemente der Welt, die einander von Grund aus widerstrebten" — des normannischen und des sächsischen durch die normannische Gewaltthat — hat am Ende zwar wieder zu einem Ganzen geführt, allein der *organische* Zusammenhang der Glieder ist auf's tiefste gestört. Die freie organische Entfaltung war überhaupt nicht die Sache der Normannen und ihres gewaltsamen Wesens und ihres in der Weise einer Heeresordnung auf- oder vielmehr hinabgebauten Kriegs- und Finanzstaats. Vor diesem kalten Hauche von Oben hat sich der sächsische Trieb nach organischer Verbindung in die Tiefe geflüchtet. Zu einer reichen Fülle von Korporationen ohne politischen Charakter und Zusammenhang hat das „hilf dir selber" geführt: in dieser Art von Korporationen thut es kein Land England zuvor. Was die korporative oder organische Gliedrung des *Staats* betrifft, so sind die Grafschaften, in denen sich, wie schon bemerkt, Kreis und Provinz zusammenfaßt, wirklich Theile eines *organischen* Staatsbaus. Hier, in dem altgeschichtlichen Grunde, hat sich organisches Leben bewahrt, und ist, nachdem es die lange Zeit der Drangsale überstanden, in den spätern Jahrhunderten wieder mächtig emporgeblüht, so daß jetzt in der That die Grafschaften in der Fülle ihrer Selbstregierung als die organischen Grundträger des Staats angesehn werden können. Weit weniger ist dies bei den Städten der Fall. Diese — meistens ja eine jüngere

Bildung als die Grafschaften, und dazu durch die Räubereien und Plündrungszüge der Dänen zwei Jahrhunderte zurückgehalten — waren noch viel zu wenig entwickelt, als die Gewaltherrschaft der Normannen eintrat. So haben sie sich denn auch, wenn man von der geringen Zahl der jetzt mit Grafschaftsrecht ausgestatteten Städte absieht, zu starken organischen Gliedern des Staatskörpers — zu Gliedern, die in der vollen Kraft städtischer Selbstregierung in Stande wären, die organische Grundstufe des Staatsbaus mit zu bilden, nicht entfaltet. Auch die zahlreichen, nach der Städteordnung von 1835 reformirten, Stadtverfassungen bleiben weit hinter dem zurück, was von einem organischen Städtewesen gefordert werden muß. „An äußrer und innrer Entwicklung des korporativen Lebens", bemerkt Gneist, „blieben die englischen Städte von je her hinter den deutschen" „zurück. Im Ganzen und Großen bleiben sie überhaupt Enclaven der" „Landschaft, vielfach untergeordnet den General-Quarter-Sessions*). Ihre" „Rechte sind knapp begränzte Ausnahmen". So konnte hier denn auch die körperschaftliche Gliedrung der städtischen Berufsthätigkeiten, insbesondre der Gewerbetreibenden und der Kaufleute, nie zur dauernden Grundlage für den politischen Organismus der Stadt werden. Freilich, muß man hinzufügen, hat die normannische Gewaltherrschaft auch in dem socialen Grunde der Grafschaften desorganisirend gewirkt, indem sie die angelsächsische Bauerschaft in eine bloße Polizeigemeinschaft aufgelöst. — An dem Parlament selbst nun aber gar ist von organischer Staatsbildung nicht viel zu finden. Allerdings stehn im Oberhause die Erzbischöfe und Bischöfe in organischem Zusammenhange mit der Hochkirche; allein, ganz abgesehn davon, daß diese, nach unsrer frühren Auseinandersetzung über die Standschaft der hohen Geistlichkeit im Staatsmännerhause, für unsre deutsche Aufgabe nicht in Betracht kommen, wird man auf diesen Theil des englischen Oberhauses bei der Frage nach dem organischen Grundcharakter desselben gewiß nicht das entscheidende Gewicht legen wollen; er ist zudem jetzt nur ein kleiner Bruchtheil der großen Versammlung. Die heutige weltliche Pärie hat nichts Organisches an sich; sie steht in gar keiner Verbindung mit organischer Gliedrung des Staats nach Kreisen und Städten und Provinzen — also hier nach Grafschaften und Städten — oder mit welchen andren Organismen. Ob die Pärs dieser oder jener Grafschaft oder Stadt, oder welchem andren Kreise, angehören, und welche Stellung sie darin einnehmen, kommt gar nicht in Frage: sie sind im Grunde doch nichts andres als zum Oberhause vereinte Atome aus der Gesammtmenge der Staatsangehörigen**) — wenn

*) den allgemeinen Vierteljahrs-Sitzungen zur Erledigung der Grafschaftsgeschäfte.

**) Es ist hier überall nur von dem englischen Oberhause und der englischen

man nicht etwa auf das, möglicher Weise nur winzig kleine, Stück Land, welches nach einer der, den Engländern so geläufigen, Fiktionen als Baronie, Vicegrafschaft, Grafschaft, Markgrafschaft oder Herzogthum des Baronet, Viscount, Grafen, Marquis oder Herzogs gelten soll, Gewicht legen, und die Pärs Atome aus der Masse der Grundbesitzer nennen will. Ebenso wenig hat das Unterhaus, wenn man von den paar Sitzen der Universitäten absieht, mit organischer Staatsbildung etwas zu thun. Daß in England nicht, wie in einzelnen Staaten des Festlandes, die Wahlkreise bald so, bald so zusammengelegt werden, wie es gerade der Wahlkorruption der augenblicklichen Machthaber den meisten Erfolg verspricht, ist sehr zu loben, betrifft aber doch nur einen formellen Punkt. Nicht einmal in der Unterscheidung von Stadt und Land hat ein festes Prinzip gegolten, da oft kleine Landstädte mit eignem städtischen Wahlrecht ausgestattet, wichtige Städte dagegen mit der Masse der Grafschaftswähler zusammengeworfen worden sind. Das Wahlprinzip des Unterhauses ist das des atomistischen Zusammenreihens, ist rein atomistisch. Es beruft nicht — auch nach der Reform von 1867 noch nicht — die ganze Kopfmasse der Engländer zur Wahl; es ist noch immer ein beschränktes Wahlrecht, wenn auch mit jeder neuen Reform die Beschränkungen bedeutend nachlassen; allein die zur Wahl Berechtigten eines jeden Wahlbezirks bilden eine unterschiedslose Kopfmenge, ohne alle organische Verbindung, nur dadurch zusammengefaßt, daß sie demselben räumlichen Bezirk angehören, und als unterschiedslose Kopfmenge stimmen sie. Wo mit jedem Reformgesetz eine Fluth von Hunderttausenden neuer Wähler in die Wählerkreise hineinströmt,. ist man sicher, nicht auf organischem Grunde zu stehen.

Die Macht der Krone unmittelbar nach der Erobrung war so gewaltig, daß von einer parlamentarischen Versammlung der normannischen Großen und Ritter zur Mitberathung und Mitentscheidung der höchsten Staatsangelegenheiten nicht die Rede war — des besiegten sächsischen Volks natürlich ganz zu geschweigen. Die Monarchie war unumschränkt, im vollsten Sinne des Worts. Statt von Reichstagen hat man nur von Hoftagen zu berichten. Bei Gelegenheit der hohen Feste Weihnachten, Ostern und

Pärie, als der geschichtlich in England wurzelnden Institution, die Rede, wenn gleich jetzt, nach der Union Schottlands und Irlands, das Oberhaus Großbritannien und Irland angehört. Wir haben also nicht mit den schottischen und irländischen Wahlpärs zu thun.

Pfingsten wurden sie gehalten. „Dreimal“, erzählt die Chronik von 1086, „trug Wilhelm I. seine Krone in jedem Jahre, so oft er in England war:“ „Ostern trug er sie in Winchester, Pfingsten in Westminster und Weihnachten“ „in Gloucester. Und dann waren ihm gewärtig alle Großen durch ganz“ „England, Erzbischöfe und Bischöfe und Aebte, Grafen, Thane und Ritter.“ In glänzender Versammlung brachten die geistlichen und weltlichen Vasallen dem Fürsten ihre Huldigung dar. Es ward dann auch wohl Heerschau gehalten. War es des Königs Wille, so wurde die Anwesenheit so vieler hervorragenden Personen aus allen Theilen des Landes benutzt, um Regierungssachen — kirchliche oder weltliche — zu besprechen, mit Einem oder Einigen oder Vielen, oder streitige Rechtsfälle zu entscheiden. Es stand das, wie auch, ob überhaupt Hof gehalten werden solle, in des Königs Belieben, und oft genug fand der Hoftag gar nicht Statt.

Diese unumschränkte Fürstengewalt war indeß nur das Ergebniß besondrer Umstände; zur Dauer fehlten ihr alle Voraussetzungen. Nur unter einer außerordentlich günstigen politischen Konstellation in Frankreich und Deutschland hatte dem Erobrer sein Unternehmen gelingen können: diese Konstellation konnte nicht bleiben, sondern mußte jedenfalls Verwicklungen mit Frankreich Platz machen. Im Bunde mit dem Pabstthum hatte Wilhelm England unterworfen: bei den Anfordrungen, womit eben in jenen Zeiten das hierarchische System auftrat, mußte das Bündniß mit Rom in nicht ferner Zeit sich in Zwiespalt verwandeln. In den besiegten und mißhandelten Sachsen — der großen Mehrheit der Bevölkrung — lebte ein zäher, kräftiger Sinn: man stand fortwährend auf unsicherm Grunde. Alles kam darauf an, daß die normannischen Herrn treu zu ihrem Könige hielten. Aber diese waren mit nichten gemeint, einem Regiment der Willkür zu folgen und wie Knechte einem Herrn zu dienen. In der ersten Zeit nach der Erobrung war die Militärherrschaft mit unbeschränktem Machtgebot des obersten Kriegsherrn nicht zu umgehen: der geraubte Besitz ließ sich nicht anders behaupten; allein auf die Dauer war der königliche Absolutismus den Normannen nicht weniger zuwider als den Sachsen. Zunächst hatten die Normannen England doch auch nur als Zugabe zu ihrer Heimath auf dem Festland betrachtet, und wenn ihnen nur in dieser wohl war, so ließ sich das Regiment in England schon ertragen. Als jedoch die Normandie von England getrennt wurde — was zuerst nur auf einige Zeit eintrat, dann sich wiederholte, bis zuletzt beide Länder auf immer sich schieden — und nun auch diejenigen Normannen, welche in beiden begütert waren, sich für das eine oder das andre entscheiden mußten, konnte der Aufenthalt in der Normandie nicht mehr gegen das, was von dem Willkürregiment in England zu dulden war, schützen oder es wenigstens erträglicher

machen. So mannigfaltigen und so bedeutenden Elementen des Widerstandes oder gar Angriffs wäre das Königthum, wie stark auch seine anfängliche Stellung sein mochte, nicht gewachsen gewesen, wenn es auch selbst keine Blößen gegeben hätte. Nun aber kam es gar bald zu Streit im Königshause selbst. Noch dem Erobrer trotzte einer der Söhne die Normandie ab. Nach des Vaters Tode gab es Fehden zwischen den Brüdern Robert, Wilhelm und Heinrich; Wilhelm brachte den ältern Bruder um den Thron, und, nachdem Wilhelm gestorben, erlag Robert in zwei Kriegen auch dem jüngsten der Drei, Heinrich. Mit Heinrichs Tode 1135 ging dann gar der Mannsstamm des Erobrers aus; es folgten achtzehn Jahre des Kampfes um die Erbfolge zwischen dem Grafen von Anjou, Gottfried Plantagenet, welcher Heinrichs Tochter Mathilde geheirathet, und Stephan von Blois, Sohne der Tochter des Erobrers Adela — Jahre des Faustrechts und der Verwirrung. Vollends nach solchen Vorgängen war die unumschränkte Fürstengewalt nicht zu behaupten. Sie muß sich dazu bequemen, Andre — aus den Reihen der Beherrschten — mitsprechen zu lassen. Zunächst treten die Großen in den Vordergrund. Die Versammlung derselben führt weiter und weiter, bis zu der bleibenden Institution des Oberhauses. Unter den Verlegenheiten der Krone und unter den Streitigkeiten und Kämpfen derselben mit den Großen (denn diese ganze Entwicklung hält sich natürlich nicht immer auf friedlichem Wege) kommt dann, in den Anfängen des Unterhauses, auch das Volk zu Worte, in welchem am Ende Normannen und Sachsen durch gleiche Interessen gegen die unerträglichen Anforderungen der höchsten weltlichen und der höchsten geistlichen Gewalt, so wie durch Familienverbindung einander genähert waren. Es hatte nicht lange gedauert, so hatten auch die Normannen begriffen, daß die sächsische Freiheit doch auch für sie manches Wünschenswerthere habe als die Zwangsherrschaft ihrer Könige. Noch unter Wilhem I. fingen die normannischen Großen an, sich auf die Gesetze Eduards des Bekenners zu berufen, die zu halten der Erobrer verheißen. Wie ihr König als der Nachfolger der englischen Könige, so wollten sie als die Nachfolger der angelsächsischen Großen angesehen sein, und machten die Rechte geltend, welche diese gehabt.

Mit der Erobrung war der Knechtschaft finstre Nacht über England gekommen. Aber gerade die Schroffheit der Gegensätze forderte den Sinn für Freiheit heraus, und hielt ihn wach und lebendig: der steten Reibung noch lebensfrischer Kräfte entglomm das Licht eines neuen, glänzenden Tags.

Jener Erbfolgestreit zwischen Stephan von Blois und Mathilde, Heinrichs I. Tochter, hatte mit einem Vergleich geendet, wonach Stephan König sein und bleiben, nach ihm aber Mathildens Sohn Heinrich den Thron besteigen sollte. Nicht lange war der Vergleich geschlossen, als Stephan starb

(1154), und nun mit Heinrich II. das Haus Plantagenet zur Regierung kam. Die ersten Keime des spätern Oberhauses gehören der Regierung dieses Fürsten an. In der schwierigen Lage, in welcher sich die Krone nach so großen Erschüttrungen befand, und bei der Nothwendigkeit wichtiger Aenderungen in den innren Einrichtungen, hauptsächlich auch wegen der Verwicklungen, die theils aus dem Verhältniß zur päbstlichsten Hierarchie, theils aus den weitläuftigen Besitzungen des Hauses Anjou in Frankreich entstanden, konnte Heinrich nicht umhin — und er war klug genug, es einzusehen — zu manchen Schritten sich erst der Beistimmung seiner Großen zu versichern. Er hat wiederholt Versammlungen derselben berufen: Notablen-Versammlungen hat man sie passend genannt. Es wird hier berathen, und das Ergebniß der Berathung mit ausdrücklicher Hinweisung auf die Zustimmung der Versammlung bekannt gemacht.

Mit Heinrichs II. Tode (1189) verschwinden die Notablen-Versammlungen wieder. Es folgt die zehnjährige Regierung Richard Löwenherz', der, bei'm Volke beliebt, aber ohne Einsicht, seine Kraft hauptsächlich auswärtigen Unternehmungen zuwendet. Unter dem nichtswürdigen, sinnlosen Johann ohne Land kommt es dann zu der Katastrophe, welche mit der Ertheilung der Magna Charta endet (1215). Die Vasallen haben sich in Waffen gegen den König erhoben, und dieser erkennt nun in dem großen Freiheitsbriefe unter Anderm den Großen für die Fälle der Einfordrung außerordentlicher Lehnsteuern das Recht der ständischen Zustimmung zu, und damit seine Verpflichtung, die Großen in diesen Fällen zu einer reichständischen Versammlung zu berufen, an. Er verspricht zu dieser reichständischen Versammlung die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und großen Barone einzeln durch königliche Briefe, die königsunmittelbaren Ritter dagegen durch allgemeine Bekanntmachungen seiner Grafschaftsverweser und Amtleute einladen zu lassen, mit Angabe der Veranlassung der Einberufung. Der Lehnstaat wäre damit in ständische Rechte eingesetzt. Die in der Magna Charta verheißene reichständische Versammlung ist jedoch nicht in's Leben getreten. Johann starb 1216, und schon hatte er das Gegebene widerrufen. Sein Sohn und Nachfolger, Heinrich III., war erst neun Jahr alt; es kam für die nächsten elf Jahre eine Regentschaft; einer der Großen, Graf Pembroke, wurde Vormund des Königs und Protektor des Reichs; zunächst ist auch ohne reichständische Versammlung der Adel am Ruder. Nachdem dann der mündige Fürst, gutmüthig und weich, aber schwach, unbeständig und einsichtslos, die Regierung eine Zeit lang schlecht genug geführt, bricht der Kampf mit den Großen auf's neue aus, und füllt das letzte Vierteljahrhundert der langen Herrschaft Heinrichs III. Die Fordrungen der Großen gehn nicht nur auf regelmäßige Berufung

eines Parlaments (unter welchem Ausdruck man damals die Versammlung der Großen, das spätere Oberhaus, allein verstand): sie wollen auch die Hauptstellen im Rath des Königs besetzen, und einen Einfluß üben, wie ihn einige aus ihrer Mitte zur Zeit der vormundschaftlichen Regierung gehabt. Es ist derselbe Anspruch aus den Kreisen des Oberhauses, welchen in unsern Tagen das Unterhaus in der Fordrung eines Ministeriums der Unterhausmehrheit geltend macht. Denn das vielgepriesene Maßhalten der englischen Gewalten gehört in das Reich der Fabeln; mit wenigen Ausnahmen hat die eine sich über die andern erhoben oder zu erheben gesucht. In den Kriegen zwischen Heinrich III. und den Baronen wechselt der Erfolg. In diese Wirren fällt die erste Berufung von zwei Rittern aus jeder Grafschaft und von Deputirten der Städte und Flecken zum Parlament. Nicht der König, sondern der Führer der Großen, Simon von Montfort, Graf von Leicester, des Königs Schwager, ist es, der, um seine Partei zu verstärken, die Grafschaftsritter und die Städter mit einladet (1265). Es ist das Vorspiel des Unterhauses.

Dem Sohn und Nachfolger Heinrichs III., Eduard I. (1272—1307), einem in vieler Hinsicht ausgezeichneten Fürsten, gebührt das Verdienst, die thatsächlich schon lange nicht mehr bestehende Unumschränktheit der Krone auch rechtlich aufgegeben, und das Recht ständischer Theilnahme an der Regierung, ausgeübt durch das Parlament, anerkannt zu haben. Erst unter ihm, kann man sagen, tritt das Parlament in das Staatsrecht Englands ein. Man hat indeß auch da noch unter Parlament zunächst nur die Versammlung der Großen, welche später, als der andre Theil des Parlaments hinzugekommen war, Oberhaus genannt wurde, zu verstehen.

Die Thätigkeit dieses neuen Staatskörpers schloß sich in sehr einfacher Weise an den Regierungs-Organismus an. Schon oben ist bemerkt, daß die Normannenkönige als Centralbehörde ursprünglich nur die Hof-, Kriegs- und Domänenkammer (das Schatzamt) gehabt: die Summe der Geschäfte ging ihnen in einer großen Verwaltungsordnung auf. Es ist dann weiter erzählt, wie sich aus und neben dem Schatzamt ein besondres Hofgericht abgezweigt, und wie später die bekannten drei höchsten Gerichtshöfe, wenn auch zuerst nur in allgemeinen Umrissen, hervorgetreten. Bei der wachsenden Zahl der Reichsgeschäfte, und da mit dem Aufhören der unumschränkten Fürstengewalt das Regieren ohnehin schwieriger geworden und jeder wichtige Gegenstand wohl erwogen sein wollte, wurde es für den König eine Nothwendigkeit, sich mit einem höchsten Rath (dürfte man nach heutigen Einrichtungen die Bezeichnung wählen, so wäre man versucht, zu sagen: mit einem Ministerium) zu umgeben, dessen Meinung er hört, bevor er wichtige Entschließungen faßt, welchem er aber auch die Menge der laufenden Reichs-

geschäfte überlassen kann. Das Unbestimmte in dem Geschäftskreise des Raths kann zunächst nicht auffallen, da in dem erst beginnenden Verfassungsleben der ursprüngliche Charakter der Regierung, als eines persönlichen Regiments des Fürsten, natürlich überall noch zum Vorschein kam. „Die Darsteller der Verfassung," bemerkt Nicolas, „sind nicht im Stande gewesen," „die Gränzen der Amtsgewalt des Raths zu bestimmen und seine Amts-" „pflichten auf ein leitendes Prinzip zurückzuführen. Bevor die königliche" „Prärogative beschränkt wurde durch den schrittweisen Machtzuwachs auf" „Seite der beiden andern Stände des Reichs, und ehe die Jurisdiktion" „der Gerichtshöfe des Rechts und der Billigkeit klar abgegränzt war, gab" „es kaum ein Gebiet des Staats, welches nicht mehr oder weniger seiner" „unmittelbaren Kontrole unterworfen gewesen wäre. Kein Rang war zu" „hoch oder niedrig, um von seiner Wachsamkeit ausgenommen zu sein," „kein Gegenstand zu unbedeutend für seine Dazwischenkunft." So dürfen wir denn auch nicht sofort genau die Personen aufzählen wollen, aus welchen der Rath gebildet: auch hiebei machte der persönliche Wille des Fürsten sich geltend. Aus dem Zwecke des Raths aber, den König in allen Reichssachen zu berathen oder nach der Anordnung des Königs selbst darüber zu entscheiden, ergaben sich die wesentlichen Personen des Raths von selbst. Es waren:

1) die leitenden Mitglieder der Hof-, Kriegs- und Domänenkammer (des Schatzamts) — Schatzkanzler *) und Schatzmeister;
2) die Hauptmitglieder der Reichsgerichte;
3) der Kanzler — ursprünglich der Kabinets-Secretär des Königs, später, als sich von dem Schatzamt ein Hofgericht abzweigt und dann weiter in die drei Reichsgerichte verzweigt, vornehmlich dem Justiz-Departement zugetheilt, in welchem er die von des Königs Weisung abhängenden Prozeßsachen und Prozeßakte der geeigneten Justizstelle zuweist — der erste Justiz-Beamte des Königs;
4) der Erzbischof von Canterbury als Primas, in Folge der Verbindung von Kirche und Staat **);

---

*) Der Titel des Haupts der ganzen heutigen Staatsverwaltung Englands „Erster Lord des Schatzes" erinnert noch an die alte normannische Centralbehörde. Der Erste Lord des Schatzes ist der Nachfolger des einstigen Lord Schatzkanzlers von England, nimmt aber nicht mehr Theil an den Sitzungen des Finanz-Kollegiums, auf welches die Geschäfte des einstigen Lord Schatzmeisters übergegangen sind, und dem der jetzige Schatzkanzler angehört.

**) Als unter Richard II. der Erzbischof von Canterbury nicht zugezogen wird, legt er feierlich Protest ein, weil er das Recht habe, bei allen Sitzungen des königlichen Raths gegenwärtig zu sein.

5) die ersten Beamten des königlichen Haushalts — bei der engen Verbindung, worin damals Hof und Staat standen —; der King's Chamberlain, Kammerherr des Königs, ist lange Zeit ein Hauptmitglied des Raths gewesen;
6) der Privatsiegel-Bewahrer — der Kabinets-Secretär oder Kabinetsrath des Königs an der Stelle des früheren Kanzlers; schon unter Eduard III. Staatsminister.

An diesen Rath des Königs, welchen wir seit Eduard I. in Thätigkeit finden, schloß sich nun das in das Staatsrecht Englands eintretende Parlament der Großen an. Es wird seit Eduard I. periodisch berufen, mitunter selbst mehre — zwei-, drei-, sogar vier- — mal in einem Jahre. Hale bezeichnet das Verhältniß von Rath und Parlament treffend, indem er den Rath „Concilium in Concilio," den Rath im Rathe nennt. Auch das Parlament ist „des Königs Rath", aber das „Magnum Concilium", wogegen jener engere Rath (der Rath im Rathe) der ständige Körper, das „Permanent Council" ist. Man wird durch diese Namen an die, der Geschichte der Stadtverfassungen so geläufige, Unterscheidung eines engern Raths (der verwaltenden Stadtbehörde, des Raths schlechthin) und eines Großen Raths erinnert. Gneist, welcher bei Besprechung dieses Gegenstandes für Rath gewöhnlich „Staatsrath" sagt, nennt das Magnum Concilium „einen durch Zutritt der Prälaten und größern Barone erweiterten Staatsrath." An einer andern Stelle drückt er sich so aus: „sie (die Prälaten und" „größern Barone) bilden keinen gesonderten selbständigen Körper, sondern" „nur einen erweiterten Staatsrath, dessen Kern die Gesammt-" „heit der höchsten Reichsbeamten noch Jahrhunderte hindurch blieb." Wir dürfen das Verhältniß des Magnum Concilium oder Parlaments der Großen zu dem unter der persönlichen Leitung des Königs verwaltenden Rath nicht in der scharfen Sondrung auffassen, in der neuere konstitutionelle Verfassungen des Festlands die Reichs- oder Landesvertretung dem Ministerium gegenüberstellen. Dergleichen scharfe Abgränzungen waren überhaupt dem Mittelalter fremd, in welchem vor der thatsächlichen Bildung die prinzipielle Normirung zurücktrat. Man geht auf der andern Seite wieder zu weit, wenn man annimmt, das Parlament der Prälaten und größern Barone sei während seines Zusammenseins mit dem ständigen Rath des Königs so vollständig verschmolzen gewesen, daß während dieser Zeit für den ständigen Rath gar keine besondre Geschäfte als etwa die der Vorbereitung der Berathungsgegenstände des Parlaments übrig geblieben. Ich glaube nicht, daß sich für jene ferne Zeit schon bestimmt angeben läßt, was vor den ständigen Rath allein, und was vor die zum Großen Rath oder Parlament erweiterte Versammlung gehörte. Es war eben eine gewissermaßen noch

im Werden begriffne, noch flüssige Bildung, und der Umstand, daß die Mitglieder des ständigen Raths denn doch jedenfalls vornehmlich eben den Kreisen entnommen wurden, aus welchen das Parlament der Großen sich bildete, that der Unbestimmtheit des ganzen Verhältnisses Vorschub, und legte das Bild eines Ausschusses mit seiner Plenarversammlung nahe. „Die Geschäfte des Großen Raths," sagt Gneist, „sind prinzipiell dieselben wie" „die des ständigen Raths. Naturgemäß werden vorzugsweise die wichtig-" „sten der Plenarversammlung vorbehalten; ebendeßhalb sind aber auch die" „kleinsten nicht ausgeschlossen." Zu den wichtigsten gehören natürlich die tief eingreifenden Akte der Gesetzgebung; aber keineswegs ist das Plenum auf die Berathung der G e s e t z e beschränkt: auch für alle andren, der Entschließung des Königs harrenden, Fälle von Bedeutung ist das Plenum des Königs Rath. Insbesondere hat hier eine Unterscheidung der auswärtigen und der innern Angelegenheiten von Anfang an nicht Statt gefunden; die auswärtigen Angelegenheiten fallen vielmehr vornehmlich mit der Besprechung des Großen Raths anheim — wie es denn ja auch ein Beweis ist, daß die Ansprüche des absoluten Regiments noch keineswegs aufgegeben sind, wenn man eine Landes- oder Reichsvertretung zwar über Polizeiverordnungen und andre Gegenstände dieser Art sprechen läßt, dagegen über große Fragen der auswärtigen Politik, bei denen vielleicht das Dasein des Staats auf dem Spiele steht, ihr das Wort verweigert. Zu den wichtigen, an höchster Stelle zu entscheidenden, Sachen gehören dann weiter die Fälle, in welchen die Appellation von dem Spruch eines Gerichts an den König, als den höchsten Richter des Reichs, geht: schon unter den drei Eduarden kommen die Oberappellationen in dem Magnum Concilium zur Verhandlung. Es hat sich dies erhalten; noch jetzt ist das Oberhaus das Oberappellationsgericht. Der König hatte sich aber auch das Recht vorbehalten, in e r s t e r Instanz zu entscheiden; die wichtigen Fälle, in welchen dieser Vorbehalt zur Anwendung kam, wurden nun gleichfalls „vor unserm Herrn, dem Könige, in seinem Großen Rath" verhandelt und hier entschieden. Der Vorbehalt galt damals ohne Beschränkung auf die Prozeß- oder Strafsachen bestimmter Klassen von Personen. Im Laufe der Zeit hat sich daraus die Gerichtsbarkeit des Oberhauses über die Pärs selbst entwickelt. Die allgemeine Fordrung des Mittelalters, durch seines Gleichen — Pares — gerichtet zu werden, gestaltet sich bei den großen Baronen, als Gliedern der höchsten Körperschaft des Reichs, des Großen Raths, zu der Fordrung, vor dieser ihrer Körperschaft, die ja auch richtete, zu Recht zu stehen. Ihnen sind die Pares der untern Stufe, des gewöhnlichen Grafschaftsgerichts — die Gemeinfreien — nicht die Pares, sondern die mit ihnen auf der höhren Stufe der Reichsgewalt oder der Landesge-

sammtheit stehn: die Pares regni oder terrae; und diese Art der Pärschaft hat sich behauptet und ist am Ende als die einzige, als die Pärschaft schlechthin — mit diesem Namen einen eigenen Stand bezeichnend — geblieben, als die genossenschaftlichen Kreise oder Pärschaften der untern Stufe ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. — Ein weites Feld der Thätigkeit eröffnete sich dem Großen Rath dadurch, daß er an der Prüfung und Entscheidung der Petitionen und Beschwerden Theil nahm, und zwar nicht etwa nur der an ihn selbst gerichteten, sondern überhaupt der während seines Zusammenseins an höchster Stelle zur Beschlußfassung vorliegenden. Man darf diese Art der Thätigkeit mit den Verhandlungen und Beschlüssen jetziger Landes- oder Reichsversammlungen über Petitionen und Beschwerden insofern nicht zusammenstellen, als diese Versammlungen die Petitionen und Beschwerden, über welche sie nicht ganz zur Tagesordnung übergehn, denn doch nur mit einer Meinungsäußrung oder Aufforderung der Regierung mittheilen, während jener Große Rath selbst die Schritte that und die Beschlüsse faßte, welche hier der Regierung zufallen. Aus diesen ausgedehnten Befugnissen des Großen Raths, als eines durch Hinzutritt der Prälaten und größern Barone erweiterten Regierungsraths, erklärt sich noch jetzt die Menge der s. g. Privat-Bills, welche, auf Anträgen von Privatpersonen in deren Angelegenheiten beruhend, nun nicht mehr allein vor dem Großen Rath oder spätern Oberhause, sondern vor dem das Unterhaus mit umfassenden Parlamente zur Entscheidung kommen, wenn auch verschiedne Arten von Gegenständen, z. B. Ehescheidungssachen, zunächst im Oberhause berathen werden müssen. Eine Menge dieser, Privatbills zur Folge habenden, Anträge von Privatpersonen würde in andern Ländern in den Geschäftskreis von Regierungsbehörden oder doch gemischten Behörden fallen, und gehört nach richtigen Grundsätzen auch gar nicht vor gesetzgebende Versammlungen: schon das umständliche, vorwiegend prozessualische Verfahren zur Vorprüfung der Sache, wobei außer dem Antragsteller auch die, von der Gewährung des Antrags Nachtheil befürchtenden, Personen als Gegenpartei auftreten dürfen, weis't darauf hin; das Ganze ist, wie die Stellung des Oberhauses als Oberappellationsgericht und Andres, nur geschichtlich zu erklären, und würde in einem mehr rationell verfahrenden Staate längst anders geordnet sein. So werden denn auch die Befugnisse der Parlaments zur Staatscontrole nicht auffallen, welche in andern Ländern den höchsten Regierungsbehörden zustehn: eben daß in jenem ursprünglichen Parlamente — dem Großen Rathe — der stehende, engere Rath des Königs mit enthalten war, machte den Großen Rath mit zu einer beaufsichtigenden Versammlung.

Bei einem so bedeutenden Einfluß der mit dem Permanent Council,

dem stehenden Rath, zum Großen Rath zusammentretenden Prälaten und größern Barone auf die Staatsangelegenheiten war eine gedeihliche Staatsleitung nicht wohl anders möglich, als wenn die Mitglieder des engeren Raths — wie man nach heutigen Einrichtungen sagen würde, des Ministeriums — im Einvernehmen oder doch im Sinne des Großen Raths handelten, also auch im Einvernehmen mit dem Großen Rath oder doch im Sinne desselben vom Könige ernannt wurden. So tritt denn auch ein Bestreben der Könige hervor, zu ihrem stehenden Rath Männer zu nehmen, welche dem Großen Rath genehm sind; je nach Lage der Dinge versichert sich der König dessen wohl erst ausdrücklich. Beiderseitiges Entgegenkommen, des Königs wie des Großen Raths, vorausgesetzt, scheint dies sehr verständig. Allein die goldene Mitte ist auch hier keineswegs immer eingehalten. Je nachdem die Macht der Großen oder die des Königs überwog oder doch einer der beiden Theile in Verlegenheit war, hat der Große Rath auf die Ernennung der Räthe der Krone, in ähnlicher Weise wie jetzt das Unterhaus bei Ernennung der Minister, eine Einwirkung, die man Gebot nennen könnte, in Anspruch genommen und wirklich ausgeübt, oder umgekehrt der König ohne Berücksichtigung der Ansichten und Wünsche des Großen Raths seine Räthe gewählt. Mit dem Fehler der Vermischung von gesetzgebendem Körper und Regierungskörper, welcher durch die Verbindung der von Zeit zu Zeit einberufenen Großen mit den stehenden Räthen des Königs zu der e i n e n Versammlung des Großen Raths gegeben war, ist für die Ernennung der Räthe der Krone der richtige Gesichtspunkt verloren, und wird sie zur Machtfrage zwischen König und Parlament. Bemerkten wir an einer frühren Stelle, daß das vielgepriesene Gleichgewicht der drei Gewalten in England nie bestanden habe, so könnten wir nun weiter sagen, daß es nach dem, dem Parlamente gleich bei seinem Entstehn aufgedrückten, Gepräge nicht habe bestehen k ö n n e n; ja, wenn wir die monarchische Institution mit in den Kreis unsrer Betrachtungen ziehen dürften, so würden wir hinzufügen, daß die ganze Grundlage des durch die normannische Erobrung geschaffenen Zustandes hätte verlassen werden müssen, damit ein solches Gleichgewicht möglich würde.

Welches waren die Personen, die, zu dem engeren Rath des Königs hinzutretend, den Großen Rath oder, um gleich den spätern, bekanntern Ausdruck zu gebrauchen, das Oberhaus bildeten?

Für die geistliche Hälfte der Versammlung ist die Antwort leicht gegeben: diese bildeten die beiden Erzbischöfe, die Bischöfe und die Aebte (und Prioren) des Reichs — dieselben Personen, welche die Synode von England ausmachten. Wie die Verbindung von Synode und weltlichem Reichstag in dem kirchlich-weltlichen Staate des Mittelalters, insbesondre

auch in dem mittelalterlichen England zu erklären, ist im dritten Abschnitt bei Besprechung des fränkischen Reichstags (Seite 178—189) auseinandergesetzt *). Die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte saßen im englischen Oberhause, weil sie die leitenden Häupter der mit dem mittelalterlichen Staate so eng verbundenen Kirche waren, daß wir im fränkischen Reiche zur Zeit Karls des Großen die Kirche in ihrem Verhältniß zum Staat als Staatsbranche bezeichnen konnten, und daß in die großen Staats- oder Reichsversammlungen die leitenden Häupter der Kirche als mächtige, einflußreiche Sachverständige für die zur Verhandlung kommenden Gegenstände ebensowohl gehörten wie die leitenden Häupter des Staats, unter dem gemeinsamen Oberhaupte, dem Könige. Staatsbranche ist auch heutiges Tags die englische Hochkirche, und die Erzbischöfe und Bischöfe der Hochkirche sitzen im Oberhause nicht wegen der Ländereien, Zehnten und andren Sachen, womit ihre Stellen dotirt sind, sondern als die Inhaber der höchsten Kirchenämter, in welcher Eigenschaft sie dem englischen Staatswesen so berechtigt wie befähigt erscheinen, über Staatssachen, von denen nach der Stellung der Hochkirche die Kirchensachen ein Theil sind, in dem höchsten Rathe des Reichs mit zu sprechen und zu entscheiden. Allerdings ging zur Zeit der Entstehung des Oberhauses die Kirche in England nicht dergestalt in den Staat auf, daß für sie damals „Staatsbranche" der rechte Ausdruck gewesen wäre. Wohl aber war in der Auffassung des Mittelalters überhaupt Kirche und Staat ein Gemeinsames, und die Gegensätze, welche in den Forderungen der geistlichen und der weltlichen Macht hervortraten, liefen am Ende doch darauf hinaus, ob dieses Eine, Gemeinsame an höchster Stelle von dem Pabste gelenkt werden solle oder von dem Kaiser oder Könige. Jenes würde geschehn sein, wenn Gregor VII. und Innocenz III. das Ziel ihrer Wünsche erreicht hätten. Dieses ist im fränkischen Reiche unter Karl dem Großen wirklich der Fall gewesen, und von Kaisern und Königen, die es Karl nicht nachthun konnten, wenigstens in Aussicht genommen. In dem einen wie in dem andern Falle gehörten nach dieser Anschauung die Kirchenhäupter in die Reichsversammlungen. Vollends konnten natürlich, wenn (was in dem uns hier beschäftigenden Zeitraum in England der Fall war) der Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt schwankte, sich dann mehr zu Gunsten der einen, dann wieder mehr zu Gunsten der andern Gewalt neigte, die Erzbischöfe,

*) Daß gegenwärtig, wie bei den Bemerkungen über die Privatbills angegeben, Anträge von Privatpersonen, welche Ehescheidung betreffen, zunächst im Oberhause (in der Form von Privatbills) zur Berathung kommen, hängt, wie so manches Andre, damit zusammen, daß das Oberhaus das Synodal-Oberhaus in sich schließt (ursprünglich die englische Synode in sich schloß).

Bischöfe und Aebte nicht bald aus dem Oberhause entfernt, bald wieder hineinberufen werden, je nachdem der Kampf sich für den Pabst zu entscheiden und die Kirche vom Staate zu emancipiren, oder der weltlichen Macht auf's neue die Oberhand zu verschaffen schien. Schon in der angelsächsischen Zeit hatten in England die Bischöfe und eine Anzahl Aebte in den Landesversammlungen (Witenagemotes) Sitz. Die verweltlichte Kirche und der kirchliche Staat waren schon damals in einander verwachsen, in der Masse des als Gut der Kirche aufgehäuften Besitzthums und der damit verbundenen Rechte die materielle Unterlage für große politische Stellungen der Häupter der Kirche gegeben. Man ist versucht, zu sagen, die englischen Kirchenhäupter hätten auf dem Wege zu weltlichen Fürsten die ersten Schritte schon gethan. Aber, anders wie ihre deutschen Amtsbrüder, sind sie von diesem Ziel immer fern geblieben. Die normannische Erobrung, im Bunde mit Rom vollbracht, ließ jene materielle Grundlage unangetastet und vermehrte sie noch. Von 60,215 Ritterlehen, in welche Wilhelm das Land auftheilte, kamen 28,115, also beinahe die Hälfte auf die Kirche; von dem Lehnsheer wurde wenigstens die kleinre Hälfte durch die Mannen der Kirchenobern gebildet. Der Erobrer traf diese Einrichtung nicht, um mit der Kirche das Regiment zu theilen: für die göttlichen Tiefen der Religion hatte sein wilder Sinn weder Herz noch Verständniß; die Kirche war ihm ein hergebrachtes, und wohl auch nothwendiges Mittel äußrer Ordnung; die kirchlichen Obern auf der einen, die weltlichen Großen auf der andern Seite sollten ihm Organe der Vollstreckung seines Willens sein, und die Gleichgültigkeit des Fürsten gegen das innre Leben der Kirche konnte hier die geistliche Macht gewähren lassen, sofern sie nur seinen politischen Ansprüchen und Maßnahmen sich fügte. Streng genommen, kann man nicht mehr bloß von Dotation der Kirche sprechen, wenn ihr die Mittel gegeben sind und die Verpflichtung auferlegt worden, in ihren Vasallen ein halbes Reichsheer von Rittern und Mannen zu stellen. Es ist etwas Andres als was man jetzt unter Zusammenfassen des Kirchen- und des Staatsregiments in der Hand des Staatsoberhaupts versteht. Es ist doch immer eine große politische Stellung, welche sich mit der kirchlichen in den Erzbischöfen, Bischöfen und Klosterobern verbindet, wenn auch die Wurzel der ganzen, stolzen Erscheinung das geistliche Hirtenamt ist, welches im Laufe der Jahrhunderte die Masse des sachlichen Besitzes und der politischen Rechte in seinen Bereich gezogen und an sich gekettet hat. Eben diese Verbindung einer großen geistlichen mit einer großen weltlichen Stellung ist es, was die Standschaft der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte im Oberhause in dessen erster, glänzender Epoche kennzeichnet. Sie macht ihr Gewicht in den Einrichtungen des Landes geltend, nachdem die durch die Erobrung be-

gründete Allgewalt des Königthums geschwunden. Mag man nun die kirchliche oder die weltliche Seite der Stellung der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte in Betracht ziehen, so war bei ihnen für den Staat des Mittelalters jenes geistige Moment da, welches als eine der beiden wesentlichen Bedingungen der Standschaft in einem Staatsmännerhause, als die wahre Seele dieser Standschaft angesehen werden muß: sie waren aktive Größen der kirchlich-weltlichen Politik, ihr Leben lang in hervorragenden amtlichen Stellungen thätig, welche sie befähigten, in den großen Angelegenheiten des kirchlich-weltlichen Staats mit zu sprechen und zu entscheiden. Und zu dem geistigen Moment gesellte sich in den Besitzungen der Kirche das der materiellen Unabhängigkeit. Später, als mit dem Ende des Lehnswesens auch das Vasallenheer der Kirche ein Ende genommen und dann weiter die Reformation erfolgt — also in dem sechzehnten Jahrhundert — ist die Geistlichkeit auf ihre kirchliche Stellung beschränkt worden, aber zugleich die englische Staatskirche, wie schon bemerkt, in das Verhältniß einer reinen Staatsbranche eingetreten. Nach diesem Gesichtspunkte ist denn in dem zweiten Abschnitt der Geschichte des Oberhauses die Standschaft der Erzbischöfe und Bischöfe zu beurtheilen.

Nicht so leicht ist es, die Personen zu bestimmen, welche die weltliche Seite des entstehenden und dann zu großer Bedeutung gelangenden Oberhauses bildeten. Die Tendenz Wilhelms des Eroberers, den Gefahren, welche die Erblichkeit der großen Kronvasallen — dieser Unterbefehlshaber im Lehnsheer — barg, dadurch zu begegnen, daß er ihre Besitzungen zerstreute und mit den militärischen Stellungen die Grafschaftsregierung nicht verband, welche letztre vielmehr fest in der Hand des Königs bleiben, und immer nur auf ein Jahr an Grafschaftsverweser in vollster Abhängigkeit von dem fürstlichen Willen gegeben werden sollte: diese bei den Einrichtungen des Erobrers obwaltende Tendenz, sage ich, hat bei der Zusammensetzung der weltlichen Hälfte des Oberhauses geraume Zeit hindurch dem festen, bleibenden Kern einen Schweif wandelbarer, unstäter Elemente hinzugefügt, und es ist für unsern Gegenstand von Wichtigkeit, daß man sich durch diesen schwankenden Zusatz über das Bildungsgesetz des großen Staatskörpers nicht täuschen lasse.

Welches jener feste, bleibende Kern der weltlichen Hälfte des Oberhauses gewesen, wird man kaum fragen. Es waren die großen Kronvasallen, für welche noch vor der Entstehung des Oberhauses der Name „große Barone“ (Barones majores, im Gegensatz der kleinen Kronvasallen oder königsunmittelbaren Ritter — der Barones minores) in Gebrauch gekommen war: jene erblichen Unterlehnsherrn oder Unterbefehlshaber im Lehnsheer, Inhaber eigener Mannschaftskörper von Untervasallen oder after-

belehnten Rittern, nicht zu verwechseln mit gedungenen Führern von Soldtruppen, welche der König neben dem Lehnsheer hielt*). „Wir stehen hier" „auf dem lebendigen Grunde der alten englischen Pärie, das will sagen" „des alten Parlaments von England; nur daß zu den großen Baronen" „noch die Prälaten zu zählen sind" — bemerkt Dahlmann, nachdem er von der Erblichkeit der Lehnsbesitzungen, welche Wilhelm der Eroberer an die Großen seines Lehnsheers ausgetheilt, gesprochen. Und von diesem lebendigen Grunde der alten englischen Pärie hat die neuere englische Pärie die Erblichkeit behalten: die Erblichkeit der heutigen Pärie wurzelt in der Erblichkeit der Stellungen im Lehnsheer, auf welche die normannische Erobrung, Vermögen und Dienst ihrer Mannen und Führer zugleich ordnend, ihren Kriegsstaat gründete. Von den einzelnen großen Kronvasallen und deren Gütermassen bei Entstehung des normannischen Lehnstaats reden wir hier natürlich nicht. Geschlechter sind ausgestorben, die Häupter andrer geächtet und beraubt, Herrschaften nach oder mit dem Willen der Krone zersplittert, andre Geschlechter emporgekommen, neue Gütermassen gebildet: der Grundcharakter der Einrichtung ist dadurch nicht aufgehoben, wenn auch immerhin die Zersplittrung einzelner Herrschaften das Große hie und da in verkümmerter Gestalt erscheinen ließ.

Bei der Darstellung des fränkischen Reichstags Karls des Großen haben wir auch der Kriegsobersten mit eigner Dienstmannschaft, aber ohne Friedensamt gedacht, welche als Glieder der in den großen Reichsstellungen thätigen Reichsaristokratie auf dem Reichstage erschienen. Diese Kriegsobersten ohne Grafen- oder andres Friedensamt traten dort mehr in den Hintergrund, weil nicht nur die Grafen- und andre hohe Friedensämter aus der Reichsaristokratie besetzt, sondern auch die eherne Grundlage des ganzen Staatsorganismus, die Grafenämter auf Lebenszeit, mit gesicherter Stellung der Grafen, verliehen wurden. Mit diesen fränkischen und den spätern deutschen Grafen lassen sich die einjährigen Grafschaftsverweser und Pächter im normannischen England mit ihrer Abhängigkeit von der Willkür des Königs natürlich nicht entfernt zusammenstellen. Freilich finden wir unter den Grafschaftsverwesern auch eine Anzahl großer Barone; aber die Grafschaftsregierung war diesen ein Gewinn, eine Bereicherung, nicht eine höhre Ehre, und frühzeitig schon machten die kleinen Barone (die königsunmittelbaren Ritter) als Grafschaftsverweser, reisende Kommissäre des Königs oder Mitglieder des Schatzamts oder Reichsgerichts Konkurrenz.

*) Auch nicht zu verwechseln mit einzelnen Rittern, deren Geschlechter im Laufe der Zeit große Complexe von Rittergütern erworben, zu der Stellung großer Barone es jedoch nicht gebracht haben.

In England standen daher die Kriegsobersten oder Bannerherrn des Lehnsheers mit eigenen Mannschaftskörpern von Untervasallen ganz entschieden im Vordergrunde. Vor den fränkischen des achten und neunten Jahrhunderts hatten sie auch das voraus, daß ihre Stellung nicht nur thatsächlich, sondern von Anfang an auch nach dem Rechte, d. h. nach dem neuen Staatsrechte Englands vererbte. Wollte man sie mit den Prälaten vergleichen, so fehlte ihnen die geistliche Macht der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte; allein sie hatten wiederum ein Großes einzusetzen, was den Geistlichen abging: sie kommandirten ihre Mannschaften selbst, während die Prälaten im Kriege nicht kämpfen, geschweige denn kommandiren durften, also ihre Vasallen am Ende doch in fremde Hand geben mußten. Man darf nicht vergessen, daß in dem Kriegsstaate des Mittelalters das Kriegswesen noch in ganz andrem Grade die Hauptsache war und als der Träger, man könnte selbst sagen als die Seele des Staatslebens angesehen wurde, wie heutiges Tags in Militärstaaten, etwa in Frankreich oder Preußen. Denn in ihrer jetzigen Ausbildung bilden die Künste und Berufe des Friedens, mag auch keine Verfassung es aussprechen, ein Gegengewicht, wie sie es vor einem halben Jahrtausend in England gar nicht sein konnten. Der Organismus des Lehnskriegsheers Wilhelms des Erobrers war im Grunde auch der sociale Organismus für alle, die überhaupt etwas bedeuteten, und die großen Kronvasallen nach dem Könige die ersten Größen des socialpolitischen Lebens überhaupt. Man wird sich noch gegenwärtig halten, was im dritten Abschnitt über den Unterschied heutiger Generäle oder Obersten und der Obersten des mittelalterlichen Lehnskriegsstaats gesagt ist — den Unterschied besoldeter und schließlich in Pension gesetzter Dienstthuer und einer mit großen Grundherrschaften ausgestatteten Militär-Aristokratie, die, wenn der Krieg zu Ende, auf ihre Herrschaften zurückgeht. Die Vertheilung des Besitzthums in England durch den Erobrer hatte für den König 1,422, für den mächtigsten der weltlichen Kronvasallen 793, für den zweiten 442, für den dritten 439 Ritterlehen ausgeworfen: diese Zahlen sagen, was hinter den weltlichen Großen stand. Auf ihren Gütern hatten sie die Gutsgerichtsbarkeit, die Polizei; in den ihnen als Lehen mit überwiesenen Städten ansehnliche Rechte. Nach dieser (allerdings nur untergeordneten) Seite hin waren sie also auch den Geschäften des Friedens nicht fremd. Auch das darf nicht außer Acht gelassen werden, daß thatsächlich denn doch immer eine Anzahl großer Barone in den höchsten Friedensämtern beschäftigt war, was auf die politische Einsicht des Standes natürlich Einfluß hatte. Die Hauptsache blieb jedoch ihre militärische Stellung als Inhaber eigener Mannschaftskörper in einem Staatswesen, dessen Leben noch gleichsam in seinem Kriegerstand pulsirte. Sie waren Größen, mit denen die

Politik zu rechnen hatte und die selbst mit der Politik rechneten. Die Eroberung Irlands hat damit begonnen, daß einige englische Barone den König von Leinster, Dermod, welcher vor O Connor, König von Connaught, hat flüchten müssen, mit ihren Schaaren nach Irland zurückgeleiten, und ihm zu seinem Lande wieder verhelfen; sie bleiben dann, wo sie sind, bis der König von England, Heinrich II., selbst kommt und die Unterwerfung der Insel vollendet. Von nicht geringerer Bedeutung sind die großen Barone für den innren Gang des Staatslebens. Der frühe Verfall des Lehnswesens in England hat ihre Macht und ihren Einfluß zunächst mehr gehoben als vermindert. Für den Heerdienst der Lehnsritter ist eine Insel kein Feld: mit der Küste beginnt auch die Schwierigkeit und Verlegenheit, die Lehnsritter auswärts zu verwenden. Nur unter Voraussetzung der Verbindung mit der Normandie oder andren Stützpunkten auf dem Festlande hatte das festländische Ritterthum für England Sinn; sobald diese Voraussetzung wegfiel oder doch ihre Bedeutung verlor und unsicher wurde, war es Zeit, sich nach einer andern Heereseinrichtung umzusehen. Nicht weil sie klüger oder verständiger als andre Völker gewesen, sondern weil die Natur ihres Landes ihnen keine Wahl ließ, haben sich die Engländer früher als Andre von dem Lehnsritterthum wieder abgewandt. Schon im zwölften Jahrhundert fängt man an, eine Geldsumme (Schildgeld) an der Stelle des persönlichen Kriegsdienstes zn zahlen. In den folgenden Jahrhunderten wird das die Regel, ohne daß jedoch der Grundsatz, daß die Vasallen persönlich ihre Kriegspflicht zu leisten haben, sofort aufgehoben wird. Mit der Abfindung des Lehndienstes durch Geld ist auch keineswegs ein Soldheer des Königs im heutigen Sinne des Worts da. „Der Theil der kleinern Vasallen und“ „jüngre Söhne, deren Neigungen sich dem Kriegsdienst zuwandten,“ bemerkt Gneist, „sammelten sich nun wieder wie ein Gefolge um die kleinen Höfe“ „der Grafen und großen Barone. Hier wurden die Vorstufen des Kriegs-“ „berufs als Page und als Schildknappe in freiwilligem Dienst und Tisch-“ „genossenschaft des Herrn durchlebt. In neuer Gestalt lebte das Comi-“ „tatswesen wieder auf. Aus Untervasallen und andren nichtbesitzenden“ „Leuten von Ritterart — und weiter aus Pächtern und Dienstleuten —“ „bilden sich stehende, kriegsgeübte Trupps in den Farben und Abzeichen“ „eines Grundherrn, deren Verbindung unter sich und mit dem Herrn“ „zwar nur eine persönliche ist, darum aber nicht minder eng, und seit“ „dem Beginn der französischen Kriege lockend durch die Aussicht auf Reich-“ „thum und hohe Ehren, unabhängig vom Besitz eines ererbten Ritter-“ „lehens. — Seitdem der Parlamentsbeschluß (unter Eduard III.) die aus-“ „wärtige Verwendung der Grafschaftsmilizen untersagt hatte, fand man es“ „vortheilhafter, Truppen für auswärtige Kriege theils durch Commissions“

„zur Anwerbung von Freiwilligen in den Grafschaften, theils durch Entre-“ „prise-Verträge zu beschaffen. Der König kontrahirte mit einem ange-“ „sehenen Herrn als Condottiere auf Stellung eines größern oder kleinern“ „Trupps mit Taglöhnung für Mann, Pferd, Rüstung und Waffen. Die“ „Cadres waren in den Gefolgschaften der großen Barone schon vorhanden,“ „an die sich dann kampflustige Gentlemen und Pächter, die kampflustigsten“ „und tüchtigsten Elemente der Grafschaftsmiliz freiwillig anschließen.“ In dieser Verbindung von Lehnspflicht und volksthümlicher Soldwehr zahlt der Vasall sein Schildgeld und empfängt wieder seinen Sold als Dienstmann; an der Stelle der ungelenken Lehnsritter sieht sich der Unterlehnsherr von einem beweglichen Mannschaftskörper umgeben; die großen Barone sind kleine Kriegsmächte in freierer Form. Oft genug haben einige oder eine Anzahl von ihnen ihre kleinen Heere zusammengeworfen und sind dem Könige auf den Leib gerückt, der dann in seiner Verlegenheit annehmen muß, was sie von ihm fordern. Es ist die Glanzzeit der großen Barone. In die neue militärische Stellung haben die Prälaten nicht folgen können: mit dem Verfall des Lehnswesens verfällt auch deren Vasallenmacht; dagegen kommen sie in engere Verbindung mit den großen Geschlechtern, indem die hohen Würdenträger der Kirche mehr und mehr aus diesen genommen werden. Wie könnte unter solchen Umständen die Rolle, welche diese Lehnsgroßen und kleinen Kriegsmächte, und durch sie und die Prälaten das Oberhaus im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert gespielt, auffallen! Gleich Eduard II. lernt ihre Macht kennen. Wiederholt sieht er sich durch sie in seinen Regierungsrechten auf's äußerste beschränkt und gezwungen, den Mann seiner Gunst, Piers Gaveston, zu entlassen. Noch einmal ruft er Gaveston zurück; aber sie ergreifen ihn und lassen ihn enthaupten. Der König besiegt später die Barone; allein wie entsetzlich endet dieser Fürst! Durch Parlamentsschluß wird er der Krone verlustig erklärt und in's Gefängniß gebracht; die eigene Gattin, die Königin, mit ihrem Buhlen ist es, die ihn hier auf gräßliche Weise ermorden läßt. In einer, zunächst glorreichen, Regierung stellt Eduard III. das Ansehn der Krone her; in dem letzten Abschnitt seines Lebens sieht jedoch auch er sich gezwungen, Männer, die er nicht will, zu seinen Rathgebern zu nehmen. Wie nun aber gar unter seinem Nachfolger, Richard II.! Es bleibt nicht bei der Fordrung, daß die Reichsbeamten von dem Parlamente gesetzt, jedenfalls dem Parlamente verantwortlich sein sollen: die Pärs erklären dem Könige geradezu, „wenn er nicht nach dem Herkommen mit ihrem (d. h. nach ihrem)“ „Rath regieren wolle, so stehe es ihnen zu, ihn mit Beistimmung des Volks“ „(des Unterhauses) abzusetzen, und einen andren aus dem königlichen Hause“ „auf den Thron zu heben.“ Man sieht, der Anspruch des jetzigen Unter-

hauses, daß der König nicht durch Männer seiner Wahl die Regierung führen, sondern sich vorschreiben lassen müsse, durch wen er regieren, das will sagen, wer statt seiner regieren solle, wurde auch damals gemacht, nur daß es nicht das Unterhaus, sondern das Oberhaus war, welches ihn erhob und die höchsten Reichsbeamten bestimmen wollte, und daß man (was in unsren Zeiten das Unterhaus noch nicht gethan) ohne Umschweif die Folge aussprach, welche es haben würde, wenn der König nicht gehorchte: die Folge der Absetzung. Es war hoher Ernst damit. An Richard selbst wurde ein Beispiel aufgestellt. Eine Zeit lang hatte er sich gefügt, dann plötzlich das Joch abgeschüttelt. Aber nicht lange währte sein Sieg. Das Parlament erklärte, daß er die Krone verwirkt, und entsetzte ihn des Reichs; er mußte selbst seine Abdankung aussprechen. Der Prinz, welchen man nun als König erkannte, Heinrich von Lancaster, hatte nicht einmal den nächsten Anspruch an den Thron. Es folgte eine längere Zeit streng parlamentarischer Regierung. Das Haus Lancaster, durch Oberhaus und Parlament zur Krone gelangt, fügte sich den parlamentarischen Fordrungen.

Wir kommen immer auf die Grundidee eines Ober-, eines Staatsmännerhauses zurück. Nicht dadurch eigentlich sind diese Großen eine Macht — die entscheidende Macht — im Staate, daß sie im Oberhause sitzen, sondern dadurch, daß sie sich in großen politischen Stellungen befinden, welche im Oberhause nur gleichsam zu Worte kommen. In diesen Stellungen sind sie mit Angelegenheiten des Staats beschäftigt, leben und weben sie in der Politik, stehen sie auf der Höhe des politischen Lebens. Nicht nur die *materielle* Unterlage der Macht haben sie, sondern zugleich die *Befähigung, über Staatssachen mit zu sprechen und zu entscheiden.* In voller Unabhängigkeit des Urtheils sind sie damit Männer für den großen Rath der Nation. Man mag mit dem Mittelalter darüber rechten, daß sein Staat der Kriegsstaat, der mittelalterliche Kriegsstaat gewesen; aber dieses mittelalterliche Staatswesen einmal vorausgesetzt, waren jene Magnaten Männer des weltlichen Ober- oder Staatsmännerhauses, so gut wie die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte Männer der Synode oder Convocation waren, und beide Theile zusammen Glieder des Großen Raths des kirchlich-weltlichen Staats.

Neben diesem festen Kern der weltlichen Hälfte des Oberhauses ist längre Zeit hindurch eine Anzahl wandelbarer Elemente — ein unstäter Schweif, wie wir uns ausdrückten — bemerkbar; nur geben die geschichtlichen Nachrichten hier noch nicht die zu wünschende Klarheit. Offenbar konnten die großen Kronvasallen des normannischen Lehnstaats, wie bedeutend sie auch für das damalige Staatsleben sein mochten, doch den Zweck eines weltlichen Staatsmännerhauses allein nicht erfüllen. Mochte immerhin der

eine oder der andre von ihnen als Grafschaftsverweser thätig sein oder wenigstens gewesen sein, und in Folge davon staatsmännische Kenntniß des Provinzial- und Kreiswesens — der Grundlage des ganzen Staatswesens — in den Reichstag mitbringen, so war das doch nur eben der eine oder der andre: die Mehrheit der Grafschaften hatte in ihnen kein staatsmännisches Organ, und es liegt ja nahe, daß es, je nachdem die zur Verhandlung kommenden Gegenstände waren, in hohem Grade wünschenswerth, wenn nicht gar nothwendig sein konnte, auch aus diesen Grafschaften staatsmännische Organe in der Person ihrer regierenden Häupter, ihrer Verweser, an dem Reichstage Theil nehmen zu lassen. Man darf nicht außer Acht lassen, daß sich in dem Großen Rath die Theilnahme an der Gesetzgebung mit der Theilnahme an den Regierungsgeschäften verband. Schon zu dem 1176 in Northampton abgehaltenen Reichstage waren nach ausdrücklichem geschichtlichen Zeugniß auch Grafschaftsverweser berufen. Da das Amt eines Grafschaftsverwesers nur auf ein Jahr, und mit einer von dem Willen des Königs sehr abhängigen Stellung verliehen wurde, so war damit, daß ein Grafschaftsvorstand in dieser seiner Eigenschaft zu der bevorstehenden Versammlung des Großen Raths berufen wurde, natürlich nicht gesagt, daß er auch zu spätern Versammlungen dieses Staatskörpers eine Einladung erhalten müßte. Ob dieses geschehn würde, hing davon ab, ob er dann noch Grafschaftsvorstand sein und ob die Regierung es so bestimmen würde. Schon hieraus erklärt sich, daß sich in dem ersten Abschnitt der Geschichte des Oberhauses eine, gar nicht unbedeutende, Anzahl Personen findet, welche in ihrem Leben nur ein einziges Mal oder doch nur einige wenige Male zu einer Versammlung des Oberhauses berufen wurden. Es kommen dabei indeß noch andre Momente in Betracht. Mit der Abnahme der Machtvollkommenheit des Königs hatte auch die Macht der Grafschaftsverweser nachgelassen. Dem sinkenden Einfluß der Regierung in den Provinzen hatte man durch die Einrichtung aufzuhelfen gesucht, daß man vom Regierungsmittelpunkte aus reisende Kommissäre in die Grafschaften schickte, welche im Auftrage des Königs, und selbst an des Königs Statt Regierungsakte vornehmen mußten. Auch das waren Personen, deren staatsmännische Einsicht unter Umständen von hohem Werth für den Großen Rath sein konnte, und über deren Berufung oder Nichtberufung im einzelnen Falle die oberste Staatsleitung entschied. Aus den höchsten Reichsbehörden mochte dann weiter der eine oder andre, welcher nicht schon als Glied des ständigen Raths des Königs oder als großer Baron in den Großen Rath kam, zu einer Sitzungsperiode desselben berufen werden. War gegen den Grundsatz der Untheilbarkeit der Lehnsbesitzungen ausnahmsweise eine Zersplittrung der Gütermasse eines großen Baronengeschlechts eingetreten, so konnte die schwankende, un-

bestimmte Stellung, in welche die Inhaber der Theilstücke zunächst wohl geriethen, gleichfalls zur Folge haben, daß der König den einen von ihnen das eine, den andren das andre Mal zu einer Versammlung des Oberhauses berufen ließ, wenn sie überhaupt noch berufen wurden. Die Anfangszeit des Oberhauses mochte immerhin auch noch Nachklänge der alten Hoftage des Lehnskönigthums enthalten, und einzelne königsunmittelbare Ritter, ohne daß die Bekleidung eines wichtigen Staatsamts Anlaß gab, nach dem Willen des Königs das eine oder andre Mal in die Versammlung des hohen Staatskörpers führen. Mit dem königsunmittelbaren Ritterthum ging es nun aber nach und nach zu Ende. Die ausgezeichnete Stellung desselben beruhte doch nur auf einem besondren Verhältniß zum Fürsten; zu ihren wesentlichen Voraussetzungen gehörte mit die Machtfülle des Königthums; als diese den parlamentarischen Gewalten wich und zugleich das Lehnswesen seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte, war für ein solches Königsritterthum in den Staatseinrichtungen keine Stelle mehr. Die Königsritter oder kleinen Barone verschmelzen nun mit den Untervasallen oder Rittern der großen Barone, und wenn man die großen Barone als Reichsaristokratie bezeichnet, so würde man die Geschlechter der kleinen Barone späterhin unter der Grafschaftsaristokratie, deren Bedeutung vornehmlich in den Grafschaftseinrichtungen hervortritt, suchen. Nur darf man dies nicht so verstehen, als wären die Reichsämter damit den kleinen Baronen verschlossen: die Reichsämter öffnen sich vielmehr der Grafschaftsaristokratie überhaupt, und ein Grafschaftsritter mag nun auch durch ein wichtiges Staatsamt, welches er bekleidet, in das Oberhaus gelangen, und hier unter jenen wandelbaren Elementen, welche den festen Kern der großen Barone umgeben, vorübergehend einen Platz finden. Allein die frühren kleinen Barone kann man als *solche* nicht weiter zur Reichsaristokratie zählen. — Auch in der geistlichen Hälfte des Oberhauses gab es übrigens wandelbare Elemente neben einem festen Bestand. Die Erzbischöfe und Bischöfe wurden regelmäßig berufen; keineswegs war das aber bei den Aebten und Prioren des damals an Klöstern so reich gesegneten England der Fall. Von den Aebten und Prioren wird eine erhebliche Zahl nie eine Einladung zum Oberhause erhalten haben, andre in der ganzen Zeit ihrer hohen kirchlichen Stellung nur ein oder einige wenige Male berufen sein. Es konnte das auch vom kirchlichen Standpunkte aus insofern keinem Bedenken unterliegen, als ja der Primas des Reichs, der Erzbischof von Canterbury, eine der Hauptpersonen des ständigen Raths des Königs war, in welchem über die Berufung dieser wandelbaren Elemente Beschluß gefaßt wurde.

Der häufige Wechsel eines Theils der Mitglieder des mittelalterlichen

Oberhauses macht es nicht immer leicht, von den Mitgliedern die Sachverständigen für einzelne wichtige Berathungsgegenstände, welche im Grunde nur zur Vorbereitung einer richtigen Beschlußfassung der Mitglieder dienen sollten, zu unterscheiden. In Augsburg waren 1530 während der Versammlung des deutschen Reichstags auch Melanchthon und andre Theologen der protestantischen und der katholischen Partei anwesend und für den Gang der Verhandlungen von größrer Bedeutung, als manche der Reichsstände. Die geschichtlichen Nachrichten sind in diesem Falle genau genug, um Jeden zu überzeugen, daß jene Theologen nicht als Reichstände, sondern nur als Sachverständige für die inhaltschwere Frage, welche zur Entscheidung kommen sollte, am Orte der Reichsversammlung sich mit eingefunden hatten, wenn überhaupt nach Art des Gegenstandes und nach dem Charakter der Personen ein Zweifel über den Zweck ihrer Anwesenheit möglich wäre. Wo aber die geschichtlichen Nachrichten keine genügende Auskunft geben, und die Verhandlung etwa auch in einer, durch Geschäftsordnungen noch nicht erschöpfend präcisirten, formloseren Weise vor sich gehen konnte, ist es unter Umständen nicht leicht, die Eigenschaft, in welcher einzelne, zu den Reichstagsverhandlungen einmal mit berufene, Personen erscheinen, genau zu bestimmen. In dem letzten großen Abschnitt der langen Periode der Kriege Englands mit Frankreich, welche der Erbfolgestreit um die französische Königskrone nach dem Erlöschen der ersten regierenden Linie des capetingischen Hauses entzündete, wurden zu Versammlungen des englischen Großen Raths auch Kriegsobersten, welche nicht zu den Kronvasallen gehörten, berufen. Es ist möglich, daß dies in der Absicht geschah, sie, oder doch den einen oder andren von ihnen, als Mitglieder des Großen Raths unter den wandelbaren Bestandtheilen desselben für die Dauer der einzelnen Sitzungsperiode, zu welcher sie eine Einladung erhielten, Theil nehmen zu lassen. Da in den Kreis der Berathungsgegenstände des Großen Raths sowohl die auswärtigen als die innern Angelegenheiten fielen, und da die große Frage des Tags damals ein über die Geschicke des Landes entscheidender Krieg war, zu welchem nicht nur der Kriegsplan gemacht, sondern auch die Mittel herbeigeschafft, Einrichtungen getroffen sein wollten, und welcher in mannigfacher Weise auf die innern Verhältnisse des Landes zurückwirkte, so hätte es nichts Auffallendes, wenn man das Herkommen, eine Anzahl geeigneter Personen nur zu einzelnen Sitzungsperioden des Großen Raths zu berufen, auch auf solche hervorragende Kriegsführer, welche nach ihrer sonstigen Stellung nicht in den Großen Rath gehörten, ausgedehnt. Es ist aber auch möglich, daß man den einen oder andern nur als Sachverständigen für die Gegen-

stände seines Fachs zu hören wünschte. Für das eigentliche Wesen des Oberhauses ist der Unterschied von keiner entscheidenden Bedeutung*).

In neuerer Zeit ist die Ansicht ausgesprochen, als sei die Berufung in das Oberhaus jener Jahrhunderte ein Akt königlicher Machtvollkommenheit gewesen, so daß es in dem Belieben des Königs gestanden, wen er berufen lassen wolle, wen nicht. Nichts kann irriger sein als diese Meinung. Sie kommt von jener Seite, wo man es vortrefflich zu reimen weiß, Souveränetät des Königs zu fordern und dem Könige die Verpflichtung aufzuerlegen, nicht zu regieren, sondern die Minister der parlamentarischen Mehrheit regieren zu lassen. Wer über englische Einrichtungen urtheilen will, hat sich vor Allem zu hüten, durch die Form sich über das Wesen der Sache täuschen zu lassen. Die Form der heutigen Ministerernennung wäre auch für ein unumschränktes Königthum ganz geeignet, und doch würde es geradezu lächerlich sein, die Berufung in's englische Ministerium für einen Akt königlicher Machtvollkommenheit auszugeben, so daß es von dem Belieben des Königs abhänge, wer Minister sein solle, wer nicht. Man erwäge nur, was darin liegt, daß über die Berufung in das damalige Oberhaus das Belieben des Königs entschieden habe. Heutiges Tags hält man es für unvereinbar mit der Unabhängigkeit des großen Staatskörpers, daß der König Mitglieder desselben auf Lebenszeit ernennen könne. Wäre aber jene Meinung richtig, so hätte der König bei jeder Einberufung des Großen Raths — und es kommt vor, daß dieser in einem Jahre viermal berufen wird — bestimmen können, wer dazu gehören solle: man hätte ein Haus von Mitgliedern auf ein Jahr, ja vielleicht nur auf einige Monate gehabt — ein willenloses Geschöpf in des Königs Hand. Allein so liegt die Sache nicht. Das Entstehen und Emporkommen des Großen Raths und dann weiter des Unterhauses ist eine Folge des Sinkens der Königsmacht: weil das Königthum sich in seiner Unumschränktheit den Großen gegenüber nicht behaupten kann, bequemt es sich dazu, diese über wichtigere Angelegenheiten des Reichs mitsprechen, und zu dem Ende mit den ständigen Räthen der Krone zu einer größern Versammlung periodisch zusammentreten zu lassen. Aus Neigung und Vorliebe für parlamentarisches Regiment hat nie ein Fürst seine Gewalt mit ständischen Körpern getheilt. Auch Eduard I. war von solchem parlamentarischen Herzensdrang weit entfernt. Sein ganzes, selbstherrisches Wesen widerstrebte; wiederholt fällt er in die alte, eigenmächtige Weise der normannischen Krone zurück; geistliche und weltliche Große müssen sich ihm einmal auf das nachdrücklichste entgegensetzen. Aber er ist doch klug und verständig genug, es nicht zum

*) Von einzelnen Berufungen auf Lebenszeit wird später die Rede sein.

Aeußersten kommen zu lassen, und einzusehen, daß er seine unaufhörlichen Kriege nicht durchführen kann, ohne sich für seine Anfordrungen und Maßnahmen des Einverständnisses der Großen und des Volks zu versichern. Unter solchen Umständen ist es nicht das fürstliche Belieben, welches über die Berufungen in ein Oberhaus, in einen Rath der Großen entscheidet. Und wie nun gar später in den Zeiten der Allgewalt dieses mächtigen Staatskörpers — etwa da, als er Richard II. mit Absetzung droht und die Drohung sich später verwirklicht; oder unter dem Hause Lancaster, das sich bestrebt, ihm zu Willen zu sein? Ist das eine Versammlung von Männern, welche das Königthum sich bei jeder Parlamentsberufung zum Oberhause aussucht? Und warum hören unter den Tudors, in denen das Königthum doch noch einmal in seiner alten Machtfülle dasteht, die Berufungen in's Oberhaus auf Zeit auf — so völlig auf, daß schon unter Elisabeth die Gerichte Berufungen, bei welchen von Erblichkeit kein Wort gesagt ist, als nach dem Herkommen erblich auslegen? Die heutige Erbpärie, welche durch keine Adelsrevolution begründet worden, sondern schon unter dem unbeschränkten Herrscherthum der Tudors Erbpärie ist, und die Erblichkeit der militärischen Stellungen und der diesen zur Ausstattung dienenden Besitzungen in dem scharf ausgeprägten Lehnskriegsstaat, in welchen der normannische Erobrer England im elften Jahrhundert umgeschaffen: das sind auch für die Beurtheilung der mittelalterlichen Standschaft im Oberhause entscheidende Denksteine. Noch einmal das Wort Dahlmann's: „wir" „stehen hier auf dem lebendigen Grunde der alten englischen Pärie, „das" „will sagen, des alten Parlaments von England; nur daß zu den großen" „Baronen noch die Prälaten zu zählen sind."

Man darf sich die Entstehung des englischen Oberhauses nicht in der Art denken, wie jetzt auf dem Festlande Erste Kammern entstehen. Es ist keine Konstitution gegeben; es hat kein Verfassungsartikel gesagt, daß fortan ein Oberhaus bestehen solle, gebildet aus den Häuptern der und der Häuser mit erblichen Sitzen, aus den Inhabern der und der Aemter und aus Männern, welche der König aus den und den Kategorien auf je eine Sitzungsperiode des Parlaments zu nehmen habe. Das Oberhaus ist vielmehr auf rein thatsächlichem Wege entstanden, und die Thatsachen haben nicht auf einmal gesprochen, sondern im Laufe der Zeiten, nach und nach ihr Werk vollbracht. Wenn der König nicht mehr umhin konnte, auf die Meinung der Großen zu hören, hat er sie zum Rath berufen: das ist es zunächst. Er hätte im einzelnen Falle mit der Berufung vielleicht noch einige Monate, und wären es auch ein paar Jahre, warten, er hätte bei der Berufung einige minder Mächtige (die ihm übrigens am wenigsten im Wege standen) übergehen können; er mag auch selbst, wenn er mit einem

Theile der Barone einmal in Fehde war, sich deren Kommen für das Mal verbeten haben — wer wird über alles das hier in doktrinärer Weise streiten? Im großen Ganzen genommen, war die Berufung der Großen zum Rath eine jener innren Staatsnothwendigkeiten, durch welche die Könige stärker als durch hundert ausdrückliche Gesetze gebunden sind. Weder stand es bei dem Könige, ob ein Rath der Großen existiren solle oder nicht, noch hatte der König in Betreff der Hauptpersonen dieses Raths freie Wahl, ob er sie mit berufen wolle oder nicht. Er konnte die Erzbischöfe nicht übergehen, er konnte die Bischöfe nicht übergehen, er konnte auch einen ansehnlichen Theil der Aebte nicht übergehen: er hätte sonst die ganze geistliche Seite gegen sich gehabt, deren Beistimmung und Mitwirkung er doch auf die Dauer nicht entbehren konnte. Er konnte ebensowenig die weltlichen Großen oder einen Hauptbestandtheil derselben übergehen. Als der König den Rath der Großen zum ersten Male berief, dachte er natürlich nicht daran, ob er ihn nach einem oder einigen Jahren wieder berufen, und wen er zu dieser wiederholten Versammlung einladen würde. Es war ihm genug, dem gerade vorliegenden Bedürfniß nachzukommen und dem künftigen Tage seine eigene Sorge zu lassen: die einzelnen Personen wurden zu der bevorstehenden Versammlung berufen; über diese hinaus sah man nicht; Berufungen zu erblichen Sitzen oder auf Lebenszeit oder auch nur auf längere Perioden standen gar nicht in Frage. Allein einige Zeit nach dem Schluß der Versammlung sah sich der König in derselben zwingenden Nothwendigkeit, einen Rath der Großen zu berufen und die Einladungen dazu im Wesentlichen an dieselben Hauptpersonen oder die, welche in deren Stelle getreten, zu richten. So ging es fort, und mit jeder neuen Berufung verstärkte sich die Position der Großen auf dem Wege zu einem herkömmlichen Recht der Berufung, auf das sie im vierzehnten Jahrhundert schon so ungestüm pochen. Weil die hohen Kirchenämter, welche in das Oberhaus führten, auf Lebenszeit verliehen wurden, so wurden die Erzbischöfe und Bischöfe thatsächlich und dann weiter nach dem Rechte des Herkommens Mitglieder des Oberhauses auf Lebenszeit*). Und weil die hohen militärischen Stellungen in dem normannischen Lehnskriegsstaate, aus welchen sich dann die kleinen Kriegsmächte der Schlußzeit des Mittelalters entwickelten, erblich waren, so wurden die weltlichen Großen thatsächlich und dann weiter nach dem Rechte des Herkommens erbliche Mitglieder des Oberhauses. Für diese Großen waren die spätern Pärie-Patente nicht die Begründung ihrer erblichen Standschaft, sondern nur die Besiegelung ihres herkömmlich schon bestehenden Rechts.

---

*) genauer: auf die Dauer ihres lebenslänglich verliehenen Amts.

Aber jene unstäten, wandelbaren Bestandtheile des Oberhauses?

Vielleicht genügte es, zu sagen, daß sie nicht mehr sind, und auf die Jahrhunderte hinzuweisen, welche sie nicht mehr kennen. Auf der weltlichen Seite ist nur die Erbpärie durch alle Zeiten hindurchgegangen, alles Andre spurlos verschwunden. Freilich sind noch die Oberrichter von England da; aber diese haben nicht das Recht, mit zu stimmen; sie berathen im Oberhause nur mit; sie sind die Berather der Lords für die Gegenstände, bei welchen sie nach ihrem Fach und Beruf berathen können; sie dienen in der That doch nur der Abstimmung der Lords. Die Stellung der Lords zeigt sich in ihrem vollen Gewicht in der Thätigkeit solcher Gehülfen.

Indeß, von dem Urtheilspruch der Geschichte auch ganz abgesehen, würde man in jenem wechselnden Bestande kein Machtmittel der Krone sehen können. Nach Willkür berufen konnte sie auch hier nicht. Wer für die bevorstehende Versammlung des Oberhauses berufen werden solle, wurde in dem stehenden Rathe der Krone bestimmt; der Einfluß des Oberhauses auf die Besetzung des Raths machte sich also auch in den Berufungen in's Oberhaus bemerklich. Jedenfalls würden die Großen, deren Macht und Bedeutung den König zwang, sie zum Großen Rath des Reichs zu versammeln, nicht geduldet haben, daß man sie durch Hinzufügung einer Mehrzahl andrer Elemente wieder bedeutungslos mache. Die Berufungen zu jenem wechselnden Bestande mußten durch den Zweck des Großen Raths, in den Angelegenheiten des Reichs die richtigen Beschlüsse zu fassen, sachlich begründet sein; sie mußten zur Erreichung dieses Zwecks dem Großen Rathe dasjenige hinzuthun, was der Versammlung der Großen noch mangelte. Eben das ist der Gesichtspunkt, nach welchem unter Eduard I. und III. diese Berufungen erfolgten. Da nun einmal zu dem stehenden Rathe des Königs die Großen aus allen Theilen des Landes „ad ardua negotia“, zur Erledigung der wichtigsten Reichsangelegenheiten, hinzutraten, so sollte, so viel als möglich, die gesammte, für die gerade vorliegenden Berathungsgegenstände in Betracht kommende, höhere Staatsintelligenz in dem Großen Rathe sich aussprechen. Es ist, was den innren Werth und Gehalt des Oberhauses betrifft, wohl dessen beste Zeit. Das Verhältniß des festen und des wechselnden Bestandes desselben in jener Zeit ließe sich in gewisser Beziehung mit dem Verhältniß der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder eines heutigen Staatsraths vergleichen; aber auch nur in gewisser Beziehung. Mit der Uebermacht der Großen und des Oberhauses seit den Ereignissen, welche mit der Katastrophe Richards II. schließen, sinkt dessen innrer Werth. Die Machtfrage ist in den Vordergrund getreten. Die Berufungen außerordentlicher Mitglieder für die einzelnen Sitzungs-

perioden zur Vervollständigung der staatsmännischen Intelligenz erfolgen in geringerer Zahl. Aus den Reihen der Kreis- und Provinzial-Regierung ist für diesen Zweck bei dem zunehmenden Verfall des Amts der Grafschafts-verweser auch kaum etwas Bedeutendes zu erwarten, und die Kriegsobersten ohne weitre politische Stellung, welche unter dem Hause Lancaster nun in das Oberhaus berufen werden, scheinen, welches Gewicht der große Krieg mit Frankreich auch immerhin ihrer Stimme in den Angelegenheiten des Staats verleihen mochte, doch zugleich auf die Richtung hinzudeuten, in welcher für das innre Staatsleben die weitern Ereignisse zu suchen. England selbst wird, für Engländer gegen Engländer, auf Jahrzehende der Schauplatz des verheerendsten, gräuelvollsten Kampfes. Als in den beiden Rosen die Faktionen der Großen gegen einander ausgetobt, und Heinrich Tudor mit dem innern Frieden die Machtfülle des Königthums hergestellt, sind die außerordentlichen Berufungen in's Oberhaus nicht mehr an ihrer Stelle, da dieses seine Bedeutung als großer staatsmännischer Rath des Reichs verloren.

Man darf das Gewicht der besprochenen wandelbaren Elemente des Oberhauses dem festen Bestande desselben gegenüber nicht nach der Zahl der Stimmen, welche mit ihnen in das Oberhaus kamen, abmessen, und nicht etwa meinen, daß zwanzig Magnaten sich durch einundzwanzig Ritter — und waren es auch Königsritter — hätten abstimmen lassen. Auch in unsern Tagen hat man in mehr als einem Staate Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß die Stimmenzahl nicht hilft, wenn die Macht fehlt, der Abstimmung Geltung zu verschaffen. In den Magnaten-Versammlungen des Mittelalters hat man keine Entscheidungen durch die Mehrheit der Köpfe zu suchen. Der Werth und die Bedeutung dieser Versammlungen liegt zunächst darin, daß durch den Austausch der Ansichten die Meinungen sich klären und berichtigen können. Weiter darin, daß zu Versuchen, die Gegensätze gütlich auszugleichen, die Gelegenheit gegeben ist. Endlich aber auch darin, daß jeder Theil die Macht ermessen kann, welche er gegen sich hat, wenn er sich auf gütlichen Ausgleich nicht einläßt, also auf einem andren Wege — dem des Widerstandes oder Angriffs — die Entscheidung erfolgt. Die Erwägung, ob es nach Lage der Sache auch gerathen sei, nachzugeben oder entgegenzukommen, ging in die Entscheidungsgründe mit ein, und, anders als auf dem theoretisirenden Standpunkte heutiger Kammern, welche bei innern und auswärtigen Fragen an die Mittel, ihren Beschluß in Vollzug zu setzen, nicht denken, galt die praktische Staatsklugheit für eine der Haupttugenden politischer Körper.

Es sind noch einige, für die Stellung des Oberhauses und Erster Kammern überhaupt wichtige, Punkte aus der Entstehungsgeschichte des englischen Unterhauses aufzuklären.

Jene erste Berufung von Grafschaftsrittern und Deputirten der Städte und Flecken zum Parlament durch Simon von Montfort, den Führer der im Aufstande gegen den König Heinrich III. begriffnen Barone, im Jahre 1265 war nur ein Parteimanöver, kein Akt gesetzlicher Gewalt, und für die Beurtheilung der rechtlichen Stellung des spätern Unterhauses ohne alle Bedeutung. Die Rechtsgeschichte des Unterhauses beginnt erst mit den Maßnahmen Eduards I.

Man kann nicht sagen, daß Eduard I. in einem Volkshause ein Gegengewicht gegen das Adelshaus gesucht. Er bedurfte eines solchen Gegengewichts nicht; er war ein geistig zu bedeutender Fürst und dabei doch auch zu beliebt, um die Großen fürchten zu müssen. Momente der Spannung mit den Großen kamen auch unter seiner Regierung vor. Wir erwähnten schon, daß sich ihm einmal (es war 1297, und Eduard gerade zum Kriege in Flandern) die geistlichen und die weltlichen Herrn förmlich entgegensetzten. Allein da hatten sie das Volk auf ihrer Seite: die unaufhörlichen Anforderungen zu den vielen Kriegen des Königs, so national diese im Ganzen genommen auch sein mochten, waren der Anlaß. Die finanziellen Verlegenheiten, in welche die kriegerischen Unternehmungen Eduard versetzten, und die Unmöglichkeit, Steuern und Lasten zur Deckung der dazu erforderlichen Mittel immer nach Willkür aufzulegen, sind der eigentliche, der wahre Grund, weßhalb dieser König Vertreter der Grafschaften, der Städte und Flecken — die Gemeinen, wie man sie zusammen bezeichnet, das spätre Unterhaus — wiederholt zum Parlament berufen hat. Er konnte nicht anders, wenn er nicht seine ganze Politik aufgeben wollte. Sie sollten ihm bewilligen: das war ihm die Sache. In den einst so glänzenden Finanzen Wilhelms des Erobrers waren die fühlbarsten Lücken eingetreten; außerordentliche Bedürfnisse waren damit nicht zu bestreiten: die Volksvertreter sollten die Lücken ausfüllen helfen.

Vergegenwärtigen wir uns, was das damals sagen wollte, und in welcher Weise es geschah.

Von dem, was man heutiges Tags Budgetrecht nennt, war bei den Versammlungen dieser Volksvertreter unter Eduard I. nicht entfernt die Rede. Wie in dem Lehnsstaate Alles einen ständigen Charakter hatte, so sollte darin auch für die Bedürfnisse der Regierung fest und bleibend gesorgt sein. In den Mannen der Lehnsgüter sollte der König sein Kriegsheer haben. Für den Civildienst, soweit er nicht gleichfalls durch Nutzungsrechte an Grundstücken sichergestellt war, standen die Gebühren und wenig-

stens auch ein Theil der Bußen zur Verfügung. Der Person, der Familie und dem Hofe des Königs lieferten die Domänen, im weitesten Sinne des Worts, und die Leistungen der Domanial-Hintersaßen ihre Erträge. Für den einen oder andern Fall des außerordentlichen Bedarfs des Civil- oder Kriegswesens in der Grafschaft oder doch im Lande selbst waren gewisse Dienste oder Abgaben des pflichtigen Volks in Geltung. Heimfallsrecht, Konfiskationen, Finanzregale verschiedner Art — auch die Zölle, welche der Schirmherr des Landes zunächst schon für den dem Waarenverkehr, dem Handel und Wandel gewährten Schutz in Anspruch nahm — sodann die Gefälle in den zum Reservatbesitz des Königs gehörenden Städten gaben noch weitre Mittel. Aber in der seit der Gründung des Normannenstaats verflossnen Zeit hatte sich das Domanialgut vermindert; andre Bedürfnisse forderten auch andre Mittel; jedenfalls reichte eine so kriegrische Regierung wie die Eduards I. mit dem, was zu Gebote stand, nicht aus. Freilich hatten die Könige in Fällen eines außerordentlichen Bedarfs zu Schatzungen in den königlichen Städten und unter den Gutsleuten ihrer weitläuftigen Domanial-Besitzungen gegriffen: es gehörte mit zu den Geschäften der, schon erwähnten, reisenden Kommissäre der Regierung in den Provinzen, die in dieser Beziehung nothwendigen Verhandlungen in den Städten und in den Grafschaften vorzunehmen. Als Rechtsgrund für solche besondre Schatzungen ließ sich indeß nur die Noth, die Staatsnothwendigkeit anführen, und Noth und Staatsnothwendigkeit sind von je her im Munde derer, die fordern, und derer, die geben sollen, sehr verschiedne Begriffe gewesen. So lange die Krone unumschränkt war, hatte sie die Auslegung, und legte so aus, daß der Schatzungen gar viele wurden. Allein diese Zeiten waren nun vorüber, und der außerordentliche Bedarf der Regierung unter Eduard I. so groß oder noch größer als je. Mit jeder einzelnen Grafschaft und mit jeder einzelnen Stadt durch reisende Kommissäre besonders zu verhandeln, führte nicht zum Ziele: hätte man die endlosen Einwendungen zuletzt auch beseitigt, so wäre die Hülfe doch zu spät gekommen. Eduard hat wiederholt eigenmächtig Steuern ausgeschrieben — einmal 12 ½, ein andres Mal 20 Procent des Einkommens; aber behaupten ließ sich dieser Standpunkt der Selbstherrlichkeit nicht. Eben in jenem Jahre 1297, als er in Flandern Krieg führte und die Schotten gegen ihn aufstanden, und in England selbst Geistliche und Weltliche, Hohe und Niedre sich seine willkürlichen Beitreibungen nicht gefallen lassen wollten, war es, daß er in seinem, von Gent datirten, Bestätigungsbriefe — der s. g. charta confirmationis regis Eduardi I. — auf eigenmächtige Schatzungen urkundlich Verzicht leistete. Die altherkömmlichen Steuern behielt er sich darin vor;

über diese hinaus sollten aber Steuern oder Anlagen oder Naturalliefrungen nicht anders als nach erfolgter Bewilligung erhoben werden.

Man sieht, was dieses Bewilligungsrecht sagen wollte. Die altherkömmlichen Steuern und Leistungen, welche, ohne daß man Jemand zu fragen brauchte, eingefordert werden sollten, das waren eben die Einnahmen und Hülfsquellen des alten Domanialstaats, mit denen man bei der ursprünglichen Anlage des Staats den Staatsbedarf überhaupt zu decken meinte. In dieses Ordinarium hatte auch fernerhin Niemand einzusprechen. Es waren also nicht die einzelnen Ausgabe- und Einnahmeposten des Staatshaushalts den Ständen zur Genehmigung oder wenigstens Besprechung vorzulegen, sondern es handelte sich einzig und allein um die Fälle, wo das Ordinarium nicht ausreichte, und man außerordentliche Beihülfen in Anspruch nahm. In unsern Tagen, wo die öffentliche Meinung für ein schrankenloses Bewilligungsrecht der Volksvertretung ist, würde man unter ähnlichen Umständen die Bewilligung außerordentlicher Beihülfen sehr bald als Hebel zu benutzen suchen, um den ganzen Staatshaushalt von dem ständischen Willen abhängig zu machen. Allein so weit ging die Meinung der Menschen damals auch in England keineswegs. Man faßte die Stellung der Regierung zu den hergebrachten Staatseinnahmen in privatrechtlicher Weise auf, und legte sich nicht die Befugniß bei, hier einzugreifen, wenn nur auch die Regierung nicht über das Hergebrachte hinaus in das Vermögen der Einzelnen eingriff. Nicht einmal für außerordentliche Steuern und Leistungen stand das Bewilligungsrecht nach Gewährung der Konfirmationscharte fest. Auch nach 1297 hat Eduard I. wohl einmal wieder eigenmächtig Schatzungen ausgeschrieben. Und wie oft ist unter spätern Fürsten über diesen Punkt Streit gewesen! Das englische allgemeine Budgetrecht ist erst eine Frucht der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts.

Man könnte die Berufung von Vertretern der Grafschaften und der Städte und Flecken zur Berathung einer außerordentlichen Abgabenbewilligung sich so denken, als seien nun die Verhandlungen der reisenden Regierungs-Kommissäre in und mit den einzelnen Grafschaften, und in und mit den einzelnen Städten über solche Fälle an einen und denselben Ort und auf eine und dieselbe Zeit verlegt — „in eine einzige Versammlung" darf man, streng genommen, für die erste Zeit noch nicht hinzufügen. Denn es versammelten sich in der ersten Zeit die Grafschaftsvertreter für sich und die Städter für sich, und die Bewilligung der Städter band die Grafschaften nicht, so wenig wie die Bewilligung der Grafschaften die Städte verpflichtete. Diese anfängliche Form der Berathung und Beschlußfassung ist von schwerwiegenden Folgen für die Verfassungsgeschichte Englands gewesen. Das normannische Finanzwesen hatte die Städte und Flecken als

besondre Steuerkörper von den Grafschaftssteuerkörpern getrennt behandelt; als besondre Steuerkörper wurden sie, oder doch eine Anzahl von ihnen zur Steuerverhandlung berufen. So lange nun der Beschluß der Städte nur sie selbst, und etwa noch die abwesenden Schwesterstädte, band, ließ sich nichts dagegen erinnern, wenn man eine viel größre Zahl städtischer Vertreter berief als Grafschaftsvertreter. (Es war nämlich die Weise, daß jede Stadt ihre besondre Vertretung schickte, und zwar nicht eine Person, sondern zwei — sei es, daß man eine so wichtige, und dabei so häkliche Sache nicht in eine Hand legen, oder nicht allein übernehmen wollte, oder was der Grund war.) Im Gegentheil, es mochte löblich scheinen, wenn man von den Städten und Flecken, welche man zu einer außerordentlichen Abgabe heranziehen wollte, möglichst vielen Gelegenheit gab, durch eigene Vertreter zu verhandeln, und nur das könnte, auch von diesem Gesichtspunkte aus, Bedenken erregen, daß die kleinste der berufenen Städte so gut mit zwei Vertretern auftrat als die größte (was indeß darauf deutet, daß man anfänglich trotz der gemeinsamen Versammlung noch von der Voraussetzung ausging, mit jeder Stadt besonders übereinzukommen, und nur etwa die Bewilligung der einen als Hebel für die andern zu benutzen: im Mittelalter war nun einmal das Sonderrecht überall der Ausgangspunkt). Als aber später die Vertreter der Grafschaften, deren jede, die größte wie die kleinste, aus ähnlichen Gründen auch nur zwei Abgeordnete schickte, mit den Vertretern der Städte und Flecken zu gemeinsamer Verhandlung zusammentraten und als eine Versammlung stimmten, lag das Mißverhältniß zwischen der Zahl der Vertreter und der Bedeutung der Bezirke, welche sie zu vertreten hatten, am Tage. Wie Gneist berichtet, seien unter Eduard I. schon 76 Städte und Flecken zum Parlament berufen, im letzten Abschnitt der Regierung dieses Fürsten sogar noch 32; weitre 24 unter Eduard II., 33 unter Eduard III., 5 unter Heinrich VI., 2 unter Eduard IV., (unter welchen jedoch viele ihr Recht wieder aufgegeben oder in Vergessenheit hätten kommen lassen); man habe das Zahlenverhältniß der städtischen zu den Grafschaftsabgeordneten unter Eduard I. etwa wie 200 zu 74, unter Eduard III. wie 282 zu 74, unter Heinrich VI. wie gegen 300 zu 74 berechnet; unter den Tudors seien die Städte mindestens um das Zehnfache zu stark vertreten gewesen. Der Wahleinfluß, welchen die regierende Macht auf die Menge der, der selbständigen Elemente entbehrenden, kleinen Städte und Flecken ausüben konnte, ist zu verführerisch gewesen; Jahrhunderte lang hat er korrumpirend auf die Volksvertretung gewirkt; von dieser Krankheit ist England noch immer nicht vollständig genesen; um korrumpiren zu können, hat man zugleich eine gesunde Entwicklung der Gemeindeverfassung zurückzuhalten gesucht. Man sieht aus der ursprünglich auf eine getrennte

Versammlung der städtischen und der Grafschaftsabgeordneten berechneten Zusammensetzung des spätern Unterhauses, welche Macht in England die einmal angenommene Form ist. Sie fesselt den Geist; unendlich schwer ist es, sich von ihr wieder loszumachen, wenn auch das Wesen der Sache, der sie dienen soll, sich völlig geändert hat.

Als Eduard I. Vertreter von Stadt und Land zum Parlament beruft, läßt er durch die Bischöfe Vertreter der Kapitel und der niedern Geistlichkeit gleichfalls zum Parlament berufen. An der Schwelle des Unterhauses begegnen wir auch einem Synodaltheil für dieses. Waren ursprünglich schon die Vertreter der Grafschaften von den Städten getrennt, so versteht es sich von selbst, daß die Vertreter der Kapitel und der niedern Geistlichkeit eine dritte Versammlung für sich bildeten. Sie haben ihre Geldbewilligung aber auch wohl in der Synode oder Convocation dem Könige gemacht. Die Verbindung des niedern Synodaltheils mit den Ständen des Unterhauses hat sich jedoch nicht gehalten, obgleich sie nur die richtige Konsequenz der fortdauernden Verbindung des obern Synodaltheils mit dem Oberhause gewesen wäre. In einem hierarchischen Kirchenthum hat die niedre Geistlichkeit keine selbständige Bedeutung. Was sollte sie auch im Unterhause? Geld bewilligen (wenn man überhaupt sie darum fragte, und nicht etwa die Sache mit den Bischöfen abmachte) konnte sie auch in der Convocation; mit Kirchensachen hatte sich das damalige Unterhaus nicht zu befassen, und die gewöhnlichen Lehns- oder Landesbeschwerden, welche dieses mit der Zeit in die Hand nahm, lagen der niedern Geistlichkeit entweder zu fern, oder, wenn sie das nicht thaten, so fühlte sie sich doch in Meinungsäußrung und Abstimmung durch ihr Verhältniß zu ihren kirchlichen Obern gebunden *).

Der Name „Parlament (Parliamentum)“, welcher, wie schon erwähnt, ursprünglich die Versammlung der Großen, als derjenigen Personen, welche über die Angelegenheiten des Reichs mit zu sprechen hatten, bezeichnete, wird nun der Ausdruck, unter dem man beide Körper, den Großen Rath und die Vertreter der Grafschaften und der Städte (so wie der niedern Geistlichkeit) zusammenfaßte. 1275 wird er zuerst in dieser Bedeutung amtlich gebraucht. Eduard I. hatte nämlich schon vor jenem Bestätigungsbriefe von 1297 einigemal solche größre Versammlungen berufen. Die bloße Versammlung des zum Großen Rath erweiterten ständigen Regierungsraths des Königs wird nun als „Magnum Concilium“ von „Parlament“ unterschieden. Indem endlich im Parlament der Große Rath

---

*) Das Selbstbesteuerungsrecht der Geistlichkeit ist 1664 aufgehoben. Diese wird jetzt durch das Unterhaus mit besteuert, wählt aber auch mit zum Unterhause.

„Oberhaus", die Vertreter der andern Stände „Unterhaus" genannt werden, findet die Terminologie ihren Abschluß.

Wie standen denn aber diese Vertreter der andern Stände mit ihren Bewilligungen zu den in dem Großen Rathe oder dem Oberhause dominirenden Elementen der weltlichen Großen und der Prälaten, und damit zu dem Oberhause überhaupt? Anfangs konnten, wie gesagt, die Städte nicht einmal über die Steuer der Grafschaften, die Grafschaften nicht einmal über die Steuer der Städte mit berathen und mit beschließen, sondern jede der beiden Gruppen stand für sich, und bewilligte für sich ihr Achtel, oder Zehntel, oder Funfzehntel, oder welchen andern Bruchtheil des Einkommens; und zwar bewilligte die eine keineswegs gerade denselben Bruchtheil als die andre. Nachdem die Grafschaftsvertreter und die Städter sich später zu einer Versammlung vereinigt hatten, konnten sie doch das ganze Mittelalter hindurch ihren Mitstand von der niedern Geistlichkeit nicht mit besteuern. Es versteht sich von selbst, daß sie über die Beiträge der hohen Herrn im Oberhause zu den Staatslasten nichts zu beschließen hatten. Auch die Prälaten und die weltlichen Großen leisteten zu dem Staatsbedarf. Aber die Prälaten beschlossen über ihren Beitrag für sich, als Synodaltheil des Oberhauses versammelt oder in der Synode selbst. Und die großen Kronvasallen gaben gar keine Steuer, sondern steigerten, wie auch die Ritter, in den Fällen eines außerordentlichen Bedarfs ihre persönliche militärische Dienstleistung, wenn sie nicht statt dieser, nach Beschaffenheit des Falls, Schildgelder zahlten. Zur Veranschaulichung mag aus vielen Beispielen der Vorgang im Jahre 1338, unter Eduard III., gewählt werden. Es handelte sich um eine große Kraftanstrengung für den Krieg gegen Frankreich. Die Geistlichkeit (hohe und niedre) legte sich einen dreijährigen Zehnten auf; die Grafschaften bewilligten einen Funfzehnten, die Städte zwei Zehnten; die außerordentliche Leistung der weltlichen Großen dagegen bestand nicht in einer Abgabe, sondern darin, daß sie ihre alten Einreden, sie hätten in jedem Jahre nur die kurze Dienstzeit der ursprünglichen Lehnsverfassung zu dienen und brauchten nicht über's Meer zu gehen, fallen ließen, und in Person mit ihren Knappen und Reisigen zu dem weitaussehenden Unternehmen nach Frankreich folgten. Ritterheer und volksthümliches Soldheer — letztres vornehmlich durch die Beisteuern der andern Stände unterhalten — kämpfen nun wetteifernd neben einander; der Tag von Crecy zeigt der erstaunten Welt, was ihre Tapferkeit vermag. — Man könnte hienach meinen, die Steuerbewilligung des Unterhauses habe das Oberhaus gar nicht angegangen. Die Sache lag jedoch in der That nicht ganz so. Streng genommen band die Bewilligung der Grafschaftsvertreter und der Städter

nicht einmal die Hintersassen und die Mediatstädte der Großen; die Krone hätte vielmehr, um auch diese schatzen zu können, zuvor mit den Großen verhandeln müssen. Allein die Großen gaben, wenn die im Unterhause vertretenen Grafschaften und Städte eine außerordentliche Abgabe bewilligt hatten, ohne weitre, besondre Verhandlung ihre Zustimmung, daß die Abgabe auch von ihren Hintersassen und Mediatstädten erhoben würde *). Von der Bewilligung eines über die herkömmlichen Zölle hinausgehenden Zolls (in die herkömmlichen Zölle hatte Niemand dem Könige einzureden) läßt sich Aehnliches sagen. Ein solcher Zoll konnte freilich nicht nur die Hintersassen und Mediatstädte, sondern auch die Großen selbst und unmittelbar in ihrem Interesse berühren. Indeß hatte man damals bei den meisten Zöllen von der Bedeutung derselben für die Konsumenten und Producenten nicht die Einsicht wie jetzt, sondern sah darin mehr eine Abgabe der Verkehrswelt, welche sie zunächst zu bezahlen hatte. Ein englischer Magnat des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts kümmerte sich auch wenig darum, ob etwa sein Leibschneider oder Schuhmacher, in Folge des steigenden Preises der Waare, die Rechnung etwas höher stellte; dergleichen Minutien waren unter seiner Würde. Auch bei den außerordentlichen Zöllen verlangten die Herrn des Oberhauses nach der Bewilligung des Unterhauses nicht, daß über das Detail der Sache nun auch noch mit ihnen verhandelt würde; es war ihnen genug, daß der Beschluß des Unterhauses, wie bei jenen, ihre Hintersassen und Mediatstädte berührenden, Steuerbewilligungen, ihnen zur Zustimmung oder Verwerfung vorgelegt wurde; sie hatten damit, was sie brauchten, und behielten die Sache in der Hand. Hinsichtlich des Ausgangszolls von der Wolle, welcher den Ertrag ihrer Landgüter sehr fühlbar berührte, hatten sie in dem Bestätigungsbriefe Eduards I. von 1297 noch eine besondre Bürgschaft. Alles das ist so einfach, daß es hier gar nicht erwähnt sein würde, wenn es nicht in späterer Zeit für eine Kardinalfrage der Verfassung von entscheidender Bedeutung geworden wäre. Daß das Oberhaus in dem Ursprungszeitalter der englischen Verfassung, welches nur einzelne, außerordentliche Abgabenbewilligungen kannte, sich den Bewilligungen des Unterhauses gegenüber so stellte, daß es, ohne in das Detail einzugehn, sich auf Zustimmung oder Verwerfung der Bewilligung des Unterhauses beschränkte **), wurde zum Herkommen, zum Anspruch gegen das Oberhaus, und dieses Herkommen

*) Dies schloß nicht aus, daß unter Umständen die Abgabe, ganz oder theilweise, ihnen selbst als Entschädigung für Rüstung und Dienstzeit ihrer Truppe über das bestimmte Maß und die bestimmte Zeit hinaus wieder zufiel.

**) woraus die Nothwendigkeit, einen Antrag auf Bewilligung zuerst im Unterhause einzubringen, von selbst folgte.

sollte nun auch gelten und blieb auch geltend, als die Steuerbewilligung des Unterhauses einen ganz andren Charakter angenommen hatte — einen Charakter, für welchen die ursprüngliche Einrichtung gar nicht mehr paßte. Auch hier fesselte die Form den Geist, und die alte Form, die alte Weise blieb, als das Wesen der Sache sich völlig geändert hatte und eine ganz andre Form, eine ganz andre Weise erforderte. Die Hülfsquellen des alten Domanialstaats versiegten immer mehr, und die Bedürfnisse des neuen Staats wurden immer zahlreicher und größer. So lange der Abgang und größre Bedarf im Wege einzelner, außerordentlicher Bewilligungen gedeckt wurde, mochte die ursprüngliche Weise noch an ihrer Stelle sein, oder doch wenigstens gerechtfertigt werden können. Als jedoch in Folge der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts der ganze Staatshaushalt, alle Ausgaben und alle Einnahmen (auch des Ordinarium) Gegenstand der Bewilligung wurde, die zugleich alle Stände belastete, hatte es keinen Sinn mehr, daß das Unterhaus über die einzelnen Posten beschließen, das Oberhaus aber nur den Staatshaushaltsplan, wie er aus den Beschlüssen des Unterhauses hervorgegangen, im Ganzen annehmen oder verwerfen solle. Wie sehr hat man nicht geeifert, als Louis Napoleon seinen gesetzgebenden Körper nur mit dem Recht ausstattete, den Bedarf jedes einzelnen Ministeriums im Ganzen zu bewilligen oder zu verweigern! Das sei ja nur eine Form, hinter welche sich die Willkür verstecke: denn wer könne der ganzen Justiz oder dem ganzen Kriegswesen auf ein Jahr ein Ende machen? Wie viel mehr läuft es auf die leerste Form von der Welt hinaus, den Staatshaushaltsplan nur ganz annehmen oder ganz verwerfen zu dürfen! Da wäre es ja doch ehrenhafter, den Schein fallen zu lassen und, der Wahrheit die Ehre gebend, geradezu auszusprechen, über den Staatshaushaltsplan habe nur das Unterhaus zu entscheiden. Die mittelalterliche Weise der außerordentlichen Steuerbewilligung ging von der privatrechtlichen Auffassung aus, daß jeder Stand über seinen besondern Beitrag zu beschließen, und daß, wer diesen besondern Beitrag nicht mit zahle, darüber auch nicht mit zu verhandeln habe. Insofern die großen Barone sich an den Staatslasten in ganz andrer Art als die Stände des Unterhauses betheiligten, konnten sie natürlich über die besondren Beiträge der letztren nicht mitsprechen. Ihre Zustimmung oder Verwerfung der Bewilligung des Unterhauses bezog sich ursprünglich nur auf die Geltung der Steuerbewilligung des Unterhauses für ihre (der Lords) Hintersassen und Mediatstädte. Der staatsmännische Gesichtspunkt brauchte damals bei der Verhandlung über eine solche einzelne, außerordentliche Steuer auch nicht so sehr hervorzutreten: es war doch gewöhnlich ein Krieg, welcher die Anfordrung veranlaßte; Jeder wußte und begriff, daß da mit den gewöhnlichen Mitteln

nicht auszukommen war, und in der Schuldenmacherei stand man noch nicht auf der Höhe der neuern Zeit, welche darin leichte Evolution mit Großartigkeit zu verbinden sich rühmt. Will man aber auch davon absehen, daß die Bewilligung des Unterhauses jetzt die Lords so gut belastet wie jeden andern Staatsbürger, so ist doch nun die Berathung und Beschlußfassung über den ganzen Staatshaushalt in allen seinen Ausgabe- und Einnahmeposten eine Sache, bei welcher der einfache privatrechtliche Gesichtspunkt, ob dieser oder jener Stand oder auch die Gesammtheit der Staatsbürger ihre Beutel öffnen und so und so viel hergeben will, nicht einzig und allein in's Gewicht fallen kann: das ganze Getriebe des Staatsorganismus mit allen seinen, so mannigfaltigen und so vielfach verschlungenen, Theilen, deren innren Zusammenhang und Bedeutung für das Ganze der mit Staatssachen nicht näher Vertraute nicht übersieht, steht dabei auf dem Spiele, und Volksstimme und staatsmännische Einsicht müssen hier darüber, was gegeben werden **kann** und was gegeben werden **muß**, zusammen, sich gegenseitig ergänzend, die Entscheidung haben. Die Berathung des Staatshaushalts ist einer der Kardinalpunkte, bei welchen die Nothwendigkeit des Zweikammersystems in einem ausgebildeten Staatswesen in ihr volles Licht tritt. Daß die Demokraten eine Erste Kammer von der Steuerbewilligung ausschließen wollen, hat nichts Auffallendes. Sie wollen überhaupt keine Erste Kammer, und so lange sie ihre Absicht nicht erreichen, suchen sie die Erste Kammer wenigstens möglichst zur Bedeutungslosigkeit hinabzudrücken. Die Konstitutionellen dagegen? Sie zeigen sich auch in dieser hochwichtigen Frage als gedankenlose Nachäffer, denen sowohl die Einsicht in den geschichtlichen Zusammenhang als in das wirkliche Staatsbedürfniß fehlt. Sie preisen das als hohe Staatsweisheit, was in der That nur eine veraltete, mittelalterliche Form ist, die für den Staat der Neuzeit keinen Sinn hat.

Die Theilnahme des Unterhauses an der Gesetzgebung ist, wenn man den Gang der Dinge im **Ganzen** nimmt und sich ferner nicht durch den Schein über die Wirklichkeit täuschen läßt, im Mittelalter nur sekundärer Art gewesen. Eine Regierung sucht sich einer ständischen Versammlung, deren Unterstützung und außerordentliche Bewilligung sie in Anspruch nimmt, ihrerseits, so lange ihre Verlegenheit dauert, entgegenkommend und willfährig zu zeigen: zu dieser Wahrnehmung hat man auch in unsern Tagen und in andern Ländern Gelegenheit. Man zeigt sich geneigt, Wünsche und Bitten anzuhören, Beschwerden abzuhelfen. Mit den wiederkehrenden Anforderungen der Regierung werden auch die Bitten und Beschwerden bestimmter, dringender, zahlreicher. Auf die Forderungen werden Gegenforderungen gestellt. Die Bewilligung der Gegenforderung soll die Bedingung der Be-

willigung der Anforderung sein. Es kommt zuletzt dahin, daß die Stände nicht mehr mit thaten wollen, wenn sie nicht mit rathen sollen, also zu dem Anspruch, daß gesetzliche Anordnungen nur im Einverständniß mit den Ständen erlassen werden dürfen. Die Regierung erklärt sich nicht abgeneigt, giebt Versprechungen, Versicherungen: es ist so das Spiel der wechselseitigen Interessen und Bedürfnisse. Diejenigen würden aber das Wesen der Menschen und den Gang der Dinge wenig kennen, welche glaubten, daß mit solchen Erklärungen und Versichrungen ein Volkshaus nun schon einer der Faktoren der Gesetzgebung sei. Bis dahin ist dann noch immer ein weiter Weg. Eduard I. hat elfmal die magna charta bestätigt, weil er sie elfmal, und öfter noch, gebrochen hatte. Treffend schildert ein Geschichtschreiber, wie es unter Eduard III. herging. „Dieser verbarg sein" „selbstherrliches Walten unter häufiger Berathung mit dem Parlament," „welches seinem ruhmgekrönten Könige zu widersprechen nur selten wagte," „und dessen Beifall auch den Handlungen der Willkür gesetzlichen Schein" „verlieh. Widersprach es aber, oder reichte es Beschwerden ein — was" „zumal in den spätern Jahren und von den Gemeinen geschah — so" „galt die Beschwerde selbst für Trost, des Königs wörtliche Versicherung" „für Abhülfe. Unter keiner Regierung sind so viele Bestätigungen des" „großen Freibriefs ergangen: sie beschwichtigten das Murren über dessen" „Verletzung. So bequemte man sich auch zur Zahlung eigenmächtig aus-" „geschriebener Steuern, zur Stellung von Soldknechten für den auswär-" „tigen Krieg, da wenigstens die Freiheit der Beschwerde ungekränkt blieb." „Die Regierung, wie Hume sich ausdrückt, war willkürlich in ihren Hand-" „lungen, aber das Recht der Nation blieb noch in Erinnrung." Es ist wohl die Meinung ausgesprochen, das Zustimmungsrecht des Unterhauses zu den Gesetzen datire aus dem Jahre 1415. Es war das zweite Regierungsjahr Heinrichs V. Der König hatte dem langen Waffenstillstande in den Kriegen mit Frankreich ein Ziel gesetzt, und war in einem neuen, großartigen Unternehmen gegen dieses Land begriffen — demselben, welches durch die Schlacht bei Azincourt die englischen Waffen wiederum mit Ruhm und Ehre bedeckte. In dieser Lage der Dinge, in welcher der König der Bewilligungen des Unterhauses bedurfte, dringen die Gemeinen darauf, daß, wenn auf ihren Antrag der König eine Verordnung erlasse, ihr Antrag darin nicht verändert, ihm nichts hinzugefügt, aber auch nichts daraus weggelassen werde. Sie erklären dabei, auf die Versichrungen frührer Regierungen gestützt, es gehöre zu den Freiheiten der Gemeinen, daß kein Statut ohne ihre Zustimmung gegeben werde. Der König verheißt ihnen darauf, daß sie ohne ihre Zustimmung in keinem Falle gebunden sein sollen. Abgesehen davon, daß hierin noch nicht das allgemeine Zustimmungsrecht zu

den Gesetzen, so wie es jetzt verstanden wird, liegt, war es doch nur eine der Verheißungen — oder, wenn man will, Bewilligungen — mehr, deren praktische Bedeutung für das englische Staatsrecht davon abhing, ob das Unterhaus die Macht haben würde, welche dafür bürgte, daß das Versprochene und Bewilligte auch gehalten werden würde.

Auch Verlegenheiten andrer Art als die der Geldbedürftigkeit konnten die Veranlassung sein, daß man sich für ein Recht des Unterhauses aussprach, welches man gegen sich gelten zu lassen keineswegs ernstlich gemeint war. Der Streit der Krone mit den Großen um die höchste Gewalt, oder auch nur die Eifersucht dieser beiden Mächte giebt dazu der Belege genug. Die erste Berufung von Gemeinen durch Simon von Montfort hat in diesem Streite ihren Grund. Eduard II., ein schwacher Fürst in der Mitte der glänzenden Erscheinungen Eduards des Ersten und des Dritten, unterlag bald den Baronen. Diese sind es nun, welche regieren; der König ist nur das Werkzeug ihrer Hand. Aus so schmählicher Stellung wird er endlich durch die Thatkraft der beiden Hugh d'Espencer, welche die Barone besiegen, befreit. Der Wiederkehr der Gefahr will er dadurch vorbeugen, daß er gegen die Großen die Gemeinen heranzieht. „Man setzt fest, daß" „niemals in Zukunft eine von den Unterthanen des Königs über die Ge-" „walt desselben ausgegangene Verordnung Gültigkeit haben, sondern nur" „das Gesetz sein solle, was im Parlament durch den König mit Beistim-" „mung der Prälaten, der Grafen und Barone, und der Gemeinheit des" „Reichs verhandelt, verabredet und festgesetzt werde". (Ranke.) Zweck und Bedeutung dieser Beistimmung der Gemeinen geht aus dem ersten Theil der Festsetzung hervor. Die großen Barone hatten, als sie die Gewalt in Händen, durch einen aus ihrer Mitte bestellten Ausschuß verfügt, daß der König ohne ihren Willen nicht Krieg anfangen, auch nicht die hohen Staatsämter besetzen, und daß die Beamten des Königs ihnen verantwortlich sein sollten, und die Krone hatte das annehmen müssen. Damit dergleichen nicht wieder vorkommen könne, wurde bestimmt, daß auch die Zustimmung der Gemeinen erforderlich sei. Der König erwartete, daß sie zu solchen Beschränkungen der königlichen Macht nicht zustimmen würden. Ein allgemeines Zustimmungsrecht zu den Gesetzen hat er ihnen damit nicht geben wollen. Ueberdies half ihm die Herbeiziehung der Gemeinen nicht: die Barone wurden auf's neue seiner Herr, und er verlor Krone, Freiheit und Leben. Wie sein Sohn, Eduard III., über das Zustimmungsrecht des Unterhauses dachte, geht aus dem zur Charakterisirung seiner Regierung Angeführten hervor. Auch die Erklärung unter Richard II., „es sei des" „Königs Wille, den Rath und die Zustimmung der Gemeinen zu haben" „bei Feststellung und Einregistrirung der Gesetze, der Geldbewilligungen"

„und aller sonstigen Dinge für den gemeinen Nutzen des Königreichs", war ein Tendenzakt, aus dem Verhältniß der Krone und der Großen zu einander hervorgegangen — nicht die Frucht eines zur Macht erstarkten Volksrechts. Solche Erklärungen und Festsetzungen mochten später, unter günstigen Umständen, zu Ansprüchen des Unterhauses benutzt werden: damals war ihre praktische Bedeutung noch nicht so gar hoch anzuschlagen.

Wir werden jetzt die, für unsern Gegenstand wichtige, Frage beantworten können, wie es zu erklären, daß in England, in so durchaus zweckwidriger Weise, Oberhaus und Unterhaus als zwei von einander ganz getrennte Körper verhandeln.

Zunächst denkt man vielleicht an die Verschiedenheit des Standes: Prälaten und Barone hätten nicht mit den Bürgern und Rittern zusammensitzen wollen. Es war ja auch die gewöhnliche Weise des Mittelalters, die verschiednen Stände für sich berathen und beschließen zu lassen. Noch die ersten Regierungsjahre Eduards III. geben das Beispiel, daß die vier Stände, Prälaten, Barone, Ritter und Städter, in vier verschiednen Versammlungen ihre Berathungen halten. Warum traten denn aber, als trotz der Standesverschiedenheit Prälaten und Barone zu einer Versammlung (dem Oberhause), und Grafschaftsritter und Städter gleichfalls zu einer Versammlung (dem Unterhause) sich vereinigt hatten, die beiden Häuser einander nicht näher, sondern verharrten in schroffer Sondrung? Sie konnten in der ersten Zeit gar nicht zu gemeinsamer Versammlung zusammentreten, weil sie in der Regel gar nicht dieselben Verhandlungsgegenstände hatten. Wie man sich juristisch ausdrücken würde, ihre Kompetenz war damals ganz verschieden. Anfangs wurden die Grafschaftsritter und Städter auch nur in außerordentlichen Fällen, wenn ein besondrer Grund vorlag, mit einberufen, und bestand, von solchen Fällen abgesehn, der Reichstag nur aus dem Großen Rathe. Ueber die außerordentliche Besteurung der von den Grafschaftsrittern und den städtischen Abgeordneten Vertretenen hatten die Prälaten und Barone nicht zu reden, so wenig wie die Ritter und Städter über die außerordentlichen Leistungen der Prälaten und Barone etwas zu sagen hatten. Es beruhte das nicht auf Exemtionen oder andren Privilegien, sondern es standen nach der damaligen Staatseinrichtung ganz verschiedne Verhältnisse in Frage, die also auch in verschiedner Weise geordnet sein wollten. Die außerordentliche Besteurung der von ihnen Vertretenen war aber, wie wir gesehen, ursprünglich in der Regel der Verhandlungsgegenstand der Abgeordneten aus den Grafschaften und den Städten, der Grund ihrer Berufung. Es ist allerdings schon unter Eduard I. der Fall vorgekommen, daß Grafschaftsritter und Abgeordnete von Städten auch zur Verhandlung über einen bestimmten andren Gegenstand berufen wurden.

1283, nach der Erobrung des Fürstenthums Wales, ließ der König außer den Grafen und Baronen zwei Ritter aus jeder Grafschaft und Abgeordnete aus 21 Städten zum Parlament entbieten, um mit ihnen über die Unterbringung und Behandlung der vielen Gefangenen und über die in dem eroberten Lande zu treffenden Anordnungen zu berathen. Aber das war doch nur Ausnahme; die Uebernahme einer besondren Last stand übrigens auch da im Vordergrunde. Die Prälaten und Barone dagegen traten mit dem stehenden Rathe des Königs zu einem größern Regierungsrathe, in welchem, neben den laufenden Staatsgeschäften, die Summe der wichtigern Staatsangelegenheiten ihre Erledigung finden sollte, zusammen. In diesen, mit der Landesregierung selbst auf's engste verwachsenen, Geschäftskreis konnten sich wiederum die Bürger aus den Städten und die Ritter aus den Grafschaften nicht mischen. Er lag damals nicht nur außerhalb ihrer Berechtigung, sondern großentheils, wie nicht nur die Krone und die Magnaten, sondern auch sie selbst annahmen, außerhalb ihres Gesichtskreises. Als die Folgen des großen Siegs von Crecy sich bei weitem nicht so bedeutend herausstellten, als man erwartet hatte, und der Krieg gegen Frankreich noch immer ein weitaussehendes Unternehmen zu sein schien, wünschte — es war im Jahre 1347 — Eduard III. die Meinung der Gemeinen über die Fortsetzung des Kriegs zu vernehmen. Sie antworteten, der König möge sich darüber mit den Baronen berathen: denn, fügten sie hinzu, sie, die Gemeinen, verständen nichts vom Kriege. Die Gemeinen hatten damals regelmäßig ganz andre Sachen zu berathen als der Große Rath (das Oberhaus), und der Große Rath ganz andre Sachen als die Gemeinen; folglich *konnten* sie nicht zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. Man kann den Zeitpunkt, wo das Unterhaus — unter Eduard III. — seinen geschäftsleitenden Vorstand, seinen „Sprecher" erhält, als denjenigen ansehen, wo es ein eigener, für sich stehender Körper wird. Allein diejenigen irren, welche glauben, die Gemeinen hätten bis zu diesem Zeitpunkte mit den Prälaten und Baronen eine Versammlung gebildet, und sich nun als eine besondre Versammlung von jenen getrennt. Dem Irrthum liegt vielleicht die Schlußfolgrung zu Grunde, bis zu jenem Zeitpunkt müßten die Gemeinen, da sie doch zum Parlament gehört und einen eigenen Körper nicht gebildet hätten, mit in der Versammlung der Prälaten und Barone zu suchen sein. Dem ist aber nicht so. So lange die Gemeinen noch keinen Sprecher hatten, wurden ihre Verhandlungen von Kommissären des Königs geleitet, welche der König, wenn auch nicht nothwendig aus seinem *ständigen* Rath, doch jedenfalls aus dem, den ständigen Rath in sich schließenden, *Großen* Rath genommen hatte. Die reisenden Kommissäre des Königs, welche ursprünglich in den Provinzen mit den Grafschaften und

Städten einzeln über deren außerordentliche Besteurung verhandelt hatten, finden wir hier in höhrer, nicht so beweglicher Stellung wieder, ihr Geschäft gleichsam concentrirend den Vertretern der Grafschaften und Städte gegenüber. Auch heutiges Tags beruft wohl eine Regierung zur Meinungsäußrung über einen wichtigen Gegenstand Personen aus dem ganzen Lande, die dann nicht unter einem von ihnen erwählten Präsidenten verhandeln, sondren deren Präsident zugleich der mit ihnen verhandelnde Regierungs-Kommissär ist. Mit der Zeit knüpfen die Gemeinen an ihre Bewilligungen Beschwerden und Bitten oder, wie man jetzt sagt, Anträge. Allein die Beschwerden sind häufig gerade gegen die Prälaten oder gegen die Barone gerichtet, also kein Gegenstand, über den sie in gemeinsamer Sitzung mit diesen hätten berathen und Beschluß fassen können. Den Abgeordneten der Städte und Flecken (und sie bildeten ja frühzeitig die große Mehrheit des Unterhauses) lagen vornehmlich die Gewerbe- und Handelssachen am Herzen, um die sich Prälaten und Barone wenig kümmerten: auch das konnte die beiden Häuser nicht auf den Weg gemeinschaftlicher Berathung verweisen. Nachdem aber einmal Oberhaus und Unterhaus, der ursprünglichen Verschiedenheit ihrer Geschäfte gemäß, als ganz verschiedne parlamentarische Körper konstituirt waren, die, streng von einander gesondert und nach ganz verschiednen Geschäftsordnungen, verhandelten, ist dies Verhältniß geblieben, als der Grund, auf den es zurückzuführen, längst weggefallen war, und beide Häuser die Faktoren einer und derselben, gemeinsamen Staatsgesetzgebung darstellten. Auch hier hat sich das neue Wesen, zum großen Schaden der Sache, an der alten Form genügen lassen müssen, und wiederum hat sich die konstitutionelle Nachäfferei beeilt, das als Weisheit zu preisen und in die Verfassungen andrer Länder herüberzunehmen, was dem vorurtheilsfreien Blick nur als Mißbildung erscheinen kann. Der innre Zusammenhang einer Ersten und einer Zweiten Kammer, und die Weise, wie hienach beide Kammern in gemeinsamen Sitzungen zu berathen und zu beschließen haben, ist in dem Abschnitt über das Bildungsprinzip erörtert. Schon durch die richtige Berathungsform wird ein Theil der Einwendungen gegen das Zweikammersystem beseitigt. Hier sei nur noch erwähnt, daß das Ueberwuchern der Mitgliederzahl in beiden Häusern des englischen Parlaments (das Oberhaus allein ist von einem halben Tausend nicht mehr so fern) nicht möglich gewesen wäre, wenn Oberhaus und Unterhaus, nachdem letztres die Gleichstellung mit erstrem in der Gesetzgebung erlangt, nun auch als die Glieder des *einen* Parlaments, des *einen* gesetzgebenden Körpers in den Fragen der Gesetzgebung thätig gewesen wären.

Die Fülle der Macht war in den ersten Zeiten des Parlaments in dem, wie angegeben, zum Großen Rath erweiterten Regierungsrath des

Königs. Einen besondren Präsidenten des Regierungsraths (nach unsern Begriffen zu reden, einen Minister-Präsidenten) kannte das englische Mittelalter nicht. Noch stand der König im lebendigsten Zusammenhange der Staatsgeschäfte: er selbst war der Präsident seines Raths; war er verhindert, oder wollte er nicht erscheinen, so konnte er natürlich ein Mitglied mit der Leitung der Sitzungen betrauen. Nichts stand dem Könige im Wege, auch im Großen Rathe (dem Oberhause) zu erscheinen, und sich auch in dieser Versammlung als das leitende Haupt des Staats zu bethätigen. Sie umschloß dann mit dem Staatsoberhaupte selbst die Unterhäupter des kirchlich-weltlichen Reichs, Englands staatsmännische Größen überhaupt. Man darf sich hienach nicht den König als den gewöhnlichen Präsidenten des Oberhauses vorstellen; aber jedenfalls war er in lebendigster Verbindung mit dem staatsmännischen Körper. Noch im siebzehnten Jahrhundert begab sich Karl I. wohl in den Saal des Oberhauses und wohnte der Sitzung bei. Wie stand das Unterhaus Anfangs dagegen zurück! Es war doch nur eine untergeordnete Erscheinung. Die Mitglieder desselben waren nicht Theil des Raths, sondern wurden zuerst nur „vor dem Rathe (coram consilio)" zu erscheinen geladen. Das ursprüngliche Verhältniß spiegelt sich noch heute bei gewissen Anlässen, wo die Gemeinen sich in den Räumen des Oberhauses einzufinden haben. Dem Thürsteher mit dem schwarzen Stabe wird dann befohlen, die Gemeinen zu benachrichtigen, daß ihr sofortiges Erscheinen im Hause der Lords zu dem und dem Zwecke verlangt wird. Die Gemeinen folgen nun der Weisung und erscheinen vor den Schranken des Oberhauses; sie haben keine Sitze neben den Lords. Noch jetzt begiebt sich der erwählte Sprecher des Unterhauses mit den Gemeinen an die Schranken des Oberhauses, um sich „in aller Unterwürfigkeit Ihrer Majestät gnädiger Bestellung zu unterstellen." Der Lordkanzler antwortet ihm Namens der Königin: „Ihre Majestät halte ihn für geeignet, und ertheile ihm als Sprecher ihre volle Genehmigung und Bestätigung." Gegenwärtig ist das natürlich bloße Form; ursprünglich war es der wahre Ausdruck des sachlichen Verhältnisses. „Die unterthänigsten armen Gemeinen bitten den König und flehen ihn um Gottes und der Barmherzigkeit willen an" *), ist die gewöhnliche Petitionsformel in den ersten Zeiten des Unterhauses. Die Menge der kleinen Städte und Flecken zumal wäre damals am glücklichsten gewesen, wenn man sie mit der Beschickung des Parlaments ganz verschont hätte. Die Bürgerschaften sahen darin nicht ein kostbares Recht, sondern eine drückende Last: wenn die Einladung kam, so fühlten sie

*) Vos humbles, pauvres communes, qui prient et supplient pour Dieu et en oeuvres de charité.

die Beutel in ihren Taschen schon leichter werden — leichter durch die neuen Steuern und Abgaben, die nun wieder entrichtet werden sollten, und durch die Reisekosten und Tagegelder ihrer Abgeordneten, welche nicht eine Staatskasse, sondren sie, die Auftraggeber selbst, zu bezahlen hatten. Wie manches städtische Wahlrecht ist im Mittelalter durch Nichtgebrauch wieder verloren! Es wurde dadurch Raum, um neue, ergebene Städte und Flecken zu berufen. Ein festeres und auch angeseheneres Element bildeten die Grafschaftsritter. Sie vereinigten in sich zwei Eigenschaften. Gewählt waren sie in der Grafschaftsversammlung, das will sagen der Gerichtsversammlung der Grafschaft, dem eigentlichen Organe der Grafschaftsbevölkrung für ihre öffentlichen Geschäfte in damaliger Zeit. In dieser Versammlung nahm man neben den andren öffentlichen Geschäften auch die Auswahl der beiden Abgeordneten der Grafschaft zum Parlament vor. An der Versammlung hatten nicht nur die Ritter, sondren die freien Grundbesitzer der Grafschaft überhaupt Theil; als Bedingung der Theilnahme an der Wahl der Grafschaftsabgeordneten ist später der Besitz eines Freiguts von 40 Schilling jährlichem Ertrag gesetzlich bestimmt. Die beiden Grafschaftsritter vertraten also nicht etwa nur die Ritterschaft der Grafschaft, sondren die Grafschaft überhaupt. Es war auch nirgend vorgeschrieben, daß man Ritter wählen müsse. Allein zu der Gerichtsversammlung kamen die kleinen Grundbesitzer, zumal die ferner wohnenden, selten, wenn sie nicht einen besondren Anlaß hatten; das dominirende Element der Versammlung waren jedenfalls die Rittergutsbesitzer. In der That wurden also zunächst nur Ritter gewählt. Als Ritter gehörten die Grafschaftsabgeordneten aber dem großen Lehnskörper des Reichs an, und konnten sie auch als Verkörperung der Ritterschaft und als die geeigneten Personen, um über Lehnsfragen in Versammlungen, die sich auch für Lehnstage halten ließen, mit zu berathen, betrachtet werden. So wird es zu erklären sein, daß z. B. 1290, als man über die, für das Lehnswesen inhaltschwere, Frage der Veräußerlichkeit der Lehen entscheiden wollte, nur die Grafschaftsritter, nicht auch die Städter zum Parlamente berufen wurden. Mit dem weitern Verfall des Lehnswesens hörte die Rittereigenschaft auf, auch nur thatsächlich als Bedingung für die Wählbarkeit zum Grafschaftsabgeordneten zu gelten, wenn man auch eine Zeit lang fortfuhr, die Grafschaftsabgeordneten Grafschaftsritter zu nennen. Das thatsächlich Geltende wurde dann unter Heinrich VI. durch ein Statut von 1445 gesetzlich dahin näher bestimmt, daß nur Ritter oder Besitzer eines Freiguts von 40 Pfund Sterling jährlichem Ertrag (was nach dem damaligen Geldwerthe so viel als „Gutsbesitzer" sagen wollte) zu Grafschaftsabgeordneten gewählt werden sollten. Welches Gewicht man indeß auch den Grafschaftsabgeordneten beilegen, und wie hoch man den stei-

genden Einfluß des Unterhauses anschlagen mag, so stand doch im Mittelalter das Oberhaus voran. Von den beiden parlamentarischen Körpern war und blieb in dieser Zeit das Oberhaus der bedeutendere, der einflußreichere, der eigentliche Schwerpunkt des parlamentarischen Lebens, der Hauptfaktor der parlamentarischen Wirksamkeit. Geblendet von dem glanzvollen Licht, worin das Unterhaus des neunzehnten Jahrhunderts erscheint, pflegt man das Unterhaus des Mittelalters zu hoch zu stellen. Schon damals soll es das Steuerbewilligungs-, das Mitgesetzgebungsrecht errungen haben und im Besitze dieser kostbaren Rechte gewesen sein. Aber das Steuerbewilligungsrecht des Unterhauses ist das ganze Mittelalter hindurch auf außerordentliche Anfordrungen der Regierung beschränkt geblieben; in das Hauptgebiet des Staatshaushalts, das Ordinarium, hatte es auch nicht mit einem Worte einzureden. Die Regierungsweise der Tudors und Stuarts läßt sich gar nicht erklären, wenn man dies nicht festhält. Und eine Erklärung, welche dem Unterhause ein Mitgesetzgebungsrecht in dem Umfange, wie es jetzt von demselben ausgeübt wird, einräumte, ist von der Krone im Mittelalter niemals abgegeben. Und wie weit auch Versicherungen der Regierung in dieser Beziehung gegangen, so sind sie doch damals noch nicht dauerndes praktisches Staatsrecht geworden. Sollte man auf dem Festlande zwischen einzelnen Regierungsversichrungen oder selbst geschriebenen Verfassungsbestimmungen und dem wirklichen Staatszustande noch immer nicht zu unterscheiden wissen?

Als in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das Treiben der Adelsfaktionen in die lichten Flammen des mehr als dreißigjährigen Kriegs der beiden Rosen ausschlug und dann die Katastrophe des Oberhauses eintrat, war das Unterhaus nicht entfernt im Stande, das parlamentarische Recht gegen den auf's neue hereinbrechenden Regierungs-Absolutismus zu schützen.

Vierter Abschnitt.
(Fortsetzung.)

Das englische Oberhaus.

Zweite Abtheilung.

Periode des Verfalls. Regeneration der englischen Aristokratie.

Nicht in den Zeiten der Mythe allein stürzt ein Tantalus von seiner Höhe in Jammer und Elend hinab, weil er nicht Maß zu halten weiß und die Gebote der Gottheit nicht achtet. Es ist das häufig genug die Geschichte irdischer Mächte. Es lockt sie hinan zu schwindelnder Höhe; aber sie behaupten sich nicht, weil sie die Mäßigung nicht kennen und die Achtung vor dem Recht und die Ehrfurcht vor dem göttlichen Gesetz. Eine Gewaltthat hatte das normannische Fürstenhaus auf den englischen Thron und zu unumschränkter Herrschaft geführt. Sie straft sich durch den blutigen Hader unter den Gliedern des neuen Königsgeschlechts, durch die Bedrängnisse und das Sinken des Königthums, durch die Demüthigungen, welche dieses von den Baronen erfährt, durch die wachsende Macht des Oberhauses, welchem das Königthum sich endlich fügt. Aber auch die Großen wissen nichts von Mäßigung; ihrem Siege folgt der Uebermuth, und der Uebermuth straft sich mit ihrem Fall, welcher auch das Oberhaus zur Bedeutungslosigkeit verurtheilt. Noch einmal gelangt das Königthum zur Macht. Doch schon hat es die ernsten Lehren der frühren Jahrhunderte nicht mehr im Gedächtniß: seine Gewalt ist auch der Mißbrauch der Gewalt, unter dem Scheine gesetzlicher Form herrscht die fürstliche Willkür; nur ein Machtmittel der Krone ist ihr das Parlament, nicht ein mitentscheidender Faktor in den höchsten Angelegenheiten des Staats. Wiederum bleibt die Sühne nicht aus: Karl I. endet auf dem Blutgerüst, Jakob II. als heimathloser Flüchtling in der Fremde, der Krone verlustig. Dieses Mal ist es nicht das Oberhaus, sondern das Unterhaus, welchem die Erbschaft zufällt. Wir sehen es in seiner Ueberhebung auf dem Gipfel der Macht, wie es, dem willen-

losen Königthum den Fuß auf den Nacken gesetzt und das Oberhaus als machtlosen Begleiter neben sich, durch den Minister seiner Mehrheit das Scepter führt. An das Unterhaus kommt nun die Reihe zu fallen.

Ich weiß nicht, ob man nicht den Krieg der beiden Rosen — Englands dreißigjährigen Krieg — die Fortsetzung des mehr als hundertjährigen Kriegs gegen Frankreich nennen könnte. Es ist nicht Zufall, daß jener innre Krieg anfängt, als dieser äußere sich zum Ende neigt. Man darf auch keineswegs die Ursache nur in dem Mißmuth suchen, daß der Anspruch an die französische Krone und das große Unternehmen, welches sich daran knüpfte, nach so glänzendem Anfange und so vielen Heldenthaten nun doch in nichts zerronnen. „Im Laufe von Jahrzehnden“, sagt Gneist, „war“ „im Kampfe auf französischem Boden ein zweites England entstanden, war“ „ein Geschlecht aufgewachsen, welches in den friedlichen Grafschaften und“ „Flecken der Heimath keinen Platz mehr fand. Uebermüthig geworden“ „durch Lagerleben, Plündrung und Verschwendung, wußten die zurückkeh-“ „renden Herrn sich noch schwerer in ihr Vaterland zu schicken, wie die“ „Tausende von entlassnen Soldtruppen. In diesem nüchternen Kommunal-“ „wesen, in englischer Miliz-, Gerichts- und Polizeiverwaltung war kein“ „Boden mehr für Kampflust und Beute. Als diese Elemente nun massen-“ „haft nach England zurückgeworfen waren, fand der Intriguenkampf der“ „Adelsparteien unter den an ihre Führung gewöhnten Leuten ein nur zu“ „bereitwilliges Material, aus welchem jeder reiche und beliebte Führer sich“ „Heere für den Bürgerkrieg bilden mochte. Die immer trostloser werdende“ „Schwäche Heinrichs VI. ermuthigte die ruhenden Ansprüche des Hauses“ „York. Für alle Faktionen war jetzt die Parteifahne gefunden zu einem“ „Kampfe nicht gegen, sondern um die Krone. Jener gräuelvolle Adels-“ „kampf erhält eine ganz eigenthümliche Färbung durch die Verflechtung der“ „großen Adelsfamilien mit dem weit verzweigten Königshause.“ Der blutige Krieg in Frankreich setzt sich in England fort, nur daß er hier von den englischen Großen nicht gegen Franzosen, sondern gegen einander, unter den Bannern der beiden Königslinien Lancaster und York, von denen die Legitimität der letztren mit der Quasi-Legitimität der erstern in Widerspruch stand, geführt wurde. Es konnte nicht anders sein, für diese Militär-Aristokratie, welche dominirend in den Vordergrund des Staatslebens getreten war, und die eine starke Königshand nicht mehr zusammenhielt, die Macht des Unterhauses noch nicht zurückhielt, mußte die Krise kommen. Sie zerfleischte sich selbst und das Volk mit. „Ein schrecklicherer Bürgerkrieg“, erzählt ein Geschichtschreiber, „ist in den Annalen keines Volks ver-“ „zeichnet. Unerhört war die Wuth der Schlachten, gräßlich die Arbeit“ „des Blutrichters, Mord und Meuchelmord die Geschichte jedes Tags.“

„Nicht weniger als achtzig Sprößlinge des Königshauses starben gewalt-“ „sam. Mit und neben ihnen starben auch Hunderttausende des Volks;“ „die edelsten Geschlechter erloschen traurig, die Blüthe der Nation wurde“ „hingewürgt durch Waffen und Kriegsnoth, das Land auf's äußerste ver-“ „wüstet, der Charakter der Menschen endlich herabgewürdigt bis zur thie-“ „rischen Wildheit durch den unaufhörlichen Anblick des Verbrechens, durch“ „beständige Aufreizung der Leidenschaft, durch unerträgliche Leiden und Noth.“ Nach solchen Gräueln und Schrecken schien es dem Volke eine Wohlthat, daß Heinrich VII. das Regiment endlich wieder mit Nachdruck und Klugheit handhaben konnte. Mit starker Hand hält er nieder, was in den furchtbaren Zeiten von der Reichsaristokratie noch übrig geblieben. Sie weiter und weiter zu demüthigen und in Unterthänigkeit zu halten, ist sein unablässiger Gedanke. Wer wüßte nicht von seinem Staatsgerichtshof, seiner Sternkammer und (wozu um den Namen streiten, da doch die Sache gewiß ist?) ihrer Kabinetsjustiz! Ministerium und Staatsgerichtshof sind in einer Behörde vereinigt. Daß sie den Großen furchtbar ist, macht sie eine Zeit lang dem Volke genehm. Daß das Herrenhaus seine Macht verloren, tröstet darüber, daß auch das Unterhaus nicht viel gilt. Das Verlangen nach Ordnung überwiegt jede andre Rücksicht. Deutschlands dreißigjähriger Krieg hat die letzte Schranke hinweggenommen, welche die Stellung des Reichsoberhaupts der Selbstherrlichkeit der Reichsaristokratie noch entgegensetzen konnte: der Krieg der beiden Rosen hat umgekehrt die Reichsaristokratie gebrochen und das Königthum noch einmal allmächtig gemacht.

Ueber anderthalb Jahrhunderte waren seitdem verflossen, als wiederum die Noth des Königthums in der Person Karl Stuart's begann. Versetzen wir uns einen Augenblick in das Jahr 1640. Schon vorher ist der Aufstand in Edinburg losgebrochen, der Krieg mit den Schotten begonnen. Der König hat nicht die Mittel, ihn zu führen. Seit jenem 2. März 1629, wo das Unterhaus das geforderte Pfund- und Tonnengeld nicht nur nicht bewilligt, sondern jeden für einen Verräther erklärt, der es erheben, jeden auch, der es bezahlen würde, hatte er das Parlament von England nicht mehr berufen. Jetzt kann er nicht mehr umhin, es zu versammeln, wenn er die Schotten bestehen will. Am 13. April 1640 tritt es zusammen. Aber statt der gewünschten Bewilligungen kommt es mit Beschwerden über die Forterhebung des Schiffsgeldes: schon am 3. Mai wird es aufgelös't. In dieser Noth stellte im Geheimen Rath der Graf Manchester, Geheimsiegelbewahrer, den Antrag, auf das Magnum Concilium, den alten Großen Rath von England zurückzugehen und diesen zu erneuern. Es geschah, was sich auch in Deutschland einmal ereignen könnte: vor den höher und höher gehenden Wogen der Demokratie sah sich die Monarchie nach

Rettung durch die Aristokratie um, welche sie doch nicht etwa nur auf das rechte Maß zurückgeführt, sondern zerstört hatte. Der König ging auf den Antrag Manchester's ein. Aber woher im siebzehnten Jahrhundert das frühre Magnum Concilium nehmen? Am 7. September ergingen die Ausschreiben, welche die Pärs des Reichs ad ardua negotia „um über wichtige und schwierige Geschäfte, betreffend den Zustand des Reichs, zu berathen", nach York beriefen. So gänzlich hatte man in der äußern Form das Wesen der Sache verloren, daß man in den damaligen Pärs oder, was dasselbe sagt, in der modernen Erbpärie noch, wie im Magnum Concilium, im alten Oberhause des vierzehnten Jahrhunderts, eine politische Reichsaristokratie, eine staatsmännische Versammlung aristokratischer Häupter zu haben glaubte. Es war derselbe Irrthum, welcher jetzt in Deutschland die moderne Erbpärie als eine geeignete Größe für einen politischen Körper ausgiebt.

Die Pärs kamen zusammen, ohne das Unterhaus. Es versteht sich, daß sie dem Könige nicht helfen konnten. Nicht das wird man ihnen zum Vorwurf machen: denn wer hätte dem Unverstande und der Verblendung der Stuarts zu helfen vermocht? Aber wie über alle Maßen kläglich war die Haltung des Oberhauses während der ganzen Revolutionszeit! Wo ist in diesem Körper noch Kraft, noch Weisheit, noch Selbständigkeit? Ist in den langen Krisen von ihm auch nur etwas geschehn, was auf den Gang der Dinge einen des Nennens werthen Einfluß gehabt? Der am 3. Januar 1648 im Unterhause gestellte Antrag, „keine Botschaft dürfe weiter vom Könige angenommen werden, man müsse ohne dessen Mitwirkung den Staat ordnen", wurde von den Lords so gut angenommen als von den Gemeinen. Damit war schon über das Königthum entschieden. Am 30. Januar 1649 fiel des Königs Haupt unter dem Richtbeil. Es war wie die Beseitigung eines überflüssigen Beiwerks, als man sieben Tage später das Haus der Lords aufhob. War es in so schweren Zeiten etwa für das Oberhaus zu viel, eine eigene Ueberzeugung zu haben? Aber wie hatte es unter den Tudors um die königliche Gunst gebuhlt! wie jeder Laune, jeder Willkürlichkeit der Fürsten sich gefügt, und sie gar gutgeheißen und gepriesen! Die Tudors ließen es bestehen, weil es ihnen nicht im Wege stand, sondern zu gebrauchen war. Erinnern wir uns dazu noch, daß seit der Revolution das Ministerium der Unterhausmehrheit das Oberhaus durch einen Pärsschub in die rechte Stimmung versetzt, wenn es in wichtigen Fragen nicht wie das Unterhaus stimmen will, und wir können vollständig den Unterschied in der Geltung des alten Oberhauses der Plantagenets, das ist des Oberhauses der politischen Reichsaristokratie, und des Oberhauses der neuern Erbpärie übersehen.

Wir stehn an dem für unsern Gegenstand entscheidenden Momente. Man ist gewohnt, nach der Katastrophe der englischen Reichsaristokratie in dem Kriege der beiden Rosen die Geschichte des Oberhauses fortzuführen, wie wenn man es noch mit demselben Körper zu thun habe. Und sieht man nur auf die äußre Erscheinung, so hat man das auch. Aber das Wesen ist doch die Hauptsache, und dieses ist nicht mehr dasselbe. Das Wesen der Institution hat sich geändert.

Wir können uns an den deutschen Mediatisirten die Sache veranschaulichen. Zur Zeit des Reichs waren sie regierende Herren in ihren Landesbezirken, und als solche Reichstände. Jetzt sind sie auch noch Stände. Zwar sind sie, weil das Reich zur Zeit nicht besteht, in verschiedne Landtage zerstreut. Stellen wir uns aber einmal vor, daß jetzt ein deutsches Reich bestände, und daß die Mediatisirten, ungeachtet ihrer Mediatisirung, die Reichstände des deutschen Oberhauses wären. Der ungeheure Unterschied zwischen jenen, in ihren Landesbezirken regierenden, Reichständen und diesen mediatisirten Oberhausmitgliedern fällt sofort in die Augen. Es ist der Unterschied einer politischen Reichsaristokratie oder regierender Herren und großer Privatgrundbesitzer. Nun haben die englischen großen Barone es freilich nicht zu der Landesherrlichkeit der deutschen Großen gebracht; aber ihre Stellung als politische Häupter in dem Reichsregierungs-Organismus war doch bedeutend genug. Eben diese ist verloren gegangen; die Erbpärs der Tudors und der folgenden Zeiten sind als solche nur noch große Privatgrundbesitzer. Und wie viel war auch von ihrem Reichthum eingebüßt! „Im Mittelalter Vertreter wirklicher Herrschaften, sind die" „neuern Pärs Vertreter idealer Herrschaften, d. h. es wird im Ernennungs-" „patent sehr gewöhnlich eine fingirte Baronie beigefügt, um damit die" „Erbverhältnisse eines Grundstücks zu übertragen. Eine wirkliche Baronie" „als Grundlage einer Pärie existirt in England nicht mehr" (Gneist). Das eigentliche Fundament der weltlichen Standschaft im Oberhause ist nur noch Fiktion, so gut wie das Fürstenthum oder die Grafschaft der frühren deutschen Reichstände bei den jetzigen deutschen Standesherrn nur noch Fiktion, nur Name ist: das ist die Sache.

Die großen Barone waren ursprünglich, wie wir gesehn, als Inhaber ihres Theils der Lehnskriegsmacht, ihres Vasallenkorps, Unterhäupter des Lehnskriegstaats unter dem gemeinsamen Oberhaupte, dem Oberlehnsherrn, dem Könige. Bei dem frühzeitigen Verfall des Lehnswesens in England wäre die wichtige Stellung, welche sie hienach im Staate einnahmen, schon lange vor dem Kriege der beiden Rosen bedroht gewesen, wenn nicht an die Stelle ihrer Vasallenmannschaften Truppenkörper andrer Art, dem veränderten Kriegswesen entsprechend, getreten wären, an deren Spitze sie, als

kleine Kriegsmächte, ihre Geltung fortwährend behaupten konnten. Als Unterhäupter im mittelalterlichen kirchlich-weltlichen Staate traten sie und die hohe Geistlichkeit zu gewissen Zeiten mit dem stehenden Regierungsrathe des Königs zu einem Großen Rathe des Reichs zusammen, in welchem sie dann die Staatsangelegenheiten überhaupt mit ordneten und bestimmten. Vergegenwärtigen wir uns, was sie verloren hatten, als mit dem ersten Tudor wieder die persönliche Regierung des Königs sich festgestellt hatte. Inhaber eines Vasallenkorps von Lehnsrittern waren sie längst nicht mehr. Auch mit den beweglichern Soldtruppen, welche sie dann, ihres Winks und Befehls gewärtig, umgeben hatten, war es nun aus: denn fortan durfte Niemand als der König Truppen halten. Aber auch jene, uns jetzt so eigenthümlich scheinende, Verbindung mit dem Ministerium zu einem großen Reichsregierungskörper hatte aufgehört. Das Ministerium war und blieb, mochte das Parlament versammelt sein oder nicht, ein reiner, für sich stehender Beamtenkörper, des Königs dienstliche Behörde, woran die Pärs keinen Theil hatten, es sei denn, daß sie selbst dienstthuende Beamte wurden. Verloren für die einstigen Großen war endlich auch der, zu allen Zeiten hoch angeschlagene, Einfluß auf Stellenvergebung und Alles, was in der Hand der höchsten regierenden Kreise liegt. „Der König", sagt Lord Bacon von Heinrich VII., „nahm lieber (als den Adel) Geistliche und Juristen." Man sieht, das ganze politische Fundament der Stellung der großen Barone im Großen Rathe des Reichs, im Oberhause war nicht mehr, und damit war nicht nur der Kern ihrer Macht und ihre Selbständigkeit nicht mehr, sondern es fehlten ihnen nun auch die Bedingungen für praktische Vertrautheit mit den Staatsgeschäften (nach Maßgabe des Staatswesens ihrer Zeit) und damit die Bürgschaft für Befähigung zu staatsmännischem Urtheil. Der, oben geschilderte, unendliche Abstand in der Geltung und Haltung des Oberhauses der modernen Erbpärie von dem Oberhause der politischen Reichsaristokratie des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts wird nun nicht mehr auffallen. Diese Erbpärs waren als solche im Grunde nichts weiter als Privatpersonen, die zu der Zeit, wo ein lebendiger Bildungstrieb das Oberhaus schuf, als Privatleute niemals hineingekommen wären. Man ließ sie, so viel ihrer nach dem Kriege der beiden Rosen noch übrig waren, im Oberhause, weil sie darin waren, und man ließ das Oberhaus, weil es nun einmal da war, und weil man, nach englischer Weise, in den bestehenden Formen fortging, obgleich diese dem veränderten Wesen der Sache nicht entfernt mehr entsprachen. Es stand mit dem englischen Oberhause, wie es mit den heutigen Ersten Kammern in Deutschland steht, die bei der jetzt in Deutschland geltenden Staatsform die Stelle großer politischer Körper nicht ausfüllen können, weil sie gar nicht der

Ausdruck einer politischen Macht sind, und die jedenfalls in dem Augenblicke fallen würden, wo die Regierungen sie fallen lassen wollten, oder auch nur aufhörten, sie zu halten.

Man könnte die neuere Erbpärie, wenn man den Ausdruck nicht mißverstehen wollte, auch die Patent-Pärie, d. h. die durch Patent verliehene und nur auf ein Patent sich gründende Pärie nennen, und hieran den Unterschied derselben von der Erbpärie der politischen Reichsaristokratie des Mittelalters deutlich machen. Wenn in den Zeiten der Hoheit des deutschen Reichs eine neue Landschaft zu dem Reiche hinzugekommen und demzufolge eine neue Grafschaft oder ein neues Herzogthum verliehen war, so erschien der neue Graf oder Herzog auf dem Reichstage, weil er der regierende Herr einer Grafschaft oder eines Herzogthums geworden war. Hätte man ihm bei'm Eintritt in den Reichstag das Recht dazu von irgend einer Seite streitig gemacht, so würde er sich allerdings auch auf eine Verleihungsurkunde berufen haben, aber nicht auf eine Urkunde, welche ihn, wie heutiges Tags geschieht, zum Mitgliede einer Ersten Kammer, eines Oberhauses, eines Reichstags gemacht, sondern auf eine Urkunde, welche ihn als regierenden Herrn seiner Grafschaft oder seines Herzogthums ausgewiesen. Hatte er sich als solchen dargethan, so folgte sein Recht zu einem Sitze auf dem Reichstage von selbst. Wenn man nicht mit Spitzfindigkeiten und leeren Wortklaubereien streiten will, so wird man zugeben, daß in der That seine Grafschaft oder sein Herzogthum der Titel zu seinem Sitze auf dem Reichstage war, nicht ein Patent zum Reichstagsmitglied. So ist es noch jetzt mit den geistlichen Lords des englischen Oberhauses. Es wäre unrichtig — um nicht zu sagen unpassend — als Grund des Rechts des Erzbischofs von Canterbury oder des Bischofs von London, im Oberhause zu erscheinen, ein ihn zum Mitglied des Oberhauses erhebendes Patent auszugeben. Der Grund liegt in der Verleihung des Erzbisthums oder Bisthums; der Sitz im Oberhause ist davon die untrennbare Folge. So ist es von je her mit den Erzbischöfen und Bischöfen unter den Lords gewesen, und ähnlich auch mit den Erbpärien der weltlichen Reichsaristokratie im Magnum Concilium, im alten Oberhause von England. Ein Patent zur Mitgliedschaft des hohen Reichskörpers wurde nicht gegeben: die großen Kronvasallen waren als Unterlehnsherrn, als Unterhäupter des Reichs selbstverständlich Mitglieder des Großen Raths des Reichs. Ja bei der Belehnung derjenigen von ihnen, deren große Kronvasallenschaft älter als das Magnum Concilium war, vielleicht sogar auf Wilhelm den Erobrer zurückging, konnte an einen Sitz im Oberhause nicht einmal gedacht sein. Ist es denn so schwer, den Bildungsgang des alten englischen Oberhauses von der Art und Weise, wie jetzt etwa auf dem Festland nach Erlaß einer Konstitution eine Erste Kammer

geschaffen wird, zu unterscheiden? Das englische Oberhaus ist nach und nach, auf rein thatsächlichem Wege entstanden. Die politische Stellung und Bedeutung der geistlichen und weltlichen Großen war zur Theilnahme an der Berathung und Beschlußfassung über die Reichsangelegenheiten erwachsen; der König war nicht im Stande, davon noch ferner abzusehen. Er berief sie also zu einem Großen Rath des Reichs. Sie erhielten dabei keine Patente, welche sie zu lebenslänglänglichen oder erblichen Mitgliedern des Raths machten. Aber wenn der Große Rath wieder berufen wurde, so wurden auch sie wieder berufen, und so ferner und ferner, und sie waren, ohne daß auch nur einem von ihnen deßhalb eine Verleihungsurkunde zugestellt worden, bleibende Mitglieder des Großen Raths, die Erzbischöfe und Bischöfe lebenslänglich, die weltlichen großen Kronvasallen erblich, weil das Amt jener lebenslänglich, die Stellung dieser erblich war. Sie alle wurden, wenn der König den Großen Rath versammeln wollte, durch Rescript (writ) dazu einzeln geladen. Auch wer unter jenen wandelbaren Elementen, welche längre Zeit neben dem festen Kern des Oberhauses bemerkbar sind, erscheinen sollte, erhielt sein Berufungsrescript (writ). Allein wie ähnlich auch die Ladung des Einen und die des Andern lauten mochte, so wußte doch jeder der Lebenden zwischen dem Erzbischof oder dem großen weltlichen Kronvasallen und dem einjährigen Grafschaftspächter und Grafschaftsverweser, wenn dieser nicht zugleich großer Kronvasall war, wohl zu unterscheiden. Er wußte, daß für den großen Kronvasallen das Ladungsschreiben am Ende doch im Grunde nichts weiter war als die Anzeige, daß nun Reichstag, also die Zeit der Versammlung sei, der er als bleibendes Mitglied angehörte, während für den einjährigen Grafschaftsverweser in dem Ladungsschreiben zugleich der Grund lag, weßhalb er in Folge der politischen Stellung, welche er augenblicklich einnahm, für das Mal zum Reichstag kommen konnte und sollte. Man ging damals hierin nicht irre, weil man in lebendiger Anschauung des wirklichen Sachverhalts in den Ladungsschreiben mehr nur die das Kommen vermittelnde Form sah, den staatsrechtlichen Grund, die eigentliche Lebenswurzel der Standschaft dagegen in politischen Stellungen fand, die für die Ordnung der Reichsangelegenheiten auf dem Reichstage von Bedeutung waren — die einen mehr, die andern weniger, die einen immer, die andern je nach Umständen. Setzen wir einmal den Fall, der Erzbischof von Canterbury sei zu einem Reichstage — aus Versehen oder absichtlich — nicht geladen, so würde ihn Niemand hinausgewiesen haben, wenn er dennoch erschienen wäre. Einem einjährigen Grafschaftsverweser dagegen, welcher sich ohne Berufungsrescript eingefunden, würde es anders ergangen sein.

Als die großen politischen Stellungen, von denen die Standschaft ihrer

Inhaber im Oberhause eine untrennbare Folge war, auf der weltlichen Seite wegfielen, konnte natürlich für diejenigen, welche noch nicht Mitglieder des Oberhauses waren, sondern dies erst werden sollten, das Standschaftsrecht nur durch eine Verleihungsurkunde des Staatsoberhaupts entstehen, mochte die Form der Urkunde das, nun üblich werdende, königliche Patent sein, oder das herkömmliche Berufungsrescript (writ) als Verleihungsurkunde gelten sollen. Man stellt die Sache nur geradezu auf den Kopf, wenn man behauptet, mit den Patenten finge die Erbpärie nun eigentlich erst an, und seien die großen Tage derselben gekommen. Im Gegentheil, mit den großen Tagen der Erbpärie geht es nun zu Ende. Wollte man die Sache in äußerster Schärfe hinstellen, so könnte man sagen, ein Pergament, ein Stück Papier sei an die Stelle jener mächtigen Standschaftsfundamente, jener großen politischen Stellungen getreten, die in den Großen Rath des Reichs hineinragten, und hier in ihren staatsmännischen Inhabern, den Unterhäuptern des Reichs, zu Worte kamen. Für das Oberhaus der Tudors und Stuarts ist damit nicht zu viel gesagt. Was darin liegt, läßt sich leicht ermessen. Noch einmal: die Baronie der großen Barone ist eine Fiktion geworden, so wie das Fürstenthum und die Grafschaft der deutschen Standesherrn jetzt eine Fiktion ist. In neuster Zeit ist der General Napier, weil er einen, nach dem Urtheil von Sachverständigen gut kombinirten und eben so gut ausgeführten, Kriegszug nach Magdala in Abyssinien gemacht, zum Pär als „Lord Napier von Magdala" erhoben. Er hatte dies elende Gebirgsnest kaum einige Tage gesehn und besetzt, als er eilends mit seinem Heer aus Abyssinien sich wieder zurückzog, um nicht in den Regenströmen der heißen Zone seinen Untergang zu finden, und wird nach aller Wahrscheinlichkeit in seinem Leben die Baronie Magdala nicht wiedersehn. Magdala ist ihm natürlich nur ein ehrenvoller Titel; nur in diesem Sinn ist der Ausdruck hier gebraucht, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß es mit der Baronie des edlen Lord in Schottland oder England nicht anders bestellt ist als mit seiner Baronie in Abyssinien. Hier lag wenigstens ein Grund zu einer Auszeichnung vor, wenn auch schwer abzusehn, wie ein Marsch nach Magdala einen erblichen Sitz unter den Gesetzgebern eines Reichs eintragen kann. Aber welchen elenden Zwecken haben die Erhebung zur Erbpärie und die Erhöhung in der Pärie unter Heinrich VIII., unter Jakob I., Karl I. und Karl II. dienen müssen? Auf Jakob I. kommen 98, auf Karl I. 130, auf Karl II. 137 Pärsernennungen und Erhöhungen in der Pärie. Diese Zahlen reden. Wenn es keine andre Generäle giebt als solche, welche wirklich ein Korps kommandiren, so hat die Zahl der Generäle natürlich ihre bestimmte Gränze. Die Zahl derselben kann dann nicht anders vermehrt werden, als wenn man

neue Korps errichtet, und mit der Errichtung neuer Korps hat es doch, falls nicht etwa neue Landestheile zugehen, etwas auf sich. Wenn dagegen General auch bloßer Titel wird, also auch Generäle ohne Korps ernannt werden, und deren Korps nur Phantasiestücke, nur Fiktionen sind, so ist die Möglichkeit gegeben, so viele Generäle zu ernennen, als sich Generalspatente anfertigen lassen. Eben damit ist der Unterschied der neuern englischen Patent-Erbpärie und der alten Erbpärie der politischen englischen Reichsaristokratie angedeutet, und man sieht leicht, weßhalb Karl I., als er auf den Vorschlag des Grafen Manchester einging, die von einem Magnum Concilium zu erwartende Hülfe, wenn dieses den König der Hülfe werth erachtete, bei dem Oberhause der Patent-Erbpärie nicht finden konnte. Die Zahl der Erbpärs des alten Oberhauses konnte nicht groß sein, weil es der großen Kronvasallen, der Unterlehnsherrn, der Inhaber eigener Mannschaftskörper, der Unterhäupter des mittelalterlichen Kriegsstaats nicht viele gab noch geben konnte, und nur die Inhaber dieser großen Staatsstellungen die Erbpärs des alten Oberhauses waren. Der Patent-Pärs kann man viele Hunderte — und warum nicht noch über die Hunderte hinaus? — schaffen. Es wird nun auch klar sein, weßhalb der Synodaltheil des Oberhauses, welcher ursprünglich die Mehrheit bildete, dann, in Folge der Reformation, mit seinen Aebten und Prioren die Mehrheit verlor, im Laufe der Zeit immer mehr zur verschwindenden Minderheit wurde. Man kann auf der geistlichen Seite nicht durch bloße Patente Sitze schaffen. Die geistlichen Sitze haben noch immer, wie in den großen Zeiten des alten Oberhauses, ein hohes kirchliches Amt, eine hohe kirchliche Stellung als Bischof oder Erzbischof zur Voraussetzung, und sind davon die untrennbare Folge. Bisthümer und Erzbisthümer lassen sich aber nicht wie Patente vermehren.

Wie viel ist nicht über die Erblichkeit der Pärie gesprochen; wie oft die Nothwendigkeit geschichtlicher Grundlage, geschichtlichen Zusammenhangs für diese Institution angerufen! Gerade der geschichtliche Zusammenhang deckt die Nichtigkeit der englischen Patent-Erbpärie auf. In der Erbpärie des alten Oberhauses ist Sinn und Zusammenhang, in der Erblichkeit der neuern Patent-Pärie nicht. Daß der Erbsohn eines großen Kronvasallen, eines der Unterhäupter des mittelalterlichen Kriegsstaats nach dem Tode des Vaters den Sitz desselben im Oberhause einnahm, war natürlich, da ja die große staatsmännische Stellung, welche ins Oberhaus führte, vom Vater auf den Sohn überging. Man mag darüber streiten, ob es nicht besser gewesen, daß die großen Lehnsstellungen nicht erblich gewesen wären; wenn sie aber vererbten, so verstand sich der Uebergang der Pärie vom Vater auf den Erbsohn von selbst. Ganz anders bei der Patent-Pärie. Gehen

wir einmal über die vielen Fälle unter Heinrich VIII. und den Stuarts hinweg, in denen die schlechtesten Beweggründe zur Verleihung der Pärie führten, also gleich der Beliehene selbst eine ungeeignete Persönlichkeit war; sehen wir auch davon ab, daß denn doch nur staatsmännische Befähigung die Pforten des Staatsmännerhauses öffnen sollte, und lassen uns an einem Verdienste irgend einer Art, wie etwa der Marsch nach Magdala und der schleunige Rückzug vor den Regenfluthen, genug sein: was hat denn aber der Sohn des zur Anerkennung seines Verdienstes Beliehenen aufzuweisen, um seinen Sitz unter den Gesetzgebern des Reichs zu rechtfertigen? Ihm steht weder, wie dem Erbsohn eines großen Kronvasallen im mittelalterlichen Kriegsstaat, der Uebergang einer großen politischen Stellung, noch, wie seinem Vater, ein persönliches Verdienst zur Seite, oder, wenn ihm ein persönliches Verdienst zur Seite stände, so würde für seinen Sitz im Oberhause ein Erbrecht nicht in Frage kommen. In den heutigen mittelalterlichen Kreisen, in welchen man für seine Ansprüche die Pietät gegen die Ahnen so sehr in den Vordergrund stellt, sollte man doch bedenken, daß das Mittelalter nie auf den Grund der Pietät gegen die Ahnen einen Sitz in einem Reichstage zuerkannt, sondern dafür immer sehr reale politische Grundlagen gefordert hat, und sich nicht dem Verdacht aussetzen, daß die Pietät gegen die staatsmännischen Ahnen das staatsmännische Deficit der Enkel decken müßte. Nein, für die Patent-Pärie hat die Erblichkeit keinen Sinn. Es ist nur auch hier gegangen, wie es nun einmal im englischen Staatsleben geht: die für den weltlichen Kern des Oberhauses bestehende Form ist geblieben, auch nachdem das Wesen der Sache, dem die Form dienen sollte, sich völlig geändert hatte, und eine ganz andre Form an ihrer Stelle gewesen wäre. Wenn das Bisthum und das Erzbisthum vererbte, wie einst die weltliche Baronie vererbte, so würde man es natürlich finden, wenn der Erbsohn des Bischofs oder Erzbischofs wieder in die Synode oder in den Synodaltheil des Oberhauses einträte, weil er ja nun der Bischof oder Erzbischof wäre. Wenn aber Bischof und Erzbischof nur Titel mit fingirten Bisthümern und Erzbisthümern wären, aber dennoch mit Sitzen in der Synode und im Synodaltheil des Oberhauses verknüpft, so würde man kaum begreifen, wie der Sohn eines solchen Bischofs oder Erzbischofs nach dem Tode des Vaters ohne Weitres den Sitz desselben in der Synode und im Oberhause einnehmen könne. Freilich würde man auch nicht wohl einsehen, wie der Vater mit einer solchen Bisthums- oder Erzbisthums-Fiktion in die Synode und in das Oberhaus habe kommen können, und eben damit wäre man auf dem rechten Wege zur Beurtheilung der Patent-Erbpärie. In dem kirchlichen Organismus hat sich die organische Verbindung von hohem, zum Urtheil über Kirchensachen befähigendem, Kirchen-

amt und Stimmrecht in der Kirchenversammlung erhalten; nicht so im politischen Organismus. Was in jenem sofort als Mißbildung erscheinen würde, beleidigt in diesem das Auge nicht mehr, weil man es seit langer Zeit nicht anders gesehen hat.

Durch den geschichtlichen Zusammenhang klärt sich auch ein, hier zu erwähnender, höchst wichtiger Punkt in der Verfassung des Oberhauses auf. Man ist gewohnt, die englischen Pärs sich als reiche Grundherrn vorzustellen, und thatsächlich sind das auch bei weitem die meisten von ihnen. Aber nirgends in der englischen Verfassung ist geschrieben, daß man großer Grundbesitzer sein müsse, um Pär werden zu können. Eine Anzahl deutscher Verfassungen enthalten die Bestimmung, daß ein erblicher Sitz in der Ersten Kammer nur solchen Personen verliehen werden könne, welche Grundeigenthum von bedeutendem, näher bezeichnetem, Ertrags- oder Steuerwerth, das nach einer besondren Erbfolgeordnung immer nur auf ein Glied der Familie (den Erben des Sitzes in der Kammer) übergehe, besäßen. Die englische Verfassung schreibt für die Pärie weder eine Größe des Grundbesitzes noch eine besondre Art der Besitzform (Fideikommiß, Majorat und dergleichen) vor. Ein Fleckchen Landes, als fingirte Baronie, mit der Vererbung des Grundstücks die Vererbung der Pärie regelnd, wäre vollkommen ausreichend; ja selbst dieser reale Rest ist nicht nothwendig. Hat denn die englische Erbpärie so völlig in der Luft schweben sollen? Nichts wäre irriger als diese Annahme. Es hat aber, als die Erbpärie entstand, und dann weiter in den großen Zeiten derselben, gar nicht davon die Rede sein können, die Fordrung eines gewissen Grundeigenthums oder welche andre besondre Fordrung für sie zu stellen, weil sie ja gar nicht etwas für sich Bestehendes, sondern die untrennbare Folge jener erblichen großen politischen Stellungen der Unterhäupter des Lehnstaats war. Aus der Verbindung mit diesen Stellungen ergab sich für sie sowohl die Art ihrer Vererbung als auch, mittelbar, das Fundament eines mächtigen Grundbesitzthums, der großen Lehnsherrschaften der Unterlehnsherrn nämlich. Weil nun für die alte politische Erbpärie die besondre Fordrung eines großen, oder auch nur eines gewissen Grundbesitzes nicht da war, so war sie auch für die, in die Stelle der alten politischen Erbpärie tretende, neuere Patent-Erbpärie nicht da, und ist für diese auch zur Stunde nicht da. Man könnte denken, es sei dem Königthum selbst recht gewesen, eine durch Grundbesitz mächtige Aristokratie, von der es so viel erduldet, sich nicht mehr gegenüber zu haben, oder doch wenigstens für die Verleihung der Pärie freie Hand zu behalten, und das Verfahren der Stuarts zeigt, wie wenig ihnen auf großen Grundbesitz der Pärie-Geschlechter ankam. Indeß von den möglichen Zwecken monarchischer Politik abgesehn, findet man in der Weise der Engländer, das

Neue sich in die alten Formen einfügen und den alten Buchstaben entscheiden zu lassen, ausreichende Erklärung. War die große Baronie nur noch Fiktion, warum hätte nicht auch der große Grundbesitz der Baronie Fiktion sein können? Man sieht aber auch, wohin das führt. Nicht nur für das geistige, das staatsmännische Moment, welches einst in der alten politischen Erbpärie lag, hat die neuere Patent-Pärie keine Bürgschaft, sondern auch für die materielle Unterlage politischer Stellungen nicht. Allerdings ist die Aristokratie der Whigs und Torys, welche nach der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts die leitende Macht im Staate geworden, der Ansicht gefolgt, daß die Pärs aus der reichen Grundaristokratie zu nehmen seien, welche die zur Repräsentation einer hohen Würde nach englischen Begriffen erforderlichen Mittel biete. Haben die Whigs und Torys sich dabei von ihrem eignen Interesse leiten lassen, da sie ja selbst der Grundaristokratie angehören, oder von politischer Einsicht und Takt, oder von Interesse und Einsicht zugleich? Ohne Ausnahme ist ihre Regel nicht gewesen. Gleich die Pärie des Generals Napier giebt ein Beispiel. Dieser ist nicht aus einem reichbegüterten Geschlecht, und die 2000 Pf. St. Jahresrente, welche die Nationaldankbarkeit ihm gegeben, sollen nur bis zur dritten Generation gehen; dann fallen sie wieder weg. 2000 Pf. sind dazu nach den Begriffen der englischen Aristokratie für einen Pär eine über alle Maßen bescheidne Summe. Die Hauptsache ist aber dies: die Verleihung der Pärie ist, wie alles Andre, in den Händen des Ministeriums der Unterhausmehrheit, und mit der Demokratisirung des Unterhauses durch die Reformbills ohne Ende wird am Ende auch das Ministerium der Unterhausmehrheit von den Whigs und Torys an die Radikalen — mögen das nun Radikale von Herzensgrunde oder übergelaufene Whigs und Torys sein — übergehen. Die Radikalen werden jedoch das Oberhaus-Kapitel der Verfassung in andrer Weise ergänzen, als die Aristokraten. Da von großem Grundbesitz, oder auch nur von Grundbesitz überhaupt, oder von Vermögen überhaupt nichts darin für die Pärie vorgeschrieben ist, so steht ihnen nichts im Wege, um, ohne alle Verfassungsverletzung, durch ihre Päriepatente das Oberhaus, wenn nicht ganz und gar zu sprengen, doch wenigstens radikal umzugestalten*).

*) Die preußische Verordnung vom 12. Okt. 1854 über die Bildung der Ersten Kammer bindet die Regierung weder bei der Verleihung erblicher noch bei der Verleihung lebenslänglicher Sitze an großes Grundvermögen oder an Grundbesitz überhaupt oder an sonst etwas; auch nicht an eine Zahl. Wird das preußische Herrenhaus der Demokratie immer verschlossen sein? 1866 hat ein preußisches Ministerium, welches aus den Reihen der äußersten Rechten hervorgegangen war, und bis dahin

Ursprünglich war „Graf" der einzige englische Adelstitel. Seit unter Eduard III. England in den Kriegen gegen Frankreich sich zu einer Weltstellung emporgeschwungen, wurde auch die Herzogswürde durch Patent verliehen. Unter Richard II. kamen dann weiter die Patente für die Würde eines Marquis, unter Heinrich VI. die Patente für die Würde eines Viscount auf. Die Patent-Erbpärie fand genügende Titel vor, um unter glänzendem äußern Schein die innre Hohlheit zu verdecken. Wie ganz anders erscheint heutiges Tags das Oberhaus mit seiner schimmernden Menge von Herzögen, Marquis, Grafen, Viscounts und Baronen als einst in seiner Einfachheit, im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert! Jetzt ist es der Begleiter des allmächtigen Unterhauses; damals trat das Unterhaus bescheiden zurück vor der Macht und Bedeutung dieses staatsmännischen Körpers.

Die erste Verleihung der Erbpärie durch königliches Patent, also das erste Beispiel eines Erbpärie-Patents oder einer Patents-Erbpärie ist schon aus den Zeiten Richards II., und zwar aus dem elften Regierungsjahre dieses Fürsten (1388). John de Beauchamp of Holt, Vasall des Ritterguts Kydderminster, aus einem der ursprünglich königsunmittelbaren Rittergeschlechter, ein Günstling des Königs, wurde „in Erwägung seiner Verdienste und edlen Abkunft zum Herrn Beauchamp Baron von Kydderminster, zu erblichem Besitz für sich und seine männlichen Leibeserben, mit allen Rechten 2c. eines Barons" durch königliches Patent erhoben. Der Titel Baro kommt hier zuerst als in einem Patent anerkannter erblicher, mit einem Sitz im Oberhause verbundener Adelstitel vor. Ich würde den Fall nicht erwähnen, wenn man nicht die Sache so dargestellt hätte, als sei dies der erste Fall einer juristisch begründeten Erbpärie, und sei damit im Grunde die Erbpärie erst entstanden, indem nach diesem Vorgange die ältern, angesehnen, bisher gewöhnlich zum Oberhause berufenen Barone mit dem Anspruch aufgetreten wären, ihnen gleichfalls ein Erbpäriepatent auszustellen, was sich nicht habe verweigern lassen. Eine verkehrtere Auffassung

---

die Demokratie, als mit der Monarchie, und mit der preußischen Monarchie insbesondere, unverträglich, auf's Aeußerste bekämpft hatte, die Fahne des allgemeinen gleichen Stimmrechts aller Köpfe aufgesteckt, um für einen Angriffskrieg und die weitaussehenden Pläne, welche sich daran knüpften, die Demokratie zu gewinnen. Wird man die Möglichkeit läugnen, daß bei einer politischen Konstellation ein Ministerium die volle Freiheit der Regierung bei Verleihung erblicher oder lebenslänglicher Sitze in der Ersten Kammer in demokratischem Sinne benutzte, und die Erste Kammer mit einer Kammer des allgemeinen Kopfstimmrechts in Einklang setzte, um die Demokratie noch einmal zu gewinnen? Der zweite Schritt stände hinter dem ersten an Bedeutung jedenfalls weit zurück.

der Entstehung der Erbpärie läßt sich (schon an einer frühren Stelle ist darauf hingedeutet) kaum denken. Man muß in der That der Regierungsgeschichte Richards II. wenig Beachtung geschenkt haben, wenn man glaubt, die Großen hätten sich an diesen Fürsten mit der Bitte gewandt, ihnen doch auch zu thun, wie seinem Günstling und Ritter Beauchamp, und sie auch durch seine Patente zu erblichen Pärs zu machen. Nicht in solchem Verhältniß standen die Großen zu Richard II. Es ist derselbe Fürst, welchem, wie wir uns erinnern, die Großen des Oberhauses die Fordrung stellen, daß die Reichsbeamten von ihnen gesetzt würden, oder doch ihnen verantwortlich wären, und dem die Pärs gerade heraus erklären, wenn er nicht regiere, wie sie ihm riethen, so würden sie ihn absetzen. Elf Lords stellen sie auf, um die Angelegenheiten des Reichs zu ordnen, und Richard muß schwören, ihren Anordnungen nachzukommen. Eine Zeit lang trägt er das Joch; dann gelingt es ihm, in einem Handstreich wieder die Oberhand zu bekommen. Allein er behauptet sich nicht, und seine Regierung endet mit seiner Absetzung. Nicht das ist ein Fürst, um die Patent-Erbpärie zu begründen. Als ihn der Tod Eduards III., seines Großvaters, auf den Thron ruft, ist er ein Knabe von elf Jahren; über sein dreiunddreißigstes Lebensjahr ist er noch nicht hinaus, als ihn die Absetzung trifft. Nach der Thronbesteigung des Knaben trat zunächst eine Regentschaft ein; das Oberhaus ernannte einen Reichsrath, von neun Großen gebildet. Richard war noch nicht lange mündig*), als er seinen Günstling Beauchamp, wie erzählt, patentirte. Ohne Verständniß für Staatssachen, ohne Klugheit und Einsicht, schwach, ohne Haltung und Kraft, in Vergnügungen, oft gemeiner Art, sein Leben verbringend, bald diesem, bald jenem Günstling hingegeben: das ist der Fürst, von dem wir reden, und diese Eigenschaften erklären sein Schicksal. Beauchamp, damals der Mann seiner Gunst, sollte gegen die Großen des Reichs nicht zurückstehen, und da der König ihm eine der großen erblichen Stellungen im Staatsorganismus, mit denen die erblichen Sitze im Oberhause sich verknüpften, nicht schaffen konnte, so gab er, der junge, gedankenlose, unverständige Fürst, ihm Patent und Titel: das ist die Sache. Die Patent-Erbpärie hat er damit natürlich nicht begründen können; dazu war die Zeit noch nicht gekommen. Noch standen die **realen** Grundlagen des Oberhauses. Auf diesen realen Grundlagen fanden die Unterhäupter des Reichs ihr Standschaftsrecht fest genug gegründet; in dem Herkommen sahen sie zugleich die juristische Geltung. Sie

---

*) Durch eine Erklärung Richards im Jahre 1389, er sei mündig und werde selbst die Regierung führen, hat man sich wohl verleiten lassen, seine Mündigkeit von 1389 zu datiren. Er war aber schon mündig, als er Beauchamp erhob.

hätten von ihrer Höhe hinabzusteigen und sich zu erniedrigen geglaubt, wenn sie ein Päriepatent angenommen oder gar darum gebeten, und sich damit auf eine Linie mit dem Patentbaron und Patentpär gestellt *). Die Geschichte hat uns nicht aufbewahrt, inwieweit der thörichte Schritt Richards, einen Günstling als Erbpär zu patentiren, auf das feindselige Verhältniß zwischen König und Adel Einfluß gehabt; aber die Schicksale des Fürsten reden eindringlich genug.

Schon im ersten Abschnitt, als über die Oberhausverhandlungen berichtet wurde, welche 1856 der Versuch des Ministeriums Palmerston, den Oberrichter James Parke als lebenslänglichen Pär mit dem Titel Baron Wensleydale in das Oberhaus zu bringen, veranlaßte, ist Richards II. erwähnt. Die Reihe der Präcedenzfälle, auf welche sich das zur Rechtfertigung seines Schritts gedrängte Ministerium berief, eröffneten zwei Patente Richards II., in welchen die Verleihung einer Pärie auf Lebenszeit ausgesprochen war. Es ist an jener Stelle bemerkt, mit welcher Entschiedenheit das Oberhaus den Versuch, die lebenslängliche Pärie einzuschmuggeln, zurückwies, und wie sich das Ministerium am Ende glücklich pries, unter der Erklärung, bis nach weitrer Erwägung und Verständigung der Sache Anstand zu geben, seine gänzliche Niederlage verdecken zu können **). Welcher Werth solchen einzelnen, aus dem geschichtlichen Zusammenhang herausgerissnen und als nackte Thatsachen hingestellten, Präcedenzfällen beizulegen sei, deutete am besten die spöttische Frage Lord Brougham's an: ob man nicht etwa auch für das Recht der Krone, ohne Bewilligung des Parlaments Steuern zu erheben, Präcedenzfälle anführen wolle? Denn dafür giebt es der Präcedenzfälle die Menge. Ich habe das Erbpärie-Patent des Ritters Beauchamp in seinem geschichtlichen Zusammenhange aufzustellen gesucht, und man wird Recht geben, daß es zu einer ganz andren Ansicht führt, wenn man die nackte Thatsache hinstellt, Richard II. habe zuerst die Erbpärie durch Patent verliehen, und daraus folgert, unter ihm sei die Patent-Erbpärie, und juristisch die Erbpärie überhaupt entstanden, als wenn man zeigt, welche Bewandtniß es mit dem einzigen Erbpäriepatent, das Richard II. gegeben, gehabt; wie es ein Glied in der Kette der Thorheiten des unfähigen Fürsten gewesen, welche den Hader mit den Magnaten nie zum Austrag kommen ließen und mit der Entthronung des jungen Königs endigten. Es wird an dem Gesagten auch für die beiden Päriepatente

*) Die Verleihung der Herzogswürde durch Patent unter Eduard III. war nicht die Verleihung einer Pärie durch Patent. Das Patent schuf nicht eine Pärie, sondern gab dem Pär nur einen höhren Titel, wie wenn jetzt einem Pär eine höhre Würde verliehen wird.

**) Baron Wensleydale ist später zum erblichen Pär erhoben.

Richards II., welche mit einer lebenslänglichen Pärie begnadigen sollten, genug sein. In welchem Licht würden die verschiednen Präcedenzfälle lebenslänglicher Pärie erscheinen, wenn sie in ihrem geschichtlichen Zusammenhange aufgeklärt würden, was bei allen wenigstens jetzt noch nicht möglich ist, weil das geschichtliche Material dazu noch nicht ausreicht. Möglich immerhin, daß bei dem einen oder andern nur ein Einfall, wie 1856 unter dem Ministerium Palmerston, der Anlaß gewesen; aber der Einfall macht den Fall nicht besser. Vor allen Dingen hat man sich zu hüten, die als Präcedenzfälle angerufenen Patente lebenslänglicher Pärie damit begründen zu wollen, daß ja der König für eine einzelne Sitzungsperiode des Großen Raths, des alten Oberhauses Personen habe berufen können; wie viel mehr werde es ihm zugestanden haben, Mitglieder des Oberhauses auf Lebenszeit zu ernennen, da doch die Berufung zu der einzelnen Sitzungsperiode eine viel größre Macht in die Hand des Königs lege, als die Verleihung lebenslänglicher Standschaft. Diese Art Beweisführung würde nur beweisen, daß man zum Verständniß des Wesens des alten Oberhauses und der Bedeutung der Päriepatente noch nicht gelangt sei. Der Große Rath, das alte Oberhaus war ein staatsmännischer Körper, in welchem die geeigneten Organe des kirchlich-weltlichen Reichsorganismus zusammentraten. Jene wandelbaren Elemente, welche zu dem, durch die geistlichen und weltlichen Unterhäupter des Reichs gegebenen, festen Bestande hinzukamen, waren gleichfalls Organe des Reichsorganismus, von der Regierung zu den einzelnen Sitzungsperioden des Oberhauses berufen, je nachdem sie bei dem Stande der Dinge und für die gerade vorliegenden Geschäfte die rechten Männer zu sein schienen. Für ihre Berufung mußte der rein sachliche Gesichtspunkt entscheiden. Eben deßhalb konnte von diesen wechselnden Elementen nicht weiter die Rede sein, als mit dem Ausgange des Kriegs der beiden Rosen und der Herstellung eines, thatsächlich wenigstens, unumschränkten Königthums jene so eigenthümliche Verbindung des ständigen Raths des Königs mit den Unterhäuptern des Reichs und andren Organen des Reichsorganismus zu einem Großen Rath des Reichs aufhörte, das Ministerium eine für sich stehende, rein dienstliche Behörde wurde, die großen Geschlechter theils erloschen waren, theils die Fundamente ihrer politischen Stellung verloren hatten, und das Oberhaus ein staatsmännischer Körper nicht mehr war und, wenn man der Wahrheit die Ehre geben will, nur noch eine gefallene Vornehmheit, eine herabgekommene erste Klasse des Volks repräsentirte. Indeß hatten, wie wir oben gesehen, schon seit Richard II. die Berufungen außerordentlicher Mitglieder für die einzelnen Sitzungsperioden des Oberhauses abgenommen. Die Patentpärie, sei sie eine erbliche oder eine lebenslängliche, gehört — möchte man sich doch darüber klar sein!

— einem ganz andren Gesichtspunkte an als das alte Oberhaus. Sie verleiht ein persönliches, auf die Lebenszeit des Beliehenen beschränktes oder in der Familie zu vererbendes, Recht. Nicht die politischen Wirkungskreise mit ihren Bürgschaften für politische Einsicht und Sachkunde, sondern persönliches Standschaftsrecht führt bei der Patentpärie in das Oberhaus. Möglich immerhin, daß man bei der Ertheilung des Patents auf Befähigung zur Theilnahme an den Geschäften des gesetzgebenden staatsmännischen Körpers Rücksicht zu nehmen gesucht; möglich aber auch, daß man das nicht gethan hat. Und selbst wenn man es gethan, so ist ohne die feste, bleibende Grundlage politischer Wirkungskreise doch sehr die Frage, ob man sich in den vorausgesetzten Eigenschaften des Beliehenen nicht geirrt, oder ob die ursprünglich wirklich vorhandenen Eigenschaften sich während der Dauer des Patents behaupten. Das Zusammentreffen des persönlichen mit dem nothwendigen sachlichen Moment ist hier im günstigsten Falle doch etwas sehr Ungewisses, von Umständen, von Zufälligkeiten Abhängiges: das persönliche, nicht das sachliche Moment ist hier das Entscheidende. Nein, die in der englischen Staatsgeschichte vorkommenden vereinzelten Fälle eines die Pärie auf Lebenszeit verleihenden Patents stehen mit jenen Berufungen zu einzelnen Sitzungsperioden des alten Oberhauses in gar keinem innren Zusammenhange, haben damit durchaus nichts zu thun. Sind sie für das englische Staatsrecht überhaupt von Bedeutung? Von einer Beurtheilung des einzelnen Falls, wie wir sie bei dem Erbpäriepatent Beauchamp's versucht haben, ganz abgesehen, geben doch zwei dem Fragenden sich sogleich mit dem ganzen Gewicht ihrer Bedeutung aufdrängende Thatsachen in der Geschichte des Oberhauses Antwort. Die eine ist jener „lebendige Grund der alten englischen Pärie“, die Erblichkeit der Lehnstellungen im normannischen Kriegstaat, welcher im elften Jahrhundert das eherne Fundament des englischen Staatswesens wird. Die andre ist die englische Erbpärie der neuern Jahrhunderte. Wer dachte denn in England an eine lebenslängliche Pärie, ja wie Viele wußten auch nur davon, bis in neurer Zeit ein Minister den Einfall hatte, im Staatsarchiv die alten Reichsakten nach Päriepatenten durchstöbern zu lassen und dabei die vereinzelten Präcedenzfälle lebenslänglicher Pärie wieder an's Licht zu fördern, welche sich indeß theilweise ohne Hülfe einer alten gedruckten Sammlung kaum noch entziffern ließen? Warum reichen die jüngsten dieser vereinzelten Präcedenzfälle über die Zeit Heinrichs VIII. nicht hinaus? Warum machten die Tudors die lebenslängliche Pärie nicht zur Staatsinstitution, da sie doch nach dem Sturze der alten Reichsaristokratie die Macht dazu unläugbar hatten? Es liegt doch in dem Grundcharakter der Einrichtungen eines Staats, so wie er sich geschichtlich festgestellt hat, eine Kraft, deren geheimnißvollen Zug

auch ein unbeschränktes Herrscherthum empfindet. Und weßhalb sollten am Ende auch die Tudors die Erbpärie mit der lebenslänglichen Pärie vertauschen? Ging doch so unter dem Scheine der alten Formen Alles in der neuen Weise fort. Diese, ihrer starken politischen Fundamente beraubte, Erbpärie, in der sich die Reste des alten Adels mit neuen Günstlingen zusammenfanden, leistete an Willfährigkeit und Gehorsam, an Knechtssinn und Unterthänigkeit alles, was das Königthum von einer lebenslänglichen Pärie, für welche es sich selbst die Personen aussucht, nur immerhin hoffen konnte. „Was die Pärs des funfzehnten Jahrhunderts", bemerkt Gneist", „zu viel, hatten die Lords im sechzehnten zu wenig: materielle und mora-" „lische Selbständigkeit. Die Parlamente, weit entfernt, Ungerechtigkeiten" „zu rügen, überboten an Servilität alles, was England bis dahin gesehn," „priesen die Willkür gegen die Einzelnen als Weisheit und waren so ehr-" „vergessen in ihrem Richteramt, daß unter Heinrich VIII. der persönliche" „Uebermuth, unter Eduard VI. die Faktionsleidenschaft, unter Mary der" „Religionsfanatismus nicht sichrer die Gegner zu treffen wußte, als durch" „Sprüche des Parlaments. Die Moralität hielt das Unrecht, welches den" „Einzelnen traf, für kein gemeinsames Uebel. Die blutige Gewaltthätig-" „keit Heinrichs VIII. traf ja nur die nächsten Umgebungen des Königs," „einen von ihm selbst erhobenen Adel, der geschmeidig die Standesgenossen" „verurtheilte, begierig nach Konfiskationen, weil darauf neue Schenkungen" „folgten. Es war mit einem Wort der korporative Sinn unter Lords und" „Gemeinen verloren gegangen. . . . Doch trifft der Vorwurf der Servi-" „lität fast noch mehr den Adel als die Gemeinen. Dieser geschmeidige" „Adel war es vor allem, der die blutigen Gesetze und Urtheile Heinrichs" „unterschrieb, und zwar ebensosehr die alten Häuser, die Norfolks, Arun-" „dels, Shrewsburys, wie die neu erhobenen Günstlinge, die Cromwells," „Riches, Russels, Powlets, Pages u. a. Ebenso sind diese adligen Staats-" „männer bereitwillig bei allen Religionen Heinrichs VIII., Eduards VI.," „der katholischen Mary, der protestantischen Elisabeth." Man ist gewohnt, sich die englische Erbpärie als unabhängig, als das Musterbild für einen selbständigen politischen Körper vorzustellen. Die englische Verfassung, so wie sie sich mit dem letzten Abschnitt des funfzehnten Jahrhunderts gestaltet, giebt dafür durchaus keine Bürgschaften. Das Ansehn, welches das Oberhaus nach der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts, wenn auch nur als schwachen Abglanz seiner einstigen Größe, wiedergewonnen und in das neunzehnte Jahrhundert mit hinübergenommen, hat, wie wir sehen werden, ganz andre Gründe, als die Bedingungen, welche die Verfassung für die Erbpärie aufstellt.

Schon im letzten Abschnitt des Mittelalters war in Folge des allgemeinen Verfalls der Kirche das Ansehn und die Geltung der Geistlichkeit, wie überhaupt, so auch im Oberhause gesunken. In der Krise des Kriegs der beiden Rosen wirft sie kaum noch ein Gewicht in die Wagschale. Durch die Gewaltthätigkeiten Heinrichs VIII. und dessen Art von Reformation sinken die Erzbischöfe und Bischöfe vollends zu dienstlichen Organen des Königs, den sie in dem neuen Suprematseide als ihr geistliches Oberhaupt anerkennen müssen, hinab und werden, wie sie einst die Größe der weltlichen Großen getheilt, so nun auch die würdigen Genossen ihrer Erniedrigung.

Nicht in dem trostlosen Bilde, welches die beiden Jahrhunderte der Tudors und der Stuarts entrollen, haben wir von der englischen Aristokratie Abschied zu nehmen. Zu neuem Glanze hat sich eine neue englische Aristokratie erhoben; es ist Englands beste, größeste Zeit, welche ihre Geschichte erfüllt. Und weit über die Gränzen des Insellands hinaus reicht ihre Bedeutung: es ist, als ob ihr eine weltgeschichtliche Sendung geworden. Mitten in dem traurigen Verfall der Aristokratie der andern Kulturländer hat sie das Banner der Aristokratie hoch gehalten, hat sie den Segen, die Wichtigkeit — dürften wir nicht auch sagen Nothwendigkeit? — der Aristokratie, einer gesunden Aristokratie, für ein hoch entwickeltes Staats- und Volksleben vor Aller Augen gelegt, hat sie den, durch die Haltung der Aristokratie in den andern Ländern so tief erschütterten, Glauben der Menschen an die Aristokratie nicht untergehen lassen. Für die Aristokratie überhaupt hat sie in den Schranken gestanden. Und nicht dies allein ist es. Die Mittel, die sie gewählt, die Wege, die sie gegangen, um zu ihrer, zu Englands Größe zu gelangen, haben ihre ganz besondre Bedeutung. Wie wichtig auch der Entwicklungsgang der Aristokratie des Mittelalters für die politischen Schöpfungen sein mag, er liegt uns doch zu fern: durch ein Jahrtausend sind wir davon getrennt. Wie Wenige haben überhaupt noch dafür Verständniß! Man ist beinahe sicher, dem feindseligsten Vorurtheil zu begegnen, sobald man diesen Punkt auch nur berührt. Jene englische Aristokratie dagegen steht uns näher; die letzten Jahrhunderte sind es, die ihre Thaten erfüllen, denen ihr Werden, ihr Emporkommen, der Höhepunkt ihrer Entfaltung angehört. Noch in unsre Tage hinein reicht diese großartige Schöpfung — von Vielen gepriesen und bewundert, von den Andern wenigstens anerkannt und geehrt. Von den Meisten in ihrem wahren Wesen freilich nicht begriffen, ist sie doch begreiflich zu machen, und man darf auf geneigte Hörer rechnen, wenn man von ihr erzählt: diesseits der Gränz-

marken, durch welche die Geschichte Mittelalter und Neuzeit scheidet, also in dem Weltalter, zu dem wir alle uns zählen und dessen Lebensgesetz auch das unsre ist, enthüllt sich uns das Bild, wie ein großes Gemeinwesen von einer Aristokratie aufgebaut, gehalten und getragen und zu ungeahnter Höhe erhoben wird. Es müssen doch — so scheint es — Weisungen darin liegen, welchen Weg zum Ziele wir zu gehen haben. Für den Gegenstand, welcher uns beschäftigt, hat die Sache das unmittelbarste Interesse. Denn eben die politischen Stellungen, welche die neuere englische Aristokratie zu den Grundpfeilern ihres Staatsbaus gemacht hat, sind es, die für die Bildung unsrer staatsmännischen Körper, der Ersten Kammern, in Betracht kommen. Mag auch das Einzelne der englischen Schöpfung auf andre Länder nicht anwendbar sein: der Geist, welcher in dieser Schöpfung gewaltet, hat eine über England hinausgehende Bedeutung.

„Zu neuem Glanze hat sich eine neue englische Aristokratie erhoben," sagten wir. Die alte englische Reichsaristokratie ist nicht wieder emporgekommen; ihre Geschichte hat geendet. Aus neuer Wurzel sprieß't ein frischer Trieb hervor, in seinen bescheidnen Anfängen zuerst kaum bemerkbar, langsam wachsend, dann mächtig sich aufnehmend und seine Kraft entfaltend. Die Grafschaftsaristokratie ist es, von der wir reden, oder, wenn wir nach dem Hauptbestandtheil derselben, vor welchem alles Andre in den Schatten tritt, einen bestimmtern Ausdruck wählen wollen, die grundbesitzende Gentry, die landed gentry; wir würden in Deutschland sagen: die Gutsbesitzer. Man sieht, wir haben es zunächst nicht mit jenen Höhen zu thun, auf denen unter dem Erobrer die Grafen von Hereford, Buckingham, Schrewsbury, Cornwales und in spätrer Zeit die großen Barone standen: wir sind die Stufen hinabgestiegen zu der Provinzial-, der Kreisaristokratie. Ginge die Sache noch in den ersten Jahrhunderten nach der Erobrung vor sich, so würden wir von Untervasallen, von Rittern, mit denen dann die königsunmittelbaren Ritter, die kleinen Barone verschmolzen, sprechen. Allein die Zeit der Ritter und Rittergutsbesitzer liegt schon hinter uns: Freiholder, wie man in England sagt, mit einem Eigenthum von der Größe eines Guts, also Gutsbesitzer sind die handelnden Größen. Was von den Erben der alten Rittergeschlechter geblieben und sich behauptet, ist in diesen Gutsbesitzern mit enthalten; andre Geschlechter, andre Männer stehn mit ihnen zusammen, wie ja auch die alten Rittergüter sich gewandelt haben, getheilt, zersplittert, in andre Hände übergegangen, mit andren Besitzungen verbunden, und neue Güter gebildet sind. Diese grundbesitzende Gentry erwächst zu der Höhe einer Reichsaristokratie, ohne deßhalb aufzuhören, Grafschaftsaristokratie zu sein. Sie behält vielmehr, nachdem sie sich zum Gipfel der Macht emporgeschwungen und die Reichsregierung in die Hand genommen,

ihr Fundament, ihre politischen Stellungen als Grafschaftsaristokratie bei und wahrt dieselben sorgfältig: sie ist nun Grafschaftsaristokratie und Reichsaristokratie zugleich; eben darin liegt ihre nachhaltige Lebenskraft, daß sie das Niedre nicht verschmäht, als sie die Höhe erreicht, daß sie das, was sie emporgetragen, die Grundpfeiler ihrer Macht in Ehren hält. Was von der alten Reichsaristokratie noch da ist, geht in diese neue Grafschafts- und Reichsaristokratie mit über: nur in dieser Verschmelzung und Verjüngung kann es überhaupt noch etwas sein.

Die Unterschiede der mittelalterlichen Reichsaristokratie, welche das Oberhaus in seinen großen Tagen trug, und der Aristokratie, welche in neuern Zeiten das Staatsruder führte, sind mannigfach. Ein Hauptunterschied tritt aber als das eigentlich Charakteristische hervor. Die Reichsaristokratie des Mittelalters *beherrschte* das Volk, stand *über* und, wenn man so will, *außerhalb* des Volks, mochte sie die Herrschaft mit dem Könige (zu gleichen oder ungleichen Theilen) theilen, oder den König zeitweise ganz zurückdrängen. Das Unterhaus des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts hat dies Verhältniß zu Gunsten des Volks gemildert: aufheben konnte es dasselbe nicht; dazu reichte sein auf außerordentliche Abgaben und Leistungen beschränktes Bewilligungsrecht und das Zustimmungsrecht zu neuen Gesetzen, welches es in Anspruch nahm, nicht aus. Die neuere englische Aristokratie dagegen beherrscht das Volk nicht, steht nicht *über* noch *außerhalb* des Volks. Sie macht gar nicht den Anspruch, Herrin des Volks zu sein; sie steht *im* Volk, ist Volks*glied* unter Volks*gliedern*. Sie empfängt nicht nur vom Gesammtkörper des Volks, sondern giebt, leistet, dient ihm auch. Sie giebt und leistet nach dem Maße ihrer Kraft und nach der Art ihrer Befähigung, empfängt dann aber auch in dem Maße wie sie giebt und nützt — insofern entsprechend dem Gesetz des gesunden organischen Lebens. Sie ist eines der *Organe* des Volkskörpers: *dasjenige* Organ, zu dem sie sich ganz besonders eignet, das eigentlich *politische* Organ, das hauptsächlichste Organ der Selbstregierung des Volks. Der Kernpunkt des Unterschieds der beiden Epochen ist damit bezeichnet: Unterthänigkeit des Volks, Selbstregierung des Volks; dort wird das Volk beherrscht von der Aristokratie, hier regiert das Volk sich selbst durch seine Aristokratie.

Es ist hier jedoch, um die Sache nach allen Seiten im rechten Lichte erscheinen zu lassen, eine Einschränkung zu machen. „Die vierte und letzte" „Klasse des Volks in England," sagt ein Zeugniß bei Harrison aus dem Jahre 1586, „sind Tagearbeiter, arme Landleute und einige Kleinhändler" „(welche kein freies Land haben), gutsherrnpflichtige Bauern und alle" „Handwerker (ohne Land), als da sind Schneider, Schuhmacher, Zimmer-"

„leute, Ziegelstreicher, Maurer u. s. w. Diese vierte und letzte Klasse hat“ „weder Stimme noch Geltung im Gemeinwesen, sondern soll regiert wer=“ „den und nicht andre regieren. Sie sind indeß doch nicht ganz zurückge=“ „setzt. Denn in cities und korporirten Städten ist man (in Ermanglung“ „freier Grundbesitzer) wohl genöthigt, die Orts=Jury aus der Art Leuten“ „zu bilden. Und in Dörfern werden sie gewöhnlich zu Kirchenvorstehern“ „oder deren Gehülfen, zu Bierkostern, hie und da auch zu Konstabeln ge=“ „nommen.“ Die Worte geben die Meinung wieder, welche man gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts, unter der Königin Elisabeth, von diesen Ständen hatte. Die Geringschätzung, welche sich darin ausspricht, hat die Revolution des folgenden Jahrhunderts nicht überdauert; aber von der Theilnahme an der Selbstregierung des Volks blieben sie doch insofern ausgeschlossen, als sie zum Unterhause nicht mit wählten. Die Ausschließung eines Theils des Volks von der Selbstregierung ist das Mangelhafte in der Verfassung des Zeitraums, mit dem wir uns jetzt zu beschäftigen haben. Bis in das laufende Jahrhundert hinein nahm man indeß keinen Anstoß daran; die socialen Zustände und die geschichtliche Entwicklung brachten es so mit sich. Man fand in England — und noch weit mehr in den andern Ländern — schon ein Großes darin, daß die Mittelstände, allerdings nach der geschichtlichen Grundlage mit besondrem Gewicht der Grundbesitzer, in England am Regiment Theil nahmen. Ging doch das Wählerrecht bis zu dem freien kleinen Bauern mit 40 Schilling jährlicher Grundrente hinab, wogegen denn freilich die Nichtgrundbesitzer theilweise schlecht bedacht waren. Jedenfalls wird man der Aristokratie und den wahlberechtigten Klassen überhaupt die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie auch bei den Geringsten die Freiheitsrechte geachtet haben. Ungeachtet der Beschränkungen des Wählerrechts ist England mit gutem Grunde als das Land der freien Selbstregierung des Volks gepriesen.

Die neuere englische Volksaristokratie war sich ihres Unterschieds von der mittelalterlichen Reichsaristokratie vollkommen bewußt; ihre ganze Haltung prägte diesen Unterschied aus. Daß sie ihre Zeit, deren Anforderungen und Bedürfnisse, die Stellung, welche eine Aristokratie darin einnehmen kann und muß, begriff und dieser Einsicht gemäß handelte, hat ihre Größe begründet. Sie ist verständig genug gewesen, das Abgestorbene zu begraben, und in den Schattengestalten einer fernen Vergangenheit nicht die bewegenden Kräfte der lebendigen Gegenwart zu suchen. Was weiß denn das englische Staatsrecht noch von Rittern und Rittergütern? Wo wäre für Ritter und Rittergüter noch Platz in der englischen Reichsverfassung; wo auch nur in der Grafschaftsverfassung? Was gölte für alten und befestigten Grundbesitz, das nicht ebenso der junge und unbefestigte Grundbesitz

fordern könnte? Vor einigen Jahrzehnten hatten junge Herrn aus den höchsten aristokratischen Kreisen den Einfall, einmal wieder ein Turnier zu halten. Man dachte an die Vorbereitungen, an den Turnierplatz und dessen Einrichtung, an Kostüm, Waffen und Rüstung, an die auserlesene Schaar der Kampfgenossen. Die Staatsbehörde erklärte, sie werde nicht verbietend einschreiten; wenn aber Verwundungen vorfielen, so würden die Strafgesetze Englands zur Anwendung kommen. Nach dieser Andeutung unterblieb das Fest. Wäre indeß das Turnier auch gehalten, so würde es doch nur eine Ergötzlichkeit, ein Schauspiel gewesen sein, aristokratische Unterhaltung und Zeitvertreib, wie man andrer Orten sich etwa zur Karnevalszeit belustigen könnte, nur freilich etwas halsbrecherischer Art. Aber die englische Aristokratie weiß zwischen mittelalterlichem Spiel und mittelalterlichen Anforderungen im wirklichen Leben wohl zu unterscheiden, und dieselben Personen, welche bei'm Turnier in alter Ritterweise Gesundheit und Leben eingesetzt hätten, würden es doch gar wunderbar finden, wenn man in der Grafschaftsversammlung oder im Parlamente als Ritter und Rittergutsbesitzer auftreten und gelten wollte. Man würde darin, daß man im neunzehnten Jahrhundert als Ritter und Rittergutsbesitzer im Staatsleben eine Bedeutung haben wollte, in England nicht nur eine Eitelkeit und Thorheit sehen — das wäre noch das Geringste — sondern zugleich Mangel an Verständniß für die Zeit, in der man lebt und schafft, und damit Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit zu politischen Wirkungskreisen in einem vom Geiste der Neuzeit getragenen Staatswesen: man könne nicht, im Volke stehend, als O r g a n des Volks regieren, wenn man die mittelalterlichen Begriffe von Beherrschung des Volks noch im Kopfe habe. Wann hätte die neuere englische Aristokratie ferner an Exemtionen, der Personen oder Güter, gedacht; wann an Vorrechte und Privilegien, wie sie deutsche Mediatisirte auf Grund der Bundesakte in Anspruch nehmen? Ist es die Unmöglichkeit, dergleichen Dinge in England zur Geltung zu bringen, was sie nicht daran denken läßt? Oder fände sie keinen Geschmack daran? Jedenfalls hat sie so viel praktischen Verstand, um einzusehn, daß Exemtionen und Privilegien ihr weit mehr schaden als nützen würden, weil ihre regierende Stellung i m Volke, im V o l k s staate mit all den Vorzügen und Vortheilen, welche sie mit sich bringt, verloren wäre, wenn sie mit Exemtionen und Privilegien eine Stellung a u ß e r h a l b des Volks nehmen wollte. Sie trägt die Lasten des Volks wie jeder Andre. Ja sie trägt dieselben in weit höhrem Grade. Und zwar gilt dies nicht nur insofern, als Jeder nach Verhältniß seiner Mittel giebt, so daß also der Wohlhabende, der Reiche viel mehr giebt als der Nichtwohlhabende. Nein die englische Aristokratie giebt noch weit über dieses Verhältniß hinaus, indem sie in den unbesoldeten

Ehrenämtern, die sie verwaltet, einen großen Theil ihres Einkommens, ihre Zeit, ihre geistige Kraft in den Dienst des Landes stellt. Die unbesoldeten Ehrenämter! Hie und da fängt man auch in Deutschland an, davon zu reden, darauf aufmerksam zu werden. Aber wie weit ist man gewöhnlich noch davon entfernt, ihre Bedeutung, ihren Zusammenhang mit der großartigen Stellung der englischen Aristokratie zu würdigen! Sie geben die andre Seite des Unterschieds einer mittelalterlichen Aristokratie und einer Aristokratie der Neuzeit. Die Aristokratie des Mittelalters beherrschte das Volk nicht nur; sie ließ sich ihr Herrschen noch dazu bezahlen — bezahlen mit Gütern und Besitzungen, mit Abgaben, Diensten und Frohnden, und was dergleichen mehr ist. Die neure englische Aristokratie hat sich nicht bezahlen lassen, hat ohne Entgeld, und doch aus freien Stücken die Kreise und Städte und Provinzen als Volksorgan regiert. War es klare Einsicht oder nur dunkles Gefühl, daß es im Volksstaate der Neuzeit für die Aristokratie keinen andren Weg zur Macht gebe, kein andres Mittel, die Macht zu behaupten, als die unbesoldeten Ehrenämter? In jedem Falle hat sie das Rechte getroffen. Durch die unbesoldeten Ehrenämter hat sie ihre Todfeindin, die Bureaukratie, die auch in England auf dem Wege war, beseitigt und die Demokratie in Schranken gehalten. Denn auf dieses Gebiet können beide Gegnerinnen ihr nicht folgen. Ja — möge die deutsche Aristokratie in ihrem tiefen Verfall und von völligem Untergange bedroht es sich gesagt sein lassen und ein Beispiel nehmen! — in unserm Zeitalter giebt es für eine Aristokratie keinen andren Weg zur Macht, kein andres Mittel, die Macht zu behaupten, als die unbesoldeten Ehrenämter, ist ohne die unbesoldeten Ehrenämter eine auf eigenen Füßen stehende politische Aristokratie gar nicht mehr möglich. Was die Aristokratie für den Aufwand des Amts, für die Mühen des Amts, für die Zeit, welche sie dem Amte widmet, eintauscht, ist idealer Natur, ist die Macht selbst, der Einfluß im Staate, das Ansehn, die Geltung als Aristokratie. Mittelbar pflegen sich daran für ihre Kreise materielle Vortheile zu knüpfen. Aber diese können nicht der Zweck sein; wollte die Aristokratie sie zum Ziel nehmen, so wäre sie sicher, des Ziels zu verfehlen. Nur des Volkes, des Landes Beste kann entscheiden, und dies hat im freien England für die unbesoldeten Ehrenämter entschieden.

Suchen wir uns mit den unbesoldeten Ehrenämtern, welche die Fundamente der politischen Stellung der neueren englischen Aristokratie bilden, näher bekannt zu machen.

Wir werden zu diesem Zweck weiter zurückgehen müssen.

Es kann wohl kaum größre Verschiedenheiten in den Einrichtungen zweier Länder geben, als sie Deutschland und England in ihrem Gerichts-

wesen für die Civilprozesse darbieten. In Deutschland glaubt jede Landstadt von nur einiger Bedeutung, es sei ihr Unrecht geschehn, wenn sie nicht Sitz eines Gerichts oder doch einer Gerichts-Deputation ist, und jeder Bauer, welcher in seiner Sache zum Gerichte muß, will das jedenfalls in einem Tage abmachen und dabei Morgens zu Hause gehörig ausschlafen und frühstücken und Abends bei Zeiten wieder auf seinem Hofe sein können. Denken wir uns dagegen die englischen Zustände, wie sie noch geraume Zeit im laufenden Jahrhundert waren, und wie sie guten Theils noch zur Stunde sind. Ein Bürger in Carlisle an der schottischen Gränze wollte für eine Fordrung gerichtliche Hülfe anrufen, oder ein Bauer in Cornwall auf der Südwestspitze Englands um ein Grundstück klagen. Es war nicht anders: der Prozeß mußte in London anhängig gemacht werden; denn London ist der Sitz der großen Reichsgerichte, und diese sind für ganz England die Prozeßgerichte, auch in erster Instanz *). Es ist, wie wenn die Gerichte der nördlichen Hälfte Deutschlands in Hamburg, die der südlichen Hälfte in Triest concentrirt wären, und man sich nun, um zu seinem Rechte zu gelangen, von Aachen, Koburg, Dresden oder Breslau nach Hamburg, von Freiburg im Breisgau, von Bamberg, von Reichenberg in Böhmen oder von Troppau nach Triest wenden müßte **). Jener Bürger von Carlisle oder der Bauer in Cornwall mußte also, wenn er (was freilich sehr zu bezweifeln) reich genug war, um einen Prozeß bei einem Londoner Gerichtshofe führen zu können, mit seiner Sache einen der Winkelkonsulenten seiner Gegend (attorneys) angehen, welcher die vorbereitenden Schritte that und dann mit einem Londoner Attorney in Correspondenz trat, der dann seinerseits sich mit einem wirklichen Advokaten in London in Beziehung setzte, damit dieser Rath und Anweisung gebe, besonders aber im Audienztermine des Gerichtshofs die Partei vertrete. Man hält es in England schon für ein Großes, daß dort seit 1846 für Bagatell-Prozesse eine — nach deutschen Begriffen doch nur verschwindend kleine — Anzahl von Einzelrichtern besteht. England ist nämlich seitdem in sechzig Gerichtsbezirke oder, wie man dort sagt, Rundreisebezirke (circuits) für die Bagatell-Prozesse getheilt. Für jeden dieser Bezirke ernennt der Lordkanzler einen Bagatell-Richter, welcher in jedem Distrikt seines Bezirks monatlich wenigstens einmal in Bagatell-Sachen Gericht halten muß.

Wie erklärt sich, fragt man billig, etwas so Unnatürliches, daß mehr als zwanzig Millionen Menschen in der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche

*) Einzelne verfallne alte Stadtgerichte verdienten kaum Erwähnung.

**) Nur um bei dem Vergleiche die Seelenzahl, für welche die Londoner Gerichte ausreichen sollen, herauszubringen, ist von einer nördlichen und einer südlichen Hälfte Deutschlands gesprochen.

an einen einzigen Gerichtssitz verwiesen waren und in den wichtigern Sachen es noch sind, was doch, zumal bei der Weitläuftigkeit und Kostspieligkeit des englischen Verfahrens, für eine große Menge darauf hinausläuft, daß sie ihr Recht gar nicht geltend machen können? Die angelsächsische Zeit wußte nichts von einer solchen Centralisation; da war das Grafschaftsgericht mit den Untergerichten der Hundertschaften die Seele des ganzen Rechtslebens. Und diese Gerichte gingen doch in die normannische Zeit mit hinüber: der normannische Grafschaftsverweser hielt das Grafschaftsgericht, und, seinen Grafschaftssprengel durchreisend, auch die Hundertschaftsgerichte ab. Allein der normannische Grafschaftsverweser und Grafschaftspächter war (schon oben wurde es bemerkt) seiner Aufgabe durchaus nicht gewachsen, als das Zwangsgebot der Erobrung der innern Kraft einer Rechtsordnung Platz machen sollte. Die Einrichtung war darauf berechnet, daß er ein gefügiges Werkzeug in der Hand des unumschränkten Königs sei; die Aristokratie sollte sich nicht in dem Amte festsetzen und der Krone dadurch gefährlich werden können. In dem Maße, wie die Macht der Krone nachließ, wurde nun auch der Grafschaftsvorstand machtlos; bei dem Gegensatze, worin er zur Aristokratie und zum Volke zugleich stand, konnte er sich in seiner Geltung nicht behaupten. Von einem nur auf ein Jahr ernannten, also vielleicht jedes Jahr wechselnden Grafschaftsverweser eines durch Erobrung zur Herrschaft gelangten Königsgeschlechts ließ sich für die richterliche Thätigkeit überhaupt nicht viel erwarten. Und wie schwierig war von Anfang an seine Aufgabe gewesen! Zweien gegen einander erbitterten Nationalitäten, den Normannen und den Sachsen sollte er Recht schaffen, normannisches und sächsisches Recht schützen, beide Rechte, wo sie mit einander in Widerspruch geriethen, ausgleichen, in der durch die Erobrung entstandenen Rechtsverworrenheit zum Recht helfen. Daß er sodann für das Amt eine Pacht zahlte und die Gerichtsgebühren nun in seine eigene Tasche gingen, führte ihn in die große Versuchung, zu sportuliren und auf Gewinn zu sehen. Noch lange Zeit nach der Erobrung betrachtete man es als selbstverständlich, daß unparteiisches Recht bei dem Grafschaftsverweser nicht zu erlangen sei, und Mißtrauen, Haß und Erbittrung folgten seinen Schritten. Der Gegensatz der Normannen und der Sachsen beeinträchtigte und störte aber auch die Thätigkeit der Gerichtsschöffen. Unter diesen Umständen war es oft eine Nothwendigkeit, und wurde von den Parteien selbst als eine Wohlthat angesehn, daß ein Prozeß dem Grafschaftsgericht genommen, und an das Centrum des Reichs, an den Hof, den König gezogen wurde. „Nachdem der Weg einmal eröffnet", bemerkt Gneist, „scheint eine Fluth von Civilprozessen an den Hof gegangen zu sein." Man war hier wenigstens den parteiischen Einflüssen der nächsten Amtskreise entrückt, und

selbst bei dem Sinken des Königthums war die Macht zur Ausführung des Spruchs hier doch größer als die des Grafschaftsrichters. Wir haben schon der reisenden Kommissäre des Königs in den Grafschaften gedacht. Gerichtssachen werden bald ein Hauptzweck ihrer Sendung. Der reisende Königsrichter ist wohl auch einmal der König selbst. Es entsteht nun aber auch eine ständige Gerichtsbank (bancum, bench) des Königs, ein ständiges Königsgericht, und das Reichsgerichtswesen bildet sich hierauf weiter in den bekannten drei Gerichtshöfen aus, neben welchen dann noch der Gerichtshof des Lord Kanzlers eine Stelle findet. Die Gerichtsgewalt des Grafschaftsverwesers, das Grafschaftsgericht mit den Hundertschaftsgerichten stirbt ab. In wenigen Gerichtshöfen der Hauptstadt, deren Mitglieder — auch nur eine geringe Anzahl — regelmäßig (die des Kanzleigerichts immer) am Sitze des Gerichts thätig sind, aber zweimal im Jahr sich in Kommissionen auflösen, und das Land durchreisen, um die gewöhnlich vier bis acht Wochen dauernden Assisen abzuhalten, faßt sich das englische Gerichtswesen zusammen. Im letzten Grunde ist diese unnatürliche Centralisation doch noch ein Fluch der normannischen Erobrung, welche, gegen die Absicht des Erobrers selbst, die Lebenswurzeln der Grafschaftsgerichte und Untergerichte nach und nach zerstörte und deren Fortdauer unmöglich machte.

Mochten immerhin der Bürger von Carlisle nicht zu seinem Gelde und der Bauer in Cornwall nicht zu seinem Grundeigenthum kommen, weil sie nicht die Mittel hatten, ihr Recht bei einem der Gerichtshöfe der Hauptstadt zu verfolgen, und viele ihres Gleichen in ähnlicher Lage sein: England blieb doch bestehen. Allein der Staat selbst war in Frage gestellt, wenn es auch gegen Tumult und Aufruhr, gegen Mord und Todtschlag, gegen Diebstahl und Raub, gegen Vergehen und Verbrechen aller Art keine Hülfe gab. Wer wird die ausnehmende Wichtigkeit des Rechtsschutzes auf dem Wege des Civilprozesses bezweifeln? Aber, ist es überhaupt erlaubt, hier einen Vergleich anzustellen, so ist doch der Criminalrichter noch wichtiger als der Civilrichter, der Criminal- und Polizeischutz noch unerläßlicher als der Civilschutz. Das Mittelalter — insbesondre auch das englische — ist in der, nicht beneidenswerthen, Lage gewesen, Erfahrungen in dieser Hinsicht zu machen. Daß man, weil die Hülfe des Grafschaftsbeamten im Grafschaftsgericht und in den Untergerichten versagte, auf dem Civilwege nicht zu seinem Rechte kam, war ein großes, ein sehr großes Uebel; aber daß man aus demselben Grunde auch ohne Criminal- und Polizeischutz sein sollte, war geradezu unerträglich. In Criminal- und Polizeifällen konnte man in den Grafschaften auch nicht warten, bis etwa ein reisender Richter aus der Hauptstadt käme, bis zu dessen Ankunft das Unwesen fortgedauert oder der Uebelthäter sich in Sicherheit gebracht hätte, oder die Beweise ver-

loren gegangen oder doch verdunkelt wären. Hier war es unerläßliche Nothwendigkeit, die Lücke auszufüllen und Einrichtungen zu treffen, daß man mit obrigkeitlicher Autorität bekleidete Männer an Ort und Stelle selbst oder doch wenigstens in nicht zu großer Entfernung angehen konnte. Wir stehn damit bei den englischen Friedensrichtern (justices of the peace). Schon nach diesen einleitenden Bemerkungen wird man sie nicht mit den hie und da in Deutschland vorkommenden oder doch empfohlenen Vergleichsrichtern — auch wohl Friedensrichter genannt — verwechseln, an die man sich wendet, um vor allem Prozeß im Wege der Güte eine Sache abzumachen. Jene in England heißen Friedensrichter (ursprünglich Friedensbewahrer), weil sie dazu eingesetzt wurden, den Frieden im Lande, d. h. Ordnung und Gesetz zu wahren und sicherzustellen und gegen Friedebrecher einzuschreiten, wobei ihre strafrichterliche Thätigkeit besonders hervortrat. Für die spätre große Ausdehnung ihres Wirkungskreises ist der Name freilich zu eng gegriffen. Auch darf man mit dieser, in ihrer Vollendung so großartigen, Einrichtung die Zwerggestalt der französischen juges de paix nicht zusammenstellen. Vincke nennt in seiner Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens die englischen Friedensrichter „das eigentliche Fundament aller in Großbritannien angetroffenen Vortrefflichkeit," und ein berühmter alter englischer Rechtslehrer, Lord Coke, erklärt: „die ganze Christenwelt habe nicht des Gleichen, wenn das Amt gehörig verwaltet werde."

Schon unter Eduard I. wurden vorübergehend, aus Lords und Rittern genommen, Friedensrichter eingesetzt. Der Versuch wird wiederholt, endlich unter Eduard III. durch ein Gesetz von 1360 das Friedensrichteramt dauernde Einrichtung: „In jeder Grafschaft von England soll ernannt" „werden zur Erhaltung des Friedens ein Lord, und mit ihm drei oder vier" „der Angesehensten in der Grafschaft, nebst einigen Rechtsgelehrten; und" „sie sollen Gewalt haben zu bändigen die Gesetzübertreter, Aufrührer und" „alle andern Ruhestörer, und sie zu verfolgen, zu ergreifen, in Haft zu" „nehmen und zu züchtigen nach Maß ihres Vergehens" u. s. w.

Es kann natürlich nicht die Absicht sein, hier die verwickelte, an Einzelheiten überreiche Geschichte des Amts in seiner weitern Ausbildung und Ausdehnung zu verfolgen. Ich wende mich sogleich zu dem Wirkungskreise der Friedensrichter, wie er jetzt, in der Epoche der Selbstregierung des Volks, ist.

Sie sind die Polizeibehörde oder, wenn man lieber will, die Polizeibehörden der Grafschaft. In den hienach zu ihrer Kompetenz gehörenden Contraventionsfällen, welche mit Geldbuße oder mit Freiheitsstrafe nicht

über drei Monate hinaus zu belegen sind, richten sie summarisch ohne Zuziehung einer Jury.

Es reihen sich hieran einzelne, ihnen übertragene, Gegenstände einer polizeilichen Civil-Gerichtsbarkeit, bei denen die Entscheidung über das Mein und Dein gewissermaßen mit einem polizeilichen Interesse zusammentrifft und in Ermangelung von Lokalgerichten die Regelung durch die Polizei das einzig mögliche Auskunftsmittel war. Es gehören dahin Lohnstreitigkeiten zwischen Gewerbe- und Fabrikarbeitern und dem Arbeitgeber, zwischen Lehrling und Meister, zwischen dem ländlichen Gesinde und der Dienstherrschaft, Alimentationsklagen der Mutter eines unehelichen Kindes gegen den Vater und Andres.

Die Friedensrichter haben ferner eine Criminal-Gerichtsbarkeit, deren Gebiet von der durch die reisenden Richter der drei Reichsgerichtshöfe in den Assisen ausgeübten Criminal-Gerichtsbarkeit nicht fest abgegränzt ist. Die Praxis ist, daß die Friedensrichter in Criminalfällen selten über achtzehn Monat Freiheitsstrafe, die reisenden Richter dagegen in den Assisen die schwereren Strafen erkennen, wonach also die leichteren Criminalfälle vor die Friedensrichter, die schwereren vor die Assisen der reisenden Richter gehören würden. Juristisch fest steht dies aber nicht. Weder ist die Kompetenz der Friedensrichter für die schwereren Fälle (mit den gleich zu erwähnenden Ausnahmen) ausgeschlossen, noch die Kompetenz der reisenden Richter für die leichteren; auch die Friedensrichter haben wohl einmal auf lebenslängliche Transportation erkannt, ja selbst ein Todesurtheil gesprochen. Häufig geben Zweckmäßigkeitsgründe, wie die Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparniß, oder die Ansicht des committirenden Friedensrichters und Andres den Ausschlag für die Entscheidung durch die Friedensrichter oder durch die reisenden Richter. 1843 sind indeß Verrath, Mord, Kapitalverbrechen, Verbrechen, auf welche gleich im ersten Begehungsfalle lebenslängliche Transportation steht, außerdem achtzehn namentlich aufgeführte Verbrechen durch ein Gesetz ausschließlich den Assisen der reisenden Richter zugewiesen. Dasselbe Gesetz legt das bis dahin nur den Reichsgerichtshöfen zugestandene Recht, eine bei den Vierteljahrs-Sitzungen der Friedensrichter anhängige Sache mit allen bisherigen Verhandlungen und Akten an sich zu ziehen und zu entscheiden, in Kraft delegirter Gewalt auch den Richtern der Assisen bei. Urtheilen die Friedensrichter in wirklichen Criminalfällen, so haben sie eine Jury zuzuziehen.

Bei allen Vergehen und Verbrechen, also auch bei denen, über welche in den Assisen der reisenden Richter entschieden wird, haben die Friedensrichter den ersten Angriff und die Voruntersuchung.

Sie sind ferner die Richter über Zoll= und Steuer=Defraudationen und Contraventionen.

Die bis hieher aufgeführten Geschäfte gehören dem richterlichen Wirkungskreise an. Der Name „Friedensrichter" läßt sich dabei, mag er auch bei dem einen oder andern der zu den ursprünglichen Amtsobliegenheiten hinzugekommnen Geschäftszweige auffallen, wenigstens erklären. Die jetzigen Friedensrichter haben aber noch einen höchst wichtigen Geschäftskreis, für welchen ihr Name offenbar gar nicht paßt: sie haben die Regierung der Grafschaft und ihrer Unterbezirke, wie wir sagen würden die Kreisregierung und die Provinzialregierung.

Es ist doch etwas ganz Eigenthümliches, diese Scheu der Engländer vor durchgreifenden Aendrungen in den Formen: sie knüpfen lieber an das Fremdartigste an.

Als die königliche Gewalt unter den Tudors wieder auf ihrem Höhepunkt stand und zugleich ein neues Weltalter mit neuen Bedürfnissen angebrochen war, machte sich das dringende Bedürfniß einer Ortsgemeindeverfassung wieder geltend. Die kleinen sächsischen Gemeindeverbände oder Zehntschaften — einst ein so wichtiges Glied des politischen Organismus — hatten in Folge der normannischen Erobrung ihren innren Zusammenhang und ihre Bedeutung verloren; der alte Gemeindevorstand, der Zehntmann war längst auf dem Wege zum Konstabel, zum bloßen Polizeidiener. Man schuf unter den Tudors nicht neue politische Gemeindeverbände, sondern borgte bei der Kirche: der kirchliche Gemeindeverband, das Kirchspiel wurde zugleich das unterste Glied in der politischen Ordnung, die Kirchenvorsteher zugleich politische Organe, indem ihnen nun auch Obliegenheiten von Ortsvorstehern zufielen. Da durch die Reformation Heinrichs VIII. der König auch der Herr der Kirche geworden war, so machte das keine so große Schwierigkeiten. Es wird hienach nicht auffallen, daß man auch für die Geschäfte der Regierung in der Grafschaft keine neue Behörde über den Gemeindeverbänden schuf, sondern zu diesem Zweck die schon bestehenden Einrichtungen benutzte: die Polizeiverwaltung der Grafschaft mußte aushelfen; die Friedensrichter wurden zugleich regiminelle Behörde.

Jene Bestimmung des Gesetzes von 1360, daß die Friedensrichter der Grafschaft „ein Lord, und mit ihm drei oder vier der Angesehensten in der Grafschaft, nebst einigen Rechtsgelehrten" sein sollen, ist längst nicht mehr in Kraft. Sie war, könnte man beinahe sagen, ein Kompromiß zwischen den Wünschen der Krone und den Wünschen des Parlaments. Denn die Krone wollte vorzugsweise Juristen zu Friedensrichtern haben, wogegen die Anträge des Parlaments diese vornehmlich aus den großen Grundbesitzern genommen wissen wollten. Gleich an der Schwelle der Ein-

richtung, welche am Ende von entscheidender Bedeutung für die englische Verfassung werden sollte, treten die Gegensätze hervor, in welchen die Frage „ob Bureaukratie, ob Selbstregierung des Volks?" im Keime enthalten war. Der Krone konnte es übrigens nicht schwer fallen, auf eine Ausgleichung der beiderseitigen Wünsche durch die Bestimmung des Gesetzes von 1360 einzugehen, da sie damals die Friedensrichter auszuwählen, also auch bei den „drei oder vier der Angesehensten der Grafschaft" ziemlich freie Hand hatte. Unter dem Hause Lankaster, das, vom Parlamente erhoben, sich nun auch dem Parlamente zu fügen hatte, wird die Auswahl aber weiter beschränkt. Schon 1415 erfolgt die Bestimmung, daß die Friedensrichter (auch die rechtsgelehrten) in der Grafschaft ansäßig sein müssen. Das Jahr 1440 bringt dann einen bestimmten Census: „es soll kein Friedensrichter gesetzt werden, der nicht Ländereien zum Werth von 20 Pfund Silber jährlich hat!" Es war dies, wie Gneist angiebt, die niedrige, schon einigermaßen veraltete Taxe eines Ritterguts *). Vorsorglich war jedoch erklärt, „daß," „wenn in der Grafschaft nicht genügende grundgesessene Personen vorhan-" „den sein, welche der Rechte und der Verwaltung kundig, der Lordkanzler" „befugt sein solle, nach seinem Ermessen andre zuverlässige Personen, die" „der Rechte kundig, in die Kommission der Friedensrichter zu setzen, auch" „wenn sie keine Grundstücke zu dem vorgedachten Werth besitzen." Schon ein Gesetz von 1391 bezeichnet es als Ehrensache für Lords und Bannerets, bei den friedensrichterlichen Geschäften sich keine Tagegelder zahlen zu lassen. Mit der Zeit wird es für alle Friedensrichter Ehrensache, für ihre amtliche Thätigkeit keine Entschädigung zu nehmen, ihr Amt also als unbesoldetes Ehrenamt anzusehn **). Es steht dies damit in Zusammenhang, daß in den friedensrichterlichen Kommissionen der große Grundbesitz überwog; der Zudrang nichtbegüterter Juristen oder Andrer fiel damit von selbst weg. War es besondre Liebe zur Sache oder eine seltene Opferwilligkeit, oder war es stolzes Selbstgefühl oder Berechnung, was die großen Grundbesitzer auf Entschädigung für ihre Mühewaltung verzichten ließ? Sie waren doch immer die hauptsächlichsten Theilnehmer der Grafschafts- oder Hundertversammlungen unter dem Vorsitz des Grafschaftsbeamten, deren Verfall eben die neue Einrichtung nothwendig machte, gewesen, und an eine Entschädigung für die Theilnahme daran hatte man eben so wenig gedacht, wie es zu Tacitus' Zeit einem Guts- oder Hofbesitzer in einem deutschen

*) „Unter Heinreich III. schätzte man ein Ritterlehn auf mindestens 15 Pfund Grundrente, zur Zeit Eduard II. auf mindestens 20, zur Zeit der Königin Elisabeth auf 40 Pfund."

**) Die Friedensrichter beziehen keinen Gehalt und in der Regel auch keine Sporteln.

Gau eingefallen wäre, sich für den Besuch der Gauversammlung bezahlen zu lassen. Um Reisen, Entfernung vom Wohnsitz und längre Amtsthätigkeit handelte es sich aber für sie — und zwar in einem Anfangs noch beschränkten Wirkungskreise — vornehmlich bei ihren gemeinschaftlichen Vierteljahrssitzungen, welche man neue Grafschaftsversammlungen nennen könnte, nur daß sie hier jetzt in hervorragender Stellung erschienen. Woher hätte man auch eine dem Ansehn der Männer entsprechende Besoldung oder Schadloshaltung nehmen sollen? Wilhelm dem Erobrer war es leicht, für seine Einrichtungen Dotationen auszuwerfen: das Land selbst war seine Domäne. Allein im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert fiel es schwer, zu dotiren; man hätte eine Grafschaftssteuer umlegen müssen, und damit hatte es doch etwas auf sich. Die großen Grundherrn, welche man nun in den Friedensgerichten findet, waren Patrimonial-Gerichtsherrn gewesen; ihre Gutsgerichte waren längst in Verfall; es stand für sie auf dem Spiele, ob in ihren eigenen Gutsbezirken sie oder Andre richten sollten. Die Ausfüllung der durch das Schicksal des Amts des Grafschaftsverwesers entstandenen großen Lücke, für die ganze Grafschaft eine tief empfundene Nothwendigkeit, war für sie zugleich eine höchst persönliche Frage, die über ihre ganze Stellung im Staate entschied. Traten sie nicht selbst ein, so war ein neues besoldetes Beamtenthum des Königs, welches sie wie die Andern beherrschte, auf die Dauer nicht zu vermeiden. Man kann nur sagen: die großen Grundbesitzer sind nicht so einfältig gewesen, daß sie das durch die Lage der Dinge für sie Gebotene nicht erkannt, auch nicht so kleinlich engherzig, daß sie die zur Behauptung ihrer Stellung, ihres Einflusses im Staate erforderlichen Opfer gescheut, und ihre Schritte sind dann am Ende dem ganzen Volke zum Segen geworden. Indem nun aber in den Friedensgerichten von Anfang an die großen Grundbesitzer in den Vordergrund traten und den Juristen nur die Stelle von Assistenten ließen, ja sie zuletzt ganz beseitigten und ohne juristische Assistenz entschieden, konnte das friedensrichterliche Amt freilich in seiner weitern Ausbildung die Civilprozesse nicht mit in seinen Bereich ziehen, da für diesen Zweig des Rechtswesens juristische Kenntnisse ganz unentbehrlich sind. Es erklärt sich dadurch die trostlose Erscheinung, daß die durch den Verfall des alten Grafschaftsgerichts und seiner Untergerichte entstandene Lücke bei den Civilprozessen unausgefüllt blieb, wenn anders man nicht in der Kompetenz der Reichsgerichte in London einen Ersatz zu finden meint.

Ich übergehe die Zeiten des Kriegs der beiden Rosen und die Periode der Tudors und Stuarts. Der Sturz des Königthums in Folge der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts ist auch für das Personal der Friedensgerichte von tiefgreifender Bedeutung gewesen. Die Erbschaft des König-

thums trat die Grundaristokratie als Organ der Selbstregierung des Volks an. Die friedensrichterlichen Stellungen waren und wurden ihr immer mehr das Fundament ihrer politischen Macht, der Quell ihrer staatsmännischen Befähigung, die Wurzel und der Stamm dieser großartigen Schöpfung, deren Krone das Parlament darstellte. Nicht mehr in bestimmter geringer Zahl, wie bei Entstehung des Amts, sondern (wenn der Ausdruck hier erlaubt ist) in Masse übernahm sie die friedensrichterlichen Geschäfte. In einzelnen Grafschaften steigt die Zahl der Friedensrichter bis zu achthundert hinan. Den Census hat ein Gesetz von 1729 dahin bestimmt, daß der Friedensrichter Grundstücke von jährlich 100 Pf. St. (600 Rthlr. Gold) Reinertrag *) zu eigenem Recht, erblich oder auf Lebenszeit oder wenigstens auf 21 Jahre, in England besitzen müsse. Es war das damals der Ertrag eines kleinen Guts; das spätere Sinken des Geldwerths hat die Summe zu dem Ertrage eines großen Hofs — gegen die Absicht des Gesetzes — hinabgedrückt. Ausnahmsweise ist Grundbesitz nicht erforderlich bei Lords vom Parlamente und deren ältsten Söhnen und Erben, so wie bei ältsten Söhnen und Erben der Gutsbesitzer von jährlich 3000 Rthlr. Gold Grundrente **). Diese Ausnahme ist für die englische Verfassung von großer Bedeutung. Die Thätigkeit in den Kreis- und Provinzialämtern wird von der englischen Aristokratie als Vorbedingung für wirkliche Befähigung zur Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Reichsversammlung angesehn. Die ältsten Söhne und Erben der Lords vom Oberhause könnten sich diese Vorbildung für ihre Wirksamkeit im Oberhause nicht verschaffen, wenn sie nicht eher Friedensrichter werden könnten, als bis sie den Grundbesitz ihrer Väter und Erblasser erhielten: denn in dem Augenblicke, wo dies geschieht, treten sie ja in das Oberhaus ein. Man sieht übrigens, beiläufig bemerkt, aus der Bestimmung, daß die Lords selbst auch ohne Grundbesitz in die Friedens-Kommissionen eintreten können, daß nach dem neuern englischen Staatsrecht großer Grundbesitz zur Mitgliedschaft des Oberhauses gar nicht gefordert wird, wenn auch thatsächlich bei weitem die meisten Mitglieder des Oberhauses große Grundbesitzer sind ***). Die weitre Ausnahme, daß auch die ältsten Söhne und Erben großer Gutsbesitzer bei

*) Nicht nur Freihold sondern auch copyhold — ursprünglich gutsherrnpflichtiges Bauerngut — ist hier zugelassen. In dem Bestreben, mehr und mehr Grundeigenthum zu erwerben, brachte die Aristokratie auch eine Menge copyhold an sich. Von Unfreiheit des Besitzers konnte dabei nicht mehr die Rede sein; es wurde nur als eine besondre Besitzweise aufgefaßt.

**) Ausgenommen von der Fordrung des Grundbesitzes sind ferner Mitglieder des Staatsraths und der Reichsgerichte, der Attorney General und der Solicitor General, dann (für die Friedens-Kommissionen der Städte) die Richter der Cities, korporirten Städte und der Ortschaften, in welchen die neue Städteordnung gilt.

***) Der Grund ist oben erläutert.

Uebernahme des friedensrichterlichen Amts vom Nachweis eines bestimmten Grundbesitzes frei sein sollen, hat auf das Unterhaus Bezug. Sie gilt der Bestimmung, welche noch die Reform-Akte von 1832 unangetastet ließ, daß in das Unterhaus nur große Gutsbesitzer *) gewählt werden können: nämlich in den Grafschaften nur Männer von wenigstens 600 Pf. St. (ungefähr 3600 Thlr. Gold), in den Städten und Flecken nur Männer von wenigstens 300 Pf. St. (ungefähr 1800 Thlr. Gold) reinem Jahreseinkommen aus einem Freigut (nicht copyhold) **). Es sollten die ältsten Söhne und Erben der im Unterhause sitzenden großen Gutsbesitzer (auch der Grundbesitz der Vertreter der Städte und Flecken ging über den Minimalsatz gewöhnlich hinaus) mit ihrer praktischen Vorbildung für die Wirksamkeit im Parlament durch das Kreis- und Provinzialamt nicht bis zum Tode ihrer Väter und Erblasser, der sie zur Bewerbung um einen Unterhaussitz berief, warten müssen. Man wird den innren Zusammenhang in diesem großartigen aristokratischen Bau der englischen Verfassung nicht verkennen. Die Gutsbesitzer weihen sich, ohne Anspruch auf Besoldung oder Entschädigung, den Staatsgeschäften. Die untern Stufen des Kreis- und Provinzialamts bieten neben den großen Gutsbesitzern auch der Menge der kleinen Gutsbesitzer ein weites Feld politischer Wirksamkeit. Die entscheidende Macht, das Unterhaus, öffnet sich nur dem Kerne der Gutsbesitzer, dem großen Gutsbesitz ***). Dabei ist Sorge getragen, daß die einstigen Parlamentsglieder, auch ehe sie den Grundbesitz ihrer Väter erben, in dem Kreis- und Provinzialamt ihre staatsmännische Vorbildung erhalten können. In einzelnen Grafschaften, bemerkten wir oben, steige die Zahl der Friedensrichter bis zu achthundert. Schon hieraus kann man abnehmen, daß es sich hier nicht um Regierungsbeamte im Sinne deutscher Staaten oder Frankreichs handelt. Von solchen ist auch nicht entfernt die Rede. Der Gutsbesitzer, welcher Friedensrichter zu werden wünscht, stellt sich dem ersten Friedensrichter der Grafschaft, dem Lord Lieutenant, vor und trägt ihm seinen Wunsch vor. Der Lord Lieutenant erstattet über das Gesuch dem Lord Kanzler Bericht. Ein Staatsexamen, eine besondre Prüfung, eine Nachfrage nach dem politischen Parteistandpunkt des Kandidaten findet nicht

---

*) Bei einzelnen deutschen Schriftstellern ist es eine wahre Manie, bei Darstellung der neuern englischen Staatseinrichtungen immer noch von Rittergutsbesitzern zu sprechen. Wir wollen darin keine absichtliche Entstellung der Wahrheit, sondern nur eine Nachlässigkeit, eine gewohnheitsmäßige Anwendung in ihrer Heimath geläufiger Begriffe sehen. Das neuere englische Staatsrecht weiß nichts von Rittergutsbesitzern.

**) Nur die ältsten Söhne der Lords und die Abgeordneten der Universitäten sollten auch ohne Vermögensnachweis wählbar sein.

***) Seit 1858 ist die Wählbarkeit zum Unterhause nicht mehr an einen Census gebunden.

Statt; es wird vielmehr jeder, in der Grafschaft ansäßige, unbescholtene, respektable Gutsbesitzer (nach dem oben angegebenen Census für das Friedensamt) auf seine Bitte zum Friedensrichter ernannt, d. h. in die öffentlich bekannt zu machende Liste der Friedensrichter, in die königliche Friedens-Kommission der Grafschaft aufgenommen. Es genügt sogar schon ein Alter von einundzwanzig Jahren. Hat er den vorgeschriebenen Grundbesitz nicht mehr, oder hört er auf, in der Grafschaft ansäßig zu sein, oder fällt ihm schlechte Amtsführung zur Last, so wird er wieder entlassen, was indeß nur außerordentlich selten vorkommt. Man sieht, die Staatsregierung hat auf das Personal der Friedensrichter fast gar keinen Einfluß. Sie kann aus den Kandidaten nicht auswählen: die Zahl der Friedensrichter ist unbeschränkt, und Jeder, welcher die gesetzlichen Erfordernisse hat, wird zugelassen. Die Staatsregierung kann dem Friedensrichter auch nicht einen andern Wohnsitz anweisen als er schon hat: von seinem Wohnsitz, also gewöhnlich von seinem Gute oder von der Stadt aus, in deren Nähe sein Gut liegt, versieht er sein Amt; zu den Geschäften, welche er dort nicht vornehmen kann, zu den gemeinsamen Sitzungen in den Grafschafts-Unterbezirken und zu den großen Vierteljahrssitzungen reis't oder fährt er, und kehrt nach deren Beendigung nach seinem Wohnsitz zurück. Aus demselben Grunde kann die Staatsregierung den Friedensrichter auch nicht versetzen. Da er ohne Gehalt oder Entschädigung für seine Mühwaltung dient, so hat sie auch nicht das Mittel der Gehaltsverbeßrung oder -Vermindrung, der Zulagen, der außerordentlichen Remunerationen oder Gratifikationen. Auch höhre Stufen des Amts giebt es nicht: nach funfzigjährigem Dienst ist der Friedensrichter gesetzlich nicht mehr als der eben eintretende junge Mann; nur nach dem innern Werth seiner Leistungen mißt sich sein Ansehn und seine Geltung in der Friedens-Kommission der Grafschaft und im Volke ab. Nicht einmal mit einem Titel, wie etwa mit dem eines „Ober-Friedensrichters“, eines „Geheimen Friedensrichters“, eines „Wirklichen Geheimen Friedensrichters“, eines „Geheimen Ober-Friedensrichters“, eines „Wirklichen Geheimen Ober-Friedensrichters“ kann die Staatsregierung begnadigen. In diesem Amte zeigt die englische Aristokratie die ganze Größe republikanischer Einfachheit und Würde. In voller Selbständigkeit, ein ganzer, freier Mann, steht der Friedensrichter der Regierung gegenüber. Es ist kaum zu begreifen, wie deutsche Schriftsteller in der Ernennung der Friedensrichter ein wichtiges Recht der Krone, wodurch *dieser der ihr gebührende Einfluß auf das Amt gesichert werde*, finden wollen. Die Staatsregierung hatte einen bedeutenden Einfluß, als sie nach der Entstehung des Amts die Friedensrichter auswählen konnte; aber sie hat ihn längst nicht mehr, da sie eben nicht mehr auswählen kann. Sie ist

nur das nothwendige Instrument der Legalisation — wenn man will, die Thürhüterin an der Eingangspforte zum Friedensrichteramte, und läßt sich die gesetzliche oder doch herkömmlich geltende Eintrittskarte erst vorzeigen, bevor sie öffnet. Man wird nie zu einem richtigen Urtheil über die englische Verfassung gelangen, wenn man sich durch Form und Buchstaben über das Wesen der Einrichtungen täuschen läßt. Die Friedensrichter werden noch immer nach dem alten Formular der Königin Elisabeth von 1590 ernannt: für die Macht der Ernennenden ist damit nichts gesagt. Die Königin ernennt auch noch immer die Minister, aber diese Ernennung ist nicht mehr der Ausdruck ihrer Willensmeinung, sondern das Dictat des Unterhauses. Vom Volke heißt es noch immer „Ihro Majestät getreue Unterthanen", obgleich in der Wirklichkeit Ihro Majestät die gehorsame Dienerin des Volks ist.

Man denke sich nach dem Gesagten eine Menge Friedensrichter in ihren Wohnsitzen über den Bezirk der Grafschaft zerstreut. Die Kompetenz eines jeden von ihnen erstreckt sich über die ganze Grafschaft. Ob sie auch eine Geschäftsvertheilung unter sich vorgenommen haben, so ist doch Niemand, welcher eine Sache bei einem Friedensrichter anbringen will, an diese Geschäftsvertheilung gebunden; Jedermann kann sich vielmehr an denjenigen Friedensrichter wenden, zu welchem er das meiste Vertrauen hat, oder welcher ihm aus einem andern Grunde besonders zusagt. Gewöhnlich wird er natürlich zu dem nächsten gehen. Die Gesetze unterscheiden genau, welche Sachen von einem einzigen Friedensrichter abgemacht werden können, bei welchen Sachen zwei oder eine bestimmmte größre Zahl Friedensrichter erforderlich sind, und welche Sachen vor die Gesammtversammlung der Friedensrichter (die Vierteljahrs-Sitzungen) gehören. In jedem Unterbezirk (Division) der Grafschaft pflegen die darin ansässigen aktiven Friedensrichter unter sich zu verabreden und bekannt zu machen, daß an bestimmten Tagen (monatlich oder öfter) einige von ihnen an dem bestimmten Orte (im Amtslokale) anwesend sein werden, um die gewöhnlich vorkommenden Sachen zu erledigen, wonach sich dann die Einwohner zu richten pflegen, weil ihnen dies das Bequemste ist. Diese Bezirkssitzungen heißen die „kleinen Sitzungen (Petty Sessions)". „Special-Sitzungen (Special-Sessions)" nennt man die durch gewisse Gesetze für gewisse Angelegenheiten (z. B. Wegesachen, Ernennung der Armenaufseher) nach Zeit und Ort bestimmten Versammlungen. Man dürfte die Petty and Special-Sessions als die Sitzungen für die laufende Bezirks- oder Kreisverwaltung bezeichnen. Ueber den einzelnen Friedensrichtern und diesen kleineren Versammlungen in den einzelnen Kreisen stehn die allgemeinen Provinzial- (Grafschafts-) Versammlungen, nach den Zeitabschnitten, in welchen sie wiederkehren, „Vierteljahrs-Sitzungen (General-Quarter-Sessions)" genannt. Die gesammten, in der Graf-

schaft anwesenden, aktiven *) Friedensrichter treten darin zusammen; nicht leicht wird einer von ihnen fehlen. Die zu den Vierteljahrs-Sitzungen versammelten Friedensrichter bilden zugleich einen Justizhof und eine obere (Provinzial-) Regierungsbehörde. Aus ihrer Mitte wählen sie für die Dauer der Session einen Vorsitzenden. Hier ist es, wo die „große Jury“ darüber entscheidet, ob ein Angeschuldigter in Anklagezustand zu versetzen ist oder nicht. Hier werden die Criminalsachen, welche vor die Friedensrichter gehören, unter Zuziehung einer „kleinen Jury“ entschieden; (die schwereren kommen nach dem bejahenden Ausspruch der großen Jury vor die Assisen der reisenden Richter.) Hier werden die, nach der Größe der erkannten Strafe zulässigen, Appellationen gegen die Strafurtheile der einzelnen Friedensrichter und der Petty Sessions verhandelt und darüber erkannt. Als Provinzial-Regierungsbehörde treffen sie, die Friedensrichter der Vierteljahrs-Sitzungen, die nothwendigen, in das Verwaltungsfach fallenden, allgemeinen Anordnungen für die Grafschaft, sorgen für die Verwaltung des Grafschaftsvermögens, schreiben die Grafschaftssteuer aus, setzen Ausschüsse zur Beaufsichtigung der Gefängnisse, des Besserungshauses, des Irrenhauses, des Wegbauwesens der Grafschaft ein, und bilden (einzelner andrer Gegenstände ihrer Thätigkeit nicht zu gedenken) die Beschwerde- und Berufungs-Instanz in Verwaltungssachen. In Justiz- wie in Verwaltungssachen sind die

*) Da es eine so hohe Ehre ist, Friedensrichter zu sein, so lassen sich viele Gutsbesitzer in die Friedenskommission aufnehmen, ohne aktiv zu werden. Daß dies geschehn kann, ist freilich keine löbliche Einrichtung. Wollen sie Amtshandlungen vornehmen, so müssen sie erst die vorgeschriebenen Eide ableisten; nach der Ableistung sind sie „aktive“ Friedensrichter. Aber auch die aktiven sind keineswegs immer sämmtlich beschäftigt. Die große Zahl der Friedensrichter und die Zuständigkeit eines jeden in der Friedens-Kommission der Grafschaft aufgeführten Friedensrichters innerhalb des ganzen Grafschaftsbezirks macht es möglich, daß die Geschäfte des Friedensrichteramts auf's beste wahrgenommen werden und doch den einzelnen Friedensrichtern Muße bleibt, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, zu reisen, ihren Wünschen und Neigungen zu leben. Sie bedürfen dazu nicht der Urlaubsertheilung eines Ministers oder andern Vorgesetzten: sie machen das selbst unter einander ab. Anders wäre es nicht möglich, für das Amt, welches ein unbesoldetes Ehrenamt sein soll, Männer zu finden. Einen freien, unabhängigen Mann darf das Amt nicht unfrei machen, ihn nicht fortwährend binden, nicht immer an denselben Ort fesseln; es darf ihm nicht eine zu große Last und Beschwerde sein. So befaßt sich der englische Friedensrichter auch nie mit der officiellen Schreiberei festländischer Bureaukratie; dafür hat er seinen Schreiber; es kommt indeß der officiellen Schreiberei auch nicht so gar viel in England vor. Ebenso hat die Generalversammlung der Friedensrichter für die Vierteljahrs-Sitzungen einen, von dem Lord Lieutenant auf Lebenszeit ernannten, besoldeten Generalsekretär (Clerk of the Peace) der Grafschaft zur Verfügung, welcher die gewöhnlichen Formalien besorgt, die Verhandlungen protokollirt, das Friedensarchiv unter Händen hat, jedoch auch noch andre Geschäfte besorgt.

Friedensrichter sich selbst die Appellations- oder Berufungs-Instanz, d. h. dieselben Personen, welche als Friedensrichter, einzeln oder doch in geringer Zahl, gesprochen, bilden nun auch die Oberbehörde, nur daß sie in dieser nicht einzeln oder in geringer Zahl, sondern in ihrer Gesammtheit die Entscheidung geben.

So lange das ursprüngliche Verhältniß bestand, wonach alle Befugnisse des Friedensrichters nur Ausfluß eines persönlichen Auftrags des Königs waren, konnte der König natürlich dem Friedensrichter, als seinem Kommissär, jede Sache in jedem Stadium der Verhandlung wieder abnehmen und sie durch seine ordentlichen Behörden, die höheren Gerichtshöfe (für Verwaltungssachen war das Friedensrichteramt Anfangs ja nicht) weiterführen lassen. Es bestand demnach ein unbeschränktes Abberufungsrecht (ausgeübt durch ein writ of certiorari) sowohl gegen den einzelnen Friedensrichter wie gegen die Vierteljahrs-Sitzungen, mochte die Sache eben erst begonnen oder schon das Urtheil darin gesprochen sein, in welchem letztren Falle die Abberufung also die Form für den Beginn einer weitern Instanz war. Später ordnete sich die Abberufung zu einem festen Recht, nicht der Staatsregierung sondern des Gerichtshofs (der King's Bench) selbst *). Mit der Selbstregierung des Volks in Folge der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts tritt dann, als eine der nothwendigsten Bedingungen der Selbstregierung, die Decentralisation der Polizeiverwaltung ein: das Abberufungsrecht wird von der Gesetzgebung immer massenhafter aufgehoben und die Entscheidung der Vierteljahrs-Sitzungen für endgültig erklärt, „mit Ausnahme der Fälle, wo bestimmte Privatrechte oder wichtige staatsrechtliche Grundsätze im Spiel sind." (Gneist.) Die Gestaltung der Vierteljahrs-Sitzungen zu einer festen höheren Instanz **) in der Sphäre der friedensrichterlichen Thätigkeit geht damit Hand in Hand. Das Ministerium hat sich weder in seiner Gesammtheit noch in seinen einzelnen Gliedern in diese Wirksamkeit der Friedensrichter einzumischen, weder als höchste Instanz für Regierungs- und Verwaltungssachen, noch als Aufsichtsbehörde (denn es ist in dieser Hinsicht so wenig das Eine als das Andre), noch unter welchem andren Titel. Auch insofern sind die Friedensrichter von der Staatsregierung völlig unabhängig. Stände in einem einzelnen Falle

*) Andrerseits konnte (und kann noch jetzt), wenn wegen Justizverweigerung gegen einen Friedensrichter geklagt wurde, der Gerichtshof an diesen ein mandamus, einen Befehl, zu thun, was seines Amts ist, erlassen.

**) Ursprünglich waren die Geschäfte zwischen den Vierteljahrs-Sitzungen und den einzelnen Friedensrichtern in der Art getheilt, daß die wichtigeren Sachen den Vierteljahrs-Sitzungen zufielen, die andern den einzelnen Friedensrichtern. Die Vierteljahrs-Sitzungen waren keine höhere Instanz.

die Kompetenz des friedensrichterlichen Amts prinzipiell in Frage, so würden als Oberinstanz die Reichsgerichte, nicht etwa ein besondrer Kompetenz-Gerichtshof, nicht eine Abtheilung des Staatsraths für Kompetenz-Streitigkeiten entscheiden.

So bewegt sich der Friedensrichter nach allen Seiten in freier, hoher Stellung, und es erklärt sich sowohl das große Ansehn, in welchem das Amt bei den Engländern selbst steht, deren williger Gehorsam gegen das Gesetz hauptsächlich mit in einer Mischung von Vertrauen und Respekt gegen diese Träger des Gesetzes seinen Grund hat, als auch die Bewunderung, welche es den Fremden einflößt, die ihm an Ort und Stelle näher treten und es in seiner Wirksamkeit aufmerksam verfolgen. „Es fehlt in England", ruft Gneist aus, „kein Glied in der Kette unsres Polizeistaats: doch mit dem Unterschiede, daß sie nicht von Agenten der Centralverwaltung, sondern von unabhängigen Gentlemen verwaltet wird." Und jenes Wort v. Vincke's, „die Friedensrichter seien das eigentliche Fundament aller in Großbritannien angetroffnen Vortrefflichkeit" klingt in dessen ganzer Schrift über die innere Verwaltung Großbritanniens wieder. Er, der preußische Oberpräsident, bei seinem zweimaligen längern Aufenthalte in England die dortigen Einrichtungen mit den heimischen Zuständen vergleichend, ist erstaunt „über den leisen und einfachen, doch festen und kräf-" „tigen Gang der großen Staatsmaschine in der ganzen innern Verwaltung" „des Reichs, ohne sichtbare Einwirkung der Regierungsgewalt;" daß es da „fast gar keine sichtbare Regierungsbeamte, Personen, die aus dem Regieren" „ein eigentliches Geschäft und Gewerbe machen und sich handwerksmäßig" „darauf vorbereiten," giebt; daß man „nur einige wenige, in Personen und" „Geschäften häufig wechselnde, Minister findet"; dann das Parlament; „einige" „wenige Richter von Handwerk für das ganze große Reich; Soldaten in" „so geringer Zahl, daß sie kaum unter der Menge bemerkbar werden —" „und für alles Uebrige das Volk selbst, und einige Männer aus demsel-" „ben, welche das Regieren neben ihrem eigentlichen Berufe nur als Neben-" „sache, ohne allen äußern Prunk, ohne Besoldung betreiben. Man erstaunt" „um so mehr, je weniger man irgendwo Regierung vermißt." Wollte man noch einen Lobredner hervorheben, so könnte es Niebuhr, der Herausgeber der Vincke'schen Schrift, sein. Er nennt das Institut der Friedensrichter „die Seele der innren brittischen Verwaltung", und wie hoch er sie stellt, geht aus einigen der Sätze, womit er das Büchlein seines Freundes einleitet, hervor. „Vincke", sagt er, „war von der Erkenntniß beseelt, daß" „die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung als auf der Verfassung" „beruhe". „Man hält die Verfassungen des frühren Mittelalters für" „despotisch, weil keine aus der Nation hervorgegangene Repräsentation"

„sichtbar ist, und manche Gewaltsamkeit erscheint: während der Fürst jeder" „Gemeinde, wie jedem Einzelnen den ganzen Haushalt ungestört ließ, und" „die Gesetzgebung unantastbar vererbt ward: und man erwartet Freiheit" „von einer so oder so zu erwählenden Versammlung, unbekümmert, daß" „mit jedem Schritt der Gesetzgebung allenthalben irgend ein noch übriger" „Winkel freier Thätigkeit der Vormundschaft eines Systems besoldeter" „Diener unterworfen wird." „Wir (in Deutschland) haben unsre Ver-" „waltungsfreiheit kaum in einzelnen kleinen Gebieten bis auf die Zerstö-" „rung der letzten Zeit zu bewahren gewußt, und wo sie sich erhalten hatte," „ward sie durch Mißbrauch verächtlich."

Wir haben bisher nur von den Grafschaften und ihren Unterbezirken gesprochen. Wenigstens mit einigen Worten ist noch der Städte zu gedenken. Schon an frühren Stellen ist darauf hingewiesen, daß und weßhalb die englischen Städte es zu einer Selbstregierung wie einst die deutschen nicht bringen konnten. Der normannische Lehnskriegstaat, welcher Städte wie Dörfer, nach den Einnahmen, die sie abwarfen, zu einer bestimmten Anzahl Ritterlehen, von denen Mannschaft zu stellen, veranschlagt, unter seine Großen vertheilte, hatte für den, nur auf dem Grunde des organischen Staatslebens sich in seiner ganzen Tiefe enthüllenden Unterschied freier städtischer und ländlicher Organismen natürlich weder Stätte noch Verständniß. So gingen denn bei Entstehung des friedensrichterlichen Amts die Städte als Bruchtheile der Grafschaft in den großen Friedensbezirk der Grafschaft mit auf, und mochten sich in der Noth der friedelosen Zeit noch glücklich schätzen, des Schutzes des Friedensamts theilhaftig zu werden, und im Laufe der Zeit dann vielleicht als Unterbezirke der Grafschaft eine Stelle zu finden. Das Verhältniß wurde um so erträglicher, je mehr Grafschaften und Städte im Unterhause sich zu gemeinsamer Stellung verbanden, und das Wohlwollen der Städter wegen der Sitze im Unterhause, die sie zu vergeben hatten, auch dem Grafschaftsritter wünschenswerth erscheinen mochte. Die Friedens-Kommission der Grafschaft war zudem angesehenen Personen aus den Städten nicht verschlossen. Aus besondern Gründen hat nach und nach eine Anzahl Städte eigene städtische Friedens-Kommissionen d. h. eigene Polizeiverwaltung, und zwar jede dieser Städte eine solche Kommission für sich, erhalten. Es sind jedoch in diesen Städten die Friedensrichter der Grafschaft neben den Friedensrichtern der Stadt kompetent, falls der der Stadt ertheilte Freibrief nicht die Friedensrichter der Grafschaft ausdrücklich ausschließt. Umgekehrt sind aber die Friedensrichter der Stadt nicht auch für die Grafschaft kompetent. Seit früher Zeit hat London wegen seiner Größe und Bedeutung eine besondre Stellung — einer Grafschaft gleich, die Bezirke der Stadt gleich Hundertschaften —

erhalten und seine Einrichtungen für sich. Nach dem Gesetz über die Municipalreform von 1835, welches übrigens nur für eine bestimmte, beschränkte Anzahl Städte (nicht auch für London) gilt, und den Wirkungskreis der neu geschaffnen städtischen Behörden im Wesentlichen auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und einzelner städtischer Anstalten und auf Zweige der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei beschränkt, ist der vom Gemeinderath gewählte Mayor der Stadt *) für die (nur einjährige) Dauer seines Amts Mitglied der Friedens-Kommission der Grafschaft und, wenn die Stadt eine eigene Friedens-Kommission hat, natürlich Mitglied dieser städtischen Kommission. Hat die Stadt eine eigene Friedens-Kommission, so führt in den Vierteljahrs-Sitzungen ein besoldeter Stadtsyndikus (Recorder), von der Krone aus den Advokaten von wenigstens fünfjähriger Praxis ernannt, das Präsidium. Die Vierteljahrs-Sitzungen der städtischen Friedens-Kommission sind jedoch auf gerichtliche Geschäfte beschränkt; Ertheilung von Concessionen, Erhebung der Grafschaftssteuer u. s. w. hat der Gemeinderath. Die Polizeigewalt der einzelnen Friedensrichter wird in den Städten, für welche das angeführte Gesetz über die Municipal-Korporationen von 1835 gilt, durch den Mayor und eine Anzahl Rathsherrn (unter einer gewissen Konkurrenz der Grafschafts-Friedensrichter) ausgeübt. London und einige andre große Städte haben für die richterlichen Geschäfte der Friedensrichter besoldete lebenslängliche Polizeirichter, welche aus Advokaten von wenigstens siebenjähriger Praxis — ohne Rücksicht auf Grundbesitz — genommen werden.

Schon oben wurde der Lord Lieutenant der Grafschaft der „erste Friedensrichter" des Grafschaftsbezirks genannt. Er wird als der Chef der Friedensrichter betrachtet (was jedoch mit dem Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen der Friedensrichter zur Erledigung ihrer Geschäfte nichts zu thun hat) und ist die erste Person der Grafschaft: selbst der Sheriff kommt nach ihm. Er wird aus den größesten Grundeigenthümern der Grafschaft von der Staatsregierung ernannt — thatsächlich auf Lebenszeit. Unter ihm steht die Landwehr der Grafschaft. Aushebung und Formirung derselben liegt ihm ob. Er ernennt die Landwehr-Officiere und läßt die Mannschaften zu ihren Uebungen einkommen. Gehülfen und Vertreter in seinem Geschäft sind ihm die, von ihm selbst ernannten, Mitglieder der Verwaltungs-Kommission für das Landwehrwesen der Grafschaft, die Deputy Lieutenants. Auch die freiwillige Landwehr-Cavallerie (Yeomanry) steht zu seiner Verfügung und unter seinem Befehl. Die Grafschaftslandwehr wird als eine rein civile Einrichtung angesehn. Der höchste Zweck der

---

*) Mayor und Rathsherrn verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Friedensbewahrung erklärt den Zusammenhang zwischen Landwehr und Friedensrichteramt. Der Lord Lieutenant, Chef der Landwehr und der Militärpolizei und für die Bewahrung des Friedens der Grafschaft im Ganzen und Großen verantwortlich, gilt zugleich als Chef der Friedensrichter; andrerseits besteht der größre Theil der Deputy Lieutenants und ein Theil der Landwehr-Officiere aus Friedensrichtern, und „Deputy“ „Lieutenants und Friedensrichter ergänzen sich gegenseitig in den Funk-“ „tionen der obrigkeitlichen Gewalt, auf die es bei der Milizverwaltung in“ „Zuerkennung summarischer Bußen, Aufstellung der Listen, Einquartierung,“ „Vorspann u. s. w. ankommt“. (Gneist.) Landwehr-Officiere und Deputy Lieutenants können nicht wohl anders als aus der Gentry genommen werden, da der Dienst kostspielig ist, und da sie Vermögen, vornehmlich Grundeigenthum, von bestimmtem Ertrag (bei dem Oberst z. B. steigt die vorgeschriebene Jahresrente aus Grundeigenthum auf 1000 Pf. St., also 6000 Thlr. Gold) haben müssen.

Was ist denn aber dem, in seinem Bezirk einst allgewaltigen, Grafschaftsverweser oder, wie wir ihn nun mit dem jetzt gebräuchlichen Namen nennen wollen, Sheriff geblieben? Der den Friedensrichtern zugefallne wichtigste Theil der Grafschaftsverwaltung, der Wirkungskreis der reisenden Richter, der Reichsgerichte, soweit er die Grafschaft betrifft, das Amt des Lord Lieutenant sind Stücke aus der Erbschaft des Sheriff. Und der Beerbte lebt noch: jedes Jahr wird ein Sheriff ernannt*). Man begreift, daß an dem lebendig Todten der englische Witz sich übt, und daß dieses unbesoldete Ehrenamt, welches noch dazu einen großen Kostenaufwand erfordert, nicht gesucht, sondern gewöhnlich widerwillig übernommen wird: in der Hauptstadt macht man wohl von dem Recht, sich mit einer Geldbuße von 500 Pf. St. (3000 Thlr. Gold) für ein Jahr davon loszukaufen, Gebrauch. Geblieben ist dem Sheriff, was sich unter andre Aemter nicht wohl unterbringen ließ, oder zu unbedeutend ist, um ein neues Amt dafür zu gründen. So können die Gerichtshöfe in London in den bei ihnen anhängigen Civilprozessen natürlich nicht selbst in den Grafschaften die Vorladungen behändigen, Arrest anlegen, Cautionen annehmen, Dekrete und Urtheile vollstrecken. Ihr Organ dazu ist der Sheriff, an welchen deßhalb wie an einen Gerichtsunterbedienten ihre Weisungen ergehn. So hat er in Strafsachen die Untersuchungs-Gefangenen in den Gefängnissen festzuhalten, die Vorladungen vorzunehmen, und die Strafen, auch die Todesstrafen, zu vollziehen: er ist es, welcher das Aufhängen der Verur-

*) Die wenigen in frühren Zeiten mit Grafschaftsrecht ausgestatteten Städte wählen ihre Sheriffs selbst.

theilten mit Hülfe des Henkers besorgt. Er hat ferner die Dienstliste der Geschwornen zu bilden und die Jurys für die Assisen der reisenden Richter und für die Vierteljahrs-Sitzungen der Friedensrichter zu stellen. Von allem diesem thut er natürlich das Wenigste selbst; dazu bestellt er sich einen Untersheriff in der Person eines Attorney (welcher indeß seine Praxis fortsetzen darf) und hat in jeder Hundertschaft einen Gerichtsdiener (Bailiff), welcher auch bei den Assisen und Vierteljahrs-Sitzungen Dienst thut, und dem wiederum untere Gerichtsdiener für Insinuationen und Executionen beigegeben sind. Für das ganze Unterpersonal ist der Sheriff verantwortlich. In dem Geschäftskreise des Sheriff finden sich weiter Ueberbleibsel der Stellung des Grafschaftsverwesers als Domanial-Beamten der Grafschaft: er hat für die Domanial-Grundstücke, deren Bestand sich aber gewaltig vermindert hat, zu sorgen, davon aufkommende Gefälle zu erheben, erblose und confiscirte Güter, auch noch einige Geldstrafen und Sporteln einzuziehen. Der Sheriff macht ferner die Proklamationen des Geheimenraths bekannt, und repräsentirt bei gewissen feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei Ueberreichung von Adressen an das Staatsoberhaupt, bei den Assisen, zu welchen er die reisenden Richter zu Pferde einholt. Endlich präsidirt er den Grafschaftswahlen, vornehmlich also den Wahlen zum Parlament.

Welche Opferwilligkeit zur Erreichung ihres Ziels die englische Aristokratie beseelte, und wie sehr in ihrem Regierungssystem alles in Zusammenhang steht, beweisen die ungeheuren Opfer, welche sie im siebzehnten Jahrhundert (dem der Revolution) und in der folgenden Zeit gebracht hat, um dem Officierkorps des Landheers (die Flotte hat man nie der Freiheit gefährlich erachtet) den Charakter eines von der Willkür der Krone abhängigen Dienstthums, welchen es unter den Tudors und Stuarts in Kriegszeiten angenommen, wieder zu entziehen und es aus Männern, welche durch Vermögen unabhängig wären, zusammenzusetzen. Darauf ist es zurückzuführen, daß die große Masse der Regiments-Officiere im Fußvolk und in der Reiterei (bis zum Oberstlieutenant einschließlich) eine bestimmte, nach der Stufenfolge des Grades abgestufte, Summe bei'm Eintritt in ihre Stellung zu erlegen hat. Die erlegte Summe sollte das Kapital sein, dessen Jahresertrag die Einnahme des Officiers, an der Stelle des Soldes, bildete, und zwar vollständig bildete *). Sie erfüllt diesen Zweck gegenwärtig aber nur noch theilweise, da der Werth des Geldes gesunken und die 1763

*) Da die Kapitale der im Felde bleibenden Officiere dem Staate verfallen, so mußten im Verhältniß zu dem Gewinn, welchen dadurch der Staat nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung machte, die Jahresrenten der eingezahlten Kapitale steigen. Auch die Nebenausgaben, welche zum Zweck des Eintritts in die Officierstelle zu bestreiten sind, kamen in Anschlag.

festgesetzten Beträge nicht, wie die den Officieren vom Staate jährlich zu zahlenden Summen, erhöht sind. Man konnte hier nicht durch die einfache Bestimmung, daß der Dienst unentgeltlich sein solle, zum Ziele kommen. Da der Officier nicht in seiner Heimath bleiben, wenigstens hierauf nicht rechnen, vielmehr in ferne Welttheile versandt werden konnte, so ließ sich nicht annehmen, daß der Einzelne im Stande sein würde, selbst, oder durch Andre an seiner Statt, den Ertrag des zu seinem Unterhalt bestimmten Kapitals zu rechter Zeit an seinen, vielleicht häufig und unversehens wechselnden Dienstort zu dirigiren; jedenfalls wäre dies für die Menge der Officiere mit unendlichen Weitläuftigkeiten verbunden gewesen. Der einzige praktische Weg war der, daß der Einzelne bei'm Eintritt in seine Stelle der Regierung das Kapital auszahlte (wenn man will, es bei der Regierung deponirte), und diese dann den verschiedenen Truppenkörpern die Erträge der auf sie fallenden Kapitale zukommen ließ. Wechselte eine Officierstelle im Regiment ihren Inhaber, so hätte nun die Regierung dem Austretenden sein Kapital zurückzahlen, und ein Kapital von gleichem Betrage sich von dem Eintretenden wieder einzahlen lassen müssen. Da war es denn doch aber das Einfachste, daß der Eintretende gleich an den Austretenden zahlte und diesen dadurch befriedigte, dagegen das in den Händen der Regierung befindliche Kapital blieb, wo es war, und nur auf den Namen des Eintretenden umgeschrieben wurde. Unter solchen Umständen ist der Ausdruck „Stellenkauf", als handle es sich hier um eine Art militärischer Simonie, um einen Handel, bei dem die Officierstellen die Waare, höchst unglücklich gewählt für einen Akt, welcher jedenfalls in seiner geschichtlichen Begründung die eigenthümliche Form der Uebernahme eines unbesoldeten Ehrenamts sein sollte *). Die englische Aristokratie, als Organ der Selbstregierung des Volks, konnte bei der Bildung des Landheers nicht den Weg gehen, welchen die absoluten Monarchien des Festlands gingen: es handelte sich um einen

---

*) Auch in England muß der Officier als Kornet oder Fähnrich anfangen und kann keinen Grad überspringen. Um in einen höhren Grad aufrücken zu können, muß er eine bestimmte Zeit in den niedern Graden gedient haben. Stirbt ein Officier aus den Graden unter dem Oberst, so wird seine Stelle in der Regel nach der Anciennetät im Regimente wieder besetzt. Daß in einem Officierkorps, in welchem so viele den aristokratischen Kreisen angehörige Personen nur die Jahre ihrer Jugend in einem ihnen angemessen scheinenden Berufe zubringen wollen, der junge Officier, welcher wieder auszutreten beabsichtigt, sich zunächst etwa mit einem Verwandten oder Standesgenossen, welcher in eine Stelle einzurücken wünscht, in Beziehung setzt — dieses und Aehnliches wird nicht auffallen: ist es doch immer das General-Kommando, welches über Anstellung und Beförderung im Heere entscheidet, und damit über die Qualifikation der Bewerber nach den in England geltenden Gesichtspunkten den Ausspruch thut.

Kardinalpunkt des Verfassungsstaats, und wer für das freie aristokratische England, wie es aus der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts hervorgegangen, ein in der jetzigen Weise Frankreichs oder deutscher Staaten gebildetes Officierkorps verlangt, zeigt nur eben, daß er von den wesentlichsten Bedingungen eines freien Verfassungsstaats gar keinen Begriff hat. Jedes Heerwesen ist zudem nach den praktischen Bedürfnissen des Landes, welchem es dienen soll, zu beurtheilen. Für den Inselstaat Großbritannien ist die Flotte die erste und wichtigste Waffe; für die großen Landkriege der Militärstaaten des Festlands kann er sich nicht einrichten; seinem Landheere fällt in diesen doch im Ganzen nur eine sekundäre Rolle zu. Die Aufgabe seines Landheers liegt in Irland, in den Kolonien und den auswärtigen Besitzungen, und dieser Aufgabe hat sich das Officierkorps des Verfassungstaats England, das Officierkorps mit der breiten Grundlage der unbesoldeten Ehrenämter vollkommen gewachsen gezeigt. Wie umfassend diese Grundlage ist, geht daraus hervor, daß während des Krimkriegs nach einer amtlichen Zusammenstellung des General-Kommandos 5553 Regiments-Officiere im vollen Sold die erforderlichen Dienstkapitale im Betrage von mehr als achtundvierzig Millionen Thaler stehen hatten.

Blicken wir noch einmal auf die Grafschafts-Versammlung, die Vierteljahrs-Sitzungen der Friedensrichter. Auch in den Grafschafts-Versammlungen der angelsächsischen Zeit, deren Typus aus den großen Gauversammlungen des heimathlichen Germanien mit herübergenommen war, erschienen nicht alle zum Erscheinen Berechtigten, nicht die gesammten Grundbesitzer. Wenigstens in den größern und mittlern Grafschaften Englands war es für den vom Versammlungsorte entfernter wohnenden kleinen Landwirth, den Hofbesitzer, nicht wohl ausführbar, an den Grafschafts-Versammlungen Theil zu nehmen, falls er nicht durch seine eigenen Angelegenheiten zu erscheinen veranlaßt war. Die Versammlung bestand vorwiegend aus großen Grundbesitzern, aus Gutsbesitzern (Thanen), welche nicht nur die Zeit, sondern auch das Vermögen, um fern von dem Gute auf eigene Kosten zu verweilen, hatten, und weil die Gutsbesitzer sich an den Versammlungen zur Besorgung der Grafschaftsangelegenheiten zu betheiligen pflegten, so waren sie auch die Gesetzes- und Rechtskundigen der Grafschaftsgemeinde. Insofern nun die heutigen Grafschafts-Versammlungen, die Vierteljahrs-Sitzungen der Friedensrichter aus einer Menge Gutsbesitzer *) der Grafschaft bestehn,

*) Ich nenne hier wie an andern Stellen die Friedensrichter Gutsbesitzer, weil sie den oben angegebenen größern Grundbesitz haben müssen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß sie nun auch sämmtlich ihrem eigentlichen und Hauptberufe nach Gutsbesitzer wären. Es finden sich in den Friedens-Kommissionen auch Geistliche, welche durch ihre Stelle Besitzer eines Freehold von dem vorgeschriebenen Er-

rufen sie die alten Zusammenkünfte der Grafschaftsgemeinde in das Gedächtniß zurück. In der That vertreten auch die Vierteljahrs-Sitzungen die Provinzialstände andrer Länder, nur daß die in dieser Beziehung ihnen obliegenden Geschäfte meistens in der Menge der andren wichtigen Geschäfte weniger hervortreten. In England kennt man die schroffe Sondrung der einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit, der gesetzgebenden von der gesetzausübenden, der regierenden oder verwaltenden von der richtenden, nicht, worauf man in andern Ländern bei dem Kampfe der großen Gegensätze um Macht und Recht ein so außerordentliches Gewicht legen zu müssen glaubt, hier das, was den Gegner an der Erweitrung seiner Machtsphäre und seines Einflusses hindern soll, für ein Gebot jedes wohlgeordneten Staats haltend. In den Vierteljahrs-Sitzungen der Friedensrichter, den englischen Provinzialständen ist das technisch-politische Element — eben dasjenige, welches bei einer richtigen Auffassung des Zweikammer-Systems der Ersten Kammer zufällt — das entscheidende: die regierenden Häupter von Kreis und Provinz sind hier versammelt. Die ganz eigenthümliche Ausbildung des Amts für die Bewahrung des Friedens und der öffentlichen Ordnung in der Grafschaft hat es gefügt, daß in der sich selbst regierenden Grafschaft diejenigen, in welchen einst die Grafschafts g e m e i n d e erschien, die R e g i e r e n d e n der Grafschaft und ihrer Unterbezirke sind. Die gesammte technische Kenntniß des Grafschaftswesens kommt in ihnen zum Ausdruck. Dagegen wird man glauben, das Volkselement, welches in der Zweiten Kammer seinen Platz finden soll, zu vermissen. Es fehlt indeß nicht so ganz. Die große Jury ist in den Vierteljahrs-Sitzungen nicht allein zu dem Zweck da, um in Kriminalfällen über die Versetzung in Anklagezustand zu entscheiden; sie ist zugleich „befugt, und selbst verpflichtet, allgemeine Nothdurft, Beschwerden, Verbeßrungsmaßregeln vorstellig zu machen.“ Sie repräsentirt in dieser Beziehung gleichsam die Grafschaftsgemeinde von der Volksseite. Zudem ist es allen Bewohnern der Grafschaft unverwehrt, zu den allgemeinen Vierteljahrs-Versammlungen, deren Eröffnungs-Termin in der ganzen Grafschaft zeitig bekannt gemacht wird, sich mit einzufinden, Wünsche und Bitten vorzutragen, und zu ihrem Theil zum allgemeinen Besten mitzuwirken*). Alles das kann freilich eine Volkskammer mit einem

---

tragswerth auf Lebenszeit sind, Advokaten, Kapitalisten, welche ein Landgut gekauft und sich dann wohl von ihrem Geschäfte zurückgezogen haben.

*) „Sie werden gleichsam dazu eingeladen durch freien Zutritt und Sicherheit gegen Civilarrest eundo, morando et redeundo, selbst wenn sie nicht gerade den kürzesten Weg zurückgehen, oder etwas mehr Zeit, als eben nöthig, dazu verwenden sollten. Alle Verhandlungen erfolgen bei offnen Thüren.“ (V. Vincke.)

Mitbeschließungsrecht nicht ersetzen. Allein das Wort der Geschwornen aus dem Volke ist in einem freien Volkswesen und bei der vollsten Oeffentlichkeit der Verhandlungen doch immer eine Macht. Wenn nur die Art der Auswahl der Geschwornen Bürgschaft gäbe, daß sie für ihren Zweck in jeder Hinsicht die rechten Männer wären!*)

Man kann nicht nachdrücklich genug hervorheben, daß die englischen Grafschaften mit ihren Unterbezirken, ihren Kreisen und Städten, sich selbst regierende Körper sind. In dieser ihrer Selbstregierung und durch diese ihre Selbstregierung sind sie eines der wesentlichsten Stücke der englischen Verfassung. Die Selbstregierung der Grafschaften ist das feste Fundament, die unerläßliche Bedingung und Voraussetzung der parlamentarischen Selbstregierung. Die Selbstregierung des Volks auf der Stufe des Reichs könnte gar nicht bestehen, wenn sie nicht in der Selbstregierung auf der untern und mittlern Stufe des Staatslebens ihren mächtigen Unterbau hätte. Ohne die Selbstregierung der Grafschaften wäre die parlamentarische Regierung, die ganze Verfassung Englands gar nicht zu verstehen, wäre sie ein unlösbares Räthsel. Ich sage nicht, daß die Selbstregierung der Grafschaften die in den Kreis der Selbstregierung auf der untern und mittlern Stufe des Staatslebens gehörenden Gegenstände erschöpfe. Abgesehn von der Civil-Justiz, für welche das englische Staatswesen beinahe nur Reichsgerichte, keine eigne Gerichte erster und zweiter Instanz kennt, fehlt noch ein wichtiges Stück: der folgende Abschnitt wird zeigen, daß es fehlt und warum es fehlen kann. Allein wenn man diesen Mangel auch einräumt, so bleibt doch für die Selbstregierung der Grafschaften mehr als ein bloßes Spielzeug für Kinder in der Politik; es bleibt ein Feld, groß und bedeutend genug, um den Namen „Selbstregierung" zu rechtfertigen. Denn sie umfaßt nicht nur die Verwaltung des eignen Vermögens und eigner gemeinnütziger Anstalten, sondern auch die Regierung, die Kreis- und Stadt- und Provinzialregierung. Sie umfaßt weiter vollständig die Polizei,

*) Der, nur auf ein Jahr ernannte, Sheriff ist es, welcher aus den in das „Buch der Geschwornen — Jurors Book» eingetragenen Namen, also aus der Gesammtliste der Geschwornen, die Dienstliste bildet, d. h. die Geschwornen für die Vierteljahrs-Sitzung auswählt. Man kann denken, wie oft das nur ein formelles Geschäft ist. — Mit der Ernennung zum Sheriffsamte pflegt es jetzt so gehalten zu werden: Der zeitige Sheriff verzeichnet sechs nach seiner Meinung zu dem Amte taugliche und verpflichtete Personen, und überreicht dies Verzeichniß in der letzten Assisen-Sitzung des Jahrs den Assisen-Richtern. Die Richter der Reichsgerichte reduciren in einer Plenarsitzung unter Vorsitz des Schatzkanzlers die sechs auf drei. Von diesen wählt die Königin in einer Sitzung des Staatsraths gewöhnlich denjenigen, welcher in dem Verzeichniß obenan steht.

nicht nur in erster, sondern auch in zweiter Instanz; sodann eine Strafgerichtsbarkeit in sehr bedeutendem Umfange und — was gewiß nicht zu unterschätzen — für alle Straffachen, auch die schwersten, das erste Einschreiten und die Voruntersuchung. Und alle diese Gewalten sind in den Händen von Männern, welche der Grafschaft angehören, nicht erst zum Regieren hineingesetzt sind — in den Händen freier, unabhängiger Glieder der Grafschaftsgemeinde. Kein Minister, kein Staatsrath, kein von der Regierung eingesetzter Kompetenz-Gerichtshof kann in das Gebiet der Selbstregierung der Grafschaft eingreifen.

Was bürgte denn aber dafür, daß diese regierende Grafschafts-Aristokratie, diese großen Grundbesitzer der Grafschaft, so vollständig unabhängig von der höchsten Staatsregierung und auf der andern Seite doch auch vom Volke zu ihrem Grafschaftsamte nicht gewählt, sich nicht zu Herren des Volks aufwerfen, sondern als Glieder der Grafschaftsgemeinde, als Organe der Selbstregierung des Volks walten würden?

Die Aemter der Grafschaftsregierung freilich nicht, wohl aber die Sitze im Unterhause und damit der Antheil an der entscheidenden Reichsgewalt wurden durch Volkswahl vergeben. In die höchste Reichsgewalt konnte die Grafschaftsaristokratie nicht anders als mittelst der Wahl des Volks emporrücken. Und in der Reichsgewalt lag doch am Ende die Krönung des Gebäudes. Gelang es nicht, diese Reichsgewalt sich zu verschaffen und in Händen zu behalten, so war auf die Dauer nicht einmal die Grafschaftsgewalt zu behaupten. So wie die Dinge sich in Folge der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts gestaltet hatten, mußte man das Grafschafts-Regiment wohl im Sinne des Volks führen, wenn man durch das Volk zum Reichsregiment erhoben sein wollte.

Es wird hier der Ort sein, den geschichtlichen Faden wieder aufzunehmen und für die, durch die Herrschaft des Unterhauses zu bezeichnende, Periode der englischen Verfassungsgeschichte den Schlüssel zu suchen.

Die Allgewalt des Königthums, als Folge des mehr als dreißigjährigen Bürgerkriegs der beiden Rosen, konnte naturgemäß nicht auf längern Bestand rechnen, als bis England von der furchtbaren Geißel der Anarchie genesen und das Band der Ordnung auf's neue fest geknüpft war. Allein nicht das war die Meinung der Krone, sich nur als ein Organ im Dienste der Ordnung und des Gemeinwohls, als die erste Dienerin des Staats anzusehen, die Gewalt nur als ein ihr zu einem höhren Zweck geliehenes Pfand zu betrachten: die Herrschermacht, welche sie der augenblicklichen Lage der Dinge und nicht einmal einem besondern persönlichen Verdienste des Kroninhabers verdankte, schien ihr ein persönliches Recht, ein Haus- und Familieneigenthum, und freie Gnade, etwas davon zu geben, wie etwa

ein Reicher das Almosen, welches er dem flehenden Armen zuwirft, für eine Gnadenspende hält und gehalten wissen will. Die heutige Welt, so oft Zeuge des Siegs der Reaktion über die hereingebrochene oder wenigstens drohende Anarchie, wird sich über das Verfahren der Tudors kaum wundern: ist es doch auch jetzt nichts Gewöhnliches, daß eine Krone in ihrem Siege Maß hält und, die ihr durch die Gunst der Umstände gebotene Gelegenheit weise benutzend, es daran genug sein läßt, das schwer gestörte Gleichgewicht und richtige Verhältniß unter den Gliedern des Staatskörpers herzustellen, und selbst die Stellung einzunehmen und zu befestigen, welche das Staatsbedürfniß ihr zuweis't und für die eben in dem Staatsbedürfniß, in dieser innern Staatsnothwendigkeit die Bürgschaft der Dauer liegt. Erstaunt könnte man aber fragen, wie es möglich gewesen, daß die, thatsächlich wenigstens, unumschränkte Herrschaft der Tudors das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch bestanden. Es war nichts Leichtes, die parlamentarische Macht wieder zu stützen, nachdem der Hauptpfeiler derselben, das Oberhaus seine Bedeutung verloren. Die weitre Antwort giebt die Reformation. Vor dem großen kirchlichen Streit trat die politische Frage in den Hintergrund. Indem Heinrich VIII., Anfangs ein erbitterter Gegner Luther's, sich auf die Seite der Reformation stellte und als Herrscher die kirchliche Bewegung selbst in die Hand nahm, hatte er, wie einseitig und mangelhaft auch seine Schöpfung, die englische Hochkirche, ausfallen mochte, die Mehrheit der Nation hinter und für sich. Mit der Thronbesteigung der Elisabeth, welche 1558 der kurzen Herrschaft der katholischen Maria folgte, schien die kirchliche Frage für England, soweit es von England selbst abhing, entschieden. Noch aber drohte von Außen Gefahr durch die Gegenströmung, welche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die im Kampfe sich verjüngende katholische Welt mit neuem Leben erfüllte, und die feindselige Stellung katholischer Mächte. Erst im Jahre 1588 erfolgte der Angriff der spanischen Armada. In dieser Lage der Dinge stand nicht nur die protestantische Bevölkrung, sondern auch das Selbstgefühl der in ihrer Unabhängigkeit bedrohten Nation zur Verfügung der Königin, welche das Banner Englands hoch hielt und siegreich alle Gefahren bestand. Mit ihrer Eigenwilligkeit verband sich ja auch Klugheit und Verstand, und Sparsamkeit und ein streng geordneter Haushalt machte sie finanziell unabhängig. Anders mit den Stuarts. Im Innern war die Ordnung längst hergestellt, Friede und Wohlstand zurückgekehrt, die Gemüther beruhigt, die Reformation gesichert, und von Außen die Selbständigkeit des Landes nicht bedroht: es war gar kein Grund mehr, sich die königliche Willkür gefallen zu lassen. Diese war aber gerade durch die Reformation in England gewaltig gesteigert. Das, mit dem innersten Wesen des Christenthums

im schroffsten Widerspruch stehende, weltliche Kirchenregiment (das tiefe Gefühl dieses Widerspruchs giebt sich in den Worten Friedrich Wilhelms IV. von Preußen kund: „die Kirche muß sich aus sich selbst gestalten"; „ich will ihr zurückgeben, was ihr ist") war auf's schärfste in der englischen Hochkirche ausgeprägt. Heinrich VIII., der weltliche Fürst, machte sich zugleich zum Pabst seines Landes; es erregte ihm das gar keine Bedenken: denn in dem Könige als solchem wohne göttliche Weisheit. In dem einen Haupte vereinigte sich nun mit der, wenigstens dem äußern Schein und Buchstaben nach, durch das Parlament beschränkten weltlichen Gewalt die durch die neue Kirchenverfassung anerkannte Unumschränktheit des geistlichen Machthabers. Was Wunder, daß auf dem theologisirenden Standpunkte Jakobs I. das Königthum von Gottes Gnaden wie von dem geheimnißvollen Licht kirchlicher Dogmen umstrahlt schien! Ist doch in dem weltlichen Fürsten die weltliche Unumschränktheit immer noch weniger monströs als die geistliche. Wurde aber diese Art von Fürstenthum schon den Engländern zu'r unerträglichen Last, wie viel mehr noch den, durch das schottische Königshaus mit England verbundenen, Schotten, welchen in ihrer freien Kirchenverfassung die ganze Hochkirche ein Gräuel war: eben sie, die Schotten, waren berufen, in der Revolution eine wichtige Rolle zu spielen. Man kann nicht sagen, daß die Stuarts Uebermuth gegen das Volk oder gar Bosheit mit auf den Thron gebracht hätten. Sie traten nur eine Erbschaft an, welche zur Insolvenz führen mußte; sie waren das Ende vom Anfang der Tudors. Nur daß sie das Ende beschleunigten, indem ihnen alles praktische Verständniß für die Staatsleitung, alle königlichen Eigenschaften, welche ein Volk über manchen Mangel des Fürsten hinwegsehen lassen, abgingen. Hier war nicht die kalte Berechnung und die zähe Festigkeit Heinrichs VII., nicht die Selbstverläugnung und Klugheit und die männliche Haltung der Elisabeth dem Auslande gegenüber, noch weniger die haushälterische Sparsamkeit, worin die letzte der Tudors mit dem Ahnherrn des Hauses zusammentraf. Nicht nur, daß das Volk sein Recht, das es trotz allen parlamentarischen Scheins entbehrte*), nicht zurückerhielt, als es nach langer Vormundschaft dasselbe wiederforderte: es sah auch England vom Auslande gedemüthigt und mißachtet. Nicht nur, daß die Staatseinnahmen für eine Politik verwandt

*) Wie es herging, sieht man z. B. aus den Wahlen zu dem am 14. Januar 1559 zusammentretenden Parlament. „Man (die Regierung) hatte, um sicher zu" „gehen, den alten Mißbrauch erneuert und wegen der Wahlen in die Grafschaften" „geschrieben, wo dann die Sheriffs häufig sich selbst zu Mitgliedern des Unterhauses" „ernannten, gewöhnlich aber die von der Regierung bezeichneten Personen, ohne nach" „den Wahlrechten der Gemeinden zu fragen". (Dahlmann.)

wurden, welche das Volk verwünschte: es sollte bei den wachsenden Verlegenheiten der Regierung auch noch Geld bewilligen und aufbringen, um dieser Politik ihr elendes Dasein zu fristen. Und dazu am Ende noch die Furcht, daß das protestantische Bekenntniß, zu dem nun Generationen offen und bei hellem Tage gestanden, heimlich und bei Nacht wieder über die Seite geschafft werden solle. Wo die Dinge bis dahin gediehen, die Spannung so groß geworden, die Saat des Mißtrauens und der Unzufriedenheit so tief gewuchert, giebt es Uebergriff hüben und drüben, und keine Macht der Erde hält Gewaltthat und Umsturz mehr zurück.

Wem fiel denn nun aber die entscheidende Macht im Staate zu, als mit der Flucht Jakobs II. die lange Krisis geendet?

Die Antwort: „dem Parlamente“ würde zu unbestimmt sein, wie schon das bei der Besprechung der Stellung des Oberhauses und des Unterhauses im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert Gesagte vermuthen lassen dürfte.

In jenen fernen Zeiten war die Bedeutung des Oberhauses und des Unterhauses keineswegs gleich: in dem Oberhause lag der Schwerpunkt der parlamentarischen Macht. In das Oberhaus konnte er jedoch, als das Parlament nun zu neuem Leben erstand, nicht wieder fallen. Von der geringen Zahl der hochkirchlich dienenden Geistlichkeit auch ganz abgesehn, war die Mitgliedschaft des Oberhauses doch nur noch eine Ehre, keine Macht mehr. Die mächtigen Unterhäupter des Reichs waren zu'r Erbpärie im modernen Sinne des Worts, zu bloßen Patent-Pärs hinabgesunken. Möchte man sich doch darüber klar sein, daß die Sitze in einer Kammer, sei das nun eine Erste oder eine Zweite Kammer, an und für sich noch keine Macht sind, sondern erst durch den Rückhalt, welchen sie außerhalb der Kammer haben, zu einer Macht werden. Was wären denn die Männer des nordamerikanischen Repräsentantenhauses oder des Schweizer Nationalraths, wie bedeutend auch ihre persönlichen Gaben sein mögen, wenn nicht das Volk, das sie gesandt, hinter ihnen stände? Ebenso sind die Männer eines Oberhauses durch ihre Sitze im Oberhause nur gar wenig, wenn sie nicht außerhalb des Oberhauses eine Macht im Staate sind, die nun im Oberhause sich ausspricht, oder mit andren Worten deren Organ das Oberhaus ist. Die Pärs der Tudors und Stuarts waren aber keine Macht im Staate, und bloße Patent-Pärs können überall keine Macht im Staate sein. Es konnte also, als mit dem Falle der Stuarts eine neue große Epoche für das Parlament begann, der Schwerpunkt der parlamentarischen Macht nur in das Volkshaus fallen. Begnügen wir uns aber auch hier nicht mit dem, in diesem Zusammenhange doch immer unbestimmten, Begriff „Volk, Volkshaus“, sondern fragen

wir: wer bildete das Unterhaus? Das ganze Volk oder nur ein Theil desselben? Es ist für die Würdigung der Ergebnisse der englischen Revolution von höchster Bedeutung, daß eben dasselbe Parlament, welches, am 3. November 1640 zuerst versammelt, in die Revolution hineinging, auch das Jahr, in welchem die Restauration erfolgte, 1660, erlebte. Wenn auch verstümmelt, hatte es noch unter der Republik vier Jahre bestanden, bis zum 20. April 1653, wo Cromwell es sprengte. Am 7. Mai 1659, wo an die Herstellung des Königthums noch Niemand dachte, trat es wieder zusammen, von General Fleetwood und dem Officiersrathe, bei welchen damals thatsächlich die Regierung war, berufen. Am 13. Oktober stellte es seine Sitzungen wieder ein. Am 26. December desselben Jahrs 1659, als die Bürger von London ein freies Parlament gefordert hatten, und ein Theil der bewaffneten Macht beistimmte, versammelte es sich auf's neue — zunächst noch immer in seiner verstümmelten Gestalt: erst ein Aufstand der Bürgerschaft der Hauptstadt, für welche Monk am Ende Partei nahm, führte am 21. Februar 1660 die 1648 gewaltsam aus dem Unterhause ausgestoßenen Mitglieder, so viel ihrer noch am Leben, in dasselbe, oder, wie es damals in Ermanglung eines Oberhauses hieß, in das Parlament zurück, und machte es wieder vollständig, womit die Herstellung des Königthums im Voraus entschieden war. Nicht mit dem Ruf nach Erweitrung des Wählerrechts oder nach Verändrung der Wahlordnung hatte die Revolution begonnen; ebensowenig hatte im Fortgange der Revolution ein solches Verlangen sich in den Volkskreisen mit Nachdruck geltend gemacht. Die revolutionären Gewalthaber hatten, um die Verurtheilung des Königs, die Republik, die Aufhebung des Oberhauses zu erreichen, die widerstrebende Mehrheit des Unterhauses von ihren Sitzen gewaltsam entfernt; sie hatten zu diesem Zweck nicht ein andres Wahlgesetz gegeben und danach ein andres Unterhaus zusammentreten lassen. War die Republik dann noch vier Jahre mit dem alten, wenn auch verstümmelten, Unterhause ausgekommen, so sieht man, daß nicht die alte Weise der Volksrepräsentation es war, woran die Zeit Anstoß nahm. Daß dann Cromwell am 20. April 1653 das Rumpfparlament sprengte; daß er darauf in den Grafschaften und Städten Listen aufnehmen ließ, welche (nach den religiösen Phantastereien jener Tage) die heiligen Leute in diesen Bezirken enthalten sollten, aus denen nun der Staatsrath die Parlamentsglieder wählte; daß er durch dieses Parlament der Heiligen wiederum einen Strich machte, und daß dann nach einer neuen Wahlordnung ein andres Parlament berufen wurde, mit welchem es abermals nicht gehen wollte — alles dies bekundet nur die gewöhnlichen Verlegenheiten der Machthaber nach dem Umsturz eines Throns, nicht ein Verlangen des Volks nach einer

andren Art von Vertretung. Eine ernste Bewegung des englischen Volks in diesem Sinne hat erst das Jahr der französischen Juli-Revolution, 1830, gebracht; die Reform-Akte von 1832 war die Frucht derselben. Die englische Revolution des siebzehnten Jahrhunderts hat mit demselben Unterhause geschlossen, welches sie bei ihrem Anfange vorgefunden. Wir sahen oben, wie in dem neu entstandenen Unterhause Grafschaftsritter oder, wie man nach dem Aufhören des Ritterthums sagen muß, Grafschaftsgutsbesitzer*) die Grafschaften vertraten, und mit den Vertretern der Städte die Versammlung bildeten. Wir sahen weiter, wie der Einfluß und die Bedeutung der Gutsbesitzer weit über die ländlichen Bezirke der Grafschaften hinaus in die Menge der Städte hineinreichte, welche sich zu der Höhe stelbständiger Organismen nicht erhoben, sondern im Großen und Ganzen Grafschafts b e z i r k e, der Grafschafts-Regierung mannigfach untergeordnet, blieben; und wie die Gutsbesitzer in den ländlichen Bezirken sich nach und nach mit den ihnen verwandten Elementen, den großen Grundbesitzern in den Städten in der e i n e n Klasse der grundbesitzenden Grafschafts-Aristokratie, der landed gentry zusammenfanden. Das ursprünglich durch die Lehnsverfassung, in welcher der Vollbürger des Staats erst mit dem Ritter anfing, von selbst gegebene Verhältniß, daß die Grafschaften durch Ritter im Unterhause vertreten sein sollten, und die, nach dem Zurücktreten und Verschwinden des Ritterthums, aus der politischen und socialen Stellung der Gutsbesitzer in Verbindung damit, daß diese zu dem erforderlichen Aufwande der Unterhausmitglieder ausreichendes Vermögen, und zwar Grundvermögen besaßen, sich ergebende Modifikation, daß zu den Sitzen im Unterhause Gutsbesitzer genommen werden mußten, hat schließlich in der, schon erwähnten, noch durch die Reform-Akte des Jahrs 1832 unberührt gebliebenen, Bestimmung ihren Ausdruck gefunden, daß in das Unterhaus wählbar für die Grafschaften nur Männer mit wenigstens 600 Pf. St. (etwa 3600 Rthlr. Gold) und für die Städte und Flecken nur Männer mit wenigstens 300 Pf. St. (etwa 1800 Rthlr. Gold) reinem Jahreseinkommen aus einem Freigut seien. Diese großen Grundbesitzer der Grafschaften waren es also, welche das Unterhaus bildeten, zwar nur als Vertreter ihrer Wähler, allein man braucht nur daran zu erinnern, wie sehr schon unter den Tudors und Stuarts das Amt für die Verwaltung und Regierung der Grafschaften und Grafschafts-Unterbezirke, das Frie-

*) Mit der Aufhebung des Lehnsnexus unter Carl II. ist die letzte, zudem nur noch äußerst schwache, Erinnrung an den Rittergutsbesitz aus dem englischen Staatsrecht verschwunden. Ein Engländer, dem man jetzt noch von Rittergutsbesitz als Bedingung einer staatsrechtlichen Stellung sprechen wollte, würde den Redenden gar nicht verstehen: so durchaus fremd ist die Sache dem englischen Staatsrecht der Neuzeit.

densrichteramt, dessen Hauptträger jene großen Grundbesitzer waren, seinen Wirkungskreis erweitert und an Bedeutung zugenommen hatte, um begreiflich zu machen, daß sie unter ihren Wählern der tonangebende Stand waren, ihres sonstigen Einflusses auf die Wähler gar nicht zu gedenken. Dem Unterhause als dem Organ des darin durch die grundbesitzende Grafschafts-Aristokratie vertretenen Volks oder, genauer gesprochen, der bisher schon wahlberechtigten Kreise des Volks (wir kommen hierauf noch zurück) fiel demnach in Folge der Revolution die entscheidende Macht im Staate zu. Die Krone verlor ihre gebietende, ihre mißbräuchlich allgewaltige Stellung an das Unterhaus, an die im Unterhause als Organ der wahlberechtigten Kreise des Volks sitzende Grafschafts-Aristokratie: dahin läßt sich kurz das politische Ergebniß der Revolution zusammenfassen, so wie es sich im Laufe der Zeiten weiter und weiter, bis zu seiner äußersten Konsequenz entwickelte. Es hatte sich doch (man darf das wohl behaupten) in der Revolution gezeigt, daß die mit dem Ausgange des Kriegs der beiden Rosen neugewonnene Stärke des Königthums nicht fest in diesem selbst ruhte, nicht eine durch die Vollkraft eigener Wurzel und Stamms getragene Krone, sondern mehr nur die Folge der besondren Lage der Dinge war. Freilich darf man nicht vergessen, wie sehr dem Unterhause die Verfolgung seines Siegs dadurch erleichtert wurde, daß nach der Revolution, mit Ausnahme Wilhelms von Oranien, auch nicht eine einzige bedeutende Persönlichkeit auf den englischen Thron gekommen ist, und daß Wilhelm selbst, so sehr sein Ehrgeiz auch die Herrschaft liebte, als Statthalter einer Republik an große monarchische Ansprüche nicht gewöhnt war, und der schwere Ernst der auswärtigen Verwicklungen (es waren die Zeiten, wo Ludwigs XIV. Pläne wie eine gewitterschwangere Wolke allen Nachbarstaaten Frankreichs drohten) die fortdauernde Verbindung der holländischen und der englischen Staatsleitung dringend empfahl, und jeden Gedanken an einen Staatsstreich oder eine andre, den innern Zwist wieder anfachende, Handlung von vorn herein ausschloß, wie denn ja auch Wilhelm nicht lange regierte und noch dazu in dem letzten Abschnitt seines Lebens von schwerer Kränklichkeit heimgesucht war. In der That hat sich der Sieg des Unterhauses über das Königthum immer mehr als ein vollständiger herausgestellt. Es war im Jahre 1641, als das Unterhaus zum ersten Male die Fordrung aufstellte, daß die Verwaltung des Königs das Vertrauen des Unterhauses haben müsse. Es ist dieselbe Fordrung, vom Unterhause erhoben, welche das Oberhaus seinerseits in den Tagen seiner Größe mit Erfolg geltend gemacht hatte. Kein Gesetz hat jemals ausgesprochen, daß der König die Minister im Sinne der Oberhaus- oder Unterhausmehrheit wählen müsse, und Theoretiker zanken auch jetzt wohl noch darüber, ob der

König nicht nach freiem eigenen Ermessen und Belieben in's Ministerium berufen könne. Thatsächlich ist es aber längst Herkommen geworden, daß einem Mißtrauensvotum der Unterhausmehrheit jedes Ministerium weichen muß, mit andern Worten, daß nicht der König, sondern die Unterhausmehrheit über das Ministerium entscheidet, indem dem Könige keine andre Wahl bleibt, als durch den Führer der Partei der Unterhausmehrheit *) das Ministerium bilden zu lassen. Unter dem Namen des Königs führt die Partei der Unterhausmehrheit durch die hervorragendsten ihrer Glieder die Regierung. Das Verhältniß, welches dadurch für den König entsteht, pflegt man durch die Parömie „le roi règne, mais il ne gouverne pas“ auszudrücken. In dieser französischen Fassung kann sie den richtigen Sinn geben, nicht aber in der durchaus unrichtigen deutschen Uebersetzung „der König herrscht, aber regiert nicht“. Das französische régner (wie das lateinische regnare) als das dem Hauptwort roi (dem lateinischen rex) entsprechende Zeitwort, bedeutet nicht nur „als König handeln d. i. regieren“, sondern auch „König sein“, und gouverner besagt ebensowohl „die Regierung führen“ (was der König selbst thun kann) als „Gouverneur, Statthalter in des Königs Auftrag und Befehl sein“ (welches letztere nicht von dem Könige selbst gesagt werden kann). In dem feinen Doppelsinn seiner Parömie kann der Franzose die derbe Wahrheit „der König von England ist zwar König, aber regiert nicht, hat nicht zu befehlen“ in die mögliche andre Bedeutung der Worte „der König herrscht, aber das Gouverniren thut er nicht selbst, sondern durch seine Gouverneure“ hüllen; vielleicht ist er auch bei dem Doppelsinn der Worte über die wahre Zeichnung der Gewalt eines Königs von England sich selbst nicht immer ganz klar. Unsere deutsche Sprache dagegen hat kein dem Hauptwort „König“ entsprechendes Zeitwort; wir können nicht sagen „der König königt“; wir können den Gedanken nicht in einen Doppelsinn hüllen, sondern müssen mit der Sprache offen heraus. Und da ist die Uebersetzung „der König herrscht, aber regiert nicht“ wohl das Verkehrteste, was sich denken läßt. Denn „herrschen“ ist der Ausdruck für die Fülle der Regierungsgewalt, und jene Worte würden auf einen türkischen Sultan passen, welcher unumschränkt über sein Reich zu gebieten hat, allein von den Freuden des Serail sich nicht wohl abmüßigen kann, und deßhalb durch seinen Großvezier regieren läßt, dem er jedoch unter Umständen bei Zeiten die Schnur schickt, damit er ihm nicht über den Kopf wachse. Auf den König von England,

*) Bei Coalitions-Ministerien würde man sagen dürfen: „durch die Führer der Parteien der Unterhausmehrheit,“ wenn der König in einem solchen Falle auch nur Einen mit der Bildung des Ministerums beauftragt.

als das Musterbild eines Königs im Verfassungsstaat der Konstitutionellen, angewandt, ist der Satz nur eine heuchelnde Phrase, unter der sich das hohle Nichts des Königthums der Konstitutionellen für die mit dem wahren Sachverhalt unbekannte Menge versteckt. Es ist nicht anders, wir können, wenn wir der Wahrheit die Ehre geben wollen, nur übersetzen: „der König (von England, der König der Konstitutionellen überhaupt) ist zwar König, aber in das Regieren hat er nicht einzureden", oder wie das Volk sich ausdrücken würde, „zu sagen hat er nichts".

Zu einer so unwürdigen Stellung versteht sich nun freilich ein Fürst nicht anders, als wenn ihm alle Machtmittel fehlen, und die Folge der englischen Revolution ist eben darin hervorgetreten, daß alle Machtmittel der Krone genommen und auf das Unterhaus und die im Unterhause sitzende Grundaristokratie übergegangen sind. Es war das alte Domanial-Vermögen, des Königs erbliche Revenue, das Ordinarium des Staatshaushalts bis auf durchaus unzureichende Reste erschöpft, und an die früher in der Noth so oft versuchten Weisen, sich selbstherrlich, ohne das Parlament zu fragen, Geld zu verschaffen, nicht mehr zu denken. Damit, daß unter Wilhelm III. das Parlament (das Unterhaus) den Hauptposten, die Ausgaben für Flotte und Heer selbst übernimmt, tritt der entscheidende Wendepunkt im englischen Staatshaushalt ein: das Parlament bewilligt nicht etwa nur außerordentliche Zuschüsse, sondern das Ordinarium geht nach und nach auf das Parlament (das Unterhaus) über, bis endlich das Parlament (das Unterhaus) auch über das Ordinarium so vollständig verfügt, daß es alle Jahre die einzelnen Posten desselben bewilligen oder nicht bewilligen kann. Der persönliche Bedarf des Königs, früher mit dem Staatsbedarf gemeinsam aus dem Domanial-Haushalt bestritten, sondert sich nach und nach von dem Staatsbedarf vollständig ab; das Parlament setzt dafür nach dem Regierungsantritt des Königs auf dessen Lebenszeit eine jährlich zu beziehende Summe aus*), wogegen der König seine unzu-

*) Die Civilliste der Königin Victoria beträgt 385,000 Pf. St., dazu für die Diener der königlichen Haushaltung 10,000 Pf. St. Zu freier unmittelbarer Verfügung der Königin steht jedoch von der Civilliste nur der Posten „Privatchatulle" mit 60,000 Pf. St. für persönliche Ausgaben und mildthätige Zwecke.

„Dem politischen Verfall des Königthums der Stuarts ist ein ökonomischer" „Verfall gefolgt, der das Königthum als Pensionär der Nation in eine Lage gebracht" „hat, welche kein Privat-Gentleman sich in seinem Haushalte gefallen lassen würde." „Auch in England wird unter faktiösem Streit die Frage wieder auftreten, ob die" „ökonomische Selbständigkeit des Monarchen nicht die erste Bedingung der königlichen" „Krone und Würde und der Erfüllung der königlichen Pflichten ist. . . . Die ständische Parteiregierung hat sich in dem Maße in den Haushalt eingedrängt, daß etwa"

reichende erbliche Revenue, unter Vorbehalt des Rechts daran, zur Verfügung des Parlaments stellt. Der neuantretende Fürst ist dadurch auch in seiner ökonomischen Existenz an die Gunst des Unterhauses gewiesen; ja, nichts würde das Unterhaus hindern, wenn es so weit gehen wollte, ihm nicht sogleich auf seine ganze Lebenszeit, sondern immer nur auf ein Jahr eine Civilliste zu verwilligen. Und wie die finanziellen Mittel, so fehlen dem Könige auch die Personen, durch welche er einen eigenen, königlichen Willen mit in die Wage der Entscheidung legen könnte. Als man an der Stelle Jakobs II. Wilhelm von Oranien zum Throne berief, legte man ihm, gleichsam als Bedingung, eine Erklärung der alten Rechte des Volks (declaration of rights) vor, die dann, mit seiner anerkennenden Zustimmung versehen, als bill of rights zum Gesetz erhoben wurde. Als eines dieser alten Rechte des Volks ist darin aufgeführt, daß der König ohne Bewilligung der Volksvertretung kein Heer in Friedenszeiten halten dürfe. Das Unterhaus hat mit dieser Bestimmung Ernst gemacht, bis auf den heutigen Tag. Es erkennt die Zulässigkeit eines stehenden Heeres nicht an, sondern bewilligt Landtruppen immer nur, und zwar auf ein Jahr, durch eine s. g. Aufruhr-Akte (mutiny-act), in deren Eingang das Halten der Truppe als ein durch die auswärtigen Besitzungen und den Stand der auswärtigen Verhältnisse für den Augenblick gebotener Ausnahmszustand gedeutet wird. Es liegt die Anschauung zu Grunde, daß für den Dienst in Großbritannien („und Irland" darf man wohl nicht hinzusetzen; bis 1800 galt Irland ja auch nur als eine eroberte Dependenz) ein Heer nicht nöthig, deßhalb auch nicht zulässig sei. Der König ist somit, wenn es das Unterhaus will, ohne Heer; dem Volke dagegen spricht die bill of rights das Recht zu, gegen den König im Nothfall (wenn er die Verfassung gebrochen) die Waffen zu ergreifen. Auch im Civildienst fehlen dem Könige alle Organe eines selbständigen Waltens. In den Grafschaften und deren Unterbezirken, in Stadt und Land führen, in richtiger Würdigung der unerläßlichsten Voraussetzungen der Selbstregierung des Volks, unabhängige Männer der Gegend, die Friedensrichter, in vollster Selbständigkeit der Centralgewalt gegenüber, das Regiment; und für die Centralgewalt, die Reichssachen selbst muß der König die Minister nach dem Willen des Unterhauses nehmen*).

„die Hälfte der Civilliste nur ein Titel ist für Gehalts- und Pensionszahlungen" „unter den Auspicien der herrschenden Partei." (Gneist.)

*) Auch das Amt der Reichsrichter wurde in Folge der Revolution, unter Wilhelm III., unabhängig und den Einwirkungen der Willkür entzogen, indem es von nun an auf Lebenszeit verliehen wurde.

Sah sich so die grundbesitzende Grafschaftsaristokratie, welche das Unterhaus einnahm, auf eine außerordentliche Höhe gestellt, so war denn aber auch ihre Haltung groß, um sich in dieser Stellung zu behaupten und den Sieg zu verfolgen. Eben hier ist es, wo sie ein ewig denkwürdiges Beispiel gegeben. Man kann sagen, mit freiem, weitschauendem Blick, von aller Engherzigkeit fern hat sie alle ihre Kräfte — Person und Vermögen — für das eine Ziel in Bewegung gesetzt. Ihrer großartigen Thätigkeit in den unbesoldeten Ehrenämtern haben wir schon gedacht. Auch die Sitze im Unterhause, im Parlamente überhaupt waren ihr unbesoldetes Ehrenamt *), und die Opfer erheblich, welche sie an geistiger Arbeit und Vermögen dafür brachte. Es ist kein Geringes, die Ausgaben einer Wahl zum Unterhause zu bestreiten und dann die Hälfte des Jahrs auf eigene Kosten in London zu leben; kein Geringes, in den langen Nachtsitzungen des Parlaments auszudauern und die schwere Last der Kommissionsarbeiten auf sich zu nehmen: das Ausland erfährt nur bei den wenigen großen Fragen davon; das eigentlich Mühselige liegt in der Masse der kleinen Sachen, der rein lokalen Gegenstände, der Privatbills, welche das englische Parlament vor den Geschäften der ständischen Versammlungen des Festlands noch voraus hat. War für diese Aristokratie die nothwendige materielle Unterlage und Bedingung ihrer hervorragenden Stellung der Grundbesitz, so suchte sie nun auch mehr und mehr davon an sich zu bringen und sich zu sichern. Von dem Grundeigenthum in England ist die überwiegende Masse in ihren Händen, und die Gesetzgebung machte es den einzelnen aristokratischen Familien möglich, durch Familienstiftungen auf ein einziges Glied der Familie, den Erstgebornen, ihr Vermögen dauernd zu concentriren. Der große Grundbesitz war ihnen aber nur Mittel zum Zweck. Sie bewirthschafteten ihn nicht selbst, sondern überließen dies ihren Pächtern, von denen sie die Grundrente bezogen, und hatten somit alle ihre Zeit für ihre politische Wirksamkeit zur Verfügung. In Bildungsanstalten wie Eton und Harrow, dann auf Universitäten bereitet sich ihre Jugend für ihren hohen Beruf. Nach beendeter Vorbildung tritt sie in das Staatsleben ein, von keiner Sorge um ihren Unterhalt gefesselt, durch ihr Vermögen unabhängig nach allen Seiten, die staatsmännische Laufbahn aus freier Neigung und doch wie ihren natürlichen Beruf ergreifend. Den jungen Männern eröffnet sich die Kreis- und Provinzial-Regierung, das Friedensrichteramt. Hier

*) Es soll mit diesem Lobe nicht gesagt sein, daß die Sitze in einem Volkshause ein Ehrenamt ohne Entschädigung sein müßten. Dies ist keineswegs der Fall. Jedenfalls wäre aber die Entschädigung nicht aus dem allgemeinen Staatsbeutel zu zahlen, sondern von jedem Bezirk für seinen Vertreter selbst zu tragen.

sind sie zunächst wenig bemerkt in der großen Zahl ältrer Standesgenossen, und von deren Erfahrung wie mit getragen. Aber der frische, freie Zug des öffentlichen Lebens zeitigt die strebende Kraft schnell, und von der Stufe des Kreises und der Provinz führt es sie zu der Höhe des Parlaments. Und dort wie hier wird das Amt und die Pflicht nicht zur ewig bindenden Fessel: es wechselt Gebundenheit und Freiheit; es bleibt die Zeit zu reisen, Länder und Völker zu sehen, Geist und Körper zu erfrischen, der Neigung in Kunst und Wissenschaft nachzugehen, an allem, was gut und nützlich, sich zu betheiligen. Wie aber in einem Gemälde von Künstlerhand alle Nebengestalten und Zeichnungen zu dem Hauptgegenstande in Beziehung stehn und von diesem Stellung und Ausdruck erhalten, so durchdringt die politische Aufgabe das ganze Leben der englischen Aristokratie: in voller, freier Harmonie sind alle Kräfte der Seele in Thätigkeit, ein großes Ziel auf den Wegen der Größe zu erreichen.

Mit welcher Geringschätzung blickt der englische Staatsmann auf die Regierungs-Examina als Bedingung und Maß für die staatsmännische Laufbahn in andern Ländern hinab! Ihm sagt die Schule des Lebens und der Erfahrung, daß, wenn selbst auch alles Andre durch ein Examen sich erweisen ließe, doch die Befähigung zu leiten und zu regieren, die staatsmännische Befähigung (im weitesten, auch die Leitung der untern Kreise des Staatslebens umfassenden Sinne des Worts) dadurch nicht an den Tag kommen könnte. Wäre man in andern Ländern wirklich noch so kurzsichtig, dies nicht zu begreifen? Schon die Erfahrung ist doch nichts Geringes, daß die, welche in den Prüfungen das höchste Lob davon getragen, im praktischen Leben häufig am wenigsten brauchbar sind. Wer hätte auch nicht von allen den Mitteln und Zufälligkeiten gehört, welche das Ergebniß einer Prüfung mit bestimmen! Wäre aber auch das Unmögliche möglich und ergäbe die Prüfung wirklich für das Wissen einen sichern Maßstab, so liegt doch Wille und Charakter, die Bildung des Herzens, die ganze ethische Seite des Menschen, ohne welche alles Wissen mehr eine Gefahr als ein Segen ist, außerhalb ihres Bereichs: wer von dem heutigen Prüfungswesen das Gegentheil behaupten wollte, bewiese nur eben, wie wenig er zu übersehen vermöchte, was in diesem Kardinalpunkte liegt, oder daß er äußre Form und innres Wesen nicht zu unterscheiden verstände. Es ist eine bedenkliche Seite unsrer Zeit, daß man mit dem Wissen alles zu haben meint, und, in der Einseitigkeit seiner Verstandesrichtung ohne festen Halt und sichres Ziel, am Ende über die Vielwisserei das Wissen zu verlieren Gefahr läuft. Ich weiß nicht, ob die Gegner, in weitrer Verfolgung ihres Wegs, noch dazu kommen werden, daß auch die Thronfolger, bevor sie den Thron besteigen könnten, sich erst vor einer Examinations-Kommis-

sion als befähigt auszuweisen hätten, und zwar, bei der Größe und Schwierigkeit ihrer Aufgabe, durch ein drittes oder gar viertes Examen außer dem gewöhnlichen ersten und zweiten. Beiläufig sei denn doch auch bemerkt, daß die Politik als Wissenschaft für unser Zeitalter noch zu jung ist, um selbst schon der Schule entwachsen zu sein und der Politik als Leben zur Lehrmeisterin dienen zu können. Wollte man das Alterthum fragen, so könnte man an den Begriff der liberales artes anknüpfen. Es sind das Künste, Wissenschaften, Beschäftigungen, die einem freien, edlen Mann ziemen und wohl anstehn. Die ganze Würde, das volle Selbstbewußtsein, welches die Brust des freien Römers erfüllt, spricht sich darin aus. Man würde sich nicht zu der Höhe der liberales artes, wie sie der Römer faßte, erheben, wenn man nur eine Anzahl Gegenstände, die unter diesen Begriff fielen, aufzählen wollte. Nicht nur die Art des Gegenstandes kommt in Betracht, sondern auch die Weise, wie der Gegenstand getrieben wird: auch das muß die Weise des Römers, des freien, edlen Mannes sein; in freier Hingabe der Seele, ohne allen äußern, und wäre es auch nur moralischen Zwang muß man sich den Gegenstand zu eigen machen. Das Zwingende eines heutigen Examen, und nun gar der Brodversorgung im Hintergrunde würde den Begriff der liberalis ars im Geiste des Römers geradezu ausschließen. Die Folgrungen gehn weiter, als man vielleicht auf den ersten Blick denkt. Das Regieren, die Regierungskunst ist eine ars liberalis im eminentesten Sinne des Worts, eine liberalissima ars, wie Cicero sich ausdrückte; sie ist zudem vornehmlich eine Kunst des praktischen Staatslebens. Ein Regierungs-Examen kann so wenig für die staatsmännische Befähigung Bürgschaft geben, wie das heutige theologische Examen Bürgschaft für die Weihe des christlichen Priesters giebt — welche letztre nun freilich mit der ars liberalis der Römer nicht zusammenhängt. Rom wäre nicht Rom, das auch staatsmännisch so große Rom gewesen, hätte nicht Rom sein können, wenn seine Staatsmänner sich erst vor einer Examinations-Kommission über ihren Beruf hätten ausweisen müssen. Ebensowenig wäre England, das in so vieler Beziehung an die alte Römergröße erinnert, das freie, hochgepriesene, vielbewunderte England, wie es aus den Krisen des siebzehnten Jahrhunderts sich entwickelt, unter dieser Bedingung möglich gewesen. Regierungs-Examina sind nur bei einem abhängigen Staatsdienerthum möglich, daher allen freien Staaten fremd. Mit den gelehrten Fachmännern im Staatsamt, den Vätern der Regierungs-Examina, ist der Absolutismus groß geworden.

Fassen wir jetzt jene Kombination von staatsmännischem Element und Volkswahl, worin gerade das unterscheidende Merkmal des englischen Unterhauses im Vergleich mit andern Volkshäusern und zugleich das Geheimniß

seiner Macht liegt, in's Auge. Man muß immer festhalten, daß die Periode, mit welcher wir uns hier beschäftigen, als Bedingung der Wählbarkeit den großen Grundbesitz, schließlich näher bestimmt durch die Fordrung einer jährlichen Grundrente von wenigstens 600 Pfd. St. für die Vertreter der Grafschaften und 300 Pf. St. für die Vertreter der Städte und Flecken, beibehielt, und daß diese großen Grundbesitzer in der That die hervorragenden Größen, den Kern in der Masse der (als Friedensrichter) in den Aemtern der Kreis-, Stadt- und Provinzial-Regierung thätigen Grundbesitzer bildeten (s. oben S. 335—339). Hienach stellte sich in der Wirklichkeit die Sache so, daß die Unterhausmitglieder — jedenfalls der bei weitem größte Theil derselben — aus den Mitgliedern der Kreis-, Stadt- und Provinzial-Regierung genommen wurden, obgleich kein Gesetz dies vorschrieb. „Alle Parlamentsmitglieder" (es ist nur vom Unterhause die Rede) „sind in der Regel Friedensrichter gewesen, oder vereinigen großentheils" „noch fortwährend beides mit einander; sie nehmen in diesen obersten" „Körper den reichen Schatz von praktischer Erfahrung, Sach- und Landes-" „kenntniß mit hinüber, welchen sie in der Fülle des lebendigen Geschäfts-" „lebens sich eigen gemacht haben und welcher dort ihrer Wirksamkeit im" „Allgemeinen, in den Special Committees insbesondre so nützlich wird." „Nicht selten werden auch Friedensrichter zu den bedeutendsten Staats-" „ämtern gerufen: wer diesem Posten tüchtig vorsteht, wird zu allen" „andern für fähig gehalten." (v. Vincke.) Von dem ächten politischen Sinn, welcher die neuere englische Aristokratie im Gegensatz zu den neueren Aristokratien andrer Länder auszeichnet, und welcher jene in den Fundamenten des Staatslebens, in Kreis, Stadt und Provinz die Regierung als unbesoldetes Ehrenamt übernehmen und suchen ließ, ärndtete sie, und mit ihr das Land, darin die Frucht, daß die einfache Bestimmung, nur große Grundbesitzer seien in das Unterhaus wählbar, dieses zu einer Versammlung von Staatsmännern machte. In dem Unterhause war so gleichsam das Element einer Zweiten Kammer, das der Volksvertretung, das Volkshaus, mit dem Element einer Ersten Kammer, dem staatsmännischen Element, dem Staatsmännerhause kombinirt, und zwar mit einem Staatsmännerhause, in welchem beide nothwendige Bedingungen eines solchen Körpers, staatsmännische Einsicht und Vermögensunabhängigkeit seiner Glieder, zusammentrafen. Nur dadurch erklärt sich die Möglichkeit des s. g. parlamentarischen Systems in England, daß nämlich das Unterhaus durch die Führer der Partei der Unterhausmehrheit die Regierung des Staats übernehmen und einen so langen Zeitraum hindurch führen und zwar mit so großem Erfolg führen konnte. Es verband mit der Macht, welche die Wahl des Volks giebt, den Geist, der von der Macht Gebrauch

zu machen versteht, die Befähigung zu regieren, gut zu regieren. Seit den Tagen des römischen Senats hatte die Welt keinen bedeutendern politischen Körper gesehn.

Daß diese grundbesitzende Aristokratie die Kammer der Volkswahl einnehmen und so lange behaupten konnte, erklärt sich nun freilich durch ihre großartige Thätigkeit in den unbesoldeten Ehrenämtern allein nicht; es kamen eine Wahlordnung, überhaupt Verhältnisse hinzu, welche es ihr möglich machten, bei den Wahlen Einfluß zu üben, das Ergebniß der Wahlen bis zu einem gewissen Grade mit ihren eigenen Wünschen in Einklang zu halten. Schon die Verschwistrung der politischen Aristokratie mit der geistlichen Aristokratie, mit der hocharistokratischen Staatskirche war ihr dabei von Wichtigkeit: von den Erzbischöfen und Bischöfen ging das Interesse an dem Wahlsiege der politischen Genossen bis zu den, unter dem Volke unmittelbar wirksamen, niedern Pfründnern hinab. Bei den Grafschaftswahlen hielt zwar die alte Bestimmung, daß schon die geringe Grundrente von 40 Schilling aus Freihold zur Theilnahme an der Wahl berechtige, auch dem kleinsten Hofbesitzer den Wählerkreis offen; aber die Masse des Grundeigenthums war in den Händen der Aristokratie (noch im achtzehnten Jahrhundert kaufte sie eine Menge noch vorhandener Bauerhöfe aus), und man ist längst gewohnt, den ländlichen Mittelstand in England nur noch als Pächter (farmers) zu bezeichnen. Die Pächter stimmten natürlich im Sinne der verpachtenden Grundherrn, und von allen diesen Fäden der hochkirchlichen Pfarrer und der friedensrichterlichen Obrigkeit, der großen Grundherrn und ihrer Pächter sah sich der kleine, wenn auch freie, Grafschaftsmann denn doch in dem Grade umwoben, daß auch er, wie von selbst, mit der Grundaristokratie stimmte. Nicht alle diese Faktoren waren in den Städten wirksam. Allein das Ansehn, welches das friedensrichterliche Amt der größern Grundbesitzer gab, hatte, ohne jemals zu Wahlumtrieben mißbraucht zu sein, auch hier Einfluß, und die Menge der mit eigener Vertretung im Unterhause ausgestatteten Flecken und kleinen Landstädte, welche wie Enclaven in den Grafschaftsbezirken lagen, waren durch zu mannigfache Beziehungen an die sie umgebende Landschaft gebunden, als daß in ihnen eine entgegengesetzte Richtung hätte Platz greifen können. Ebensosehr und vielleicht noch mehr arbeitete die Verbildung des städtischen Wahlsystems der Landaristokratie in die Hand. An einer frühren Stelle ist auseinandergesetzt, wie in den ersten Zeiten des Unterhauses, durch die Vereinigung der Kurie der Grafschaften mit der Kurie der Städte (wenn man den Ausdruck „Kurie" hier nicht mißverstehen will) zu dem e i n e n Unterhause, die Städte ein, ursprünglich gar nicht beabsichtigtes, unnatürliches Uebergewicht der Stimmen über die ländlichen Bezirke, die Grafschaften, erhalten

hatten; wie dann von Seiten der herrschenden Macht die Vertretung der einzelnen Flecken und kleinen Städte beibehalten, ja die Zahl der mit besondren Sitzen im Unterhause ausgestatteten Flecken und Landstädte noch vermehrt worden, weil diese, der selbständigen Elemente entbehrenden, Körperchen bei den Wahlen ein leicht auszubeutendes Feld zu sein schienen; wie man endlich, um sie bei den Wahlen und überhaupt in der Hand zu behalten, einen gesunden, der wahren Meinung der Bürgerschaft Ausdruck gebenden Gemeindeorganismus wo möglich hintanzuhalten gesucht. Diesen unnatürlichen, verbildeten Zustand fand die Landaristokratie, als sie mit dem Falle des Königthums zu'r Macht gelangte, vor, und es trifft sie der schwere Vorwurf, daß sie, statt zu bessern, ihn zur Beherrschung der Wahlen zu'm Unterhause zu benutzen gesucht — ein Verfahren, wofür nun die Zeit der Sühne kommt, seit die Reform-Akte von 1832 den alten Schutt — man kann nicht sagen aufgeräumt, aber doch aufzuräumen angefangen. Selbst gänzlich herabgekommne Ortschaften, sogar Plätze, welche den Namen Ortschaft gar nicht mehr verdienten, da sie nur noch einzelne Häuser aufzuweisen hatten, mußten als Wahlkörper ihre Dienste thun, wogegen wichtige Städte ganz unvertreten waren, sei es, daß sie ihr ursprüngliches Wahlrecht durch Nichtgebrauch eingebüßt hatten, oder erst in neuern Zeiten zu Bedeutung gelangt waren. Leider ist damit noch nicht Alles gesagt: es ist noch jenes schmählichen, bis auf den heutigen Tag dauernden, Bestechungssystems zu gedenken, wodurch man in einer Anzahl kleiner Städte die Stimmen der unbemittelten Wähler zu gewinnen weiß. Es hat das in der Volksmeinung der Engländer nichts Entehrendes, so wie es in manchen Gegenden Deutschlands in der Volksmeinung nicht entehrt, aus der Forst für seinen häuslichen Bedarf Holz zu stehlen, und nur als ein bedauernswerther Unfall gilt, wenn man vom Förster dabei ertappt wird. Der Kleinbürger einer englischen Landstadt betrachtet sich als Herr seiner Wahlstimme, die er, gleich dem Hause, welches ihn stimmberechtigt machte, geben, auch für Geld geben könne, wie ihm beliebe. Es geht bei diesen Wahlbestechungen sehr einfach und formlos zu. Der Wahlkandidat tritt in das Haus, grüßt den Wähler, drückt ihm das Geld in die Hand, grüßt wieder und entfernt sich, ohne daß auch nur ein Wort gesprochen wird: mit der Annahme des Geldes ist er der Stimme sicher; denn das würde in der Volksmeinung entehren, daß der Empfänger nun auch noch von dem Gegenkandidaten Geld nähme. Alle diese Dinge (ehrenhafte und unehrenhafte) haben es der Aristokratie der großen Grundbesitzer möglich gemacht, die Sitze des Unterhauses einzunehmen und so lange Zeit hindurch in dem Grade zu behaupten, daß der Kampf der beiden Parteien der Whigs und der Torys, in welche sie sich schied, nur ein aristokratischer Familien-

streit zu sein schien. Indeß würde man irren, wenn man den Einfluß der Volkswahl auf den Geist und die Haltung der Aristokratie gering anschlagen wollte. Wie groß auch die Mittel waren, über welche die Aristokratie zu verfügen hatte, so groß waren sie nicht, daß sie sich über die Volksmeinung und die Volkswünsche hätte hinwegsetzen und in Widerspruch damit hätte regieren können. Es ist wohl unbestritten, daß, im Ganzen genommen, das Volk mit der Aristokratie, mit seiner Aristokratie zufrieden gewesen ist, ihr sein Vertrauen geschenkt und erhalten, in ihr das Organ der Selbstregierung des Volks gesehn hat. Nur dadurch wurde es der Aristokratie möglich, den großen Kampf gegen das Frankreich der Revolution und dessen mächtigen Autokraten, welcher demokratische Grundsätze zu'r Schau trug, wenn sie ihm auch nur zu'r Unterdrückung der Demokratie und zu'r Knechtschaft des Volks dienen sollten, ruhmvoll zu bestehen und siegreich hinauszuführen. Unläugbar hat die Wahl des Volks zu'm Unterhause, dem entscheidenden Körper des Reichs, die Aristokratie in den Schranken der Mäßigung gehalten und sie in Einklang mit dem Volke, in volksthümlichem Geiste die Lösung ihrer Aufgabe suchen lassen; nicht nur in der Reichsregierung, sondern auch — und gewiß nicht weniger — in der Kreis-, Stadt- und Provinzial-Regierung der Friedensrichter hat sich dieser Einfluß des Volkselements gezeigt. Umgekehrt hat aber auch der Einfluß der Aristokratie das Volk in den Schranken der Mäßigung und jene demokratische Turbulenz, welche immer einem Staate zu'm Verderben gereicht, fern gehalten. So paarte sich frische Bewegung mit Festigkeit; so war Ordnung in der Freiheit, Halt und Zusammenhang in dem muntern, lebensfrohen Spiel der mannigfaltigsten Kräfte. Dieser glücklichen Ergänzung und Verbindung der Aristokratie mit der Demokratie, wenigstens mit den demokratischen Mittelständen verdankt das neuere England seine vielbewunderte Größe.

War so, wie wir gesehn, in dem Unterhause das staatsmännische Element mit dem Volkselement kombinirt, das staatsmännische Element also mit in das Unterhaus gerückt, was blieb denn dem Oberhause?

Gneist nennt einmal die neuere englische Erbpärie eine erbliche Ehrenauszeichnung der Gentry. Man kann nicht treffender als mit diesen vier Worten das Wesen des Oberhauses in der neuern Zeit bezeichnen, wenn man von der geringen Zahl der geistlichen Lords absieht. Die Sitze im Oberhause sind nun eine erbliche Ehrenauszeichnung für die grundbesitzende Aristokratie, für eben diejenigen Kreise, deren großartige Thätigkeit, vornehmlich in den unbesoldeten Ehrenämtern und in dem allgewaltigen Unterhause, wir kennen gelernt haben.

Wie man in England immer, so viel nur irgend möglich, in den ein-

mal bestehenden Formen auch bei ganz veränderter Sachlage fortgeht, so ließ Heinrich Tudor, in dem Kriege der beiden Rosen schließlich Sieger, mit dem Unterhause auch das Oberhaus bestehen. Monarchische Willkür hat öfter ihre Rechnung dabei zu finden geglaubt, daß sie den Schein einer verfassungsmäßigen Regierung annimmt. Das Parlament mußte den Tudors und Stuarts dafür noch als Stütze dienen, daß sie es für nichts achteten. Es drückte vollkommen die Anschauungsweise dieser beiden Fürstenhäuser aus, was der Großsiegelbewahrer Nicolaus Bacon bei Eröffnung des ersten Parlaments der Elisabeth sagte: „Wenn die Königin das Parlament be-" „fragt, so ist das nicht eine Nothwendigkeit, sondern freier königlicher" „Wille; sie thut das, damit ihre Gesetze dem Wohle des Volks um so" „besser entsprächen, keineswegs weil sie erst durch die Zustimmung des" „Parlaments ihre Wirksamkeit erhielten. Nach der königlichen Prärogative" „besitzt die Königin alles, was zu'r Regierung des Reichs erforderlich ist;" „sie kann nach Gefallen von den bestehenden Statuten dispensiren und" „Proclamationen, welche gesetzliche Kraft besitzen, erlassen." Das Oberhaus leistete den Tudors und Stuarts noch ganz besondre Dienste. Die Erhebung zu'r Pärie war dem einen oder andern von ihnen ein Mittel, seine Günstlinge und Kreaturen zu belohnen, auszuzeichnen und an sich zu ketten, und wie sehr ist dieses Mittel ausgebeutet! Jakob I. machte sich zugleich damit Geld: für 10,000 Pf. St. — die Taxe war im ganzen Lande bekannt — konnte man als Baron, für 15,000 als Viscount, für 20,000 als Count in's Oberhaus eintreten: wohl eine der eindringlichsten Lehren, was von der Pärie ohne den festen Hintergrund politischer Stellungen, von denen die Sitze im staatsmännischen Hause und die Theilnahme an dessen Berathungen und Beschlüssen die nothwendige Zubehör sind, zu halten. Vor allem ist hier aber die Leere hervorzuheben, welche ein gekröntes Haupt zu empfinden pflegt, wenn es sich nicht von aristokratischen Größen umgeben, wenigstens mit umgeben sieht. Der Abstand vom einfachen Bürgerhause bis zu'r Königskrone ist groß, sehr groß, zu groß; die Natur selbst, welche vom Kleinen zu'm Großen nur durch Mittelstufen fortschreitet, deutet hier eine Lücke an: die Baronets, Viscounts, Grafen, Marquis und Herzöge sollten sie ausfüllen. Von der Nothwendigkeit organischer Mittelstufen zeugt der organische Staatsbau, indem er die Aristokratie zwischen Demokratie und Monarchie in die Mitte stellt. Nicht so viel natürlich giebt der fürstliche Selbstherrscher der Aristokratie. Nicht als wirkliche Größe will er sie haben; aber ihren glänzenden Schein kann er nicht entbehren; er braucht sie als „Ornament" seiner Krone und seines Hofs. Es sagt viel, dies Gefühl der Vereinsamung eines Königs ohne die Aristokratie — mehr zu'r Verurtheilung als zu'r Rechtfertigung fürstlicher Selbstherrschaft. Am

Ende waren auch den Tudors und Stuarts die ihrer politischen Macht beraubten Herrn des Oberhauses als Ornament der Krone und des Hofs an's Herz gewachsen.

Es versteht sich von selbst, daß, seit mit dem Schlußakt der Revolution die Allgewalt des Königthums an das Unterhaus und die darin als Organ der Selbstregierung des Volks tagende Aristokratie übergegangen, die Pärie nicht mehr zu'm Ornament der Krone dienen konnte. Man ging wiederum in den nun einmal bestehenden Formen fort. Das Erbkönigthum blieb: an dieses war jetzt die Reihe, kaum mehr als bloße Form, eine Form ohne wesentlichen Inhalt zu sein, gekommen. Auch das Oberhaus blieb, und zwar als Ornament; aber nicht mehr als Ornament für die Krone, sondern für die Aristokratie selbst: die Erbpärie war nach wie vor eine erbliche aristokratische Ehrenauszeichnung, aber nun von der Aristokratie *selbst*, in *ihrem* Sinne an die *Ihren* verliehen. Man würde sehr irren, wenn man dieser volksthümlichen Aristokratie Empfänglichkeit für Titel und äußre Ehren, für Grafen- und Herzogs- und andre Würden absprechen wollte. Die Sitze im Unterhause waren ihr das Wichtigste, weil sie die reale Macht gaben; indeß würde der einfache Gentleman des Unterhauses dem aristokratischen Sinn doch noch eine Leere gelassen haben: das Oberhaus, die Erbpärie füllte sie aus. Das Unterhaus wurde die *Machtposition* der englischen Aristokratie; das Oberhaus stand ihm als die *Glanzposition* der Aristokratie zu'r Seite. Ich glaube, mit dieser Bezeichnung ist zugleich der Unterschied und der innre Zusammenhang der beiden Körper in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum gegeben. Die Lords sind nicht mehr, wie einst die Unterhäupter des mittelalterlichen Kriegsstaats, ein mächtiger, für sich stehender, regierender Stand den aus den Kreisen des untergebenen Volks genommnen Gemeinen gegenüber. Sie gehören jetzt vielmehr mit den Gentlemen des Unterhauses zusammen der zahlreichen Klasse der Gentry an, in der sie, in Folge ihrer erblichen Ehrenauszeichnung als Peers, als nobility den Vorrang haben. Die Ehrenämter der Kreis-, Stadt- und Provinzial-Regierung nehmen jetzt zu'm guten Theil die Stelle ein, welche einst die Gewalten der großen Barone ausgefüllt hatten, und in diesen Ehrenämtern sind ohne Unterschied der Geltung und Macht Lords und einfache Gentlemen gemeinsam thätig. Auch der Peer von England läßt es sich nicht zu viel sein, als Friedensrichter eingebrachte Vagabonden und Bettler zu vernehmen, über die jährliche Koncessionirung der Trödler, der Brannntwein- und Bierschenken zu verhandeln, und allen den kleinen und kleinsten Geschäften der untern Polizeiverwaltung und Regierung sich zu unterziehen, welche in den Bereich des friedensrichterlichen Amts fallen. Es wäre auch nichts Unmögliches, daß in den Vierteljahrs-Sitzungen ein

Lord unter dem Vorsitz eines Unterhausmitglieds oder eines andren Gentleman an den Geschäften Theil nähme. In dem Reichsministerium sitzen Pärs und Gentlemen vom Unterhause ohne Unterschied. Aelteste Söhne von Pärs, welche eine große politische Laufbahn in's Auge fassen, pflegen zunächst bei den Wahlen zu'm Unterhause als Kandidaten aufzutreten und im Unterhause ihre Ehre zu suchen. Dieser Zusammenhang der Pärs mit dem weitern Kreise der Gentry ist um so natürlicher, als ja einerseits die Pärie sich fortwährend aus dem weitern Kreise der Gentry ergänzt, und andrerseits die Familie des Pär, da das Vorzugsrecht nicht auf die ganze Nachkommenschaft übergeht, großentheils immer wieder in den weitern Kreis der Gentry zurücktritt, welchem der Pär also auch durch die nächsten Familienbande angehört. So setzen denn auch die Wahlen zu'm Unterhause nicht nur die Bewerber um die Unterhaussitze, sondern auch die Mitglieder des Oberhauses in Bewegung; auch diese sind zu Vermögensopfern bereit und bieten allen ihren Einfluß auf, um die Wahlen den Männern aus dem weitern Kreise der Gentry, zu deren Partei sie gehören, zu sichern. Umgekehrt behandelt die Gentry des Unterhauses das Oberhaus mit der größten Rücksicht. Die Pärs sind Fleisch von ihrem Fleisch und Blut von ihrem Blut; unter den Gentlemen des Unterhauses würden die meisten eine hohe Ehre darin sehen, als Barone, Viscounts oder gar mit noch höhrem Titel in das Oberhaus aufrücken zu können. Die Gentry würde sich selbst zu treffen glauben, wenn sie durch ihre Machtposition (das Unterhaus) ihre Glanzposition (das Oberhaus) beeinträchtigte oder gar bedrohte. Muß sie im Unterhause gegen das Oberhaus auftreten, so hat das darin seinen Grund, daß sie nicht nur Aristokratie sondern zugleich Organ der Selbstregierung des Volks ist, und gegen die letztre Eigenschaft die aristokratische Rücksicht natürlich zurücksteht. Mag in der Hitze des Parteikampfs dann manches scharfe, und selbst ein bittres Wort fallen, so darf man doch annehmen, daß es mit den geheimen Herzenswünschen der Gentry des Unterhauses nicht übereinstimmt, wenn sie gegen das Oberhaus Ernst machen muß. Diese, nun schon langgewohnte, Rücksichtnahme der Whigs und Torys des allmächtigen Unterhauses gegen das aus Whigs und Torys bestehende Oberhaus verdeckt, glaube ich, die Schwäche des letzteren, und läßt so Viele, in England selbst, da noch wirkliche Macht sehen, wo doch im Grunde nur mehr glänzender Schimmer ist.

Denn — möchte man sich doch darüber nicht täuschen! — eine Institution, wie die neuere englische Erbpärie, deren Wesen darin besteht, eine erbliche aristokratische Ehrenauszeichnung zu sein, kann wohl den Glanz einer Anzahl aristokratischer Familien erhöhen, aber nicht ein ausreichendes Mate-

rial für einen gesetzgebenden Körper geben, nicht aus eigener Kraft einen gesetzgebenden Körper tragen.

Wie mannigfach sind die Ehren und Auszeichnungen, über welche die Staatsgewalten verfügen! Da ist die Reihe der Orden — in einzelnen Staaten des Festlands eine stets noch schwellende Gnadenfluth, mit Bändern und Sternen, mit Kreuzen und Schwertern (denn hier sind selbst Kreuz und Schwert in liebendem Bunde). Da sind Titel alten und neuern und neuesten Stils in künstlichster Zusammensetzung, daß am Ende auch China (doch der Weg ist noch weit!) seinen Ruhm einzubüßen Gefahr läuft. Da sind huldvolle, höchste und allerhöchste, Handschreiben, Votirung des Nationaldanks, Geschenke, sogar für den saubern Dienst des Schnupfers in Gold gefaßt, National-Belohnungen, Dotationen, Standeserhöhungen, Denksäulen und Standbilder, in neuester Zeit wohl gar von dem Gefeierten selbst noch anzuschauen, in England auch die besondre Ehre der Westminster-Kapelle. Von dem Allen mag man das Eine loben, das Andre hingehen lassen, über das Dritte — so wie die Menschen nun einmal sind — schweigen. Nicht aber kann man schweigend darüber hinweggehen, daß zu diesen Ehrenauszeichnungen auch noch das auf Kind und Kindeskind zu vererbende Recht, über die Staatsbürger — deren Personen und Güter — als Mitgesetzgeber zu verfügen, gehören soll. Denn, wenn irgend etwas, so gehört (ich werde dies nicht noch einmal ausführlich darzulegen haben) das höchste Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu den Fällen, in denen nur persönliche Befähigung einen Anspruch geben kann.

Nicht **das** hat im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert das englische Oberhaus in's Leben gerufen, daß man für erbliche aristokratische Ehrenauszeichnungen einen gesetzgebenden Körper haben wollte. Etwas so Widersinniges ist wohl nie einem Fürsten eingefallen, wäre auch den Tudors und Stuarts nicht eingefallen, noch viel weniger der Aristokratie, welche nach ihnen das Staatsruder in die Hand nahm. Das englische Oberhaus entstand, weil die großen politischen Stellungen der Unterhäupter des Staats ihr Gewicht geltend machten und diese Unterhäupter es durchsetzten, bei der Gesetzgebung, überhaupt bei den wichtigern Regierungssachen mitzusprechen: eben dies erweiterte den engern, ständigen Rath des Königs zum Magnum Concilium. Nachdem dann später jene Unterhäupter gefallen, jene großen politischen Stellungen verschwunden, war das Oberhaus in der That nur noch ein Gerüst, eine Form ohne lebenskräftigen Inhalt. Als Form blieb es nach englischer Weise bestehen, und wurde nun von den Machthabern benutzt, wie sie es brauchen konnten; von den Tudors und Stuarts, um es mit ihren Günstlingen und Kreaturen zu füllen und durch diese dann auch wohl ihre ungesetzlichen Akte legalisiren zu lassen; von Jakob I. auch,

um durch den Verkauf von Pärsitzen hohe Summen für seinen leeren Beutel zu gewinnen; von der Aristokratie nach der Revolution zu glänzenden Ehren und Auszeichnungen für die Ihren. Mit dem Kriege der beiden Rosen hatte die englische Erbpärie ihre eigene, selbstständige Rolle ausgespielt; fortan war sie im Wesentlichen nur noch Werkzeug zu'm Gebrauch oder richtiger Mißbrauch in andern Händen.

Ich schlage sicher die sociale Bedeutung von vier- bis fünfhundert, größtentheils reich begüterten, Pärsfamilien nicht gering an. Auch läßt sich ja gar nicht verkennen, daß nach der Revolution Gesinnung und Charakter in diese hocharistokratischen Kreise zurückgekehrt ist: die ganze Haltung ist eine andre geworden; der großartige Aufschwung der Aristokratie bleibt auch den glanzvollen Spitzen derselben nicht fremd. Insbesondere muß man rühmend hervorheben, daß auch Lords, auch Grafen und Herzöge des Oberhauses an den Arbeiten und Mühen der unbesoldeten Ehrenämter in der Kreis-, Stadt- und Provinzialregierung Theil nehmen: wie viel wäre hier für die Aristokratie des Festlands zu lernen! Aber man übertreibe nun auch nicht. Es ist doch nur die Minderzahl der Mitglieder des Oberhauses, welche so zu den Fundamenten des Staatslebens hinabsteigt, und hier sich zu der Leitung des Reichs auf der höchsten Stufe befähigt; nur die Minderzahl, welche sich so in den Dienst des Staats und des Volks stellt, die Staatsgeschäfte im vollen Ernst und mit ganzer Hingebung zu'r Aufgabe ihres Lebens macht. Man darf sich nicht durch die in den Friedens-Kommissionen der einzelnen Grafschaften und Städte aufgeführten Namen täuschen lassen: ein erheblicher Theil der Aufgeführten hat nur die Bezeichnung als Friedensrichter gesucht, ist nie in seinem Leben als Friedensrichter thätig geworden. Der als Erbstück vom Vater, Großvater und Urgroßvater im Voraus gesicherte Platz im Oberhause kann nicht ein solcher Sporn zu'r Anspannung aller Kräfte in staatsmännischer Thätigkeit sein als ein durch besondres Verdienst erst zu erwerbender Sitz im Unterhause; das liegt in der menschlichen Natur. Aus dem Brauche, die Stellen im Reichsministerium möglichst auf beide Häuser so zu vertheilen, daß in jedem Hause aus jedem einzelnen Ministerium entweder der Minister oder der Unterstaatssecretär sitzt, darf man nicht folgern, daß beide Häuser an innrem Werth und Bedeutung einander gleich seien: da in dem heutigen England die Regierung nicht außerhalb des Parlaments stehen kann, sondern nur von Parlamentsgliedern geführt wird, und da jeder Minister nur in demjenigen Hause, in welchem er Sitz hat, die Regierung vertritt, so ist dies ein nahe liegendes Auskunftsmittel *). Es ist kein gutes Zeichen für die politische Bedeut-

*) Es dürfen übrigens vier erste Staatssecretäre und vier Unterstaatssecretäre im Unterhause sitzen.

samkeit der **Pärs**, daß im Oberhause selbst bei wichtigen Fragen die Zahl der anwesenden Mitglieder in neuern Zeiten verhältnißmäßig so gering ist. Da in einem Reiche wie England der Einfluß einiger hundert reich begüterter Geschlechter dem gesammten Volke nicht die Wage halten kann, und da das jetzige Oberhaus die staatsmännische Befähigung vor dem Unterhause nicht voraus hat, eher auch in dieser Hinsicht gegen das Unterhaus zurücksteht, so ist die hervorragende Stellung des Unterhauses natürlich.

Der letzte Grund der Unterordnung des Oberhauses unter das Unterhaus in dem England der Neuzeit läßt sich jetzt in sein volles Licht stellen. Warum entscheidet, wenn nun einmal nicht der Wille des Königs das Ministerium bestimmen, sondern eine parlamentarische Regierung sein soll, nur das Unterhaus durch seine Mehrheit, nicht auch das Oberhaus über das Ministerium? Geschichtlich wäre doch gerade das Gegentheil begründet: im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, in dem ersten großen Abschnitt der parlamentarischen Regierung Englands waren es die Wünsche, der Wille des Oberhauses, welche den König bei der Wahl seiner Räthe leiteten. Warum ist das Oberhaus so über alle Maßen tief erniedrigt, daß, wenn es nach seiner Ueberzeugung anders als das Unterhaus stimmt, das Ministerium der Unterhausmehrheit so viel neue Pärs einschieben kann, daß die Abstimmung nach dem Willen des Unterhauses ausfällt? Auch das ist in dem geschichtlichen Entwicklungsgange doch keineswegs begründet; dieser würde wiederum vielmehr auf das umgekehrte Verhältniß hinweisen. Warum ist das ursprünglich, im Mittelalter, sehr erklärliche Verhältniß, daß über außerordentliche Beisteuern der Grafschafter und Städter zu dem Staatshaushalte mit dem Unterhause verhandelt wurde, und die Großen des Oberhauses dann den Beschluß des Unterhauses nur einfach annahmen oder verwarfen, später, als die anfänglichen Gründe für ein solches Verfahren längst weggefallen waren, nicht nur beibehalten, sondern zu dem Aeußersten erweitert, daß über alle Posten des Staatshaushalts, auch des Ordinarium, das Unterhaus entscheidet, und das Oberhaus nur die Wahl hat, die gesammten Bewilligungen des Unterhauses entweder anzunehmen oder abzulehnen, das will sagen, daß es den Beschlüssen des Unterhauses über den Staatshaushalt beistimmen muß? Alle diese Vorrechte des Unterhauses sind doch nicht dem Oberhause durch eben so viele revolutionäre Gewaltakte abgedrungen. Der Hinrichtung Karls I. ist die Restauration Karls II. gefolgt, und daß sechsundzwanzig Jahre später Jakob II. das Weite suchte, wird man nicht für einen Sieg des Unterhauses über das Oberhaus ausgeben wollen. Das Unterhaus hat es durch jene Vorrechte in der Hand, das Oberhaus zur Nullität zu verurtheilen. Geschieht dem Oberhause dadurch nicht Unrecht, nicht das schreiendste Un-

recht? Dem Oberhause, so wie es sein sollte, gewiß; dem Oberhause, so wie es jetzt ist, nicht. Eine Kammer, deren Sitze nur zu einer erblichen aristokratischen Ehrenauszeichnung da sind (von den paar Erzbischöfen und Bischöfen dürfen wir hier wohl absehn), eine Kammer der Patent-Erbpärie kann natürlich nicht den Anspruch erheben, die Männer, welche an des Königs Statt das Reich regieren sollen, mit zu bestimmen. Eine Kammer der bloßen aristokratischen Ehrenauszeichnung kann natürlich nicht verlangen, über die Vermögensopfer, welche das Volk dem Staate zu bringen hat, mit zu entscheiden. Eine Kammer der bloßen aristokratischen Ehrenauszeichnung darf sich überhaupt bei der Gesetzgebung nicht einfallen lassen, der Volkskammer gegenüber ein Gewicht in die Wagschale zu werfen. Die richtige Folgerung wäre nun freilich, daß eine solche Kammer am besten gar nicht existirte, sondern einem andern parlamentarischen Organismus Platz machte. Indeß die Engländer pflegen nicht die Logik zu'r Führerin in der Staatskunst zu nehmen. Wenn aber eine solche Erste Kammer einmal existiren soll, so muß es natürlich ein Mittel geben, wodurch ihre von den Beschlüssen der Volkskammer abweichenden Beschlüsse beseitigt werden können. Dies Mittel bietet eben die Befugniß des Ministeriums der Unterhausmehrheit, so viel neue Pärs, als es für nöthig erachtet, in das Oberhaus einzuschieben, und dadurch dem Oberhause die Ansicht des Unterhauses aufzuzwingen. Es ist das die nothwendige wunderliche Folge eines wunderlichen Verhältnisses. Die Revolution hat dies Mittel nicht zu Gunsten des Unterhauses erfunden; sie fand es vielmehr, in den Zeiten der Tudors und Stuarts von der Krone zu deren Zwecken in Anwendung gebracht, vor, wie es ja auch jetzt unter dem Namen der Krone von dem Ministerium der Unterhausmehrheit dem Oberhause applicirt wird. Indem mit der Entscheidung über das Ministerium die Regierungsgewalt der Krone thatsächlich auf das Unterhaus übergegangen, hat dieses auch das Mittel der Umstimmung des Oberhauses von der Krone geerbt. Die Tudors und Stuarts beherrschten damit das Oberhaus, wie sie durch die Ausstattung ergebener Burgflecken mit Sitzen im Unterhause das Unterhaus beherrschen konnten. Als Mittel der Krone, bei wichtigen Fragen das Oberhaus nach dem Willen der Krone stimmen zu lassen, ist das Recht der Pärsernennung natürlich eben so verwerflich, wie als Mittel des Unterhauses, das Oberhaus nach dem Willen des Unterhauses stimmen zu lassen. In dem einen wie in dem andern Falle ist das erste und wesentlichste Attribut eines gesetzgebenden Körpers, in seiner Abstimmung seiner wahren, selbständigen Ueberzeugung Ausdruck zu geben, mißachtet und aufgehoben. Es hilft aber nicht, sich darüber zu ereifern, daß eine Erste Kammer so nicht behandelt werden dürfe. Ehe man dazu ein Recht hat, muß man erst eine

Erste Kammer schaffen, welche so nicht behandelt zu werden braucht — eine Erste Kammer, welche zu ihrem Theil der Aufgabe eines gesetzgebenden Körpers gewachsen, welche die Stelle einer staatsmännischen Kammer im Staatsorganismus auszufüllen wirklich im Stande ist. Das ist eben eine Kammer der aristokratischen Ehrenauszeichnung, eine Kammer der Patent-Erbpärie nicht. Es kann aber in der Neuzeit die Erbpärie nur eine Patent-Erbpärie, nur eine Erbpärie der Ehrenauszeichnung aristokratischer Familienhäupter sein, weil staatsmännische Stellungen, welche zum Sitze in einer Ersten Kammer befähigten und mit der Befähigung dazu auch berechtigten, nicht mehr wie im Mittelalter erblich übertragen werden können. So schwer der Vorwurf ist, so darf man ihn doch nicht zurückhalten, wenn man der Wahrheit die Ehre geben und die Sachlage richtig zeichnen will: mit der Erbpärie sind Erste Kammern, die mit dem vollen Recht eines mitgesetzgebenden Körpers ausgestattet werden können, sind überhaupt haltbare Erste Kammern in unsrer Zeit unvereinbar; die Erbpärie muß erst beseitigt werden, bevor Erste Kammern, die dem Bedürfniß des Staats entsprechen und in sich die Kraft finden, den Mächten des Umsturzes entgegenzutreten, geschaffen werden können. Wenn es aber ein Trost ist, Genossen des Schicksals zu haben, so steht in Deutschland der Erbpärie in reichster Maße Trost in Aussicht: mit ihr müssen zu gleichem Zweck noch eine Anzahl andrer Elemente aus den deutschen Ersten Kammern hinaus. War die Erblichkeit der Pärie im Mittelalter ein Grund der Größe der Aristokratie, so ist sie in der Neuzeit ein Grund ihrer Schwäche. Das höchste Interesse der Aristokratie selbst fordert, daß es mit der Erbpärie ein Ende nehme.

Noch immer sucht sich die irrige Meinung geltend zu machen, als sei das englische Oberhaus der Hort der konservativen Interessen, der feste Halt der Verfassung, das nothwendige Gegengewicht gegen die liberale, von der wechselnden Volksmeinung abhängige Volkskammer, deren Ansichten mit jeder Neuwahl sich ändern könnten. Es ist das bloße Theorie, daraus abstrahirt, daß die englische Verfassung das Oberhaus ja ebensowohl als gesetzgebenden Faktor anerkenne wie das Unterhaus, und daß ein politischer Körper, dessen Mitglieder reiche Grundherrn seien und nicht wechselten, vielmehr ihre Sitze in ihren Familien vererbten, doch nothwendig Stätigkeit in den Gang des Staatslebens bringe, dem schwankenden Bestande der alle paar Jahre von dem Ergebniß neuer Wahlen abhängenden Volkskammer gegenüber. Dies ließe sich hören, wenn nicht das Ministerium der Unterhausmehrheit die Macht hätte, so viel neue Pärs, als es wollte, in das Oberhaus eintreten zu lassen. Man sollte denken, auch bei nur geringem Nachdenken müßte einleuchten, daß damit jene ganze Theorie über den Haufen geworfen wird. Wunderbarer Weise wird sie aber auch von solchen

aufgestellt und das Oberhaus als der feste Halt der Verfassung gepriesen, welche für das, noch dazu ganz schrankenlose, Recht des Ministeriums der Unterhausmehrheit, neue Pärs zu ernennen, als ein von hoher Staatsweisheit eingegebenes, durchaus nothwendiges Mittel, das Oberhaus mit dem Unterhause in Einklang zu halten, nicht genug Worte des Lobes zu finden wissen. So blind kann die Vergöttrung der englischen Verfassung machen, zu einem solchen Chaos sich widersprechender Gedanken kann sie führen! Wer von den Lebenden wüßte denn aus seiner Erfahrung auch nur einen einzigen Fall anzuführen, wo das Oberhaus in einer wichtigen, tief eingreifenden Frage, insbesondere bei einer Verfassungsfrage von großer Bedeutung gegen das Unterhaus einzutreten und das Feld zu behaupten, oder doch wenigstens wesentliche Abändrungen der Beschlüsse des Unterhauses durchzusetzen in Stande gewesen wäre? *) Ich sage nicht, daß auch in Fragen von minderer Wichtigkeit das Oberhaus, im Grunde genommen, doch eben nicht mehr als eine Null wäre. Aber bei diesen ließe sich zu'm Theil der Einfluß des Oberhauses auf andrem Wege ersetzen. Das, was es dadurch leistet, daß es die Oberrichter als Konsulenten zu Beisitzern hat (ein Verhältniß, in Folge dessen eine Anzahl Sachen usuell zuerst im Oberhause zu'r Verhandlung gelangen) kommt nicht auf Rechnung des Oberhauses, sondern der Oberrichter, deren Hülfe sich bei manchen Gegenständen am Ende auch auf das Unterhaus übertragen ließe. Und jedenfalls

*) Des, noch kurze Zeit vor dem Schlusse einer langen Parlaments-Session von dem Oberhause der Reformbill des Jahrs 1867 in den Weg geworfenen und von dem Unterhause zur Vermeidung von Verzögerungen augenblicklich angenommenen, Beschlusses der sog. Stimmen-Pluralität ist schon oben gedacht. Niemand wird behaupten wollen, das Oberhaus würde auf seinem unglücklichen Beschlusse bestanden haben, wenn das Unterhaus Ernst gemacht hätte.

Auch das schwächliche Kompromiß, wozu es das Oberhaus 1869 bei dem Gesetze über die Aufhebung der anglikanischen Staatskirche in Irland gebracht, wird man nicht für die Stärke des Oberhauses anführen. In eines der Hauptprinzipe, worauf das Oberhaus steht, hat es durch dieses Gesetz Bresche legen lassen. Wer wird dagegen großes Gewicht darauf legen, daß es für die anglikanische Staatskirche in Irland, die einen der dunkelsten Punkte in den Institutionen des großen Inselreichs bildete, bei dem Schiffbruch derselben noch einige Millionen mehr von ihrem Ueberfluß in Sicherheit gebracht hat, was auch nur dadurch möglich wurde, daß die Unterhausmehrheit in dieser Frage, bei der eigenthümlichen Komplikation derselben, durch so verschiedenartige Interessen gebildet wurde, daß dem Ministerium daran lag, durch Nachgiebigkeit in dem Geldpunkte Verwicklungen vorzubeugen, wie denn im Grunde für eine große Zahl der Whigs die Maßregel nichts weniger als Herzenssache, sondern nur Parteitaktik war. Und welche Haltung des Oberhauses bei der Behandlung dieses Gegenstandes! Zuerst ein Anlauf vieler Mitglieder zu schnöder Verwerfung der Bill des Unterhauses. Dann eine Amendirung, so tief greifend, daß sie der Verwerfung gleichkam. Alsbald aber ohne viel Sträuben ein schwächlicher Vergleich.

schafft und behauptet man nicht um der minder wichtigen Sachen willen einen zweiten gesetzgebenden Körper. Der entscheidende Punkt bleibt immer, daß das Unterhaus es in der Hand hat, wie die Abstimmung des Oberhauses schließlich ausfallen soll. Nicht das Oberhaus ist der Hort der konservativen Interessen, der feste Halt der Verfassung; vielmehr wird das Oberhaus durch die Aristokratie des Unterhauses gedeckt, welche in den Häuptern der Pärsfamilien ihr verwandte Elemente sieht, für den Glanz dieser hocharistokratischen Sphäre einer Versammlung von Grafen und Herzögen sympathisch fühlt, und — sich selbst wohl meistens unbewußt, wie es lebhafter Sympathie zu gehen pflegt — mit schonender Rücksicht die Schwäche des Oberhauses verhüllt, daß sie äußerlich kaum zu bemerken ist. Was würde in Deutschland geschehn, wenn hier die Zweiten Kammern mit der Macht des englischen Unterhauses den Ersten Kammern gegenüberständen? Kaum ein paar Jahre, und diese Ersten Kammern wären nicht mehr. Ich will das englische Oberhaus nicht mit einer deutschen Ersten Kammer auf eine Linie stellen. Allein man täuscht sich gewaltig, wenn man in dem Hause der Erbpärie noch ein Lebensprinzip zu finden meint. Die Erbpärie — auch die englische — ist nur eine aus dem Feudalstaat stehen gebliebene Form ohne lebenskräftigen Inhalt für den Staat der Neuzeit. Als in dem letzten Kriege mit China die Flotten der Engländer und Franzosen in einen der großen chinesischen Ströme eingelaufen waren, fand man vor einer das Ufer dominirenden Höhe, welche genommen werden mußte, ungeheure Thierbilder, welche die Chinesen aufgestellt hatten in der Erwartung, die Feinde würden bei deren Anblick, von Grausen erfüllt, davon laufen. Indeß sie liefen nicht; diese Art von Schutzwehr diente ihnen vielmehr zu'r Kurzweil, und unter Scherz und Witz ging der Angriff desto besser von Statten. Im Kampfe gegen die revolutionären Mächte, wenn deren Stunde gekommen, thut eine Kammer der Erbpärie nicht viel beßre Dienste als jene chinesischen Vertheidigungswerke: sie ist ein Schattenbild, zu jeglichem Widerstand unfähig. Ganz andrer Ersten Kammern bedarf es zu'm Schutz eines wohl geordneten Staatslebens, zu'm festen Halt einer alle Interessen sichernden Verfassung.

Es hatte seinen guten Grund, daß Palmerston bis an das späte Ende seines Lebens sich nicht zu'm Pär erheben lassen wollte. Es war derselbe Grund, weßhalb Russell sich öffentlich darüber entschuldigte, daß er endlich die Erhebung zu'r Pärie angenommen: er sei alt, seine Kräfte hätten abgenommen, er sei den Arbeiten und Mühen des Unterhauses nicht mehr gewachsen und bedürfe der Ruhe. Beide Männer fühlten, daß sie hinabstiegen, indem sie in das Oberhaus emporrückten.

Freilich, mit der Krone verglichen, steht das Oberhaus auf dem abschüssigen Wege zu'm völligen Nichts noch immer um ein Erhebliches höher.

Man muß zurückdenken an die Kämpfe, welche das Volk, die Aristokratie eingeschlossen, mit den Königen in zwei ganz verschiedenen Epochen zu bestehen gehabt, an alles, was es unter den normannischen Fürsten und später unter Tudors und Stuarts erduldet, um sich die Haltung der Aristokratie und des Volks der Krone gegenüber seit dem Ausgange der Stuarts zu erklären. Man hat den lange gefürchteten Gegner niedergeworfen, und Aristokratie und Volk haben ihren Frieden mit dem Besiegten gemacht. Aber unter welchen Bedingungen! Eben jene äußersten Fordrungen, welche man in der Zeit des Kampfes gegen das Königthum aufgestellt, werden in den Friedenszustand mit hinübergenommen und hier mit immer größerem Nachdruck zu'r Geltung gebracht. Täusche man sich nicht: das ist kein wahrer Friede mit dem Königthum; das ist unter dem äußern Schimmer des Glanzes, welcher das Königthum, an vergangene Tage erinnernd, umgiebt, in der That doch ein Königthum in den Fesseln fortwährender Kriegsgefangenschaft; das ist völlige Abdikation der königlichen Gewalt. Es ist derselbe Fehler, dessen sich die ersten Tudors an der Aristokratie und dem Volke schuldig gemacht, nun von der Aristokratie und dem Volke an der Krone begangen, deren unläugbare Verdienste um England sie über deren Verirrungen aus dem Auge verloren. Wäre diese Abdikation der königlichen Gewalt für England eine Staatsnothwendigkeit, so hätte man besser gethan, mit dem Königthum überhaupt ein Ende zu machen: denn kein Fürst von Selbstgefühl und Mannessinn wird einen solchen Widerspruch von Form und Wesen, von äußerer Machtstellung und innrer Machtlosigkeit anders als zu seinen Gunsten auslegen, sobald sich ihm Gelegenheit und Mittel bieten, es mit eigener Auslegung zu versuchen. Gerade in der gemeinsamen Stellung gegen das Königthum haben sich in England Volk und Aristokratie zusammengefunden und ihren Bund gemacht, und jene äußersten Freiheitsrechte, in welchen es England mit jeder Republik aufnimmt, sind auf diese oppositionelle Stellung zurückzuführen; es sind großentheils die Waffen, womit man das Königthum überwunden. Welcher Irrthum, in den Engländern vor allen andern Völkern ein monarchisches Volk zu sehen, in den äußern Achtungs- und Ehrerbietigkeits-Bezeugungen, womit sie das Königthum umgeben, einen besondren monarchischen Sinn, eine besondre Anhänglichkeit an die Monarchie zu erblicken, und das Königthum eine im englischen Volksleben fest und tief gewurzelte Macht zu nennen! War die Hinrichtung Karls I. etwa so gar viel monarchischer als die Hinrichtung Ludwigs XVI.? Mehr noch als bei der Würdigung des Oberhauses läßt man sich bei dem englischen Königthum auf dem Festlande durch den Glanz der äußern Erscheinung über das innre Wesen täuschen. Das heutige englische Königthum ist nicht viel mehr als eine beibehaltene Form ohne we-

sentlichen Inhalt. Daß es aber von der regierenden Aristokratie beibehalten ist, hat noch einen andern Grund als den, daß man in England überhaupt den alten Formen ihren Platz läßt. Die Tudors und Stuarts ließen der Aristokratie auch ihre Stelle, zwar nicht als regierender oder doch wenigstens in Wirklichkeit mitregierender Macht, aber doch jedenfalls als Ornament der Krone und des Hofs. Die Rollen haben gewechselt. Auch als Ornament der Aristokratie hat die Krone für die Aristokratie einen Werth. Man hat den König von England das Haupt der englischen Aristokratie, den Ersten unter den Aristokraten Englands genannt. Die Bezeichnung könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. In der That hat ein Gentleman des Unterhauses in dem Augenblick, wo er in einer wichtigen Staatsfrage seine Stimme in die Wagschale der Entscheidung wirft, mehr Macht als der König, welcher sich am Ende doch den Beschlüssen des Unterhauses fügen muß. Aber allerdings (so sieht die englische Aristokratie es an) an die Spitze dieser Barone, Viscounts, Grafen, Marquis und Herzöge gehört doch der Glanz einer Königskrone. Es wäre eine Lücke an höchster Stelle, wenn sie fehlte. Sie ist der Schluß dieser ganzen Staffel von Herrlichkeiten, der Mittelpunkt, um welchen sich die Aristokratie zusammenfindet, und in dessen strahlendem Schimmer sie selbst sich glänzender abhebt. Dieselbe Aristokratie, welche im Parlamente eifersüchtig darüber wacht, daß die Krone aus ihrem politischen Nichts nicht hervortrete, giebt ihre Gesetze im Namen der Königin, urtheilt im Namen der Königin, drängt sich an den Empfangtagen in den Sälen des königlichen Palastes, findet in dem Kleide und dem Schmuck, welchen die Königin getragen, in deren Mienen und Haltung, in den Worten, welche sie an den Einen oder Andern gerichtet, einen wichtigen Gegenstand der Unterhaltung. Der kennt die Aristokratie wenig, welcher nicht weiß, wie viel ihr auch die Form, die äußre Erscheinung ist. Die Huldigungen, welche sie der Krone darbringt, gehören zu der Weise, in welcher sie sich bewegt, und in der sie selbst — je nach der größern oder geringern Bedeutung ihrer Glieder — behandelt zu sein wünscht. Es gehört für sie das zum guten Ton, wenn man will: mehr darf man nicht darin suchen. Und das englische Volk, welches seine Aristokratie schätzt und ehrt und in ihr ein Vorbild sieht, stimmt in die Ehrerbietigkeits-Bezeugungen gegen die Königin ein, in deren Namen ja Alles geschieht, und welche insofern die sichtbare Verkörperung der Staatsgewalt ist, zugleich aber auch in ihrer Machtlosigkeit Niemandem etwas zu Leide thun kann. Wie überall soll man auch hier nicht die Worte, sondern die That zu'm Maßstabe nehmen, und in der That ist der Souverän von Großbritannien und Irland nur ein unterthäniges Werkzeug in der Hand seiner Unterthanen.

Werfen wir jetzt noch einen Blick auf die Art, wie die deutschen Konstitutionellen die englische Verfassung verstehn, welche sie auf deutsche Staaten und Deutschland übertragen wollen. Da muß es zunächst gleich auffallen, daß das Fundament des ganzen englischen Verfassungsbaus, die Grafschaftsverfassung, die in der Selbstregierung der Kreise, Städte und Provinzen gegebene unerläßliche Bedingung der Selbstregierung des Volks für die deutschen Konstitutionellen gar nicht da ist. Bei der Leichtfertigkeit, welche die Richtung der Zeit auch in den Gewerbebetrieb mehr und mehr einführt, geschieht es in mehr als einer großen Stadt immer häufiger, daß ein kaum aufgeführter Bau schon wieder den Einsturz droht, auch wohl wirklich einstürzt, weil auf das Fundament nicht die nothwendige Sorgfalt verwandt ist. Aber wie mangelhaft auch das Fundament sein mag, so ist da doch ein Fundament gelegt: unsre Konstitutionellen dagegen wollen ohne alles Fundament gleich in der Luft ihren Bau anfangen. Eben weil für sie die Grafschaftsverfassung nicht da ist, so haben sie nun auch auf der höchsten Stufe des Staatslebens für den Hauptfaktor der drei Gewalten und der parlamentarischen Regierung, für das Unterhaus gar kein Verständniß. Für sie hat der, noch durch die Reform-Akte des Jahrs 1832 nicht umgestoßene, Grundsatz, daß nur große Grundbesitzer in das Unterhaus wählbar seien, nur die Bedeutung einer gewöhnlichen statistischen Notiz, während er doch in Verbindung mit der Thatsache, daß die großen Grundbesitzer in Masse durch das Friedensrichteramt die Kreis- und Stadt- und Provinzial-Regierung übernommen hatten, dahin führte, daß das Unterhaus kaum anders als aus den Kreis- und Stadt- und Provinzial-Regierungen gewählt werden konnte und in Wirklichkeit aus der Elite der die Kreise und Städte und Provinzen regierenden Staatsmänner bestand — ein Verhältniß, welches bei den Eigenthümlichkeiten des englischen Wählerrechts, bei der wunderbaren Vertheilung der Unterhaussitze auf Grafschaften, Städte und Flecken und bei dem Einfluß der grundbesitzenden Aristokratie die englische Volkskammer zugleich zu'm Hause der staatsmännischen Aristokratie machte, und der Volkswahl kaum einen weitern Spielraum als den einer gewissen Beeinflussung einer volksthümlichen Aristokratie ließ. Unsre Konstitutionellen haben für das Unterhaus nur den allgemeinen theoretischen Begriff eines Volkshauses, einer vom Volke gewählten, also auch das Volk repräsentirenden Versammlung, und kommen damit bei ihren Nachbildungen zu einem politischen Körper, welcher von dem englischen Unterhause himmelweit verschieden ist und für das System der parlamentarischen Regierung gar nicht paßt. Die Führung der Staatsgeschäfte durch einen Ausschuß des Parlaments, durch ein Ministerium der Unterhausmehrheit wurde nur dadurch möglich, daß das Unterhaus aus Staatsmännern bestand —

aus Männern, welche, in völlig unabhängiger Lebensstellung, die Geschäfte der Selbstregierung in Kreis-, Stadt- und Grafschaft zu führen gewohnt waren. Dieser praktische Kardinalpunkt des englischen Staatslebens entgeht den Konstitutionellen gänzlich; sie haben für das Ministerium ihrer Volkskammermehrheit nichts weiter als die theoretischen Sätze, daß das Volk selbst Herr seiner Geschicke sei, daß die Erwählten des Volks das Volk selbst seien, daß sie also auch über die Regierung des Staats zu entscheiden haben müßten. Aber mit theoretischen Schlußfolgerungen hat man noch kein, zu'r Führung der Staatsgeschäfte befähigtes, englisches Staatsmännerhaus, nicht einmal ein gesundes Volkshaus, wie denn die Konstitutionellen in ihrer Haltlosigkeit nach und nach die ganze Stufenleiter bürgschaftsloser Wahlgesetze und Wahlordnungen durchgemacht haben. Mit bloßen theoretischen Schlußfolgerungen fährt man in der Politik in's Blaue hinein, und gelangt zu Versammlungen, die vielleicht zu napoleonischen Redeministern, nicht aber zu'r Staatsleitung das Material geben könnten. Wie oft haben die Konstitutionellen in die Parodie des autokratischen Regiments mit dem „Wem der Herr ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand" eingestimmt! Und doch, bleibt für die Ministerien ihrer Kammermehrheit etwa ein andrer Trost? Nein, eine gewöhnliche Wahlkammer ist, zumal in großen Staaten, durchaus nicht geeignet, die Staatsregierung zu bestimmen. In keiner Republik fällt es Jemandem ein, zu verlangen, daß eine Wahlkammer über den Bestand des Ministeriums entscheiden müsse. Nur jene ganz eigenthümliche Kombination von Volkswahl und staatsmännischem Element, von Volkshaus und Staatsmännerhaus, welche das englische Unterhaus darstellte und die eine staatsmännische Aristokratie wie die englische zu'r nothwendigen Voraussetzung hat, macht die Fordrung eines Ministeriums der Unterhausmehrheit ausführbar.

Schon der Mangel alles Verständnisses für das unterscheidende Wesen des englischen Unterhauses mußte die Konstitutionellen zu irriger Auffassung des Oberhauses führen. Es ist auch hier der rein theoretische Begriff, der sie leitet — der abstrakte Begriff des Zweikammersystems, des nothwendigen Nebeneinander zweier Kammern, da eine einzige zu leicht irre gehe. Welche besondre Aufgabe in dem Zweikammersystem der Ersten Kammer, welche andre der Zweiten zufallen, und wie beide gebildet sein müssen, damit sie zusammengehn können, davon haben sie weiter keine Vorstellung: über alle Schwierigkeiten kommen sie behende mit dem Satz hinweg, daß, wenn die eine Kammer nicht wolle wie die andre, die Erste Kammer durch das Ministerium der Volkskammermehrheit mittelst der Ernennung neuer Mitglieder umgestimmt werden könne. Sie wissen nicht, daß dieses rein äußerliche Auskunftsmittel, wie wichtige Dienste es auch unter Umständen

geleistet haben mag, keineswegs ausreicht, die Harmonie der beiden Kammern dauernd zu sichern, daß dazu vielmehr ein innrer Zusammenhang unter den Elementen der beiden Kammern gehört, in der neuern englischen Verfassung dadurch gegeben, daß es verwandte aristokratische Elemente waren, welche das Unterhaus wie das Oberhaus einnahmen. Sie halten jenes äußre Auskunftsmittel für etwas dem Zweikammersystem Wesentliches und für die höchste Staatsweisheit, während es im Gegentheil mit dem Zwecke des Zweikammersystems in Widerspruch steht und das Wesen desselben alterirt, wie es denn auch der ursprünglichen englischen Verfassung völlig fremd ist und nur dadurch sich erklärt, daß das Haus der Erbpärie, nachdem mit dem Mittelalter die Zeiten der Erbpärie vorüber, zu einem Nebenposten hinabgesunken ist, welchen, wie ihn einst die Tudors und Stuarts für ihre Zwecke ausgebeutet hatten, so später die im Unterhause dominirende Aristokratie in ihrer Weise — zu aristokratischen Ehrenauszeichnungen — benutzte, und der als stehen gebliebene Form einer vergangenen Zeit auf selbstständige Geltung natürlich keinen Anspruch machen konnte, sich vielmehr darin finden mußte, daß seine Aristokratie der veralteten Erbpärie nöthigenfalls zu'm Gehorsam gegen die lebendige Staatsmacht der Gegenwart, die im Unterhause als Organ der Selbstregierung des Volks tagende Aristokratie gebracht wurde. Wie soll man es bezeichnen, daß die Konstitutionellen, welche des Tadels nicht Worte genug finden können, daß die Staats- und Reichsämter des deutschen Mittelalters erblich geworden, nicht zu begreifen vermögen, daß die englische Erbpärie demselben Grunde erblich gewordener Aemter des mittelalterlichen Lehnstaats angehört, wenn dieser sich auch in England anders als in Deutschland ausbildete, und daß die neuere Erbpärie in der That nur einen Rest des erblich gewordenen Staatsamts spiegelt? Es ist überall dieselbe Unfähigkeit, reale Verhältnisse zu würdigen. Ihre Erste Kammer kann die Einseitigkeit, in welcher sie, im Vergleich mit dem englischen Unterhause, ihre Wahlkammer bilden, nicht nur nicht ergänzen, sondern wird, da für sie das verbindende Moment zwischen den beiden Häusern des englischen Parlaments nicht da ist, zum Gegensatz der Zweiten Kammer, und Spannung und Zwist tritt an die Stelle des einträchtigen Zusammenwirkens beider Kammern zu'm gemeinsamen Ziele. Die innre Haltlosigkeit des konstitutionellen Systems läßt denn freilich auch bei der Ersten Kammer wieder von der Nachbildung des englischen Oberhauses abgehen und in buntscheckiger Reihenfolge eine Menge Versuche machen, die alle nicht glücken wollen.

Vollends bei der Stellung, welche sie der Krone anweisen, zeigt sich der Standpunkt der Konstitutionellen im traurigsten Licht. Das Verhältniß, in welches die englische Revolution des siebzehnten Jahrhunderts das

englische Königthum versetzt hat, ist ihnen das normale, das richtige für die Stellung des Königthums im Verfassungsstaate überhaupt. Es ist ihnen aller Ernst damit: der König qui règne mais ne gouverne pas, welcher König ist, aber nicht regieren darf, also auch um die Regierung sich keine Sorge zu machen hat, ist in einer beneidenswerthen Lage. Er lebt im Ueberfluß; der Glanz der Majestät umgiebt ihn; Alles liebt und verehrt ihn, da er ja nichts verschulden, Niemandem etwas zu Leide thun kann, und aller Groll und Haß des Volks sich auf den regierenden Minister der Volkskammer entladet; ob er gleich nichts thut, so ist doch aller Ruhm sein, da ja Alles auf seinen Namen geht. Mit der Seligkeit des dolce far niente der Italiener scheinen sich hier die Genüsse im Paradiese des Islam zu vereinigen. Welche Verirrung! Welche Begriffe von fürstlicher Seelengröße! In ihrem Eifer über das Glück eines konstitutionellen Königs sehen die Konstitutionellen nicht, daß es der von der Revolution besiegte, auf eine Gnadenpension — Civilliste genannt — gesetzte und unter Kriegsrecht gehaltene Fürst ist, welchen man unter den äußern Schimmer der Majestät verhüllt. Eine solche Stellung bieten sie deutschen Fürsten und sind dann erstaunt, daß der Friede zwischen den höchsten Gewalten, welchen sie gestiftet zu haben meinen, nicht halten will, sondern die Krone bei erster Gelegenheit ein ihr unerträgliches Joch abschüttelt! Nein, der König im Verfassungsstaat ist etwas Andres als ein königliches Nichts.

Als Phaeton den Wagen des Sonnengotts lenken wollte, gerieth Himmel und Erde in unsägliche Verwirrung. In derselben Maschinerie führt dieselbe treibende Kraft, je nachdem sie richtig oder unrichtig gehandhabt wird, eine fördernde Bewegung oder eine vernichtende Explosion herbei. So droht Verwirrung und Unheil, wenn französische oder deutsche Konstitutionelle an höchster Stelle englische Selbstregierung führen wollen. Der Liberalismus jauchzt ihnen zu, als seien die goldenen Tage gekommen, wenn sie die Zügel in die Hand nehmen. Aber kaum sind die Flitterwochen vorüber, und soll nun an die Stelle der Festreden und Jubelhymnen, womit man die neue Aera feiert, die ernste Arbeit treten, als auch schon die Verlegenheiten beginnen. Und die Verlegenheiten werden zu Schwierigkeiten, und die Schwierigkeiten häufen sich und thürmen sich auf: das Schiff geräth zwischen Klippen und Untiefen, die Noth, die Krise ist da, und andre Männer müssen an's Steuer treten und es wieder hinausleiten. So war es in Preußen mit dem Regentschafts-Ministerium Auerswald; so in Oestreich mit dem Ministerium Schmerling; so wird es mit allen Ministerien deutscher Konstitutionellen in großen Staaten sein. Ja gewiß, es ist ganz anders gekommen, als man gedacht. Man hat eben nur gedacht und nichts gekannt — nichts von den realen Mächten, auf denen das Staatsleben

beruht, gekannt. Man hat nichts davon gewußt, was zur Selbstregierung auf den untern Stufen des Staatslebens, in Kreis, Stadt und Provinz, als der unerläßlichen Vorbedingung für die Selbstregierung des gesammten Volks gehört. Man hat an die Stelle jener großartigen Kombination von Volkshaus und staatsmännischem Körper, welche das englische Unterhaus aufweis't, und die allein das Unterhaus zum Träger einer parlamentarischen Regierung befähigte, eine gewöhnliche Wahlkammer gesetzt. Man hat nichts davon begriffen, was zum Einklang zwischen der Ersten und der Zweiten Kammer, und dann weiter zum Einklang der beiden Kammern mit der Krone gehört. So, ohne festen Halt nach Unten, ohne festen Halt in der Volkskammer selbst, in offner oder versteckter Fehde mit der Ersten Kammer und mit der Krone, hat man natürlich bald Schiffbruch gelitten. Es ist bezeichnend, daß in Deutschland diejenigen Kreise, welche in England die Träger der Selbstregierung sind, die großen Grundbesitzer, die Landaristokratie, in ihrer weit überwiegenden Mehrheit zu den entschiedensten Gegnern des konstitutionellen Systems zählen. Man könnte hier freilich anführen, wie wenig die große Mehrheit der deutschen Landaristokratie nach ihrer ganzen Haltung den Staat der Neuzeit begriffen zu haben scheine; aber dadurch allein erklärt sich ihre unversöhnliche Feindschaft gegen die englische Selbstregierung der deutschen Konstitutionellen doch nicht. Die Wahrheit ist, daß die englische Selbstregierung der deutschen Konstitutionellen nur in der Einbildung der Konstitutionellen besteht, daß sie nirgend, auch in England nicht, existirt. Die Konstitutionellen sehen in dem äußern Formenspiel der drei Gewalten in England die englische Verfassung; von dem Leben, welches in diesen Formen waltet, haben sie keinen Begriff. Es ist, wie wenn Jemand von einem Sandhügel in weiter Ferne ein mächtiges Gebirg gesehn, und nun mit Sandkörnern die großartige Erscheinung nachzubilden meinte. Ihr ganzer Verfassungsbau ist ein Spiel mit Formen und Formeln und theoretischen Begriffen, weit über die reale Welt hinweg — ein doktrinäres Gefüge doktrinärer Kreise.

Doch die englische Verfassung, wie wir sie, als aus der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts hervorgegangen, geschildert, hat ihren Höhepunkt schon hinter sich, und eine tiefgreifende Wandlung bereitet sich vor. Einst wird man die Reform-Akte des Jahrs 1832 als den Anfang des Endes dieser mit Recht so viel bewunderten Verfassung bezeichnen. Absichtlich ist an einer frühren Stelle (S. 324) das Zeugniß bei Harrison aus dem Jahre 1586 über „die vierte und letzte Klasse des Volks — Kleinhändler, Handwerker ohne Land“ u. s. w. — hervorgehoben, welche „regiert werden und nicht andre regieren muß“, und die, mochte immerhin die in dieser Ausdrucksweise liegende Geringschätzung sich verlieren, doch auch nach

der Revolution von den Wahlen zum Unterhause ausgeschlossen blieb. Es stand doch — das läßt sich nicht verkennen — die Abmessung des Rechts, an der Entscheidung über die Angelegenheiten des Staats durch seine Wahlstimme zum Unterhause Theil zu nehmen, bis zur ersten Reformbill noch mit unter dem Einfluß mittelalterlicher Vorstellungen über die politische Berechtigung im Staate, und war eine Ungerechtigkeit gegen die in der neuern Zeit zur Selbständigkeit erwachsenen Klassen des Volks — eine Ungerechtigkeit, welche sich noch dadurch steigerte, daß eigenthümliche Verhältnisse es der Aristokratie bis zu einem gewissen Grade möglich machten, in ihrem Sinne die zur Wahl Berechtigten stimmen zu lassen. Ich bin weit davon entfernt, der Reformbill von 1832 und ihrer jüngern Schwester vom Jahre 1867 aus der Ausdehnung des Wählerrechts einen Vorwurf zu machen, bin vielmehr der Meinung, daß in England das Wählerrecht noch immer nicht weit genug gegriffen ist, und daß jeder selbständige Mann in den Angelegenheiten des Gemeinwesens eine Stimme haben muß. Man ist auch in England mit der Reformbill von 1867 noch nicht am Ende, sondern wird sich der Erweitrung des Wählerrechts bis zu dieser äußersten zulässigen Gränze in der Folge der Zeit nicht entziehen können. Wie sehr auch eine volksthümliche Aristokratie die Freiheitsrechte achten und schützen, wie gut sie regieren, wie sehr sie das allgemeine Beste zu fördern bestrebt sein mag, so lebt man doch nicht von Freiheitsrechten allein, und schiebt sich der einseitig aristokratische Gesichtspunkt einer ohne die nothwendige Mitwirkung der Demokratie regierenden Aristokratie, wenn auch ihr selbst unbewußt, nur zu leicht unter. So hatte denn auch das aristokratische England seine Mängel, seine großen Mängel. Schon oben bot sich Gelegenheit, von der englischen Gerichtsverfassung zu sprechen, welche es nur den Wohlhabenden und Reichen möglich macht, ihr Recht im Wege des Prozesses zu verfolgen. Daran reiht sich eine veraltete Gesetzgebung im Straf- und Privatrecht, deren Schäden die Aristokratie weniger empfindet, und für deren zeitgemäße Umbildung, besonders was das Privatrecht betrifft, sie auch in ihrem eigenen Schooße kaum die Männer finden wird. So ist auch die aristokratische Staatskirche eine Krankheit des aristokratischen England, schwer drückend auf die kirchliche Entwicklung und auf das Bildungswesen des Volks überhaupt. Und die Concentration der ungeheuren Masse des Grundeigenthums in verhältnißmäßig wenigen Händen, in denen es durch das von Vielen so gepriesene Erstgeburtsrecht festgehalten wird, und damit in Zusammenhange das Verschwinden des kleinern, auf eigener Scholle angesessnen, Bauernstandes — ist das im Grunde nicht auch eine Mißbildung des aristokratischen England? Das so überaus Kostspielige der Staatsverwaltung, soweit sie nicht durch die unbesoldeten Ehrenämter

beschafft wird, und damit in Verbindung die gewaltige Höhe der Staatsschuld kommt gleichfalls auf Rechnung der regierenden Aristokratie. Was den mittlern und untern Ständen des Volks Noth thut, fühlt überhaupt am Ende Niemand so gut als diese selbst, und wird nur durch Mitbetheiligung derselben an der entscheidenden Gewalt im Staatsleben sichergestellt. Der ungeheure materielle Aufschwung des meerbeherrschenden, in allen Welttheilen über Kolonien verfügenden, in Handel und Gewerben wunderbar blühenden Britannien mochte für Manches Ersatz geben: ganz aufheben konnte er die Mängel nicht. Nicht das ist das Bedenkliche der neuern Reformbills, daß sie die Wege zum allgemeinen Stimmrecht öffnen und daß dieses am Ende auch in England zur Geltung gelangen wird, sondern daß es in einer Weise geschieht, welche das Volk nicht in den natürlichen Ordnungen und Unterschieden seiner Glieder, und von der untern Stufe der städtischen und der ländlichen Gemeindevertretung auf organischem Wege zu den höhern Stufen emporsteigend, sondern als unterschiedslose Masse vertreten in das Unterhaus einführt, und statt der richtigen Ausgleichung von Aristokratie und Demokratie für eine spätre Zukunft eine ungeordnete Massenherrschaft anzubahnen droht, welche dann für ein selbstherrliches Königthum noch einmal Aussichten eröffnen würde. Für eine spätere Zukunft, wiederhole ich. Denn dazu hat die Aristokratie zu sehr das ganze Staatsleben in ihre Kreise gezogen und steht zu hoch in der Meinung des Volks, ist auch zu gewandt in der Führung der Geschäfte, daß plötzlich und auf einmal ein jäher Umschwung zu erwarten wäre. Die Wandlung geht vielmehr zunächst nur langsam — an der Oberfläche kaum merklich — vor sich; aber nach und nach wird sie ihren Gang abwärts auf dem abschüssigen Wege beschleunigen. Dann wird es an's Licht treten, welcher Fehler in der Grundkonstruktion es ist, Volkskammer und staatsmännischen Körper in einer einzigen Versammlung, wie es im englischen Unterhause geschehn, zu kombiniren. Schon bei der Reformbill von 1832 ließ sich voraussehen, daß die Bestimmung, nur große Grundbesitzer seien in das Unterhaus wählbar, nicht zu halten sein würde. Für eine Volkskammer hat sie in der That auch keinen Sinn. Denn das Volk besteht aus einer Mehrheit von Ständen, und jeder Stand wird doch verlangen können, durch Einen aus seiner Mitte in die Vertretung einzutreten, jedenfalls nicht gezwungen zu sein, aus einem andern Stande zu wählen. Und nun sollten aus dem e i n e n Stande der großen Grundbesitzer alle andern ihre Vertreter nehmen! Das Volkshaus soll ja auch die Volksanschauung, die Volksmeinung aussprechen, nicht die Ansichten der politischen Technik. Allein bei jenem so eigenthümlichen Verhältniß, daß in England die großen Grundbesitzer (durch das Friedensrichteramt) die Staatsmänner der Kreise, Städte

und Provinzen sind, fällt mit dem Aufhören der Bestimmung, daß nur große Grundbesitzer in das Unterhaus wählbar seien, zugleich der staatsmännische Charakter dieses politischen Körpers, und damit die Voraussetzung, unter welcher der Anspruch desselben, die Staatsregierung zu bestimmen, wenn auch nicht gerechtfertigt werden konnte, doch wenigstens Sinn hatte. So entsteht, indem man dem Volke in seinem Volkshause gerecht zu werden sucht, in dem parlamentarischen Organismus Englands eine große staatsmännische Lücke. Denn man wird nicht im Ernst die Behauptung aufstellen wollen, daß einst, wenn die staatsmännische Seite des Unterhauses weggefallen, in dessen Stelle das Haus der Erbpärie als staatsmännischer Faktor mit den daran zu knüpfenden Berechtigungen eintreten könne, noch weniger, daß es als solcher von einem demokratisirten Unterhause werde anerkannt werden; es wird vielmehr, wenn erst die Demokratie das Unterhaus einnimmt, mit der Erbpärie bald genug zu Ende gehen. Die jetzige politische Organisation Englands bietet überhaupt kein Mittel, die staatsmännische Seite des Unterhauses durch einen eigenen staatsmännischen Körper zu ersetzen. Vielleicht ist es schon bei der Schildrung der Provinzial-Regierung der Friedensrichter aufgefallen, daß diese bei aller Vortrefflichkeit der friedensrichterlichen Einrichtungen denn doch auch ihre schwache Seite hat. Die Friedensrichter der Grafschaft kommen vier mal im Jahre zu ihren Vierteljahrs-Sitzungen zusammen, in denen sie neben andern Geschäften auch die der Provinzial-Regierung vornehmen. Sind sie nicht zu den Vierteljahrs-Sitzungen versammelt, also den bei weitem größten Theil des Jahrs, sind sie als Provinzial-Regierung nicht da. Haben sie sich versammelt, so wählen sie aus ihrer Mitte einen Stuhlmann (chairman), einen Vorsitzenden zur Leitung der Geschäfte — vielleicht das eine Vierteljahr diesen, das andre jenen — dessen leitende Stellung mit dem Ende der Vierteljahrs-Sitzungen gleichfalls endet. Es fehlt dieser friedensrichterlichen Provinzial-Regierung der feste, bleibende Mittelpunkt. Wie auf der höchsten Stufe der Inhaber der Reichsregierung, der König, so ist, wenn auch in andrer Weise, auf der zweiten Stufe der frühere Inhaber der Grafschaftsregierung, der Grafschaftsverweser, der Sheriff zur bloßen Scheingröße geworden (s. oben S. 345). Es hat sich am Ende doch herausgestellt, daß der Calcul Wilhelms des Erobrers, die Krone zugleich gegen seine Großen und gegen das mit verhaltener Wuth das eherne Joch schüttelnde Volk zu sichern, indem er die Lehnsgroßen auf ihre Lehnskommandos beschränkte und die Regierung der Grafschaften mit großer Macht ausgestatteten, aber gänzlich von ihm abhängigen Kreaturen, den immer nur für ein Jahr bestellten Grafschaftsverwesern übergäbe, nach allen Seiten irrig war. Gleichsam extra ordinem haben sich die neuen (friedensrichterlichen)

Grafschaftsgewalten an der Stelle des verfallenden Sheriffsamts gebildet. Das Richtige wäre gewesen, in den neuen friedensrichterlichen Regierungsgewalten das Sheriffsamt selbst, dem Zeitbedürfniß entsprechend und in Uebereinstimmung mit der Selbstregierung des Volks, zu verjüngen, aus dem friedensrichterlichen Organismus als bleibenden Mittelpunkt der Grafschaftsregierung den Grafschaftsvorstand — warum sollte man ihn nicht wieder in der alten sächsischen Weise earl, Graf, nennen? — auf Lebenszeit bestellt mit hervorgehen zu lassen. In diesen leitenden Häuptern der Grafschaftsregierung wäre denn auch, nach Beseitigung der Erbpärie, der feste Kern für einen staatsmännischen parlamentarischen Körper, für ein neues Oberhaus gegeben. Noch weitre Veränderungen in der Organisation der mittlern und untern Gewalten würden nothwendig sein. Dem Freunde des Alterthümlichen mag es erwünscht sein, das kleine Rutland als selbstständige Grafschaft auf einer Stufe mit den größten Grafschaften zu sehen: in einer ihrem Zweck entsprechenden Staatsorganisation kann dergleichen heutiges Tags keine Stelle mehr finden. Man erhalte mit aufrichtiger Pietät für die Vergangenheit die geschichtlichen Bildungen, soweit sie mit dem Bedürfniß der Gegenwart sich irgend vereinigen lassen; aber man vergesse nicht, daß „der Lebende Recht hat". Eine richtigere Eintheilung Englands in Mittelbezirke an der Stelle der altgeschichtlichen Grafschaftsbezirke wird sich im weitern Verlaufe der Zeit nicht abweisen lassen. Damit in Verbindung würden auch die Unterbezirke angemessen abzugränzen, und auch in diesen die friedensrichterlichen Gewalten in eine festere Organisation hinüberzuleiten sein. Hätte man damit einen Schritt weiter, um Kreisvertretungen, welche England jetzt nicht hat, bilden zu können, gethan, so würde man denn auch durch die leitenden Häupter der Kreise und der Städte einer-, und durch die Kreis- und die Stadtvertretungen andrerseits in den Stand gesetzt sein, Provinzialstände oder Landtage sowohl in ihrem technisch-politischen als in ihrem Volkselement in's Leben zu rufen, für welche die jetzigen Vierteljahrs-Sitzungen der Friedensrichter doch keinen ausreichenden Ersatz geben können.

Möchte der Zweck der beiden geschichtlichen Abschnitte, sowohl das Bildungsprinzip der Ersten Kammern zu erläutern als auch den Abschnitt über die Neubildung der Ersten Kammern in Deutschland vorzubereiten, nicht ganz unerfüllt geblieben sein! Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Hauptpunkte. Der fränkische Reichstag Karls des Großen, seinem Wesen nach ein Oberhaus, eine Erste Kammer, neben welcher aber die Zweite fehlt, führt uns als Hauptbestandtheil seiner weltlichen Hälfte die regierenden Häupter der Kreise oder Gaue und der Provinzen vor — die politischen Organe der verschiedenen Theile des Reichs, in welchen das

Reichsoberhaupt die Glieder des Reichskörpers zusammenfaßt und mit denen es beräth und beschließt; Männer, nicht nur von Einfluß und Macht, sondern, weil sie die öffentlichen Angelegenheiten der Bezirke, aus denen sie kommen, leiten, mit den Angelegenheiten dieser Bezirke und des Reichs überhaupt staatsmännisch vertraut; in ihrer Gesammtheit gleichsam die Summe der praktischen staatsmännischen Einsicht aus den Kreisen und Provinzen darstellend — eine staatsmännische Reichsvertretung. Das deutsche Reich setzt dann später zu seinem Theile diesen Reichstag, dieses staatsmännische Oberhaus fort. Im Laufe der Zeit entartet hier die Institution; den staatsmännischen Charakter sucht sie zwar festzuhalten, aber aus politischen Organen des Reichs werden stelbständige Herren, das große staatsmännische Gesammtorgan wird ein Zerrbild dynastischer Sonderinteressen und stirbt allmählig ab. War dies der unvermeidliche Ausgang des mittelalterlichen Kriegstaats von Oben, welchem die lebendige Volksgrundlage fehlte, und der deßhalb nur ein Oberhaus, kein Volkshaus kannte, geworden, so hatte doch noch das Mittelalter selbst eine herrliche, dem Staate von Unten, dem Volksstaate angehörende Blüthe in den deutschen Reichsstädten getrieben, welche, als ihre Zeit gekommen, gleichfalls in den Reichstag eintreten, und zwar auch durch ihre politischen Organe, ihre Bürgermeister, jedenfalls durch Mitglieder ihres regierenden Raths, also nun auch einen Theil des staatsmännischen Oberhauses des Reichs bilden und in diesem staatsmännisch vertreten werden. Aber vereinsamt in einer dem freien Volksthum feindlichen Welt, und den Geist, welchem sie ihre Größe verdankten, gegen die Volksgenossen der sie umgebenden ländlichen Kreise verläugnend, und ihn selbst in ihrem eigenen Innern nicht bewahrend, vermögen sie nicht, sich zu behaupten und theilen am Ende das allgemeine Loos unfreier Gestaltung. — In großen Zügen stellte der fränkische und später der deutsche Reichstag vor Augen, daß die Sitze eines im Staatsorganismus wirklich lebendigen Oberhauses nicht als etwas für sich Stehendes, von dem übrigen Staatsorganismus Getrenntes aufgefaßt, also auch nicht als etwas für sich Stehendes, als eine eigene, besondre Berechtigung verliehen werden können, sondern daß sie (wenn man den Ausdruck nicht mißverstehen will) gleichsam die Zubehör, oder richtiger ein untrennbares Eigenthum der leitenden politischen Stellungen in den einzelnen Staatsbezirken (Provinzen, Städte und Kreise) sind, deren Inhaber als die staatskundigen Häupter der kleinern Organismen, welche in ihrer Vereinigung den Staat ausmachen, zu dem Staatsmänner- oder Oberhause zusammentreten, und hier in ihrer Gesammtheit die staatsmännische Stimme des Reichs sind. Auch das englische Oberhaus wies in der Periode, in welcher es einem lebendigen Bildungstriebe entsproß und dann das leuch-

tende Gestirn des Staats wurde, auf das bestimmteste darauf hin, daß die Sitze eines Oberhauses nicht einer Macht, die erst in dem Oberhause politische Macht wird, angehören sollen, vielmehr zu ihrer Voraussetzung große, durch das Oberhaus gar nicht bedingte, politische Stellungen haben, welche in dem Oberhause nur zu ihrem Recht, in den Reichsangelegenheiten mitzusprechen, kommen. Nur daß in England das Oberhaus nicht in der vollen Harmonie mit dem Staatsorganismus zu'r Erscheinung kam wie der Reichstag im Reiche Karls des Großen. Denn da der normannische Erobrer nach der frechen Gewaltthat, welche ihm England unterworfen, es für geboten erachtet hatte, den militärischen Organismus des Lehnstaats und die Friedensverwaltung des Landes auseinanderzureißen und letztre, den erblichen Inhabern der großen Lehnskommandos gegenüber, durch seine willenlosen Kreaturen, die einjährigen Grafschaftsverweser, zu führen, so konnten in der weltlichen Hälfte des später entstehenden Oberhauses nur jene erblichen Militär-Großen den festen, mächtigen Kern bilden, neben welchem die Grafschaftsvorstände nur als ein schwaches und noch dazu höchst unbestimmtes Element erscheinen, je nach Umständen berufen oder nicht berufen und zuletzt ganz verschwindend — ein Verhältniß, welches eben nur durch den mittelalterlichen Kriegstaat und die Bedeutung, welche in diesem die Militär-Großen, gleichsam als die Unterhäupter des Staats, hatten, seine Erklärung finden kann. Ein großes Moment für unsern Gegenstand bot England dann weiter dadurch dar, daß es — anders als Deutschland — nach dem Fall seiner mittelalterlichen, im Oberhause tagenden, Reichsaristokratie einen parlamentarischen Körper mit staatsmännischer Seite, welcher dem Staate von Unten, dem Volksstaate, nicht wie das mittelalterliche Oberhaus dem Staate von Oben angehört, ausgebildet hat. Die niedre Aristokratie, die Gutsbesitzer der Grafschaften übernehmen, von dem durch die Noth der Zeiten geschaffnen Amte der Friedensbewahrung ausgehend und dann mehr und mehr in die Stelle der hinfällig gewordenen herrschaftlichen Beamten eintretend, als der feste, hiezu besonders befähigte Kern der Grafschaftsgemeinden in Masse die Regierung der Grafschaften und ihrer Unterbezirke, der englischen Provinzen, Kreise und Städte, als unbesoldetes Ehrenamt und werden, indem nur große Grundbesitzer zu'm Parlamente, zu'm Unterhause wählbar sind, die Unterhausmitglieder also aus der Mitte dieser Regierenden der Provinzen, Kreise und Städte genommen werden müssen, in ihren hervorragenden Gliedern zugleich der neue staatsmännische Körper des Reichs, welcher nun auch auf die Reichsregierung bestimmend einwirkt und das alte Haus der Erbpärie, zu aristokratischer Ehrenauszeichnung benutzt, neben sich bestehen läßt. Die Kombination von Volkshaus und staatsmännischem Körper in dem einen Unterhause giebt

diesem eine große, das ganze Staatsleben beherrschende Macht; allein am Ende stellt sich doch heraus, daß bei dieser Vereinigung von Volkshaus und staatsmännischem Körper einerseits das wählende Volk nicht zu seinem Rechte kommt und andrerseits der staatsmännische Faktor gefährdet ist. Das wählende Volk kommt nicht zu seinem Rechte, weil es eine durchaus nicht zu rechtfertigende Beschränkung ist, aus den großen Grundbesitzern zu'm Volkshause wählen zu müssen, und weil die Kombination überhaupt ein künstliches Wahlsystem voraussetzte, welches der regierenden Aristokratie die Sitze des Unterhauses sichern sollte. Das unausbleibliche und unabweisbare Verlangen des Volks, in seinem Volkshause sein Recht zu erhalten, droht denn aber wieder der staatsmännischen Seite der Kombination ein Ende zu machen, welche ja gerade darauf beruhte, daß im Grunde nur aus der regierenden Aristokratie gewählt werden konnte. Vor den Augen der Lebenden spinnt sich, seit der Reformbill des Jahrs 1832, die schwere Krise des englischen Staatslebens an, in welcher dem zu'm reinen Volkshause umgeformten Unterhause das staatsmännische Element verloren gehen wird, ohne daß das jetzige Oberhaus dafür Ersatz geben könnte. Wir werden also, indem wir uns den Aufgaben in unsrer deutschen Heimath zuwenden, jener bedeutungsvollen Erscheinung einer nicht mehr im Sinne des mittelalterlichen Staats sondern aus Organen der Selbstregierung des Volks in Kreis, Stadt und Provinz gebildeten staatsmännischen Seite der Reichsvertretung die vollste Beachtung zu Theil werden lassen, aber diese staatsmännische Seite nicht mit dem Volkshause in einem einzigen Körper kombiniren, sondern sie als einen eigenen, vom Volkshause unterschiedenen Körper, als die staatsmännische Seite des Zweikammer-Systems, als die Erste oder staatsmännische Kammer hinstellen.

Haben wir überall den innern Zusammenhang zwischen einem Ober- oder Staatsmännerhause und dem Staatsorganismus überhaupt aufzuhellen gesucht, und hervorgehoben, daß die Glieder eines im Staatsleben wirklich lebendigen Oberhauses nur dem Staatsorganismus selbst entnommen werden, nur die zu'r staatsmännischen Berathung und Beschlußfassung über die Staatsangelegenheiten geeigneten Größen des Staatsorganismus sein können, so werden wir auch für die Neubildung der deutschen Ersten Kammern auf den politischen Organismus, welchem die Mitglieder derselben zu entnehmen sind, zurückgehen müssen. Mit andern Worten: die nothwendige Reorganisation der deutschen Ersten Kammern kann nur als Theil der politischen Reorganisation Deutschlands überhaupt betrachtet werden. Das Feld der Betrachtung erweitert sich dadurch; aber es ist nicht möglich, anders zu'm Ziele zu gelangen.

Fünfter Abschnitt.

Der deutsche Neubau.

Ist es nur Zufall, nur Ungunst der Umstände oder Mangel in der Auffassung der Aufgabe, daß die bisher in Deutschland gemachten Versuche, eine Erste Kammer zu bilden, sämmtlich verfehlt sind? Oder liegt der Grund etwa tiefer?

Verhehlen wir es uns nicht: unter der Staatsform, unter welcher wir jetzt leben, ist die Bildung einer lebensfähigen Ersten Kammer unmöglich. Mit dem bureaukratisch-militärischen Staat ist eine Erste Kammer unvereinbar. Der bureaukratisch-militärische Staat hat keine Elemente einer Ersten Kammer; er zerstört sie vielmehr, wo er sie findet. Ehe man dies nicht begriffen, werden alle Versuche mit Ersten Kammern eitel sein.

Die peinliche Verlegenheit jeder deutschen Regierung, wenn die Frage über die Bildung oder Umgestaltung der Ersten Kammer auf die Tagesordnung kommt, und die oft so peinliche Lage derer, welche eine Erste Kammer vorstellen sollen, ist nur zu sehr erklärlich. Es war nicht die Schuld der Danaiden, daß ihr Gefäß ohne Boden, in welches sie Wasser mit Sieben schöpfen mußten, nie voll wurde. Nur freilich büßten sie (Hypermnestra allein war davon ausgenommen) schwere Schuld, indem sie es füllen sollten. Mühsam und ohne Aussicht auf Erfolg in dem jetzigen Zustande des Vaterlands schleppt sich die Sache hin. Die Regierungen glauben in einer Ersten Kammer, wie sie sie verstehn, eine Handhabe und Stütze gegen die gefürchtete Volkskammer suchen zu müssen; sie sehen nicht oder wagen nicht sich zu gestehen, daß das, was sie stützen soll, nur dadurch besteht, daß es von ihnen, den Regierungen, gestützt wird. Was aber schlimmer als diese Täuschung: das Volk, welches auf der Bühne des Staatslebens nun schon so lange in sich haltlose Erste Kammern gesehn, beurtheilt die Institution nach der Art, in welcher man sie ihm bietet, und gewöhnt sich mehr und mehr, eine Erste Kammer für etwas Volksfeindliches, Zweckwidriges und Schädliches, oder doch wenigstens für sehr

entbehrlich zu halten. Man denkt, das Schöpfen in ein Gefäß ohne Boden unterbleibe am besten ganz. Es läßt sich gar nicht verkennen, daß die ganze Institution der Ersten Kammern in der öffentlichen Meinung gewaltig herabgekommen und noch fortwährend im Sinken begriffen ist.

Das Zusammentreffen zweier Momente stellten wir im zweiten Abschnitt als Bedingung für den Eintritt in eine Erste Kammer auf: staatsmännische Stellung, welche zu sachkundigem Urtheil über Staatssachen befähigt, und Unabhängigkeit, welche nach freier eigener Ueberzeugung sich auszusprechen gestattet. Sagen wir es kurz: in dem bureaukratisch-militärischen Staate sind die Männer in staatsmännischer Stellung nicht unabhängig, und die unabhängigen Männer nicht in staatsmännischer Stellung.

Auch der bureaukratisch-militärische Staat hat seine staatsmännischen Stellungen, wie jeder andre Staat. Er hat Regierende an der Spitze seiner Provinzen, Kreise und Städte, hat Präfekten, Unterpräfekten und Maires, aber diese stehn unter dem Gebot des dienenden Gehorsams. Sie dürfen mit der Regierung, welche sie angesetzt hat und besoldet, durch ihre Reden und Abstimmungen nicht in Opposition kommen, wenigstens nur insoweit als die Regierung es erlaubt oder stillschweigend duldet. Es ist die größte Kurzsichtigkeit, hier durch Verfassungsbestimmungen, wie etwa die, daß die Regierung den Beamten den Urlaub zu den Landtags- oder Reichstagssitzungen nicht verweigern dürfe, helfen zu wollen. Das bureaukratisch-militärische Regiment hat hundert Mittel, auf seine Beamten (die darum, daß man sie Staatsdiener tauft, doch seine Diener bleiben) zu wirken. Führt das eine nicht zu'm Ziele, so thut es das andre, und treibt man die Regierung mit dem gewöhnlichen Geplänkel der Konstitutionellen und Fortschrittsmänner zu sehr in die Enge, so wird der Kampf nur größere Verhältnisse annehmen und bei erster Gelegenheit die ganze Verfassung in Frage stehen. Nein, es gehört zu'm Wesen des bureaukratisch-militärischen Staats, daß die Regierung unbedingt über ihre Beamten verfügt. Wer das nicht will, der muß eine ganz andre Staatsform wollen. Es ist nichts widerlicher als das kleinliche Gezänk deutscher Kammern über Dinge, welche aus dem Wesen des bureaukratisch-militärischen Staats mit Nothwendigkeit folgen, während man doch, wie wir bald sehen werden, den ganzen Grundbau des bureaukratisch-militärischen Staats beibehalten will.

Unter diesen Umständen ist es eine Ausnahme, wenn Männer, welche durch Vermögen und sociale Stellung unabhängig sind und eine Versorgung nicht zu suchen brauchen, in den Staatsdienst treten. Es sei hier eines Vorwurfs gedacht, welcher so oft gegen die große grundbesitzende Aristokratie in Deutschland erhoben ist, daß sie nämlich, im Gegensatz zu der eng-

lischen, sich von den Staatsämtern so fern halte. Ich bin weit davon entfernt, der Haltung derselben das Wort zu reden; aber so viel wird man bei näherer Betrachtung doch zugeben müssen, daß der bureaukratisch-militärische Staat — einige diplomatische Posten etwa ausgenommen — keine Stellungen hat, in welche sie eintreten könnte: es fehlen hier eben die Bedingungen, welche in England die Staatsämter der Aristokratie annehmbar machen. Meint man etwa, ein Herzog von Northumberland oder ein Graf Derby solle erst den Bureaudienst eines Auditor oder Auskultator, dann nach wohlbestandenem Examen über die gute Benutzung dieser Bureaudienstzeit den weiteren Bureaudienst als Referendar, ferner nach abermals gut bestandenem Examen über die Verwendung der Bureaudienstzeit des Referendar den Bureaudienst als Assessor durchmachen, und so sein Leben lang weiter dienen? Oder auf der militärischen Seite als Fähnrich eintreten und in der Einförmigkeit des Garnisondienstes auf Avancement nach der Anciennetät seine Rechnung stellen? Fern sei es, von denen, welche diese Wege gehn, gering zu denken; wer aber den Staatsdienst als Mittel, seinen Unterhalt zu erwerben, ansieht, hat kein Recht, es zu tadeln, daß die Aristokratie das Staatsamt von einer andern Seite auffaßt. Nicht das kann man der großen grundbesitzenden Aristokratie in Deutschland zu'm Vorwurf machen, daß sie sich den Aemtern des bureaukratisch-militärischen Staats entzieht, sondern daß sie nicht alle ihre Kräfte in Bewegung setzt, um eine Staatsform zu schaffen, an deren Aemtern sie sich betheiligen kann. Ihre Passivität, aus der sie nur etwa in revolutionären Krisen heraustritt, um der reaktionären Macht ihre Unterstützung zu leihen, ist es, was zugleich ihr Unrecht und ihr Verderben ist.

Auch der bureaukratisch-militärische Staat, sagten wir, habe seine staatsmännischen Stellungen, wie jeder andre Staat. Es ist indeß noch ein weitrer Unterschied zwischen einer als Organ der freien Selbstregierung des Volks die Geschäfte führenden Aristokratie, wie die englische, und den bureaukratischen Staatsbeamten, wie sie z. B. Frankreich aufweis't, hervorzuheben. Daß der englische Staatsmann aus vermögendem Hause ist, hat ihm Bildungsmittel gewährt, welche dem unbemittelten festländischen Bureaukraten fehlen: Reisen, Kenntniß von Ländern und Völkern aus eigener Anschauung, vielseitigen Verkehr und Andres. Daß er in der frischen, freien Luft des öffentlichen Lebens sich bewegt und thätig ist, giebt ihm auch einen frischen, freieren, gesunderen, weiteren und schärferen Blick, als die Enge des Bureau geben kann. Nicht minder hoch ist der Einfluß zu schätzen, welchen die Unabhängigkeit seiner Meinung auf seine staatsmännische Ausbildung ausübt. Der festländische Bureaukrat, für welchen die Dienststelle doch meistens Existenz-Bedingung geworden ist und der sich

deßhalb nicht in der Lage befindet, seine Ansichten dem höhren Regierungskreise gegenüber bis an die Gränze der Mißliebigkeit oder gar über diese hinaus zu vertreten, fügt sich nach einigen bitteren Erfahrungen seiner jüngeren Jahre am Ende darin, nur ausführendes Organ eines fremden Willens zu sein; das selbständige Denken und Schaffen in Staatssachen, der eigene Wille geht ihm verloren, die mechanische Seite seines Fachs, die äußere Form, die Routine beherrscht ihn — ein Verhältniß, dann am bedenklichsten, wenn eine todte Büchergelehrsamkeit sich in den Dienst der Routine stellt und durch eine Art geistigen Nimbus den Unkundigen die wahre Sachlage verhüllt. Es wird nicht immer hinlänglich gewürdigt, welchen Einfluß die Ausbildung des Charakters auf das Wissen des Menschen hat, in welchem innigen Zusammenhange sie mit einem gesunden Wissen steht. Der französische Bureaukrat ist in einem Staatsmännerhause nicht nur das Echo eines selbstherrlichen Willens; es fehlt ihm auch die wahre staatsmännische Einsicht. Wer die Arbeiten des Senats des französischen Kaiserreichs und die des englischen Parlaments aufmerksam verfolgte, würde auch in dieser Hinsicht einen großen Unterschied finden.

Ich weiß nicht, ob die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags über die Verfassung des norddeutschen Bundes im Jahre 1867 auf eine Stelle in den Jahrbüchern der Geschichte zu rechnen haben. Aber es wäre zu bedauern, wenn ein kurzes Wort, welches der preußische Minister des Innern dabei gesprochen, mit der Vergessenheit verfiele. Der Minister wollte es rechtfertigen, daß der Reichstag aus einer Versammlung von Abgeordneten bestehn sollte, welche aus dem gleichen direkten Wahlrecht aller Köpfe in geheimer Abstimmung hervorgegangen wäre. Ein begeisterter Demokrat hätte hier Gelegenheit gehabt, es zu preisen, daß man, obgleich für den Augenblick noch in der Monarchie, sich doch schon auf die breiteste republikanische Basis gestellt; daß man alle Unterschiede bei Seite geworfen und sich zu der Lehre der allgemeinen Gleichheit bekannt; daß man anerkenne, die untersten Kreise seien vollkommen befähigt, gleich direkt, ohne Mittelstufen über die höchsten Staatsangelegenheiten zu entscheiden; daß man endlich mit seiner Stimme auch nicht mehr an das helle Licht des Tages zu treten brauche, sondern in dem geheimen Dunkel der Wahlurne sich verbergen könne. Der Minister sagte von dem Allen keine Sylbe. Er erinnerte auch nicht daran, wie sein Kollege für das Auswärtige gethan, daß das allgemeine gleiche Stimmrecht aller Köpfe schon 1863 für die auswärtige Politik gegen Oestreich gute Dienste gethan. Seine Beweisführung gipfelte in den vier Worten: „wir haben nichts Andres.“ Dies Bekenntniß über das, was der bureaukratisch-militärische Staat als Parlament, als Landtag oder Reichstag zu geben hat, von dem Minister eines solchen

Staats gemacht, scheint mir das Bemerkenswertheste, was in der Versammlung gesprochen. Ja, der bureaukratisch-militärische Staat hat nichts Andres. Allerdings hatte der Minister die Frage „ob Oberhaus und Unterhaus, oder Volkskammer allein?“ nicht mit vor Augen. Allein seine vier Worte gaben auch für das Fehlen eines Oberhauses in dem Verfassungsentwurf des norddeutschen Bundes den richtigen, vollkommen zutreffenden Grund. Der bureaukratisch-militärische Staat hat keine Elemente einer Ersten, einer staatsmännischen Kammer, und es ist jedenfalls löblicher, wenn er der Wahrheit die Ehre läßt und nicht giebt, was er nicht hat, als wenn er mit einer Auslese von Abhängigkeiten die Scheinkomödie eines Senats des ersten französischen Kaiserreichs aufführt. Weil er alles eigene Walten der einzelnen Volkskreise, alle organischen Gliedrungen und Unterschiede im Volke aufhebt und zerstört, und Alles in eine durch das gleiche Band der Unterthänigkeit zusammengehaltene Masse von Atomen verwandelt, so hat er, wenn er es nur sich selbst gestehen will, nicht nur keine Erste Kammer, sondern auch für die Zweite, die Volkskammer nichts Andres als das allgemeine gleiche Stimmrecht aller Köpfe. Indeß, hat er denn damit wirklich wenigstens eine Volkskammer für einen Verfassungsstaat? Schon die Ausdrucksweise des Ministers „wir haben nichts Andres“ (der Redner machte bei seiner Rede auf einen Diplomaten gewiß keinen Anspruch) klang wie eine Geringschätzung, und hätte einen Zweifelsüchtigen zu der Frage führen können, ob man nicht etwa nur gute Miene zum bösen Spiel gemacht. Ging man nun gar auf die politische Vergangenheit des Ministers und seiner Kollegen im Amte zurück, so hatte man eben die Männer vor sich, von welchen die preußischen Verfassungsparteien — auch die gemäßigtste — auf das äußerste bekämpft worden, und mit denen in dem Kampfe gegen die Verfassungsparteien der letzte Trumpf ausgespielt war. Die Frage lag dann nahe, ob nicht die guten Dienste für die auswärtige Politik, welche der Minister des Auswärtigen 1863 an dem allgemeinen gleichen Stimmrecht aller Köpfe erprobt haben wollte, auch für die auswärtige Politik des Jahrs 1866 in Anspruch genommen wären, wie ebenderselbe Minister des Auswärtigen ja in der Zwischenzeit von 1863 und 1866 für seine schleswig-holsteinschen Pläne zum Schutz des schwer gekränkten Rechts von Schleswig-Holstein das Freundschaftsbündniß Oestreichs gesucht und, ohne irgend Bedenken zu erregen, auf der Stelle gefunden hatte, dann aber, als das Bündniß seine Dienste gethan, aus dem Verbündeten der gefährlichste Feind geworden war. Nein — mögen die Ersten Kammern in der Gemeinsamkeit ihres Looses mit den Zweiten Kammern einen Trost finden! — mit dem bureaukratisch-militärischen Staat ist auch eine Zweite Kammer unvereinbar, wenn anders es ernst genommen werden soll mit dem durch

die Zweite Kammer repräsentirten Volksrecht, daß ohne Zustimmung des Volks kein Gesetz gegeben und nur in Uebereinstimmung mit dem Volkswillen die Gesetze ausgeführt werden sollen. Der bureaukratisch-militärische Staat verträgt sich auch mit einer Zweiten Kammer nicht, am wenigsten mit der, welche er der äußern Form nach allein geben könnte, mit der des allgemeinen gleichen Stimmrechts aller Köpfe. Er ist seinem Wesen nach ein Staat des absoluten Regiments, kein Verfassungsstaat, ist das gerade Gegentheil des Verfassungsstaats. Nur unter dem Gebote der zwingenden Nothwendigkeit oder im Drange besondrer Umstände, nur im Widerspruch mit seinem innersten Wesen und mit des Herzens geheimsten Wünschen wird er Verfassungsstaat, und die uralte Erfahrung „naturam furca expellas, tamen usque recurret“ hat sich noch immer als wahr erwiesen.

Gehen wir einen Augenblick auf das Wesen des bureaukratisch-militärischen Staats näher ein. Was heißt denn das: ein bureaukratischer Staat? Bureaukratisch will sagen, daß hier das Bureau, der Aktentisch, die Schreibstube, nicht der frische, freie Zug des Lebens die Entscheidung giebt. Wenn man aber fragt, wie es denn komme, daß etwas, das doch eigentlich Niemand wollen könne und in der That auch Niemand will — und zwar der Bureaukrat selbst vielleicht am wenigsten, weil er das Mangelhafte der Sache am deutlichsten erkennt und an der freudlosen Last selbst am schwersten trägt: wenn man also fragt, wie es denn komme, daß in Widerspruch mit aller Natur das Bureau, der Aktentisch, die Schreibstube und nicht das Leben entscheiden solle, so dient zu'r Antwort, daß, wenn in einem großen Kulturstaat des neunzehnten Jahrhunderts absolut regiert werden soll (mag das absolute Regiment nun offen Farbe bekennen oder sich unter einen Scheinkonstitutionalismus verhüllen) nicht anders als auf diese Weise regiert werden kann. Man darf sich überzeugt halten, daß jetzt wohl nur selten ein Minister des Innern zu'm ersten Male in sein Amt eintritt, der nicht in dieser Beziehung zu ändern und zu bessern gern bereit, vielleicht selbst ernstlich gewillt wäre. Aber gegen seinen Willen zieht ihn das Prinzip, dem er dient, in seine Kreise, und die Versuche in einer andern Richtung, die er anfänglich macht, haben am Ende weiter kein Ergebniß, als daß die Bureaukratie eine Zeit lang in ihrem gewohnten Gange gestört und noch mehr mit Arbeiten behelligt ist. So lange in den letzten Jahrhunderten auf dem europäischen Festlande das absolute Regiment keinen Widerspruch fand, und von den Völkern wie eine Art politische Naturnothwendigkeit ertragen wurde (also in Frankreich bis gegen den Schluß des achtzehnten, in Deutschland noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein), war es für die Regierung keine Gefahr, in den untern Kreisen des Staats-

lebens, in Stadt und Land, autonome Gewalten nach der Weise der Zeit zu dulden. Da diese Stadtregierungen und patrimonialen Herrlichkeiten auf dem Lande meistens verkrüppelte Reste des abgestorbenen Mittelalters waren, so wurde es vielmehr wohl als Wohlthat angesehn, wenn das Staatsoberhaupt die Unterthanen davon befreite und seine eigenen Diener in die leer gewordenen Plätze treten ließ. Allein seit das Selbstbewußtsein der Völker erwacht ist und den Kampf gegen die unumschränkte Regierungsform begonnen hat, ist es für letztere eine Frage der Selbsterhaltung, überall, bis zu den untersten Stufen des Staatslebens hinab, selbst zu walten, und nirgend autonome Gewalten zu dulden, weil mit den autonomen Gewalten sofort die Opposition in den Staatsbau einrückt und festen Fuß faßt. Die unausbleibliche Folge dieser Lage der Dinge ist strenges Zusammenfassen aller politischen Gewalt in der einen regierenden Hand, zu dem Zweck, daß von der höchsten Spitze des Staatslebens bis in die untersten Kreise hinab Alles nur der Ausdruck des einen und alleinigen höchsten Willens sei. Graf Bismarck, um die Folgen eines Worts nicht leicht verlegen, wenn es nur für den Augenblick die beabsichtigte Wirkung hat, schilderte 1868 in dem preußischen Abgeordnetenhause diese Centralisation als einen Zustand, „in welchem über jeden Zaun, über jede Brücken-"
„bohle durch fünf Instanzen bis nach Berlin gegangen wird, und schließlich"
„die beiden äußersten Pole, die Bezirks-Gendarmen und die geheimräth-"
„lichen Kreise des Ministeriums, die eigentlich Entscheidenden in jeder"
„Sache sind." Es ist das übertrieben, aber es veranschaulicht die Sache trefflich. Da bei den Gränzen, welche der Schöpfer nun einmal der menschlichen Kraft gesteckt hat, es nicht möglich ist, von der Spitze oder dem Centrum des Staats aus Alles bis in die untersten Schichte und bis zu den weitesten peripherischen Kreisen selbst zu erkennen und unmittelbar zu ordnen, so müssen Mittelspersonen, in den verschiedenen Bezirken des Landes an Ort und Stelle, als Organe für die höchste Kenntniß und Entscheidung eintreten. Indeß auch dieser Mittelspersonen an Ort und Stelle müssen viel zu viele sein, als daß die höchste Staatsleitung sie unmittelbar vernehmen könnte. Es werden also zwischen den Mittelspersonen an Ort und Stelle und dem obersten Staatsorgan weitere Vermittlungen, mittlere Instanzen nothwendig — geschäftliche Halte-Stationen und Ruhepunkte, aber zugleich Beförderungs- und Fortbildungsanstalten, welche von dem von Unten eingehenden Material Kenntniß nehmen, es sichten und ordnen, auch wohl tabellarisch und geschäftsberichtlich zusammenstellen, und in eine dem höhren Auge genehmere Form bringen, es erläutern und begutachten und schließlich weiter hinauf schicken, soweit sie nämlich die geringern Sachen nach den ihnen von Oben gewordenen Instruktionen nicht selbst erledigen oder ad

acta nehmen. Nach jener Rede des Grafen Bismark im preußischen Abgeordnetenhause hätten die Sachen auf diese Weise vom Bezirks-Gendarmen bis zu den geheimräthlichen Kreisen des Ministeriums fünf Instanzen zu durchlaufen, und wären die Bezirks-Gendarmen und die geheimräthlichen Kreise die eigentlich Entscheidenden in allen Dingen. War es denn von dem leitenden Minister recht, in einem Herzenserguß gegen seine augenblicklichen Bundesgenossen von der Linken so aus der Schule zu plaudern, die offnen Selbstbekenntnisse der Bureaukraten im traulichen bureaukratischen Zwiegespräch an den Markt zu bringen, und nicht vielmehr die römischen Auguren zum Beispiel zu nehmen, welche über die geheimnißvolle Mystik des Vogelflugs doch nur unter einander lachten? Dieser ganze Instanzenzug kann natürlich nicht auf mündlichem, sondern nur auf schriftlichem Wege vor sich gehen. Die Sache fängt (wenn man der Ausdrucksweise des Grafen folgen soll) mit dem Protokolle des Bezirks-Gendarmen an, und geht dann weiter von Bureau zu Bureau, von Schreibstube zu Schreibstube, von Aktentisch zu Aktentisch, bis sie in dem geheimräthlichen Bureau anlangt. Wie aber im gewöhnlichen Leben das, was man nicht mit eigenen Sinnen wahrgenommen, sondern nur aus zweiter, dritter oder gar vierter Hand hat, nie das ist, was wirklich vorgefallen, sondern mit jeder weitern Erzählung sich immer weiter von der Wahrheit entfernt, so wird auch der geschäftliche Gegenstand, wenn er überhaupt in erster Instanz dem Leben getreu aufgefaßt ist, mit jedem weitern Bureau dem Leben fremder und ferner: den Zaun und die Brückenbohle des Grafen hat der Bezirks-Gendarm am Ende doch besser gekannt als der geheimräthliche Kreis. Und die geheimräthlichen Kreise sind noch nicht die Minister, und die Minister noch nicht das Staatsoberhaupt selbst. Gehen wir indeß über die, nach Zeit und Umständen wechselnden, Minister nicht hinaus. Es bewegt sich der bureaukratische Geschäftsgang des absolut oder nur nach einem Scheinkonstitutionalismus regierten Staats in einem dem wirklichen Volksleben fremden Kreise von Anschauungen und Vorstellungen, und die Unmöglichkeit, von Oben die Dinge so zu sehen, wie sie *sind*, führt nur zu leicht dahin, sie so zu sehen, wie man sie *wünscht*, und zumal da, wo die herrschenden Regierungsgrundsätze mit in Frage kommen, die offne Darstellung der Untergebenen mißfällig aufzunehmen, die mit dem, was man wünscht, nicht übereinstimmt. Bei einem so wenig von dem Leben selbst getragenen Verfahren tritt denn natürlich die Form in den Vordergrund: bei vollkommner Inhaltsleere kann alles nach Form und Darstellung in größter, bester Ordnung, meisterhaft und mustergültig und bedeutender Geister würdig sein. In einem Ministerial-Bureau ist vielleicht eine erstaunenswerthe Kunde angehäuft, die nur den einen Fehler hat, daß sie nie

auf die Probe gestellt werden darf. Denn das ist das Unglück des bureaukratischen Staats: er besteht die Proben, die Krisen nicht; es zeigt sich da auf einmal Alles anders, als man höhren Orts gedacht, geglaubt, gewußt und gerechnet hat; die Welt, wie sie ist, macht sich geltend, und wirft die Welt der bureaukratischen Vorstellungen und Einbildungen, die Welt der Schreibstuben und Aktentische über den Haufen.

Daß der absolut oder nur zu'm Scheine nach einer Verfassung regierte Staat von der Bureaukratie, welche ihm doch im Grunde herzlich zuwider ist, sich nicht losmachen kann; daß er, je größer und mannigfaltiger und vielseitiger in der neuern Zeit die Aufgaben des Staats werden, und dann gar, wenn das Staatsgebiet sich erweitert und ausdehnt, nur immer fester und tiefer in die Bureaukratie verstrickt wird; daß er immer weniger im Stande ist, alle die Fäden des vielverschlungenen Staatswesens zu fassen, zu halten und zu handhaben; daß er das ruit mole sua unabwendbar kommen sieht und am Ende an sich selbst erfahren muß, gehört mit zu seinem Strafgericht.

Vielleicht kommt Jemand auf die Vermuthung, der bureaukratischen Staatsform sei, wie ja der gewöhnliche Ausdruck „bureaukratisch-militärischer Staat" anzudeuten scheine, der Militärstaat nur beigesellt, und zwar schon um deßwillen beigesellt, weil jene nicht geeignet sei, das Volk zufrieden zu stellen, und das militärische Element ihr zu'r Seite treten müsse, um sie zu behaupten. Man würde damit jedoch die Sache geradezu auf den Kopf stellen. Allerdings bleibt die Spannung zwischen der unumschränkten Staatsform und dem nach Selbstbestimmung verlangenden Volke nicht ohne Einfluß auf die militärischen Einrichtungen. So ist es ja — um nur Eines herauszuheben — ein öffentliches Geheimniß, daß für die Beantwortung der Frage, wie viel Jahrgänge Soldaten präsent gehalten werden sollen, nicht etwa nur der Gesichtspunkt der militärischen Ausbildung der jungen Mannschaften, sondern auch das gefühlte Bedürfniß, für mögliche Schritte der Demokratie eine ausreichende Truppenmacht bei den Fahnen zu haben, von Bedeutung gewesen ist. Aber das Primäre und Hauptsächliche in dem bureaukratisch-militärischen Staate ist die militärische Seite, der Militärstaat. Die Bureaukratie ist die unvermeidliche — soll man sagen Begleiterin oder Gehülfin? Sie dient zugleich dazu, dem Militärstaate die Mittel zu schaffen, die er braucht oder verlangt. Im Grunde ist es doch der mittelalterliche Kriegsstaat, nur in moderner Ausbildung, um den es sich handelt. Zwar jene aristokratische Kriegsgenossenschaft des Lehnsheers mit seinen Rittern und Mannen, deren jeder von dem ihm geliehenen Gute sich in kriegerischer Ausstattung für eine bestimmte Zeit dem Kriegshaupte zu'm Feldzuge zu stellen hatte, ist nicht mehr. Aber es ist noch immer

der Gesichtspunkt der erobernden Macht, die über das Land und die Masse des Volks gekommen ist und das Land als Besitz und Herrschaftsbezirk erworben und sich nun in dem Erworbenen als in ihrem Rechte zu behaupten hat. Nur daß, was sich einst vielleicht auf Viele, in mannigfacher Abstufung des Antheils an der Macht, vertheilte, sich nach und nach in dem einen Haupte concentrirt hat, welches, nachdem eine ganz andre Bewaffnung und Kriegführung die, in ihrer unabhängigen Stellung doch auch immer unbequemen, Kommandeure und Ritter des Lehnsheers bei Seite geschoben und zuletzt völlig verdrängt, durch geworbene Soldtruppen, später durch das ausgiebigere und zugleich gefügigere Mittel der Konskription, die sich am Ende zu'r Konskription des ganzen dienstfähigen Volks ausdehnt, unbeschränkt über den Militärstaat verfügt. Es ist noch immer der Staat von Oben im Gegensatz des Staats von Unten, der Staat als Eigenthumsbesitz einer herrschenden Kriegsmacht, jetzt eines herrschenden Hauses im Gegensatz zu'm Staate des sich selbst regierenden Volks.

Wie aber von jenem zu diesem gelangen?

Man hat die Frage aufgeworfen, wie es zu erklären, daß der Verfassungsstaat bei den Völkern des europäischen Festlands, oder, um gleich bestimmte Länder in's Auge zu fassen, in Frankreich und Deutschland keinen Bestand habe. Geben wir zunächst hierauf Antwort.

In der Vorrede, womit Niebuhr die Schrift des preußischen Oberpräsidenten v. Vincke über die innre Verwaltung Großbritanniens einleitet, hebt er, wie schon erwähnt, rühmend hervor, der Verfasser des Büchleins sei von der Erkenntniß beseelt gewesen, daß „die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung als auf der Verfassung beruhe,“ womit er sagen zu wollen scheint, für die Freiheit sei der ausführende Regierungs-Organismus von weit größerer Bedeutung als die gesetzgebende Gewalt. Ich halte dies nicht für richtig. Mit dem ausführenden Regierungs-Organismus allein oder auch nur als Hauptsache kommt die Freiheit nicht zu'm Ziele; sie bedarf dazu in nicht minderm Grade der gesetzgebenden Gewalt. Allein man darf wohl an jenen Satz Niebuhr's erinnern, wenn man auf den entgegengesetzten Fehler, auf den Grundirrthum der französischen und deutschen Konstitutionellen und Demokraten hinweisen will, die, wenn sie nur in dem gesetzgebenden Körper verfügen, die Regierungsmaschine des bureaukratisch-militärischen Staats beibehalten, also mit der Regierungsmaschine des bureaukratisch-militärischen, des absoluten Staats eine parlamentarische Regierung oder ein Volksregiment führen zu können meinen.

Für den absoluten Staat ist es, wie wir sahen, Bedingung der Selbsterhaltung, bis zu den untersten Stufen des Staatslebens hinab nirgend Selbstregierung des Volks zu dulden, sondern überall nur den einen und

alleinigen höchsten Willen zu'r Geltung kommen zu lassen, weil mit der Selbstregierung sofort die Opposition in den Staatsbau einrückt und festen Fuß faßt. Für den, auf dem Grundsatz der Selbstregierung beruhenden, Staat ist es umgekehrt Bedingung seines Bestehens, den Grundsatz der Selbstregierung und Freiheit nirgend zu verläugnen, um nicht an irgend einer Stelle ein seinem innersten Wesen feindliches Prinzip sich behaupten oder wieder eindringen zu lassen. Es ist wohl in der Ordnung, hier neben der Selbstregierung auch die Freiheit zu nennen, um gleich den Grundgedanken anzudeuten, dem die Selbstregierung dient und den sie verwirklichen soll, den Acker, auf welchem sie wächst und gedeiht und auf dem allein sie zu Hause ist. Jedermann fühlt, daß es keine Freiheit ist, wenn ihm in sein häusliches Walten, in seine höchst persönlichen Beziehungen das Volk, die Gesammtheit der Volksangehörigen einreden, ihm hier vorschreiben wollte, was er thun, was er lassen solle. Es ist das keine Freiheit, es ist ebensowenig Selbstregierung; es wird auch dadurch nicht zu'r Selbstregierung, daß der so in seinem Hause und Familienkreise Regierte nun auch wieder die andern Bürger in ihren Häusern und Familienkreisen mit regiert: der Selbstregierende im Hause ist der Hausherr, das Familienhaupt — Niemand sonst. Es muß also einleuchten, daß man damit keine Selbstregierung hat, daß Alle Alles regieren; es wäre das wohl eher die äußerste Knechtschaft. Nicht ganz so weit, aber doch diesem äußersten Punkte ziemlich nahe würde es führen, wenn die Pläne — oder sagen wir lieber Träume — der Socialisten sich verwirklichen ließen, welche das ganze Volksgebiet als Gemeingut, als gemeinsame Arbeitsstätte betrachten möchten, in der Jeder seinen Platz und sein Arbeitsstück von den Organen der Gesammtheit zugewiesen erhielte und dann aus dem gemeinsamen Erwerbe und Verdienste Aller gelohnt würde. Man sieht eben daraus, wie die Socialisten, die doch keine Phantasiegestalten, sondern sehr greifbare Wesen sind, die Selbstregierung verstehn, wenn auch die letzten Konsequenzen ihres Grundgedankens natürlich zunächst noch verhüllt bleiben: man sieht daraus, sage ich, daß man mit dem allgemeinen Begriff der Selbstregierung noch nicht weit gekommen ist, sondern daß erst noch weiter zu fragen, wie sich denn im wirklichen Leben die Selbstregierung gestalten solle. Gerade aus dieser Rücksicht war es geboten, neben der Selbstregierung auch die Freiheit zu nennen. Wie in dem absoluten Staat der Machthaber im Centrum oder an der Spitze des Staats alle Gewalt bis in die untersten Kreise hinab in seiner einen Hand zusammenzufassen und festzuhalten sucht, und nur eben das nicht mit faßt und festhält, was ihm mit zu fassen und festzuhalten unmöglich ist: so geht der Staat der Selbstregierung des Volks umgekehrt von der Freiheit aus und läßt bis zu'r höchsten Stufe des

Staatslebens hinauf nur so viel von der Freiheit ab, als abgelassen werden muß, wenn der höhere Staatszweck erreicht werden soll. Dieses Grundgesetz aller Selbstregierung, im Einzelnen angewandt, ergiebt, daß auf jeder einzelnen Stufe des Gemeinlebens, des Staatslebens nicht mehr von der Freiheit zu opfern ist, als gerade diese bestimmte Stufe für die ihr zufallende Aufgabe zum Opfer verlangen darf. Es treten uns mithin im Staate verschiedene sich selbst regierende Kreise entgegen (durch die Verschiedenheit der Stufen des Gemeinlebens, des Staatslebens gegeben), welche erst auf der höchsten Stufe, also in den Sachen der Centralgewalt, sich zu dem einen und ungetheilten Kreise der sich selbst regierenden Volksgesammtheit vereinigen. Ich komme später auf den Wirkungskreis jener verschiedenen sich selbst regierenden Volkskreise zurück, und weise hier nur auf das Moment hin, in welchem auf den verschiedenen Stufen des Gemeinlebens, des Staatslebens die größere oder geringere Beschränkung der Freiheit im Staate der Selbstregierung zu suchen ist. Es besteht (um es hier nur ganz im Allgemeinen anzugeben) darin, daß die Zahl der Mitentscheidenden größer oder kleiner ist: der dem Einzelnen zufallende Bruchtheil von der Gesammtgewalt wird immer kleiner, je mehr die Zahl der Mitentscheidenden zunimmt, und je kleiner er wird, desto weniger darf der Einzelne erwarten, die Entscheidung zu bestimmen und seinen Willen zur Geltung zu bringen. In dem Ur- und Stammsitz der Freiheit, in dem Hause, der Wohnung, dem Eigenthumsbesitz des freien Mannes haben nicht einmal die Nachbarn mit zu entscheiden: da ist, wie schon bemerkt, der Hausherr, das Familienhaupt der Selbstregierende allein. In der Berufsthätigkeit sind es die Genossen desselben Berufs in dem Bezirke, in dem sie wohnen, welche die nothwendigen Ordnungen ihres Berufstandes handhaben und aufrecht halten — die Bauern der Bauerschaft, die Landwirthe des Kreises, die Meister der Handwerksinnung, die Kaufherrn der Kaufmannschaft u. s. w. Hier sind es die Standesgenossen, die selbständigen Glieder desselben Berufstandes, welche sich in den Angelegenheiten ihres Standes selbst regieren. Es ist das ihr Standesrecht, ihre Standesfreiheit, und es wäre ein Eingriff in das Grundgesetz der Freiheit, wenn die Handwerksmeister mit über die Felderordnung der Bauern, oder die Bauern mit über die Gildesachen der Meister entscheiden wollten. Doch ich gehe auf die große Frage der ständischen Gliederung, der ständischen Ordnung an dieser Stelle nicht näher ein; sie berührt meinen Gegenstand, die Bildung der Ersten Kammern, nicht unmittelbar, und es ist auch ohne sie der Kontroverse genug. Die Gegner der ständischen Gliederung mögen hier in der Reihefolge der sich selbst regierenden Volkskreise immerhin von den Genossenkreisen der verschiedenen Berufstände absehen und gleich den Gemeindeverband, die Grundstufe der eigentlich poli-

tischen Organisation ins Auge fassen. Die Bürger, welche derselben politischen Gemeinde, sei das nun die Stadtgemeinde oder die (große) ländliche Gemeinde, der Kreis (letztrer mit seinen Unterbezirken der Landstädte und Flecken und Dorfschaften) angehören, regieren sich in ihren Gemeindeangelegenheiten selbst. Es ist das ihr Gemeinderecht, ihr Stadt- oder Kreisrecht, ihre Gemeindefreiheit, ihre Stadt- oder Kreisfreiheit, und es wäre eine Verläugnung des Grundsatzes der Selbstregierung und Freiheit, wenn in ihren Gemeindesachen die benachbarten Gemeinden mit verfügen — die schwerste und gröbste Verläugnung, wenn alle andern Gemeinden dies thun, wenn also die Staatsgesammtheit darüber entscheiden sollte. Steigen wir eine Stufe weiter hinauf, so haben wir (um zunächst den gewöhnlichen Ausdruck zu gebrauchen) die Provinz. Hier sind es die den verschiedenen Gemeinden — Kreisen und Städten — der Provinz angehörenden, die den Provinzialverband bildenden Staatsbürger, welche sich in ihren Provinzialangelegenheiten selbst regieren. Es ist das ihr Provinzialrecht und ihre Provinzialfreiheit, und es wäre wiederum eine Verläugnung des Grundprinzips der Selbstregierung und Freiheit, wenn in ihren Provinzialsachen die benachbarten Provinzen mit verfügen — die schwerste und gröbste Verläugnung, wenn alle andern Provinzen, auch die entfernteren, dies thun, also die Staatsgesammtheit darüber entscheiden sollte. Denn die Nachbarn hätten, wenn auch natürlich nicht volles Verständniß, doch wenigstens nachbarliche Kenntniß von den Verhältnissen der Provinz; den entfernteren ginge auch diese ab. Erst auf der höchsten Stufe, in den Angelegenheiten der Staatsgesammtheit, der Gesammt- oder Centralgewalt ist die Gesammtheit des Volks die sich selbst regierende Macht: was Alle angeht und nur durch das Zusammenwirken Aller erreicht werden kann, ist auch das Recht Aller; es wird Niemandes Freiheitsrecht verletzt, indem darüber die Gesammtheit verfügt.

Wie es in einem großen Kulturstaate des neunzehnten Jahrhunderts nicht anders möglich ist, absolut (wenn auch unter dem Namen und dem Scheine des Verfassungsstaats) zu regieren als auf bureaukratischem Wege, so ist umgekehrt in dem Staate der Selbstregierung des Volks die bureaukratische Regierungsweise eine Unmöglichkeit. Denn da hier auf ganz naturgemäßem Wege von dem Urgrunde des Volkslebens, den einzelnen Volksgenossen aus die verschiedenen Stufen des Staatsorganismus sich durch Zusammenfassen des Zusammengehörigen zu immer größern Verbindungen bis zu dem allgemeinen Staatsverbande hinauf bilden, und jedem dieser Verbände, dieser kleinern und größern Volkskreise es zusteht, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, sich in seiner Sphäre selbst zu regieren, die in den Bereich seiner Stufe fallenden Staatsgeschäfte in seinem Bezirk

selbst zu erledigen, so waltet hier überall das Leben selbst, die unmittelbare Anschauung der Dinge, das lebendige Gefühl des Bedürfnisses unter den Selbstbetheiligten. Der Grund, welcher in dem absoluten Staate den Machthaber an der Spitze zwingt, durch eine Bureaukratie zu regieren — weil er nämlich Alles bis in die untersten Kreise hinab regieren muß, bis wohin sein Auge, sein Wissen, seine Kenntniß nicht reicht, wo also der Aktentisch, die Schreibstube, das Bureau seiner Angestellten das unmittelbare Eingreifen ersetzen muß: diese ungeheure, massenhafte Anhäufung der Staatsgeschäfte an der Spitze, im Centrum findet in dem Staate der freien Selbstregierung des Volks nicht Statt; die Geschäfte vertheilen sich hier auf die verschiedenen Stufen und Kreise des Staatslebens, welche sie angehen, und finden da — nicht ein dem Volksleben fremdes Bureau zu'r Vermittlung der Entscheidung, sondern die lebendige, autonome Regierungsmacht zu'r unmittelbaren Entscheidung. Gott hat es, wie er das Wesen der Menschen nun einmal gefügt, nicht anders gewollt, als daß eine gesunde Staatsordnung nur eine freie Staatsordnung sein könne, und zu'r Beseitigung der Bureaukratie giebt es kein andres Mittel als die freie Selbstregierung des Volks.

In drei Staaten hat sich das Verfassungsleben auf eine wirklich bedeutungsvolle Weise gestaltet: in Nordamerika, der Schweiz und England. Von ihnen kann man nicht sagen, daß der Verfassungsstaat an den Völkern nicht haften wolle. Das Verfassungsleben dieser Staaten in dieser seiner Bedeutung gehört erst der neuern Zeit an. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika datiren selbst erst aus dem letzten Abschnitt des vorigen Jahrhunderts. Die Verfassung der Schweiz als Moment in der Verfassungsgeschichte der Völker hat die Jahre 1847 und 48 zu ihrem Ursprung. Die Verfassung von England — diejenige nämlich, welche die Welt bewundert — beginnt mit dem Ausgange der Stuarts. Warum haftet hier der Verfassungsstaat an den Völkern, warum nicht in Frankreich und Deutschland? Es sind doch die Verfassungen dieser Staaten eben diejenigen, welche die französischen und deutschen Liberalen zu'm Vorbilde nehmen — die Konstitutionellen die englische, die Demokraten die schweizerische und nordamerikanische.

Ich gehe nicht auf alle Gründe ein, welche eine erschöpfende Beantwortung jener Frage beleuchten müßte; nur ein Punkt sei hervorgehoben, welcher unserm Gegenstande gerade am nächsten liegt. Nordamerika, die Schweiz und England führen den Grundsatz der freien Selbstregierung des Volks folgerichtig durch; er durchdringt dort den ganzen Staatsbau und giebt ihm sein harmonisches Gepräge; er ist die Seele, welche den Körper in allen seinen Theilen belebt. Die französischen und deutschen Konstitu-

tionellen und Demokraten dagegen werden, indem sie auf der höchsten Stufe des Staatslebens den Grundsatz der freien Selbstregierung des Volks durchführen wollen, zugleich Apostaten an der Freiheit und Selbstregierung auf den untern und mittlern Stufen; ihr Staatsbau ist eine sinnlose, widerliche Mischung von Freiheit und Unfreiheit, von Selbstregierung und Absolutismus, und ihre vielgepriesene Selbstregierung im obern Theile bricht natürlich, nachdem sie unlängst errichtet, auch schon wieder zusammen, weil sie kein Fundament hat, auf dem sie feststehen und sich behaupten könnte.

Die Besprechung der englischen Verfassung gab uns Gelegenheit, auf die Selbstregierung der englischen Grafschaften und ihrer Unterbezirke — ihrer Kreise und Städte — als die unerläßliche Voraussetzung für die parlamentarische Selbstregierung im Hochbau des Staats hinzuweisen. Ein großes Gebiet politischer Thätigkeit und Macht fällt in den Bereich der Selbstregierung der englischen Grafschaft: nicht nur die Verwaltung des eigenen Vermögens und eigener gemeinnütziger Anstalten, sondern auch die Kreis-, Stadt- und Provinzialregierung, die Polizei in erster und zweiter Instanz, eine Strafgerichtsbarkeit von sehr bedeutendem Umfange — alles dies von freien, unabhängigen Männern der Grafschaft selbst wahrgenommen, in deren Wirkungskreis die Centralgewalt nicht eingreifen darf. Eigene Civilgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz hat die Grafschaft freilich nicht; allein auch die Centralgewalt hat in der Grafschaft keine Civilgerichte. Es ist, als ob hier das freie England lieber die Lücke, welche die eigenthümliche Form der Selbstregierung der Grafschaften nicht ausfüllen konnte, gelassen und mit den Reichsgerichten in London, bei denen nach der Höhe und Bedeutung ihrer Stellung in der parlamentarischen Reichsregierung ein der Freiheit Gefahr drohender Einfluß der Centralgewalt nicht zu befürchten war, sich beholfen hätte, als daß es (mit den oben bemerkten, in den neuesten Zeiten von der Noth abgedrungenen, Ausnahmen) in seinen freien Grafschaften Gerichte der Staatsregierung, von dieser mit besoldeten Richtern besetzt, geduldet. Wie es aufzufassen, daß die Grafschaft in dem Organismus des Heers (von den englischen Grafschaftsmilizen reden wir hier billig nicht) keine Stelle habe, ohne daß ihr Selbstregierungsrecht beeinträchtigt werde, darauf kommen wir weiter unten zurück.

Es ist das Bedeutende in der Gestaltung der freien Selbstregierung des Volks in der Schweiz, daß hier die untern Gliedrungen der Staatsgesammtheit — die Kantone — auch in der Heeresorganisation in ihrem vollen Recht hervortreten, wie denn überhaupt die freie Selbstregierung des Volks in der Schweiz am vollständigsten (vollständiger als in England und Nordamerika) ausgebildet ist. Es haben die Einrichtungen der Schweiz außerdem insofern ein großes Interesse, als das Land, wenn nicht nach seinem Um-

fange, doch jedenfalls nach seiner Seelenzahl in einem großen Reiche nur bis zu der Stufe einer Reichsprovinz hinanreichen würde, also in dem Kreise eines nur kleinen Gesammtvolks das Bild der Selbstregierung entfaltet. Die kleineren Kantone gehen im Grunde über die Bedeutung einer Gemeinde — einer Stadt oder eines ländlichen Kreises — nicht hinaus, und selbst der größeste, Bern, wäre nicht groß genug, um für sich in einem Reiche eine Provinz zu bilden. Aber gerade in diesen kleinen Körpern hat der Fremde, welcher nicht etwa nur auf flüchtigen Reisebesuch, sondern zu ernsteren Zwecken und länger im Lande sich aufhält, Gelegenheit, sich zu überzeugen, was der Gemeinsinn freier Männer auf jeglichem Gebiete des menschlichen Gemeinlebens, insbesondere auch in der Handhabung der staatlichen Funktionen zu leisten vermag. Jeder Kanton hat die volle Gerichtsbarkeit über die Streitigkeiten unter seinen Kantonsangehörigen; ja man kann die Kantonsgerichtsbarkeit überhaupt als die ordentliche Gerichtsbarkeit bezeichnen; die Bundesgerichtsbarkeit ist nur eine außerordentliche, für die durch Verfassung und Gesetz besonders bestimmten Fälle. Hinter so großer Gerichtsgewalt des Kantons steht natürlich die Polizeigewalt desselben in seinem Bezirke nicht zurück, soweit man nämlich in der Schweiz überhaupt von Polizeigewalt sprechen kann. Der Kanton hat außerdem die Regierungsgewalt in den innern Angelegenheiten seines Territoriums mit den wenigen, durch das eidgenössische Zoll-, Postwesen u. s. w. gegebenen, Ausnahmen (denen jedoch, als Ausnahme von der Regierungsgewalt der Bundesgesammtheit in den auswärtigen Beziehungen der Schweiz, wiederum die Befugniß des Kantons, über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei Verträge mit dem Auslande zu schließen, gegenübersteht). Der Kanton ist endlich auch in militärischer Hinsicht, wie schon hervorgehoben, keineswegs ein willenloses Nichts in der Hand der Centralgewalt, sondern steht mit seinem, nach der Militärgesetzgebung des Bundes *von ihm, dem Kanton, selbst gebildeten, erhaltenen und, so weit er vermag, auch eingeübten* Truppentheil in dem Schweizerheer.

Das Bild, welches im Kleinen die Schweiz giebt, entrollt im Großen die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika: auch in diesen das gerade Gegentheil einer schrankenlosen, alle Zweige der Staatsthätigkeit an sich reißenden Centralgewalt. Wie in der Schweiz die Kantone, so sind in Nordamerika die Träger und Pfeiler des Gesammtstaats der Freiheit und Selbstregierung die Einzelstaaten, von welchen jedenfalls die einst als englische Kolonien gegründeten oder weitergeführten die Grundeinrichtungen des englischen Selfgovernment in sich aufgenommen und dann auch als Vorbild für andre gedient haben. Daß die Einzelstaaten in der Formation

des Heers der Vereinigten Staaten im Grunde nicht besonders hervortreten, erklärt sich dadurch leicht, daß die Vereinigten Staaten, von Gefahr drohenden Militärstaaten nicht begränzt, in gewöhnlichen Zeiten für die Züchtigung der Indianerstämme und andre militärische Minutien mit einer im Vergleich zu der Größe und Bevölkerungszahl des Staatswesens ganz außerordentlich kleinen Truppe ausreichen, um deren Bildung alle Einzelstaaten in Bewegung zu setzen natürlich viel zu weitläuftig wäre, die vielmehr am einfachsten durch Werbung von der Bundesgewalt beschafft wird. Gerade das gewöhnliche, regelmäßige Verhältniß hat aber die Verfassung der Vereinigten Staaten in diesem wichtigen Punkte bestimmt. Wird es ausnahmsweise, in außerordentlichen Fällen nothwendig, eine bedeutende Truppenmacht aufzubieten, so ist es denn auch nicht möglich, auf eine militärische Organisation der Einzelstaaten, wie die der Kantone in der Schweiz, mit Sicherheit zurückzugreifen. Im Hinblick auf solche außerordentliche Fälle konnte die nordamerikanische Verfassung nicht wohl umhin, zu den Befugnissen der Centralgewalt (aber nicht des Präsidenten, sondern des Kongresses) ganz allgemein auch die, „Heere zu stellen und zu unterhalten," zu zählen, und nur durch den Zusatz, „doch soll die Geldverwilligung zu diesem Zweck nicht über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus gelten", die Staaten vor einem großen *stehenden* Heere der Centralgewalt zu bewahren. Werden die Milizen der Einzelstaaten von der Centralgewalt für den Dienst der Vereinigten Staaten aufgeboten, so erscheinen sie nicht als eine unterschiedslose Heeresmasse der Staatengesammtheit, sondern die Bildung und Einübung der Miliz, insbesondre die Ernennung ihrer Officiere nach den vom Kongreß gegebenen Gesetzen hängt von dem Einzelstaat ab, welchem die Miliz angehört.

Alle drei Staaten, welche man als Muster für Freiheit und Selbstregierung des Volks aufstellt, bethätigen also in ihren Verfassungen den Satz, welcher aus dem Begriff von Freiheit und Selbstregierung mit Nothwendigkeit folgt, daß in dem Staate der freien Selbstregierung des Volks die untern Theile des Staatsorganismus — oder, um nach der *uns* geläufigen Auffassungsweise zu reden, die Kreise, Städte und Provinzen — den auf sie fallenden Theil der Staatsgeschäfte, ein jeder in seinem Bezirke, selbst, durch Männer aus ihrer Mitte, die von der Centralregierung unabhängig sind, wahrnehmen, und sich in diese ihrer eigenen Bestimmung anheimfallenden Angelegenheiten, wie wir zur Veranschaulichung erläuternd hinzufügten, nicht von den benachbarten (Kreis-, Stadt- oder Provinzial-) Bezirken, am allerwenigsten aber von allen andern Bezirken des Landes, mithin von der Staatsgesammtheit einreden lassen. Das Beispiel der drei Staaten ist außerdem insofern von hohem Interesse, als in der Schweiz

und Nordamerika die Demokratie, in England dagegen die Aristokratie das Organ für die Selbstregierung des Volks ist, durch die Zusammenstellung der drei Staaten also die durchaus irrige und völlig gedankenlose Behauptung widerlegt wird, daß die Selbstregierung des Volks ein demokratisches Regiment voraussetze: diese ist eben so wie mit der Demokratie auch mit der Aristokratie und Monarchie vereinbar. Wir könnten zu'm Beweise, daß für die Selbstregierung des Volks die freie, selbständige Bewegung der untern Glieder des Staatsorganismus in ihren Angelegenheiten die unerläßliche Bedingung ist, noch auf ein großes Beispiel hinweisen: auf die Rolle nämlich, welche in der Verfassungsgeschichte Ungarns die ungarischen Grafschaften, oder, wie man hier nach dem lateinischen Ausdruck sagt, Komitate gespielt haben. Denn in der That ist die freie Selbstregierung der Magyaren in ihren Komitaten der starke Halt, der feste Grundpfeiler der Selbständigkeit des magyarischen Volks gewesen — der Fels, an welchem alle Vergewaltigungen und Suspendirungen (auch der Komitatsfreiheiten selbst) sich am Ende doch wieder gebrochen haben. Allein einerseits ist die Geschichte des ungarischen Komitatswesens den Meisten zu wenig geläufig, und anderntheils ist die Einrichtung in ihrer Entwicklung denn doch zu sehr zurückgeblieben. — Mag man nun auf die ungarischen Komitate, oder auf die englischen Grafschaften, oder auf die Schweizerkantone, oder auf das politische Leben in den nordamerikanischen Einzelstaaten hinblicken, immer erhält man über das Wesen der Selbstregierung des Volks lehrreichen Aufschluß. Es ist oft die, nicht genug zu beherzigende, Wahrheit ausgesprochen, die Gemeinde sei es, die zu'm Staatsbürger erziehe. Sie thut das natürlich nicht durch gelehrten Unterricht in der Politik, sondern dadurch, daß sie praktisch zu'm politischen Leben und zu den politischen Geschäften bildet. Dies kann sie aber nicht, wenn sie nicht selbst einen Wirkungskreis von Bedeutung hat, in welchem ihren Angehörigen das politische Leben in unmittelbarer Nähe vor Augen tritt, und nicht nur vor Augen tritt, sondern in dem sie selbst mit Hand anlegen und die Geschäfte mit führen müssen, und so im Kleinen erfahren und lernen, was auf der höchsten Stufe des Staatswesens im Großen gefordert wird. Daß in England, in der Schweiz, in Nordamerika von der freien Selbstregierung auf der höchsten Stufe des Staatslebens so viel geleistet wird, wäre gar nicht möglich, wenn nicht die Selbstregierung der untern Kreise das fruchtbare Feld wäre, dessen Saaten in ihren höchsten Spitzen bis zu'm Gipfel emporreichen; ja ohne diese Selbstregierung in den Fundamenten gäbe es eine Selbstregierung überhaupt nicht. Man hat hier eben nicht die künstlichen und gekünstelten Ordnungen des bureaukratisch-militärischen Staats, welcher von oben hinab baut, sondern den einfach natürlichen Gang der Dinge, nach welchem aus dem

Niedern das Höhere sich entwickelt, vor sich. Nur weil die Basis aus Körpern mit freier Selbstregierung besteht, kann der obere Bau eine Stätte freier Selbstregierung sein. Aber noch mehr. Nur weil die Basis, die untern und mittlern Stufen des Staatswesens aus Körpern mit freier Selbstregierung bestehen, ist die Freiheit und Selbstregierung des Volks gesichert, droht der Freiheit und Selbstregierung des Volks von Oben keine Gefahr. Warum kann in Frankreich die Centralregierung es mit einem Staatsstreich versuchen, warum nicht in England, in der Schweiz, in Nordamerika? Schon das Eine giebt Antwort: in Frankreich, wie in jedem centralisirten Staate, hat sie ihre Beamten, die ausführenden Organe ihres Willens, durch alle Provinzen, Kreise und Städte verbreitet; in England, der Schweiz und Nordamerika dagegen versagen ihr nicht etwa nur ihre Organe in den Grafschaften, Kantonen und Einzelstaaten, sondern sie hat hier im Wesentlichen gar keine Organe; sie trifft hier auf ein in seinem Bereiche von ihr völlig unabhängiges Regierungswesen mit freien Männern der Grafschaft, des Kantons oder Einzelstaats an der Spitze. Jede Provinz, jeder Kreis, jede Stadt mit eigener Selbstregierung ist eine Burg der Freiheit gegen freiheitsfeindliche Gelüste, mögen diese Gelüste sich nun bei einem Monarchen finden, oder bei einer konstitutionellen oder demokratischen Partei oder Faktion, welche augenblicklich das Staatsruder in Händen hat und gegen Verfassung und Gesetz sich behaupten und ihren Willen den Andern aufdrängen will. So liegt, indem nirgend alle Gewalt und damit Allgewalt ist, auch die Möglichkeit des Mißbrauchs der Gewalt ferner, und mit der Vertheilung der Gewalt auf die verschiedenen Glieder des Staatskörpers, auf Kreise und Städte und Provinzen, und auf die Staatsgesammtheit werden auch die Krisen partieller und verlieren von ihrem heftigen, Gefahr drohenden Charakter. Es kann sich hier nicht die Summe der politischen Gegensätze von den untersten Volkskreisen bis zu der höchsten Stufe der Macht auf den einen und alleinigen Halt des ganzen staatlichen Lebens werfen, und indem sie diesen über den Haufen stürzt, der Staatsordnung überhaupt ein Ende machen. Mit der Vertheilung der Macht vertheilt sich auch der Kampf um die Macht; indem er an einer Stelle ausbricht, wird an den andern und durch die andern Stellen die Staatsordnung erhalten. Ist in Genf die Leidenschaft entfesselt, so droht damit noch nicht der Eidgenossenschaft Gefahr; die feste Haltung der andern Kantone weis't vielmehr am Ende auch in Genf die Bewegung in ihre Schranken zurück. In England wird durch den Sturz des Ministeriums, der Reichsregierung die Regierung der Grafschaften und Städte auch nicht entfernt berührt: wie sehr es auch oben fluthet und wogt, das Staatsschiff liegt auf seinem Ankergrunde fest. Es steht nicht bei jeder Bewegung Alles auf dem Spiele.

Fragt man nun noch, weßhalb der Verfassungsstaat der französischen oder deutschen Konstitutionellen oder Demokraten keinen Bestand hat?

Ich bemerkte oben, für die Freiheit und Selbstregierung sei der ausführende Regierungs-Organismus von nicht geringerer Bedeutung als die gesetzgebende Gewalt, und stellte dem die Weise der französischen und deutschen Konstitutionellen und Demokraten gegenüber, welche mit der bureaukratischen Regierungsmaschine des absoluten Staats — eben derjenigen Staatsform, welche sie überwinden und beseitigen wollen — eine parlamentarische Regierung oder ein Volksregiment führen zu können meinen. Denn das ist in der That ihre Weise. Sie stellen eine allgemeine Volksvertretung an die Spitze, der die alte Regierungsmaschine als ausführendes Organ dienen soll, sei es daß Minister der Kammermehrheit im Namen des Fürsten, „qui règne mais ne gouverne pas", sie in die Hand nehmen, oder sei es daß man unter Beseitigung des Fürsten sie einem republikanischen Präsidenten übergiebt. In beiden Fällen glaubt man vollends am Ziele zu sein, wenn man in dem Beamtenthum die Personen wechselt, Gesinnungstüchtige, wie man sich ausdrückt, d. h. Konstitutionelle und Demokraten, an die Stelle der Diener des alten monarchischen Regiments setzt. Das geht denn freilich so leicht nicht von Statten. Der Stellenjäger sind allerdings die Menge; aber die Gesinnungstüchtigen sind leider nur selten auch die Geschäftstüchtigen, und, wie der Staat nun einmal ist, getraut man sich mit dieser Masse von Neulingen am Ende doch selbst nicht vorwärts, wenn man sie auch dem Volke in der Führung seiner Geschäfte bieten dürfte. Die alte Bureaukratie ist dazu so gefügig: war sie im Grunde des Herzens nicht etwa gutentheils schon immer konstitutionell oder demokratisch? Wie dem sei, es ist gewöhnlich des Schicksals Schluß, daß die konstitutionellen oder demokratischen Machthaber schon wieder von der Reaktion aus dem Sattel geworfen werden, ehe sie nur einmal fest sitzen. Aber gesetzt auch, dies geschähe nicht, und sie hätten für alle Stellen ihre Leute gefunden, was wäre es denn? Man hätte nun konstitutionelle oder demokratische Präfekten, Unterpräfekten und Maires, aber immer doch noch die Präfektenwirthschaft; man hätte eine konstitutionelle oder demokratische Bureaukratie, aber immer doch noch die Bureaukratie. Wo wäre da die Freiheit und Selbstregierung der englischen Grafschaften oder der Schweizerkantone oder der nordamerikanischen Einzelstaaten? Jeder Engländer, jeder Schweizer, jeder Nordamerikaner würde diesen Verfassungsbau der angeblichen Jünger des englischen, schweizerischen und nordamerikanischen Staatslebens mit der äußersten Entschiedenheit von sich weisen, und darin nicht einmal etwas seinen heimathlichen Zuständen Verwandtes erkennen. Wie so durchaus fremd fühlt sich nicht ein französischer oder deutscher Konstitutionelle

oder Demokrat in England, in der Schweiz oder Nordamerika, wenn die gastliche Erde dort den Flüchtling aufnimmt! Er, der die Verfassung dieser Länder so oft im Munde geführt, sieht sich wie vor einer ganz neuen Erscheinung, ist völlig unreif und unfähig, hier am politischen Leben sich zu betheiligen; es bedarf der Jahre, um ihn darüber aufzuklären, was Selbstregierung ist. Die Selbstregierung ist hier Wahrheit und Wirklichkeit, nicht bloß Einbildung und Phrase, was sie ihm war. Nein, der Absolutismus ist damit nicht beseitigt, daß man in den Regierungsmechanismus der absoluten Monarchie neben den Monarchen oder an der Stelle des Monarchen als bestimmende Macht eine Volksvertretung mit verantwortlichen Ministern oder mit einem Präsidenten einschiebt: man hat damit nur einen konstitutionellen Absolutismus oder einen demokratischen Absolutismus anstatt des monarchischen Absolutismus. Es ist der größte Irrthum, das ganze Uebel auf den monarchischen Steuermann zurückzuführen, der nun einmal, in den Traditionen und Anschauungen fürstlichen Eigenrechts aufgewachsen und gebildet und danach zu handeln gewohnt, das Schiff auf den Wegen der Volkspolitik zu lenken nicht geeignet sei, so daß es also nur darauf ankomme, an der Spitze andre Vorkehrung zu treffen und das Steuer in andre Hand zu legen. Nein, die ganze politische Organisation hat in den Zeiten der absoluten Monarchie eine der Selbstregierung des Volks geradezu entgegengesetzte Gestaltung erhalten. Im Gegensatz zu der Weise des in seinen Angelegenheiten selbst waltenden Volks, welches von den Befugnissen der engern Volkskreise nur so viel an die weitern Kreise, als diese zur Erreichung ihres allgemeinern Zwecks haben müssen, abgiebt und im Uebrigen die engern Volkskreise selbst walten läßt, hat die Regierungsweise der absoluten Monarchie alle Gewalt — auch die der mittlern und kleinsten Bezirke — in der Spitze zusammengerafft, und, gerade um diese Gesammtmasse der politischen Geschäfte in ihrer Art zu bewältigen, die bureaukratische Behördenorganisation ausgebildet, welche, in alle Theile des Staatsgebiets sich verästelnd und verzweigend, überall den Gehorsam des unterthänigen Volks gegen das eine und alleinige, das absolute Machtgebot vermittelt und verbürgt. Wer mit diesem, im Gegensatz zu der Selbstregierung des Volks von der absoluten Monarchie zu den Zwecken der absoluten Monarchie geschaffnen, bureaukratischen Behördenorganismus regiert und regieren will, der setzt die Regierungsweise der absoluten Monarchie fort, der führt (jeder Engländer, Schweizer und Nordamerikaner wird ihm das Zeugniß ausstellen) das absolutistische Regiment weiter, mag er sich verantwortlicher konstitutioneller Minister oder erster Vollziehungsbeamte einer demokratischen Volkskammer nennen. Der konstitutionelle oder demokratische Absolutist (wir kommen immer auf den Prüfstein zurück) läßt

in dem Bereich der Selbstregierung der Gemeinde, des Kreises, der Stadt, der Provinz nicht etwa nur — was doch schon ein schwerer Verstoß gegen das Selbstregierungsrecht wäre — die nächsten Gemeinden, Kreise, Städte und Provinzen mit regieren, sondern sogar die ganze Masse des Volks darin selbstherrlich walten. Eben weil er gleichfalls die ganze Masse der Regierungsgeschäfte, auch die der untern und mittlern Kreise des Staatslebens, im Centrum zusammengerafft haben will, muß er, wie der absolute Monarch, durch die Behörden-Bureaukratie mit ihrer Instanzenfülle vom Bezirksgendarmen bis zum geheimräthlichen Kreis regieren und über Dinge entscheiden, von denen er selbst nichts gehört und nichts gesehen, und die er selbst gar nicht kennt. Entscheidet der konstitutionelle oder demokratische Absolutismus besser als der monarchische Absolutismus? Unter den Handwerkern gilt die Meinung, jedes Werkzeug sei am besten in der Hand gerade seines Meisters. Auch in der Politik hat dieser Satz sein Recht. Die Regierungsmaschine der absoluten Monarchie ist am besten in der Hand des absoluten Monarchen und seiner Diener. So wenig die Bureaukratie sich darauf versteht, in der Weise der Selbstregierung des Volks die Geschäfte zu führen, so wenig verstehen konstitutionelle oder demokratische Volksmänner sich darauf, die Regierungsmaschine der absoluten Monarchie zu handhaben und einen bureaukratisch-militärischen Staat zu lenken. Nach der Rechnung streng monarchischer Kreise bedarf es, wenn die Konstitutionellen oder Demokraten zur höchsten Gewalt gelangt sind, in großen Staaten nur eines sehr kurzen Zeitraums, um die gänzliche Unfähigkeit der neuen konstitutionellen oder demokratischen Machthaber am Steuer des bureaukratisch-militärischen Staats auch dem blödesten Auge darzuthun: man brauche dann nur eine kleine Weile sich zu gedulden und still zu verhalten, und jene hätten sich selbst zu Grunde gerichtet und machten den erfahrenen alten Steuerleuten wieder Platz. Unter dem Hohngelächter ihrer Feinde, dem verbissenen Schmerz ihrer Freunde und dem mitleidigen Achselzucken Andrer treten sie wieder ab. Und wahrlich, sie haben sich nicht zu beklagen. So lange die Konstitutionellen und Demokraten mit der Regierungsmaschine der absoluten Monarchie regieren wollen, ist ihre Freiheit und Selbstregierung des Volks nur eine Lüge.

Thiers sagte 1868 einem jungen, in den gesetzgebenden Körper neu eintretenden, Deputirten: „Sie sind ein Mann von Talent, aber sehen Sie denn nicht, daß die Republik näher rückt?" „Nicht freilich", setzte er hinzu, „die Republik der Republikaner, sondern die Republik der gewaltsamen Thatsachen (des faits)". Er hat damit die französischen Demokraten und gutentheils doch auch wohl die Demokraten diesseits des Rheins treffend bezeichnet. Oh, alle Achtung vor der Republik der Republikaner! So sehr

nach meiner innigsten Ueberzeugung meinem deutschen Vaterlande die Monarchie Noth thut, so hoch steht in meiner Seele doch auch die Republik der republikanischen Gesinnung, die Republik der Republikaner. Aber nicht das ist der Staat jener Demokraten — nicht der Staat, wo sie waltet, die

Heilge Ordnung, segenreiche
Himmelstochter, die das Gleiche
Frei und leicht und freudig bindet.

Ihr Staat ist der des ordnungslosen Haufens, der Masse, die sie für das Volk ausgeben, der Massenherrschaft und damit der Unfreiheit und der Gewalt. Und hier, wie nur irgendwo, gilt der Satz, „die Extreme berühren sich". Es berühren sich die Extreme der alten absoluten Monarchie und der neuern Massendemokratie und enthüllen ihre Wahlverwandtschaft, und ohne diese Wahlverwandtschaft in's Auge zu fassen, kann man das Räthsel der Verfassungswirren des Festlands nicht lösen. Die absolute Monarchie hat, indem sie überall Freiheit und Selbstregierung aufhob, die organischen Gliedrungen des Volks mit ihrem eigenen, selbstbewußten Leben vernichtete, die Aristokratie zum willenlosen Instrument als bloßes Hofornament hinabdrückte, Stadt und Land und Landschaft unter dasselbe schrankenlose Joch beugte, das Volk zu einer Menge durch die Unterthänigkeit gleicher Individuen, zu einer in ihrer Bedeutungslosigkeit dem allerhöchsten Willen gegenüber unterschiedslosen Masse gemacht. Die allgemeine Gleichheit (wenn auch nicht das Wort, doch die Sache) entstammt der absoluten Monarchie, nicht erst der Demokratie. Nur in einer einzigen Person weichen die beiden Mächte — die frühre absolute Monarchie und die neuere Demokratie — bei der Anwendung des Begriffs ab. Jene will, daß der Monarch von der allgemeinen Gleichheit ausgenommen sei. Die Demokratie dagegen behauptet, dies große Staatsprinzip der allgemeinen Gleichheit — das wichtigste von allen — dürfe sich am wenigsten in der Spitze des Staats, bei dem Staatsoberhaupt selbst verläugnen; das Nivelliren dürfe nicht vor dem Monarchen Halt machen, sondern dieser müsse mit nivellirt werden, gerade wie die Millionen Andrer; das sei die nothwendige Konsequenz, die Vollendung des Wegs, den man gegangen. Giebt es aber noch etwas Andres zu nivelliren, kann etwa noch ein Fürst andre Fürsten nivelliren, so sieht die Demokratie es wenigstens als eine Abschlagszahlung an, wenn dies geschieht, und leistet freudig hülfreiche Hand, bis der Einzige übrig bleibt, an dem sie das Werk zu krönen meint, indem sie ihm die Krone abreißt. Die Wahlverwandtschaft der alten absoluten Monarchie und der neuern Massendemokratie erklärt es, wie die absolute Monarchie zu ihrem Scheinkonstitutionalismus gerade die Massendemokratie so trefflich gebrauchen, wie ferner die Massendemokratie auf die absolute Monarchie und diese wieder auf die

Massendemokratie folgen kann, ohne daß in dem Regierungsapparat eine wesentliche Verändrung vorgenommen zu werden braucht. Die Massendemokratie ist die Tochter und natürliche Erbin der absoluten Monarchie. Die Eine wie die Andre ist die Feindin der Selbstregierung des Volks. Das ist der Unterschied zwischen den Schweizer und nordamerikanischen Republikanern einer- und den französischen und den meisten deutschen Demokraten andrerseits, daß jene Republikaner der Republik, diese Republikaner der gewaltsamen Thatsachen, der Gewaltthätigkeiten, Demokraten der Massendemokratie sind — ein in der That gewaltiger Unterschied. Auch in der Schweiz und Nordamerika bekennt man sich zur allgemeinen Gleichheit; aber diese ist nicht dasselbe, was die allgemeine Gleichheit der französischen und deutschen Demokraten ist. Zwar in dem Widerspruch gegen Monarchie und Aristokratie stimmt man überein; allein damit ist man in der Schweiz und Nordamerika noch weit entfernt von der allgemeinen Gleichheit der französischen und deutschen Demokraten, von der unterschiedslosen Masse und dem ordnungslosen Haufen. Man sieht in Nordamerika und der Schweiz die Millionen, welche das Volk ausmachen, nicht als eine große gleiche Menge an, in der Alle über Alles durch ihre Mehrheitsbeschlüsse entscheiden und dann im ganzen Lande oder Reiche durch ihre Diener ihre Beschlüsse in Ausführung bringen lassen. Man hält das dort für das, was es ist, für unerträgliche Massentyrannei; man hat die Einsicht, daß bei weitem die meisten politischen Geschäfte die Volksgesammtheit gar nicht angehn, sondern nur die einander zunächst Wohnenden, also auch nur in diesen kleinern Kreisen zu berathen und zu entscheiden und durch eigene Organe dieser Kreise zu erledigen sind. Man hat damit, statt einer unterschiedslosen Masse mit ihren willkürlichen Abtheilungen zur mechanischen Regelung des Geschäftsgangs, wenigstens die durch die verschiednen Stufen des Staatslebens gegebene organische Scheidung und Gliedrung der Volksgesammtheit in kleinere und größere Gruppen der Zusammengehörenden mit dem Recht, die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten als kleinere oder größere Gemeinwesen selbst zu ordnen. Man hat damit unter Verhältnissen, wo diese einfache organische Gliedrung nach den verschiednen Stufen des Staatslebens genügt, die Möglichkeit der Selbstregierung des Volks, während für die französische und deutsche Massendemokratie die Selbstregierung eine Unmöglichkeit ist. Schwer mag es sein, die absolute Monarchie zu überwinden; schwerer jedenfalls ist es, den Geist der Desorganisation, welcher mit der absoluten Monarchie in den Staat gekommen ist, zu bannen, und das richtige Verständniß für die Bedingungen der Selbstregierung des Volks und den Geist der Selbstregierung zurückzuführen. Was ist's denn mit der deutschen Massendemokratie? Nach ihrem moralischen Werthe ist die

Partei doch nicht schlechter als die andern Parteien. Sie hat schlechte Subjekte in ihren Reihen, die das allgemeine Beste nur im Munde führen, und ihr eigenes, selbstsüchtiges Interesse verfolgen; aber solche Subjekte haben die andern Parteien auch. Die Mehrheit dagegen — und wir dürfen gewiß sagen die große Mehrheit — sind brave Leute, die es ehrlich meinen. So schwer hält es, nach Jahrhunderten der Unterthänigkeit und Unmündigkeit wieder mündig zu werden. Man ist aus dem dumpfen Dahinleben erwacht und hat sich an's Werk gemacht; aber man hat von der Freiheit und Selbständigkeit nur erst den rohesten Begriff: denn das ist der roheste Begriff der Freiheit — in einem großen Staate zumal durchaus unanwendbar — daß Alle über Alles durch ihre Mehrheit verfügen sollen. Es ist die roheste Form primitiver Zustände, die mit der von der absoluten Monarchie überkommenen Regierungsmaschine hochentwickelte Staaten der europäischen Kulturwelt beherrschen will. Daß die französische und deutsche Demokratie über den rohesten Begriff der Freiheit noch nicht hinaus ist, daß sie noch auf der niedrigen Stufe der Massendemokratie steht, weis't eben darauf hin, daß die Zeit noch immer mehr dem Einreißen des alten Staatsgebäudes als dem Aufbau des neuen zugewandt ist. Die Negation ist noch immer ihr Grundgedanke, die Negation alles Zwanges, aller bindenden Autorität, die Freiheit, zu thun und zu lassen, was man will; auf allen ihren Wegen und Umwegen kommt sie auf diesen Punkt zurück; es ist das ihrer Weisheit Anfang und Ende. An der Verkündigung der Freiheit Aller, zu thun und zu lassen, was sie wollen, würde man es genug sein lassen, wenn nicht auch der Blindeste sähe und durch die Natur der Dinge darauf hingestoßen würde, daß diese Freiheit Aller der Krieg Aller gegen Alle wäre, wenn es nicht eine über den streitenden Interessen der Einzelnen stehende Gewalt gäbe. Aber für diese Gewalt hat man nichts Andres als den rohen Begriff der größern Masse: die größere Masse, die größere Menge, die größre Kopfzahl müsse doch mehr Gewicht haben als die kleinere Masse, als die Minderheit. Und mit diesem rohen Begriff von der Gewalt kommt man, sind die Schranken nur erst durchbrochen, sehr bald zur rohen Gewalt, unter deren wüster Herrschaft alle Freiheit ein Ende hat. Auch hier berühren sich die Extreme: die äußerste Freiheit und die äußerste Gewalt sind nächste Nachbarn. Nur freilich Thiers hat kein Recht, über die Republikaner der rohen Thatsache die Lauge seines Spottes auszugießen. Was hat denn er, Thiers, an ihrer Stelle zu geben? Seine Schriften und Reden sind voll von Bewundrung für den, mit Meisterhand aufgeführten, bureaukratisch-militärischen Bau der französischen Revolutionszeit und ihres Imperators. Von all den bedenklichen Zeichen für die Zukunft Frankreichs scheint mir doch das bedenklichste, daß auch die

begabteren Geister des Landes, welche für die Freiheit eintreten, von dem der höchsten Stufe der Ausbildung zugeführten Regierungsmechanismus des monarchischen Absolutismus nicht lassen wollen. Zwischen der Scylla der absoluten Monarchie und der Charybdis der Massendemokratie glaubt Thiers die glückliche Mitte zu halten, indem er die Freiheitsfordrungen der letztren mit den Regierungsorganen der ersteren — nur in vornehmeren, eleganteren Formen, als die Demokratie zu verwenden hat, mit der Intrigue anstatt der Gewalt und mit einer Zuthat von Künsteleien — zu verwirklichen sucht.

Man drückt sich nicht richtig aus, wenn man sagt, der freie Verfassungsstaat wolle in Deutschland nicht haften. Der freie Verfassungsstaat ist in Deutschland noch nicht versucht. Zu'r Selbstregierung des Volks gehört nicht nur, daß in der gesetzgebenden Gewalt die Stimme des Volks zu'm Ausdruck komme, sondern eben so wesentlich, eben so nothwendig, daß auch die ausführende Gewalt das Gepräge der Selbstregierung des Volks trage. Eine Verfassung, die mit dem Regierungsapparat der absoluten Monarchie regieren soll, ist keine freie Verfassung, ist höchstens ein konstitutionelles oder demokratisches Zwittergeschöpf von Freiheit und Absolutismus.

Noch einige Worte über die auf die Form der Regierung in Deutschland sich beziehende Terminologie, soweit sie hier in Betracht kommt. Man spricht von „centralisirter" Staatsform, von „bureaukratischer" Staatsform, vom „Einheitsstaate". Alle diese Ausdrücke gehen im Grunde auf dasselbe hinaus. Der Einheitsstaat ist derjenige Staat, welcher alle politische Gewalt, von der höchsten bis zu'r niedrigsten Stufe des Staatslebens, also auch die Provinzialgewalt, auch die Gemeinde- (Kreis- und Stadt-) Gewalt in einer Hand zusammenfaßt, so daß diese eine Hand bis zu der untersten Stufe hinab (selbst oder durch ihre dienstlichen Werkzeuge) Alles regiert, oder mit andern Worten Alles in Allem ist, alle selbständige Thätigkeit der Glieder des Staatsorganismus absorbirt, und für die freie Entwicklung des Mannigfaltigen nirgend Raum läßt. Ein solcher Staat ist Frankreich. Da diese eine Hand vom Centrum des Staats aus das Ganze leitet, also alle politische Gewalt im Centrum zusammengefaßt, d. h. centralisirt ist, so kann man statt „Einheitsstaat" auch „centralisirter Staat" sagen. Da ferner bei einem Lande von nur einiger Ausdehnung der im Centrum, in der Hauptstadt Regierende nicht zugleich in den Provinzen und Gemeinden, und zwar in allen Provinzen und Gemeinden des Landes sein, und hier Alles selbst sehen und hören, ordnen und verfügen kann, sondern dazu seine dienstlichen Organe an Ort und Stelle haben muß, die ihm aus ihren Bureaux berichten, und in ihren

Bureaux wiederum seine Weisungen empfangen; da mithin in einem Einheitsstaate vom Centrum aus nur bureaukratisch regiert werden kann, und da die bureaukratische Regierungsweise nicht nur etwas dem Einheitsstaate Wesentliches ist, sondern einzig und allein ihm angehört, so kann man statt „Einheitsstaat“ oder „centralisirter Staat“ auch „bureaukratischer Staat“ sagen. Es läßt sich nicht behaupten, daß diese drei Begriffe sich bei jedem absolut regierten Staate finden müßten. Rohe Völker können ohne Bureaukratie, ohne Centralisation und ohne Einheitsstaat (in dem Sinne wenigstens, wie die politische Kontroverse jetzt das Wort gebraucht) absolut regiert werden. Rußland in seiner Gesammtheit ist kein bureaukratischer, kein centralisirter Staat, kein Einheitsstaat (in jenem Sinne des Worts); nur da, wo es sich gebildeten Volksstämmen aufzwingt, centralisirt es seine Gewalt, herrscht es bureaukratisch, nimmt es die Weise des straffen Einheitsstaats an: so verfährt es jetzt in Polen, so wird es in nicht ferner Zeit gegen die Deutschen der Ostseeprovinzen verfahren, wenn nicht eine große Wendung in den Geschicken unsres Welttheils eintritt. Aber der straffe Einheitsstaat, der centralisirte Staat, der bureaukratische Staat kann nur ein absolut regierter Staat sein; er schließt seinem Wesen nach Selbstregierung des Volks oder (sofern dies dasselbe sein soll) konstitutionelle Verfassung aus; sein Konstitutionalismus kann nur Scheinkonstitutionalismus sein. Ueber die innre Verbindung von bureaukratischem Staat und Militärstaat ist oben gesprochen. — Diesen absolutistischen Staatsformen gegenüber stehen die Begriffe „Decentralisation“, „Selbstregierung des Volks“, „Bundesstaat“. Nur muß man nicht glauben, überall da, wo das eine oder andre dieser Wörter gebraucht wird, auch die Sache zu finden. Es gehört jetzt zu'm guten Ton, gegen Centralisation und Bureaukratie zu eifern, und wo der Einheitsstaat nicht sofort zu'm Ziele zu kommen meint, nimmt er wohl die Maske des Bundesstaats an. „Die große Literatur des Continents über Centralisation und Decentralisation“, sagt Gneist in seiner schneidenden Weise, „sieht oft genug wie eine philosophie de la misère des Absolutismus aus“. Was man bisher gewöhnlich Decentralisation nannte, ist Verweisen von einer höhren Stelle der bureaukratischen Centralisationsmaschine an eine niedre Stelle dieser selben Maschine — ein Verfahren, welches nicht selten zu jener Art von Reformen gehört, die „auf nichts als neue Beamtenetats hinauslaufen“. So macht man in Frankreich wohl viel Geräusch damit, daß man Sachen, die bis zu'm Minister gingen, zu'r Kompetenz der Präfekten stellt oder noch weiter hinab weis't. An die Stelle der Entscheidungen in höchster Höhe kommen dann die Instruktionen an die niedre Beamtenwelt, die gewöhnlichen Mittel der Kenntnißnahme von dem Verfahren

derselben, der Ueberwachung, der Inspektion und was dergleichen mehr ist. Bei guter Gelegenheit zieht man dann aber auch wohl die Sachen an die höhre Stelle zurück. Diese Art von Decentralisation (welche übrigens unter Umständen immerhin eine Verbessrung sein kann) verdient in der That den Namen Decentralisation nicht: die Geschäfte kommen aus dem Kreise der bureaukratischen Centralisationsmaschine nicht heraus; sie werden nur, statt von den unmittelbaren Trägern der Centralgewalt, von den stellvertretenden Werkzeugen derselben in größerer oder geringerer Entfernung vom Centrum vorgenommen; es ist, wie wenn die Centralgewalt sich durch ihre dienstlichen Organe vom Centrum näher an Ort und Stelle verfügt und hier handelt und entscheidet. Ist das eine Verbessrung, so ist es eine Verbessrung innerhalb der Centralisationsmaschine selbst, aber kein Heraustreten aus derselben, keine Decentralisation. Nein in dem großen politischen Streite unsrer Zeit um Centralisation oder Decentralisation geht die Fordrung der Decentralisation nicht auf etwas so Geringfügiges; es stellt sich in ihr ein ganz andres, ein durchaus entgegengesetztes, oder vielmehr das entgegengesetzte Prinzip hin — ebendasjenige Prinzip, welches in England, in der Schweiz und Nordamerika als Freiheit und Selbstregierung dem Absolutismus gegenübersteht. Die Decentralisation will nicht von einem Organ der Centralgewalt auf ein andres Organ der Centralgewalt übertragen, sondern der Centralgewalt nehmen, und den Volkskreisen selbst, die es angeht, geben — der Kreis- oder Stadtgemeinde, was der Kreis- oder Stadtgemeinde, der Provinzialgemeinde, was der Provinzialgemeinde ist. Diese Volkskreise sollen in ihren Angelegenheiten sich selbst, durch ihre eigenen Organe regieren, und nicht in ihren eigenen Angelegenheiten durch die dienstlichen Werkzeuge der Centralgewalt regiert werden. — Wie mit der centralisirten Staatsform die bureaukratische Staatsform nothwendig verbunden ist, weil in dem centralisirten Staate nicht anders als durch Bureaukratie regiert werden kann, so verschwistert sich mit der Decentralisation die der Bureaukratie entgegengesetzte Regierungsweise: weil mit der Decentralisation auf den verschiedenen Stufen des Staatslebens (Kreis und Stadt und Provinz) die die Stufe bildenden Volkskreise ihre in den Bereich dieser Stufe fallenden Angelegenheiten selbst ordnen, so bedarf es nicht mehr der Bureaux, der Schreibstuben, um von Unten nach Oben und wieder zurück zu befördern und zu vermitteln oder im höchsten oder allerhöchsten Auftrage kund zu thun, sondern das Leben selbst, die unmittelbare Anschauung der Dinge giebt überall die Entscheidung. Wie endlich mit den Begriffen „centralisirter Staat“, „bureaukratischer Staat“ der Begriff „Einheitsstaat“ zusammenfällt, und damit die Trinität der absoluten Regierungsform sich vollendet, so erhalten auch die Begriffe

„Decentralisation“, „Selbstregierung des Volks“ durch den dazu gehörenden Begriff „Bundesstaat“ ihr volles Verständniß und ihren vollkommensten Ausdruck. Der Staat der Decentralisation, der decentralisirte Staat, das ist der Bundesstaat; der Bundesstaat, das ist der Staat der Selbstregierung des Volks. Wie der Name mit ausdrucksvoller Kürze sagt, sind in dem Bundesstaate zwei Elemente kombinirt: das der Verbündung mit seinem freien, selbständigen Walten und das staatliche mit seinem zwingenden Gebot. Die einzelnen Glieder und Gliedrungen, auf ihrer Stufe frei und selbständig, auf dieser Stufe also nur wie freie Verbündete neben einander stehend, sind auf der höhren Stufe für deren Aufgaben eine politische Einheit und damit in dem Bereiche dieser höhren Stufe dem staatlichen Machtgebote ihrer Einheit unterworfen. So sind auf der Stufe des Gemeindelebens die Städte und die Kreise unter einander wie freie Verbündete, ein jeder in seinem Bereiche von dem andern unabhängig; auf der Stufe der Provinz dagegen bilden die derselben Provinz angehörenden Städte und Kreise für die der Provinzialgewalt anheimfallenden Angelegenheiten eine provinzielle Einheit. So stehen wiederum auf der Provinzialstufe die verschiedenen Provinzen einander wie freie Verbündete selbständig gegenüber, bilden aber auf der höchsten Stufe — der der Staatsgesammtheit — für deren Zwecke und Aufgaben eine über sie alle einheitlich verfügende Staats- oder Centralgewalt. Auf diese Weise verwirklicht der Bundesstaat das Grundprinzip alles freien Staatslebens, daß der kleinere Kreis von seiner Selbständigkeit nur das zu opfern und an den größeren, höheren Kreis abzugeben habe, was dem letztren zu'r Erreichung seines höhren, allgemeineren Zwecks nothwendig ist. In lebensvoller Gliedrung den Staat von seinem Grunde bis zu'r Spitze aufbauend, schafft er einen Organismus, in welchem die Selbstregierung ihren vollsten, ungeschmälerten Ausdruck finden kann und die reichste Entfaltung aller Kräfte möglich wird. Er gestaltet sich damit, wenn er richtig geordnet ist, zu'r reinsten, edelsten Blüthe alles staatlichen Lebens; er ist die höchste Entwicklung, deren dieses fähig ist, die vollkommenste Verfassungsform für ein großes Staatswesen der mit der neusten Zeit angebrochenen Kulturepoche. In ihm verbindet sich die Freiheit mit der Ordnung, die Freiheit mit der Einheit; in ihm versöhnt sich die Freiheit mit der Macht. Er ist es, der den langen Zeitraum der Revolution und der Reaktion mit ihren wechselnden Provisorien abschließen und die neue bleibende Stätte sein wird. Erst in ihm werden die Völker zu Ruhe kommen und ihren innren Frieden wiederfinden.

In Deutschland legt ein besondrer Umstand die Gefahr nahe, den Begriff „Einheitsstaat“ zu verwirren. Es handelt sich hier nicht nur darum,

in den einzelnen Staaten zu decentralisiren, sondern auch darum, die verschiedenen Theile des deutschen Vaterlands auf der höchsten Stufe des Staatslebens für deren Zwecke und Aufgaben hinwiederum in einer Centralgewalt unter einem Haupte zusammenzufassen. Es ist in Deutschland nicht nur der Einheitsstaat (in den verschiedenen Staaten nämlich) aufzulösen, sondern auch die Einheit (die deutsche nämlich) herzustellen. Dieser Umstand läßt sich benutzen, um bei der Menge derer, welchen die Politik mehr Sache des Gefühls ist, als daß sie die politischen Begriffe scharf zu sondern verständen, der deutschen Einheit einen ganz Deutschland umfassenden Einheitsstaat unterzuschieben, wie ihn etwa auch Napoleon I. hätte gründen können, wenn er für gut befunden, das ganze eroberte Deutschland einem seiner Brüder und Satelliten als ein besondres Reich in die Hand zu geben. Es ist das kein zu unterschätzendes Mittel für die Zwecke derer, welche sich versucht sehen könnten, den Partikularismus auf die äußerste Spitze zu treiben und einen einzelnen, ganz Deutschland an sich reißenden, Einheitsstaat für die ersehnte deutsche Einheit auszugeben. Nein, das Verlangen nach deutscher Einheit ist von denen ausgegangen und nur bei denen zu Hause, welche Freiheit und Selbstbestimmung des Volks wollen: die deutsche Einheit ist zugleich das zu seinem Recht kommende deutsche Volk, das gerade Gegentheil des absolutistischen Einheitsstaats. Die deutsche Einheit kann nicht ein absolutistischer Einheitsstaat, sondern nur der freie deutsche Bundesstaat sein. Auf der bundesstaatlichen Seite sollte man unter den obwaltenden Umständen nie die Vorsicht versäumen, bei dem Streite um „Einheitsstaat oder Bundesstaat" durch einen Zusatz auf den Gegensatz der absolutistischen und der freien Staatsform, welcher in den beiden Begriffen mit liegt, hinzuweisen, also etwa statt „Einheitsstaat" „Zwangseinheitsstaat" *) und statt „Bundesstaat" „freier Bundesstaat" zu sagen.

Niemand stellt in Abrede, daß von den drei Staaten, in welchen eine freie Verfassung zu Hause ist — England, der Schweiz und Nordamerika — die beiden letzteren keine Einheitsstaaten sondern Bundesstaaten sind. Aber was ist England: Einheitsstaat oder Bundesstaat? Ohne Zweifel hat die normannische Erobrung England zunächst den Einheitsstaat gebracht. Mit dieser furchtbaren Gewaltthat wäre man ohne ein Regiment in der

*) Graf Bismarck, wie er denn das, was Andre für sich behalten, herauszusagen pflegt, wenn es seinen augenblicklichen Zwecken dient, sprach sich in der Sitzung des norddeutschen Reichstags vom 16. April 1869 dahin aus: „die Centralisation ist mehr oder weniger eine Gewaltthat." Eine Gewaltthat wäre sie also immer, nur in dem einen Falle eine größere Gewaltthat als in dem andern, je nachdem nämlich stärker oder schwächer centralisirt wird.

Form des Einheitsstaats nicht zu'm Ziele gekommen. Allein eben so gewiß ist, daß in England der normannische Einheitsstaat sich nicht behauptet, sondern mit dem Beginne und der Ausbildung der englischen Verfassung, und ganz entschieden mit dem Fall der Stuarts einer freien Staatsform Platz gemacht hat. Wie ist die jetzige englische Verfassung zu bezeichnen? Ist sie eine bundesstaatliche oder eine einheitsstaatliche? Jedenfalls kann man sagen, England habe in seinen frei sich selbst regierenden Grafschaften und den mit Grafschaftsrecht ausgestatteten Städten ein bundesstaatliches Fundament. Und die Reichsregierung liegt dem Bundesstaate wenigstens nicht so gar fern, wenn man nur Form und Wesen — oder drücken wir uns schärfer aus: wenn man nur veraltete Form und neues, frisches Wesen zu unterscheiden versteht. Wer bildet denn in der That die Reichsregierung von England? Doch nicht der König qui règne mais ne gouverne pas, noch auch das Oberhaus, welches sich seine Abstimmung durch einen angemessenen Pärsschub regeln lassen muß, sondern das Unterhaus, die Versammlung der Abgeordneten der Grafschaften und Städte; und das Haupt der Partei der Unterhausmehrheit ist der Präsident von Großbritannien und Irland — ein Präsident, nicht auf bestimmte Zeit gewählt, wie der Präsident von Nordamerika, sondern für den im Voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum, in welchem er die Unterhausmehrheit für sich hat, an seiner Stelle. Ich sage dennoch nicht, England sei ein Bundesstaat. Dazu müßte die Kompetenz der Reichsregierung auf der einen, und der Grafschafts- und Stadtregierungen auf der andern Seite verfassungsmäßig fest geschieden sein, was sie eben nicht ist, und der herkömmliche Umfang der Gerechtsame kann in diesem Falle die verfassungsmäßige Bestimmung nicht ersetzen. Dazu müßte ferner jene geschichtliche Abnormität der, zu selbständigen politischen Körpern gar nicht geeigneten, und deßhalb nur dem Streite der großen Parteien verfallenden, Wahlflecken und kleinen Landstädte mit besondren Sitzen im Unterhause schon völlig beseitigt, und nach Maßgabe der realen Verhältnisse der Gegenwart nicht nur zwischen Grafschaftsstädten und Reichsstädten unterschieden, sondern auch die alte Eintheilung des Landes in Grafschaften selbst durch eine mehr rationelle neue ersetzt sein — mancher Aendrungen der Grafschaftsverfassung und der Stadtverfassungen im Einzelnen gar nicht zu gedenken. Es läßt sich die englische Verfassung mit ihrer Mischung alter Geschichtlichkeit und neuer Zeitbildung nicht unter eine bestimmte politische Formel bringen. Aber sie hat vom Bundesstaate mehr als vom Einheitsstaate, und gerade das, was man an ihr zu rühmen und zu bewundern pflegt, gehört nicht dem Einheitsstaate sondern dem Bundesstaate an.

Wäre der Zeitpunkt noch immer nicht gekommen, wo man den Irrthum in seiner ganzen, bodenlosen Tiefe zu übersehen vermöchte, welcher 1848 und 49 bei dem Versuche, einen deutschen Bundesstaat zu gründen, zu einer so kläglichen Mißgeburt führte? Man glaubte, in der neuen Schöpfung die beiden durchaus entgegengesetzten und ganz unvereinbaren Prinzipe, das des absolutistischen Einheitsstaats und das des freien Bundesstaats harmonisch verbinden zu können. Man hatte eben noch nicht begriffen, daß „die Freiheit nicht weniger auf der Verwaltung als auf der Verfassung", nicht weniger auf dem ausführenden Regierungs-Organismus als auf der gesetzgebenden Gewalt beruht. In kindlicher Einfalt stellte man in jedem der vielen monarchischen Einzelstaaten neben die alte Regierungsmaschine des absolutistischen Einheitsstaats die Volksvertretung eines freien Staats, und meinte, die alte absolutistische Regierungsmaschine würde sich nun plötzlich konstitutionell bewegen, und alle diese einzelnen Einheitsstaaten würden als ebensoviele Triebräder zu einem gemeinsamen freien Bundeswesen, einem Bundesstaate zusammenwirken. Damit die einzelnen Staaten das können, müssen sie aber erst aufhören, der feindliche Gegensatz des Bundesstaats, d. h. Einheitsstaaten zu sein, müssen sie selbst — ein jeder in seinem Gebiete — erst bundesstaatlich organisirt, d. h. decentralisirt, durch Decentralisation zu'r Stätte bundesstaatlicher Freiheit umgeschaffen sein. Es war nicht genug, daß jeder an die Bundesgewalt, die Centralgewalt abgebe, was der höchsten Stufe des Staatlebens in einem freien Staate zuzutheilen ist; es mußte jede Stufe des Staatslebens zu ihrem Rechte kommen, nicht nur die höchste (die der Centralgewalt) sondern auch die mittlere (die der Provinzialgewalt) und die untere (die der Gemeinde- d. i. der Kreis- und der Stadtgewalt). Versetzen wir uns einen Augenblick in jene Zeit und ihre Aufgabe zurück; die Aufgabe, das letzte Ziel bleibt ja für Deutschland dasselbe, wie auch die augenblicklichen Zeitumstände wechseln mögen. Es mußte z. B. in Deutschöstreich und Deutschpreußen die, bis dahin absolutistische, Staatsgewalt nicht nur an die Bundes- oder Centralgewalt abgeben, was der Centralgewalt gebührt, sondern auch an die einzelnen Kronländer (Tirol, Steiermark, die beiden Hälften des Erzherzogthums u. s. w.) oder Provinzen (Rheinland, Westphalen, Schlesien u. s. w.), was der in ihren Angelegenheiten sich selbst regierenden Provinz zukommt, und in der einzelnen Provinz an die einzelnen Kreise und Städte, was zu'r Selbstregierung des Kreises und der Stadt gehört. Aber, fragt man, wäre das nicht eine Auflösung der bisherigen Staaten? Die bisherigen absolutistischen Einheitsstaaten, antworten wir, verschwinden damit; allein einen andern Weg zu'm deutschen Bundesstaate giebt es nicht. Ist das den Oestreichern oder Preußen zu viel? Ihre Sache

natürlich ist es, ihre Rechnung zu machen: das ist ihr Recht, Niemand tastet es an. Nur mögen sie eines nicht vergessen! Wenn niemals der Name Deutschland erklungen, wenn er in Oestreich und Preußen völlig unbekannt wäre, und wenn die Oestreicher und die Preußen dann auch nur in ihrem eigenen Hause Freiheit und Selbstregierung des Volks wollten, so würden sie auch in ihrem engern, auf sie selbst beschränkten Kreise keinen andern Weg als den dieser Decentralisation gehen können. Denn zu Freiheit und Selbstregierung giebt es überhaupt keinen andern Weg. Wollen sie ihn nicht gehen, so müssen sie bei'm Absolutismus oder Scheinkonstitutionalismus bleiben: ein Drittes giebt es für sie nicht. Wir können getrost dem Bedürfniß und Drange nach Freiheit und Selbstregierung in Oestreich und Preußen selbst es überlassen, die Stätte zu bereiten. Daß man 1848 die Nothwendigkeit dieser Decentralisation der einzelnen deutschen Einheitsstaaten, um in die Fundamente und mittleren Gewalten Freiheit und Selbstregierung einzuführen, nicht begriff, mußte jeden Versuch, die einzelnen Staaten für die höchste Stufe einer Bundes- oder Reichsgewalt im Geiste der Freiheit und Selbstregierung zu centralisiren, eitel machen. War (wie ich allerdings glaube) 1848 die Zeit für jene Decentralisation noch nicht reif, so war sie auch für einen deutschen Bundesstaat oder ein deutsches Reich noch nicht reif, so war überhaupt für Freiheit und Selbstregierung des Volks der Augenblick noch nicht gekommen. Die Beseitigung der Centralisation in den einzelnen Einheitsstaaten war die unerläßliche Voraussetzung für die Centralisation in einer höchsten Bundesgewalt. Die Aufgabe war weit vielseitiger und mannigfaltiger, als man dachte. Ich wiederhole, jede der drei Stufen des Staatslebens mußte ihr Recht erhalten — nicht mehr und nicht weniger: jedes Mehr der einen Stufe wäre eine Verletzung des Rechts einer andern Stufe. Da trat nun eben die Eigenthümlichkeit hervor, daß man in Deutschland nicht nur souveräne Großmächte, sondern auch souveräne Mittelstaaten, ja auch souveräne Gemeindestaaten hatte: denn Lübeck, Bremen, Frankfurt am Main waren doch im Grunde nur Gemeinden — Stadtgemeinden, Stadtstaaten. In Gemeindestaaten, welche auf der unteren Stufe des Staatslebens — der der Gemeinde — ihren Platz zu suchen haben, kann natürlich nicht nach Unten decentralisirt werden. Dagegen haben diese nach Oben mehr abzugeben, als ein Mittelstaat, welcher in einem richtig geordneten Reichsorganismus eine Reichslandschaft oder Reichsprovinz bilden, also auf der zweiten Stufe stehen würde, Baden z. B., abzugeben hätte. Denn Gemeindestaaten haben von ihrer souveränen Vollgewalt nicht nur der höchsten Bundes- oder Reichsgewalt zu überlassen, was in deren Bereich fällt, sondern auch der Reichslandschaft oder Reichsprovinz, in welche

sie sich einordnen müssen, das, was der Provinzialgewalt gehört. Aber man braucht solche Gemeinden wie Lübeck, Bremen, Frankfurt, so edle Glieder des deutschen Gesammtkörpers, sich nur vor Augen zu stellen, um alsbald zu begreifen, daß ihnen, wie viel sie auch abzugeben hätten, denn doch unendlich mehr bleiben müßte, als der centralisirte Einheitsstaat einer Stadtgemeinde übrig läßt. Wie arm wäre eine, nach der preußischen Städteordnung von 1808 ausgestattete, Gemeinde im Vergleich zu der reichen Fülle von Gemeindegewalt, welche in einem lebensvollen bundesstaatlichen Organismus zu'r Selbstregierung der Gemeinden gehören würde! Was Lübeck, Bremen, Frankfurt bliebe, wäre nicht etwa ein Privilegium, womit sie mit Rücksicht auf ihre frühere Stellung begnadigt würden: nein, alle Städte von gleicher oder ähnlicher Bedeutung, Nürnberg, Augsburg, Leipzig, Mainz, Köln, Braunschweig und wie viele andre! — ja, alle Städte, in welchen die Landstadt, dies Mittelding zwischen Stadt und Land, überwunden und das städtische Element zu'r vollen stelbständigen Geltung gelangt ist, würden dieselbe Gemeindegewalt haben — so großer Städte, wie Wien und Berlin, gar nicht zu gedenken, die, nach den Mitteln, über welche sie verfügen, einer Provinz ebenbürtig, nicht nur mit der Gemeindegewalt, sondern auch mit der Provinzialgewalt auszustatten sind. Was aber im Staate der Selbstregierung des Volks jener Menge von Stadtgemeinden als ihre Gemeindegewalt gebührt, das gebührt auf der ländlichen Seite den ihnen gleich stehenden Kreisgemeinden. Und weiter, die Regierungsgewalt, welche in einem Bundesstaate einem Mittelstaate, wie Baden, bleibt, ist wiederum kein Privilegium, mit Rücksicht auf die frühere souveräne Stellung des Landes verliehen, sondern das, worauf die Mittelstufe des Staatslebens überhaupt vollgültigen Anspruch hat, und Tirol, Steiermark, den beiden Hälften des Erzherzogthums, dem preußischen Rheinland, Westphalen, Schlesien kommt ganz dasselbe Selbstregierungsrecht zu wie dem Großherzogthum Baden. Man sieht, wie die Freiheit und Selbstregierung des Volks die Mißverhältnisse ausgleicht und die Harmonie herstellt. Nur sie vermag das; jeder andre Weg führt zu der Schranke der Ungleichheit der Staaten, vor der man 1848 und 49 rathlos stand, und über welche hinweg man dann, wenn überhaupt für kurze Zeit zu'r Einheit, doch nur zu'r Einheit in der Unfreiheit, nicht zu'r Einheit in der Freiheit gelangen würde. Indem wir das, was die zu'r Selbstregierung des Volks unerläßlich nothwendige Decentralisation Provinzen, wie Tirol und Rheinland, und in den Provinzen den Städten und Kreisen bringt, mit dem, was in einem deutschen Bundesstaate Mittelstaaten, wie Baden, und Gemeindestaaten, wie Bremen, bleibt, als ebenbürtige Größen zusammenstellen, erhalten wir, glaube ich, schon ein anschauliches Bild von der

Fülle der Regierungsgewalt, welche im Staate der Selbstregierung des Volks den in ihren Gemeinde- und Provinzial-Angelegenheiten sich selbst regierenden Städten, Kreisen und Provinzen zufällt. Nein, hier ist es nicht an seiner Stelle, jenes Armuthsbekenntniß des Ministers eines bureaukratisch-militärischen Staats: „wir haben nichts Andres“ — nichts Andres als eine aus dem gleichen direkten Massenstimmrecht aller Köpfe in geheimer Abstimmung hervorgegangene Volkskammer. Hier ist das fruchtbare Feld, nicht nur für ein aus dem lebendigen Grunde des Volkswesens organisch in Landtag und Reichstag sich aufbauendes Volkshaus, sondern auch für das technisch politische Element eines Staatsmännerhauses, einer Ersten Kammer, das wir suchen. An der Spitze jener sich selbst regierenden Kreise, Städte und Provinzen ist dieses zu finden. Die Männer, welche hier die Regierung führen — Organe der Kreise, Städte und Provinzen selbst, aus diesen hervorgegangen, nicht ihnen von Oben geschickt und gesetzt: das sind die politischen Sachkundigen der Kreise, Städte und Provinzen, welche ihre Bezirke staatsmännisch zu vertreten haben und im Staatsmännerhause, in der Ersten Kammer ein sachkundiges Urtheil über die Staatssachen abzugeben berufen sind. Wenn in dem bureaukratisch-militärischen Staate die Männer in staatsmännischer Stellung nicht unabhängig, und die unabhängigen Männer nicht in staatsmännischer Stellung sind, also von den beiden wesentlichen Bedingungen zu'm Eintritt in eine staatsmännische Kammer — staatsmännische Einsicht und Selbständigkeit des Urtheils — jedenfalls eine fehlt, so läßt sich in den Männern, welche an der Spitze jener sich selbst regierenden Kreise, Städte und Provinzen stehen, staatsmännische Stellung und Unabhängigkeit sehr wohl vereinigen. Gleich hier sei im Vorbeigehen die Bemerkung eingeflochten, daß ich mich nur mit Widerstreben bisher der gewöhnlichen Ausdrucksweise gefügt und von „Provinzen“ gesprochen habe. Man kennt die Weise der Römer, welche in ein von ihnen mit den Waffen niedergeworfenes Land ihren Prokonsul mit dem Auftrage sandten, es in *provinciae* formam redigere, es als „Provinz“ d. h. als Unterthänigkeitsland, welches seine Abgaben aufzubringen, überhaupt sein Joch zu tragen habe, einzurichten. Es ist der Begriff des Niederwerfens (vincere) und Fesselns (vincire), welcher in der römischen Provinz zu'm Ausdruck kommt. England hat seine freien Grafschaften, die Schweiz ihre freien Kantone, Nordamerika seine freien Staaten: kein Staat mit freier Verfassung hat Provinzen. Zum Mindesten weis't das Wort auf einen frühren unfreien Zustand zurück: in den Niederlanden datirt der Name „Provinzen“ von der burgundisch-spanischen Knechtschaft. Jederman fühlt das Taktlose und Unpassende, wenn in einem deutschen Bundesstaate Mittelstaaten, wie Baden, „Provinzen“ werden sollten. Diese

Staaten stehen zu hoch für Unterthänigkeitslande, welche in Dienst, Abgaben und Gehorsam ihre Aufgabe beschlossen finden. Ein Staat der Selbstregierung des Volks hat keine Provinzen. Wir werden, indem wir uns mit diesem beschäftigen, für die zweite oder Mittelstufe des Staatslebens statt „Provinz“ „Landschaft“ sagen. Also die Männer an der Spitze der sich selbst regierenden Kreise, Städte und Landschaften werden die Männer der Ersten oder staatsmännischen Kammer sein. Wir können uns indeß mit dieser allgemeinen Andeutung ihrer politischen Stellung nicht begnügen, müssen vielmehr, um ihren Wirkungskreis, und damit auch ihre Befähigung zu den Sitzen in der Ersten Kammer zu übersehen, auf das Regierungsgebiet der Gemeinden (Kreise und Städte) und der Landschaften, an deren Spitze sie stehen, im Staate der Selbstregierung des Volks näher eingehen. Zuvörderst werden wir dabei, um Irrungen vorzubeugen, die Begriffe „Selbst*verwaltung*“ und „Selbst*regierung*“ zu sondern haben.

Die Ausdrücke „Staats*verwaltung*“ und „Staats*regierung*“ sind nicht selten gleichbedeutend gebraucht worden. Ich würde auch nicht versuchen, hier zu scheiden, überhaupt den Punkt gar nicht berühren, wenn man nicht neuerdings in Preußen Schritte zu'r Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise, wie man es nennt, gethan hätte und von gewisser Seite davon viel Aufhebens gemacht würde, als sei das selfgovernment, die so lange ersehnte und so oft verlangte Selbstregierung des Volks. Eine so völlige Entstellung des Begriffs ist keineswegs gleichgültig.

Ein Gutsbesitzer, welcher behindert ist, sich um sein Gut selbst zu bekümmern, oder dazu keine Lust hat, beauftragt Jemanden mit der Verwaltung des Guts. Der volljährig gewordene Erbe eines reichen Grundherrn übernimmt aus den Händen seiner Vormünder selbst die Verwaltung seiner Güter. Eine Aktiengesellschaft, welche im Besitz einer Eisenbahn ist, muß, wenn sie sich insolvent erklärt, die Verwaltung der Bahn den vom Gerichte bestellten Kuratoren abtreten, und erhält, wenn sie noch zeitig wieder zu Mitteln kommt und ihre Gläubiger befriedigt, die Verwaltung zurück. In allen diesen Fällen handelt es sich um Verhältnisse *privat*rechtlicher Natur, um Privateigenthum, um Berechtigungen, welche in den Händen von Privatleuten sind oder doch wenigstens in den Händen von Privatleuten sein *können*. Auch der Staat, auch eine Provinz, eine Gemeinde — ein Kreis oder eine Stadt — kann Eigenthum, Vermögen haben, wie ein Privatmann: Grundstücke, Kapitale, Renten u. s. w. Ein

solcher politischer Körper kann sich auch auf gewerbliche Unternehmungen einlassen wie ein Privatmann; er kann Anstalten des gemeinen Nutzens oder der Wohlthätigkeit, Irrenanstalten, Taubstummenanstalten, Blindenanstalten, Anstalten für Blödsinnige und wie viele andre haben, die auch ein Privatmann gründen und als seine, des Gründers, Anstalten erhalten und leiten könnte. Eben auf diese Verhältnisse, welche ganz einfache Privatleute mit der Provinz, der Stadt, dem Kreise gemein haben können, bezieht sich jene Art von Decentralisation, womit man Selbstverwaltung der Provinzen und Kreise geben will: wo der gewöhnliche Privatmann nicht unter einem Vormunde oder Kurator steht, sondern in dem, was sein ist, selbst waltet, soll auch die Provinz oder der Kreis nicht unter Vormundschaft oder Kuratel zu stehen brauchen; sie soll ihr Vermögen und ihre Anstalten selbst verwalten. In der That, ein Staat muß in seinen Einrichtungen von dem gesunden, natürlichen Wege weit abgeirrt sein, wenn eine solche Art von Decentralisation nur überhaupt in Frage kommen kann. Und mehr noch, eine Bureaukratie muß sich auf ihr eigenes, bureaukratisches Interesse sehr wenig verstehen, wenn sie sich mit dergleichen Dingen prinzipmäßig befaßt. Aber man thäte der Bureaukratie sehr Unrecht, wenn man nicht zugeben wollte, daß sie klüger würde. Der preußische Minister des Innern nannte bei der Verhandlung des Abgeordnetenhauses über die provinzielle Selbstverwaltung diese Art von Decentralisation eine „Abbürdung“: die Staatsgewalt bürde sich dadurch in ihrer Geschäftslast auf die Provinzen und Kreise ab. Das Wort ist neu, aber überaus bezeichnend: es ist, als ob man Jemanden unter der Last seufzen hörte, welche er auf sich genommen und die ihm zu schwer wird, so daß er sich nach Erleichtrung umsehen muß. Man wird an den Schiffsherrn oder Steuermann erinnert, welcher in der Noth des Sturms die Bagage der Passagiere hinausthun läßt, damit er das Schiff selbst halten könne. Die Bureaukratie entledigt sich jener Dinge, die für das Regiment selbst gar nicht in Betracht kommen („deren der Staat nicht bedarf“, wie der Minister sich ausdrückte) und die sie in ihrem Eifer, überall sich einzumischen und Alles zu bevormunden, höchst unbedachter Weise sich auf die Schultern geladen. Der Minister fand es bei einem andern Anlaß viel gerathener, wenn die Leute über ihre Gemeindeangelegenheiten (statt mit ihm, dem Minister, oder ihren Oberbehörden) „sich unter einander zankten.“ Die Position der absolutistischen Richtung wird durch jene „Abbürdung“ bedeutend verstärkt: sie wirft das lästige, unnütze Beiwerk bei Seite und kann alle ihre Kräfte auf das Regiment selbst concentriren. Sie hat um so weniger abgegeben, wenn die von den Provinzen oder Gemeinden zu'r Besorgung ihrer Privatsachen ausersehenen Personen der Bestätigung der

Regierung bedürfen sollen, und wenn durch Reglements für die Einmischung der Regierungsbehörden immer noch ein weiter Spielraum gelassen ist. Bei Besprechung eines solchen Reglement im preußischen Abgeordnetenhause tröstete ein früherer, in dergleichen Dingen erfahrener, Minister damit, „ein Oberpräsident, welcher sein Handwerk verstehe, könne mit dem Reglement die ganze Kompetenz der Selbstverwaltung der Provinz in die Tasche stecken.“ Obenein hat eine Regierung bei jener Abbürdung den Vortheil, daß es der Gimpel noch die Menge giebt, welche Selbstverwaltung und Selbstregierung nicht zu unterscheiden wissen, und sich weiß machen, es sei schon ein bedeutender Schritt auf dem Wege der Selbstregierung des Volks geschehn, wenn Provinzen und Gemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens und sonstiger Privatsachen nicht mehr unter Kuratel stehn.

Nein, die Leute regieren sich damit noch nicht, daß sie sich in ihren Tollhäusern selbst einrichten, daß sie ihre Kloaken selbst rein halten und die Lampen auf ihren Straßen selbst putzen lassen oder Andres der Art thun. Das Regieren ist eine ganz andre Sache. So lange es Staaten giebt, hat der Nerv des Regierens in zwei Dingen bestanden — in Gericht und Heer: darin, daß man die Gerichtsgewalt hat und über die Leute zu Gericht sitzt oder sitzen läßt, insbesondre sie straft, an Vermögen und Freiheit oder gar an Leib und Leben, wenn sie nicht gut thun; und darin, daß man die Militärgewalt hat und nöthigenfalls das „sic volo, sic jubeo“ (so will ich, so soll's sein) mit der ultima ratio hinter sich sprechen kann. Wer diese beiden Dinge handhabt, der verfügt über den Staat, und es offenbart sich die gänzliche Unmündigkeit unsrer konstitutionellen und demokratischen Doktrinäre darin, daß man glaubte, die Gerichtsorganisation und die Heereseinrichtungen so, wie sie die absolute Monarchie geschaffen, lassen oder gar auf den Wegen, welche die absolute Monarchie gegangen, noch weiter ausbilden zu können und doch eine gesicherte Verfassung zu haben. Im Staate der Selbstregierung des Volks müssen die Volksorgane auf die Bildung der Gerichte und des Heers Einfluß haben, wie wir uns zuvörderst nur ganz allgemein ausdrücken wollen. Die Gerichtsorganisation und die Heereseinrichtungen des bureaukratisch-militärischen Staats der absoluten Monarchie können nicht die Gerichtsorganisation und die Heereseinrichtungen des Staats der Selbstregierung des Volks sein. Gerade bei dem Gerichts- und dem Heerwesen tritt der Satz, daß die Freiheit nicht nur auf der gesetzgebenden Gewalt, sondern eben so sehr auf dem Regierungs-Organismus beruhe, in seiner vollen Bedeutung hervor; hier, und nicht bei der Verwaltung der Irrenhäuser, der Taubstummen- und Blindenanstalten, ist es, wo die große Frage über Centralisation und Decentralisation zu'r Entscheidung kommt. Es ist kein Zufall, daß nicht nur die Schweiz und Nord-

amerika sondern auch England eine ganz andre Gerichtsorganisation und andre Heereseinrichtungen als der bureaukratisch-militärische Staat der absoluten Monarchie haben: mit der Gerichtsorganisation und dem Heerwesen, wie sie die absolute Monarchie geschaffen, könnten jene Staaten gar nicht Verfassungsstaaten sein. Man verpflanze die Gerichtsorganisation und das Heerwesen der absoluten Monarchie nach der Schweiz, nach Nordamerika und England, und binnen wenig Jahren wird es mit den freien Verfassungen dieser Länder zu Ende sein.

Ich knüpfe die weitere, zunächst auf die Gerichtsorganisation sich beziehende, Auseinandersetzung an einen praktischen Fall, der für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist: an die Entscheidung des preußischen Obertribunals vom 29. Januar 1866 über die Redefreiheit im preußischen Abgeordnetenhause. Die revidirte preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmt Art. 84: „Die Mitglieder der beiden Kammern können für ihre Abstimmungen niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zu'r Rechenschaft gezogen werden." Ueber den Sinn dieser Bestimmung ist längere Zeit kein Zweifel gewesen: man nahm an, es solle dadurch die Redefreiheit der Landtagsmitglieder vollständig geschützt werden, so daß sie wegen ihrer im Landtage gesprochenen Worte überall nicht verfolgt werden könnten. Ein so gemäßigter Mann, wie der frühere Minister des Innern, Graf Schwerin, sprach sich im Abgeordnetenhause am 2. Dec. 1867 über das Thatsächliche der Frage dahin aus: „alle Gerichte des Landes haben die Interpretation des Art. 84, wie wir dieselbe verlangen" (in dem eben angegebenen Sinne), „aufrecht erhalten, und auch das Obertribunal" (der höchste Gerichtshof) „hat diese Ansicht stets getheilt, bis sich dieselbe nach Hinzuziehung zweier Hülfsarbeiter änderte." Man hatte sich nämlich im Herrenhause über einzelne im Abgeordnetenhause gehaltene Reden, insbesondere über Reden des Abgeordneten Twesten im höchsten Grade mißbilligend geäußert und der anwesende Minister-Präsident, Graf Bismarck, darauf erwiedert, es sei zwar wenig Hoffnung da, gegen Reden, die im Abgeordnetenhause gehalten, mit Erfolg einzuschreiten, indeß solle doch der Versuch gemacht werden, eine andre Auslegung des Art. 84 herbeizuführen. Dieser dem Herrenhause vom Grafen Bismarck versprochene Versuch hat denn auch die beabsichtigte Wirkung gehabt. Die Staatsanwaltschaft trat gegen den Abgeordneten Twesten klagend auf; das Gericht erster und das Gericht zweiter Instanz wiesen den Kläger auf den bloßen Grund hin, daß auf dem Landtage gehaltene Reden nicht verfolgt werden könnten, ab; das Obertribunal dagegen verwarf diesen Grund in seiner Allgemeinheit und wies das Untergericht an, gegen den Abgeordneten Twesten zu procediren, was

dann geschah und zu'r Verurtheilung Twesten's zu zwei Jahr Gefängniß führte. Auf diese Entscheidung des Obertribunals bezieht sich jene Aeußerung des Grafen Schwerin, das Obertribunal habe seine Ansicht geändert, nachdem man zwei Hülfsarbeiter in dasselbe berufen. Fügen wir einiges Thatsächliche hinzu. Jene Erklärung des Grafen Bismarck, den Versuch machen zu wollen, eine andre Auslegung des Art. 84 herbeizuführen, ist aus der Zeit, wo der Kampf der Regierung gegen die Volksvertretung auf die äußerste Spitze getrieben war. Nicht lange darauf verschaffte dem Minister der Gewinn in dem großen Glückspiel nach Außen den nicht minder großen Gewinn, daß ihm wegen seiner verfassungswidrigen Schritte im Innern Indemnität ertheilt wurde. Der im November 1868 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Staatshaushaltsplan für 1869 brachte wieder für Hülfsarbeiter bei'm Obertribunal 1000 Thlr. in Ansatz. Von einem Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, diese 1000 Thlr. nicht zu bewilligen und die Verwendung von Hülfsarbeitern (nicht etatmäßigen Mitgliedern) bei'm Obertribunal für unzuläßig zu erklären. Das veranlaßte den Justizminister zu einer längern Rede, die man als einen kostbaren Beitrag zu'r Veranschaulichung des Unterschieds zwischen dem Gerichtswesen der absoluten Monarchie und dem Gerichtswesen des Verfassungsstaats bezeichnen darf. „Was wollen Sie eigentlich," sagte der Minister unter Anderm, „mit Ihrem" „Antrage, und was können Sie damit erreichen? Nicht das Geld soll ge-" „spart werden; Sie wollen vielmehr, daß keine Hülfsarbeiter zugezogen" „werden. Das Eine, daß das Geld erspart wird, können Sie erreichen;" „das Andre können Sie aber nicht erreichen. Ich erkläre Ihnen, daß" „dieses Ihr Wollen nicht in Erfüllung gehen wird. — Was wird" „denn nun geschehen? Ja, wenn es sein muß, und ich nicht anders kann," „so werde ich Hülfsarbeiter bei'm Obertribunal anstellen mit Diäten, und" „werde diese Diäten zahlen lassen, und werde sie Ihnen dann über den" „Etat in Rechnung setzen. Das ist der Fall des Konflikts ..... Ich" „glaube, Sie werden sich vielleicht noch einmal klar machen, welche Folgen" „Sie dann so nebenbei durch Ihren Antrag erlangen können — Folgen," „die Sie gar nicht erlangen wollen, und die Ihnen, wie ich fürchte, reich-" „liches Aergerniß bereiten. Ein Justizminister, der in die Lage gesetzt" „wird, zu'r Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Lande Hülfsrichter" „zuzulassen, und der von diesem seinem Rechte vollständig überzeugt ist," „der findet vielleicht Mittel, die ihm an sich sehr unerwünscht sind, die" „ihn aber in die Lage versetzen, seinen Willen durchzusetzen, ohne gegen" „Ihre Resolutionen zu verstoßen, d. h. also Hülfsarbeiter anzustellen," „ohne für sie Diäten in Anspruch zu nehmen." Der Minister zählt nun eine ganze Reihe von Mitteln, die ihm zu Gebote stehen und von denen

er nöthigenfalls Gebrauch machen wird, auf. Das eine derselben nennt er „hart und unbillig, aber vielleicht nicht zu vermeiden." Er fährt dann fort: „Ich glaube, daß hier im Lande patriotische Mitglieder der Appel-" „lationsgerichte genug sein werden, die, in Besitz hinlänglicher Mittel, sich" „anbieten werden, ohne Diäten bei'm Obertribunal Hülfe zu leisten. Es" „ist das auch ein sehr wenig erwünschter Weg für den Justizminister:" „denn unter solchen Umständen wird leicht ein Anspruch auf Beförderung" „gewährt, und solche Vorausgewährungen sind von Uebel, jedenfalls nicht" „von Nutzen." Der Minister weis't darauf hin, daß er vom Könige zu'r Wahrung der Rechtsordnung in einem großen Lande berufen sei, und verspricht, daß er, „von allen liberalen Neigungen frei und mit den Parteien zu liebäugeln nicht gewohnt," seine Aufgabe „mit einer Energie, die nichts zu wünschen übrig lassen solle", lösen werde. Den einzigen Nachtheil der Verwendung von Hülfsarbeitern bei den Gerichten findet er darin, daß die Majoritäten der urtheilenden Richter dadurch in's Schwanken gerathen.

Mit diesem „in's Schwanken gerathen der Majorität der urtheilenden Richter durch die Zuordnung von Hülfsarbeitern" hatte der Minister (wahrscheinlich ohne daß er daran gedacht) die Entscheidung des Obertribunals gegen die Redefreiheit der Landtagsmitglieder erklärt. Man kann nicht nachdrücklich genug die Meinung zurückweisen, als habe im Obertribunal unter der knappen Majorität, welche sich am Ende gegen die Redefreiheit gefunden, auch nur ein einziger Richter gegen seine Ueberzeugung gestimmt. Aber bei der schneidenden Schärfe der politischen Gegensätze, welche unsre Zeit bezeichnet, wird man nicht erwarten dürfen, daß eine Regierung, ein politisches System, welches sich der Volksvertretung gegenüber auf's Aeußerste gebracht sieht, für einen höchsten Gerichtshof, dessen Bedeutung für die Verfassungskämpfe Niemandem entgeht, aus den Gegnern, und nicht vielmehr aus den Gesinnungs- und Meinungsgenossen die Männer zu nehmen sucht. Man wird das nicht loben, aber es ist menschlich gehandelt; jedenfalls haben die Konstitutionellen und Demokraten kein Recht, daraus einen Vorwurf zu machen: denn sie handeln ebenso, wenn sie am Ruder sind. In Momenten der Krise sieht zudem die Parteileidenschaft in ihrem Interesse das Staatsinteresse und meint, den Staat zu retten, indem sie sich selbst rettet. Allein gerade weil dem so ist, reichen die gewöhnlichen Mittel, die Gerichte dem Einfluß der Staatsregierung zu entziehen, nicht aus. Die ungeheure Aufregung des liberalen Theils der Kammer, welche jener Rede des Justizministers folgte, hatte ihren Grund weniger in der Schroffheit, womit der Minister ihm entgegentrat, als darin, daß man vor diesem überreichen Apparat von Gegenmitteln welche der bureaukratisch-militärische Einheitsstaat in der Person seines Justizministers entfaltete,

doch endlich von dem Gefühl seiner Ohnmacht beschlichen wurde. Die Liberalen so schnöde abzufertigen, war ein Fehler von einem Mitgliede des Ministeriums des Grafen Bismarck, welcher sie für seine politischen Pläne noch eine Zeit lang benutzen und erst dann, wenn er ihrer Dienste nicht mehr bedurfte, zu seiner frühren Weise gegen sie zurückkehren wollte. Der bei der Rede des Justizministers gerade noch auf längeren Urlaub abwesende Meister würde vielmehr die Abneigung der Liberalen gegen Hülfsarbeiter benutzt, und sich statt der geringen Summe für Hülfsarbeiter eine große Summe für neue Rathsstellen im Obertribunal haben bewilligen lassen, durch persönliche Versichrungen für den Augenblick beschwichtigend, aber ohne der Regierung durch ein Gesetz oder gar durch einen Zusatz zur Verfassung die Hände zu binden, daß sie nicht unter Umständen wieder auf Hülfsarbeiter zurückgreifen könnte *). Indeß die Sache der Wahrheit ist dem Justizminister für seinen Fehler Dank schuldig, weil er den Vorhang aufgerollt und das, was sonst nur Geheimniß des Kabinets ist, aller Welt verkündet hat. Inmitten der Aufregung fand der Abgeordnete Jacoby allein das rechte Wort: „wir haben nur aussprechen hören, was wir seit Jahren erleben". So lange hatten Konstitutionelle und Fortschrittsmänner sich eingebildet, mit ihren Mitteln und Mittelchen auch auf dem Gebiete der Gerechtigkeitspflege den bureaukratisch-militärischen Einheitsstaat in Schranken halten und der Freiheit dienstbar machen zu können. Wie viele wohlgesetzte Reden hat man nicht von ihnen gehört, daß die Richter nur nach Urtheil und Recht entlassen oder auch nur pensionirt, auch nicht wider ihren Willen versetzt werden dürften; daß sie, wie die Staatsbeamten überhaupt, keines Urlaubs bedürfen müßten, um in der Volksvertretung ihre Stimme und ihren Ein-

*) In der That ist dieser Weg nach der Rückkehr des Minister-Präsidenten eingeschlagen. Bei der Schlußberathung des Staatshaushalts wurde im Abgeordnetenhause von der den Liberalen feindlichen Seite (ohne daß die Einwirkung der Regierung äußerlich hervortrat) der Antrag gestellt, für drei neue Rathsstellen beim Obertribunal 7800 Thlr. zu bewilligen. Der Justizminister hob hervor, es sei fraglich, ob drei weitere Rathsstellen unter allen Umständen genügen, und umgekehrt, ob sie zu Zeiten nicht wenigstens theilweise überflüssig sein würden. Dennoch erklärte er sich mit dem Antrage einverstanden und bemerkte, die Regierung würde nach Einführung der drei neuen Räthe die Hülfsarbeiter zurückziehen, und beim Obertribunal Hülfsrichter nicht wieder zulassen, *bevor nicht eine anderweitige Regelung der Verhältnisse einträte*. Der Antrag wurde hierauf angenommen. Der Minister erzählte von den vielen Vakanzen, die im Obertribunal (schon wegen des Alters der Mitglieder) vorkämen. Er war oft genug in der Lage, das Personal zu erneuern. Kurze Zeit nachher beschwichtigte er im Herrenhause die Unzufriedenheit über den Beschluß des Abgeordnetenhauses und die Zustimmung der Regierung durch die Erklärung: „die Regierung hält nach wie vor die Stellvertretung" (durch Hülfsarbeiter) „auch beim Obertribunal gesetzlich für zulässig".

fluß geltend machen zu können! Der Feldzug gegen die Hülfsarbeiter am höchsten Gerichtshofe schien Aussichten auf neuen Ruhm des Worts und der Rede den Kämpfern für Verfassung und Freiheit zu eröffnen, mochte der schlichte Verstand auch sagen, daß, wenn den Mitgliedern eines Gerichtshofs der Urlaub zur Theilnahme an den Verhandlungen der Volksvertretung nicht verweigert werden darf (andrer Punkte nicht zu gedenken), denn doch für Aushülfe gesorgt werden muß. Nun war der Stein des Sisyphus dennoch wieder herabgerollt und lag tiefer als je, und dieser Machtentfaltung des bureaukratisch-militärischen Einheitsstaats, diesen Schritten desselben gegenüber, welche „hart und unbillig, aber vielleicht nicht zu vermeiden“ oder „von Uebel, jedenfalls nicht von Nutzen“ sein sollten, schwand jede Aussicht auf dauernden Sieg. In Wahrheit, mit den Mitteln und Mittelchen unsrer Liberalen ist dem bureaukratisch-militärischen Einheitsstaate auf dem Justizgebiete nicht beizukommen: die Concentrirung des ganzen Ernennungs- und Beförderungsrechts vom jüngsten Mitgliede der Untergerichte bis zum ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofs, die Concentrirung der Verfügung über die ganze, lange Stufenreihe der Ehren und Auszeichnungen, die Concentrirung der aufsehenden und anordnenden Gewalt über alle Gerichte mit allen den Rechten und Befugnissen, welche daraus hergeleitet werden, in einer Hand giebt eine Macht und einen Einfluß, welchen man dem Einfluß der Luft, in der man athmen muß, vergleichen könnte: man kann sich ihm auf die Dauer nicht entziehen, wenn er auch greifbar gar nicht hervortritt. Dieser atmosphärischen Macht des bureaukratisch-militärischen Einheitsstaats und seines Justizministers gegenüber fühlen sich die Richter (um nur den gelindesten Ausdruck zu gebrauchen) im höchsten Grade beengt, wenn die großen politischen Fragen an ihre Entschließungen und Entscheidungen herantreten. Der Minister verkündigte siegesgewiß in seiner Rede, er werde für seine Hülfsarbeiterstellen schon die patriotischen Männer unter den Mitgliedern der Appellationsgerichte finden — Männer, deren patriotische Gesinnungen man gewiß gern anerkennt, wenn man auch nicht begreift, wie der Minister hier den Patriotismus mit der Vorausgewährung von Beförderungsansprüchen in Verbindung setzt. — Nein, es hilft nicht, daß man gegen die einzelnen Schößlinge des Stamms ankämpft: die Wurzel des Baums muß man treffen, daß er Schößlinge dieser Art nicht mehr treiben kann. Die Centralisation des bureaukratisch-militärischen Einheitsstaats auf demjenigen Gebiete des Staatslebens, für welches sie sich am allerwenigsten rechtfertigen läßt, auf dem der Gerechtigkeitspflege muß ein Ende nehmen. Berühren wir hier noch einmal die Justizorganisation in den Staaten mit freier Verfassung. In der Schweiz hat jeder Kanton, in Nordamerika jeder Einzelstaat die ordentliche Gerichtsbarkeit in seinem

Gebiete, und übt sie durch Richter, welche nicht die Centralgewalt sondern er, der Kanton oder der Einzelstaat, gesetzt hat. In England fanden wir die freien Grafschaftsgerichte mit den großen Grundbesitzern der Grafschaft, welche sich in die Liste der Friedensrichter der Grafschaft, in das friedensrichterliche Patent (commission of the peace) haben aufnehmen lassen, als Richtern. Nur völlige Unkenntniß der Sache kann diese, der Regierung obliegende, Aufnahme in die Liste der Friedensrichter für eine Ernennung durch die Regierung, in der Art, wie französische oder deutsche Richter von der Centralregierung ernannt werden, ausgeben *). Wir fanden in England weiter als Oberappellationsgericht das Oberhaus. Es kommt mir natürlich nicht in den Sinn, daß in Deutschland ein Oberhaus Oberappellationsgericht sein sollte. Auch sitzt das englische Oberhaus ja nur noch selten als Oberappellationsgericht: man bestreitet ihm nicht, daß es Oberappellationsgericht sei, aber man appellirt nur noch selten an das Oberhaus. Allein wohl darf man auf die geschichtlich begründete Oberappellations-Gerichtsbarkeit des Oberhauses hinweisen, um einen der Grundgedanken der englischen Konstitution für die Justizpflege darzulegen. Es soll nicht, wie zur Zeit des mit der normannischen Unterjochung hereingebrochenen Absolutismus, der König allein der Gerichtsherr sein oder (was dasselbe sagt) die Gerichtsgewalt haben, sondern König und Reichstag (Parlament). Es geht nämlich die Oberappellations-Gerichtsbarkeit des Oberhauses in ihrer Entstehung auf die Zeit zurück, wo das Oberhaus zwar nicht mehr „allein das Parlament bedeutete", aber doch so sehr im Vordergrunde stand, daß das Unterhaus weit dagegen zurücktrat und für die Ausübung richterlicher Funktionen zumal schon nach den ihm beigelegten Befugnissen gar nicht in Betracht kommen konnte. Den König in jener Zeit muß man sich aber noch als das lebendige Haupt des Oberhauses denken; er erscheint noch selbst darin, wenn er nicht behindert ist und er an der Sitzung Theil nehmen will: er, das Haupt des Reichs, übt mit den Gliedern des Reichs in dem Magnum Concilium, dem Großen Rath des Reichs, von den Reichsrichtern zu diesem Zweck berathen, das höchste Richteramt, das ist der Sinn. Die alte, den Geist der Konstitution einst treu spiegelnde, Institution ist in den spätern Jahrhunderten nur nicht zeitgemäß umgebildet, und da der König längst nicht mehr an den Berathungen des Oberhauses Theil nimmt, dieses vielmehr seine richterlichen Geschäfte jetzt unter Beirath der Reichsrichter allein erledigt, so ist das Zusammenwirken des Königs und des Parlaments für die höchste Justizpflege nicht mehr sichtbar. — In allen drei Ländern — England, Nordamerika und der Schweiz — gilt die Cen-

*) Vergl. oben S. 337—339.

tralisation der Justiz in der Weise Frankreichs oder Preußens für durchaus unvereinbar mit einer freien Verfassung, für eine Bildung der unumschränkten Regierungsform. Bescheiden wir uns jedoch, daß für die Justizorganisation die politische Frage nicht der allein entscheidende Gesichtspunkt ist. Aber wollten wir von dem politischen Gesichtspunkt auch ganz absehen, läßt sich die Centralisation der Justiz denn überhaupt rechtfertigen? Die erste und unerläßlichste Fordrung ist doch die, daß der über die Besetzung der Richterstellen Entscheidende die Männer, welche er ernennt, als befähigt für die ihnen anzuvertrauenden Posten kennt. Wie steht es nun hiemit? Nehmen wir Frankreich. Das Staatsoberhaupt, der Kaiser, ist der Ernennende *). Glaubt man denn, daß der Kaiser etwas davon weiß, ob die Männer, welche er in die Mittelgerichte oder in die unteren Tribunale beruft oder berufen läßt, die geeigneten Personen für ihre Stellen sind? Wenn er bei dem Einen oder Andern etwas davon weiß, so ist das eine ganz außerordentlich seltene Ausnahme; im Ganzen bleibt ihm nichts übrig, als sich auf seinen Großsiegelbewahrer (den Justizminister) zu verlassen und dessen Vorschläge gutzuheißen. Aber der Siegelbewahrer? Wahrscheinlich hat sein früherer Lebensgang ihn mit dem einen oder andern unteren Tribunal, mit der einen oder andern Cour und mit einer Anzahl Juristen näher bekannt gemacht; allein was will das sagen in Vergleich zu der Menge der Gerichtshöfe und zu der Zahl der Juristen in einem Lande, das viele Millionen Einwohner hat? Zudem machen die Anstellungssachen nur einen Theil, und zwar nur den geringeren Theil der Geschäfte des Siegelbewahrers aus: wie unendlich viel harrt nicht sonst noch seiner Entscheidung! Auch sind in unsrer Zeit die Tage eines Ministers bald gezählt: ein paar Jahre — kaum hat er sich in seinen Wirkungskreis eingelebt, und er muß schon wieder einem Andern Platz machen. Der Siegelbewahrer steht also bei den Berufungen der Richter gleichfalls nicht auf eigenen Füßen, sondern muß sich wiederum auf einen Andern verlassen **). Unter den Bureaux, in welche sich sein Ministerum abtheilt, ist auch ein

*) Auf das Detail des Ernennungswesens kann ich natürlich nicht eingehen.

**) Minister Graf Bismarck sprach sich nach siebenjähriger Ministerpraxis in der Sitzung des norddeutschen Reichstags vom 16. April 1869 so aus: „Ich glaube kaum, daß es überhaupt einen Minister in größeren Staaten giebt, der im Stande ist, die Hälfte, ein Viertel von dem zu lesen, was er zu unterschreiben gesetzlich genöthigt ist; ich würde den für einen beneidenswerth geschäftslosen Kollegen halten, der ein Viertel von dem lesen könnte, was er zu unterschreiben hat“. In dem centralisirten Staate unterschreibt also der Minister von den Reskripten, welche ihm seine Ministerialräthe zur Unterschrift vorlegen, mehr als Dreiviertel, ohne das Reskript auch nur gelesen zu haben. Und doch ist das Lesen des Reskripts noch himmelweit davon entfernt, von der Sache, in welcher das Reskript verfügt, genaue Kenntniß zu geben.

Bureau für Anstellungssachen. In diesem hat er einen (oder einige) Referenten, den er selbst bestellt hat, wenn er nicht das große Glück gehabt, ihn als Erbstück von seinem Vorgänger, oder noch besser von seinen Vorgängern, vorzufinden. Stellenkandidaten von einiger Erfahrung wissen, daß sie vor der Pforte der Entscheidung stehen, indem sie bei dem Referenten des Siegelbewahrers anklopfen. Aber wer ist dieser Referent? — — Ja, wer ist er? Nicht der hundertste Franzose weiß von ihm. Er ist eben eine unbekannte oder doch wenig bekannte Größe, unter den Akten seines Bureau aufzusuchen und dem Lande nicht weiter verantwortlich. Aber hat denn der Referent des Siegelbewahrers die nothwendige Kenntniß von den Personen, welche er zur Besetzung der Richterstellen dem Minister vorschlägt? Die kurzen Audienzen, welche er den Stellenkandidaten ertheilt, mit den gewöhnlichen Fragen und Antworten der Audienzen, führen ihn natürlich eher irre als daß sie ihn aufklären. Dagegen hat er eine aktenmäßige — sagen wir selbst eine vollständige aktenmäßige Kenntniß von den Personen. Er verläßt sich wiederum auf seine Akten, auf die Mittheilungen, die Berichte Andrer. Hier verläßt der Faden Paris und spinnt sich weiter in die Gerichtsprovinzen und Kreise, von wo die Berichte eingehen. Man wird an den Zaun und die Brückenbohle des Grafen erinnert, nur daß die Sache hier nicht bei dem Bezirks-Gendarm anfängt, sondern in höhren und höchsten Regionen vor sich geht. Es ist die gewöhnliche Weise der bureaukratischen Staatsform: großer Aufwand von Formen, vielleicht selbst Vollendung der Form, imponirend für die Menge der Unkundigen, denen der Schleier des Geheimnisses, unter welchem die Formen sich bewegen, den mangelnden Inhalt verhüllt. Sehen wir uns in deutschen Staaten nach den Bedingungen für den Eintritt in die richterliche Laufbahn um, so finden wir hier eine praktische Vorbereitungszeit und Examina von unsichrem Werthe, von deren Ergebniß man an der entscheidenden Stelle wiederum auf bureaukratischem Wege Kunde erhält. Nein, die Gerichte sind etwas Höheres als bloße Urtheilsfabriken und die Richter mehr als bloße Urtheilsfabrikanten. Der Grundpfeiler aller sittlichen Ordnung im Volke sind zwei: der Priester und der Richter, und so wenig das bloße theologische Wissen für den Priester, so wenig bürgt das bloße juristische Wissen für den Richter.

Mag man die Centralisation der Justiz in ihrer Unvereinbarkeit mit freier Verfassung, mit Selbstregierung des Volks, oder in ihrem unauflöslichen Zusammenhange mit bureaukratischer Handhabung des Justizregiments betrachten, immer sieht man sich auf den entgegengesetzten Weg verwiesen — auf den der Decentralisation, auf die Besetzung der Gerichte nach ihren verschiedenen Stufen durch die Volksgewalten, welche auf der entsprechenden

Stufe des Staatslebens zu entscheiden haben. Sagen wir es kurz: auf der Stufe der Gemeinden (der Kreise und der Städte) besetzen die Organe der Kreisgemeinde das Kreisgericht, die Organe der Stadtgemeinde das Stadtgericht; auf der Stufe der Landschaft (Provinz) besetzen die Volksorgane der Landschaft das Landesgericht *); auf der Stufe des Reichs besetzen die Reichsgewalten das Reichsgericht. Das ist Freiheit, das ist Selbstwalten des Volks auf dem Gebiete der Justiz: „die Freiheit beruht nicht nur auf der gesetzgebenden Gewalt, sondern ebensosehr auf dem ausführenden Regierungs-Organismus, auf den gesetzanwendenden Gewalten." Das ist das Gegentheil bureaukratischer Staatsform, das ist organische Bildung; da hat jeder Theil sein besondres, für ihn übersehbares und deßhalb der bureaukratischen Regierungsweise nicht bedürftiges, sondern von dem Herrn selbst zu besorgendes Feld. Das stellt auch die Unabhängigkeit der Gerichte fester: sollte auch in einem einzelnen Kreise oder in einer einzelnen Stadt oder Landschaft ein Eingriff in die Selbständigkeit des Gerichts versucht werden, so scheitert er doch an dem Rückhalt, welchen die bedrohten Richter in der unabhängigen Stellung ihrer Standesgenossen in den andern Städten, Kreisen und Landschaften finden, der letzten Hülfe des Reichsgerichts gar nicht zu gedenken. Es sind aber die wohlbesetzten Kreisgerichte und die Stadtgerichte die Untergerichte, die Gerichte erster Instanz, mit der vollen Kompetenz der ersten Instanz **). Das Landesgericht ist das Obergericht, das Gericht zweiter Instanz. Mit dem Landesgericht schließt die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit für die Fälle der gewöhnlichen Civil- und Strafjustiz ab. Wo als Untergericht ein wohlbesetztes Kollegialgericht gesprochen und dann ein höhres Gericht den Fall nochmals geprüft, da sind die Parteien gegen Versehen und ernstere Irrungen der Richter geschützt; in den Subtilitäten des Rechts kann aber keine dritte oder vierte Instanz Gewähr geben, daß sie richtiger urtheile als die zweite: das alte geheime schriftliche Verfahren hat durch die Menge seiner Instanzen vergeblich seinen innern Unwerth auszugleichen gesucht. Das Reichs- oder Bundesgericht ist nicht die dritte Instanz; es ist nicht Oberappellationsgericht, auch nicht Kassationshof: die Nothwendigkeit des Reichsgerichts ergiebt sich daraus, daß über einer Menge in ihrer Sphäre selbständiger Landschaften auf der höchsten Stufe des Staatslebens, deren Zwecke die einzelne Landschaft nicht erfüllen kann, eine höchste Gesammtgewalt — die Reichs-

---

*) Städte, die nach ihrer großen Bedeutung, wie Wien und Berlin, auf der Stufe der Landschaft stehen, also auch Landschaftsgewalt haben, besetzen nicht nur ihr städtisches Niedergericht, sondern auch ihr städtisches Obergericht.

**) Die Kreisgerichte haben Deputationen für die von dem Gerichtssitze entfernteren Bezirke.

gewalt steht, deren gerichtliche Seite eben das Reichsgericht bildet. Das Reichsgericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehren Landschaften, ferner bei Streitigkeiten zwischen den obersten Gewalten einer und derselben Landschaft *), weiter in den Fällen, wo von Privatpersonen in einer und derselben Klage gegen mehre Landschaften aus Verpflichtungen, welche diesen gemeinschaftlich oder unter ihnen bestritten sind, geklagt wird. Das Reichsgericht ist aber auch der gerichtliche Schutz für das Reich, die große Gesammtheit selbst. Wenn eine Stadt oder Landschaft (um gleich den äußersten Fall zu nehmen) sich gegen das Reich aufgelehnt hat, so kann das Reich nicht gezwungen sein, gegen die Schuldigen bei dem Gericht, welches die aufrührerische Stadt oder Landschaft besetzt, zu klagen: die Existenz des Reichs kann nicht durch ein einzelnes Stadt- oder Landesgericht in Frage gestellt werden. Ist das Reich der Verletzte, so kann es über die Verletzung bei'm Reichsgerichte klagen. Es kann dies thun; es kann aber auch statt dessen den einfachern Weg der Klage bei dem gewöhnlichen Gerichte wählen, und wird in den meisten Fällen sich gewiß für den letztern entscheiden. Ebenso wird das Reich aus Fordrungen, die man gegen das Reich hat, bei'm Reichsgericht verklagt; es kann die Klage aus solchen Fordrungen bei dem gewöhnlichen Gericht ablehnen, was es indeß in den meisten Fällen gewiß wiederum nicht thun wird. Vor dem Reichsgerichte klagt endlich auch der Reichstag gegen die höchsten Beamten der Reichsregierung auf den Grund des Gesetzes über die Verantwortlichkeit derselben **).

Das Reichs- oder Bundesgericht ist eines der wesentlichsten Stücke einer freien, bundesstaatlichen Verfassung — so wesentlich, daß ohne dasselbe ein Bundesstaat gar nicht existiren kann. Es ist deßhalb ein Hauptprüfstein, ob der Name „Bundesstaat" richtig gewählt ist, oder nur irrthümlich gebraucht wird, oder gar nur als Deckmantel für ganz andre Zwecke dienen soll. Tritt ein Staat mit andern Staaten in eine Verbindung, die er Bundesstaat nennt, oder zwingt er die andern gar zu einer solchen Verbindung, will aber ein über ihnen allen stehendes Bundesgericht

*) Wird mit einer der obersten Gewalten einer Landschaft von der oder den andern obersten Gewalten der Landschaft verfassungswidrig eine Aenderung vorgenommen oder dieselbe gar ganz beseitigt, so muß auch jede Stadt und jeder Kreis der Landschaft deßhalb beim Reichsgerichte klagen können.

**) Was das Reichsgericht im Großen für die Landschaften und für die Reichsgesammtheit ist, das würde das Landesgericht für die Kreise und Städte der Landschaft und für die Landesgesammtheit sein können. Das Landesgericht hätte danach (außer seiner gewöhnlichen Kompetenz als zweite Instanz) auch eine Kompetenz als erste Instanz, für welche dann in gewissen Fällen das Reichsgericht die zweite Instanz sein könnte.

zu'm Schutz der gegenseitigen Bundesrechte nicht zulassen oder gar die Aufgaben eines Bundesgerichts seinen eigenen Behörden zuweisen: so hat man eher alles Andre als einen Bundesstaat vor sich, so verfolgt jener Staat seine besondren Zwecke und will seinen eigenen Willen geltend machen, so ist das ganze Verhältniß am Ende keine Rechtsfrage sondern eine Machtfrage, wie alle Rechtsfragen ohne gerichtliche Entscheidung zuletzt nur Machtfragen, nur Fragen der größeren Stärke sein würden.

Noch sind in Deutschland nicht alle freiheitlichen Gestaltungen der Vergangenheit durch den breiten Strom centralisirender Allgewalt hinweggeschwemmt; noch kann man freiheitliche Bildungen durch den Hinweis auf Lebenserscheinungen der Gegenwart veranschaulichen. Hat man denn in der freien Stadt Bremen, oder in der freien Stadt Lübeck*) nicht denselben Schutz der Justiz wie in Lyon, Marseille oder Bordeaux? Wie würde Handel und Verkehr in Bremen und Lübeck blühen können ohne eine gute Justiz? Warum denn dies blinde Vorurtheil, daß in einem großen Staate die Justiz centralisirt sein müsse, damit sie ihren Zweck erfüllen könne; daß also z. B. in Frankreich die Mitglieder der unteren Tribunale in Lyon, Marseille und Bordeaux von dem Großsiegelbewahrer in Paris gesetzt werden müßten, und nicht vielmehr von den Organen in ihrer städtischen Sphäre selbständig waltender Stadtgemeinden Lyon, Marseille oder Bordeaux berufen werden könnten? Mit Recht hält man es für eine ganz unerläßliche Fordrung der Selbstregierung, daß die Städte ihre Magistrate selbst wählen: kann man denn nicht einsehen, daß die Besetzung des Stadtgerichts durch die Stadt eben so nothwendig zu'r Selbstregierung gehört? In einem großen Theile Preußens hat der Kreis seinen Vorstand (den Landrath) selbst gewählt. Freilich wurde in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 5. Dec. 1868 ein Abgeordneter, ein altpreußischer Rittergutsbesitzer, welcher sich darüber beschwert, daß die Wahl zu'm Landrath, wie er sich ausdrückte, zu einer Faxe geworden und daß die Regierung nach reiner Willkür ernenne, um ihr gehorsame Diener in die Stellen zu bringen, vom Minister des Innern dahin belehrt, daß trotz der Wahl des Kreises zu'm Landrath die Regierung das absolute Ernennungsrecht habe. Allein in allen andern Ländern versteht man die Wahl und Präsentation zu einer Stelle doch so, daß die Regierung nur ein Bestätigungsrecht oder, wenn mehre zu einer Stelle präsentirt werden, die Auswahl haben könne. Und

*) Hamburg ist an dieser und frühren Stellen nicht genannt — nicht deßhalb, weil Hamburg den Schwesterstädten Bremen und Lübeck nicht ebenbürtig wäre, sondern deßhalb, weil der Frage nicht vorgegriffen werden sollte, ob in einem deutschen Bundesstaate Hamburg wegen seiner großen Bedeutung nicht, wie Wien und Berlin, mit landschaftlicher Gewalt auszustatten sein würde.

warum sollte der Kreis nicht ebensogut seinen politischen Vorstand wählen wie die Stadt ihren Magistrat? Zu'r Selbstregierung des Kreises gehört aber wiederum die Besetzung des Kreisgerichts nicht minder als die Wahl des politischen Vorstandes. Wir verlangen für die zu vollem Stadtrecht erwachsene Stadt (nicht für die Landstadt) und für den einer solchen Stadt gleichstehenden Kreis nur die Besetzung des Untergerichts (des Stadtgerichts und des Kreisgerichts), während doch die Hansestädte auch für die obere Gerichtsbarkeit in völlig ausreichender Weise Sorge zu tragen gewußt haben. Warum sollten, so gut wie Bremen und Lübeck, nicht auch Düsseldorf, Elberfeld, Trier, Magdeburg, Stettin, Leipzig, Altona, Kiel, Kassel, Linz, Graz, Mannheim, Stuttgart, Würzburg, Bamberg und wie viele andre Städte ihr Stadtgericht selbst besetzen? Warum nicht ebenso jeder Kreis sein Kreisgericht? Haben ferner die Hansestädte auch für die obere Gerichtsbarkeit in völlig befriedigender Weise zu sorgen gewußt, warum sollte denn nicht jede Landschaft (Provinz) selbst das Obergericht für ihre Stadtgerichte und Kreisgerichte — ihr Landesgericht — besetzen können? Will man hier aber den Hinweis auf die Hansestädte nicht, so nehme man jeden deutschen Mittelstaat, Baden, Württemberg oder das Königreich Sachsen. Sieht es um die obere Justiz in diesen Staaten, die in einem deutschen Reiche doch nur auf der Stufe der Reichslandschaft stehen würden, schlechter aus als in dem großmächtigen Frankreich? Warum sollte denn in einem auf freier Selbstregierung des Volks beruhenden deutschen Bundesstaate Baden sein Landesgericht nicht selbst bestellen, ebenso Württemberg und Sachsen? Thut das aber Baden, warum soll es nicht auch Schleswig-Holstein thun; warum nicht auch Tirol, jede der beiden Hälften des Erzherzogthums, Steiermark, Pommern, Schlesien, die preußische Provinz Sachsen oder Rheinland, oder jedes andre deutschöstreichische oder deutschpreußische Territorium, welches an Bedeutung Baden, Württemberg oder Sachsen gleichsteht? Fände man es so auffallend, daß Tirol oder Pommern ihr Landesgericht selbst besetzten? Ich werfe eine andre Frage auf: müßte es nicht im höchsten Grade befremden, wenn in einem deutschen Bundesstaate oder Reiche Baden, Württemberg, Sachsen nicht ihr eigenes, von ihnen selbst zu besetzendes Landesgericht haben sollten? Nun, Baden, Württemberg, Sachsen werden ein eigenes Landesgericht nicht behaupten, wenn nicht auch Tirol und Pommern ihre eigenen, von ihnen selbst zu besetzenden Landesgerichte erhalten. Ebenso werden am Ende auch Bremen und Lübeck ihre freien Stadtgerichte verlieren, wenn nicht den andern Städten eigene, von ihnen selbst zu besetzende Stadtgerichte zu Theil werden. Ein großer, gemeinsamer Zug geht durch alle diese Verhältnisse: nur die Kurzsichtigkeit und kleinliche Berechnung unsrer Liberalen vermag ihn nicht zu

erkennen. Absolutismus oder Freiheit ist die Losung. Wir werden entweder alle einer centralisirenden Allgewalt nach Art des französischen Imperatorenthums unterliegen, oder alle als freie Glieder der deutschen Nation in der Selbstregierung des Volks unsre Stelle finden. Der Fundamentalsatz aller Selbstregierung ist aber der, daß den kleineren Volkskreisen das, was sie selbst beschaffen können, nicht von Oben oktroyirt wird, das heißt auf dem Gebiete der Justiz, daß die Stadt ihr Stadtgericht, der Kreis sein Kreisgericht und die Landschaft ihr Landesgericht sich selbst bestellen.

In meiner Heimath, Hannover, fand das Jahr 1848 eigene städtische Untergerichte, von den Städten selbst besetzt, vor, auf dem Lande Patrimonialgerichte und königliche Aemter, welche Justiz und Verwaltung vereinigten. Die Mitglieder der Obergerichte wurden zum Theil von den Provinzialvertretungen gewählt, zum Theil vom Könige gesetzt. Es war nie Jemandem in den Sinn gekommen, zu behaupten, daß die von den Städten selbst besetzten städtischen Kollegialgerichte und die von den Provinzialvertretungen gewählten Oberrichter sich ihrer Aufgabe weniger gewachsen zeigten als die königlichen Aemter und die vom Könige ernannten Oberrichter. Die neue Richtung reformirte nicht etwa nur die städtischen Gerichte, sondern beseitigte sie — auch die größeren — völlig. Sie änderte ferner nicht etwa nur die, allerdings durchaus mangelhafte, Volksvertretung, sondern hob das Wahlrecht derselben zu den höheren Richterstellen grundsätzlich auf *). In den städtischen Bürgerschaften ist damals kein Widerspruch, keine Stimme des Schmerzes über den Verlust der eigenen Gerichte, für welche die Vorfahren Gut und Blut eingesetzt hatten, laut geworden. Man berechnete, wie viel Gewinn die Stadtkasse mache, wenn sie zu den Kosten der Unterhaltung des Gerichts nicht mehr beisteure und diese von der Staatskasse übernommen würden. Die Rechnung war für die Stadtkasse richtig, aber für die Beutel der Stadtbürger so falsch, als nur eine Rechnung sein konnte: denn die größern Ausgaben der Staatskasse mußten doch am Ende wieder von den Bürgern gedeckt werden; die finanzielle Erleichterung der Stadtbürger war auf dem Wege zu suchen, daß die Kosten der Gerichte auf dem platten Lande gleichfalls auf die Gerichtssprengel übernommen und nicht mehr aus allgemeinen Mitteln beschafft würden. Indeß war der Geldpunkt doch nur Nebensache; das Entscheidende war die, über das einzelne Land weit hinausgehende, geistige Strömung, welche eigene städtische Gerichte und Theilnahme der Volksvertretung an der Besetzung der höheren Richterstellen zu dem mittelalterlichen Plunder warf, womit der

*) Eine nicht vorhergesehene Wendung der Dinge hat später die Wahlstellen im Oberappellationsgericht noch eine Zeit lang erhalten.

moderne Staat sich nicht verunstalten dürfe. Wie war man zu diesem Begriff vom modernen Staate gekommen, wodurch man sich vielmehr selbst einer so schweren Verunstaltung des modernen Staats schuldig machte? Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. Damals beherrschten zunächst noch die Konstitutionellen, die Nachäffer der englischen Verfassung, die öffentliche Meinung, und man dürfte vielleicht vermuthen, daß sie den Satz: „alle Gerichtsbarkeit ist des Königs; der König ernennt die Richter" im englischen Staatsrecht zu finden geglaubt hätten. In der That war er zu'r Zeit der Gewaltherrschaft der Normannenkönige in England in voller Geltung, und ich weiß nicht, ob hier etwa unsre Konstitutionellen eine der vielen Fiktionen, zu welchen die Einrichtungen jener Gewaltherrn im konstitutionellen England verblaßt sind, für baare Münze genommen haben. Das konstitutionelle, das moderne England weiß von der Geltung des Satzes: „alle Gerichtsbarkeit ist des Königs" nichts, und zwar nicht nur insofern nichts, als die königliche Gewalt überhaupt zu'r Fiktion geworden ist, und statt des Königs das dem Lande verantwortliche Ministerium der Partei der Unterhausmehrheit regiert, sondern auch insofern nichts, als der Satz auch auf das an der Stelle des Königs regierende Ministerium bezogen unrichtig ist *). Allein die Kenntniß der Konstitutionellen vom englischen Staatsrecht ging 1848 über den äußern Mechanismus der parlamentarischen Verfassung in dem Verhältniß von Parlament und Regierung nicht so gar weit hinaus. Indeß die Konstitutionellen haben bald den Demokraten Platz gemacht, und diese suchen ihre Vorbilder in Nordamerika und in der Schweiz, wo doch auch das blödeste Auge das gerade Gegentheil einer centralisirten Justiz wahrnimmt. Warum waren und sind denn auch die Demokraten für Centralisation der Justiz? Man sieht sich mit dem Erklärungsgrund am Ende doch immer wieder auf die Unmündigkeit, auf die politische Unreife der liberalen Parteien in Frankreich und Deutschland verwiesen, welche

*) Es mögen hier noch ein paar Beispiele aus andern Ländern eine Stelle finden. Nach dem Grundgesetz der Niederlande vom 14. Okt. 1848 werden die Mitglieder des obersten Gerichtshofs (des Hohen Raths der Niederlande) vom Könige aus einer Reihe von Personen ernannt, welche die Zweite Kammer der Generalstaaten dem Könige zur Auswahl bestimmt. Der Hohe Rath (nicht die Regierung) giebt von jeder in seinem Schooße eingetretenen Vakanz der Zweiten Kammer Kenntniß; die Zweite Kammer präsentirt dann zu der Stelle dem Könige fünf Personen, von denen er eine nehmen muß. In Belgien werden nach der Verfassung vom 25. Febr. 1831 vom Könige die Räthe des Kassationshofs aus zwei Listen ernannt, deren eine von der Ersten Kammer (dem Senate), die andre von dem Kassationshof selbst eingereicht wird; die Räthe der Gerichtshöfe zweiter Instanz, die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichte erster Instanz aus zwei Listen, deren eine von diesen Gerichtshöfen selbst, die andre von den Provinzialvertretungen aufgestellt wird.

am Ziele zu sein meinen, wenn sie ein Parlament in die Regierungsmaschine des absoluten Staats einfügen und von dem verantwortlichen Ministerium des Parlaments alle Regierungsgewalt in die Hand nehmen lassen. — Auch die hannoverschen Patrimonialgerichte fielen natürlich; es war das nicht ein Eingriff in ein historisches Recht, wie man von feudaler Seite annehmen mochte, sondern die Beseitigung eines historischen Unrechts. Was wäre denn nun aber das Rechte gewesen? In Preußen hatte man nicht lange vorher den Einfall gehabt, die kleinen Patrimonialgerichte zu großen Patrimonial-Kreisgerichten zusammenzuwerfen. Es war das ein aus mehr als einer Rücksicht durchaus unpraktischer Gedanke. Allein sollten die Patrimonialgerichtsherrn, die Gutsbesitzer bei Bildung des Kreisgerichts fortan nichts sein? Es war ein schweres Unrecht, welches ihnen, und nicht nur ihnen, sondern auch den Bewohnern ihrer Gerichtssprengel geschah, daß der Liberalismus die Patrimonialgerichte der Staatsregierung zuwarf und diese auf der Stelle mit beiden Händen danach griff. Nicht als Herren der Gerichte konnten die Gutsbesitzer fernerhin auftreten, aber als angesehene Mitglieder der Kreisgemeinde, mit dem ihrer Bedeutung entsprechenden Stimmrecht, vereint mit den andern Gliedern der Kreisgemeinde durch die von ihnen gesetzten Kreisorgane oder doch unter deren leitendem Einfluß ihr Kreisgericht bestellen. Es ist das ebensosehr ihr Recht, wie eine ihrer Bedeutung entsprechende Betheiligung an der Bestellung des politischen Vorstands des Kreises ihr Recht ist. Indeß an die Bethätigung einer solchen hervorragenden Stellung in der gerichtlichen Kreisgemeinde dachten die feudalen Gutsbesitzer so wenig, als ihre liberalen Gegner sie ihnen einzuräumen gemeint gewesen wären. Mit Bauerschaften, Kreisflecken und Kreisstädten ein Gericht zu bilden, waren sie nicht gewohnt. Erst nach und nach konnte der Verlust der privilegirten Gerichtsbarkeit und die Verweisung vor dasselbe Untergericht der bureaukratischen Behörden-Organisation, vor welchem die Bauern, Fleckensbürger und Kreisstadtbewohner Recht nehmen mußten, ihnen die Augen öffnen und sie zu der Einsicht führen, daß es, wenn sie von den Richtern der Bauern, Fleckensbürger und Kreisstadtbewohner sich mit richten lassen müßten, denn doch für sie das Gerathenste wäre, ihren Einfluß geltend zu machen, um in Verbindung mit den Bauerschaften, Kreisflecken und Kreisstädten selbst ein dem Kreise zusagendes Kreisgericht zu bilden. 1848 fanden es die Gutsbesitzer noch selbstverständlich, daß, wenn sie ihre Patrimonialgerichte verlieren sollten, der König ihr Erbe sein müßte. So fiel von zwei ganz entgegengesetzten Seiten dem Centralorgan alle Gerichtsgewalt, die ihm noch fehlte, zu: von der feudalen, wo man erst durch schwere Zeiten zu der Einsicht der englischen Aristokratie gebracht werden sollte, daß die Aristokratie sich nicht unter die Fittige des Absolutis-

mus zu flüchten, sondern im Volke selbst sich ihre neue, bedeutungsvolle Stellung zu schaffen habe; und von der liberalen Seite, wo man dadurch, daß man alle Gerichtsgewalt im Könige concentrirte, diese selbst in der Hand zu haben meinte, weil ja statt des Königs die Minister der Volkskammer regieren würden. Da diese Voraussetzung sich um so weniger erfüllen konnte, als man ja die alte absolutistische Regierungsmaschine, welche sich am Ende doch immer wieder stärker als die Volkskammer ausweisen mußte, beibehielt und noch verstärkte und besser in Stand setzte, so war das Ergebniß der Centralisation aller Justiz eine einzige große Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Denn die Gerichtsbarkeit des dem Mittelalter schließlich entsprossnen Fürstenthums ist — bei dem rechten Namen genannt — selbst nur eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, ein Zweig des Patrimonialstaats. Dahin hatten es die Liberalen gebracht: der Krone der Patrimonial-Gerichtsbarkeit war alle Gerichtsgewalt in die Hand gegeben. Wie schwere Wunden hat die Blindheit der Liberalen der Freiheit des Volks auch auf dem Gebiete der Rechtspflege geschlagen! Für die Stellung der Staatsanwaltschaft (um nur noch Eines herauszuheben) sind sie nicht den Grundideen des altgermanischen Prozesses, nicht den Winken, welche die freien englischen Einrichtungen gaben, gefolgt, sondern haben die Konsular- und Kaisergesetzgebung des ersten Bonaparte, des größten und schlausten Feindes aller Volksfreiheit, zu'm Muster genommen. Jenes hochwichtige Recht der Staatsbürger, wegen der ihnen widerfahrenen Unbill selbst bei den Strafgerichten zu klagen, welches doch sogar das alte schriftlich-geheime Verfahren unangetastet gelassen hatte, haben sie weggegeben: nur durch den Advokaten der Staatsgewalt, nur wenn dieser und diese es für zuläßig und angemessen erachten, kann man klagen, auch gegen die Staatsgewalt selbst und deren Diener klagen — gegen den Beklagten kann man in den letzteren Fällen nur durch den vom Beklagten besoldeten Advokaten des Beklagten auftreten. Und wie haben sie mancher Orten durch die Befugnisse der Staatsanwaltschaft die freie, selbständige Bewegung der Gerichte gehemmt — und durch das Alles die Staatsanwälte selbst in eine schiefe Stellung, die für sie jeden Augenblick der Grund peinlicher Verlegenheit werden kann, gebracht!

Als Karl der Große nach einem drei und dreißigjährigen Kampfe gegen die Sachsen gesehen, was er von erzwungener Unterwerfung derselben zu erwarten habe, bot er ihnen auf den Grund voller Gleichberechtigung der Sachsen und der Franken in einem gemeinschaftlichen Reiche unter seiner Leitung Frieden an. Die Sachsen erwogen den Antrag. Vieles machte ihnen großes Bedenken. „Das Schrecklichste von Allem aber“ (ich lasse Justus Möser hier reden) „sei, daß der König ihnen ihre Richter setzen“

„wolle. Bisher hätten sie es als ein heiliges Recht von der Natur em-“ „pfangen, sich ihre Richter selbst zu wählen .... Der König verlange“ „auch die Bestätigung der Schöffen, und behaupte das Recht, Leute, die“ „nicht schöffenfähig wären, schöffenbar zu machen. Da sei es sehr zu be-“ „fürchten, daß das Amt der Schöffen bald unangesessenen und wohl gar“ „mit der Zeit fremden Gelehrten zu Theil werden, und Ehre, Leib und“ „Leben eines Mannes von der rechtlichen Meinung eines königlichen Mieth-“ „lings abhängen würde.“ Möser fügt die Bemerkung hinzu: „Die wahre“ „Freiheit leidet nicht, sich durch Andre als seine gewählten Genossen ver-“ „urtheilen zu lassen. Daß eine Nation dieses Recht verliere, ist wohl“ „mehr geschehn; daß sie es aber verliere, ohne es zu fühlen, und ohne“ „darüber einen Seufzer auszustoßen, dieses ist zu verwundern.“ Welche Worte würde Möser für die Konstitutionellen und Demokraten finden, welche das Recht der Städte, sich ihre städtischen Richter selbst zu setzen, als einen abgetragenen Plunder, der nicht schnell genug der neusten pariser Mode Platz machen könne, hinweggeben haben, ohne daß Jemand es von ihnen gefordert?

Wir kommen zu dem entscheidendsten Punkte für den Verfassungsstaat, für die Freiheit und Selbstregierung des Volks: zu der Heeresorganisation. Mit doppeltem und dreifachem Gewicht macht sich hier der Satz geltend, daß die Freiheit nicht nur auf der gesetzgebenden Gewalt beruhe, sondern ebensosehr auf den das Gesetz handhabenden Gewalten, was, auf diesen Punkt angewandt, heißt: daß die Aendrung der gesetzgebenden Gewalt im Sinne der Freiheit und Selbstregierung des Volks keinen Sinn habe und sich nicht behaupten lasse, wenn nicht auch die Heeresgewalt im Sinne der Freiheit und Selbstregierung des Volks geändert werde. Die Selbstregierung in den gesetzgebenden Körpern ist unvereinbar mit dem Absolutismus im Heere, mit der Heeresorganisation der absoluten Monarchie.

Hier wie bei der Frage der Justizorganisation im Verfassungsstaat ist die neuere preußische Verfassungsgeschichte überaus lehrreich für alle, deren Kurzsichtigkeit noch der Lehre bedarf, d. h. für die theoretischen Doktrinäre, für die Konstitutionellen und die Mehrheit unsrer Demokraten: denn für praktische Männer hat es nie des Beweises bedurft, daß es mit Gesetz und Verfassung bedenklich bestellt sei, wenn die Macht, Gesetz und Verfassung zu'r Anwendung zu bringen, fehle. Aber jenen Konstitutionellen und Demokraten könnte (so sollte man meinen) das Loos der preußischen Volkskammer in den Jahren 1862—66 der Regierung, welche die Heeres-

gewalt in Händen hatte, gegenüber die Augen öffnen. Die Militärfrage selbst war es, um die es sich zwischen Regierung und Volkskammer handelte. Gegen den wiederholt und nachdrücklichst erklärten Willen der Volksvertretung wurde eine neue Formation des Heers aufrecht erhalten, welche die Truppe um viele Tausende vermehrte, die Zeit der Dienstpflicht der jungen Männer im stehenden Heere um mehre Jahre verlängerte, dadurch der Landwirthschaft, den Gewerben und dem Handel an arbeitenden Kräften, deren diese bei dem heutigen Stande der Volkswirthschaft so dringend bedürfen, so viel entzog, und die Staatskasse des mit Steuern schon beladenen Volks noch jährlich mit weiteren Millionen belastete. Ich zähle nicht alle die Demüthigungen auf, welche die Volksvertretung ertragen mußte. Sie erfuhr, daß, wenn sie nicht bewillige, man „das Geld nehmen werde, wo man es finde"; Millionen des Staatseigenthums wurden zu Zwecken in Bewegung gesetzt, die sie nicht gebilligt, und gegen ihren Willen das Land in einen Bruderkrieg gestürzt.

Blicken wir auch hier zunächst nach den drei Staaten mit freier Selbstregierung des Volks, England, Nordamerika und der Schweiz.

Ich wähle einen Abschnitt aus der englischen Geschichte, in dem die Fluth der monarchischen Gefühle hoch ging — die Zeit, wo die Revolution sich geschlossen hatte und Karl II. auf den Thron seiner Väter zurückgekehrt war, nicht weil er durch eigene Macht oder die Hülfe des Auslands der Gegner Herr geworden, sondern weil England ihn zurückgerufen. Wie ein Gefühl des Schmerzes und der Reue über so vieles, was geschehn, ging es durch das Land. Auf Befehl des Parlaments riß man den Körper Oliver Cromwell's aus seiner Ruhestätte in der Westminster-Abtei, schleifte ihn nach Tyburn, hing ihn an einen Galgen und ließ ihn da den Tag zu'm allgemeinen Schauspiel. Dann enthauptete man den Todten, verscharrte den Rumpf unter dem Galgen, steckte den Kopf auf eine Stange und stellte ihn so vor Westminsterhall zu'r Schau. Gegen die Hinrichtungen, welche das Parlament in seinem monarchischen Eifer vornehmen ließ, schritt der König am Ende selbst ein, und setzte ihnen mit den Worten, „ich bin des Hängens müde", ein Ziel. In dieser Zeit kam die Frage, ob ein stehendes Heer gehalten werden solle, welche die englische Konstitution so oft beschäftigt hat, wieder zu'r Verhandlung. Aber selbst damals, wo das so lange zurückgehaltene monarchische Gefühl mit aller Kraft wieder hervorgebrochen war, sprach das Parlament die entschiedene Ansicht aus, daß ein stehendes Heer und ein Parlament nicht zusammen bestehen könnten. Oberst Birch sagte, „er gehöre selbst zu'r Armee, aber er müsse erklären, daß die Freiheit des Volks nicht sicher sei, so lange sie bestehe." (Ranke.) Morrice, der Vertraute des Obergenerals Monk, be-

hauptete, „die Armee erhalte die Nation wie in einer fortwährenden Erderschütterung". Der Obergeneral selbst war der bestimmten Meinung, das Heer habe nun seinen Zweck erfüllt, und dürfe nicht fortbestehen. Der König theilte ganz diese Ansicht. Es war der übereinstimmende Beschluß der konstitutionellen Gewalten Englands, die gesammte englische Armee solle aufgelöſ't werden.

Man hat so oft in jenen Zeiten das konstitutionelle Prinzip Englands dahin formulirt: der König von England sei ein König des Gesetzes, aber nicht ein König der Armee. Zwei Zeitalter scheiden sich in diesem Gegensatz des Königs des Kriegsheers (des Königs als Kriegsherrn) und des Königs des Gesetzes. Es ist der mittelalterliche Kriegsstaat, welcher im letzten Grunde durch die Macht der Waffen an das Kriegshaupt das Land gebracht hat, in dem nun das „allzeit Mehrer des Reichs" eine der Hauptaufgaben des Fürsten und dessen besten Ruhm bezeichnet, und die Geschäfte und Künste des Friedens sich in die untergeordnete Rolle, den Kriegsherrn und das Kriegsheer zu erhalten und deren Zwecken zu dienen, finden müssen, auf der einen Seite; auf der andern der Staat der friedlichen Ordnung der Neuzeit, in dem die Geschäfte des Friedens — der Landbau, die Gewerbe, der Handel, Wissenschaft und Kunst und Religion — in den Vordergrund getreten sind und dem Heere die höhere, edlere Aufgabe geworden, das Recht des Friedens, das Gesetz der friedlichen Ordnung zu schützen, für Recht und Gesetz und Sitte und Ehre einzustehen und damit auch seinerseits der Kultur und Civilisation zu dienen. In dieser Unterscheidung des (heutigen) Königs des Gesetzes von dem (mittelalterlichen) Kriegskönige oder Kriegsherrn spricht sich die konstitutionelle englische Auffassung der Militärfrage aus. Es ist ein großer Irrthum unsrer Konstitutionellen, daß man in England stehendes Heer und Selbstregierung des Volks dadurch auszugleichen und verbinden zu können meine, und auszugleichen und zu verbinden wisse, daß man das Heer durch jährliche Bewilligung seines Bedarfs an Geldmitteln und seines Mannschaftsbestandes *) vom Unterhause abhängig mache. Diese irrthümliche Ansicht wird geradezu verhängnißvoll, wenn man danach in großen centralisirten Staaten des Festlands das Problem, ein stehendes Heer mit einer freien Verfassung in Einklang

*) Von der jährlichen Bewilligung des Unterhauses hängt nicht etwa nur eine gewisse (größre oder geringere) Rekrutenzahl zum Ersatz der ausgedienten Mannschaften, sondern das ganze Heer, vom ersten General bis zum letzten Gemeinen, ab. Das ganze Heer ist nicht mehr da, sowie nach Ablauf des Jahrs das Unterhaus nicht auf's Neue die Bewilligung ausgesprochen hat. Wie viele Konstitutionelle haben nicht gemeint, schon mit der bloßen Bewilligung der Geldmittel für das Heer am Ziele zu sein.

zu bringen, lösen zu können glaubt. Nein, für England hat der konstitutionelle König, der König des Gesetzes und nicht der Armee gar kein Heer — auch nicht ein nach den jährlichen Bewilligungen des Unterhauses zu haltendes: das ist der Sinn der englischen Verfassung. Wie tief gewurzelt und stark die englische Verfassung sein mag, man bildet sich in England nicht ein, die Verfassung, selbst mit dem Bewilligungsrecht des Unterhauses, gegen ein in England stehendes Heer der militärischen Centralisation behaupten zu können. Der leitende Gesichtspunkt ist der Einleitungsformel zu der s. g. Meuterei- oder Aufruhr-Akte (mutiny-act) *) zu entnehmen, welche die Bewilligung, ein Heer (dessen Truppenzahl in der Akte zugleich bestimmt wird) zu halten, für ein Jahr ausspricht. Die Einleitungsformel hebt mit dem Satze an: „Sintemal die Anwerbung oder das Halten eines stehenden Heers in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu Friedenszeiten ungesetzlich ist, es sei denn, daß das Parlament seine Zustimmung dazu gegeben habe" u. s. w. In der Idee des Verfassungsstaats England ist die Regel, daß zu Friedenszeiten kein stehendes Heer gehalten wird. Daß in Friedenszeiten ein stehendes Heer gehalten werde, wird nur als Ausnahme von der Regel angesehn, und diese Ausnahme hat nicht anders Statt, als wenn das Parlament besonders dazu seine Einwilligung giebt. Hierauf weis't auch die Geschichte der Mutiny-Gesetzgebung hin. Die Deklaration der Rechte stellt das Halten eines Heers in Friedenszeiten geradezu als mit den Grundrechten Englands in Widerspruch stehend hin. Was die, nun schon geraume Zeit von Jahr zu Jahr vom Parlament bewilligte, Ausnahme eines stehenden Heers in Friedenszeiten nothwendig macht, ist nicht England selbst, auch nicht England und Schottland, sondern die Kolonien und auswärtigen Besitzungen, vorzüglich auch (so wenig es natürlich die Mutiny-Akte ausspricht) das nachbarliche Irland. Der konstitutionelle König, der König des Gesetzes und nicht der Armee hat in der That für das Land der Verfassung und der Selbstregierung des Volks, für das freie Britannien, für England und Schottland gar kein Heer; er hat nur ein Heer der, immer nur auf ein Jahr gültigen, Aufruhr-Akte für die Kolonien und Irland, und dieses Heer der Aufruhr-Akte ist denn auch natürlich nach seiner Bestimmung hauptsächlich in den Kolonien und Irland, nicht in England und Schottland zu suchen. Der kleine Bruchtheil, welcher sich gewöhnlich in England und

*) Mutiny-act wird sie genannt, weil sie für die Fälle, daß Soldaten Meuterei oder Aufruhr anstiften oder desertiren oder sich Verbrechen gegen die militärische Ordnung und Disciplin zu Schulden kommen lassen, der Regierung exemplarischere Strafen und ein rascheres Verfahren, als nach den gewöhnlichen Gesetzen zuläßig sein würden (Kriegsartikel und Kriegsgerichte) in die Hand giebt.

Schottland befindet, ist nicht um Englands und Schottlands willen zugestanden: für England und Schottland würde nur etwa ein Geringes in den Küstenbefestigungen, sonst auch nicht ein Mann bewilligt werden. Da aber Bildung, Erhaltung und Verwendung des Heers der Aufruhr-Akte für die Kolonien und Irland von England aus geleitet wird, und da es sich empfiehlt, daß die Centralregierung immer einige Mannschaft zu'r Hand habe, um sie nach Bedarf an diesen oder jenen Punkt der auswärtigen Besitzungen oder Irlands zu werfen, so macht es sich von selbst, daß kleinere Truppentheile in Großbritannien selbst stationirt sind, die, weil sie nun einmal dort sind, denn auch gelegentlich für innre Zwecke verwandt werden. Diese innren Zwecke sind dem Heere der Aufruhr-Akte für die Kolonien und Irland an und für sich völlig fremd; ihnen würde, wenn nicht aus ganz andren Gründen das Heer der Aufruhr-Akte da sein müßte, durch die Mittel des polizeilichen Schutzes, und jedenfalls durch die Landwehr genügt werden. Die Sache ist so sehr auf die Spitze getrieben, daß man einem Engländer ohne seine besondre Bewilligung nicht einmal mit der Einquartierung eines Soldaten kommen darf. Und welche Kautelen fügt man dem Allen noch hinzu! Ich erwähne nur eines, welches man in England zum Schutz von Verfassung und Recht für durchaus unerläßlich hält: die jährliche Mutiny-Akte unterläßt nie, den ausdrücklichen Vorbehalt zu machen, daß kein Officier oder Soldat von der Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen im ordentlichen Rechtswege (vor den gewöhnlichen Kriminalgerichten) eximirt sein soll, und daß jeder militärische Vorgesetzte, welcher den Beamten der (gewöhnlichen Kriminal-) Justiz oder der gerichtlichen Polizei bei Verhaftung eines ihm untergebenen Officiers oder Soldaten seinen Beistand versagt, kassirt wird.

Wir bemerkten oben (S. 350), die Selbstregierung der englischen Grafschaft erschöpfe den Kreis der zu'r Selbstregierung auf der untren und mittlern Stufe des Staatslebens gehörenden Gegenstände nicht; es fehle ihr ein wichtiges Stück; der folgende Abschnitt werde zeigen, daß es fehle und warum es fehlen könne. Die englische Grafschaft hat in der Organisation des Heers keine Stelle (vergl. S. 406); sie tritt nicht mit einem auf sie fallenden Heerestheil in das Heer ein; sie ist im Heere gar nicht erkennbar: das ist das fehlende Stück (die Milizeinrichtungen der Grafschaft sind in gewöhnlichen Zeiten von keiner großen Bedeutung). Obgleich England ein Staat der Selbstregierung des Volks ist, so kann der englischen Grafschaft doch ein so wichtiges Stück der Selbstregierung, wie die militärische Seite derselben, fehlen, weil nach der Grundidee der englischen Verfassung für England selbst gar kein Heer da ist. Mit dem Heer der Aufruhr-Akte für die Kolonien und Irland hat die Selbstregierung der

Grafschaft begreiflicher Weise nichts zu thun. Die insulare Lage (um den letzten Grund gleich hier anzuführen) dispensirt England, so lange es die See beherrscht, von einem Heer für England; sie dispensirt auch die Selbstregierung der englischen Grafschaft von der Betheiligung an einem Heere.

Die geringste Ausbeute für die Beantwortung der uns jetzt vorliegenden Frage geben die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ist das seegewaltige Britannien als Insel gegen den Einfall fremder Heere geschützt, so trennt die Vereinigten Staaten nicht etwa nur ein schmaler Kanal, sondern das Weltmeer von den großen Militärstaaten, und einen Marsch der Russen durch Sibirien nach der Behringsstraße haben sie nicht zu fürchten. In gewöhnlichen Zeiten handelt es sich für sie nur um eine sehr kleine Truppe, und ist ihr Heerwesen von höchst untergeordneter Bedeutung. Ich darf mich hier auf das beziehen, was S. 407 und 408 über die Stellung, welche die Verfassung der Vereinigten Staaten zu der Militärfrage nimmt, gesagt ist. Wie sehr auch das heutige Parteiwesen zu Entstellungen und Sophismen geneigt sein mag, so lächerlich wird sich doch wahrscheinlich Niemand machen, für die militärische Centralisation europäischer Festlandsstaaten die Vereinigten Staaten anrufen zu wollen.

Weder wie England noch wie die Vereinigten Staaten hat die Schweiz die Gunst der Lage für sich. Sie ist die unmittelbare Nachbarin großer Militärstaaten, und wenn sie auch Gebirgsland ist, so sperrt sie das doch nicht gegen gewaltige Heeresmassen ab, wie der Kanal England und das Weltmeer die Vereinigten Staaten. Außerdem ist die Zahl ihrer Bewohner nicht groß; eine einzige Provinz einer Großmacht hat vielleicht eine größre Seelenzahl. Gründe genug für die Schweizer, auf ihr Heerwesen bedacht zu sein, daß es ihnen Freiheit und Selbstregierung schützen könne. Was man gewöhnlich hervorhebt, ist, daß sie kein stehendes Heer haben, sondern eine Bürgerwehr, Volkswehr, zu der jeder Schweizer pflichtig ist. Selbst die Führerschaft im Heere, der Officierstand ist bei ihnen kein Berufstand: der Officier hat seinen bürgerlichen Beruf wie jeder Andre, ist Gutsbesitzer oder Bauer, Gewerbetreibender oder Kaufmann, oder wie sonst sein bürgerliches Geschäft ihn bezeichnet; nur gewisse Zeiten im Jahre beurlaubt er sich gleichsam bei seinem Friedensberufe, um das Waffenhandwerk zu treiben, damit er, wenn einmal der Krieg riefe, sein Heimathland zu vertheidigen geschickt sei. So wenig wie es aber zu'r Würdigung des englischen Militärwesens in seinem Verhältniß zu'm freien Verfassungsstaat ausreicht, daß man auf das Recht des Unterhauses, Bedarf und Bestand des Heers jährlich zu bewilligen, hinweis't, da vielmehr das Entscheidende erst in der englischen Auffassung liegt, daß es der Regel nach gar kein Heer für das freie, sich selbst regierende Britannien, sondern nur ein Heer der Aufruhr-Akte für

die Kolonien und Irland geben darf: so wenig liegt die Beantwortung der Frage, wie die Schweiz ihre militärischen Einrichtungen mit ihrer Freiheit und Selbstregierung in Einklang zu setzen wisse, allein in der Thatsache, daß sie kein stehendes Heer, sondern eine Volkswehr hat, zu der jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Das Entscheidende ist die Bestimmung in Art. 19 der Bundesverfassung der Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat 1848, daß das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird. Es ist der Gegensatz der Centralisation, der große Grundsatz der Decentralisation, welcher sich hier ausspricht. Auch ein Volksheer, in der Weise der Heere der absoluten Monarchien centralisirt, wäre mit der Freiheit und Selbstregierung des Volks unvereinbar. Nicht allein ein so großer Freistaat wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika findet es nothwendig, durch eine besondre Bestimmung seines Grundgesetzes den Einzelstaaten, deren Milizen er zu seinem Dienst aufbieten kann, das Recht, ihre Milizen selbst einzuüben und die Officiere derselben zu ernennen, ausdrücklich zu sichern: auch ein so kleiner Staat wie die Schweiz, die doch nur unter den Mittelstaaten zählt und nach ihrer Seelenzahl unter den Mittelstaaten keineswegs obenan steht, die also in einem großen Reiche nur der Mittelstufe des Staatslebens angehören und zu Unterbezirken nur Kreise und Städte haben würde — auch ein so kleiner Staat, sage ich, duldet in seinem Volksheer keine centralisirte Militärgewalt, wenn er Freiheit und Selbstregierung des Volks behaupten will. Hätte der Präsident in Washington oder der Bundesrath in Bern das Recht, die Militärbezirke der Volkswehr nach seinem Belieben so oder so zu bestimmen, die Rekruten in weite Ferne von Haus und Hof zu'r Einübung zu schicken, jeden Junker und jeden Fähnrich zu ernennen, jedes Gewehr, jeden Säbel, jede Uniform des Wehrmanns selbst anzuschaffen oder durch seine dienstlichen Organe anschaffen zu lassen und zu'r Deckung der Kosten die Einzelstaaten oder Kantone zu besteuern, und was dergleichen Dinge mehr sind: so läge in seiner Hand eine Macht, neben der die Selbstregierung des Volks nicht bestehen würde, und die doch zur Erreichung des Staatszwecks keineswegs erforderlich ist. Sind es Erwägungen dieser Art, welche die Schweizer bestimmt haben, sich auch in ihrem Militärwesen zu dem Grundsatze der Decentralisation zu bekennen, aus den Truppenkörpern der Kantone das Bundesheer zu bilden, die Centralgewalt nur über den Truppenkörpern der Kantone ordnend, beaufsichtigend, ergänzend, zusammenfassend und befehligend walten, und nicht umgekehrt, alles eigene Walten der Kantone aufhebend, die Centralgewalt auch auf den untern Stufen der Heeresorganisation Alles in Allem sein zu lassen? *) Oder hat die Schweizer nur ganz allgemein das

*) Ich spreche nur von dem Prinzip im Allgemeinen. In der Anwendung des

instinktive Gefühl geleitet, daß der Volksstaat im Gegensatz zu'm absoluten Staat sich von Unten nach Oben, und nicht von Oben nach Unten baue, und dies auch in der Heeresbildung sich zeigen müsse? Oder endlich haben wir hier nur den natürlichen Gang einer der Freiheit zugewandten Entwicklung vor uns? Was es auch sei, es ist in Frankreich und Deutschland wohl nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß es mit dem allgemeinen Begriff einer Volkswehr in Gegensatz zu den stehenden Heeren der absoluten Monarchien noch gar nicht gethan ist, sondern daß auch in einem Volksheer erst das Gegentheil der Centralisation des Absolutismus — eine sachgemäße Decentralisation, die den kleinern Volksgruppen, in welche sich die Staatsgesammtheit gliedert, den Kreisen und Städten und Landschaften (Provinzen) auch in den auf sie fallenden Truppentheilen ihr eigenes Walten bis zu einem gewissen Grade sichert, für Freiheit und Selbstregierung des Volks Gewähr giebt.

Was haben denn nun wir Deutsche zu thun? Denn offenbar haben wir doch nicht bloß nachzuäffen, wie unsre Konstitutionellen, denen dabei noch dazu das Unglück begegnet, daß sie ein Heer für England sehn, welches die englische Konstitution gar nicht kennt und das gar nicht existirt. Eher ließe sich noch fragen, was denn die Engländer oder Schweizer an unsrer Stelle thun würden. Mehr noch wie bei jedem andren Zweige des Staatswesens muß man sich bei den Heereseinrichtungen vor bloßen Theorien, vor luftigen Experimenten hüten: es steht gar zu viel dabei auf dem Spiele. Es bleibt doch immer die praktische Frage: erfüllt das Heer dem Lande auch seinen Zweck? Das will für uns Deutsche sagen: können wir mit dem Heere auch die Franzosen und die Russen bestehen, etwaiger andrer, minder mächtiger, Feinde nicht zu gedenken? Die Frage selbst giebt schon die Antwort, daß für unser Militärwesen das System der englischen Konstitution, welche nur ein Heer der Aufruhr-Akte für die Kolonien und Irland duldet, nicht anwendbar ist. Da wir Deutsche keine Kolonien und kein Irland haben, so würden wir nach diesem System ohne Heer den Franzosen und Russen Preis gegeben sein, jedenfalls doch nur mit englischen Grafschaftsmilizen ihnen gegenüberstehen. Wie wäre es denn aber mit dem Andern — einem Volksheer nach Art des schweizerischen?

Große kriegrische Thaten haben die Eidgenossenschaft begründet: wer gedächte ihrer nicht mit bewundernder Anerkennung! Indeß wäre es doch eine mehr als gewagte Behauptung, daß die Schweizer die Mächte, welche

---

Prinzips im Einzelnen scheint mir der Centralgewalt zu wenig eingeräumt zu werden. Die leitende, ordnende und zusammenfassende Macht der Centralgewalt müßte sich mit größerm Nachdruck geltend machen können. In der Schweiz selbst werden gewichtige Stimmen in diesem Sinne laut.

von ihnen im vierzehnten Jahrhundert besiegt oder wenigstens zurückgeschlagen sind, auch im neunzehnten Jahrhundert besiegen oder zurückschlagen würden. Der Ritteradel und die Kampfweise der Ritter (so hat es das Schicksal gefügt) war schon auf dem abschüssigen Wege des Niedergangs, als man in den Urkantonen eine der letzten Burgen des alten freien Volksthums durch den Versuch des östreichischen Hauses, die Reichsvogtei in Landesherrschaft umzuwandeln, zu brechen sich vermaß. Man hat die Schweizer die Wiederhersteller der auf der Stärke des Fußvolks beruhenden Kriegführung genannt. Will man damit die Ansicht aussprechen, daß diese neuere Art der Kriegführung den Schweizern zuzuschreiben sei, so ist man in Irrthum; sie hat einen viel allgemeinern Grund: die Summe der Verhältnisse, welche dem Mittelalter den Untergang brachten und die neue Zeit heraufführten, hat auch dem mittelalterlichen Ritterheer den Lebensodem genommen und das Fußvolk wieder in den Vordergrund gestellt. Aber allerdings traten in dem Freiheitskampfe der Schweizer, die zu Ritterdienst weder die Mittel, noch das Geschick, noch weniger die Neigung und Uebung, dagegen in dem Hochgebirg ihrer Heimath einen mächtigen Bundesgenossen für ihr Fußvolk gegen die Schaaren der Ritter hatten, das niedergehende und das aufgehende Waffengestirn zu'm ersten Male zu denkwürdiger Entscheidung einander gegenüber. Es hat einen großen Namen, daß bei Morgarten sechzehnhundert Schweizer die Zwanzigtausend des östreichischen Herzogs besiegt. Wenn man aber den Kampfplatz betrachtet — diesen schmalen, zwischen dem scharf ansteigenden Gebirg und dem Egeri-See sich lang hinzwängenden Weg, welcher sich endlich nach Mittag einem eng begränzten Gelände öffnet, so begreift man, daß von den Zwanzigtausend des Oestreichers auch nicht sechshundert sich haben entwickeln können, und wie, nachdem der vordere Theil durch die vom Feinde herabgerollten Steinmassen auf dem vom Frost geglätteten Wege in Unordnung gebracht, es den Schweizern nicht schwer werden mußte, durch einen Gesammtangriff die Verwirrung zu vollenden, so daß an Widerstand nicht weiter zu denken. Es war einer der Fälle, wo ein Heer im Grunde nicht dem Feinde, sondern der eigenen Tollheit oder Unvorsichtigkeit, sich in einem Terrain zu engagiren, wo der Sieg unmöglich ist — wenigstens so wie die Disposition getroffen unmöglich ist, unterliegt. Mochte der Hochmuth der Herren und Ritter, welche mit Verachtung auf „den Haufen von Bauern und Hirten," als auf eine, im Felde wie zu Hause ihnen nicht ebenbürtige, Masse hinabsahn, schon hier die Schuld tragen, wie viel mehr war e r es, der bei Sempach gezüchtigt wurde. Auf die mahnenden Worte des alten Kriegsmanns Johannes von Hasenburg „Hoffahrt sei zu nichts nütze; es wäre wohlgethan, erst das Fußvolk unter Hans von Bonstetten zu erwarten", hatte der trotzige Adel nur

die Antwort, „der Hasenburg habe ein Hasenherz“. Den leicht beweglichen Schweizern gegenüber, die in der kühlen Frische des Waldes lagerten, sollten in dem glühenden Sonnenbrand eines schwülen Julitages die schwergepanzerten Ritter auch als Fußvolk kämpfen. Der Feldherr, wiederum ein Herzog Leopold von Oestreich, ließ sie absteigen, die Rosse entfernen und eng zusammentretend eine geschlossene Reihe bilden. In dieser Stellung, in welcher viele von ihnen in ihren Harnischen unverwundet erstickten, empfingen sie den Stoß des Feindes, der nach langem Ringen und wechselndem Erfolge mit ihrer Niederlage endete. Soll ich noch der Schlachten Karls, des burgundischen Herzogs, gedenken, welchen der französische Beiname „le Téméraire“ viel richtiger bezeichnet als der deutsche „der Kühne“? Es ist eine alte, der Zeit und den Verhältnissen nicht mehr entsprechende Kampfesweise, welche einer neuen den Platz räumt und deren Ende die Verblendung des ritterlichen Uebermuths beschleunigt. Indem die neue Zeit auch in andern Ländern ihre Heere bildet, tritt die Bedeutung der Schweiz zurück: bei Marignano erfahren die Schweizer, daß auch sie, trotz ihrer Tapferkeit, zu besiegen sind. Das siebzehnte und das achtzehnte Jahrhundert, in welchen die Schweiz an den großen Welthändeln keinen Theil nahm, hörten von der Volkswehr der Schweizer nichts, nur von den Regimentern der Söldlinge aus der Schweiz, die sich an das Ausland für dessen stehende Heere verdungen hatten. Als zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Stürme, welche die französische Revolution entfesselt, auch die Schweiz ergriffen, brach sie kläglich zusammen. Man rührte sich nicht einmal, als 1797 die bundesverwandten Landschaften Veltlin, Cleven und Bormio der cisalpinischen Republik einverleibt wurden. Im folgenden Jahre waren es doch nur geringe Truppenmassen, mit welchen die Franzosen die Schweiz, bei aller Tapferkeit der Urkantone in ihren unzugänglichen Gegenden, unterwarfen, wobei allerdings die innre Uneinigkeit der Angegriffnen mit in Rechnung kommt. Und als dann Massena's und Soult's und Korsakow's und Hotze's Schaaren den Boden der Schweiz zertraten, und selbst die durch Tell's Andenken geweihte Stätte die Russen mit ihrem Suwarow sah, da mochte man im Hinblick auf die Thaten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts verwundert fragen: wo sind denn die Schweizer?

Nein, Schlachten wie die von Morgarten und Sempach beweisen nichts, durchaus nichts für die Möglichkeit, mit einem Volksheer wie das schweizerische gegen die heutigen stehenden Heere das Feld auf die Dauer zu behaupten. Bis zu dieser Stunde liegt für eine solche Möglichkeit auch nicht eine einzige Erfahrung vor. Die Zwistigkeit der Schweiz mit der französischen Regierung wegen der Austreibung Louis Napoleons und der

Handel mit dem Könige von Preußen um Neuenburg haben nicht zum Austrage durch die Waffen geführt. Das Einzige von Bedeutung, was vorgekommen, der Sonderbundskrieg gegen Ende des Jahrs 1847, in welchem die rasche Aufstellung zweier Heere von zusammen über 100,000 Mann, die Ausrüstung derselben und die Sicherheit ihrer Bewegungen gewiß die vollste Anerkennung fanden, war doch nur ein Krieg eines Volksheers gegen ein Volksheer, nicht ein Krieg eines Volksheers gegen ein stehendes Heer, und dazu nur eine sehr kurze Probe ohne ernste Gefechte, in welcher ein Haupttheil der nothwendigen militärischen Eigenschaften sich also gar nicht zeigen konnte. Wir bleiben mit der Entscheidung der Frage „ob stehendes Heer oder bloße Volksbewaffnung?" mithin an allgemeine Erwägungen verwiesen. Da will es denn doch aber scheinen, als ob die hohe Ausbildung der einzelnen Zweige der menschlichen Thätigkeit, auf der gerade unsre Kultur beruht, und die sich damit, daß Alle Alles treiben, nicht vereinen läßt, sondern die Hingabe eines ganzen Lebens an ein bestimmtes einzelnes Fach erfordert, wenn man darin leisten will, was auf der Höhe unsrer Zeit geleistet werden muß: da will es denn doch, sage ich, scheinen, als ob das Wissen und die Kunst, die Kriegsmannschaften zu führen und zu leiten, welches die Aufgabe der Kriegshauptleute, der Officiere ist, nicht so nebenbei als Anhängsel des einen oder andern bürgerlichen Berufs zu finden wäre, sondern mit dem ganzen Ernst eines zu'r Lebensaufgabe gemachten besondren Berufs erworben sein wollte, wenn ich auch keineswegs in Abrede stellen möchte, daß für gewisse untergeordnete Zwecke des Kriegsdienstes und für etwa nur aushülfsweise zu verwendende Mannschaften ein besondrer Officier-Berufsstand nicht erforderlich ist. Mit andern Worten: die heut zu Tage für die mannigfachen Aufgaben des Kriegs erforderliche militärische Ausbildung läßt sich ohne den festen Kern eines Officierkorps von Beruf, an das sich in untergeordneter Weise ein fester Stamm von Unterofficieren anschließt, nicht erreichen und behaupten. Dieser feste Kern und Stamm von Officieren und Unterofficieren ist aber eben das Stehende des jetzigen Heers, das, was für uns das Heer zu einem stehenden macht: die Mannschaften kommen und gehen; die Länge ihres Verbleibens darf in den gewöhnlichen Friedensjahren jedenfalls nur eine Frage der zu ihrer Ausbildung erforderlichen Zeit sein. Indeß, so bestimmt auch in dieser Beziehung meine Ansicht ist, so brauchen wir doch gar nicht darüber zu streiten, ob etwa in einer fernen Zukunft jenes Stehende im Heere, und damit also auch ein stehendes Heer nicht mehr erforderlich sein wird. In der Politik kümmert uns in solchen Fragen vor allem die Gegenwart und deren nächste Folgerin. Noch einmal: können wir Deutsche mit bloßer Volksbewaffnung die Franzosen und die Russen bestehen, etwaiger andrer Gegner von min-

derer Bedeutung zu geschweigen? — das ist doch die einfache praktische Frage. Und darauf mit Ja antworten zu wollen, wäre — man verzeihe den Ausdruck, allein der schwere Ernst der Sache erlaubt hier am allerwenigsten, mit Höflichkeitsformen dem rechten Wort auszuweichen — das wäre geradezu kindisch. Es mag ein gutes Agitationsmittel sein, vor dem Volke mit solchem Ja zu deklamiren; aber wer es als bloßes Agitationsmittel braucht, ladet eine furchtbare Verantwortlichkeit vor dem deutschen Vaterlande auf sich. Wer dies Ja dagegen ernstlich meint, giebt nur einen Beweis, wie weit man sich am Ende in theoretische Abstraktionen verirren, oder in Phrasen hineinreden, oder durch das, was man wünscht, über das, was wirklich ist, täuschen lassen kann. Der Sache der Freiheit wird zudem durch nichts mehr als durch solche, zunächst jedenfalls unausführbare, Dinge geschadet. Gerade dadurch, daß man sich, indem man zu'r Macht gelangt, schon wieder zu'r Machtlosigkeit verurtheilt sieht, weil das freiheitliche Programm, das man in der Opposition verkündet, sich gar nicht verwirklichen läßt, wird der Reaktion so bald wieder zu'm Siege verholfen; und mehr noch, durch die leeren Theorien und gehaltlosen Phrasen wird man von der ernsteren, mühevollern Arbeit abgelenkt, den wirklich ausführbaren Verbessrungen nachzugehen. Kein demokratisches Ministerium würde jetzt, außer etwa in einem jener Momente des Wahnwitzes, wohin mitunter der revolutionäre Paroxismus führt, in Deutschland die stehenden Heere abzuschaffen und mit einer bloßen Volkswehr den stehenden Heeren des Auslands entgegen zu treten wagen. Mag der Schweizer durch die schwer zugänglichen Gebirge der innern Schweiz und eines Theils der östlichen und südlichen Kantone sich über die Fähigkeit seines Bundesauszugs und seiner Reserve, gegen ein großes stehendes Heer das Feld zu halten, täuschen lassen dürfen: uns Deutschen steht ein solcher Entschuldigungsgrund nicht zu'r Seite; unser Vaterland ist keine Naturfeste; zu'r See noch ungeschützt, hat es in Verhältniß zu seiner Größe der natürlichen Deckungen nicht so gar viele; in seinen Ebenen und auf seinen hügeligen Geländen ist nur die Kriegstüchtigkeit seiner Männer seine Mauer. Mag man von den Schweizern sagen, im Grunde komme es auch nicht so sehr darauf an, ob sie ein stehendes Heer hätten oder nur eine Volkswehr; denn so weit die Eifersucht der Großmächte sie schütze, gehe es auch ohne stehendes Heer; sollten sie sich aber allein einer Großmacht erwehren, so sei ein Land von drittehalb Millionen auch mit einem stehenden Heer verloren: auf uns Deutsche paßt auch diese Beweisführung nicht. Für uns bleibt doch nichts übrig, als uns an die einfache Wahrheit, zu der jede Kunst und jedes Gewerbe sich bekennt, zu halten, daß der Dilettant es mit dem Meister vom Fach nicht aufzunehmen vermöge. Die Schnelligkeit, womit jetzt die Kriege herein-

brechen und ausgefochten werden, nimmt auch jede Aussicht, nach Ausbruch des Kriegs erst noch vor der Entscheidung den Dilettanten zu'm Meister zu machen. So lange Frankreich und Rußland stehende Heere haben, können wir, mögen wir wollen oder nicht, gar nicht anders, als gegen Franzosen und Russen auch ein stehendes Heer zu halten. Es wäre allerdings möglich, daß eine große innre Bewegung in Deutschland und Frankreich zugleich Tendenzen an's Ruder brächte, welche mit der Abschaffung der stehenden Heere Ernst zu machen wünschten. Nehmen wir einmal an, die Gefahr vom westlichen Nachbar wäre damit beseitigt. Dann bliebe doch noch immer der Czar an der Newa. Und bei den Russen wird man wohl nicht die Galanterie mittelalterlicher Ritterheere voraussetzen, Wind und Sonne gleich zu vertheilen, und nichts vor dem Gegner voraushaben zu wollen; die Russen werden gegen Milizen nicht mit Milizen kommen, und ihr stehendes Heer zu Hause lassen. Es ist nicht anders, die große Gefahr der europäischen Kulturvölker ist der russische Koloß: nur eine durchaus verwerfliche, über den augenblicklichen Vortheil die Existenzfrage der Zukunft vergessende, Politik kann in der Solidarität mit den russischen Interessen ihr Ziel finden. Ein wolkenloser Tag kann für West- und Mitteleuropa nicht eher aufgehen, als bis allen den Völkerunterjochungen, deren Summe das russische Reich ist, in einem großen, blutigen Ringen eben so viele Völkerbefreiungen gefolgt sind. Dann, aber auch erst dann wäre der Zeitpunkt gekommen, wo eine deutsche Demokratie die Abschaffung der stehenden Heere erörtern könnte, ohne geradezu einer Thorheit sich schuldig zu machen. *)

Wie nun aber? Im konstitutionellen England ist man der Ansicht, daß ein stehendes Heer und ein Parlament nicht zusammen bestehen könnten. Haben wir denn keine andre Wahl als entweder auf eine freie Verfassung oder auf ein stehendes Heer zu verzichten?

Es wäre eine über alle Maßen peinliche Wahl. Aber wie unendlich hoch wir auch eine freie Verfassung stellen, die patriotische Pflicht forderte doch, lieber das Aeußerste daheim zu ertragen, als Knechte der Russen oder Franzosen oder Italiener zu werden. Die Franzosen auf Berlin marschi-

---

*) Nicht früher wird das jetzige, das Volk als Masse auffassende und ein Massenheer haltende, Militärsystem gänzlich zu beseitigen sein, und einem Militärsystem, welches sich an die organische Gliedrung des Volks anschließt und seiner Natur nach regelmäßig viel kleinere Heere hält, vollständig Platz machen können, als bis die Russen wieder auf ihre Stammgebiete verwiesen und damit die den Kulturvölkern von dem russischen Koloß drohende Gefahr beseitigt ist. Die jetzt gewöhnlichen Fordrungen und Anträge auf Abrüstung und Vermindrung der stehenden Heere zeigen nur, daß man das Wesen der Sache nicht kennt, und werden nichts, oder doch nicht viel, nicht wesentlich helfen.

ren zu sehen, wäre nicht minder schmählich als die Italiener auf Wien. Die Franzosen gar nach Berlin zu rufen, verdiente nicht weniger als Verrath an Deutschland gebrandmarkt zu werden, wie die Italiener nach Wien oder München.

Indeß so steht die Sache, Gott sei Dank, nicht, daß wir nur zwischen einer freien Verfassung im Innern oder einem stehenden Heere, der Schutzwehr gegen Außen, zu wählen hätten.

Ich werfe die Frage auf, wenn die Schweizer nach einem unglücklichen Kriege sich überzeugt hätten, daß sie mit ihrer Volkswehr nicht ausreichten, und nun, so schwer es ihnen auch ankommen möchte, in ihrem Patriotismus den Entschluß faßten, zu einem stehenden Bundesheere überzugehen, würden sie die Heeresorganisation der absoluten Monarchien zu'm Vorbild nehmen? Ohne allen Zweifel, nein. Schon der Ausdruck „Bundesheer" weis't auf etwas ganz Andres hin. Die Hauptändrung würde (von der Frage der Länge der Uebungszeit der Gemeinen abgesehn) die sein, daß man an die Stelle der Bauern, Handwerker, Kaufleute, Aerzte, Advokaten und Andrer, welche jetzt die Stellen der Officiere und Unterofficiere bekleiden, Officiere von Fach und einen festen Stamm von Unterofficieren setzte, auch die Brigade- und Divisions-Kommandos stehend besetzt hielte. Aber keineswegs würden — in den die Regel bildenden Friedenszeiten wenigstens — alle diese Besetzungen und Ernennungen für den ganzen schweizerischen Bundesstaat, wie in einer absoluten Manarchie, in der Hand eines Einzigen oder auch nur der kollegialischen Centralbehörde, des Bundesraths, sein. Vielmehr würde der Satz seine volle Geltung behalten: „Jeder Kanton hat die von ihm zu liefernden taktischen" „Körper, die Bataillone, Kompagnien vollständig mit Officieren und Un-" „terofficieren aller betreffenden Grade nach eigener Wahl zu besetzen," „mit Inbegriff der Bataillons- oder Kompagnie-Kommandanten. Jedoch" „soll zu Officiersstellen nur ernannt werden, wer sich über den Besitz der" „nothwendigen Eigenschaften und Kenntnisse ausgewiesen hat." Der einzelne Kanton würde ferner nach wie vor die Kosten der von ihm zu stellenden taktischen Körper selbst stehen: seine Officiere, Unterofficiere und Mannschaften würden mit den zu ihrem Lebensunterhalt dienenden Einnahmen nicht an einen einzigen Gewaltigen für die ganze Schweiz oder auch nur an den Bundesrath gewiesen, und so in ihren Existenz-Bedingungen von diesem abhängig sein. Der einzelne Kanton würde auch nach wie vor die von ihm zu stellenden Truppenkörper in dem Gesammtrahmen des Bundesheers unter der Aufsicht der Centralobern selbst einüben; träten sie mit den Mannschaften andrer Kantone nach Maßgabe der Militärgesetzgebung des Bundes zu größern Uebungen zusammen, so wären die

Centralobern nun natürlich nicht nur die beaufsichtigende und überwachende, sondern die unmittelbar befehligende Gewalt. Mit wenig Worten: die einzelnen Theile des Bundesheers gingen nach wie vor aus den Volksgewalten der einzelnen Bundesglieder, der Kantone hervor, und bewahrten ihren Zusammenhang mit diesen. Das, was ein stehendes Heer mit der Freiheit und Selbstregierung des Volks unvereinbar macht, ist aber die Centralisation aller Militärgewalt in einer einzigen Hand, oder, wie wir uns wohl auch ausdrücken dürfen, die Diktatur eines Einzigen über das Heer und das ganze Heerwesen auch in den gewöhnlichen Friedenszeiten. Diktatur und Freiheit und Verfassungsrecht sind unversöhnliche Gegensätze. Allein es ist das Irrigste, was man sich nur denken kann, daß es ohne diese Centralisation, diese Diktatur kein stehendes Heer gäbe. Wir sind nur gewohnt, mit einem stehenden Heere den Begriff der Centralisation aller Militärgewalt, auch in Friedenszeiten, zu verbinden, weil wir stehende Heere nur in der Form kennen, welche ihnen die absolute Monarchie, unter der ja die stehenden Heere aufgekommen, gegeben hat, und die absolute Monarchie ihre diktatorische Gewalt natürlich vor allem dem Heere aufprägte. Täusche ich mich nicht, so ist es diese Anschauungsweise, welche die Engländer zu der Ansicht, die in ihrem Staatsrecht eine so große Rolle spielt, geführt hat, daß Konstitution und stehendes Heer nicht mit einander bestehen könnten: auch bei jenem Beschluß nach der Restauration Karls II., das Heer solle aufgelös't sein, hatten sie doch nur — ich sage nicht die *stehenden* Heere, aber doch die *Heere* der Tudors und Stuarts vor Augen. Und von demjenigen Theile unsrer Demokraten, welcher statt des stehenden Heers nur eine Schweizer Volkswehr will, hat wohl Manchen nur die Verzweiflung, auf andre Weise des Volkes Freiheit und Recht nicht sicherstellen zu können, zu einem Entschluß geführt, welchen ein Demokrat von Einsicht und verständigem Sinn bei leidenschaftsloser Prüfung, für jetzt und die nächste Zeit wenigstens, doch wohl selbst in Deutschland für unausführbar halten wird. Nein, unvereinbar mit dem freien Verfassungsstaat ist nur ein stehendes Heer mit der Centralisation aller Militärgewalt oder, wie wir sagten, mit der militärischen Diktatur aus den Zeiten der absoluten Monarchie. Ein solches legt in die Hand seines Diktators eine Macht, daß es im Grunde nur eine Frage *seines* Ermessens ist, ob eine Verfassung bestehen soll oder nicht — eine Macht, der gegenüber alles Andre Ohnmacht ist. Ein nach dem Grundprinzip des freien Bundesstaats organisirtes stehendes Heer (wir reden hier natürlich nur von dem ernstlich gemeinten Bundesstaat, nicht von einem solchen, der nur Maske für ganz entgegengesetzte Zwecke sein soll) kann dagegen im vollsten Einklang mit der Freiheit und Selbstregierung des Volks sein.

Doch wir wollen uns nicht auf die Hinweisung beschränken, daß der Schweizer Bundesstaat seine Volkswehr in ein stehendes Heer umwandeln könnte, ohne die freie Selbstbestimmung des Schweizervolks in seinen Kantonen und in seiner Gesammtheit irgend zu gefährden. Für jene Kreise zumal, welchen jedes den Verhältnissen der Schweiz und Nordamerikas entnommene Beispiel schon nach dieser seiner Quelle verwerflich scheint, wird es zweckmäßiger sein, aus einer ganz andren Sphäre eine Stimme für einen, auf dem Prinzip der Decentralisation beruhenden, bundesstaatlichen Heeresorganismus hören zu lassen. Es ist die der preußischen Regierung in ihren, den deutschen Regierungen (mit Ausnahme der östreichischen) mitgetheilten, Grundzügen einer bundesstaatlichen Organisation Deutschlands vom 10. Juni 1866.

Wie haben wir diese Kundgebung zu beurtheilen?

Vergegenwärtigen wir uns die Lage der Dinge am 10. Juni 1866. Die Winterbadereisen des Grafen Bismarck nach Biarritz mit kurzer Badezeit und langer Halt=Station in Paris waren gemacht. Das Programm Louis Napoleons für den deutschen Bruderkrieg war ausgegeben; es besagte für Preußen: plus de force et de cohésion dans le nord de l'Allemagne. Die preußische Regierung hatte sich Rußland durch die wichtigen Dienste, die sie ihm zumal gegen die unglücklichen Polen geleistet, deren Land sogar seinen Namen verlieren sollte, verpflichtet — wenn es hier bei den Nachklängen der Erbittrung Rußlands gegen Oestreich, in Folge der unklugen Haltung des letztren während des Krimkriegs, überhaupt noch einer Verpflichtung bedurfte. Prinz Karl von Hohenzollern war verkleidet durch Oestreich nach Bucharest gelangt, und hatte den Rumänen aus ihrer großen Noth um einen Fürsten geholfen: Rumänien konnte nun, wie man sich ausdrückte, als „Kompensationsobjekt“ gebraucht werden. Nur noch sieben Tage trennten den zehnten Juni von der Note des Grafen Usedom, preußischen Gesandten in Florenz, an den italienischen Ministerpräsidenten Lamarmora, worin die Italiener ernstlich bedeutet wurden, sich nicht, wie sie wollten, bei dem Festungsviereck aufzuhalten, sondern durch einen raschen Marsch in das Herz Deutschlands bis München und Wien vorzubringen, und zugleich Garibaldi mit seinen Schaaren über das adriatische Meer zu werfen, um die Ungarn zu'r Rebellion gegen ihren König zu treiben. So lange gewohnt, deutsche Waffen in Rom zu sehen, sollten die Italiener nun in München und Wien Deutschland mit das Gesetz geben. Dänemark endlich war für die nächsten Jahre gelähmt: auf das bereitwilligste war nicht gar lange vorher Oestreich den Wünschen Preußens, ihm gegen Dänemark zu'r Seite zu stehen, gefolgt; als argloser Verbündeter hatte es mit seinem Gut und Blut nun selbst Preußen den Rücken gedeckt.

Mit der vollen Gunst der politischen Konjunktur, wie sie nur in äußerst seltenen Fällen sich bietet, trat die preußische Regierung, wenn sie vor den Mitteln nicht zurückschrak, auf den Kampfplatz. Bei der innern Haltlosigkeit der damaligen Zustände Oestreichs konnte sie auf den Erfolg ihrer Bemühungen, die Ungarn zu'm Aufstande zu bringen, bei einem längern Kriege mit Sicherheit rechnen, der Bereitschaft der Italiener, sowohl im östreichschen Heere als in Venetien, zu'm Aufstande bei der ersten günstigen Gelegenheit gar nicht zu gedenken. Gegen Frankreich wie gegen Rußland konnte sie die Gränzen vollständig entblößen, wie wenn man bei'm Fortgehn sein Haus offen ließe, weil man die Nachbarn als treue Wächter seiner Interessen kennte. Zu'm Siege über das damalige Oestreich hätte es des Zündnadelgewehrs, das fünf Leute niederstreckte, wenn das Geschoß der Gegner nur Einen traf, vielleicht nicht einmal bedurft. Wohl aber hat die neue Waffe nach einer andern Seite eine große Entscheidung gegeben. Sie hat bewirkt, daß von dem Trauerspiel in Deutschland nur der erste Akt zu'r Aufführung gekommen ist, nicht auch der in Aussicht genommene zweite. Schon längst war es Napoleons Absicht gewesen, wie 1859 Piemont im nördlichen Italien gegen Abtretung von Savoyen und Nizza, so Preußen im nördlichen Deutschland zu vergrößern und sich dabei am Rhein zu bedenken. Das preußisch-französische Einverständniß gegen deutsche Bundeslande im Jahre 1866 ging dahin, daß Preußen sich Schleswig-Holstein aneignete und über die norddeutschen Mittel- und Kleinstaaten die Oberherrschaft erhielte, für welche „bundesstaatliche Führerschaft“ der bescheidenere Name war. Eben das war es, was in jenem Programme Napoleons für den deutschen Bruderkrieg das „pour la Prusse plus de force et de cohésion dans le nord de l'Allemagne“ besagte, und auf dessen zweite Hälfte die von der preußischen Regierung aufgestellten, für unsre weitren Erörtrungen so wichtigen, Grundzüge einer bundesstaatlichen Organisation Deutschlands vom 10. Juni 1866 sich bezogen. Ueber das, was einer so bedeutenden Machterweitrung Preußens gegenüber, Frankreich nach dem Rheine hin erhalten würde, war kein schriftlicher Vertrag gemacht; es war das nicht einmal (wie in Plombières zwischen Napoleon und dem Grafen Cavour die Abtretung von Savoyen und Nizza) mündlich präcisirt. Das Einverständniß hatte in dieser Beziehung etwas Vages; es lag Napoleon vor Allem daran, daß der Krieg Deutscher gegen Deutsche, der Krieg Preußens in und gegen deutsche Lande nur erst entbrenne: seine Beute schien ihm, wenn er dann mit frischer Macht unter die aus tausend Wunden Blutenden als Schiedsrichter träte, nicht entgehen zu können. Und hiegegen nun gerade hat das

neue Zündnadelgewehr eine große Entscheidung gegeben.*) Als im Winter nach dem Kriege der französische Staatsminister Rouher im gesetzgebenden Körper über das Erbärmliche und für Frankreich selbst tief Verderbliche der Regierungs-Politik den Ereignissen in Deutschland gegenüber zu'r Rede gestellt und gedrängt wurde, entschlüpfte ihm in seiner Verlegenheit bei der Erwiedrung das Geständniß, das Gouvernement (und das gouvernement personnel war doch niemand anders als Louis Napoleon selbst) sei bei den Nachrichten von den gewaltigen Schlägen in Böhmen und deren raschen Folgen von einer „anxiété patriotique" befallen. Mochte immerhin die schleichende Krankheit, welche, langsam aber sicher fortschreitend, in Napoleon ihr zerstörendes Werk that und schon bei der Salzburger Zusammenkunft dem aufmerksamen Beobachter sich so deutlich verrieth, wenn sie in ihrer ganzen Gefährlichkeit auch erst im Herbst 1869 zu aller Welt Kunde kam, Willenskraft und Entschluß des Mannes in der entscheidenden Stunde lähmen: die Hauptsache war doch, daß die mörderischen Wirkungen des Zündnadelgewehrs in den einleitenden Gefechten in Böhmen, welche gleich in den ersten Tagen das Vertrauen der Oestreicher zu ihrer Macht so schwer erschütterten, und sie dann mit gelichteten Reihen und ohne Zuversicht in den unglücklichen Hauptkampf eintreten ließen, in Paris das ernste Bedenken erregten, ob einen Feind mit solcher Waffe das französische Heer werde bestehen können, bevor es selbst mit dieser Waffe versehen sei. Das Zündnadelgewehr hatte zu Gunsten Preußens das Machtverhältniß der Staaten des Festlands für den Augenblick und bis dahin, daß auch die andern Heere mit Hinterladern ausgerüstet worden, verrückt, und Napoleon glaubte sich nicht im Stande, aus dem preußisch-französischen Einverständniß gegen deutsche Lande nun auch seinen Gewinn anders als durch fruchtlose Verhandlungen einfordern zu können. Wie viel Leid auch durch die preußisch-französische Kombination über Deutschland gekommen ist, der Trost wenigstens ist uns geblieben, daß zu dem Verlust Luxemburgs mit seiner wichtigen Feste und Limburgs, durch den wir nach-

*) Es ist ein Irrthum, daß man im Auslande dem Zündnadelgewehr früher keine Aufmerksamkeit geschenkt habe. Dem großen Herbstmanöver des kombinirten siebenten und achten preußischen Armeekorps in der Rheinprovinz einige Zeit vor Ausbruch des dänischen Kriegs haben eine Menge auswärtiger Officiere als Gäste beigewohnt. Frankreich ist dabei unter Andren durch den spätern Sieger von Mexiko vertreten gewesen. Wie eingehend die Ausländer sich damals mit der Frage der Einführung des Zündnadelgewehrs beschäftigt, zeigt der ausführliche Bericht, welchen einer der Gäste, ein höhrer Schweizer Officier darüber erstattet. Man war der Meinung, die Vorzüge der neuen Waffe würden durch die Mängel derselben aufgewogen, wenn nicht überboten. Nicht nur bei der gedankenlosen Menge entscheidet über die Ansichten der Erfolg.

her auch in unserm Westen erfahren, daß Preußen sich wohl mit deutschem Gebiet vergrößert, aber zugleich Deutschland um deutsches Gebiet gemindert hat, nicht noch ein deutsches Savoyen und Nizza zu zählen, vielmehr Napoleon selbst von dem Rückschlag der durch sein langes Doppelspiel endlich, als sich sein Partner gefunden, heraufbeschwornen Ereignisse auf das empfindlichste getroffen ist.

In jenen preußischen Grundzügen einer bundesstaatlichen Organisation Deutschlands vom 10. Juni 1866 haben wir also nicht die Kundgebung eines Staats vor uns, der, in großer Noth bei einer nahenden gewaltigen Entscheidung, Nachbarn und Stammverwandte anzulocken sucht, und ihnen viel bietet, damit sie nur kommen. Die Grundzüge geben vielmehr einen Plan, welcher, wie schon gesagt, mit jenem „pour la Prusse plus de force et de cohésion dans le nord de l'Allemagne“ und dem preußisch-französischen Einverständniß in der Hauptsache in Einklang steht, indem Preußen darin (abweichend von den frühren kleindeutschen Plänen, die unterschiedslos über den Main hinausgingen und Baiern, Württemberg und Baden mit unterordneten) eine eigene süddeutsche Armee unter süddeutschem (baierischem) Oberkommando und mit eigenem süddeutschen Militärbudget anerkannte, und für sich selbst nur die Feldherrnschaft der Armee von Norddeutschland in Anspruch nahm: für die preußische Regierung wie für Napoleon war das Entscheidende die Armee. Mit dem Gewicht, welches die Uebereinstimmung mit und der Rückhalt an dem mächtigen Nachbar in der brennenden deutschen Frage gab, und bei der ganzen politischen Konstellation konnte die preußische Regierung ein sehr ernstes, nachdrucksvolles Wort mit den Mittlern und Kleinen sprechen, und es berechtigt durchaus nichts zu der Annahme, sie habe es mit ihren Grundzügen am 10. Juni 1866 nicht ernstlich gemeint und schon damals mehr als Schleswig-Holstein sich anzueignen gedacht. Wollte man indeß auch die Ansicht aussprechen, die Grundzüge seien nur eine diplomatische Finte gewesen, man habe damit nur in's Netz zu locken und dann die Schlinge zuzuziehen gedacht, so gab es doch damals in Preußen einen sehr angesehenen Kreis, welcher es mit der bundesstaatlichen Organisation Deutschlands nach seiner Ueberzeugung ehrlich im Sinne hatte, und in den Grundzügen den Ausdruck seiner Meinung sah, nur daß er natürlich die militärische Mainlinie mißbilligte, die ja auch vom deutschen Gesichtspunkte als eine Halbirung Deutschlands, eben so wie das Zweidrittel-Deutschland, das man gewöhnlich Kleindeutschland nennt, auf das entschiedenste verworfen werden muß. Wir haben in den Grundzügen jedenfalls eine Stimme aus der Monarchie, aus dem Militärstaate Preußen vor uns. Und welche Grundgedanken stellen sie für die Organisation des Heers auf? In wich-

tigen Punkten dieselben, welchen die Schweiz folgen würde, wenn sie ihre Volkswehr in ein stehendes Heer umwandelte, und nach denen sie in der That auch jetzt ihre Volkswehr organisch zusammenfaßt. Jedes Glied der bundesstaatlichen Gemeinschaft hat und stellt sein Kontingent, formirt dies Kontingent selbst, rüstet es aus, hält und unterhält es und bildet es aus, soweit es nach seiner Größe von ihm selbst ausgebildet werden kann. Jedes Glied der bundesstaatlichen Gemeinschaft ernennt die Officiere seines Kontingents selbst; nur diejenigen Kommandos, unter welchen mehr als ein Kontingent steht, besetzt die Centralgewalt. Die Centralgewalt (nach den Grundzügen stehend das mächtigste Bundesglied, während sie in der Schweiz in richtigerer Anwendung des bundesstaatlichen Prinzips aus der Gesammtheit der Bundesglieder hervorgeht) hat die oberauffsehende und oberleitende Gewalt und sorgt in Ausübung derselben dafür, daß die bundesgesetzlichen Kontingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften sowie in der Qualifikation der Officiere Statt findet. Für den Kriegsfall hat sie, wie sich von selbst versteht, den Oberbfehl. Warum sollte nach diesen, von Preußen damals aufgestellten, Grundsätzen eine tüchtige Heeresorganisation nicht möglich sein? Rufen wir uns einige Thatsachen in's Gedächtniß zurück. Bremen ist nur eine Stadt, ein einfacher Bataillonsbezirk, dazu eine Bürgerrepublik. Bis 1866 war es so gut wie souveräner Herr seines einen Bataillons. Das Bataillon kam 1866 nur kurze Zeit zu'r Aktion; aber die kurze Zeit genügte, ihm die volle Anerkennung der preußischen Heeresleitung zu verschaffen: eine ganze Reihe preußischer Orden fielen den Officieren, vom Oberstlieutenant bis zu'm Lieutenant hinab, wegen ihrer trefflichen militärischen Leistungen zu. Und doch war das Bataillon nur höchst ungern ausmarschirt, in tiefem Schmerz, das Blut deutscher Brüder vergießen zu sollen: nur das Drängen des mächtigen Nachbarn hatte den Senat vermocht, es zu einer so überaus peinlichen Aufgabe zu stellen. Wie viel mehr noch würde es geleistet haben, wenn es ihm vergönnt gewesen, für Deutschland gegen einen Feind Deutschlands zu kämpfen! Steigen wir vom Bataillonsbezirk, vom einfachen Gemeindestaat zu'm Bezirk eines Armeekorps, zu einem Mittelstaat hinan, so tritt uns das Beispiel des Königreichs Sachsen entgegen, dessen Truppen 1866 das Lob, allen Anfordrungen der militärischen Tüchtigkeit zu entsprechen, bei Freund und Feind davon getragen haben. Der preußische General von Radowiz verbreitete sich 1848 einmal ausführlich über eine wichtige militärische Frage: er erkannte dabei ausdrücklich an, daß es mit dem Heerwesen der deutschen Staaten sehr gut bestellt sei. Das, was den Deutschen damals fehlte,

waren nicht gut formirte, gut ausgerüstete und gut eingeübte Regimenter und — in den Mittelstaaten — auch Brigaden und Divisionen, sondern eine an höchster Stelle die verschiednen, einzelnen Truppenkörper zusammenfassende und leitende Macht: eben das, was die bundesstaatliche Organisation hinzuthut. Nein, es ist blindes Vorurtheil oder die Kurzsichtigkeit der Leidenschaft, wenn nicht gar absichtliche Entstellung der Wahrheit, daß nur ein in der Weise des Einheitsstaats formirtes Heer seiner Aufgabe gewachsen sei; auch ein in seiner Organisation dem Wesen des Bundesstaats entsprechendes Heer kann Ausgezeichnetes leisten.

Ueber das, was der Krieg von 1866 Preußen eingebracht, hat man sich an höchster Stelle in Berlin dahin ausgesprochen: es sei „über Bitten und Verstehen." Also nicht nur über Bitten sondern auch über Verstehen, und nicht nur über Verstehen sondern auch über Bitten — ich weiß in der That nicht, welches von Beidem mehr sagt. Es war so viel, daß man sich mächtig genug glaubte, Louis Napoleon nicht einmal die vielbesprochenen Kohlenlager an der Saar und das baiersche Landau einzuräumen. Auch die Rumänen wurden noch nicht kompensirt. Erst als man aus Luxemburg zurückging, und dann einige Monate später Napoleon den Kaiser von Oestreich in Salzburg besuchte, schienen am politischen Horizont die Schranken der Macht sich wieder deutlicher zu zeigen. Noch vor diesen beiden Begegnissen war die norddeutsche Bundesverfassung abgeschlossen. Im vollen Siegesrausch war sie aufgestellt und darüber Beschluß gefaßt. Wie weit hatte man sich da von jenen Grundzügen vom 10. Juni 1866 entfernt! Stimmen wurden laut, warum man den Kleinen nicht sofort ein Ende mache? Andre sagten: sie fallen uns auch so in den Schooß. Dies war das rechte Wort. Der König von Preußen sollte nun unter dem Namen „Bundesfeldherr" von jedem Kontingent den Kommandeur ernennen. Das künftige Ernennungsrecht des Kontingents-Inhabers fiel thatsächlich damit zusammen, die Untergebenen des preußischen Militär-Kommandeurs in seinem Lande oder Gebiete zu bestellen. Für die größern Bundesglieder kam eine andre, wichtige Beschränkung hinzu. In dem Kontingent sollte bei Generälen und den, Generalstellung versehenden, Officieren (also schon bei den Obersten, die das Kommando einer Brigade haben) die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Königs von Preußen abhängig sein. Der König von Preußen sollte ferner nicht nur die Gliederung und Eintheilung der Kontingente und den Präsenzstand bestimmen, sondern auch das Recht haben, innerhalb des ganzen Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen. Man könnte sich versucht fühlen, dies Recht, die Garnisonen zu bestimmen (es ist keineswegs nur von Festungs-Garnisonen die Rede), so zu deuten, als könne es selbstver-

ständlich im Frieden nur dann in Frage kommen, wenn der Bundeszweck ausnahmsweise ein Eingreifen in die Garnisonirungs-Verhältnisse der einzelnen Bundesglieder fordre. Die Worte der Militär-Konvention mit dem Königreich Sachsen: „Dem Könige von Preußen steht nach Art. 60 &c. der Bundesverfassung das Recht zu, die Dislocation aller Theile des Bundesheers und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen", belehren aber, daß jenes Recht im ausgedehntesten Sinne und ohne alle Einschränkung verstanden sei. Die weiteren Worte der Konvention mit Sachsen: „Der König von Preußen will jedoch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser (nach der Bundesverfassung ihm zustehenden) Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden", heben auch den letzten Zweifel; sie sind nur ein auf das Königreich Sachsen sich beziehender Konventions-Zusatz, sprechen übrigens auch nur von einer Willensmeinung, nicht von einer Verpflichtung. Die norddeutsche Bundesverfassung bestimmt ferner, daß die in Beziehung auf Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung künftig für die preußische Armee ergehenden Anordnungen den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente zu'r Nachachtung mitgetheilt werden sollen. Von einer Theilnahme der übrigen Bundesglieder an der Berathung und Beschlußfassung über diese wichtigen Gegenstände ist gar keine Rede. Zu'r Bestreitung des Aufwands für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Könige von Preußen von jedem Bundesgliede jährlich so viel mal 225 Thaler zu'r Verfügung zu stellen, als die Kopfzahl seines Kontingents in der Friedensstärke beträgt. Die Bundesglieder unterhalten nicht selbst ihre Kontingente; sie steuern dafür dem Könige von Preußen. — Hatten diejenigen Unrecht, welche auf den Vorwurf, warum man den Kleinen nicht sofort ein Ende mache, entgegneten: „sie fallen uns auch so in den Schooß"? In militärischer Hinsicht wenigstens hatte, als man diese Worte sprach, der Schooßfall schon begonnen. Wie viele hielten es nicht für besser, ihr Militärwesen dem Einheitsstaate ganz zu quittiren, als unter solchen Umständen von dem bundesstaatlichen Recht den Schein zu bewahren!

Knüpfen wir noch einmal an die preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 an. Die gesetzgebende Gewalt sollte von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer Nationalvertretung, einem Parlament ausgeübt, und das Parlament nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 gewählt werden. Der Volkswille sollte also auf den Gang der Dinge Einfluß haben; wie Viele mochten nicht sogleich an eine parlamentarische Regierung denken! Wir täuschen uns natürlich nicht über die Absichten,

die man mit diesem Reichswahlgesetz=Parlament hatte. Indeß wird es doch gestattet sein, diesen parlamentarischen Bundesstaat zu'm Ausgangspunkt für eine weitere Auseinandersetzung zu nehmen. Sollte in dem Bundesstaat wirklich der Volkswille gelten, sollte der Bundesstaat nicht in irgend einer Form das absolute Regiment verkörpern, sondern ein freier Verfassungsstaat sein, und doch mit dem stehenden Heer, dem großen stehenden Heer, das man halten wollte, bestehen, so war es nicht genug, daß die Mittlern und Kleinen, soweit sie selbst einen militärischen Körper bilden konnten, nicht dem einen Mächtigsten zu'm Opfer fielen und so auch in Friedenszeiten die mit dem freien Verfassungsstaat unvereinbare Militärgewalt der einen und alleinigen Hand noch steigerten: es mußte vielmehr auch in den Gebieten der Mächtigern und des oder (wenn wir von Gesammtdeutschland reden) der Mächtigsten die Heeresorganisation mit dem freien Volksstaat in Einklang gebracht, mit andern Worten die Heeresorganisation der absoluten Monarchie, des absoluten militärischen Einheitsstaats in die Heeresorganisation des freien Bundesstaats umgebildet werden. Jener große Grundsatz, auf dem alle Freiheit und Selbstregierung des Volks beruht, daß, was der kleinere Kreis selbst leisten kann, auch ihm selbst überlassen, und nicht von Oben oktroyirt werden muß, mußte auch bei der Heeresorganisation zu'r Anwendung kommen. So wenig wie im Gerichtswesen dürfen im Heerwesen die Landschaften (Provinzen), die Städte und die Kreise als bloße Abtheilungsbezirke betrachtet werden, in welche der Herrscher das Land zerlegt, um seinen Willen darin durch seine Diener zu'r Ausführung bringen lassen zu können. Auch im Heerwesen müssen vielmehr die Landschaften, Städte und Kreise die organischen Glieder des Körpers sein, von denen jedes bei der Organisation, Formation, Ausrüstung, Ausbildung und Erhaltung des vaterländischen Heers den auf das specielle Glied fallenden Theil dieser Funktionen nach der für Alle geltenden Militärgesetzgebung des Landes unter der Oberaufsicht und Oberleitung der höhren militärischen Stufen in dem Gesammtrahmen des Heers selbst, auch durch die von ihm, dem speciellen Gliede, selbst bestellten Organe wahrnimmt. Um gleich durch Beispiele zu erläutern, es mußte der Stadt Bremen also zwar die souveräne (oder doch fast souveräne) Gewalt über ihr Bataillon genommen werden, in so vorzüglichem Stande auch die preußische Militärregierung das Bataillon gefunden hatte, als es 1866 für sie zu kämpfen nicht umhin konnte. Aber es mußte die Stadt Bremen keineswegs auch ihr eigenes bremisches Bataillon verlieren; sie mußte nur, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen soll, auf die Bataillonsgewalt beschränkt werden und mit ihrem Bataillon unter das höhere Kommando des Regiments, in welches sich das Bataillon als Glied der deutschen Heeresordnung einzu=

reihen hatte, mit diesem Regiment unter das höhere Kommando der Brigade u. s. w. kommen. Wie die freie Stadt Bremen, so muß jedoch auch jede Stadt in Deutschöstreich, Deutschpreußen, Baiern oder in welchem andren deutschen Lande, die unter Annahme der allgemeinen Wehrpflicht ein Bataillon ihrem Einwohnerkreise zu entnehmen im Stande ist, ein eigenes Bataillon und über dieses die Bataillonsgewalt haben. Und was der Stadt zukommt, kommt auch dem ländlichen Kreise zu, welcher ein eigenes Bataillon aufzustellen vermag. Das Königreich Sachsen (um von der Stufe des Stadtstaats Bremen zu der höhren Stufe eines Mittelstaats überzugehen) könnte in einem deutschen Heerwesen nicht souveräne oder auch nur fast souveräne Gewalt über sein besondres sächsisches Armeekorps haben, so sehr auch 1866 die Tüchtigkeit des Korps des souveränen Königreichs Sachsen von östreichscher wie von preußischer Seite anerkannt ist. Allein es dürfte ebensowenig sein eigenes sächsisches Armeekorps verlieren; es müßte nur auf die Korpsgewalt (nach dem eben aufgestellten Gesichtspunkt) beschränkt werden und mit seinem Korps unter dem höchsten Kommando der Reichsgewalt mit dem einen Reichsoberhaupte stehen. Vermeinte man etwa, dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden eine andre Stellung als die hier für das Königreich Sachsen geforderte zu geben, und Württemberg und Baden, wenn auch nur nach und nach, zu bloßen Korpsbezirken in dem Sinne einer bisherigen östreichschen oder preußischen Provinz hinabzudrücken? Was aber dem Königreich Sachsen Recht, müßte auch jeder deutschöstreichschen oder deutschpreußischen Provinz von dem Umfange und der Bedeutung Sachsens oder die doch wenigstens eine Armee-Division aufstellen könnte, Recht sein: auch Tirol, Steiermark, die beiden Hälften des Erzherzogthums, die preußischen Rheinlande, Westphalen, Pommern, Schlesien u. s. w. müßten jedes sein eigenes Armeekorps oder doch seine eigene Division und über diesen seinen Heertheil Korps- oder doch wenigstens Divisionsgewalt haben, und mit seinem Armeekorps oder seiner Division unter dem höchsten Kommando des Reichsregiments stehen. Das System der Kontingente, auf welchem im Gegensatz zu der Heeresorganisation der absoluten Monarchie, des absoluten Militär- oder Einheitsstaats die Heeresorganisation eines Bundesstaats beruht, und ohne welches es militärisch gar keinen Bundesstaat giebt, müßte rationell durch das ganze Reichsgebiet durchgeführt werden.

Doch ich darf mich nicht auf diese wenigen Grundzüge beschränken. So sehr auch mein Gegenstand den Raum hier eng begränzen heißt, so kann ich doch nicht umhin, auf die Heeresorganisation in einem deutschen Bundesstaate etwas näher einzugehen, wenn ich Mißverständnissen wenigstens außerhalb des Kreises der Uebelwollenden vorbeugen will. Ich werde einige

Worte über die politische Eintheilung eines Reichs nach organischen Gesetzen vorausschicken oder einflechten müssen.

Für die Grundstufe des Staatslebens, die der Gemeinde, giebt eine Stadt, in welcher das ländliche Element des Ackerbaus dem städtischen Element der Gewerbe und des Handels schon vollständig Platz gemacht hat, den besten Anhaltspunkt. Es tritt uns in ihr, in einem Orte concentrirt, ein politischer Körper entgegen, welcher den Aufgaben des Gemeindelebens in mannigfachster Weise zu genügen im Stande ist. In einem Dorfe ist das nicht der Fall. Während Gewerbe und Handel nur einer verhältnißmäßig geringen Bodenfläche zu ihrem Betriebe bedürfen, tritt bei dem Landbau der Grundraum in den Vordergrund: über weite Grundflächen breitet sich die Thätigkeit der Landwirthe aus. Eben deßhalb können ihrer nur wenige an einem Orte (dem ländlichen Orte, dem Dorfe) zusammenwohnen. Ein Dorf ist gar nicht im Stande, den Zwecken des Gemeindelebens zu genügen, und es führt zu den größten Irrthümern in der Gesetzgebung, wenn man, an der rein äußerlichen Erscheinung und dem abstrakten Begriff eines bewohnten Orts haftend, die Dorfschaft als politische Gemeinde behandeln will. Ein Dorf ist gar nicht eine politische Gemeinde, sondern nur ein Stück einer ländlichen Gemeinde, wie in den Städten ein Stadt*bezirk* (genauer gesprochen: ein Stadt*unterbezirk*) keine Gemeinde, sondern nur ein Stück der städtischen Gemeinde ist. Die Stücke der ländlichen Gemeinde liegen in ihren bewohnten Centren nur nicht nahe zusammen wie die der städtischen Gemeinde sondern weit aus einander, und die räumliche Entfernung dieser Stücke von einander, in Verbindung mit der Eigenthümlichkeit des Landbaus, macht gewisse besondre Ordnungen nothwendig. Am deutlichsten tritt das Wesen der Sache in denjenigen Gegenden hervor (auch Deutschland hat ja davon Beispiele), wo die Landwirthe gar nicht in Ortschaften zusammen, sondern jeder für sich inmitten seiner Besitzung wohnt: hier kommt man gar nicht in den Fall, sich durch ländliche Ortschaften über das Wesen einer politischen Gemeinde täuschen zu lassen. Was giebt denn nun aber auf dem Lande die politische Gemeinde? Wir würden gar nicht darauf kommen, so zu fragen, wenn nicht in dem rein äußerlichen Mechanismus des bureaukratisch-militärischen Staats mit allen seinen Willkürlichkeiten das Lebensgesetz der politischen Bildungen bis zu'r Unkenntlichkeit entstellt wäre. Die politische Gemeinde auf dem Lande giebt ein Bezirk (eine Gesammtheit von Dorfschaften, Einzelbesitzungen, Flecken und Landstädten) von der Größe, daß er zu seinem Theile die der untersten Stufe des Staatslebens zufallenden Aufgaben und Obliegenheiten erfüllen, mit andern Worten, daß er einen der Bezirke, in welche das Staatsgebiet sich für die Geschäfte der Organe der untersten Instanz der Staatsthätig-

keit gliedert, also einen ausreichenden Bezirk unterster Instanz bilden kann. Schon oben, wo wir von der Gerichtsorganisation sprachen, trat uns der Bezirk des Untergerichts (des Stadtgerichts und des Kreisgerichts) entgegen. Von entscheidender Bedeutung für die Bestimmung des Gemeindebezirks ist aber das Wehrwesen. Die unterste, in sich selbständige, taktische Einheit der Hauptwaffe, der Infanterie, ist das Bataillon: der ländliche Bataillonsbezirk (d. h. der Bezirk, welcher ein Bataillon, die Mannschaft eines Bataillons zu stellen hat) ist der Bezirk der ländlichen politischen Gemeinde oder, wie wir für ländliche politische Gemeinde sagen wollen, des Kreises *). Die Begriffsbestimmung ist, der Einfachheit wegen, nur nach der Hauptsache gewählt; wir werden sie aber sofort präcisiren. Wollte man die Bezirke lediglich auf die Infanterie vertheilen, so würde für die andren Waffengattungen nichts übrig bleiben. Der Mannschaftsbedarf der Infanterie, selbst wenn man ihr alle andren Waffengattungen zusammen genommen gegenüberstellt, ist jedoch so überwiegend, daß es wohl gestattet sein wird, für die politische Eintheilung eines Landes die Mannschaftsstellung für die andern Waffengattungen an den Mannschaftsbedarf der Infanterie anzuschließen, mit andern Worten, den Bedarf der andern Truppentheile nur als Komplement des Infanterie-Bataillonsbezirks zu betrachten. Nach der Infanterie ist die Kavallerie die zahlreichste Truppe; eine Schwadron Kavallerie steht mit einer Kompagnie Infanterie auf gleicher Stufe des militärischen Organismus: dennoch zählt z. B. das preußische Heer in seiner Gesammtstärke bei weitem nicht so viele Schwadronen Kavallerie als Bataillone Infanterie. Und doch scheint jener große geschichtliche Prozeß im Militärwesen, welcher die Hauptwaffe des mittelalterlichen Heers, die Kavallerie immer mehr vor der Infanterie zurücktreten läßt und die Verhältnißzahl der beiden Waffengattungen immer ungünstiger für die Kavallerie stellt, noch keineswegs seinen äußersten Punkt erreicht zu haben: die gezogenen Kanonen und die Hinterladungs-Gewehre, welche die Kavallerie immer ungefährlicher für Infanterie und Artillerie machen, stellen für den Zeitpunkt, wo die Einwirkung der Verbessrungen der Schußwaffen auf den Heeresorganismus sich deutlich übersehen lassen wird, eine weitere Verminderung der Kavallerie in Aussicht. Welches ist nun jenes Komplement des Infanterie-Bataillonsbezirks, das der Mannschaftsbedarf der andern Truppengattungen nothwendig macht? Denken wir uns, daß jeder Infanterie-Bataillonsbezirk noch eine Kavallerie-Schwadron zu stellen hätte, soweit die Zahl der zu haltenden Schwadronen dies erforderlich machte, so würde, da

*) Wollte man die Einwohnerschaft eines ländlichen Orts, eines Dorfs die ländliche Gemeinde nennen, so würde man die Kreisgemeinde als die große ländliche Gemeinde von jener kleinen ländlichen Gemeinde unterscheiden müssen.

die Zahl der Infanterie-Bataillone die der Schwadronen weit übersteigt, schon jetzt eine bedeutende Anzahl Bataillonsbezirke statt der Kavallerie-Schwadron eine Artillerie-Kompagnie oder eine Pionnier-Kompagnie stellen können: wie viel mehr würde dies später, bei der zu erwartenden weiteren Vermindrung der Kavallerie der Fall sein. Es kommt hier indeß noch ein andrer Punkt in Betracht. Wollten wir auch bei den Städten für das Recht der sich selbst regierenden Gemeinde, d. h. also für das Recht, die der untersten Instanz zufallenden staatlichen Funktionen selbst wahrzunehmen, den Infanterie-Bataillonsbezirk mit seinem Komplement zu Grunde legen, so würden nur Städte von 50-, ja vielleicht 60,000 Seelen sich selbst regierende Gemeinden, politische Stadtgemeinden sein können, und alle Städte, welche diese Seelenzahl nicht erreichten, den ländlichen Kreisen eingereiht werden müssen. Es fallen die großen Unzuträglichkeiten in die Augen, wenn eine Stadt von vielleicht 40,000 Einwohnern nur Stück eines ländlichen Kreises, der im Ganzen nicht viel Menschen mehr zählte, sein sollte — Unzuträglichkeiten sowohl für die Stadt, welche trotz ihrer großen Bedeutung sich in eine doch überwiegend ländliche Ordnung finden müßte, als auch für den ländlichen Kreis, welcher der Hauptsache nach aus einer Stadt bestände. Ueber so tief greifende Unterschiede des wirklichen Lebens kommt nur der todte bureaukratische Mechanismus hinweg. Die Concentration so mannigfacher und so wichtiger Interessen an einem einzelnen städtischen Orte scheint es zu rechtfertigen, daß man einer Stadt das Recht der Selbstregierung auf der untersten Stufe des Staatsorganismus, also das Recht der Selbstregierung der Gemeinde zuspricht, wenn sie für das Heer wenigstens eine Infanterie-Kompagnie stellt, für die Geschäfte des Friedens aber den vollen politischen Organismus erster Instanz, mithin unter Anderm ein wohlbesetztes städtisches Kollegialgericht, aufzuweisen hat. Zwischen den Städten, welche nur eine Infanterie-Kompagnie zu stellen vermögen, und den Städten, welche ein Infanterie-Bataillon mit seinem Komplement stellen, wird eine ganze Anzahl Städte in der Mitte liegen, welcher zwar weniger als diese, aber mehr als jene leisten und zu ihrer Infanterie noch eine Artillerie- oder Pionnier-Kompagnie übernehmen können. Ueber die Städte hinaus, welche ein Infanterie-Bataillon mit seinem Komplement zu stellen vermögen, hat ferner ein großer Kulturstaat immer noch eine Anzahl Städte, welche, ohne wie Wien und Berlin der höheren Stufe des Staatsorganismus, der der Landschaft (Provinz), anzugehören, doch außer ihrem Infanterie-Bataillon für die Special-Waffen ein Mehres als das gewöhnliche einfache Komplement zu übernehmen im Stande wären, der Leistungen der größten Städte noch gar nicht zu gedenken. Es ist natürlich nicht meine Absicht, hier in allem ihrem Detail

eine Heeresrolle für Deutschland zu geben: die gemachten Bemerkungen werden genügen, um den Gesichtspunkt für die organische Heeresbildung im freien Verfassungsstaat, im Bundesstaat im Gegensatz zu der Heeresformation der absoluten Monarchie klar zu stellen. Was das Land an Militär bedarf und leisten kann, ist auf die einzelnen Kreise, welche die kleineren Städte in sich schließen, und auf die größeren Städte zu vertheilen; die Kreise und größeren Städte haben die hienach auf sie fallenden Kontingente bereit zu halten und zu stellen.

Jeder Kreis, jede Stadt, auf welche wenigstens ein Infanterie-Bataillon mit seinem Komplement kommt, hebt ihr Kontingent in ihrem Bezirke selbst aus, formirt es, rüstet es aus, ernennt die Officiere, bildet das Kontingent aus, soweit die Ausbildung innerhalb des kleinen Truppenkörpers erfolgen kann, und steht auch die Kosten selbst *) — Alles nach Maßgabe der Militärgesetzgebung des Reichs, die insbesondre auch hinsichtlich der Qualifikation der Officiere das Nöthige bestimmt. Für die über die Gränze des kleinen Truppenkörpers hinausgehende Ausbildung reiht sich das Infanterie-Bataillon in sein Infanterie-Regiment, die Kavallerie-Schwadron in ihr Kavallerie-Regiment, die Artillerie-Kompagnie in ihr Artillerie-Bataillon, die Pionnier-Kompagnie in ihr Pionnier-Bataillon, und so weiter Bataillon in Regiment, Regiment in Brigade und Brigade in Division ein. **) ***) „Bis zu'r Gränze des eigenen Kontingents“ (um

*) In gewissen Fällen werden Zuschüsse aus der Landschafts- (Provinzial-) Kasse, und selbst aus der Reichskasse gegeben; z. B. aus der Landschaftskasse bei Anschaffung der Geschütze für die Artillerie-Kompagnien, aus der Reichskasse bei partiellen Mobilmachungen für den Reichsdienst.

**) Bei der Kavallerie z. B. kann indeß schon die Ausbildung des einzelnen Mannes eine Instruktion am Orte des Regimentsstabes nothwendig machen.

***) Nach der Bundesverfassung der Schweiz von 1848 „übernimmt der Bund den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie“. Auf einen deutschen Bundesstaat angewandt, würde dies, da die Schweiz nur ein Mittelstaat ist, besagen, der Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie falle der Mittelstufe, also der Militärgewalt der Landschaft (Provinz) zu. Da die Schweiz kein stehendes Heer, sondern nur Volkswehr hat, da sie die Dienstzeit so knapp bemißt, da in den kleinen Kantonen die Bevölkrungszahl auf ein Minimum hinabgeht, und da die Regierung rein demokratisch ist, so konnte in den Special-Waffen die Ausbildung der Truppen den Kantonen auch nicht „bis zur Gränze ihres Kontingents“ überlassen, sondern mußte ganz und gar einer höhren, zusammenfassenden Gewalt überwiesen werden. Ganz anders liegt die Sache in Deutschland, wenn hier das Heer stehend, die Dienstzeit ausreichend, die Kreise, welche die Kontingente stellen, von angemeßner Größe, die Kreisregierungen und die Stadtregierungen durch Mitbetheiligung der Aristokratie am Regiment (s. unten) unter monarchischer Oberleitung stark, und auch in Friedenszeiten die nothwendigen höhren und höchsten Militärstellen fortwährend

diesen Ausdruck der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866, welchen man nicht mißverstehen wird, zu gebrauchen) hat der Kreis oder die wenigstens ein Infanterie-Bataillon mit seinem Komplement stellende Stadt die Militärgewalt selbst innerhalb der durch die Militärgesetzgebung des Reichs gewiesenen Ordnungen und innerhalb des Gesammtrahmens des Reichsheers. Er hat damit, wenn wir so sagen wollen, die Militärgewalt der unteren Instanz, die untere Militärgewalt. Diese ist, wie die untere Gerichtsgewalt (das Kreisgericht oder Stadtgericht) ein wesentliches, durchaus unerläßliches Stück der vollen Selbstregierung des Kreises oder der Stadt, der vollen Selbstregierung der Gemeinde. Es ist auch nicht entfernt ein Grund abzusehen, weßhalb ein Kreis oder eine solche Stadt mit seinem Kontingent nicht dieselbe Ehre einlegen sollte, welche die freie Stadt Bremen mit ihrem eigenen Bremer Bataillon einlegte, als dieses in dem kurzen Feldzuge von 1866 in so hohem Grade die Anerkennung der preußischen Militärobern fand. — Eine Stadt, welche nur eine Infanterie-Kompagnie oder doch nicht wenigstens ein Infanterie-Bataillon mit seinem Komplement stellt, hat keine Militärgewalt. Sie ist militärisch, wenn nicht der nächsten größern Stadt, doch jedenfalls dem umliegenden Kreise (welcher für sich allein schon wenigstens ein Infanterie-Bataillon mit seinem Komplement stellt) beigelegt. Dieser hat in der Stadt die untere Militärgewalt, hebt die städtische Mannschaft mit aus, ernennt die Officiere der Stadtkompagnie oder der Stadtkompagnien u. s. w., wenn auch die Mannschaften der Stadt ihre Ausbildung bis zu einem gewissen Grade in der Stadt selbst erhalten. In seltenen Ausnahmsfällen können besondre geographische Verhältnisse, wie die Entlegenheit im hohen Gebirg oder die eigenthümliche Bildung der Gränze, es mit sich bringen, daß auch ein Kreis zu klein genommen werden muß, als daß er ein volles Kreiskontingent zu stellen vermöchte. Auch da hat ein benachbarter Kreis die untre Militärgewalt.

Die Mittelstufe zwischen der untren Kreis- oder Stadtgewalt und der höchsten Reichsgewalt nimmt in militärischer Hinsicht die Korpsgewalt, d. i. die Gewalt über ein Armeekorps ein. Das Armeekorps ist ein Heer im Kleinen — ein Truppenkörper, in welchem die verschiedenen Waffengattungen sich harmonisch zu einem Ganzen in der gewöhnlichen militärischen Ordnung vereinen. Wie in dem gerichtlichen Organismus das Obergericht der Landschaft die unteren (Kreis- oder Stadt-) Gerichte der Landschaft zu einem für die gewöhnlichen Rechtssachen in sich abgeschlossnen Ganzen zu-

besetzt sind. Unter solchen Verhältnissen ist gar kein Grund, weßhalb in der Regel die Kreise und Städte ihre Truppentheile nicht auch in den Spezial-Waffen bis zur Gränze ihres Kontingents ausbilden sollten.

sammenfaßt, so faßt das Armeekorps die untern (Kreis= oder Stadt=) Kontingente der Landschaft zu einem in sich abgeschlossnen militärischen Ganzen, dem Landschafts=Kontingente, d. i. dem Kontingente, welches die Landschaft (Provinz) dem Reiche stellt, zusammen. Bemerkt muß jedoch werden, daß in unserm großen militärischen Nachbarstaate Frankreich auch in den Zeiten seines höchsten militärischen Ruhms, unter dem ersten Napoleon, der Aufbau des militärischen Organismus schon mit der Division abgeschlossen hat, und dann im Kriege je nach den Umständen und dem Erforderniß des Feldzugs mehre Divisionen unter einem der Unterfeldherrn des Kaisers kombinirt sind. Es ist dies Beispiel für uns insofern von Wichtigkeit, als sich in der organischen Gliedrung eines freien deutschen Verfassungs= oder Bundesstaats der Fall nicht ganz vermeiden lassen wird, daß eine Landschaft nur eine Division zu stellen vermag, eine andre Landschaft dagegen noch eine Division über ihr (zu zwei Divisionen angenommenes) Armeekorps hinaus zu stellen hat. Tirol wird doch — Alles erwogen — am besten eine Landschaft für sich bilden; das Landschafts=Kontingent wird sich hier also auf eine Division beschränken müssen, und noch dazu die Proportion der Kavallerie in diesem Ausnahmsfall eine besondre Festsetzung erfordern. Wie aber Tirol sich nicht wohl mit einem andren Gebiete zu *einer* Landschaft zusammenwerfen läßt, so kann umgekehrt das große Böhmen nicht wohl in *mehre* Landschaften geschieden werden. Nur in dem äußersten Nothfall, wenn selbst die freie Selbstregierung der Kreise, Städte und Landschaften unter den obersten Reichsgewalten die Tschechen nicht zufrieden stellen sollte *), würde es nicht zu vermeiden sein, Böhmen in mehre Stücke zu zertheilen, deren jedes durch Verbindung mit einer größern deutschen Landschaft unschädlich gemacht würde. Als *ein* Ganzes würde Böhmen zwei Armeekorps zu stellen haben. Wo aber die Verhältnisse in der Bestimmung der Größe der Landschaft irgend freie Hand lassen, ist als Regel festzuhalten, daß eine Landschaft von der Größe sein soll, um ein Armeekorps zu stellen, so daß es eine Ausnahme von der Regel sein würde, wenn eine Landschaft (wie Tirol) nur eine Division, wenigstens kein volles Armeekorps, oder wenn sie mehr als ein Armeekorps (Böhmen sogar zwei Armeekorps) stellte. Die preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866

*) Die böhmische Frage ist auf den Wegen des bureaukratisch=militärischen Staats absolut nicht zu lösen. Nur die freie Selbstregierung der Kreise und Städte und deren organische Zusammenfassung auf der höhern Stufe der Landschaft giebt die Möglichkeit, beiden Nationalitäten Böhmens gerecht zu werden. Die organische Verfassungsform würde in Böhmen einige, das Wesen der Sache übrigens nicht berührende, Modifikationen erleiden, auf die näher einzugehen der Raum hier nur nicht gestattet.

lassen die Möglichkeit, eine Brigade, statt aus zwei, aus drei Regimentern zu formiren. Es wäre damit ein Mittel gegeben, das Kontingent einer Landschaft, welche nur sechs Regimenter (nicht die acht Regimenter des gewöhnlichen Armeekorps) mit ihren Komplementen zu stellen vermöchte, in einer Division, und das Kontingent einer sehr großen Landschaft, welche zwölf Regimenter zu stellen hätte, in einem Armeekorps zusammenzufassen. Ueberall tritt für die organische Gliedrung eines Reichs nach Kreisen, Städten und Landschaften mit freier Selbstregierung in der untern und mittlern Sphäre des Staatslebens der Gesichtspunkt in den Vordergrund, die Glieder so zu nehmen, daß sie — ein jedes auf seiner Stufe und auf seinem Standpunkte — allen ihnen zufallenden staatlichen Aufgaben genügen können. Das Wehrwesen läßt sich von diesem organisatorischen Gesichtspunkt für die Bildung der Glieder nicht ausschließen; es steht vielmehr dabei mit oben an; es ist eines der Hauptstücke der Selbstregierung des Kreises, der Stadt, der Landschaft. Der Wehrbezirk des Kreises, der Stadt, der Landschaft ist auch der Gerichtsbezirk, auch der Regierungsbezirk des Kreises, der Stadt, der Landschaft. Es läßt sich nicht in der Weise des bureaukratisch-militärischen Staats von einem Kreise oder von einer Landschaft ein Stück in militärischer Hinsicht abnehmen und einem andern Kreise oder einer andern Landschaft zulegen. Das eigene Leben des Kreises oder der Landschaft in seiner Sphäre würde damit zerrissen, die Selbstregierung des Kreises, der Landschaft verstümmelt sein. Ist eine Landschaft oder ein Kreis als Wehrbezirk (Korpsbezirk oder Bataillonsbezirk) für ein einziges, in der gewöhnlichen Weise gebildetes, Obergericht oder Kreisgericht ausnahmsweise zu groß, so muß durch Vermehrung des Richterpersonals und eine weitere Abtheilung des Gerichts, und wenn auch das nicht ausreichen sollte, durch die Bildung zweier Obergerichte oder zweier Kreisgerichte dem Bedürfniß entsprochen werden; aber alles dies steht unter derselben, einen Landschafts- oder Kreisgewalt. Als Regel würde hienach anzunehmen sein, daß eine Landschaft etwa zwei Millionen (die zu'r Stellung eines Armeekorps erforderliche Zahl), ein Kreis gegen 60,000 (mindestens 50,000) Einwohner zählte. Die eigenthümlichen Verhältnisse der größten Städte (wie Wien und Berlin) dürften es rechtfertigen, daß eine Stadt schon dann mit Landschaftsrecht ausgestattet würde, wenn sie eine Brigade Infanterie mit angemessnen Komplementen aus den andren Waffengattungen stellte. Solche Städte würden bei ihrer großen Steuerkraft für die kostspieligeren Waffengattungen keine Zuschüsse erhalten, auch die Kosten besondrer militärischer Anstalten, welche zwar in der Stadt befindlich, aber für einen weitern Kreis berechnet wären, nach billiger Begränzung dieser Pflicht tragen können.

Die Landschaft ernennt durch ihr regierendes Organ „bis zu'r Gränze ihres Kontingents" die oberen Officiere der Kontingente ihrer Kreise und Städte, also die Kommandeure der Regimenter *) (bei der Artillerie und den Pionnieren schon die Bataillons-Kommandeure), die Kommandeure der Brigaden und Divisionen, und den Befehlshaber des Armeekorps. Sie ernennt ferner die Adjudanten dieser obern Officiere, die General-Stabsofficiere, das Medicinal- und das Justizpersonal des Stabes und das Kommissariat des Armeekorps. Sie sorgt für die erforderlichen Militär-Bildungsanstalten, für die Bedürfnisse der größern Reserve- und Depot-Parks, für die Brücken-Equipagen des Korps u. s. w. Die Besoldungen der Officiere und Beamten, welche sie ernennt, die Kosten der Anstalten und Sachen, für welche sie zu sorgen hat, bestreitet sie aus ihrer eigenen, landschaftlichen Kasse.

Das Reich hat die Militär-Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange. Es sorgt für die dem ganzen Reich geltenden militärischen Anstalten, als da sind die höchsten Bildungsanstalten, der große Generalstab, ferner die Festungen und Befestigungen, die großen Depots für das Kriegszeug, insbesondre auch für das Belagerungswesen u. s. w. Das Reichsoberhaupt ernennt zu den höchsten militärischen Stellungen. Es ernennt den Reichsfeldherrn und, wenn mehre Armeen in's Feld zu stellen sind, für jede derselben den Obergeneral. **) Es ernennt die General-Adjudanten und die Generalstabs-Officiere des Reichsfeldherrn und der Obergeneräle, das höchste Medicinal- und Justizpersonal und das Kommissariat der Reichsarmee. Es ernennt die Kommandeure der Festungen und das Personal der militärischen Anstalten des Reichs. Es wacht darüber, daß die Militär-Gesetzgebung des Reichs in allen Reichsgebieten eingehalten wird, daß also insbesondre die Kontingente der verschiedenen Reichsglieder vollzählig und kriegstüchtig, und die militärischen Anstalten der einzelnen Landschaften in guter Ordnung sind. In Ausübung dieses höchsten Oberaufsichtsrechts „überzeugt es sich durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente" und läßt die dabei vorgefundenen Mängel abstellen. Es verwendet zu den Inspektionen aber nicht Korpsgeneräle einzelner Landschaften, sondern hat dazu, außer dem Reichsfeldherrn und dessen Generalstabschef,

---

*) Eine Stadt, welche ein ganzes Infanterie-Regiment stellt, ernennt auch den Regiments-Kommandeur.

**) Bilden kleine Landschaften, deren jede nur eine Division stellt, zusammen ein Armeekorps, so ernennt das Reichsoberhaupt den das Korps führenden General. Es kann aber auch die Division einer kleinen Landschaft durch die Reichskriegsverfassung mit unter den Kommandeur des Armeekorps einer benachbarten größern Landschaft gestellt sein; ebenso die Brigade einer Stadt wie Wien und Berlin.

mehre General-Inspekteure des Reichs, von ihm, dem Reiche, ernannt, zu seiner Verfügung. Es hat gleichfalls den Oberbefehl über die Kriegsflotte. *)

Von dem Augenblick, wo ein Krieg erklärt ist, erweitert sich die Gewalt des Reichsoberhaupts über die Kriegsmacht. Auch dann kann dieses freilich die Militärgesetzgebung so wenig als die andre Gesetzgebung des Reichs einseitig abändern; aber hievon abgesehn hat es für die Dauer des Kriegs über das Heer dieselbe diktatorische Gewalt wie ein unumschränkter Fürst. Die Befugnisse der Kreise, Städte und Landschaften über ihre Kontingente sind so lange suspendirt: das Ganze ist dann ein einheitliches Heer unter einheitlichem Befehl. Das Reichsoberhaupt kann dann die verschiedenen Kontingente nicht nur dislociren, wie es will (was ihm in Friedenszeiten keineswegs zusteht, soweit es nicht etwa durch die nach der Militärgesetzgebung des Reichs Statt findenden größern Truppenübungen für die Dauer derselben geboten erscheint); das Reichsoberhaupt kann dann auch in den Kontingenten die Besetzung der Vakanzen an sich nehmen, wenn ihm dies angemessen erscheint, und es seinen Willen, die offnen oder aufkommenden Stellen zu besetzen, kund gegeben. Allein gerade wegen der ungeheuren Befugnisse, wegen der diktatorischen Gewalt, welche ein Krieg in die Hand des Reichsoberhaupts legt, und wegen der vielen Millionen, die er über den gewöhnlichen Reichshaushaltsbedarf hinaus kostet, und die, hat er einmal begonnen, gar nicht mehr verweigert werden können oder deren Verweigrung dann doch nicht mehr hilft (von andren schwer wiegenden

*) Die preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 besagen: „Bei Ernennung der Officiere und Beamten der Kriegsmarine konkurriren die Küstenstaaten auf Grund besondrer Vereinbarungen.“ Es ist damit der richtige Grundsatz angedeutet, daß in einem Bundesstaate nicht das Oberhaupt eines einzelnen Bundesgliedes, auch nicht die Centralgewalt allein alle Officiere und Beamten der Flotte ernennen kann. Wo, wie jetzt in Deutschland, eine Kriegsflotte erst zu *schaffen* ist, hat es allerdings Gründe für sich, die Sache mehr in *einer* Hand zu concentriren. Später dagegen, wenn das Flottenwesen eine feste Grundlage erhalten und eine größere Ausdehnung gewonnen, wird in einem deutschen Bundesstaate nicht davon die Rede sein können, die Küstenlandschaften des Reichs in Betreff der Kriegsmarine, wie Provinzen einer absoluten Monarchie, als bloße Dienst thuende und Geld zahlende Werkzeuge der Centralgewalt zu behandeln. Für ein ausgebildetes deutsches Flottenwesen ergeben sich naturgemäß die drei Flottenabtheilungen der Nordsee, der Ostsee und des adriatischen Meers. Für jede dieser Abtheilungen stellen die betreffenden Küstenlandschaften ihre Kontingente an Schiffen und Mannschaft, ernennen „bis zur Gränze ihres Kontingents“ die Officiere und Beamten, und erhalten bei großen Anschaffungs- und Ausrüstungskosten einen angemeßnen Zuschuß aus der Reichskasse. Bei der Verwendung der Flottenabtheilungen in Friedenszeiten wird die Reichsgewalt allerdings freiere Hand haben müssen als bei der Verwendung der Korpskontingente der Landmacht.

Gründen ganz abgesehen), kann ein Krieg vom Reichsoberhaupte nur nach erfolgter Zustimmung des Reichstags erklärt werden. So sehr sich auch in unsern Tagen die hohle Phrase hervorthut, so darf man doch wohl die Hoffnung aussprechen, man werde das leere Wortgezänk nicht so weit treiben, daß man aus dem englischen Staatsrecht den Satz, „der König hat das Recht des Kriegs und des Friedens", hervorholen zu können meinte. Der König von England hat dieses Recht, nicht nur nach einem Verfassungs-Buchstaben sondern wirklich, gehabt, als die normannische Gewaltthat die Engländer unter das Joch gebracht und nun die schrankenlose königliche Willkür dem Volke gebot. Wer aber aus dem heutigen England ein Recht des Königs über Krieg und Frieden auf einen freien deutschen Verfassungstaat übertragen wollte, den möchten wir fragen, ob er etwa auf Deutschland die drei Voraussetzungen mit zu übertragen meint, unter welchen das Recht des Königs über Krieg und Frieden seinen harmlosen Platz in einem Winkel des englischen Verfassungsbaus hat behalten können: die Voraussetzungen nämlich, daß nicht der König, sondern das Haupt der Partei der Unterhausmehrheit regiert; daß das Unterhaus das schrankenlose jährliche Bewilligungsrecht aller Einnahmen und Ausgaben hat; daß endlich nur ein Heer der Aufruhr-Akte für die Kolonien und Irland (was für Deutschland sagen würde: gar kein Heer) da ist, und bei einem europäischen Kriege von Belang erst ein größres Heer vom Parlamente bewilligt werden muß. Wir sind für Deutschland gegen alle diese drei Dinge. Wo sie aber sind, da geben wir den wesenlosen Schatten eines Königsrechts über Krieg und Frieden natürlich ohne Widerspruch in den Kauf. Wer dagegen jene drei Voraussetzungen nicht will, der würde sich in hohem Grade lächerlich machen, wenn er für einen deutschen Verfassungsstaat sich auf das Recht des Königs von England über Krieg und Frieden berufen wollte. Bei einer Kriegserklärung steht für das Volk unendlich viel — weit mehr als bei einem gewöhnlichen Gesetzgebungsakt — auf dem Spiele: Eigenthum und Leben seiner Bürger, Zerstörung und Noth, Leiden aller Art, sein Verfassungsrecht selbst, das von seinen Verächtern, wenn ihnen die andern Mittel versagen, doch wenigstens durch einen, wie sie es nennen „gesunden", Krieg gebrochen werden kann, und, wenn nicht die Existenz, doch jedenfalls die Größe und ganze Stellung des Staats. Wenn zu irgend etwas, so muß zu einer Kriegserklärung die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich sein. Was man früher dagegen anführte, daß der rechte Moment verloren gehe, wenn erst ein Landtag oder Reichstag berufen werden müsse, hat für Deutschland durch Eisenbahn und Telegraphen seine Bedeutung verloren. In acht Tagen kann der Reichstag versammelt, in weitren acht Tagen Beschluß gefaßt sein. So viel Zeit hat

eine einsichtsvolle Regierung noch immer, wenn die Krise herannaht. Schon Mobilmachungen in großem Maßstabe, die Millionen kosten und Hunderttausende ihrem Berufe entziehen, müßten der Zustimmung des Reichstags bedürfen. Giebt man dem Reichsoberhaupte das Recht, eine Truppe bis zu einem ganzen Armeekorps von zwei Divisionen (von den durch die Militärgesetzgebung etwa vorgeschriebenen größern Uebungen abgesehn) ohne Weitres unter die Waffen zu rufen*), so würde für eine Mobilmachung über ein solches Armeekorps hinaus bis zu drei Armeekorps die Beistimmung des Reichsrathsausschusses genügen können, und für größre Mobilmachungen dann die Billigung des Reichstags erforderlich sein.

Ohne Zweifel hat die absolute Monarchie, welche über alle Militärbezirke des Landes einheitlich verfügt, bei der Aushebung Vortheile, welche die bundesstaatliche Gliedrung nicht bietet. Die absolute Monarchie kann, wie es ihr beliebt, für die Spezialwaffen die Leute aus allen Bezirken aussuchen; sie kann ferner die Ueberzähligen eines Bezirks in einem andern Bezirk verwenden. Im Bundesstaate werden die Spezialwaffen freilich auf die verschiednen Kontingente angemessen vertheilt sein; es wird unter Andrem die Kavallerie hauptsächlich den Landbezirken, die Artillerie und die Pionniere hauptsächlich den Stadtbezirken zufallen; allein die Leute aus einem Kreis- oder Stadt- oder Landschaftsbezirk in einem andren Kreis- oder Stadt- oder Landschaftsbezirk unterstecken, kann der Bundesstaat nicht. Was diesen Punkt betrifft, würde das erste Aufgebot des Bundesstaats um einen geringen Bruchtheil hinter der Mannschaftszahl des einheitlichen Militärstaats zurückbleiben; dagegen würde der Bundesstaat um eben so viel mehr Leute für die Ersatztruppen ausbilden können. Auch ist es aus jener Rücksicht für den Bundesstaat von noch größrer Wichtigkeit als für den Einheitsstaat, die Frage, wie viel Mannschaften aus den verschiednen Bezirken zu stellen sein, von Zeit zu Zeit einer erneuten Prüfung zu unterwerfen.**) Ich sage „von noch größrer Wichtigkeit“: denn fremd sind die Militär-Revisionen dem Einheitsstaate keineswegs; hier wird die Revision wohl auch zu'r vollständigen Reorganisation, wie die 1859 beschlossne und dann ausgeführte Reorganisation in Preußen zeigt, wo das in der Periode der Befreiungskriege festgestellte Heerwesen als gar nicht mehr passend betrachtet wurde. Es würde übrigens der Bundesstaat, der freie Volksstaat,

---

*) Die Befugniß, mobil zu machen, schließt natürlich die Befugniß, zu dislociren, in sich.

**) Die Bundesverfassung der Schweiz von 1848 bestimmt: „Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe (von drei Procent der Bevölkrung für den Bundesauszug und von anderthalb Procent für die Reserve) das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

wenn es sein müßte und er wollte, in Stande sein, auch sein erstes Aufgebot (Linie und zu'r Reserve Beurlaubte) eben so zahlreich, ja noch zahlreicher zu stellen als der einheitliche Militärstaat. Die Schweiz stellt zu ihrem ersten Aufgebot (dem Bundesauszug) drei Procent der Bevölkerung. So hoch kann der Militärstaat nicht greifen. Der Grund liegt darin, daß das Heerwesen des Militärstaats, der absoluten Monarchie nicht im Geiste und Sinne des Volks, nicht von dem Gesichtspunkt des Volksinteresse aus geordnet und geregelt ist. Wie oft ist uns nicht aus einer absoluten Monarchie gesagt, die allgemeine Wehrpflicht sei eine volksthümliche Einrichtung! Nicht die absolute Monarchie, nicht der Militärstaat hat das Recht, von Volksthümlichkeit der allgemeinen Wehrpflicht zu sprechen. In dem Militärstaat der absoluten Monarchie — auch der unter dem Scheine des Konstitutionalismus absoluten Monarchie — ist sie vielmehr die auf die äußerste Spitze getriebene Militärlast, die Konskription, welche Alle konskribirt, und nur das anzuerkennen, daß es auf dieser äußersten Höhe der Last keine Ausnahmen privilegirter Klassen mehr geben kann. Volksthümlich kann nur dann ein Heerwesen sein, wenn ihm von Volksgewalten das Gesetz gegeben, und wenn von Organen der Volksgewalt das Heer gebildet und gehalten wird. Nur in einem solchen Heerwesen ist das Volksinteresse und Volksbedürfniß der dominirende Gesichtspunkt. Da ist die Dienstzeit nicht länger, als die militärische Ausbildung erfordert. Da kommt es nicht mit in Rechnung, wie viel Jahrgänge man präsent halten müsse, damit man, wenn man von einer Volksbewegung überrascht würde, eine ausreichende Truppenzahl beisammen habe. *) Da wird der junge Mann in seiner Stadt, in seinem Heimathbezirke selbst eingeübt, wenn seine besondren Verhältnisse ihn nicht etwa selbst ein Andres wünschen lassen: es ist keine Gefahr, ihn mit seiner Familie, seinen Hausgenossen und Freunden in fortwährender Berührung zu lassen. Nicht nur, daß er seinem Berufe nicht länger als nöthig entzogen wird, es geschieht dies auch in der schonendsten Weise — schonend in ökonomischer wie in socialer Hinsicht, und eben da, wo ihm das Vaterland am theuersten ist, bereitet er sich, das Vaterland zu vertheidigen. Da ist kein Gegensatz zwischen Militärstand und Volk: auch der Officier, auch der General ist da Volksgenoß, und nicht nur Volksgenoß, sondern auch Volks*organ*, das Organ des Volks zu'm Kommando seiner Truppe. Wie es da kein Heer im Heere,

*) In Preußen hatten in den dreißiger Jahren die zur Begutachtung aufgeforderten Generäle selbst sich für Abkürzung der Dienstzeit ausgesprochen, und war man ihrer Meinung gefolgt. Dennoch griff die Regierung später auf die längre Dienstzeit zurück, und verweigerte bei der Verhandlung der Sache die Mittheilung des Gutachtens der Generäle.

keine Garden giebt, so giebt es auch keinen privilegirten militärischen Gerichtsstand, keine Exemtionen der Militärs von Beruf von den Lasten des Volks. Man hat das Heer der allgemeinen Wehrpflicht wohl das Volk in Waffen genannt. Hier ist es nicht das konskribirte, das dienende Volk in Waffen, sondern das sich selbst regierende Volk in Waffen, das sich selbst regierende Volk in seiner Heeresordnung zu'm Schutz seiner theuersten Güter gerüstet. Dieses Heer ist wirklich eine volksthümliche Einrichtung. Jeder Kreis, jede Stadt fühlt sich ihm durch seinen Truppentheil auf's engste verbunden, und das Kreis- oder Stadtkontingent ist wirklich ein lebendiges Glied in dem Leben des Kreises oder der Stadt. Was in der absoluten Monarchie, wenn überhaupt versucht, doch immer nur ein künstliches Gewächs geben würde, die Erziehung und Bildung des Knaben und Jünglings läßt sich hier schon mit auf die künftige Stellung des Mannes im Heere richten: der Volksgeist kommt überall fördernd entgegen; der Sinn der Jugend drängt sich selbst dazu hin. Was hat im Alterthum die Athener und andre griechische Stadtrepubliken, was im Mittelalter deutsche Städte Kriegsthaten verrichten lassen, welche nach heutigen Vorstellungen doch weit über die Mittel einer Stadt und ihres Gebiets hinausgehen? Eben dies, daß hier das Heer im Volke, und das Volk im Heere lebte, die Harmonie zwischen Volksthum und Heerwesen, welche nicht nur an materiellen Mitteln das Aeußerste zu leisten, sondern auch über alle geistigen Kräfte für ein großes Ziel zu verfügen vermochte. Weil in einem Volksstaate die Vorbereitungszeit zu'm Kriegsdienste viel kürzer ist und die ganze Stellung des Wehrpflichtigen sich für seine Familien- und Berufsverhältnisse viel schonender gestaltet; weil hier lieber gedient wird und v o r dem Kriege die Kräfte gespart sind, soweit sie überhaupt gespart werden dürfen, so kann, wenn der Krieg naht, eine größre Anzahl Jahrgänge und Menschen aufgeboten werden als im Militärstaate der absoluten Monarchie.

Wie oft richtete sich die Hoffnung auf Verminderung der stehenden Heere, auf Abrüstung und Entwaffnung, auf Erleichtrung der Militärlast, und wie oft wurde sie getäuscht! Nicht der Militärstaat der absoluten Monarchie kann sie erfüllen. Er ist, wie das Wort sagt, der Staat der Leute vom Kriegshandwerk, der Kriegsstaat, in dem einen Kriegshaupte zusammengefaßt; das Volk, welches für seinen Landbau, sein Gewerbe, seinen Handel, seine Wissenschaft und Kunst, seine Kirche des Friedens bedarf und den Frieden will, und nur zu'm Schutze seines Rechts und der hohen Güter des Friedens zu'm Schwert greifen möchte, repräsentirt hier nur den dienenden Gehorsam. Ganz andre Anschauungen, ganz andre Tendenzen als die der friedlichen Arbeit, des friedlichen Erwerbs haben hier die Entscheidung. Zu'r Vermindrung der stehenden Heere, zu'r Abrüstung und Ent-

waffnung, zu'r Erleichtrung des schweren Drucks der Militärlast, zu'r Sicherstellung des Friedens giebt es keinen andren Weg, als daß der Militärstaat dem Volksstaat Platz macht, daß eben derjenige Faktor, welcher des Friedens bedarf und den Frieden will — das Volk — die entscheidende Macht im Staate wird. Volksstaat und Centralisation der Gewalt, der Militärgewalt zumal, sind unvereinbare Gegensätze: nur auf den Wegen der Decentralisation, der militärischen Decentralisation vor allem, kann der Volksstaat einziehen.

Wie oft ist in Preußen dem Volke in Aussicht gestellt und auch wohl vom Volke geglaubt, daß eine Vergrößrung Preußens die Militärlast mindern würde, da sich diese dann ja auf mehr Schultern vertheile. So kurzsichtig, so blind ist der Kalkul, so gering das Verständniß für Ursach und Wirkung! Wenn ganz Deutschland in preußische Provinzen umgeschaffen wäre, so würde die Militärlast der Einzelnen dadurch um nichts geringer. Militärmacht ist eine relative Größe: je nachdem sie die Militärmacht andrer Staaten überwiegt oder dahinter zurückbleibt, ist sie groß oder gering. Indem Preußen mit Hülfe seines, die ganze Volkskraft anspannenden, Militärsystems sich durch einen Erobrungskrieg auf Kosten Deutschlands vergrößert, wird die Besorgniß der benachbarten Großstaaten rege; sie spannen nun auch die Volkskraft mehr an und erhöhen ihre Militärmacht, und diesen verstärkten Militärmächten gegenüber ist das durch Erobrung vergrößerte Preußen, von dem bessern Zusammenhange seiner Theile abgesehn, um nichts mächtiger, als es im Verhältniß zu den andren Staaten vor der Erobrung war. Es ist ein wechselseitiges Ueberbieten großer Kriegsstaaten in der Kriegsmacht, das Niemandes Last erleichtert, sondern nur immer mehr Gebiete in die militärische Ueberbürdung hineinzieht. Von allen Thorheiten, welche der Menge als Weisheit geboten werden, ist wohl keine thörichter als die, daß ein großer Militärstaat Deutschland im Herzen Europas den Frieden sichern und ein Zeitalter des Friedens herbeiführen würde: er würde vielmehr nur neue militärische Koalitionen heraufbeschwören. Es ist Wahrheit darin, wenn, was ja nun häufiger geschehn, Minister ihre Anträge auf Vermehrung der Kriegsmacht damit empfehlen, daß die Sache ja doch nicht lange dauern könne, weil ein so auf die äußerste Spitze getriebenes Militärwesen die Kräfte der Völker übersteige und nicht lange zu ertragen und zu halten sei. Nur wird der Ausgang ein andrer sein, als die mit solcher Theilnahme an der Sorge der Völker tröstenden Minister denken mögen. Die Welt steht nicht still, sondern schreitet vorwärts; indem ein System seinen äußersten Höhepunkt erreicht hat, ist die Zeit nicht mehr so fern, wo es von der Bühne abtreten und einer andern Ordnung Platz machen muß. Das Militärwesen der absoluten Monarchie

— auch das des erleuchteten Absolutismus —, der Militärstaat, die militärische Centralisation hat ihren Höhepunkt erreicht: das ist die tröstliche Lehre, welche immer lauter sich ankündigt. Die Lösung der von der absoluten Gewalt gebundenen Kräfte, die Decentralisation, das Heer des in seinen Kreisen, Städten und Landschaften bis zu der höchsten Stufe der Gesammtheit frei sich selbst regierenden Volks: das ist die Bürgschaft des Friedens, das ist die Erleichtrung der Militärlast — auch für die Preußen.

Sollten wir auch hier noch unsrer Liberalen, unsrer Konstitutionellen und Demokraten gedenken? Bei der Gerichtsorganisation sahen wir, wie sie alles, was die neuere Zeit noch von Bildung der Gerichte durch die Volkskreise selbst aufzuweisen hatte, als mittelalterlichen Plunder wegwarfen und die Regierungsmaschine der absoluten Monarchie noch verstärkten, indem sie alle Gerichtsstätten — auch die der Unter- und Mittelgerichte — dem einen und alleinigen Regierungsinhaber überlieferten. Dieser liberale Irrsinn vom modernen Staate, der die Volksgewalt in der Gesetzgebung mit der Regierungsmaschine der absoluten Monarchie verbinden, die Volksgewalt im gesetzgebenden Körper durch die Regierungsmaschine der absoluten Monarchie herrschen lassen will, zeigt sich bei der Heeresorganisation auf seiner vollen Höhe. Auch hier will er die Regierungsmaschine der absoluten Staatsform noch mächtig verstärken, indem er alles, was Deutschland an Männern und Waffen nur irgend aufzubieten vermag, in der Weise des Einheitsstaats auch in Friedenszeiten einem Einzigen in die Hand zu geben sucht. Er hat gar keine Ahnung davon, daß, wenn von einem deutschen Verfassungsstaat die Rede sein soll, das nothwendige Zusammenfassen der militärischen Kräfte unter e i n e r Oberleitung mit der eben so nothwendigen militärischen Decentralisation in den deutschen Militärstaaten Hand in Hand gehen muß. So laut predigt es alle Geschichte, so eindringlich mahnen alle freien Völker, so klar folgt es aus der Natur der Sache, daß einem mächtigen Kriegsherrn gegenüber keine freie Verfassung hält: unsre Konstitutionellen und der größere Theil unsrer Demokraten wissen es anders; sie haben das Zauberwort gefunden, und mit dem Redefeuer ihrer Tribüne bringen sie das Feuer von einigen tausend Geschützen und einer halben Million Hinterladern zu'm Schweigen. Es ist traurig zu sagen, aber es ist wahr: den französischen und deutschen Liberalen fehlen noch die ersten praktischen Grundbegriffe von der Selbstregierung des Volks. Das ist noch keine Selbstregierung, daß man aus jedem Bezirke des Staats einen Abgeordneten in eine Volkskammer schickt, und dann aus den Gesinnungsgenossen der Volkskammermehrheit ein halb Dutzend Minister in's Amt treten läßt, die Alles besorgen sollen. Die Selbstregierung ist eine schwerere Arbeit. Sie verlangt, daß die verschiedenen Volkskreise

in Stadt und Kreis und Landschaft den auf sie fallenden Theil der staatlichen Funktionen durch ihre Organe selbst in die Hand nehmen, und mit opferwilligem Eifer und gewissenhafter Sorge ihrer warten. Das giebt Theilnahme am Regiment, das giebt ein gesundes Regiment, das giebt die Macht des Regiments, welche das Recht und die Freiheit des Volks nicht zu fürchten braucht, die vielmehr eine feste Unterlage für das Recht und die Freiheit des Volks ist. Die Selbstregierung, auf das Heerwesen angewandt, verlangt, daß man sich das Spiel mit Bürgerwehr und Nationalgarden aus dem Kopf schlage und seine Sorge dem ernsteren Waffenwerk zuwende, daß jeder Kreis, jede größere Stadt, jede Landschaft seinen Truppentheil im Heere selbst stelle, in guten Stand setze und in gutem Stande erhalte. Das heißt dem Baum die Axt an die Wurzel legen, das heißt den Militärstaat, gegen den man so viel deklamirt, wirklich beseitigen, das heißt das Heer der absoluten Staatsform in ein Heer des Volks in Waffen, in ein Volksheer umwandeln. Man klagt über den Dualismus, über den Gegensatz zweier feindlichen Strömungen in unserm Staatsleben, welcher die Menschen nicht zu Ruhe kommen lasse, einen festen, sichern Gang der Staatsgeschäfte unmöglich mache, und immer wieder auf's neue Alles in Frage stelle. Schlimmer als der Dualismus, welcher in einem Zeitalter des Uebergangs vom Alten zu'm Neuen nicht zu vermeiden, ist der Dualismus in den Köpfen unsrer Konstitutionellen und Demokraten, in denen konstitutionelle und republikanische Tendenzen und ein von der absoluten Monarchie überkommner Mechanismus der ausführenden Gewalten wirr durch einander schwirren. Der Absolutismus, gegen den man kämpft, ist in unsern Tagen so gar stark nicht mehr. Was ihm das Leben fristet, ist das Absolutistische in den Köpfen unsrer Konstitutionellen und Demokraten; das ist es, was ihm aufhilft; sie befestigen und stärken ihn in der Regierungsgewalt, daß er ihre Angriffe in den Kammern bestehen kann, sie wohl auch einmal wieder ganz über den Haufen wirft. Liegt diesem Widerspruch nur Mangel an Verständniß für die Bedingungen der Freiheit und Selbstregierung eines Volks zu Grunde, oder spricht daraus, den Konstitutionellen und Demokraten selbst unbewußt, ein dunkles Gefühl, daß sie in ihrer Unreife der Zucht des Absolutismus in der Regierung noch nicht entbehren können, oder endlich (was das Bedenklichste wäre) steckt ihnen gar ein absolutistischer Zug im Herzen, der wohl den Machthaber und die Form wechseln, aber den Absolutismus beibehalten möchte? Was es auch sei, es ist dringend zu wünschen, daß dieser Zustand einer fortdauernden Erderschüttrung, wie Monk's Vertrauter, Morrice, ihn nennen würde, endlich ein Ende nehme. Ich erörtere an dieser Stelle nicht das Für und Wider der absoluten Monarchie und der Selbstregierung des

Volks. Wer aber für das Heerwesen der absoluten Monarchie eintreten zu müssen glaubt oder sich doch nicht davon trennen kann, der nehme denn auch die nothwendige Folge hin: die absolute Monarchie selbst; der rede nicht mehr von Volkswahlen und Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht der Volksvertretung und von parlamentarischer Regierung, nicht mehr von Freiheit der Presse und von freiem Vereins- und Versammlungsrecht und was dergleichen Dinge mehr sind, sondern halte sich still im häuslichen Kreise und bei seinem Geschäft, stets eingedenk der ernsten Mahnung jener Fürstin an die Aeltesten ihrer Stadt:

„Nur eure Pflicht zu leisten seid bedacht,"
„Für's Andre laßt uns Andere gewähren."

In den großen Fragen des Staatslebens ist nichts widerwärtiger als das Gebahren unmündiger Knaben, die in dem Spiel ihrer kindischen Laune die unvereinbarsten Dinge zugleich haben wollen.

Es wird für meinen Zweck an dem über die Gerichtsorganisation und die Heeresorganisation im Staate der Selbstregierung des Volks Gesagten genug sein, und nicht auch noch eines näheren Eingehens auf die andern Zweige der Regierungsgewalt bedürfen. Der leitende Gedanke für die Gliedrung der Regierungsgewalt im Staate der Selbstregierung des Volks nach den drei organischen Stufen der Gemeinden (Kreise und Städte), der Landschaften (Provinzen) und der Staatsgesammtheit dürfte klar geworden sein. Er ist derselbe für alle Zweige der Regierungsgewalt, soweit sie nicht dem Auslande gegenübertritt, was natürlich nicht von den einzelnen Gemeinden und Landschaften für sich, noch auch nur unter besondrer Betheiligung der einzelnen Gemeinden und Landschaften, sondern nur von der Staatsgesammtheit geschehn kann. Einzig und allein die Reichsgewalt, als Organ der Gesammtheit, hat also die Vertretung nach Außen, sowohl die durch Gesandte als die durch Konsuln, und nur das möchte sich dabei empfehlen, daß die großen Handelsplätze oder die besonders durch ihren auswärtigen Verkehr wichtigen Landschaften bei Besetzung gewisser, hauptsächlich für sie in Betracht kommender, Konsulatsposten das Vorschlagsrecht hätten. Nur die Reichsgewalt hat ferner das Zollwesen in dem Verkehr mit dem Auslande, somit, da bei der jetzigen Ausbildung des Verkehrs von Zollschranken der einzelnen Landschaften, oder gar der Kreise und Städte gegen einander natürlich nicht die Rede sein kann, das Zollwesen überhaupt. Aus der nothwendigen Einheit des ganzen innern Verkehrsgebiets ergiebt sich, daß auch noch einiges Andre, wie die Ordnung des Münzwesens, des Maßes und Gewichts, am zweckmäßigsten der Reichsgewalt ausschließlich zuzuweisen ist. Von den durch diese Gesichtspunkte bestimmten Fällen ab-

gesehn, hat aber der Satz, daß im Staate der Selbstregierung des Volks ein jedes der Glieder des Staatskörpers (der Kreise, Städte und Landschaften) den speciell auf dasselbe fallenden Theil der staatlichen Funktionen selbst, durch seine eigenen Organe wahrnimmt, und damit eine organische Gliedrung, eine Stufenfolge sich in ihrer Sphäre selbst regierender Gewalten, von der Gemeinde bis zu'm Reiche, sich aufbaut, seine volle Geltung. Wie im Gerichts- und im Heerwesen findet er auch bei der Polizei seine Anwendung. In dem heutigen Kulturstaat fehlt auch bei der freien Form der Selbstregierung des Volks die Polizei keineswegs. Sie ist da nur andrer Art als im Polizeistaat der absoluten Monarchie. Ein großes Gebiet fehlt ihr natürlich — das der politischen Ueberwachung des Volks, damit der Kaiser ruhig schlafen könne und alle ihm drohenden Gefahren bei Zeiten ausgespäht und beseitigt sein. Im freien Verfassungsstaat ist sie zudem einfacher in ihren Formen, offener: ein Kapitel für die geheimen Fonds — dies große Kriterium für das Wesen eines Staats — hat sie da nicht. Es bleibt ihr dagegen ein weites Feld ersprießlicher Thätigkeit. Der Kreis, die Stadt übt selbst die Kreis-, die Stadtpolizei in seinem Bezirke. Er hat, wie man jetzt sagt, die erste Instanz in Polizeisachen, die Polizeigewalt erster Instanz. Nur daß im Staate der Selbstregierung des Volks diese erste Polizei-Instanz die meisten Polizeifächer in dem Grade absorbirt, daß die Polizeigewalt der Landschaft als Berufungs-Instanz sich nur in sehr gemessnen Schranken bewegt. Indeß bleiben, auch von den Berufungen abgesehn, noch Landschafts-, ja auch Reichspolizeisachen übrig. Eine schwere Epidemie könnte Maßregeln von Seiten der Reichsgewalt nothwendig machen, und noch unlängst hat die drohende Rinderpest bewiesen, daß auch die Veterinär-Polizei einer Reichsgewalt nicht ganz fremd bleiben dürfte. — Es zeigt sich ferner auch bei den Regierungssachen im engern Sinne des Worts jene organische Stufenfolge sich in ihrer Sphäre selbst regierender Gewalten, und die Selbst*verwaltung*, wie wir sie oben erörterten, schließt sich natürlich noch in ganz andrem Umfange, als jene „Abbürdung" eines preußischen Ministers des Innern zugeben wollte, an die Selbst*regierung*; erst in diesem organischen Zusammenhange mit der Selbstregierung wird die Selbstverwaltung wirklich frei. Durch alles das rückt die Masse der Geschäfte von der Spitze in die Basis, in die Kreise und Städte. Im Staate der Selbstregierung des Volks liegt der Schwerpunkt des Staatslebens nothwendig in der Basis, nicht in der Spitze *). Die auf den Kopf gestellte Pyramide stellt man erst dadurch

*) In England würde dies weit mehr hervortreten, wenn nicht das ungeheure Kolonialwesen, welches natürlich nur der Reichsgewalt anheimfallen kann, und die

wieder auf ihre Basis, daß die Selbstregierung der Kreise und Städte den Ausgangspunkt, die feste Grundlage des ganzen Regierungsorganismus bildet. Den ganzen Umfang dieser mit der Selbstregierung des Volks untrennbar verbundenen Decentralisation ermißt man erst dann, wenn man die letzte große Seite derselben hinzunimmt: die Decentralisation des Staatshaushalts, der Finanzen. Auch der Schwerpunkt des Finanzwesens rückt vom Staatshaushalt in den Kreishaushalt und den Stadthaushalt. Es versteht sich von selbst, daß jeder politische Körper so weit, als seine Regierungsgewalt reicht, auch die Kosten der Regierung zu tragen hat. Der sich in seiner Sphäre selbst regierende Kreis, die sich in ihrer Sphäre selbst regierende Stadt kann sich ihre Selbstregierung nicht aus der Reichskasse bezahlen lassen, sondern hat die Kosten derselben selbst aufzubringen. Der Kreis steht selbst die Ausgaben für sein Kreisbataillon und dessen Komplement, für die Ausrüstung, die Bekleidung *) und den Unterhalt der Mannschaften und die Besoldung der Officiere seiner Truppe; selbst die Ausgaben für sein Kreisgericht, seine Kreispolizei, seine Kreisregierung und Kreisverwaltung. Ein Gleiches gilt von der mit vollem Stadtrecht beliehenen Stadt rücksichtlich ihres städtischen Regierungs-Organismus. Damit fällt der größre Theil des Militär-Budgets (in Friedenszeiten), des Budgets für die Justiz und die Polizei, und wenigstens ein großer Theil des Regierungs- und Verwaltungs-Budgets den Kreis- und den Stadtkassen zu. Der Betrag der hienach dem Landschafts- und dem Reichsbudget bleibenden Ausgaben verringert sich noch dadurch, daß eine erhebliche Anzahl der höhren und höchsten Chargen der absoluten Monarchie als überflüssig im Staate der Selbstregierung des Volks ganz ausfällt. Zu'r richtigen Würdigung des Finanzwesens im Staate der Selbstregierung des Volks muß man sich immer vergegenwärtigen, daß hier das Militär in Folge der Abkürzung der Dienstzeit und der volksthümlichen Einrichtung des ganzen Heerwesens weit weniger kostet, obgleich die Mannschaften besser gehalten werden, als dies in manchen Militärstaaten jetzt der Fall ist; daß ferner die Ausgaben für die Polizei und für die Verwaltung und Regierung im

Union mit Irland — diese moderne Form der Unterdrückung Irlands, die gleichfalls nur durch die Reichsgewalt sich beschaffen läßt (daher die Fordrung der repeal) — das Verhältniß verrückte. Deutschland hat keine Kolonien, und es wäre mehr als leichtfertig, wollte es in seine Neugestaltung ein deutsches Irland hinübernehmen.

*) Auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen der einzelne Wehrmann seine erste Ausrüstung und Bekleidung selbst zu beschaffen hat — eine Frage, für deren Beantwortung die Geschichte der Schweiz lehrreiche Winke giebt, und die (im Zusammenhange mit der organischen Gliedrung des Staatsbürgerthums) von größrer Bedeutung ist, als es auf den ersten Blick scheinen mag, kann ich hier natürlich nicht eingehen.

engern Sinne geringer sind — der Ersparniß, welche die unbesoldeten Ehrenämter bringen, gar nicht zu gedenken. Man darf deßhalb jene Kreisbudgets und Stadtbudgets nicht mit dem Maße der heutigen Staatsbudgets messen. Durch die Decentralisation des Finanzwesens wird nun aber dieses selbst — und das ist nicht der geringste Gewinn — endlich wieder auf eine gesunde Basis gestellt. Es entscheidet dann für die Bewilligungen das wahre praktische Bedürfniß. Es hat ein Ende mit den Ausgaben, welche keine Stadt, kein Kreis, wenn er gefragt wäre, zu seinem Theile übernehmen würde, die man jedoch ohne Bedenken auf den allgemeinen, in der Menge seiner Millionen unerschöpflich scheinenden, Staatsbeutel übernimmt, in welchen Jeder zahlen muß, und aus dem er nun auch möglichst viel wieder herausbringen möchte — ein Ende mit den Ausgaben, womit auf der höchsten Höhe der Reichsstufe die luftige Theorie ihr Spiel treibt, und die für das wirkliche Bedürfniß des Volks nichts oder doch nur wenig bedeuten. Indem man aber dort, wo man giebt — in dem lebendigen Grunde des Volkslebens, in den Städten und Kreisen — nun auch ermißt, was man von der Gabe hat, und die in dem wirklichen Bedürfniß des gebenden Volks begründete Nothwendigkeit der Gabe erkennt; indem man zugleich in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen seinen, des sich selbst regierenden Volks, eigenen Besitz, sein eigenes Interesse erblickt, wird auch die gebende Hand williger und das Unrecht gefühlt, welches darin liegt, sich der Gabe zu entziehen oder Andren in der Umgehung der Gabe behülflich zu sein. Es hört endlich der geheime Krieg Aller gegen die Allen fremde, Allen unliebsame, aus ferner Höhe auf Alle drückende Finanz des centralisirten Staats auf, und indem von volksthümlichen Gewalten, zu volksthümlichen Zwecken und zunächst und hauptsächlich in dem engen Verbande der mit ihren Verhältnissen wechselseitig bekannten Genossen einer Stadt oder eines Kreises die Steuer veranlagt wird, läßt sich die Steuerkraft viel richtiger und zugleich auf weit einfacherem, minder kostspieligem und weniger lästigem Wege treffen, als es den heutigen Steuersystemen möglich ist, die, wollen sie zu'm Ziele, zu ihrem Ziele gelangen, der Künsteleien und Umwege gar nicht entbehren können. Alle diese Umstände — die bedeutende Vermindrung der Steuerlast, die willigere Uebernahme der Steuerpflicht, die richtigere Veranlagung der Steuern und Abgaben — führen denn endlich auch zu dem richtigen Verhältniß von Steuerlast und nachhaltiger Steuerkraft, ohne welches von gesundem Finanzwesen gar nicht die Rede sein kann; sie setzen dem heillosen Unwesen so mancher Staaten ein Ziel, wo die Gegenwart in maßloser Schuldenmacherei auf Kosten der kommenden Geschlechter ihr Spiel treibt. Im Gegensatz zu dem Finanzwesen des centralisirten Staats mit dem Staatsbankrott im düstern Hintergrunde

kann nur die Decentralisation des freien Volksstaats eine neue Aera heraufführen.

Als die mächtigen Grundpfeiler des ganzen Organismus der Selbstregierung sahen wir in dem Staate der Selbstregierung des Volks die Gemeindekörper — die Kreise und Städte — alle auf sie speciell fallenden Funktionen der Staatsthätigkeit selbst, durch ihre eigenen Organe wahrnehmen, und über den Kreisen und Städten dann die Landschaften, mit gleicher autonomischer Gewalt in ihrer Sphäre, sich erheben. Die Organe, welche in diesen mächtigen Gliedern des Reichskörpers, in diesen Kreisen, Städten und Landschaften an der Spitze der Regierung stehen, sind die Männer, aus welchen die Ersten Kammern sich zusammensetzen. In den geschichtlichen Abschnitten gebrauchten wir wiederholt den Ausdruck „Unterhäupter des Staats" für die Männer, welche, in den einflußreichsten politischen Stellungen thätig, zugleich die Sitze in dem Reichstage oder dem Oberhause Deutschlands oder Englands einnahmen. Der Ausdruck wird auch für die Männer, welche in einem Deutschland der Selbstregierung des Volks in jenen mittleren und kleineren, aber durch die Selbstregierung in ihrer Sphäre starken, politischen Organismen, in welche sich der Reichskörper gliedert — in jenen Landschaften, Kreisen und Städten an der Spitze der Regierung stehen, nicht zu viel sagen. Es dürfte einleuchten, daß diese Männer, in denen sich das politische Leben der verschiednen Glieder des Reichs, der Landschaften, Kreise und Städte zusammenfaßt, in der That die politisch *sachkundigen* Vertreter derselben, die Männer der *staatsmännischen* Kammern sind.

Wer sind die Männer für diese hohen politischen Aemter? Welche Stellung nehmen sie in dem Organismus der Selbstregierung der Kreise, der Städte und der Landschaften ein? Wie bilden sich aus ihnen die Ersten Kammern? Die Beantwortung dieser Fragen wird uns nun weiter beschäftigen.

Drei Momente waren für die Stellung der Männer, in deren Händen die Selbstregierung der englischen Grafschaften und ihrer Unterbezirke liegt, entscheidend. Zunächst dies, daß sie nicht um Sold dienen, daß ihr Amt keine Brodstelle, keine Versorgung, sondern ein *unbesoldetes Ehrenamt* ist, daß sie in freier Hingabe ihre Kräfte dem Gemeinwesen widmen, dafür aber auch als freie Männer, nur durch das Gesetz gebunden, in

vollster Unabhängigkeit der Regierung wie dem Volke gegenüberstehn, und mit dem frischen, gesunden, weitreichenden Blick, welchen die Freiheit giebt, und mit der ganzen Kraft selbständiger und selbstbewußter Ueberzeugung in ihrem Wirkungskreise sich bewegen. Es setzte dies bei ihnen einen gesicherten eigenen Vermögensbesitz von ausreichendem Ertrage voraus. Die Voraussetzung erhielt durch das zweite der drei Momente ihr bestimmteres Gepräge. Die großen Grundbesitzer der Grafschaft in Masse, so viele ihrer in die Liste der Friedensrichter, in die Friedens-Kommission der Grafschaft sich aufnehmen lassen und von dem dadurch erhaltenen Rechte Gebrauch machen, sind es, welche die Grafschaft und deren Unterbezirke regieren — Männer von der in ihrem Stande gewöhnlichen Bildung, und an welche die Fordrung einer besondren Qualification für ihr Amt nicht weiter gemacht wird. Es würde die Gefahr nahe liegen, daß die großen Grundbesitzer in der Regierung der Grafschaft ein einseitig aristokratisches Interesse vorwalten ließen, wenn nicht das dritte Moment hinzukäme, welches zwar auf den ersten Blick mit der Regierung der Grafschaften in gar keinem Zusammenhange zu stehen scheint, in der That jedoch auch für diese von entscheidender Bedeutung ist. Es liegt darin, daß in England die Summe der Macht in jener so eigenthümlichen Kombination von Wahlkammer und staatsmännischem Element, welche das Unterhaus in den, auf die Revolution des siebzehnten Jahrhunderts folgenden, großen Zeiten der englischen Verfassung darstellte und auch ja wohl noch darstellt — daß, sage ich, im Unterhause die Summe der Macht ist, mithin für die großen Grundbesitzer, für die Aristokratie Alles darauf ankommen muß, in das Unterhaus gewählt zu werden und dort die Sitze der Macht einzunehmen, was gar nicht geschehen könnte, wenn sie nicht die Regieruug der Grafschaften und der unteren Bezirke in volksthümlichem Geiste führten. Die gute Regierung der Grafschaften wurde ihnen so thatsächlich zu'r Bedingung und zu'r Befähigung für den Eintritt ihrer hervorragendsten Glieder in den entscheidenden Reichskörper.

Ich glaube nicht, daß in Deutschland auch nur diejenigen, welche auf den großen Grundbesitz das Hauptgewicht für den politischen Organismus legen, daran denken, die Regierung der Kreise, der Städte und der Landschaften durch die großen Grundbesitzer in Masse führen zu lassen. Auch in England ist diese Art der Grafschaftsregierung nur aus besondren geschichtlichen Bildungen zu erklären. Im Grunde sind die großen Grundbesitzer, welche wir in dem Friedensamte erblicken, doch die in Thätigkeit gebliebenen Glieder der alten Grafschaftsgemeinde, zu deren Versammlungen sich auch in alten Zeiten nur die großen Grundbesitzer regelmäßiger einfanden. Nachdem das Amt des durch die Gewaltherrschaft der Normannen

eingesetzten Grafschaftshaupts, des normannischen Grafschaftsverwesers, kläglich verfallen, hat die in England von der Bühne des öffentlichen Lebens nie ganz verschwundene, nun in der That hauptlose Grafschaftsgemeinde die Regierung der Grafschaft am Ende selbst wieder in der Person derjenigen ihrer Gemeindeglieder, welche sich von je her an den Versammlungen der Grafschaftsgemeinde regelmäßiger zu betheiligen pflegten, in die Hand bekommen und geführt. Was uns in Deutschland dagegen der Absolutismus als seine geschichtliche Bildung vermacht hat, ist ganz entgegengesetzter Art: ein Kreishaupt, als ausführender Diener des unumschränkten Fürsten, ohne geltende Kreisgemeinde oder doch nur mit einem Schattenbilde von Kreisgemeinde neben sich — mit einer Kreisvertretung etwa, welche durch Bildung von Kommissionen für die Veranlagung der höchsten Orts ausgeschriebenen Steuern, für die Einquartierungssachen, für außerordentliche Kriegsleistungen, für den Wegbau, und dann weiter durch jene „Abbürdung“ der Staatsregierung in der Verwaltung des Kreisvermögens und einiger Kreisanstalten Ersprießliches leisten soll. Wir kommen gar nicht in die Versuchung, von der heutigen englischen Grafschaftsregierung das Fehlerhafte — den Mangel eines festen, ständigen Hauptes, um das sich die ganze selbstregierende Thätigkeit des Bezirks als um ihren Mittelpunkt ordnet — nachzuahmen. In unsern Kreis- und Landschaftsgemeinden würde auch von den Gemeindegliedern die überwiegende Mehrheit, welche nicht zu den großen Grundbesitzern zählt, es mit vollem Recht abweisen, die Minderheit, die großen Grundbesitzer, so ohne Weitres als die Regierenden annehmen zu sollen — um so mehr, als ja in Deutschland nicht daran zu denken ist, in der ausschließlichen Kandidatur der großen Grundbesitzer bei Volkswahlen zu einem allmächtigen Unterhause die Bürgschaft für eine volksthümliche Regierung der Kreise, Städte und Landschaften durch die großen Grundbesitzer zu finden. Die Beschränkung des Wählbarkeitsrechts zu der Volkskammer, welche doch eben das Volk in allen seinen Theilen repräsentiren soll, auf die großen Grundbesitzer — dies wesentliche Stück der parlamentarischen Verfassung Englands in den Zeiten ihrer Größe — war an und für sich niemals zu loben; heutiges Tags müßte man sie vollends für einen Anachronismus halten. Davon, daß eine Regierung der Kreise oder Landschaften durch die großen Grundbesitzer in Masse nur als Continuität alter geschichtlicher Zustände zu erklären ist, nicht erst jetzt neu eingeführt werden kann, brauchen wir also gar nicht zu reden. Ohne Bedeutung für unsern Gegenstand ist diese Menge der englischen Grafschaftsregierenden indeß keineswegs. Gerade in ihrem äußersten Gegensatz zu der Soldregierung in Frankreich und Deutschland giebt sie sehr beachtenswerthe Lehren über die Bedingungen der Regierung durch unbesoldete Ehrenämter: eine

solche Regierungsform ist nicht durchzuführen, wenn den Regierenden nicht eine gewisse Freiheit der Bewegung bleibt, die ihrerseits wiederum ein Personal voraussetzt, zu wechselseitiger Aushülfe groß genug; die Quälerei einer besoldeten Bureaukratie Jahr aus Jahr ein, vom Morgen bis zu'm Abend ist Männern in unbesoldeten Ehrenämtern natürlich nicht zuzumuthen. Auf der andern Seite kommt hier aber in Betracht, daß die freie Selbstregierung die Geschäfte in hohem Grad vermindert, vereinfacht und abkürzt. — Können wir hienach von jenen drei, für die Stellung der englischen Grafschaftsregierenden entscheidenden, Momenten das zweite nicht nach Deutschland herübernehmen, so bleibt dagegen das erste — das unbesoldete Ehrenamt — gewiß ein würdiges Ziel für den Staat der freien Selbstregierung. Die Führung der Geschäfte durch freie, unabhängige Männer, die nicht in die Versuchung kommen, andre Rücksichten zu nehmen als welche das Gesetz selbst ihnen auflegt, die vielmehr in ihrer Unabhängigkeit die Kraft finden, die Handhabung der Gesetze nach Oben wie nach Unten gegen unzuläſſige Einwirkungen zu schützen, ist für ein gesundes Staatsleben von so außerordentlicher Wichtigkeit und hat in England so große, bewundernswerthe Ergebnisse gehabt, daß es sicher nicht der Rechtfertigung bedarf, wenn man für die Reform der deutschen Staatseinrichtungen sie vornehmlich in's Auge faßt, soweit nämlich die unbesoldeten Ehrenämter überhaupt anwendbar sind: denn auch in England sind nicht alle Aemter unbesoldete Ehrenämter. Dafür, daß ein volksthümlicher Geist in den unbesoldeten Ehrenämtern walte, würden wir an der Stelle jenes dritten, für die englische Grafschaftsregierung wichtigen, aber für Deutschland und für unsre Zeit überhaupt nicht passenden Moments, an der Stelle der Kandidatur der großen Grundbesitzer bei den Wahlen zu'm Unterhause, die einfachste, sicherste und natürlichste Bürgschaft haben können, auf welche die Selbstregierung des Volks ja geradezu verweist: die Wahl zu den Aemtern durch die Volksgewalten oder deren Organe selbst.

An einer frühren Stelle (S. 165) bemerkte ich, es gehöre zu den anziehendsten Seiten des Verjüngungsprozesses der englischen Aristokratie (in den beiden letzten Jahrhunderten), daß sie mit dem Staate von Oben gebrochen, und in den Fundamenten wieder Kraft gesucht; sie habe keine andre Wahl gehabt, als diesen Weg zu neuer Größe einzuschlagen, oder an den Staat von Oben sich anklammernd unterzugehen; auch für die deutsche Aristokratie gebe es kein Drittes: nur zwischen diesen beiden Dingen habe sie sich zu entscheiden. Wir stehn jetzt an dem entscheidenden Punkte. Die Lebensfrage für die deutsche Aristokratie, die Frage über Sein oder Nichtsein der deutschen Aristokratie ist die, ob es ihr gelingt, in einem verjüngten Volksorganismus wieder regierende Stellungen einzunehmen. Weiß sie das

nicht möglich zu machen, so ist es eben mit ihr zu Ende, so würde in Deutschland nur etwa noch von dem äußern Flitter, dem leeren Schein einer Aristokratie die Rede sein können. Zu ihrer Ehre darf man annehmen, daß sie zu kindischem Spielwerk zu hoch stehe. Will sie aber in einem verjüngten Volksorganismus regierende Stellungen einnehmen, so muß sie nothwendig sich selbst verjüngen, ein lebendiger Theil des verjüngten Volks sein wollen: ihre Verjüngung ist wesentliche Bedingung, sowohl für ihre eigene neue Größe, wie für die Gesundheit und Festigkeit eines neuen Volksorganismus. In einem verjüngten Volksorganismus der Neuzeit kann sie regierende Stellungen nicht anders erhalten, als wenn sie auf die Volkswahl eingeht und das Staatsamt als unbesoldetes Ehrenamt auf sich nimmt. Im Staate der Selbstregierung des Volks beruht, im Gegensatze zu der mittelalterlichen Beherrschung des Volks, die Regierung in Kreis, Stadt und Landschaft (wenn sie nicht, was nicht mehr ausführbar, durch die Volksgemeinde selbst geführt werden soll) im letzten Grunde nothwendig auf Uebertragung durch das Volk. Eine Einrichtung aber, welche der Aristokratie die Leitung der Kreise, Städte und Landschaften sichert, kann ihren Titel doch nur daher nehmen, daß sie besser — für Volk und Land besser sei als jede andre. Eben deßhalb sind die unbesoldeten Ehrenämter die unerläßliche zweite Bedingung für die Zukunft der Aristokratie. Für die großen politischen Stellungen kann die Führung der Geschäfte in unbesoldeten Ehrenämtern — diesen für Land und Volk gar nicht hoch genug anzuschlagenden Vorzug vor dem Solddienst — nur die Aristokratie bieten. Es fehlen in Deutschland der Aristokratie, wenn sie auf das wahre Bedürfniß der Neuzeit eingeht, keineswegs die Mittel, um sich auch bei freier Volkswahl zu behaupten.

Die Kreisvertretung (nicht der Ausschuß der Kreisvertretung) wählt das Kreishaupt, die Stadtvertretung (nicht der Ausschuß der Stadtvertretung) das Stadthaupt, die Landschaftsvertretung (nicht der Ausschuß der Landschaftsvertretung) das Landschaftshaupt.

Auch an dieser Stelle gehe ich auf die Bildung der Kreisvertretung und der Stadtvertretung nicht ein. Allerdings ist sie eines der wesentlichsten Stücke des ganzen organischen Staatsbaus, und auch für die Wahl des Kreishaupts und des Stadthaupts von der größten Bedeutung. Aber die Frage ist zu umfassend, als daß sie sich hier erörtern ließe. Der erste Abschnitt gab Gelegenheit, den Gesichtspunkt, nach welchem die Kreisvertretung und die Stadtvertretung, die Grundstufe des ganzen Vertretungsorganismus, zu bilden ist, anzudeuten: den der ständischen Gliederung; aber einer ständischen Gliedrung, nicht in dem Sinne, wie der größre Theil der Aristokratie sie leider bisher zu nehmen geneigt war, als ein

Aggregat privilegirter Reste des Mittelalters, sondern so wie die Neuzeit, die lebendige Gegenwart sie fordert, als eine Gliedrung nach den Berufsständen, in welche das Volk sich nach den verschiednen Zweigen seiner schaffenden Thätigkeit abtheilt — den wahren Trägern des Volkslebens, der Gesellschaft und des Staats. In den Kreisvertretungen und den Stadtvertretungen treten diese berufständischen Genossenschaften des Kreises oder der Stadt zusammen, und zwar die zahlreichen demokratischen Stände (wie die der bäuerlichen Landwirthe, der Handwerker, der Krämer) in der Person der Standesvorstände, die sie sich gewählt, die wenig zahlreichen aristokratischen Stände (wie die der Gutsbesitzer, der Fabrikherrn, der großen Kaufherrn) in ihren Mitgliedern selbst. Zu den Ständen der materiellen Berufe hinzu kommen die Stände der geistigen Berufe (wie die der Geistlichen, der Lehrer, der Richter und Anwälte, der Aerzte). Aber ich wiederhole, der Gegenstand ist zu bedeutend, eine richtige Würdigung desselben setzt zu viele Einzelnheiten voraus, als daß er hier erörtert werden könnte. Ich nehme also die große Streitfrage der ständischen Gliedrung nicht auf, sondern spreche nur ganz allgemein von Kreisvertretung und Stadtvertretung.

Nach dem, was bei der Darstellung der englischen Einrichtungen über die Geringschätzung gesagt ist, womit der englische Staatsmann auf die Regierungs-Examina als Bedingung und Maß für die staatsmännische Laufbahn in andern Ländern hinabsieht (S. 362—363), werde ich die Frage nicht aufwerfen dürfen, ob das erwählte Kreishaupt, Stadthaupt oder Landschaftshaupt sich erst durch ein Examen über seine Befähigung auszuweisen habe.

Der Erwählte bedarf der Bestätigung des ihm zunächst in der Regierung Vorgesetzten, also das Kreis- oder Stadthaupt der Bestätigung des Landschaftshaupts (nicht auch des Reichsoberhaupts), das Landschaftshaupt der Bestätigung des Reichsoberhaupts. Der Grund liegt darin, daß der Kreis oder die Stadt oder die Landschaft nicht eine souveräne Macht im Staate, nicht ein S t a a t im Staate, sondern bei aller seiner Autonomie doch G l i e d eines größern Ganzen ist. Der Mann an der Spitze der Regierung des Kreises, der Stadt oder der Landschaft soll natürlich zunächst und vor allem der von dem Kreise, der Stadt oder der Landschaft Gewollte sein: darum wird er von ihm, oder von ihr gewählt. Aber das ist es nicht allein. Seine Amtsführung bringt ihn als Kreis- oder Stadthaupt in stete Wechselbeziehungen mit den andern Kreishäuptern und Stadthäuptern und mit dem Landschaftshaupt, als Landschaftshaupt in stete Wechselbeziehungen mit den andern Landschaftshäuptern und mit dem Reichsoberhaupt. Er muß auch eine Persönlichkeit sein, mit der die Gleichge-

stellten und der Obere für das Vaterland gemeinsam ersprießlich zu wirken sich in Stande sehn. Die Bestätigung durch das Landschaftshaupt oder das Reichsoberhaupt ist eine Frage der innern Harmonie des Reichskörpers, der Harmonie unter den verschiednen Theilen des Ganzen. Ein Mann, welcher durch schroffe Rücksichtslosigkeit und unehrerbietiges Benehmen gegen seine Obern nach Unten für sich einzunehmen meint, ist für ein Regierungsamt eben so ungeeignet wie ein Andrer, welcher sich in knechtischer Unterwürfigkeit seinen Vorgesetzten zu allen Maßnahmen zu'r Verfügung stellt. Die Gesundheit des Staatslebens beruht wesentlich mit darauf, daß jeder Einzelne, jede Körperschaft sich nicht selbstsüchtig in seinem Eigenwillen abschließt, sondern auch den Wünschen der Andren Einfluß gestattet. Wer die Versagung und Bestätigung juristisch begründet, für die Gründe juristische Beweise erbracht, oder die Gründe wenigstens dargelegt wissen will, zeigt nur, daß er nicht weiß, um was es sich hier handelt. Bei allen Verhältnissen, bei welchen es auf harmonisches Zusammenwirken verschiedner Kräfte ankommt, fällt die Ueberzeugung, nicht in Harmonie zusammengehen zu können, für sich allein schon in's Gewicht. Dem Erwählten eines Kreises, einer Stadt oder einer Landschaft die Bestätigung zu verweigern, wird im Staate der Selbstregierung des Volks die höhere Regierungsgewalt sich gewiß nur ganz ausnahmsweise, nur wenn sie von ihrem Standpunkte den Schritt gar nicht vermeiden zu können glaubt, nur höchst ungern entschließen. Unter normalen Verhältnissen wird es kaum vorkommen; unter anormalen ist das Recht desto wichtiger. Was sollte man auch von der Volksseite darin Verletzendes finden, daß einmal die Wahl zu'm Kreishaupte oder zu'm Stadthaupte vom Landschaftshaupte nicht bestätigt wird, da ja auch das Landschaftshaupt vom Volke (von der Landschaftsvertretung) gewählt ist?

Die Wahl zum Kreishaupt, zu'm Stadthaupt oder zu'm Landschaftshaupt ist auf Lebenszeit. Wir berühren mit der Zeitdauer des Amts eine höchst wichtige Frage. Unsre Demokratie möchte für ihre Aemter nur auf möglichst wenige Jahre wählen, möglichst oft sich in der Lage sehen, über die Besetzung des Amts auf's neue zu verfügen. Es läßt sich nicht läugnen, daß sie sich in ihren Erwählten oft getäuscht gesehen hat; allein daraus, daß sie schlecht wählt, kann man doch nicht den Schluß ziehen, daß sie recht oft wählen müsse. Man hat sie vielmehr auf den Weg zu verweisen, welcher für bessre Wahlen Bürgschaft giebt. Möge sie sich von dem Volke eine bessre, würdigere Vorstellung machen als die eines Massenchaos wählender Köpfe: es ist immer nur Zufall, wenn aus dem Loostopf dieses Wahlchaos eine gute Wahl hervorgeht. Möge sie das Volk als ein in der organischen Gliedrung der Volksgenossen wohl geordnetes Ganze begreifen lernen, und es in dieser seiner organischen Gliedrung auch bei den Wahlen

thätig sein lassen, so wird sie weniger über schlechte Wahlen zu klagen und weniger in ihren Klagen sich selbst anzuklagen haben. Während aber unsre Demokratie ihre Aemter alle paar Jahre neu besetzen möchte, verlangt sie doch von der Staatsregierung, daß diese zu den von ihr, der Staatsregierung, zu besetzenden Stellen auf Lebenszeit ernenne. Warum verlangt sie das? Weil sie weiß, daß der von der Regierung nur auf wenige Jahre ernannte und nach Verlauf der kurzen Zeit immer wieder an die Verleihung der Regierung verwiesene Beamte dieser so völlig in die Hand gegeben wäre, daß er in seiner Amtsführung nur das willenlose Werkzeug der Regierung sein, nicht der Stimme, die ihm in der eigenen Brust den Weg der Wahrheit und Pflicht, des Rechts und des Gesetzes weist, folgen könnte. Ich erkenne diesen Grund so vollkommen an, daß ich ihm eine viel weiter gehende Berechtigung als die Demokratie beilege — eine Berechtigung nämlich gegen die Demokratie selbst. Würden in Frankreich oder Deutschland die Aemter alle paar Jahre vom Volke oder den Mandataren desselben auf's neue vergeben, so würden die Beamten mit der Zeit zu derselben knechtischen Unterthänigkeit hinabsinken, wie wenn sie alle paar Jahre eine fürstliche Regierung um neue Bestallungen anzugehen hätten. Zu den dunkelsten Flecken in dem Zustande der nordamerikanischen Freistaaten gehört die nach kurzen Pausen immer wiederkehrende Stellenjägerei; nur mit Mühe kämpft die noch junge Kraft des Staats gegen diesen Krebsschaden an, der dort, mit dem Kampf selbstbewußter Parteien um die Gewalt verwachsen, allerdings in eigenthümlicher Ausbildung erscheint. Die Demokratie wird das Verderbliche dieses Zustandes selbst nicht in Abrede stellen, wenn sie es auch weniger fühlt, weil *sie* dort die Herrin ist, der Alles dienen will und Weihrauch streut. Es handelt sich darum, ob man Männer im Amte haben will, welche die volle Kraft selbstbewußter Ueberzeugung für ihre Amtsführung einzusetzen haben und zugleich in der Erfüllung der Amtspflicht die Aufgabe ihres Lebens beschlossen finden, oder nur Miethlinge und Knechte. Ein tiefer Schaden enthüllt sich in dem demokratischen Drängen, die Aemter nur auf die kürzeste Zeit zu besetzen und dann über die Inhaber derselben das souveräne Volk auf's neue entscheiden zu lassen — ein Schaden, der, könnte diese Anschauungsweise bei uns die Oberhand gewinnen und einen längeren Zeitraum hindurch maßgebend sein, die ganze sittliche Ordnung in Frage stellen würde: es ist die Verwechslung von Freiheit und Ungebundenheit. Unvollkommen wie die menschliche Natur nun einmal ist, frommt ihr die schrankenlose Gewalt nicht; schrankenlose Volksgewalt führt zu'r Entartung wie schrankenlose Fürstengewalt. Lebenslänglichkeit des Amts (es ist hier nicht von denjenigen Ehrenämtern die Rede, welche nur neben einem andern Lebensberufe her verwaltet werden) ist eine

wichtige Schranke gegen Laune und Willkür — nicht nur des ernennenden Fürsten sondern auch des wählenden Volks. Es taugt nicht, wenn der Priester, ehe er der Gemeinde scharf in's Gewissen redet, oder ein Richter, ehe er in einem wichtigen Falle das Gesetz mit Nachdruck nach allen Seiten handhabt, oder der Lehrer, ehe er gegen die Unart des Knaben die Strenge der Schulzucht zu'r Anwendung bringt, sich erst fragen soll, ob er denn auch das nächste Jahr zu seiner Stelle wiedergewählt werde, oder nicht vielmehr brodlos in die Welt gehen müsse. Es taugt eben so wenig, wenn der Regierende vor jeder Regierungshandlung erst seine Wiederwahl zu Rathe ziehen soll. Wer zu einem Amte wählt, der wähle nicht leichtfertig und unbedacht, sondern sehe sich den Mann genau an, ehe er ihm das Amt vertraut; hat er ihn aber des Amts würdig befunden, so gönne er ihm auch die Befugnisse des Amts, so beraube er dann auch in dem Träger des Amts nicht das Amt selbst — sei das nun ein kirchliches, oder ein richterliches oder ein Regierungsamt — der Macht, welche es in der sittlichen Ordnung nothwendig haben muß. Als Wesen einer höheren sittlichen Ordnung erkenne der Wählende in der erwählten Obrigkeit auch etwas Höheres als eine dienende Magd der Wähler, die zu allen Zeiten und in allen Stücken ihren Herren den Willen thun und deren gehorsames Werkzeug sein soll, wenn sie nicht nach Ablauf der nächsten Kündigungsfrist aus dem Dienste gewiesen sein will; er sehe in der Obrigkeit auch seine, des Wählenden, Obrigkeit, die ohne Ansehn der Person und mit Nachdruck, wie über allen Andern, so auch über ihm das Gesetz handhaben soll — für ihn, wenn er der Verletzte ist, aber auch gegen ihn, wenn er es ist, der aus den Schranken der gesetzlichen Ordnung hinaustritt; er mache das Gesetz, die sittliche Ordnung stark, indem er den Träger des Gesetzes stark macht. Was auch die Demagogie, die Schmeichler fürstlicher Höfe wo möglich noch überbietend, der Menge vorspiegeln möchte, es sagt sich doch jeder verständige Mann, daß bei weitem die Meisten nicht befähigt sind, die Funktionen des Priesters, des Richters, der regierenden Obrigkeit selbst wahrzunehmen, daß es sich hier also auch um andre Verhältnisse handelt, als das, in welchem der Dienstherr zu seinem Dienstmann, seinem Gesinde steht, dessen Leistungen er in allen Stücken übersehn und beurtheilen kann, und dem er den Dienst auffagt, wenn die Arbeiten desselben, sei es auf dem Felde oder im Stalle oder wo sonst, nicht so sind wie er sie haben will. An drei Dingen erkennt man, ob ein Volk für die Freiheit befähigt ist: daran, daß es auch als freies Volk in der Heeresordnung den Gehorsam gegen den Feldherrn, in den Geschäften des Friedens den Gehorsam gegen die Obrigkeit, und in allen Dingen die Ehrfurcht gegen die Gottheit hoch hält. Eben deßhalb hat das Drängen der Demokratie, die Aemter nur

auf die kürzeste Zeit durch Wahl zu besetzen, damit die Männer, welche nicht nach ihrer Pfeife tanzen, möglichst bald wieder entfernt werden können, etwas so überaus Bedenkliches. Was daraus spricht, ist der Hang zu'r Ungebundenheit, nicht die sittliche Würde der Freiheit. In dem Staate der Selbstregierung des Volks hat auch dem auf Lebenszeit erwählten Kreishaupt, Stadthaupt oder Landschaftshaupt gegenüber die Freiheit wahrlich der Bürgschaften die Menge; die Kreisvertretung, die Stadtvertretung, die Landschaftsvertretung, die Reichsgewalten mit dem Reichstage und dem Reichsgerichte, die Art des ganzen Regierungs-Organismus und vieles Andre. In Stadtstaaten des Alterthums, und auch heutiges Tags in einem Kanton Uri oder Nidwalden oder Appenzell-Innerrhoden, überhaupt in kleinen Gebirgsländern mit ihren einfachen Verhältnissen mag man immerhin die Beamten auf kurze Zeit wählen: in den großen Kulturstaaten unsres Welttheils läßt sich das keineswegs befürworten. Jedenfalls geht die Sache hier in eine höhere Frage auf, in die: ob Republik oder Monarchie? In den europäischen Großstaaten bestreiten wir den Republikanern nicht ihre kurzlebigen Magistrate; wir bestreiten ihnen nur die Republik. Wer aber die Monarchie will, und zugleich die Männer an der Spitze der Städte, Kreise und Landschaften vom Volke nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf einige Jahre gewählt wissen will, der beweist nur, daß er von den wesentlichsten Voraussetzungen der Monarchie gar keinen Begriff hat. *)

Die Vermögens-Qualifikation der Kreishäupter, der Stadthäupter und der Landschaftshäupter wird zweckmäßiger weiter unten besprochen werden, nachdem zuvörderst über den Organismus der Kreisregierung, der Stadtregierung und der Landschaftsregierung, soweit er für die Stellung des Kreishaupts, des Stadthaupts und des Landschaftshaupts in Betracht kommt, das Nöthige gesagt sein wird.

Der Kreissyndikus ist der rechtsgelehrte Gehülfe des Kreishaupts, das rechtsgelehrte Mitglied der Kreisregierung. Sein Amt ist kein unbesoldetes Ehrenamt, sondern ein besoldetes, und zwar ein gut besoldetes. Er wird

*) Am wenigsten läßt sich die Bestimmung der preußischen Städteordnung begründen, wonach die Bürgermeister auf zwölf Jahre gewählt werden sollen. Für ein republikanisches Gemeinwesen sind zwölf Jahre viel zu viel; ein solches könnte höchstens sechs Jahre zugestehen. Für die Monarchie dagegen sind zwölf Jahre zu wenig. Dasselbe Prinzip, welches bei dem Oberhaupte des Staats keine Beschränkung der Regierungszeit auf bestimmte Jahre duldet, gestattet auch bei den aus Volkswahl hervorgehenden Häuptern der Städte, Kreise und Landschaften, den Unterhäuptern des Staats, eine solche Beschränkung nicht. Die Monarchie in der Spitze kann nicht auf republikanischer oder halbrepublikanischer Basis ruhen. Die Berechtigung zur Pension, welche die preußische Städteordnung den nicht wieder gewählten Bürgermeistern zuerkennt, mindert den Fehler, kann ihn aber keineswegs ganz wieder gut machen.

auf Lebenszeit *) aus der Zahl der Juristen genommen, welche sich nach Maßgabe des Gesetzes über die Befähigung zur selbständigen Ausübung der juristischen Thätigkeit (als Richter oder Anwalt) ausgewiesen haben. Ist das Kreishaupt (in seiner Eigenschaft als Mitglied der Ersten Kammer) auf dem Landtage oder aus einem andern Grunde behindert, so hat an der Stelle desselben der Kreissyndikus die Leitung der Kreisregierung. Die dem Kreishaupt reservirten Sachen (wozu jedenfalls die Ernennungen oder Vorschläge zu Kreisstellen gehören) gehn indeß bei dieser Vertretung des Kreishaupts nicht mit auf den Kreissyndikus über. In den Geschäftskreis des Kreissyndikus fällt unter Anderm die Kreispolizei.

Da, wie wir sahen, der Schwerpunkt des Finanzwesens, in Folge der Decentralisation, vom Staatshaushalt in den Kreishaushalt und den Stadthaushalt rückt, so ist die Stelle des Kreisschatzmeisters für den Kreis von großer Bedeutung. Der Kreisschatzmeister ist keineswegs ein untergeordneter Beamte für die Erhebung und Abliefrung der Gelder (für welchen Zweck er großentheils seinen oder seine Untererheber haben wird), sondern stimmführendes Mitglied der Kreisregierung. Er besorgt die Aufnahme der Steuerrollen und nimmt die Umschreibungen vor; er leitet das ganze Einnahme- und Ausgabewesen; er hat die Verwaltung des ganzen Kreisvermögens einschließlich der milden Stiftungen, über welche die Kreisregierung verfügt. Er stellt den Kreishaushaltsplan auf, und giebt über die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft. Ueber Geldinstitute zu'm gemeinen Nutzen, wie Sparkassen, Versicherungsanstalten, übt die Kreisregierung die obrigkeitliche Aufsicht durch ihn aus. Der statistische Theil der Thätigkeit der Kreisgewalt gehört mit zu seinem Fach. Das Alles wird ihm noch Zeit lassen, auch in einigen andren Zweigen der kreisamtlichen Obsorge, wie für das Gewerbe- und Handelswesen des Kreises, wirksam zu sein. — Der Kreisschatzmeister wird auf Lebenszeit gewählt. Ein Gelehrten-Examen wird von ihm natürlich nicht gefordert. Bei Antritt seiner Stelle hat er eine angemessne Kaution zu leisten; hievon abgesehn kann eine Vermögens-Qualifikation von ihm nicht verlangt werden. Das Amt ist kein unbesoldetes Ehrenamt, sondern besoldet, und zwar gut besoldet.

Ein Kreis ist zu groß, als daß alle Einwohner auch für die laufenden kleineren Geschäfte der Kreisregierung an den Sitz derselben verwiesen werden könnten, und als daß nicht auch die Kreisregierung selbst für ihre Thätigkeit vermittelnder Organe in Unterbezirken bedürfte. Ein Kreisgericht hat ja auch wohl für die minder wichtigen Sachen in dem von dem Ge-

*) d. h. er wird nicht auf bestimmte Jahre, auch nicht auf Kündigung angestellt, sondern behält, gute Amtsführung vorausgesetzt, sein Amt, so lange seine Kräfte dem Amte gewachsen sind, und erhält später Pension.

richtssitze ferner liegenden Theilen seines Sprengels Deputationen von Einzelrichtern, und läßt minder wichtige Sachen überhaupt durch Einzelrichter erledigen. Das französische Arrondissement (die Stufe unter dem Departement) hat seine Kantons und Kanton-Maires; auch aus Preußen ließen sich Beispiele von Unterbezirken des Kreises und von Organen dieser Unterbezirke anführen. Nur daß in Kreisen mit dem vollen Recht der Selbstregierung die speciell den Unterbezirken zugewiesenen Personen natürlich Männer von ganz andrem Ansehn und ganz andrer Bedeutung sind als etwa französische Kanton-Maires. Sie sind Mitglieder der Kreisregierung selbst, und ließen sich in mehrfacher Beziehung jenen deputirten Einzelrichtern der Kreisgerichte vergleichen. Jeder Unterbezirk des Kreises (ein Bezirk, der immerhin in bevölkerten Gegenden bis zu 10,000 Seelen hinangehen könnte: denn es ist nicht gut, die Unterbezirke zu klein zu nehmen) hat seinen Vorgesetzten — ich nenne diesen als Mitglied der Kreisregierung Kreisrath — für welchen zugleich zwei Stellvertreter gewählt werden. Die Stelle des Kreisraths ist unbesoldetes Ehrenamt, also auch die Funktion eines Kreisrathsvertreters. Der Geschäfte des Kreisraths sind nicht so viele, daß der Gutsbesitzer oder größere Hofbesitzer, überhaupt der durch sein Vermögen unabhängig Gestellte nicht daneben auch den Obliegenheiten des Privatmanns genügen könnte. Der Kreisrath und die Vertreter desselben werden auf sechs Jahre gewählt. An den Vierteljahrssitzungen der Kreisregierung zu'r Erledigung der durch die Kreisverfassung näher bestimmten Sachen von allgemeinerem Interesse und größerer Wichtigkeit, zu denen auch die Beschwerden gegen die Entscheidungen der einzelnen Kreisräthe *) gehören, nehmen alle Kreisräthe des Kreises Theil. Außerordentliche Sitzungen der gesammten Kreisregierung können vom Kreishaupte ausgeschrieben werden. Ist ein Kreisrath behindert, so tritt an seiner Statt einer der Stellvertreter ein — auch bei den Gesammtsitzungen der Kreisregierung, in welchen der Stellvertreter jedoch nur berathende Stimme hat. Zu den großen Vierteljahrssitzungen tritt regelmäßig auch der Ausschuß der Kreis v e r t r e t u n g zusammen.

Mit dem Kreishaupt, dem Kreissyndikus, dem Kreisschatzmeister und den Kreisräthen mit ihren, der Kreisräthe, Stellvertretern ist das Personal der Kreisregierung noch nicht erschöpft. Es gehören dazu noch — und zwar als ein keineswegs unwichtiger Bestandtheil — die in den Kommissionen für Specialfächer oder für einzelne Kreisanstalten beschäftigten Per-

*) Zur Erledigung der Beschwerden und Berufungen gegen die Entscheidungen der einzelnen Kreisräthe könnten da, wo sich dies als wünschenswerth herausstellte, kleinere Monatssitzungen der Kreisregierung gehalten werden.

sonen, soweit diese nämlich nicht dem schon aufgeführten Personal der Kreisregierung (der Kreisregierung im engern Sinne) entnommen sind. Es ist jedoch keineswegs bei allen Kommissionen nothwendig, daß wenigstens e i n Mitglied der Kommission jenem engern Kreise der Regierung angehöre; es wird auch Kommissionen geben, deren sämmtliche Mitglieder lediglich für die besondre Kommission gewählt werden. Die Zahl der Kommissionen ist natürlich nicht in allen Kreisen gleich. Das Militärwesen des Kreises wird seine Kommission haben, das Besteurungswesen, der Wegbau, das Kreisgefängniß *) und Andres. Einzelne Kommissionen, wie die für die

*) Wie auf so viele andre Staatseinrichtungen wird die Decentralisation auch auf das größere Gefängnißwesen umgestaltend einwirken. Die Zahl der Centralgefängnisse wird abnehmen; es werden dagegen größere Kreisgefangenanstalten in den Vordergrund treten; ebenso Gefangenanstalten für die einzelnen größeren Städte. Die Aufgabe, welche, im Gegensatz zu dem bloßen Straf- und Zwangsprinzip früherer Zeiten, Religion und Humanität bei der Behandlung der Gefangenen jetzt wenigstens mit gewahrt wissen wollen — die der Besserung, der innern Umwandlung des Sträflings — läßt sich in den großen Centralgefängnissen nur unter äußerst günstigen Umständen lösen, die keineswegs als Regel angenommen, also auch bei der Einrichtung des Gefängnißwesens nicht vorausgesetzt werden können. Für die schwersten Verbrecher läßt sich eine größere Centralanstalt allerdings insofern empfehlen, als die Sichrungsmaßregeln, welche diese nothwendig machen, der einzelnen Kreis- oder Stadtanstalt zu lästig fallen würden. Aber von den schwersten Verbrechern abgesehn, muß die Regel festgehalten werden, daß jeder Kreis, jede größre Stadt für seine Gefangenen selbst zu sorgen hat. Der Kreis oder die Stadt, welcher doch jedenfalls den Sträfling nach der Entlassung aus der Strafanstalt wiedererhält, hat das größte Interesse, ihn dann gebessert der Freiheit zurückgegeben zu sehen. Auch ist das Terrain für die innre Arbeit an dem Gefangenen nirgends günstiger als in dem heimathlichen Kreise desselben. Eben da hat man die lebendigste, unmittelbarste Kenntniß von der Persönlichkeit und dem ganzen Zustande des Sträflings und von den richtigsten Mitteln, auf ihn zu wirken und ihn nützlich zu beschäftigen. Da allein ist es möglich, das Familienband mit auf ihn Einfluß üben zu lassen — ein höchst wichtiger Punkt für das Besserungswerk, wenn und insoweit nämlich in seiner Familie die Macht des Guten noch überwiegt. In kleineren Gefangenanstalten können Kirche und Besserungsvereine weit mehr und weit nachhaltiger einwirken als in großen. Hand in Hand mit der Kreisgewalt begleiten Kirche und Vereine dann den entlaßnen Sträfling mit ihrer Fürsorge aus dem Kreisgefängniß wieder hinaus in seine neuen Verhältnisse. Nur durch angemessene Decentralisation des Gefängnißwesens können die mächtigsten Hebel für die innre Umwandlung der Gefangenen den nöthigen Raum gewinnen. Wie überall, so steht auch bei den Gefangenanstalten der bureaukratische Einheitsstaat den großen Aufgaben der Zeit rathlos gegenüber: höchstens ein äußrer Schein, der die Unkundigen blendet, ein Gepränge mit Formen bei mangelndem oder doch höchst dürftigem Inhalt. — Es steigt übrigens die Zahl der Gefangenen in dem Kreisgefängniß dadurch, daß nach richtigen Grundsätzen den Gefängnißlokalen des Kreisgerichts, falls das Kreisgefängniß nicht zu weit entfernt ist, nur diejenigen Leute verbleiben, welche sich in Untersuchungshaft befinden oder nur zu ganz kurzen Freiheitsstrafen verurtheilt

Steuerveranlagung, werden in den Unterbezirken des Kreises ihre Unterkommissionen haben. Die Mitglieder der Kommissionen werden gleichfalls nur auf Zeit (auf sechs Jahre) gewählt, soweit sie nämlich nicht als ständige Mitglieder der Kreisregierung Sitz in der Kommission haben (wie der Kreisschatzmeister in der Steuerkommission, deren Vorsitzender er ist). *) Sie erhalten für ihre Mühwaltung regelmäßig keine Entschädigung. Jede Kommission hat in gewissen, näher bestimmten, Sachen ihres Geschäftskreises selbst die Entscheidung. Zu den großen Jahressitzungen der Kreisregierung, zu welchen auch die Kreisvertretung (nicht nur der Kreis-Ausschuß) einberufen wird, erscheint aus jeder Kommission der Vorsitzende (in dessen Behindrung ein andres Mitglied) mit berathender Stimme für alle Verhandlungsgegenstände, mit beschließender Stimme jedoch nur für die besondren Gegenstände seines Kommissionsfachs. Mit berathender Stimme können auch die andren Kommissionsmitglieder, wenn sie wollen, an den Jahressitzungen Theil nehmen.

In dem ganzen Organismus der Kreisregierung tritt nun das Kreishaupt als die leitende Persönlichkeit hervor. Es hat die in der Oberaufsicht über alle einzelnen Zweige der Regierungsthätigkeit liegenden Befugnisse. Es hat den Vorsitz und die Leitung der großen Jahressitzungen, der Vierteljahrssitzungen und der gewöhnlichen Sitzungen der Kreisregierung. Es kann auch in den Sitzungen der einzelnen Kommissionen erscheinen und an den Berathungen derselben Theil nehmen, in welchem Falle ihm natürlich auch da der Vorsitz gebührt. Alle Eingaben und schriftlichen Anträge an die Kreisregierung gehen regelmäßig durch seine Kanzlei. Mit Ausnahme der Leitung der großen Jahressitzungen und der Vierteljahrssitzungen kann sich das Kreishaupt bei allen bisher aufgeführten Geschäften auch ohne besondern Behindrungsgrund **) durch den Kreissyndikus vertreten lassen. Es kommt aber noch ein höchst einflußreicher Wirkungskreis hinzu, in welchem Vertretung durch den Syndikus nicht zulässig ist. Diesem Wirkungskreise gehört die Stellung an, welche das Kreishaupt bei den Ernennungen und Wahlen zu den Kreisämtern und Unterämtern einnimmt. Selbst von der Kreisvertretung gewählt, also von dem Vertrauen des Kreises berufen, kann das Kreishaupt nun auch der feste Mittelpunkt für die

---

sind, und diese sofort antreten wollen oder ausnahmsweise müssen. Zur Behandlung der Gefangenen gehören ganz andre Eigenschaften als zur Fällung des Strafurtheils, und umgekehrt.

*) Von den als Techniker zugezogenen Personen, also z. B. von der Stellung des Kreisbaumeisters zu der Wegbau-Kommission, ist hier nicht die Rede.

**) Es scheint dies geboten, wenn in so bedeutsamer Stellung für ein unbesoldetes Ehrenamt die Männer sich finden sollen.

Bildung des ganzen Organismus der ausführenden Kreisgewalt sein, und damit der Kreisregierung die Stärke und den Zusammenhang geben, welche wesentliche Erfordernisse der monarchischen Staatsform sind. Das Kreishaupt besetzt nicht nur die Stellen der Unterbedienten der Kreisregierung, nicht nur die Posten der Polizeimannschaft des Kreises: die Befugnisse desselben gehn höher hinauf. Das Kreishaupt ernennt die Officiere des Kreiskontingents aus der Zahl der vom Korpskommando der Landschaft für befähigt zu'm Officierdienst erklärten Personen. Das Kreishaupt schlägt zu den Richterstellen im Kreisgericht dem Ausschuß der Kreisvertretung aus der Zahl derjenigen Personen vor, welche sich bei'm Obergericht der Landschaft über ihre Befähigung zu'r selbständigen Ausübung der juristischen Thätigkeit als Richter oder Anwalt *) ausgewiesen haben; ebenso zu der Stelle des Kreisanwalts (des Staatsanwalts des Kreises bei'm Kreisgericht), dessen Befugnisse und Wirkungskreis im freien Verfassungsstaate übrigens ganz anders bemessen und viel einfacher sind als in Frankreich, wo der Staatsanwalt zugleich das Werkzeug zu'r Einwirkung einer despotisch organisirten Regierungsgewalt auf die Gerichte sein soll. Das Kreishaupt schlägt weiter auch zu den andern Stellen der Kreisregierung dem Ausschuß der Kreisvertretung vor; also zu den Stellen des Kreissyndikus, des Kreisschatzmeisters, der Kreisräthe, der Stellvertreter der Kreisräthe **); ebenso die Mitglieder der Kommissionen für Specialfächer oder für einzelne Kreisanstalten. ***) Auf die Bestellung einzelner technischen Beamten des Kreises, des Forstpersonals des Kreises u. s. w. gehe ich hier nicht näher ein.

Unsre Republikaner haben ganz Recht, ein Kreishaupt in solcher Stellung ist nichts Republikanisches. Ich bestreite ihnen das durchaus nicht, ich bestreite ihnen wiederum nur die deutsche Republik.

---

*) Der freie Verfassungsstaat hat keine besondre Richter-Carrière, keinen in sich abgeschloßnen Richterstand, sondern nur den einen, aus Richtern und Anwälten zusammen gebildeten, Stand der Rechtskundigen. Das Richten kann auch nicht Sache ganz junger Leute sein. Eine besondre, in sich abgeschlossene Richter-Carrière ist immer ein Zeichen eines noch nicht zur Freiheit gediehenen Staatszustandes und stößt die Advokatur nothwendig in die Opposition gegen die Staatsgewalt hinaus, wenn nicht etwa gar die Advokaten, wie Beamte, von der Regierung ernannt, und dann durch ihre Stellung in Abhängigkeit erhalten werden.

**) Genauer gesprochen schlägt jeder Kreisrath seine beiden Stellvertreter dem Kreishaupte und dem Ausschuß der Kreisvertretung vor. Es wird dies das gute Vernehmen und gedeihliche Zusammenwirken des Kreisraths und der Stellvertreter sichern, und die Bereitwilligkeit zur Annahme dieser unbesoldeten Ehrenämter erhöhen.

***) Das Kreishaupt kann, wenn es will, im einzelnen Falle die Wahl der Kommissionsmitglieder dem Ausschuß der Kreisvertretung ohne Vorschlag überlassen.

Auch in seiner Eigenschaft als Mitglied der Ersten Kammer des Landtags kann das Kreishaupt nicht vom Kreissyndikus vertreten werden.

Ueber den Organismus der Stadtregierung in den, mit den Kreisen auf gleicher Stufe des Staatslebens stehenden, größeren Städten (die Organisation der Kreisstädte und Kreisflecken liegt meinem Zwecke zu fern) kann ich mich kürzer fassen, da er dem Organismus der Kreisregierung ähnlich ist. Auch hier treten zunächst, dem Kreissyndikus und dem Kreisschatzmeister entsprechend, der Stadtsyndikus und der Stadtschatzmeister hervor. Dagegen sind die Stadträthe nicht in ganz gleicher Stellung wie die Kreisräthe. Denn eben das, was es im Kreise nothwendig macht, den Kreisrath in seinem Unterbezirk wie eine kleine Behörde hinzustellen — die weite räumliche Ausdehnung des Kreisgebiets — kommt bei der Stadt gar nicht in Frage; es ist hier Alles an einem Orte zusammen. Der einzelne Stadtrath ist nicht der politische Vorstand eines Stadtunterbezirks, in dem die Summe der laufenden kleineren Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte seinen Händen vertraut wäre. Es vertheilen sich vielmehr in der Stadt die laufenden kleineren Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht mit in den Wirkungskreis des Stadtsyndikus und des Stadtschatzmeisters fallen, auf die Stadträthe nach Geschäfts*zweigen*, und jeder Stadtrath wird nicht etwa ganz allgemein in die Stadtregierung, sondern gleich speciell für seinen besondren Geschäftszweig oder seine besondren Geschäftszweige gewählt. *) Stadtsyndikus und Stadtschatzmeister und die einzelnen Stadträthe haben, ein Jeder in seinem Geschäftskreise, innerhalb gewisser, näher bestimmten, Schranken selbst die Entscheidung. Die große Mannigfaltigkeit der Geschäfte der städtischen Regierung und Verwaltung wird auch zu'r Bildung besondrer Kommissionen vielfach Anlaß geben, die, wenn sie nicht lediglich aus Personen, die nur für die einzelnen Kommissionen gewählt sind, bestehen, eines der Mitglieder der engern Stadtregierung zu'm Vorsitzenden haben. Ich erwähne hier nur der Armenkommission mit ihren Unterkommissionen, deren bei der Organisation der Kreisregierung um deßwillen nicht gedacht ist, weil im Kreise, in Folge der großen Ausdehnung des Kreisgebiets, die Armenverwaltung hauptsächlich den Kreisunterbezirken und den einzelnen Ortsgemeinden zufällt. Die Berufung gegen die Entscheidung der einzelnen Mitglieder der Stadtregierung oder gegen die Entscheidung der Kommissionen geht an die, überhaupt für die

*) Männer von Fach können ganz allgemein in eine Behörde ihres Fachs berufen werden, und den Mitgliedern der Behörde dann überlassen bleiben, die Geschäfte unter sich zu vertheilen. Allein Bürger einer Stadt, die auf einige Jahre in eine Regierung mit eintreten, eigenen sich in der Regel nur für einzelne Geschäftszweige — der eine für diesen, der andre für jenen — und sollten daher auch immer für bestimmte Geschäftszweige gewählt werden. Richtige städtische Wahlen sind sonst nur Zufall.

Sachen von größerer Wichtigkeit und von allgemeinem Interesse bestimmten, Monatssitzungen *) der gesammten Stadtregierung **), an denen auch die Stadträthe mit beschließender Stimme Theil nehmen, und die Vorsitzenden der Kommissionen, welche nicht Mitglieder der engern Stadtregierung sind, auch wenn sie nicht besonders eingeladen worden, wenigstens Theil nehmen können (mit berathender Stimme für alle Verhandlungen, mit beschließender für die Fachgegenstände ihrer Kommission). Stadträthe und Kommissionsmitglieder werden nur auf Zeit (auf sechs Jahre) gewählt und erhalten keine Entschädigung. Jeder Stadtrath hat einen Stellvertreter. Die Stellung des Stadthaupts ist der des Kreishaupts durchaus ähnlich.

Was die städtische Organisation verwickelt, ist die große Verschiedenheit der Städte an Einwohnerzahl und Bedeutung. Man kann, wo nicht besondre Verhältnisse Ausnahmen gebieten, die Kreise, wenn auch nicht von ganz gleicher Seelenzahl, doch jedenfalls so nehmen, daß sie an Bedeutung und Seelenzahl nicht gar zu verschieden sind. Aber die Städte kann man nicht so oder so groß machen: man muß sie nehmen, wie sie *sind*. Eng an einander, in kaum merklicher Stufenfolge der Unterschiede ihrer Größe und Bedeutung, sich schließend, steigen sie von der kleinen Landstadt bis zur Weltstadt hinan. Es ist nicht möglich, für jedes paar tausend Seelen mehr eine andre Art Organisation der Stadtregierung zu geben; vielmehr bleibt nichts Andres übrig, als diejenigen Städte, welche über die Landstadt, also auch über die Kreissässigkeit hinaus zu selbständigem Stadtregiment erwachsen sind, um den Organisationstypus der selbständigen Gemeindekörper zu gruppiren, in der Art, daß die kleineren von ihnen die Formen und Einrichtungen der selbständigen Stadtregierung einfacher gestalten und beschränken müssen, die größern dagegen sie erweitern und ausdehnen, bis man endlich zu den wenigen größten Städten gelangt, welche, über die Stufe der Gemeindekörper weit hinaus, an Bedeutung einer Landschaft sich nähern oder wohl gar gleichstehen, und deßhalb ihr höchstes Stadtregiment in einer der Landschaftsregierung ähnlichen Form bilden, mit Behörden in den einzelnen Stadttheilen unter sich, welche, wenn sie auch nicht die volle Gewalt selbständiger Gemeindekörper haben, doch in vieler Beziehung diesen zu vergleichen sind. Schon oben war bei Besprechung der Militär-Organisation von dem Minimum der Erfordernisse für ein selbständiges Stadtwesen die Rede; es lag darin, daß die Stadt für das Heer eine

*) Da das Personal der Stadtregierung leicht zusammentreten kann, so empfehlen sich für die städtische Regierung Monatssitzungen mehr als die Vierteljahrssitzungen der Kreisregierungen.

**) Es sitzt natürlich über jede einzelne Berufung nicht die gesammte Stadtregierung; diese theilt sich vielmehr zur Erledigung der Berufungen in mehre Abtheilungen.

Infanterie-Kompagnie stelle, für die Geschäfte des Friedens aber das Wesentliche des vollen politischen Organismus erster Instanz, mithin unter Anderm ein Kollegialgericht mit wohlbesetzter Gerichtsbank habe. Eine Stadt, welche erst dies Minimum für die Selbstregierung erreicht, hat keine Militär- (Bataillons-) Gewalt; in militärischer Hinsicht ist sie noch Glied des Kreises, welchem sie im Uebrigen schon entwachsen ist; in ihrem Regierungs-Organismus fehlt also eine der wichtigsten Kommissionen: die Militär-Kommission. Es steht auch dahin, ob ihr Finanzwesen für die so wichtige Stelle eines Stadtschatzmeisters mit beschließender Stimme in der Stadtregierung bedeutend genug ist; vielleicht wird ein untergeordneter Kassenbeamter mit bloß berathender Stimme genügen. Wie sich in einer solchen Stadt der Geschäftskreis des Stadtsyndikus erweitert, so fallen in derselben auch dem einzelnen Stadtrath durchschnittlich mehr Geschäftszweige zu, da sich die Geschäfte auf ein kleineres Personal vertheilen. Auf der andern Seite werden die größern, über die Durchschnittszahl der Bevölkrung eines Kreises hinausgehenden Städte zunächst durch Vermehrung des Personals ihrer einen und alleinigen städtischen Regierungsbehörde dem Bedürfniß zu genügen suchen müssen. Sie werden also zu dem Stadtsyndikus und dem Stadtschatzmeister einen dritten, vielleicht auch einen vierten auf Lebenszeit gewählten und besoldeten Beamten hinzunehmen; sie werden mehr Stadträthe und Stadtrathsvertreter, mehr Kommissionen haben; bei den Monatssitzungen wird sich die Stadtregierung in eine größre Anzahl Abtheilungen gliedern. Allein diese Vermehrung des Personals der einen und alleinigen Regierungsbehörde der Stadt hat nothwendig ihre Gränze. Ich glaube, daß in einem organischen Staatsbau jedenfalls schon in einer Stadt, welche drei Infanterie-Bataillone mit ihren Komplementen, oder statt des einen oder andern Infanterie-Bataillons ein Entsprechendes in andren Waffengattungen stellt, förmliche städtische Unterbehörden nothwendig werden, welche die, in ihrem Personal durch die Bildung der Unterbehörden nun wieder verminderte, Gesammtregierung der Stadt zu einem Ganzen zusammenfaßt. Die Stadt wird so viele Untermagistrate haben, oder mit andern Worten sich in so viele Unterbezirke mit Untermagistraten gliedern, als sie Infanterie-Bataillone stellt *). Jeder

*) Man muß sich immer gegenwärtig halten, daß wir nicht von Städten der bureaukratischen Staatsform reden, welche es höchstens zur Selbstverwaltung und einer niedern Polizei, die ihre Magistrate dann, wie z. B. die preußische Städteordnung von 1808 sich ausdrückt, vermöge Auftrags und als Behörden des Staats (nicht der Stadt?) ausüben, bringen. Wir reden im Gegentheil von Städten mit dem Recht der Selbstregierung, mit eigener Militär-Untergewalt und eigener Untergerichtsbarkeit. In Städten von mehr als 150,000 Seelen ist es nach meiner

dieser Unterbezirke hat unter Andrem sein eigenes Untergericht mit wohlbesetzter Gerichtsbank (wenn auch mehre oder selbst alle Untergerichte der Stadt in demselben Gerichtsgebäude ihre Sitzungen halten). Auf das Einzelne dieser Einrichtung kann ich hier natürlich nicht eingehen. Man darf in einem solchen Gesammtmagistrate mit seinen Untermagistraten indeß nicht mehr als den Behörden-Organismus eines großen Gemindekörpers sehen, und dabei noch nicht an die größten Städte mit eigener landschaftlicher Regierung, wie Wien und Berlin, denken. Denn wenn auch das Stadthaupt an der Spitze eines solchen Gesammtmagistrats einige Befugnisse mehr als das Stadthaupt einer gewöhnlichen Stadt mit eigener städtischer Regierung hat, z. B. nicht nur die Bataillons-Kommandeure, sondern auch den Regiments-Kommandeur des Stadtkontingents ernennt, so ist es doch im Wesentlichen nur eine Regierung mit den durch die unterste Stufe des Staatslebens gegebenen Funktionen, also eine Gemeinde-Regierung, um die es sich hier handelt, nur daß die Gemeinde-Regierung in Folge der Größe und Bedeutung der Stadt einen so ausgedehnten Wirkungskreis erhält, daß sie sich in eine obere und mehre untere Gemeinde-Regierungen gliedert, wie ja auch die Kreisregierung in ihren Unterbezirken die Unterregierungen der Kreisräthe, wenn auch mit weit geringern Befugnissen, hat. Allein in den größten Städten wie Wien und Berlin steht eine eigene landschaftliche (Provinzial-) Regierung, wenn wir nach ihren Befugnissen den Namen wählen dürfen, also eine Regierung mit der durch die Mittelstufe des Staatslebens gegebenen Gewalt an der Spitze der Stadt, und hat in jedem der verschiednen, durch die Bataillons- und Untergerichts-Bezirke gegebenen, Theile der Stadt eine Gemeinde-Regierung unter sich, wenn auch die Gränze zwischen Landschafts-Regierung und Gemeinde-Regierung hier keineswegs so scharf wie in einer Landschaft im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. Steiermark oder Pommern, gezogen ist, vielmehr die Concentrirung aller Theile des Ganzen an einem einzigen Orte es räthlich macht, der obersten Stadtregierung außer der landschaftlichen Gewalt auch noch einzelne Befugnisse eines Gesammtmagistrats (wie wir die Regierung einer sehr großen Mittelstadt nannten) in die Hand zu geben.

Ueberzeugung nicht thunlich, alle Geschäfte der Selbstregierung, bis zu den kleinsten hinab, von einer einzigen Behörde vornehmen zu lassen. Beiläufig bemerke ich, daß auch die ständische Gliedrung der Bürgerschaft in so großen Städten ohne die angegebene Abtheilung der Stadt in mehre Unterbezirke schwer ausführbar sein würde — ein für die Bildung der Zweiten Kammern sehr wichtiger Punkt. Jeder Untermagistrat hat eine Vertretung der Bürgerschaft seines Unterbezirks neben sich. Die Vertretungen der Unterbezirke zusammen bilden die Gesammtvertretung der Stadt, die Ausschüsse der Vertretungen der Unterbezirke zusammen den Ausschuß der Gesammtvertretung.

Wie von selbst führt uns die Stufenfolge der Städte auf ihrem höchsten Punkte zu der Landschaftsregierung, zu der Regierung auf der zweiten (der Mittel-) Stufe des Staatslebens, als deren Geschäftsbezirk wir uns ein Gebiet von der Größe eines deutschen Mittelstaats oder der Provinz eines Großstaats denken. Der Organismus der Landschaftsregierung im Staate der Selbstregierung des Volks ist weit einfacher, als man ihn sich nach dem Bilde heutiger Regierungen auf dieser Stufe vorstellen möchte. Der Mittelstaat giebt einen Theil seiner Befugnisse an die Reichsgewalt ab. Im Vergleich zu der Provinzial-Regierung eines Großstaats hat eine sich selbst regierende Landschaft freilich an mehren Zweigen der Staatsgewalt Antheil, welchen jene entweder fremd ist oder für die sie nur Handlangerdienste thut (an der Gerichtsgewalt und an der Militärgewalt). Dafür scheiden aber aus dem Verfassungsstaate, welcher wirklich von dem Geiste der Freiheit durchdrungen ist, wiederum mehre Zweige der heutigen Staatsgewalt aus. Ich hebe nur Eines hervor (auf den Punkt in seinem ganzen Umfange gehe ich hier absichtlich nicht ein): der Staat der freien Selbstregierung hat keine Kirchengewalt. Er hat an höchster Stelle keinen Kultusminister, in seinen Mittelregierungen keinen Rath für Kirchensachen. Ein Kultusminister — der Repräsentant eines weltlichen Kirchenregiments oder doch wenigstens der Eingriffe eines weltlichen Regiments in die Regierung der Kirche — ist immer ein Zeichen von Unfreiheit der Kirche *). Der Staat der freien Selbstregierung

*) In der absoluten Monarchie, in dem bureaukratisch-militärischen Staate, in dem Staate der Centralisation ist die Freiheit der Kirche nur eine Frage der Politik, kein Recht der Kirche. Nur die Decentralisation kann das Gebundene lösen und für Freiheit der Bewegung als ein Recht der Kirche Raum schaffen. In Deutschland ist die Beseitigung der centralisirten, der bureaukratisch-militärischen Staatsform für alle kirchlichen Gemeinschaften die Bedingung einer befriedigenden Zukunft. In einem centralisirten Deutschland wäre eine wirklich freie Presbyterial- und Synodal-Verfassung der protestantischen Kirche eine Unmöglichkeit. Die Presbyterial- und Synodal-Verfassung baut organisch von Unten aus den Gemeinden, Kreisen, Provinzen und Ländern den Organismus und die Gewalten der Kirche auf; sie ist das gerade Gegentheil der centralisirten Regierungsform, und die Staatsgewalt kann ein Prinzip, welches sie bei sich selbst verurtheilt, auch nicht in der Kirche sich gedeihlich entwickeln lassen. Nur etwa in den abstrakten Theorien kirchlicher Konstitutionellen könnten so tief greifende Gegensätze in Eintracht zusammengehen. Für die katholische Kirche würde ein centralisirtes Deutschland vielleicht unter der Voraussetzung den Vorzug haben, daß sie in diesem die alleinige, die Staatskirche wäre. Da sie das aber nicht ist, so ist der in freier Selbstregierung der Kreise, Städte und Landschaften sich aufbauende Volksstaat für sie im Vergleich zum centralisirten Staat wenigstens das kleinere Uebel. In jenem hat sie wenigstens ihre Freiheit und kann sich, zumal in den Kreisen und Landschaften, wo die große Mehrheit der Bevölkerung sich zu ihr bekennt, nach ihren Wünschen einrichten. Für die freien Gemeinden endlich versteht es sich von selbst, daß nur die Decentralisation sie frei macht. Wie sehr auch die

erkennt die Unvereinbarkeit eines weltlichen Kirchenregiments mit Glaubens- und Gewissensfreiheit an; er überläßt den kirchlichen Gemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen; er mischt sich nicht in die Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der Verfassung; er will die Priester nicht setzen, noch auch nur die Priesterwahlen beschränken; er zwingt die Priester nicht zu Eiden; er schreibt ihnen keine Kirchengebete vor. Er hat vollständig und aufrichtig mit der Anschauung gebrochen, daß die Kirche nur eine Staatsbranche sei. Er braucht also auch für sein Kirchenthum keine besondre Staatsbeamten. Das Entscheidende für die große Verminderung der Geschäfte der Landschaftsregierung liegt indeß darin, daß der Schwerpunkt des Staatslebens im Staate der Selbstregierung des Volks von der Spitze in die Basis, in die Kreise und Städte gerückt ist. Die Masse der kleineren Regierungssachen wird in erster Instanz von den Kreis- und Stadtgewalten nicht etwa nur zur Entscheidung vorbereitet, sondern selbst entschieden, ohne daß die Landschaftsregierung auch nur Kenntniß davon zu nehmen hätte, und die Mehrzahl dieser Sachen wird auch in zweiter und letzter Instanz von den Kreis- und Stadtgewalten erledigt. Gegen die Entscheidung des *einzelnen* Mitglieds der Kreis- oder der Stadtregierung geht die Berufung an die Vierteljahrs- oder Monatssitzungen ebenderselben, nun durch eine *Mehrheit* von Personen sprechenden, Kreis- oder Stadtregierung, und in den meisten Fällen hat mit diesem zweiten Spruche die Sache ihr Ende. Der Zaun und die Brückenbohle des Grafen gelangen nicht nur nicht in fünfter Instanz an die Geheimräthe, sondern kommen über den Kreis gar nicht hinaus. Die *Selbst*regierung der Stadt und des Kreises schließt eine Menge von Gegenständen von der Regierungsthätigkeit der Landschaft ganz aus. In andern, wichtigeren, Fällen hat der Kreis oder die Stadt wenigstens die erste Entscheidung. Und für eine Menge von Sachen aus dem Gebiete der Verwaltung des Kreis- oder Stadtvermögens und der Kreis- oder Stadtanstalten, für die Anstellung der Beamten des Kreises und der Stadt und für vieles Andre ist die erste Entscheidung zugleich die letzte: da kommt ein Instanzenzug gar nicht in Frage.

Wie die Kreisregierung den Kreissyndikus und die Stadtregierung den Stadtsyndikus, so hat auch die landschaftliche Regierung unter ihren Mitgliedern — ich nenne sie „Landschaftsräthe" — einen Juristen. In den Geschäftsbereich desselben fällt Manches, was man jetzt bei dem Justizminister zu suchen gewohnt ist: so die Volljährigkeits-Erklärungen (die natürlich nicht Reichssache sind) und andre Mildrungen des strengen Rechts,

verschiednen kirchlichen Gemeinschaften von einander getrennt sein mögen, gegen den centralisirten, den absoluten Staat führt sie ihr wohlverstandenes Interesse zusammen: denn der ist der gemeinsame Gegner der kirchlichen Freiheit.

welche das Gesetz in die Hand der Regierung legt; so die Einrichtung und Erhaltung des Obergerichts der Landschaft. Von einem Aufsichtsrecht über die Richter hat er aber nichts — so wenig über die Mitglieder der Kreis- und der Stadtgerichte, die ihn gar nicht angehn, als über die Mitglieder des Landschaftsgerichts. Es ist eine wesentliche Bedingung des Verfassungsstaats, daß die Richter jedem Regierungsbeamten — auch dem Justizminister — in vollster Unabhängigkeit gegenüberstehn. Die Aufsicht über die Gerichte haben die Gerichte selbst: das Ober- oder Landschaftsgericht, vornehmlich das Präsidium desselben, über die Kreis- und die Stadtgerichte; das Reichsgericht, vornehmlich die Reichsgerichts-Präsidenten, über die Landschaftsgerichte. Das Reichsgericht selbst — von den in der leitenden Stellung des Präsidiums liegenden Befugnissen abgesehn — hat keinen Aufseher. Kämen hier Irregularitäten vor, welche das Gericht nicht aus eigener Initiative beseitigte (von Fällen gegen das Strafgesetz ist natürlich nicht die Rede), so könnte nur die gesetzgebende Reichsgewalt in ihrer Gesammtheit, also Reichsoberhaupt und Reichstag, oder an der Stelle des Reichstags doch wenigstens der Reichstagsausschuß, Abhülfe schaffen. Wie sich von selbst versteht, hat im Verfassungsstaat noch viel weniger als ein Justizminister eine Staatsanwaltschaft oder Oberstaatsanwaltschaft ein Aufsichtsrecht über Richter; man sollte Letzteres überhaupt nicht für möglich halten, wenn nicht die Erfahrung das Gegentheil lehrte. In den Geschäftsbereich des Landschaftsraths für das Rechtswesen fällt ferner die Theilnahme der Regierung an dem Gesetzgebungswerk der Landschaft — eine bei der selbständigen Stellung der Landschaft im Reichsorganismus höchst wichtige Seite. Auch Gesetzvorlagen, deren Gegenstand zu dem Geschäftskreis eines andern Landschaftsraths gehört, unterliegen einer eingehenden Prüfung des Landschaftsraths für das Rechtswesen *). Diesen geht auch die Führung der Prozesse, in welchen die Landschaft als Klägerin oder Beklagte auftritt, an; betrifft der Prozeß eine Sache aus dem Departement eines andern Landschaftsraths, so hat jener über die Führung des Prozesses wenigstens mit Stimme. Der andern Landschaftsräthe sind jedenfalls drei: einer für das Innre, einer für das Militärwesen und einer für das Finanzfach. Der Haushalt der Landschaft stellt sich sehr einfach. Domänen zur Verpachtung oder zur Bewirthschaftung auf ihre Rechnung, industrielle Betriebe oder was sonst als Erbstück an die mittelalterliche Staatswirthschaft erinnert, wird sie nicht haben: was von dergleichen Dingen noch da ist, wird

*) Sobald man die juristische Vorbildung als Bedingung für den Staatsdienst überhaupt fallen läßt, ist die Theilnahme des Justizministers an den Gesetzgebungsarbeiten aller Ministerien eine Nothwendigkeit.

der moderne Staat bei Zeiten, unter Benutzung günstiger Umstände, nach und nach veräußern oder abgeben. Die Zölle gehören zunächst der Reichsgewalt, wenn diese auch in den einzelnen Landschaften nur die höheren Zollbeamten setzt und das übrige Zollpersonal von der Landschaft bestellen läßt *). Das zur Bestreitung ihrer Ausgaben Erforderliche kann die Landschaft allerdings in der Form gewöhnlicher Steuern in ihren Kreisen und Städten selbst veranlagen und erheben; allein sie wird doch das viel einfachere und bequemere Mittel der Matrikular-Beiträge der Kreise und Städte vorziehen, und nur wenn diese in der Leistung ihrer Pflicht säumig sind oder gar Weiterungen machen, von dem Recht der eigenen Veranlagung und Erhebung Gebrauch machen **). In Landschaften, wo ein so einfaches Finanzwesen und die aus dem Finanz-Departement der Kreise und Städte heraufkommenden Beschwerden die Zeit des Landschafts-Schatzmeisters (des Landschaftsraths für die Finanzen) nicht vollständig in Anspruch nehmen, wird die Sorge der landschaftlichen Regierung für das Gedeihen der Volkswirthschaft, deren genaue Kenntniß von dem Finanzmann erwartet werden muß, ihn noch weiter beschäftigen ***).

Die Landschaftsräthe werden besoldet. Ihre Amtsführung ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Es wird also darauf gerechnet, daß sie, falls sie nicht auf andre Posten berufen werden oder nicht andre besondre Umstände eintreten, so lange im Amte bleiben, als ihre Kräfte dem Amte gewachsen sind. Da sie ohne Zweifel nicht als junge Männer, sondern erst in der Kraft der Jahre zu ihren Stellen kommen, so wird die Durchschnittszahl der Dienstjahre eines Landschaftsraths ohnehin nicht so gar groß sein.

*) Man würde den Organismus der Reichsgewalt verkennen, wenn man glaubte, daß diese für ein Reich wie Deutschland jeden Zollwächter und jeden Zolleinnehmer ernennen könnte. Das Recht dazu giebt ihr die Zollgewalt; aber sie wird froh sein, das Recht durch die Landschaften ausüben lassen zu können.

**) Das Recht ist hier die Gewähr, daß von dem Recht nicht, oder doch nur in seltenen Ausnahmsfällen Gebrauch gemacht wird. Denn die Veranlagung und Erhebung durch die Landschaft selbst ist für die Kreise und Städte noch viel lästiger als für die Landschaft, und die dadurch entstehenden größren Kosten sind natürlich von den Kreisen und Städten zu tragen.

***) Unter Umständen wird also die landschaftliche Regierung noch einen besondren Rath für Landbau, Gewerbe und Handel unter ihren Mitgliedern zählen. Man muß nur immer festhalten, daß im ständisch organisirten Staate der Selbstregierung des Volks die einzelnen Stände (wie der der Landwirthe, der der Gewerbetreibenden, der der Kaufleute) ihre Angelegenheiten in sehr ausgedehntem Maße selbst leiten und besorgen, und Vieles darin unter den Begriff unnützer und schädlicher Vielregiererei fällt, was im bureaukratischen Staat als väterliche Fürsorge für das Volk gepriesen wird.

Die durch die Anstalten der Landschaft verursachten Regierungsgeschäfte werden großentheils durch Kommissionen besorgt werden, deren Mitglieder (mit Ausnahme des auf Lebenszeit angestellten Direktors der Anstalt) nur auf Zeit (sechs Jahre) aus den geeigneten, am Orte der Anstalt oder doch in der Nähe wohnenden, Personen gewählt werden und keine Entschädigung erhalten. Der Direktor der Anstalt ist von selbst Mitglied der Kommission für die Anstalt. In den laufenden gewöhnlichen Sachen entscheidet die Kommission selbst. Handelt es sich z. B. um die Aufnahme eines Irren in eine Irrenanstalt, so braucht die Regierung sich nicht durch einen, mehre Bogen langen, Bericht des den Irren behandelnden Arztes, durch ein Gutachten des Physikus und einen Bericht der Kreis- oder Stadtbehörde hindurchzuarbeiten, auch nicht mit dem Vorstande der Irrenanstalt zu communiciren, sondern alles das macht die Kommission für die Irrenanstalt ab, und die Regierung erfährt von der Aufnahme des Irren nur durch die tabellarische Uebersicht des Bestandes der Anstalt, welche ihr alljährlich mit dem Berichte über den Zustand der Anstalt eingeschickt werden muß. Es lassen sich übrigens nicht alle landschaftlichen Anstalten durch Kommissionen verwalten. Bei einer Strafanstalt für schwere Verbrecher z. B. würde dies nicht anwendbar sein.

Auch für den einen oder andren Specialzweig der Regierungsthätigkeit würde eine Kommission an ihrer Stelle sein; z. B. für die Entscheidung der Beschwerden über den Ansatz zur Steuer, welche, durch das Gesetz näher begränzt *), aus den Kreisen und Städten bei der landschaftlichen Regierung einlaufen. Die hiezu eingesetzte Kommission würde sich jährlich zweimal (im Zusammenhange mit der Hauptbeschreibung und der Mutations- und Nachtragsbeschreibung, nämlich nach Ablauf der Reklamationsfrist gegen die Beschreibung) unter dem Vorsitz des Landschafts-Schatzmeisters versammeln. Die Mitglieder derselben würden gleichfalls nur auf Zeit gewählt und ohne Entschädigung thätig sein. Es könnte jedoch auch für einzelne Zweige der Regierungsthätigkeit Kommissionen geben, deren Mitglieder für ihre Mühwaltung entschädigt würden und nicht ein, auf eine bestimmte Zahl Jahre beschränktes, Mandat hätten. Ich nenne hier, als gegenwärtig in vielen Gegenden wichtig, die unter dem Vorsitz des Landschaftsraths für das Innre aus einem Juristen und einem Sachverständigen des Landesökonomiefachs gebildete Kommission für die Berufungen in Gemeinheitstheilungen und Verkopplungen gegen die in erster Instanz in den Kreisen abgegebenen Entscheidungen. Man darf überhaupt als Regel aufstellen, daß

*) Es ist hier nur von den wichtigern Reklamationsfällen die Rede. Die andern finden in den Kreisen und Städten ihre endgültige Erledigung.

da, wo es sich um gelehrte oder technische Vorkenntnisse handelt, das unbesoldete Ehrenamt nicht Platz greift. Die Stände der Gelehrten und der Techniker machen in ihren eigenen Standesangelegenheiten davon natürlich eine Ausnahme.

In der Kreisregierung und der Stadtregierung bildeten die nur auf Zeit gewählten und ihre Stellen als Ehrenämter bekleidenden Kreisräthe und Stadträthe ein sehr wichtiges Element. In diesen, immer wieder auf's neue aus den Volkskreisen hervorgehenden und nach einiger Zeit in die Volkskreise zurückkehrenden, Personen verbindet sich mit den ständigen Beamten der Kreise und Städte ein Element des Wechsels und der Bewegung, welches für die stete Wechselwirkung zwischen Volk und Regierung und für die gesunde Frische der Regierungsthätigkeit von Bedeutung ist. Es ist neuerdings etwas Aehnliches auch für die Mittel- (Provinzial-) Behörden empfohlen. Ich glaube jedoch, daß praktisch eine solche Einrichtung für die landschaftlichen Regierungen nicht, oder doch nur in höchst beschränktem Maße ausführbar sein würde. Auch in der Politik spielt die räumliche Entfernung eine große Rolle. Aus Rücksichten der räumlichen Ausdehnung des Kreises mußte sich die Einrichtung der Kreisräthe anders gestalten als die Einrichtung der Stadträthe; aus Rücksichten der räumlichen Entfernung läßt sich die Einrichtung der unbesoldeten Kreisräthe und Stadträthe (die doch an ihrem Wohnorte oder wenigstens von ihrem Wohnorte aus, und ohne daß ihr Privatberuf und ihre Privatexistenz gefährdet würde, ihr Ehrenamt verwalten sollen) auf die Landschaftsregierung, deren Gebiet Hunderte von Quadrat-Meilen umfaßt, nicht übertragen. Die Vierteljahrssitzungen der englischen Grafschaftsregierung lassen sich für eine deutsche Landschaftsregierung nicht als Muster aufstellen. Das Gebiet einer englischen Grafschaftsregierung ist durchschnittlich viel kleiner als eine deutsche Landschaft, und in dem Reichsorganismus hat eine sich selbst regierende deutsche Landschaft eine andre Stellung und für ihre Regierung einen andren Geschäftskreis als eine englische Grafschaft. Die unbesoldeten Ehrenämter der Kreisräthe und Stadträthe würden bei der Landschaftsregierung nur dadurch anwendbar, daß man die unbesoldeten Landschaftsräthe nur aus der Landschaftshauptstadt oder der nächsten Umgebung derselben wählte. Eine Einrichtung, welche dazu zwingt, ist aber um jeden Preis zu vermeiden. Der Hauptstadt ist ihr ganzes, ihr volles Recht zu geben; allein ihr Recht kann nicht so weit gehen, daß die andern Theile der Landschaft unter die Kuratel der Hauptstadt gestellt werden müßten.

Wie in dem ganzen Organismus der Kreisregierung als die leitende Persönlichkeit das Kreishaupt hervortritt, so in dem Organismus der Landschaftsregierung das Landschaftshaupt. Dieses hat wiederum alle in der Ober-

aufsicht über die einzelnen Zweige der landschaftlichen Regierungsthätigkeit liegenden Befugnisse. Bei den Sitzungen der landschaftlichen Regierung hat es den Vorsitz und die Leitung. Es kann auch in den Sitzungen der landschaftlichen Kommissionen erscheinen, seien das nun Kommissionen am Sitze der Regierung oder an andern Orten des landschaftlichen Gebiets. In seiner höchsten Bedeutung erscheint das Recht des Landschaftshaupts auf den Vorsitz und die Leitung aber in seinen Beziehungen zur Landesvertretung, zum Landtage. Niemand findet etwas dabei zu erinnern, wenn in einer Stadt bei wichtigen Berathungsgegenständen die Stadt*regierung* und die Stadt*vertretung* in demselben Raume (wenn auch natürlich mit getrennten Sitzen) zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten, und dabei das Haupt der Stadtregierung den Vorsitz führt. Im Gegentheil, man würde es unnatürlich finden, wenn es anders sein sollte. Auch daß die Kreisregierung mit der Kreisvertretung zu gemeinsamer Verhandlung unter Vorsitz des Kreishaupts zusammentritt, wird man gelten lassen. Vielleicht wird es aber Manchen auffallend vorkommen, daß auch die Landschaftsregierung mit der Landschaftsvertretung, dem Landtage, über wichtige Landesangelegenheiten gemeinsame Sitzungen halten, und dabei das Landschaftshaupt den Vorsitz haben soll. Und doch ist dies dasselbe Prinzip, auf die Landschaft angewandt, welches man in der Stadt in dem Grade in der Ordnung findet, daß man es tadeln würde, wenn man es hier vermißte. So groß ist auch in verkehrten Dingen die Macht der Gewöhnung. In dem Bildungsstadium der englischen Verfassung, wo das natürliche Verhältniß sich gleichsam von selbst Bahn brach, tritt uns eben dieses Prinzip, wenn auch in nicht ganz gleicher Form, entgegen: in dem Magnum Concilium sitzt der ständige Regierungsrath des Königs (wir würden nach den heutigen Einrichtungen sagen, das Ministerium) mit den periodisch zu den Fragen der Gesetzgebung und andern „ardua negotia" Einberufenen zusammen, und bei Verhandlungen von großer Bedeutung erscheint der König selbst und übernimmt den Vorsitz. Die verschiednen Faktoren der Gesetzgebung stellen sich hier nicht als von einander streng geschiedne Mächte dar, sondern werden durch den gemeinsamen Zweck zusammengeführt und berathen und erörtern das Für und Wider gemeinsam, und wenn auch die Entscheidung des einen Faktors noch nicht die Entscheidung des andern ist, so wird doch auf diesem Wege die möglichste Aufklärung der Sache, die möglichste Berichtigung der Ansichten, die möglichste Ausgleichung der verschiednen Gesichtspunkte erreicht; schon die Gemeinsamkeit der Verhandlung hält (was ich nicht gering anschlagen möchte) das Gefühl der Gemeinsamkeit, des Zusammengehörens, der Nothwendigkeit des Zusammenwirkens lebendig. Diese Form der Verhandlung ist das Natürliche, das Richtige. Ich gehe absicht-

lich auf die mannigfachen Gründe, welche davon abgeführt haben, nicht näher ein. In den Zeiten fürstlicher Kabinetsregierung ist sie, wie sich von selbst versteht, nicht an ihrer Stelle. Aber auch bei der parlamentarischen Verfassung Englands, wie diese sich nach der Revolution des siebzehnten Jahrhunderts feststellte, kann von einem Zusammentreten der Regierung und des Parlaments aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil hier die in dem Parlament als dessen Mitglieder sitzenden Häupter der Partei der Unterhausmehrheit die Regierung führen, und das Königthum daneben zu einem wesenlosen Schatten hinabgesunken ist. Das Verfahren, welches man in Deutschland in neueren Zeiten eingeschlagen, indem Minister oder Regierungs-Kommissäre bald vor der Zweiten, bald vor der Ersten Kammer auftreten, hier sich zur Rede stellen lassen, Auskunft oder Erklärung geben, Regierungs-Vorlagen vertheidigen und über Gegenanträge sich aussprechen, steht keineswegs auf der Höhe der Aufgabe. Minister und Regierungs-Kommissäre erscheinen in dieser, für sie oft so peinlichen, Stellung mehr wie Advokaten oder Gegenadvokaten, wenn nicht gar wie Angeklagte vor ihrem Richter, zu welchem der Begriff der Volkssouveränetät die Volkskammer jedenfalls stempeln möchte. Nicht das ist die Weise, in welcher die Regierung ihr Gewicht als einer der Faktoren der Gesetzgebung in großen Fragen den Kammern gegenüber geltend zu machen hat. Auf der andern Seite mag wohl nicht selten dieselbe Kammer, vor welcher der Minister wie ein Angeklagter gestanden, nachher in dem geheimen Kabinet des Fürsten der Angeklagte sein, nur daß sie ihrem Ankläger — eben jenem Minister — nicht gegenüber steht und von der Anklage nichts erfährt, wenn sie nicht durch ihre Verurtheilung darüber belehrt wird. Nicht das entspricht, wenn man selbst von der Rechtswidrigkeit, die der Vergleich andeutet, absehen könnte, dem Gewichte und der Bedeutung, welches einer Kammer der Regierung gegenüber gebührt. Das Landschaftshaupt selbst, von seinen Räthen umgeben, hält die gemeinschaftlichen Sitzungen der Landschaftsregierung und der beiden Kammern des Landtags, und hat dabei den Vorsitz und die Leitung, gerade wie das Haupt der Stadtregierung die gemeinsamen Sitzungen der Stadtregierung und der Stadtvertretung abhält, und dabei unbestritten der Vorsitzende ist. So hat jeder Theil sein Recht, und — was das Wichtigste — die Angelegenheiten der Landschaft werden auf diesem Wege am besten gefördert und am richtigsten entschieden. Ist aber das Landschaftshaupt behindert, sei es, weil es bei einer außerordentlichen *) Sitzung des Reichstags unter den Fürsten des Reichs im Oberhause seinen

*) Die ordentlichen Sitzungen des Reichstags und die ordentlichen Sitzungen der Landtage dürfen natürlich nicht zusammenfallen.

Platz einnimmt, oder aus einem andern Grunde, so führt an seiner Stelle der Kanzler, der Landschaftsrath für das Rechtswesen (dessen Dienste bei der Leitung der Verhandlungen das Landschaftshaupt übrigens auch, wenn es selbst präsidirt, in Anspruch nehmen kann) bei den gemeinsamen Sitzungen der Landschaftsregierung und des Landtags den Vorsitz. Ich sage keineswegs, daß der Landtag über alle Gegenstände in gemeinsamen Sitzungen mit der Landschaftsregierung verhandeln müsse: auch eine Stadtvertretung beräth ja über viele Sachen für sich. Ich sage ebensowenig, daß in Fällen, wo der Landtag für sich beräth, nicht ein einzelner Landschaftsrath vor der, unter ihrem eigenen Präsidium tagenden, Landesvertretung als Vertreter der Regierung erscheinen dürfe, um Auskunft zu geben, Regierungsvorlagen zu vertheidigen u. s. w. Zweierlei muß aber grundsätzlich feststehen: die wichtigeren Fragen müssen in gemeinsamen Sitzungen der Landschaftsregierung und des Landtags unter dem Vorsitz des Landschaftshaupts oder des Kanzlers berathen werden, und in allen Sachen, welche nicht, wenn ich mich so ausdrücken darf, persönliche Verhältnisse des Landtags betreffen (wie die Wahl des Landtagsausschusses, der Landtags-Präsidenten u. s. w.), kann die Regierung für die Verhandlung die Form der gemeinsamen Sitzungen wählen.

Wie im Kreise für die Ernennungen und Wahlen zu den Kreisämtern das Kreishaupt, so ist in der Landschaft für die Ernennungen und Wahlen zu den Landschaftsämtern das Landschaftshaupt von der größten Bedeutung. Auch hier darf man sagen: selbst von der Landschaftsvertretung gewählt, also von dem Vertrauen der Landschaft berufen, kann das Landschaftshaupt nun auch der feste Mittelpunkt für die Bildung des ganzen Organismus der ausführenden Landschaftsgewalt sein, und damit der Landschaftsregierung die Stärke und den Zusammenhang geben, welche wesentliche Erfordernisse der monarchischen Staatsform sind. Das Landschaftshaupt ernennt (um hier wenigstens das Wesentlichste anzudeuten) die über den Kontingenten der Kreise und Städte stehenden Officiere des Armeekorps (oder der Division) der Landschaft aus der Zahl derjenigen Militärs, welche sich bei'm Reichskommando nach Maßgabe der Militärgesetzgebung des Reichs als befähigt zu'm Stabsofficier ausgewiesen haben. Es hat die Ernennungen für das Medicinal- und das Justizwesen des Stabes und für das Kommissariat des Armeekorps, so wie für die militärischen Anstalten der Landschaft. Es ernennt zu den, dem Polizei-Militär der Kreise und der Städte vorgesetzten, Stellen des Polizei-Militärkorps. Es ernennt ferner die Räthe der Landschaftsregierung (die Landschaftsräthe) so wie die Mitglieder der meisten *),

*) Nicht aller; die Mitglieder der Steuer-Reklamations-Kommission z. B. schlägt es nur dem Landtagsausschusse vor.

in Regierungssachen beschäftigten, Kommissionen. Aber der Landtagsausschuß hat das Recht, binnen bestimmter Frist, nachdem die Ernennung eines Landschaftsraths oder eines Kommissionsmitglieds bekannt gemacht, sein Veto gegen die Ernennung einzulegen *), mit der Wirkung, daß mit dem Tage, wo das Veto zu'r Kenntniß der Regierung und des Ernannten gebracht ist, die Funktionen des Letztren aufhören. Das Landschaftshaupt schlägt ferner die Richter des Landschaftsgerichts (des Obergerichts der Landschaft) dem Landtagsausschuß vor **), ebenso den Landschaftsanwalt (den Staatsanwalt der Landschaft bei'm Landschaftsgericht) oder die Landschaftsanwälte. Auch eine Anzahl technischer Stellen von Bedeutung kommen in Frage, auf deren Besetzung ich hier jedoch nicht näher eingehe.

Ich würde die Titel der regierenden Häupter der Kreise, der größern Städte und der Landschaften gar nicht berühren, wenn nicht in diesem Falle die Titelfrage einen sachlichen Hintergrund hätte. Wir haben bei jedem Anlaß die bureaukratische Regierungsform bekämpft: es versteht sich von selbst, daß wir nicht der Bureaukratie die Titel entlehnen. Man fühlt, wie wenig angemessen es sein würde, wenn ein Regierungs-Präsident oder ein Oberpräsident Generäle ernennen sollte, da doch Generäle mehr zu sein glauben und zum Theil auch wirklich mehr sind als Regierungs-Präsidenten und Oberpräsidenten. Ebensowenig haben wir die Republikaner um ihre Titel anzugehen. Man darf nicht vergessen, daß es sich hier um die Einrichtungen einer ständischen M o n a r ch i e handelt, und wenn man sich an den Ausdruck „ständisch" stößt, so können wir auch einfach sagen, um die

*) Von den verschiednen Arten, wie der Volksgewalt auf die Aemterbesetzung Einfluß gegeben wird, ist die Einlegung des Veto, mag sie in der Form, wenn davon Gebrauch gemacht wird, auch die schrofffste zu sein scheinen, in der That doch für die Regierung die mildeste. Für die Ernennung der Räthe und der Mitglieder der Kommissionen der landschaftlichen Regierung scheint es mir schon um deßwillen am zweckmäßigsten, diese mildeste Form zu wählen, weil das Gebiet einer Landschaft viel zu groß ist, als daß bei jeder Ernennung der Landtagsausschuß berufen werden könnte, die Besetzung der Stellen aber doch auch nicht bis zu der gewöhnlichen Versammlungszeit des Ausschusses verschoben werden kann. Daß, wenn das Landschaftshaupt auf Lebenszeit gewählt wird, der Volksgewalt auf irgend eine Weise ein Einfluß auf die Besetzung der wichtigern Civilämter zu geben ist, folgt aus dem Begriffe der Selbstregierung des Volks.

**) Bei dem Reichsgericht läßt es schon die politische Kompetenz des höchsten Gerichtshofs zweckmäßiger erscheinen, daß hier die Besetzung der Richterstellen nicht von Uebereinstimmung des regierenden Haupts und der Vertretung abhängig gemacht wird, sondern jeder der drei Faktoren der Gesetzgebung (Reichsoberhaupt, Erste Kammer und Zweite Kammer) ein Drittel der Richterstellen (oder nach einem Turnus die dritte Richterstelle) besetzt. Der Reichsanwalt wird dagegen vom Reichsoberhaupte dem Reichstage vorzuschlagen sein.

Einrichtungen einer Monarchie, vorausgesetzt dann aber, daß man das Wesen der Monarchie begriffen hat. Welches sind die Titel der Unterhäupter des Staats, der regierenden Häupter der Kreise, der größern Städte und der Landschaften, wenn der Titel des Reichsoberhaupts König ist? Ich wiederhole, daß ich mich nicht an diejenigen wende, welche an der Spitze keinen König wollen, sondern diejenigen, welche sich zu der monarchischen Staatsform bekennen, frage, welches für die untere und für die mittlere Stufe des Staatslebens ein dem Titel König auf der höchsten Stufe entsprechender Titel ist?

Die Zeit liegt weit hinter uns, wo „Graf" nicht ein bloßer Titel war, sondern den Inhaber eines Staatsamts bezeichnete, und zwar eines der wichtigsten Staatsämter: das regierende Haupt des Kreises (Gaues), für welches wir wiederum eine angemessene Bezeichnung suchen (vergl. oben S. 166—167). Im Bewußtsein des Volks lebt diese Zeit nicht mehr; es kennt nur noch Grafen ohne Grafschaft, ohne Regiment, und bloße Titel, ohne reale Stellungen hinter sich, für welche die Titel den Ausdruck geben, haben mit Recht die Ungunst unsres Volks gegen sich. Auch war in jener Zeit der Graf vom Könige gesetzt, während wir es mit regierenden Kreishäuptern zu thun haben, welche die Kreisvertretung wählt. Dennoch wird man für das Haupt eines in seiner Sphäre sich selbst regierenden Kreises, mit den ausgedehnten Befugnissen, welche oben aufgestellt sind, in einem monarchischen Deutschland auf den Titel „Graf" als denjenigen zurückgreifen dürfen, welcher für die untere Stufe des Kreises das am besten bezeichnet, was auf der höchsten Stufe des Reichs der Titel „König" besagt. Man kann damit wenigstens an die Einrichtungen der vaterländischen Vorzeit, und zwar in einem langen, von glorreichen Erinnerungen getragenen Abschnitt unsrer Geschichte, anknüpfen: der kennt die große deutsche Kaiserzeit nicht, wer sich die Kaiser ohne die Grafen denkt, und wenn das Grafenamt nachher entartet und noch später verfallen ist, so ist auch das deutsche König- und Kaiserthum verfallen, und doch hindert das die Deutschen nicht, ihre Hoffnungen für die deutsche Zukunft wieder auf einen deutschen König zu richten. Lebt ferner im Bewußtsein des Volks der Graf als hoher Staats- oder Reichsbeamter auch nicht mehr, so verbindet sich in der Anschauung des Volks doch mit dem Grafen noch der Anspruch auf eine hervorragende sociale Stellung, und wenn dem Volke dieser Anspruch ohne entsprechenden realen Grund zuwider ist, so kann man doch keineswegs sagen, daß er ihm auch dann zuwider sein würde, wenn er sich wieder auf eine große politische Stellung im Staatsorganismus der Gegenwart stützte. In jedem Falle wird es sich mehr empfehlen, den Titel Graf wieder aufzunehmen, als einen neuen Titel zu erfinden. Es hat in dem Staatsbau,

von welchem in dieser Schrift die Rede ist, nicht nur die Demokratie, nicht nur die Monarchie, sondern auch die Aristokratie ihre Stelle: die Grafenwürde des regierenden Kreishaupts weist darauf hin. Nennen wir aber das regierende Haupt des Kreises in alter Weise wieder Graf, so gebührt auch dem regierenden Haupte der mit dem Kreise auf gleicher Stufe stehenden größern Stadt der Titel Graf. Eine solche Stadt ist nicht weniger als ein Kreis, die Bürgerschaft derselben nicht geringer als die Kreisgenossenschaft. Zwischen dem Grafen und dem Könige steht der Fürst in der Mitte. Einst hat man die mittlere Würde durch „Herzog“ bezeichnet. Es hing das mit der militärischen Stellung zusammen, an welche sich die regierende Stellung jetzt nicht knüpfen läßt. Das spätre deutsche Staatsrecht stellt den Begriff „Fürst“ zwischen Graf und König in die Mitte. Weil wir ein Reichsoberhaupt, einen deutschen König längst nicht mehr kennen, so sind wir gewohnt, in dem Fürsten den Höchstregierenden zu sehen, was ja mit der Ableitung des Worts auch nicht in Widerspruch steht. In einem organisch gegliederten deutschen Reiche wird man aber für die regierenden Landschaftshäupter unter dem Könige als Reichsoberhaupt keinen passenderen Namen als „Fürst“ finden. Ich bezeichne sie also mit diesem Wort in der weiteren Darstellung.

Unsre Konstitutionellen jedenfalls werden gegen die Grafen und Fürsten als regierende Häupter der Kreise, der größeren Städte und der Landschaften und dann weiter als Mitglieder der Ersten Kammern der Landtage und des Reichstags nichts einwenden können. Was sind denn die Grafen und Fürsten in den Ersten Kammern unsrer Konstitutionellen? Repräsentanten von Reminiscenzen eines untergegangenen Staatslebens, etwa durch eine Anzahl ihnen nachgebildeter Titelträger vermehrt. Hier dagegen sind es reale Größen der Gegenwart, die Inhaber der wichtigsten politischen Stellungen des Reichs, welche als Grafen und Fürsten für die von ihnen regierten Bezirke in den Ersten Kammern erscheinen; der hoch hinauf weisende Titel ist hier nur der entsprechende Ausdruck für ein hoch hinauf gehendes Amt. Und wer das englische Oberhaus mit seinen Baronen, Viscounts, Grafen, Marquis und Herzögen preist, wird gegen ein deutsches Oberhaus mit regierenden Fürsten und Grafen nichts zu erinnern haben. Was hat man denn von einem Grafen des englischen Oberhauses zu erwarten, der nur deßhalb Graf und Mitglied des Oberhauses ist, weil etwa sein Urgroßvater dem Staate einmal einen wichtigen Dienst erwiesen hat? In dem deutschen Oberhause, von welchem wir reden, ist es nicht der Urgroßvater, sondern der Mann, welcher im Oberhause sitzt, selbst, der dem Lande oder Reiche wichtige Dienste leistet, und durch die große aktive Stellung, welche er im Staatsleben einnimmt, zu einem besondern, staats-

männischen Urtheil über Staatssachen befähigt ist. Indem Graf und Fürst wieder eine aktive Größe im Staatsleben wird, wieder eine regierende Stellung im Reichsorganismus bezeichnet, hört natürlich die Verleihung des bloßen Titels „Graf“ oder „Fürst“ und die Erhebung in den Grafen- oder Fürstenstand ohne Grafen- oder Fürstenamt auf. Der Sohn eines regierenden Kreishaupts oder eines regierenden Landschaftshaupts wird nur dann wieder Graf oder Fürst, wenn er wieder zu'm regierenden Kreis- oder Landschaftshaupt gewählt wird.

Man darf nicht vergessen, daß es unbesoldete Ehrenämter sind, welche diese regierenden Kreis-, Stadt- und Landschaftshäupter bekleiden, und daß die Vorzüge der unbesoldeten Ehrenämter vor den bezahlten Dienstämtern — Vorzüge von der Bedeutung, daß sie eine Staatsverwaltung wie die englische möglich machen — nicht umsonst zu haben sind. Gewiß darf man hoffen, daß schon das Bewußtsein, dem Lande wichtige Dienste zu leisten, des Begehrens werth erscheint. Aber die ideale Seite ist es nicht allein, was diese mit so großen Opfern verbundenen Ehrenämter gesucht machen wird. Die Macht, der Einfluß, welchen sie geben, die Auszeichnung, deren sie theilhaftig machen, werden auch in's Gewicht fallen. In den Kreisen, welche hier in Frage kommen, thut man etwas darum, Graf oder Fürst zu sein, und in den andern wird man so klug sein, nicht die Fabel vom Fuchse auf sich anwenden zu lassen, dem die Trauben zu sauer sind. So lange die Menge vor einem Grafen oder einem Fürsten noch eine tiefere Reverenz macht als vor den andern Sterblichen, hat die Demokratie kein Recht, auf diejenigen zu schelten, welche Werth darauf legen, Grafen oder Fürsten zu werden. Ich lobe diese Seite der menschlichen Natur nicht; aber die Politik kann nicht den rein idealen Standpunkt nehmen; sie muß die menschliche Natur nehmen, wie sie *ist*, nicht so, wie sie sein *sollte*, aber *nicht* ist. Die puritanische Strenge gegen Andre steht denen schlecht, welche sie gegen sich selbst so wenig zu'r Anwendung bringen. Es würde unverständig sein, große Vortheile von der Hand zu weisen, welche sich aus einem, in gemessenen Schranken gehaltenen, Ehrgeiz für den Staat ziehen lassen. Den Verehrern der englischen Verfassung wird dergleichen am wenigsten in den Sinn kommen. In England braucht man sich auf die Kunst, in den verborgenen Falten des menschlichen Herzens zu lesen, gar nicht besonders zu verstehen, um die Rolle zu ermessen, welche die Anziehungskraft der Oberhauswürden der Viscounts, Grafen, Marquis und Herzöge im englischen Staatsleben gespielt hat und noch spielt.

Nicht Jeder hat die Mittel, um ein unbesoldetes Ehrenamt übernehmen zu können. Wer in täglicher Arbeit vom Morgen bis zu'm Abend das tägliche Brod für sich und seine Familie verdient, hat natürlich keine

Zeit ohne Entgelt den Staatsgeschäften zu widmen. Auch lassen sich auf Sammlungen von Parteigenossen für hülfsbedürftige Staatsbeamte — auf Sammlungen, welche unter Umständen einen reichlichen, unter Umständen einen spärlichen, unter Umständen auch gar keinen Ertrag liefern — Staatseinrichtungen natürlich nicht gründen. Und daß man es in das freie Ermessen der Wähler oder des zu Wählenden, oder der Wähler und des zu Wählenden zugleich stelle, ob dieser ohne Besoldung ein Staatsamt verwalten könne, giebt gleichfalls keinen genügenden Anhaltspunkt. In England fordert Gesetz und Gewohnheit für die unbesoldeten Ehrenämter, welche wir im vierten Abschnitt als besonders bedeutsam hervorhoben, eine bestimmte und zwar feste Einnahme; wer die erforderliche Einnahme nicht hat, kann auch das unbesoldete Ehrenamt nicht übernehmen; bei denjenigen der besprochenen Ehrenämter, für welche ein bestimmter Census nicht aufgestellt ist, walten besondre Umstände ob, und ist der Zweck auch ohne bestimmten Census gesichert: für das Amt des Sheriff und für das des Lord Lieutenant ließ sich wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der einzelnen Grafschaften an Größe und Bedeutung ein bestimmter Census nicht wohl aufstellen; bei dem Sheriffsamt sind aber die schweren Ausgaben, womit es, trotz seiner nur einjährigen Dauer, verknüpft ist, so wirksam wie ein Census, und bei dem Lord Lieutenant kann die Regierung, welche ihn ernennt, doch nicht unter den Census hinabgehen, welcher für die unter ihm fungirenden Personen gesetzt ist (er wird immer aus den größesten Grundeigenthümern der Grafschaft genommen). Es wird jene Fordrung im Allgemeinen (also von der bestimmten Summe und der Art der Einnahme abgesehn) der weitern Rechtfertigung nicht bedürfen. Eine Partei mag es in ihrem Interesse finden, daß es gar keine unbesoldete Ehrenämter, sondern nur bezahlte Dienstämter gebe; wer aber unbesoldete Ehrenämter will, der wird, wenn er anders sich nicht rein theoretischen Speculationen überläßt, sondern das Bedürfniß des praktischen Lebens zu würdigen weiß, die Nothwendigkeit einer bestimmten Einnahme aus eigenen Mitteln, als der unerläßlichen Bedingung für die Uebernahme eines unbesoldeten Ehrenamts anerkennen. Nur etwa bei den unentgeltlich thätigen Mitgliedern von Unterkommissionen, deren Wirksamkeit auf den engen Kreis einer Dorfschaft oder eines kleineren städtischen Bezirks beschränkt ist, wie die Unterkommissionen für das Armenwesen (bei welchen noch dazu die Aufgabe des Staats mit der Aufgabe der Kirche zusammentrifft), mag man Gründe haben, von der Fordrung einer bestimmten Einnahme abzusehen. Wie groß diese Einnahme, dieses Einkommen sein muß, hängt von der Beschaffenheit des Amts ab, um dessen unentgeltliche Verwaltung es sich handelt. Ein Amt, welches die ganze Thätigkeit des Mannes in Anspruch nimmt, setzt ein größres Ein=

kommen voraus, als ein Amt, welches noch für die Obliegenheiten eines Privatberufs die nöthige Zeit läßt. Ebenso ein Amt, welches den Inhaber zu bedeutenden Ausgaben zwingt (z. B. weil er durch das Amt Mitglied der Ersten Kammer eines Landtags oder der Ersten Kammer des Reichstags ist, oder weil sein Oberaufsichtsrecht ein weites Gebiet umfaßt und kostspielige Reisen veranlaßt, und was dergleichen mehr ist), muß sich auf ein größres Einkommen stützen, als ein andres, welches ohne besondre Ausgaben verwaltet wird. Ich gehe nicht auf alles Einzelne ein, und bemerke nur, daß es natürlich sehr zu empfehlen ist, die Fordrung des Einkommens nicht höher als nöthig zu stellen, damit der Kreis derer, aus welchen zu dem Amte gewählt werden kann, möglichst groß bleibe. Der Grundgedanke des englischen Census für die Friedensrichter, zu deren Geschäften die Regierung der Grafschaft und der Unterbezirke der Grafschaft gehört, ist immer der gewesen, daß der Friedensrichter Gutsbesitzer sein müsse, und man hat dabei auch den kleinen Gutsbesitzer nicht ausgeschlossen *). In Deutschland möchte ich bei dem unbesoldeten Ehrenamt der Kreisräthe noch einen Schritt weiter gehen, und auch die Zulassung der großen Hofbesitzer empfehlen. Läßt man als kleines Gut noch einen Grundbesitz von vierhundert Morgen Land gelten, so würde demnach ein schuldenfreier **) Hofbesitz von zweihundert Morgen mit einem bestimmten Ertragswerth für die Stelle eines Kreisraths schon genügen. Da das Amt der Kreisräthe nur sechs Jahre dauert, so reichen die materiellen Mittel, welche ein solcher Hofbesitz bietet, dazu aus, und bei hervorragenden Mitgliedern eines wieder frei gewordenen, eines freien Bauernstandes wird man auch die geistige Befähigung für das Amt, im weitern Verlaufe der Zeit wenigstens, nicht vermissen. Ich

*) Im Laufe der Jahrhunderte haben die Aendrungen des Geldwerths natürlich Aendrungen der englischen Censusbestimmungen zur Folge gehabt. Dem starken Sinken des Geldwerths in der neuern Zeit ist indeß die entsprechende Steigerung der Censusbestimmung für die Friedensrichter bis jetzt nicht gefolgt. Es fragt sich auch, ob ein demokratisirtes Unterhaus diesen Weg gehen werde. Der Wählbarkeitscensus für das Unterhaus ist ja 1858 ganz aufgehoben. In Folge des Sinkens des Geldwerths greift die ältere Censusbestimmung für die Friedensrichter nun jetzt bis unter die Gutsbesitzer hinab.

**) Das „schuldenfrei" besagt nicht, daß ein Besitz, auf welchem eine Schuld haftet, gar nicht in Anschlag kommen könne; es hat nur den Sinn, daß nach Abzug der Schulden ein Werth von so und so viel Morgen mit dem und dem jährlichen Ertrage übrig bleiben müsse. Die Morgenzahl ist nur beigefügt, um deutlicher vor Augen zu stellen, um was für Grundbesitzer es sich hier handelt, und weil mit dem Steigen oder Fallen des Geldwerths auch der in Geld ausgedrückte jährliche Ertragswerth des Grundbesitzes schwankt, es also angemessen erscheint, neben den wechselnden Geldwerth einen bleibenden Anhaltspunkt zur Schätzung des Einkommens des Grundbesitzers zu setzen.

würde es zugleich für ungerecht und für einen großen Fehler halten, wenn man nicht auch dem Bauernstande das Ehrenamt des Kreisraths in dieser Weise offen halten wollte. Für den Stadtrath kann man den Census natürlich nicht auf so oder so viel Morgen Land oder auch nur auf so oder so viel Grundrente stellen. Ja, so wie heutiges Tags der städtische Betrieb ist und eine städtische Bürgerschaft sich zusammensetzt, wird man wohlthun, bei dem Stadtrath von dem Grund- oder Hausbesitz ganz abzusehen, wogegen denn aber die Fordrung des Domicils in der Stadt seit einer bestimmten Zeit (etwa seit fünf Jahren) natürlich festgehalten werden muß. Was bei dem Kreisrath die zweihundert Morgen Grundbesitz mit ihrem jährlichen Ertragswerth thun sollen — den Ausweis geben, daß er die materiellen Mittel hat, um sein Amt ohne Besoldung zu verwalten — das thut bei dem Stadtrath ein, zu jenem Vermögen des Kreisraths in Verhältniß stehender, Steuersatz, welchen der Stadtrath jährlich entrichtet *). Gehen wir weiter zu dem regierenden Haupte des Kreises oder der dem Kreise gleich stehenden Stadt, zu dem Grafen hinauf, so wird für die Stellung desselben der Eigenthumsbesitz eines großen Guts mit einer jährlichen Grundrente von achttausend Thaler nicht zu hoch gegriffen sein. In den Städten, welche für die Geschäfte des Friedens zwar den vollen politischen Organismus erster Instanz, aber keine Militärgewalt haben, weil sie nur eine Infanterie-Kompagnie, jedenfalls nicht ein Infanterie-Bataillon mit seinem Komplement stellen (vergl. oben S. 472 und 473), wird denn freilich schon der Eigenthumsbesitz eines mittleren Guts mit einer jährlichen Rente von viertausend Thaler genügen müssen. Soll aber der Graf über die Aufkünfte eines großen Guts zu verfügen haben, so wird man für den Fürsten, für das regierende Haupt einer Landschaft oder einer der Landschaft gleich stehenden Stadt eine jährliche Rente von funfzigtausend Thaler fordern dürfen. Ja, für den Fürsten einer sehr großen Landschaft wird es daran noch nicht genug sein. Es ist durchaus nicht gesagt, daß der Fürst von Schleswig-Holstein, oder der Fürst von Tirol, oder der Fürst von Pommern gerade so viel Einkommen haben müsse, als der Fürst von

*) Bei dem Kreisrath ist der Grundbesitz nicht zu umgehen. Nicht nur deßhalb, weil im ländlichen Kreise der Grundbesitz so sehr im Vordergrunde steht, sondern auch aus dem Grunde, weil ein Gewerbtreibender, ein Fabrikant, ein Kaufmann sich nicht bereitwillig finden lassen würde, seinen Wohnsitz so oft zu verlassen, wie die Geschäfte des Kreisraths das mit sich bringen, welcher nicht nur an den Vierteljahrssitzungen der Kreisregierung Theil nehmen muß, sondern auch durch seine gewöhnlichen Geschäfte häufig in seinen Kreisunterbezirk abgerufen wird. Nur etwa in einer größern Kreisstadt, welche für sich allein einen Unterbezirk bildet und zugleich der Sitz der Kreisregierung ist, könnte man von der Fordrung, daß der Kreisrath einer der größern Grundbesitzer seines Bezirks sein müsse, absehen.

Schlesien oder der Fürst von Rheinland, oder der Fürst von Böhmen, und der Fürst von Berlin gerade so viel als der Fürst von Wien oder umgekehrt *).

Die erforderliche Einnahme aus eigenen Mitteln muß nicht nur bei Uebernahme des unbesoldeten Ehrenamts sondern auch während der ganzen Dauer der Verwaltung des Amts da sein. Bei denjenigen Ehrenämtern, zu welchen nur auf einen beschränkten Zeitraum, wie etwa auf sechs Jahre, gewählt wird, macht dies keine besondre Kautelen nothwendig. Die Vermögensverhältnisse des Mannes, welchen man zu'm Kreisrath oder zu'm Stadtrath wählt, kann man für die nächsten Jahre doch durchschnittlich übersehen, und um geringfügiger Aendrungen willen wird man hier keinen Wechsel in den Personen eintreten lassen; es wird genug sein, daß der Mann nach Ablauf der sechs Jahre nicht wieder wählbar ist, wenn er mit seinem Einkommen dann hinter der Fordrung des Gesetzes zurückbleibt. Träten Umstände von solcher Bedeutung ein, daß etwa der Kreisrath das Gut, in welchem bei seiner Wahl die Sichrung seiner Einnahme lag, veräußerte oder verlöre, oder daß der Stadtrath, wenn auch in Folge unverschuldeter Unglücksfälle, insolvent würde, so könnte freilich von Fortführung des Amts nicht die Rede sein. Bei den Aemtern der regierenden Häupter der Kreise, der Städte und der Landschaften dagegen macht die Fordrung, daß der Gewählte das gesetzlich bestimmte Einkommen aus eigenen Mitteln auch während der ganzen Dauer seines Amts habe, zu ihrer Sicherstellung weitre Bestimmungen nothwendig. Das Amt wird hier nicht auf wenige Jahre sondern auf Lebenszeit übertragen; die Regierung des Gewählten umfaßt also vielleicht einen langen Zeitraum, und das Bedenken, daß während der Dauer des Amts die Vermögensverhältnisse des Inhabers sich in dem Grade ändern könnten, daß die Mittel zu'r Führung des Amts nicht mehr ausreichten, macht sich in ganz andrer Weise geltend. Zudem hat die Stellung des regierenden Haupts denn doch eine viel größere Wichtigkeit als die eines Kreisraths oder Stadtraths. Man würde sie wenig zu würdigen wissen, wenn man meinte, am Ende komme nicht viel darauf an, ob der Regierende nach einiger Zeit wieder abtreten müsse, weil er das erforderliche Einkommen nicht mehr habe. Schon die Anträge auf Untersuchung des Vermögensbestandes, denen man ihn aussetzte, die Querelen, welche sich daran knüpfen ließen und mit denen die Opposition nicht geizen

*) Bei den angegebenen Jahresrenten der regierenden Häupter der Kreise, der Städte und der Landschaften machen die Zahlen 4000, 8000 und 50,000 auf absoluten Werth natürlich keinen Anspruch. Sie sollen nur ungefähr andeuten, welche eigene Mittel ein Mann in solcher Stellung wird zu seiner Verfügung haben müssen. Die bestimmte, den besondern Verhältnissen nach Zeit und Ort entsprechende, Festsetzung muß das Gesetz geben.

würde, könnten der verdrießlichsten Art und von entschiednem Nachtheil für das Ansehn eines Mannes in so hoher Stellung sein. Es läßt sich nicht umgehen, daß das erforderliche Einkommen der regierenden Häupter der Kreise, der Städte und der Landschaften nicht nur in dem Augenblick der Uebernahme des Amts da sein, sondern auch gleich bei der Uebernahme auf die Dauer des Amts, also auf die Lebenszeit des Amtsinhabers gesichert sein muß. Nicht jede Art von Einkommen ist deßhalb geeignet, als materielle Unterlage für die Stellung eines regierenden Haupts zu dienen. Im zweiten Abschnitt ist (S. 127—128) auseinandergesetzt, daß im Gegensatz zu der schwankenden beweglichen Habe das Grundeigenthum als ein sichrer Besitz zu betrachten sei, also auch das Einkommen aus Grundeigenthum eine feste Basis habe. Es ist dort zugleich darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth sei, den Begriff des Grundbesitzes, als der das Einkommen sichernden Vermögensgattung, für unsren Zweck so weit zu fassen, als es sich nur irgend rechtfertigen lasse, um die Zahl derer, welche nach ihren materiellen Mitteln in den großen staatsmännischen Wirkungskreisen verwandt werden können, so viel es nur irgend ohne Gefährdung des obersten Grundsatzes geschehn kann, zu vermehren, insbesondre auch um städtische Kräfte in größerer Anzahl, als es nach dem gewöhnlichen, eingeschränkten Begriff des Grundeigenthums möglich sein würde, in den Kreis der Wählbaren zu ziehen. Ich beziehe mich auf das dort Gesagte. Wir sind indeß mit dem Einkommen aus Grundeigenthum noch nicht vollständig am Ziele. So sicher ein solches Einkommen sein mag, so könnte das regierende Haupt sein Grundeigenthum veräußern, verpfänden oder welche andre Handlung vornehmen, wodurch das regierende Haupt, mittelst seines eigenen Willensakts, sich der Einkünfte ganz oder theilweise beraubte, welche zu den Bedingungen für die Fortdauer seiner hohen Stellung gehörten. Das kann nicht zuläßig sein. Der Regierende kann, wenn er will, die Regierung niederlegen und in den Privatstand zurücktreten, aber er kann (ich drücke mich zunächst nur erst ganz allgemein aus) die Bedingungen nicht alteriren, an welche nach Gesetz und Verfassung seine regierende Stellung geknüpft ist. Niemand findet etwas dabei zu erinnern, daß bei gewissen Aemtern Kaution geleistet werden muß: der Amtsinhaber sieht sich dann in seiner Verfügung über das kavirende Vermögen beschränkt. Ich rede hier nicht von Kautionsleistung der regierenden Häupter; aber man wird an jene Kautionsverhältnisse erinnern dürfen, um darauf hinzuweisen, wie wenig es auffallen kann, wenn öffentliche Stellungen für die Inhaber derselben Beschränkungen in dem freien Verfügungsrecht über ihr Vermögen zur Folge haben. Die Inhaber haben es selbst nicht anders gewollt: mit den öffentlichen Stellungen haben sie auch die Beschränkungen in der Verfügung über

ihr Vermögen angenommen, welche jene bedingen. Doch es erweitert sich hier der Gegenstand unsrer Betrachtung. Es wird der Ort sein, jene äußerste aller, in politischen Rücksichten wurzelnden, Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein Vermögen, welche durch die immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht oder etwas dem Aehnliches gegeben ist, im Zusammenhange zu besprechen. Wie von selbst spinnt sich der Faden der Darstellung dazu fort, und in der Theorie über die Bildung der Ersten Kammern sowohl als in der praktischen Zusammensetzung derselben spielt die Sache eine zu große Rolle, als daß wir es abweisen dürften, uns mit ihr auseinanderzusetzen.

Die äußerste aller jener Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein Vermögen nannte ich die immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht und ähnliche Einrichtungen. Der Inhaber der mit Fideikommiß-Eigenschaft belegten Vermögensmasse ist nur Nutznießer derselben sein Leben lang. Auch auf seinen Todesfall kann er nicht darüber verfügen: das Fideikommiß geht auf seinen Erstgebornen über; nicht einmal seinen andern Kindern kann der Erblasser etwas davon zuwenden. Was dabei das Bedeutsamste: dies Verhältniß der bloßen Nutznießung an dem Familiengut seitens des jeweiligen Erstgebornen soll, falls nicht das Geschlecht der ursprünglichen Hand ganz ausgeht, in alle Ewigkeit fortdauern. Zur Vertheidigung und Empfehlung dieser Art von Rechtsordnung führt man an, die Größe, das Ansehn, der Einfluß der Familie sei nicht anders zu behaupten, als wenn die Vermögensmasse in einer Hand vereinigt bleibe, und so gleichsam als concentrirte Kraft ihre Macht äußre. Die durch das Vorzugsrecht des Erstgebornen an dem Vermögen zurückgesetzten Familienglieder verweis't man auf die Vortheile, welche der Einfluß des Bevorzugten ihnen wiederum in andrer Art zuwenden könne.

Was in unsern Tagen die richtige Beurtheilung einer Sache so sehr erschwert, ist die Weise der Extreme, deren jedes durch die Nachtheile des entgegengesetzten Extrems sich selbst rechtfertigen will. So beruft man sich, um die immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht zu begründen, auf die schlimmen Folgen, die es habe, wenn die Güter in so viele Theile, als Kinder oder überhaupt Erben vorhanden — ein halb Dutzend oder gar noch mehr — zersplittert, und so ein großes Vermögen am Ende in eine unendliche Menge kleiner Vermögensbruchstücke aufgelöf't würde. Aber giebt es denn, um dies zu verhindern, keine andre Mittel, und ist die Gefahr so groß, wenn jene Fideikommisse nicht da sind?

Auf ganz andrem Grunde bewegt sich die Frage der Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der *landwirthschaftlichen* Besitzungen, der Güter und Höfe: denn diese entscheidet sich im Wesentlichen nach dem größern *volks*-

wirthschaftlichen Nutzen, welchen das Eine oder das Andre bringt. Die Untheilbarkeit hat allerdings auch da zur Folge, daß von mehren gleichberechtigten Erben nur einer das Gut erhält; allein dadurch ist keineswegs nothwendig bedingt, daß die andren Erben nun in ihren Erbportionen verkürzt werden, welche ja zu Gelde geschätzt und in Gelde von dem Annehmer des Guts ausgezahlt werden können; nur daß man, soweit es ohne wesentliche Schmälrung der Gleichberechtigung der andren Erben geschehn kann, auf den Annehmer billige Rücksicht nimmt und das Gut in seiner Hand zu erhalten sucht, indem man z. B. ihm terminliche Abzahlung der Geldportionen gestattet, indem man die Erbtheile der Töchter bis zu deren Verheirathung gegen Verzinsung im Gute läßt (so daß die Erbtheile der Töchter, die sich gar nicht verheirathen, dem Gute bleiben), indem ferner die Erbtheile der noch nicht volljährigen Söhne bis zu deren Volljährigkeit gleichfalls gegen Verzinsung (und wenn die Söhne in der Minderjährigkeit und ohne Nachkommen sterben, ganz) dem Gute belassen werden. Man sieht, wie diese Art von Untheilbarkeit (deren Anordnung durch letztwillige Verfügung für den einzelnen Erbfall übrigens auch von denen, welche den Grundsatz der Theilbarkeit der Grundbesitzungen aufstellen, natürlich nicht bestritten wird) nicht nur das Gut in einer Hand erhält, sondern auch wenigstens dazu hilft, es der Familie zu erhalten, wenn sie freilich auch noch keineswegs dafür bürgt, daß es der Familie bleibt. Es leuchtet ein, wie wichtig sie dadurch auch in politischer Hinsicht für die Familie wird, insofern der Eigenthumsbesitz eines großen Guts (von bestimmtem Ertrage) schon das für das regierende Haupt eines Kreises oder einer größern Stadt geforderte Vermögen giebt.

Noch weit bedeutsamer für den Zweck, den Grundbesitz in einer Hand und der Familie zu erhalten, ist das, schon berührte, Recht der letztwilligen Verfügung. Das römische Recht — ich wähle dieses absichtlich, weil es gewiß nicht dem Verdachte ausgesetzt sein wird, als wolle es den Grundbesitz in einer Hand zusammenhalten und der Familie sichern: das römische Recht also beschränkt doch den Pflichttheil der Kinder auf ein Drittheil ihrer Intestat-Portion, wenn (was ja der häufigere Fall) ihrer bei'm Tode des Erblassers weniger als fünf sind; sollten fünf oder mehr Kinder da sein, so soll der Pflichttheil die Hälfte der Intestat-Portion betragen. *) Der Vater kann demnach dem einen der Söhne außer seinem Pflichttheil in den häufigeren Fällen noch zwei Drittheile, wenn aber mehr als vier Kinder da sind, doch jedenfalls noch die Hälfte des ganzen Vermögens aus-

*) In einer frühren Zeit war er nur der vierte Theil der Intestat-Portion, ohne Unterschied, ob der Notherben viele oder wenige waren.

setzen. Hinterbleiben nur Geschwister (um nicht zu sehr in's Einzelne eingehen zu müssen, lasse ich die Fälle, wo Ascendenten erben oder mit erben*), bei Seite) so kann der Erblasser einem seiner Geschwister das ganze Vermögen vermachen. Der vollen Freiheit des Erblassers, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, wenn auch keine Geschwister, sondern nur Verwandte entfernterer Grade da sind, brauche ich hienach nicht weiter zu gedenken. Besteht das Vermögen nicht lediglich in Grundeigenthum, sondern auch in beweglicher Habe, so kann der Testirende die Pflichttheile in dieser aussetzen, wenn oder soweit sie ausreicht. Läßt es sich aber nicht vermeiden, daß der Haupterbe einen Theil des Grundbesitzes an die Notherben abgiebt (oder statt des Grundbesitzes eine Geldabfindung zahlt), so kommt doch noch ein andrer Punkt in Betracht. Der Haupterbe ist oder bleibt in den meisten Fällen nicht unverheirathet, und die Frau kommt ihm in der Regel auf sein Gut oder seine Güter nicht arm, sondern bringt ihm Vermögen zu**): was ihm zu'r Deckung der Pflichttheilsberechtigungen abgeht, erhält er dann zum Theil oder ganz durch die Heirath; vielleicht geht ihm sogar durch die Heirath mehr zu als er abgegeben hat oder abgeben muß.

Mit der großen Noth, daß ohne den immerwährenden Fideikommißzwang mit Erstgeburtsrecht das große Grundvermögen am Ende in eine unendliche Menge kleiner Vermögensbruchstücke zersplittert werden würde, hat es also so gar viel nicht auf sich: vorausgesetzt nämlich, daß die Grundaristokratie selbst sorgsam ist und, was in ihrer Hand liegt, dazu thut, daß es zu dieser Zersplittrung des Grundvermögens nicht komme. Es läßt sich hören, wenn man sagt, nicht jeder Vater werde, damit die Güter in einer Hand blieben, dem einen Sohne die Hauptmasse zuwenden und die andern Kinder nur auf ein Pflichttheil setzen. Aber für die immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht führt man doch wieder an, das Standesbewußtsein der Grundaristokratie lasse die zurückgesetzten Kinder die größte aller Ungleichheiten in der Ueberzeugung ertragen, daß auf andre Weise der Stand nicht gehalten werden könne. Das Standesbewußtsein ist eine mächtige Kraft: es kommt nur darauf an, ihr die rechte Richtung zu geben. Man wird ferner hoffen dürfen, daß die Gründe für die immerwährenden Familienfideikommisse das Licht des Tages nicht zu scheuen brauchen, daß die Fideikommisse nicht etwa zugleich die Dienste einer immerwährenden Kuratel über Verschwender, einer cura prodigi oder gar dementis leisten sollen. Es wäre in der That ein höchst eigenthümliches Ansinnen an den Staat der Neuzeit, eine besondre Art Kuratel für ari-

*) ebenso den Fall, daß eine arme Ehefrau ihren reichen Mann überlebt.

**) Erkennt man den Töchtern Pflichttheile wie den Söhnen zu, so bringen die Frauen ihre Pflichttheile auch wieder den Männern in die Ehe.

stokratische Verschwendung und aristokratische Schuldenmacherei aufzustellen, und diese Kuratel in die Form immerwährender Familienfideikommisse zu hüllen. Der Staat kann nicht zwei Arten von Gesetzgebung zu'm Schutze gegen Verschwendung und Schuldenmacherei haben — die eine zu'm Besten der Aristokratie oder, genauer, der Grundaristokratie, die andre für die andern Menschen: es müssen sich hier Alle an demselben Gesetze genug sein lassen. Es ist aber auch immer ein Zeichen von dem Sinken einer Aristokratie, wenn sie zu künstlichen Mitteln greifen muß, um sich gegen ihre Fehler zu schützen. Ohne Zweifel liegt dem großen Vermögen, dem Reichthum die Gefahr der Ueppigkeit, des Leichtsinns, der Verschwendung nahe, und Leichtsinn und Verschwendung kann zuletzt auch ein großes Vermögen verzehren. Will die Grundaristokratie außer dem, was das Gesetz Allen bietet, noch besondre Schutzmittel dagegen haben, so suche sie dieselben in ihrer standesgenossenschaftlichen Wirksamkeit: sie thue alles, was sie vermag, um in ihren Gliedern das Bewußtsein der außerordentlichen Gefahr, welche von dem Verluste des Grundvermögens auch der politischen Stellung der Aristokratie droht, lebendig zu erhalten; sie trete in Vereine, nach Kreis, Landschaft und Reich, zu dem ausgesprochenen Zweck zusammen, das Grundvermögen möglichst den Familien zu bewahren und zusammenzuhalten; sie verpflichte die Vereinsglieder, zu dem Ende bei Zeiten letztwillige Verfügung zu treffen und Veräußrung und Verschuldung des Grundeigenthums so viel als nur irgend thunlich zu unterlassen, von der bevorstehenden oder schon geschehenen Veräußrung oder Verpfändung aber jedenfalls dem Vereine Nachricht zu geben unter Mittheilung der Gründe, weßhalb veräußert oder eine Schuld aufgenommen werden mußte; sie helfe den Vereinsgliedern durch Creditanstalten und Andres, aber mahne auch, mahne wiederholt und ernstlich, drohe mit Ausschließung und führe die Drohung aus, wenn gegen die übernommne Vereinspflicht gehandelt wird; sie handhabe mit allem Nachdruck die standesgenossenschaftliche Zucht, wie sie unter Männern von Ehre und Selbstbewußtsein gehandhabt werden kann. In dieser stände- und zuchtlosen Zeit zeige man einmal wieder, was ein Stand, eine Standesgemeinschaft, was Standeseinfluß und Standeszucht ist und vermag. Das Standesbewußtsein, wiederhole ich, ist eine mächtige Kraft: möge die Einsicht und der Muth nicht fehlen, davon den rechten Gebrauch zu machen. Die Ueberzeugung, daß auf andre Weise eine hohe, einflußreiche Stellung des Standes nicht behauptet werden könne, macht zu Vielem willig. Es ist kein schlechter Tausch, wenn an die Stelle der künstlichen äußern Stützen die innre Größe tritt.

Ueber den geschichtlichen Hergang kann man wohl kaum vollständiger in der Irre gehen, als wenn man annimmt, die immerwährenden Fami-

lienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht und ähnliche Einrichtungen seien darauf zurückzuführen, daß der Staat die Größe und das Ansehn einer (bestimmten oder unbestimmten) Anzahl aristokratischer Familien habe erhalten und sicher stellen wollen: als habe in dem persönlichen Moment der aristokratischen Familien der Staat dabei das Entscheidende gesehen. Nein, für den Staat stand ein sachliches Moment im Vordergrunde. Der Staat bedurfte für seine Institutionen — oder sollen wir sagen für seine Aemter? — nach dem Standpunkte, welchen er genommen, der Untheilbarkeit gewisser Grundbesitzungen, folgeweise, insofern er die Träger seiner Institutionen — oder sagen wir wiederum seiner Aemter? — nicht auf Lebenszeit, wie heutiges Tags, sondern (gleichfalls nach seinem damaligen Standpunkt) erblich nahm, auch des Uebergangs jener Grundbesitzungen auf nicht mehr als je einen Erben, und wie der Inhaber, nach dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt, welchem die Güter dienten, an dieser Art von Vererbung nichts ändern konnte, so konnte er die Güter auch nicht durch Veräußrung (eines ganzen Guts oder eines Theilstücks) oder durch Verpfändung ihrem Staatszweck entfremden. Wollte man, um deutlich zu sein, zunächst einen Grundgedanken in aller Schärfe hinstellen, ohne sich an Einzelheiten zu stoßen, so könnte man sagen: es handelte sich hier um Dienstgüter für erbliche Staatsämter, die hoch, sehr hoch hinaufgingen. Man sieht leicht ein, das ist etwas ganz Andres, als wenn die Größe und das Ansehn einer Anzahl aristokratischer Familien habe sicher gestellt werden sollen. War es nicht die Rücksicht auf die Größe und das Ansehn einer Anzahl aristokratischer Familien, sondern die eigenthümliche Art der mittelalterlichen Institutionen, des mittelalterlichen Aemterwesens, was diese besondre Rechtsordnung schuf, so kann es sich auch jetzt nur fragen: wie stehn die immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht oder ähnliche Einrichtungen zu den heutigen Staatsämtern; werden sie von den heutigen Staatsämtern gefordert; was fordern die Staatsämter jetzt?

Wie viel Licht auch neuerdings über englische Staatseinrichtungen verbreitet sein mag, es bleibt doch der Satz Dahlmann's wahr: „das Erstgeburtsrecht, welches Wilhelm der Erobrer (in England) pflanzte, hat unvertilgbare Wurzeln geschlagen, und Erbrecht (und Strafrecht Englands) tragen bis auf diesen Tag den Charakter seiner Satzungen." Wie oft ist nicht in Deutschland England als Autorität aufgerufen, daß man um der Größe und des Ansehns aristokratischer Familien willen auf die immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht eingehen müsse! Ein näherer Einblick in die Geschichte des englischen Staatsrechts läßt von dieser angeblichen Autorität auch gar nichts übrig. Die freche Gewaltthat der normannischen Erobrung hat England, als etwas ihm bis dahin ganz

Fremdes, das normannische Lehenrecht mit Vererbung der Lehengüter auf den Erstgebornen allein, mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Lehengüter gebracht, und durch die ungeheure Ausbreitung des Lehnsbesitzes über das ganze Land diese Art des Besitzrechts am Grundeigenthum zu'r dominirenden in England gemacht. Nichts lag dem Erobrer ferner, als mit der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit seiner Lehengüter die Größe und das Ansehn aristokratischer Familien stützen zu wollen. Die Lehengüter waren ihm die Dienstgüter seiner Großen und Ritter, die Dienstgüter für die Militärstellen in seinem Militärstaate: sie waren dem damaligen Kriegsmann, was dem heutigen Kriegsmann der Sold ist; in den Aufkünften des Guts hatte er seinen Sold zu suchen. Man könnte auf die Institution den Begriff eines ständigen Militärbudgets mit ständigen Soldstellen anwenden; sagen wir noch genauer: mit ständigen erblichen Soldstellen. In dem Abschnitt über das englische Oberhaus ist auseinandergesetzt, daß und warum Wilhelm den Genossen seiner Erobrung die Erblichkeit ihrer Lehengüter nicht verweigern konnte. Wenn in unsern Tagen die Regierung einem Regimentsobersten ein Gut, oder vielmehr die Aufkünfte eines Guts als Besoldung anwiese, so begreift Jeder, daß die Regierung dem Obersten nicht gestattete, das Gut, auf welches seine Stelle fundirt ist, an einen Kaufmann oder Fabrikanten oder an wen sonst zu verkaufen oder zu verpfänden, oder auch nur die Hälfte oder ein Drittel des Guts wegzugeben. Und wäre die Stelle des Regiments-Kommandeurs zugleich erblich, so begreift man ferner, daß bei dem Tode eines Obersten, welcher fünf Söhne hätte, die Regierung nicht zugeben wollte, daß alle fünf Söhne in die Stelle des Vaters einrückten und das Regiment zusammen kommandirten, demnach auch das Dienst- und Soldgut unter sich theilten, sondern daß nur einer (es liegt nahe, daß dieser Eine der Erstgeborne wäre) die Stelle und das Regiment des Vaters, demnach auch die Nutznießung des Dienst- und Soldguts erhielte. In dem Allen ist nichts, durchaus nichts von der Absicht, die Größe und das Ansehn aristokratischer Familien zu erhalten: das Rechtsverhältniß des Gutsinhabers zu dem Gute — dies Rechtsverhältniß mit seiner Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit und mit der Vererbung des Guts auf den Erstgebornen allein ist durch die staatsamtliche Stellung des Gutsbesitzers und des Guts geschaffen, und hat sich danach normirt. Mehre Jahrhunderte hat jener englische Militärstaat mit seinen Dienst- und Soldgütern, welchen Wilhelm der Erobrer gegründet, bestanden, und, nachdem er verfallen und dann verschwunden, hat noch eine sehr lange Zeit wenigstens der Lehnsnexus fortgedauert. Als die Güter ihres staatsrechtlichen Abhängigkeits-Verhältnisses, ihrer Beziehungen als Dienst- und Soldgüter ledig geworden, war die geschilderte Art des Besitzrechts am

großen Grundeigenthum so sehr Gewohnheit und Herkommen, daß sie — nun allerdings nur noch privatrechtlicher Natur — die dominirende geblieben. Indem das Rückfallsrecht an den Verleiher wegfiel, erweiterte sich natürlich das ursprünglich so beschränkte Folgerecht in der Familie. Wie man jene ursprünglichen Dienst- und Soldgüter Staatsfideikommisse, an die Inhaber der Güter und deren Familien (Descendenz) gegeben, nennen könnte, so hatte man nun Privatfideikommisse, Familienfideikommisse in dem bei uns jetzt wohl gebrauchten Sinne. Politische Tendenz, Tendenz überhaupt darf man bei diesem Privatfideikommißwesen nicht suchen. In englischer Weise hat man an einer Institution das Abgängige verfallen, aufhören, das Andre fortbestehen lassen. Wird das noch Bestehende angegriffen — durch die Theorie oder in seinem praktischen Bestande — so sieht man sich nach Gründen um, es zu vertheidigen.

In ganz andrer Weise (schon im dritten Abschnitt war davon die Rede) ist in Deutschland das, was die Geschichte hier als immerwährende Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht überliefert, entstanden. Weder das deutsche noch das in Deutschland zu'r Geltung gekommene longobardische Lehenrecht hat die Vererbung der Dienst- und Soldgüter auf nur einen von mehren Söhnen zu'r Regel gehabt, sondern jenes wie dieses hat zur Erbfolge in die Lehengüter des Vaters alle Söhne berufen. In dem Stadium der Gründung und weitern Ausbreitung des fränkischen Reichs konnte es zu der Frage, ob nur ein Sohn oder alle Söhne in dem Dienstgute des Vaters folgen müßten, im Grunde noch gar nicht kommen, weil die Beneficien nicht erblich waren. Nicht, als ob der Kriegsmann, welcher dem fränkischen Fürsten auf dessen weitaussehende Unternehmungen folgte, gemeint gewesen wäre, seine Söhne der Noth oder gar dem Elende Preis zu geben. Aber dies gewaltige Werden bot der Aussichten noch genug, daß nicht nur ein Sohn des Kriegsmanns sondern die ganze kriegstüchtige Jugend auch ohne Erblichkeit der Beneficien ihr Glück zu machen hoffen durfte. Als sich im spätern deutschen Reiche die Erblichkeit der Lehen entschied, kam sie allen Söhnen zu gut. Man hat dies vom staatlichen Gesichtspunkte aus auffallend gefunden und unsre Vorzeit deßhalb getadelt, da die Dienst- und Lohngüter ja doch auch einer staatsamtlichen Stellung als Unterlage dienten, und eine amtliche Stellung nicht getheilt werden müsse, wie man Privatgüter unter mehre gleichberechtigte Erben theilt. Wer wollte hier aber verurtheilen, wenn man nicht die ganze Staatsidee des Mittelalters verurtheilt! In der Vermischung des staatsrechtlichen und des privatrechtlichen Gesichtspunkts, welche eben das Charakteristische des mittelalterlichen Staats ist, war man nothwendig in dem Dilemma, dem Staate Unrecht zu thun, wenn man der Familie ihr Recht gab, und die Familie

zu kränken, wenn man den Staat nicht beeinträchtigte. Wie dem aber auch sei, die großen Zeiten der deutschen Aristokratie, die Zeiten ihrer Blüthe und ihres höchsten Glanzes gehören jener Epoche an, wo in Deutschland mit der Erblichkeit der Dienstgüter zugleich gegen das Erstgeburtsrecht und für den Uebergang des Erbes auf alle Söhne längst entschieden war. Die deutschen Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht kommen erst, als die großen Tage der deutschen Aristokratie, und nicht nur der Aristokratie, sondern auch des deutschen Reichs, vorüber sind und der Verfall merkliche Fortschritte gemacht hat. Mögen sich das diejenigen gesagt sein lassen, welche, ob sie gleich nicht läugnen können, daß in England das Erstgeburtsrecht keineswegs auf die Absicht, das Ansehn und die Größe aristokratischer Familien zu begründen und sicherzustellen, zurückzuführen ist, doch das Ansehn und die Größe der neuern englischen Aristokratie als Folge des Erstgeburtsrechts — wenn auch als nicht beabsichtigte Folge — hinstellen, und um dieser Folge willen auch unter der deutschen Aristokratie das Erstgeburtsrecht einbürgern möchten. England hat mit dem Erstgeburtsrecht Zeiten des tiefsten Verfalls seiner Aristokratie, und Deutschland ohne Erstgeburtsrecht Zeiten einer von aller Welt beneideten Größe seiner Aristokratie gehabt. Die Güterwelt steht im Dienste geistiger Kräfte und muß — bei der Aristokratie wie bei allen andern Klassen der Staatsgesellschaft — im Dienste geistiger Kräfte stehen: eben danach, daß sie dem geistigen Zweck, welchem sie dient, recht dienen könne, muß sich ihre Rechtsordnung bestimmen. Doch wir nehmen den geschichtlichen Faden wieder auf. Daraus, daß dem deutschen Militärstaat des Mittelalters die (wie man zugeben muß, staatsrechtlich durchaus konsequente) Institution des englischen Militärstaats Wilhelms des Erobrers, wonach die ständigen erblichen Soldstellen immer nur auf einen Sohn (den erstgebornen) übergingen, fremd war, erklärt sich die geringe Ausdehnung, welche das Fideikommißwesen mit Erstgeburtsrecht in Deutschland später erhalten. Es fehlte ihm hier die staatliche Basis, während es in England durch die Gewaltthat der Erobrung die staatliche Basis geworden war. In England war es die Regel des Militärstaatsrechts; in Deutschland stellte es sich am Ende als Ausnahme von der Regel hin. Und gerade das, was in Deutschland am Ende diese Ausnahmen veranlaßte — zu den Ausnahmen zwang, wenn man so will — zeigt wiederum, daß es sich bei den Fideikommissen mit Erstgeburtsrecht nicht um den ganz allgemein gehaltenen Zweck gehandelt hat, die Größe und das Ansehn aristokratischer Familien sicherzustellen, sondern daß die Fideikommisse für erbliche Staatsämter die materielle Unterlage bilden sollten und die Erbfolgeordnung nach Erstgeburtsrecht nur deßhalb erhielten, weil die erblichen Staatsämter, denen sie dienten, diese Art von

Erbfolgeordnung für die Amtsinhaber nothwendig zu machen schienen. Ich weiß, wie sehr ich in gewissen Kreisen anstoße, indem ich hier noch von Aemtern spreche. Ich rede von dem Amt des regierenden Landeshaupts oder (wie man sich, den Amtscharakter als überwunden und aus der Erinnrung gebannt hinter sich lassend und das Land als Eigenthum betrachtend, lieber ausdrückte) von dem Landesherrn: von demjenigen Amte, welches in dem Ausspruch, „der Fürst ist der erste Diener des Staats", wieder anklingt. In diesem ungeheuren Zerbröcklungsprozeß, welchen Deutschland im letzten Abschnitt des Mittelalters darstellen mußte, weil seine erblich gewordenen Amtsstellungen nicht auf einen einzigen Erben übergingen, sondern sich weiter und weiter theilen konnten: in diesem Zerbröckelungsprozeß, in welchem auch die verfallende Macht des Reichsoberhaupts keinen festen Halt mehr bot, mußte es doch eine Gränze geben, wenn Deutschland sich nicht zuletzt in eine ungezählte Menge von Dorfreichen auflösen sollte. Eben diejenige Macht, welche den Glanz der Reichskrone hatte erbleichen lassen, die Macht — oder sagen wir lieber die Mächte des zweiten, und da, wo auch der Zweitoberste sich nicht behauptet hatte, des dritten Ranges; gerade das also, was sich in fortgehender Felonie an der Reichsgewalt später als Mittel- und Kleinstaatenthum vollständig emancipirt hat, die Landeshoheit in den einzelnen deutschen Territorien war es, welche jenem Zerbröcklungsprozeß ein Ziel setzte. Sollte das mittlere und das kleine Landesfürstenthum, welches der Krystallisationskern für eine neue Staatsgewalt geworden war, sich nicht noch immer weiter und weiter zersplittern, so durfte es bei'm Tode des Landesfürsten nicht ferner unter mehre Erben getheilt werden, so durfte auch der lebende Landesfürst kein Stück davon veräußern. Die regierende Stellung des Landesfürsten ist es, was am Ende die Untheilbarkeit des Territoriums, sowohl bei Lebzeiten des Fürsten als bei dessen Tode, zu'r Geltung bringt. Wird aber die Regierung des Territoriums, und damit das Territorium selbst, untheilbar und nach Erstgeburtsrecht vererbt, so folgt, daß auch die Güter, welche auch für die Regierung die Mittel geben — die Domanialmasse — auf den Erstgebornen vererbt, überhaupt nicht weiter getheilt werden. Wenn man sagen darf, die herrschende Familie habe, um ihr Ansehn und ihre Macht zu behaupten, sich zu den Fideikommissen mit Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht verstanden, so muß man doch immer festhalten, daß sie als regierende Familie dies gethan hat, und eben die regierende Stellung dabei das nöthigende, das entscheidende Moment gewesen ist. Allerdings datirt das l'Etat c'est moi, der Sache nach, nicht erst von Ludwig XIV.; es ist die Devise des Patrimonialstaats überhaupt: der Staat ist hier Patrimonium, das heißt Erbgut des Fürsten, das Staats-

gut fällt mit dem Herrschergut zusammen. Dennoch wäre es ein mehr als kühner Schluß, daß das, was ein Herrscher in Betreff des Herrscherguts festsetze, ebensowohl ein Privatmann, ein Guts- oder Güterbesitzer hinsichtlich seiner Gutsbesitzung festsetzen könne. Welche ungeheure Mühe hat es den regierenden Häusern in Deutschland gekostet, für ihr Territorium, ihr Patrimonialgut Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht durchzusetzen! Wie viel ist da erst verhandelt, konsentirt, geboten, angenommen, zurückgenommen, auf's neue festgesetzt, bis die Sache endgültig entschieden! Ueber dem schwankenden Zustande sinken wohl Generationen in's Grab. Der innerste Zug des Familienrechts, des Familiengefühls sträubte sich dagegen, daß neben dem Erstgebornen die Andern nichts sein sollten. Die staatliche Seite des Verhältnisses der regierenden Häuser war es, was am Ende den Sieg davon trug. Wäre diese staatliche Seite nicht gewesen, hätte es sich nicht um erbliche regierende Geschlechter gehandelt, man hätte in Deutschland nie etwas von Familienfideikommissen mit Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht gehört. Nur in der staatlichen Seite lag die Rechtfertigung. Da, wo die staatliche Seite fehlte, bei den nichtregierenden Familien also, in der Sphäre des Privatrechts, fehlte dem Fideikommißwesen mit Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht aller Lebensgrund. Auch da hat man wohl den regierenden Häusern es nachgethan, und die den englischen Institutionen entlehnte Theorie hat hie und da auch wohl zu'r Stiftung von Familienfideikommissen mit Erstgeburtsrecht verleitet; aber die Sache hat in diesen Kreisen doch nie eine große Ausdehnung gewinnen können. Hätten die deutschen Landesfürsten, welchen es so viel Noth machte, nur in ihren eigenen Häusern die Fideikommisse mit Erstgeburtsrecht einzuführen, auch die Absicht gehabt, die Staatsorganisation Wilhelms des Erobrers von England auf ihre Territorien zu übertragen, sie hätten es nicht vermocht: nur die ungeheure Macht, welche die Erobrung in die Hand des Unterdrückers legte, hatte in England es möglich gemacht, eine mit auf das Erstgeburtsrecht gegründete Organisation der Staatsämter, des ganzen Staatswesens einzuführen. Allein die deutschen Landesfürsten konnten eine Staatsorganisation wie die des Erobrers von England auch gar nicht wollen. Zwischen dem Tage von Hastings, welcher England in die normannischen Fesseln — auch die Fesseln des Erstgeburtsrechts — schlug, und den deutschen Landesfürsten mit ihren Familienfideikommissen lagen Jahrhunderte, und der Staatsdienst hatte inzwischen eine ganz andre Richtung genommen: zu dem Aemterwesen, welches sich nun ausbildete, paßten erbliche Dienst- und Soldgüter mit Erstgeburtsrecht gar nicht mehr. Was sich für die Spitze des landesfürstlichen Staats als politische Nothwendigkeit nur mit großer Mühe durchsetzen ließ, hatte für die

Basis keinen Sinn mehr. Auch jetzt noch läßt sich bei regierenden erbmonarchischen Häusern gegen Familienfideikommisse mit Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht nichts sagen. Sobald diese Häuser jedoch, wie die der Mediatisirten, aufgehört haben, regierende zu sein, und die Erbmonarchen in den Privatstand zurückgetreten sind, ist auch der rechtfertigende Grund für ihre immerwährenden Familienfideikommisse mit Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Erstgeburtsrecht weggefallen.

Ich wiederhole den oben S. 531 aufgestellten Hauptsatz: war es nicht die Rücksicht auf die Größe und das Ansehn einer Anzahl aristokratischer Familien, sondern die eigenthümliche Art der mittelalterlichen Institutionen, des mittelalterlichen Aemterwesens, was die besondre Rechtsordnung der immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht schuf, so kann es sich auch jetzt nur fragen, was im Staate der Neuzeit die Staatsämter in dieser Beziehung fordern. Was fordern, was empfehlen wenigstens in Betreff des Güterrechts der Grundaristokratie jene politischen Aemter der regierenden Häupter der Kreise, der Städte und der Landschaften, deren Inhaber zugleich die Ersten Kammern bilden?

Eines können wir gleich voranstellen: sie fordern von der Grundaristokratie das Erstgeburtsrecht für die Erbfolge in die Familiengüter nicht nur nicht, sondern verbieten es ihr sogar — verbieten es ihr nicht nur im Interesse des Landes, sondern auch in ihrem, der Aristokratie, eigenem Interesse. Denn es ist doch das höchste Interesse der aristokratischen Familien, daß ihre Glieder in diese hohen Stellungen eintreten. Das ausschließliche Recht der Erstgebornen schmälert aber der Aristokratie in sehr bedeutendem Grade die Aussicht, dies zu erreichen. Damit sie es erreiche, muß sie doch die befähigtsten aus ihrem Kreise voranstellen. Die befähigtsten für jene regierenden Stellungen sind aber keineswegs immer die Erstgebornen; es können das nicht nur die jüngern Brüder sein, sondern diese sind es auch eben so oft. Daran wird doch auch eine in Phantasien schwärmende Romantik nicht denken, daß diese Stellen an der Spitze der Kreise, der Städte und der Landschaften in den Familien erblich werden könnten. Sie gehn also nicht, wie mittelalterliche Aemter, von selbst in den Familien weiter. Es sind Wahlstellen, und die Aristokratie hat die Demokratie zur Gegnerin: damit ist in dieser Hinsicht Alles gesagt. Die Aristokratie hat für die schweren Aufgaben, welche ihr Gegenwart und Zukunft stellen, wahrlich nicht einen solchen Ueberfluß von Kräften, daß sie die begabteren jüngern Brüder zum Troß hintenan schicken könnte. Das Erstgeburtsrecht in ihrem Güterrecht ist für sie ein Hinderniß auf dem Wege zu einem neuen großen Ziele; mit dem Erstgeburtsrecht kann sie den Kampf, welchen sie kämpfen

muß, nicht aufnehmen: wer das nicht einsieht, hat für den Staat der Neuzeit, hat für die Zeit und ihre Aufgaben überall noch kein Verständniß.

Aber hat denn nicht die neuere englische Aristokratie auf der glänzenden Höhe, auf welcher das achtzehnte und der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts sie gesehen, das Erstgeburtsrecht gehabt? Gewiß hat sie das, und sie würde mit dem Erstgeburtsrecht auf dieser glänzenden Höhe auch jetzt noch stehen und noch länger sich behaupten können, wenn von Demokratie noch keine Rede wäre.

Man darf nicht vergessen, auf welche Weise in England 1688 das Reich der Stuarts zu Ende ging und die Aristokratie wieder zur Macht gelangte. Eine Volksrevolution hatte nicht Statt gefunden; es war, wie wenn ein in allen seinen Fundamenten morsches Gebäude beim ersten Anstoß zusammenbrach. Der Erste der kleinen holländischen Aristokraten-Republik, der Gemahl der ältern Tochter des letzten Stuart, die auch als Königin von England ihres Gatten „gehorsames Weib sein und bleiben" wollte, wurde nun auch der Erste der englischen Aristokratie, Englands König. Ohne Sorge und Mühe, ohne Kampf jedenfalls kam die Aristokratie zur Herrschaft. Im achtzehnten Jahrhundert und dann weiter bis zur französischen Julirevolution war die Opposition der englischen Aristokratie die englische Aristokratie selbst — eine der beiden Fraktionen, in welche sie sich abtheilte, der Torys und der Whigs, welche abwechselnd, je nachdem die Einen oder die Andern die Mehrheit hatten, das Ruder führten. Der Kampf der politischen Parteien bewegte sich im Ganzen doch innerhalb des Kreises der Erstgebornen; er trat aus diesem Kreise nicht heraus: mochte das Erstgeburtsrecht eine Stärke oder eine Schwäche sein, so kämpfte man mit gleichen Waffen. Wer wollte indeß jetzt, nach den beiden großen Reformbills von 1832 und 1867 (andrer Aendrungen in der Gesetzgebung nicht zu gedenken) die englische Aristokratie noch auf der glänzenden Höhe suchen, auf der man sie im achtzehnten Jahrhundert und dann weiter bis zum Ende der Kriege mit dem französischen Kaiserreich fand? Auch in England haben sich die Zeiten geändert; auch dort ist eine neue Macht, die Demokratie, auf den politischen Kampfplatz getreten, und die Aristokratie ist im Sinken: darüber wird sich auch der Kurzsichtigste wohl nicht mehr täuschen. Schon nach der Reformbill von 1832 ließ sich voraussehen, daß eines der Hauptfundamente der politischen Stellung der Grundaristokratie, die hohe Grundrente als Bedingung der Wählbarkeit zum Unterhause, nicht zu behaupten sein werde. Die Anträge im Unterhause, bei Intestat-Erbfällen das Grundeigenthum in derselben Weise wie das bewegliche Vermögen vererben zu lassen, ob sie gleich das bisherige Recht der Verfügung des Erblassers noch nicht angreifen, weisen doch schon auf die

Richtung hin, in welche eine andre Zeit einzulenken sucht. Sie haben die Mehrheit noch nicht; aber das schließliche Ergebniß wird doch gegen das bisherige Erstgeburtsrecht sein. Wer wird sich unter diesen Umständen in Deutschland für immerwährende Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht auf England berufen dürfen? Sollen wir denn immer von andern Ländern aufnehmen, was dort abgängig wird?

Immerwährende Familienfideikommisse? Familienstiftungen, die für alle Ewigkeit, bis an's Ende der Tage über die Güter Bestimmung treffen wollen: klingt es nicht wie Ironie auf den Verstand und die Einsicht und die Macht von uns endlichen Menschen? Dieser ungeheure Wechsel, in den uns — ein wenig beneidenswerthes Loos! — der Uebergang zu einem neuen Zeitalter mit ganz andren Bildungen gestellt hat; diese furchtbare Zerstörung und dieser Verfall seit den ersten Tagen der französischen Revolution; dieses rasche Werden und wieder Vergehen, das Eine so unerwartet als das Andre — und ein Familienhaupt wollte sich vermessen, zu wissen, was nach tausend Jahren der Familie fromme, welche besondre Ordnung des Vermögens, welche ungleiche Vertheilung der Erbschaft unter Söhne und Töchter, und was dergleichen mehr ist? In den starren Formen des spätern Mittelalters mochte das verzeihlich sein; aber jetzt, im neunzehnten Jahrhundert? — Es ist von hohem Interesse, eine Petrefaktensammlung zu betrachten; allein selbst unter den Petrefakten zu figuriren, ist ein trauriges Geschick.

Wie weit wir noch immer von einer neuen, festen Staatsordnung entfernt sind, beweis't wohl nichts mehr, als daß alle Parteien zur Erreichung ihres Zwecks Mittel wählen, welche gerade das Gegentheil von dem bewirken müssen, was sie bewirken sollen. Die Demokratie will Freiheit; aber in ihrer großen Mehrheit will sie zugleich Centralisation, während doch, sollte man denken, auch der einfachste Verstand begreifen müßte, daß das Zusammenpressen aller politischen Funktionen in einem Punkte die Freiheit der Bewegung unmöglich macht. Die Aristokratie möchte mit starker Hand in dies chaotische Werden eingreifen und das Banner der Ordnung hoch halten; aber durch ihre Ritter des neunzehnten Jahrhunderts, durch ihren alten und befestigten Grundbesitz, durch ihre Fideikommisse, ihre Primogenitur und Majorate und wie ihre Lieblingskinder weiter heißen, verurtheilt sie sich zur Ohnmacht und Schwäche. Es wäre nur noch übrig, nachzuweisen, wie der großen und schwierigen Aufgabe der Neubefestigung der Monarchie Niemand mehr Hindernisse in den Weg legt als die Monarchie selbst, durch die Richtung, welche sie verfolgt. Sie alle — auch die Demokratie, so sehr sie sich sträubt, es anzuerkennen — stehn mehr oder minder, wenn auch in sehr verschiedener Weise, noch unter dem Einfluß

der Traditionen einer in's Grab sinkenden Zeit. Wo die Parteien noch so wenig Verständniß für sich selbst und für die Sache, welche sie vertreten, haben, da geht der Weg noch weit in der Irre der Wüste, ehe er in das ersehnte Land der Verheißung führt.

Selbst wenn die Demokratie die immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht der Aristokratie antrüge, müßte die Aristokratie sie als ihr verderblich zurückweisen. Ein ausgebreitetes, längre Zeit fortgesetztes System der immerwährenden Familienfideikommisse mit Erstgeburtsrecht würde den Untergang der deutschen Aristokratie unabwendbar zur Folge haben.

Man wird zugeben, daß es nicht mehr an der Zeit ist, die Stiftung eines immerwährenden Familienfideikommisses mit Erstgeburtsrecht von der Gnadenbewilligung des Fürsten abhängen, und als ein dem Stifter besonders verliehenes Privileg erscheinen zu lassen. Eine solche fürstliche Gnadenbewilligung würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht lange mehr zu haben sein. Wollte man dagegen es ohne Weitres jedem Grundbesitzer in die Hand geben, eine solche Stiftung zu machen, oder gar den großen Grundbesitz ohne besondre Stiftung in diese Art des Besitzrechts zwängen, so wäre zu erinnern, mit welchem Opfer in England das von Wilhelm dem Erobrer gepflanzte und später von der Grundaristokratie weiter kultivirte Erstgeburtsrecht erkauft ist. In der That ist ihm der englische Bauernstand zum Opfer gefallen. Ist der Grundaristokratie dieser Weg schrankenlos geöffnet, und geht sie im Großen, und nicht nur in augenblicklicher Anwandlung sondern dauernd darauf ein, so ist der kleine Grundbesitz verloren. Was einmal an Gütern in den Bann der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit gethan ist, kommt nicht wieder heraus, zieht vielmehr von den freien Grundbesitzungen mit der Zeit mehr und mehr an sich. Dies nicht nur dadurch, daß die Ueberschüsse von den Einkünften und Gewinnsten großer Grundherrn wieder in Grundeigenthum mit Fideikommiß-Eigenschaft angelegt werden, sondern insbesondre auch dadurch, daß so oft durch Heirath ein großes Vermögen zugeht, welches mehr oder weniger zu gleichem Zweck verwandt werden kann. Die zweite glänzende Epoche der englischen Grundaristokratie, das achtzehnte Jahrhundert, hat den bäuerlichen Grundeigenthümern in England den Gnadenstoß gegeben: in Masse wurden die noch vorhandenen Bauerhöfe von den großen Grundherrn ausgekauft. Ich bekenne, welches Gewicht ich auch auf die Aristokratie als einen der drei nothwendigen Faktoren des deutschen Staatslebens lege, um den Preis des deutschen Bauernstandes wäre dieser mir doch zu theuer erkauft. Die Tendenzen, welche unter der deutschen Grundaristokratie ein Erstgeburtsrecht in englischer Weise heimisch machen möchten, sind mit dem äußersten Nachdruck zu bekämpfen.

Wir nehmen nun zu ihrer positiven Beantwortung die Frage wieder auf: was fordern, was empfehlen wenigstens in Betreff des Güterrechts der Grundaristokratie jene unbesoldeten Ehrenämter der regierenden Häupter der Kreise, der Städte und der Landschaften, deren Inhaber zugleich die Mitglieder der Ersten Kammern sind?

Der Inhaber des Amts kann — und zwar für die Zeit seines Lebens, da das Amt lebenslänglich ist — sein Grundvermögen, welches ihm die durch den Wählbarkeitscensus bestimmte Rente sichern soll, weder ganz noch auch nur theilweise veräußern oder verpfänden. In dieser Hinsicht steht er ganz so wie der jeweilige Besitzer eines Familienfideikommisses. In einer wichtigen Beziehung ist er sogar noch mehr als dieser beschränkt. Da das Familienfideikommiß bezweckt, die Substanz des Vermögens den nachfolgenden Familiengliedern zu erhalten, so steht es nicht im Wege, daß der Besitzer des Fideikommisses der ihm aus dem Fideikommiß zufallenden Einkünfte sich begebe, diese ganz oder theilweise abtrete oder verpfände. Wollte man die Sache auf die Spitze treiben, so dürfte man sagen, in dem Augenblick, wo ein Erbe zu dem Besitze des Fideikommisses gelange, könne er für seine ganze Lebenszeit die Aufkünfte des Fideikommisses einem Andern überlassen, so daß ihm nichts davon zu Gute komme. Die Gebundenheit des Vermögens eines jener regierenden Häupter hat aber umgekehrt den Zweck, gerade ihm, dem Regierenden, die in seiner regierenden Stellung erforderlichen Einnahmen zu sichern. Er kann sich also auch nicht der Einkünfte aus dem Grundvermögen im Voraus entäußern oder sie verpfänden. Was würde man jetzt von einem Erbmonarchen sagen, welcher den ihm zukommenden Ertrag der ein Kronfideikommiß bildenden Domanialgüter einem Andern abträte oder eine solche Abtretung durch Ueberhäufung des zu erwartenden Ertrags mit Pfandschulden in Aussicht stellte? Ich will diesen zarten Punkt den Bestimmungen der Kronfideikommisse nicht weiter gegenüberstellen: Jeder wird sich selbst sagen, ob Handlungen der Art mit dem höhren Zweck in Einklang stehn. Es ist auch kein Unglück, Handlungen, welche ein verständiger Mann, ein vernünftiger Haushalter nicht vornimmt, nicht vornehmen zu können. Die für jene unbesoldeten Ehrenämter der regierenden Häupter von dem Wählbarkeitscensus geforderte Grundrente ist in der uns jetzt beschäftigenden Beziehung der Diensteinnahme besoldeter Staatsbeamten zu vergleichen, nur daß hier der durch sein Vermögen unabhängig gestellte Staatsmann sich selbst, mit den Aufkünften seines eigenen Vermögens zahlt. Kein Staat, welcher die Verhältnisse seiner besoldeten Beamten richtig zu regeln weiß, wird gestatten, daß sie ihr Diensteinkommen für immer oder auf eine beschränkte Zeit, ganz oder theilweise Andern abtreten oder verpfänden, sondern den Handlungen, welche dies zur Folge

haben sollen, die rechtsverbindliche Kraft absprechen. Das einer amtlichen Stellung gewidmete Einkommen ist nicht wie gewöhnliches Privatgut, über welches der Eigenthümer nach Belieben in jeder Art verfügen kann, zu betrachten; es ist die materielle Unterlage für die amtliche Berufsthätigkeit und geht mit dieser seinen Weg; es kann nicht von ihr getrennt, auch nicht anticipirt, nicht im Voraus ausgegeben werden. Wie dies Jedermann bei den besoldeten Staatsbeamten in der Ordnung findet, so wird man auch nichts dagegen einwenden können, daß es bei den Inhabern jener hohen Ehrenämter gelten soll, welche sich selbst das zur Führung des Amts nothwendige Einkommen zahlen — ein Einkommen, welches der Staat geben müßte, falls es nicht aus dem eigenen Vermögen der Amtsinhaber flösse. Die Beschränkung des Verfügungsrechts über das bei Uebernahme des hohen Ehrenamts zur Sustentation desselben von dem Inhaber auf dessen Lebenszeit ausgesetzten Grundvermögens fordert natürlich, daß bei Uebernahme des Amts öffentlich bekannt gemacht wird, welches Gut oder welche Güter zur Sustentation der regierenden Stellung bestimmt sind; ebenso sind in die Hypothekenbücher die nothwendigen Vermerke einzutragen.

Nicht so leicht beantwortet sich die Frage, wie es mit dem Rechte des regierenden Haupts eines Kreises, einer Stadt oder einer Landschaft, über das von ihm zur Sustentation seiner regierenden Stellung ausgesetzte Grundvermögen letztwillig zu verfügen, stehen solle. Mit dem Tode des Regierenden hat das Grundvermögen den Zweck, mit seinen Aufkünften der regierenden Stellung seines Herrn zu dienen, erfüllt; insofern wäre also eine Beschränkung des Rechts, letztwillig darüber zu verfügen, nicht erforderlich. Aber man wird nicht so unbillig sein, den Kindern oder Enkeln des regierenden Herrn, welche bei dessen Tode in das Grundvermögen eintreten, zuwälzen zu wollen, was den Vater oder Großvater in Folge der Gebundenheit des von ihm für seine regierende Stellung ausgesetzten Guts nicht treffen konnte: es werden die Kinder oder Enkel als Erben nicht tragen sollen, was der Erblasser selbst nicht zu tragen hatte. Will man diese Fordrung der allergewöhnlichsten Billigkeit nicht anerkennen, so sind alle jene Bestimmungen, daß der regierende Herr weder die Substanz der Güter, deren Aufkünfte die materielle Unterlage für sein hohes Ehrenamt bilden sollen, noch auch nur diese Aufkünfte abtreten oder verpfänden oder verschulden dürfe, mehr oder weniger illusorisch: es bleibt dann nur bis zum Tode hinausgeschoben, was bei Lebzeiten nicht eintreten konnte, und die Erben müssen entgelten, was der Erblasser selbst nicht zu entgelten hatte. Es fällt dies um so schwerer in's Gewicht, wenn man erwägt, wie groß die in den regierenden Stellungen liegende Versuchung zu Ausgaben und Aufwand ist. Nein, man wird nicht verlangen, daß um des Staats, um

der großen Vorzüge der unbesoldeten Ehrenämter willen die Familie geopfert werde. Aus dem Gesagten folgt zunächst, daß, wenn der regierende Herr ohne letztwillige Verfügung stirbt, auch gegen die Erben nicht geltend gemacht werden kann, was gegen den Erblasser nicht geltend gemacht werden konnte. Allein man muß noch einen Schritt weiter gehen: der regierende Herr kann die zur Sustentation seiner regierenden Stellung ausgesetzten Güter *) auch nicht durch letztwillige Verfügung seinen pflichttheilsberechtigten Verwandten entziehen. Es ist nicht genug, daß er diesen einen Pflichttheil hinterläßt, sondern er kann ihnen die Güter überhaupt nicht nehmen; nur vertheilen kann er sie unter die Pflichttheilsberechtigten, soweit dies nach den geltenden Rechtsgrundsätzen zulässig ist. Ohne eine solche Beschränkung bleibt immer durch Erbvertrag — und wäre es auch nur durch ein moralisch bindendes Versprechen der letztwilligen Zuwendung — der Weg offen, das auf den Augenblick des Todes hinauszuschieben, was bei Lebzeiten verwehrt war. Ist es denn etwa zu viel verlangt, daß ein Vater in so hoher Stellung seine Kinder dritten, der Familie ganz fremden Personen gegenüber nicht auf einen nothdürftigen Pflichttheil beschränken dürfe, wenn er dem Buchstaben der gewöhnlichen Gesetze über den Erbgang damit auch immerhin genuggethan hat? Es läßt sich überhaupt viel dafür sagen, daß die Größe des Pflichttheils anders bemessen werden müsse, je nachdem nur die auch ohne Testament Erbenden einander gegenüberstehn, oder entfernte Verwandte oder gar Fremde mit berufen sind. Bei dem uns jetzt beschäftigenden Verhältniß wird man die Sorge des Staats zu würdigen wissen, daß ein Vermögen, welches er in den Dienst seiner höchsten Ehrenämter hat stellen lassen, darum nicht der Familie verloren gehe oder ihr auch nur geschmälert werde. Erst in den Händen der erbenden Kinder oder Enkel (oder Geschwister) tritt das Vermögen aus der Gebundenheit wieder heraus, welche die nothwendige Folge der Verwendung seiner Aufkünfte für eine regierende Stellung war. Und auch da noch würde die Fortdauer der Gebundenheit des auf den Erben fallenden Vermögens oder Vermögenstheils in dem Falle Gründe für sich haben, wenn der Erbe der unmittelbare Nachfolger des Erblassers in der regierenden Stellung würde.

Der regierende Herr kann, sagte ich, das in Frage kommende Grundvermögen seinen pflichttheilsberechtigten Kindern oder Enkeln nicht nehmen;

---

*) Nur von diesen Gütern, nicht von dem sonstigen Vermögen des regierenden Herrn ist hier die Rede. Der zu'r Regierung Berufene kann übrigens, wenn er will, auch über den, durch den Wählbarkeitscensus geforderten, Betrag hinaus sein Grundvermögen zu'r Sustentation seiner regierenden Stellung aussetzen. Die vorher (genauer: vor der Bekanntmachung der besondren Bestimmung der Güter) entstandenen Fordrungen können natürlich in keiner Weise beeinträchtigt werden.

nur vertheilen kann er dasselbe unter sie, nach dem hierüber geltenden Rechte. Soll die Gesetzgebung ihm aber nicht hiebei zu dem Zwecke freiere Hand lassen, daß bei seinem Tode, wo möglich, in dem Eigenthumsbesitz eines seiner Descendenten so viel Grundvermögen zusammen bleibe, als der Wählbarkeitscensus für die regierenden Stellungen erfordert? Man sieht, es handelt sich darum, ob der Sohn wieder in das Regierungsamt des Vaters berufen werden könne. Wir werden die Frage dahin erweitern dürfen, ob es sich für die Gesetzgebung empfehle, dem großen Grundbesitzer, welcher das zu'r Uebernahme einer regierenden Stellung erforderliche Vermögen besitzt (mag er nun selbst eine regierende Stellung einnehmen oder nicht), in der letztwilligen Verfügung über sein Vermögen zu Gunsten eines seiner Descendenten *) freiere Hand zu lassen, damit dieser zu den höchsten Ehrenämtern wählbar sei. Vorausgesetzt wird also, daß der Grundbesitz, welcher einem der Descendenten zugewendet werden soll, groß genug sei, um dem Wählbarkeitscensus für diese Ehrenämter zu genügen; es ist mithin nicht von allen Grundbesitzern die Rede. Soll unter jener Voraussetzung einem der Descendenten so viel vermacht werden dürfen, daß den Miterben nur ein Drittheil ihrer Intestat-Portion bleibt, auch wenn der Erbenden fünf oder mehr sind? Soll man etwa noch weiter und auf die Bestimmung des frühren römischen Rechts zurückgehen, wonach der Pflichttheil nur der vierte Theil der Intestat-Portion war? Man wird diese Fragen nach dem Werthe beantworten, welchen man zum Zweck einer guten, dem Volke und Lande Segen bringenden Regierung auf die unbesoldeten Ehrenämter legen zu müssen glaubt. Das Gesetz würde die Sache ferner noch dadurch fördern können, daß es dem Haupterben gestattete, die oben besprochene (auf landwirthschaftliche Gründe sich stützende) Untheilbarkeit der Güter (falls sie nicht schon für alle Güter Landesrecht wäre) für sich in Anspruch zu nehmen, wenn der Erblasser nur nicht anders verfügt hätte **).

Von einem Erstgeburtsrecht ist bei dem Allen nicht die Rede. Der große Grundherr kann seinen ältsten Sohn zum Haupterben machen, aber auch den zweiten, den dritten, den jüngsten. Der leitende Gesichtspunkt ist der, ihn in die Lage zu setzen, denjenigen zum Haupterben zu machen, welchen er für den geeignetsten hält, das hohe Ziel einer regierenden Stellung zu erreichen. Am besten veranschaulicht sich die Sache, wenn sich noch bei Lebzeiten des Vaters einem der Söhne die Aussicht eröffnet, zum

*) Sind pflichttheilsberechtigte Familienglieder nicht da, so ist er in der Verfügung über sein Vermögen ohnehin ganz unbeschränkt. Die seltenen Fälle, wo Ascendenten die Erben oder Miterben sein würden, lasse ich auch hier bei Seite.

**) Dieser Punkt erfordert nähere Bestimmungen, auf welche ich hier jedoch nicht eingehe.

regierenden Grafen oder Fürsten gewählt zu werden, und der Vater nun noch bei seinen Lebzeiten diesem das zur Wählbarkeit erforderliche Grundvermögen für den Fall der Erwählung abtritt. Das wird natürlich seltener vorkommen. Aber so gut wie in diesem Falle der zweite oder der dritte Sohn der Erwählte sein kann, wird der Vater oder Großvater auch seinen zweiten oder dritten, oder welchen andren Sohn oder Enkel letztwillig zum Haupterben einsetzen können.

Ebensowenig wie von Erstgeburtsrecht ist von immerwährenden Familienstiftungen die Rede. Die letztwillige Verfügung des Erblassers regelt den Uebergang des Vermögens auf die nächstfolgende Hand. Diese kann, nachdem der Uebergang erfolgt ist, frei darüber verfügen *). Nur in dem Falle, daß der Erbe noch minderjährig oder aus einem andren Grunde nicht dispositionsfähig ist, kann der Erblasser bis dahin, daß wieder ein Dispositionsfähiger an seiner, des Erblassers, Stelle steht, noch weiter Verfügung treffen. Er kann also z. B. für den Fall der Minderjährigkeit des Erben bestimmen, auf wen das Vermögen übergehen soll, wenn der Erbe minderjährig stirbt. Es muß das (unter gewissen Einschränkungen) überhaupt ein Recht des Erblassers sein; hier tritt der leitende Gesichtspunkt hinzu, daß unter den großen Grundherrn für jeden Todesfall die Möglichkeit gewahrt bleiben muß, die Güter des Verstorbenen durch einen Willensakt des letzten dispositionsfähigen Besitzers zusammenzuhalten, soweit sie ohne Kränkung der Pflichttheilsrechte zusammengehalten werden können. Eben dieser Gesichtspunkt führt noch einen Schritt weiter. In dem Augenblick, wo die Volljährigkeit eintritt (die römische Testamentsmündigkeit kommt hier natürlich nicht in Frage), hat der Erbe noch nicht wieder ein Testament gemacht; es bedarf zu einer so wichtigen Handlung noch einer Zeit der Ueberlegung, und Umstände sprechen dabei mit. Es wird deßhalb das Recht des Erblassers in der erörterten Beziehung erst durch die Bestimmung abgeschlossen sein, daß er auch für den Fall, wenn der im Augenblick des Erbfalls minderjährige oder aus einem andren Grunde nicht dispositionsfähige Erbe in der ersten Zeit (etwa in den ersten drei Jahren) nach erreichter Dispositionsfähigkeit stirbt, ohne ein rechtsgültiges Testament gemacht zu haben, letztwillig verfügen kann, auf wen das Vermögen dann übergehen soll.

Nur die politische Tendenz — die Rücksicht auf das, was für die politischen Stellungen, die Aemter des Staats wünschenswerth ist, was dem Staate für seine amtlichen Stellungen Vortheil und Segen bringt, nur der

*) wenn nicht etwa der Erbe zugleich der unmittelbare Nachfolger des Erblassers in einer regierenden Stellung wird.

Zweck, für diese amtlichen Stellungen, oder doch für gewisse amtliche Stellungen von besondrer Wichtigkeit die geeignete materielle Unterlage zu gewinnen, kann Abweichungen in dem Güterrecht der Grundaristokratie von dem gewöhnlichen Güterrecht rechtfertigen; nur nach dieser Rücksicht haben sich die Abweichungen zu bestimmen. In den verschiedenen Zeitaltern ist auch das Aemterwesen der Staaten verschieden: also können die Abweichungen in dem Güterrecht der Grundaristokratie von dem gewöhnlichen Güterrecht nicht zu allen Zeiten dieselben sein. Was im Mittelalter bei Aemtern, welche Familieneigenthum geworden waren und in den Familien forterbten, angemessen erscheinen mochte, paßt nicht für eine Zeit, in der kein Mensch an Erblichkeit der Aemter denkt. Für den heutigen Solddienst der Bureaukratie und des Militärstaats bedarf es keines besondren Güterrechts der Grundaristokratie. Der heutige Solddienst hat mit der Grundaristokratie nichts zu thun, und sie nichts mit ihm: die erleichterten Taschen der Steuerzahler sind da das beste Güterrecht. Erst der, dem Wesen und den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechend, ständisch organisirte Staat eröffnet in seinen Regierungsämtern der Grundaristokratie wieder ein Feld. Diese Regierungsämter im Volksstaate der Neuzeit können aber — um die Hauptpunkte noch einmal zusammenzufassen — nur Wahlstellen sein; nur durch Wahl wird die Grundaristokratie zu diesen Aemtern gelangen können. Ein auf Erblichkeit der Stellen in den Familien berechnetes Güterrecht mochte im Mittelalter der feste Halt, die Stärke der Grundaristokratie sein: jetzt wäre es für sie nur Hemmniß und Schwäche. In dem ständisch organisirten Volksstaate der Neuzeit wird es für sie von der äußersten Wichtigkeit sein, in der Hand des geistig befähigtsten Gliedes der Familie die Masse des Grundeigenthums concentriren zu können, den Befähigtsten damit für die Wahl zu den höchsten Regierungsstellungen, und nach seiner Erwählung dann weiter für die Führung des Regiments auszustatten. Daß durch die Regierung das Vermögen der Familie nicht verloren gehe, ist dabei allerdings das aristokratische Interesse. Die Gebundenheit des Regierenden in der Verfügung über die Substanz des Vermögens, welche sich daran knüpft, entspricht zugleich der Fordrung des Staats, die Aufkünfte des Guts ungeschmälert zu erhalten, damit dem Regierenden das erforderliche Einkommen gesichert sei. Dieser Gebundenheit während der Regierung gegenüber muß aber die Freiheit, einen Haupterben zu bestimmen und des Haupterben Hauptheil festzusetzen, möglichst weit gehen. Den dispositionsfähigen Haupterben, nachdem er, ohne der unmittelbare Nachfolger des Erblassers in der Regierung zu werden, das Vermögen erhalten, und überhaupt den nichtregierenden Grundherrn auf die bloße Möglichkeit hin, daß er einmal zu einer regierenden Stellung gewählt werden könnte, durch das Gesetz in

der Verfügung über sein Vermögen besonders zu beschränken, läßt sich nicht rechtfertigen: nur die freie Vereinsthätigkeit der Standesgenossen kann hier ergänzend einwirken, um den großen Grundbesitz zusammenzuhalten. Die Zukunft der Grundaristokratie beruht doch im Grunde auf dem Geiste, welcher in ihr waltet. Die geistige Kraft ist es gewesen, welche einst, in den frühen Zeiten des Mittelalters, eine deutsche Grundaristokratie geschaffen und einer großen Bestimmung entgegengeführt hat. Das Sinken dieser geistigen, den Staat bildenden und erhaltenden, Kraft hat sie wieder verfallen lassen, und keine Gebundenheit des Grundbesitzes hat dem Verfalle gewehrt. Ob sich im Geiste des Staatswesens, nach welchem die Neuzeit ringt, die geistige Kraft der Grundaristokratie wieder beleben und zu der vollen Höhe des Staatslebens erheben werde, das ist die Frage, welche über Sein und Nichtsein der Aristokratie entscheidet.

Die Vorfragen sind jetzt beantwortet, die Bausteine beendet: in einfacher Weise setzt sich der Bau daraus zusammen.

Die Erste Kammer des Landtags bilden die regierenden Häupter der Kreise und der Städte — die Grafen — der Landschaft (Provinz).

Jeder Kreis, jede Stadt mit dem vollen Selbstregierungsrecht der ersten Instanz hat eine Stimme. Von den Städten, welche nicht das volle Selbstregierungsrecht der ersten Instanz haben, indem ihnen eigene Militärgewalt fehlt, weil sie nur eine Infanterie-Kompagnie, jedenfalls kein volles Infanterie-Bataillon mit seinem Komplement stellen (s. oben S. 472): von diesen Städten also haben mehre (zwei, drei, höchstens vier), deren Einwohnerzahl zusammen die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Kreises erreicht, eine gemeinschaftliche Stimme, welche sie in einem Turnus führen, so daß mit jeder neuen Legislaturperiode (alle sechs Jahre) das regierende Haupt einer andern Stadt in die Erste Kammer des Landtags kommt, und hier die zwei, drei oder vier Städte vertritt. Wird aber einer der regierenden Häupter dieser kleineren Städte in den Ausschuß der Ersten Kammer gewählt, so führt er lebenslang die gemeinschaftliche Stimme seines städtischen Verbandes, weil die Wahl in den Ausschuß der Ersten Kammer (die Lebenslänglichkeit des Regierungsamts vorausgesetzt) auf Lebenszeit ist und von besondrer Befähigung des Gewählten für den Wirkungskreis der Kammer zeugt.

Nimmt man eine Landschaft durchschnittlich zu etwa zwei Millionen Seelen an, so würde die Erste Kammer eines Landtags dreißig bis vierzig Mitglieder zählen — in kleinen Landschaften weniger, in sehr großen Landschaften mehr.

In dem Oberhause des **Reichstags** sitzen zunächst die regierenden Häupter der Landschaften und der den Landschaften gleich stehenden größten Städte, also die Fürsten des Reichs. Ihrer würden etwa fünfundzwanzig sein. Schon diese Zahl weist darauf hin, daß die Fürsten nicht allein das Oberhaus des Reichs bilden würden. Indeß ist die Zahl keineswegs das hiefür allein oder auch nur vornehmlich Maßgebende. Es wird doch nothwendig sein, auch aus den Fundamenten des Reichs, aus den Kreisen und Städten — das will sagen aus der Zahl der Grafen als der regierenden Häupter derselben — Stimmen im Oberhause zu vernehmen. Ist bei den regierenden Fürsten der Landschaften und größten Städte ein höherer Ueberblick über die politischen Geschäfte und damit auch eine umfassendere politische Einsicht zu suchen, so kommt in den Grafen die unmittelbare Regierungskenntniß aus der Basis des Reichs, aus den Fundamenten des Reichsorganismus hinzu; die Vertretung der Landschaften vom technisch-politischen Standpunkte wird durch die Grafen mannigfaltiger, vielseitiger, mit dem Grunde des Staatslebens vertrauter. Erst die Verbindung der beiden Elemente — der Fürsten und der Grafen — stellt das Oberhaus auf die volle Höhe seiner Aufgabe.

Wer sind aus der einzelnen Landschaft die Grafen, welche mit ihrem Fürsten gemeinsam die Landschaft im Oberhause vertreten?

Die Antwort ergiebt sich für uns leicht, wenn wir uns nur, im Gegensatz zu dem willkürlichen **atomistischen** Zusammenwürfeln der herrschenden bodenlosen Richtung, das Wesen und die Bedingungen des **organischen** Staatsbaus, also auch des organischen **Vertretungsbaus**, mit welchem wir es zu thun haben, vergegenwärtigen. In dem organischen Staatsbau geht, in der natürlichen Weise organischer Stufenfolge, der höhere Vertretungskörper (wenigstens größtentheils) aus den niedern Vertretungskörpern hervor. Bei dem organischen Staatsbau bildet man den Landtag nicht, als ob es im Lande gar keine Kreise und Städte mit ihren Kreistagen und Stadttagen gäbe, sondern läßt den Landtag aus den Kreistagen und Stadttagen der Landschaft hervorgehen. Man bildet ebensowenig den Reichstag, als ob man im Reiche von Landschaften mit Landtagen gar nicht wüßte, sondern läßt den Reichstag wiederum aus den Landtagen hervorgehen. Schon im ersten Abschnitt ist (S. 20—22) bei Besprechung des Plans, die Mitglieder der Ersten Kammer von den Vertretungskörpern der untern Stufen des Staatslebens wählen zu lassen, auseinandergesetzt, daß die organische Bildung der höhren Vertretungskörper aus den niedern keineswegs so zu verstehen sei, als ob die Kreisvertreter und die Stadtvertreter nun den Abgeordneten des Kreises oder der Stadt zum Landtage, und die Landschaftsvertreter den oder vielmehr die Abgeordneten der Landschaft zum Reichstage

wählen müßten, so daß es sich in der That dabei nur um eine oder zwei Wahlmännerstufen handelte, indem die Kreis- und die Stadtvertreter die Wahlmänner für den Landtag, und die Landschaftsvertreter dann weiter die Wahlmänner für den Reichstag wären. Daß die Reichsvertretung organisch aus den Landschaftsvertretungen hervorgeht, will vielmehr sagen, daß die hervorragendsten Organe der Landtage — die Spitzen derselben, wenn man diesen Ausdruck hier gebrauchen will, also diejenigen Mitglieder, welche wegen ihrer besondren Vertrautheit mit den Landschaftsangelegenheiten und wegen ihrer besondren Befähigung für die Landtagsgeschäfte den andern voranstehn, und in ihrer hervorragenden Stellung gleichsam schon die höhere Stufe der Reichsvertretung berühren, nun auch auf dieser höheren Stufe die Vertreter der Landschaft sind. Der organische Staat vertraut ja nirgend das inhaltsschwere Amt eines Vertreters den Launen und Zufälligkeiten eines bloßen Wahlakts; er hat dafür eine festere, sichrere Grundlage: die leitenden Häupter der organischen Gliedrungen, der kleineren Gemeinschaften, seien das nun Gemeinschaften des Standes oder des räumlichen Bezirks — die leitenden Häupter also, in denen sich das Leben und die Thätigkeit der kleineren Gemeinschaften zusammenfaßt, das sind ihm auch die Vertreter dieser Gemeinschaften auf der höheren Stufe des Staatslebens. Wie die Kreise und Städte die Landschaft, und die Landschaften das Reich bilden, so bilden die leitenden Personen der Kreise und Städte und der Kreisvertretungen und Stadtvertretungen die Landschaftsvertretung, und die leitenden Personen der Landschaften und Landschaftsvertretungen die Reichsvertretung. Jene hervorragendsten Organe der Vertretungen, oder (um gleich diejenigen Vertretungen zu nennen, auf welche es bei Bildung des Reichstags ankommt) der Landtage, sind die Landtagsausschüsse. Tritt die Wichtigkeit der Ausschüsse auch vornehmlich bei den Zweiten Kammern hervor*), so sind sie doch auch für die Ersten Kammern nicht ohne Bedeutung. Die Erste Kammer des Landtags hat ihren Ausschuß, von ihr aus ihrer Mitte gewählt; ebenso die Zweite Kammer, nur daß die Ausschußmitglieder der lebenslänglichen Ersten Kammer auf Lebenszeit gewählt werden, während

---

*) Ueber Aufgabe und Stellung der Ausschüsse ist oben S. 22 und dann weiter (bei Besetzung der Kreisämter, der Stadtämter und der landschaftlichen Ämter) S. 504 und 517 Einiges angedeutet. Ausführlicher behandelt den Gegenstand meine Schrift „Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft" S. 311 bis 341. „Es handelt sich darum", heißt es dort S. 313, allerdings mit besondrer Beziehung auf die Zweiten Kammern, (durch die Ausschüsse) „eine ordnende Macht in die Vertretungskörper einzuführen, und damit auf der einen Seite die Volksvertretung im Staate sicherzustellen, auf der andern aber auch die Bedingungen des Staatslebens in der Volksvertretung zu sichern".

das Mandat des Ausschusses der Zweiten Kammer die Zeit des Mandats dieser Zweiten Kammer nicht weiter überschreitet, als bis die neugebildete Zweite Kammer wieder ihren Ausschuß bestellt hat. Der Ausschuß der Ersten Kammer und der Ausschuß der Zweiten Kammer bilden zusammen den Gesammtausschuß des Landtags (den Landtagsausschuß). In dem Ausschusse der Ersten Kammer des Landtags haben wir die Grafen zu suchen, welche mit dem regierenden Haupte, dem Fürsten der Landschaft gemeinsam (der Fürst ist ja vom Landtage gewählt) die Landschaft in der staatsmännischen Versammlung, dem Oberhause des Reichs vertreten. Diese in dem Oberhause des Reichs auf Lebenszeit sitzenden Ausschußmitglieder der Grafenhäuser der Landtage heißen Reichsgrafen. Das Oberhaus des Reichs besteht also aus den Reichsfürsten und den Reichsgrafen: andre Mitglieder hat es nicht. Reichsfürsten und Reichsgrafen bilden aber nicht zwei besondre Kurien, sondern eine ungetheilte Versammlung, in welcher der Reichsgraf so gut eine Stimme hat wie der Reichsfürst.

Für die Bestimmung der Zahl der Reichsgrafen, welche eine Landschaft im Oberhause des Reichs zu vertreten haben, ist die Vorfrage von Wichtigkeit, ob jede Landschaft — die größte wie die kleinste — gleich viel Vertreter im Oberhause haben soll.

Es wird zu den Lebensbedingungen des Bundesstaats gerechnet, daß in der Volksvertretung neben einem Vertretungskörper, zu welchem die verschiednen Bundesglieder nach Maßgabe ihrer größern oder kleinern Seelenzahl auch eine größre oder kleinre Zahl von Abgeordneten entsenden, ein andrer Vertretungskörper stehe, in welchem jedes Bundesglied — das größte wie das kleinste — gleich viel Vertreter habe, also auch gleich viel gelte, damit in dem bundesstaatlichen Gemeinwesen die Kleinen nicht durch die Großen — vielleicht gar durch einen einzigen Großen, welcher für sich allein mehr Köpfe zählt als alle Andren zusammengenommen, diese alle — in ihren Rechten gekränkt und am Ende wohl ganz unterdrückt werden könnten. So giebt die nordamerikanische Verfassung jedem Staate der Union gleich viel Stimmen im Senate, die Schweizer Verfassung von 1848 jedem Kanton gleich viel Stimmen im Ständerathe. Der Kanton Uri hat im Ständerathe so gut seine zwei Stimmen wie der Kanton Bern, obgleich der Unterschied in der Seelenzahl der beiden Kantone so außerordentlich groß ist. Indeß darf man nicht glauben, daß durch einen solchen besondren Vertretungskörper allein das besondre Leben der verschiednen Bundesglieder schon hinreichend geschützt sei. Wie jedes Gebäude ein gewisses Verhältniß oder Ebenmaß unter seinen Theilen voraussetzt, wenn es fest stehen soll, so darf auch in einem Bundesstaate der Unterschied der einzelnen Glieder an Macht und Bedeutung eine gewisse Gränze nicht überschreiten, wenn das

Kleinere sein bundesstaatliches Recht dem Größern gegenüber behaupten, und damit der Bundesstaat Bestand haben soll. In einem Hochgebirgslande wie die Schweiz mit ihren durch die Natur gegebenen festen Verhältnissen mag einem Kanton Uri von einem Kanton Bern keine Gefahr drohen; es mögen überhaupt, wenn nur bei der großen Mehrheit der Bundesglieder die richtige Proportion der realen Macht nicht fehlt, einige Kleine auch noch ihr sichres Plätzchen finden; aber zu einem gesunden, dauerhaften Bundesstaats-Organismus gehört, daß unter den Bundesgliedern nach ihren Mitteln und politischen Bedeutung wenigstens kein Mißverhältniß ist — dies ist die unumstößliche Regel, von der jene wenigen Kleinen eben nur die Ausnahmen bilden dürfen. Wie viel man auch mit Recht gegen die norddeutsche Bundesverfassung von 1867 einwendet, das wird man doch anerkennen, daß sie für alle, welche in politischen Dingen nicht völlig blind sind, es klar hinstellt, daß sie nicht die Verfassung eines Bundesstaats ist, indem sie einem einzelnen Staat, Preußen, ein solches Stimmenübergewicht giebt, zu dem, wie man sich in Berlin ausdrückte, „leicht einige Kleine hinzukommen," womit denn der entscheidende Mehrheitsbeschluß da ist. Zwischen einem Staate von vierundzwanzig Millionen und einer Anzahl andrer Staaten von zusammen sechs Millionen ist in der That eine bundesstaatliche Verbindung nicht möglich. Die Verbindung eines so großen Staats mit so vielen kleinen Staaten ist dagegen sehr wohl geeignet, die Einverleibung der kleinen in den großen einzuleiten und zu vermitteln. Der leitende Gedanke der preußischen Politik in dieser Frage spricht sich deutlich und offen in der bekannten Note des Grafen Bismarck vom 20. Juli 1866 an den preußischen Gesandten in Paris, Grafen von der Goltz, aus. „Der König", sagt der Minister-Präsident darin, „schlägt die Bedeutung eines norddeutschen Bundesstaats geringer an als ich, und legt demgemäß vor allem Werth auf Annexionen, die ich allenfalls neben der" (bundesstaatlichen) „Reform als Bedürfniß ansehe, weil sonst Sachsen, Hannover für ein intimes Verhältniß zu groß blieben." Die Auffassung des Königs und die Auffassung des Ministers weichen durchaus nicht wesentlich von einander ab. Der König will keine Umwege; er will vor allem Einverleibung. Der Minister will auch Einverleibung, aber daneben auch bundesstaatliche Verbindung. Sachsen z. B. sollte zum Theil einverleibt *), zum Theil bundesstaatlich verbunden werden. Der dafür angeführte Grund, daß ein Theil von Sachsen einverleibt werden müßte, weil sonst nämlich „Sachsen für ein intimes

*) Man hatte damals im Sinne, Sachsen wichtige Gebietstheile zu nehmen, kam aber nicht dazu. Was würden nach dieser Politik Baiern, Württemberg missen müssen, damit sie nicht „für ein intimes Verhältniß zu groß blieben"!

Verhältniß zu groß bliebe," ergiebt auch, was die bundesstaatliche Verbindung des andern Theils bedeuten sollte. Obgleich im Durchschnitt jede der damaligen acht preußischen Provinzen eben so viel war als Sachsen, so war dieses der preußischen Politik für eine bundesstaatliche Verbindung doch noch zu groß: man wollte eben das Wesentliche eines Bundesstaats — die Gleichberechtigung der Glieder, daß jeder der Genossen auch einen Willen in die Wagschale zu werfen hätte — nicht; man wollte nur Schwache neben sich, und die vollendete Intimität ist in der That die Einverleibung. Nach dieser Auffassung des leitenden Ministers wäre man versucht, das intimste bundesstaatliche Verhältniß in einem Preußen-Lichtenstein'schen Bunde zu finden. Nein, der realen Verhältnisse läßt sich nicht spotten; über zu große Ungleichheit der Bundesglieder an Macht und Bedeutung hebt kein Verfassungsbuchstabe hinweg; ist die Ungleichheit zu groß, so ist eine bundesstaatliche Verbindung unmöglich. In einem deutschen Bundesstaate können weder Oestreich und Preußen, noch Oestreich allein oder Preußen allein mit den Mittlern und Kleinen zusammenstehen. Zu einem deutschen Bundesstaate gehört, daß in Deutschöstreich und Deutschpreußen die Freiheit einkehre, daß die Centralisation mit ihrem Zwange dort der Decentralisation Platz mache — eben jener Decentralisation, welche wir oben in ihren Grundzügen erläutert haben. Ist das geschehn, so wird Niemandem mehr einfallen, daß es der Selbstverstümmlung Deutschlands durch Ausscheidung Deutschöstreichs bedürfe, damit man zu einem deutschen Bundesstaate gelange. Ist die Freiheit in Deutschöstreich und Deutschpreußen eingekehrt und hat dort die Centralisation mit ihrem Zwange der Decentralisation Platz gemacht; ist dann auch in den andern Theilen Deutschlands die der Selbstregierung des Volks entsprechende Organisation durchgeführt, so hat das Mißverhältniß aufgehört, so ist Ebenmaß unter den Theilen des Ganzen und die Glieder sind da, welche den bundesstaatlichen Körper, das bundesstaatliche Gemeinwesen bilden können. Hat das Mißverhältniß der Macht und Bedeutung, der Größe und Seelenzahl aufgehört, so verliert offenbar auch die Fordrung an Bedeutung, daß in dem Bundesstaate auch ein Vertretungskörper da sein müsse, in welchem jedes Bundesglied gleich viel Stimmen habe, also auch gleich viel gelte, damit das besondre Recht der einzelnen Glieder geschützt sei und die Kleinen nicht von den Großen gekränkt oder wohl gar ganz unterdrückt werden könnten. Diese Gefahr ist in den Hintergrund getreten, indem die Einen nicht mehr winzig klein, die Andern nicht mehr übermäßig groß sind. Indeß bleibt doch immer noch ein Unterschied zwischen Tirol und Böhmen, zwischen Pommern und Schlesien, zwischen Schleswig-Holstein und Sachsen und Andren, und wenn jene Fordrung auch an Bedeutung verloren hat, so hat sie ihre Bedeutung doch

keineswegs ganz verloren. Jedenfalls ist es gerathen, ja bei der Wichtigkeit der Sache mehr noch als gerathen — auch geboten, den großen Grundsatz der Freiheit, daß jede Gemeinde (Kreis oder Stadt) und jede Landschaft in ihrer Gemeinde- oder landschaftlichen Sphäre ihr eigenes, und als eigenes auch selbständiges Recht habe, in den gesetzgebenden Gewalten dadurch sicherzustellen, daß, während im Volkshause die größre Seelenzahl auch durch eine größere Zahl von Abgeordneten vertreten wird, in dem staatsmänischen Vertretungskörper jede Landschaft die gleiche Zahl Stimmen hat *).

Muß hienach jede deutsche Landschaft im Oberhause des Reichs gleich viel Vertreter haben, so wird es das Zweckmäßigste sein, daß aus ihr neben ihrem Fürsten drei Reichsgrafen im Oberhause sitzen. Durch diese Zahl wird der oben (S. 548) dafür angegebene Zweck, daß in dem Oberhause neben den Fürsten auch Grafen erscheinen sollen, erfüllt werden. Außerdem ist aber auch die Meinung, daß der Ausschuß der Ersten Kammer eines Landtags regelmäßig nur aus drei Grafen besteht. Der ganze Ausschuß der Ersten Landtagskammer **) vertritt dann also mit dem Fürsten die Landschaft in der Ersten Reichstagskammer. Besteht in sehr großen Landschaften der Ausschuß der Ersten Landtagskammer aus mehr als drei Personen, so treten diejenigen drei Mitglieder desselben, welche bei der Wahl in den Ausschuß die meisten Stimmen erhalten, also das allgemeinste Anerkenntniß für ihre Befähigung zu einer so bedeutungsvollen Stellung gefunden haben, als Reichsgrafen in das Oberhaus des Reichs ein.

Der Mitglieder des deutschen Oberhauses würden hienach etwa hundert sein.

---

*) Auch in der staatsmännischen Kammer des Landtags hat jeder Kreis und jede Stadt mit vollem städtischen Selbstregierungsrecht eine Stimme, also gleiche Geltung. Daß von den Städten, welche nicht die volle Selbstregierung haben, weil ihnen die Militärgewalt abgeht, in der Ersten Kammer des Landtags nicht jede eine eigene Stimme hat, sondren mehre eine gemeinsame Stimme führen, ist keine Verläugnung des aufgestellten Grundsatzes, sondern die nothwendige Folge davon, daß sie mit den größern Städten und mit den Kreisen nicht auf ganz gleicher Stufe des politischen Organismus stehn; sie können also auch nicht gleiche Geltung haben. Nur besondre Berücksichtigung ihrer Verhältnisse erhebt sie über die Kreissäßigkeit zu'r Landschaftssäßigkeit.

**) Man sieht den innern Zusammenhang zwischen der Reichsgrafenstellung und Reichsgrafenwürde einerseits und der Lebenslänglichkeit der Ausschußstellen in den Ersten Landtagskammern andrerseits. Auch wird es nun nicht weiter auffallen, daß der Graf einer kleineren Stadt, welcher diese mit den, ihr durch einen Turnus verbundenen, gleichartigen Städten in der Ersten Landtagskammer vertritt (vergl. S. 547), durch seine Wahl zum Ausschußmitglied der Kammer (mithin auch zum Reichsgrafen des Reichsoberhauses) lebenslänglicher Vertreter der durch den Turnus verbundenen Städte in der Ersten Landtagskammer wird.

Ehrenämter von solcher Bedeutung, wie die der Grafen und Fürsten an der Spitze der Kreise, der größern Städte und der Landschaften, welche nicht etwa nur wenige Jahre, sondern das ganze Leben in ihren Dienst fordern und ansehnliche Vermögensopfer erheischen, lassen sich nicht aufzwingen: sie wollen freiwillig übernommen sein. Die ganze Einrichtung läßt sich nicht durch Zwang in's Leben einführen. Zu den unerläßlichen Voraussetzungen gehört, daß die deutsche Aristokratie darauf einzugehen selbst gewillt sei.

Ist sie des Willens? Und mehr noch, ist sie auch nur zu der klaren Erkenntniß gelangt, daß es einen andren Weg, ihren vollständigen Untergang abzuwehren, einen andren Weg zu neuer Größe für sie gar nicht gebe?

Manche Zeichen sprechen dafür, daß es wenigstens in einem Theile der deutschen Aristokratie in den neusten Zeiten zu dämmern angefangen, daß die Aufmerksamkeit auf die Ehrenämter nach dem englischen Vorgange gelenkt ist, daß der deutschen Aristokratie über die Bedeutung der unbesoldeten Ehrenämter für sie ein Licht aufgeht.

Allein die Dämmrung ist noch nicht der Tag. „Es gehört", sagte ich an einer frühren Stelle (S. 165) und bezog mich dann schon einmal (S. 493) darauf, „zu den anziehendsten Seiten des Verjüngungsprozesses der englischen Aristokratie, daß sie mit dem Staate von Oben gebrochen und in den Fundamenten wieder Kraft gesucht. Sie hatte keine andre Wahl, als diesen Weg zu neuer Größe einzuschlagen oder an den Staat von Oben sich anklammernd unterzugehen. Auch für die deutsche Aristokratie giebt es kein Drittes: nur zwischen diesen beiden Stücken hat sie zu wählen". Daß es für sie kein Drittes giebt, und *wie* sie in den Fundamenten wieder Kraft zu suchen hat, darüber ist die deutsche Aristokratie sich noch keineswegs klar geworden. Wenigstens in seiner ganzen Tiefe und in seinen wichtigsten Konsequenzen leuchtet ihr der Gegensatz noch nicht ein zwischen einer *herrschenden* Aristokratie des mittelalterlichen Staats, welche das Regieren als ihr angebornes Recht, die Regierungsämter als ihr natürliches Eigenthum, das Gehorchen und Dienen dagegen als die angeborne Pflicht des Volks ansah und ausbeutete, und einer Aristokratie in unserm neuern Staatsleben, welche nur *Glied* des Volks ist, nur *Glied* des Volks sein *kann* und sein *will*, und die vornehmsten Stellungen im Gemeinwesen sich durch die vornehmlichsten Leistungen für das Gemeinwesen nach dem Willen des Volks selbst erringt — dadurch erringt, daß sie nicht nur *mehr* sondern in den höchsten Stellungen auch *Bessres* leistet als Andre leisten. So lange diese Einsicht nicht da ist, darf man sich nicht wundern, daß man auch den ernsten Willen noch vergeblich sucht,

den schwierigen, mühevollen Weg einzuschlagen, welcher zu jenen hohen Ehrenämtern führt.

Indeß was nicht ist, wird noch kommen. Wer wüßte denn nicht, wie es in der deutschen Aristokratie nach den Ereignissen des Jahrs 1848 denn doch anders aussieht als nach der Julirevolution von 1830? Nach den Erschüttrungen, welche der Fall der französischen Legitimität Deutschland brachte, zunächst noch der alte Trotz und Hochmuth — nicht nur unter der hocharistokratischen Jugend, bei der man sich hätte getrösten mögen, daß der Verstand nicht vor Jahren kommt, sondern, mit wenig zahlreichen Ausnahmen, in dem Stande überhaupt, als sei man nur von den Ereignissen überrascht und werde für das, historisches Recht gewordene, Unrecht schon wieder die Stunde schlagen. Mit dieser Zuversicht ist es aus seit 1848. Man hält sich von der Unhaltbarkeit des alten Zustandes überzeugt, und die nächste Wirkung dieser Ueberzeugung ist eine tiefe Verzagtheit bei dem Blick in die Zukunft: den frühren Halt hat man verloren, oder giebt ihn doch verloren, und einen neuen Halt nicht wieder gefunden, und haltlos fühlt man sich dem rollenden Zeitrade und feindlichen Mächten gegenüber. Man sieht nicht, daß die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des Alten schon ein Gewinn ist, und die Verzagtheit schon den Acker bereitet, die Saat aufzunehmen, aus welcher die neue Größe der Aristokratie erblühen wird. Die Aristokratie, bemerkte ich oben, wird vom Schicksal noch schwerer getroffen werden, als sie schon getroffen ist, und noch tiefer fallen, als sie schon gefallen, ehe sie sich zu neuem Glanze erhebt. Die Ereignisse leisten ihr den wichtigen Dienst, sie von allen den Vorurtheilen zu befreien, welche sie einst selbst belächeln wird, von denen sie jedoch aus eigener Kraft sich nur schwer losmachen zu können scheint, und, indem sie allen den morschen, künstlichen, eitlen Stützen, worin die Aristokratie ihre Macht suchte, ein Ende machen, sie auf ihre wahre Macht zu verweisen — auf sich selbst, auf ihre eigene, innere Größe, auf die kluge, thatkräftige Verwendung ihrer bedeutenden, geistigen und materiellen, Mittel nicht mehr im Dienste des Todten, sondern des Lebendigen — einer neuen Zeit, die nach dem Führer ruft:

„Denn innen lebt die schaffende Gewalt."
„Es ist der Geist, der sich den Körper baut."

Aber Deutschland kann mit dem, was ihm Noth thut, nicht warten, bis seine Aristokratie sich wiedergefunden und zu der richtigen Einsicht den Willen zur That gesellt hat, mag auch zu hoffen sein, daß dies in nicht ferner Zeit geschehn sein wird. Es könnte schon aus dem Grunde nicht warten, weil zu den wirksamsten Mitteln, die Aristokratie zum Kommen zu veranlassen, gehört, daß man eben nicht auf sie wartet. Im Kriege ist es

am besten, wenn man vor der Schlacht alle seine Streiter versammelt; sieht man sich jedoch zum Kampfe gezwungen, so schlägt man mit dem, was man gerade zur Hand hat. Aus den schweren Wirren des deutschen Vaterlands — und diese datiren nicht etwa erst von dem Jahre 1866, das ja nur ein Glied in der Kette der durch die Katastrophe von 1848 eingeleiteten europäischen Ereignisse ist: aus den schweren Wirren des deutschen Vaterlands giebt es keinen andren Weg zum innern Frieden und zu fester Gestaltung als die Selbstregierung des Volks, keinen andren Weg also, als durch die Selbstregierung der Kreise und Städte und Landschaften in der ihnen nach bundesstaatlicher Verfassungsform zukommenden Sphäre, durch eine dieser Selbstregierung entsprechende politische Organisation für das Staatsleben wieder Grund und Halt zu gewinnen. Es ist allerdings tief zu beklagen, daß für die Aemter an der Spitze der sich selbst regierenden Kreise, Städte und Landschaften für den Augenblick noch die im unbesoldeten Ehrenamte thätige Aristokratie fehlt. Allein wenn sich die Einrichtung auch nicht sogleich in höchster Vollendung hinstellen läßt, so ist sie doch darum nicht minder nothwendig, und ihr Segen bleibt immer noch groß, auch wenn sie zuvörderst nur erst ohne die Ehrenämter der regierenden Grafen und Fürsten in's Leben gerufen wird. Es wird nicht zu umgehen sein, zunächst an die Spitze der Kreise, der Städte und der Landschaften besoldete Beamte zu stellen. Gewählt werden diese, wie die regierenden Grafen und Fürsten erwählt werden: von der Kreisvertretung, der Stadtvertretung, der Landschaftsvertretung, also von dem Kreistage, dem Stadttage, dem Landtage. Worauf aber bestanden werden muß: sie werden nicht auf einige Jahre, überhaupt nicht auf eine beschränkte Reihe von Jahren, sondern auf Lebenszeit gewählt. Ueber diesen Punkt giebt es keinen Vergleich. Ist es für den Augenblick noch nicht möglich, den Männern in den wichtigsten regierenden Stellungen die volle Unabhängigkeit, welche nur das unbesoldete Ehrenamt verleiht, zu geben, so folgt doch nicht, daß man sie zu der Unselbständigkeit von Solddienern auf Wiederwahl herabsetzen müsse. Die Demokratie wird das Volk nicht für so unfähig halten, bei seinen Wahlen die rechten Männer zu finden, daß es alle paar Jahre durch Neuwahlen in den Stand gesetzt werden müßte, seine Fehler wieder gut zu machen, das würde demnach heißen, neue Fehler zu begehen. Es muß ferner darauf bestanden werden, daß für so wichtige Aemter die Besoldung ausreichend sei. Selbst diese auf Lebenszeit gewählten und ausreichend besoldeten Kreis-, Stadt- und Landschaftshäupter sind aber — das darf man nicht vergessen — immer nur eine Aushülfe, ein Nothbehelf. Es können ihnen deßhalb jene bedeutsamen, in dem regierenden Haupte des Kreises, der Stadt und der Landschaft gleichsam die monarchische Staats-

form spiegelnden Reservatrechte der regierenden Grafen und Fürsten (vergl. S. 503—504 und S. 514—518), zum großen Theile wenigstens, nicht zugesprochen werden. Insbesondre haben sie nicht das Ernennungs- und Vorschlagsrecht der regierenden Grafen und Fürsten, sondern müssen dieses mit dem Regierungs-Kollegium, welchem sie vorstehn, theilen. In dem Kreise z. B. ernennt zu den Kreisämtern oder schlägt dazu dem Ausschusse des Kreistags vor nicht das besoldete Kreishaupt allein, sondern die Kreisregierung, in welcher jenes den Vorsitz führt — wie ja auch jetzt wohl in deutschen Staaten zu den Aemtern in dem dürftigen Bereiche der Selbstverwaltung der Städte die Magistrate ernennen, sei es in Gemeinschaft mit der Bürgervertretung, sei es ohne diese. Es hat nun einmal ein besoldeter Kreis- oder Landschaftsbeamte nicht diejenige Autorität, welche der in der vollen Unabhängigkeit des eigenen Vermögens ohne Entgelt sich der Regierung des Kreises oder der Landschaft widmende Graf oder Fürst hat. Nicht alles, was diesem nicht zu schwer fällt, kann jener auf seine Schultern nehmen. Ich wiederhole, ein einzelner besoldeter Landschaftsbeamte kann nicht Generäle, ein einzelner besoldeter Kreisbeamte nicht Bataillons-Kommandeure ernennen: hier muß wenigstens die Gesammtautorität des Regierungs-Kollegiums eintreten. Das besoldete Kreis-, Stadt- oder Landschaftshaupt ist M i t g l i e d der regierenden Kreis-, Stadt- oder Landschaftsbehörde, e r s t e s Mitglied derselben; es hat darin den Vorsitz — mehr ist es nicht. Natürlich führt es also auch nicht den Titel „Graf" oder „Fürst": die geläufigen Titulaturen der jetzigen Einrichtungen in den verschiednen Staaten werden für diese Stellungen genügende Auswahl bieten.

Daß die Stellen an der Spitze der Kreise, der Städte und der Landschaften für den Augenblick noch nicht unbesoldete Ehrenämter sein können, ist ein Zeichen, daß in Deutschland der Geist, welcher das englische selfgovernment geschaffen — ich sage keineswegs gänzlich mangelt, aber doch noch nicht zur vollen Entwicklung gelangt ist. Die Folgen davon werden, glaube ich, auch in den untern Stellungen der Selbstregierung der Kreise, der Städte und der Landschaften sich fühlbar machen. Zwar werden die Kreisräthe, die Stadträthe und die mit Regierungs- oder Verwaltungsgeschäften in den Kreisen, Städten oder Landschaften betrauten Kommissionen in ihre Wirkungskreise eingesetzt werden können; allein man wird für den Augenblick noch nicht mit Bestimmtheit darauf rechnen dürfen, für die lebenslänglichen Stellen der Kreisregierung mit dem Kreishaupte, dem Kreissyndikus und dem Kreisschatzmeister, für die lebenslänglichen Stellen der Stadtregierung (in den Städten mit voller Selbstregierung) mit dem Stadthaupte, dem Stadtsyndikus und dem Stadtschatzmeister, endlich für die lebenslänglichen Stellen der Landschaftsregierung mit dem Landschaftshaupte

und vier Landschafträthen auszureichen. Ich glaube, daß es, in Betracht der so ausgedehnten Kompetenz der Kreisgewalt und der Stadtgewalt, bei der Kreisregierung zunächst noch des Hinzutritts zweier besoldeten Beamten auf Lebenszeit bedürfen wird, ebenso bei der Stadtregierung (in den Städten mit voller Selbstregierung) *), und daß zunächst auch für die Landschaftsregierung sechs besoldete Landschafträthe nicht zu viel sein werden. So lange der Geist, welcher das englische selfgovernment geschaffen, in der deutschen Aristokratie noch nicht zur vollen Reife gediehen ist, werden die Regierungsmänner von Fach, d. h. diejenigen, denen die Regierungsgeschäfte Lebensberuf sind, doch noch in manchen Beziehungen eingreifen und manches in die Hand nehmen müssen, was später eben so gut von Andern geschehn kann. Nur daß man dies nicht mit der heutigen Centralisation verwechseln darf, von der bei dem Gesagten nicht entfernt die Rede ist. Die Kompetenz der Kreisgewalt, der Stadtgewalt und der Landschaftsgewalt bleibt dieselbe, mag die Kreisregierung, die Stadtregierung oder die Landschaftsregierung das Prinzip der unbesoldeten Ehrenämter einstweilen auch noch nicht vollständig durchführen, sondern noch einige besoldete Beamte mehr in ihrem Schooße zählen. Die Frage ist nur die, ob das unbesoldete Ehrenamt schon zu seiner vollen Geltung gelangen, oder zunächst noch ein Theil seines Wirkungskreises dem Soldamt zugewiesen sein soll. Für die Geschäfte, welche im Staate der Selbstregierung des Volks den Kreisen, den Städten und den Landschaften zufallen, würde übrigens die heutige Bureaukratie mit fünf lebenslänglichen Beamten für die Kreis- oder Stadtregierung, und mit sieben lebenslänglichen Beamten für die Landschaftsregierung noch bei weitem nicht auszukommen meinen, vorausgesetzt nämlich, daß nicht jenes äußerste Unwesen Platz greift, daß der Beamte „noch nicht ein Viertel von dem lies't", was die Schreiber ihm zur Unterschrift vorlegen, und die Masse der Regierungsgeschäfte sich in einen Schreiber-Formalismus auflös't. Aber Bureaukratie sind auch die besoldeten Beamten der sich selbst regierenden Kreise, Städte und Landschaften nicht, und Viele haben kaum eine Vorstellung davon, in wie hohem Grade sich der Geschäftsgang vereinfacht, wenn nicht im Centrum des Staats, sondern von den lokalen Gewalten in der Weise der Selbstregierung die Sachen entschieden werden.

Bei der Bildung der Ersten Kammern macht sich der Nachtheil, daß an der Spitze der sich selbst regierenden Kreise, Städte und Landschaften für den Augenblick noch die im unbesoldeten Ehrenamte thätige Aristokratie fehlt, nicht minder fühlbar als in der Kreis-, Stadt- und Landschaftsre-

---

*) In Städten mit Gesammtmagistrat und Untermagistraten ist ohnehin schon ein größeres Personal erforderlich.

gierung selbst. Es bleibt nichts Andres übrig, als die Ersten Kammern zunächst aus den besoldeten Kreis-, Stadt- und Landschaftshäuptern (nicht der gegenwärtigen bureaukratischen Staatsform, sondern der freien Selbstregierung in Kreis, Stadt und Landschaft) in der oben (S. 547—553) angegebenen Weise zusammenzusetzen. Ich mache durchaus kein Hehl daraus, daß dies nur eine Aushülfe, ein Nothbehelf ist. Auch als Mitglieder der Ersten Kammern können die besoldeten Kreis-, Stadt- und Landschaftshäupter die regierenden Grafen, Fürsten und Reichsgrafen nicht vollständig ersetzen. Als Vorstände von Bezirken mit freier Selbstregierung sind sie allerdings nach Oben, als auf Lebenszeit gewählte und mit ausreichender Besoldung ausgestattete Beamte auch nach Unten einigermaßen selbständig *). Aber es ist doch nicht die Unabhängigkeit, welche das eigene Vermögen, nicht das Ansehn, welches die ohne Entgelt als Ehrenamt geführte Regierung, die wichtigen Reservatrechte und die ganze äußere Stellung regierender Grafen und Fürsten geben; es ist auch nicht der freie politische Blick, welcher bei einer Aristokratie wie die englische zu Hause ist. Immerhin sind jedoch jene besoldeten Kreis-, Stadt- und Landschaftshäupter das technisch-politische Element, die ersten politischen Sachverständigen der Kreise, Städte und Landschaften, welche zur Zeit da sind, mithin, so lange kein vorzüglicheres technisch-politisches Element zu haben ist, die Männer für die Ersten Kammern, falls nämlich der aufgestellte Gesichtspunkt überhaupt richtig, und, den Volkskammern gegenüber, die Ersten Kammern aus den Männern der politischen Sachkunde zu bilden sind. Jedenfalls sind sie denn doch auch für diesen Zweck weit mehr geeignet, überhaupt von viel größrer politischen Bedeutung als die in Preußen nach der Verordnung vom 12. Okt. 1854 in die Erste Kammer berufenen Magistratsmitglieder der bedeutenderen Städte oder als die im Königreich Sachsen nach der Verfassung von 1831 und dem Gesetze von 1868 in der Ersten Kammer sitzenden Magistratspersonen (vergl. oben S. 222—223). Auch ist nicht gering anzuschlagen, daß durch jenes, wenn auch zunächst noch unvollkommene, technisch-politische Element die mit dem politischen Organismus gar nicht mehr in Zusammenhang stehende, also (wenn wir dafür diesen kürzern Ausdruck gebrauchen sollen) *unpolitische* Aristokratie aus den Ersten Kammern beseitigt und damit auch der Gefahr, sich über ihre Scheinexistenz noch ferner zu täuschen, entrückt und auf den Weg, welcher sie als *politische*, in das Staatsleben wieder mächtig eingreifende Aristokratie in die Ersten Kammern zurückführen kann, verwiesen wird. Um es zu

*) Man sieht, wie die Lebenslänglichkeit des Amts auch mit Rücksicht auf die Bildung der Ersten Kammern nothwendig ist.

wiederholen: eines der wirksamsten Mittel, die Aristokratie zum Kommen zu veranlassen, ist, daß man nicht auf sie wartet.

In der Politik ist immer eine der ersten Regeln, nicht weiter zu gehen, als der praktische Stand der Dinge zu gehen erlaubt, und die Frucht nicht eher, als bis sie gereift ist, zu pflücken. Für den Augenblick kann man in der Organisation der sich selbst regierenden Kreise, Städte und Landschaften, und damit in Zusammenhange bei der Bildung der Ersten Kammern aus lebendigen Größen des politischen Organismus über besoldete lebenslängliche Kreis-, Stadt- und Landschaftshäupter nicht hinausgehen. Den weiteren großen Schritt zu thun, ist augenblicklich weder die deutsche Aristokratie schon in der Verfassung, noch die öffentliche Meinung vorbereitet. Im freien Verfassungsstaate kann aber nur in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung gehandelt, darf auch die beste Absicht nicht auf gewaltsamem Wege verwirklicht werden. Als die deutschen Reichsstädte in den deutschen Reichstag — das deutsche Oberhaus — eingetreten waren (es war immer noch die Zeit der Größe und Hoheit des Reichs), saßen zwei Elemente, die völlig entgegengesetzten Bildungsprinzipen (dem Staate von Oben und dem Staate von Unten, wie wir uns ausdrückten) angehörten, neben einander. Die Verbindung solcher Gegensätze, welche im Grunde doch feindliche Mächte sind, von denen die eine der andern nur nicht gleich Herr werden kann, ist kein gesunder, nachahmungswerther Zustand, wie auch die Geschichte und das Ende des deutschen Reichstags und des deutschen Reichs beweis't. Aber, ist nur die Grundlage dieselbe, so muß für die Mannigfaltigkeit Raum sein. Sollten die der Kreissässigkeit entwachsenen deutschen Städte sämmtlich oder auch nur ein Theil derselben dauernd wünschen, von besoldeten Bürgermeistern regiert zu werden, so wird auch dann, wenn in den Kreisen und Landschaften das Prinzip der unbesoldeten Ehrenämter vollständig durchgeführt sein wird, Niemand sie zu einer andern Einrichtung zwingen: ihre besoldeten Bürgermeister säßen dann im Landtage mit den die Regierung der Kreise als unbesoldetes Ehrenamt führenden Grafen, auf der höhern Stufe des Reichstags mit den Reichsgrafen und Fürsten zusammen. An der ländlichen Aristokratie wird es sein, an dem Unverstand der Ritter des spätern Mittelalters, welche sich gegen die städtischen Patricier vornehm abschlossen, ein warnendes Beispiel zu nehmen, die Reihen weit genug zu fassen, um auch der städtischen Aristokratie den vollen Raum und die volle Ehre zu lassen, vornehmlich aber die Regierung der Kreise und dann weiter der Landschaften mit solcher Hingebung an die Aufgaben des Vaterlands, mit solchem Gemeinsinn, überhaupt mit solcher Auszeichnung zu führen, daß die Städte selbst wünschen, in gleicher Weise regiert zu werden.

Sechster Abschnitt.

Rückblick.

In der Einleitung gingen wir von dem Kampfe des Alten und des Neuen in dem Staatsleben der Gegenwart aus, an die Sätze anknüpfend, womit Ranke seine französische Geschichte schließt: „Die Tendenzen der" „Revolution sind nicht wieder beseitigt worden; aber ebensowenig haben" „sie vollkommen gesiegt. Die historischen Entwicklungen des alten Europa" „und vor allem Frankreichs haben nicht erdrückt, nicht einmal unterjocht" „werden können. Die Lebenskraft der alten Ideen hat nicht allein Wider=" „stand geleistet, sondern eine überaus kräftige Rückwirkung ausgeübt." „Durch Aktion und Reaktion ist ein neues Weltalter heraufgeführt worden."

In diesem Kampfe des Neuen und des Alten, der Revolution und der Reaktion, mit dem Siege bald der einen, bald der andern, konnten wir nicht Ziel und Befriedigung finden. Auch Ranke hat ihn nicht so aufgefaßt. In seinem Werke „Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert", in welchem er die Reaktion der katholischen Kirche gegen die protestantische Revolution beschreibt, spricht er seine Ansicht am Schlusse dahin aus: „Das religiöse Gemüth nicht allein," „auch schon die zusammenfassende Betrachtung der Dinge hat das Bedürfniß," „noch eine Aussicht jenseit des Haders zu fassen. Täuschen wir uns nicht," „wenn wir wahrzunehmen meinen, daß demselben zu'm Trotz die tiefern" „Geister auf der einen und der andern Seite immer bewußter, eindringen=" „der, freier von den Fesseln beschränkender Kirchenformeln auf die ewigen" „Prinzipien der ächten innern Religiosität zurückgehn? Die vollkomm=" „nere Auffassung des Geistig=positiven, das allen Formen zu Grunde liegt," „und durch keine in seinem ganzen Inhalte auszusprechen wäre, wenn sie" „gelingt, müßte wohl endlich die alten Feindseligkeiten versöhnen. Ueber" „alle Gegensätze — wir können diese Hoffnung nicht aufgeben — erhübe" „sich dereinst noch, aus dem Meere der Irrungen aufsteigend, die Einheit" „eines reinen und darum seiner Sache nicht minder sichern Gottesbewußt="

„seins." Es ist wohl das Bedeutendste, was Ranke geschrieben. Goldene Worte sind es für unser deutsches Vaterland zumal, welches das neue Leben, womit es nach dem trostlosen Zustande des funfzehnten Jahrhunderts im sechzehnten die Kirche des Abendlands — sei es durch den protestantischen Angriff, sei es durch die katholische Vertheidigung oder Gegenangriff — erfüllt hat, mit der kirchlichen Spaltung und deren Folgen so theuer erkaufen mußte. Der Grundgedanke, welcher in diesen Sätzen sich ausspricht, hat aber nicht nur für den kirchlichen Streit, sondern ebensosehr für die Gegensätze der politischen Parteien Bedeutung. Auch da muß man immer eindringender und freier von den Fesseln beschränkender Parteiformeln auf die ewigen Prinzipien des Staatslebens zurückgehen. Auch da muß die „vollkommnere Auffassung des Geistig-positiven", welches in einzelnen Strahlen alle Parteien durchdringt, aber von keiner in seinem ganzen Inhalt umfaßt wird, die Feindseligkeiten endlich versöhnen. Auch da muß, aus dem Meere der Irrungen auffsteigend, über alle Gegensätze sich die Einheit eines von einer tiefern, umfassenderen Auffassung getragenen Staatswesens erheben, in welchem alle Parteien ihr Recht wiederfinden und nur ihr Unrecht vermissen.

Eben für dieses Staatswesen und von diesem Gesichtspunkte aus haben wir die Volksvertretung, oder speciell in dieser Schrift die Ersten Kammern aufzustellen uns nach unsern geringen Kräften bemüht. Wir mußten deßhalb bald der einen, bald der andern der jetzigen Parteien in ihrer Einseitigkeit entgegentreten. Es war das keine erwünschte Pflicht, da wir von jeder Eingenommenheit gegen die eine oder die andre fern sind. Und wenn auch an einem Punkte die schweren Hindernisse, welche die eine Partei da der Herstellung gesunder Staatszustände in den Weg legt, den Kampf heiß entbrennen ließen, so machte vielleicht schon bei dem nächsten Punkte die Haltung der andern Partei es in dem Grade nothwendig, den Streit nun mit dieser aufzunehmen, daß man noch dem Himmel danken mußte, daß sie wenigstens das Reich nicht allein habe. Entsprechen nun die Ersten Kammern, wie wir sie aufgestellt, jenem Gesichtspunkte?

Gleich in der Grundlage des ganzen Vertretungsbaus, in der gemeinsamen Wurzel der Zweiten wie der Ersten Kammern, in der Bildung der Gemeindevertretung, also der Kreistage und der Stadttage tritt die Ausgleichung der Parteigegensätze hervor. In dem aristokratisch-monarchischen Staate, welchen das ausgebildete Mittelalter aufwies, fing der Staatsbürger erst mit dem Ritter an; die Demokratie, die große Mehrheit der Volksgenossen war von der Einwirkung auf die Staatsleitung ausgeschlossen. Will man das für das Positive ausgeben; will man es Recht nennen? Vor dem Beginne der französischen Revolution hat der herrschende Staat

darin das Positive, hat er darin das Recht gesehn. Auch der eingefleischte Ritter, wenn anders er nicht den Verstand verloren, thut das heutiges Tags nicht mehr. Es ist dies wohl eine Mahnung für die aristokratisch-monarchische Seite, es mit dem Begriffe des Positiven und des Rechts, und mit dem Vorwurf der Negation und des Unrechts nicht so leicht zu nehmen. Verhöhnung des natürlichen Rechts kann nicht historisches Recht, eine offenbare Ungerechtigkeit nicht das Positive sein. Beide, das Recht und das Positive, entströmen einer lauteren Quelle: das Grundgesetz, welches die Gottheit ihrer Schöpfung gegeben, das ist das wahrhaft Positive. Die Aristokratie und Monarchie selbst sind es, welche die französische Revolution heraufbeschworen: wo das natürliche Recht und das Positive so gröblich verletzt wird, da verstummt die Klage gegen den Ausbruch der Revolution. Daß jeder selbständige Mann im Staate, im politischen Gemeinwesen seine Stimme habe, ist eine Errungenschaft, deren man sich rühmen darf: es ist das natürliche — man kann auch sagen das positive Recht, das Grundrecht der Demokratie. Der Staat gehört nicht nur der Aristokratie, sondern ebensowohl den demokratischen Bestandtheilen des Volks an. Daß die Aristokratie und Monarchie dies anerkenne — offen und ehrlich anerkenne, und dem Anerkenntniß gemäß handele; daß ihr der Gedanke fern sei, durch einen Census oder durch welches andre Mittel eine Menge selbständiger Männer vom Stimmrecht auszuschließen, ist eine der Hauptbedingungen der Aussöhnung und des innern, durch Revolution nicht ferner gestörten Friedens.

Aber nicht nur der Revolution ist jede Berechtigung zu nehmen, sondern auch der Reaktion. Damit wenden wir uns an die Demokratie. Hatten wir in dem Irrthum des frühren aristokratisch-monarchischen Staats, daß der Staatsbürger erst mit dem Ritter anfange, einen schweren Verstoß gegen das natürliche Recht und gegen das wahrhaft Positive zu beklagen — die heutige Demokratie macht es anschaulich, wie leicht man vom rechten Wege abirrt: ihre Fordrung allgemeiner Gleichheit (das will, auf das Stimmrecht angewandt, sagen, daß jede Stimme gleich viel sein solle) ist nicht minder ein schwerer Verstoß gegen das natürliche Recht und gegen das Positive. Es ist kaum zu sagen, welche Gedankenlosigkeit sich in unsrer Zeit unter den gewöhnlichen Schlagwörtern der Parteien (nicht nur der demokratischen) verbirgt, und wie grob die politischen Taschenspielerkünste getrieben werden, welche einen an sich durchaus berechtigten Satz einer demselben völlig fremden Sache unterschieben. Für das allgemeine Stimmrecht mit Gleichheit aller Stimmen beruft man sich darauf, daß „vor dem Gesetz alle Menschen gleich seien", und daß ferner „vor Gott alle Menschen gleich seien". Der Satz, „vor dem Gesetz sind alle Menschen

gleich", hat bekanntlich auf die Stellung der Parteien vor dem Richter Bezug und will sagen, daß Allen ohne Ansehn der Person unparteiisch Recht gesprochen wird, daß es dabei keinen Unterschied macht, ob dem Reichen ein Armer, dem Starken ein Schwacher, dem Vornehmen ein Geringer, und was der Unterschiede mehr sind, gegenübersteht. Alle diese Unterschiede sind vor dem Richter, dem Organ des Gesetzes für die streitenden Theile, nicht da; mit gleicher Unparteilichkeit wird ihnen Allen von der gleichwägenden Gerechtigkeit das Recht gesprochen. Und nicht nur die Richter, auch die andern Beamten des Staats sollen ohne Ansehn der Person das Gesetz handhaben. Aber dasselbe Gesetz, welches durch sein Organ, den Richter, Allen ohne Unterschied bei ihren Rechtsstreitigkeiten gleich unparteiisch Recht spricht, ist weit davon entfernt, alle Menschen als Inhaber desselben Rechts oder derselben Rechte anzusehen. Im Gegentheil, es stellt (und zwar in der Republik so gut als in der Monarchie) den Mann in der Ehe anders als die Frau, den Sohn und die Tochter, auch wenn sie erwachsen sind, anders als den Vater und die Mutter, die Dienstboten, auch die volljährigen, anders als die Dienstherrschaften, die Lehrlinge nicht nur sondern auch die Gesellen anders als die Meister, den Herrn des Hauses anders als die Hausgenossen: es giebt diesen Allen nicht gleiche, sondern verschiedne Rechte. Es muß dazu auch wohl guten Grund haben: denn das Evangelium macht es nicht anders. Derselbe Paulus, welcher den Galatern zuruft, „ihr seid alle Gottes Kinder", legt doch eben jenen Ständen verschiedne Rechte und verschiedne Pflichten bei, und mahnt dringend und ernstlich, diese verschiednen Rechte und Pflichten nicht aus dem Auge zu lassen. Damit, daß man sich für das allgemeine Stimmrecht mit gleicher Geltung aller Stimmen pochend auf den Satz, „vor Gott sind alle Menschen gleich", beruft, hat es also doch auch etwas auf sich. In der That will er sagen: Gott kennt kein Ansehn der Person; wer ihn fürchtet und Recht thut, der ist ihm angenehm; ob hoch oder niedrig, ob reich oder arm, er trägt sie alle mit gleicher Liebe; wer das ihm vertraute Gut, soviel er kann und vermag, nach Gottes Willen verwaltet, dem wird er einst in einer vollkommneren Welt, in seinem himmlischen Reiche das höchste und beste aller Güter, ja die Summe aller Güter, den vollkommnen Seelenzustand, die Seligkeit geben. Aber das dem Menschen auf dieser unvollkommnen Erde vertraute Gut, sei es geistiger oder körperlicher Art, ist keineswegs bei Allen gleich. Gott hat nicht alle Menschen auf Erden zu Inhabern desselben Rechts oder derselben Rechte gemacht. Alle Religionen — die beste wie die mangelhafteste — erkennen dies an, und gründen einen Theil ihrer Lehren eben auf die Unterschiede der Menschen in ihren Rechten und Pflichten. Einzelne Gleichheitsmänner von scharfem Verstande und die vor dem Aeußersten

nicht zurückschrecken, wissen wohl, warum sie Gott und Religion aus der Welt haben wollen: diese sind ihnen Hindernisse der bedenklichsten Art auf dem Wege zu ihrem Ziele.

Was würde aus den Sätzen, „vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich“, und „vor Gott sind alle Menschen gleich“, für das Stimmrecht folgen, wenn sie sich wirklich auf das Stimmrecht beziehen ließen und dieses danach zu regeln wäre? Doch daß auch die Minderjährigen, die Unmündigen, die Kinder, und unter den Mündigen auch die Frauen mit stimmen müßten. Diese zählen doch ebensowohl zu den „allen Menschen“ als die Männer. Und sollen die Organe des Gesetzes gegen die Einen nicht eben so gerecht, eben so wohlwollend sein als gegen die Andern? Sind die Unmündigen etwa Gott weniger angenehm als die Erwachsenen; sind ihm die Weiber weniger werth als die Männer? Dennoch schließt die Demokratie mit den Minderjährigen und den Frauen drei Viertel aller Menschen vom Stimmrecht aus, und läßt noch nicht ein Viertel übrig. „Ja, die Minderjährigen und die Frauen“, sagt man, „können natürlich nicht mitstimmen“. Aber wie will man sich auf die Sätze, „vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich“, und „vor Gott sind alle Menschen gleich“, für das Stimmrecht berufen, wenn man selbst drei Viertel der Menschen vom Stimmrecht ausschließt? Man bekräftigt damit doch selbst, daß in Betreff des Stimmrechts die Menschen keineswegs gleich sind. Auch die edelsten Wahrheiten würdigt Gedankenlosigkeit, Unverstand oder absichtliche Entstellung am Ende zu'r inhaltslosen Phrase herab.

Man kann nun freilich nicht allen Demokraten entgegnen, daß sie selbst die Frauen vom gleichen Stimmrecht mit den Männern ausschließen. Denn alles Ernstes wird, wenn auch bis jetzt nur von einer Minderheit, die Behauptung aufgestellt und verfochten, die Frauen müßten gleich den Männern und mit den Männern wählen; überhaupt müßten die Unterschiede zwischen den Männern und den Frauen wegfallen. Die Fordrung der Gleichheit der Frauen und der Männer, oder der Emancipation der Frauen (insofern nämlich das bisherige Verhältniß als eine Abhängigkeit der Frau vom Manne aufgefaßt wird) ist allerdings ein sehr bedeutender Schritt auf dem Wege zu'r allgemeinen Gleichheit, und für die Gleichheitslehre durchaus unerläßlich, wenn nicht sogleich auf den ersten Blick die Inkonsequenz zu Tage treten soll, die übrigens durch die Emancipation der Frauen noch keineswegs völlig beseitigt wird. Aber eben diese Fordrung der Aufhebung alles Unterschieds zwischen Mann und Frau, als unerläßlicher Bedingung für die Verwirklichung der allgemeinen Gleichheit, ist auch wohl geeignet, Manchem die Augen zu öffnen. Vielen wird, was ihnen auf dem fernen Tummelplatz politischer Leidenschaften unverständlich ist, denn doch

klar, wenn es ihnen in ihrem häuslichen Kreise, in ihrer Familie in unmittelbarer Nähe vor Augen tritt. Insbesondre stehn die deutschen Frauen zu hoch, als daß sie das Wort, womit die Frauen Schiller, eben in jenem Denkmal, welches ihnen seine Verehrung für sie in der „Würde der Frauen“ gesetzt hat, in Vergleich zu den Männern preis't, sie seien

„freier in ihrem gebundenen Wirken“,

oder Schiller's andren Ausspruch,

„Kraft erwart' ich vom Manne, des Gesetzes Würde behaupt' er“,
„Aber durch Anmuth allein herrschet und herrsche das Weib“,

nicht zu würdigen vermöchten und nicht fühlten, daß die in der Emancipation der Frauen angeblich liegende Erhöhung in der That eine Erniedrigung der Frauen ist. Gott hat jedem von beiden — dem Manne wie der Frau — sein besondres, ihm eigenthümliches Wesen und seinen besondren Wirkungskreis gegeben; gerade in diesem besondren Wirkungskreise liegt seine Kraft, seine Macht, seine Größe und Ehre: er wird zu'm nichtigen Zerrbild, wenn er in die Rolle des andern eintreten will. Wie ein weibischer Mann den Werth des Mannes verloren hat, ohne die Vorzüge der Frau zu besitzen, und von je her ein Gegenstand der Verachtung gewesen ist, so ist ein Mannweib eine Unnatur, eine Verzerrung des menschlichen Wesens. Daß man die Frauen in den tobenden Lärm englischer Hustings mischen oder sie an die Spitze von Kürassier-Schwadronen und Dragoner-Regimentern stellen will, ist ein trauriges Zeichen, wie wüst es in den Köpfen unsrer Gleichheitsmänner aussehen, wie ihnen jedes Gefühl für Anstand und zarte Sitte, jeder Maßstab für ächte Weiblichkeit verloren gehen, wie die abstrakte Gleichheitstheorie am Ende bis zur Geistesverwirrung führen kann. Man sieht sich an das Wort, die allgemeine Gleichheit sei die allgemeine Gemeinheit, erinnert. Die Stätte des Waltens der Frau ist die Familie, der häusliche Kreis, und was hier in verborgener Stille die sorgende Liebe der Mutter, der Gattin, der Tochter, der Schwester schafft, das wiegt unter den Gütern der Menschheit alle Politik, alle Thaten der Männer auf. Sie ist in Wahrheit das einende, das haltende Band: in dem Streite der Männer würde Alles aus den Fugen gehen, wenn nicht jene heilige Stätte, wo die Frau waltet und durch ihre Liebe herrscht, bewahrt bliebe, und die Frau in das Außenleben der Männer hinausgezerrt würde. Jenes hohe Geheimniß des Christenthums von der weltüberwindenden Macht der dienenden Liebe — den Frauen vor Allen ist es vertraut, und ihnen nicht zu'm Mindesten gilt die Verheißung. Ein Zeitalter wäre gerichtet, welches in der Emancipation der Frauen nicht die Entwürdigung der Frauen zu erkennen vermöchte.

Sollen wir die Irrthümer, zu welchen der abstrakte Begriff der all-

gemeinen Gleichheit führt, noch weiter verfolgen? Auch das gleiche Recht Aller an den materiellen Gütern, auch der Kommunismus, von seinen zarten, den Meisten kaum erkennbaren Anfängen bis zu'r allgemeinen gleichen Gütertheilung, ist eine an diesem Baume reifende Frucht. Sind alle Menschen gleich, haben sie gleiches Recht, so haben sie auch gleiches Recht an den materiellen Gütern, mögen sie dieses nun durch gemeinschaftlichen Besitz der ganzen Gütermasse mit Theilung der Früchte oder durch gleiche Theilung der Güter selbst zu verwirklichen suchen — das ist ein durchaus logischer Schluß, und wie verderblich die Folgen für die materielle Ordnung sind, sie können für diese wenigstens nicht verderblicher sein als die Aufhebung der Ungleichheit von Mann und Frau für die sittliche Ordnung ist. In beiden Fällen werden die Grundbedingungen, welche Gott für die Existenz der menschlichen Gesellschaft gesetzt hat, aufgehoben und ein wüstes Chaos ist das endliche Ergebniß.

Nein, es ist nicht wahr, daß auf Erden alle Menschen gleich seien, nicht wahr, daß dies das natürliche Recht sei. Wohin wir in der Natur blicken, treffen wir vielmehr Verschiedenheit und Ungleichheit. Und dabei ist es Gesetz der Natur, daß in der Wechselwirkung der Kräfte das Große, die einzelne größere Kraft auch eine größere Einwirkung habe als das Kleine, als die einzelne kleinere Kraft derselben Gattung. Man findet das selbstverständlich; man ist so sehr daran gewöhnt, dies überall in dem Verhältniß der Naturkräfte und ihrer Bildungen anzutreffen, daß man es gar nicht anders erwartet; man würde überrascht sein, auf eine Ausnahme von der Regel zu stoßen. Nur unter den Menschen, unter den Staatsangehörigen will die Demokratie dies Gesetz, dies Recht der Natur nicht gelten lassen; nur in dem Verhältniß der Staatsangehörigen zu einander soll das Unrecht sein, was in der ganzen Natur Recht ist. Selbst jene äußerste materielle Richtung, welche nicht nur im Menschen (was er wirklich ist) ein Glied der organischen Schöpfung, sondern auch in den geistigen Funktionen des Menschen nur Evolutionen sichtbarer Körpertheile desselben sieht, wird im demokratischen Gewande plötzlich zu'r abstrakten Geistigkeit, und will bei Bestimmung der Rechte der einzelnen Staatsangehörigen von jenem allgemeinen Gesetze der Natur nichts wissen, gleich als gehöre die Politik in *diesem* Punkte einer rein idealen Sphäre an. Während vor Aller Augen liegt, daß die Wirkungskreise der Menschen in hohem Grade ungleich sind, daß der Fabrikherr, der Gutsbesitzer, in geistiger wie in materieller Beziehung, einen ohne allen Vergleich bedeutendren Wirkungskreis hat als sein Fabrikarbeiter oder Taglöhner, und während man demgemäß ganz richtig an jenen weit größre Anforderungen als an diesen stellt, soll doch die Stimme des Einen nicht im Geringsten mehr Gewicht haben als die des

Andern. Mag man in allen andren Beziehungen die Ungleichheit in dem Grade fühlen und wahrnehmen, daß man sich dem Anerkenntniß derselben nicht entziehen kann: für das politische Stimmrecht soll sie nicht da sein. Während man der Aristokratie gegenüber sich so oft darauf berufen hat, daß dem größeren Recht die größere Pflicht entsprechen müsse, soll doch der größeren Pflicht nicht das größere Recht entsprechen. Von dem durchaus richtigen Satze, daß im Staate Rechte und Pflichten zu einander in Verhältniß stehn, will man nur die eine Hälfte kennen, welche sich gegen die Aristokratie kehrt, nicht auch die andre, welche der Demokratie ihr Maß zuweis't. Wie in dem mittelalterlichen Staate, wo der Staatsbürger erst mit dem Ritter anfing, die Aristokratie den demokratischen Gliedern der Volksgesellschaft das ihren Pflichten entsprechende staatsbürgerliche Recht vorenthielt, so soll nun umgekehrt die Aristokratie — der Fabrikherr, welcher mit seinen dreihundert Arbeitern als dreihunderterster Kopf, der Gutsbesitzer, welcher mit seinen vierzig Taglöhnern als einundvierzigster Kopf seine Stimme abgiebt — in der allgemeinen Gleichheit aller Köpfe untergehen. Wie der schwere Verstoß der Aristokratie gegen das natürliche Recht die demokratische Revolution zu'r nothwendigen Folge hat, so führt der schwere Verstoß einer herrschenden Demokratie gegen das natürliche Recht nothwendig zu'r Reaktion der dadurch auf's tiefste gekränkten Theile der Staatsgesellschaft. Daß die Demokratie dies anerkenne; daß sie das natürliche Recht nicht mit Füßen trete und das Ungleiche nicht als gleich behandle, sondern der Aristokratie eine zu der Größe ihrer Leistungen für das Gemeinwesen in Verhältniß stehende Berechtigung im Staate gönne, ist wiederum eine der Hauptbedingungen der Aussöhnung und des innern, durch Reaktion nicht ferner gestörten Friedens.

Daß die im mittelalterlichen Staate von der Einwirkung auf die Staatsleitung ausgeschloßnen demokratischen Bestandtheile der Volksgesellschaft (das Volk, wie vormals die Aristokratie sich ausdrückte, von ihrem abgeschloßnen Standpunkte vornehm herabblickend und sich selbst als eine über dem Volke stehende Körperschaft betrachtend) in den Kreis des staatsbürgerlichen Rechts eintreten, und die aristokratischen Größen mit Glieder dieses staatsbürgerlich berechtigten Volks werden und alles, was sie im Staate sind, nur als Glieder und Genossen des Volks sind und sein können; daß sie, die aristokratischen Größen, als Glieder und Genossen des Volks dann aber auch das ihrer Bedeutung und ihren Leistungen für das Gemeinwesen entsprechende Gewicht in der Volksgesammtheit haben: dies ist in ihrem Grundzuge die Ausgleichung der alten und der neuen Einseitigkeit, der alten und der neuen Rechtswidrigkeit, die Auflösung der Gegensätze in harmonisches Zusammenwirken der Kräfte; dies ist gleichsam das

Grundgesetz für den die Uebergangsepoche der Revolution und der Reaktion schließenden Staatsorganismus der europäischen Kulturwelt.

Ist die Freiheit ein hohes Gut der Staatsgesellschaft, die Ordnung ist es nicht minder: wer könnte das Wesen des Staats so gänzlich verkennen, daß er meinte, die eine sei eher zu entbehren als die andre? Die Verschwistrung beider ist mit eine der wesentlichsten Bedingungen jener neuen Staatsordnung, welche dem zwischen Revolution und Reaktion schwankenden Zustande endlich ein Ziel setzt. Eben als ordnende Macht in dem Fundamente des Staatslebens, und damit den ganzen Staatsbau stützend, ist die Gliedrung des Volks nach Berufsständen, wie sie sich aus den verschiednen Zweigen der heutigen Volksthätigkeit ergeben, von höchster Bedeutung. In ihren eigenen Wirkungskreisen, in ihren allernächsten Bedürfnissen führt der Stand seinen Gliedern die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Ordnung vor Augen; sie sehen dadurch die Grundbedingungen einer erfolgreichen Berufsthätigkeit geschützt, sie sehen den Segen derselben; sie leben und bewegen sich in ihrer Ordnung: nicht in zügelloser Freiheit nur ihre Selbstsucht zu'm Führer nehmende Einzelwesen sind sie da, sondern Glieder eines Körpers, eines Gemeinwesens, das sich nun wieder als größres Glied in das höhere staatliche Gemeinwesen einfügt, und in dem Geist der Ordnung, welcher in ihm waltet, die Säule der Staatsordnung mitbringt. Für die Ausgleichung des Gegensatzes von Aristokratie und Demokratie, für die harmonische Verbindung beider in dem gemeinsamen Volksganzen hat die Gliedrung des Volks nach Berufständen noch ihre besondre Wichtigkeit. Auch die Abstufung der Staatsbürger nach einem Census, wie sie z. B. das Dreiklassen-System darstellt, giebt der Stimme des einen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit den größern Leistungen desselben für das Gemeinwesen, ein größres Gewicht als der Stimme des andern, welcher weniger beiträgt. Aber da finden sich doch die zu derselben Censusklasse Zählenden ohne jegliches innre Band, nur auf Grund des Ausweises der Steuerregister, aus den verschiedenartigsten Kreisen zusammengerückt, und wie sie selbst, im Leben einander fremd, nur in dem kurzen Moment des Wählens sich begegnen, so stehn sie auch den andern Censusklassen fremd gegenüber, und das ganze Verhältniß, wie sehr es auch in Ermanglung organischer Staatseinrichtungen die Berechtigung eines Nothbehelfs haben mag, ist doch eben auch nur Nothbehelf, und wird in seiner reinen Aeußerlichkeit zu wenig begriffen, als daß es je im Volke feste Wurzeln schlagen könnte. In der Ordnung nach Berufständen dagegen erscheint der Unterschied aristokratischer und demokratischer Größen als im Volks- und Gesellschaftsleben selbst tief begründet. Daß der Gutsbesitzer, der Fabrikherr, der große Kaufherr ein Mann in bedeutenderer Stellung und von viel be-

deutenderem Wirkungskreise ist als der kleine Landwirth, der Handwerker, der Krämer, fühlt und weiß ein Jeder, und wenn auch in den Ständen des rein geistigen Berufslebens die Unterschiede nicht gleicher Art sind, so haben diese Stände doch höhere und niedere Standesglieder *): der Bischof z. B. gilt aller Welt als ein Mann von größrem Einfluß und Gewicht wie der Pfarrer. Dabei wirken in einer richtigen ständischen Organisation die aristokratischen und die demokratischen Glieder des einzelnen Standes, mögen die einen und die andern auch zunächst in einem engern Kreise für sich stehen, doch zu dem allgemeinen Standeszweck zusammen; sie fühlen und begreifen den Vortheil, den Segen, die Nothwendigkeit gegenseitiger Ergänzung: auf dem Grunde ihres socialen, ihres Berufslebens geht der Gegensatz von Aristokratie und Demokratie, welchen der abstrakte politische Standpunkt nicht auszugleichen vermag, wie von selbst in Verbindung über. Einen bloßen Nothbehelf nannte ich die Abstufung der Staatsbürger nach einem Census, wie sie sich z. B. aus dem Dreiklassen-System ergiebt. Auch jene Säule der Staatsordnung, jenen Geist der Ordnung, welchen in jedem einzelnen Berufsstande das unter den Genossen desselben über deren gemeinsame Angelegenheiten waltende, von ihnen selbst gehandhabte Gesetz schafft, kann die Censusklasse, welche, ohne innres Band, nur für den flüchtigen Moment des Wählens alle paar Jahre eine Menge Menschen zusammenregistrirt, natürlich nicht schaffen. Den Censusklassen fehlt noch ein Drittes, welches für die Verschwistrung von Freiheit und Ordnung, für die harmonische Verbindung von Aristokratie und Demokratie in ihren berechtigten Ansprüchen, an der Stelle des jetzt unter ihnen bestehenden feindlichen Gegensatzes, überhaupt für die Gründung einer neuen, dem gewaltsamen Spiel von Revolution und Reaktion endlich ein Ziel setzenden, organischen Staatsordnung wesentlich nothwendig ist. Die Censusklassen geben nicht die Möglichkeit, von Unten organisch aufzubauen, die kleineren Kreise — oder sagen wir gleich Genossenkreise der Staatsangehörigen in der Basis des Staatslebens durch Männer an ihrer Spitze, von ihnen selbst gewählt und mit ihren Angelegenheiten genau vertraut, (ihre Vorstände oder Häupter) vertreten zu lassen, aus diesen natürlichen Vertretern der kleinen Genossenkreise und den aristokratischen Größen in richtigem Verhältniß das Fundament aller Vertretung, die Gemeindevertretung d. i. die Kreis- und die Stadtvertretung zu bilden und dann

*) Wo dies nicht der Fall ist, da hat entweder der Stand noch gar keine Organisation, ist also noch eine Lücke in der ständischen Einrichtung, oder es ist der Stand doch nicht in Einklang mit den Anforderungen und Ergebnissen des praktischen Lebens, also nicht richtig organisirt.

weiter (um hier wenigstens den Grundgedanken anzugeben) aus den Männern an der Spitze der Kreisvertretungen und der Stadtvertretungen (den Ausschußmitgliedern der Kreistage und der Stadttage) die Landesvertretung, endlich aus den Männern an der Spitze der Landesvertretungen (den Ausschußmitgliedern der Landtage) die Reichsvertretung zusammenzusetzen. Zwar könnte auch nach Censusklassen die Gemeindevertretung gewählt und dann aus den Gemeindevertretungen auf organischem Wege der Landtag, und so weiter aus den Landesvertretungen der Reichstag gebildet werden. Ich sage keineswegs, daß dieser organische Weiterbau von der Gemeindevertretung bis zu'm Reichstage nicht eine erhebliche Verbeßrung in Vergleich zu den jetzigen Landtags- und Reichstagswahlen wäre. Allein man würde doch auch da wieder an den Nothbehelf in Ermanglung organischer, oder wenigstens vollständiger organischer Einrichtungen erinnert: man wird sich nicht darüber täuschen, daß man damit für den organischen Vertretungsbau eben das atomistische Wahlwesen, welches durch das organische Prinzip beseitigt werden soll, zu'm Fundament hätte, und daß das organische Prinzip in der Mitte und an der Spitze weder seinen vollen Segen entfalten kann, noch auch nur überhaupt gesichert ist, wenn in dem Untergrunde das entgegensetzte Prinzip waltet. Der organische Bau der Vertretung von Unten nach Oben, ausgehend von den Männern (Vorständen oder Häuptern) an der Spitze der kleineren lokalen Genossenkreise und von den aristokratischen Größen des Bezirks, und durch die Männer an der Spitze der Gemeindevertretungen u. s. w. sich fortsetzend, ist aber für eine gesunde Staatsordnung, welche das Zeitalter der Revolution und Reaktion mit seinem Wechsel von Gewaltsamkeiten endlich durch eine feste, bleibende Bildung abschließt, deßhalb so wesentlich nothwendig, weil nur bei dieser Art von Vertretung einerseits die Wähler ihrer Wahlstimme mächtig sind, indem sie die Geschäfte, welche sie ihrem Vertreter in die Hand geben, selbst übersehen und beurtheilen können, und andrerseits auch die Vertreter ihrer Aufgabe gewachsen sind, indem sie die Verhältnisse und Angelegenheiten ihrer Wähler, für welche sie auftreten sollen, genau kennen. Es ist da kein Platz mehr für die schlechten Künste der Demagogen oder der gefügigen Werkzeuge absolutistischer Regierungen, kein Platz für das verderbliche Treiben der Agitation, welche das Volk wie eine im Dunkel irrende Heerde für ihre Zwecke ausbeutet, kein Platz ferner für das leere Kammergeschwätz und die hohle Phrase, deren Stelle dann vielmehr die wirkliche, praktische Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten einnimmt. Das Volk kommt auf diese Weise wirklich zu'm Ausdruck und zu'r Geltung seines Willens, und eine gesunde Demokratie damit zu ihrem Recht. Aber auch für die Aristokratie ist jener organische Aufbau der Vertretung von solcher Wichtigkeit, daß sie selbst

der richtigen Abmessung des Gewichts der aristokratischen und der demokratischen Stimmen in der wählenden Körperschaft nach meiner Ueberzeugung keine größere Bedeutung beilegen darf. Das wirklich Große, im Gegensatz zu den heutigen Scheingrößen, wird nur auf diesem natürlichen Wege die ihm gebührende Anerkennung zu finden erwarten dürfen. In den Fundamenten des Staatslebens, im Kreise, in der Stadt, wird die Aristokratie von ihrer Befähigung für die öffentlichen Angelegenheiten (wenn sie überhaupt sich dieser in volksthümlicher Weise annehmen und damit die Bedingung für ihre künftige Geltung erfüllen will) das Volk am besten überzeugen können, und, hier in ihrer Befähigung anerkannt, dann im Einklange mit dem Volkswillen selbst durch die Ausschüsse der niedern Vertretungen den Weg zu den höhern Stufen finden. Die Schreier, die Phrasenmacher, die Worthelden, die bloßen Redekünstler kommen in dem organischen Staatsbau nicht vorwärts: nur das wirklich Erprobte rückt hinauf. Im Volksstaate der Neuzeit, im Staate der Selbstregierung des Volks läßt sich eine Aristokratie anders gar nicht behaupten.

Die großen europäischen Kulturstaaten können mit einer so radikalen Umgestaltung, wie sie sich für sie aus dem allgemeinen Stimmrecht aller selbständigen Männer ergiebt, wenn es mit dem Stimmrecht ernst genommen werden soll, nicht bestehen, wenn nicht ein ordnendes Prinzip in die Mitte tritt. Dieses ordnende Prinzip, diese Mittel der Ordnung dürfen nichts Künstliches, nichts Gemachtes sein: es muß in ihnen nur die Natur eines ausgebildeten Staats- und Gesellschaftwesens zum Ausdruck kommen. Sie sollen ebensowenig ein Gegenmittel oder auch nur ein Gegengewicht gegen das allgemeine Stimmrecht aller selbständigen Männer sein, welches ja ein natürliches Recht ist. Aber auch jenes ordnende Prinzip gehört der Natur einer großen Staatsgemeinschaft an; was sich daraus ergiebt, ist ebensowohl ein Gebot innrer Nothwendigkeit, begründet ebensowohl ein natürliches Recht und gehört, auf den höheren Stufen der politischen Entwicklung wenigstens, ebensowohl dem Staatsnaturrecht an als das allgemeine Stimmrecht, welches in der That erst in Verbindung mit jenen ordnenden Einrichtungen seinen Zweck erfüllt und zur vollen Wahrheit wird. Dreierlei haben wir in dieser Beziehung angeführt: den dem größern oder mindern Gewicht der Staatsbürger in der Staatsgesellschaft entsprechenden Unterschied des Gewichts der einzelnen aristokratischen und der einzelnen demokratischen Stimmen, im Gegensatz zu der unterschiedslosen Gleichheit; die Ordnung nach der Gemeinschaft des Berufs, also nach Berufständen, im Gegensatz zu dem wirren Durcheinander aller Köpfe; endlich den organischen Aufbau der Vertretung von einer Stufe zur andern aus den an der Spitze der kleinern Kreise stehenden Männern (Vorständen oder Häuptern), im Gegensatz zu den heutigen direk-

ten oder den, nicht viel bessern, rein formellen indirekten Wahlen zu den höchsten Stufen. Alles Dreies war unerläßlich nothwendig, damit in den großen europäischen Kulturländern Aristokratie und Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt auf das allgemeine Stimmrecht eingehen könnten, unerläßlich nothwendig zur Ausgleichung des Gegensatzes von Demokratie auf der einen und Aristokratie und Monarchie auf der andern Seite, unerläßlich nothwendig zum endlichen Abschluß des Zeitalters der Revolution und Reaktion.

Eben dieser Gesichtspunkt, auf dem Grunde des innern organischen Zusammenhangs der politischen Kräfte, durch die richtige, dem Wesen und Zwecke des Staats entsprechende Gliedrung des Staatskörpers die gestörte Harmonie herzustellen, hat uns bei der Bildung der Ersten Kammern geleitet. Die Ersten Kammern waren uns keineswegs ein zufälliges geschichtliches Gebilde, ebensowenig eine Schöpfung einer augenblicklichen Zeitrichtung oder eines einseitigen Parteizwecks, sondern eine innre Nothwendigkeit für das Staatsleben hochentwickelter Kulturländer. Diese innre Nothwendigkeit ergab sich daraus, daß für eine gedeihliche Entscheidung der Staatsangelegenheiten die in der Volkskammer sich aussprechende Volksansicht allein nicht genügen kann, sondern neben dem Volkshause ein staatsmännischer Körper, ein Haus der besondren politischen Sachkunde, also eine Versammlung von Männern stehen muß, die in der Beschäftigung mit den Staatsangelegenheiten ihren Beruf finden und die nun, in großen Staatsstellungen thätig, die Sachverständigen für das Staatsfach sind. Ein solcher staatsmännischer Körper erschien uns denn auch nicht als etwas Neues. Die Geschichte unsres Vaterlands selbst führte uns in großartiger Weise auf ein Staatsmännerhaus zurück. Die Verwandlung der reichsamtlichen Stellungen in ein Privatrecht der Inhaber, in ein erbliches Familieneigenthum ließ in dem spätern deutschen Reichstage — dem deutschen Oberhause, neben welchem leider das Volkshaus fehlte — das Bildungsmoment des großen politischen Körpers nur nicht mehr erkennen, und über der Entartung, dem Unwesen und der Unnatur ist am Ende das Verständniß für die Natur, das Wesen und die wahre Bedeutung eines Staatsmännerhauses abhanden gekommen. Bei der großen Verschiedenheit in dem Gange der englischen und der deutschen Geschichte konnte das englische Oberhaus allerdings nicht ein Abbild des deutschen Reichstags sein. Allein auch das englische Oberhaus ist, wie wir weiter sahen, als der staatsmännische Körper des Reichs in seine großartige Stellung eingetreten, und hat als der staatsmännische Körper des Reichs seine großen, seine wahren Lebenstage gehabt. Der fürstliche Absolutismus hat später in England, wie in Deutschland — wenn auch in sehr verschiedner Weise, dort nämlich als Absolutismus des Reichsmonarchen, hier als Absolutismus in den fürstlichen Terri-

torien — Wesen und Bedeutung des staatsmännischen Körpers, des Oberhauses verwischt. Nachdem das Volk dann im siebzehnten Jahrhundert in England zur Macht gelangt, ist dort in ganz eigenthümlicher Weise das staatsmännische Element und das Volkselement im Unterhause kombinirt, neben welchem nun das Oberhaus nur als alte geschichtliche Bildung unter dem blendenden Schein einer glänzenden Hülle fortvegetirt. War aber jene ganz eigenthümliche Kombination bis tief in unser Jahrhundert hinein nur unter Verkümmrung des Wahlrechts des Volks, und eben damit zu Gunsten des staatsmännischen Elements aufrechtzuhalten, so wird nun umgekehrt die Gerechtigkeit gegen das Volkselement, welche sich in der Ausdehnung des Wahlrechts kund giebt, mit der Zeit die Verkümmrung des staatsmännischen Elements im Unterhause zur Folge haben, was denn wieder auf die Nothwendigkeit, jedem der beiden Elemente das Seine zu lassen und das Oberhaus als besondren staatsmännischen Körper, als Staatsmännerhaus im Geiste der Neuzeit zu reorganisiren, hinweis't.

Die Beantwortung der Frage, welches die großen Staatsstellungen seien, die zur Stimme in dem staatsmännischen Körper, in der Ersten Kammer befähigten und berechtigten, hing mit einem andern Punkte von entscheidender Wichtigkeit für unsren Gegenstand zusammen. Die Staatsmänner des Staatsmännerhauses müssen ihr sachkundiges Urtheil in voller Freiheit und Selbständigkeit aussprechen und vertreten können; sie müssen also unabhängig sein. Daraus folgt, daß in einem Staate mit unfreier Verfassung oder — um gleich diejenige Form der Unfreiheit zu nennen, welche der monarchische Absolutismus und dessen Nachwirkungen in einem großen Theile des europäischen Festlands heimisch gemacht haben — in dem Staate der Centralisation ein Staatsmännerhaus, eine wahre Erste Kammer so wenig möglich ist als ein freies Volkshaus. Wo von der untersten bis zur höchsten Stufe des Staatslebens alle Gewalt in einer Hand zusammengedrängt ist, und es nur dienstliche Organe eines höchsten Willens giebt, zu deren Haupteigenschaften vor allem der dienstliche Gehorsam gezählt wird, da giebt es natürlich keine Staatsmänner in selbständiger, unabhängiger Stellung. Die Beseitigung der unfreien centralisirten Staatsform, die Decentralisation, die Herstellung in ihrer Sphäre selbständig waltender Gemeinden (Kreise und Städte) und Landschaften ist deßhalb unerläßliche Voraussetzung für die Möglichkeit, wahre Erste Kammern zu bilden. Eben diese Decentralisation der absolutistischen Allgewalt führt nun aber auch zu jenen Staatsstellungen, welche im Staatsmännerhause zu Worte kommen müssen: die Männer an der Spitze der Regierung der großen freien Glieder des Reichskörpers, der Kreise und größern Städte und der Landschaften sind die Männer des Staatsmännerhauses. Sie sind die ersten und bedeu-

tendsten politischen Sachkundigen ihrer Bezirke, und sämmtliche Theile des Landes oder Reichs treten in ihnen zu dem staatsmännischen Körper der Landschaft oder des Reichs zusammen. Das große Gebiet freier Selbstregierung der Kreise, Städte und Landschaften in ihren Kreis-, Stadt- und Landschaftsangelegenheiten sichert auch den leitenden Häuptern derselben eine große, freie Stellung nach Oben, welcher eine große, freie Stellung nach Innen, durch Lebenslänglichkeit des Amts und ausreichende Mittel der Existenz verbürgt, entsprechen muß. Wenn auch nicht gerade unumgänglich nothwendig, so doch für die Vollendung des Verhältnisses in hohem Grade wünschenswerth und für die Aristokratie insbesondre um des Staats wie um ihrer selbst willen eine dringende Aufgabe, ist die Weise des englischen selfgovernment, Staatsämter als unbesoldete Ehrenämter durch Männer in gesicherter, unabhängiger Vermögensstellung zu führen.

Die Ersten Kammern der Landtage und des Reichstags, welche sich hienach für uns ergaben, sind lebendige Glieder jenes organischen Staatsbaus, der aus dem wahren Wesen des Staats für dessen durch die Neuzeit in unsern Kulturländern gegebene Entwicklungsstufe folgt, und in welchem das Volk, als Staatsgesellschaft, als großer politischer Körper gegliedert und geordnet, in der That frei sich selbst regieren kann. Sie schließen sich auf's engste an den, durch die drei oben (S. 572) aufgestellten Sätze gezeichneten, Grundbau an, welcher in ihnen nach einer Seite weitergeführt wird. Sie gesellen für die Regelung der Staatsangelegenheiten zu dem Volkswillen die staatsmännische Einsicht und leisten damit einer weitern unerläßlichen Bedingung für die Gesundheit und den Bestand des Staatslebens Genüge. Sie sind keineswegs etwas dem Volkswillen, den Volkskammern Entgegengesetztes: im letzten Grunde gehn sie eben so wie die Volkskammern aus dem Volke hervor; in denselben Wählerkörperschaften, in welchen die Volkskammern wurzeln, haben auch die Ersten Kammern ihre Wurzel; beide Kammern sind gemeinsamen Ursprungs. Auch diese Ersten Kammern sind Organe des Volksstaats, Organe der Selbstregierung des Volks. In ihnen verschwistert sich ein weitres Element der Ordnung, der Stätigkeit mit der Freiheit, und wie auf die Bildung derselben die Demokratie den ihr gebührenden Einfluß hat, so findet darin doch auch die Aristokratie, wenn sie nur auf den Staat der Selbstregierung des Volks eingehen und ihre Kräfte der politischen Thätigkeit widmen will, ihr Recht und ihre Stelle, die Monarchie aber wiederum in den regierenden Häuptern der Kreise, Städte und Landschaften, welche die Ersten Kammern bilden, ein ihr verwandtes Element, welches den Bestand der Monarchie sichert. So sind diese Erste Kammern ein wichtiger, nothwendiger Theil jener Staatsordnung, welche die Gegensätze zur Harmonie zurückführt und, den

Gewaltsamkeiten der Revolution und Reaktion endlich ein Ziel setzend, den innern Frieden wiedergiebt.

Blicken wir hier noch einmal einen Augenblick auf die im ersten Abschnitt besprochenen Versuche, eine Erste Kammer zu bilden, zurück. Wir werden sie jetzt im Zusammenhange würdigen können.

An dem Doppelvolkskammer-System (unsrer ersten Kategorie der gemachten Versuche) ist das richtig, daß im Staate der Selbstregierung des Volks auch die Ersten Kammern aus Volkswahlen hervorgehen müssen. Es kommt das System über diesen allgemeinen Gedanken nur nicht hinaus; für die Bildung der Ersten Kammern hat es im Grunde nichts weiter als diesen Satz. Von dem eigentlichen Wesen der Ersten Kammern hat es daher gar keine Vorstellung, und seine Ersten Kammern können nur eine andre Auflage der Zweiten Kammern, der eigentlichen Volkskammern sein. Die unwesentlichen Schattirungen, welche es dabei anbringt, können zu weiter nichts dienen, als über die Richtigkeit dieser Bildung die Oberflächlichkeit und Unkunde zu täuschen.

Das, was dem Doppelvolkskammer-System fehlt, möchte die dritte Kategorie, die von der Regierung verliehene lebenslängliche Pärie, geben. Denn aus dem Gemenge, welches hier die Unklarheit der politischen Idee, der Mangel an tieferm Verständniß in verschiednen Ländern zusammengeführt hat, aus den Generälen und Admirälen, den hohen Geistlichen und berühmten Gelehrten und Künstlern, den angesehenen Industriellen, Kaufleuten und Großgrundbesitzern u. s. w. hebt sich doch als Hauptbestandtheil dieser lebenslänglichen Pärie eine Anzahl Personen hervor, welchen die Regierung besondre staatsmännische Einsicht zutraut oder wenigstens zuzutrauen vorgiebt. In der Hauptsache will die Regierung doch in der Kammer ihrer lebenslänglichen Pärie einen mehr staatsmännischen Körper der Volkskammer gegenüberstellen. Das Einseitige und Unzureichende dieser Kategorie spricht sich aber wiederum schon darin aus, daß die Regierung es ist, welche die Sitze der Ersten Kammer verleihen soll. Der dritten Kategorie fehlt zunächst also das, was die erste Kategorie richtiges hat: die Einsicht, daß der Selbstregierung des Volks die Neuzeit gehört, daß also auch die Ersten Kammern aus dem Volke hervorgehen müssen. Die Kammer der von der Regierung verliehenen lebenslänglichen Pärie — ich spreche nicht von einzelnen in dieser Art vergebenen Sitzen neben andern Formen der Bildung der Kammer, sondern von einer auf lebenslängliche Berufung der Regierung gegründeten Ersten Kammer: eine solche Kammer also ist doch immer Ausfluß des Staats von Oben, Ausfluß einer mehr oder minder unfreien Staatsform. Ich sage nicht, daß gerade jener tiefgreifende Gegensatz zur Volksfreiheit, welchen die centralisirte Staatsform darstellt, die nothwendige

Bedingung für Erste Kammern, deren Mitglieder auf Lebenszeit von der Regierung berufen werden, sei (auch die Verfassung der Niederlande von 1815 läßt ja den König die Mitglieder der Ersten Kammer auf Lebenszeit „ernennen"); aber der centralisirte Staat, wenn er, im Widerspruch mit seinem Wesen und Neigungen, sich in die konstitutionelle Bahn gedrängt sieht, wird doch seiner Wahlverwandtschaft mit solchen von der Regierung — um den Ausdruck der niederländischen Verfassung noch einmal zu gebrauchen — „ernannten" Ersten Kammern sich mit der Zeit wohl bewußt werden, und die Staatsmänner, welche er für diese Kammern zur Verfügung hat, sind dienstliche Organe des Regierungswillens — aktive oder pensionirte — nicht Männer in freier, unabhängiger Stellung, ein selbstständiges Urtheil über Staatssachen auszusprechen und mit Nachdruck zu vertreten.

Eben dem Mangel einer, durch eigenes Vermögen gesicherten, unabhängigen Stellung möchte die zweite Kategorie abhelfen. Zwar ist dies nicht der nächste Grund, welcher auf die der zweiten Kategorie eigenthümliche Art, die Erste Kammer zu bilden oder wenigstens bei Bildung der Ersten Kammer auszuhelfen, geführt hat. Es war vielmehr das Doppelvolkskammer-System im Grunde doch ein Werk der einseitig demokratischen Richtung. Die Aristokratie wollte sich nicht zur Null hinabgedrückt sehen, und begegnete darin auch dem Interesse der Monarchie. Nur war man in seiner vornehmen Abgeschlossenheit nicht gewohnt, sich selbst zum Volke zu rechnen, sondern nur in den demokratischen Bestandtheilen des Volks das Volk zu sehen. Man war so blind, nicht zu begreifen, daß Alles darauf ankomme, die Volkskammer der einseitig demokratischen Herrschaft zu entreißen, in der Volkskammer, in der Gliedrung der Volksgesellschaft überhaupt auch der Aristokratie ihr Recht und damit den ihr gebührenden Einfluß auf die Gestaltung des Staats in dieser neuen Zeit zu sichern. Man wollte dem demokratischen Theile des Volks die Zweite Kammer (die Volkskammer) überlassen, und für sich selbst, für die aristokratische Fraktion des Volks eine eigene Kammer (die Erste Kammer) haben. Wir nannten deßhalb die nach den Gesichtspunkten der zweiten Kategorie gebildete Erste Kammer die Kammer der aristokratischen Volksfraktion, der dann als Zweite Kammer die Kammer der demokratischen Volksfraktion gegenübersteht. Allein die auf diese Weise in einer besondren Kammer vertretene Aristokratie liebt es doch auch, die Vermögensunabhängigkeit zu preisen, welche die Mitglieder ihrer Ersten Kammer auszeichne und ihre Vertreter zu den rechten Männern einer Ersten Kammer mache. Sie übersieht, daß die Vermögensunabhängigkeit doch nur die materielle Seite der rechten Männer der Ersten Kammer sein kann, nur die materielle Begleiterin des geistigen Faktors, der besond-

ren politischen Sachkunde, welche sich in der Ersten Kammer aussprechen soll, und die allein eine Erste Kammer rechtfertigt und nothwendig macht. Sie giebt freilich nicht Recht, daß sie das übersehe: nur zu sehr ist sie geneigt, sich in dem Glauben zu wiegen, es wohne der Aristokratie an und für sich schon eine besondre Kunde des Staatswesens, eine besondre politische Einsicht bei. Die besondre politische Sachkunde wird aber nur durch die Wirksamkeit in großen politischen Stellungen erworben, für welche der Vermögens-Aristokratie, insbesondre der Grundaristokratie allerdings in ihrem Besitz die beste materielle Unterlage zu Gebote steht, die jedoch erst errungen sein wollen, ehe von der geistigen Befähigung für die Aufgaben der staatsmännischen Kammer die Rede sein kann. Es fehlt der zweiten Kategorie also das, was die dritte Kategorie zu bieten hätte. Es fehlt ihr ebenso jener richtige Grundgedanke der ersten Kategorie, daß es sich in der Neuzeit nur um Erste Kammern für den Staat der Selbstregierung des Volks handeln könne, daß auch die Ersten Kammern demnach des Volkes sein müssen.

Die vierte Kategorie endlich will eine Erste Kammer der geschichtlichen Kontinuität. Um die geschichtliche Kontinuität ist es auch uns zu thun. Wir haben deß gar kein Hehl, daß die Grafen der Ersten Kammern unsrer Landtage, und die Reichsfürsten und Reichsgrafen des Oberhauses Deutschlands mit den Bildungen der vaterländischen Vergangenheit in innerm, lebendigem Zusammenhange stehen sollen. Aber eben dieser *innere, lebendige* Zusammenhang ist es, was unsre geschichtliche Kontinuität von der geschichtlichen Kontinuität der vierten Kategorie unterscheidet. Jene läßt das schaffende Prinzip des Staatslebens unsrer großen Vergangenheit im Geiste und nach dem Bedürfniß einer neuen Zeit thätig sein, und wie diese neue Zeit im Vergleich zu ihrer Vorgängerin ein Fortschritt, eine höhere Stufe sein soll, so sucht auch unsre geschichtliche Kontinuität jene Bildungen der vaterländischen Vergangenheit zu der Höhe eines gereifteren Staatswesens zu erheben. Die geschichtliche Kontinuität der vierten Kategorie dagegen gründet sich nur auf die äußere, des lebendigen Inhalts längst entleerte Form. In diesen glänzenden äußeren Gestalten alterirte sich schon das gesunde Staatsprinzip, als sie ihre hohen staatsamtlichen Stellungen, welche sie in Wahrheit zu staatsmännischen Repräsentanten machten, nach und nach in ein persönliches Recht, in einen erblichen Besitz, in ein erbliches Eigenthum ihrer Familien verwandelten, und als die Mediatisirung ihnen dann endlich ihr, seinem wahren Zweck längst entfremdetes, Regierungsrecht nahm, und nur Titel und Privatbesitz blieben, fiel auch jeder thatsächliche Grund ihrer Betheiligung an einem staatsmännischen Körper des Reichs (oder auch nur eines Reichstheils) hinweg. Indeß bietet ihnen

unsre geschichtliche Kontinuität das, was sie von der Gegenwart und Zukunft nur irgend erwarten dürfen, und damit ein Großes: die Möglichkeit, in politische Stellungen, der Vergangenheit ihrer Häuser würdig, wieder einzurücken. Haben sie ihre Ueberhebung, welche sie aus staatsamtlichen Organen in hoher Stellung zu Herren des Staats, den Staat, oder vielmehr ihr Bruchstück von Staat zu ihrem Eigenthum machte, mit ihrem Fall gesühnt, so würden sich ihnen nun wieder hohe staatsamtliche Stellungen, nur nach dem Wesen der Staatsordnung einer neuen Zeit bestimmt, eröffnen: sie würden wieder regierende Grafen und regierende Fürsten des Reichs, und damit auch die rechten Männer für die staatsmännischen Körper der Landtage und für das Reichsoberhaus werden können. Während der bureaukratisch-militärische Staat, überhaupt der Staat der Centralisation in seinem Beamten- und Dienstthum ihnen die Wege, auf welchen sie sich wieder an der Leitung des Staats betheiligen könnten, versperrt und sie die dunklen Seiten und den schweren Druck eines Staatswesens empfinden läßt, welches sie selbst so sehr priesen, als sie noch eine Bureaukratie und ein Militär, wenn auch nur im Kleinen, unter sich hatten, räumt der organisch aufgebaute Staat der Selbstregierung des Volks die Hindernisse hinweg und bietet ihnen an der Spitze seiner, in ihren Angelegenheiten sich selbst regierenden, Kreise, Städte und Landschaften ein auch mit hohem Ansehn und Ehre reich belohnendes Feld neuer Thätigkeit, falls sie nur ihren, einem untergegangenen Zeitalter angehörenden, Standpunkt aufgeben, auf den Geist einer neuen Zeit eingehen, sich als Glieder der Nation fühlen und die großen Mittel, welche ihnen zur Verfügung stehen, in Bewegung setzen wollen, um die Bedingungen zu erfüllen, welche für den Eintritt in jene hohen Stellungen gestellt werden müssen. Was der Vater errungen, wird dem Sohne nicht von selbst wieder zufallen: auch der Sohn wird es sich durch Tüchtigkeit erringen müssen. Und die Mitbewerbung steht keineswegs nur den Männern aus den alten politischen Geschlechtern, sondern ebensosehr jedem Andern offen, welcher den durch Verfassung und Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen genugthut.

Jede der vier Kategorien reißt aus den Erfordernissen für die richtige Bildung einer Ersten Kammer eines heraus und will mit dem einen, von dem gemeinsamen Stamme abgetrennten, Zweige, den sie noch dazu oft genug nur in Mißbildung und Entartung bietet, die Aufgabe lösen. In dem Doppelvolkskammer-System ist es die Demokratie, welche einseitig ihr Wesen treibt und mit der bloßen Volkswahl für die Erste wie für die Zweite Kammer auszureichen meint. In der zweiten Kategorie, welche die Erste Kammer aus der aristokratischen Fraktion des Volks hervorgehen lassen will, giebt sich die aristokratische Einseitigkeit kund, die, was dort die

Demokratie für die gesammte Volksmasse in Anspruch nimmt, hier dem aristokratischen Theile des Volks allein zuweis't, und zugleich mit der Vermögensunabhängigkeit der Aristokratie ihre Erste Kammer anpreisen zu können meint. In der dritten Kategorie ist es doch in der That der, unter aller künstlichen Verhüllung leicht erkennbare, monarchische Absolutismus oder der in dem Staatsbau der absoluten Monarchie fortgehende unfreie Centralisationsstaat, welcher seinem abhängigen, dem Volke fremden Beamtenthum die staatsmännische Kammer entnehmen zu können glaubt. In der vierten Kategorie endlich sind es die Schatten einer abgestorbenen staatsmännischen Vergangenheit, welche allein auf Grund eines angeblichen geschichtlichen Rechts und der nothwendigen geschichtlichen Kontinuität die Staatsmännerhäuser der Lebenden einnehmen wollen. So spiegeln die vier Kategorien an dem besondren Gegenstande das Bild der allgemeinen politischen Zerrissenheit unsrer Tage, die Auflösung des innern, die verschiednen Glieder zu Organen eines und desselben lebendigen Körpers zusammenfassenden, Bandes der Staatsgesellschaft, das Auseinanderfallen des, mehr und mehr nur durch äußres Zwangsgebot zusammengehaltenen, Gemeinwesens. Erinnert dies Auseinanderweichen der Theile an den Tod, der, was das Leben in gemeinsamer Kraft verband, nach allen Seiten sich trennen läßt, so suchten wir für unsren Gegenstand das einigende Lebensband wieder, welches an der Stelle von Auflösung und Tod eine weitre Zukunft in Aussicht stellen würde. Gaben wir der Fordrung, daß auch die Ersten Kammern aus dem Volke, als der Quelle aller Macht, hervorgehen müßten, ihr Recht, so verwechselten wir das Volk doch keineswegs, in der Weise unsrer Demokraten, mit dem Chaos einer unterschiedslosen Masse von Köpfen, sondern sicherten in der natürlichen organischen Gliedrung des Volks neben der Demokratie auch der Aristokratie ihre Stätte und ihre Bedeutung. Eben dem Staatsorganismus dieses nach der natürlichen Aufeinanderfolge der Stufen des Staatslebens in seinen Kreisen, Städten und Landschaften und auf höchster Stufe als Reichsgesammtheit sich selbst regierenden Volks entnahmen wir das staatsmännische Element für unsre Kammerbildung: die Männer an der Spitze der Regierung der Kreise, der Städte und der Landschaften, die regierenden Grafen und Fürsten waren es, aus welchen die staatsmännischen Körper, die Ersten Kammern der Landtage und das Reichsoberhaus sich zusammensetzen sollten. In der Verwaltung ihres hohen Amts als unbesoldetes Ehrenamt lag zugleich die sicherste Bürgschaft für die Vermögensunabhängigkeit, für die Freiheit und Selbständigkeit des politischen Urtheils dieser Männer. Auch war es keineswegs nur der Name „Graf“ und „Fürst“, was den geschichlichen Zusammenhang bekunden sollte. Vielmehr war es der im Geiste der Selbstregierung des Volks und für die höhere

Entwicklungsstufe des Staats der Neuzeit umgebildete politische Organismus der Vergangenheit unsres Vaterlands, dem die Männer an der Spitze der Regierung der Kreise, der Städte und der Landschaften entnommen wurden. Ungekünstelt und ungezwungen fand sich in dem einigenden Gedanken eines gesunden Staatsprinzips zu gemeinsamer, harmonischer Bildung wieder zusammen, was ein zersetzender Prozeß nach allen Seiten in feindlichem Gegensatz auseinandertrieb.

Man wird hienach nicht fragen, ob unsre staatsmännischen Kammern der einseitig demokratischen, oder der einseitig aristokratischen, oder der einseitig monarchischen Staatsform angehörten.

In der Zeit zwischen den beiden französischen Revolutionen von 1830 und 1848 dachte man sich in Deutschland nach dem konstitutionellen System die Zweite Kammer als einen mehr demokratischen, die Erste Kammer als einen mehr aristokratischen Körper, beide mit der monarchischen Regierung als drittem Faktor in der Gesetzgebung zusammenwirkend. So wenig ich auch die konstitutionellen Anschauungen im Allgemeinen, und insbesondre die Auffassung der beiden Kammern in der Art, daß die eine eine Kammer der Demokratie, die andre eine Kammer der Aristokratie sei, theile, so richtig scheint es mir doch, daß in den großen europäischen Kulturländern für eine ausschließliche Herrschaft der Demokratie oder eine ausschließliche Herrschaft der Aristokratie oder eine ausschließliche Herrschaft der Monarchie (d. h. für die Allgewalt eines Einzigen) keine Stätte sei, daß hier vielmehr Demokratie, Aristokratie und Monarchie im Dienste und zum Heile des Gemeinwesens zusammenwirken müssen. In einem griechischen Stadtstaat des Alterthums mochte der Raum zu beengt sein, als daß die drei Mächte darin zusammen Platz gehabt hätten (der Staat ist überhaupt nicht das Große des Griechenthums gewesen); in seinen ersten Lebensabschnitten mag ein Volk für die Kombination von Demokratie, Aristokratie und Monarchie noch zu wenig ausgebildet, zu unreif sein, auch in der Einfachheit seiner Verhältnisse kein Bedürfniß dazu fühlen: die großen europäischen Kulturstaaten der Neuzeit können sich weder mit Mangel an Raum noch mit Unreife des Alters entschuldigen. Das demokratische, das aristokratische und das monarchische Element sind auf den höhern Stufen der politischen Entwicklung nur einzelne Theile oder Seiten des einen Staatsgesellschaftswesens, jedes mit seinem, ihm eigenthümlichen, Vorzuge und seiner, ihm eigenthümlichen, Kraft, jedes auch in seiner besondren Sphäre berechtigt. Der Staat kommt nicht zu dauernder Ruhe, wenn er nicht einem jeden von ihnen gerecht wird, und erst in der Verbindung dieser verschiednen Kräfte und ihrer Vorzüge für die Lösung seiner Aufgaben gelangt der Staat zu seiner höchsten, reichsten Entfaltung. Die Demokratie hat ganz

Recht: jeder selbständige Mann muß an der Bestimmung der Angelegenheiten des Gemeinwesens seinen Antheil haben; das ist sein Recht, nur das giebt ihm Lust, Liebe und Freudigkeit, zu seinem Theile für den Staat zu stehen; nur dann, wenn dies anerkannt wird, hat das Vaterland auf die Mitwirkung aller seiner Söhne zu rechnen. Im Unrecht würde die Demokratie nur sein, wenn Alle, ohne Unterschied ihres Gewichts und ihrer Bedeutung in der bürgerlichen Gesellschaft, gleich viel sein sollten. Eben hier tritt die Aristokratie ein. Sie will, daß der größern Leistung für den Staat, dem größern Gewicht der Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft das Gewicht der Stimme in Staatssachen entspreche. Darin hat sie Recht, und das ist nicht nur ihr Recht, sondern der Staat hat auf die großen Dienste, welche eine politische Aristokratie ihm leisten kann, nicht zu rechnen, wenn er ihrem Recht nicht in der einen oder andern Form genugthut. Jene außerordentliche Stellung, welche, wie wir in der zweiten Hälfte des Abschnitts über das englische Oberhaus uns vergegenwärtigten, die Aristokratie in der neuern Geschichte Englands eingenommen, und auf der doch hauptsächlich die Größe Englands, die wir bewundern, beruht, wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die englische Verfassung in der ihr eigenthümlichen Weise der Aristokratie ihr Recht und für eine bedeutungsvolle Thätigkeit im Staatsleben Raum gegeben hätte. Endlich: in diesem regen, vielbewegten und vielverschlungenen Leben unsrer großen Kulturstaaten, unter einer zahlreichen, dichtgedrängten Bevölkrung mit den mannigfaltigsten Unterschieden der Verhältnisse und Lebenslage, bei dem ganzen socialen und wirthschaftlichen Zustande einer hochgetriebenen Entwicklung, bei der Menge und Größe der Aufgaben, die sich daraus auf einem ausgedehnten Gebiete für den Staatsorganismus ergeben, in dem nun zahlreiche Kräfte, einander unterstützend und ergänzend, zusammengreifen müssen, thut ein fester Halt in der Mitte der einzelnen Regierungskreise und an höchster Stelle in der Reichsregierung Noth. Es kann da das Oberhaupt nicht mit schwächlichen, von der Eifersucht und dem Mißtrauen der Parteien eng umgränzten Attributen ausgestattet, ebensowenig durch die Aussicht, alle paar Jahre sich der Wahl unterwerfen zu müssen, in der Bethätigung selbständiger, nachhaltiger Kraft gelähmt und gehindert sein. Nicht ein republikanischer Präsident auf wenige Jahre, sondern die Monarchie ist da an ihrer Stelle. Um der Freiheit selbst willen ist dieser mächtigste Pfeiler der Ordnung — der „im Wechsel beharrende“ feste Geist — nothwendig. Sichert die Demokratie allen selbständigen Männern ihren Antheil an der Bestimmung der Staatsangelegenheiten und dafür dem Vaterlande die hingebende Liebe aller seiner Söhne; kann die Aristokratie das ihr nach Verhältniß ihrer Leistungen und ihrer Bedeutung gebührende Gewicht in die Wagschale werfen, und läßt ihr

dabei die Verfassung die Möglichkeit, ihre Kräfte in edlem Ringen nach den höchsten politischen Zielen, auf ähnliche Weise wie die volksthümliche englische in den großen Zeiten des brittischen Verfassungsreichs, in den Dienst des Gemeinwesens zu stellen; findet endlich die Schwester der Freiheit, die Ordnung in der Monarchie ihren festen, sichern Halt und ihren Abschluß, so ist es gut um den Staat bestellt.

In der Einleitung bemerkten wir, wie die auswärtige Politik in unserm Welttheil nun schon Jahrhunderte hindurch wesentlich auf dem Gleichgewicht mehrer Hauptmächte beruhe, so beruhe auch die Gesundheit des innern Staatslebens eines großen Kulturvolks wesentlich mit auf dem Gleichgewicht seiner innren Mächte, auf dem Gleichgewicht des demokratischen, des aristokratischen und des monarchischen Elements: darauf, daß jedes dieser Elemente in der ihm gebührenden Sphäre anerkannt und fest genug gestellt sei, um sich darin behaupten zu können. Daß dieses Gleichgewicht so völlig gestört ist, ja die Nothwendigkeit desselben kaum einmal begriffen wird, ist eben der tiefe Schaden, die schwere Krankheit auch unsrer Tage.

Erinnern wir noch einmal an die Mißbildung, welche in dem mittelalterlichen Staate, so wie er sich nach und nach entwickelte, hervortrat: an die Verkürzung und endliche Vernichtung der politischen Rechte der demokratischen Bestandtheile der Staatsgesellschaft. Das Absterben des politischen Rechts in der Basis ist später weiter hinauf gedrungen; es hat die niedere, dann auch die höhere Aristokratie ergriffen. In Frankreich vollendete sich der Prozeß unter Ludwig XIV. und XV.: es war Alles auf die eine äußerste Seite gerückt, der Monarch der Gewaltherr Aller geworden. Das Schicksal der seinem Herrscherwillen Verfallenen war indeß nicht gleich. In weitester Ferne vom Throne, da wo der politische Tod schon vor langen Zeiten eingezogen, in den demokratischen Schichten des Volks, war die Noth und das Elend groß. Für die Aristokratie dagegen fielen reiche Brosamen vom monarchischen Tische; ja sie saß wohl selbst mit an der Tafel: ihrer Macht und ihres innren Werths beraubt, konnte sie doch noch als Zierrath für Hof und Krone dienen, und in all der Ueppigkeit und äußrem Glanze schien es gut sein dem verweichlichten, entarteten Geschlecht. Der gewaltige Gegenstoß der Revolution gegen jenen äußersten Punkt, auf welchem der monarchische Absolutismus Alles zusammengerafft, erfolgte daher auf der äußersten Gegenseite, wo das Leben in seiner Erbärmlichkeit nicht mehr zu ertragen schien: die Demokratie war es, die ihn führte — gegen den Monarchen sowohl, in welchem sie nicht mehr den obersten Schirmherrn des Rechts verehrte, sondern den Verächter des Rechts, den Gewaltherrn haßte, als auch gegen die aristokratische Zuthat. In dem Kampfe der beiden Gegenseiten, zwischen denen die Mitte fehlt, und unter welchen deßhalb eine

Vereinigung, eine Verbindung gar nicht möglich ist, bewegt sich die Zeit noch, trotz aller der Formen, unter denen man während der Waffenstillstände, zu welchen Erschöpfung und Schwäche der Kämpfenden oder besondre Umstände führen, den klaffenden Spalt verhüllt. Unter den Zerrbildern, womit die politische Begriffsverwirrung ihr Spiel treibt, ist wohl die demokratische Monarchie die größte Verzerrung. Denn während in der Demokratie, die keine Aristokratie im Staate neben sich haben will, das Prinzip der allgemeinen Gleichheit sich ausspricht, ist in dem Monarchen die größte aller Ungleichheiten verkörpert. Eben jenes Prinzip, worauf die Demokratie ihren Ruf „keine Aristokratie!“ mit solchem Nachdruck stützt, würde, wenn es richtig wäre, noch weit nachdrücklicher und vor allem der Monarchie das Urtheil sprechen. Diese größte aller Ungleichheiten kann nur unter der Voraussetzung ein Recht haben zu bestehen, wenn überhaupt anerkannt werden muß, daß nicht Alles in der Welt, auch nicht alle Menschen im Staate gleich sind, daß vielmehr nach einem, über der Menschen Willen und Macht hinausgehenden, Gesetze der Schöpfung auch in den Verhältnissen der Menschen mannigfache Verschiedenheiten und Ungleichheiten sich finden, vor welchen die politische Ordnung das Auge nicht schließen darf, als wären sie gar nicht da, sondern mit denen sie — sei es, um ihnen gerecht zu werden, oder wäre es selbst nur, um ihnen gewachsen zu sein — bei ihren Einrichtungen rechnen muß. Man hat wohl (und zwar durchaus nicht in einem dem Volke feindlichen Sinne, vielmehr unter vollster Anerkennung des Mitrechts der Demokratie) die Monarchie bezeichnend die Krönung der Aristokratie, den Monarchen den ersten Aristokraten genannt. Ich spreche hier nicht von der absoluten Monarchie, die nur ein thatsächlicher, kein rechtlicher Zustand ist, und die, eben weil sie absolut ist, weder Demokratie noch Aristokratie mit politischer Berechtigung neben sich duldet: aber im Verfassungsstaat ist die Monarchie auf die Dauer nicht ohne die Aristokratie, nicht mit der Demokratie allein möglich. Jeder Bau setzt gewisse Verhältnisse unter seinen Theilen voraus. Der politische Bau macht davon keine Ausnahme. Es ist nicht möglich, auf dem beweglichen Grunde einer Menge gleicher, unterschiedslos zusammengefügter Atome einen einzelnen mächtig aufstrebenden Pfeiler bis in die höchste Höhe zu führen. Es stritte das nicht nur wider das Gesetz der Schönheit und beleidigte das Auge, sondern hätte auch gar keinen Halt. Auf wohlgefügtem Grunde soll sich vielmehr aus dem Kleinren das Größre, und aus dem Größern das Größte erheben. Was die Monarchie von der Republik unterscheidet, ist nicht nur, daß der Monarch nicht alle paar Jahre, wie der Präsident der Republik, gewählt wird. Die Monarchie soll auch ein festerer Ordnungsbau sein, und der Monarch darin der oberste, der Hauptträger der die Freiheit schirmenden Ordnung. Wie

dieser festere Ordnungsbau überhaupt festere Verhältnisse bedingt, so kann insbesondre der Hauptträger des Baus nicht bestehen und seinen Zweck nicht erfüllen, wenn nicht Mitträger, Mitstützen da sind, die, was jener im Großen und für das Ganze, ihrerseits wiederum für die einzelnen kleinren Theile des Baus sein sollen. Wie ich mich an einer frühren Stelle ausdrückte, der Abstand vom einfachen Bürgerhause bis zum Königsthrone ist zu groß, als daß nicht Mittelglieder nothwendig wären, und nicht ohne Stufen gelangt man zu der höchsten Höhe des Gebäudes. Wer die allgemeine Gleichheit, also nur Demokratie, nicht auch Aristokratie will, der kann auch nicht die Monarchie, sondern nur die Republik wollen: sieht man das nicht ein, so fehlen eben die ersten Grundbegriffe zur Beurtheilung politischer Verhältnisse. Daß die Monarchie, außer etwa in Momenten, wo die leidenschaftliche Erregung selbst für das Naheliegende blind macht, sich darüber täuschen könnte, läßt sich nicht annehmen. Auch haben Monarchen stets, wie vom Selbsterhaltungstriebe geleitet, die Mitte zwischen Demokratie und Monarchie auszufüllen gesucht. Der König oder Kaiser eines Reichs von einiger Bedeutung hat immer seine Grafen und Fürsten oder Herzöge (oder mit welchen andren Titeln man die höhere Aristokratie bezeichnet) haben und in genügender Zahl erhalten zu müssen gemeint: Neulingsdynastien, wie die napoleonische, sind hierin von den alten nicht verschieden gewesen. Aber gerade darin, wie man diese Grafen und Fürsten oder Herzöge genommen und gestellt, daß man mit bloßen Titular-Grafen und Titular-Fürsten auszureichen gemeint, zeigt sich der monarchische Irrthum der neuern Jahrhunderte in der schlagendsten Weise. Der dritte Abschnitt gab uns (S. 165 bis 167) Gelegenheit, durch Gegenüberstellung der Bischöfe und der Grafen die Wandlung klar zu machen, die mit den Grafen vorgegangen: wie die Bischöfe Inhaber eines hohen geistlichen Amts, so waren die Grafen vor Zeiten Inhaber eines hohen weltlichen Amts; während aber die Bischöfe Inhaber eines hohen Amts geblieben, ist Graf jetzt nichts weiter als Titel. Ich wähle wiederum die katholische Kirchenverfassung, um jenen monarchischen Irrthum der neuern Zeit mehr in's Licht treten zu lassen. Im sechzehnten Jahrhundert klagte man in Deutschland wohl, daß mehre Bisthümer in eine Hand gegeben würden. Einem Herrn aus hohem Hause, etwa einem nachgebornen Prinzen, wolle man damit eine Menge Einkünfte und große Macht zuspielen. Von solchen Beweggründen der Weltkinder aber auch abgesehn, sei die Kumulation der Bisthümer — und eben das kommt für unsern Gegenstand in Betracht — mit einer guten Kirchenverfassung ganz unvereinbar. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit und umfassenden Bedeutung des bischöflichen Amts für den kirchlichen Organismus und für das Heil der Seelen sei für den Bischof in seiner *einen* Diöcese der Arbeit schon die Fülle,

und könne ein Bischof nicht mehre Diöcesen versehen, wenn er alles, was dem Bischof obliege, auch wirklich selbst wahrnehmen wolle. Daß er aber seine Geschäfte mehr oder weniger durch Andre, etwa gar durch bloße dienstliche Agenten besorgen lasse, sei ein großes Uebel. Denn mit gutem Bedacht habe die Kirchenverfassung die bischöflichen Geschäfte gerade dem Bischof, und nicht Bischofs**dienern** überwiesen. Es gehöre dazu eben ein Mann von dem Ansehn, der Würde, der Einsicht und allen den hervorragenden Eigenschaften, welche man bei einem Bischof voraussetze. Diese Eigenschaften ließen sich nicht auf dienstliche Agenten übertragen; das leitende Haupt einer Diöcese könne nur ein Mann mit dem Vollgewicht der hohen, selbständigen Stellung des Bischofs sein. Nur ein solcher könne den Platz ausfüllen, könne die nothwendige bischöfliche Autorität haben, könne auf Glauben und willige Folge für seine Führung rechnen. Schon daß eine Diöcese nicht der Sitz, der bleibende Aufenthalt ihres Bischofs sei, wäre ein großer Nachtheil. — Für diese und ähnliche Klagen ist in Deutschland kein Grund mehr: die Kumulation der Bisthümer, welche im sechzehnten Jahrhundert so viel von sich reden machte, hat längst einer andren Ordnung Platz gemacht. Denken wir uns aber einen Augenblick, es wäre dem nicht so, es hätte vielmehr das Uebel weiter um sich gegriffen, und alle Bisthümer in ganz Deutschland wären in der Hand eines einzigen Bischofs; ja dieser einzige Bischof wäre zugleich der einzige Erzbischof. Wen sollen wir als diesen einzigen Bischof und Erzbischof hinstellen? Etwa einen Patriarchen von Deutschland? Oder, wenn wir der Phantasie noch weiteren Spielraum ließen, und den Papst nicht in Italien, sondern in Deutschland residirend dächten, den Pabst selbst? Wer es auch sei, Jedermann fühlt die ungeheure Veränderung, die mit der katholischen Kirchenverfassung durch eine solche Kumulation aller deutschen Bisthümer und Erzbisthümer in **einer** Hand vorgegangen wäre, welche Bisthümer und Erzbisthümer nun also nicht mehr durch eigene Bischöfe und Erzbischöfe, sondern durch Dienstleute des Patriarchen, von diesem ernannt, besoldet, nach Belieben versetzt und am Ende denn auch wohl in Pension gesetzt, geleitet würden. In ihrem tiefsten Grunde, in ihrem innersten Wesen wäre die katholische Kirchenverfassung alterirt. Denn zum Wesen derselben gehören in ihrer Sphäre selbständige Mittelgewalten, unter der zusammenfassenden höchsten Gewalt des Pabstes. Von einer Kirchenversammlung mit einem priesterlichen Oberhause, mit einem Hause der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte könnte nicht die Rede sein. Es ist kein leeres Wort, daß man die Stellung, welche der Pabst in der katholischen Kirchenverfassung einnimmt, als „**Primat**“ bezeichnet. Pastores, Hirten,

Häupter der Kirche sind auch die Bischöfe*), so gut wie der Pabst: der Pabst ist nur der erste, der oberste unter den Hirten, den Häuptern der Kirche, in diesem Sinne Oberhirt, Oberhaupt der Kirche, und als oberstes Haupt mit den Befugnissen ausgestattet, welche zur Erhaltung der Einheit der Kirche für erforderlich erachtet wurden. Der Pabst nimmt die oberste Stufe der Kirchengewalt ein; die andren Stufen sind nicht sein. Die Bischöfe sind nicht seine Diener, sondern gleichfalls Häupter der Kirche — Unterhäupter unter ihm, dem obersten Haupte. Bischöfe und Pabst sind Glieder, Organe desselben Körpers, sind — wenn ich mich so ausdrücken soll — gleicher Art, gleichen Berufs, gehören demselben Stande (Ordo) an, nur daß der Pabst eine höhere, mit gewissen besondren Rechten ausgestattete Stellung inne hat. Jeder Bischof kann selbst einmal Pabst werden. Macaulay hebt in seiner Abhandlung „Betrachtungen über die Geschichte der Päbste" hervor, „die stolzesten königlichen Häuser seien nur von gestern, verglichen mit der Reihe der herrschenden Päbste." Zu den Gründen, weßhalb das Pabstthum ein höhres Alter als selbst die älteste der fürstlichen Dynastien erreichen konnte, gehört wesentlich mit die feste Grundlage, welche ihm jene in ihrer Sphäre selbständigen Mittelgewalten der Bischöfe und Erzbischöfe gegeben haben. Es waren starke, und zwar in sich selbst starke Pfeiler, über welchen sich die dreifache Krone erhob. Man denke sich an der Stelle der Bischöfe und Erzbischöfe päbstliche Solddiener, und das Papstthum hätte es zu jenem hohen Alter nimmermehr bringen können. Denn willenlose Diener sind nur etwas durch ihren Herrn; wo aber Alles auf den einen Herrn gestellt ist, da stürzt, wenn die Macht oder die Kraft des Herrn nachläßt (was ja im Wandel der Zeiten jedenfalls dann und wann eintritt) der ganze Bau zusammen. Die Kehrseite des „Alles" ist eben das „Nichts", und wo Einer Alles sein soll, und „Alles oder Nichts" die Losung ist, da kommt auch für das Nichts die Stunde. — Doch wozu hier diese Hinweise? Das, was sich auf dem geistlichen Gebiete nach der Verfassung der katholischen Kirche auf den ersten Blick als durchaus unnatürlich darstellen würde, ist auf dem weltlichen Gebiete wirklich geschehn. In großen Ländern — nehmen wir z. B. Frankreich — sind nicht nur, wie im sechzehnten Jahrhundert im katholischen Deutschland einzelne Bisthümer in einer Hand kumulirt wurden, einige politische Mittelbezirke (sollen wir sie hier wieder Grafschaften und Herzogthümer oder Fürstenthümer nennen, oder lieber die Ausdrücke Kreise und Landschaften gebrauchen?): in Frankreich z. B. also sind nicht nur einzelne Grafschaften und Fürstenthümer, sondern nach und

*) genauer gesprochen, die andern Bischöfe: denn auch der Pabst ist Bischof.

nach alle Grafschaften und Fürstenthümer in einer Hand kumulirt worden, und zwar zuletzt in eben derjenigen Hand natürlich, in welcher auch die Gesammtregierung des Landes lag. Das, was auf dem kirchlichen Gebiete schon als bloße Phantasie allgemeines Kopfschütteln veranlassen würde, daß nämlich in ganz Deutschland eine und dieselbe Person in allen Bisthümern Bischof, in allen Erzbisthümern Erzbischof und dazu noch Patriarch von Deutschland sein, und da er natürlich nicht in allen Kathedralen pontificiren, auch sonst nicht die Geschäfte aller Bischöfe und Erzbischöfe versehen könnte, das durch seine besoldeten Diener thun lassen sollte — dies also, was auf dem kirchlichen Gebiete Jedermann für ein Hirngespinnst einer kranken Phantasie halten würde, ist im Staatsleben großer Länder Thatsache, Wirklichkeit geworden: in sehr ungeordneter Weise, je nachdem die Umstände waren, haben nach und nach die verschiednen politischen Mittel- und Unterbezirke ihre Inhaber verloren; es sind mehr und mehr Grafschaften und Herzogthümer oder Fürstenthümer in eine Hand gekommen, bis zuletzt der eine König zugleich in allen Grafschaften Graf und in allen Herzogthümern oder Fürstenthümern Herzog oder Fürst war. Das schien so wenig bedenklich, daß ein so vom Schicksal Begünstigter vielmehr wohl mit wahrem Behagen seinem ersten und Haupttitel in fast endloser Reihe von Titeln alle die Grafschaften und Herzogthümer und Fürstenthümer, oder wie sonst die Herrschaften, welche er an sich gebracht, hießen, anhängte, falls nicht auf dem langen Wege, auf welchem sich diese Kumulation vollzogen, eine Menge kleinerer Größen sich schon in einen stolzeren Namen verloren hatten, oder die Art der Erwerbung denn doch am besten mit dem Schweigen der Geschichte bedeckt wurde, oder andre Gründe Andres räthlich machten. Von allen den Gründen, welche man im sechzehnten Jahrhundert gegen die Kumulation deutscher Bisthümer in einer Hand mit solchem Nachdruck geltend machte, ist auch nicht einer, der, das Politische an die Stelle des Kirchlichen gesetzt, nicht ebensogut auf die Kumulation der Gräfschaften und Herzogthümer oder Fürstenthümer in einer Hand Anwendung fände; vielmehr steigert sich das Gewicht der Gründe mit der wachsenden Zahl der kumulirten Bezirke. Von einem Oberhause insbesondre, von einer Ersten Kammer kann, nachdem die Kumulation vollständig durchgeführt ist, oder auch nur das Uebergewicht über die freien, in ihrer Sphäre selbständigen Bezirke erlangt hat, so lange dieser Zustand dauert, nicht mehr die Rede sein. In den Ländern, um die es sich hier handelt — wir heben immer als Beispiel Frankreich heraus — ist man nur durch die lange Gewohnheit so abgestumpft, daß man nicht allein das Gewicht jener Gründe nicht mehr ermißt, sondern das Unnatürliche jenes Zustandes überhaupt nicht mehr fühlt, und das steigende Unbehagen, welches sich in allen Kreisen kund giebt,

eher auf alle andren Ursachen als auf diese zurückführt. Wie würde der Schweizer, der Nordamerikaner, der Engländer auch nur den Gedanken fassen können, daß alle seine Kantone oder Einzelstaaten oder Grafschaften in eine solche Masse — und wäre es auch eine republikanische — zusammengeworfen würden! In Frankreich (und nicht in Frankreich allein) hat man die Einsicht verloren, daß in ihrer Sphäre durch eigene Organe selbständig waltende Unter- und Mittelbezirke ein viel festeres Fundament für das Staatsleben sind, als willenlose Automaten eines Centralwillens sein können, daß also z. B. der mit den nothwendigen Befugnissen ausgestattete Bürgermeister einer sich selbst regierenden Bürgerschaft einen ganz andren Halt hat, und weil er selbst einen ganz andren Halt hat, auch einen ganz andren Halt geben kann, als ein kaiserlicher Maire. Die Verschiedenheit der weltlichen Bedürfnisse der einzelnen Bezirke macht, beiläufig bemerkt, auf der einen Seite (der allerdings ein andres Moment wieder gegenübersteht) die Gründe für die Autonomie der Bezirke im politischen Leben noch dringender als die Gründe für die Autonomie im kirchlichen Leben, welches letztre, nach der Natur der geistigen Sphäre, in der es sich bewegt, für die Gläubigen desselben Bekenntnisses sich doch weit gleichmäßiger gestaltet. Sollen wir aber nun wieder erinnern, wie verlassen doch im Grunde, trotz allen äußern Scheins des Gegentheils, in den centralisirten Staaten die Monarchie im Kampfe mit der Demokratie der allgemeinen unterschiedslosen Gleichheit ist? Sie hat da in Wahrheit doch keine in sich feste, keine haltbare Größen zu Bundesgenossen; sie hat da Niemand als sich selbst und die Unterthänigkeit ihrer Diener, welche letztre — in geringerer oder größrer Zahl — unter Umständen nicht etwa nur der Vortheil sondern die Ueberzeugung auf eine andre, wenn auch nicht gerade die demokratische, Seite rufen könnte. Man wird nicht behaupten, daß bei der Julirevolution des Jahrs 1830 oder im Februar 1848 die französische Krone so große Machtmittel gegen sich gehabt; was sie zu'm Fall brachte, war die innre Hohlheit des ganzen monarchischen Baus, über welche nicht nur sie selbst, sondern auch der größte Theil der Zeitgenossen sich getäuscht hatte: nur wenige Monate vor der schimpflichen Flucht Louis Philipps war es, daß der preußische General v. Radowitz seinem Hofe berichtete, der französische Julithron ruhe auf ehernem Grunde. Und die Ereignisse, welche dann der März in Wien und Berlin brachte, waren auch nicht geeignet, das, was man in Frankreich erfahren, in Deutschland Lügen zu strafen. Die Monarchie selbst hat die wichtige, die entscheidende Bundesgenossin, welche sie im Kampfe gegen die unterschiedslose Gleichheit der Demokratie haben könnte — die Aristokratie — durch ihren Alles nivellirenden Absolutismus der Macht zu helfen beraubt, insbesondre die höhere Aristokratie durch jene

unnatürliche Kumulation aller Grafschaften und Fürstenthümer in einer Hand gebrochen, und durch Grafen- und Fürsten t i t e l läßt sich der leer gewordene Platz nicht wieder ausfüllen. Ohne Frage hatten sich jene regierenden Unter- und Mittelgewalten, die Herrn jener Grafschaften und Fürstenthümer, wie wir sie nur zu bezeichnen fortfahren wollen, nach zwei Seiten überhoben — überhoben sowohl dem Volke als dem Reichsoberhaupte gegenüber. Statt in ihrem Bezirke G l i e d und O r g a n des in seinen Angelegenheiten selbst waltenden Volks zu sein, waren sie H e r r e n des Volks, und über den Bereich von Unter- und Mittel-, von Kreis- und Landschaftsgewalten hinaus hatten sie in die Sphäre der Reichsgewalt eingegriffen, der sie in Sachen des Reichs nicht mehr sich fügten. Das, was geschehen mußte, war, dem Unwesen zu steuern, sie zu'r Ordnung zurückzuführen, in den Sachen des Reichs sie wieder zu'm Gehorsam gegen das Reich zu bringen, sie ferner in ihren Bezirken wieder zu Gliedern und Organen des in seinen Angelegenheiten selbst waltenden Volks zu machen, dabei aber vor allem auch der Kumulation der politischen Stellungen ein Ziel zu setzen und jedem politischen Bezirke, jedem Kreise und jeder Landschaft sein e i g e n e s Regierungsorgan wiederzugeben, wie ja auch die Kirche von der Kumulation der Bisthümer zu einem gesunderen Zustande zurückkam. Statt dessen geschah, daß man (nehmen wir immer noch Frankreich als Beispiel) das Uebel, welches sich auf Mehre und Viele vertheilte, auf das Aeußerste steigerte, indem man es in einer Hand concentrirte. Man nahm den Grafen und Fürsten, den kleinen und mittleren Herrn, was sie hatten, aber man gab dem Volke nicht heraus, was ihm zu'r Selbstregierung in seinen Angelegenheiten gebührte; man trat als Mächtigerer in die leer gemachten Plätze der kleinen und mittleren Herrn mit ein, und kumulirte mit allen den Stellungen, die man schon kumulirt hatte, nun auch noch diese. Wurde nun aber nicht wenigstens dem Reiche, was des Reiches sein soll? Statt eines Reiches gab es eine vergrößerte Hausmacht — noch einmal wurde dieses einst so viel gebrauchte Wort in Erinnrung gebracht, als nach den Ereignissen des Jahrs 1866 Graf Bismarck in einem jener zahlreichen Momente, wo er, ohne daß ein äußrer Anlaß ihn zwänge, den innersten Gedanken seiner Seele hervorsprudeln läßt, im preußischen Landtage mit Bezug auf die neuesten Einverleibungen bemerkte, es komme zunächst darauf an, die preußische „Hausmacht" zu stärken. Es ist öfter von der Demagogie freudig begrüßt, wenn in einem Lande kleinen und kleinsten Potentaten von einem Mächtigern das Garaus gemacht wurde. Man muß auch zugeben, daß in der großen politischen Welt das Spiel mit der Souveränetät bei den Kleinen und Kleinsten zu'r Karrikatur wird, und daß die Uebertragung der Formen und des Wesens eines großen centrali-

sirten Staats auf das Gebiet eines kleinen oder kleinsten Herrn eine Lächerlichkeit ist, daß es unter Umständen selbst ein Gewinn sein kann, von einem einzigen Großen statt von vielen Kleinen gedrückt zu werden. Aber man würde die Lage der Dinge doch wenig verstehen, wenn man nur hierin den Grund jenes Frohlockens der Demagogie sähe. Es ist mit dem Fall der Kleinen hinweggenommen, was zunächst und unmittelbar gedrückt und zu Haß entflammt hat, und der neue Druck hat sich noch nicht fühlbar gemacht. Vor allem aber: die weiter blickenden Demagogen sind überzeugt (oft genug haben sie es ausgesprochen), mit dem übrig bleibenden Einen eher fertig zu werden als mit Vielen, und das Uebel, wie sie sich ausdrücken, mit dem übrig bleibenden Einen auf einen Schlag und mit der Wurzel auszurotten. Leider muß man sagen, daß sie nicht unrichtig rechnen. Die Isolirung der Monarchie durch die Vernichtung der Aristokratie ist in der That das sicherste Mittel zu'm Siege der Demokratie, der größte Dienst, welcher der Demokratie in ihrem Kampfe gegen die Monarchie geleistet werden konnte; und die Monarchie selbst ist es, welche in dieser Weise der Demokratie dienlich gewesen, auch wohl ihr dienlich zu sein noch fortfährt. Das Absterben des aristokratisch-monarchischen Staatsbaus des Mittelalters hat bei den untern, schwächern Gliedern der politischen Hierarchie begonnen; es ist dann weiter und weiter hinauf zu den oberen Theilen, den stärkern Gliedern gedrungen, und jedesmal, wenn der Tod seine Aerndte hielt und eine nicht mehr lebensfähige Reihe hinwegnahm, haben die Uebrigbleibenden, welche die Erben waren, für sich einen Gewinn darin zu finden geglaubt, haben Raum gewonnen und sich ausdehnen können und in dem Zuwachs ihrer Macht die Bürgschaft einer neuen größern Zukunft erblickt. In der That war aber der Prozeß des Absterbens ihnen nur um eine Stufe näher, vielleicht schon unmittelbar an sie hinan gerückt. Auf diesem Wege würde in Deutschland zuletzt ein Mächtigster übrig bleiben, und in dem Augenblicke, wo die letzten der alten Genossen vor ihm in den Staub gesunken, könnte es dann auch — nicht nur einer kurzsichtigen Menge, sondern ihm selbst scheinen, als breche nun eine neue, große Aera an. In Wahrheit wäre aber nur er noch für das Werk des Todes zurück — er, der Letzte und Höchststehende, welchen die steigende Fluth, indem sie ihren Höhepunkt erreicht, zuletzt noch ergreift und hinwegnimmt, und damit ihr Werk vollendet. Leider, wiederhole ich, rechnet die Demokratie der unterschiedslosen Gleichheit richtig — darin richtig, daß ihr letzter Stoß gegen den übrig bleibenden Einen viel weniger Anstrengung kosten würde, als der äußre Schein der ihrem Gegner zu Gebote stehenden Macht den oberflächlichen Beurtheiler vermuthen lassen könnte. Denn eben die Kumulation aller lokalen und landschaftlichen Gewalten, die Centrali-

sation eines ganzen Reichs, dies weiter und weiter Greifen und höher und höher Steigen macht es in den Fundamenten immer hohler und hohler, und den Halt des Ganzen immer schwächer und schwächer. Wenn Graf Bismarck versichert, ein Minister eines großen Landes könne nicht einmal den vierten Theil der Verfügungen, die ihm zu'r Unterschrift vorgelegt werden und dann unter seinem Namen in die Welt gehen, auch nur lesen, und das Sprichwort „selbst ist der Mann" nur irgend Wahrheit hat, so sieht man, wie wenig doch in der That ein Minister eines centralisirten Staats wirklich in der Hand hat. Jene von dem Grafen so verspottete Regierungsweise, daß man über eine Geringfügigkeit, wie ein Zaun oder eine Brückenbohle, in fünf Instanzen vom Bezirksgendarmen bis zu den Geheimräthen gehe, ist eben das, von unten betrachtet, was der Minister durch das Bekenntniß, nicht einmal den vierten Theil der Erlasse seines Geschäftskreises, welche er mit seiner Unterschrift versehen muß, auch nur lesen zu können, von seinem oberen Standpunkte aus kennzeichnet: die geheimräthlichen Kreise, so oft vom Minister mit der Lauge seines Witzes überschüttet, umspinnen ihn doch selbst mit ihrer Macht; in dem bei weitem größten Theile seiner Geschäfte sind sie oder die unbekannten Dritten, auf deren Schultern sie wiederum stehn, die Entscheidenden — sie, die doch auch für ihn in diesen Sachen geheim sind, da er nicht einmal lesen kann, was sie ihn unterschreiben lassen. Beides — die lange Reihe von Instanzen, in denen sich von unten hinauf wichtige und unwichtige Gegenstände verlieren, und das Unvermögen der Minister, auch nur den größern Theil der ihnen vertrauten Geschäfte selbst in der Hand zu behalten, deren Entscheidung sich nun wieder in untergeordnete Kreise (man weiß oft nicht, wie weit) verliert: beides also ist die nothwendige Folge der Kumulation aller lokalen und landschaftlichen Gewalten, die nothwendige Folge der centralisirten Regierungsform in einem großen Reiche. Ist aber schon der Minister in der unseligen Lage, nicht einmal des vierten Theils seiner Geschäfte wirklich Herr zu sein, wie viel kleiner wird da der Bruchtheil ausfallen, welcher die wirkliche Macht des Monarchen ausdrückt! Gerade das ist es, was im Juli 1830 und im Februar 1848 den französischen Thron so kläglich zusammenbrechen, was in den Märztagen des zuletzt genannten Jahrs das Regiment in Wien und in Berlin so jämmerlich enden ließ. Nicht der Macht des Angreifers, sondern der eigenen Unmacht erlag man: durch den gewaltigen Apparat des bureaukratisch-militärischen Staats hatte man sich über die Hohlheit aller dieser Formen täuschen lassen, und nur die Thorheit der Opposition, mit eben dieser gebrechlichen Regierungsmaschine auch ihrerseits regieren zu wollen, brachte auch den Sieger bald wieder zu Falle. Verheimlichen wir uns nicht, mit der Kumulation aller lokalen

und landschaftlichen Gewalten, mit der centralisirten Regierungsform läßt sich auch in Deutschland die Monarchie auf die Dauer nicht behaupten: die Monarchie bedarf einer stärkeren Grundlage. So lange die Völker sich, wie Heerden, in willigem Gehorsam gängeln ließen, mochte man sich desto stärker halten, je mehr man zusammenraffte: den revolutionären Mächten ist die centralisirende Monarchie nicht gewachsen. Wer mehr in seiner Hand halten will, als sich in einer Hand halten läßt, verliert nicht nur das, was er nicht halten kann, sondern läuft noch dazu Gefahr, auch das seiner Hand entgleiten zu sehen, was sich bei gemäßigten Ansprüchen behaupten ließe. Es ist eine alte Wahrheit, wie wenig doch in der That ein Fürst ist, der Alles sein soll, wie da fast Alles in der Hand seiner Günstlinge, oder sagen wir jetzt richtiger seiner Diener liegt. In dem Zeitraum schwerer Krise, in welchem sich die Monarchie befindet, hängt ein für sie glücklicher Ausgang wesentlich mit davon ab, daß sie von dem unheilvollen Wege, auf welchen sie sich in einer Zeit, wo die Völker das Bewußtsein ihrer selbst verloren zu haben schienen, verirrt hat, einlenke und den Standpunkt einnehme, welchen sie in einem gesunden Staatsleben der Gegenwart behaupten kann. Dazu gehört, daß das Königthum im Staate o b e n sein will, und nicht zugleich i n d e r M i t t e und u n t e n: daß es oben, d. h. auf der höchsten Stufe des Staatslebens sein und die Dinge, welche der höchsten, der Reichsstufe angehören, also die Reichssachen wahrnehmen will, und nicht zugleich die Landschaftssachen und die Gemeindesachen. Dies einerseits deßhalb, weil der König eines großen Landes doch nur die Reichssachen übersehen und nur der Reichssachen kundig sein kann, nicht aber auch der Landschaftssachen und der Gemeindesachen; andrerseits aber auch aus dem Grunde, damit in der Mitte und unten, wohin der Blick und die Kunde des Königs nicht reicht, wo also auch die Sphäre seines Regiments nicht sein kann*), wieder Raum werde für eine p o l i t i s c h e, eine w i r k l i c h e

*) Wie viel enger umgränzt, hat man mit Recht hervorgehoben, war vor Zeiten das Feld der Wirksamkeit des Königs! Seitdem hat sich das Feld der politischen Thätigkeit überhaupt erweitert, und das ist natürlich nicht ohne Einfluß auf den Geschäftskreis des Königs geblieben. Allein nicht dies ist der Grund der ungeheuren Ausdehnung des Wirkungskreises des Königs und der, daraus folgenden, unabsehbaren Überfülle von Geschäften, die sich nun auf eine Menge dienender, vom Könige gar nicht einmal zu kontrolirender, Schultern „abbürden" muß. Der Grund liegt vielmehr darin, daß, während der König ehedem, wie wir uns ausdrückten, im Staate oben war und nur das Reichsregiment handhabte, er jetzt zugleich in der Mitte und unten sein, und in allen Landschaften die Landschaftsregierung, in allen Kreisen und Städten die Kreisregierung und die Stadtregierung haben soll. Da er den ungeheuren Zuwachs von Geschäften, die alle auf seinen Namen gehen, natürlich nicht selbst bewältigen kann, so sieht er sich gezwungen, zu'r Erledigung derselben sich einer

Aristokratie, für regierende Häupter der in ihrem Bereiche selbständig waltenden Landschafts- und Gemeindekörper, die das auf niedrer Stufe sind, was der König auf der höchsten — ein dem monarchischen untergeordnetes, aber verwandtes Element: für eine Aristokratie, nicht der bloßen Titel und des äußern Scheins, sondern der realen Geltung im Staate, für eine Aristokratie, welche in der Mitte zwischen Königthum und Demokratie steht und, wie sie in der Mitte zwischen beiden steht, so auch die Vermittlung beider, der Uebergang von der Menge der kleinern Volksglieder zu dem höchsten, dem königlichen Haupte ist; für eine Aristokratie endlich, welche die Monarchie der traurigen Vereinsamung, in die sie sich durch ihren Vernichtungskrieg gegen alle wirkliche Aristokratie und gegen alle organische und darum selbstbewußte und für bloße Unterthänigkeit zu kräftige Volksbildung versetzt hat, und in der sie sich nun, kaum noch verstanden und kaum zu verstehen, der wachsenden Macht eines Feindes auf Leben und Tod gegenüber sieht, wieder enthebt, und ihr die Stützen in den untern und mittleren Schichten des Staatslebens wieder zuführt, welche sie sucht, aber in bloßen Ornamenten des Hofs und der Krone nicht finden kann. Wollte man jedoch fragen, ob es der Monarchie nicht zu viel sein werde, nicht nur an die Demokratie, welche bisher mit ihren Fordrungen allein in den Vordergrund getreten, sondern auch an die Aristokratie abzugeben, so würde ich antworten, daß es anders allerdings nicht gehe. Hat sich die Monarchie auf ihrem langen Irrgange zu'm Absolutismus dahin verirrt, sowohl der Demokratie zu nehmen, was der Demokratie, als auch der Aristokratie, was der Aristokratie gebührt, so können die Dinge nur dadurch wieder in das rechte Geleis kommen, daß sie jeder, der Aristokratie wie der Demokratie, zurückgiebt, was ihr gehört. Und wie paradox es klingen mag, so ist es doch wahr, daß die Monarchie weit weniger verliert, wenn sie an die Demokratie und an die Aristokratie, als wenn sie allein an die Demokratie giebt. Ja es ist nicht nur der Vortheil, sondern geradezu eine Existenzfrage für die Monarchie, daß sie nicht nur an die Demokratie, sondern auch an die Aristokratie abgebe. Denn ohne eine lebenskräftige Aristokratie zu'r Seite zu haben, wird die Monarchie auch das, was ihr, der Monarchie, gebührt, wird sie sich überhaupt gegen die Demokratie, wie sich diese durch die Fordrung der allgemeinen unterschiedslosen Gleichheit gestellt hat, oder sagen wir gleich gegen die Demokratie in ihrer jetzigen republikanischen Richtung auf die Dauer nicht behaupten, wird sie die Demokratie nicht innerhalb der

---

Menge von Leuten in die Hände zu geben, die er größtentheils gar nicht kennt, und deren Thätigkeit sich meistens seinen Blicken entzieht. Man hatte ehedem eben eine gesundere Anschauung von dem Wirkungskreise des Königs.

Schranken ihrer berechtigten Forderungen halten können. Nur in einem Staatsbau, in welchem jeder der drei, der Demokratie, der Aristokratie und der Monarchie, ihr Recht wird, ist die Monarchie für die Zukunft gesichert. Ebendeßhalb ist es schwer, mit dem rechten Wort die Kurzsichtigkeit des preußischen Ministers zu bezeichnen, welcher 1866 für einen Erobrungskrieg gegen deutsche Bundesländer, gegen deutsche Bruderstämme die Monarchie das Bündniß mit dem allgemeinen gleichen direkten Stimmrecht, das Bündniß mit der in ihrer Tendenz ganz unverkennbar republikanischen Demokratie suchen ließ. Graf Bismarck mochte sich darauf berufen, er habe schon einmal (1863) gegen Oestreich die guten Dienste des allgemeinen gleichen direkten Stimmrechts erprobt. Die Frage ist nur, ob (selbst von dem moralischen Standpunkt ganz abgesehn und nur im Sinne der Diplomatie des achtzehnten Jahrhunderts gesprochen) der augenblickliche Vortheil einer „über Bitten und Verstehen" glücklichen Erobrung nicht bei weitem durch die spätern Schicksale eben desjenigen Fürstenhauses, dessen Macht sie vergrößern sollte, und der Monarchie in Deutschland überhaupt, damit aber auch Preußens und Deutschlands aufgewogen werden wird. Auch Richelieu verbündete sich wohl zu'r Erreichung seiner Zwecke mit feindlichen Tendenzen. Der Unterschied ist nur der, daß zu Richelieu's Zeit die monarchische Gewalt eine im Aufsteigen zu'r Allgewalt begriffene Größe war, so daß, wer sich mit ihr verbündete, zuletzt doch an sie verlor, nicht sie an ihn. Aber in unsern Tagen ist in dem Kampfe der Monarchie mit der Demokratie der allgemeinen unterschiedslosen Gleichheit, der Monarchie mit der Republik die Demokratie das aufsteigende Gestirn, und wer der allgemeinen unterschiedslosen Gleichheit die Hand reicht und mit ihr den Weg macht, der wird am Ende von ihr mit fortgezogen. Wie ganz anders steht in Deutschland die Demokratie der republikanischen Richtung nach 1866 als vor diesem Jahre! 1848 beugte sich die Monarchie vor der Demokratie, aber es geschah unter dem Druck der thatsächlichen Gewalt; die Monarchie war nicht willensfrei. 1866 dagegen rief aus freien Stücken, für ihre eigenen Zwecke, für Zwecke der Erobrung eine monarchische Regierung die allgemeine unterschiedslose Gleichheit zu ihrem Verbündeten auf. Die Demokratie der unterschiedslosen Gleichheit ist damit zu einer von der Monarchie anerkannten, zu einer ebenbürtigen Macht geworden, und sie wird das Kriegsrecht einer ebenbürtigen Macht zu seiner Zeit geltend machen. Es ist anzuerkennen, daß es auch in Preußen 1866 Männer gegeben, den Grundsätzen, zu welchen sie sich bekannt, treu und weitsichtig genug, um zu warnen, daß man um einer augenblicklichen Erobrung willen die großen Grundprinzipien des Staatslebens nicht opfern und den glänzenden

Schein der flüchtigen Gegenwart nicht mit der Zerrüttung der Zukunft erkaufen möge.

Die Monarchie wird sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß ein gebildetes Volk, welches sich fühlt und seiner Rechte sich bewußt ist, zu hoch steht, als daß es von einer Dienerschaft regiert werden könnte. Das monarchische Staatsoberhaupt wird (um die oben gebrauchte Ausdrucksweise wieder aufzunehmen) nicht durch „Diener", sondern mit „Unterhäuptern" regieren wollen — mit Männern, die mit dem Monarchen Glieder desselben regierenden Körpers, die an der Spitze der Kreise, Städte und Landschaften das sind, was der König an der Spitze des Reichs, und welche auch in den höchsten gesetzgebenden Gewalten, in der Mitte zwischen König und Volkshaus, die Männer für ein Staatsmännerhaus, eine Erste Kammer, ein Oberhaus sind, das sich durch Diener nicht bilden läßt. Die Monarchie wird nicht mehr als Monarchie sein wollen. Der *μόνος ἄρχων* ist nicht *κύριος*, nicht *δεσπότης*; er ist die an höchster Stelle die Regierung leitende Persönlichkeit, nicht Alleinherr von Millionen Unterthäniger. Mißbräuchlich hat man noch von Monarchie gesprochen, als die Gränze des *ἄρχειν* weit überschritten und der Ausdruck „Monarchie" gar nicht mehr die rechte Bezeichnung war.

Eben dies, daß die Monarchie durch Dienerschaft den Staat der Neuzeit nicht mehr regieren kann, weis't auch die Aristokratie auf ihre Aufgabe in dem Staate der Neuzeit hin.

Erinnern wir uns noch einmal, wie jener baiersche erbliche Reichsrath (herbe Wahrheiten lassen sich immer am besten durch Standesgenossen sagen) über die Aristokratie sich ausdrückte. „Von da" (von Richelieu's Zeit) „ab, als der Adel in Frankreich als Macht verschwunden war, und nur noch der Stand glänzte, der vom Fürsten begünstigt wurde, weil er an seinem Hof zahm geworden, verschwand derselbe" (der Adel) „auch in seiner hohen politischen Bedeutung und sank zu'm Hofadel herab, der jetzt noch immer citirt wird, und welcher letztre den ganzen Stand in seinem frühren erhabenen historischen Beruf ruinirt hat. Das war eben der, im engherzig dynastischen Interesse ganz richtige, für die Volksfreiheit eben so gefährliche Gedanke Richelieu's, Ludwigs XIV. und aller spätern, großen und kleinen Despoten, den Adel herabzuwürdigen vom Vertreter und Vertheidiger der wahren Landes- und Volksinteressen zu'm Satelliten des Hofs und zu'm persönlichen Diener." Was ergiebt sich für die Aristokratie aus dieser Schildrung eines Aristokraten? Die Aristokratie muß das Selbstgefühl im Staatsleben wiedergewinnen, welches sie im Hofleben verloren.

Es ist nicht möglich, daß die Aristokratie ihr Interesse, ihren Beruf, die Bedingungen ihrer Zukunft ärger mißkennt, als wenn sie sich vor der

Demokratie, vor jeder revolutionären Bewegung unter die Fittige des monarchischen Absolutismus flüchtet, und diesem sich für seine reaktionären Zwecke zu'r Verfügung stellt. Sofern sie das thut und zu Andrem keine Kraft, kein Mark in sich fühlt, gehört sie jener von dem baierschen Reichsrath als Hofadel gezeichneten Aristokratie an, der die hohe politische Bedeutung, den erhabenen geschichtlichen Beruf der Aristokratie ruinirt hat, und statt der Inhaber großer Stellungen im Staatsorganismus nur Satelliten des Hofs und persönliche Diener kennt.

Wer hat denn die Aristokratie von ihrer einstigen Höhe herabgestürzt, und ihr dabei nicht nur dasjenige als Beute genommen, was ihr nicht gebührte und was sie sich von den Volksrechten unrechter Weise angemaßt, sondern auch das, was in einem Staate, wo Jeder gilt, was er ist, den aristokratischen Volksgliedern zukommt, und sie das Loos der allgemeinen Bedeutungslosigkeit, das Loos der unterthänigen Masse theilen lassen? Wer anders hat der Aristokratie das gethan als die absolute Monarchie? Und die Aristokratie sollte so vollständig alle Kunde ihrer Vergangenheit verloren haben, so gänzlich alles Selbstgefühls entleert sein, daß sie sich keine andre Hülfe wüßte, als bei ihrer Unterdrückerin Schutz zu suchen?

Möge die Aristokratie wieder an sich zu glauben lernen! In dem gewaltigen Umbildungsprozeß unsrer Tage, welcher sich bis jetzt nur erst noch als Kampf der absoluten Monarchie mit der unterschiedslosen Gleichheit der Demokratie zeichnet, ist für die Aristokratie doch noch eine andre Aussicht, als zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben zu werden.

Die Aristokratie ist die Macht der Mitte, wie man sie, wenn man von Monarchie, Aristokratie und Demokratie spricht, ja auch in der Mitte zwischen Monarchie und Demokratie aufzuführen pflegt. Aus der Menge der kleineren, der demokratischen Volksgrößen hebt sie sich hervor; aber jedes ihrer Glieder, und gehörte es auch ihren ersten Reihen an, bleibt doch an Macht und Bedeutung hinter dem Monarchen zurück. Eben deßhalb kann von wirklicher Aristokratie (ich spreche hier nicht von bloßen Titeln und äußerm Schein) nur in einer Staatsform die Rede sein, in welcher auch mittlere Gewalten ihre Stelle finden. In dem Staate der Centralisation, welcher alle Gewalt in einer Hand zusammenfaßt, kann es keine wahre Aristokratie geben. Das ist so wahr, daß in Deutschland mit der Centralisation der Staatsgewalt die Aristokratie zu Grunde gegangen ist. Der centralisirte Staat ist das Grab der deutschen Aristokratie gewesen. Die Bedingung ihrer Auferstehung ist die Decentralisation. Die Aristokratie trifft hierin mit der Volksfreiheit zusammen: denn auch für die Auferstehung der Volksfreiheit, für die Selbstregierung des Volks in seinen Städten, Kreisen und Landschaften ist Decentralisation die Bedingung.

Instinktiv hat die Aristokratie von je her in der Bureaukratie ihre Todfeindin, den schroffen Gegensatz der Aristokratie, mit dem sie nicht bestehen könne, erkannt. Aber es ist Thorheit, gegen die Bureaukratie zu eifern, welche doch nur die Handhabe, das Instrument des centralisirten Staats ist, und zwar das diesem so unerläßlich nothwendige Instrument, daß er ohne sie gar nicht sein könnte. Die Aristokratie sollte sich nicht bei der Bureaukratie, welche nicht eher als die centralisirte Staatsform verschwinden wird, mit dieser aber von selbst verschwindet, aufhalten, sondern alle ihre Kräfte für die Decentralisation einsetzen: mit der Decentralisation fällt die Bureaukratie von selbst. Die Macht, der Einfluß des einzelnen Aristokraten reicht für die Krone eines großen Reichs nicht aus; giebt es im Staate nicht kleinre, in ihren Angelegenheiten sich selbst regierende, politische Körper — Kreise, Städte und Landschaften —, an deren Spitze sich ein Feld für eine einflußreiche politische Wirksamkeit der Aristokratie eröffnet, so kann es im Staate auch keine politische Aristokratie geben. Ehe die Aristokratie das nicht einsieht und demgemäß handelt, d. h. für Decentralisation, für die Emancipation der Kreise, Städte und Landschaften in ihren Kreis-, Stadt- und Landschaftssachen, für die Selbstregierung dieser kleinuren und mittleren politischen Körper in ihren Angelegenheiten mit allen ihren Mitteln thätig wird, ist für die Aristokratie nichts zu hoffen.

Die Macht der Aristokratie reicht nicht aus, um die Emancipation der Kreise, Städte und Landschaften in ihren Kreis-, Stadt- und Landschaftssachen durchzusetzen und damit das Feld für mittlere politische Gewalten frei zu machen. Allein sie kann für diesen Zweck bis zu einem gewissen Punkte auf einen mächtigen Bundesgenossen rechnen: das ist niemand anders als die Demokratie. Die Decentralisation, die Selbstregierung der Kreise, der Städte und der Landschaften ist, wie wir sahen, nicht nur Bedingung für die Auferstehung der Aristokratie, sondern auch Bedingung für die Auferstehung der Volksfreiheit. Hat die absolute Monarchie am Ende beide — die demokratischen wie die aristokratischen Bestandtheile des Volks zu'r Unterthänigkeit hinabgedrückt, so ist die Aufgabe der Befreiung beiden gemeinsam. Wollte man einwenden, daß bei dieser Bundesgenossenschaft die Aristokratie einer einseitig demokratischen Organisation der Kreise, Städte und Landschaften zu'm Opfer fallen könnte, so würde ich erwiedern, daß die Aristokratie in der glücklichen Lage ist, auch gegen diese Gefahr mit Sicherheit auf einen mächtigen Bundesgenossen rechnen zu dürfen: und hier wiederum ist der Bundesgenosse niemand anders als die Monarchie. Denn für die Monarchie ist es, sobald sie die Emancipation der Kreise, der Städte und der Landschaften nicht mehr versagen kann, Existenzfrage, daß die Organisation dieser kleineren und mittleren politischen

Körper nicht in einseitig demokratischem Sinne geschehe, sondern daß dabei neben der Demokratie auch der Aristokratie ihr Recht werde: denn mit der Aristokratie in den Fundamenten würde auch die Monarchie an der Spitze fallen. Gegen eines vor allem habe ich mich hier aber auf das nachdrücklichste zu verwahren: als habe nämlich die Aristokratie zunächst die Maske der unterschiedslosen Gleichheit vorzuthun und mit dem allgemeinen gleichen direkten Stimmrecht gemeine Sache zu machen, und wenn sie mit dieser Hülfe die Emancipation der Kreise, Städte und Landschaften erreicht, die Maske fallen zu lassen und mit volksfeindlichen autokratisch-monarchischen Tendenzen sich zu verbünden, um die Demokratie aus den Kreis-, Stadt- und Landschaftsgewalten wieder hinauszujagen und hier allein das Feld einzunehmen, von wo aus sie dann bei günstiger Gelegenheit am Ende auch noch gar die Monarchie um das Ihre betrügen könnte. Solche Nichtswürdigkeiten sind schon in der äußern Politik zu brandmarken: wie viel mehr in dem innern Leben einer Nation! Sie sind nicht allein vom sittlichen Standpunkte aus zu verdammen, sondern auch mit der Ehre des Mannes unvereinbar. Es wäre zudem ein großer Unverstand, wenn die Aristokratie es mit solchem Schaukelspiel versuchen wollte, das nach seinem Zweck und eigentlichen Ziel mit dem ganzen Wesen dieser neuen Zeit und deren Aufgabe und Beruf in zu grellem Widerspruch stände, als daß es nicht zu'm völligen Verderben der Aristokratie ausschlagen müßte. Nein, die Aristokratie hat nichts zu verheimlichen, nichts zu verstellen; sie kann, sie muß sogar mit ihren Absichten offen hervortreten: als die Macht der Mitte zwischen Monarchie und Demokratie befindet sie sich in der glücklichen Lage, nach beiden Seiten den Ausschlag zu geben, falls sie nämlich ihren mittelalterlichen Träumereien und Thorheiten ein Ziel setzt und mit dem Leben der Gegenwart sich durchdringt; falls sie also aufhört, eine privilegirte Klasse außerhalb des Volks sein zu wollen, und im Volke, als dessen Glied und Theil, ihre Stellung nimmt, und keinen andren Anspruch erhebt, als daß zu den Pflichten, welche sie übernimmt, zu ihren Leistungen für das Gemeinwesen auch ihre Rechte, ihr Antheil an der Bestimmung des Gemeinwesens in Verhältniß stehe, und daß es ihr nicht verwehrt sei, in jener besten, vorzüglichsten Weise des öffentlichen Dienstes, in welcher (für die höhren und höchsten Stellungen wenigstens) nur eine Aristokratie dem Staate dienen kann, in der Weise des Ehrenamts ohne Sold und Bezahlung dem Staate zu dienen. Daß jenes großartige Beispiel der Regeneration einer Aristokratie, welches in den letzten Jahrhunderten England gegeben, für die deutsche Aristokratie nicht verloren sei — nur daß diese nicht sklavisch nachahme, sondern den bildenden Gedanken, welcher in England gewaltet, in freier Weise auf ein unsren besondren deutschen Ver-

hältnissen, und zwar nicht mehr im siebzehnten oder achtzehnten, sondern im neunzehnten Jahrhundert, entsprechendes Staatswesen übertrage, dabei auch die, keineswegs geringfügigen Fehler und Irrthümer, welche in England zu Tage getreten, vermeide, unter Andrem auch der Monarchie das ihr im Volksstaate der Neuzeit gebührende Recht lasse: das ist die Bedingung für jene bedeutungsvolle Stellung der deutschen Aristokratie in der Mitte zwischen Monarchie und Demokratie, in welcher sie nach beiden Seiten den Ausschlag geben kann. Eine politische Macht in der neuern Staatsgesellschaft kann die Aristokratie nicht anders wieder werden, als wenn sie dem großen Prozeß der politischen Reform, welcher der Neuzeit das ihrem Wesen und Bedürfniß entsprechende Staatswesen schaffen soll, sich anschließt, dabei vor allem an ihre eigene, hochnöthige, Reform denkt und sich dann, von ihren reichen materiellen und geistigen Mitteln den rechten Gebrauch machend, für die großen politischen Stellungen befähigter als Andre zeigt, oder mit andren Worten als der ausgezeichnetste Konkurrent für diese Stellungen auftritt. *) Denn das ist der Weg gewesen, den die englische Aristokratie zu ihrer neuen Größe und Macht gegangen; sie hat die Aemter als Ehrenämter geführt und, stark in dem Bewußtsein ihrer besondren Befähigung für die Staatsleitung, sich für ihre Machtstellung der Volkswahl zu'r Entscheidung präsentirt. Beides, auf deutsche Verhältnisse angewandt — daß also die deutsche Aristokratie auf die Volkswahl zu den wichtigen Aemtern an der Spitze der Kreise, der Städte und der Landschaften (auf die Wahl durch die Kreistage, die Stadttage und die Landtage) eingehe und in den Wahlkörpern für ihre aristokratischen Elemente nichts weiter in Anspruch nehme, als was diesen nach dem Maße ihrer größern Leistungen für das Gemeinwesen zukommt; und daß sie ferner die Aemter als unbesoldete Ehrenämter führe — ist die unerläßliche Voraussetzung für die Begründung einer neuen Machtstellung der Aristokratie zwischen der Monarchie und der Demokratie. Und zwar ist das eine der

*) Eine politische Aristokratie steht nur dann auf festem Grunde, hat nur dann ein Recht zu bestehen, ja überhaupt auch nur einen Sinn, wenn sie dem Staate ein Bedürfniß ist, wenn sie dem Staate in seinen Funktionen mehr, Beßres leistet, als Andre ihm darin leisten können. Der Staat ist nicht um der Aristokratie willen, sondern die Aristokratie, die politische Aristokratie meine ich, ist um des Staats willen da. Die besondre, einem bestimmten Zeitalter entsprechende Art des Staatswesens entscheidet also auch über die Art der politischen Aristokratie, und mit der Reform oder Regeneration des Staats in einem neuen Zeitalter muß sich auch die Aristokratie entsprechend reformiren, wenn sie dem Staate noch etwas gelten und nicht als unbrauchbares Erbstück bei Seite geworfen werden will. Es ist das Große der englischen Aristokratie der letzten Jahrhunderte, daß sie einsichtig genug gewesen, dies zu begreifen, und willenskräftig genug, um danach zu handeln, und die Zeit hat es ihr reich gelohnt.

beiden Stücke so nothwendig als das andre: das Eingehen auf die Volkswahl, weil in dem Staate der Neuzeit das Volk (in seiner richtigen organischen Gliederung) die entscheidende Macht sein wird und sein muß; aber auch die Führung der Aemter als unbesoldeter Ehrenämter, weil eben damit eine volksthümliche Aristokratie ihren Vorzug vor der Demokratie in der Leitung des Staats geltend macht. Dies vorausgesetzt, wird es nicht weiter auffallen, daß für die Emancipation der Kreise, der Städte und der Landschaften, wodurch das Feld für mittlere politische Gewalten frei wird, die Aristokratie bis zu einem gewissen Punkte auf die Bundesgenossenschaft der Demokratie rechnen kann: zwischen dieser Aristokratie und dem Volke ist der herbe, bittre Gegensatz, ist die Scheidewand gefallen; diese Aristokratie steht im Volke, gehört dem Volke an, ist Glied des Volks, handelt in und mit dem Volke und für das Volk; sie ist eben die Aristokratie des Volksstaats der Neuzeit. Daß sie aber, wenn die Monarchie die Emancipation, die Selbstregierung der Kreise, der Städte und der Landschaften nicht länger verweigern kann, wiederum auf die Bundesgenossenschaft der Monarchie zählen darf, falls etwa bei der Bildung der Kreis-, der Stadt- und der Landschaftsgewalten eine einseitig demokratische Richtung Alles nivelliren wollte, wird kaum Jemand in Zweifel ziehen. Es ist das auch keine Koalition von Aristokratie und Monarchie, so wenig wie jenes eine Koalition von Aristokratie und Demokratie ist; vielmehr folgt beides aus dem innern Zusammenhange der Glieder eines richtig organisirten Staats der Neuzeit. Die Emancipation, die Selbstregierung der Kreise, der Städte und der Landschaften ist für die Aristokratie so gut Bedürfniß als für die Demokratie, und daß nicht Alles in halt- und unterschiedslose Atome aufgelös't und nivellirt werde, ist für die Aristokratie sowohl Lebensfrage als für die Monarchie, und beides zusammen ist für die Gesundheit des Staatslebens wesentliche Bedingung. Als die Macht der Mitte steht eine in dem Geiste ihrer Zeit lebendige Aristokratie nothwendig in Wechselbeziehungen, auf der einen Seite mit der Demokratie, auf der andern Seite mit der Monarchie. Und wenn es einem Theile der Aristokratie unerwünscht ist, für die Decentralisation der Staatsgewalt, für die Emancipation der Kreise, der Städte und der Landschaften gegen die übelberathene Monarchie auftreten zu müssen, so wird es ein Trost sein, daß ohne diese Decentralisation die Monarchie selbst auf die Dauer gar nicht zu halten ist. Der centralisirte monarchische Staat ist der Staat der unterschiedslosen Gleichheit in der Unterthänigkeit. Nimmt man die Unterthänigkeit (welche behaupten zu können die Monarchie selbst wohl nicht mehr denken wird) hinweg, so bleibt die unterschiedslose Gleichheit, der gerade Gegensatz der Monarchie. Der centralisirte Staat ist eine Schöpfung der absoluten

Monarchie, und nur als absolutes Herrscherthum kann die Monarchie sich darin halten. Ist die unterschiedslos gleiche Masse der Unterthanen frei geworden, ohne in ihrer Unerfahrenheit das centrale Zwangsband, welches eben das vom Absolutismus geschaffene Band der Unfreiheit ist, aufzugeben, so tritt in diesem Widerspruch jener zwischen Republik, Anarchie und Militär-Despotismus schwankende Zustand ein, in welchem man eher für alles Andre als für ein gesichertes monarchisches Walten eine Stätte finden wird. Erst die Decentralisation, welche Jedem in dem Seinen sein Recht giebt, macht wieder feste organische Bildungen, macht auch eine fest begründete Monarchie wieder möglich — diese fest begründete Monarchie aber nun da, wo sie in einem großen freigeordneten Staatswesen ihre Stätte, ihr in ihren innren Vorzügen gegründetes Recht hat, auf der höchsten, der Reichsstufe: die Monarchie als Reichsgewalt, nicht als Kreisgewalt oder Stadtgewalt oder Landschaftsgewalt, wozu sie gar nicht die Befähigung hat. Es wird, wiederhole ich, der Aristokratie, indem sie für die Decentralisation gegen die Monarchie auftritt, ein Trost sein, daß sie gerade dadurch wieder eine feste Grundlage für die Monarchie schafft. Es wird ihr ferner ein Trost sein, dafür einzustehen, daß auf der höchsten Stufe der Monarch nicht der konstitutionelle Figurant, qui règne mais ne gouverne pas, sei, jene gekrönte Marionette, welche der Minister der Kammermehrheit sich bewegen läßt — eine officielle Unwahrheit und eine Kränkung des Gefühls für Königswürde und Königsehre, ja für Manneswürde und Mannesehre überhaupt —, sondern daß er sei der wahre Theilnehmer an der gesetzgebenden Reichsgewalt, der wahre Inhaber der vollziehenden Reichsgewalt, welcher nach seinem e i g e n e n Ermessen die Reichsminister als die ausführenden Organe s e i n e s Willens ernennt und entläßt — das königliche Haupt an der Spitze des Ganzen, dem, als dem Oberhaupt Aller, auch die Ehrerbietung Aller gebührt. Indem die Aristokratie damit der Monarchie dient, dient sie zugleich dem Lande, dem Volke, zunächst auch sich selbst. Die englische Aristokratie wird in den Tagen, welche ihr näher und näher treten, begreifen lernen, was es für England und für sie selbst insbesondre bedeutet, daß sie die Krone zu einem Schattenbild hinabgedrückt hat, und worauf es in einem Großstaate der Neuzeit am Ende mit der Aristokratie hinausläuft, wenn ihr der erste Aristokrat, das monarchische Haupt fehlt.

Groß und bedeutungsvoll ist die Stellung der Aristokratie als der von dem Staatsleben der Neuzeit erfüllten Macht der Mitte zwischen Demokratie und Monarchie. Was sie dadurch gewinnt, begreift man erst, wenn man erwägt, was sie damit verliert. Sie wird damit den Aussatz (die neueren Vergrößrungsgläser haben ja in gewissen Arten des Aussatzes Schmarotzerthiere als den Grund der Krankheit erkennen lassen) los, der

sie so lange krank gemacht und entstellt hat, die Schlacken, welche das edle Metall kaum noch unterscheiden ließen, jenes üppig wuchernde Unkraut, welches Riehl in dem lebhaften Kolorit seiner Sprache „das adlige Proletariat“ nennt — ein Proletariat, das hoch, sehr hoch hinaufgeht. Doch ich lasse Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV. §. 563) in seiner nüchternen, rein wissenschaftlichen Weise reden: „Bei den Insti-“ „tuten des Personenrechts muß der Verwirrung der Standesverhältnisse“ „gedacht werden, welche durch den Gebrauch der Standeserhöhungen“ (in dem Zeitraum von 1517 bis 1648) „bei Personen veranlaßt wurde, denen“ „die nöthigen Eigenschaften abgingen, welche bisher die politische Bedeutung“ „der Stände begründeten. Zu dem ursprünglichen deutschen Ritterstand“ „kam dadurch eine neue Klasse von Personen, welche mit jenem gleiche“ „Rechte ansprach, ohne durch rittermäßige Lebensart und Grundeigenthum“ „zugleich die politischen Eigenschaften zu besitzen, welche aus jenen entstan-“ „den waren. Doch zeigten sich die Nachtheile davon erst im folgenden“ „Zeitraum, als der Ritterdienst ganz aufhörte und der zahlreiche neue“ „Adel sich zugleich in die Aemter eindrängte, welche bisher der Bürger-“ „stand inne hatte, weil dadurch erst der Adel den Charakter eines durch“ „die Natur der Verhältnisse gebildeten Standes verlor, und sich in eine“ „privilegirte Klasse verwandelte, deren Vorrechte dem Bürgerstande“ „als etwas Drückendes erscheinen mußten, weil sich für die Ehrenvorzüge,“ „die sie genoß, kein andrer Grund als persönliche Begünstigung angeben“ „ließ. Ein ähnliches Mißverhältniß entstand durch die Ertheilung der“ „Titel des hohen Adels an Personen, welche keine reichsunmittelbare Be-“ „sitzungen hatten.“ Wir berühren hier eine der dunkelsten Seiten des deutschen Staatslebens. Und wenn ein großer Theil der schweren Schuld der wirklichen Aristokratie selbst beigemessen werden muß, welche die mittelalterlichen Fundamente ihrer politischen Stellung nicht bei Zeiten im Geiste eines anbrechenden neuen Staatslebens umzugestalten verstand, sondern da sich noch auf Ritterthum (bei dem niedern Adel) und auf Hausmacht (bei dem hohen Adel) steifte, als das Ritterthum zu Grabe ging oder wohl schon begraben war, und der Staat etwas Andres als eine fürstliche Hausmacht werden sollte: so trägt doch die schwerste Schuld die (in Deutschland nun freilich mehr und mehr mit den Territorialherrschaften sich verbindende) Monarchie, der auf ihrem Wege zum Absolutismus eine durch eigenen Besitz unabhängige Aristokratie ein Hinderniß gewesen wäre, und die in jenen Scheingrößen, welche von einer Aristokratie nur die Titel, nur die äußere Bezeichnung hatten und ohne die Gunst ihres Herrn nichts waren, geeignetere Werkzeuge für ihre Zwecke zu finden glaubte. Man begreift, welche Verwirrung in das Staatsleben deutscher Länder diese Gattung von Aristokraten

bringen mußte, deren Hunger nach Brod und Ehren nur durch die Staats- und Hofämter gestillt werden konnte, und deren Zahl doch mehr und mehr anschwoll, insofern die Auszeichnung des Vaters auf die Nachkommen, und zwar auf alle Nachkommen vererbte. Und eben die Vererbung des Standes auf alle Nachkommen drückte auch in jenen Familien, deren Adel sich ursprünglich auf die realen Elemente einer wirklichen Aristokratie gegründet hatte, am Ende eine Menge Glieder bis zu dem Niveau eines bloß papiernen, eines Briefadels hinab. Wo aber auch dieses Aeußerste nicht eintrat, war doch oft genug die Größe des Besitzthums außer allem Verhältniß zu der Größe der politischen Stellung, welche man einnahm, insofern man nämlich in solchen Stellungen sich als Aristokratie geltend machen wollte: in Vergleich zu der Höhe der Stellungen wenigstens war man doch nichts mehr als ein kleiner Dienstadel. Durch den überwuchernden Zusatz ist die wirkliche Aristokratie — in den Augen des Volks jedenfalls — bis zur Unkenntlichkeit entstellt, und die nicht sehr zahlreichen, aber eben deßhalb freilich um so höher zu stellenden Ausnahmen, wo bedeutende geistige Leistungen die Frage nach dem Grunde des Anspruchs auf aristokratische Geltung gar nicht aufkommen lassen, haben im Wesentlichen hieran nichts zu ändern vermocht. Das Volk hat sich leider gewöhnt, nach jener Schein- oder Schmarotzeraristokratie die Aristokratie überhaupt zu beurtheilen, und in den Eigenschaften, welche es lange Zeit bei jener gefunden — knechtische Unterthänigkeit nach Oben und Anmaßlichkeit und wegwerfenden Uebermuth nach Unten — die Eigenschaft der Aristokratie zu sehen gelernt, und zu dem Haß dann (was schlimmer als der Haß) die Geringschätzung gegen die Aristokratie gesellt. Die Monarchie aber hat sich in dieser Umgebung nur zu lange über die Kraft ihrer Stützen täuschen können: ohnmächtig sind sie in den Zeiten der Krise zusammengebrochen und haben sie selbst wohl in ihren Fall verwickelt. Wie ist von diesen aristokratischen Scheingrößen wieder loszukommen? Mit der absoluten Monarchie, mit der Centralisation des Staats sind sie gekommen oder doch wenigstens zu ihrer, dem Staatsleben so schädlichen, Bedeutung gelangt: indem man den Staat wieder auf seine wahren realen Grundlagen stellt, verschwinden sie wieder. Unter den aristokratischen Elementen unsrer Wählerkörper in Stadt und Kreis finden sie keine Stelle, wie sie denn wohl überhaupt nie daran gedacht haben, als Glieder des wählenden Volks etwas zu bedeuten. Und sobald die wahre Aristokratie die einflußreichen Stellungen an der Spitze der Kreise, der Städte und der Landschaften als unbesoldete Ehrenämter übernimmt, ist von einer Aristokratie, die nur von Sold und Gehalt lebt, nicht weiter die Rede. Ich wiederhole, bei einer gesunden Neubildung des Staats gewinnt die Aristokratie selbst durch das, was sie verliert. So bedarf es wohl auch in der Natur nur des frischen Zuzugs

der Luft, um von einem, diesem lange verschlossen gewesenen, Orte die lästigen Eindringlinge zu entfernen.

Wir knüpften im fünften Abschnitt an die Meinung Niebuhr's, für die Freiheit sei der ausführende Regierungs-Organismus von weit größerer Bedeutung als die gesetzgebende Gewalt, die Beleuchtung eines Hauptirrthums unserer Liberalen — der Konstitutionellen wie der Demokraten —, welche, wenn sie nur über den gesetzgebenden Körper verfügen, die Regierungsmaschine des bureaukratisch-militärischen Staats beibehalten zu können meinen. Es bezeichnet die tiefe Verwirrung der politischen Begriffe in unsrer Zeit, daß der Irrthum noch über die demokratischen Kreise hinausgeht und ebenso bei der Aristokratie, wenn auch in deren besondrer Weise ausgeprägt, sich findet. Auch die Aristokratie glaubt wohl, daß es an einer Position in der gesetzgebenden Gewalt, an der Ersten Kammer genug sei. Wie eine Regierungsmaschine, welche mit der Betheiligung des Volks an der gesetzgebenden Gewalt nicht in Einklang steht, sondern den monarchischen Absolutismus ausprägt, die Negation des Volksrechts, der Tod der Freiheit ist, so ist sie auch der Tod der Aristokratie, trotz aller aristokratischen Positionen in Ersten Kammern. Stehen gesetzgebende und gesetzausführende Gewalt zu einander in Gegensatz, so hat die letztre, die gesetzausführende Gewalt, wenn nicht die meisten, doch jedenfalls die längsten, gewöhnlich aber die meisten und die längsten Erfolge für sich. Haben schon unsre Zweiten Kammern oft genug Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, wie viel mehr würde dies bei der Aristokratie in den Ersten Kammern der Fall sein, wenn diese eine selbständige Stellung der Regierung gegenüber einnehmen und behaupten wollte? Nur wenn gesetzgebende und gesetzausführende Gewalt auf demselben Grunde ruhen, derselben Wurzel entstammen, sind die Positionen in der gesetzgebenden Gewalt gesichert. Und für die Ersten Kammern ist dieser innre Zusammenhang, diese Gleichartigkeit insofern von noch größrer Bedeutung wie für die Zweiten, als die Ersten Kammern, richtig gebildet, ja das technisch-politische Element, das sachverständige politische Urtheil enthalten, und die Männer an der Spitze der Regierung der Kreise, der Städte und der Landschaften auch die Männer der Ersten Kammern sein müssen. Die Aristokratie hat (von dem Umfang des Stimmrechts der aristokratischen Volksglieder in den Wählerkörperschaften abgesehn) nichts erreicht, wenn sie nur eine Position in der Ersten Kammer erlangt hat. Die große, die entscheidende Frage für sie ist, ob es ihr gelingt, unter dem monarchischen Reichshaupte Stellungen in dem Regierungsorganismus des Staats der Neuzeit, das will sagen die Stellungen an der Spitze der Regierungen der Landschaften, der Kreise und der Städte, oder doch wenigstens der Landschaften und der Kreise als Organ der Selbstregierung des Volks einzunehmen. Mit diesen

regierenden Stellungen ist auch über die Sitze in den Ersten Kammern entschieden.

Dürfen wir hier noch der regierenden Häupter in Deutschland gedenken, welche aus der großen Zahl regierender Genossen noch übrig sind, und denen die Gefahr, jenen, welche auch einst regierende Häupter waren, aber es nicht mehr sind, zu folgen, näher und näher tritt? Ein großes Mittel der Abwehr wäre ihnen geboten: den Weg der Desorganisation, welchen die absolute Monarchie und die centralisirende Staatsidee gegangen, zu verlassen, und selbst das Banner freier Decentralisation, das Banner des organischen Staats der Neuzeit mit seinem reichen Maße von Selbstregierung in Stadt und Land aufzupflanzen. Ich weiß, daß sie das nicht thun werden. So peinlich ihnen die Gefahr ist, die aus hoher Region ihnen droht, so möchten sie doch auch nach Unten nicht abgeben, und über dem Schwanken und den halben Maßregeln wird am Ende — früher oder später, von der einen oder von der andern Seite — die Entscheidung hereinbrechen. Der Koalition einer monarchischen Regierung mit der republikanischen Partei wären sie auch — das muß man ja zugeben — wohl doch nicht gewachsen, und es wäre unedel, sich der sichern Voraussicht zu freuen, daß eben diese Koalition die monarchische Regierung, welche sie stürzt, ihnen nach in den Abgrund ziehen wird. Eins aber darf man wenigstens erwarten: daß dann, wenn ihre Stunde gekommen ist und die höher und höher steigende Fluth sie ergreift und die stürmende Woge sie hinwegnimmt, die geschichtliche Größe ihrer Häuser in flammenden Zügen vor ihrer Seele steht und eine solche Vergangenheit nicht damit endet, daß die Hand sich öffnet, um ein Geldstück oder was Geldes Werth hat als Abfindung anzunehmen, sondern daß dann von der untergehenden Sonne der Blick sich sofort wieder nach dem Aufgange richtet und alle Kräfte für eine neue Staatsform Deutschlands sich anspannen, welche ihnen wieder in regierenden Stellungen eine ihrer großen Vergangenheit würdige Zukunft eröffnet. Das, was ihnen den Entschluß, sich vom Niedergang zum Aufgang zu wenden, jetzt noch schwer macht, ist für die Mediatisirten nicht mehr da: wäre diesen der Blick so sehr umnachtet, daß sie nicht zu begreifen vermöchten, daß ihre politische Rolle noch nicht zu Ende sein kann? Und was eine neue Staatsform, die allen wirklichen Größen gerecht wird, den Mediatisirten in Aussicht stellt, das bietet sie auch allen andern Häusern, die für große politische Ziele gleiche Mittel einzusetzen haben.

Wie bedeutungsvoll auch die Stellung der Monarchie und der Aristokratie in dem organischen Volksstaat der Neuzeit ist, die Demokratie ist

darin eine der Monarchie und der Aristokratie durchaus ebenbürtige Macht. Denn Alles — die Bildung der gesetzgebenden Körper nicht nur, sondern auch die Bestellung der Regierungsorgane in Kreis, Stadt und Landschaft — geht hier doch von dem wählenden Volke aus, und in den Wählerkörperschaften haben die demokratischen Glieder des Volks, auch wenn sie nach ihren verschiedenen Berufen als ständische Genossenkreise durch ihre Vorstände mit den aristokratischen Einzelgrößen stimmen, die Mehrheit. Die Demokratie hätte es also nur sich selbst beizumessen, wenn bei den Wahlen, in der Vertretung und in der Regierung ihr Wille nicht den gehörigen maßgebenden Einfluß übte. Der Wille, der wahre Wille des Volks kann sich hier um so mehr geltend machen, als bei dem stufenweisen Aufbau der Vertretung, bei der organischen Bildung der höheren Vertretungskörper aus den niederen die Wählenden das Feld, welches ihre Vertreter bestellen sollen, selbst übersehen, also aus eigener Sachkenntniß wählen, und es dabei nicht der Künste und Machinationen von Volksvormündern und Volkstribunen bedarf, welche im nächtlichen Dunkel des politischen Labyrinths des Volkes Licht und Leuchte sein möchten. Ebendeßhalb weil hier aus eigener, wirklicher Sachkenntniß gewählt wird, können auch die aristokratischen Volksglieder, obgleich sie mit ihrer Stimmzahl in den Wählerkörperschaften in der Minderheit sind, mit Vertrauen auf diesen Weg eingehen: das wahre praktische Bedürfniß ist die ausgleichende, die einende Macht.

Es ist die gesunde Demokratie, von der wir reden, nicht diejenige, deren Freiheit die Tochter verblendeter Leidenschaft, die Feindin der Gerechtigkeit ist. Da müssen wir denn freilich einräumen, daß die Herstellung der Harmonie im Staate — ich sage nicht, mit unsrer heutigen Demokratie überhaupt, wohl aber mit der in dieser vorherrschenden Richtung so wenig möglich ist als mit der absoluten Monarchie oder mit den eingefleischten Feudalen der Aristokratie. Es sind das Alles Standpunkte, die erst überwunden werden müssen, ehe über das heißersehnte Zeitalter des innern Friedens die Sonne aufgeht — gewaltthätige Extreme, die in ihrer selbstsüchtigen Einseitigkeit und geistigen Beschränktheit von nichts als von sich selbst wissen und Alles unter ihr Joch beugen wollen, und für die Mannigfaltigkeit in der Einheit, für den friedlichen Einklang verschiedenartiger Kräfte weder Sinn noch Verständniß haben.

Allein, ohne auch nur einen Augenblick zu verbergen, daß mit der in dieser Demokratie vorherrschenden Richtung gekämpft werden muß, darf man doch fragen, ob sich denn nicht wenigstens einige Punkte ausscheiden lassen, über welche man sich auch mit dieser Demokratie verständigen kann.

Solcher Punkte giebt es allerdings.

Unbedingt wird die Decentralisation der Staatsgewalt dahin zu rechnen sein.

Denn, wie gering auch die Ansprüche, welche man an die deutsche Demokratie machen zu können glaubt, so lange man den Maßstab für sie nach ihrer jetzigen Mehrheit nehmen muß, sein mögen, das wird man doch von ihr erwarten dürfen, daß sie lerne, Demokratie zu sein, daß ihr von einem Staatswesen wie das nordamerikanische oder das schweizerische wenigstens die Elementarbegriffe nicht noch längere Zeit abgehen. Auch der rein demokratische Großstaat kann sich nur vom Volke, von unten aus nach oben bauen, kann den großen Grundsatz der Selbstregierung des Volks nur von unten aus nach oben durchführen, muß also zunächst die Gemeindekörper (die Kreise und Städte), dann die landschaftlichen Körper einrichten, muß eben diese Gemeindekörper, diese Kreise und Städte, welche den ganzen mittleren und höheren Bau tragen sollen, als starke Grundpfeiler — stark durch ihr Recht der Selbstregierung in den der Sphäre des Kreises und der Stadt angehörenden Sachen — und dann die landschaftlichen Körper, auf welchen wieder der höchste Bau ruht, als starke Mittelstufen — stark ebenfalls durch ihr Recht der Selbstregierung in der landschaftlichen Sphäre — hinstellen und nur auf solchem Unterbau das Gebäude krönen. Der von der absoluten Monarchie für deren Zwecke und deren Staat geschaffene Regierungs-Organismus des centralisirten Staats — ein Organismus oder richtiger Mechanismus, welcher für den Staat von Oben nach Unten gegen den Staat von Unten nach Oben eingerichtet worden, ist mit dem demokratischen Staat unvereinbar, ist der gerade Gegensatz desselben und der Freiheit überhaupt; mit ihm ist der demokratische Staat unmöglich. Ich wiederhole, wie weit man auch die Anfordrungen an das politische Begriffsvermögen der deutschen Demokratie herabstimmt, so wird man doch erwarten dürfen, daß sie dies einsehe, und wenn es ihr nicht an und für sich klar ist, daß sie wenigstens an dem nordamerikanischen und dem schweizerischen Freistaate es begreifen lerne. Hat sich aber die Demokratie überzeugt, daß die Decentralisation der Staatsform der heutigen centralisirten Staaten, oder mit andern Worten die Emancipation der Städte, der Kreise und der Landschaften die unerläßliche Voraussetzung für den freien Volksstaat ist, so ist ein Großes erreicht: der Streit mit ihr hat sich um ein Bedeutendes vereinfacht; einer der Hauptstreitpunkte ist hinweggefallen; über die Vertheilung der Gewalten auf die verschiednen Stufen des Staatslebens, über die Ausstattung der Kreis- oder Stadtgewalt, der Landschaftsgewalt und der Reichsgewalt (oder wie wir sonst die höchste Stufe bezeichnen wollen) im Staate der Selbstregierung des Volks herrscht im Wesentlichen Uebereinstimmung. Der Gegensatz (es soll das keinen Augenblick verschwiegen

werden) bleibt darum immer noch erheblich genug: die Demokratie wird die Kreis- und Stadtgewalten, die Landschaftsgewalten und die Reichsgewalten im einseitig demokratischen Sinne bilden wollen, während wir darauf bestehen müssen, daß neben der Demokratie auch der Aristokratie, und an höchster Stelle der Monarchie ihr Recht werde. Allein in diesem Wirrsal ist wenigstens ein fester Punkt, eine Basis für einen haltbaren Staatsbau gewonnen, und mit der Decentralisation der Gewalt ist gleichsam auch der Streit und die Erbittrung decentralisirt; nicht mehr zu einem einzigen gewaltigen Stoß zwängt er unterschiedslos alle Glieder zusammen, sondern auf eine Menge Orte vertheilt er sich, und die straffe Spannung aller feindlichen Kräfte weicht einer erleichternden Lösung.

Ueber einen zweiten Punkt ist die Verständigung mit der Demokratie wenigstens nicht ausgeschlossen.

Weder Nordamerika noch die Schweiz huldigt dem Grundsatz, daß die Vertretung des Volks nur aus einem einzigen Körper oder Hause bestehen dürfe. Im Gegentheil, in Nordamerika wie in der Schweiz würde man sich auf's äußerste dagegen setzen, daß — dort der Senat und das Repräsentantenhaus, hier der Ständerath und der Nationalrath in eine einzige Versammlung umgeschmolzen würden. Die Verfassungen dieser Freistaaten sind eben nicht luftige Experimente theoretischer Hirngespinnste, sondern das Ergebniß geschichtlicher Bildung. Man wird also annehmen dürfen, daß die deutsche Demokratie nichts mit dem demokratischen Prinzip Unvereinbares in der Bildung der Vertretung aus zwei Häusern finden werde, wie denn ja auch ein Theil derselben sich selbst hiefür ausspricht. Vereinigt man sich aber über den Grundsatz der Bildung der Vertretung aus zwei Häusern, so ist nicht abzusehen, weßhalb man sich nicht darüber verständigen könnte, daß das eine der beiden Häuser aus dem technisch-politischen Element, aus den politischen Sachverständigen, aus den Männern an der Spitze der Stadtregierungen, der Kreisregierungen und der Landschaftsregierungen gebildet würde, die denn ihre Bezirke als die mit den politischen Angelegenheiten derselben besonders Vertrauten im Staatsmännerhause verträten, wie die von diesen Bezirken zum Volkshause Abgeordneten sie als Volksmänner verträten. Aus dem wählenden Volke sollen alle diese Magistrate auch nach unsrer Ansicht hervorgehen. Die einseitige Demokratie würde dabei einem andren Wahlmodus folgen wollen — das ist keine Frage, und der Unterschied in diesem Punkte ist groß, ich betone das selbst nachdrücklich. Immerhin wäre aber doch die Verständigung über das Andre, die, wie gesagt, durch die demokratischen Grundprinzipien keineswegs ausgeschlossen ist, von Bedeutung.

Soll ich hier an die Volkssage erinnern, in welcher das Gefühl und

die Sehnsucht des Volks sich aussprach, und die hie und da auch jetzt wohl noch in demokratischen Volksschichten anklingt — an die Sage von Friedrich dem Rothbart, einem der gewaltigsten unter den Kaisern der deutschen Vergangenheit, der, wenn die Zeit Deutschlands wieder gekommen sei, aufstehen und das Scepter wieder in die Hand nehmen werde? Sie athmet doch einen monarchischen Geist. Wer aber, der so an die letzte markige, einen langen Zeitraum erfüllende Erscheinung deutscher Großmacht anknüpfen möchte, könnte von seinem Neubau die Aristokratie ausschließen wollen? Der kennt die große deutsche Kaiserzeit nicht, welcher die Grafen, die Herzöge der Kaiserzeit nicht kennt. Diese (oder welche andre Bezeichnung man für die Männer in solchen Stellungen wählen will) sind wesentliche Bestandtheile eines solchen Staatsbaus; in ihnen steigt er zur Krone hinan. Ein Kaiser- oder Königthum, eine Monarchie, wenn sie nicht absolut, nicht bloße Zwangsgewalt sein soll, besteht in einem großen Reiche nicht ohne Aristokratie. Es ist ein trauriges Erbtheil der absoluten Monarchie, daß, wie darin die Monarchie verlernt hat, was zur Volksfreiheit gehört, so auch das Volk verlernt hat, was zur Monarchie gehört. Allerdings, selbst unter einem Kaiser wie jener Friedrich war ein Herzog, in dessen Händen sich durch die Kumulation lokaler und landschaftlicher Gewalten eine große Hausmacht gebildet hatte, eine höchst bedenkliche Erscheinung. Allein aus allen den Wirrnissen und allem dem Unglück, welches die größeren oder kleineren Hausmächte über Deutschland gebracht, folgt nicht, daß nun gar keine Grafen und Fürsten da sein müßten, und daß man entweder ganz Deutschland einem Einzigen als dessen Hausmacht zu Füßen lege, oder mit den Grafen und Fürsten auch diesen Einzigen, den König oder Kaiser, über Bord werfe. Es folgt daraus vielmehr nur, daß das Hausmachtsprinzip, welches in den einzelnen Gebietstheilen des Staats und in dem Staate selbst nur einen Privatbesitz sah, und die Kumulation lokaler und landschaftlicher Gewalten in einer Hand nicht anders beurtheilte, wie wenn ein reicher Mann aus allerlei Dingen ein großes Vermögen zusammengebracht — mit dem einzigen Unterschiede etwa, daß die große politische Hausmacht noch dazu bei guter Gelegenheit die kleinren Hausmächte verschlingen kann, während der reiche Mann doch dem minder begüterten Nachbar das Seine lassen muß: es folgt, sage ich, aus jenen Wirrnissen und Unglück nur, daß das Hausmachtsprinzip als mit einer geläuterten Staatsidee durchaus unvereinbar zu verwerfen ist, und daß Grafen und Fürsten unter dem monarchischen Reichshaupte nur als Organe des Staatswillens, nicht als selbstherrliche Größen an der Spitze ihrer Regierungsbezirke stehen können, zu dieser ihrer hohen Stellung vom Staatswillen berufen, und zwar für ihre Person, nicht als vererbende Familienhäupter berufen, ebendeßhalb auch

unvermögend, durch Kumulation einer Menge lokaler und landschaftlicher Gewalten sich aus Organen des Staatswillens zu Gegnern des Staatswillens zu machen und Staaten im Staate zu bilden. Nur die größte Unwissenheit oder absichtliche Entstellung könnte Grafen und Fürsten, die vom Volke für ihre Person an die Spitze ihrer Bezirke berufen sind und (was zu einer guten Verfassung wesentlich gehört) nicht mehre Kreise oder Städte oder Landschaften in einer Hand vereinigen dürfen, mit den Grafen und Fürsten des Mittelalters verwechseln und das, was diesen mittelalterlichen Herren zur Last zu legen ist, auch jenen Erwählten des Volks zuschreiben wollen. Indem sie die Erwählten des Volks sind, ist in ihnen auch die Demokratie zu ihrem Rechte, zu ihrem Antheil an der Staatsgewalt gelangt, und jener Grundfehler des mittelalterlichen Staatsbaus, die Beschränkung des politischen Rechts auf eine privilegirte Klasse, die Verkennung des Mitrechts der Demokratie gehoben.

Doch ich lege natürlich bei Beurtheilung unsrer Zustände keinen Werth auf jene Volkssage und die Schlüsse auf die monarchische Gesinnung des Volks, welche man daraus gezogen hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gegenwärtig auch für die deutsche Demokratie, nach der in ihr vorherrschenden Richtung, die Republik das Ziel ist, und daß das allgemeine gleiche direkte Stimmrecht diesem Ziele dienen soll, wie es denn in der That (es gehört nur geringe Einsicht dazu, das zu begreifen) einem andren Ziele gar nicht dienen kann. Höchstens möchte man zwischen denen, welche mit Bewußtsein diesem Ziele zusteuern, und denen, welche sich bewußtlos ihm zusteuern lassen, unterscheiden. Die Fehler der Monarchie und der Aristokratie leisten der Ausbreitung dieser demokratisch-republikanischen Richtung den wesentlichsten Vorschub. Gegen eine solche Strömung hilft nicht ein schwaches Wort; es helfen dagegen nicht einzelne, im Volke lebende, geschichtliche Erinnrungen; es helfen auch nicht die Lehren der Geschichte; es helfen dagegen nur die bittren Früchte der eigenen Erfahrung: man muß die verderblichen Folgen seines Thuns erst selbst fühlen, ehe man zu hören und einen bessern Weg einzuschlagen geneigt ist. Es ist dies dasselbe, was den vorausſehenden, welterfahrenen Staatsmann mit einer gegen die gewöhnlichen Anschauungen verstoßenden, tief eingreifenden Maßregel warten läßt, bis ein Ereigniß, welches auf die Gemüther lebhaften Eindruck macht, die Leute von der Nothwendigkeit der Maßregel praktisch überzeugt. Jene bittre eigene Erfahrung des Volks von den Früchten des heutigen demokratischen Freiheitsbegriffs ist zwar noch keineswegs vollständig gemacht, aber doch schon im Werden. Durch die äußre Ausbreitung der Alles nivellirenden demokratischen Ideen schimmern aus der Tiefe schon die Zeichen der Anbrüchigkeit hindurch, und dem allgemeinen Abnutzungsprozeß unsrer Tage,

in welchem eben der Beweis liegt, daß neue haltbare Bildungen noch nicht da sind, ist auch unsre Demokratie verfallen. Es haben ihre Lehren für die Massen etwas Zusagendes; aber es ist nicht mehr das Feuer der ersten Liebe, nicht die gewisse Zuversicht der Hoffnung, was in ihre Reihen führt; es fehlt vielmehr den Herzen schon der Glaube. Denn zu oft hat der Glaube an sie Schiffbruch gelitten, zu schmählich hat die Demokratie die Erwartungen jedesmal getäuscht, wenn der Wechsel der Dinge ihr in einem europäischen Großstaate das Staatsruder in die Hand gegeben, zu bald und zu kläglich ist dann ihre Unfähigkeit, das Staatsruder zu führen, an's Licht getreten, als daß das Vertrauen zu ihr noch groß sein könnte. Noch wichtiger sind die Erfahrungen, welche in der Tiefe sich vorbereiten. Man fand den ordnungslosen Freiheitsbegriff und die allgemeine Gleichheit der Demokratie sehr gut, indem man damit nach Oben, gegen alles, was höher stand, gegen die Autorität im Staate und in der Kirche oder wo sonst Stellung nahm. Aber zu seinem Schrecken nimmt man wahr, daß diese Begriffe sich nun auch da, wo man selbst Autorität sein will und sein muß, geltend zu machen suchen. Der Knecht, die Magd will der Hausherrschaft, der Gesell, der Lehrling dem Meister, dem Geschäftsherrn, der Schüler dem Lehrer, ja sehr früh schon wollen auch die Kinder den Aeltern gegenüber frei sein: allgemeine Auflösung der Bande der Ordnung, der Zucht, der Sitte, des socialen und des häuslichen Lebens würde die Folge der Durchführung des demokratischen Freiheits- und Gleichheitsbegriffs sein. Ja der Arbeiter, der kleinere Handwerker und wie mancher Andre in ähnlicher Lage macht am Ende die Erfahrung, daß er mit der Freiheit, die jeden Einzelnen auf sich selbst, auf seine eigene Kraft stelle, nicht vorwärts sondern zurückkomme, indem wohl der Reiche, der Vermögende sich selbst genügen könne, nicht aber der wenig Bemittelte, der vielmehr in der Verbindung mit Andern seinen Halt, seinen Schutz suchen müsse. Weis't man ihn zum Troste auf das freie Vereinsrecht, auf die freie Association hin, so wird er mit der Zeit die weitere Erfahrung machen, wie wenig er zum Ziele mit einem Vereinswesen kommt, in welches Jeder heute eintreten und aus dem er morgen wieder hinauslaufen kann, wie ihm vielmehr ein festeres Vereinsband Noth thut — eine dauernde Verbindung der Genossen seines Berufs zu einem Beruf stande, dem jeder Berufsgenosse so lange angehören und dessen schützende Ordnungen er so lange anerkennen muß, als er den Beruf zu betreiben das Recht haben will, falls nämlich seine Thätigkeit nicht den bloß aushelfenden Arbeitszweigen angehört. In der Stille des häuslichen Kreises, in der Tiefe des bürgerlichen, des wirthschaftlichen Lebens bereiten die Erfahrungen sich vor, welche in der Volksanschauung selbst das demokratische Freithum richten werden. Es hat, wie die menschliche Natur

nach dem Willen des Schöpfers nun einmal ist, die menschliche Gesellschaft gewisse Ordnungen zur Voraussetzung ihres Bestehens, und wie, wenn die schützenden Dämme, welche die sorgende Vorsicht gegen das Meer aufgerichtet hat, an einer Stelle vernachlässigt sind, und die tosende Fluth nun hindurchbricht, die Gegend nach allen Seiten weithin verwüstet wird, so leidet, wenn in den schützenden Ordnungen, die zum Bestehen der menschlichen Gesellschaft nothwendig sind, eine Lücke entsteht, nicht nur das davon zunächst und unmittelbar betroffene Gebiet, sondern das Werk der Zerstörung greift nach und nach weiter und erschüttert auch die anderen Kreise. Es könnten die von den Ausschreitungen der Demokratie drohenden Gefahren längst beseitigt sein, wenn nicht die Monarchie und die Aristokratie durch ihre Verkehrtheiten die große Mehrheit des Volks immer wieder auf's neue abstießen und in die demokratische Einseitigkeit hineindrängten. Deßhalb wäre auch auf der monarchischen und aristokratischen Seite die Rechnung durchaus irrig, man werde am Ende dadurch gewonnenes Spiel haben, daß die Demokratie sich vollständig abnutze. Die heutige Demokratie nutzt sich ab, das ist keine Frage, aber auch die heutige Monarchie und die heutige Aristokratie nutzen sich ab, und die Demokratie hat den Vortheil, daß sie die jüngere Macht ist und daß die Abnutzung deßhalb bei ihr später begonnen hat, so daß sie unter Umständen also doch die älteren Feindinnen überleben könnte. So lange man allerseits in den eingeschlagenen Richtungen beharrt, steht nichts Anderes als ein fortdauernder Wechsel von Revolution und Reaktion, als ein Wechsel in der Unfähigkeit, dem wahren Bedürfniß der Zeit Genüge zu thun, in Aussicht: wer von den Streitenden auch zur Macht gelangt, in der verkehrten Richtung, die er verfolgt, geht es nicht lange weiter. Und eben weil es in dieser Richtung nicht lange weiter geht und ein andrer Weg eingeschlagen werden muß, wird es nun wieder mit der Richtung des Andren versucht, in der man jedoch auch bald genug festsitzt. Mit solchem Wechsel in der Unfähigkeit kann es nur nicht ewig dauern: zu schwer und zu tief werden dadurch die wesentlichsten Interessen verletzt; selbst die Lebenskraft eines Volks von starker Naturanlage würde dadurch zuletzt erschöpft. Gerade dies berechtigt zu der Erwartung, daß überwiegende Kräfte im Volke sich denn doch am Ende von allen diesen Verkehrtheiten abwenden und für die positiven Bildungen, welche dem wahren Bedürfniß der Neuzeit entsprechen, eintreten werden — berechtigt zu der Erwartung, daß die verjüngende Reform der Monarchie und der Aristokratie, von der die Erhaltung der Monarchie und der Aristokratie abhängt, nicht auf unüberwindliche Hindernisse bei der Monarchie und Aristokratie selbst stoßen, und daß die Demokratie ihren auflösenden, zersetzenden Frei-

heitsbegriff nicht gegen die Einsicht von den wirklichen Bedingungen der Selbstregierung eines freien Volks behaupten wird.

Wie wäre es denn nun aber mit den jetzigen Ersten Kammern in Deutschland zu halten?

Tiefgreifende Verändrungen fordern zu ihrer Vorbereitung und Ausführung Zeit — das ist keine Frage — und der Anspruch ist billig, daß, wenn man das Neue in Angriff nimmt, das Alte noch die zur Vollendung des Neuen erforderliche Zeit in seiner Stellung bleibe.

Allein das Zeitlassen, das Warten hat natürlich seine Gränze, und die Bedingung dafür, daß überhaupt das Warten verlangt werden könne, ist, daß das Neue in Angriff, und zwar ernstlich in Angriff genommen werde.

Seit den Ereignissen des Jahrs 1830 — wenn nicht schon früher — drängt in Deutschland die Frage nach der Bildung der Ersten Kammern. Das Jahr 1848 hat dann mahnend, drohend in Erinnrung gebracht, sie zeitgemäß zu lösen. Aber von den monarchischen Regierungen ist kaum etwas in diesem Sinne geschehn. Das Einzige, was sich hier anführen ließe, wäre die Berufung von Magistratsmitgliedern der wichtigeren Städte im Königreich Sachsen und in Preußen in die Erste Kammer (s. oben S. 222—223). Indeß wie tritt dieses Element da gegen die andren Bestandtheile der Kammer in den Hintergrund, und wie fehlt (von andren Mängeln abgesehn) in Preußen wie in Sachsen eben das, was das regierende Haupt der Stadt zum Sitze im Staatsmännerhause befähigt, die Selbstregierung der Städte — wenn nämlich nicht etwa das „lucus a non lucendo" hier gelten soll! Und hat vielleicht die Haltung der Aristokratie zu bessern Hoffnungen für die Bildung Erster Kammern nach den Fordrungen einer neuen Zeit berechtigt als die Haltung der Monarchie? Noch sind die Zeichen gering, welche sich darauf deuten ließen, daß die deutsche Aristokratie das große Beispiel der Regeneration einer Aristokratie, welches England gegeben, verstanden hätte und als Volksaristokratie ihre bedeutungsvolle Stellung in der Selbstregierung des Volks einzunehmen gewillt wäre. Welchem Achselzucken in hocharistokratischen Kreisen mag jene Berufung städtischer Mitglieder in Sachsen und Preußen begegnet sein, als wäre das eine Entweihung aristokratischer Stätten durch Plebejerthum! Wie wird man sie höchstens nur als traurige Nothwendigkeit, die sich in so schlechten Zeiten nicht wohl umgehen lasse, angesehn haben!

Noch zur Stunde würde man, wenn Regierungen mit den nothwendigen Vorschlägen zu der richtigen Bildung der Wählerkörperschaften und

zur Einführung der Selbstregierung der Kreise, der Städte und der Landschaften, deren regierende Häupter dann in den Ersten Kammern zusammentreten sollten, hervorträten, es sich gern gefallen lassen können, daß die jetzigen Ersten Kammern die zur Prüfung und Berathung der Vorschläge und zur Vorbereitung ihrer Ausführung erforderliche Zeit noch beibehalten würden. Indeß, wie die Ansichten sind, die gegenwärtig in den maßgebenden Regionen noch vorherrschen, ist an eine solche Wendung für den Augenblick noch nicht zu denken. Die aufgeworfene Frage erhält dadurch einen erläuternden Zusatz, mit dem sie lautet: wie ist es denn nun mit den jetzigen Ersten Kammern zu halten, da man zu den dem Staatswesen der Selbstregierung des Volks, dem Staatswesen der Neuzeit entsprechenden Ersten Kammern sich noch nicht entschließen will?

Ueber einen Punkt können wir uns vielleicht zunächst verständigen.

In der materia medica gab es wohl einmal eine Weise, welche durch Verändrung der Mischungsverhältnisse derselben Heilmittel die größten Ergebnisse zu erzielen glaubte. In dieser Art ließe sich mit der Zusammensetzung der Bestandtheile jetziger Erster Kammern immer noch der eine oder andre Versuch machen. Wie wäre es, etwa

3/8 Erbpärie,
1/8 Regierungsernennung auf Lebenszeit,
1/4 Ritterschaft (oder Großgrundbesitz),
1/16 Bischof,
1/8 Bürgermeister,
1/16 Fabrikant und Großhändler?

In der That, den Allopathen der alten Schule, welche in der Heilkunde längst ihren Ruf verloren, könnte nichts erwünschter sein, als unter den Politikern am Siechbett Erster Kammern noch als leuchtende Sterne der Rezeptirkunst bewundert zu werden. Wie die richtige Diagnose der menschlichen Natur die Grundbedingung aller Heilkunde ist, so beruht die Erfolglosigkeit der Versuche, eine lebensfähige Erste Kammer zu bilden, auf einer falschen Diagnose des Lebensprinzips dieser wichtigen Staatskörper. Eines jedenfalls wird man den jetzigen Ersten Kammern wünschen müssen: daß sich an ihnen nicht noch die Künste der Pfuscher versuchen — jener Aerzte, welche erst durch die Sektion zu erfahren pflegen, was ihrem Patienten gefehlt. Es giebt ein Stadium der schwindenden Kraft, wo Ruhe noch am längsten das Dasein fristet, zumal in einer Zeit scharfer Zugluft, wie die der jetzigen politischen Welt.

Geben wir auf die aufgeworfene Frage nun die Antwort: obgleich man zu den dem Staatswesen der Selbstregierung des Volks, dem Staatswesen der Neuzeit entsprechenden Ersten Kammern sich augenblicklich noch nicht

entschließen will, ist es doch besser, daß die jetzigen Ersten Kammern wegfallen.

Es ist dies nicht etwa Pessimismus, der die Sache noch schlechter, als sie ist, möglichst schlecht machen will, damit es nicht mehr zu ertragen sei. Es ergiebt sich das vielmehr aus nüchterner Anschauung der Dinge so wie sie wirklich sind. Was die jetzigen Ersten Kammern nützen mögen, wird durch das, was sie schaden, weit überwogen. Daß sie verschwinden, liegt vornehmlich auch im Interesse derer, welche ein Interesse daran zu haben glauben, sie zu halten.

Wir erinnern uns aus dem zweiten Abschnitt jener durchaus oberflächlichen Ansicht, welche das Zweikammersystem nur auf den formellen Grund zurückzuführen weiß, daß man bei zwei Kammern gegen übereilte Beschlüsse einer einzigen Kammer gesichert sei, und reifere Beschlüsse als von einer einzigen Kammer erwarten dürfe. Wir stellten dem entgegen, daß, wie viel auch eine einzige auf gesunden Bildungsgesetzen beruhende Kammer für das Gesetzgebungswerk noch zu wünschen lasse, die Sache doch durch das Hinzukommen einer nach verkehrten Grundsätzen gebildeten Kammer nicht besser, sondern schlechter werde, und daß man in den Fällen, wo beide Kammern einem verwerflichen Bildungsprinzipe entstammten und deßhalb beide nicht taugten, nicht in der einen schlechten Kammer ein Heilmittel gegen die andre schlechte Kammer suchen könne; daß vielmehr die Frage „ob eine, ob zwei Kammern?“ zu der nicht geringen Zahl von Fällen gehöre, in denen das Ob? sich nicht anders als mit dem Wie? entscheiden lasse.

Gewiß wird Niemand die in dem Ausspruch: „es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei“ enthaltene Lehre anfechten. Wer wird darum aber jene tollen Heirathskandidaten loben, die um jeden Preis nicht mehr allein, sondern Einer von Zweien sein wollen? Es giebt doch ausnahmsweise Umstände, unter denen nach dem Urtheil jedes Vernünftigen eine Verbindung keinen Segen bringt, wo es also besser ist, allein zu bleiben als zu Zweien zu sein, und besser als eine Ehe mit ewigem Zank und Streit ist gar keine Ehe.

Erwägen wir noch einmal jenes wichtige Geständniß, durch welches auf dem konstituirenden norddeutschen Reichstage von 1867 der preußische Minister des Innern in einem unbewachten Augenblick verlegener Aufrichtigkeit es so schlagend und überzeugend rechtfertigte, daß nach dem Willen der preußischen Regierung der norddeutsche Reichstag aus einer dem gleichen direkten Wahlrecht aller Köpfe entstammenden Versammlung von Abgeordneten bestehen sollte — das Geständniß: „wir haben nichts Andres“. Der bureaukratisch-militärische Staat hat keine Erste Kammer, sondern nur ein Volkshaus; er hat als Volkshaus nur eine Kammer des allgemeinen glei-

chen direkten Stimmrechts — damit ist die ganze inhaltschwere Frage der Bildung einer Landes- oder Reichsvertretung für den bureaukratisch-militärischen Staat in wenig Worten entschieden. Weil, bemerkten wir oben schon, der bureaukratisch-militärische Staat alles eigene Walten der einzelnen Volkskreise, alle organischen Gliedrungen und Unterschiede im Volke aufhebt und zerstört, und Alles in eine durch das gleiche Band der Unterthänigkeit zusammengehaltene Masse von Atomen verwandelt, so kann er als Landes- oder Reichsvertretung auch nichts Andres als eine Vertretung dieser unterschiedslosen Atomenmasse, als eine nach dem gleichen direkten Stimmrecht aller Köpfe gewählte Abgeordneten-Versammlung haben. Das letzte Wort ist freilich auch damit noch nicht gesprochen. Der bureaukratisch-militärische Staat will die Selbstregierung des Volks gar nicht, will nicht einmal ein Mitgesetzgebungs- und ein Mitbesteurungsrecht des Volks; insofern also eine Volksvertretung nur für diese Zwecke da ist, will er eine Volksvertretung gar nicht: er ist in seinem Grunde der absolute Staat. Denken wir uns, die Regierung eines bureaukratisch-militärischen Staats wollte — nicht in jener schroffen Weise, wie einst die Bitte der Elbinger für Verfassungsrecht ein preußischer Minister mit der Erwiedrung abfertigte, der beschränkte Unterthanenverstand dürfe sich nicht vermessen, an die Handlungen der von Gott gesetzten Obrigkeit seinen Maßstab legen zu wollen — sondern sie wollte mit patriarchalischem Wohlwollen und einfach verständlich auf das Verlangen des Volks nach einem Volkshause, welches über Gesetzgebung und Besteurung mitsprechen sollte, antworten, was würde sie sagen? Etwa dies: „Nehmt doch Ver-"
„nunft an, liebe Unterthanen! Ihr wißt ja doch, daß nicht alle Dinge"
„zusammen passen, daß z. B. Wasser und Feuer sich nicht verbinden lassen."
„Nun ist ja der bureaukratisch-militärische Staat das gerade Gegentheil"
„der Selbstregierung des Volks, das gerade Gegentheil des Verfassungs-"
„staats, von dem ihr so viel redet. Wie in aller Welt soll denn die"
„Bureaukratie und das Militär mit eurem Volkshause, und euer Volks-"
„haus mit der Bureaukratie und dem Militär fertig werden? Das gäbe"
„ja ewig Hader und Streit, und man müßte am Ende noch dem Himmel"
„danken, wenn nur einer von beiden, der bureaukratisch-militärische Staat"
„oder euer Volkshaus, und nicht alle beide auf dem Platze blieben!" Wollten die lieben Unterthanen sich dessen aber nicht bescheiden, sei es, weil sie in Staatssachen noch zu dumm wären, um die Unvereinbarkeit des bureaukratisch-militärischen Staats mit der Selbstregierung des Volks einzusehen, oder sei es, weil sie, obgleich mit dieser Unvereinbarkeit wohl bekannt, dennoch nicht mehr bloße Unterthanen, sondern Staatsbürger sein, und über das, was sie anginge, auch ein Wort mitsprechen wollten, indem vielmehr der Gegner sich anschicken müsse, Platz zu machen, so wäre die Sache zu einer

Machtfrage erwachsen. Hätte die Regierung die Macht, ihren Willen zur Geltung zu bringen, oder glaubte sie wenigstens, diese Macht zu haben, so würde sie jene Erwiedrung des preußischen Ministers an die Elbinger (sie ist aus dem Jahre 1838) auch noch einige Jahrzehende später billigen, und den Worten würden nöthigenfalls die Thaten folgen. Glaubte sie jedoch nicht, die Macht zu haben — je nun, auch die Götter des Alterthums mußten sich in das Unvermeidliche schicken: sie würde das Volkshaus zugeben, und zwar (daß sie in ihrer Gesammtheit so ehrlich sei wie der Minister auf dem norddeutschen Reichstage bei dem Bekenntnisse „wir haben nichts Andres", wird man nicht in Zweifel ziehen) ein Volkshaus nach dem allgemeinen gleichen direkten Stimmrecht gewählt. Zwei unvereinbare Gegensätze — der bureaukratisch-militärische Staat, als Staat der absoluten Monarchie entstanden und groß geworden, und ein republikanisches Volkshaus — stehen sich damit in demselben Gemeinwesen gegenüber: zwei unvereinbare Gegensätze, von denen für den Augenblick keiner des andern Herr werden kann, die aber auf die Dauer nicht mit einander bestehen können, und von denen der eine nothwendig des andern Herr werden wird, wenn nicht beide sich wandeln und in ein Drittes übergehen. Es verletzt das Gefühl, wenn ein ernstes — warum dürften wir nicht auch sagen tragisches? — Bild durch einen komischen Zug gestört wird. Der Versuch, dem republikanischen Volkshause seinen für den Gegentheil drohenden Charakter dadurch zu nehmen, daß man den Volksabgeordneten Taggelder verweigert, bildet diesen komischen Zug in einem tiefernsten Gemälde. In dem bureaukratisch-militärischen Staate, in welchem jeder Dienst bezahlt, jede Auslage ersetzt wird, ist man durch den Einfall beinahe überrascht. Am wenigsten hätte man erwartet, als Vertheidiger desselben den Minister zu finden, welcher durch sein „wir haben nichts Andres" ein so klares Verständniß für das Wesen des bureaukratisch-militärischen Staats an den Tag gelegt, und noch dazu in demselben Jahre 1867 eine bedeutende Erhöhung seines schon bedeutenden Ministergehalts verlangt und erhalten hat. Worin aber das Komische liegt: daß man einen Riesen mit den Fäden eines Spinngewebes zu binden und gegen eine Gefahr, bei der Alles auf dem Spiele steht, mit einem der gewöhnlichen kleinen Mittel und Mittelchen zu helfen meint. In Wahrheit, man könnte über das Kindliche des Einfalls lächeln, wenn die Sache nicht zu ernst wäre. Und hier komme ich auf den Satz zurück, daß, wenn man zu den dem Staatswesen der Selbstregierung des Volks, dem Staatswesen der Neuzeit enspreehenden Ersten Kammern für den Augenblick sich noch nicht entschließen will, es doch besser sei, daß die jetzigen Ersten Kammern wegfallen; daß dies vornehmlich auch im Interesse derer liege, welche ein Interesse daran zu haben glauben, die jetzigen Ersten

Kammern zu halten. Man könnte zunächst dafür anführen, daß die Wahrheit schon an und für sich einen hohen Werth habe; daß also, da der bureaukratisch-militärische Staat nichts Andres als ein nach dem allgemeinen gleichen direkten Stimmrecht gewähltes, das will sagen republikanisches Volkshaus hat, es schon an und für sich von Werth sei, wenn er nicht den Schein, als habe er auch eine Erste Kammer, annimmt und nicht ein Scheinbild von Erster Kammer aufstellt, und nicht geben will, was er gar nicht hat, sondern seinen Mangel, wie jener preußische Minister, eingesteht. Indeß auch denjenigen, welchen die Wahrheit an und für sich gleichgültig ist, und die für die Wahrheit nur dann Sinn haben, wenn sie praktische Vortheile bringt, muß es einleuchten, daß hier der Wahrheit die Ehre zu geben ist. Auch von der rein praktischen Seite betrachtet, ist es von hoher Wichtigkeit, daß die jetzigen Ersten Kammern den Platz räumen. Ja, es ist Zeit, daß die Selbsttäuschungen ein Ende nehmen, und die Dinge so, wie sie wirklich sind, vor aller Augen treten; daß die beiden feindlichen, unvereinbaren Mächte, welche der wahre Ausdruck des jetzigen Zustandes sind — der dem monarchischen Absolutismus entsprossene bureaukratisch-militärische Staat und das republikanische Volkshaus des allgemeinen gleichen direkten Stimmrechts — offen einander gegenüberstehn, und die gähnende Kluft des Zwiespalts kein Scheingebilde verhüllt. Zunächst ist es für die Monarchie besser, daß die jetzigen Ersten Kammern verschwinden. Allerdings ist es ein schlimmes Ding, wenn der Pfad, mehr und mehr sich verengend, an einem Abgrund hinführt, gegen den kein schützendes Wehr sichert. Aber besser denn doch gar kein Wehr als ein Scheinbild, das in dem Augenblick zusammenbricht, wo man sich darauf stützen will. Die jetzigen Ersten Kammern haben der Monarchie auch nicht einen wesentlichen Dienst geleistet; in der Stunde der Krise und Noth haben sie ihr auch nicht das Geringste genützt; im Gegentheil, sie haben die Lage der Monarchie dann noch verschlimmert: die Mißstimmung des Volks gegen diese Kammern hat die Monarchie dann mit tragen müssen, da man im Volke sehr wohl weiß, daß diese Kammern durch ihre eigene Kraft auch nicht ein paar Jahre bestehen würden, sondern nur durch die monarchische Gewalt gehalten werden können. Es ist Zeit, sagte ich, daß die Täuschungen ein Ende nehmen, und besser gar kein Wehr, als ein Scheinbild, das in dem Augenblick zusammenbricht, wo man sich darauf stützen will. Man nimmt denn doch seine Maßregeln: wird der Pfad am Abgrunde so schlecht, so eng, so abschüssig, so verworren, daß man sich überzeugt, auch der Kühnste und Entschlossenste werde seinen Untergang finden, wenn er ihn weiter gehe — je nun, so geht man ihn eben nicht weiter, sondern kehrt um und schlägt einen beßren Weg ein. In dieser Lage befindet sich

der Monarch an der Spitze des bureaukratisch-militärischen Staats. Der bureaukratisch-militärische Staat, eine Schöpfung des monarchischen Absolutismus, welcher die Gesammtheit der Staatsangehörigen in eine durch Unterthänigkeit gleiche Masse von Atomen verwandelte, führt, wenn diese Atomenmasse nicht mehr in Unterthänigkeit gehalten werden kann und an die Stelle der Unterthänigkeit Selbstregierung tritt, dahin, daß am Ende auch auf den Monarchen das Prinzip der allgemeinen Gleichheit angewandt und auch der Monarch nur ein Atom, nur ein Mitwähler in der allgemeinen gleichen Wählermasse wird. Will der Monarch dieses Aeußerste, gegen das ihm die jetzigen Ersten Kammern nicht helfen können, vermeiden, so muß er — anders ist es nicht — den von der absoluten Monarchie eingeschlagenen bureaukratisch-militärischen Weg verlassen und einen andren Weg einschlagen, auf dem das „Jedem das Seine" nicht nur für das Privatrecht, sondern auch für das öffentliche Recht, auch für den Verfassungsbau, auch für den Aufbau der politischen Gewalten der Wegweiser ist. Ja Jedem das Seine! Zunächst und vor Allem also dem Monarchen als dem Haupte des Staatskörpers das Seine. Aber nun auch den Gliedern das Ihre! An die Stelle des auflösenden atomistischen Prinzips mit seiner unterschiedslos gleichen Masse tritt damit das Prinzip des organischen Lebens in den Staat ein. Aus seinen Gliedern bildet sich der Staatskörper. Die Glieder, die Einzelnen treten nach den verschiednen Berufen, nach der Art ihrer Lebensthätigkeit zu Gliedrungen, zu Ständen (Berufsständen) zusammen; in ihrer ständischen Gliedrung bilden sie dann weiter, von Unten, aus dem lebendigen Volksgrunde aufsteigend, die großen Gliedmassen des Staatskörpers, die Kreise und Städte; höher hinauf treten Kreise und Städte zu Landschaften, endlich, auf höchster Stufe, die Landschaften zu'm politischen Gesammtkörper, zu'm Reiche zusammen, dessen Haupt der Monarch ist. Jedem das Seine: den einzelnen Staatsbürgern das Ihre, den ständischen Gliedrungen der Staatsbürger das Ihre, den Kreisen, den Städten das Ihre, den Landschaften das Ihre, dem Reiche das Seine, dem Haupte des Reichs, dem Monarchen das Seine. Der Monarch ist hier nicht mehr unumschränkter Gebieter, nicht mehr Eigenthümer des Staats; er ist das Haupt des Staatskörpers, dessen Glieder in dem Gesammtorganismus gleichfalls ihre Bedeutung, ihre Geltung, ihre Rechte haben. Den bureaukratisch-militärischen Weg des unumschränkten Gebieters, des Eigenthümers des Staats verlassend, nimmt er als Haupt des Reichskörpers eine neue Stellung ein: eben damit rettet er die Monarchie vor dem Untergange und sichert ihr eine dauernde Zukunft. Darin, daß für den europäischen Großstaat ein mit den nothwendigen Befugnissen ausgestattetes Reichshaupt Bedürfniß, innres Bedürfniß ist, findet er für

die Monarchie wieder festen Grund — ein Fundament allerdings ganz andrer Art als das, worauf die absolute Monarchie gebaut war und das also auch eine andre Stellung des Monarchen bedingt, welcher nun um des Staates willen, als dessen höchstes Organ da ist und den Staat nicht mehr als den Zwecken des Fürsten dienend betrachten kann. Es ist in der That das einzige Fundament, welches die Neuzeit für die Monarchie hat. In diesem Gesammtorganismus, in welchem Jeder das Seine hat, findet die Monarchie denn auch die Ersten Kammern, welche der bureaukratisch-militärische Staat haben möchte, aber nicht haben kann, weil er nur Dienstleute des Herrschers für seine politischen Funktionen hat, nicht selbständige Männer in der lebensvollen Gliedrung des großen Gesammtkörpers. In den Männern an der Spitze der in ihren Angelegenheiten selbst waltenden Kreise, Städte und Landschaften, den Unterhäuptern des Reichs, findet der Monarch, das Reichshaupt, die verwandten, mit dem Wesen und den Bedürfnissen des monarchischen Staats vertrauten und die Monarchie stützenden Elemente für die Ersten Kammern der Volksvertretung.

Noch mehr als das Interesse der Monarchie erheischt das Interesse der Aristokratie — der wahren, der wirklichen Aristokratie nämlich — daß es mit den jetzigen Ersten Kammern ein Ende nimmt. Wenn schwere Kämpfe bevorstehn, die über Sein oder Nichtsein entscheiden werden, thut man nicht gut, in ganz falschen und durchaus unhaltbaren Positionen zu verharren, sondern verläßt diese und sucht eine Stellung zu nehmen, in der man dem Ernst der Lage gewachsen ist. Wie die wahre Aristokratie auch die Vortheile, welche ihr aus den jetzigen Ersten Kammern erwachsen, veranschlagen möge, das fühlt und weiß sie doch, wie nur irgend Jemand, daß es mit diesen Vortheilen mehr und mehr zurückgeht. Sähe und fühlte sie nicht, daß überhaupt mehr und mehr unter diesen Kammern der Boden wankt, und ihnen eine Strömung, der sie nicht Halt zu gebieten vermögen, den Einsturz näher und näher rückt? Es ist das höchste Interesse der wirklichen Aristokratie, daß sie den wachsenden Mißkredit der jetzigen Ersten Kammern nicht weiter mit auf sich nimmt und den Einsturz nicht abwartet und unter dem Trümmerwerk sich nicht mit begraben läßt, sondern bei Zeiten auszieht und, wie einst die englische Aristokratie, wenn auch in andrer Weise, sich ein neues Haus baut, das ihr unendlich mehr Vortheile bietet, als die jetzigen Ersten Kammern ihr gebracht haben. Man muß es immerhin anerkennen, daß aus den Reihen der höchsten deutschen Aristokratie eine bedeutende Zahl die ihr in den jetzigen Ersten Kammern gebotenen Sitze nicht einnimmt: es spricht daraus doch das Gefühl, daß hier für sie keine Stätte sei. Zu beklagen, tief zu beklagen ist dabei nur, daß die Haltung allein negativer Art ist: es ist nicht genug, daß man sich von den jetzigen

Ersten Kammern fern hält, sondern (und erst dadurch erhält die negative Seite der Haltung ihre rechte Bedeutung) man muß alle seine Kräfte für ein neues Positive, für eine andre Staatsform, an der man sich aktiv betheiligen kann, aufbieten. Fassen wir jedoch nicht den Kreis der höchsten deutschen Aristokratie allein, sondern die wirkliche Aristokratie überhaupt in's Auge. Zwei Irrthümer sind es vornehmlich, welche die wirkliche Aristokratie mit den jetzigen Ersten Kammern verknüpfen — Irrthümer, so gefährlich, daß es für die Aristokratie schon ein unschätzbarer Gewinn wäre, wenn mit dem Aufhören der jetzigen Ersten Kammern auch diese Irrthümer schwänden und den Wahrheiten Platz machten, welche auf die neue positive Aufgabe der Aristokratie hinweisen. Der eine Irrthum ist der, daß die Aristokratie mit der Zweiten, der Volkskammer eigentlich nichts zu thun habe, daß sie für diese im Grunde zu hoch stehe, daß die Volkskammer immerhin der Demokratie allein überlassen bleiben könne. Es ist von allen Irrthümern der verderblichste, noch ein unheilvolles Erbstück der mittelalterlichen Ansicht vom Volke als einer unter der Aristokratie stehenden Masse. Nein, die Aristokratie ist Theil des Volks, jeder Aristokrat Glied des Volks. Als Theil des Volks hat sie die Pflichten und trägt sie die Lasten des Volks, hat sie aber auch mit die Rechte des Volks, und unter diesen auch mit das wichtigste, den Hauptträger der politischen Rechte des Volks, die Volksvertretung, auch die Volkskammer zu bilden. Ja die Theilnahme an der Bildung der Volkskammer steht für die Aristokratie so sehr mit im Vordergrunde, daß ohne diese die ganze Stellung der Aristokratie im Staate der Neuzeit keinen Bestand haben könnte. Daß in der Volkskammer nicht nur der Demokratie sondern auch der Aristokratie ihr Recht werde, ist nach dieser Seite hin die Aufgabe der Aristokratie — eine Aufgabe von der umfassendsten Bedeutung. Denn daß in den Wählerkörperschaften, aus welchen die Volksvertretung hervorgeht, nicht nur der Demokratie sondern auch der Aristokratie ihr Recht sichergestellt sein soll, läuft nicht etwa nur auf eine arithmetische Verhältnißzahl der demokratischen und der aristokratischen Stimmen hinaus; es kommt dabei auch eine Grundlage ständischer Ordnung in Frage: die Wählerkörperschaften müssen, aus den oben entwickelten Gründen, ständisch gebildet, d. h. nach den Ständen, in welche sich die von ihnen umfaßten Volkstheile gliedern, zusammengesetzt sein. Der politische Gesichtspunkt erweitert sich damit zu'm socialen: die sociale Reorganisation, die Neubildung — nicht der privilegirten mittelalterlichen Stände sondern der aus dem Leben der Neuzeit sich ergebenden Berufstände läßt sich dabei nicht umgehen. Der größte Theil der Aristokratie — auch hier betone ich der wahren Aristokratie — derjenige Theil nämlich, dessen Mittel nicht so hoch hinaufreichen, um die

Uebernahme höhrer Regierungsstellungen als unbesoldeter Ehrenämter möglich zu machen, kann an dem Staatsmännerhause keinen Antheil haben, sondern ist einzig und allein auf seinen Antheil an der Volkskammer verwiesen. Welcher Gewinn für diesen Theil der Aristokratie, wiederhole ich, daß ihm mit dem Wegfallen der jetzigen Ersten Kammern das falsche Ziel seines Strebens genommen wird! Von dem andern Theile verlieren diejenigen mit dem Verschwinden der jetzigen Ersten Kammern nichts, welche es immer verschmäht haben, bei den Verhandlungen derselben sich zu betheiligen. Sie verlieren nicht nur nichts, sondern es stellt ihnen — und ebenso den Andern, welche in den jetzigen Ersten Kammern erschienen sind, das Wegfallen derselben gleichfalls einen großen Gewinn in Aussicht: daß nämlich auch der zweite jener Irrthümer, welche die wirkliche Aristokratie mit den jetzigen Ersten Kammern verknüpfen wollen, der Einsicht weicht, daß eine Position in der gesetzgebenden Gewalt keinen Halt hat, wenn sie sich nicht auf eine entsprechende Bildung der gesetzausführenden, der Regierungsgewalt stützt, und daß eine Erste Kammer eben nur als Versammlung der durch die Führung der Staatsgeschäfte mit den Staatssachen vertrauten und in Staatssachen sachkundigen Personen in dem Staatsleben unsrer Zeit Sinn und Bedeutung hat; daß also die Aristokratie zu einer und in eine dem Staatsleben der Neuzeit entsprechende, und damit lebensfähige und lebenskräftige Erste Kammer — zu einer und in eine Erste Kammer von dem Ansehn und der Macht im Staate, wie die Aristokratie sie wünscht, nicht anders gelangen kann, als indem sie sich wieder in dem R e g i e r u n g s - Organismus große Stellungen erringt — Stellungen, deren Inhaber, gerade weil sie durch die Führung der Staatsgeschäfte mit den Staatssachen vertraut sind, als die Männer der Ersten, der staatsmännischen Kammer gelten müssen. Hatte aber die Beseitigung des ersten der beiden Irrthümer eine über den nächsten Zweck weit hinausgehende Bedeutung, indem dabei der politische Gesichtspunkt sich zu'm socialen erweiterte und die Frage der Organisation der verschiednen Berufstände sich nicht umgehen ließ, so greift auch die Beseitigung des zweiten Irrthums hoch hinauf: die politische Reorganisation, die Umbildung der jetzigen Staatsform ist die Bedingung jener lebensfähigen und lebenskräftigen, die Bedingung jener staatsmännischen Ersten Kammern. Der centralisirte Staat ist keine Stätte für Erste Kammern, keine Stätte für Aristokratie, am wenigsten für eire politische Aristokratie. Soll es eine Aristokratie, eine politische Aristokratie, soll es Erste Kammern geben, so dringt sich als unabweisbares Bedürfniß die Decentralisation der Staatsgewalt, die Emancipation der Kreise, der Städte und der Landschaften als politischer Körper, die in ihren Angelegenheiten selbst zu walten haben, auf, und eben an der Spitze der

Regierung dieser, die in ihre Sphäre fallenden Staatssachen selbst wahrnehmenden, Körper hat die Aristokratie die Stellungen zu suchen, welche in die Ersten Kammern führen müssen. Anstatt der jetzigen Ersten Kammern findet sie dann auf dem Landtage ein Haus der Grafen, auf der höchsten Stufe des Reichs ein Haus der Reichsfürsten und Reichsgrafen. Die Mittel, zu diesen Stellungen zu gelangen, sind — wenn auch in andrer Anwendung — dieselben, welche die neuere englische Aristokratie zu ihrer Größe geführt haben: das unbesoldete Ehrenamt und das Eingehen auf die Selbstregierung. Welcher Gewinn — muß man auch hier sagen — wenn mit dem Ende der jetzigen Ersten Kammern einer der Irrwege ein Ende nimmt, welche die deutsche Aristokratie von ihrer neuen großen Aufgabe immer weiter und weiter abführen! Ja, die jetzigen Ersten Kammern sind für eine feste konservative Staatsbildung ein zu großes Hinderniß.

Endlich ist es um des Prinzips der Ersten Kammern selbst willen besser, daß die jetzigen Ersten Kammern aufhören, auch wenn man sich zu den dem Staatswesen der Selbstregierung des Volks, dem Staatswesen der Neuzeit entsprechenden Ersten Kammern augenblicklich noch nicht entschließen will. Allerdings gilt es — und mit Recht — in der Politik als Regel, daß man von einer Sache, auf die man Werth legt, wenigstens die Form noch retten soll, wenn man das Wesen der Sache augenblicklich nicht mehr retten kann, in der Hoffnung, die Zeit werde kommen, welche der Form ihren Inhalt wiedergebe. Es ist damit, wie mit dem hinfälligen menschlichen Körper, an dessen Wiederaufkommen die Sorge der Liebe so lange festhält, als der letzte Hauch den Lippen noch nicht entflohen ist. Allein jene Regel setzt voraus, daß die Form wenigstens einmal ihren Inhalt gehabt hat, daß das Wesen der Sache einmal da gewesen ist. In den deutschen Einzelstaaten dagegen hat das, was man als Erste Kammern aufgestellt, nie das Wesen Erster Kammern gehabt, sondern auf einer durchaus irrigen Vorstellung von dem Wesen Erster Kammern beruht; der angeblichen Form hat hier von Anfang an der wahre Inhalt gefehlt; das was man hier für Erste Kammern ausgegeben, sind in der That nie Erste Kammern gewesen. Das sind keine Formen, die sich unter günstigen Umständen wieder mit ihrem Inhalt füllen, keine Körper, die sich neubeleben lassen. Es konnte nicht anders sein: durch solche Kammern repräsentirt, konnte das Prinzip der Ersten Kammern in der Meinung des Volks nicht Wurzel fassen; es mußte in der öffentlichen Meinung mehr und mehr sinken, und sinkt darin immer tiefer. Eine der besten Waffen unsrer Demokratie gegen die Ersten Kammern und für das Einkammersystem, für die Alleinherrschaft eines Volkshauses sind die jetzigen Ersten Kammern. Daß ihr diese Waffe durch die Aufhebung der jetzigen Ersten Kammern genommen

werde, ist immer schon ein Vortheil für die positiven Kräfte des Staatslebens. Die Verantwortung für die große Lücke, die dann, durch kein Scheingebild verhüllt, deutlicher hervortritt, trifft diejenigen, welche nicht Hand anlegen wollen, oder wenigstens noch zögern, sie auszufüllen. Wenn aber dann monarchische Regierung und republikanisches Volkshaus auf dem in tiefstem Grunde wankenden Schauplatz allein einander gegenüberstehn, so ist das nur der Ausdruck der wahren Lage der Dinge. Die ungeheure, durch nichts mehr verschleierte, Gefahr, welche darin liegt, daß die Mitte fehlt und die Ausgleichung, wird bald genug auf den Weg weisen, auf dem man allein der Gefahr begegnen kann.

Berichtigungen.

Seite	45	Zeile	14 v. U.	statt wir= zu lesen wie=.
„	49	„	18 v. O.	statt renseignements zu lesen renseignemens.
„	53	„	4 v. O.	statt Municipialkörpers zu lesen Municipalkörpers.
„	54	„	22 v. O.	statt widerfahre zu lesen widerfährt.
„	55	„	13 v. U.	statt etweder zu lesen entweder.
„	57	„	20 v. O.	statt Jutrigue zu lesen Intrigue.
„	59	„	1 v. O.	statt 1797 zu lesen 1707.
„	59	„	9 v. O.	statt Lyndhorst zu lesen Lyndhurst.
„	117	„	16 v. O.	statt zugesagt zu lesen zusagt.
„	264	„	8 v. O.	hinter Gewalten einzuschalten gegen einander.
„	275	„	3 v. O.	statt O Connor zu lesen O'Connor.
„	524	„	22 v. O.	statt S. 472 und 473 zu lesen S. 472 und 474.
„	549	„	7 v. U.	statt S. 504 und 517 zu lesen S. 504 und 518.
„	580	„	2 v. U.	statt geschichlichen zu lesen geschichtlichen.